Die

Gesetzgebung des Königreichs Bayern

seit

Maximilian II.

mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

Dr. W. Arnold, Dr. H. v. Bayer, Dr. J. C. Bluntschli, K. Brater, Dr. J. Pözl und Anderen

herausgegeben

von

Dr. Carl Friedrich von Dollmann.

Zweiter Theil.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Dritter Band.

Erlangen, 1863.
Verlag von Palm & Enke.
(Adolph Enke.)

Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II.

mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

Dr. L. Arndts, Dr. H. v. Bayer, Dr. J. C. Bluntschli, C. Brater, Dr. J. Pözl und Anderen

herausgegeben

von

Dr. Carl Friedrich von Dollmann.

Zweiter Theil.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Dritter Band.

Erlangen, 1863.
Verlag von Palm & Enke.
(Adolph Enke.)

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Inhalt.

Seite

Inhaltsanzeige.

(Gesetz vom 10. November 1861, das Notariat betreffend.)

Gesetz

vom 31. Mai 1856,

die

Einkommensteuer

betreffend,

erläutert

von

Maximilian Wolf.

Einleitung.

Durch die Gesetze vom 15. und 17. Juni 1848, die Kapitalsteuer und die Einkommensteuer betr., dann durch das Gesetz vom 17. Juli 1850, die Kapitalrenten- und Einkommensteuer betr., war in Bayern das System der allgemeinen Einkommensteuer in der Art zur Geltung gebracht worden, daß die neu eingeführte Einkommensteuer alle Einkommensquellen, gleichviel ob sie bereits sonst mit einer direkten Steuer belegt waren oder nicht, umfassen sollte, während gleichzeitig das Kapitalvermögen beziehungsweise die Kapitalrente einer höheren Besteuerung unterworfen wurde, als dieses nach der früheren Steuergesetzgebung der Fall gewesen war.

Der bezügliche Grundsatz war in dem Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juli 1850 mit aller Bestimmtheit dahin ausgesprochen, daß jedes reine Einkommen, ohne Unterschied, ob es von einer der übrigen Steuergattungen getroffen sei oder nicht, der allgemeinen Einkommensteuer unterliege.

Es ist bekannt, welch' große Schwierigkeiten dem praktischen Vollzuge dieses Grundsatzes sich entgegenstellten, wie wenig das hiebei erzielte finanzielle Ergebniß den Erwartungen entsprach, die von der Durchführung der erwähnten Gesetze für die Staatskasse gehegt worden waren, und wie es sich als dringende Nothwendigkeit herausstellte, jenes System der allgemeinen Einkommensteuer sobald als nur immer möglich wieder zu verlassen und auf eine entsprechende Besteuerung jener Einkommensgattungen sich zu beschränken, welche von einer der übrigen Steuern noch nicht getroffen sind. (Man vergl. „diese Sammlung" Theil II Bd. I Heft 2 S. 153 bis 161.)

Obgleich nun die bestimmten Erklärungen der Organe der Staatsregierung bei Berathung des Kapitalrenten- und Einkommensteuergesetzes vom Jahre 1850 vor beiden Landtagskammern mit Zuversicht erwarten ließen, daß das königliche Staatsministerium der Finanzen auch für die

Folgezeit die Besteuerungsgrundsätze, wie sie das erwähnte Gesetz vom 11. Juli 1850 aussprach, mit aller Entschiedenheit festhalten werde, so sah sich dasselbe gleichwohl veranlaßt, mit dem dem erwähnten Gesetze zu Grunde liegenden Prinzipe der allgemeinen Einkommensteuer definitiv zu brechen und dem im Jahre 1855 zusammengetretenen Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, der bestimmt war unter dem Namen „Personalsteuer" die direkte Besteuerung derjenigen Einkommensquellen ausschließend einzuführen, welche noch nicht von einer der übrigen direkten Steuergattungen betroffen waren, während ein zweiter gleichzeitig übergebener Gesetzentwurf bezüglich der künftigen Besteuerung der Kapitalrenten Fürsorge treffen sollte.

Die Ursache dieses überraschenden Wechsels in den Anschauungen der maßgebenden Kreise hinsichtlich der allgemeinen Einkommensteuer sind in den „Motiven zu dem Gesetzentwurfe, die Personalsteuer" betreffend, in Kürze angedeutet. (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten v. 1855 Beil. Bd. I S. 247.)

Es heißt dort in §. 1, nachdem auseinander gesetzt worden, warum das königliche Staatsministerium der Finanzen sich früher nicht habe bestimmt fühlen können, den wiederholt gestellten Anträgen wegen Beseitigung der bisherigen Einkommensteuer Folge zu geben, — und was zur möglichst fruchtbringenden Entwicklung und Ausbildung des bezüglichen Gesetzes vom 11. Juli 1850 verfügt und vorgekehrt worden war, wörtlich:

„Dem ungeachtet können auch diese Resultate in keiner Weise als befriedigend erachtet werden. Ein Blick auf den Inhalt der Steuerfassionen gegenüber der Statistik Bayerns liefert zur Genüge die Ueberzeugung, daß lediglich die Bezüge aus fixen Einkommen in der gegenwärtigen Anlage mit einiger Zuverlässigkeit getroffen werden konnten, das unständige Einkommen dagegen, namentlich das Erträgniß des Grund und Bodens, in der überwiegenden Anzahl von Fällen weit unter seiner wahren Größe fatirt und besteuert worden ist. Will man auch nicht verkennen, daß diese Erscheinung ihren Grund vorherrschend in irriger Auffassung des Gesetzes und des Begriffes von Reineinkommen gefunden haben mag, jedenfalls geben die dargelegten Verhältnisse, insbesondere aber die allenthalben bestehende und auf die Wahrheit der Steuererklärungen sicherlich sehr einflußreiche Abneigung der Steuerpflichtigen gegen eine allgemeine Deklarirung ihres Gesammteinkommens, auch für die Zukunft wenig Hoffnung zu einem glücklicheren Gedeihen dieser Institution, welche, so sehr sich dieselbe aus dem Standpunkte der Theorie empfiehlt, doch im Gegenhalte zu ihrem wahren Zwecke an den Schwierigkeiten der praktischen Durchführung gescheitert ist."

„Diese Umstände“ — fährt der §. 2 jener Motive fort — „führten zu dem Entschluß, die allgemeine progressive Einkommensteuer für die Zukunft fallen zu lassen, dafür aber zur nothwendigen Ergänzung und Abrundung des bestehenden Steuersystemes eine Auflage einzuführen, deren Bestimmung dahin geht, all' dasjenige Einkommen anzulegen, welches von einer der übrigen direkten Steuergattungen noch nicht getroffen ist.“

Diese neue Steuer sollte „Personalsteuer“ benannt werden, lediglich die anderweitig noch nicht direkt besteuerten Einkommensquellen anziehen, daher in vollkommen gleiche Reihe mit den übrigen direkten Steuern treten und zu letzteren gleichsam den systematischen Schlußstein bilden; woraus sich folgerecht von selbst ergebe, daß bei ihr auch der in der Natur der früheren allgemeinen Einkommensteuer gelegene Grundsatz des progressiven Maßstabes, welcher eine mit dem höheren Betrage des Einkommens fortlaufend eintretende Steigerung des Steuerprozentes statuirt hatte, nicht ferner Platz greifen könne, nachdem eine solche Progression bei keiner anderen der in Bayern bestehenden Spezialsteuern eingeführt sei, und sohin deren Festhaltung bei der gegenwärtigen Steuer eine weder theoretisch noch praktisch zu rechtfertigende Ungleichmäßigkeit in den Besteuerungs Prinzipien mit sich führen würde.

„Unter den oben dargelegten Verhältnissen — erklärt der §. 3 jener Motive — kann eine bloße Revision des Kapitalrenten- und Einkommensteuergesetzes vom 11. Juli 1850 nicht genügen; es erscheint vielmehr die Nothwendigkeit gegeben, dieses Gesetz gänzlich außer Wirksamkeit treten zu lassen und sowohl die Kapitalrentensteuer, als auch die beabsichtigter Maßen in ihrer Bestimmung durchgreifend veränderte Einkommensteuer nach neuen gesetzlichen Normen zu regeln.“

Dieser Anschauung der Staatsregierung entsprechend wurden demnach mit allerhöchster Genehmigung vom kgl. Staatsministerium der Finanzen zwei Gesetzentwürfe, der eine über Einführung einer Personalsteuer, der andere bezüglich einer Kapitalrentensteuer der Kammer der Abgeordneten übergeben, von welchen hier zunächst der erstere zu behandeln ist.

Dieser Gesetzentwurf behandelte in drei Hauptabschnitten:

1) den Gegenstand und Maßstab der Personalsteuer, Artikel 1—11 incl.;

2) das Verfahren bei Anlage der Personalsteuer, Artikel 12—39 incl., und

3) die Erhebung der Personalsteuer. Artikel 40—44.

Die wesentlichsten Grundsätze, welche derselbe aufstellte, waren:

1) Die neue Steuer soll nur dasjenige Einkommen treffen, das nicht bereits mit Grund-, Dominikal-, Haus-, Gewerbs- oder Kapitalrentensteuer angelegt ist (Artikel 1);

2) das fragliche Einkommen zerfällt in drei Hauptabtheilungen:

a) das Einkommen aus Lohnarbeit,

b) das Einkommen aus freien Erwerbsarten, dann aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung, und

c) aus Besoldungen und Dienstemolumenten, Pensionen ꝛc. ꝛc., dann Witthume, Präbenden ꝛc. (Artikel 2—4.)

3) Für jede dieser 3 Abtheilungen ist ein besonderer Maßstab der Steueranlage festgesetzt, dann bestimmt, welche Abzüge bei Berechnung des steuerbaren Einkommens zulässig sind, und welche Ausnahmen von der Personalsteuer gestattet sein sollen ꝛc. ꝛc. (Artikel 5—11).

4) In Bezug auf das Verfahren bei Anlage der Personalsteuer sollte, wie nach dem bisherigen Einkommensteuergesetze, das System der individuellen Erklärung (Fassion) des speziellen Einkommens beibehalten die Prüfung und Feststellung der Steuererklärungen aber in erster Instanz dem einschlägigen k. Rentamte anheimgegeben werden (Artikel 23), welchem zu dem Geschäfte der Prüfung fraglicher Erklärungen ein nach den Bestimmungen des Artikel 18 durch Wahl zu bildender besonderer Ausschuß beigegeben werden sollte (Artikel 17). Diesem Steuerausschusse sollte aber ein entscheidender Ausspruch nicht zustehen, sondern nur das Recht der Erinnerung und des Gutachtens (Artikel 20).

5) Gegen die von dem Rentamte vorgenommene Steueranlage, so wie gegen die von demselben gefaßten Strafbeschlüsse (Artikel 24—26) sollte den Steuerpflichtigen das Recht der Reklamation an die Regierung, Kammer der Finanzen, zustehen (Artikel 27), welche über die eingelegten Reklamationen entscheiden, die Steueranlage in zweiter Instanz definitiv festsetzen (Artikel 28) und überdieß berechtigt sein sollte, in allen Fällen die von den k. Rentämtern angelegten Steuern zu erhöhen oder zu ermäßigen, wobei sie vor ihrer definitiven Beschlußfassung die Einholung des Gutachtens des Steuerausschusses und die Vernehmung des Pflichtigen — insoferne Beides nicht schon bei Aufstellung der Steuerliste von Seite des Rentamtes geschehen — veranlassen sollte (Artikel 29).

Gegen die Beschlüsse der Regierungsfinanzkammer sollte kein weiteres Rechtsmittel zulässig sein (Artikel 30).

Dieser von den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der allgemeinen Einkommensteuer in so vielen wesentlichen Punkten abweichende, in der Hauptsache auf die betreffende Steuergesetzgebung vor dem Jahre 1848 zurückgehende Gesetzentwurf begegnete, wie nicht anders erwartet werden konnte, vielfachen und lebhaften Angriffen insbesondere in der Kammer der Abgeordneten. Schon der zweite Ausschuß dieser Kammer, wenn er sich auch mit dem Grundgedanken des Gesetzentwurfes, an die

Stelle der bisherigen allgemeinen progressiven Einkommensteuer eine besondere nur mehr auf einzelne nicht schon von einer direkten Steuer getroffene Einkommensquellen sich erstreckende Einkommensteuer zu setzen, — einverstanden erklärte, beantragte eine höchst wichtige Aenderung des Entwurfes, indem er die Prüfung und Feststellung der Steuererklärungen in erster Instanz nicht den k. Rentämtern, sondern den Steuerausschüssen übertragen wissen wollte, und demnach die gänzliche Umgestaltung der Artikel 20, 21 und 22 des Gesetzentwurfes in Vorschlag brachte. (Verhdl. der Kammer der Abgeordneten von 1856 Beil. Bd. I S. 633.)

Allein noch viel entschiedener sprach sich das Widerstreben gegen den Gesetzentwurf in den Berathungen der Kammer der Abgeordneten selbst aus; ein großer Theil dieser Kammer erhob sich mit aller Entschiedenheit gegen den oben erwähnten Grundgedanken des Gesetzentwurfes wegen Einführung einer partiellen Einkommensteuer ebensosehr, als gegen die Absicht des Entwurfes, die Steuerausschüsse zu einfach berathenden und begutachtenden Gremien herabzuwürdigen, das Recht der definitiven Feststellung der Steuererklärungen in beiden Instanzen aber den Organen der Staatsverwaltung — den k. Rentämtern und Regierungsfinanzkammern — zu übertragen.

Nach langen umfassenden und lebhaften Berathungen in den öffentlichen Sitzungen von 30. und 31. Januar, dann vom 1., 6. und 7. Febr. 1856 (St. Ber. Bd. I S. 483—607) nahm die Kammer der Abgeordneten den Gesetzentwurf jedoch nur unter sehr wesentlichen Modifikationen und mit einer Mehrheit von nur fünf Stimmen an; die wichtigste Umgestaltung, welche der Gesetzentwurf nach den Beschlüssen genannter Kammern zu erleiden hatte, betraf den Abschnitt II bezüglich des Verfahrens bei Anlage der Einkommensteuer —, wie die neue im Entwurfe als „Personalsteuer" bezeichnet gewesene Steuer genannt werden sollte; denn nach diesen Beschlüssen wurde die Prüfung und Feststellung der Steuererklärungen in erster und zweiter Instanz so wie die Bescheidung der Steuerreklamationen und der Strafbeschlüsse den k. Rentämtern und Regierungsfinanzkammern entzogen und durchaus den — für die zweite Instanz um 2 Mitglieder — vermehrten Steuerausschüssen übertragen; wonach die Artikel 19—30 des Gesetzentwurfes vielen und tief eingreifenden Aenderungen zu unterliegen hatten.

Die Kammer der Reichsräthe trat nach umständlicher Berathung des Gesetzentwurfes in ihrer öffentlichen Sitzung vom 7. März 1856 (Prot. Bd. I S. 423 rc.) den meisten Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten bei; erklärte sich aber — von einigen anderen minder bedeutenden Modifikationen abgesehen — gegen die von der Kammer der Abgeordneten zu den Artikeln 27—30 des Gesetzentwurfes beschlossenen Abänderungen; sie

wollte nämlich, daß die Reklamationen gegen die Beschlüsse des Steuerausschusses an die Regierung, Kammer der Finanzen, zur definitiven Bescheidung gelangen und letztere überdieß berechtigt sein solle, die Steueranlagen von Amtswegen zu beanstanden und in allen solchen Beanstandungsfällen die Steueranlage nach kollegialer Berathung sowohl zu erhöhen als zu ermäßigen, ebenso die Strafbeschlüsse aufzuheben, sie zu bestätigen, zu ermäßigen oder zu verschärfen 2c.

Allein die Kammer der Abgeordneten beharrte bei der Berathung über die bezügliche Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe in ihrer öffentlichen Sitzung vom 7. April 1856 auf ihren früheren Beschlüssen zu den erwähnten Artikeln 27—30 des Gesetzentwurfes, mit der Modifikation jedoch, daß im Artikel 28 ausgesprochen werden sollte:

„die eingekommenen Reklamationen werden durch den mit vier Mitgliedern aus der Zahl der Ersatzmänner und nach der Reihenfolge derselben vermehrten Steuerausschuß verbeschieden, und findet gegen diese Verbescheidung kein weiteres Rechtsmittel statt."

(Stenograph. Berichte Bd. II S. 501.)

In Würdigung der durch diese Modifikation zu Artikel 28 gegebenen vermehrten Garantie für die Steuerpflichtigen (Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe Beil. Band II S. 210) und um das Zustandekommen des neuen Gesetzes nicht weiter in Frage zu stellen, stimmte die Kammer der Reichsräthe auch den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten in Betreff der Artikel 27—30 des Gesetzentwurfes bei (Verhandl. d. K. d. Reichsräthe Bd. II S. 129), und es ward damit endlich Gesammtbeschluß über den Gesetzentwurf erzielt; welcher in der nach den Beschlüssen der beiden Landtagskammern vereinbarten Fassung durch die unter'm 31. Mai 1856 demselben ertheilte allerhöchste Sanktion zum Gesetze erhoben ward und als solches in dem Gesetzblatt von 1856 S. 49 u. f. zur Veröffentlichung gelangte.

Zur Erzielung der Gleichmäßigkeit der Behandlung und zur näheren Erläuterung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, sowie des gleichzeitig veröffentlichten Gesetzes, die Kapitalrentensteuer betreffend, erließ das königl. Staatsministerium der Finanzen unterm 18. Juni 1856 eine umfassende Vollzugsinstruktion, welche in den Kreisamtsblättern, dann in Geret's Verordn.-Samml. Bd. XXIX S. 46—73 veröffentlicht worden ist.

Nach diesem Gesetze über die Einkommensteuer, wie dasselbe nunmehr vorliegt, wurden die Absichten, welche die Staatsregierung bei Einbringung des Gesetzentwurfes, „die Personalsteuer" betreffend, ausgesprochen hatte, nur theilweise erreicht; die allgemeine progressive Einkommensteuer ward zwar beseitigt und durch eine partielle Einkommensteuer ersetzt; allein der

Versuch, den Wirkungskreis und die Thätigkeit der Steuerausschüsse wesentlich zu beschränken, und das Recht der Prüfung und definitiven Feststellung der Steuererklärungen, sowie die Bescheidung der Steuerreklamationen den Organen der Staatsverwaltung zu übertragen, scheiterte vollständig an der beharrlichen Gegenbestrebung der überwiegenden Mehrzahl der Kammer der Abgeordneten; — eine Erscheinung, die sich um so befremdender darstellt, als das beinahe gleichzeitig erlassene Gewerbsteuergesetz kein Bedenken trug, den Regierungsfinanzkammern die Bescheidung aller Steuerreklamationen und Nichtigkeitsbeschwerden in zweiter und letzter Instanz zu übertragen, ja ihnen selbst die Befugniß zu ertheilen, die Beschlüsse der Steuerausschüsse von Amtswegen zu kassiren, wo sie eine unrichtige Gesetzesanwendung wahrnehmen.

Unterstellt man nun das neue Gesetz unter Vergleichung mit den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1850 einer näheren Würdigung in Bezug auf die von ihm zu gewärtigenden praktischen Ergebnisse, so gelangt man zu folgenden Resultaten:

1) Nachdem einmal das System der allgemeinen progressiven Einkommensteuer, wie es durch die Gesetzgebung von 1848 und 1850 begründet worden, als fernerhin unhaltbar erkannt worden war, führte die Nothwendigkeit von selbst dazu, dem Steuersysteme, wie es bis zu dem Jahre 1848 bestanden hatte, dadurch wieder sich zu nähern, daß eine besondere Steuer bezüglich jener Einkommensquellen eingeführt wurde, die noch von keiner der übrigen direkten Steuergattungen getroffen sind. Es galt aber dabei die Mängel der früheren Steuergesetzgebung zu vermeiden, insbesondere die damals allzu geringen Steueranlagen der einzelnen Kategorien der Steuerpflichtigen entsprechend zu erhöhen; dieses ist denn auch durch die Bestimmungen des Artikels 5 des neuen Gesetzes in genügender Weise erreicht worden, wiewohl mit Rücksicht auf die Unständigkeit und Unsicherheit der betreffenden Einkommensquellen selbst, z. B. der Besoldungen, Dienstemolumente, des Einkommens aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung 2c., die mit dem Tode, ja bei den Letzteren häufig schon mit der Erkrankung des Steuerpflichtigen gänzlich versiegen — die Steueranlagen für die II. und III. Abtheilung als zu hoch gegriffen sich darstellen dürften.

2) Es kann nur als zweckmäßig anerkannt werden, daß in dem neuen Gesetze für die Besteuerung des in die Abtheilung I des Artikels 5 gehörigen Einkommens fixe Steuerbeträge festgesetzt worden sind; ebenso stellen sich die Vorschriften über das für die Abtheilung II und III des Artikels 5 einzuhaltende Verfahren bei der Steueranlage insoferne als wohlbemessen dar, als bei der Abtheilung II durch Festsetzung bestimmter

Klassensätze die betreffenden Steuerpflichtigen, welche bei der Unständigkeit ihres Einkommens den Betrag desselben auf Heller und Pfennig zu berechnen gar nicht im Stande sind, — eine dankenswerthe Erleichterung in der Abgabe ihrer Steuererklärungen gewonnen haben, während sich für die Abtheilung III (Artikel 5) die Besteuerung nach einem festen Prozentsatze aus dem nach der wirklichen Ziffer zu deklarirenden Jahreseinkommen von selbst dadurch rechtfertigt, weil der Natur der Sache nach ein ständiges Einkommen stets nach seinem effektivem Betrage, also nach dem Maximalbetrage zur Steuer kommen muß.

(Vergl. Verhandl. d. K. d. Abg. Beil. Bd. I S. 625 u. 626.)

3) Die Befreiungen von der Einkommensteuer sind etwas ausgedehnter, als nach dem Gesetze vom Jahre 1850, welches, da es den Grundsatz der allgemeinen Steuerpflichtigkeit von allem, wie immer Namen habenden Einkommen aufgestellt hatte — demselben entsprechend — nur ganz wenige Ausnahmen gestatten konnte. Am bemerkenswerthesten ist die im Artikel 9 Ziffer 4 des Gesetzes begründete Steuerbefreiung der Löhnungen der Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres, einschlüssig der Gendarmerie, in Friedens- und Kriegszeiten, — sodann der Gagen und Löhnungen der zum aktiven Felddienste berufenen Linienmilitärs aller Grade während der Dauer des Ausmarsches. — Diese letztere Bestimmung hinsichtlich der Gagen und Löhnungen der zum aktiven Felddienste berufenen Linienmilitärs aller Grade möchte sich jedoch vom Standpunkte der Rechtsgleichheit aller dem stehenden Heere Angehörigen und mit Rücksicht auf die eigenthümliche Berufsobliegenheiten derselben unter allen Verhältnissen nicht wohl als gerechtfertigt erkennen lassen; es bestehen nämlich zunächst bei einer partiellen, mehr oder minder den Charakter einer Personalauflage an sich tragenden Einkommensteuer die Gründe nicht mehr, welche bei der Einführung der allgemeinen progressiven Einkommensteuer zur Aufhebung der früher gesetzlich ausgesprochenen Befreiung des aktiven Linienmilitärs aller Grade von der damals bestandenen Familiensteuer in Friedens- wie in Kriegszeiten Veranlassung gegeben hatten; überdieß ist durchaus kein zulänglicher Rechtsgrund dafür aufzufinden, warum die Löhnungen der Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres in Friedens- wie in Kriegszeiten steuerfrei belassen werden sollen; die Gagen der Oberoffiziere des stehenden Heeres aber nur dann, wenn sie zum aktiven Felddienste berufen sind und zwar auch nur während der Dauer des Ausmarsches; denn beide Kategorien der Angehörigen des stehenden Heeres haben im Frieden wie im Kriege den gleichen Beruf, sie haben also auch gleiches Recht auf Steuerbefreiung und dieses um so mehr, weil beide — die höchsten Chargen abgerechnet — ohnehin notorisch so geringe Bezüge

haben, daß dieselben bei beiden kaum den standesmäßigen Unterhalt gewähren; endlich ist die Beschränkung, welche die Worte „während des Ausmarsches" begründen, um so weniger haltbar, als auch diejenigen Angehörigen des stehenden Heeres, welche während eines Feldzuges nicht „ins Feld rücken", sondern in Festungen, bei Depots rc. Dienste zu leisten haben — in der Regel nicht minder anstrengende, gefährliche und wichtige Funktionen zu versehen haben, als erstere.

4) Bei der allgemeinen progressiven Einkommensteuer war das System der Steuererklärungen (Fassionen) der Steuerpflichtigen und deren endgültige Feststellung durch aus der Mitte der Steuerpflichtigen gewählte Steuerausschüsse, wenn nicht eine wahrhaft unerträgliche fiskalische Durchforschung aller personellen und Vermögensverhältnisse aller Steuerpflichtigen eingeführt werden sollte, der einzig zulässige Weg zur Ermittlung der individuellen Steuerbeträge; ganz anders verhält es sich bei der partiellen Einkommensteuer in jenem beschränkten Umfange, wie sie nach dem Gesetze vom 31. Mai 1856 besteht.

Der größere Theil der von dieser Steuer getroffenen Einkommensquellen beruht auf so einfachen, leicht greifbaren Grundlagen, daß eine Ermittlung derselben durch Steuererklärungen nur vom äußersten Ueberflusse erscheinen kann; so z. B. ist der durchschnittliche Betrag des Taglohns, des Lohns der Gewerbsgehülfen rc. ein im Allgemeinen notorisch feststehender, so sind die Gehaltsbezüge der Staatsdiener, ihre und ihrer Relikten Pensionen, die Gehaltsbezüge der übrigen öffentlichen Diener, insbesondere der Gemeinde= und Stiftungsbeamten, sowie jene der meisten Privatbediensteten ohne alle Schwierigkeit durch die betreffenden Kassen festzustellen, sowie die bei einzelnen Klassen derselben vorkommenden unständigen Bezüge für die Steuerregulirung leicht fixirt werden können.

Es bleibt also im Grunde nur die zweite Kategorie der Steuerpflichtigen nach Artikel 2 des Gesetzes, bezüglich welcher die Einholung von Steuererklärungen der einzelnen Steuerpflichtigen vielleicht als nothwendig sich darstellen dürfte, obschon nicht zu läugnen seyn möchte, daß auch für sie durch Festsetzung angemessener Steuersätze und fester Grundsätze für ihre Einreihung in dieselben die lästigen Form der Steuerfassionen ohne besondere Schwierigkeit umgangen werden könnte.

Hiezu kommt noch, daß es Aufgabe einer rationellen und praktischen Steuergesetzgebung ist, die Steueranlage mit möglichst geringer Belästigung der einzelnen Steuerpflichtigen, dann mit dem möglichst geringen Kosten= und Zeitaufwande durchzuführen. Von diesem Gesichtspunkte aus kann es nun sicherlich nicht gebilligt werden, daß sogar die vom täglichen Erwerbe Lebenden gehalten sein sollen, ihr steuerbares Einkommen vor der

Gemeindebehörde zu fatiren und sich folgeweise eventuell bei allen Stadien des Steuerregulirungsverfahrens zu betheiligen; denn da die wenigsten Steuerpflichtigen dieser Kategorie sich in der Lage befinden werden ihre Steuererklärungen schriftlich abzugeben, so sind sie genöthigt, dieselben mündlich zu Protokoll abzugeben, was für sie im günstigsten Falle den Verlust des Erwerbes für einen ganzen Tag, — möglicherweise aber auch für zwei und mehrere Tage herbeiführt, — ein Opfer, das vielleicht das Doppelte und Dreifache ihrer Jahressteuer ausmacht und für die Betheiligten eine wahrhaft drückende Belastung begründet.

Andererseits kann eine Einkommensteuer von so beschränktem Umfange, wie die bestehende, den Steuerausschüssen nur einen äußerst beengten Wirkungskreis eröffnen, da es ihnen bei der Mehrzahl der Steuerpflichtigen, namentlich jener mit fixen Bezügen — in der Regel geradezu unmöglich sein wird, irgend eine selbständige Thätigkeit zu entwickeln; der ganze ebenso weitläufige als kostspielige Akt der Prüfung und Feststellung der Steuererklärungen durch die Steuerausschüsse wird sich demnach für die überwiegende Mehrzahl der Fälle als ein bloß formeller darstellen, dessen Kosten (den damit verbundenen bedeutenden Zeitaufwand mitbegriffen) weitaus nicht in richtigem Verhältnisse zu den daraus hervorgehenden materiellen Ergebnissen stehen.

Das gesammte durch das Gesetz vom 31. Mai 1856 vorgeschriebene Verfahren bei Anlage der Einkommensteuer kann daher keineswegs als ein praktisch entsprechendes anerkannt werden und es wird sowohl im Interesse der Steuerpflichtigen als in jenem möglichst geringen Kosten- und Zeitaufwandes eine baldige Reform dieses Theiles des Gesetzes kaum zu umgehen sein.

Nicht zu verkennen ist übrigens, daß das eben erwähnte Verfahren bei Anlage der Einkommensteuer, wie es nun im Gesetze vorliegt, den Vorzug ganz konsequenter Durchführung eines Grundgedankens an sich trägt, — ein Vorzug, welcher jenem Verfahren, das der von der königl. Staatsregierung eingebrachte Gesetzentwurf eingeführt wissen wollte, nicht in gleichem Grade eigen gewesen wäre.

5) Ein entschiedener Vorzug, welchen das Verfahren bei der Anlage der Einkommen- und Kapitalrentensteuer nach dem neuen Gesetze vor jenen nach dem Gesetze vom 11. Juli 1850 besitzt, besteht unzweifelhaft darin, daß die neuen Gesetze den Grundsatz der Inappellabilität der Beschlüsse der Steuerausschüsse, wie er durch das Gesetz vom Jahre 1850 sanktionirt worden war, aufgegeben und dem Steuerpflichtigen sowohl als dem Staatsanwalte das Recht der Reklamation gegen jene Beschlüsse gesichert haben. Hiedurch sind nämlich ebensowohl die Rechte der Steuer-

pflichtigen möglichst gesichert worden, als auch den Organen der Staatsfinanzgewalt die Möglichkeit gewährt, für den gleichmäßigen und richtigen Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen in thunlichst umfassender Weise wirksam zu werden. Allerdings dürfte mit Grund zu bezweifeln sein, ob die gesetzliche Bestimmung, wonach der um 4 Mitglieder vermehrte Steuerausschuß, der in erster Instanz über die Feststellung der Steuererklärung geurtheilt hat, auch in zweiter und letzter Instanz über die gegen den erstinstanzlichen Beschluß erhobenen Reklamationen zu entscheiden berufen ist, in Wirklichkeit die genügende Bürgschaft für eine völlig unbefangene Würdigung der Sache in zweiter Instanz gewähren könne; es dürfte jedenfalls entsprechender gewesen sein, für die Bescheidung der Reklamationen eigene Reklamationsausschüsse mit der Bestimmung zu bilden, daß in dieselben Niemand, der Mitglied des Steuer-Ausschusses gewesen, eintreten dürfe; denn es wäre mit einer solchen Bestimmung mindestens jede nur immer wünschenswerthe Bürgschaft für völlige Unbefangenheit in Beurtheilung der Sache in zweiter und letzter Instanz gegeben worden, — eine Bürgschaft, die unter den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keinesweges genügend dargeboten ist.

Es muß übrigens der Beurtheilung und Entscheidung der Männer, welche zunächst berufen sind, in Fragen der direkten Besteuerung das entscheidende Votum abzugeben, anheimgestellt werden, ob nicht die Aufgabe, welche das Einkommensteuergesetz vom 31. Mai 1856 zu lösen bestimmt war, — die Aufgabe nämlich, wie das von anderen direkten Steuern noch nicht getroffene Einkommen in zweckmäßigster Weise zur Besteuerung zu bringen, viel sicherer und einfacher dadurch gelöset werden könnte, daß für alle betheiligten Steuerpflichtige durch das Gesetz selbst fixe Steuersätze — mit angemessener Abstufung zwischen Maximal- und Minimalsätzen — festgestellt würden, die Einreihung der einzelnen Steuerpflichtigen in die verschiedenen Steuersätze von den königl. Rentämtern primitiv begutachtet und von aus der Mitte der Steuerpflichtigen gewählten Steuerausschüssen in erster Instanz entschieden, den Steuerpflichtigen die Reklamationen gegen diese Beschlüsse der Steuerausschüsse vorbehalten und für die Bescheidung der eingekommenen Reklamationen eigene Reklamationsausschüsse mit dem Rechte inappellabler Beschlußfassung bestellt würden. Es würde damit der unter den obwaltenden Verhältnissen höchst unzweckmäßige und nicht selten ebenso bedeutungslose als für die Betheiligten lästige Akt des Fatirens gänzlich beseitigt und damit unzweifelhaft eine wesentliche Vereinfachung des ganzen Verfahrens, eine viel größere Sicherheit in der Steuerbelegung und eine bedeutend größere Gleichheitlichkeit in der Steueranlage erzielt werden können.

Hier genüge diese kurze Andeutung, welche jedenfalls nur dann einer eingehenderen Behandlung wird gewürdigt werden können, wenn die nähere Prüfung derselben einen entschiedenen Vortheil für das Staatsärar wie für die einzelnen Steuerpflichtigen erkennen lassen sollte, denn nichts ist bedenklicher, als das ewige Aendern und Experimentiren in Fragen der öffentlichen Belastung!

Gesetz,

die Einkommensteuer [1]) betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Nachdem wir beschlossen haben, die bisher bestandene allgemeine Einkommensteuer aufzuheben und künftighin eine besondere Einkommensteuer für das mit einer anderen direkten Steuer noch nicht belegte Einkommen erheben zu lassen, so verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, wie folgt [2]):

1) Nach dem von dem k. Staatsministerium der Finanzen an den Landtag gebrachten Gesetzentwurfe sollte die durch das neue Gesetz einzuführende Steuer die Bezeichnung „Personalsteuer" erhalten; der II. Ausschuß der Kammer der Abgeordneten beantragte jedoch den Namen „Einkommensteuer" beizubehalten, welchem Antrage die Kammer der Abgeordneten, so wie die Kammer der Reichsräthe gleichmäßig beistimmten (Stenogr. Berichte d. K. d. Abg. v. 1856 Bd. I S. 549, Verhandl. d. K. d. Reichsr. Bd. I S. 362); diesen Beschlüssen zufolge wurde in dem ganzen Gesetze das Wort „Personalsteuer" durch „Einkommensteuer" ersetzt. Ueber die Gründe, welche diese Aenderung veranlaßten, sind zu vergleichen der Bericht des Referenten des II. Ausschusses d. K. d. Abg. (Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. I S. 622), die Verhandlung in der Sitzung der genannten Kammer vom 1. Febr. 1856 (Stenogr. Berichte Bd. I S. 533 rc.), dann der Vortrag des Referenten des 2. Ausschusses d. K. d. Reichsräthe (Beil. Bd. II S. 115) und die Verhandlung d. K. d. Reichsräthe in der Sitzung vom 7. März 1856 (Bd. I S. 356 rc.).

2) Die Kammer der Abgeordneten hatte auf Antrag ihres 2. Ausschusses in der Sitzung vom 6. Febr. 1856 beschlossen, daß statt der Worte:

„die bisher bestandene allgemeine Einkommensteuer aufzuheben und künftig eine besondere Einkommensteuer rc. für das rc. rc."

gesetzt werden solle:

„die bisher bestandene Einkommensteuer aufzuheben und künftig eine solche nur für das rc. rc."

(Stenogr. Berichte Bd. I S. 606.)

Diese Abänderung wurde aber auf Antrag des Referenten des 2. Ausschusses d. K. d. Reichsräthe (Beil. Bd. II S. 117) von Letzteren wieder aufgehoben (Verhandl. Bd. I S. 362), womit sich die Kammer der Abgeordneten einverstanden erklärte (Stenogr. Ber. Bd. II S. 489).

I. Abschnitt.

Gegenstand und Maßstab der Einkommensteuer.

Art. 1.

Wer ein Einkommen bezieht, das nicht bereits mit Grund-, Dominikal-, Haus-, Gewerbs- oder Kapitalrentensteuer angelegt ist, unterliegt hiefür der Einkommensteuer, gleichviel ob dieses Einkommen ständig oder unständig ist, ob es in Geld, Geldeswerth oder in geldwerthem Nutzgenuß besteht[1]).

1) Dieser Artikel 1 ist es, der die durchgreifende prinzipielle Verschiedenheit des neuen Gesetzes im Gegenhalte zu jenem vom Jahre 1850 mit aller Schärfe und Bestimmtheit ausspricht; in letzterem Gesetze hatte der Artikel 6 bestimmt: „Jedes reine Einkommen, ohne Unterschied, ob es von einer der übrigen Steuergattungen getroffen ist oder nicht, unterliegt der allgemeinen Einkommensteuer"; war hiemit das Prinzip der „allgemeinen Einkommensteuer mit voller Bestimmtheit aufgestellt, so ist im Artikel 1 des neuen Gesetzes mit ebenso zweifelloser Entschiedenheit das gegenseitige Prinzip als das geltende erklärt; alle Differenzen, die in den späteren Artikeln des neuen Gesetzes gegenüber dem älteren Gesetze in Bezug auf die Bestimmung des Steuerobjektes hervortreten, sind aus der oben erwähnten Verschiedenheit der eigentlichen Grundlagen der beiden Gesetze abzuleiten, vielmehr als die selbstverständlichen Folgerungen hieraus zu betrachten.

Art. 2.

Dieser Steuer ist hienach unterworfen

I. Abtheilung

das Einkommen aus Lohnarbeit und zwar:

a) der nach einfacher Tagarbeit bemessene Verdienst der gewöhnlichen Taglöhner, Dienstboten, Lohndiener, Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen

b) der Verdienst von unbesoldeten Schreibern und sonstigen ohne festen Dienstvertrag in Geschäften verwendeten Individuen[1]).

II. Abtheilung.

a) Das Einkommen aus freien Erwerbsarten, soferne solche nicht gewerbsmäßig ausgeübt werden, und sohin nicht schon mit Gewerbsteuer angelegt sind;

b) das Einkommen aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung, insbesondere der Geschäftserwerb aus dem Betriebe der Advokatie, des Notariats, der ärztlichen Praxis, ferner der Verdienst durch literarische Arbeiten, oder durch Ertheilung von Unterricht, endlich das Einkommen aus dem Betriebe der Musik und der bildenden Künste, so wie aller sonstigen Berufsarten, welche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbildung zu erfordern pflegen, soferne solche nicht wegen gewerbsmäßiger Ausübung sich zur Einreihung unter die Gewerbsteuer eignen.

III. Abtheilung.

a) Besoldungen und Dienstemolumente, dann Pensionen, Ruhegehalte und Alimentationen der Hof-, Staats-, Militär-, Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsdiener, so wie die Pensionen und Alimentationen ihrer Hinterlassenen, dann die auf einem laufenden Dienstvertrage[2]) beruhenden Bezüge von Privatbediensteten, so wie die Pensions- und Alimentationsbezüge solcher Bediensteten und ihrer Hinterlassenen;

b) Witthume, Präbenden, Austräge, Leibrenten und andere derartige Bezüge[3]), mit welchen keine Verpflichtung zur Dienstleistung verbunden ist.

1) a. Durch die Bestimmung in Art. 9 Ziffer 3 des Gesetzes ist diese Gesetzesstelle einer sehr wesentlichen Beschränkung unterworfen worden; nach diesem Artikel sind nämlich alle hier vorgetragenen Individuen (lit. a u. b) nur dann die Einkommensteuer zu bezahlen verpflichtet, wenn sie ansässig sind. Nach Art. 6 Abs. 2 sind dieselben dagegen zu besteuern, wenn sich ihr Tagesverdienst im Durchschnitte höher als auf einen Gulden beläuft, in welchem Falle sie in der zweiten Abtheilung (Art. 5 Ziff. 2) zur Steuer gezogen werden; gleichviel ob sie ansässig sind oder nicht.

b. Durch den Beisatz „ohne festen Dienstvertrag" erklärt das Gesetz, daß unter die I. Abtheilung nur jene Individuen gehören, welche nicht vermöge eines bestimmten Dienstvertrages ein für längere Zeit gesichertes fixes Einkommen beziehen, wie z. B. Schreiber, die, ohne dauernde Verwendung in einer bestimmten Funktion zu haben, ihren Verdienst durch zeitweise wechselnde Verwendung in ihrer Beschäftigung zu suchen genöthigt sind.

Jene Schreiber und ihnen gleichzuachtende Individuen dagegen, welche vermöge eines bestimmten Dienstvertrages mit dem Staate, einer Gemeinde, Stiftung oder auch mit Privaten ein ständiges Einkommen haben, sind unter die Abtheilung III einzureihen.

2) Die Worte „laufender Dienstvertrag" sind als gleichbedeutend mit festem Dienstvertrage zu nehmen, der dem Bediensteten einen dauernden Bezug gewährt — im Gegensatze zu dem wechselnden und unständigen Einkommen aus Stück- oder Taglohn. — (Vergl. Dr. L. Joseph Gerstner, systematische Erläuterung des bayerischen Einkommen- und Kapitalrentensteuergesetzes vom 31. Mai 1856. Erlangen 1858 S. 43.)

3) Daß hiezu die Apanagen der Mitglieder des königlichen Hauses und der standesherrlichen Familien nicht zu zählen sind, hat die Kammer der Abgeordneten nach umständlicher Berathung des Gegenstandes aus Anlaß eines gegentheiligen Antrages ihres zweiten Ausschusses anerkannt (Stenogr. Berichte v. 1856 Bd. I S. 551—558).

Art. 3.

Jedes nach gegenwärtigem Gesetze steuerbare Einkommen ist in eine der vorgezeichneten Abtheilungen einzureihen.

Einkommensgattungen, welche unter den allgemeinen Begriff dieser Steuer fallen, in dem vorstehenden Artikel jedoch nicht besonders angeführt sind, werden nach der Analogie in die betreffende Abtheilung gereiht[1]).

1) Die Entscheidung darüber in welche Abtheilung ein bestimmtes Einkommen, das nicht schon im Artikel 2 des Gesetzes besonders angeführt ist — zu reihen sei, steht lediglich den Steuerausschüssen zu.

Art. 4.

Wenn eine Person steuerbares Einkommen aus mehrern Titeln bezieht, welche unter verschiedene der obigen drei Abtheilungen fallen, so wird dieselbe für jede dieser Einkommensgattungen in der einschlägigen Abtheilung ausgeschieden zur Steuer gezogen.

Art. 5.

Die jährliche Einkommensteuer wird angelegt:

I. In der ersten Abtheilung

nach einer Abstufung mit 20 Kreuzern[1]), 30 Kreuzern, 45 Kreuzern und 1 Gulden[2]).

II. In der zweiten Abtheilung

nach folgenden bestimmten Klassensätzen:

Klasse	Einkommen	Steuerbetrag
1.	bis zu 200 fl.	— fl. 30 kr.
2.	von 201 „ 300 „	1 „ — „
3.	„ 301 „ 400 „	1 „ 30 „
4.	„ 401 „ 500 „	2 „ — „
5.	„ 501 „ 600 „	2 „ 30 „
6.	„ 601 „ 700 „	3 „ — „
7.	„ 701 „ 800 „	3 „ 30 „
8.	„ 801 „ 1000 „	5 „ — „
9.	„ 1001 „ 1200 „	7 „ — „
10.	„ 1201 „ 1400 „	9 „ — „
11.	„ 1401 „ 1600 „	11 „ — „
12.	„ 1601 „ 1800 „	13 „ — „
13.	„ 1801 „ 2000 „	15 „ — „
14.	„ 2001 „ 2500 „	20 „ — „
15.	„ 2501 „ 3000 „	25 „ — „
16.	„ 3001 „ 3500 „	30 „ — „
17.	„ 3501 „ 4000 „	35 „ — „

Klasse	Einkommen	Steuerbetrag
18.	von 4001 zu 5000 fl.	45 fl. — kr.
19.	„ 5001 „ 6000 „	55 „ — „

und sofort in der Weise, daß jedes weitere Tausend eine weitere Klasse mit einer Steuervermehrung von je zehn Gulden bildet.

III. In der dritten Abtheilung

nach einem festen Prozentmaaße in der Art, daß jeweilig die ersten 600 Gulden des betreffenden Einkommens mit $^1/_3$ Prozent (oder 20 Kreuzer vom Hundert), die nächsten 300 fl. mit $^2/_3$ Prozent (oder 40 Kreuzer vom Hundert) und jeder weitere Betrag mit 1 Prozent (oder 1 Gulden vom Hundert) besteuert wird[3]).

1) Nach dem Gesetzentwurfe bestanden nur drei Abstufungen mit 20 kr., 40 kr. und 1 fl.; die in das Gesetz aufgenommene Abänderung beruht auf einem Antrage des II. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten, welcher von dieser (Stenogr. Berichte Bd. I S. 561) und von der Kammer der Reichsräthe (Verhandl. Bd. I S. 373) angenommen wurde. Der fragliche Antrag des II. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten ward damit motivirt, daß der Sprung von der ersten zur zweiten Abstufung von 20 auf 40 kr., da er gleich das alterum tantum ausmacht, zu groß erscheine. (Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. I S. 625.)

2) Bezüglich der Einreihung der betreffenden Steuerpflichtigen unter eine dieser 4 Abstufungen bemerkt die vom k. Staatsministerium der Finanzen unter'm 18. Juni 1856 erlassene Vollzugsinstruktion §. 2 Abs. 2, daß jene, deren gewöhnlicher Taglohn den Betrag von 25 kr. nicht übersteigt, in die unterste; jene, deren Betrag 25 kr. übersteigt aber nicht mehr als 37 kr. beträgt, in die zweite, — jene, deren Betrag 37 kr. übersteigt, aber nicht mehr als 52 kr. beträgt, in die dritte, — endlich jene, deren gewöhnlicher Taglohn sich höher als 52 kr. beläuft, aber 1 fl. nicht übersteigt, in die oberste Abtheilung zu reihen sein werden.

Es ist selbstverständlich, daß diese Andeutung der Vollzugsinstruktion bindende Kraft für die Steuerausschüsse, welche in Ermangelung einer gesetzlichen Vorschrift allein über die Frage der Einreihung der einzelnen Steuerpflichtigen in eine jener 4 Abstufungen nach pflichtmäßiger Erwägung aller Verhältnisse zu entscheiden berufen sind — nicht haben kann, sondern nur als gutachtliche Aeußerung zu gelten vermag.

3) Dieses geringere Prozentenmaaß für die Steueranlage des fixen Einkommens zu 600 fl. mit $^1/_3$ Prozent und für die nächsten 300 fl. mit $^2/_3$ Prozent findet auch bei den höheren 900 fl. übersteigenden Bezü-

gen Anwendung; es hat demnach z. B. ein Besoldeter mit einem Jahreseinkommen von 1600 fl. für die ersten 600 fl. — 2 fl., für die weiteren 300 fl. wieder 2 fl. und für die folgenden 700 fl. — 7 fl., sohin im Ganzen 11 fl. zu bezahlen; ebenso ist von einem Einkommen der III. Abtheilung von 2580 — für die ersten 900 fl. der Betrag von 4 fl. und für die weiteren 1680 fl. ein solcher von 16 fl. 48 kr., sohin im Ganzen von 20 fl. 48 kr. Steuer zu entrichten.

Vergl. oben erwähnte Vollzugsinstruktion §. 4 Abs. 2, dann in der Einleitung sub Nr. 2 S. 8.

Art. 6.

Den Maßstab der Anlage in der ersten Abtheilung (Artikel 5 Ziffer 1) bildet der orts- oder geschäftsübliche Arbeitsverdienst Eines Tages in der Weise, daß der Pflichtige unter diejenige Abstufung eingereiht wird, welche seinem gewöhnlichen[1]) eintägigen Verdienste dem Betrage nach am nächsten entspricht[2]).

Beläuft sich der Tagesverdienst eines Pflichtigen im Durchschnitte höher als auf einen Gulden, so wird derselbe in der zweiten Abtheilung (Artikel 5 Ziffer 2) zur Steuer gezogen[3]).

1) Das Wort „gewöhnlich" ist hier gleichbedeutend mit „durchschnittlich" genommen, und zwar in der Art, daß nicht der Durchschnitt aller Arbeitstage des ganzen Jahres, sondern nur jener der gewöhnlich einen Taglöhner treffenden verschiedenen Arbeitsverdienste zu ermitteln ist, so daß, wenn z. B. ein Arbeiter theils um 20 kr. täglichen Lohnes arbeitet, theils um 40 kr. theils um 1 fl., als gewöhnlicher Arbeitsverdienst eines Tages 40 kr. anzunehmen sein wird. Stenogr. Berichte Bd. I S. 562.

2) Bezüglich der Einreihung der Steuerpflichtigen in eine der 4. Abstufungen vergl. Note 2 zu Artikel 5 des Gesetzes.

3) Der 2. Absatz dieses Artikels war im Gesetzentwurfe nicht enthalten und wurde auf Antrag des II. Ausschusses des Kammer der Abgeordneten in das Gesetz aufgenommen. Verhandl. d. K. d. Abgeordn. (Stenogr. Berichte Bd. I S. 562. Verhandl. d. K. d. Reichsräthe Bd. I S. 374). Der Grund hiefür lag in der Erwägung, daß nicht selten unbesoldete und vom Taglohne lebende Personen ein Einkommen von der Bedeutung haben, daß die Maximalsteuer der Abtheilung I des Artikel 5 in keinem Verhältnisse hiezu stehen würde, mithin eine ungleichmäßige Besteuerung entstehen müßte, wenn man solche Personen in dieser

Abtheilung einsteuern wollte. (Verhandl. d. K. d. Abgeordn. Beil. Bd. I S. 626.)

Art. 7.

Die Grundlage der Einsteuerung in der zweiten und dritten Abtheilung (Artikel 5 Ziffer II und III) bildet der Jahresbetrag des betreffenden Einkommens und zwar

a) bei ständigem Einkommen nach dem Stande des Jahresbetrages zur Zeit der Einsteuerung;

b) bei unständigem Einkommen nach dem durchschnittlichen Betrage der der Einsteuerung jüngst vorhergegangenen drei Jahre, oder, wenn dasselbe noch nicht seit drei Jahren fließt, nach dem Durchschnitte des bezüglichen längeren Zeitraumes.

Art. 8.

Bei Berechnung des steuerbaren Einkommens der II. und III. Abtheilung können die eigentlichen Betriebskosten, d. h. die auf dessen Erwerb nothwendigen Auslagen in Abzug gebracht werden.

Anderweitige Ausgaben, so wie diejenigen Schuldzinsen, welche nicht zu den auf den Erwerb nothwendigen Auslagen gehören, dürfen ebenso wenig als öffentliche Lasten abgerechnet werden[1]).

Bei Diensterträgnissen sind als steuerbares Objekt in Anschlag zu bringen:

a) die ständigen Gehaltstheile;

b) der Anschlag von Dienstwohnungen und Dienstgründen, so wie der Reinertrag von Oekonomien und Renten, die des Dienstes wegen verliehen sind, soferne der Bedienstete hievon nicht schon eine anderweitige direkte Steuer entrichtet;

c) alle fortlaufenden Funktions-Nebenbezüge an Geld und Naturalien, so weit solche nicht zur Bestreitung des dienstlichen Aufwandes verwendet werden[2]).

Bloß vorübergehend bewilligte Remunerationen, Diäten und Reisekosten-Entschädigungen, Holz-, Pferdgeld- und Fouragebe-

züge, Repräsentationsgelder u. dergl. haben außer Ansatz zu bleiben[3]).

Den Pfarrern ist gestattet, den von ihnen zu bestreitenden Aufwand für Hilfsgeistliche von dem Pfarreinkommen in Abzug zu bringen, wogegen der Hilfsgeistliche bezüglich seines Einkommens selbstständig zur Steuer gezogen wird[4]).

Eine Rücksicht auf die Kongrua der Geistlichkeit findet bei dieser Steuer nicht statt.

1) Dieser Absatz lautete nach dem Gesetzentwurfe:

„Anderweitige Ausgaben dürfen ebenso wenig als zu entrichtende Schuldzinsen oder öffentliche Lasten abgerechnet werden;"

die veränderte Redaktion dieses Absatzes erfolgte auf Antrag des II. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten (Stenogr. Berichte Bd. I S. 571). (Verhandl. d. K. d. Reichsräthe Bd. I S. 378).

In Bezug auf diese Abänderung der Bestimmung des Gesetzentwurfes ist hier zur näheren Erläuterung der Sache Dasjenige vorzutragen, was in dem Berichte des Referenten des II. Ausschusses d. K. d. Abgeordneten §. 16 (Beil. Bd. I S. 626—628) erörtert worden ist, wo es heißt: „Der Artikel 8 hat die Aufgabe, festzustellen, was bei Berechnung des steuerbaren Einkommens in Abzug gebracht werden kann und was nicht in Abzug gebracht werden darf".

„Als leitender Grundsatz wird hiebei gleich im Absatze 1 der Abzug alles Dessen gestattet, was auf den Erwerb des Einkommens nothwendig ausgegeben werden muß. Diese Bestimmung ist konform den seitherigen Lehren der Einkommens-Steuerlegislationen."

„Es wird aber gewissermaßen im Widerspruche hiemit und gerade entgegengesetzt der ausdrücklichen Bestimmung am Ende des Art. 6 des Gesetzes vom 11. Juli 1850, „die Kapitalrenten- und Einkommensteuer" betreffend, wonach zu entrichtende Schuldzinsen und öffentliche Lasten für abziehbar erklärt werden — im Abs. 1 sofort weiter verfügt, anderweitige Ausgaben dürfen ebenso wenig als zu entrichtende Schuldzinsen oder öffentliche Lasten bei Berechnung des steuerbaren Einkommens abgerechnet werden."

„Ueber den Grund dieser der gewohnten Anschauungsweise nicht entsprechenden Bestimmungen enthalten die Motive des Entwurfes nichts, wohl aber dürfte vielleicht jener Grund in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe: „die Kapitalrentensteuer" betreffend, zu erholen sein, woselbst im §. 2 die analoge Bestimmung des Art. 3 damit motivirt wird, daß es

nicht gerechtfertigt sei, gerade bei der Kapitalrentensteuer die Berechtigung zum Abzuge der Passivzinsen von dem eigentlichen Steuerobjekte ausnahmsweise zu statuiren, während grundsätzlich bei keiner der übrigen direkten Steuern eine Berücksichtigung des Schuldenstandes gestattet sei."

„Das Auffällige des eben erwähnten, den seitherigen Begriffen gerade entgegenstehenden Satzes des vorliegenden Entwurfes, daß Schuldzinsen und Lasten nicht abgezogen werden sollen, gibt Veranlassung genug zur sorgfältigen Prüfung seiner Haltbarkeit. Hiebei dürfte man auf rein empirischem Wege zu den sichersten und anschaulichsten Resultaten kommen. Zu diesem Zwecke wolle man folgende Fälle, in welchen ein Einkommensteuerpflichtiger Schuldzinsen zu bezahlen hat, ausscheiden."

„1. Es hat Jemand gemischtes Einkommen, wovon nämlich ein Theil nach dem gegenwärtigen Gesetze steuerpflichtig ist, die übrigen Theile aus anderweit bereits besteuerten Einkommens- oder Erwerbsquellen fließen, so kann er die auf letzteren Erwerbsquellen lastenden Schulden bezw. Schuldzinsen, weil sie zu seinem einkommensteuerpflichtigen Einkommen in keinem Bezuge stehen, von diesem nicht in Abzug bringen. Ein Besoldeter z. B. besitzt ein nicht ganz schuldenfreies landwirthschaftliches Gut; wollte er die bezüglichen Schuldzinsen bei Berechnung des Einkommens aus seiner Besoldung abrechnen, so würde man selbstverständlich dieses nicht zugeben, weil die Besoldung nicht geschmälert wird, vielmehr nur das hier nicht in Betrachtung kommende Einkommen aus dem Betriebe der Landwirthschaft um den Betrag der Schuldzinsen gekürzt erscheint. Dieses steht mit Rücksicht auf das vorliegende Gesetz außer allem Zweifel und liegt in der Natur der Sache. Zu bemerken ist aber, daß dieses Beispiel auf die seitherige Einkommensteuergesetzgebung aus selbstverständlichem Grunde nicht paßt, da das Einkommen aus der Landwirthschaft ja selbst der Einkommensteuer unterlag, und daß es daher gegen den seitherigen Grundsatz des Abzuges der Schuldzinsen ebenso wenig, wie für die Richtigkeit des entgegengesetzten Grundsatzes etwas beweist."

„2. Zweifelhafter erscheint das Verhältniß, wenn kein gemischtes Einkommen, sondern ausschließlich einkommensteuerpflichtiger Erwerb besteht, aber Schulden vorhanden sind. Hier wiederum lassen sich zwei entgegenstehende Fälle ausscheiden. Beispiele werden auch hier den Standpunkt am besten herstellen:

a) Der Inhaber eines Privatlehrinstitutes hat zur Anschaffung der benöthigten kostspieligen Lehrapparate, Mobilien und sonstigen Einrichtungsgegenstände ein Kapital von 10,000 zu 5 Prozent aufgenommen, behufs der Deklarirung seines Einkommens rechnet er nun folgendermaßen:

Bruttoeinkommen		15,000 fl.
Nothwendige Auslagen und zwar für Hilfslehrer und Personal . . .	3,000 fl.	
Für Verköstigung der Schüler und des Personales	7,500 „	
Für Beheizung und Beleuchtung . .	900 „	
Für Miethzins	1,200 „	
Für Kapitalszinsen	500 „	
	Summa	13,100 fl.
Verbleibt ein steuerbares Einkommen von		1,900 fl.

„Jedermann wird diese Rechnungsweise (ihre sonstige Verlässigkeit vorausgesetzt) für vollständig gerechtfertigt und entsprechend finden, namentlich auch die Aufrechnung der Schuldzinsen, weil dieselben unbedingt zu den nothwendigen Auslagen auf Erzielung des Erwerbes gehören, in demselben Maße, wie der Miethzins, die Besoldungen der Hilfslehrer und konsequent die übrigen Auslagen; dagegen würde aber auch Jedermann gegen die Nichtgestattung der Abrechnung der fraglichen Kapitalszinsen ein seinem natürlichen Rechtsbewußtsein entspringendes, ebenso lebhaftes Widerstreben empfinden, als wenn die eine oder die andere der übrigen nothwendigen Auslagen nicht in Abzug gebracht werden dürfte. Dieses Gefühl drängt zu der Ueberzeugung, daß die in die fraglichen Bestimmungen des Gesetzentwurfes hereingebrachte, den anderen Steuersystemen entnommene Konsequenz hier eine Gränze finden müsse."

„Mit dem Begriffe des Einkommens verträgt sich im konkreten Falle die Nichtabrechnung der Schuldzinsen niemals; sie erscheint vielmehr, wenn gesetzlich geboten, eine fast gewaltsame Maßregel. Dies beweist genug gegen die Richtigkeit des fraglichen Satzes des Entwurfes."

„b) Ein Einkommensteuerpflichtiger hat in Folge von Verhältnissen, die auf die Gewinnung seines in concreto steuerpflichtigen Einkommens keinen Bezug haben, ein Passivkapital zu vertreten, so daß also auch die treffenden Zinsen **nicht als zur Gewinnung dieses Einkommens nothwendige Auslagen zu betrachten sind.**"

„Auch hier könnte man (abgesehen natürlich von dem Vorhandensein einer speziellen gesetzlichen Bestimmung) anscheinend nicht mit Unrecht behaupten, daß der Steuerpflichtige berechtigt sei, die fraglichen Zinsen bei Berechnung seines Einkommens in Abzug zu bringen, weil sich dieses um so viel geringer herausstellt, als er Zinsen zu bezahlen hat; doch bei genauer Betrachtung kömmt man zu dem entgegengesetzten Resultate. Aus jener Anschauung nämlich müßten Konsequenzen von unabsehbarer Tragweite für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens für fast jeden

einzelnen Fall entstehen; läßt man die fraglichen Zinsen, welche zwar nothwendig gezahlt werden müssen, aber die Erlangung des Einkommens nicht bedingen, abziehen, so ist kein Grund vorhanden, warum man nicht auch anderen nothwendigen Ausgaben, z. B. auf Lebensversicherung, Unterhaltung hilfsbedürftiger Angehöriger, Erziehung und Unterricht der Kinder ꝛc. die gleiche Berechtigung widerfahren lassen sollte."

„Auch hier ist eine Schranke nothwendig und sie findet sich bei strenger Durchführung des im Art. 8 an die Spitze gestellten Prinzipes von selbst."

„Was zu den Familienunterhaltungskosten, zur Unterhaltung des Familienstandes, des Haushaltes gehört, kann nimmermehr bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens in Abzug gebracht werden; diesen Kosten stehen gegensätzlich gegenüber die Auslagen auf **Erbringung des Einkommens**; was nicht zu den letzteren zu rechnen ist, gehört unbedingt zu den bei der Einkommensberechnung nicht in Ansatz zu bringenden Kosten. Zu diesen gehören mithin alle auf Verköstigung, Kleidung, Wohnung, Luxusbedürfnisse, dann auf die verschiedenartigen Versicherungen, auf Erziehung und Bildung der Angehörigen, auf Erhaltung der bürgerlichen Stellung, auf öffentliche und Privat-, auf ordentliche und außerordentliche Verpflichtungen u. dgl., ja sogar die auf Erzielung dereinstiger Pensions- und Alimentationsbezüge zu verwendenden Beträge in Geld oder Geldeswerth; und diesem Begriffe entsprechend gehören auch hieher die im Falle sub 2 b erwähnten Passivkapitalszinsen. Sie sind nichts als nothwendige Haushaltungsunkosten."

„Eine solche Unterscheidung ist in der Praxis streng durchzuführen, wenn nicht zuletzt nichts mehr als allenfallsige Ersparnisse der Steuerpflichtigen zur Besteuerung übrig bleiben sollen."

„Aus diesen Betrachtungen geht hervor, daß weder der Satz: „Schuldzinsen sollen abgezogen werden", noch der Satz: „Schuldzinsen sollen nicht abgezogen werden" für den gegenwärtigen Gesetzentwurf haltbar wäre, und daß vielmehr die Wahrheit nur in der konsequenten praktischen Durchführung der Regel liegt, welche im Eingang des Art. 8 wörtlich folgendermaßen gegeben ist:

„Bei Berechnung des steuerbaren Einkommens der II. und III. Abtheilung können die Betriebskosten, d. h. die auf dessen Erwerb nothwendigen Auslagen in Abzug gebracht werden".

Jeder weitere Beisatz ist prinzipiell überflüssig; jedoch darf nicht verkannt werden, wie es zur Förderung des allgemeinen Verständnisses, zur Verdeutlichung des Begriffes gerade in der gegenwärtigen Gesetzgebung, die nicht für Theoretiker besteht, nothwendig und zweckmäßig erscheint, nicht

bei allgemeinen Sätzen stehen zu bleiben, sondern auch eine praktische Spezifikation Dessen zu geben, was der allgemeinen Regel entsprechend zu den abziehbaren und den nicht abziehbaren Ausgaben gehört."

„Nur in dieser Richtung und die Resultate obiger Erwägung zusammenfassend und berücksichtigend glaubt man proponiren zu müssen, daß dem Schlußsatze des Abs. 1 Art. 8 folgende Fassung gegeben werde:

„Anderweitige Ausgaben, so wie diejenigen Schuldzinsen, welche nicht zu den auf den Erwerb nothwendigen Auslagen gehören, dürfen ebenso wenig als öffentliche Lasten abgerechnet werden."

„Eine weitere Motivirung dürfte für die eben proponirte Fassung nicht mehr nothwendig erscheinen."

„Der eigentliche Grund, warum, was Angesichts des im Entwurfe aufgestellten Prinzipes nicht unerwähnt bleiben möchte, das in anderen Steuergesetzen enthaltene Prinzip der Nichtberücksichtigung des Schuldenstandes in das gegenwärtige Gesetz nicht hereingezogen zu werden vermag, möchte in der ganz verschiedenen Natur der Steuerobjekte und in der darauf gerichteten Steueranlage, und darin zu finden sein, daß dort das Objekt nach seiner **Ertragsfähigkeit**, seiner **Produktionskraft**, bei der Einkommensteuer aber der Ertrag, das Produkt selbst besteuert erscheint." —

Diese Bemerkungen des Referenten des II. Ausschusses d. K. d. Abgeordneten sind so richtig und treffend, daß sie, wie schon oben bemerkt, alsbald die Zustimmung des Ausschusses so wie der beiden Landtagskammern erlangten, wonach die von ihm proponirte Redaktion in das Gesetz selbst sofort überging, und damit eine Bestimmung des Gesetzentwurfes beseitigt ward, die ganz geeignet gewesen wäre, zahlreiche Beschwerden bei dem Vollzuge des Gesetzes hervorzurufen.

2) Dieser Absatz des Art. 8 sollte nach dem Gesetzentwurfe bestimmen:

„Bei Besoldungen sind als steuerbares Objekt nur die eigentlichen Gehaltstheile, dann der Anschlag von Dienstwohnungen und Dienstgründen, sowie der Reinertrag von Oekonomien oder Renten, die des Amtes wegen verliehen sind, endlich alle fortlaufenden Funktionsnebenbezüge an Geld und Naturalien, welche nicht zur Bestreitung von dienstlichem Aufwande bestimmt sind, in Ansatz zu bringen."

Die veränderte Fassung im Gesetze rührt von einem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 6. Febr. 1856 (Stenogr. Berichte Bd. I S. 571) her. (Verh. d. K. d. Reichsräthe Bd. I S. 378.)

Die bedeutendste Veränderung, welche hienach der Abs. 2 des Art. 8 des Gesetzentwurfes erlitten hat, besteht in der Einschaltung der Worte: „soferne der Bedienstete hievon nicht schon eine anderweitige direkte

Steuer entrichtet": welche auf einen in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 6. Februar 1856 gestellten Antrag beschlossen ward. Dieser Antrag ging von der Erwägung aus, daß, wenn die betreffende Stelle des Gesetzentwurfes unverändert angenommen würde, bei gewissen Kategorien von Steuerpflichtigen, insbesondere den Pfründebesitzern, Gemeindebediensteten, Schullehrern, soferne dieselben Dienstgründe oder Dienstwohnungen als Bestandtheile ihrer Besoldungen benützen — eine dem Geiste des vorliegenden Gesetzes widersprechende doppelte Besteuerung eintreten würde, da jene Bedienstete in der Regel von fraglichen Grundbesitzungen die Grund- beziehungsweise Haussteuer zu bezahlen, nebenbei aber auch noch die Einkommensteuer wegen fraglicher Nutzung zu entrichten hätten.

Im Verlaufe der längeren Verhandlung, welche sich über diesen Antrag entspann, kam insbesondere auch das rechtliche Verhältniß der Pfründebesitzer zu ihren Pfründen umständlich zur Sprache; es ward dabei (Stenogr. Berichte Bd. I S. 564) theils die Ansicht geltend gemacht, daß bei einer Kirchenpfründe keineswegs, wie nicht selten angenommen werde, zwei verschiedene steuerpflichtige Subjekte nebeneinander existirten, eine Benefizialstiftung, die als Eigenthümerin ihres Vermögens schuldig sei, die betreffenden direkten Steuern zu entrichten und lediglich den Rest ihrer Einkünfte zur Besoldung des Benefiziaten zu verwenden, und neben ihr der Benefiziat, der keine weiteren Ansprüche habe, als daß ihm der Rest der von der Benefizialstiftung versteuerten Revenüen ausgeantwortet werde, sondern daß, da ein Benefizium nichts Anderes sei, als das Recht eines Kirchenbediensteten, wegen eines Offiziums, wegen einer kirchlichen Amtspflicht eine bestimmte Rate des Kirchenvermögens zu verwalten und sich aus den Früchten desselben für seine Mühewaltung selbst bezahlt zu machen — die beiden Rechtssubjekte, von welchen eines in Folge des Eigenthums, das andere in Folge der bezogenen Revenüen Steuer zahlen solle, hinwegfielen, demnach der Benefiziat zu dem Benefizialvermögen in keinem anderen Verhältnisse stände, als der Vasall zum Lehengute, — folglich ein getheiltes Eigenthum bestehe, vermöge dessen die Kirche das Obereigenthum und der Benefiziat das Untereigenthum habe —, theils auch behauptet wurde (Stenogr. Berichte a. a. O. S. 571), der Pfründebesitzer habe als quasi Eigenthümer die Grund- und Haussteuer zu entrichten. Diese Auffassungen des fraglichen Rechtsverhältnisses sind jedoch, wie zu Art. 4 Ziff. 4 des Kapitalrentensteuergesetzes des Näheren bewiesen werden wird — durchaus unhaltbar; der Pfründebesitzer hat in Wirklichkeit die Grund- und Haussteuer von den ihm überwiesenen Grundbesitzungen, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden einfach nur aus dem Grunde zu bezahlen, weil er

in den Bezug aller Erträgnisse der Pfründe eingewiesen ist, dagegen aber auch alle hierauf lastenden öffentlichen Abgaben und Steuern zu bezahlen hat; da er demgemäß allerdings von fraglichen Grundbesitzungen und Gebäuden die Grund- und Haussteuer zu bezahlen hat, so stellt sich die Bestimmung des Gesetzes, daß er in dieser Voraussetzung nicht verpflichtet sein kann, für die Nutzung jener Objekte auch noch weiter die Einkommensteuer zu bezahlen, — als nach jeder Beziehung wohlbegründet dar.

3) Nach dem Gesetzentwurfe hätten auch die Tantiemen der Beamten überhaupt außer Berechnung für die Einkommensteuer belassen werden sollen; auf Antrag des II. Ausschusses der K. der Abgeordneten wurde aber diese Bestimmung beseitigt und zwar mit vollem Rechte, da bei dem Gesetzentwurfe nicht beachtet worden war, daß nach derselben ganze Klassen von Staats- und öffentlichen Dienern, die, wie die königl. Rentbeamten, die Steuer- und Gemeindeeinnehmer in der Pfalz, nur auf Tantiemen (Remisen) angewiesen sind und fixe Gehaltbezüge gar nicht haben, von der Einkommensteuer befreit geblieben wären, obschon viele derselben ein sehr namhaftes Einkommen aus diesen Remisen beziehen. (Stenogr. Berichte Bd. I S. 571. Verhandl. d. K. d. Reichsräthe Bd. I S. 378.)

Der Schlußsatz des §. 4 der Vollzugs-Instruktion vom 18. Juni 1856, welcher lautet:

„Funktionsnebenbezüge, welche zunächst zur Bestreitung von dienstlichem Aufwande bestimmt sind, wie z. B. die Tantièmen der k. Rentbeamten und die Familiengelder der k. Landrichter, bilden insoweit keinen Gegenstand der Einkommensteuer, als dieselbe zu dem genannten Zwecke wirklich verwendet werden. In denjenigen Fällen dagegen, wo von derartigen Funktionsbezügen nach Bestreitung des Dienstesaufwandes den betreffenden Beamten ein Ueberschuß verbleibt, ist dieser Ueberschuß, und zwar gemäß Art. 7 des Gesetzes nach dem durchschnittlichen Jahresbetrage desselben, zur Einkommensteuer zu fatiren und bei Feststellung der steuerbaren Größe dem ständigen Gehalte beizurechnen:"

wird hienach, so viel die Pfalz betrifft, einer wesentlichen Beschränkung zu unterliegen haben.

4) Hinsichtlich dieses Abzuges des Aufwandes für die Hilfspriester ist der Art. 4 Ziff. 4 des Kapitalrentensteuergesetzes zu beachten, da nach den dort enthaltenen Bestimmungen ein solcher Abzug bei Feststellung der Einkommensteuer nur insoweit zulässig ist, als der erwähnte Aufwand nicht schon bei der Ermittelung der Kapitalrentensteuer des betreffenden Pfarrers Berücksichtigung gefunden hat. Vollz.-Instr. §. 9.

Art. 9.

Ausgenommen von der Einkommensteuer sind:

1) conskribirte Arme, sowie alle jene Personen, welche (notorisch oder erweislicher Maßen) ihren Unterhalt ganz oder zum größten Theile durch Almosen aus öffentlichen Kassen oder durch Privatwohlthätigkeit empfangen.

2) Ehefrauen und Familienangehörige, welche kein ausgeschiedenes steuerbares Einkommen beziehen, sondern lediglich dem Familienhaupte zu dessen Berufsarbeiten beihelfen.

3) Die unter Art. 2 Abth. I fallenden Personen, soferne sie nicht ansässig und nicht nach Art. 6 Abs. 2 zu besteuern sind [1]).

4) Die Löhnungen der Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres, einschließlich der königl. Gendarmerie, in Friedens= wie in Kriegszeiten —, sodann die Gagen und Löhnungen der zum aktiven Felddienste berufenen Linien-Militärs aller Grade während der Dauer eines Ausmarsches [2]).

5) Pensionen oder Alimentationen von Wittwen und Hinterlassenen der im Art. 2 Abth. III lit. a bezeichneten Personen, wenn dieselben den Jahresbetrag von 200 fl. nicht übersteigen, und die Empfangsberechtigten außer diesem Bezuge nicht noch ein anderweitiges Einkommen von wenigstens jährlich 200 fl. beziehen.

Bei dieser Berechnung sind die Pensions= und Alimentationsbezüge der Wittwen und der in ihrem Unterhalte lebenden Kinder als eine Gesammtgröße in Betracht zu ziehen.

6) Das Einkommen der [3]) Gemeinden, der Stiftungen und Anstalten für Cultus, Wohlthätigkeit und Unterricht, dann der Hilfs= und Sparkassen;

7) Stipendien für Unterricht und Bildung, Erziehungsbeiträge, Unterstützungen für wissenschaftliche, künstlerische oder industrielle Zwecke, wenn solche nicht lebenslänglich, sondern nur auf bestimmte Jahre bewilligt sind.

1) Nach dem Gesetzentwurfe lautete Ziffer 3 dieses Artikels:
„3. Gebrödete Dienstboten, Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen d. h. welche von ihren Dienstherren oder Meistern Kost und Woh=

nung genießen, so wie alle unter Artikel 2 Abtheilung I bezeichneten Personen, wenn solche weder Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt, noch auch ständigen Verdienst an einem Orte haben."

Die veränderte Fassung nach dem Gesetze ging aus einem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten (Stenogr. Berichte Bd. I S. 578) hervor; die Gründe hiefür sind in dem nämlichen stenogr. Berichte S. 574—577 umständlich dargelegt. Vergl. Verhandl. der K. der Reichsräthe Bd. I S. 381. Nach dieser Gesetzesbestimmung sind also von der Entrichtung der Einkommensteuer befreit: alle nicht ansässigen Taglöhner, Dienstboten Lohnarbeiter, Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen, dann die unbesoldeten Schreiber und sonstigen ohne festen Dienstvertrag in Geschäften verwendeten Individuen, deren Tagesverdienst sich überdieß im Durchschnitte nicht höher als auf einen Gulden beläuft. (Artikel 6 Absatz 2.) Hienach erleidet die Bestimmung des Art. 2 Abth. I eine sehr wesentliche Beschränkung.

2) (Vergl. hierüber Einleitung S. 10 u. 11).

3) Im Gesetzentwurfe war gesagt: Das Einkommen von Gemeinden, von Stiftungen ꝛc., von Hilfs- und Sparkassen; auf Antrag des 2. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten wurde der größeren Deutlichkeit wegen überall statt „von" gesetzt „der". (Stenogr. Berichte Bd. I S. 578. Verhandl. d. Kammer d. Reichsräthe Bd. I S. 381.)

Art. 10.

Dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen unterliegen der Einkommensteuer nur dann, wenn sie in Bayern einen Wohnsitz haben oder dortselbst begütert sind, und zwar nur bezüglich desjenigen unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Einkommens, welches dieselben aus Bayern beziehen. Bayerische Staatsangehörige, welche ein unter das gegenwärtige Gesetz fallendes Einkommen aus dem Auslande beziehen [1]), werden hiefür zu dieser Steuer nur dann angezogen, wenn dasselbe nicht bereits nachweislicher Maßen im Auslande besteuert ist. Ist solches zwar im Auslande besteuert, jedoch mit einer geringeren Steuer als dem sich berechnenden Betrage der inländischen Einkommensteuer, so hat der Pflichtige den Mehrbetrag dieser letzteren gegen die im Auslande bezahlte Steuer zu entrichten [2]).

1) Nach dem Gesetzentwurfe sollte der Abs. 2 dieses Artikels lauten: „Bayerische Staatsangehörige, welche Einkommen von dem Auslande beziehen, werden hiefür zu dieser Steuer nur dann angezogen rc."

Die veränderte Fassung, welche lediglich beabsichtigt, das Einkommen aus dem Auslande, von welchem die Steuer zu entrichten ist, bestimmter zu bezeichnen, ging aus einem von dem 2. Ausschusse angeregten Beschlusse der Kammer der Abgeordneten (Stenogr. Berichte Bd. I S. 579 u. 579) hervor. Vergl. Verhandl. d. K. d. Reichsräthe Bd. I S. 383.

2) Nur die von solchem Einkommen im Auslande zu entrichtende Steuer darf dabei in Abzug gebracht werden, nicht aber auch andere Auslagen, die auf die Realisirung dieses Einkommens etwa erlaufen. (Vergl. Note 2 zu Art. 7 des Kapitalrentensteuergesetzes.)

Art. 11.

Steuerpflichtig ist jeder am Orte seines Wohnsitzes und in Ermangelung eines solchen am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder Verdienstes. Dem bayerischen Staatsverbande nicht Angehörige werden, insoweit sie nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 1 der Einkommensteuer unterliegen, an dem Orte ihres Wohnsitzes, oder, wenn sie einen solchen nicht haben, da besteuert, wo dieselben begütert sind [1]).

1) Mit Rücksicht auf Art. 13 und 14 des Gesetzes fehlt es auch nach diesem neuen Gesetze ebenso wie nach jenem vom Jahre 1850 an einer Bestimmung, wie es in Ansehung der Abgabe der Steuererklärungen und der Steuerzahlung jener in Bayern nicht begüterten bayerischen Staatsangehörigen zu halten sei, welche aus allerhöchstem Auftrage oder mit allerhöchster Bewilligung ihren ständigen Aufenthalt außerhalb Bayerns haben, wie z. B. die Mitglieder der königl. Gesandtschaften an fremden Höfen, Pensionisten rc.; es dürfte bezüglich derselben wohl nicht zu umgehen sein, daß dieselben durch Vermittlung jener Kasse, von welcher sie ihren Gehalt oder ihre Pension direkt oder indirekt beziehen, zur Fatirung und Steuerzahlung veranlaßt werden.

II. Abschnitt.

Verfahren bei Anlage der Einkommensteuer.

A. Aufstellung der Steuerlisten.

Art. 12.

Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter [1]) hat nach ergangener Aufforderung entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich seine Erklärung abzugeben:

a) ob und aus welcher Erwerbsquelle derselbe ein nach gegenwärtigem Gesetze steuerbares Einkommen bezieht und unter welche der in Art. 2 bezeichneten drei Abtheilungen sich dasselbe zur Einreihung eignet.

Zugleich hat derselbe

b) bei dem Einkommen der ersten Abtheilung den Betrag seines gewöhnlichen eintägigen Arbeitsverdienstes (Art. 6),

c) bei dem Einkommen der zweiten Abtheilung den durchschnittlichen Jahresbetrag des betreffenden Einkommens oder diejenige im Art. 5 Ziff. II bezeichnete Klasse, unter welche das betreffende Einkommen seinem Betrage nach fällt, endlich

d) bei dem Einkommen der dritten Abtheilung den Jahresbetrag des hierunter gehörigen Einkommens in bestimmter Größe — anzugeben.

Außerdem ist

e) dem Steuerpflichtigen gestattet, seine etwaigen Steuerbefreiungsgründe, sowie sonstige zur Erläuterung seiner Erklärung nöthige Bemerkungen beizufügen.

Wenn mehrere Steuerpflichtige im Familienverbande zusammenleben, so ist das Familienhaupt für die Abgabe der Erklärung der übrigen Familienglieder haftbar.

1) In Bezug auf die Abgabe der Steuererklärungen enthält die Vollzugsinstruktion im §. 12 lit. c und d folgende weitere Bemerkungen:

„c) Jeder selbständige Fatent hat die Erklärung für sich, jedes Familienhaupt für alle seine Angehörigen abzugeben und durch Namensunterschrift zu bestätigen. Die Vertretung des Steuerpflichtigen durch einen Bevollmächtigten ist, soferne gegen dessen Mandat kein Bedenken obwaltet, weder bei der Fassionsaufnahme noch bei den nachfolgenden Verhandlungen vor dem Steuerausschusse zu beanstanden. Für Bevormundete,

Abwesende oder moralische Personen hat die Fatirung jederzeit durch deren gesetzliche oder präsumtive Stellvertreter zu geschehen.

Die in §. 53 der IV. Verfassungsbeilage bezeichneten Personen sind im Hinblicke auf die bestehenden staatsrechtlichen Bestimmungen zur Abgabe von Einkommensteuerfassionen nicht verbunden.

(Vergl. Verhandlungen d. K. d. Abg. Stenogr. Berichte Bd. I S. 532, dann 552—558.)

Die Steuererklärung derselben wird sich daher lediglich, soferne sie sich im Besitze steuerbarer Kapitalien befinden, auf die Abgabe der betreffenden Kapitalrenten-Fassionen beschränken. Bezüglich der formellen Behandlung der Fassionsaufnahme der Militärpersonen haben die bereits hinsichtlich der früheren Kapitalrenten- und Einkommensteuer durch die Finanz-Ministerial-Reskripte vom 5. und 28. Oktober 1850 Nr. 16126 und 17498 ertheilten Direktiven gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

Hiernach haben sämmtliche Militärs und Militärbeamten aller Grade (ausschließlich der Unteroffiziere und Soldaten), welche vorübergehend außerhalb ihres gewöhnlichen Garnisonsortes kommandirt sind, von Zeit zu Zeit aber abgelöst und durch andere ersetzt werden, die Kapitalrenten- und Einkommensteuerfassionen bei der Gemeindebehörde ihres ständigen Garnisonsortes abzugeben; bei den außer Landes detachirten Truppen hat das betreffende Kommando die Vermittelung der Fatirung obiger Steuern in der Art zu übernehmen, daß es die sämmtlichen Steuerfassionen seiner Abtheilung einzufordern, zu sammeln und mit einem Verzeichnisse der zu derselben gehörigen Offiziere und Militärbeamten der Gemeindebehörde oder dem Rentamte des ständigen Garnisonsortes der Abtheilung auf dem Dienstwege zu übermitteln hat.

Lit. d. Zur Beschleunigung der Fassionsaufnahme werden die königl. Regierungsfinanzkammern dafür Sorge tragen, daß die königl. Rentämter vom Sitze der Kreisregierung aus mit einem entsprechenden Vorrathe an nach den beiden vorgeschriebenen Formularien (siehe Note 2 zu Art. 13) gefertigten Papiere zur Verabreichung an die Gemeindebehörden versehen werden, welch' letztere dasselbe zur Aufnahme der mündlichen Erklärungen, sowie zur Mittheilung für die Abgabe schriftlicher Fassionen zu benützen haben.

Im Interesse der Genauigkeit der Fassionsaufnahme erscheint es von Wichtigkeit, daß die königl. Rentämter vor dem Beginne der Fatirung mit den ihrem Bezirke angehörenden Gemeindebehörden über die Behandlung der Sache in geeignetes Benehmen treten und insbesondere den Gemeindevorstehern auf dem platten Lande durch praktische Veranschaulichung der einschlägigen Bestimmungen thätig an die Hand gehen. Den kgl. Re-

gierungen, sowie den einzelnen kgl. Rentämtern bleibt es zu diesem Ende unbenommen, die Gemeindebehörden nöthigenfalls mit besonderen Vollzugserläuterungen zu versehen. Auch wird es sich in größeren Städten als zweckmäßig erweisen, wenn den zur Abgabe schriftlicher Steuererklärungen abzugebenden Fassionsbögen ein Abdruck der auf die Fatirung zunächst bezüglichen Gesetzesbestimmungen (Art. 2, 5 u. 12 des Einkommen-, dann Art. 1, 2 u. 9 des Kapitalrentensteuer-Gesetzes) beigefügt wird.

Art. 13.

Die Erklärung hat innerhalb der in der Aufforderung vorgesteckten Frist oder an dem hiezu anberaumten Tage bei der Gemeindebehörde, welche die Aufforderung erlassen hat, zu geschehen, und wird sofort [1]) an das Rentamt übersendet, welches sämmtliche Angaben in die Steuerliste zusammenträgt. Werden schriftliche Erklärungen verschlossen überreicht, in welchem Falle dieselben mit Bezeichnung des Namens- und Wohnortes des Fatenten versehen sein müssen, so sind sie von der Gemeindebehörde uneröffnet an das Rentamt zu übergeben [2]).

1) Nach der Vollzugsinstruktion vom 18. Juni 1856 §. 12 lit. a hat die Uebersendung der Einkommensteuerfassionen an das Rentamt nicht schon nach der ersten Aufforderung zur Steuererklärung, sondern erst nach Ablauf der zweiten Frist zur Abgabe jener Erklärungen zu erfolgen.

2) Die Grundlage für die Aufnahme der Fassionen bilden die nach Art. 14 des Gesetzes durch die Gemeindebehörden anzufertigenden Verzeichnisse der Einkommensteuerpflichtigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Verdienst haben. Diese Verzeichnisse werden von der Gemeinde dem einschlägigen Rentamte mitgetheilt, um demselben Gelegenheit zu geben, die nachträgliche Einstellung von Fassionspflichtigen, deren Vortrag etwa übersehen worden sein sollte, veranlassen zu können.

Sobald dieselben mit den nöthigen Vervollständigungen von den Rentämtern an die Gemeindebehörden zurückgelangt sind, haben letztere — mittels öffentlicher Aufforderung oder mittels Kurrende — die sämmtlichen verzeichneten Fassionspflichtigen zu mündlicher oder schriftlicher Abgabe ihrer Steuererklärung innerhalb einer bestimmten Frist oder auf bestimmte Tage zu laden.

Ist die Fassionsfrist abgelaufen, so werden jene Pflichtige, welche

keine Erklärung abgegeben haben, nach Maßgabe des Art. 15 des Gesetzes speziell gegen Ladungsnachweis zur Fatirung aufgefordert.

Die sämmtlichen Steuererklärungen, so wie der Ladungsnachweis derjenigen, welche der speziellen Mahnung ungeachtet keine Erklärung abgegeben haben, sind hienach dem kgl. Rentamte behufs der Zusammenstellung der Steuerliste zu übermitteln. (Vollz.-Instr. vom 18. Juni 1856 §. 12 a.)

Die Abgabe der mündlichen in fortlaufender Reihenfolge durch die Gemeindebehörde aufzunehmenden, sowie der schriftlich eingereichten Fassionen hat für beide Steuergattungen in getrennten Listen zu erfolgen, für deren jede ein besonderes exemplifizirtes Exemplar im Anhange beigegeben ist. Die Einträge in die für die Erklärung des Steuerpflichtigen eröffnete Haupt-Kolumne I sind in der vorschriftsmäßigen Weise zu vollziehen.

(Vollz.-Instr. §. 12 lit. c.)

Art. 14.

Zum Zwecke der zu erlassenden Aufforderung (Art. 13) hat die Gemeindebehörde ein vollständiges Verzeichniß aller Einkommensteuerpflichtigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Verdienst haben, herzustellen [1]).

1) Hiebei sind nicht bloß die in der That Steuerpflichtigen, sondern alle Jene, welche überhaupt steuerpflichtig zu erachten sind, — sohin mit einziger Ausnahme derjenigen, bezüglich deren Steuerfreiheit z. B. wegen notorischer Armuth, oder besonderer gesetzlicher Bestimmung, wie z. B. bei den Gemeinden, den Stiftungen und Anstalten für Kultus, Wohlthätigkeit und Unterricht ꝛc. durchaus kein Zweifel bestehen kann, — in Vortrag zu bringen.

(Gerstner a. a. O. S. 155.)

Art. 15.

Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird durch Mahnboten auf seine Kosten unter Vorsteckung einer bemessenen Frist und unter dem Präjudize der im Art. 24 gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Strafe gegen Ladungsnachweis erinnert [1]).

Erfolgt demungeachtet keine Erklärung, so gibt die Gemeinde-

behörde hievon dem Rentamte Kenntniß, und wird sodann nach Maßgabe der desfalls im Art. 21 Abs. 4 folgenden Bestimmungen verfahren [2]).

1) Nach §. 12 lit. b der Vollzugsinstruktion soll gleichzeitig mit dieser speziellen Mahnung der säumigen Einkommensteuerpflichtigen die zweite öffentliche Mahnung zur Abgabe der Kapitalrenten-Steuererklärungen erlassen werden. (Vgl. Note 2 zu Art. 9 des Kapitalrentensteuergesetzes.)

2) Nach dem Gesetzentwurfe sollte der Abs. 2 dieses Artikels lauten: „Erfolgt demungeachtet keine Erklärung, so gibt die Gemeindebehörde hievon dem Rentamte Kenntniß, welches sodann die Steuerpflicht von Amtswegen untersucht und feststellt"; die veränderte Fassung wurde auf Antrag des 2. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten in das Gesetz aufgenommen (Stenogr. Berichte Bd. I S. 594. Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe Bd. I S. 388), und steht im Zusammenhange mit jenen durchgreifenden prinzipiellen Aenderungen, welche nach den Beschlüssen der beiden Kammern das Verfahren bei Aufnahme der Einkommen- und Kapitalrentensteuer im Allgemeinen erlitten hat.

Art. 16.

Sobald von dem Rentamte die Steuerliste angelegt ist, tritt in jedem Rentamtsbezirke ein Ausschuß zur Prüfung und Festsetzung der abgegebenen Erklärungen in Thätigkeit. Diese Prüfung findet in größeren Städten nach den bereits vorhandenen oder desfalls zu bildenden Distrikten, außerdem aber nach Gemeinden statt [1]).

1) Der Abs. 1 dieses Artikels sollte nach dem Gesetzentwurf lauten: „Sobald die Steuerliste angelegt ist, nimmt das Rentamt die Prüfung derselben sowohl in Bezug auf ihre Vollständigkeit, als in Bezug auf den Inhalt der abgegebenen Erklärungen vor."

Auch hier ist die veränderte Fassung von dem 2. Ausschusse der Kammer der Abgeordneten beantragt, und hienach in das Gesetz aufgenommen worden. (Stenogr. Berichte Bd. I S. 594. Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe Bd. I S. 388.) Hienach ist das Recht der Prüfung und primitiven Festsetzung der Steuererklärungen, welches nach dem Gesetzentwurfe den königl. Rentämtern eingeräumt werden sollte, — den Steuerausschüssen zugewiesen worden.

Art. 17.

Der Steuerausschuß ist aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt, wovon vier als ständige Mitglieder für den ganzen Rentamtsbezirk in der nachfolgend vorgezeichneten Art gewählt werden, und als fünftes Ausschußmitglied jedesmal der Gemeindevorsteher (Ortsvorstand) oder in dessen Verhinderung ein Bevollmächtigter jener Gemeinde, deren Erklärungen geprüft werden sollen, beziehungsweise in Städten der Distriktsvorsteher des treffenden Stadtbezirkes oder ein von dem Stadtmagistrate (Bürgermeisteramte) zu bestimmender Stellvertreter desselben beigezogen wird [1]).

1) Im Eingange dieses Artikels stand nach dem Gesetzentwurfe der Satz:

„Zu dem Geschäfte der Prüfung der abgegebenen Erklärungen wird jedem Rentamte ein besonderer Ausschuß beigegeben".

Dieser Satz wurde aber auf Antrag des 2. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten gestrichen (Stenogr. Berichte Bd. I S. 594. Verhandlung der Kammer der Reichsräthe Bd. I S. 390), weil nach den Beschlüssen zu Art. 16 des Gesetzes der Steuerausschuß allein das Recht der Prüfung der Steuererklärungen übertragen erhalten hatte.

Art. 18.

Zur Wahl der für den ganzen Rentamtsbezirk bestimmten Ausschußmitglieder werden für jede zu diesem Bezirke gehörige Stadtgemeinde I. und II. Klasse die Mitglieder des Magistrates und die Gemeindebevollmächtigten, dann für jede Stadtgemeinde III. Klasse und für jede Marktgemeinde ein Mitglied des Magistrats und ein Gemeindebevollmächtigter, endlich für jede Landgemeinde der Gemeindevorsteher oder an dessen Statt ein Gemeindebevollmächtigter berufen.

In der Pfalz stellt jede Gemeinde für je tausend Einwohner einen Wahlmann, welcher durch den Gemeinderath zu bestimmen ist: jede Gemeinde stellt wenigstens einen Wahlmann.

Von der in dieser Weise gebildeten Wahlversammlung wird nach relativer Stimmenmehrheit eine Anzahl von zwölf [1]) Ausschußmitgliedern gewählt, welche gleichfalls nach relativer Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte die vier ständigen Ausschußmitglie-

der zu wählen, und die Reihenfolge der Ersatzmänner zu bestimmen haben.

Die Leitung der Wahlen übernimmt ein von Seite der Königlichen Kreisregierung hiezu ernannter Distriktspolizeibeamte als Wahlkommissär. Wählbar in den Ausschuß sind nur unbescholtene [2]) in dem treffenden Rentamtsbezirke Ansässige. Befindet sich in einem Rentamtsbezirke neben mehreren Landgemeinden eine Stadt I. oder II. Klasse, so müssen von den zwölf [3]) Mitgliedern wenigstens vier aus der Mitte der Stadtbewohner gewählt und hievon jederzeit mindestens zwei in den Ausschuß gezogen werden [4]).

1) Nach dem Gesetzentwurf „zehn"; abgeändert gemäß Beschluß der Kammer der Abgeordneten (Stenogr. Berichte Bd. II S. 2 — Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe Bd. I S. 391 f.)

2) Nach Art. 16 Ziff. 3 des Gemeindewahlediktes vom 5. August 1818 (Ges.-Bl. S. 489) gilt Derjenige als bescholten, welcher wegen einer nach dem bayerischen Strafgesetzbuche als Verbrechen oder Vergehen bezeichneten Handlung in Untersuchung ist oder, ohne freigesprochen worden zu seyn, — war. Die Einstellung des Verfahrens nach dem neuen Strafprozesse ist in dieser Beziehung der Freisprechung gleichzuachten. Die Entscheidung über die Unbescholtenheit einer Person muß dem Wahlkommissär vorbehaltlich des Rekurses an die Regierung, Kammer des Innern, zustehen. (Vergl. Bocke zu Art. 31 des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856.)

3) Wie vor ad 1.

4) In denjenigen Rentamtsbezirken, in welchen sich eine Stadt I. Klasse befindet, sind zwei gesonderte Ausschüsse und zwar 12 Mitglieder für die Bildung des Einkommensteuer-Ausschusses und 15 Mitglieder für die Bildung des Kapitalrenten-Ausschusses zu wählen. In denjenigen Rentamtsbezirken dagegen, in welchen nach Maßgabe der im Art. 40 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Direktiven die Prüfung der Einkommensteuererklärungen dem zur Prüfung der Kapitalrentensteuerfassionen berufenen Steuerausschusse zur gleichzeitigen Erledigung zu übertragen ist, wird von der Wahl eines besonderen Einkommensteuer-Ausschusses gänzlich Umgang genommen und die Wahlhandlung lediglich auf die Bestimmung der 15 Mitglieder des Kapitalrentensteuer-Ausschusses beschränkt. (Vollz.-Instr. v. 18. Juni 1856 §. 13 lit. b.)

Art. 19.

Den Mitgliedern des Steuer-Ausschusses, sowie den gewählten Ersatzmännern ist von dem Wahlkommissär der nachstehende Eid abzunehmen:

„Ich schwöre, daß ich als Mitglied des Steuerausschusses mein Urtheil über die zu prüfenden Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Von Nichtchristen ist der Eid mit Hinweglassung des Beisatzes „und sein heiliges Evangelium" zu leisten [1]).

1) Dieser Art. 19 wurde auf Antrag des 2. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten neu in das Gesetz aufgenommen (Verhandl. der Kammer der Abgeordneten Beil. Band I S. 633, Stenogr.-Berichte Bd. I S. 595, Verhandl. der K. d. Reichsräthe Beil. Bd. II S. 134 und Verhandl. Bd. I S. 393).

Art. 20.

Kein als Mitglied oder Ersatzmann in den Steuerausschuß Gewählter kann ohne triftige Gründe die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Die vorgebrachten Ablehnungsgründe werden von der einschlägigen Distriktspolizeibehörde und in letzter Instanz von der Regierung, Kammer des Innern, geprüft und beschieden.

Wer, ohne Ablehnungsgründe geltend zu machen, oder, wenn diese verworfen wurden, dennoch der erhaltenen Aufforderung, zum Eintritt in die Sitzungen des Ausschusses nicht entspricht, verfällt in eine Strafe von zehn bis fünfundzwanzig Gulden, zu Gunsten des Armenfonds jenes Orts, wo derselbe seinen Wohnsitz hat. Die Fällung des Strafbeschlusses steht — auf desfallsigen Antrag des einschlägigen Rentamtes — der Distriktspolizeibehörde, und in letzter Instanz der Regierungskammer des Innern zu [1]).

1) Diese Bestimmungen haben unzweifelhaft auch auf das fünfte durch die Gemeindebehörde ernannte wechselnde Ausschußmitglied Anwendung zu finden. (Gerstner a. a. O. S. 187.)

Art. 21[1]).

Der Steuerausschuß tritt auf jedesmalige Veranlassung des Rentamtes am Sitze desselben zusammen.

Derselbe prüft die von den Steuerpflichtigen abgegebenen, vom königl. Rentbeamten mit der Steuerliste vorgelegten Erklärungen, bestätigt dieselben entweder als unbedenklich oder entscheidet im Falle der Beanstandung über deren Feststellung.

Soferne die Erklärung eines Steuerpflichtigen beanstandet wird, ist derselbe vor der Beschlußfassung des Ausschusses mündlich zu vernehmen und zu diesem Behufe von dem Rentamte vorzuladen. Erscheint der Deklarant zu der angeordneten Vernehmung nicht, so ist der Ladungsnachweis den Akten einzuverleiben.

Wenn der in Art. 15 vorgeschriebenen Mahnung ungeachtet der Pflichtige eine Erklärung abzugeben unterlassen hat, so erfolgt die Entscheidung des Ausschusses von Amtswegen ohne Einvernehmen des Betheiligten, vorbehaltlich der im Art. 24 vorgesehenen Strafbestimmung.

1) Dieser Artikel und der Art. 22 des Gesetzes wurden auf Antrag des 2. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten an die Stelle der Art. 20, 21 und 22 des Gesetzentwurfes gesetzt (Stenogr. Berichte Bd. I S. 596. Verhandl. der K. der Reichsräthe Bd. I S. 394—401). Die oben erwähnten Artikel des Gesetzentwurfes hatten gelautet:

Art. 20.

„Der Steuerausschuß tritt auf jedesmalige Veranlassung des Rentamtes am Sitze desselben zusammen.

Demselben steht kein entscheidender Ausspruch, sondern nur das Recht der Erinnerung und des Gutachtens zu.

Dieses Gutachten ist in allen Fällen, in welchen eine Steuererklärung entweder von Seite des Rentamtes oder von Seite des Ausschusses beanstandet wird, „protokollarisch“ zu konstatiren. Der Steuerausschuß urtheilt unter Vorsitz seines ältesten Mitgliedes nach absoluter Stimmenmehrheit; bilden sich mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Ziffer zu den Stimmen für den nächst niederen hinzugezählt, bis sich für die bezügliche Größe eine absolute Mehrheit ergibt. Der Steuerausschuß ist zur strengsten Amtsverschwiegenheit verpflichtet.“

Art. 21.

„Soferne die Erklärung eines unter die II. oder III. Abtheilung (Art. 2 Ziff. II und III) gehörigen Steuerpflichtigen beanstandet wird, ist derselbe

vor Abgabe des Ausschußgutachtens mündlich zu vernehmen und zu diesem Behufe von dem Rentamte vorzuladen. Erscheint der Deklarant zu der angeordneten Vernehmung nicht, so ist der Ladungsnachweis den Akten einzuverleiben."

Art. 22.

„Sämmtliche Staatsbehörden sind verbunden, auf Ansuchen des Rentamtes die von demselben als zur Prüfung der Steuererklärungen nothwendig bezeichneten Aufschlüsse zu ertheilen."

Durch diese Beschlüsse zu den vorstehend bemerkten Artikeln 20—22 des Gesetzentwurfes ist die wesentlichste Umgestaltung des ganzen Verfahrens bei der Steueranlage in das Gesetz eingeführt worden, indem damit den Organen der Staatsregierung beinahe aller Einfluß auf die Feststellung der Steuererklärungen, welchen ihnen der Gesetzentwurf hatte gesichert wissen wollen, entzogen, und alle bezüglichen Befugnisse ausschließend auf die Steuer-Ausschüsse übertragen worden sind. (Siehe vorne in der Einleitung S. 6—9.)

Art. 22.

Die ständigen Ausschußmitglieder bestimmen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte nach freier Uebereinkunft; kommt eine solche nicht zu Stande, so übernimmt der dem Lebensalter nach Aelteste unter ihnen den Vorsitz.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach absoluter Mehrheit gefaßt; bilden sich mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Ziffer zu den Stimmen für den nächst niederen hinzugezählt, bis sich für die bezügliche Größe eine absolute Mehrheit ergibt.

Der Betheiligte tritt bei Fällung des Beschlusses ab. Wird die Erklärung eines Ausschußmitgliedes geprüft, so hat dasselbe für diesen Akt auszutreten, und wird dessen Stimme dem Vorsitzenden übertragen. Der königl. Rentbeamte oder dessen Stellvertreter wohnt den Ausschußsitzungen als Staatsanwalt bei.

In dieser Eigenschaft hat derselbe für die richtige Anwendung des Gesetzes Sorge zu tragen, und bezüglich der Vollzähligkeit und des Inhaltes der Steuererklärungen die im ärarialischen Interesse für geeignet befundenen Anträge zu stellen [1]).

Der Staatsanwalt ist vor jeder Beschlußfassung mit seiner Er-

innerung und seinem Antrage zu hören. Ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

Sämmtliche Staatsbehörden sind verbunden, auf Ansuchen des Rentamtes die von demselben als zur Prüfung der Steuererklärungen nothwendig bezeichneten Aufschlüsse zu ertheilen [2]).

Ueber die Verhandlungen des Steuerausschusses wird ein kurzgefaßtes, von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen. Im Falle der Beanstandung einer Steuererklärung hat dasselbe die wesentlichen Entscheidungsgründe der Beschlußfassung zu enthalten.

Zur Führung des Protokolles stellt das Rentamt einen verpflichteten Aktuar.

Der Steuerausschuß ist zur strengsten Amtsverschwiegenheit verbunden.

1) Der kgl. Rentbeamte hat daher nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, jede Fassion, deren Wahrheit demselben zweifelhaft erscheint, seinerseits zu beanstanden und deren Richtigstellung bei dem Ausschusse zu beantragen. (Vollz.-Instr. v. 18. Juni 1856 §. 14 lit. b.)

2) Die Vollz.-Instruktion bemerkt hiezu: „In dieser Beziehung erscheint es von besonderem praktischen Werthe, daß die kgl. Rentbeamten schon vor dem Zusammentritte der Steuerausschüsse durch geeignetes Benehmen mit den einschlägigen Justiz- und Verwaltungsbehörden jene Materialien sammeln, welche sich zum Belege für die als zweifelhaft erachteten Fassionen eignen.“ (Vollz.-Instruktion v. 18. Juni 1856 a. a. O.)

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die kgl. Rentbeamten dieses Recht, die Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Staates um Aufschlüsse anzugehen, nicht beliebig ausdehnen dürfen, es hat sich dieses Recht vielmehr auf jene speziellen Fälle zu beschränken, wo dergleichen Aufschlüsse als zur Prüfung der Steuerklärungen unumgänglich nothwendig sich darstellen.

Ebensowenig ist es dem kgl. Rentbeamten gestattet, außer der Requisition der Staatsbehörden, andere Mittel zur Sammlung von Prüfungsmaterial anzuwenden, z. B. die Betheiligten zu vernehmen, offizielle Erkundigungen bei Privaten einzuziehen u. s. f. (Vergl. Gerstner a. a. O. S. 198.)

Art. 23.

Nach vollzogener Prüfung und Festsetzung der Steuererklärungen wird auf Grund derselben die Steueranlage von dem Rentamte berechnet und in die Steuerliste eingetragen [1]). Die Steuerliste wird hierauf, nach vorgängiger Bekanntmachung während vierzehn Tagen am Sitze des Rentamtes den betheiligten Steuerpflichtigen bezüglich ihrer Steueranlage zur Einsicht gestellt [2]). Werden hiegegen Reklamationen erhoben, so wird mit diesen nach den unten folgenden Bestimmungen (Art. 27 ff.) verfahren.

Nach Ablauf des Reklamationstermines [3]) und beziehungsweise Bescheidung der eingekommenen Reklamationen (Art. 27 u. ff.) werden die abgeschlossenen Steuerlisten der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, zur Berechnungseinweisung vorgelegt [4]).

1) Der Absatz 1 des Art. 23 des Gesetzentwurfes hatte gelautet „Nach vollzogener Prüfung und in vorstehender Weise erfolgter Einvernahme des Steuerausschusses schreitet das Rentamt zur schlüßlichen Feststellung der Steuerliste, und setzt die hienach sich ergebenden Steuerbeträge in dieselbe ein".

Die veränderte Fassung dieses Absatzes ging aus einem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten hervor (Sten.-Ber. Bd. I S. 596, Verh. der Kammer der Reichsräthe Bd. I S. 402) und steht im Zusammenhange mit den prinzipiellen Abänderungen zu den vorausgehenden Artikeln.

2) Die Worte „den betheiligten Steuerpflichtigen bezüglich ihrer Steueranlagen" gestatten im Hinblicke auf den Schlußsatz des Artikels 22 wohl keine andere Auslegung, als daß jedem einzelnen Steuerpflichtigen die Einsicht der Steuerliste behufs der Kenntnißnahme seiner Steuerschuldigkeit bewilligt, nicht aber daß ihm die Durchsicht der ganzen Steuerliste zugestanden sein soll.

Die Auflegung der Steuerlisten ist übrigens nach §. 16 lit. a der Vollzugsinstruktion in den dem Rentamtsbezirke angehörigen Gemeinden auf geeignetem Wege, nach Umständen durch die Amts- und Lokalblätter, öffentlich bekannt zu machen.

3) Der Termin für Einbringung der Steuerreklamationen beginnt selbstverständlich mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung, daß die Steuerliste während 14 Tagen den betheiligten Steuerpflichtigen zur Einsicht gestellt ist.

4) Der 4. Abs. dieses Artikels sollte nach dem Gesetzentwurfe aussprechen: „Nach Ablauf des Reklamationstermines (Art. 27 Abs. 2) wer-

den die abgeschlossenen Steuerlisten der k. Regierung, Kammer der Finanzen, zur Revision und Verrechnungseinweisung vorgelegt."

Die in das Gesetz übergegangene Fassung dieses Absatzes wurde in Konsequenz der Beschlüsse zu den Art. 16, 21 und 22 des Gesetzes festgestellt. (Sten.-Ber. Bd. II S. 3, Verh. d. K. d. Reichsräthe Bd. I S. 402.)

Die Vollzugsinstruktion §. 17 bemerkt zu diesem Artikel Abs. 4:

„Sobald die Geschäfte des Reklamationsausschusses beendigt sind, werden die definitiv geschlossenen Steuerlisten der Regierungsfinanzkammer zur rechnerischen Revision und Verrechnungseinweisung vorgelegt, zugleich mit den Steuerlisten hat jedes Rentamt ein nach Gemeinden geordnetes Verzeichniß des Steueranfalles:

a) an Einkommen- und

b) an Kapitalrentensteuer einzusenden, die königlichen Regierungsfinanzkammern werden nach erfolgter Steuereinweisung ihrerseits eine nach Rentamtsbezirken geordnete Zusammenstellung des Steueranfalles an beiden Steuergattungen für den gesammten Regierungsbezirk anfertigen und dem königlichen Staatsministerium der Finanzen in Vorlage bringen.

Die Worte „rechnerische Revision" und Verrechnungseinweisung deuten übrigens darauf hin, daß, wie schon aus der im Art. 29 des Gesetzes ausgesprochenen definitiven Festsetzung der sämmtlichen Steueranlagen durch den Reklamationsausschuß hervorgeht, die Thätigkeit der Regierungsfinanzkammern auf rechnerische Prüfung und Feststellung der Steuerlisten im Kalkul sich zu beschränken hat, was nicht ausschließt, daß die genannten Kreisstellen auf Grund der bei dieser Revision der Steuerlisten und der dazu gehörigen Belege gemachten Wahrnehmungen behufs der Erzielung möglichst richtiger Anwendung der Gesetzesbestimmungen und gleichmäßigen Vollzuges derselben entsprechende Belehrungen an die königlichen Rentämter zu erlassen berechtigt sind. (Vergl. Gerstner a. a. O. S. 216.)

B. Strafbestimmungen.

Art. 24.

Wer der ergangenen Mahnung ungeachtet — ohne nachweisbare triftige Verhinderungsursache[1]) — keine Steuererklärung abgegeben hat, unterliegt neben Bezahlung der Steuer für seine Säumniß einer Geldstrafe, die dem Betrage derjenigen Steuer

gleichsteht, welche sich aus der von Amtswegen festgestellten Einkommensgröße berechnet.

1) Ob die vorgebrachten Verhinderungsursachen als triftige anerkannt werden können, dann ob die hiefür beigebrachten Nachweise als genügend zu erachten seien, hierüber hat lediglich der Steuerausschuß zu entscheiden. (Vollz.-Instr. §. 14 lit. c.)

Art. 25.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher eine zu geringe oder unrichtige Einkommenserklärung abgibt, unterliegt, wenn die Unrichtigkeit der Erklärung nicht auf entschuldbarem Irrthum beruht, einer Geldstrafe, welche [1]) dem dreifachen Jahresbetrage desjenigen Theiles der Steueranlage, um welchen die Staatskasse durch die unrichtige Erklärung verkürzt worden wäre, gleichkommt.

Soferne die Unrichtigkeit erst später entdeckt wird, ist neben der Strafe zugleich auch der zu wenig entrichtete Steuerbetrag für die Vergangenheit nachzubezahlen.

Die Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer aus einem verschwiegenen steuerbaren Einkommen geht, wenn die Verschweigung erst nach dem Tode des Pflichtigen entdeckt wird, auf dessen Nachlaßmasse, oder falls diese bereits vertheilt, auf die Erben nach Maaß ihres Erbtheiles über. [2])

1) Nach dem Gesetzentwurfe sollte bestimmt werden:
„welche nach Ermessen dem drei- bis fünffachen rc. rc."
Die Worte „nach Ermessen" und „bis fünffachen" wurden nach Beschluß der Kammer der Abgeordneten (Sten. Ber. Bd. I S. 597) gestrichen, beziehungsweise die Fassung der betreffenden Gesetzesstelle entsprechend modifizirt. (Vergl. Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe Bd. I S. 404.)

2) Hier sind zu vergleichen die Anmerkungen Ziffer 2 und 3 zu Artikel 21 des Kapitalrentensteuergesetzes.

Art. 26.

Die Strafanträge stellt und begründet der Staatsanwalt. Der Ausspruch der Strafe wird von dem Steuerausschusse gefällt, in das Ausschußprotokoll aufgenommen und dem Straffälligen speziell eröffnet [1]).

Die verhängten Geldstrafen verfallen dem Armenfonde des Ortes, an welchem der Straffällige nach Art. 11 als steuerpflichtig erklärt ist [2]).

Der Strafvollzug ist dem einschlägigen Rentamte übertragen [3]).

1) Statt des 1. Absatzes dieses Artikels hatte der Gesetzentwurf folgende 2 Absätze enthalten:

„Die Strafbeschlüsse werden von dem Rentamte gefaßt und dem Straffälligen speziell eröffnet; vor Fällung eines Strafbeschlusses ist der Steuerausschuß mit seinem Gutachten zu vernehmen und dieses protokollarisch zu konstatiren."

Diese 2 Absätze wurden auf Antrag des 2. Ausschusses von der Kammer der Abgeordneten durch den Absatz 1 des Gesetzes ersetzt. (Stenogr. Berichte Bd. I S. 597.)

Die Strafbeschlüsse hat der versammelte Ausschuß, soferne ein bezüglicher Antrag durch den königlichen Rentbeamten veranlaßt wird, sofort zu fassen und dem Straffälligen, wenn er anwesend ist, zu Protokoll zu eröffnen, außerdem aber durch das königliche Rentamt gegen Nachweis eröffnen zu lassen.

Dem Gesetze vom 11. Juli 1850 gemäß hatte eine Strafe nur dann einzutreten, wenn sich die Unrichtigkeit der Fassion nach deren Feststellung ergeben hatte. Diese Bestimmung, welche in ihrer praktischen Anwendung zu vielfachen Verwicklungen Veranlassung gab, ist in den neuen Gesetzen über die Einkommen- und die Kapitalrentensteuer dahin geändert worden, daß die Verhängung der Strafe zwar sofort begründet ist, wenn sich aus der Fassion eine zu geringe oder unrichtige Deklaration der steuerbaren Bezüge ergibt, daß jedoch dieselbe nur unter der Voraussetzung einzutreten hat, wenn die Unrichtigkeit der Erklärung nicht auf einem entschuldbaren Irrthume beruht. Die Frage, ob und in wie weit ein entschuldbarer Irrthum vorliege, ist lediglich der Beurtheilung des Steuerausschusses je nach den obwaltenden Verhältnissen des speziellen Falles überlassen (Vollzugsinstruktion vom 18. Juni 1856. § 14 lit. c).

Uebrigens kann unter allen Umständen eine unrichtige Fatirung nur dann bestraft werden, wenn sie in der That dem Staate einen Nachtheil zufügt, was z. B. dann nicht der Fall ist, wenn ein Einkommensteuerpflichtiger der II. Abtheilung oder ein Kapitalrentensteuerpflichtiger das Minimum einer Klasse angibt, während er in der That das Maximum bezieht, da hier durch die unrichtige Angabe die wahre schuldige Steuerquote nicht verändert, daher dem Staate nichts entzogen wird. (Gerstner a. a. O. S. 248.)

2) Nach dem Gesetzentwurfe sollten die verhängten Geldstrafen dem Armenfonde des Ortes verfallen, „welchem der betreffende Steuerpflichtige angehörig ist". — Die modifizirte Fassung wurde auf Antrag ihres II. Ausschusses (Verh. d. K. d. RR. Beil. Bd. II S. 138 u. 147) von der Kammer der Reichsräthe beschlossen und in das Gesetz aufgenommen (Verh. d. K. d. RR. Bd. I S. 104 u. Sten.-Ber. d. K. d. Abgeordneten Bd. II S. 489).

3) Die k. Rentämter haben in der Regel die Strafe ungesäumt zu vollziehen, wenn nicht gegen die Strafbeschlüsse Reklamation erhoben wird, welche Suspensivwirkung hat.

C. Reklamationsverfahren und Revision der Steuerlisten[1]).

Art. 27.

Gegen alle Beschlüsse des Steuerausschusses, so wie gegen die von dem Rentamte vorgenommenen Steuerberechnungen ist Reklamation zulässig; das Recht der Reklamation steht sowohl dem Steuerpflichtigen als dem Staatsanwalte zu[2]).

Alle von Seite der Steuerpflichtigen ergriffenen Reklamationen sind bei Strafe des Ausschlusses innerhalb einer unerstrecklichen Frist von dreißig Tagen, welche mit dem Tage der Auflegung der Steuerlisten (Artikel 23 Absatz 2) und bei Strafbeschlüssen mit dem Tage der Eröffnung des Beschlusses zu laufen beginnt, bei dem betreffenden Rentamte schriftlich oder zu Protokoll anzubringen[3]).

Nur die gegen einen Strafbeschluß erhobene Reklamation hat Suspensivwirkung.

1) Lit. C. des Abschnittes II des Gesetzentwurfes umfaßte vier Artikel: 27—30; dieselben lauteten:

Art. 27.

„Gegen die von dem Rentamte vorgenommene Steueranlage, so wie gegen die von demselben gefaßten Strafbeschlüsse steht dem Steuerpflichtigen das Recht der Reklamation an die Regierung, Kammer der Finanzen, zu."

Alle Reklamationen sind bei Strafe des Ausschlusses innerhalb einer unerstrecklichen Frist von dreißig Tagen, welche mit dem Tage der Auflegung der Steuerlisten (Artikel 23 Abs. 2) und bei Strafbeschlüssen mit dem Tage der Eröffnung des Beschlusses zu laufen beginnt, bei dem

treffenden Rentamte schriftlich oder zu Protokoll anzubringen, und von diesem mit den einschlägigen Akten der vorgesetzten Regierungsfinanzkammer vorzulegen. Nur die gegen einen Strafbeschluß erhobene Reklamation hat Suspensivwirkung.

Art. 28.

Nach erfolgter Vorlage der Steuerlisten sammt den dazu gehörigen Reklamationen nimmt die Regierungsfinanzkammer die Revision der Steuerlisten vor, entscheidet über die eingekommenen Reklamationen und setzt hiernach die Steueranlage in zweiter Instanz definitiv fest.

Art. 29.

Der Regierungsfinanzkammer steht das Recht zu, in allen Fällen die von den kgl. Rentämtern angelegten Steuern zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Soferne es sich nicht um eine bloße Berichtigung des Kalkuls handelt, sondern der Inhalt der der Steueranlage zu Grunde liegenden Steuererklärung von Seite der königl. Regierung beanstandet wird, so hat dieselbe, wenn dieß nicht schon bei Aufstellung der Steuerliste von Seite des Rentamtes geschehen ist, vor ihrer definitiven Beschlußfassung noch die Einholung des Gutachtens des Steuerausschusses und die Vernehmung des Pflichtigen zu veranlassen.

Bei Reklamationen gegen Strafbeschlüsse ist die Regierungsfinanzkammer sowohl ermächtigt, die verhängte Strafe ganz aufzuheben, als auch dieselbe zu bestätigen oder nach Lage der Sache innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Gränzen zu ermäßigen oder zu verstärken.

Art. 30.

Gegen die Beschlüsse der Regierungsfinanzkammer ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

Durch die Beseitigung dieser vier Artikel des Gesetzentwurfes (27—30) und deren Ersetzung durch die Art. 27—29 des Gesetzes hat das durch die abändernden Beschlüsse zu den unmittelbar vorausgehenden Artikeln begründete System bezüglich der Art und Weise der Steueranlage seinen konsequenten Abschluß erhalten, indem auch für die Reklamationsinstanz alle jene Befugnisse, welche desfalls der Gesetzentwurf den Organen der Staatsregierung, insbesondere der Regierungsfinanzkammer, zugewiesen hatte, durch das Gesetz auf die Steuerausschüsse übertragen worden sind.

2) Der erste Absatz dieses Artikels, wie er jetzt im Gesetze vorliegt, ward in dieser Fassung zunächst von der Kammer der Abgeordneten in Antrag gebracht (Stenogr. Berichte Bd. I S. 599). Die Kammer der Reichsräthe verweigerte vorerst in ihrer Sitzung vom 7. März 1856 ihre Zustimmung hiezu (Verhandl. d. K. d. RRäthe Bd. I S. 407—410), ertheilte aber dieselbe, nachdem die Sache wiederholt an sie gelangt war,

in ihrer Sitzung vom 9. April 1856 (Verhandl. Bd. II S. 130). In Betreff des dem k. Rentbeamten als Staatsanwalt zugestandenen Rechtes der Reklamation gegen die Beschlüsse des Steuerausschusses bemerkt die Vollzugsinstruktion §. 16 lit. b noch insbesondere Folgendes:

„Die Ausübung dieses Rechtes von Seite des königl. Rentbeamten erscheint gegebenen Falles von um so größerer Wichtigkeit, als den Bestimmungen der Gesetzartikel 28 und 29 (des Einkommensteuergesetzes), beziehungsweise 24 und 25 (des Kapitalrentensteuergesetzes) gemäß gegen die Festsetzung der Steueranlagen durch den Reklamationsausschuß kein weiteres Rechtsmittel zulässig und den Finanzstellen die Möglichkeit einer späteren materiellen Kognition der Steueranlage nicht gegeben ist." (Vgl. Verhandl. der Kammer der Abgeordneten, Stenogr. Ber. Bd. I S. 579—593, Bd. II S. 48—60, dann 490—501.) „Die k. Rentämter werden es daher als ihre besondere Pflicht erachten, in allen jenen Fällen, in welchen die Wahrung der ärarialischen Interessen oder des richtigen und gleichmäßigen Gesetzesvollzuges im Allgemeinen die Beanstandung eines von dem Steuerausschusse in erster Instanz gefaßten Beschlusses als nothwendig erkennen läßt, ihrerseits Offizialreklamationen einzulegen und dieselben vor dem verstärkten Ausschusse zu vertreten. Ergeben sich in Folge der erstinstanziellen Entscheidungen oder aus Veranlassung einzelner von Seite der Steuerpflichtigen eingebrachten Reklamationen prinzipielle Bedenken über die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, so haben die königlichen Rentämter den Lauf der dreißigtägigen Reklamationsfrist zu benutzen, um innerhalb dieses Zeitraumes an die königlichen Regierungsfinanzkammern zu berichten, und sich die nöthigen Direktiven für die staatsanwaltschaftliche Vertretung der Sache (vor) dem Reklamationsausschusse zu erbitten. Den königlichen Regierungen wird hiedurch zugleich das Mittel gegeben, die Aufrechthaltung gleichheitlicher Grundsätze innerhalb des Regierungsbezirkes möglichst zu sichern."

3) Nach Beschluß der Kammer der Abgeordneten wurden die ersten Worte dieses Absatzes — welche nach dem Gesetzentwurfe lauteten: „alle Reklamationen sind bei Strafe des Ausschlusses" — dahin abgeändert, daß dafür gesetzt wurde:

„alle von Seite der Steuerpflichtigen ergriffenen Reklamationen sind ꝛc.",

ebenso wurden am Schlusse dieses Absatzes die Worte:

„und von diesem mit den einschlägigen Akten der vorgesetzten Regierungsfinanzkammer vorzulegen"

gestrichen (Stenogr. Ber. Bd. I S. 599).

Diesem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten trat die Kammer der Reichsräthe, nachdem sie denselben in ihrer Sitzung vom 7. März

1856 (Verhandl. Bd. I S. 407) vorerst abgelehnt hatte, gemäß Beschlusses vom 9. April 1856 (Verhandl. Bd. II S. 130) gleichfalls bei. Mit Rücksicht auf Artikel 23 Abs. 2 des KRSteuergesetzes und §. 16 der Vollzugsinstruktion hat die 30tägige Reklamationsfatale auch für den Staatsanwalt zu gelten.

Wenn übrigens der Lauf dieses Präklusivtermines mit dem Tage der Auflegung der Steuerlisten beginnen soll, so muß dieser zugleich der Tag der öffentlichen Bekanntmachung wegen dieser Auflegung sein. (Vergl. Anmerk. 3 zu Artikel 23.)

Art. 28.

Die eingekommenen Reklamationen werden durch den mit vier Mitgliedern aus der Zahl der Ersatzmänner und nach der Reihenfolge derselben vermehrten Steuerausschuß verbeschieden, und findet gegen diese Verbescheidung kein weiteres Rechtsmittel statt[1].

1) Der Beschluß der Kammer der Abgeordneten, wodurch der gegenwärtige Artikel des Gesetzes an die Stelle des Artikels 28 des Gesetzentwurfes gesetzt ward, lautete ursprünglich dahin, daß der Steuerausschuß mit zwei Mitgliedern vermehrt werden sollte (Stenogr. Ber. Bd. I S. 599); nachdem aber die Kammer der Reichsräthe diese Verstärkung des Steuerausschusses um zwei Mitglieder als eine durchaus ungenügende erklärt und die Fassung dieses Artikels, wie sie nach dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten festgestellt werden sollte, abgelehnt hatte (Verhandl. d. K. d. Reichsräthe Bd. I S. 408—411), beschloß die Kammer der Abgeordneten bei wiederholter Berathung des Gesetzentwurfes in ihrer Sitzung vom 7. April 1856 zwar bei ihrem früheren Beschlusse zu beharren, jedoch denselben in der Weise zu modifiziren, daß der Steuerausschuß um vier Mitglieder vermehrt werden solle (Stenogr. Berichte Bd. II S. 501); mit welchem Beschlusse sich alsdann auch die Kammer der Reichsräthe einverstanden erklärte (Verhandl. d. K. d. Reichsr. Bd. II S. 130).

Zu diesem Artikel gibt die Vollzugsinstruktion noch folgende nähere Erläuterungen „§. 16 lit. b". Die zur Anmeldung kommenden Reklamationen hat das k. Rentamt, wenn sie mündlich angebracht werden, zu Protokoll zu nehmen, und, wenn sie schriftlich eingereicht werden, der einschlägigen Steuerliste beizulegen.

lit. c. Nach Ablauf der dreißigtägigen Reklamationsfrist hat das k. Rentamt sofort den mit vier Mitgliedern verstärkten Steuer=

ausschuß zum Zusammentritte behufs der Bescheidung der Reklamationen zu berufen. In denjenigen Amtsbezirken, in welchen für die Einkommen- und die Kapitalrentensteuer zwei gesonderte Ausschüsse in Funktion gestanden waren, sind diese zwei gesonderten Ausschüsse, und zwar jeder in vorschriftsmäßiger Verstärkung auch für die Reklamationsinstanz einzuberufen. In jenen Bezirken dagegen, in welchen der Kapitalrentensteuerausschuß I. Instanz gemäß Artikel 40 des Einkommensteuergesetzes zugleich auch die Feststellung der Einkommensteuerfassion vorzunehmen hatte, wird zur Bescheidung der Reklamationen beider Steuergattungen ebenfalls nur der verstärkte Kapitalrentensteuerausschuß als Reklamationsausschuß berufen.

Die Geschäftsführung der Reklamationsausschüsse findet gleichmäßig nach den für die Geschäftsführung der Steuerausschüsse I. Instanz ertheilten Vorschriften Statt. Die Beschlüsse derselben sind in einem fortlaufenden, für jede der beiden Steuergattungen ausgeschiedenen Protokolle zu konstatiren und in der zweiten Rubrik der Hauptkolumne 10 der bezüglichen Steuerliste in kurzgefaßter Weise einzutragen. (Siehe die Beilage im Anhange.)"

Hiezu ist übrigens noch ferner zu bemerken: Außer den gesetzlich als zulässig erklärten Reklamationen sind aber auch noch, wenn in dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren bezüglich der Art und Weise der Steueranlage wesentliche Mängel vorgekommen sein sollten, Nichtigkeitsbeschwerden denkbar, bezüglich deren die Gesetze über die Einkommen- und die Kapitalrentensteuer Bestimmungen nicht enthalten; für solche Fälle, wenn z. B. gegen die Vorschrift im Art. 21 des Einkommensteuergesetzes der Steuerausschuß über die von ihm beanstandete Erklärung eines Steuerpflichtigen Beschluß gefaßt hätte, ohne den Betheiligten vorher mündlich zu vernehmen, oder wenn die zur Anbringung von Reklamationen bestimmte Frist ungehörig verkürzt worden sein sollte u. dgl., ist allerdings die Zuständigkeit des Reklamationsausschusses zur Bescheidung solcher Beschwerden nicht zu bezweifeln; wenn aber eine Nichtigkeitsbeschwerde darüber erhoben werden sollte, daß der Steuerausschuß nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise konstituirt worden sei, so könnte eine solche Beschwerde selbstverständlich nicht durch den angefochtenen Steuerausschuß selbst beschieden werden und bliebe kein anderer Ausweg als die Abhilfe bei der betreffenden mit der obersten Aufsicht über den Vollzug der Steuergesetze betrauten Finanzstelle zu suchen. (Vgl. Gerstner a. a. O. S. 210, dann Art. 48 des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856 und die Erläuterungen hiezu von Regierungsassessor Wilhelm Vocke in dieser Sammlung Thl. II Bd. II Heft 2 S. 198 u. 199.)

Art. 29.

Nachdem sämmtliche Steueranlagen in zweiter Instanz festgesetzt sind, wird die Steuerliste definitiv geschlossen, vorbehaltlich der durch nachträgliche Einsteuerungen, durch die periodischen Zugänge, Abgänge und Rektifikationen (Art. 31—33), oder durch die Entdeckung einer unrichtigen Steuererklärung (Art. 25 Abs. 2) sich ergebenden Aenderungen [1]).

1) Der Art. 29 des Gesetzentwurfes wurde nach Beschluß der Kammer der Abgeordneten gänzlich gestrichen (Stenogr. Berichte Bd. I S. 599), dagegen wurde der Absatz I des Art. 30 des Gesetzentwurfes, wie ihn der II. Ausschuß der Kammer der Abgeordneten in Antrag gebracht hatte (Verhandl. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 634), von dieser Kammer als Art. 29 begutachtet und schlüßlich von beiden Kammern so angenommen. (Stenogr. Ber. Bd. II S. 501. — Verhandl. d. K. d. Reichsr. Bd. II S. 130.)

In Folge dieser Beschlüsse fiel nun auch der Art. 30 des Gesetzentwurfes oder Abs. 2 des vom 2. Ausschusse d. K. d. Abgeordn. modifizirten Artikels 30 ganz weg. (Vgl. die Verh. der beiden Kammern am angeführten Orte.)

D. Steuerperioden.

Behandlung der Ab- und Zugänge.

Art. 30.

Die in vorbezeichneter Art hergestellten Steuerlisten bilden die Grundlagen der Erhebung für die folgenden sechs Jahre.

Von sechs zu sechs Jahren unterliegt die Einkommensteueranlage im ganzen Umfange des Königreiches einer allgemeinen Revision und neuen Feststellung nach dem vorgehend bestimmten Verfahren.

Art. 31.

Treten während dieser sechsjährigen Periode Aenderungen an dem der Steueranlage zu Grunde liegenden Einkommen ein, so werden solche entweder auf Anregung des Steuerpflichtigen oder durch das Rentamt von Amtswegen berichtigt, und tritt hienach

die in veränderter Größe festgestellte Steuer von dem der betreffenden Einkommensänderung nächstfolgenden Quartale des Rechnungsjahres in Wirksamkeit.

Art. 32.

Wenn ein steuerbares Einkommen durch Tod oder Auswanderung des pflichtigen oder durch sonstige Umstände nachweislicher Maßen gänzlich erlischt, so wird die bezügliche Steuer von dem diesem Erlöschen nächstfolgenden Jahresquartale an außer Erhebung gesetzt.

Art. 33.

Sobald während des Laufes einer Steuerperiode der Bezug eines nach gegenwärtigem Gesetze steuerbaren Einkommens beginnt, so hat der Pflichtige sofort die durch Art. 12 des Gesetzes vorgeschriebene Erklärung bei dem einschlägigen Rentamte abzugeben [1]), welches auf deren Grund die Steuer provisorisch feststellt und dieselbe von demjenigen Jahresquartale an, in welchem der Einkommenbezug begonnen hat [2]), zur Erhebung bringt.

1) Die Ansicht, daß auch bei dem während des Laufes einer Steuerperiode beginnenden Bezuge eines steuerbaren Einkommens oder einer steuerbaren Kapitalrente die Erklärungsabgabe des Steuerpflichtigen durch die vorausgängige Aufforderung des Rentamtes hiezu bedingt sei — (Gerstner a. a. O. S. 229) kann nicht als gesetzlich begründet anerkannt werden, denn das Gesetz unterscheidet unzweifelhaft zwischen der Verpflichtung der Steuerpflichtigen zur Erklärungsabgabe in dem Falle einer allgemeinen Steuerregulirung (Art. 12 und 30 des Einkommensteuergesetzes, dann Art. 9 und 26 des Kapitalrentensteuergesetzes), wie sie von sechs zu sechs und beziehungsweise von drei zu drei Jahren einzutreten hat, — dann zwischen den während des Laufes dieser Perioden nach Art. 33 des Einkommensteuergesetzes und Art. 29 des Kapitalrentensteuergesetzes nothwendig werdenden Steuererklärungen in Folge des Beginnens neuen steuerbaren Einkommens oder neuer steuerbarer Kapitalrenten.

In dem ersteren Falle — der allgemeinen Steuerregulirung ist allerdings die Erklärungsabgabe der Steuerpflichtigen durch die vorgängige Aufforderung von Seite des Rentamtes bedingt; im zweiten Falle dagegen ist die Aufforderung zur Erklärungsabgabe durch das Gesetz selbst schon

gegeben, indem dasselbe ausspricht, daß so wie während des Laufes einer Steuerperiode der Bezug eines steuerbaren Einkommens oder einer steuerbaren Kapitalrente beginnt, der Pflichtige sofort (also nicht erst nach vorgängiger Mahnung durch das Rentamt) die vorgeschriebene Erklärung bei dem Rentamte abzugeben habe. Dieses schließt keineswegs aus, daß das Rentamt, wenn es Kenntniß erlangt von dem Beginne des Bezuges eines neuen steuerbaren Einkommens oder einer neuen steuerbaren Kapitalrente, und der Pflichtige die Abgabe der Erklärung unterläßt — verpflichtet ist, denselben hiezu aufzufordern. Zweckmäßig dürfte es immerhin sein, wenn die k. Rentämter beauftragt würden, alljährlich eine allgemeine Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen in Ansehung der seit der letzten allgemeinen Aufforderung neu entstandenen Einkommens- und Kapitalrentenbezüge zu erlassen. Es versteht sich übrigens mit Rücksicht auf die klare Bestimmung des Artikels 24 von selbst, daß in solchen Fällen von einer Straffälligkeit wegen unterlassener Erklärungsabgabe eine Rede nicht sein kann, so lange nicht amtliche Aufforderung hiezu ergangen ist.

2) Während die Zu- und Abgänge eines bereits Steuerpflichtigen erst mit dem Quartale nach der betreffenden Aenderung der Steueranlage in Wirksamkeit treten, sollen neue Bezüge schon für das Quartal, in welchem sie begonnen haben, zur Besteuerung kommen. Dieses führt nicht selten, besonders bei der Veränderung des Kapitalbesitzes, eine doppelte Besteuerung herbei. (Vgl. Gerstner a. a. O. S. 228.)

Art. 34.

Am Schlusse des Finanzjahres werden die während des Laufes desselben eingetretenen Steuerveränderungen (Art. 31)[1]) und Steuerzugänge (Art 33) dem Steuerausschusse zur Feststellung unter Vorbehalt der Reklamationen (Art. 27) mitgetheilt[2]).

Das in gegenwärtigem Gesetze vorgezeichnete Verfahren findet hiebei analoge Anwendung[3]).

Soferne bei dieser definitiven Einsteuerung eine Erhöhung der von dem Rentamte provisorisch berechneten Steueranlage eintritt, ist der Steuerpflichtige zur Nachzahlung der für die Vergangenheit zu wenig entrichteten Steuer verbunden.

Im entgegengesetzten Falle tritt entsprechende Rückvergütung ein.

1) Der Art. 31 des Gesetzes macht keinen Unterschied zwischen Zu-

und Abgängen an dem steuerbaren Einkommen; es werden daher auch letztere dem Steuerausschusse zur Prüfung und Feststellung, beziehungsweise Anerkennung mitgetheilt werden müssen. (Für die gegentheilige Ansicht Gerstner's a. a. O. S. 226 findet sich im Gesetze kein genügender Anhaltspunkt.)

2) Nach dem Gesetzentwurfe lautete der Abs. 1 dieses Art. (35 nach dem Entwurfe) dahin, daß nach dem Worte „Steuerausschuß" die Worte folgten: „zur Aeußerung mitgetheilt, worauf sodann erst die definitive Festsetzung der Steuer erfolgt".

Die abgeänderte Fassung erfolgte auf Antrag des Referenten des II. Ausschusses der Kammer der Reichsräthe (Verhandl. d. K. d. Reichsräthe Beil. Bd. II S. 143 — Verh. Bd. I S. 417 — Stenogr.-Ber. Bd. II S. 507) in Konsequenz der abändernden Beschlüsse zu den früheren Artikeln des Gesetzentwurfes.

3) Die Vollzugsinstruktion § 17 lit. b bemerkt:

„Im wohlbemessenen Interesse des Staatsärars erscheint es übrigens nothwendig, bei Behandlung dieser periodisch wiederkehrenden Steuerrektifikation jeden übermäßigen Kosten- und Zeitaufwand zu vermeiden, und daher jede mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbarliche Vereinfachung des Verfahrens eintreten zu lassen. Es unterliegt daher keinem Anstande, in dem Falle, wenn nur wenige unbedeutende Veränderungen im Laufe des Jahres sich ergeben haben und sohin der mit Konstituirung des Prüfungsausschusses verbundene Kostenaufwand in keinem Verhältnisse zu dem Steuerzugang stehen würde, die förmliche Einberufung des Ausschusses zu umgehen, und die Steuerberichtigung, soferne gegen die Richtigkeit der bezüglichen Fassion kein Zweifel besteht, lediglich im Benehmen mit dem Pflichtigen und mittels Einvernehmen der Ausschußmitglieder im Wege der Kurrende zu bewerkstelligen."

So praktisch richtig diese Bemerkung der Vollzugsinstruktion ist, so dürfte es dennoch sehr zweifelhaft sein, ob die durch sie angeordnete Vereinfachung des Verfahrens mit den gesetzlichen Bestimmungen wirklich vereinbarlich ist, und ob es zulässig sein kann, im Wege der Vollzugsinstruktion eine Verfahrungsweise vorzuzeichnen, die geradezu mit den Bestimmungen des Gesetzes im Widerspruche steht.

Art. 35.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den einschlägigen königlichen Rentämtern in periodischen Verzeichnissen die denselben zur Kenntniß gelangten Zugänge von Einkommensteuerpflichtigen in ihrem Amtsbezirke mitzutheilen[1].

1) Mit Rücksicht auf Art. 14 des Gesetzes, nach welchem die Gemeindebehörden die Verzeichnisse der Einkommensteuerpflichtigen herzustellen haben, werden die Polizeibehörden zunächst erstere zur Vorlage der hier angeordneten periodischen Verzeichnisse zu veranlassen und das Gesammtresultat sodann dem k. Rentämtern mitzutheilen haben. (Vgl. Gerstner a. a. O. S. 230.)

Allein alle diese Mittheilungen dürften kaum genügen, das gewünschte Ergebniß zu liefern, und da es insbesondere die Abtheil. III der Einkommensteuerpflichtigen ist, bei welcher der Natur der Sache nach die meisten Veränderungen in der Steueranlage sich ergeben, die jedoch nur zum geringsten Theil zur Kenntniß der Gemeinde- und Polizeibehörden gelangen, so wäre es im Interesse gleichheitlicher Steuerbelegung sehr zu wünschen gewesen, daß das Gesetz sämmtliche Staats-, Stiftungs- und Gemeindekassen, dann die Privaten verpflichtet hätte, quartalweise die bei ihnen vorgekommenen Erhöhungen und Minderungen der Bezüge, Pensionen rc. der Steuerpflichtigen dem einschlägigen k. Rentamte mitzutheilen.

Art. 36.

Die Steuerausschüsse bleiben während der sechsjährigen Periode in Thätigkeit. Nach Ablauf dieser Frist wird eine neue Wahl vorgenommen, unabbrüchig der in Folge von Todesfällen, Wohnsitzveränderungen [1]) und dergleichen etwa nothwendig werdenden Zwischenwahlen.

1) Die Veränderung des Wohnsitzes eines Ausschußmitgliedes kann eine Zwischenwahl nur dann veranlassen, wenn dasselbe den Rentamtsbezirk verläßt. (Gerstner a. a. O. S. 189.)

E. Kosten der Steueranlage[1]).

Art. 37.

Alle auf die Einkommensteueranlage erwachsenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

Den Mitgliedern des Steuerausschusses wird für Reisekosten und Zeitverlust eine angemessene Entschädigung geleistet.

Die Gemeindebehörden haben die Vergütung der Kosten für das gemäß Art. 14 dieses Gesetzes anzulegende Verzeichniß in Anspruch zu nehmen.

Die vorbezeichneten, so wie andere unvermeidliche Kosten werden von der Staatskasse getragen.

Art. 38.

Der Reklamant trägt, wenn seine Beschwerde abgewiesen wird, die treffenden Kosten des Reklamationsverfahrens mit dem von der k. Regierungsfinanzkammer festzusetzenden Betrage. Die Staatskasse übernimmt in keinem Falle eine Vergütung von Kosten, welche der Steuerpflichtige auf Ausführung seiner Reklamation verwendet.

1) Die Vollzugsinstruktion bestimmt in Ansehung der Kosten der Steueranlage in §. 19:

„Die nach Maßgabe der Art. 37 u. 38 des Einkommen-, dann Art. 32 u. 33 des Kapitalrentensteuergesetzes erwachsenden Kosten trägt die Staatskasse. Dieselben werden von den k. Rentämtern in ein Verzeichniß gebracht und von den k. Regierungsfinanzkammern nach revisorischer Festsetzung zur Verrechnung auf rentamtliche Regie (direkte Steuern) eingewiesen. Die für die bisherige Einkommen- und Kapitalrentensteuer desfalls bestandenen Normen finden im Allgemeinen auch bei der gegenwärtigen Steueranlage Anwendung."

„Demgemäß sind

a) die den Mitgliedern der Steuerausschüsse für Reisekosten und Zeitverlust zukommenden Entschädigungen in den diesrheinischen Kreisen nach der Verordnung vom 19. Dezbr. 1825 (Reg.-Bl. S. 1169), in der Pfalz nach den Normen über Zeugengebühren zu bemessen und anzuweisen;

b) den Mitgliedern der zur Wahl der Steuerausschüsse berufenen Wahlversammlungen kommt ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu;

c) für die Herstellung der im Art. 14 des Einkommensteuergesetzes angeordneten Verzeichnisse steht den Gemeindebehörden der Anspruch auf Ersatz der auf dieses Geschäft verwendeten Baarauslagen zu;

d) bezüglich der Zulässigkeit und des Maßes der übrigen unvermeidlichen Anlagekosten ist sich nach den in der Normativverordnung vom 3. April 1853 Nr. 1862, „die auf Regulirung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer erwachsenden Kosten betreffend", ertheilten Direktiven gleichmäßig zu achten.

e) Hinsichtlich der Anwendung der Tax- und Stempelnormen bei Steuerreklamationen wird auf die in diesem Betreffe ergangene generalisirte Entschließung vom 16. Febr. 1853 Nr. 2048 verwiesen."

„f) Die Kosten des Reklamationsverfahrens sind, wenn die Beschwerde abgewiesen wird, dem Reklamanten mit dem auf dessen Theil sich berechnenden Betrage zu überbürden. Ingleichen hat der säumige Einkommensteuerpflichtige die Kosten der im Falle des Art. 15 des Einkommensteuergesetzes an denselben ergehenden Mahnung zu tragen."

Zu diesen Bestimmungen der Vollzugsinstruktion ist noch Folgendes zu bemerken:

1) ad a) Nach den Bestimmungen der allegirten Verordnung vom 19. Dezbr. 1825 dürfen in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines die Ausschußmitglieder nach Zeit und Umständen des Geschäftes in den Städten I. u. II. Klasse 45 kr. bis drei Gulden und in den kleineren Städten, Märkten und Dörfern 30 kr. bis zwei Gulden verlangen. Die Zeit des Ganges zur Amtslokalität und von da nach Hause zurück wird mit in Anschlag gebracht. Erfordert die Vollendung eines Geschäftes weniger Zeit als eine Stunde, so werden bloß 15 bis 40 kr. bewilligt.

2) ad d) Die hier angeführte Normativ-Verordnung vom 3. April 1853 Nr. 1862 enthält folgende Bestimmungen:

I. Alle Kosten, welche die zunächst die Thätigkeit der k. Rentämter in Anspruch nehmenden Arbeiten zur Regulirung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer veranlassen, sind von den k. Rentbeamten aus ihren Tantiemenbezügen zu bestreiten; dagegen

II. fallen die Kosten, welche zunächst durch die Thätigkeit des Steuerprüfungsausschusses hervorgerufen werden, der Staatskasse zur Last.

Zu den unter II. bemerkten Kosten gehören:

a) die Kosten für Beheizung des Lokales, in welchem die Ausschußsitzungen stattfinden, insoferne hiezu nicht ohnedies mit Besoldungsholz zu beheizende Bureaulokalitäten verwendet werden; ferner der Aufwand für deren ausnahmsweise nothwendig werdende Beleuchtung, so wie die Miethe für ein Lokal außer dem Amtsgebäude, wenn dieses selbst für Sitzungen des Ausschusses keine entsprechende Räumlichkeit darbietet und auch kein anderes Staatsgebäude zu fraglichem Zwecke benutzt werden kann. Die zur Beleuchtung stattfindenden Anschaffungen von Leuchtern sind zu inventarisiren.

b) Die ohnedies geringen Auslagen für die den Ausschußmitgliedern nothwendig werdenden Schreibmaterialien, dann die zu inventarisirenden Schreibzeuge, Federmesser 2c.

c) Für den vom k. Rentamte zu stellenden Aktuar kann bei längerer Dauer der Ausschußsitzungen eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Vergütung zugestanden werden, welche jedoch ausschließend nach jener Anzahl von Tagen zu bemessen ist, an denen der betreffende Steuer-

ausschuß nach Ausweis der Protokolle sich in Thätigkeit befunden hat. Wenn letzterer sich nicht am Sitze des Rentamtes, sondern an einem anderen Orte zu versammeln hat, so findet die Vergütung für den Aktuar durch Anweisung der regulativmäßigen Diäten Statt.

d) In letzterem Falle gebühren auch dem k. Rentbeamten, welcher als Staatsanwalt den Verhandlungen beizuwohnen hat, die regulativmäßigen Diäten.

e) In besonders motivirten Fällen kann für außerordentliche Dienstleistungen auch dem Rentamtsboten eine mäßige Vergütung angewiesen werden, wenn die Ausschußsitzungen nicht im Rentamtsgebäude stattgefunden haben.

3) ad e) Die vorstehend unter lit. e erwähnte FMEntschl. vom 16. Febr. 1853 Nr. 2048 bestimmt:

„Da die definitive Feststellung der Steuerpflicht und des Betrages der Steueranlage von vorgängiger Bescheidung der desfalls erhobenen Beschwerden abhängt und erst mit dem Erlasse als perfekt erscheint, so müssen die aus Veranlassung von Reklamationen oder Nichtigkeitsbeschwerden erstatteten Berichte, so wie die hierauf ergehenden Resolutionen allerdings zu den auf die Steueranlage erlaufenden Verhandlungen gerechnet werden, und kann sohin deren Freiheit von der Tax- und Stempelpflicht keinem Anstande unterliegen."

„Soferne die nach den gesetzlichen oder instruktiven Bestimmungen zulässigen Beschwerden von dem Reklamanten bei dem einschlägigen Rentamte zu Protokoll gegeben werden, so ist die Verhandlung gleichfalls tax- und stempelfrei aufzunehmen. Wenn jedoch der Reklamant seine Beschwerde schriftlich einreicht, so hat sich derselbe, er mag die Beschwerde bei der unteren Steuerbehörde oder bei der oberen Finanzbehörde einreichen, hiezu des vorschriftsmäßigen Stempelpapieres nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmung der Stempelordnung vom 18. Dezbr. 1812 §. 7 lit. a zu bedienen."

III. Abschnitt.

Erhebung der Einkommensteuer.

Art. 39 [1]).

Die Erhebung der Einkommensteuer findet ratenweise an bestimmten Steuerzielen, deren Termine im Verordnungswege festgesetzt werden [2]), Statt.

1) Der Art. 41 des Gesetzentwurfes, lautend:

„Die Amtsgeschäfte, welche im gegenwärtigen Gesetze den Rentämtern zugewiesen sind, werden in der Pfalz von den Steuerkontrollämtern ausgeübt"

wurde auf Antrag des II. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten von dieser als gegenstandlos gänzlich gestrichen; weil seit der Vorlage des Gesetzentwurfes die Steuerkontrollämter in der Pfalz in Rentämter umgewandelt worden waren (Stenogr. Ber. Bd. I S. 601).

2) Nach §. 20 der Vollzugsinstruktion hat die Erhebung der Einkommen- so wie der Kapitalrentensteuer in den diesrheinischen Kreisen in zwei gleichen, halbjährigen Raten und zwar am 15. Januar und am 15. Juli jeden Jahres stattzufinden.

In dem Regierungsbezirke der Pfalz erfolgt die Einhebung nach der dortselbst bestehenden Uebung in Quartalsraten, sohin am Schlusse der Monate Dezember, März, Juni und September jeden Finanzjahres.

Diese Terminsbestimmungen werden jedoch in der Regel, besonders bei den so geringfügigen Steuerbeträgen der I. Abtheilung der Einkommensteuerpflichtigen nicht eingehalten werden können, sondern die Praxis auf einmalige Erhebung der Jahressteuerbeträge hinweisen. Die Vollzugsinstruktion enthält übrigens in Bezug auf die Anlegung der Heberegister und der Steuerüberweisungen im §. 21 nachfolgende Bestimmungen:

a) „Die Herstellung der aus den revidirten Steuerlisten anzufertigenden Heberegister bleibt den k. Rentämtern — vorbehaltlich der von Seite der k. Regierungsfinanzkammern desfalls für zweckmäßig erachteten Anordnungen — überlassen. Dieselben sind jedenfalls in der Weise einzurichten, daß sie sämmtliche Jahre einer Steuerperiode umfassen, und die Evidenthaltung der Steuer- Ab- und Zugänge möglich machen."

b) „Unter Bezug auf die über die Steuer- Ab- und Zugänge, dann die Steuererhebungstermine ertheilten Vorschriften wird schließlich die Bestimmung getroffen, daß in jenen Fällen, in welchen innerhalb eines Finanzjahres eine Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes eines Steuerpflichtigen eintritt, die Ueberweisung der betreffenden Einkommen- und beziehungsweise Kapitalrentensteuer derart zu bewirken ist, daß für jene Veränderungen, welche im Laufe der beiden ersten Jahresquartale eintreten, die Ueberweisung mit dem dritten Quartale desselben, — für jene Veränderungen dagegen, welche im Laufe der letzten beiden Jahresquartale eintreten, die Ueberweisung mit dem ersten Quartale des nächstfolgenden Finanzjahres an das nunmehr zuständige Rentamt stattzufinden hat, welch' letzteres von diesem Zeitpunkte an die Behandlung und Einhebung der bezüglichen Steuern übernimmt."

„Für den Regierungsbezirk der Pfalz wird es der dortigen k. Regierungsfinanzkammer überlassen, betreffs der Steuerüberweisungen in analoger Anwendung vorstehender Direktiven die entsprechenden Anordnungen zu treffen.“

Schlußbestimmung.

Art. 40.

Den k. Regierungsfinanzkammern ist — benehmlich mit der einschlägigen Regierungskammer des Innern — gestattet für Rentamtsbezirke, in deren Umkreis sich keine Stadt erster Klasse befindet, die Anordnung zu treffen, daß der zur Prüfung der Kapitalrentensteuererklärungen nach dem bezüglichen Gesetze vom 31. Mai 1856 berufene Steuerausschuß zugleich auch die Prüfung der Einkommensteuererklärungen vornehme.

In diesem Falle wird von der Wahl eines besonderen Einkommensteuerausschusses (Art. 18) Umgang genommen, und es hat der jeweilig bestehende Kapitalrentensteuerausschuß auch als Steuerausschuß für die Anlage der Einkommensteuer des einschlägigen Amtsbezirkes zu fungiren.

Art. 41.

Den Gemeindebehörden ist gestattet, zu ihrem amtlichen Gebrauche von den Steuerlisten, jedoch nur in Bezug auf die hierin festgesetzten Steuerbeträge Kenntniß zu nehmen[1]).

1) Da die Steuerlisten außer den festgesetzten Steuerbeträgen auch alle auf die Vermögensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen bezüglichen Angaben und Erhebungen enthalten, so wird, — wenn die vom Gesetze beabsichtigte Geheimhaltung der Steuererklärungen und der darüber gepflogenen Verhandlungen bewahrt bleiben soll, — die hier den Gemeindebehörden zugestandene Kenntnißnahme von den Steuerlisten nur durch — von dem Rentamte gefertigte — Auszüge der Steuerbeträge aus den Steuerlisten verwirklicht werden können.

Art. 42.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Finanzjahre $18^{55}/_{56}$ in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpunkte an werden die die Ein=

kommensteuer betreffenden Bestimmungen des bezüglichen Gesetzes vom 11. Juli 1850 außer Geltung gesetzt, die im Art. 27 des letzgedachten Gesetzes bezeichneten früheren Steuergesetze bleiben auch fernerhin aufgehoben [1]).

Gegeben München den 31. Mai 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Zwehl.
Graf v. Reigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

1) Durch den Art. 27 des Kapitalrenten- und Einkommensteuergesetzes vom 11. Juli 1850 wurden außer Wirksamkeit gesetzt:

a) in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines die Verordnung vom 10. Dezbr. 1814, „Leuteration des Ediktes über das Familienschutzgeld betreffend" —,

b) in der Pfalz das Gesetz vom 3. Nivose VII über die „Personal- und Mobiliarsteuer".

Ueberdies wurden durch den nämlichen Art. 27 in den noch nicht definitiv besteuerten Theilen von Unterfranken und Aschaffenburg alle diejenigen Personalstaatsauflagen außer Erhebung gesetzt, welche nach dem Gesetze vom 25. August 1843 mit dem Eintritte der Familiensteuer erlöschen sollten.

Gesetz

vom 31. Mai 1856,

die

Kapitalrentensteuer

betreffend,

erläutert

von

Maximilian Wolf.

Einleitung.

Das königliche Staatsministerium übergab gleichzeitig mit dem Gesetzentwurfe, „die Personalsteuer betr., dem Landtage von 1855 einen weiteren Gesetzentwurf, „die Kapitalrentensteuer" betreffend, welcher bestimmt war, die Normen über die Besteuerung der Kapitalrenten, wie sie das Gesetz vom 11. Juli 1850, die Kapitalrenten- und Einkommensteuer betr., festgestellt hatte, mit einigen für zweckmäßig erachteten Modifikationen selbständig und völlig getrennt von den Bestimmungen über die an die Stelle der allgemeinen progressiven Einkommensteuer tretenden „Personalsteuer" — zusammen zu fassen. (Verhdl. d. K. d. Abgeord. Bd. I S. 253 u. s. w.)

Zur Begründung dieser gesonderten Vorlage des bezeichneten Gesetzes, und der damit in Verbindung gesetzten Umgestaltung der bisherigen Normen über die Besteuerung der Kapitalrenten gaben die „Motive" zu dem Gesetzentwurfe folgende Erläuterungen:

„Das Gesetz vom 4. Juni 1848, durch welches die Besteuerung der beweglichen Kapitalien zuerst ins Leben gerufen worden ist, unterlag bekanntlich im Jahre 1850 einer legislativen Revision, bei welcher Gelegenheit dasselbe bezüglich seiner formellen Bestimmungen mit dem gleichzeitig revidirten Einkommensteuergesetze äußerlich verschmolzen wurde. Die unter'm 16. August 1852 von Seite des Staatsministeriums der Finanzen erlassene Vollzugsinstruktion hat sich ebenfalls auf beide Steuergattungen gleichmäßig erstreckt."

„Diese instruktiven Vorschriften sind wie bei der Einkommensteuer so auch hier nicht ohne Erfolg geblieben, indem die Steuerlisten für die Jahre $18^{52}/_{55}$ gegenüber den Ergebnissen der vorausgegangenen Steuerperiode eine Vermehrung der zur Fassion gelangten Kapitalrenten um neun Prozent und dem entsprechend eine Steigerung des Ertrages der Kapitalrentensteuer von 501, 247 fl. auf 549, 837 fl., somit um eine Jahressumme vom 48,590 fl. ausweisen."

„Dem ohnerachtet läßt das Gesetz vom 11. Juli 1850, wenn gleich dasselbe in Bezug auf das ihm zu Grunde liegende Prinzip auch ferner festgehalten werden will, in mehrfachen Punkten sowohl rücksichtlich seiner materiellen Bestimmungen als hinsichtlich der Vorschriften über das Regulirungsverfahren — nicht unwesentliche Modifikationen als nothwendig oder doch im hohen Grade wünschenswerth erkennen. Die Staatsregierung hat daher den gegenwärtigen Zeitpunkt, in welchem die Aufhebung der bisher bestandenen allgemeinen Einkommensteuer beabsichtigt und deren Umgestaltung in eine Spezialsteuer für bestimmte Einkommensgattungen in Vorschlag gebracht ist, benützt, um sogleich auch eine neue Bearbeitung der Bestimmungen über die Anlage der Kapitalrentensteuer vornehmen zu lassen."

„Mit der Umgestaltung der Einkommensteuer sind die Gründe, welche die äußere Verschmelzung der Gesetzgebung beider Steuergattungen früher als angemessen erscheinen ließen, hinweggefallen, es wurde daher für die Kapitalrentensteuer wieder ein gesondertes Gesetz entworfen, in welches übrigens — namentlich was die Vorschriften über das Verfahren betrifft — die mit dem Gesetzentwurfe über die neue Personalsteuer konformen Bestimmungen aus letzterem in möglichst gleicher Fassung übertragen worden sind." (Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. I S. 257.)

Nach den eben bemerkten leitenden Grundsätzen sollte also der neue Gesetzentwurf im Wesentlichen die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1850 aufrecht erhalten, zugleich aber in Bezug auf einzelne dieser Bestimmungen zweckmäßige Abänderung treffen.

Die wichtigsten Abänderungsvorschläge, welche der neue Gesetzentwurf enthielt, bezogen sich

1) auf die Aufhebung der Bestimmung im Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1850, nach welcher von der steuerbaren Kapitalrente die von den Pflichtigen zu zahlenden Passivkapitals-Zinsen in Abzug gebracht werden durften;

2) auf die Beseitigung des durch den Art. 3 des erwähnten Gesetzes vom Jahre 1850 festgesetzten Maßstabes für die Kapitalrentensteuer, wonach dieselbe nach Steuersimplen angelegt und diese auf einen Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrages festgesetzt waren;

3) auf die Erweiterung der im Art. 2 Ziff. 3 des Gesetzes von 1850 den Kultusstiftungen gewährten partiellen Steuerbefreiung dahin, daß die zur Fundation der geistlichen Pfründe bestimmten Kapitalien allgemein von der Kapitalrentensteuer befreiet bleiben sollten; endlich

4) auf eine durchgreifende Abänderung des in den Art. 14—25 des Gesetzes vom 11. Juli 1850 vorgezeichneten Verfahrens bei Feststellung

der Kapitalrentensteuer in der Art und Weise, wie sie in dem Gesetzentwurfe, „die Personalsteuer" betreffend, gleichmäßig beantragt war.

Diese einzelnen Abänderungsvorschläge des Gesetzentwurfes haben jedoch sehr verschiedenen Erfolg gehabt, wie nachstehend des Näheren ausgewiesen wird.

Zu 1) Die unter Ziffer 1 erwähnte Abänderung war in dem 2. Absatz des Art. 3 des Gesetzentwurfes beantragt worden, erhielt jedoch, wie bekannt, die Zustimmung der Landtagskammern nicht, wie in der Note 2 zu Art. 3 des Gesetzes näher dargethan wird.

Zu 2) Hinsichtlich der unter Ziffer 2 aufgeführten Abänderung der Bestimmung im Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1850, welcher aussprach:

„Die einfache Steueranlage (Steuersimplum) besteht in einem Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrages. — Die Zahl der zu erhebenden Simpla setzt das jederzeitige Finanzgesetz fest"

wurde durch Art. 2 des Gesetzentwurfes beantragt, auszusprechen, daß die Kapitalrentensteuer nach bestimmten Klassen angelegt werde.

Zur Motivirung dieses Vorschlages sind in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe in §. 3 (Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. III S. 258) folgende Momente hervorgehoben:

„Die bisherige Gesetzgebung über die Kapitalrentensteuer hatte deren Maßstab nach einem bestimmten Steuersimplum angeordnet, welches auf einen Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrages festgesetzt war und den einschlägigen Finanzgesetzen gemäß zweifach, sohin mit zwei Kreuzern vom Gulden Rente, zur Erhebung kam. Dieser Maßstab steht zwar an sich in entsprechendem quantitativen Verhältnisse zu jenem der übrigen direkten Steuern; in seiner praktischen Anwendung hat jedoch derselbe zu vielfachen Beschwerden Veranlassung gegeben, deren Begründung bei näherer Erwägung nicht wohl in Abrede gestellt werden kann. Namentlich ist es die mit dieser Berechnungsweise verbundene Nothwendigkeit der Deklarirung des Kapitalrentenbesitzes bei Heller und Pfennig, welche die Steuerpflichtigen in Anbetracht der größeren oder geringeren Wandelbarkeit der Rente durch öfteren Umsatz von Staatspapieren und dergleichen bei Abgabe ihrer Steuerdeklarationen wesentlich beengte und insbesondere dem großen Kapitalisten in dieser Richtung, so wie in Bezug auf die Verhältnisse des Privatkredits im Allgemeinen höchst lästig fiel. Auf der anderen Seite haben derartig strikt bemessene Fassionen den Nachtheil beständigen Wechsels bei kleineren Kapitals- oder Zinsverlusten, deren Berichtigung den Steuerbehörden sowohl als den Pflichtigen eine Reihe von Anträgen und Anmeldungen verursacht und dadurch die Geschäfte der Steuerevidenthaltung unverhältnißmäßig vervielfacht."

„Der vorliegende Gesetzentwurf hat daher den bisherigen Maßstab der Kapitalrentensteuer verlassen und sich für Anlage derselben nach fortlaufenden Klassen entschieden, deren jede einen bestimmten und zwar Anfangs geringer, im weiteren Verlaufe aber umfangreicher bemessenen Spielraum des jährlichen Rentenbetrages umfassen soll. Diese Art der Einsteuerung bietet — abgesehen von der Beseitigung der obenerwähnten Inkonvenienzen —, überdieß den besonderen Vortheil, daß bei Aufstellung einer Klassenskala weit leichter, als bei Berechnung nach Steuersimplen, die Möglichkeit gegeben ist, den kleinen Kapitalien eine verhältnißmäßige Steuererleichterung zugehen zu lassen, und dadurch zugleich einer bei dem Vollzuge des Gesetzes vom 11. Juli 1850 immer fühlbarer gewordenen Anforderung der Billigkeit entsprechende Berücksichtigung zuzuwenden."

Die beiden Landtagskammern stimmten auf gutachtlichen Antrag ihrer betreffenden Ausschüsse den Vorschlägen der Staatsregierung im Wesentlichen bei, und beschlossen nur eine namhaftere Aenderung des Gesetzentwurfes darin, daß sie die letzten vier Klassen der Skala des Gesetzentwurfes (XXXIX bis XLII) beseitigten und die Gradation der bezüglichen Rentenbeträge nicht zu je 50,000 fl., sondern nur zu je 10,000 fl. feststellten, worüber das Nähere in der Note 3 zu Art. 2 des Gesetzes bemerkt ist.

Die Möglichkeit, auf diese Weise den geringeren Kapitalbesitzern eine Erleichterung zugehen zu lassen, die ihnen nach dem Prinzipe des Kapitalrentensteuergesetzes vom Jahre 1850 nicht gewährt werden konnte, mag der neuen Besteuerungsweise den Vorzug vor der früheren zuerkennen lassen; andererseits ist aber nicht wohl in Abrede zu stellen, daß die Gestattung so bedeutenden Spielraumes für die Steueranlage, wie sie für die Klassen von Ziffer XVII an im Gesetze ausgesprochen ist, eine nicht zu rechtfertigende Begünstigung der größeren Kapitalisten begründet, indem z. B. ein Kapitalist, der eine Kapitalrente von 6000 fl. jährlich besitzt, ebenso viel Steuer bezahlt, als jener, der nur 5001 fl. Jahresrente hat, so daß ersterer von einer Jahresrente von 999 fl. steuerfrei bleibt, während doch bei den ersten Klassen der Steuerskala bis zur XVI. Klasse einschlüssig die Steuer nach einer Jahresrente zu 25 fl. bis zu 1000 fl., von — fl. 30 kr. bis zu 30 fl. sich steigert.

Es hätte wohl — schon im Interesse möglichst konstanter Aufrechthaltung der einmal gegebenen Fundamentalsätze des Gesetzes — das Besteuerungsprinzip des Gesetzes vom Jahre 1850 im Wesentlichen beibehalten und eine Modifikation desselben in so weit verfügt werden können, daß einerseits bis zu einer Jahresrente von 500 fl. eine geringere einfache Steuergröße (Steuersimplum) als für die höheren Jahresrentenbeträge

festgestellt, andererseits aber ausgesprochen worden wäre, daß bei den höheren Rentenbeträgen Aenderungen in den Jahresbeträgen bis zu gewissen Summen, z. B. 500 fl. per Jahr, eine Steuer-Mehrung und Minderung, während der dreijährigen Steuerperiode nicht veranlassen sollen, so wie daß die Rentenbeträge überhaupt in abgerundeten Summen in der Art zu fatiren seien, daß alle Differenzen unter oder über 10 fl. des Jahresbetrages außer Berechnung zu lassen seien.

Zu 3) Die oben unter 3 vorgetragene Modifikation des Gesetzes vom Jahre 1850, wonach die zur Fundation geistlicher Pfründen bestimmten Kapitalien allgemein von der Kapitalrentensteuer befreit bleiben sollten, hat bekanntlich, wie das Nähere in der Note 2 zu Art. 4 des Gesetzes nachgewiesen ist, in dieser Allgemeinheit die ständische Zustimmung nicht gefunden; es wurde vielmehr durch das Gesetz der gegentheilige Grundsatz als Regel aufgestellt, und nur bezüglich der mit Passivreichnissen und sonstigen ständigen Leistungen belasteten Pfründen strengbemessene Ausnahmen gestattet.

Wenn auch durch diese letzteren Zugeständnisse die schreiendsten Gebrechen des früheren Gesetzes Abhilfe gefunden haben, so bleibt doch das in dem neueren Gesetze festgehaltene Princip der Steuerpflicht der fraglichen Fundationskapitalien — wie in der angeführten Note 2 zu Art. 4 des Gesetzes umständlich dargelegt ist — immerhin eine vom Rechtsstandpunkte aus nicht zu billigende Anomalie in der Ausdehnung der Kapitalrentensteuer auf Personen, die in Wirklichkeit Kapitalrenten weder eigenthümlich noch als Nutznießer beziehen.

Es wird also hier der Fall gegeben sein, wo zur Wahrung der gleichheitlichen Belastung aller Staatsangehörigen unverzügliche Abhilfe auf dem Wege der Gesetzgebung als dringendes Bedürfniß sich darstellt.

Zu 4) Was endlich die oben unter Nr. 4 erwähnten Modifikationen des Verfahrens bei Feststellung der Kapitalrentensteuer anbelangt, so muß bei der Eigenthümlichkeit des hier in Frage stehenden Steuerobjektes anerkannt werden, daß — auf so lange man sich nicht zu dem — allerdings in mannichfacher Beziehung bedenklichen — Systeme der Ueberwälzung der unmittelbaren Steuerpflicht von den Kapitalrentenbesitzern auf die betreffenden Schuldner der letzteren gegen geeignete Abrechnung mit denselben bei Entrichtung ihrer Passivkapitalszinsen entschließen kann, das Verfahren bei Anlage der Kapitalrentensteuer, wie es in dem Abschnitte II des vorliegenden Gesetzes vorgeschrieben ist, als das einzig statthafte und zum Ziele führende sich darstellt; wiewohl nicht in Abrede gestellt werden kann, daß dieses Verfahren hinreichende Sicherung gegen die Beeinträchtigung des Staatsärares durch gewissenlose und unredliche Steuererklärungen nicht

zu gewähren vermag. Der Gesetzentwurf hatte in letzterer Beziehung möglichst Abhilfe dadurch zu erzielen gesucht, daß er wie bei der Personalsteuer das Recht der Prüfung und Feststellung der Steuererklärungen den Organen der Finanzverwaltung übertragen wissen wollte (Art. 12 und 19, dann 24 und 25) und überdieß dieselben sogar zur Durchführung streng inquisitorischer Maßnahmen bezüglich der Erforschung der Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen zu ermächtigen beabsichtigte, wobei die aus der Mitte der Steuerpflichtigen gewählten Steuerausschüsse nur mit berathender Stimme sich betheiligen sollten (Art. 16 und 25).

Allein dieses ganze — unverkennbar an innerem Widerspruche leidende — System des Gesetzentwurfes ward durch die von den beiden Landtagskammern angenommenen tief eingreifenden Modifikationen gänzlich beseitigt, das Recht der Prüfung und definitiven Feststellung der Steuererklärungen den Steuerausschüssen übertragen, und so den Organen der Finanzverwaltung jede direkte Einwirkung auf die Anlage der Kapitalrentensteuer benommen.

Wenn nun auch dieses durch das Gesetz festgestellte Verfahren bei Anlage der Kapitalrentensteuer unzweifelhaft den Vorzug streng konsequenter Durchführung des einmal angenommenen Prinzipes an sich trägt, so ist doch andererseits nicht zu verkennen, daß damit auch nahezu alle Garantie für wirksames Vorgehen gegen säumige oder unredliche Steuerpflichtige aufgehoben, die Finanzgewalt des Staates allzusehr beschränkt ist, wie das Nähere in der Einleitung zu dem Gesetze vom 31. Mai 1856, die Einkommensteuer betr. (S. 9 und folg.), ausgeführt worden ist. In gleicher Weise muß auch bezüglich des im vorliegendem Gesetze normirten Verfahrens hinsichtlich der Steuerreklamationen, sowie wegen der übrigen wesentlichen Differenzpunkte des neuen Gesetzes gegen das frühere, so viel das Verfahren bei der Steueranlage anbelangt, auf die betreffenden Bemerkungen in jener Einleitung zu dem Einkommensteuergesetze zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden.

Nach diesem allgemeinen Ueberblicke kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das neue Kapitalrentensteuergesetz im Ganzen einen entschiedenen Fortschritt in der betreffenden Gesetzgebung beurkundet, und es wohl nur der vorstehend angedeuteten wenigen Abänderungen bedarf, um die Besteuerung der Kapitalrenten auf jene Stufe der Vollendung zu erheben, die unter der gegebenen Verhältnissen mit Rücksicht auf die eigenthümliche Natur des Steuerobjektes überhaupt erwartet und erreicht werden kann.

Gesetz, die Kapitalrentensteuer betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben.

Wir haben die über die Anlage der Kapitalrentensteuer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einer neuerlichen Revision unterstellen lassen und verordnen demzufolge nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, wie folgt:

I. Abschnitt.

Gegenstand und Maßstab der Kapitalrentensteuer.

Art. 1.

Alles rentirende bewegliche Vermögen [1]), welches unter dem Namen von verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Aktien und dergleichen begriffen zu werden pflegt, oder welches als Ewiggeld-, Hypothek-, Kaufschillings-, Bodenzins-Kapital oder in sonstiger Weise verzinslich angelegt ist [2]), wird nach seinem Ertrage der Kapitalrentensteuer unterzogen, gleichviel ob dasselbe inner oder außer Landes anliegt [3]).

1) Die Worte „rentirendes bewegliches Vermögen" sind hier im Allgemeinen als Gegensätz zu dem eine Rente gewährenden unbeweglichen Vermögen, und was diesem gleich geachtet wird, wie Gewerbsrechte ꝛc. — einerseits und — dem bloß persönlichen Erwerbe andererseits — gebraucht; sie bezeichnen also im Eigenthum oder Nutzgenusse befindliche Geldkapitalien, oder dieselben vertretende Gegenstände, wie Schuldverschreibungen ꝛc. (Vergl. Dr. L. J. Gerstner, die b. Einkommen- und Kapitalrentensteuern erläutert. Erlangen 1858. S. 73.

2) Die vom königl. Staatsministerium der Finanzen unter'm 18. Juni 1856 erlassene Vollzugs-Instruktion bringt im Schlußsatze des §. 6 wieder die sogenannten „Betriebskapitalien", welche in Gewerben oder im Handel vorübergehend angelegt sind, mit dem Bemerken zur Sprache, daß das gegenwärtige Gesetz ebenso wenig als jenes vom Jahre 1850 dieselben zur Steuer zu ziehen beabsichtige; die Vollzugsbehörden übrigens die Bemessung solcher Verhältnisse stets innerhalb sachgemäßer Gränzen zu halten wissen würden, in welcher Beziehung dieselben auf jene Erläu-

terungen verwiesen würden, welche bereits in §. 6 lit. b der instruktiven Entschließung vom 16. August 1852 enthalten seien.

Für diese Annahme der erwähnten Vollzugs-Instruktion, welche zwar in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe (Verhandl. d. Kammer der Abgeordneten Beil. Bd. I S. 257) in gleicher Art angedeutet ist, findet sich jedoch in dem vorliegenden Gesetze nicht der mindeste Anhaltspunkt; denn hätte dieses eine solche Befreiung der Renten aus jenen sogenannten „Betriebskapitalien" von der Kapitalrentensteuer festsetzen wollen, so hätte dieses im Art. 4 des Gesetzes, welcher von den Ausnahmen von der Kapitalrentensteuer handelt, ausdrücklich ausgesprochen werden müssen; nachdem dieses nicht geschehen ist, so kann jener Ausspruch der Vollzugsinstruktion ebensowenig als die bezügliche Andeutung in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe eine derartige Steuerbefreiung begründen, und es wird von derselben um so mehr gänzlich abzusehen sein, als ihre praktische Durchführung ohnehin auf die größten Schwierigkeiten stößt. (Vergl. Gerstner a. a. O. S. 78.)

3) Der Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes ist, so viel die Bezeichnung des steuerpflichtigen Objektes anbelangt, im Wesentlichen gleichlautend mit dem Art. 1 des Gesetzes, die Einkommen- und Kapitalrentensteuer betr. vom 11. Juli 1850; es ist im ersteren nur außer den bereits im früheren Gesetze speziell als Steuerobjekte bezeichneten Kapitalsgattungen auch der Bodenzinskapitalien (nach dem Ablösungsgesetze vom 4. Juni 1848) Erwähnung gethan. Diese Bodenzinskapitalien sind nämlich auf Grund der Bestimmung des §. 29 des ebenerwähnten Gesetzes durch Umwandlung der bisherigen Grundrenten (ständiger und unständiger) in 4%ige, nur von dem Pflichtigen kündbare Bodenzinskapitalien gebildet worden, wobei die von dem Berechtigten bisher bezahlte Dominikalsteuer von dem Pflichtigen als Grundsteuer zu übernehmen war; sowie also die Konstituirung eines solchen Bodenzinskapitals erfolgt, und damit für den Pflichtigen die Verbindlichkeit zur Zahlung des 4%igen Bodenzinses begründet ist, besteht eine steuerbare Kapitalrente im Sinne des Art. 1 des Gesetzes ebensowohl als in jenen Fällen, wo Dominikalrentenbesitzer in Anwendung der §§. 7 und 25 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 ihre Renten an den Staat überwiesen und dafür Ablösungsschuldbriefe erhalten haben.

Hieraus folgt aber weiter von selbst, daß von einer Steuerpflichtigkeit solcher Bodenzinskapitalien, welche auf Grund des §. 15 des Gesetzes vom 14. Juni 1848 als Aequivalente für das Obereigenthum bei einer Besitzveränderung konstituirt werden, erst dann die Rede sein kann, wenn diese Besitzveränderung und die Konstituirung des Bodenzinskapitales nach Antrag des Pflichtigen wirklich erfolgt ist.

Endlich sind alle Bodenzinse, für welche schon vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 4. Juni 1848 ein bestimmtes Kapital rechtsgültig festgesetzt war, welche daher nach Art. 22 des Gesetzes vom 14. Juni 1848 von der Ablösungskasse des Staates nicht übernommen werden, und für welche die Berechtigten die Dominikalsteuer auch fernerhin bis zur Heimzahlung des Kapitals fortzubezahlen haben, — nicht Gegenstand der Kapitalrentensteuer, weil, wenn man sie mit Letzterer anlegen wollte, hievon doppelte Steuern, nämlich die Dominikal- und die Kapitalrentensteuer bezahlt werden müßten. (Siehe hierüber diese Sammlung Thl. I Bd. I S. 223. Stenogr. Berichte d. Kammer der Abgeordneten von 1860 Bd. II S. 8.)

Art. 2.

Die Kapitalrentensteuer wird nach folgenden Klassen angelegt [1]).

Klasse	Jahresrente	Jährliche Steuer
I	25—50 fl.	— fl. 30 kr.
II	51—75 „	1 „ — „
III	76—100 „	1 „ 30 „
IV	101—150 „	2 „ — „
V	151—200 „	3 „ — „
VI	201—250 „	4 „ — „
VII	251—300 „	5 „ 30 „
VIII	301—350 „	7 „ — „
IX	351—400 „	9 „ — „
X	401—450 „	11 „ — „
XI	451—500 „	13 „ — „
XII	501—600 „	16 „ — „
XIII	601—700 „	19 „ 30 „
XIV	701—800 „	23 „ — „
XV	801—900 „	26 „ 30 „ [2])
XVI	901—1000 „	30 „ — „
XVII	1001—1200 „	36 „ — „
XVIII	1201—1400 „	42 „ — „
XIX	1401—1600 „	48 „ — „
XX	1601—1800 „	54 „ — „
XXI	1801—2000 „	60 „ — „
XXII	2001—2500 „	75 „ — „
XXIII	2501—3000 „	90 „ — „
XXIV	3001—3500 „	105 „ — „

Klasse	Jahresrente	Jährliche Steuer
XXV	3501—4000 fl.	120 fl. — kr.
XXVI	4001—4500 „	135 „ — „
XXVII	4501—5000 „	150 „ — „
XXVIII	5001—6000 „	180 „ — „
XXIX	6001—7000 „	210 „ — „
XXX	7001—8000 „	240 „ — „
XXXI	8001—9000 „	270 „ — „
XXXII	9001—10,000 „	300 „ — „
XXXIII	10,001—15,000 „	450 „ — „
XXXIV	15,001—20,000 „	600 „ — „
XXXV	20,001—25,000 „	750 „ — „
XXXVI	25,001—30,000 „	900 „ — „
XXXVII	30,001—40,000 „	1200 „ — „
XXXVIII	40,001—50,000 „	1500 „ — „

und sofort in der Weise, daß je weitere 10,000 fl. Rente eine weitere Klasse mit einer Steuervermehrung von je 300 fl. bilden [3]).

1) Das Gesetz vom 11. Juli 1850, die Kapitalrenten= und Einkommensteuer betr., hatte in Art. 3 bestimmt, daß die einfache Steueranlage (Steuersimplum) in einem Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrages bestehen, und die Zahl der jährlich zu erhebenden Simpla durch das jederzeitige Finanzgesetz festgesetzt werden soll; dieses System ist durch das neue Gesetz, welches die Steueranlage nach bestimmten Klassen festsetzt, gänzlich verlassen worden. Die Gründe hiefür sind in der Einleitung S. 67) angegeben, und ist hier noch Folgendes beizufügen:

Nach einer in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe (Verh. d. K. d. Abgeordneten Beil. Bd. I S. 258—259 §. 3) gegebenen Abgleichung der Steuerskala des Gesetzentwurfes gegen die frühere Steuer mit 2 kr. vom Gulden nach dem Gesetze vom 11. Juli 1850 ward durch den Gesetzentwurf bis zu dem die XV. Steuerklasse schließenden Rentenbetrag von 900 fl. einige Ermäßigung der Steueranlage beabsichtigt.

„Was sodann a) die zur Besteuerung der Rentenbeträge über 900 fl. bestimmten Klassen XVI bis XLII betrifft, — fahren die Motive am angeführten Orte fort — „so war man bestrebt, die gegenwärtige Steuer mit der bisher bestandenen möglichst in Einklang zu bringen. Nach dem Maßstabe des Gesetzes vom 11. Juli 1850 berechnete sich die Steuer von 900 fl. Rente nach zwei Simplen auf dreißig Gulden. Dieser Betrag wurde demnach in der vorliegenden Skala als Satz für die XVI. Klasse,

welche eine Rentengröße von 901 fl. bis 1000 fl. umfaßt, zu Grunde gelegt. Hiemit vollkommen übereinstimmend entspricht der Satz der XXI. Klasse von 1801—2000 fl. der bisherigen Steuer von 1800 fl., der Satz der XXVII. Klasse von 4501—5000 fl. der bisherigen Steuer von 4500 fl., der Satz der XXXII. Klasse von 9001—10,000 fl. der bisherigen Steuer von 9000 fl. Rente u. s. w.; die Klassen selbst steigen von der XVI. zur XVII. noch um 100 fl., hierauf um je 200 fl., weiter um je 500 fl., sodann um je 1000 fl. Rente. Von der XXXIII. Klasse an bewegt sich die fernere Skala in Anbetracht des bereits oben angeführten Umstandes, daß bei großen Kapitalisten die Wandelbarkeit der Renten die Herstellung eines genauen Voranschlags wesentlich erschwert, in noch größeren Spielräumen und zwar zuerst um je 5000 fl., dann von 10,000 fl., hierauf von 20,000 fl. und von 30,000 fl., endlich mit der XLI. Klasse beginnend von je 50,000 fl. Rente. — Die entsprechenden Steuersätze schreiten hiemit gleichmäßig von Klasse zu Klasse in der Art fort, daß jeder Steuersatz jeder folgenden Klasse im Verhältnisse zu jenem der nächst vorhergehenden um drei Prozent von dem Betrage des Spielraumes gerechnet, welchen die bezügliche Klasse umfaßt, — steigt. So beträgt beispielsweise der Steuersatz der XXVII. Klasse 150 fl.; die nächstfolgende Klasse umfaßt die Summe von 5000 bis 6000 fl., sohin einen Spielraum von 1000 fl.; da nun drei Prozent dieser 1000 fl. sich auf 30 fl. berechnen, so ist der Steuersatz der XXVIII. Klasse um 30 fl. höher als jener der vorausgehenden, nämlich auf 180 fl. festgesetzt."

„Durch diese Berechnungsweise ist nicht nur eine streng arithmetische Zahlenreihe gewonnen, sondern auch, wie erwähnt, ein mit der bisherigen Kapitalrentensteuer fortlaufend paralleler Steuermaßstab erzielt."

„Anbelangend hingegen

b) die zur Besteuerung der geringeren Rentenbeträge bestimmten Klassen I bis XV, so ist deren Fortschritt der Natur der Sache gemäß nach kleineren Intervallen zuerst von 25 fl., dann von 50 fl. und zuletzt von 100 fl. bemessen, und bei der Feststellung der Steuersätze von der Ansicht ausgegangen worden, daß eine ausnahmsweise Berücksichtigung der kleineren Kapitalien hier ebensowenig als bei der Personalsteuer den Grundsatz der gesetzlichen Gleichheit in der Vertheilung der Steuerlast beeinträchtigen könne, daß vielmehr diese Rücksichtsnahme sogar dazu beitragen werde, jenen Grundsatz zur völligen praktischen Wahrheit zu erheben und zugleich als eine Ermunterung zur Sparsamkeit auf den Nationalwohlstand förderlich zu wirken. Der Gesetzentwurf hat daher den Steuersatz der I. Klasse nur auf 30 kr. festgestellt, und führt hierauf die folgenden Klassensätze, indem er eine Anfangs verhältnißmäßig größere, dann aber allmählig ab=

nehmende Ermäßigung gewährt, in einer derart bemessenen Reihe fort, daß dieselben sich ohne fühlbare Sprünge der XVI. Klasse nähern und an diese sich in entsprechenden Verhältnissen anreihen." (Verh. d. K. d. Abgeordneten Beil. Bd. I S. 259.)

2) Bei den Klassen IX und XI waren nach dem Gesetzentwurfe die Steuersätze unrichtig mit 9 fl. 30 kr. und 12 fl. 30 kr. statt mit 9 fl. und 13 fl. berechnet worden, was auf Anregung des II. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten im Einverständnisse mit den Organen der Staatsregierung sogleich berichtigt wurde; sowie auch der bei der Klasse XV in dem Abdrucke des Gesetzentwurfes (Beil. Bd. I S. 253) eingeschlichene Druckfehler, wonach die Steuer mit 26 fl. 20 kr. statt mit 26 fl. 30 kr. vorgetragen war, geeignete Berichtigung fand. (Verhandl. der Kammer der Abgeordneten Beil. Bd. II S. 342).

3) Der Gesetzentwurf hatte noch vier weitere Klassen:

	mit einer Jahresrente von	und einer Jahressteuer von
XXXIX	50,001—70,000 fl.	2100 fl.
XL	70,001—100,000 „	3000 „
XLI	100,001—150,000 „	4500 „
XLII	150,001—200,000 „	6000 „

mit dem Beisatze aufgeführt:

„und so fort in der Weise, daß je weitere 50,000 fl. Rente eine weitere Klasse mit einer Steuermehrung von je 1500 fl. bilden".

Auf Anregung des II. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten wurden diese letzten 4 Klassen mit den ihnen zugerechneten Steuerbeträgen gestrichen, und statt des Schlußsatzes die Bestimmung aufgenommen:

„und sofort in der Weise, daß je weitere 10,000 fl. Rente eine weitere Klasse mit einer Steuervermehrung von je 300 fl. bilden".

Die Gründe, welche diese Abänderung veranlaßten, gingen aus der Erwägung hervor, daß eine allzu große Ausdehnung des Spielraumes einer Klasse unnöthig und deshalb auch unzweckmäßig sei, weil die Gleichmäßigkeit der Besteuerung dadurch allzusehr alterirt werde; denn nach dem Gesetzentwurfe hätte Derjenige, der 100,000 fl. Rente bezieht, dieselbe Steuer zu bezahlen gehabt, als Derjenige, der nahezu die Hälfte, nämlich 49,000 fl. mehr bezieht, es wäre also Letzterer im Vergleiche mit Ersterem mit seinem namhaften Mehrbezuge steuerfrei geblieben. (Verhandl. d. K. d. Abgeordneten Beil. Bd. II S. 342 u. 343. Stenogr. Berichte Bd. II S. 12. Verhandl. d. K. d. Reichsräthe Beil. Bd. II S. 213—215. Verhandl. Bd. II S. 141—143.)

Art. 3.

Die Grundlage der Einreihung in die vorstehenden Klassen bildet der Jahresbetrag der sämmtlichen Kapitalrenten der Steuerpflichtigen nach dem Stande derselben zur Zeit der Besteuerung [1]). Von der steuerbaren Kapitalrente dürfen jedoch die von dem Pflichtigen erweislich zu zahlenden Passivkapitalzinsen in Abzug gebracht werden [2]).

1) Nach den Erörterungen in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten (Stenogr. Berichte Bd. II S. 19) und der Vollzugs-Instruktion §. 8 bildet das „Soll" der Kapitalrenten zur Zeit der Steuerregulirung die Grundlage der Einreihung in die betreffende Steuerklasse, nach dem Gesetze vom Jahre 1850 dagegen war der wirkliche Ertrag des der Selbstschätzung unmittelbar vorhergegangenen Jahres als Grundlage für Abgabe der Selbstschätzung, beziehungsweise Steuerregulirung bestimmt worden.

2) Nach dem Gesetzentwurfe beabsichtigte der zweite Absatz dieses Artikels gerade die gegentheilige Bestimmung von jener, die jetzt das Gesetz enthält, indem er erklärte:

„Von der steuerbaren Kapitalrente dürfen die von dem Pflichtigen zu zahlenden Passivkapitalzinsen ebensowenig als sonstige Ausgaben oder Lasten in Abzug gebracht werden".

In den Motiven zu dem Gesetzentwurfe (Verhandl. d. K. d. Abgeordneten Beil. Bd. I S. 257) war zur Begründung dieser Abweichung von der bisherigen gesetzlichen Bestimmung bemerkt worden:

„Die bezügliche Bestimmung des Gesetzes vom 4. Juni 1848, welche, nachdem sie einmal Geltung erlangt hatte, auch in das Gesetz vom 11. Juli 1850 übertragen wurde, fand ihre Motivirung zunächst in der Anschauung, daß die eigenthümlichen Verhältnisse des Kapitalbesitzes, insbesondere die Wandelbarkeit desselben und die häufig nicht zu beseitigende Vereinigung von Aktiv- und Passivkapitalien in ein und derselben Hand überwiegende Gründe böten, die dem Besitzer rentirlicher Kapitalien durch die gleichzeitige Verpflichtung zur Bezahlung von Schuldzinsen erwachsende Last bei der Besteuerung der Kapitalrenten zu berücksichtigen."

„Hiegegen muß jedoch in Betracht gezogen werden, daß der Besitzer von Aktivkapitalien sich in der Regel nur dann zur gleichzeitigen Beibehaltung von Passivkapitalien veranlaßt sehen wird, wenn demselben aus einer derartigen Ordnung seines Vermögensstandes besondere Vortheile erwachsen,

und daß daher schon hierin eine billige Ausgleichung der ihm obliegenden größeren Belastung mit Kapitalrentensteuer gelegen ist. Davon abgesehen dürfte es im gegenwärtigen Momente, wo man durch Spezialisirung der verschiedenen Quellen des nationalen Einkommens und abgesonderte Besteuerung jeder einzelnen Einkommensgattung das Steuersystem möglichst abzurunden sucht, weniger als je gerechtfertigt erscheinen, gerade bei der gegenwärtigen Steuer die Berechtigung zum Abzuge der Passivzinsen von dem eigentlichen Steuerobjekte ausnahmsweise zu statuiren, während grundsätzlich bei keiner der übrigen direkten Steuern eine Berücksichtigung des Schuldenstandes gestattet ist."

„Von diesen Erwägungen ausgehend hat daher die Staatsregierung die desfalls bisher bestandene Bestimmuug in dem vorliegenden Gesetzentwurfe nicht weiter festgehalten und glaubt auch aus dem praktischen Gesichtspunkte die hiebei leitenden Motive um so mehr hervorheben zu müssen, als gerade jene Vergünstigung die Prüfung der Kapitalrentenfassionen wesentlich erschwert und den Pflichtigen bei gesetzwidriger Absicht einen willkommenen Ausweg zur Benachtheiligung des Staatsärars geboten hat."

Der II. Ausschuß der Kammer der Abgeordneten hatte mit überwiegender Stimmenmehrheit sich für die Annahme der Fassung dieses Absatzes nach dem Gesetzentwurfe ausgesprochen, indem er von der Ansicht ausging, daß der Grundsatz der Berücksichtigung des Schuldenstandes unvereinbar sei mit dem Systeme jeder anderen als der Einkommensteuer; so lange die übrigen Steuern nur den Ertrag im Allgemeinen ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Pflichtigen, daher ohne Berücksichtigung der auf den Steuerobjekten haftenden Schulden träfen, sei eine Ausnahme zu Gunsten des Kapitalisten als eine ungerechtfertigte Begünstigung zu betrachten, zumal Niemand leichter, als gerade der Kapitalist, wenn es nicht in seinem Interesse sei, zugleich Gläubiger und Schuldner zu sein, seinen Schuldenstand beseitigen könne. (Verhandl. d. K. d. Abgeordneten Beil. Bd. II S. 343.)

Gleichwohl nahm die Kammer der Abgeordneten nach einer sehr umständlichen Berathung des Gegenstandes zufolge einer eingebrachten Modifikation mit einer Stimmenmehrheit von 61 gegen 59 das gegentheilige Prinzip in der Fassung, wie sie im Gesetze vorliegt, an. (Stenogr. Ber. Bd. II S. 22.)

Die Gründe für und gegen diese Bestimmung sind in der bezüglichen Debatte (Stenogr. Berichte Bd. II S. 12—22) mit großer Umständlichkeit und Schärfe entwickelt worden. Der Kürze halber muß hier auf jene Erörterungen verwiesen und nur im Allgemeinen Folgendes bemerkt werden:

Die wesentlichsten Gründe, welche für die gesetzliche Bestimmung be-

züglich des Abzuges der Passivkapitalzinsen von der Aktivkapitalrente sprechen, sind:

a) Aus dem Umstande, daß bei keiner der übrigen direkten Steuern auf den Schuldenstand der Pflichtigen Rücksicht genommen wird, kann durchaus nicht gefolgert werden, daß dieser Grundsatz auch bei der Kapitalrentensteuer Anwendung finden müsse; denn die übrigen direkten Steuern sind nach der Ertragsfähigkeit der Steuerobjekte angelegt, die Kapitalrentensteuer aber hat den Ertrag selbst zum Objekte.

b) Bei der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer ist es eine absolute Unmöglichkeit den Schuldenstand der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, wenn nicht das ganze Steuersystem verrückt, die Steuerschuldigkeit aller einzelnen Grund- und Hausbesitzer, dann Gewerbtreibenden nicht stets und alljährlich neu regulirt, und damit die bezügliche Staatseinnahme und alle jene zahlreichen Umlagen, welchen jene Steuern als Grundlage dienen, in ein höchst bedenkliches Schwanken gebracht werden sollen; bei der Kapitalrentensteuer dagegen, welche nicht, wie jene anderen Steuern, für alle Zukunft oder doch für bedeutend längere Perioden fixirt wird, ist dieses nicht der Fall; die betreffende Abrechnung der Passivzinsen kann hier vielmehr ohne alle Schwierigkeit bewirkt werden.

c) Schon bei der Regulirung der übrigen direkten Steuern ist die Thätigkeit der Steuerbehörde zunächst darauf gerichtet, zu ermitteln, welchen Ertrag ein Steuerobjekt z. B. ein Grundstück seinem Besitzer überhaupt zu gewähren vermag und hiebei jene Beträge in Abzug zu bringen, welche effektive einen Entgang an der Grundrente ꝛc. bewirken, wie z. B. die auf den Grundstücken lastenden Dominikalgefälle ꝛc.; es ist also schon bei diesen direkten Steuern der Grundsatz anerkannt, daß der mögliche Ertrag der Steuerobjekte nur so weit mit Steuern belegt werde, als die Eigenthümer derselben die Rente hievon wirklich beziehen; es würde allen Rechtsgrundsätzen widerstreiten, wenn z. B. das Grundsteuergesetz dem Grundbesitzer, der von seinem Grundbesitze Dominikalabgaben zu leisten hat, die volle Steuer ohne Rücksicht auf diese Dominikalabgaben auflegen, gleichzeitig aber den Besitzer der Dominikalrente auch wieder nach dem vollen Betrage dieser Rente besteuern wollte.

Aus denselben Rechtsgründen muß nun auch bei der Kapitalrentensteuer der Betrag der Passivkapitalszinsen von der Summe der Aktivkapitalszinsen in Abrechnung gebracht werden und dieß um so mehr, als das Gesetz selbst im Art. 2 den Gesammtkapitalrentenbetrag des Steuerpflichtigen als Grundlage für die Steueranlage anerkennt, — letzterer aber offenbar nur nach Abzug der Passivkapitalszinsen von den Aktivkapitalszinsen sich ergibt,

wie denn auch das Gesetz im Art. 4 Nr. 5 den gleichen Grundsatz ausdrücklich sanktionirt hat.

d) Bei Nichtberücksichtigung der Passivkapitalszinsen ergibt sich der schreiende Mißstand, daß eine und dieselbe Kapitalsrente leicht drei- und viermal zur Steuer gezogen würde, während sie doch in Wirklichkeit nur einmal als Steuerobjekt gelten kann, daß sonach die Steuerpflichtigkeit auf angebliche Rentenbesitzer ausgedehnt würde, die es in Wirklichkeit gar nicht sind.

e) Um den zahlreichen, in keiner Weise zu rechtfertigenden Steueranlagen solcher Art auszuweichen, würden die betreffenden Kapitalrentenbesitzer unausbleiblich genöthigt werden, so viel nur immer möglich, ihre Passivkapitalien heimzuzahlen, oder ihre Aktikapitalien zu kündigen, was für den Nationalwohlstand die unabsehbarsten Nachtheile hervorbringen, viele zum großen Theile mit fremden Kapitalien begründete, höchst wichtige industrielle Unternehmungen zum Sturze bringen müßte u. s. f.

Diese Gründe für den Abzug der Passivkapitalszinsen von den Aktivkapitalsrenten bei Anlage der Kapitalrentensteuer sind so gewichtig und in dem Grade überwiegend, daß die Bestimmung im Absatze 2 des §. 3 als vollständig gerechtfertigt sich darstellt. Mit Rücksicht auf dieselben trug daher auch die Kammer der Reichsräthe kein Bedenken, der von der Kammer der Abgeordneten in Vorschlag gebrachten Modifikation der fraglichen Stelle des Gesetzentwurfes unbedingt beizutreten. (Verhandl. der K. der Reichsräthe Beil. Bd. II S. 215 u. f. Protok. Bd. II S. 154. Vergl. Gerstner a. a. O. S. 96–107.)

Bezüglich des in dem Schlußsatz dieses Artikels enthaltenen Wortes „erweislich" ist übrigens noch die Erläuterung im §. 8 Absatz 2 der Vollzugs-Instruktion zu beachten, wonach durch die Beisetzung dieses Wortes beabsichtigt ward, dem Vollzuge des Gesetzes einen sichern Anhaltspunkt zu verschaffen, indem hienach die bloße Behauptung der Entrichtung eines bestimmten Betrages von Passivkapitalszinsen nicht als genügend erscheinen, vielmehr die Einsteuerungsorgane in jedem Falle berechtigt sein sollen, einen Nachweis über die bezügliche Behauptung des Steuerpflichtigen zu verlangen.

Art. 4.

Ausgenommen von der Kapitalrentensteuer sind:

1) der Staat,

2) alle Stiftungen und Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht, Hilfs- und Sparkassen.

3) Kapitalien der Kirchenstiftungen, wenn sie durch Entrichtung der Steuer außer Stand gesetzt würden, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen, worüber im Zweifel die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, zu entscheiden hat[1]);

4) die zum Stammvermögen einer geistlichen Pfründe gehörigen Kapitalien, soweit[2]) der Pfründebesitzer den Rentenertrag erweislich[3]) verwenden muß:

a) für Entrichtung ständiger auf besonderen Rechtstiteln beruhender Passivreichnisse in Geld oder Naturalien an den Staat oder andere Berechtigte[4]);

b) für Besoldung und Verpflegung jener Hilfsgeistlichen, zu deren dauernden Unterhaltung derselbe verpflichtet ist[5]).

Haften solche Lasten theils auf dem Kapitalvermögen, theils auf anderem rentirenden Stammvermögen, so findet die Befreiung von der Kapitalrentensteuer nur pro rata Statt[6]).

Lasten, welche auf dem Grunde vorstehender Bestimmungen bei Berechnung der Kapitalrentensteuer in Ansatz gebracht worden sind, dürfen, so weit dieses geschehen, bei Berechnung des einkommensteuerpflichtigen Einkommens nicht nochmals angerechnet werden[7]);

5) Anstalten oder Gesellschaften, welche fremdes Kapital in Erwerbsgeschäften verwalten, insoweit die hieraus fließende Rente an die Theilnehmer verabfolgt und daher von diesen versteuert wird[8]);

6) die Kapitalien jener Personen, deren ganze Kapitalrente den Betrag von 25 fl. nicht erreicht[9]);

7) Wittwen und Waisen, deren Kapitalrente den Betrag von 200 fl. nicht übersteigt, haben, wenn sie außer dieser Kapitalrente nicht noch ein anderweitiges Einkommen von wenigstens 200 fl. beziehen, lediglich die Hälfte der im Artikel 2 für die betreffenden fünf ersten Klassen bestimmten Steuersätze zu bezahlen.

Bei dieser Berechnung sind jedoch die Bezüge der Wittwen und der in ihrem Unterhalte lebenden Kinder als eine Gesammtgröße in Betracht zu ziehen[10]).

1) Unter den sub nr. 3 erwähnten Kapitalien der Kirchenstiftungen sind jene verstanden, welche für objektive (reale) Zwecke bestimmt sind;

das Kirchenfabrikvermögen — im Gegensatze zu den unter nr. 4 aufgeführten Kapitalien, deren Rente die Bestimmung hat, dem Bepfründeten seinen Unterhalt für das ihm obliegende Kirchenamt zu gewähren. (Motive zu dem Gesetzentwurfe §. 4 Abs. 2. Verhandl. d. K. d. Abgeordn. Beil. Bd. I S. 259.)

2) Der Gesetzentwurf hatte hier allgemein den Grundsatz der Steuerbefreiung der Fundationskapitalien der geistlichen Pfründen ausgesprochen, indem die Bestimmung unter nr. 4 lautete:

„die zur Fundation von geistlichen Pfründen bestimmten Kapitalien."

Zur Begründung dieses Gesetzvorschlages gab das k. Staatsministerium der Finanzen in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe §. 4 folgende Erläuterungen:

„In dem Gesetze vom 11. Juli 1850 sei eine Steuerbefreiung bezüglich der zur Fundation von geistlichen Pfründen bestimmten Kapitalien nicht statuirt und lediglich im Wege der Instruktion ausgesprochen worden, daß die dem Zwecke der Seelsorger gewidmeten geistlichen Pfründen nach allgemeinen Grundsätzen dann und insoweit von der Kapitalrentensteuer befreit sein sollten, als durch deren Entrichtung die normalmäßige Congrua des Pfründebesitzers eine Schmälerung erleiden würde. Die hieraus entstandenen zahlreichen Beschwerden seien bekannt und hätten insbesondere auch auf dem Landtage des Jahres 1852 den Gegenstand umfassender Erörterung gebildet. Wenn gleich daher die Staatsregierung sich nicht in der Lage befunden habe, den erhobenen Reklamationen unter der Herrschaft des früheren Gesetzes Abhilfe zu gewähren, so habe sich dieselbe doch veranlaßt sehen müssen, jene Verhältnisse bei der gegenwärtigen Revision des Gesetzes um so mehr in erneute Erwägung zu ziehen, als mit den dermal beabsichtigten Veränderungen in der Steuergesetzgebung die Frage auf einen an sich wesentlich verschiedenen Standpunkt gelangt sei. Mit der vorgeschlagenen Aufhebung der bisherigen allgemeinen Einkommen- und der Einführung einer speziellen Personalsteuer solle jede gleichzeitige Doppelbesteuerung ein und desselben Steuerobjektes grundsätzlich aufhören; es würde sohin bei dem Umstande, daß die Zinsrente von den zur Fundation geistlicher Pfründen bestimmten Kapitalien ihrem Zwecke gemäß sofort an den Pfründebesitzer übergeht, sich legislativ nicht rechtfertigen lassen, dieselben künftighin zugleich zur Kapitalrenten- und zur Personalsteuer anzuziehen; es könne vielmehr, je nach der Auffassung ihrer Natur, deren Anlage entweder nur mit der einen oder nur mit der anderen dieser beiden Steuergattungen stattfinden. Nachdem nun derartige Rentenbezüge, wenn schon sie ihrer Entstehung und äußeren Gestalt zufolge sich zunächst als Kapitalrenten im Sinne des vorliegenden Gesetzes

darstellten, doch andererseits in der Hand des Bepfründeten und für diesen die Eigenschaft eines als Entgelt seines kirchlichen Offiziums und auf die Dauer desselben gewährten Einkommens an sich trügen, so habe sich das Staatsministerium der Finanzen dafür entscheiden zu sollen geglaubt, daß die Fundationskapitalien kirchlicher Pfründen für die Zukunft von der Kapitalrentensteuer frei zu belassen, dagegen aber ihrem Betrage nach zur Personalsteuer angezogen werden sollen." (Verhandl. d. K. d. Abgeordn. Beil. Bd. I S. 259 u. 260.)

Gegen diese Auffassung des Staatsministeriums der Finanzen und gegen die hierauf gestützte Bestimmung in dem Gesetzentwurfe erhob sich aber schon im II. Ausschusse der Kammer der Abgeordneten lebhafter Widerspruch, indem bemerkt ward, durch eine so allgemeine Befreiung gehe man jedenfalls zu weit, weil eine gesetzliche Nothwendigkeit oder Konsequenz für so allgemeine Befreiung nur aus Billigkeitsgründen für gering dotirte Pfarrstiftungen gerechtfertigt sein könne.

Der Ausschuß begutachtete daher mit 6 Stimmen gegen 2 folgende Fassung des Artikels 4 Nummer 4:

„die zur Fundation von geistlichen Pfründen bestimmten Kapitalien, wenn das Gesammteinkommen der Pfründe den Betrag von 1000 fl. nicht erreicht." (Verhandl. d. K. der Abgeord. Beil. Bd. S. 344.)

In der Kammer der Abgeordneten selbst begegnete jedoch sowohl der Antrag des II. Ausschusses als auch der Regierungsvorschlag heftigem Widerstande, und das Endergebniß einer langen und lebhaften Debatte in der öffentlichen Sitzung dieser Kammer vom 11. Februar 1856 war, daß der gänzliche Abstrich der Ziffer 4 des Artikels 4 beschlossen ward. (Stenogr. Berichte Bd. II S. 45.)

Bei der Wichtigkeit der Frage, um welche es sich hier handelt, ist es unerläßlich, die Gründe, welche für und gegen die Befreiung der fraglichen Fundationskapitalien in der Debatte vorgebracht wurden, hier näher zu würdigen, so wie den Entwickelungsgang, welchen diese Streitfrage in beiden Landtagskammern nahm, des Näheren darzustellen. Die entschiedenen Gegner jeder solchen Steuerbefreiung führten zur Begründung ihrer Ansicht folgende Momente an:

1) Bei Berathung des Einkommensteuergesetzes habe die Kammer der Abgeordneten bereits anerkannt (Stenogr. Berichte Bd. I S. 571), daß der Pfründebesitzer als quasi Eigenthümer zu behandeln sei, folglich die Grundsteuer von den ihm zur Nutznießung überlassenen zur Pfründe gehörigen Grundstücken zu bezahlen habe; hieraus folge von selbst, daß er auch von den ihm zur Nutznießung angewiesenen Renten der Fundations-

kapitalien seiner Pfründe die Kapitalrentensteuer zu entrichten verpflichtet sei, wogegen eine Einkommensteuer aus derselben nicht zu erheben sei.

2) Früher, bevor die fraglichen Fundationskapitalien entstanden, sei von den treffenden Grundrenten durch die Pfründebesitzer die weit höhere Dominikalsteuer unweigerlich bezahlt worden; es könne daher kein Rechtsgrund dafür gefunden werden, warum jetzt die Surrogate jener Grundrenten — die Fundationskapitalien — von der Kapitalrentensteuer befreit sein sollen.

3) Nach dem im Artikel 5 des Gesetzes ausgesprochenen Grundsatze halte sich der Staat faktisch an Denjenigen, der sich im wirklichen Genusse der Rente befinde, also an den Pfründebesitzer, derselbe sei daher, er möge als bloßer Nutznießer oder als Nutzeigenthümer angesehen werden, zur Bezahlung der Kapitalrentensteuer verpflichtet.

4) Das Pfründevermögen sei keineswegs, wie behauptet werde, unbewegliches Vermögen und als solches steuerfrei; es beruhe diese Behauptung auf einer Begriffsverwechslung, indem man nicht unterscheide zwischen unbeweglichem Vermögen (was nur Grund und Boden und Sachen, die mit Grund und Boden zusammenhängen, so wie solche Rechte seien, die auf Grund und Boden haften) und zwischen solchem Vermögen, das einer Veräußerungsbeschränkung unterliege.

Eben so irrig sei die Ansicht, daß alles Stiftungsvermögen, weil es für ewige Zeiten ganz bestimmten Zwecken gewidmet sei, eben dadurch unbewegliches Vermögen geworden sei; denn es werde dasselbe dadurch nicht in allen seinen Theilen unbeweglich, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen unveräußerlich, und selbst diese Unveräußerlichkeit sei keine absolute.

Es bestehe sonach nicht der mindeste Rechtsgrund für die beanspruchte Steuerbefreiung der fraglichen Fundationskapitalien; im äußersten Falle könnten nur Billigkeitsgründe hiefür geltend gemacht werden.

Diejenigen Kammermitglieder dagegen, welche für die Befreiung der Fundationskapitalien der geistlichen Pfründen sich aussprachen, führten hiefür folgende Gründe an:

1) Die fraglichen Kapitalien seien Theile des unbeweglichen Stiftungsgutes, denn sie seien nach allen Rechtsbestimmungen der Veräußerung, der freien Verfügung über sie entrückt; da nun das vorliegende Gesetz im Artikel 1 nur das bewegliche rentirende Vermögen als Steuerobjekt bezeichne, so sei es klar, daß die fraglichen Kapitalien von der Kapitalrentensteuer nicht betroffen werden könnten.

2) Der Pfründebesitzer sei nicht wirklicher Eigenthümer solcher Kapitalien, sondern nur Nutznießer derselben; die Kirchenstiftung sei in Wirk-

lichkeit deren Eigenthümerin; da sie aber die Renten vollständig dem Pfründebesitzer zu seinem Unterhalte überlassen müsse, so bestehe für sie kein rentirendes Kapitalvermögen weiter; es könne daher weder der Pfründebesitzer noch die Kirchenstiftung zur Entrichtung der Kapitalrentensteuer aus den Stiftungskapitalien verpflichtet sein.

3) Die Renten aus den Fundationskapitalien der geistlichen Pfründen seien für die Pfründebesitzer selbst nur ein Entgelt oder Sold für ihre Amtsdienste, sie könnten daher, gleichwie die Besoldungen der Staatsdiener, nur mit der Einkommensteuer, nie aber mit der Kapitalrentensteuer belegt werden.

4) Die Belegung der fraglichen Pfründekapitalien mit der Kapitalrentensteuer begründe eine schreiende Ungleichheit in der Steueranlage der Geistlichen, je nachdem sie ihr Einkommen, wie bei den organisirten Pfarreien, in fixen Geldbezügen, oder aus Kapitalrenten erhalten; die ersteren hätten nur die Einkommensteuer, die letzteren die viel höhere Kapitalrentensteuer zu entrichten!

5) Eine weitere Ungerechtigkeit, die aus der Belegung der fraglichen Fundationskapitalien mit der Kapitalrentensteuer hervorgehe, bestehe darin, daß nicht selten Pfründebesitzer, die derartige Kapitalrenten in bedeutenderer Größe beziehen, namhafte Leistungen an Hülfspriester ꝛc. ꝛc. zu entrichten, und dennoch aus dem vollen Rentenbetrage die hohe Kapitalrentensteuer zu bezahlen hätten.

6) Endlich könne es im Hinblicke auf den §. 10 Tit. 4 der Verfassungsurkunde, welcher das gesammte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Kultus, des Unterrichtes und der Wohlthätigkeit, gleichen Schutzes versichert, nicht als gerechtfertigt erkannt werden, daß zwar die Stiftungen für Wohlthätigkeit oder Unterricht, nicht aber auch jene für den Kultus, von der Kapitalrentensteuer befreit sein sollen. —

Ungeachtet des nicht zu verkennenden Gewichtes dieser für die Befreiung der Fundationskapitalien der geistlichen Pfründen von der Kapitalrentensteuer sprechenden Gründe erklärte sich dennoch, wie bereits erwähnt, die überwiegende Mehrzahl der Kammer der Abgeordneten g e g e n dieselbe, wozu unzweifelhaft der Umstand wesentlich beitrug, daß das Staatsministerium der Finanzen während der Debatte den im Gesetzentwurfe ausgesprochenen Grundsatz selbst nicht als r e c h t l i c h begründet, sondern nur als aus Billigkeitsrücksichten hervorgegangen erklärt hatte. (Stenogr. Berichte Bd. II S. 26.)

Die Kammer der Reichsräthe, welche den Gesetzentwurf in ihrer Sitzung vom 14. April 1856 der Berathung und Beschlußfassung unterzog, sprach sich dagegen nach längerer und gründlicher Erörterung der Frage

einstimmig für Annahme des Regierungsentwurfes in Bezug auf nr. 4 des Artikels 4 aus; wobei hauptsächlich die Anschauung, daß die Bezüge eines geistlichen Pfründebesitzers eine Vergeltung für die Dienste sind, welche von ihm geleistet werden, als die leitende vorschwebte. (Verhandl. d. K. d. Reichsräthe Bd. II S. 153—183.)

Als hienach die Sache wieder an die Kammer der Abgeordneten zur Berathung und Beschlußfassung gelangte, beschloß dieselbe nach längerer Berathung in ihrer Sitzung vom 19. April 1856 mit überwiegender Stimmenmehrheit in Ansehung des Artikels 4 nr. 4, bei ihrem früheren Beschlusse zu beharren. (Stenogr. Berichte Bd. III S. 16.)

Bei dieser Divergenz der Beschlüsse der beiden Landtagskammern, und da der II. Ausschuß der Kammer der Reichsräthe in seiner Sitzung vom 29. April 1856 zu dem Antrage sich einigte, der Kammer der Reichsräthe vorzuschlagen, daß sie gleichfalls bei ihrem einstimmigen Beschlusse vom 14. April beharren wolle, erklärten sich die Vertreter der Staatsregierung, um den vorliegenden Gesetzentwurf vor dem gänzlichen Falle zu retten und um die vielfachen hieraus hervorgehenden Schwierigkeiten zu vermeiden, bereit, einen Vermittelungsvorschlag einzubringen (Verhandl. d. K. d. RRäthe Bd. II S. 345); was in der Ausschußsitzung vom 2. Mai 1856 in der Art geschah, daß das k. Staatsministerium der Finanzen zu Art. 4 Ziffer 4 des Kapitalrentensteuergesetzes den vom II. Ausschusse der Kammer der Abgeordneten bereits begutachteten, von dieser aber abgelehnten Antrag wieder aufnahm und in der Fassung:

„die Fundationskapitalien der geistlichen Pfründen, soferne das jährliche Gesammteinkommen der betreffenden Pfründe den Betrag von 1000 fl. nicht erreicht"

zur Annahme empfahl. Der Ausschuß beschloß, diesen Vermittelungsvorschlag der hohen Kammer zur Annahme zu empfehlen (Verh. d. K. d. RRäthe Bd. II S. 347), welche denn auch in deren Sitzung vom 5. Mai 1856 mit überwiegender Stimmenmehrheit ausgesprochen wurde. (Verh. d. K. d. RRäthe Bd. II S. 294.)

Auf Antrag ihres II. Ausschusses erklärte sich jedoch die Kammer der Abgeordneten in ihrer Sitzung vom 15. Mai 1856 auch gegen diese Fassung der fraglichen Gesetzesstelle, und nahm dagegen folgende an:

„Art. 4 Ziffer 4.

Die zum Stammvermögen einer geistlichen Pfründe gehörigen Kapitalien, so weit der Pfründebesitzer den Reinertrag erweislich verwenden muß:

a) für Entrichtung ständiger, auf besonderen Rechtstiteln beruhender Passivreichnisse in Geld oder Naturalien an den Staat oder andere Berechtigte;

b) für Besoldung und Verpflegung jener Hilfsgeistlichen, zu deren dauernder Unterhaltung derselbe verpflichtet ist.

Haften solche Lasten theils auf dem Kapitalvermögen, theils auf anderem rentirenden Stammvermögen, so findet die Befreiung von der Kapitalrentensteuer nur pro rata Statt.

Lasten, welche auf den Grund vorstehender Bestimmung bei Berechnung der Kapitalrentensteuer in Ansatz gebracht worden sind, dürfen, so weit dieses geschehen, bei Berechnung des einkommensteuerpflichtigen Einkommens nicht nochmals angerechnet werden."
(Verhandl. d. Kammer der Abgeord. Beil. Bd. III S. 442. Stenogr. Berichte Bd. III S. 226 und 300)*).

Diesem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten trat nun auch die Kammer der Reichsräthe in ihrer Sitzung vom 17. Mai 1856 bei, nicht zwar aus Ueberzeugung, daß derselbe dem Rechte entspreche, sondern lediglich, um das gänzliche Fallen des Gesetzentwurfes zu verhindern; wornach endlich auch in Bezug auf diesen Punkt Gesammtbeschluß erzielt ward. (Verhandl. d. K. d. Reichsräthe Bd. II S. 319.)

Hiemit war der Grundsatz, den die Staatsregierung im Gesetzentwurfe bezüglich der Steuerbefreiung der Fundationskapitalien der geistlichen Pfründen aufgestellt hatte, gänzlich beseitigt, und den so vielfachen und dringenden Beschwerden und Reklamationen der Betheiligten nur in sehr ungenügender Weise Berücksichtigung zu Theil geworden.

Ueberblickt man aber den Entwickelungsgang, den diese wichtige Frage in beiden Kammern genommen hat, und erwägt man, daß, abgesehen von den klaren Erörterungen, welche derselben in der Kammer der Reichsräthe zu Theil wurden (Verhandl. Bd. II, insbes. S. 163—167), die hervorragendsten juristischen Autoritäten sich gegen das Bestehen irgend eines Rechtsgrundes für die fragliche Steuerbefreiung ausgesprochen haben, so möchte allerdings die Annahme als begründet zu erachten sein, daß diese Ansicht ganz unanfechtbar richtig sei.

Allein bei näherer Prüfung des ganzen Sachverhaltes gelangt man bald zur Ueberzeugung, daß die Erörterungen über fragliche Gesetzesstelle

---

*) Die stenographischen Berichte Bd. III S. 227 und 235 sind hier offenbar lückenhaft und theilweise unrichtig; denn nach der ersten Stelle (S. 227) wäre über die zwei letzten Absätze des Ausschußantrages von der Kammer der Abgeordneten gar nicht Beschluß gefaßt worden; die letztere dagegen (S. 235) enthält in der Mittheilung an die Kammer der Reichsräthe den Beschluß der Kammer der Abgeordneten vom 19. April 1856 statt der am 15. Mai 1856 von derselben angenommenen Fassung des Artikels 4 nr. 4. vgl. Bd. III S. 17.

im Verlaufe einer ungewöhnlich lebhaften Debatte nicht mit jener Ruhe und Unbefangenheit behandelt wurden, die für Rechtsfragen von so schwieriger und so tief eingreifender Natur unerläßlich sind, und es ist insbesondere in hohem Grade bemerkenswerth, daß gerade diejenigen Herren Abgeordneten, welche entschieden für die Steuerbefreiung der fraglichen Fundationskapitalien sich erhoben, zum Theil selbst nicht wenig dazu beigetragen haben, ihren Gegnern den Sieg zu erleichtern.

Denn ganz abgesehen davon, daß dieselben zur Begründung ihrer Ansicht zum Theile Behauptungen aufstellten, die in rechtlicher Beziehung offenbar ganz unhaltbar waren, wie z. B. jene, wonach die Steuerbefreiung der fraglichen Fundationskapitalien daraus gefolgert werden wollte, weil dieselben zu dem unbeweglichen Vermögen der Kirchenstiftungen gehörten, haben sie auch die Rechtsentwickelung ihrer Gegner nicht mit genügender Schärfe und Bestimmtheit in ihrer Unstichhaltigkeit nachzuweisen vermocht, vielmehr denselben auch nur wieder nicht ganz unanfechtbar richtige Gegenbehauptungen entgegengestellt.

Letztere hatten nämlich zur Begründung ihrer Ansicht obenan den Grundsatz gestellt, der Pfründebesitzer sei als quasi Eigenthümer oder Nutzeigenthümer verpflichtet, wie von dem mit der Pfründe verbundenen Grundbesitze die Grundsteuer, so auch von den Fundationskapitalien derselben die Kapitalrentensteuer zu bezahlen — eine Behauptung, welcher von den Verfechtern der Steuerbefreiung dieser Kapitalrenten vorzugsweise mit der Bemerkung entgegengetreten wurde, die Pfründebesitzer seien keineswegs quasi Eigenthümer oder Nutzeigenthümer, sondern nur Nutznießer der Pfründen.

Es wurde jedoch dabei außer Beachtung gelassen, daß der Pfründebesitzer nach allen Rechtsgrundsätzen ebensowenig quasi Eigenthümer oder Nutzeigenthümer als Nutznießer der Pfründe ist. Dieß geht mit voller Bestimmtheit aus folgenden Erwägungen hervor: Der Besitzer einer geistlichen Pfründe kann nämlich zunächst nicht als quasi Eigenthümer derselben erklärt und betrachtet werden, weil der Begriff eines quasi dominium, eines quasi Eigenthumes dem bürgerlichen Gesetze durchaus fremd ist, folglich unmöglich auf das rechtliche Verhältniß des Pfründebesitzers zur Pfründe angewendet werden kann; der Pfründebesitzer ist aber ferner auch nicht Nutzeigenthümer der Pfründe, da ja bekanntlich ein dominium utile oder Nutzeigenthum nach den bürgerlichen Gesetzen nur bei der Emphyteusis (Erbrecht), dem Lehen und der Superficies (Gebäudenutzung) besteht, lauter Rechtsverhältnisse, welche von jenem des Pfründebesitzers zur Pfründe wesentlich verschieden sind; woraus sich von selbst ergibt, daß die Rechtsgrundsätze, welche bezüglich ihrer gelten, ohne Ver-

wirrung aller Rechtsbegriffe in ihren Konsequenzen durchaus nicht auf das Verhältniß des Pfründebesitzers zur Pfründe angewendet werden können.

Allein der Pfründebesitzer ist in Wahrheit ebenso wenig Nutznießer der Pfründe — dieß Wort im streng juristischen Begriffe genommen; denn Nutznießer, Usufructuarius, ist nur Derjenige, welcher auf Grund eines speziellen Rechtstitels — jedoch ohne deshalb zu einer bestimmten Gegenleistung besonders verpflichtet zu sein — befugt ist, von einer fremden Sache allen mit der Erhaltung der Substanz verträglichen Gebrauch zu machen und deren Früchte zu ziehen. Dieses Rechtsverhältniß besteht nun, wie von selbst einleuchtet, bei dem Besitzer einer geistlichen Pfründe durchaus nicht; denn, wenn er auch die Früchte der Pfründe ebenso wie der Nutznießer für sich bezieht, so beruht dieser Bezug bei ihm lediglich darauf, weil er in Folge seiner Einsetzung in das Kirchenamt und als Entgelt für die mit demselben verbundenen Dienstesverrichtungen hiezu berechtigt ist, während bei dem Nutznießer im streng juristischen Sinne von solcherlei Dienstesverrichtungen selbstverständlich nicht entfernt die Rede sein kann.

Nach diesen aus den eigenthümlichen Rechtsverhältnissen des Besitzers einer geistlichen Pfründe zu dem Eigenthume der letzteren von selbst sich ergebenden entscheidenden Momenten stellt sich das Gesammteinkommen eines Pfründebesitzers aus der ihm verliehenen geistlichen Pfründe in Wahrheit nur als ein Diensteinkommen dar, welches nach Verschiedenheit der Pfründe neben den Stolgebühren entweder nur in einer fixen Geldbesoldung oder im Nutzgenusse von liegenden Gründen, Gebäuden, oder im Bezuge von Renten aus der Pfründe eigenthümlich angehörigen Kapitalien oder in einem aus allen diesen verschiedenen Bezugsquellen gleichzeitig fließenden Einkommen bestehen kann, immerhin aber und unter allen Verhältnissen nur als persönliches Diensteinkommen, Besoldung, zu betrachten ist.

Da nun nach der klaren Bestimmung des Kapitalrentensteuergesetzes Art. 5 eine Verpflichtung zur Entrichtung der Kapitalrentensteuer nur für Denjenigen besteht, welcher sich in dem thatsächlichen Bezuge einer Kapitalrente befindet, folglich alles Einkommen, welches Jemand aus irgend einem anderen Rechtstitel als jenem des Eigenthumes oder wahren Nutzgenusses eines Kapitales bezieht — ipso jure von der Kapitalrentensteuerpflichtigkeit ausgeschlossen ist; der Pfründebesitzer aber, welcher neben sonstigen ihm zum Unterhalte überlassenen Pfründeerträgnissen auch die Zinsen der zur Pfründe gehörigen Kapitalien als Diensteinkommen zu empfangen hat, die fraglichen Kapitalszinsen eben nur als Diensteinkommen bezieht — diese Zinsen sonach für ihn in keiner Weise als Kapi-

talrenten gelten können, so kann es wohl nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß ein solcher Pfründebesitzer nun und nimmermehr als kapitalrentensteuerpflichtig erklärt werden kann; es ist dieses ebensowenig möglich, als daß z. B. ein gutsherrlicher Beamte, welchem sein Gutsherr, um etwa für sich selbst die Befreiung von der Kapitalrentensteuer zu erlangen, — anstatt eine Besoldung auszuwerfen, den Bezug bestimmter Kapitalrenten überläßt, wegen dieses Bezuges, der für ihn in Wahrheit doch nur ein Diensteinkommen bildet — für kapitalrentensteuerpflichtig erklärt werden könnte!

Wenn demzufolge die Besitzer geistlicher Pfründen nicht verpflichtet sein können, aus den zu diesen gehörigen Kapitalien die Kapitalrentensteuer zu entrichten, so fragt es sich, da denn doch einmal in solchen Fällen unläugbar rentirende Kapitalien vorliegen, wer denn sonst zur Entrichtung der betreffenden Kapitalrentensteuer verpflichtet sein soll? — eine Frage, die nur dahin beantwortet werden kann, daß dieses in Wahrheit nur die Kirchenstiftungen selbst sein können, weil sie Eigenthümerinnen der betreffenden Fundationskapitalien sind, und auch im thatsächlichen Bezuge der Kapitalrenten in so ferne sich befinden, als die Pfründebesitzer in ihrer Eigenschaft als Verwalter des Kirchenvermögens diese Renten für sie — die Stiftungen — einheben und einnahmlich verrechnen, freilich um sie alsbald wieder als Diensteinkommen der Pfründebesitzer selbst zu verwenden und zu verausgaben.

An dieser Steuerpflichtigkeit der Kirchenstiftungen könnte an sich aber auch der letztere Umstand — nämlich die alsbaldige Verwendung jener Kapitalrenten als Diensteinkommen der Pfründebesitzer — im Wesen nichts verändern, da das Gesetz in keiner Weise davon Kenntniß nimmt, wie und wozu ein Kapitalrentensteuerpflichtiger seine Kapitalrenten verwendet oder verwenden muß.

Allein eine solche Steuerpflichtigkeit der Kirchenstiftungen wird Angesichts des §. 10 Tit. IV der Verfassungsurkunde, welcher ausspricht:

„das gesammte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken, des Kultus, des Unterrichtes und der Wohlthätigkeit wird gleichfalls unter den besonderen Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanzvermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert oder verwendet werden"; —

Angesichts ferner des Art. 4 Ziffer 2 des vorliegenden Gesetzes selbst, welcher alle Stiftungen und Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht von der Kapitalrentensteuer ausgenommen erklärt, — wohl kaum behauptet

und aufrecht erhalten werden wollen, wie es sich denn auch in der ganzen bezüglichen Debatte nur um die Kapitalrentensteuerpflichtigkeit der Pfründebesitzer, nicht aber der Kirchenstiftungen gehandelt hat.

Wie aber auch diese letztere Frage entschieden werden mag — so viel wird immerhin feststehen, daß die Pfründebesitzer, welche Zinsen aus Fundationskapitalien beziehen, nicht persönlich zur Entrichtung der Kapitalrentensteuer hieraus verpflichtet erklärt werden können, vielmehr die gewichtigsten Rechtsgründe dafür bestehen, die Fundationskapitalien von geistlichen Pfründen allgemein, wie es der Gesetzentwurf beabsichtigte, — als von der Kapitalrentensteuer ausgenommen zu erklären. (Vergl. übrigens die Note 1 zu Art. 5 des Gesetzes!)

3) Die Vollzugsinstruktion §. 9 lit. A. 1 bemerkt hiezu:

„Der Beisatz „erweislich“ in der Gesetzesstelle hat nicht die Bedeutung, daß der Pfründebesitzer verpflichtet sei, schon bei Abgabe seiner Steuererklärung die fraglichen Nachweise vorzulegen, sondern daß die Steuerausschüsse ihrerseits berechtigt sein sollen, diese Nachweise, so weit sie solche zur Feststellung der Steuererklärung für nothwendig erachten, zu verlangen; dieselben werden nöthigenfalls durch die Quittungen der Empfänger geliefert werden können“.

4) In der Vollzugsinstruktion a. a. O. wird hiezu erläutert: „Der Pfründebesitzer ist nach dieser Bestimmung berechtigt, von den Aktivkapitalsrenten der Pfründe zuvörderst den Betrag der auf Bestreitung der im Gesetze bezeichneten Kosten und Auslagen zu verwendenden Summe in Abzug zu bringen; und erst der hienach verbleibende Restbetrag der Rente bildet die zur Kapitalrentensteuer pflichtige Größe derselben. Erforderlich erscheint hiebei, daß die Passivreichnisse in einer ständigen (dauernden) Last bestehen, und daß zu deren Entrichtung der Pfründebesitzer in seiner Eigenschaft als solcher entweder nach Maßgabe der Fundation oder kraft einer besondern rechtlichen Verbindlichkeit verpflichtet ist. Besteht die Last in einer Naturalleistung, so unterliegt es keinem Zweifel, daß — da es sich um Feststellung des effektiven Nettobetrages der steuerbaren Rente handelt — der Geldanschlag derselben nach den laufenden Preisen der betreffenden Naturalien zur Zeit der Steueranlage in Berechnung gezogen werden darf.“

5) „Rücksichtlich der Unterhaltungskosten der Hilfspriester wird gleichfalls vorausgesetzt, daß die Hilfspriesterstelle ständiger Natur, also die Aushilfsleistung eine dauernde und nicht bloß eine zeitweise vorübergehende sei, — so wie, daß eine Verpflichtung des Pfründebesitzers zur Haltung des Hilfsgeistlichen bestehe, sei es nun, daß diese Verpflichtung in der fundations- oder fassionsmäßigen Begründung der Hilfspriesterstelle gele-

gen, oder daß der Pfründebesitzer in Anbetracht des Geschäftsumfanges seines Amtes oder aus sonstigen Rücksichten durch kirchenregimentliche Verfügung gehalten ist, einen Hilfspriester zu bestellen. Anlangend die Festsetzung des für einen Hilfspriester benöthigten Aufwandes, so kann auch hier — aus gleichem Grunde wie bei den Passivreichnissen — kein Bedenken obwalten, daß die Kosten der Naturalverpflegung nach dem wirklich aufzuwendenden Betrage, also nicht nach dem fassionsmäßigen Anschlage, sondern nach den laufenden Preisen der Lebensbedürfnisse, in Ansatz gebracht werden. Ob und wie viele Hilfspriester eine Pfarrei zu halten hat, wie hoch sich der Gehalt eines solchen beläuft und, was man nach den Verhältnissen der Gegend für die Sustentation eines Hilfsgeistlichen rechnen muß, ist in der Regel orts- und amtsbekannt und wird demnach eines besonderen Nachweises nicht bedürfen." (Vollzugsinstruktion a. a. O.).

6) „Soferne Lasten der bezeichneten Art ausschließend auf den Fundationskapitalien der Pfründe ruhen, dürfen solche auch mit ihrem vollen Betrage ausschließend an der steuerbaren Kapitalrente in Abzug gebracht werden; so dürfen z. B. Passivreichnisse, welche ausschließend auf dem früheren Zehent ruhten, mit dem vollen Betrage von den Zinsen der an die Stelle des Zehents getretenen Ablösungsschuldbriefe abgezogen werden. — Ruhen dagegen derartige Lasten bei einer Pfründe, welche verschiedenartiges Stammvermögen besitzt, nicht ausschließend auf den Kapitalien, sondern ungetheilt auf dem gesammten Stammvermögen, welches z. B. außer den Kapitalien noch in einer Oekonomie und in unüberwiesenen Dominikalien bestehen mag, so müssen dieselben auf diese verschiedenen Theile des Stammvermögens pro rata nach dem Betrage der letzteren ausgeschlagen werden, und nur die hiernach auf die Fundationskapitalien treffende Quote kann an der steuerbaren Kapitalrente in Abzug gebracht werden. Selbstverständlich hat jedoch diese Repartition des Lastenbetrages nur auf die verschiedenen Theile des eigentlichen Stammvermögens der Pfründe zu geschehen, während die sonstigen Einkünfte derselben (aus Stolgebühren und dergl.) bei der Repartition nicht mit in Berechnung zu ziehen sind." (Vollz.-Instr. a. a. O. Ziff. 2).

7) Die Vollzugsinstruktion §. 9 gibt hiezu folgende nähere Erläuterungen:

„Hiernach ist der Pfründebesitzer zwar berechtigt, die Auslagen für Hilfspriester entweder ganz oder bei vorhandenem verschiedenen Stammvermögen mit der betreffenden Quote zunächst an den steuerbaren Kapitalrenten in Abzug zu bringen; hat jedoch derselbe hier den ganzen Betrag abgerechnet, so darf er bei Feststellung der Einkommensteuer desfalls keinen

Abzug mehr in Anspruch nehmen; war demselben dagegen bei der Kapitalrentensteuer nur ein ratenweiser Abzug gestattet oder ist der Betrag jenes Aufwandes größer als die gesammte Kapitalrente der Pfründe, so bleibt ihm die Berechtigung, den bei der Kapitalrentensteuer nicht zum Abzuge gelangten Betrag bei der Einkommensteuer (gemäß Art. 8 vorletzter Absatz) als Abzugsgröße in Ansatz zu bringen.

Zur Erläuterung des ganzen Verhältnisses mag folgendes Beispiel dienen:

Gesetzt, eine Pfarrei beziehe aus ihrem Stammvermögen:

800 fl. an Zinsen aus Grundrentenablösungsbriefen,
600 „ an Oekonomieerträgnissen, sodann an anderweitigem Einkommen
250 „ aus Stolgebühren ꝛc. ꝛc.

in Summa 1650 fl.

Auf der Pfarrei lasten:

95 fl. Passivreichniß, welches ausschließend auf dem frühern nun an den Staat überwiesenem Zehent ruht,
280 fl. für Besoldung und Verpflegung eines Hilfspriesters, welcher auf dem gesammten Stammvermögen der Pfründe fundirt ist.

Bei Feststellung der Kapitalrentensteuer kommen diese Lasten folgendermaßen in Berücksichtigung:

a) das Passivreichniß von 95 fl., welches ausschließend auf dem überwiesenen Zehent lastet, darf mit dem vollen Betrage an der Kapitalrente von 800 fl. in Abzug gebracht werden;

b) die Auslage per 280 fl. für den Hilfspriester vertheilt sich proportional auf das gesammte Stammvermögen an Kapitalien und Witthum, und es treffen sohin pro rata 160 fl. auf die Kapitalrenten und 120 fl. auf die Oekonomieerträgnisse.

Demnach gelangen im Ganzen 95 + 160 = 255 fl. zum Abzuge an der Kapitalrente, so daß sich deren steuerbare Größe auf 800 — 255 = 545 fl. beläuft, wofür sich die Kapitalrentensteuer nach Klasse XII auf 16 fl. berechnet.

Die zweite Rate der Auslagen für den Hilfspriester per 120 fl. kann bei der Versteuerung der Oekonomie nicht berücksichtigt werden, da für Grund- und Haussteuer derartige Abzugsberechtigungen nicht bestehen. Dieselbe restirt daher zur Berücksichtigung bei der Einkommensteuer, indem sich der betreffende Betrag, so weit er bei der Kapitalrentensteuer nicht abgezogen wurde, gemäß Art. 8 des Einkommensteuergesetzes zum Abzuge an den einkommensteuerpflichtigen Bezügen der Pfarrei, nämlich den Stolgebühren

von 250 fl. eignet, so daß von dieser Summe in der Einkommensteuer nur 250 — 120 fl. = 130 fl. mit dem Betrage von 26 kr. (nach Art. 5 Ziff. III) zur Anlage kommen.

(Würden die Stolgebühren beispielsweise nur 100 fl. jährlich betragen, so fiele in Folge des Abzuges der fraglichen 120 fl. die Einkommensteuer ganz weg.)

Die Feststellung der gemäß Art. 4 Ziff. 4 des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Abzugsgrößen ressortirt zu der Kompetenz der zur Festsetzung der Kapitalrentensteuererklärungen berufenen Vollzugsorgane; die hieraus sich berechnende Steuer ist demnach in allen Fällen unverkürzt in die betreffende Steuerliste als Soll der Kapitalrentensteuer aufzunehmen.

Hieneben haben sodann gegebenen Falles die allgemeinen Bestimmungen über die Steuervorschüsse der unzureichend dotirten Geistlichkeit Anwendung zu finden. — Wenn die deßfalls maßgebenden Verordnungen vom 19. Juni 1810 (Regg.-Bl. p. 585) und vom 2. Januar 1811 (Rgg.-Bl. p. 66), dann vom 29. Mai und 3. Juli 1812 (Rgg.-Bl. p. 994 und 1355) sich zunächst nur auf die schon früher bestandene Grund-, Haus- und Dominikalsteuer beziehen, so kann es doch nach deren Intention keinem Zweifel unterliegen, daß dieselben auch in Bezug auf die erst in neuerer Zeit eingeführte, aber mit den übrigen Realsteuern in Einer Linie stehende Kapitalrentensteuer gleichmäßige Geltung haben müssen. Diese Auffassung ist nicht nur in den neuesten Kammerverhandlungen anerkannt, sondern auch durch die Organe der Staatsregierung ausdrücklich konstatirt worden. (Verh. d. K. d. Abgeordn. Stenogr. Ber. Bd. II S. 24 u. 26.)

Soweit daher durch die Entrichtung der definitiv festgestellten Kapitalrentensteuer der normalmäßige Betrag der Kongrua geschmälert werden würde, ist der Pfründebesitzer berechtigt, den entsprechenden Ersatz hiefür aus der Staatskasse zu verlangen. Die Behandlung dieser Frage liegt jedoch nicht in dem Wirkungskreise der Kapitalrentensteuerausschüsse, sondern ressortirt vielmehr zu der ausschließenden Kompetenz der königlichen Finanzbehörden; letztere haben dann auch die demgemäß wegen geschmälerter Congrua außer Erhebung bleibenden Kapitalrentensteuerbeträge nicht an dem Soll der Kapitalrentensteuer zu kürzen, sondern fragliche Beträge in das allgemeine Verzeichniß über die den unzureichend dotirten Geistlichen zu gewährenden Steuervorschüsse aufzunehmen, wonach dieselben sodann ganz wie die übrigen Vorschüsse an Grund-, Haus- und Dominikalsteuer zu behandeln und beziehungsweise zu verrechnen sind".

8) „In der Konsequenz dieser Bestimmung liegt es, daß hinwieder die Theilnehmer an einer Gesellschaft steuerfrei zu bleiben haben, wenn

ihre Kapitalien schon bei dieser der Besteuerung unterworfen worden sein sollten. (Gerstner a. a. O. S. 114.)

9) Das Gesetz, die Kapitalrenten- und Einkommensteuer betr., vom 11. Juli 1850 hatte in Art. 3 lit. a die Rente unter 20 fl. steuerfrei erklärt, wenn das sonstige Einkommen nicht wenigstens 200 fl. betrug; das gegenwärtige Gesetz nimmt jedoch keine Rücksicht auf das neben der Kapitalrente bestehende sonstige Einkommen, woraus folgt, daß, wenn auch Jemand (sei es eine physische oder juristische Person) neben einer Kapitalrente von unter 25 Gulden ein noch so großes Einkommen beziehen sollte, die Kapitalrente dennoch steuerfrei wäre. (Vergl. Gerstner a. a. O. S. 114.)

10) Die Steuerschuldigkeit der Wittwen und Waisen gestaltet sich demnach beispielsweise. Sie entrichten

a) für 25—200 fl. Kapitalrente die halbe Steuer bei sonstigem Einkommen von 0—199 fl.,

b) für 25—200 fl. Kapitalrente die ganze Steuer bei sonstigem Einkommen von 200 fl. und darüber,

c) für 201 fl. Kapitalrente und darüber gleichfalls die ganze Steuer, bei jeder Größe des übrigen Einkommens,

d) für 0—24 fl. Kapitalrente unbedingt gar keine Steuer. (Gerstner a. a. O. S. 116.)

Art. 5.

Zur Entrichtung der Steuer ist gegenüber der Finanzbehörde derjenige verpflichtet, welcher sich in dem thatsächlichen Bezuge der betreffenden Rente befindet, unbeschadet der demselben wegen Wiederersatz der Steuer allenfalls an Dritte zustehenden rechtlichen oder vertragsmäßigen Regreßansprüche.[1])

Die vertragsmäßige Uebernahme der Kapitalrentensteuer durch den Schuldner ist ungiltig.

1) Nach den Motiven zu dem Gesetzentwurfe §. 5 (Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. III S. 260) hat zu dieser Bestimmung des Gesetzes die Wahrnehmung Anlaß gegeben, daß nicht selten zufolge testamentarischer oder vertragsmäßiger Verfügung das Eigenthum und der Besitz des Kapitales einer- und der Nutzgenuß der Rente andererseits sich in verschiedenen Händen befinden, — ein Verhältniß, welches früher häufig Zahlungsverweigerungen hervorgerufen hatte.

Diese Anstände sollten nun durch die neue Bestimmung beseitigt werden, daß gegenüber der Finanzbehörde Derjenige zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sein solle, welcher sich im thatsächlichen Bezuge der Rente befindet; der Finanzbehörde gegenüber ist es also ganz gleichgiltig, wer der Eigenthümer des Kapitales ist, dessen Rente versteuert werden soll; die Finanzbehörde hält sich bezüglich der Steuererhebung lediglich an Denjenigen, welcher die Kapitalrente und zwar als solche, und nicht etwa auf Grund eines besonderen Rechtstitels, z. B. als Leibrente, Besoldung, Pension ꝛc. bezieht. Hiernach können folgende verschiedene Fälle bestehen:

a) Jemand ist Eigenthümer eines Kapitalvermögens z. B. von 40,000 fl. zu 5 pCt. verzinslich und bezieht selbst die Rente hieraus mit 2000 fl. jährlich; er hat also auch diese Rente vollständig zu versteuern, gleichviel, welche Leistungen er selbst wieder mit dieser Kapitalrente bestreiten muß, z. B. auf Besoldungen, Pensionen, Leibrenten ꝛc., welch' letztere Bezüge hinwieder für die sie Beziehenden einkommensteuerpflichtige Bezüge bilden.

b) A besitzt das gleiche Kapitalvermögen zu 40,000 fl. und zu 5 pC. verzinslich, ist aber vermöge eines besonderen Rechtsverhältnisses verpflichtet, die Hälfte der betreffenden Kapitalrente als solche dem B zum Bezuge zu überlassen, zu welchem Zwecke z. B. Letzterem die Koupons sämmtlicher Staats- oder sonstigen Obligationen, die jenes Kapitalvermögen bilden, übergeben sind, so daß er die Einlösung derselben selbst bethätigen kann; in diesem Falle befindet sich A — der Eigenthümer des ganzen Kapitalvermögens zu 40,000 fl. — lediglich rücksichtlich der Hälfte der betreffenden Kapitalrente im thatsächlichen Bezuge, er hat also auch nur diese Hälfte als seine Kapitalrente zu fatiren und ist auch nur bezüglich dieser Hälfte der Finanzbehörde gegenüber zur Entrichtung der Kapitalrentensteuer verpflichtet. B dagegen erscheint in Bezug auf die andere Hälfte der Kapitalrente als Nutznießer im streng juristischen Sinne, da A immerhin Eigenthümer des ganzen Kapitalstockes zu 40,000 fl. ist und bleibt, B dagegen von der Hälfte dieses Kapitales, also von 20,000 fl. die Früchte, — Zinsen — als solche, sohin ohne irgend welche Verpflichtung zu einer Gegenleistung — nutzungsweise bezieht; hier hat also B den Bezug einer Kapitalrente von 1000 fl. jährlich zu fatiren, und ist auch wegen des thatsächlichen Bezuges derselben der Finanzbehörde gegenüber zur Entrichtung der Kapitalrentensteuer hieraus verpflichtet.

c) A (eine Kirchenstiftung) besitzt eigenthümlich ein 5°/₀ Kapitalvermögen von 40,000 fl.; dieselbe muß aber zur Erfüllung des Stiftungs-

zweckes und nach den Stiftungssatzungen die ganze Kapitalrente zu 2000 fl. jährlich an B, den Pfründebesitzer, zu dessen Unterhalt überlassen, welchem als Verwalter des Stiftungsvermögens zugleich auch die Einhebung der Kapitalszinsen übertragen ist; in diesem Falle besteht für A — die Kirchenstiftung — der thatsächliche Bezug einer Kapitalrente insoferne, als der Pfründebesitzer in der Eigenschaft als Verwalter des Kirchenvermögens die Kapitalszinsen für sie — die Kirchenstiftung einnimmt; es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß die Kirchenstiftung — wenn nicht aus höheren Rücksichten ihre Steuerfreiheit anerkannt werden will — gehalten ist, aus der Kapitalrente zu 2000 fl. die Kapitalrentensteuer mit 60 fl. zu entrichten — insoferne nicht etwa nach Maßgabe der Bestimmung in Ziff. 4 Art. 4 des Kapitalrentensteuergesetzes eine partielle Steuerbefreiung einzutreten hat. Für B — den Pfründebesitzer — dagegen besteht hier ein thatsächlicher Bezug einer Kapitalrente nicht, weil er die Rente aus dem Kapitalvermögen der Kirchenstiftung (A) für sich nicht als solche, sondern lediglich als Entgelt, als Vergütung für Verrichtung der mit dem ihm übertragenen Kirchenamte verbundenen Dienstleistungen bezieht; er kann sonach in diesem Falle weder den Bezug einer Kapitalrente fatiren, noch wegen thatsächlichen Bezuges einer solchen der Finanzbehörde gegenüber zur Entrichtung der Kapitalrentensteuer verpflichtet sein.

Allein dessenungeachtet fiele hier die Last der Entrichtung der Kapitalrentensteuer aus den Fundationskapitalien der Kirchenstiftung effektive auf den Pfründebesitzer, da er in seinem Einkommen aus dem Pfründevermögen um eben so viel verkürzt würde, als die von der Kirchenstiftung zu entrichtende Kapitalrentensteuer beträgt; er müßte also thatsächlich und in offenbarem Widerspruche mit dem obwaltenden klaren That- und Rechtsverhältnisse die Kapitalrentensteuer aus Kapitalrenten entrichten, die für ihn als solche gar nicht bestehen, sondern lediglich ein Diensteinkommen bilden, aus welchem er nur die Einkommensteuer zu bezahlen verpflichtet sein kann.

Hieraus ergibt sich mit voller Gewißheit, daß, wenn das Gesetz, — wie es gegenwärtig wirklich der Fall ist — nicht den Grundsatz der unbedingten Steuerfreiheit der Fundationskapitalien der geistlichen Pfründen anerkennt, es die betreffenden Pfründebesitzer im Widerspruche mit der eigenen Fundamentalbestimmung im vorstehenden Art. 5 thatsächlich mit einer Steuer belastet, die zu tragen sie in keiner Weise rechtlich verpflichtet erklärt werden können; es stellt sich also auch von diesem Gesichtspunkte aus die oben in der Note 2 zu Art. 4 nachgewiesene Unhaltbarkeit des in diesem Artikel sub Nr. 4 ausgesprochenen Grundsatzes der Nichtbefreiung

der Fundationskapitalien der geistlichen Pfründen von der Kapitalrentensteuer im vollen Maaße als begründet dar.

Art. 6.

Soferne eine Ehefrau ein besonderes ausgeschiedenes Kapitalvermögen besitzt, so wird, wenn sie mit ihrem Ehemanne zusammenlebt, die Rente hieraus mit den allenfallsigen Kapitalrenten des Ehemannes in Einer Gesammtsumme zur Steuer gezogen.

In gleicher Weise wird, wenn Hauskinder ein eigenes ausgeschiedenes Kapitalvermögen besitzen, die Rente hieraus, so lange sich dieselben im Unterhalte ihrer Eltern befinden, mit den allenfallsigen Kapitalrenten der Letzteren in Einer Gesammtsumme zur Steuer gezogen [1]).

1) In beiden Fällen ist die Bedingung des Zusammenrechnens der Renten im vereinten Leben und Haushalte gegeben; in diesem Sinne ist auch das Wort „Unterhalt" aufzufassen, da das Gesetz hiebei nicht bloß den Fall im Auge hat, wo die Kinder von der Wittwe ernährt werden müssen; jene Zusammenrechnung der Rente gilt also auch dann, wenn nur die Kinder einer Familie allein eine Rente beziehen, oder wo Geschwister ohne Aeltern zusammenleben; wird dagegen ein Kapital nicht für das gemeinschaftliche Familienleben, sondern für besondere individuelle Zwecke einzelner Familienglieder verwendet, so hat dieses Kapital gesondert zur Besteuerung zu gelangen. (Gerstner a. a. O. S. 109 u. 110.)

Art. 7.

Dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen unterliegen der Kapitalrentensteuer nur dann, wenn sie in Bayern einen Wohnsitz haben und zwar auch in diesem Falle nur rücksichtlich derjenigen Renten, welche sie aus Bayern beziehen [1]).

Bayerische Staatsangehörige, welche Kapitalrenten aus dem Auslande beziehen, sind, wenn sie hiefür — notorisch oder erweislicher Maßen — bereits im Auslande eine besondere Steuer zu bezahlen haben, befugt, den Betrag dieser letzteren von der sich aus den betreffenden Kapitalrenten nach dem gegenwärtigen Gesetze berechnenden Steuer in Abzug zu bringen [2]).

1) Nach dem Art. 10 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes besteht die Pflichtigkeit der dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörigen Individuen die Einkommensteuer zu entrichten, dann, wenn sie in Bayern einen Wohnsitz haben oder dortselbst begütert sind; für die Kapitalrentensteuer dagegen ergibt sich die Steuerpflichtigkeit nur aus dem Umstande, daß eines der bezeichneten Individuen daselbst einen Wohnsitz hat; wenn also ein solches Individuum sich zwar in Bayern dauernd aufhält, aber keinen Wohnsitz hat, so kann dasselbe nicht zur Kapitalrentensteuer angezogen werden.

Kapitalrenten, die ein Ausländer aus dem Auslande bezieht, sind im Sinne des Gesetzes überhaupt steuerfrei. (Gerstner a. a. O. S. 83 ꝛc.)

2) Von dem den Inländer der Regel nach treffenden Steuerbetrage darf nur die fremde Steuer in Abzug gebracht werden, nicht aber auch sonstige Auslagen, wie Provision, Postporto, Agio ꝛc., die er zum Bezuge und Umsatz seiner auswärtigen Renten nöthig hat. (Gerstner a. a. O. S. 85.)

Zu vergleichen ist das Finanzministerialreskript vom 6. Septbr. 1856 in Geret's Verordn.-Samml. Bd. XXIX S. 86 u. 87.

Art. 8.

Steuerpflichtig ist jeder am Orte seines Wohnsitzes oder in Ermangelung eines solchen am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes [1]).

Dem bayerischen Staatsverbande nicht Angehörige werden, soweit sie nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels der Kapitalrentensteuer unterliegen, an dem Orte ihres Wohnsitzes besteuert [2]).

1) Nach §. 10 der Vollzugsinstruktion vom 18. Juni 1856 sind, soferne die Kapitalien eines Steuerpflichtigen in verschiedenen Rentamsbezirken fundirt sind, dessen sämmtliche Kapitalrenten in ungetheilter Summe bei ein und demselben Rentamte (des Wohnsitzes resp. gewöhnlichen Aufenthaltes) zu versteuern.

2) Wegen der Steuerpflichtigkeit derjenigen bayerischen Staatsangehörigen, welche aus allerhöchstem Auftrage oder mit allerhöchster Bewilligung ihren ständigen Aufenthalt außerhalb Bayerns haben, und im Besitze steuerbarer Kapitalrenten sich befinden, wird auf die Anmerkung 1 zu Art. 11 des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1856 verwiesen.

II. Abschnitt.

Verfahren bei Anlage der Kapitalrentensteuer.

A. Aufstellung der Steuerlisten.

Art. 9.

Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter¹) hat nach ergangener Aufforderung²) entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich seine Erklärung abzugeben:

ob er sich im Besitze rentirenden beweglichen Vermögens befindet,

dann

wie hoch sich der Jahresbetrag der Kapitalrente beläuft, oder unter welche von den im Artikel 2 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Steuerklassen sich seine steuerbaren Kapitalrenten ihrem Jahresbetrage nach zur Einreihung eignen.

Außerdem ist es dem Steuerpflichtigen gestattet, seine etwaigen Steuerbefreiungsgründe, so wie sonstige zur Erläuterung seiner Erklärung nöthige Bemerkungen anzufügen.

Wenn mehrere Steuerpflichtige im Familienverbande zusammenleben, so ist das Familienhaupt für die Abgabe der Erklärung der übrigen Familienglieder haftbar.

1) Bezüglich der Art und Weise der Fatirung wird auf die Note 1 zu Art. 12 des Einkommensteuergesetzes hingewiesen.

2) Bei der früheren Anlage der Kapitalrentensteuer war die Erzielung einer vollzähligen Liste der Steuerpflichtigen wesentlich dadurch erleichtert, daß die Aufnahme der Rentenfassionen zugleich mit der Anlage der Einkommensteuer bewerkstelligt werden konnte, und dadurch eine wirksame gegenseitige Kontrole geboten war. Dieses Mittel ist jetzt nach erfolgter Aufhebung der allgemeinen Einkommensteuer nicht mehr gegeben; auch läßt sich bei dem Mangel einer ausreichenden äußeren Erkennbarkeit des Kapitalbesitzes hier nicht wie bei der Einkommensteuer die vorgängige Herstellung von Verzeichnissen durch die Gemeindebehörden und ebenso wenig eine spezielle Mahnung des säumigen Deklaranten ermöglichen. Das vorliegende Gesetz konnte daher die Vollständigkeit der Steuerlisten nur durch wiederholte und mit entsprechenden Strafandrohungen versehene öffentliche Ladungen zu erreichen suchen.

Demgemäß haben die Gemeindebehörden — gleichzeitig mit der ersten Aufforderung zur Abgabe der Einkommensteuerfassionen — in öffentlicher

Bekanntmachung die Aufforderung zur Abgabe der Kapitalrentensteuer-erklärungen innerhalb einer bestimmten Frist oder an bestimmten Tagen zu erlassen (Art. 10 des Gesetzes). Nach Ablauf der ersten zur Fassions-abgabe vorgesteckten Frist hat sodann gemäß Art. 11 des Gesetzes eine zweite öffentliche Bekanntmachung zu ergehen, in welcher sämmtliche Kapitalrentensteuerpflichtige aufgefordert werden, ihre etwa noch rückständige Steuererklärung innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen unter dem Präjudize der im Art. 20 bestimmten Strafe abzugeben.

Am zweckmäßigsten wird es erscheinen, wenn diese zweite öffentliche Mahnung zur Abgabe der Kapitalrentensteuererklärungen in gleichem Zeitpunkte mit der speziellen Mahnung der säumigen Einkommensteuer-pflichtigen stattfindet, indem es hiedurch den Gemeindebehörden möglich werden wird, gleichzeitig mit den Einkommensteuerfassionen auch die abgegebenen Kapitalrentensteuerfassionen dem k. Rentamte zur Anlegung der Steuerliste übersenden zu können. (Vollz.-Instr. §. 12 lit. b.)

Art. 10.

Die Erklärung hat innerhalb der in der Aufforderung vorgesteckten Frist oder an dem hiezu anberaumten Tage, bei der Gemeindebehörde, welche die Aufforderung erlassen hat, zu geschehen und wird sofort an das Rentamt übersendet, welches sämmtliche Angaben in die Steuerliste zusammenträgt. Werden schriftliche Erklärungen verschlossen überreicht, in welchem Falle dieselben mit der Bezeichnung des Namens und Wohnortes des Fatenten versehen sein müssen, so sind sie von der Gemeindebehörde uneröffnet an das Rentamt zu übergeben [1]).

1) Vergl. Note 1 zu Art. 13 des Einkommensteuergesetzes.

Art. 11.

Unmittelbar nach Ablauf der ersten zur Abgabe der Steuererklärung vorgestreckten Frist oder des hiezu anberaumten Tages ist eine zweite öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, in welcher sämmtliche Kapitalsteuerpflichtige aufgefordert werden, ihre etwa noch rückständige Steuererklärung innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen unter dem Präjudize der im Artikel 20 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Strafen abzugeben [1]).

Mit den in Folge dessen einkommenden Erklärungen wird nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels gleichmäßig verfahren.

Die Feststellung der Kapitalrenten von Steuerpflichtigen, welche der zweiten Aufforderung ungeachtet keine Erklärung abgeben, hat nach Maßgabe der desfalls im Artikel 17 Abs. 4 folgenden Bestimmungen stattzufinden[2]).

1) Vergl. Note 2 zu Art. 9 des Gesetzes. Vollz.-Instr. §. 12 lit. b.

2) Der letzte Absatz dieses Artikels sollte nach dem Gesetzentwurfe bestimmen:

„Die Kapitalrenten von Steuerpflichtigen, welche, der zweiten Aufforderung ungeachtet, keine Erklärung abgeben, werden von Amtswegen untersucht und festgestellt."

(Verhandl. d. K. d. Abg. Beil. Bd. III S. 254.)

Die beschlossene Abänderung war die nothwendige Folge jener Umgestaltung der Bestimmungen bezüglich der Regulirung der Kapitalrentensteuer, welche aus den desfallsigen Gesammtbeschlüssen der beiden Landtagskammern hervorging. (Stenogr. Ber. Bd. II S. 60.)

Art. 12.

Sobald von dem Rentamte die Steuerliste angelegt ist, tritt in jedem Rentamtsbezirke ein Ausschuß zur Prüfung und Festsetzung der abgegebenen Erklärungen in Thätigkeit[1]).

Diese Prüfung findet in größeren Städten nach den bereits vorhandenen oder desfalls zu bildenden Distrikten, außerdem aber nach Gemeinden Statt.

1) Der erste Absatz des Art. 12 des Gesetzentwurfes wollte anordnen: „Sobald die Steuerliste angelegt ist, nimmt das Rentamt die Prüfung derselben sowohl in Bezug auf ihre Vollständigkeit als in Bezug auf den Inhalt der abgegebenen Erklärungen vor".

(Verhandl. d. K. d. Abg. Beil. Bd. III S. 254. Stenogr. Ber. Bd. II S. 60.)

Zu vergleichen Note 1 zu Artikel 16 des Einkommensteuergesetzes.

Art. 13.

Der Steuerausschuß ist aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt, wovon vier als ständige Mitglieder für den ganzen Rentamtsbezirk in der nachfolgend vorgezeichneten Art gewählt werden, und

als fünftes Ausschußmitglied jedesmal der Gemeindevorsteher (Ortsvorstand) oder in dessen Verhinderung ein Bevollmächtigter jener Gemeinde, deren Erklärungen geprüft werden sollen, beziehungsweise in Städten der Distriktsvorsteher des betreffenden Stadtbezirkes oder ein von dem Stadtmagistrate (Bürgermeisteramte) zu bestimmender Stellvertreter desselben beigezogen wird [1]).

1) Nach dem Gesetzentwurfe lautete der Eingang dieses Artikels, wie folgt:

„Zu dem Geschäfte der Prüfung der abgegebenen Erklärungen wird jedem Rentamte ein besonderer Ausschuß beigegeben. Dieser Ausschuß ist ꝛc." (wie im Gesetze) (Verhandl. d. K. d. Abgeordn. Beil. Bd. III S. 154. Stenogr. Berichte Bd. II S. 60.) Vergl. Note 1 zu Art. 17 des Einkommensteuergesetzes.

Art. 14.

Zur Wahl der für den ganzen Rentamtsbezirk bestimmten Ausschußmitglieder werden für jede zu diesem Bezirke gehörige Stadtgemeinde I. u. II. Klasse die Mitglieder des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten, dann für jede Stadtgemeinde III. Klasse und für jede Marktgemeinde ein Mitglied des Magistrates und ein Gemeindebevollmächtigter, endlich für jede Landgemeinde der Gemeindevorsteher oder an dessen Stadt ein Gemeindebevollmächtigter berufen. In der Pfalz stellt jede Gemeinde für je 1000 Einwohner einen Wahlmann, welcher durch den Gemeinderath zu bestimmen ist; jede Gemeinde stellt wenigstens einen Wahlmann.

Von der in dieser Weise gebildeten Wahlversammlung wird nach relativer Stimmenmehrheit eine Anzahl von fünfzehn [1]) Ausschußmitgliedern gewählt, welche gleichfalls nach relativer Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte die vier ständigen Ausschußmitglieder zu wählen und die Reihenfolge der Ersatzmänner zu bestimmen haben.

Die Leitung der Wahl übernimmt ein von Seite der k. Kreisregierung hiezu ernannter Distrikts-Polizei-Beamter als Wahlkommissär.

Wählbar in den Ausschuß sind nur unbescholtene, in den betreffenden Rentamtsbezirken Ansässige.

Befindet sich in einem Rentamtsbezirke neben mehreren Landgemeinden eine Stadt I. oder II. Klasse, so müssen von den fünfzehn[2]) Mitgliedern wenigstens vier aus der Mitte der Stadtbewohner gewählt und hievon jederzeit mindestens zwei in den Ausschuß gezogen werden.

1) Nach dem Gesetzentwurfe sollten nur zehn Ausschußmitglieder gewählt werden. (Stenogr. Berichte Bd. II S. 61.) Warum hier fünfzehn Ausschußmitglieder zu wählen sind, während nach Art. 18 des Einkommensteuergesetzes nur zwölf Ausschußmitglieder gewählt werden, ist aus den Landtagsverhandlungen nicht zu ersehen, da der von dem Regierungskommissär angeführte Grund, daß nach nun vorliegender Modifikation der Steuerausschuß für die Bescheidung der Reklamationen statt, wie früher beantragt, um 2, nun um 4 Mitglieder verstärkt werden soll, ebensowohl für die Einkommensteuer wie für die Kapitalrentensteuer zu gelten hat, folglich für beide Ausschüsse die Zahl 15 gleichmäßig hätte angenommen werden sollen.

2) Nach dem Gesetzentwurfe „zehn" — (wie oben ad 1).

Art. 15.

Den Mitgliedern des Steuerausschusses, so wie den gewählten Ersatzmännern ist von dem Wahlkommissär der nachstehende Eid abzunehmen:

„Ich schwöre, daß ich als Mitglied des Steuerausschusses über die zu prüfenden Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen mein Urtheil abgeben werde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Von Nichtchristen ist der Eid mit Hinweglassung des Beisatzes:

„und sein heiliges Evangelium"

zu leisten[1]).

1) Dieser Artikel 15 ist gleichmäßig wie der Artikel 19 des Einkommensteuergesetzes auf Antrag des II. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten neu in das Gesetz aufgenommen worden. (Stenographische Berichte Bd. II. S. 61.)

Art. 16.[1])

Kein als Mitglied oder Ersatzmann in den Steuer-Ausschuß Gewählter kann ohne triftige Gründe die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Die vorgebrachten Ablehnungsgründe werden von der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörde und in letzter Instanz von der Regierung, Kammer des Innern, geprüft und beschieden.

Wer, ohne Ablehnungsgründe geltend zu machen, oder, wenn diese verworfen wurden, dennoch der erhaltenen Aufforderung zum Eintritte in die Sitzungen des Ausschusses nicht entspricht, verfällt in eine Strafe von 10—25 fl. zu Gunsten des Armenfonds jenes Ortes, wo derselbe seinen Wohnsitz hat. Die Fällung des Strafbeschlusses steht — auf desfallsigen Antrag des einschlägigen Rentamtes — der Distrikts-Polizei-Behörde und in letzter Instanz der Regierungskammer des Innern zu[2]).

1) Artikel 15 des Gesetzentwurfes.

2) Vergl. Note 1 zu Art. 20 des Einkommensteuergesetzes.

Art. 17.[1])

Der Steuer-Ausschuß tritt auf jedesmalige Veranlassung des Rentamtes am Sitze desselben zusammen.

Derselbe prüft die von den Steuerpflichtigen abgegebenen, von dem k. Rentbeamten mit der Steuerliste vorgelegten Erklärungen, bestätiget dieselbe entweder als unbedenklich oder entscheidet im Falle der Beanstandung über deren Feststellung.

Soferne die Erklärung eines Steuerpflichtigen beanstandet wird, ist derselbe vor der Beschlußfassung des Ausschusses mündlich zu vernehmen, und zu diesem Behufe von dem Rentamte vorzuladen.

Erscheint der Deklarant zu der angeordneten Vernehmung nicht, so ist der Ladungsnachweis den Akten einzuverleiben. Wenn der im Art. 11 vorgeschriebenen zweiten Aufforderung ungeachtet der Pflichtige eine Erklärung abzugeben unterlassen hat, so erfolgt die Entscheidung des Ausschusses von Amtswegen ohne Einvernahme des Betheiligten vorbehaltlich der im Art. 20 vorgesehenen Strafbestimmung.

1) Infolge der Beschlüsse der beiden Landtagskammern traten die Artikel 17 und 18 des Gesetzes an die Stelle der Artikel 16, 17 und 18 des Gesetzentwurfes, welche folgendermaßen lauteten:

Art. 16.

„Der Steuerausschuß tritt auf jedesmalige Veranlassung des Rentamts am Sitze desselben zusammen. —"

„Demselben steht kein entscheidender Ausspruch, sondern nur das Recht der Erinnerung und des Gutachtens zu."

„Dieses Gutachten ist in allen Fällen, in welchen eine Steuererklärung entweder von Seite des Rentamtes oder von Seite des Ausschusses beanstandet wird, protokollarisch zu konstatiren."

„Der Steuerausschuß urtheilt unter Vorsitz seines ältesten Mitgliedes nach absoluter Stimmenmehrheit; bilden sich mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Ziffer zu den Stimmen für den nächst niederen hinzugezählt, bis sich für die bezügliche Größe eine absolute Mehrheit ergibt. Der Steuerausschuß ist zur strengsten Amtsverschwiegenheit verpflichtet."

Art. 17.

„Soferne die Erklärung eines Steuerpflichtigen beanstandet wird, ist derselbe vor Abgabe des Ausschußgutachtens mündlich zu vernehmen, und zu diesem Behufe von dem Rentamte vorzuladen."

„Erscheint derselbe zu der angeordneten Vernehmung nicht, so ist der Ladungsnachweis den Akten einzuverleiben. Wenn sich über den Betrag der Kapitalrenten eines Pflichtigen Zweifel erhoben haben und von Seite des Rentamtes oder des Steuerausschusses die anderweitige Erholung bezüglicher Aufschlüsse für nothwendig erachtet wird, so ist das Rentamt befugt, noch zwei in dem Stadtdistrikte oder in der Gemeinde des Steuerpflichtigen wohnhafte und mit dessen Vermögensverhältnisse näher vertraute Personen beizuziehen, und diese zur Berathung auf Handgelübde protokollarisch zu vernehmen."

Art. 18.

„Sämmtliche Staatsbehörden sind verbunden, auf Ansuchen des Rentamtes die von demselben als zur Prüfung der Steuererklärungen nothwendig bezeichneten Aufschlüsse zu ertheilen."

(Stenogr. Berichte Bd. II S. 62 u. 63. Verhandl. d. K. d. R.=Räthe Bd. II S. 194.) Diese wichtigen Abänderungen des Gesetzentwurfes wurden in Konsequenz mit den Beschlüssen der beiden Kammern zu den korrespondirenden Artikeln des Einkommensteuergesetzes beschlossen.

Art. 18.

Die ständigen Ausschußmitglieder bestimmen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte nach freier Uebereinkunft; kommt eine solche nicht zu Stande, so übernimmt der dem Lebensalter nach Aelteste unter ihnen den Vorsitz.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach absoluter Mehrheit gefaßt; bilden sich mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Ziffer zu den Stimmen für den nächst niedern hinzugezählt, bis sich für die bezügliche Größe eine absolute Mehrheit ergibt.

Der Betheiligte tritt bei Fällung des Beschlusses ab. Wird die Erklärung eines Ausschuß-Mitgliedes geprüft, so hat derselbe für diesen Akt auszutreten, und wird dessen Stimme dem Vorsitzenden übertragen.

Der k. Rentbeamte oder dessen Stellvertreter wohnt den Ausschußsitzungen als Staatsanwalt bei. In dieser Eigenschaft hat derselbe für richtige Anwendung des Gesetzes Sorge zu tragen, und bezüglich der Vollzähligkeit und des Inhaltes der Steuererklärungen die im ärarialischen Interesse für geeignet befundenen Anträge zu stellen.

Der Staatsanwalt ist vor jeder Beschlußfassung mit seiner Erinnerung und seinem Antrage zu hören. Ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

Sämmtliche Staatsbehörden sind verbunden, auf Ansuchen des Rentamts die von demselben als zur Prüfung der Steuererklärungen nothwendig bezeichneten Aufschlüsse zu ertheilen [1]).

Ueber die Verhandlungen des Steuer-Ausschusses wird ein kurzgefaßtes, von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen. Im Falle der Beanstandung einer Steuererklärung hat dasselbe die wesentlichen Entscheidungsgründe der Beschlußfassung zu enthalten.

Zur Führung des Protokolls stellt das Rentamt einen verpflichteten Aktuar. Der Steuerausschuß ist zur strengsten Amtsverschwiegenheit verbunden.

1) Hier ist zu vergleichen, was über die Thätigkeit des k. Rentbeamten als Staatsanwalt in den Anmerkungen Ziffer 1 und 2 zu Artikel 22 des Einkommensteuergesetzes erläutert worden ist.

Die Vollzugsinstruktion vom 18. Juni 1856 §. 14 lit. b bemerkt übrigens noch:

„Für die Prüfung der Kapitalrentensteuerfassionen liegt ein wesentlicher Behelf in der Bestimmung des Gesetzes Artikel 3 Absatz 2 insoferne, als dem königlichen Rentbeamten hierdurch gleichzeitig der Bestand der betreffenden Aktivkapitalien bekannt und derselbe in die Lage gesetzt werden wird, durch Vergleichung der deklarirten Passivkapitalien die Fassionen jener Personen, welche sich im Besitze der bezüglichen Aktivkapitalien befinden, zu kontroliren."

Hierüber ist jedoch zu bemerken, daß diese Kontrole wohl nur in seltenen Fällen von praktischem Werthe sich erweisen wird, da der k. Rentbeamte eine spezielle Liquidation der Passivkapitalszinsen, welche ein Steuerpflichtiger an seinen Aktivkapitalszinsen in Abzug bringt, nach den in §. 8 Absatz 2 und §. 9 lit. A. 1 der Vollzugsinstruktion gegebenen Erläuterungen nicht verlangen kann, dieses vielmehr den Einsteuerungsorganen, — Steuerausschüssen — vorbehalten ist, die nur im Falle besonderen Anstandes von diesem Rechte Gebrauch machen werden; abgesehen davon daß die königlichen Rentämter nur schwer jene von den Kapitalrentensteuerpflichtigen ihres Bezirkes in Abzug gebrachten Passivkapitalien zu kontroliren vermögen werden, deren Gläubiger in anderen Rentamtsbezirken wohnen.

Art. 19.

Nach vollzogener Prüfung und Festsetzung der Steuererklärungen wird auf Grund derselben die Steueranlage von dem Rentamte berechnet und in die Steuerliste eingetragen [1]). Die Steuerliste wird hierauf nach vorgängiger Bekanntmachung während 14 Tagen am Sitze des Rentamts den betheiligten Steuerpflichtigen bezüglich ihrer Steuer-Anlage zur Einsicht gestellt.

Werden hiegegen Reklamationen erhoben, so wird mit diesen nach den unten folgenden Bestimmungen (Art. 23 ff.) verfahren.

Nach Ablauf des Reklamationstermines und beziehungsweise Verbescheidung der eingekommenen Reklamationen (Art. 23 ff.) werden die abgeschlossenen Steuerlisten der k. Regierung, Kammer der Finanzen, zur Verrechnungseinweisung [2]) vorgelegt.

1) Der erste Absatz dieses Artikels nach dem Gesetzentwurfe lautete: „Nach vollzogener Prüfung der Steuererklärungen und in vorstehender Weise erfolgter Einvernahme des Steuerausschusses schreitet das Rentamt zur schließlichen Feststellung der Steuerliste und setzt die hienach sich ergebenden Steuerbeträge in dieselbe ein."

2) Nach dem Gesetzentwurfe sollte es heißen: „zur Revision und Verrechnungseinweisung" (Stenogr. Berichte Bd. II S. 63 — Verhandl. d. K. d. R.=Räthe Bd. II S. 194.) Vergl. übrigens die Noten 2, 3 u. 4 zu Art. 23 des Einkommensteuergesetzes.

B. Strafbestimmungen.

Art. 20.

Wer der ergangenen zweiten öffentlichen Bekanntmachung (Art. 11) ungeachtet — ohne nachweisbare triftige Verhinderungs=Ursache — keine Steuererklärung abgegeben hat, unterliegt, neben Bezahlung der Steuer, einer Geldstrafe, die dem Betrage[1]) derjenigen Steuer gleichsteht, welche sich aus der von Amtswegen festgestellten Kapitalrentengröße berechnet.

1) Nach dem Gesetzentwurfe sollte gesetzt werden:
„die dem drei= bis fünffachen Betrage ꝛc." (Stenogr. Berichte Bd. II S. 63. Verhandl. d. K. d. R.=Räthe Bd. II S. 194.) Vergl. übrigens Note 1 zu Art. 24 des Einkommensteuergesetzes.

Art. 21.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher eine zu geringe oder unrichtige Deklaration seiner Kapitalrenten angibt, unterliegt, wenn die Unrichtigkeit der Erklärung nicht auf einem entschuldbaren Irrthum beruht, einer Geldstrafe, welche dem dreifachen[1]) Betrage desjenigen Theiles der Steueranlage, um welchen die Staatskasse durch die unrichtige Erklärung verkürzt worden wäre, gleichkommt. Soferne die Unrichtigkeit erst später entdeckt wird, ist neben der Strafe zugleich auch der zu wenig entrichtete Steuerbetrag für die Vergangenheit nachzubezahlen[2]). Die Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer, um welche die Staatskasse durch Verschweigung steuerbarer Kapitalrenten verkürzt worden ist, geht, wenn diese Verschweigung erst nach dem Tode des Pflichtigen entdeckt wird, auf dessen Nachlaßmasse oder, falls diese bereits vertheilt ist, auf die Erben nach Maß ihres Erbtheiles über[3]).

1) Nach dem Gesetzentwurfe sollte es heißen:

„den drei= bis fünffachen." (Stenogr. Berichte Bd. II S. 64 und Verhandl. d. Kammer Bd. II S. 194.)

2) Da das Gesetz die Nachbezahlung ohne irgend welche Beschränkung anordnet, so finden bezüglich derselben die Bestimmungen wegen Verjährung der Staatsgefälle keine Anwendung.

3) Für den Fall der Entdeckung eines verschwiegenen Steuerobjektes nach dem Tode des Pflichtigen konnte den Erben mehr als die Nachzahlung des dem Staate durch die Verschweigung entgangenen Steuerbetrages nicht aufgebürdet werden. Die Verpflichtung der Erben zur Entrichtung der strafrechtlichen Schuld stände im Widerspruche mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über Delikte und deren Folgen.

Aber auch nach den Bestimmungen des bayerischen Rechtes werden Erben von den Vermögensstrafen ihres Erblassers nur dann und insoweit getroffen, als aus seinem Delikte etwas auf sie gekommen ist, oder bereits Verhandlungen wegen des Deliktes gegen den Angeschuldigten und nachmals Kondemnirten bei seinen Lebzeiten eingeleitet worden waren.

Bei der Verpflichtung zur Nachzahlung wird kein Unterschied zu machen sein, ob der Erblasser wegen gänzlicher Unterlassung oder nur wegen zu geringer Fatirung in der Steuerbezahlung rückständig blieb. (Gerstner a. a. O. S. 249 u. 250.)

Art. 22.

Die Strafanträge stellt und begründet der Staatsanwalt. Der Ausspruch der Strafe wird von dem Steuerausschusse gefällt, in das Ausschußprotokoll aufgenommen und dem Straffälligen speziell eröffnet [1]).

Die verhängten Geldstrafen verfallen dem Armenfonde des Ortes, an welchem der Straffällige nach Art. 8 als steuerpflichtig erklärt ist [2]). Der Strafvollzug ist dem einschlägigen Rentamte übertragen.

1) Der Art. 22 des Gesetzentwurfes hatte statt dieses ersten Absatzes, wie er im Gesetze vorliegt, folgende zwei Absätze:

„Die Strafbeschlüsse werden von dem Rentamte gefaßt und dem Straffälligen speziell eröffnet."

„Vor Fällung eines Strafbeschlusses ist der Steuerausschuß mit seinem Gutachten zu vernehmen und dieses protokollarisch zu konstatiren."

Diese beiden Absätze wurden auf Antrag des II. Ausschusses der

Kammer der Abgeordneten durch den ersten Absatz des Gesetzes ersetzt. (Stenogr. Berichte Bd. II S. 64.)

2) Der Absatz 3 des Art. 22 nach dem Gesetzentwurfe bestimmte: „verfallen dem Armenfonde des Ortes, welchem der betreffende Steuerpflichtige eingehörig ist."

Die Abänderung erfolgte auf Antrag des II. Ausschusses der Kammer der Reichsräthe (Beil. Bd. II S. 235. Verhandl. Bd. II S. 195. Stenogr. Berichte Bd. III S. 64).

C. Reklamationsverfahren und Revision der Steuerlisten.

Art. 23.

Gegen alle Beschlüsse des Steuerausschusses, so wie gegen die vom Rentamte vorgenommenen Steuerberechnungen ist Reklamation zuläßig. Das Recht der Reklamation steht sowohl dem Steuerpflichtigen als dem Staatsanwalte zu [1]).

Alle Reklamationen sind bei Strafe des Ausschlusses innerhalb einer unerstrecklichen Frist von dreißig Tagen, welche mit dem Tage der Auflegung der Steuerlisten, und bei Strafbeschlüssen mit dem Tage der Eröffnung des Beschlusses zu laufen beginnt, bei dem betreffenden Rentamte schriftlich oder zu Protokoll anzubringen [2]).

Nur die gegen einen Strafbeschluß erhobene Reklamation hat Suspensivwirkung.

1) Der erste Absatz des Art. 23 des Gesetzentwurfes lautete: „Gegen die vom Rentamte vorgenommene Steueranlage, so wie gegen die von demselben gefaßten Strafbeschlüsse steht dem Steuerpflichtigen das Recht der Reklamation an die Regierung, Kammer der Finanzen, zu."

Die Abänderung erfolgte auf Antrag des II. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten (Stenogr. Berichte Bd. II S. 171, womit freilich der Inhalt des stenographischen Berichtes S. 64 2. Kolumne am Schlusse und S. 65 wahrscheinlich in Folge eines Druckfehlers nicht übereinstimmt).

2) Hier war in dem Gesetzentwurfe noch beigefügt: „und von diesem mit den einschlägigen Akten der vorgesetzten Regierungsfinanzkammer vorzulegen."

Der Abstrich dieses Satzes ging aus einem Beschlusse der Kammer

der Abgeordneten hervor. (Stenogr. Berichte Bd. II S. 64 u 65.) Zu vergleichen sind die Anmerkungen nr. 2 und 3 zu Artikel 27 des Einkommensteuergesetzes.

Art. 24.

Die eingekommenen Reklamationen werden durch den mit vier Mitgliedern aus der Zahl der Ersatzmänner und nach der Reihenfolge derselben vermehrten Steuerausschuß verbeschieden, und findet gegen diese Verbescheidung kein weiteres Rechtsmittel statt[1]).

1) Der Artikel 24 des Gesetzentwurfes enthielt die Bestimmung: „Nach erfolgter Vorlage der Steuerlisten sammt den dazu gehörigen Reklamationen nimmt die Regierungsfinanzkammer die Revision der Steuerlisten vor, entscheidet über die eingelegten Reklamationen, und setzt hiernach die Steueranlagen in zweiter Instanz definitiv fest."

(Verhandl. d. K. d. Abg. Beil. Bd. I S. 256.)

Der II. Ausschuß der Kammer der Abgeordneten hatte die unveränderte Annahme dieses Artikels anempfohlen, dagegen noch folgenden zweiten und dritten Absatz zu demselben beantragt:

„Soferne weder vom Pflichtigen noch vom Staatsanwalte eine Reklamation ergriffen worden ist, die Regierung sich jedoch veranlaßt sieht, eine Steueranlage ihrerseits von Amtswegen zu beanstanden, so hat dieselbe in dem Falle, wenn der Inhalt der Steuererklärung den Grund der Beanstandung bildet, vor ihrer definitiven Beschlußfassung noch die Vernehmung des Steuerpflichtigen und Beschlußfassung des Steuerausschusses anzuordnen."

„Auch ist dieselbe, soferne sie es zu ihrer näheren Information für zweckdienlich erachtet, befugt, außer dem Steuerausschusse noch andere mit den Vermögensverhältnissen des Pflichtigen vertraute Personen durch das Rentamt auf Handgelübde oder äußersten Falles durch das betreffende Gericht eidlich vernehmen zu lassen. Hat der Reklamant zur Erhärtung seiner Reklamationsbehauptungen Zeugen in Vorschlag gebracht, so ordnet die Finanzkammer nach Befund der Umstände deren Vernehmung gleichfalls in vorerwähnter Weise an." (Verhandl. d. K. d. Abg. Beil. Bd. II S. 346.)

Das Staatsministerium der Finanzen brachte dagegen in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 12. Februar 1856 folgende veränderte Fassung des Artikels 24 in Vorschlag:

„Insoferne die Reklamation gegen den Beschluß des Steuerausschusses

über den Betrag der der Steuererklärung zu Grunde liegenden Größen oder gegen einen von demselben gefällten Strafbeschluß gerichtet ist, verweist die k. Regierung, die Sache zur erneuerten Beschlußfassung an den Steuerausschuß, welcher in diesem Falle durch vier aus der Reihenfolge der Ersatzmänner entnommene Mitglieder verstärkt wird und hiernach als Reklamationsausschuß endgiltig über die Festsetzung der Steuererklärung, beziehungsweise des Strafausspruches entscheidet. Auf die Verhandlungen des Reklamationsausschusses finden die Bestimmungen der Artikel 17 und 18 analoge Anwendung. Der reklamirende Steuerpflichtige ist zu der betreffenden Verhandlung zu laden, wobei demselben gestattet ist, seine Reklamation mündlich auszuführen und näher zu begründen."

„In allen übrigen Reklamationsfällen entscheidet die Regierungsfinanzkammer sofort über die eingelegte Reklamation. Soferne weder von dem Pflichtigen noch von dem Staatsanwalte eine Reklamation ergriffen worden ist, die Regierung jedoch sich veranlaßt findet, eine Steueranlage ihrerseits von Amtswegen zu beanstanden, so hat dieselbe in dem Falle, wenn der Inhalt der Steuererklärung den Grund der Beanstandung bildet, die Wiederaufnahme der Verhandlung in 1. Instanz anzuordnen." (Stenogr. Berichte Bd. II S. 51.)

Die Kammer der Abgeordneten beseitigte jedoch durch die Annahme einer weiteren aus ihrer Mitte hervorgegangenen Modifikation lautend:

„Die eingekommenen Reklamationen werden durch den mit vier Mitgliedern aus der Zahl der Ersatzmänner und nach der Reihenfolge derselben vermehrten Steuerausschuß verbeschieden und findet gegen diese Verbescheidung kein weiteres Rechtsmittel statt",

sowohl die ursprüngliche Fassung des Art. 24 nach dem Gesetzentwurfe, als auch den Vorschlag des II. Ausschusses und die neue, von dem Staatsministerium der Finanzen in Antrag gebrachte Redaktion des erwähnten Artikels (Stenogr. Berichte Bd. II S. 65), wornach, da auch die Kammer der Reichsräthe diesem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten beitrat (Verhandl. Bd. II S. 196.), die eben erwähnte Fassung des Art. 24 in das Gesetz aufgenommen ward. Zu vergleichen ist übrigens Note 1 zu Art. 28 des Einkommensteuergesetzes.

Art. 25.[1])

Nachdem sämmtliche Steueranlagen in zweiter Instanz festgesetzt sind, wird die Steuerliste definitiv geschlossen, vorbehaltlich der durch nachträgliche Einsteuerungen, durch periodische Zugänge,

Abgänge und Rektifikationen (Art. 27 bis 29), oder durch die Entdeckung einer unrichtigen Steuererklärung (Art. 21 Abs. 2) sich ergebenden Aenderungen.[2])

1) Der Artikel 25 des Gesetzentwurfes, welcher die nachstehenden Bestimmungen enthielt, wurde nach Beschluß der Kammer der Abgeordneten (Stenogr. Berichte Bd. II S. 65), welchem auch die Kammer der Reichsräthe (Beil. Bd. II S. 227, dann 236; Verhandl. Bd. II S. 186, dann S. 198) beitrat, gänzlich gestrichen.

Die fraglichen Bestimmungen lauteten:

Art. 25.

„Der Regierungsfinanzkammer steht das Recht zu, in allen Fällen die von den königlichen Rentämtern angelegten Steuern zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Insoferne es sich nicht um eine bloße Berichtigung des Kalkuls handelt, sondern der Inhalt der der Steueranlage zu Grunde liegenden Steuererklärung von Seite der königl. Regierung beanstandet wird, so hat dieselbe, wenn dieses nicht schon bei Aufstellung der Steuerliste von Seite des Rentamtes geschehen ist, vor ihrer definitiven Beschlußfassung noch die Einholung des Gutachtens des Steuerausschusses und die Vernehmung des Pflichtigen zu veranlassen. Auch ist dieselbe, soferne sie es zu ihrer näheren Information für zweckdienlich erachtet, befugt, außer dem Steuerausschusse noch andere mit den Vermögensverhältnissen des Pflichtigen vertraute Personen auf Handgelübde oder äußersten Falles durch das betreffende Gericht eidlich vernehmen zu lassen.

Hat der Reklamant zur Erhärtung seiner Reklamationsbehauptungen Zeugen in Vorschlag gebracht, so ordnet die Finanzkammer nach Befund der Umstände deren Vernehmung gleichfalls in vorerwähnter Weise an. Bei Reklamationen gegen Strafbeschlüsse ist die Regierungsfinanzkammer sowohl ermächtigt, die verhängte Strafe ganz aufzuheben, als auch dieselbe zu bestätigen oder nach Lage der Sache innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Gränzen zu ermäßigen oder zu verstärken."

2) Dieser Artikel 25 ersetzte nach den Beschlüssen der beiden Landtagskammern (Stenogr. Berichte Bd. II S. 66. Verhandl. d. Kammer der Reichsräthe Bd. II S. 186 u. 198) den Artikel 26 des Gesetzentwurfes, welcher bestimmen sollte:

„Gegen die Beschlüsse der Regierungsfinanzkammer ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig."

(Vgl. übrigens Note 1 zu Artikel 29 des Einkommensteuergesetzes.)

D. Steuerperioden.

Behandlung der Ab- und Zugänge.

Art. 26.

Die in vorbezeichneter Art hergestellten Steuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung für die folgenden drei Jahre. Von drei zu drei Jahren unterliegt die Kapitalrentensteueranlage im ganzen Umfange des Königreiches einer allgemeinen Revision und neuen Feststellung nach dem vorhergehend bestimmten Verfahren.

Art. 27.

Treten während dieser dreijährigen Periode Aenderungen an dem der Steueranlage zu Grunde liegenden Kapitalrentenbetrage ein, welche den Uebergang entweder von einer niederen in eine höhere, oder von einer höheren in eine niedere Steuerklasse (Art. 2) begründen, so werden solche auf Anregung des Steuerpflichtigen oder des Rentamtes berichtigt, und tritt hienach die in veränderter Größe festgestellte Steuer von dem der betreffenden Aenderung des Rentenbetrages nächstfolgenden Quartale des Rechnungsjahres in Wirksamkeit.

Art. 28.

Wenn der Besitz von steuerbaren Kapitalrenten, beziehungsweise die Steuerpflichtigkeit durch Tod oder Auswanderung des Pflichtigen, oder durch sonstige Umstände nachweislichermaßen gänzlich aufhört, so wird die bezügliche Steuer von dem der Beendigung der Steuerpflicht nächstfolgenden Jahresquartale an außer Erhebung gesetzt.

Art. 29.

Sobald während des Laufes einer Steuerperiode eine Person, welche bisher keine steuerbaren Kapitalrenten besessen hat, in den Bezug von steuerpflichtigen Kapitalrenten tritt, so hat dieselbe sofort die durch Artikel 9 vorgeschriebene Erklärung bei dem einschlägigen Rentamte abzugeben, welches auf deren Grund die Steuer provisorisch feststellt und dieselbe von demjenigen Jahres-

quartale an, in welchem der Bezug der Renten begonnen hat, zur Erhebung bringt*).

Art. 30.

Am Schlusse des Finanzjahres werden die während des Laufes desselben eingetretenen Steuerveränderungen (Art. 27) und Steuerzugänge (Art. 29) dem Steuerausschusse zur Feststellung unter Vorbehalt der Reklamation (Art. 23) mitgetheilt [1]). Das im gegenwärtigen Gesetze vorgezeichnete Verfahren findet hiebei analoge Anwendung. Soferne bei dieser definitiven Einsteuerung eine Erhöhung der von dem Rentamte provisorisch berechneten Steueranlage eintritt, ist der Steuerpflichtige zur Nachzahlung der für die Vergangenheit zu wenig entrichteten Steuer verbunden. Im entgegengesetzten Falle tritt entsprechende Rückvergütung ein.

1) Im Gesetzentwurfe hieß es:
„dem Steuerausschusse zur Aeußerung mitgetheilt, worauf sodann erst die definitive Festsetzung der Steuer erfolgt."

Diese Fassung des Artikels 30 (31 des Gesetzentwurfes) wurde zufolge Beschlusses der Kammer der Abgeordneten (Stenogr. Berichte Bd. II S. 67) modifizirt durch Beschluß der Kammer der Reichsräthe (Verhandl. Bd. II S. 198) durch die in das Gesetz übergegangene ersetzt.

Art. 31.

Die gemäß Artikel 13—15 aufgestellten Steuerausschüsse bleiben für zwei Steuerperioden, sohin für einen Zeitraum von sechs Jahren in Thätigkeit.

Nach Ablauf dieser Frist wird eine neue Wahl vorgenommen, unabbrüchig der in Folge von Todesfällen, Wohnsitzveränderungen [1]) u. dgl. etwa nothwendig werdenden Zwischenwahlen.

1) Vergl. Note 1 zu Artikel 36 des Einkommensteuergesetzes.

E. Kosten der Steueranlage.

Art. 32.

Alle auf die Kapitalrentensteueranlage erwachsenen Verhandlungen sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

*) Hier sind zu vergleichen die Noten 1 und 2 zu Artikel 33 des Einkommensteuergesetzes.

Den Mitgliedern des Steuerausschusses [1]) wird für Reisekosten und Zeitverlust eine angemessene Entschädigung geleistet.

Die vorbezeichneten, so wie andere unvermeidliche Kosten werden von der Staatskasse getragen.

1) Im Gesetzentwurfe war beigesetzt:

„so wie den weiter beigezogenen Zeugschaftspersonen". — Dieser Beisatz fiel in Folge der Beschlüsse der beiden Landtagskammern zu den Artikeln 17 und 25 des Gesetzentwurfes, wonach die im letzteren vorgeschlagene Vernehmung von Auskunftspersonen — Zeugen — beseitigt worden war, von selbst hinweg. (Stenogr. Berichte Bd. II S. 68.) Zu vergleichen ist übrigens Note 1 zu Artikel 37 des Einkommensteuergesetzes.

Art. 33.

Der Reklamant trägt, wenn seine Beschwerde abgewiesen wird, die treffenden Kosten des Reklamationsverfahrens [1]) mit dem von der k. Regierungsfinanzkammer festzusetzenden Betrage.

Die Staatskasse übernimmt in keinem Falle eine Vergütung der Kosten, welche der Steuerpflichtige auf Ausführung seiner Reklamation verwendet.

1) Im Gesetzentwurfe war beigesetzt;

„einschlüssig der hiedurch veranlaßten Zeugengebühren". (Wie vor zu Artikel 32 1).

III. Abschnitt.

Erhebung der Kapitalrentensteuer.

Art. 34.

Die Erhebung der Kapitalrentensteuer findet ratenweise an bestimmten Steuerzielen, deren Termine im Verordnungswege festgesetzt werden, Statt [1]).

1) Nach diesem Artikel (35 des Gesetzentwurfes) folgte im Letzteren als Artikel 36 die Bestimmung:

„die Amtsgeschäfte, welche im gegenwärtigen Gesetze den Rentämtern zugewiesen sind, werden in der Pfalz von den Steuercontrolämtern ausgeübt".

Dieser Artikel wurde aus den zu dem gleichlautenden Artikel 41 des Gesetzentwurfes — die Personalsteuer betreffend — angeführten Gründen

gänzlich gestrichen. (Stenogr. Berichte Bd. II S. 68. Verhandl. d. K. d. Reichsräthe Bd. II S. 186.)

Schlußbestimmungen.

Art. 35.

Den Gemeindebehörden ist gestattet, zu ihrem amtlichen Gebrauche von den Steuerlisten, jedoch nur in Bezug auf die hierin festgesetzten Steuerbeträge Kenntniß zu nehmen *).

Art. 36.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Finanzjahre $18^{55}/_{56}$ in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpunkte an werden die die Kapitalrentensteuer betreffenden Bestimmungen des bezüglichen Gesetzes vom 11. Juli 1850 außer Wirksamkeit gesetzt.

Gegeben München den 31. Mai 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

---

*) Vgl Note 1 zu Artikel 41 des Einkommensteuergesetzes.

Der

Steuerbeischlag der Pfalz

nach dem Finanzgesetze vom 1. Juli 1856,

erläutert

von

Maximilian Wolf.

I.

Nach dem Finanzgesetze für die VII. Finanzperiode vom 1. Juli 1856 und der demselben beigefügten Generalübersicht über den Staatsbedarf und die Staatseinnahmen für ein Jahr dieser Finanzperiode ist der Steuerbeischlag der Pfalz nach Artikel XII des Gesetzes vom 23. Mai 1846 über die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und über die Bildung der Kreisfonds für die Dauer dieser Periode, ebenso wie in der vorgehenden Finanzperiode, auf 100,000 fl. jährlich festgestellt worden, und erscheint derselbe in jener Generalübersicht bei den Einnahmen unter Kap. V: „Besondere Abgaben" Nr. 4 vorgetragen. (Gesetzblatt 1856 S. 440.)

Diese Summe ist die nämliche, welche in das vom königlichen Staatsministerium der Finanzen dem Landtage vorgelegte Budget für die VII. Finanzperiode an derselben Stelle mit 100,000 fl. jährlich eingestellt, und bezüglich deren in den Erläuterungen zu dem Budget für die VII. Finanzperiode (Verhandl. d. K. d. Abg. Beil. Bd. I S. 170) lediglich bemerkt worden war:

„Als Steuerbeischlag der Pfalz ist, im Hinblicke auf Artikel XII des Gesetzes vom 23. Mai 1846 über Ausscheidung der Kreis- von den Staatslasten, wie in den zwei ersten und in den vier letzten Jahren der VI. Finanzperiode, auch für die VII. Finanzperiode der Betrag von 100,000 fl. unter §. 4 in Ansatz gebracht."

Ueber die Festsetzung des fraglichen Steuerbeischlages der Pfalz nach den Bestimmungen der Finanzgesetze vom 25. Juli 1850 und 28. Mai 1852, ist in der Abhandlung, welche als 1. Heft des II. Bandes II. Theiles dieser Sammlung veröffentlicht worden ist, bereits umständliche Erörterung gepflogen, und nachgewiesen worden, daß, wenn jener Artikel XII des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 seinem klaren Inhalte nach und in seinem vollen Umfange zum Vollzuge kommen sollte — das königliche Staatsministerium der Finanzen nach den von ihm selbst bei der Feststellung des Budgets für die beiden ersten Jahre der VI. Finanzperiode aufgestellten, und in den einzelnen Beträgen durchaus unangefochten geblie-

benen Berechnungen, die Summe von 253,000 fl., und nicht jene von 100,000 fl. in die beiden Budgets für die VI. Finanzperiode hätte einstellen sollen. (S. 4 der angef. Abhandlung.)

Das dort Gesagte hat bei der Gleichheit der bezüglichen gesetzlichen und faktischen Verhältnisse seinem vollen Umfange nach auch in Bezug auf die gleichartige Festsetzung in dem Finanzgesetze für die VII. Finanzperiode zu gelten, und es stellt sich für den ersten Augenblick in der That als ein unlösbares Räthsel dar, wie das königliche Staatsministerium der Finanzen zur Motivirung der eben erwähnten Festsetzung sich auf jenen Artikel XII des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 berufen und dabei den Steuerbeischlag der Pfalz auf 100,000 fl. jährlich feststellen konnte, während seine eigenen Berechnungen der Größe des fraglichen Ersatzes der Pfalz mit aller Bestimmtheit dargethan hatten, daß dieser Ersatz, beziehungsweise die durch besondere Steuerbeischläge in der Pfalz zu deckende Vergütungssumme der pfälzischen Kreisfonds an die Centralfonds 253,000 fl. jährlich, also um 153,000 fl. mehr, betrage. Diese auffallende Erscheinung findet jedoch bis zu einem gewissen Grade ihre Erklärung in jener Aeußerung des königlichen Landtagskommissärs, welche derselbe in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 11. Juni 1856 (Stenogr. Berichte Band IV S. 28) in fraglicher Beziehung abgegeben hat. Dieselbe lautete im Wesentlichen dahin: „Die Staatsregierung habe im Vollzuge des Artikels XII des Gesetzes vom 23. Mai 1846 in das Budget für die ersten zwei Jahre der VI. Finanzperiode den hienach berechneten Ersatz von jährlich 253,000 fl. eingestellt gehabt, und damals sei, um dieses zu vermeiden, ein Antrag aufgetaucht, bezw. eingebracht worden, welcher dahin ging, den mehr beregten Artikel XII aufzuheben. Das Schicksal dieses Antrages sei aus den Verhandlungen bekannt, und Redner enthalte sich eines weiteren Eingehens auf dieselben schon der Zeitersparung wegen. Es sei zuletzt nur über den Betrag der Ersatzleistung, und nicht mehr über den Rechtsbestand und bezw. die Aufrechthaltung des Artikels verhandelt, sondern, diese vorausgesetzt, vorwiegend sich dahin geäußert worden, daß, weil die behauptete Ueberbürdung der Pfalz bei der noch theilweise bestehenden Ungleichheit in dem Abgabensysteme nicht durchdrang und Anerkennung sich zu verschaffen vermochte, in Ansehung des Betrages man sich vereinigen solle. Es sei der Grundsatz geltend gemacht und daran festgehalten worden, daß eine förmliche Gleichstellung der Pfalz mit den übrigen Kreisen nur dann mit Recht anzunehmen und vollständig vorhanden sei, wenn die Pfalz alle direkten und indirekten Auflagen, wie sie in den übrigen Kreisen bestehen, ebenfalls entrichte und nach denselben gesetzlichen Bestimmungen bezahle. Es habe sich bei der

angestellten Vergleichung gefunden, daß der Unterschied in Bezug auf das Abgabensystem insbesondere nur durch den Malzaufschlag herbeigeführt werde, und es seien deshalb Anträge auf Einführung des Malzaufschlages und nebenbei noch auf Abänderung des Enregistrementes gestellt worden. Die Erhebungen, welche in Bezug auf den Malzaufschlag gemacht worden, hätten herausgestellt, daß die Einführung desselben mit Schwierigkeiten verbunden sei, und man habe sich dahin vereinigt, bis dieses möglich sei, die Entschädigungs- und bezw. Steuerbeitragsleistung der Pfalz auf jährliche 100,000 fl. zu bestimmen. Dieser Ansatz sei auch in den letzten vier Jahren der VI. Finanzperiode geblieben, und da sich bis jetzt die Verhältnisse nicht geändert hätten, so habe ihn die Regierung bei dem Entwurfe der VII. Finanzperiode beibehalten, und sie glaube auch, daß es dabei zu bewenden hätte u. s. f."

Diese Aeußerung des königlichen Regierungskommissärs — abgegeben gelegenheitlich der Berathung in der Kammer der Abgeordneten über die bekannten Anträge mehrerer Herren Abgeordneten wegen Einführung des Malzaufschlages in der Pfalz — gibt deutlich genug zu erkennen, daß sich das königliche Staatsministerium der Finanzen, so viel den Vollzug des vielbesprochenen Artikels XII des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 anbelangt — einfach auf den Standpunkt der Transaktion gestellt hat, — wahrscheinlich von der Absicht bestimmt, auf solche Weise die Erneuerung der schwierigen und aufregenden Debatten zu vermeiden, welche schon früher wiederholt über die Frage der angeblichen Ueberbürdung der Pfalz — ohne irgend ein positives Ergebniß zu liefern — in umständlichster Weise gepflogen worden waren. (Zu vergleichen die Stenogr. Berichte über die Landtagsverhandlungen von 1850. Bd. IV S. 377—611, Bd. V S. 592 und 593.)

Wenn nun auch nicht zu verkennen ist, daß die in dieser wichtigen Angelegenheit von Seite des königlichen Staatsministeriums der Finanzen verfolgte vermittelnde Tendenz eine durchaus loyale und wohlmeinende war, so drängt sich doch Angesichts des klaren Ausspruches des Artikels XII des Gesetzes vom 23. Mai 1846 und der allerseits als richtig anerkannten, diesem Ausspruche konformen Berechnungen des königlichen Staatsministeriums der Finanzen selbst die Frage auf: ob eine derartige Transaktion über den Vollzug einer klaren gesetzlichen Bestimmung als verfassungsmäßig zulässig anerkannt werden könne?

In dieser Beziehung kann es nun wohl nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß, wenn der fragliche Steuerbeischlag der Pfalz eine jener Einnahmspositionen des Budgets wäre, welche ihre Feststellung auf Grund vorgängiger Durchschnittsberechnungen und nach den Regeln der

finanziellen Wahrscheinlichkeitsberechnung in mehr oder minder willkürlichen Annahmen zu erhalten haben, das Verfahren des königlichen Staatsministeriums der Finanzen, vermöge dessen es die Abänderung der fraglichen Budgetposition von 253,000 fl. auf 100,000 fl. jährlich zuließ, vielleicht ebensowenig beanstandet werden könnte, als dieses bezüglich viel beträchtlicherer Abänderungen und beziehungsweise Erhöhungen seiner Voranschläge bei anderen Einnahms- und Ausgabspositionen des Budgets der Fall ist.

Allein jene Voraussetzung besteht bezüglich des Steuerbeischlages der Pfalz nicht, weil derselbe bekanntlich durch das Gesetz selbst in solcher Weise fixirt ist, daß der Ziffer der betreffenden Ersatzleistung nach den vom königlichen Staatsministerium der Finanzen der gesetzlichen Bestimmung entsprechend aufgestellten Berechnungen ein für allemal feststeht, so wie die Richtigkeit dieser Berechnungen anerkannt ist.

Der Artikel XII des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 hat nämlich ganz einfach ausgesprochen, daß für die in der Pfalz bisher von den Kreisfonds getragenen und durch Kreisumlagen bestrittenen Ausgaben, welche in Folge des fraglichen Gesetzes auf die Centralfonds vom 1. Oktober 1849 an übergehen, der Staatskasse von eben diesem Tage an der entsprechende Ersatz in einem, den bisherigen Aufwand nicht übersteigenden Betrage durch das Gesetz über die Erhebung der direkten Steuern mittelst verhältnißmäßiger Beischlagsprozente zu dem pfälzischen Steuerkontingente zu bestimmen sei. Hienach war also nur mehr rechnerisch zu ermitteln und nachzuweisen, wie hoch sich der fragliche Aufwand zur Zeit des Inslebentretens des Gesetzes vom 23. Mai 1846 — d. h. am 1. Oktober 1849 berechnete, womit der Betrag der Ersatzpflichtigkeit der pfälzischen Kreisfonds an die Centralfonds von selbst gegeben war.

Diese Berechnung wurde vom königlichen Staatsministerium der Finanzen bei Aufstellung des Budgets für die ersten 2 Jahre der VI. Finanzperiode mit größter Genauigkeit angefertigt, und findet sich unter den Beilagen zu jenem Budget (Verhandlungen der Kammer der Abgeordn. von $18^{49}/_{50}$ Beil. Bd. II S. 128 und 129) vor; ihrer entscheidenden Bedeutung wegen und weil sie ganz vorzüglich geeignet ist, die betreffenden Verhältnisse auch für den Laien zur deutlichen Anschauung zu bringen, wird sie am Schlusse dieser Erörterung ihrem vollen Inhalte nach mitgetheilt.

Nach dieser — man kann sagen auf Kreuzer und Pfennige hergestellten — Berechnung, ist es für sich klar, daß die durch sie ermittelte Ersatzsumme der pfälzischen Kreisfonds zu 253,000 fl. eine ein für allemal feststehende Budgetposition ist, an welcher eine Abänderung nur inso-

ferne zulässig und geboten erscheinen konnte, wenn nachgewiesen zu werden vermöchte, daß dabei irrige Ansätze mit unterlaufen seien.

Die erwähnte Berechnung des königlichen Staatsministeriums der Finanzen ist aber, wie die Landtagsverhandlungen von $18^{49}/_{50}$ nachweisen, in dieser Richtung nicht im Geringsten beanstandet, vielmehr allerseits als vollkommen richtig anerkannt worden; hieraus folgt aber von selbst, daß die durch sie ausgewiesene Summe von 253,000 fl. eine für die Budgetfeststellung durchaus feststehende Größe bildete, welche unter keinem, wie immer Namen habenden Vorwande, einer Veränderung oder Modifikation weiter unterstellt werden konnte, so lange nicht der Artikel XII des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 selbst in verfassungsmäßiger Weise abgeändert oder gänzlich aufgehoben ward.

Es war also auch verfassungsgemäß absolut unstatthaft, daß bezüglich jener Ersatzschuldigkeit der pfälzischen Kreisfonds zu 253,000 fl. auf irgend eine Transaktion eingegangen, und dieselbe — bloß um einer lästigen Diskussion auszuweichen — auf irgend einen geringeren Betrag herabgesetzt werde; jeder solcher Akt begründete vielmehr ein nicht in Abrede zu stellendes Abweichen von der klaren Vorschrift eines in anerkannter Geltung bestehenden Gesetzes; und dieser abnorme Zustand wird so lange bestehen, als nicht entweder die Leistung des vollen Ersatzbetrages an die Centralfonds von 253,000 fl. von Seite der Pfalz zum Vollzuge gebracht, oder der Artikel XII des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 in verfassungsmäßiger Weise aufgehoben sein wird.

Wenn es nun auch, so viel die VI. und VII. Finanzperiode anbelangt — bei der durch die betreffenden Finanzgesetze, wenn auch unter ganz irrigen Voraussetzungen angenommenen Minderung jener Ersatzschuldigkeit der Pfalz von 253,000 fl. auf 100,000 fl. — sein Verbleiben haben mag, so kann es doch einer weiteren Erörterung darüber nicht bedürfen, was im Interesse des unabbrüchigen Vollzuges eines in anerkannter Geltung bestehenden Gesetzes nach Ablauf der gegenwärtigen Finanzperiode und für die Zukunft von kompetenter Seite vorzukehren sei! — Das Land darf unter den veränderten Verhältnissen mit voller Beruhigung der stренggesetzlichen Lösung dieser nach so vielen Beziehungen hochwichtigen Frage entgegensehen!

II.

Dennoch erscheint es unbedingt nothwendig, hier jene Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten einer näheren Würdigung zu unterstellen, welche dieselbe über die mit der vorwürfigen Frage im innigsten Zusammen-

hange stehenden Anträge mehrerer Herren Abgeordneten wegen Einführung des Malzaufschlages in der Pfalz in ihren öffentlichen Sitzungen vom 10. und 11. Juni 1856 (Stenogr. Berichte von 1856 Nr. 82 und 83 Bd. IV S. 17—49) gepflogen hat, und dabei insbesondere auch die kritischen Ausfälle gegen die Eingangs erwähnte Schrift über den Steuerbeischlag der Pfalz zu beleuchten, welche in ganz ungewohnter Weise im Verlaufe der fraglichen Debatte in dieselbe mit verflochten worden sind.

Die eben erwähnten Anträge waren, wie bekannt, von zwei ganz entgegengesetzten Seiten ausgegangen, indem zuerst der Herr Abgeordnete Doppelhammer unter'm 24. Oktober 1855 seinen schon im Jahre 1851 gestellten Antrag wegen Einführung des Malzaufschlages in der Pfalz mit dem Beisatze wieder einbrachte, daß diese Einführung mit Beginn der VII. Finanzperiode $18^{55}/_{61}$ erfolgen möge, sodann Herr Abgeordneter Chelius mit acht seiner Herren Kollegen aus der Pfalz am 10. Januar 1856 den nämlichen Antrag, jedoch unter Beifügung der Bedingung stellte:

1) daß gleichzeitig auf dem Wege der Gesetzgebung bezüglich der indirekten Abgaben für Stempel und Registrirung eine Gleichstellung erfolge — es sei dieses
   a) durch Einführung des in den Provinzen diesseits des Rheins bestehenden Stempel- und Taxgesetzes und in Folge dessen durch Aufhebung der jetzt in der Pfalz geltenden Stempel- und Registrirungsgesetze, oder
   b) durch Minderung der Registrirungsgebühren in der Pfalz, oder endlich, wenn man die Stempel- und Registrirungsgesetze in der Pfalz fortbestehen lassen wolle,
   c) durch eine Abgleichung der Differenzen zwischen den diesseitigen und jenseitigen Taxen in der Art, daß die Differenz im plus, welche sich in der Pfalz ergeben wird, dem Kreise zur Deckung seiner besonderen Bedürfnisse überlassen bleibe;
2) daß die heute noch der Pfalz obliegenden Ausgaben, welche diesseits aus Centralfonds bestritten werden, ebenmäßig auf letztere Fonds übergehen.

Ueber diese in ihrer höchst eigenthümlichen Motivirung sehr von einander abweichenden Anträge ward in der Sitzung des II. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 19. Mai 1856 Berathung gepflogen und einstimmig beschlossen, der Kammer den Beschluß zu empfehlen:

„daß beiden erwähnten Anträgen wenigstens zur Zeit und auf die Dauer der gegenwärtigen Finanzperiode eine Folge nicht zu geben sei". (Verhandl. d. K. d. Abg. Beil. Bd. IV S. 197—201.)

Dieser Vorschlag des II. Ausschusses und beziehungsweise die frag-

lichen beiden Anträge gelangten in den beiden öffentlichen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten vom 10. und 11. Juni 1856 (Stenographische Berichte Bd. IV S. 17—49) zur Berathung und die weitläufige und lebhafte Erörterung hierüber führte zu dem Ergebnisse, daß der vorbemerkte Antrag des II. Ausschusses angenommen wurde. Im Verlaufe dieser Verhandlungen wurde nun, wie sich von selbst versteht, zunächst von mehreren Herren Abgeordneten aus der Pfalz wieder weitläufig nachzuweisen versucht, daß die Pfalz im Verhältnisse zu den Regierungsbezirken diesseits des Rheines unstreitig mit Abgaben überbürdet sei; nebenbei ward hervorgehoben: einerseits, wie die Pfalz nach den Gesetzen über die Staatsschuld vom 22. Juli 1819 Art. 3 und 6 und vom 1. Juni 1822 von dem Malzaufschlage für immer befreit zu bleiben habe, da sie an der alten Staatsschuld nicht partizipire; andererseits, daß es, so wie die Besteuerung der Unterthanen aller Provinzen eine gleichheitliche sein müsse, ebenso bezüglich der Erfüllung der Staatszwecke gehalten werden müsse, woraus von selbst folge, daß eine Ausgabe, die in Franken und Schwaben eine Staatsausgabe sei, unter gleichen Umständen — auch in der Pfalz eine Staatsausgabe seyn müsse u. s. f..

Am stärksten aber wurde dabei wieder der oft wiederholte Satz betont, daß der vielbesprochene Artikel XII des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 — wenn er — als auf längst antiquirte Verfassungszustände begründet — überhaupt noch eine Rechtsbasis gehabt habe, — durch die Finanzgesetze von 1850 und 1852 ausdrücklich aufgehoben worden sei, für die Pfalz also jede verbindende Kraft verloren habe. Von anderer Seite ward allen diesen Behauptungen mit entschiedenem Widerspruche begegnet, und es wiederholte sich das unerquickliche Schauspiel einer in's Nebelhafte sich verlierenden, immer mehr sich verwirrenden Diskussion, die in solcher Weise unmöglich zu einem befriedigenden Abschlusse führen konnte. Dabei fanden es noch dazu einige der Herren Redner geboten, ihrerseits auch noch jene Abhandlung über den Steuerbeischlag der Pfalz vom Jahre 1855 in die Debatte hereinzuziehen, einzelne, aus dem Zusammenhange herausgerissene, daher nur allzu leicht ihres wahren Sinnes entkleidete oder ganz irrig aufgefaßte Stellen derselben einer heftigen Kritik zu unterstellen, und gegen deren Verfasser — der doch nicht in der Lage war, gegen solche Angriffe in der Kammer sich sofort vertheidigen zu können, — einen wahren Vernichtungskampf zu eröffnen. Alle diese Momente vereinigt, führten dazu, daß durch diese neuerlichen Erörterungen der Kammer der Abgeordneten jene schwierige und verwickelte Frage wegen des Steuerbeischlages der Pfalz nach Artikel XII des Ausscheidungsgesetzes von 1846 im Wesentlichen nicht nur ihrer endlichen Lösung nicht näher gebracht

ward, sondern durch das in die Debatte neu hereingezogene Material, wie es zum großen Theile der erwähnten Abhandlung entnommen war — in noch größere Verwickelung und Unklarheit zu gerathen drohte.

Um so mehr ist es Pflicht, den mancherlei irrigen Aufstellungen so wie insbesondere den dabei hervorgetretenen vielfachen unrichtigen Auslegungen jener Abhandlung und offenbaren Irrthümern in Beurtheilung derselben, wie sie sich in jener Diskussion so vielfach ausgesprochen haben, die unbedingt nothwendige Berichtigung entgegenzustellen, der Wahrheit und dem Rechte in dieser Art die gebührende Geltung zu sichern.

Gleich der erste Herr Redner, welcher in der Sitzung vom 10. Juni 1856 über die Frage wegen Einführung des Malzaufschlages in der Pfalz sich aussprach, machte es sich so ziemlich zur Hauptaufgabe ausführlich und eben nicht sehr schonend gegen jene Abhandlung und ihren Verfasser sich zu äußern, indem er nachzuweisen suchte, daß fragliche Schrift auf ganz irrige Voraussetzungen sich gründe und der Verfasser die wesentlichsten Punkte nicht beachtet — nicht gekannt oder absichtlich ignorirt habe.

Es sei darin insbesondere übersehen worden, daß das französische Ausscheidungsgesetz vom 11. Frimaire VII für die Pfalz mit dem Momente ihrer Lostrennung von Frankreich allen Rechtsbestand ipso facto verloren gehabt habe, weil es in Bezug auf die Ausscheidung der Central- und Departementallasten zwar für alle Provinzen Frankreichs gleiche Norm eingeführt, dieß aber mit dem Akte der Trennung der Pfalz von Frankreich von selbst sein Ende gefunden habe: der Verfasser habe ferner nicht beachtet, daß der Artikel XII des Ausscheidungsgesetzes von 1846 durch die legislative Bestimmung von 1850 aufgehoben, niedergeschlagen worden sey; er habe nicht minder, wenn er auch ganz richtig und ausdrücklich darauf hingewiesen habe, daß das Gesetz vom 11. Frimaire VII mit den französischen Grundsteuer-, Personal- und Mobiliarsteuergesetzen zusammenhänge, gleichwohl übersehen oder übersprungen, daß die französischen Steuergesetze seit 1849 vollständig durch die bayerischen Steuergesetze verdrängt worden seien, woraus denn doch nach menschlicher Logik gewiß von selbst folge, daß der Pfalzkreis außer den bayerischen Steuergesetzen, die er habe, nicht auch noch Konsequenzen tragen solle aus den französischen Steuergesetzen, die er nicht mehr habe, weil sie durch speziellen Akt der bayerischen Gesetzgebung außer Geltung gesetzt worden seien; endlich habe sich der Verfasser nicht darum bekümmert, ob es gerecht gewesen sei, den Pfalzkreis 30 Jahre lang aus Kreismitteln die Kosten seiner Gerichts- und Verwaltungsbehörden 2c. bezahlen, und nebstdem wenigstens ebenso viel, wie die übrigen Kreise an die bayerische Staatskasse steuern zu lassen, aus welcher für die übrigen

Kreise die besagten Kosten geschöpft worden seien u. s. f. (Stenographische Berichte Bd. IV S. 21 u. 22.).

Diesen Ausfällen des geehrten Herrn Redners muß in Ansehung des Rechtsbestandes des Gesetzes vom 11. Frimaire VII für die Pfalz, auch nachdem sie eine bayerische Provinz geworden, einfach durch die Hinweisung auf die bezüglichen umständlichen Erörterungen S. 19—21 jener Abhandlung begegnet werden, da dieselben bis jetzt unwiderlegt geblieben sind, und weiter unten ihre entsprechende Ergänzung erhalten sollen.

Schwer zu begreifen ist es hingegen, wie der geehrte Herr Redner zu der Behauptung gelangen konnte, der Verfasser jener Abhandlung habe sich nicht darum gekümmert, ob es gerecht gewesen sey, jene angebliche Sonderbelastung der Pfalz 30 Jahre lang fortbestehen zu lassen, da doch jene Abhandlung ihrem ganzen Inhalte nach, insbesondere aber Seite 24—26 auf das Bestimmteste dargethan und nachgewiesen hat, daß gerade die von den Herren Abgeordneten der Pfalz so sehr angefochtene Belastung dieses Kreises mit besonderen Steuerbeischlägen — den früheren centimes additionnels — vollkommen rechtlich begründet ist!

Wenn ferner jener geehrte Herr Redner behauptete, der Verfasser der Abhandlung habe ganz richtig angedeutet, daß das Gesetz vom 11. Frimaire VII mit den französischen Grundsteuer-, Personal- und Mobiliarsteuergesetzen zusammenhänge, daß er aber nicht habe übersehen oder überspringen sollen, daß jene französischen Gesetze seit dem 1. Oktober 1849 durch die bayerischen Steuergesetze verdrängt worden seien, so genüge es, darauf hinzuweisen, daß jene Abhandlung Seite 35 gerade das Gegentheil unzweideutigst ausgesprochen hat, indem dort bemerkt ist:

„Dieses Gesetz (nämlich das Gesetz vom 11. Frimaire VII) stand mit den französischen Gesetzen über die Grundsteuer, über die „Thür- und Fenstersteuer", über die Personalsteuer ꝛc. nicht im Geringsten in einem solchen Zusammenhange, daß nicht das eine aufgehoben oder abgeändert werden konnte, während die anderen für sich in Kraft und Geltung blieben. Es ist somit klar, daß, obschon die erwähnten speziellen Steuergesetze aus der französischen Zeit in der Pfalz nunmehr aufgehoben und durch bayerische Steuergesetze ersetzt worden sind, das Gesetz vom 11. Frimaire VII dennoch unverändert in Kraft und Geltung bleiben konnte und kann, und daß eben deßhalb ungeachtet der Einführung der erwähnten bayerischen Steuergesetze in der Pfalz neben den bezüglichen direkten Steuern auch der in Frage stehende besondere Steuerbeischlag derselben zur Erhebung gelangen kann, ohne daß damit der Pfalz irgend Unrecht geschähe."

Wie kann nun Angesichts dieser wortwörtlich wiedergegebenen Stelle jener Abhandlung behauptet werden, der Verfasser derselben habe von der Einführung der bayerischen Steuergesetze in der Pfalz nichts gewußt oder sie ignorirt? und welche Bezeichnung verdient eine öffentliche Kritik, die kein Bedenken trägt, so grelle Mißverständnisse ohne Weiteres zur Grundlage ihrer eigenen Argumentationen zu nehmen?!

III.

Ein anderes geehrtes Mitglied der Kammer der Abgeordneten war insbesondere bestrebt, jene Angaben Seite 40 und 41 der erwähnten Abhandlung zu berichtigen, welche sich auf einen Vorgang während der Verhandlungen des pfälzischen Landrathes von 1852 bezogen, und — unter Berufung auf die betreffenden einstimmigen Referate der pfälzischen Blätter — darlegten, wie ein Mitglied jenes Landraths einen Antrag in Betreff der Leistung zu 100,000 fl. als Aequivalent für den Malzaufschlag eingebracht habe, hiegegen aber ein anderes Mitglied (eben das hier in Frage stehende Mitglied der Kammer der Abgeordneten von 1856) sich erhoben und bemerkt habe:

„er sei mißverstanden worden, wenn er gesagt habe, es bestehe keine Steuerüberbürdung der Pfalz, er habe da von nichts weiter als den eigentlichen Kreislasten geredet; er sei einverstanden damit, daß das Enregistrement und der Stempel in der Pfalz weit höher seien als jenseits, obwohl er die Einführung der jenseitigen Einrichtungen der lästigen Durchführung wegen nicht wünsche; er habe ferner gerathen, man solle nur Gleichstellung mit jenseits im Allgemeinen fordern, ohne die 100,000 fl. besonders zu bezeichnen! ꝛc.;

und wie endlich das erstere Landrathsmitglied seinen Antrag (wegen der 100,000 fl.) zurückgezogen und der Ausschuß dafür einen anderen Antrag, der die Gleichstellung der Pfalz bezüglich der Enregistrementgebühren mit den jenseitigen Kreisen bezweckte — zur Annahme empfohlen habe, und dieselbe auch nach kurzer Verhandlung erfolgt sei.

Der geehrte Herr Redner erörterte nun in der Sitzung vom 11. Juni 1856 (Stenogr. Berichte Bd. IV S. 36) in umständlicher Auseinandersetzung, wie der Verfasser fraglicher Abhandlung bezüglich jener Vorgänge während des pfälzischen Landrathes im Jahre 1852 in einem vollständigen Irrthume sich befinde, — weshalb er (der Redner) zur Aufklärung hierüber Folgendes mittheilen wolle, woraus sich dann zugleich auch ergeben werde, daß man daraus mit Recht keine solchen Schlüsse ziehen könne, wie dieß in jener Abhandlung geschehen sei — und fuhr dann wörtlich fort:

„Am 21. Oktober 1852 kamen in der öffentlichen pfälzischen Landrathssitzung die hier bereits mehrerwähnten Nichtwerthe zur Sprache, und es war der Landrath einstimmig darüber, wie sich dieß auch von selbst verstand, daß die Pfalz diese ihr ganz widerrechtlich aufgebürdete Last nicht zu zahlen schuldig sei. Man entschloß sich daher abermals desfalls zu reklamiren, wie dieß schon öfter früher geschehen war. Bei dieser Gelegenheit wurde von einem Mitgliede des Landrathes angekündigt, daß es am Schlusse der Landrathssitzungen, wo die vorzubringenden Wünsche und Anträge zur Verhandlung kommen würden, einen Antrag einbringen werde, dahin gehend, daß der Landrath Opposition einlegen solle gegen die Aufbürdung jener 100,000 fl., welche die Pfalz als Abfindungs- und Ausgleichungssumme für die Nichteinführung des Malzaufschlages in der Pfalz bezahlen solle.“

„Es war von diesen 100,000 fl. in jener Sitzung nun weiter nicht mehr die Rede und wurde die Diskussion hierüber auf jene Zeit verschoben, wo die Verhandlung über den betreffenden Antrag stattfinden sollte. Es brachte aber ein anderes Landrathsmitglied hierauf den großen Unterschied zur Sprache, der darin besteht, daß die diesseitigen Kreise nur 6—8 Prozent Kreissteuerbeischläge bezahlen, die Pfalz dagegen 52 und mit den ihr gleichfalls noch aufgebürdeten Perzeptionskosten der direkten Steuern über 56 Prozent ihrer Gesammtsteuer als Kreislasten bezahlen muß. Ich habe mir bei dieser Gelegenheit zu bemerken erlaubt, daß mit Ausnahme der Nichtwerthe, von denen eben die Sprache war, und des Umstandes, daß die Pfalz aus der allgemeinen Schuldotation nichts und aus den zur Ergänzung der Kongrua für die deutschen Schullehrer bestimmten Staatszuschüssen verhältnißmäßig weitaus zu wenig aus Centralfonds bekomme, welcher Entgang auf jährliche 50,000 fl. wenigstens anzuschlagen sei — daß mit Ausnahme dieser Fälle, sage ich, im Augenblicke keine weitere Ungleichheit nach Erlaß des neuen Gesetzes über die Einquartirungslasten, der Wassergesetze rc. mehr bestehe, daß vielmehr die Ungleichheit allein noch darin liegt, daß die Pfalz für ihre Straßen, für Wohlthätigkeit, Gesundheit, Schulen gehörig sorge und dafür keine Auslagen scheue, und solches vielleicht anderwärts nicht in diesem Maaße der Fall sein dürfte. Hierauf wurde von einem anderen Herrn, der meine Rede vielleicht nicht genau verfolgt hatte, bemerkt, es könne aber doch nicht in Abrede gestellt werden, daß überhaupt eine ungeheuere Steuerüberbürdung für die Pfalz im Verhältnisse zu den diesseitigen Provinzen bestehe.“

„Als Erwiderung bemerkte ich nun, daß nach meiner Ueberzeugung diese Steuerüberbürdung im Allgemeinen wirklich bestehe, und daß namentlich, was die Taxen und die Abgabe des Enregistrements betreffe, eine

große Ungleichheit stattfinde, durch welche die Pfalz im wesentlichen Nachtheile sei, daß aber hievon eben nicht die Rede gewesen wäre, ich vielmehr nur von den eigentlichen Kreislasten gesprochen hätte."

„Das war der Verlauf der Sache an jenem Tage. Zwei Tage später in der Sitzung am 23. Oktober 1852 kam jener Antrag bezüglich der 100,000 fl. zur Sprache, wurde aber wieder zurückgezogen, nachdem der Landrath davon Umgang nehmen und dagegen beantragen und verlangen zu sollen geglaubt hat, daß die so übermäßig hohen Eintregistrirungsgebühren heruntergesetzt werden möchten. Das war der ganze Vorgang und kann man daraus nun solche Schlüsse ziehen, wie dieses in jenem Aufsatze geschehen ist? Der Landrath der Pfalz hat allerdings bezüglich des Rechtsbestandes des fraglichen Artikels keinerlei Protest erhoben, allein er hatte auch durchaus keine Veranlassung dazu; denn für den Landrath der Pfalz existirte dieser Artikel 12 ja nicht mehr; denn erstens war der Landrath der Ansicht, daß durch die zwei im Laufe der sechsten Finanzperiode ergangenen Finanzgesetze diese die Pfalz belastende Bestimmung des Ausscheidegesetzes vom 23. Mai 1846 gänzlich aufgehoben, und, falls man dieß etwa läugnen wollte, alsdann zweitens jene ominöse, die streitige Ersatzleistung anordnende Verfügung jenes Artikels zweifelsohne gegenstandlos geworden sein müsse, weil anders beim Erlasse der angeführten Finanzgesetze dieselbe hätte in Anwendung gebracht und der Pfalz auf Grund derselben eine gewisse Summe als Ersatz hätte auferlegt werden müssen, daß aber, da dieß offenbar nun nicht geschah, es sich von selbst verstehe, daß man bei der der Bestimmung dieses Ersatzes vorausgegangenen Berechnung festgestellt haben müsse, daß die Pfalz in dieser Hinsicht gar nicht ersatzpflichtig sey, weil sie an Abgaben anderweitig schon so viel leiste, als ihr gesetzlich zukomme; genug der Landrath war der Ueberzeugung, daß diese ihre (seine?) Ansicht hierüber ganz gleichmäßig von der Kammer faktisch aufgefaßt worden sey; und nicht minder ebenso die k. Regierung (von der k. Regierung?), indem anderenfalls sie ja dann auf den Grund des citirten Artikels 12 die Pfalz in ganz anderer Weise hätten mit Ersatzleistungen belasten müssen. Nachdem dieser Artikel somit augenscheinlich für die Pfalz in dieser Auffassung völlig gegenstandlos geworden war, bestand also für den Landrath derselben auch durchaus kein Grund, dagegen sofort protestiren zu sollen."

„Was aber den der Pfalz durch jene Finanzgesetze als Aequivalent für den Malzaufschlag auferlegten Steuerbeischlag betrifft, so hatte der Landrath der Pfalz die Ansicht, daß sie ihn zwar gesetzlich im Hinblicke auf den Umstand, daß sie ohne Schulden übernommen wurde, an der Verzinsung und Tilgung der alten Schuld somit auch nicht Theil zu

nehmen und daher überhaupt keinen Malzaufschlag rechtlich zu tragen habe, und daß dieß dann durch die bereits allegirten Gesetze über die Staatsschuld auch anerkannt, sanktionirt und sogar förmlich ausgesprochen wurde, irgendwie zu bezahlen eigentlich gar nicht schuldig sei, und daß sich die Pfalz deßhalb hüten müsse, irgend eine in dieser Hinsicht ihr auferlegte Verpflichtung ausdrücklich und förmlich anzuerkennen, daß sie aber den damaligen, durch jene Finanzgesetze herbeigeführten, sie betreffenden Zustand hinnehmen müsse und wenigstens während der sechsten Finanzperiode mit einer Opposition oder Reklamation gegen die fraglichen, durch die drei Faktoren der Gesetzgebung zu Stande gekommenen Finanzgesetze, welche der Pfalz jene Aversalsumme für den Malzaufschlag mit 100,000 fl. auferlegten, in keiner Weise aufkommen könne, daß sie dann aber auch berechtigt sein müsse, die ihr dadurch zugleich mit zugehenden Ansprüche, Rechte und Vortheile anzusprechen. Man wird auch daher das daraufhin entstandene Bestreben für gerechtfertigt halten müssen, daß der Landrath, diese Sachlage benutzend, unter der Aufstellung: wenn man der Pfalz den Malzaufschlag gibt, und es ist doch wahrlich im Endergebnisse ganz ein und dasselbe, ob man nach vorausgegangener Untersuchung, wie viel diese Steuer in der Pfalz netto ertragen könne, sich die als muthmaßlicher Ertrag bei der desfalls angestellten Berechnung herausgekommene Summe auf einmal bezahlen läßt von dieser Provinz, oder ob man in derselben diese Steuer in natura einführt und nach und nach von den einzelnen Pflichtigen erhebt; ich sage, daß der pfälzische Landrath unter der Aufstellung: wenn man uns den Malzaufschlag bezahlen läßt, und uns hinsichtlich dieser indirekten Steuer, obwohl wir sie eigentlich zu bezahlen gar nicht schuldig wären, den übrigen Provinzen des Reiches gleichstellt, so werden wir doch wahrlich auch mit Recht verlangen können, auch hinsichtlich der Einregistrirungsgebühren und somit der übrigen indirekten Abgaben denselben durch Reduzirung der in der Pfalz zu leistenden Taxen auf das Maaß und den Betrag, in welchem die Taxen in den diesseitigen Kreisen bezahlt werden, sofort mit diesen auch gleichgestellt zu werden; und dieß waren die Gründe, warum der Landrath der Pfalz so handelte, wie von ihm geschah, und sich auf eine Reklamation bezüglich der Registrirungsabgaben beschränkte, ohne sich dabei weiter um jenen Artikel 12 zu bekümmern, weil ihm dieser eben nicht weiter im Wege stand, und weil derselbe nach seiner Ueberzeugung gar keine Wirksamkeit mehr hatte. Das war die Meinung des Landrathes der Pfalz und man hat sich sehr geirrt, wenn man ihm andere Intentionen unterstellen oder aus seinem Stillschweigen andere Schlüsse ziehen wollte."

Dieß sind die sicherlich sehr bemerkenswerthen Aufklärungen, welche der geehrte Herr Redner über den fraglichen Vorgang bei dem pfälzischen Landrathe im Jahre 1852 zu geben sich veranlaßt sah, und die allerdings — wenigstens für den ersten Moment — jenen Vorgang in einem wesentlich verschiedenem Lichte erscheinen zu lassen geeignet sind, als dieß nach den fragmentarischen Mittheilungen der pfälzischen Zeitungen jener Tage der Fall war.

Wenn man aber diese umständliche Auseinandersetzung des geehrten Herrn Redners näher zergliedert und schärfer in's Auge faßt, so verwischt sich der ursprüngliche Eindruck derselben immer mehr und man gelangt schlüßlich zur Ueberzeugung, daß die fraglichen Vorgänge im pfälzischen Landrathe von 1852 denn doch nicht wohl den Sinn und die Bedeutung gehabt haben können, welche ihnen der geehrte Herr Redner unterlegen zu können meinte! Es ist nämlich zunächst durch jene Erläuterungen Dasjenige bestätigt, was die pfälzischen Blätter jener Zeit bezüglich eines von einem Landrathsmitgliede eingebrachten Antrages betreffs des besonderen Steuerbeischlages der Pfalz zu 100,000 fl. gemeldet hatten; es ist ferner darin nicht widersprochen, daß der Antragsteller bei Begründung seines Antrages auf die bekannten Landtagsverhandlungen von 1850 verwiesen, also dieselben Gründe, welche damals in der Kammer der Abgeordneten des Langen und Breiten bezüglich der Nichtverbindlichkeit des Gesetzes vom 11. Frimaire VII und des Art. 12 des Ausscheidungsgesetzes von 1846 u. s. f. vorgebracht worden waren, — gleichfalls geltend gemacht habe; daß nicht minder dieser Antrag (der geehrte Herr Redner sagte leider nicht, aus welchen Gründen?) vom Antragsteller zurückgezogen und vom Landrathe jener andere Antrag wegen Ermäßigung der Einregistrirungsgebühren angenommen worden sei; — und nur die einzige Angabe in den bezüglichen Referaten der pfälzischen Blätter — wonach Herr Redner geäußert haben sollte:

„er sei mißverstanden worden, wenn er gesagt habe, es bestehe keine Steuerüberbürdung der Pfalz; er habe da von nichts weiter als den eigentlichen Kreislasten geredet ꝛc. — man solle nur Gleichstellung mit jenseits im Allgemeinen fordern, ohne die 100,000 fl. besonders zu erwähnen".

ward von dem Herrn Redner dahin modifizirt, er habe gesagt, es sei damals von anderen Abgaben (den Taxen) nicht die Sprache gewesen, sondern er habe nur von den eigentlichen Kreislasten gesprochen ꝛc.! Es sind also im Wesentlichen die thatsächlichen Verhältnisse, wie sie die Pfälzer Zeitungen damals berichtet hatten und demzufolge auch der fraglichen Abhandlung von 1855 zu Grunde gelegt worden sind, auch nach

dieser Erläuterung des geehrten Herrn Redners lediglich bestätigt worden. Derselbe hat aber überdieß Anlaß genommen, umständlich die Anschauungen auseinanderzusetzen, von welchen ausgehend der pfälzische Landrath von 1852 es nicht für angemessen habe erachten können, einestheils gegen den Artikel 12 des Ausscheidungsgesetzes vom Jahre 1846 Verwahrung einzulegen, anderentheils sich gegen die Ueberbürdung des Aequivalentes von 100,000 fl. für den der Pfalz auferlegten, in Wirklichkeit aber nicht eingeführten Malzaufschlag aufzulehnen.

Die hiefür angeführten Gründe sind jedoch von so auffallender Art, daß sie unmöglich mit Stillschweigen hingenommen werden können. Der Herr Redner hat nämlich zuerst bemerkt, der Artikel 12 des Ausscheidungsgesetzes vom Jahre 1846 habe für den Landrath der Pfalz deshalb einen Anlaß zu irgend einer Verwahrung nicht geben können, weil derselbe in Ermangelung jeder Ersatzleistung, die der Pfalz in Gemäßheit jenes Artikels 12 auferlegt worden wäre, für sie als offenbar gegenstandlos sich dargestellt habe.

Allein eine solche Auffassung der Sachlage von Seite des pfälzischen Landrathes kann — mit gütiger Erlaubniß des Herrn Redners sei es gesagt — ein für allemal nicht als möglich oder wahrscheinlich anerkannt werden. Dem Landrathe konnte denn doch unmöglich entgangen sein, daß die Ersatzleistung jener 100,000 fl. jährlich in Wahrheit auf nichts Anderem beruht, als eben auf dem Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, indem die durch denselben angeordnete und vom Staatsministerium der Finanzen auf 253,000 fl. berechnete Ersatzleistung der Pfalz lediglich im Wege der Transaktion auf 100,000 fl. herabgemindert, im Prinzipe aber unverrückt aufrecht erhalten worden ist, so daß jener Artikel 12 bis zur Stunde noch eine sehr praktisch fühlbare Einwirkung auf die Belastungsverhältnisse der Pfalz behauptet.

Die Aufstellung aber, der Landrath der Pfalz habe jene 100,000 fl. in Wirklichkeit als ihr durch die Finanzgesetze für die VI. Finanzperiode als Aequivalent für den Malzaufschlag auferlegt betrachten müssen, ist so offenkundig unhaltbar, daß es eines Beweises dieser Unhaltbarkeit eigentlich gar nicht bedarf; denn wie hätte die Pfalz verbindlich gemacht werden können, ein Aequivalent für Nichtentrichtung des Malzaufschlages zu bezahlen, so lange überhaupt eine gesetzliche Bestimmung dafür, daß diese Abgabe in der Pfalz eingeführt sein soll, — nicht gegeben worden, wie dieß bis zur Stunde notorisch nicht der Fall ist! Ueberdieß sprachen die Finanzgesetze für die VI. Finanzperiode selbst so deutlich, als dieß nur immer möglich — gegen jede solche Annahme, da,

wenn sie begründet wäre, jene 100,000 fl. unzweifelhaft im Budget bei den indirekten Staatsauflagen als Aequivalent für den pfälzischen Malzaufschlag hätten in Ansatz gebracht werden müssen, — während doch diese Summe daselbst unter den besonderen Abgaben und zwar nicht als Aequivalent für den Malzaufschlag, sondern als besonderer Steuerbeischlag der Pfalz vorgetragen erscheint!

Wenn endlich vom Herrn Redner erwähnt worden ist, die Pfalz habe — obschon sie unzweifelhaft rechtlich gar nie dazu angehalten werden könne, an dem Malzaufschlag zu partizipiren — gleichwohl den damaligen durch die Finanzgesetze für die VI. Finanzperiode herbeigeführten, sie betreffenden Zustand hinnehmen müssen und wenigstens während der sechsten Finanzperiode mit einer Opposition oder Reklamation gegen die fraglichen, durch die drei Faktoren der Gesetzgebung zu Stande gekommenen Finanzgesetze, welche der Pfalz jene Aversalsumme für den Malzaufschlag mit 100,000 fl. auferlegten, in keiner Weise aufkommen können, — so müßte es Jeden, der mit dem Geiste und der Thätigkeit des pfälzischen Landrathes vertraut ist — als ein Beispiel ohne gleichen gelten, daß derselbe in einem Falle, wo er die innigste wohlberechtigte Ueberzeugung hatte — er sei nicht verbunden, eine gehässige indirekte Steuer, wie es der Malzaufschlag ist — je zu übernehmen, — dennoch sich dazu habe entschließen können, jeder Reklamation, jeder Opposition gegen einen so flagranten Rechtsbrauch der Pfalz gegenüber aus dem Grunde sich zu enthalten — weil er mit einer solchen gegen die betreffenden finanzgesetzlichen Bestimmungen nicht aufkommen könne!

Wann hat der Landrath der Pfalz je eine solche Zaghaftigkeit, eine solche unbedingte Unterwerfung unter die Beschlüsse der Landesgesetzgebung bethätigt? ist nicht vielmehr — seine Verhandlungen weisen es aus und Niemand wird ihn deshalb, — die Sache von seinem Standpunkte aus betrachtet — zu tadeln vermögen — seine Thätigkeit mit einer beispiellosen Beharrlichkeit vorzugsweise auf ein Ankämpfen gegen alle und jede gesetzliche Bestimmung gerichtet gewesen, welche nur entfernt dem Sonder-Interesse der Pfalz zu nahe zu treten schien! Und jetzt, in einem Falle so schreiender Verletzung einer durch die Landesgesetze selbst anerkannten, sanktionirten und förmlich verbürgten Immunität, — wie sie die Einführung des Malzaufschlages in der Pfalz unzweifelhaft begründen würde — sollte eben dieser Landrath in aller Demuth und Unterwürfigkeit den „durch die drei Faktoren der Gesetzgebung zu Stande gekommenen Finanzgesetzen“ — soweit sie den fraglichen Ersatz von 100,000 fl. betreffen — unbedingt sich fügen?

Vere prius volucres taceant, aestate cicadae;
Menalius lepori det sua terga canis:

Wer vermöchte eine so ganz abnorme Erscheinung für möglich zu halten? Wer müßte dabei nicht unwillkürlich zur Frage sich hingedrängt fühlen, ob dieses seltsame Räthsel nicht vielleicht dadurch zur Lösung gebracht werden könnte, daß das Bestehen anderweitiger dringender Motive angenommen werden müsse, die den pfälzischen Landrath bestimmen mußten, ein so ganz eigenthümliches Verhalten in dieser für ihn so hochwichtigen Frage einzuhalten.

IV.

In der That, faßt man alle eben bemerkten Momente zusammen und blickt man zurück auf Dasjenige, was die pfälzischen Blätter jener Tage über die betreffenden Verhandlungen des pfälzischen Landrathes vom Jahre 1852 übereinstimmend berichtet haben (S. 40 und 41 der mehrerwähnten Abhandlung) — ohne daß bis jetzt ihre Referate als irrig oder unbegründet erklärt worden wären, so wird sicherlich nicht geläugnet werden können, daß — ohne daß damit den bezüglichen oben wortwörtlich wiedergegebenen Erläuterungen des sehr geehrten Herrn Redners in der Sitzung der K. d. Abg. vom 11. Juni 1856 irgendwie zu nahe getreten werden will, — man allerdings nicht ohne allen Grund sich veranlaßt sehen könnte, jene Vorgänge im pfälzischen Landrathe von 1852 in einem ganz anderen Zusammenhange aufzufassen; ja daß – lägen nicht die eben besprochenen Erläuterungen eines Mannes vor, der selbst wesentlich bei jenen Verhandlungen sich betheiligt hatte — die Versuchung nahe gelegt wäre, sich hierüber beiläufig folgende Kombination zu bilden:

Ein Mitglied des pfälzischen Landrathes habe den Antrag gestellt, es sei Seine Majestät der König zu bitten, es möge veranlaßt werden, daß die Pfalz von der Last befreit werde, außer den nämlichen direkten Steuern, wie die übrigen Kreise, jährlich noch 100,000 fl. als Aequivalent für den Malzaufschlag besonders an die Staatskasse zu entrichten, — und habe jenes Landrathsmitglied zur Begründung dieses Antrages auf die betreffenden Landtagsverhandlungen von 1850 verwiesen, also die dort vorgebrachten Gründe gegen diese Belastung wieder aufgenommen, — darauf habe sich ein anderes Landrathsmitglied erhoben und sich sachkundig und ausführlich über die Entstehung der fraglichen Zahlung von 100,000 fl. erklärt und gerathen, man solle nur Gleichstellung mit jenseits im Allgemeinen fordern, ohne die 1000,000 fl. besonders zu bezeichnen; der erstere Antragsteller habe hierauf (wahrscheinlich durch eben diese Erläuterungen

veranlaßt) seinen Antrag zurückgezogen, und der Landrath einen Antrag eines dritten seiner Mitglieder, der die Gleichstellung der Pfalz bezüglich der Enregistrementgebühren mit den jenseitigen Kreisen bezweckte — nach kurzer Verhandlung angenommen.

Nach diesen unwidersprochen feststehenden thatsächlichen Momenten könne also nur angenommen werden, daß die Landrathsversammlung bei dieser Verhandlung ungefähr folgenden Ideengang verfolgt habe.

Anfänglich sei — wenigstens von dem ersten Antragsteller — von dem Gedanken ausgegangen worden, jene Ersatzleistung von 100,000 fl. könne und müsse als eine dem Art. 12 des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 entstammende, ungebührliche Sonderbelastung der pfälzischen Kreisfonds — wie dieses auch beim Landtage 1850 geschehen — angefochten und um deren Beseitigung gebeten werden; hierauf sei aber der Landrath über die Entstehung der fraglichen Zahlung von 100,000 fl. näher aufgeklärt und demgemäß die Ueberzeugung gewonnen worden, es sei nicht rathsam, jene Zahlung von 100,000 fl. jährlich als eine solche ungebührliche Sonderbelastung der pfälzischen Kreisfonds anzufechten; es sei vielmehr den pfälzischen Interessen viel zusagender erkannt worden, lediglich den Art. 12 des Ausscheidungsgesetzes von 1846 als für die Pfalz völlig gegenstandlos aufzufassen, die fragliche Zahlung von 100,000 fl. — obgleich thatsächlich auf den pfälzischen Kreisfonds lastend — nicht weiter als Kreislast, sondern einfach als Aequivalent für den der Pfalz — wenn auch gegen das klare Gesetz — nun gleichwohl thatsächlich auferlegten Malzaufschlag — zu behandeln, daher in dieser Richtung jede Reklamation oder Opposition bezüglich der fraglichen 100,000 fl. fallen zu lassen; dagegen als billige Vergütung für die Uebernahme dieser ganz neuen, an sich völlig ungerechtfertigten Belastung der Pfalz um entsprechende Ermäßigung der Enregistrementgebühren, beziehungsweise Gleichstellung derselben mit den Taxen in den übrigen Regierungsbezirken zu bitten! Dadurch werde für die Pfalz der dreifache Vortheil erreicht, daß sie 1) von der ihr durch den Art. 12 des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 auferlegten, vom Staatsministerium der Finanzen auf 253,000 fl. jährlich berechneten Ersatzleistung an die Staatsfonds auf die einfachste Weise gänzlich und für immer befreit werde; 2) der faktischen Einführung des so lästigen und verhaßten Malzaufschlages enthoben bleibe, und 3) dennoch wegen Uebernahme dieser neuen Auflage, beziehungsweise des Aequivalents hiefür mit 100,000 fl. jährlich billige Entschädigung durch entsprechende Minderung der Enregistrementgebühren anzusprechen berechtigt sei, also faktisch an der bisherigen Abgabenlast um ebenso viel erleichtert zu werden hoffen dürfe, als jene neue Bela-

stung mit einem Aequivalent für den Malzaufschlag betrage oder daß endlich, falls der letztere doch in der Pfalz eingeführt werden sollte, das Aequivalent hiefür mit 100,000 fl. hinwegzufallen habe — also den Steuerpflichtigen der Pfalz eine weitere Minderung des bisherigen Steuerbeischlages um eben diesen Betrag zugehen müsse! Dieses ist beiläufig der Zusammenhang, in welchem sich die bezeichneten Vorgänge im pfälzischen Landrathe von 1852 dem gewöhnlichen Menschenverstande etwa darstellen möchten, lägen nicht die gegentheiligen bestimmten Erklärungen des geehrten Herrn Redners vor! Könnte jedoch — was hier keinesweges behauptet werden will —, jene Auffassung, wie sie freilich aus den berichteten Vorgängen von selbst sich zu ergeben scheint, als wirklich begründet angenommen werden, dann möchte es allerdings weiter nicht zweifelhaft sein können, welche Ansicht der Landrath, bezüglich der durch den Art. 12 des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 begründeten Ersatzleistung der pfälzischen Kreisfonds eigentlich gehabt, und welche er ostensibel geltend gemacht, dann was er mit seinem Antrage wegen Gleichstellung der Pfalz hinsichtlich der Enregistrementgebühren mit den übrigen Regierungsbezirken eigentlich bezweckt habe, endlich, welche Schlußfolgerungen hieraus von selbst sich ergeben müßten; allein ebenso unzweifelhaft wäre es alsdann auch, daß jene Motive naivster Auffassung der bezüglichen Rechtsverhältnisse und unbedingter Unterwerfung unter die Beschlüsse der Landesgesetzgebung, welche man hiebei dem pfälzischen Landrathe von 1852 zu unterlegen sucht — in Wirklichkeit nicht bestimmend auf ihn eingewirkt haben konnten, er vielmehr von ganz anderen Ansichten und Absichten geleitet gewesen sein mußte!

V.

Doch wie man diesen etwas dunklen Punkt immer auffassen, welche Anschauung immer man dem pfälzischen Landrathe hinsichtlich der Sonderbelastung der Pfalz mit Steuerbeischlägen für Staatsausgaben unterlegen möge; für die Entscheidung der vorwürfigen Frage bleibt dieses an sich ganz gleichgiltig; es handelt sich zuletzt immer nur darum, sich klar zu machen:

Sind jene Rechtsausführungen, welche die oft besprochene Abhandlung über den Steuerbeischlag der Pfalz nach den Finanzgesetzen vom 25. Juli 1850 und 28. Mai 1852 enthält — als unstichhaltig widerlegt worden, oder bestehen sie in voller Kraft aufrecht?

Die Antwort hierauf kann nicht zweifelhaft sein; — eine auf Gründe der Wissenschaft und des Rechtes gestützte Widerlegung jener Rechtsaus-

führungen ist bis jetzt — so viel bekannt — nicht erschienen, — was hierüber in der Kammer der Abgeordneten im Jahre 1856 verhandelt ward, — bezog sich außer der bekannten Behauptung: das französ. Ausscheidungsgesetz vom 11. Frimaire VII habe mit der Trennung der Pfalz vom franz. Kaiserreiche und mit der Einführung der bayerischen Staatsverfassung vom Jahre 1818 seine Grundlage verloren und sei damit von selbst außer Anwendung gekommen, — nur auf einzelne Nebenpunkte, die der Verfasser lediglich zu dem Zwecke mit hineinverflochten hatte, um die materiell rechtliche Begründung der Gesetzesbestimmung im Art. 12 des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 darzuthun, — und bezüglich deren sogar zugegeben werden könnte, — wofür aber zur Zeit nicht der geringste Anlaß gegeben ist — daß der Verfasser dabei in Bezug auf einzelne thatsächliche oder rechtliche Momente Irrthümer oder Mißverständnisse sich habe zu Schulden kommen lassen, ohne daß damit für die Hauptfrage selbst das Mindeste sich verändern würde; es kann also mit Grund angenommen und behauptet werden, daß jene Rechtsausführungen in ihrer Wesenheit vollständig unangefochten geblieben sind, und dieselben — weil sich seitdem die äußere Lage in Bezug auf den Steuerbeischlag der Pfalz, wie er durch das Ausscheidungsgesetz vom Jahre 1846 bestimmt worden ist — nicht im Mindesten verändert hat — ihrem vollen Umfange nach auch für die betreffende finanzgesetzliche Bestimmung vom 1. Juli 1856 Geltung zu behaupten haben.

Selbstverständlich kann jedoch in letzterer Beziehung von einer Wiederholung der ganzen Rechtsentwickelung wie sie jene Abhandlung vom Jahre 1855 enthält — hier nicht die Rede sein; es wird genügen, in Kürze die Rechtsgründe zusammenzufassen, welche für die Behauptung bestehen, daß in Bezug auf den Steuerbeischlag der Pfalz, wie er durch den Art. 12 des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 im Prinzipe festgestellt und vom k. Staatsministerium der Finanzen mit 253,000 fl. jährlich berechnet worden ist, auch für die VII. Finanzperiode ebenso wie für die VI. unverrückt eben diese gesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten werden mußten, und nicht der mindeste Grund dafür bestand, jene Summe auf 100,000 fl. jährlich zu mindern und die Pfalz mit dem Malzaufschlage oder einem Aequivalente hiefür zu belasten!

Zu diesem Zwecke werden nachstehende Bemerkungen genügen:

1) Nach den mit den übrigen Institutionen des französischen Kaiserreiches der Pfalz bei dem Uebergange an die Krone Bayern unverändert belassenen französischen Steuergesetzen hatte diese Provinz die eigenthümliche Einrichtung beibehalten, daß sie zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben neben den indirekten Abgaben (Enregistrement, Stempel 2c.) theils

gewisse direkte Steuern (Grund-, Personal-, Thür- und Fenstersteuern) theils sogenannte centimes additionnels zu diesen Steuern (unter bayerischer Herrschaft „Steuerbeischläge" oder „Kreisumlagen" benannt) zu entrichten hatte, zu welchem Zwecke jene öffentlichen Ausgaben, welche ihre Deckung speziell durch diese centimes additionnels zu finden hatten — (auf die Gerichtshöfe, Landkommissariate, auf Gesundheitspflege, Bauwesen u. s. f.) gesetzlich genau bestimmt waren — eine Einrichtung, womit die französische Finanzverwaltung lediglich beabsichtigt hatte, die Belastung der Steuerpflichtigen mit direkten Steuern im Allgemeinen geringer erscheinen zu lassen, als sie wirklich war.

2) Alle jene Ausgaben waren solche, daß die Pfalz unter allen Verhältnissen die Mittel zur Deckung derselben aufbringen mußte, — wie dieses auch für die übrigen Provinzen des Königreiches gleichmäßig bestand; die ganze Verschiedenheit in der Art und Weise der Deckung jener öffentlichen Ausgaben war daher eine rein formelle, indem in den dießrheinischen Provinzen diese Deckung lediglich in der Form direkter Steuern erfolgte, in der Pfalz aber in der Form der centimes additionnels. — (Steuerbeischläge, Kreisumlagen.)

3) Sollte hierin eine Aenderung eintreten, die Gleichstellung der Pfalz mit den Provinzen diesseits des Rheines in dieser Beziehung durchgeführt werden, so mußte entweder die Pfalz — wie von selbst einleuchtet — die Mittel zur Deckung jener Ausgaben gleichfalls in der Form von direkten Steuern aufbringen, also an diesen eben so viel mehr bezahlen, als sie künftig an Steuerbeischlägen weniger für diesen Zweck zu entrichten hatte; da sie ja doch selbstverständlich in keiner Weise verlangen konnte, daß sie künftig für erwähnte Staatsausgaben gar Nichts, oder weniger als der Gesammtbedarf für dieselben betrug — zu bezahlen haben solle, — oder es mußte dieselbe Einrichtung, wie sie in der Pfalz bestand, auch in den übrigen Provinzen des Königreiches eingeführt werden, d. h. es mußten die nämlichen Staatsausgaben, welche in der Pfalz bezüglich der Art und Weise ihrer Deckung von den übrigen Staatsausgaben ausgeschieden waren, auch hier gleichmäßig zur Ausscheidung gelangen und für Deckung des sich hiefür entziffernden Betrages gleichfalls besondere Steuerbeischläge oder Kreisumlagen erhoben werden, wonach jedoch, wie sich gleichfalls von selbst ergibt, um den nämlichen Betrag, welche diese Steuerbeischläge entzifferten, die direkten Steuern der Steuerpflichtigen diesseits des Rheines gemindert werden mußten, weil ja nicht verlangt werden konnte, daß sie künftig für Bestreitung der fraglichen Staatsausgaben doppelte Leistung — ein Mal durch die neu eingeführten

Steuerbeischläge — das andere Mal durch die im bisherigen Betrage unverändert fortzuerhebenden direkten Steuern — übernehmen sollten.

4) Allein diese formelle Gleichstellung der Provinzen diesseits und jenseits des Rheines in Aufbringung der fraglichen Deckungsmittel erfolgte notorisch nicht; beiderlei Provinzen wurden vielmehr in dieser Beziehung bei ihrer mit ihrem ganzen Abgabensystem innigst verflochtenen bisherigen Belastung belassen; sie brachten daher beiderseits die Deckungsmittel für die in Frage stehenden Kategorien der Staatsausgaben in der bisher üblichen Form auf; und konnte sonach weder für die eine noch für die anderen irgend ein Grund zu Klagen über ungleichmäßige materielle Belastung bestehen, da es denn doch in Wahrheit für die beiderseitigen Steuerpflichtigen ganz gleich war, und ist, ob sie den sie treffenden Antheil für Bestreitung jener Ausgaben (z. B. von 20 fl. jährlich) in der Form einer direkten Steuer oder in jener eines besonderen — am Gesammtsteuerkontingent selbstverständlich abgezogenen Steuerbeischlages aufbrachten und aufbringen.

5) Diese formell verschiedene Deckungsweise der bezeichneten Kategorien der Staatsausgaben hatte aber die weitere Folge, daß auch in Bezug auf die Verrechnung derselben für die Provinzen diesseits des Rheines und für die Pfalz eine entsprechende formelle Verschiedenheit bestand; in den ersteren gab es nämlich, was die allgemeinen Staatseinnahmen und Staatsausgaben betrifft, bis zum Schlusse der II. Finanzperiode nur Staatsfondsrechnungen (der Kreiskassen und der Rentämter); in der Pfalz dagegen bestanden neben diesen Staatsfondsrechnungen auch besondere Kreisfondsrechnungen, in welchen nach den dortigen Einrichtungen zunächst die Kreisumlagen und sonstigen Kreisfondsgefälle in einnahmliche Verrechnung kamen, die bezeichneten Kategorien der Staatsausgaben aber nebst sonstigen rein provinziellen Ausgabsposten ausgablich verrechnet erschienen, während in den Staatsfondsrechnungen der diesrheinischen Provinzen die öffentlichen Ausgaben (Staatsausgaben) aller Art (also auch die in der Pfalz auf Kreisfonds verrechneten, wie z. B. auf die Appellationsgerichte, die Stadt- Bezirks- Landgerichte ꝛc.) verrechnet wurden; — eine Verschiedenheit, die — wie bemerkt — nur eine rein formelle war, sohin selbstverständlich ebenfalls eine materielle Benachtheiligung der Pfalz nicht begründete noch begründen konnte.

6) So war der Stand der Sache bis zum Beginne der III. Finanzperiode, wo es in Folge der Einführung des bisher nur in der Pfalz bestandenen Institutes der Landräthe in den diesseitigen Provinzen für zweckmäßig erachtet ward, auch für diese die Ausscheidung der Staats-

fonds und Kreisfonds in's Leben treten zu lassen, wobei die nämlichen Staatsausgaben, welche in der Pfalz schon stets als Kreislasten behandelt worden waren, auch hier als solche erklärt und verrechnet wurden.

In Ansehung der Aufbringung der Deckungsmittel für diese sogenannten Kreislasten beließ aber das betreffende Finanzgesetz vom 28. Dezbr. 1831 Alles im bisherigen Zustande; die Pfalz behielt also nach wie vor neben ihren direkten Steuern die centimes additionnels, — Kreisumlagen — in der bisherigen Größe bei; die diesrheinischen Provinzen aber entrichteten für Bestreitung aller bisherigen Staatsausgaben — also ohne Unterschied, ob sie nun als Kreislasten erklärt worden waren, oder nicht — ihre direkten Steuern wie früher so auch künftig, und nur für einige wenige rein provinzielle Institute, (fakultative Zwecke) ward hier eine Kreisumlage von nur wenigen Prozenten erhoben. Es liegt klar am Tage, daß auch diese in den Provinzen diesseits des Rheines neu eingeführte Ausscheidung der Staats- und Kreisfonds weder für sie noch für die Pfalz irgend eine materielle Aenderung der Belastungsverhältnisse begründete; daß sie im Wesentlichen eine rein formelle Neuerung war.

7) Dieser Zustand erhielt sich, einige geringe meist formelle Wandelungen abgerechnet, während der III., IV. u. V. Finanzperiode, bis man zur Ueberzeugung gelangte, daß ein derartig gestaltetes Ausscheidungswesen für die Provinzen diesseits des Rheines ohne alle innere praktische Bedeutung sei, und deshalb beschloß, für diese Provinzen im Wesentlichen die frühere Einrichtung wiederherzustellen. Demgemäß wurde der Umfang und Begriff der Kreislasten auf jene Ausgaben beschränkt, die mehr oder minder mit speziellen Einrichtungen der einzelnen Provinzen zusammenhängen, wie z. B. die Kosten für den Landrath, für das Schulwesen ꝛc.; der gleiche Grundsatz sollte aber auch für die Pfalz Geltung erlangen, was für das dortige Staats- und Kreisfondswesen eine durchgreifende Neuerung herbeiführte, indem von nun an auch in der Pfalz alle jene öffentlichen Ausgaben, die in den Provinzen diesseits des Rheines jetzt wieder aus den Kreisfondsrechnungen ausgeschieden und in die Staatsfondsrechnungen übertragen wurden, die aber in der Pfalz seit ihrer Vereinigung mit Bayern von jeher als Kreislasten verrechnet worden waren — (auf die Justiz, Landkommissariate, Gesundheit, Straßen- und Brückenbau u. s. f.) — in gleicher Weise behandelt werden sollten. (Zu vergleichen die am Schlusse beigefügte Berechnung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Dezember 1848.)

Auch diese durch das Ausscheidungsgesetz vom 23. Mai 1846 festgesetzte neue Normirung der Staats- und der Kreisfondslasten bewirkte,

wie sich von selbst ergibt, zunächst nur eine formelle Veränderung in der rechnerischen Behandlung derselben.

Das eben erwähnte Gesetz vom 23. Mai 1846 traf nämlich keinerlei abändernde Bestimmung über die Art und Weise, wie die Aufbringung der Deckungsmittel für Bestreitung der einschlägigen öffentlichen Ausgaben in den diesrheinischen Provinzen sowohl, wie in der Pfalz künftig bewirkt werden sollte; es verstand sich also hiernach von selbst, daß es für die Pfalz desfalls nach wie vor bei der bisherigen Einrichtung zu verbleiben hatte, nach welcher die Mittel für Bestreitung der in Frage stehenden nunmehr als Centralfondsausgaben formell behandelten bisherigen Kreisfondsausgaben im berechneten Gesammtbetrage von 253,000 fl. in der Form von Steuerbeischlägen auch fernerhin aufzubringen waren, wie dieses der bekannte Artikel XII jenes Gesetzes bestimmt hat; während es in den Provinzen diesseits des Rheines ebenfalls bei der Leistung fraglicher Deckungsmittel in der Form von direkten Steuern gleichmäßig, wie bisher, verblieb.

8) Hiermit ist die volle Rechtmäßigkeit und innere Begründung der eben erwähnten Gesetzesbestimmung, wie sie schon in der Abhandlung von 1855 konstatirt worden ist, wohl augenscheinlichst nachgewiesen; und es leitet sich daraus von selbst ab, daß, wenn die Pfalz der Zahlung der fraglichen Steuerbeischläge im berechneten Betrage von 253,000 fl. zur Deckung der oft erwähnten speziellen Kategorien von öffentlichen Ausgaben entbunden werden wollte oder wirklich entbunden würde — damit nichts Anderes ausgesprochen würde, als daß die Pfalz für eben diese Kategorien der öffentlichen Ausgaben ihrerseits fernerhin gar nichts weiter zu bezahlen haben solle, oder mit anderen Worten — daß der Pfalz mit einem solchen Nachlasse jener Steuerbeischläge in Wirklichkeit nur ein ganz unmotivirtes Geschenk zugewendet würde — ein Geschenk, das sicherlich kein billig denkender Pfälzer für seine Provinz beanspruchen wird!

9) Ist nun die innere Begründung der fraglichen Bestimmung im Artikel XII des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 außer allen Zweifel gesetzt, und ist überdieß, wie von den Organen der Staatsregierung selbst in der öffentlichen Sitzung der K. d. Abg. vom 11. Juni 1856 (Stenogr. Ber. Bd. IV S. 38) mit ebenso viel Nachdruck als Klarheit nachgewiesen worden ist — jener Artikel XII weder aufgehoben noch modifizirt worden, so folgt hieraus bei der Natur der fraglichen Leistung der Pfalz zu 253,000 fl. jährlich — da sie ein für allemal ziffermäßig feststeht — von selbst, daß wenn dieser Betrag durch die Finanzgesetze für die VI. und VII. Finanzperiode gleichwohl auf 100,000 fl. jährlich herabgesetzt worden ist, — der betreffende Minderbetrag gegen die

klare in voller Kraft bestehende Bestimmung des Art. XII des Gesetzes vom 23. Mai 1846 und ohne irgend welche rechtliche Grundlage der Pfalz erlassen, folglich ihr eine formell und materiell nicht zu rechtfertigende Begünstigung zugewendet worden ist.

10) Bei dieser unumstößlich feststehenden Sachlage vermögen alle Einwendungen, die man weiter gegen dieselbe vom prinzipiellen Standpunkte aus geltend zu machen versucht hat, wie: daß es ungerecht gewesen sei, die Pfalz seit ihrer Vereinigung mit Bayern noch immer als französische Provinz zu behandeln, — ihr allein gewisse Kategorien der öffentlichen Ausgaben, die in allen übrigen Provinzen als Staatsausgaben behandelt werden — als Kreislasten aufzulegen, und sie hiefür besondere Steuerbeischläge bezahlen zu lassen, die die anderen Provinzen nicht bezahlen; — daß, da die Pfalz seit Jahren die nämlichen direkten Steuern wie die übrigen Provinzen bezahle, damit der letzte Grund für den Fortbestand jener Sonderbelastung derselben hinweggefallen sei u. s. f. — irgend welche Beachtung weiter nicht anzusprechen; denn ihnen allen steht die in Kraft bestehende spezielle Gesetzgebung diametral entgegen; so lange diese nicht unter genauer Beachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen geändert ist — können Ansichten Einzelner oder ganzer Ausschüsse, ja selbst der Majorität einer Kammer nun und nimmermehr den Bestand des Gesetzes selbst erschüttern, — aufheben, wenn nicht sämmtliche Faktoren der gesetzgebenden Gewalt verfassungsgemäß ihre Zustimmung aussprechen; das Gegentheil müßte geradezu zur Vernichtung unserer verfassungsmäßigen Zustände führen. Jene vorerwähnten Einwendungen sind aber — abgesehen von dieser absoluten rechtlichen Unzulässigkeit — auch an sich, wie leicht zu erweisen ist — jeder inneren Begründung bar. Denn warum sollte es, da die Pfalz bis zur Stunde nach französischen Gesetzen und Prozeßformen Recht erhält, — da sie bis zur Stunde noch die meisten und wesentlichsten organischen Institutionen des französischen Kaiserreiches genießt und nach ihnen verwaltet wird, — da sie bis zur Stunde noch in beinahe allen Beziehungen des öffentlichen Lebens bis in die tiefsten Schichten hinab als französische Provinz sich gerirt — warum also soll es unter diesen Verhältnissen ein so schreiendes Unrecht sein, daß die Pfalz in Bezug auf die formelle Art der Deckung der Kosten für gewisse öffentliche Ausgaben gleichfalls noch als französische Provinz behandelt, nach den französischen Normen, die hier, wie gezeigt worden — bis zur Stunde von Seite der bayerischen Staatsverwaltung unverändert belassen und aufrecht erhalten worden sind, besteuert wird?!

Wenn die Pfalz aller Vortheile der französischen Einrichtungen

theilhaftig geblieben ist, warum soll sie nicht auch die damit etwa unzertrennlich verbundenen Nachtheile (wovon aber im vorliegenden Falle gar keine Rede sein kann!) tragen müssen, und kann überhaupt verlangt werden, daß die Pfalz für Bestreitung der Kosten ihrer Gerichtshöfe, ihrer Polizeibehörden ꝛc. nichts bezahle?!

Wenn man ferner behauptet: die Pfalz, die dieselben direkten Steuern bezahle, wie die übrigen Provinzen, könne nicht verpflichtet sein, außer diesen Steuern, aus denen in allen übrigen Provinzen alle öffentlichen Ausgaben der bezeichneten Kategorien bestritten werden, zu eben diesem Zwecke überdieß noch besondere Steuerbeischläge an die Staatskasse zu entrichten; so liegt hier eine handgreifliche Verwechselung der Begriffe vor; denn allerdings ist die Pfalz jetzt — seit 1849 — mit denselben Steuern belegt, wie die übrigen Provinzen; hieraus folgt aber keineswegs, daß sie auch ebensoviel an fraglichen Steuern bezahle, wie letztere; im Gegentheile sie bezahlt an diesen Steuern noch immer um den nämlichen Betrag weniger, den die fraglichen Steuerbeischläge (zu 253,000 fl.) beziffern, und zwar in Folge der bekannten Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Abänderung des §. 114 des Grundsteuergesetzes von 1828 betr. (Ges.=Bl. 1834 S. 70—76), nach welchen bei Einführung des Steuerdefinitivums in der Pfalz ihr bisheriges Grundsteuer=Kontingent (also jene 253,000 fl. Steuerbeischläge uneingerechnet) zur Grundlage für Bemessung der Zahl der künftig zu erhebenden neuen definitiven Grundsteuersimplen angenommen werden mußte.

(Der schlagendste Beweis hiefür liegt darin, daß seit der Einführung der bayerischen Gesetze über die direkten Steuern in der Pfalz das Gesammtsteuer=Kontingent dieser Provinz gegen den Stand von 1817 zu 870,000 fl. nicht nur nicht erhöht, sondern um beiläufig 50,000 fl. vermindert worden ist. S. die Abhandlung von 1855 S. 35 u. 36.)

Wenn endlich über die drückende Höhe der indirekten Steuern in der Pfalz, insbesondere der Einregistrirungs= und Stempelgebühren geklagt wird, so wird sicherlich, wenn hierin eine übermäßige Belastung dieser Provinz wirklich nachgewiesen werden kann, von keiner Seite einer angemessenen Erleichterung dieser Last — soferne die Finanzlage sie überhaupt gestattet — entgegentreten werden; ganz falsch ist und bleibt aber der Schluß, daß, weil die Pfalz in Ansehung der indirekten Steuern überbürdet sei — nunmehr ohne Weiteres die auf klarer gesetzlicher Bestimmung beruhenden speziellen Steuerbeischläge derselben in Wegfall zu kommen hätten!

11) So unzweifelhaft es nun ist, daß die Pfalz gehalten und verpflichtet ist, den besonderen Steuerbeischlag, wie ihn der Artikel XII des

Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 bestimmt hat, mit dem vom k. Staatsministerium der Finanzen berechneten Jahresbetrage von 253,000 fl. zu entrichten, ebenso zweifellos ist es, daß nicht der mindeste Rechtsgrund dafür besteht, diese Provinz mit dem Malzaufschlage zu belasten; denn dieses Gefäll hat seine spezielle gesetzliche Bestimmung, dasselbe ist ausschließend zur Deckung des Aufwandes für die ältere Staatsschuld bestimmt, an welcher die Pfalz bekanntlich nicht partizipirt; es ist insbesondere eine ganz irrige Schlußfolgerung, daß, weil die Pfalz bis jetzt diese die Provinzen diesseits des Rheines so schwer bedrückende indirekte Abgabe nicht bezahlt, die Gleichheit der Belegung aller Staatsangehörigen erfordere, daß dieselbe auch in der Pfalz eingeführt werde; denn einerseits ist es klar, daß, da die Ausgabe, für deren Deckung diese indirekte Abgabe erhoben wird, die Pfalz nicht berührt, auch nicht mit einem Scheine von Berechtigung die Ausdehnung dieser Abgabe auf genannte Provinz verfügt werden könnte; andererseits ist es eine arge Täuschung, wenn man glaubt, durch formelle Gleichheit der Besteuerung auch die materielle gleiche Belastung der Provinzen diesseits und jenseits des Rheines herbeiführen zu können; weil trotz aller solcher formellen Gleichheit die Zustände der Pfalz und der Provinzen diesseits des Rheines — in Folge der Alles neu gestaltenden Einwirkungen des Revolutionssturmes in ersterer Provinz — so wesentlich verschieden bleiben, daß nie eine wahre effektive Gleichheit der öffentlichen Belastung in den beiderlei Gebietstheilen wird zu Stande gebracht werden können.

Der Wunsch Einzelner in der Pfalz aber, vermittelst Uebernahme des Malzaufschlages, der sie selbst wohl nie treffen wird, bestimmter gesetzlich normirter Zuschläge zu dem Steuerprinzipale los zu werden und sich damit zugleich einer sehr wohlfeilen Popularität bei den pfälzischen Steuerpflichtigen zu versichern, wird wohl nie als genügendes Motiv zur Einführung des Malzaufschlages in der Pfalz anerkannt werden!

12) Als Endergebniß wird demnach feststehen:

a) der Art. 12 des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 ist formell und materiell wohlbegründet,

b) derselbe ist bis zur Stunde in verfassungsmäßiger Weise weder aufgehoben, noch modifizirt worden; er besteht also in voller Rechtskraft;

c) die vom k. Staatsministerium der Finanzen im Jahre 1848 in Gemäßheit dieses Artikels aufgestellte Berechnung der bezüglichen Leistungsschuldigkeit im Jahresbetrage von 253,000 fl. ist allerseits als richtig anerkannt worden, und bildet demnach eine feststehende Budgetposition, die als solche im Wege der Transaktion nicht abgemindert werden kann.

d) Diese Summe mit 253,000 fl. jährlich also ist es, welche, so

lange der erwähnte Artikel XII in verfassungsmäßiger Weise nicht aufgehoben sein wird — von der Pfalz unweigerlich bezahlt werden muß.

e) Die gegentheilige Feststellung in den Finanzgesetzen für die VI. und VII. Finanzperiode, vermöge welcher jene Ersatzsumme auf 100,000 fl. jährlich abgemindert ward, war nicht im Einklange mit jenem anerkanntermaßen in Kraft bestehenden Gesetze — sie kann und darf daher für die Zukunft nicht weiter zugegeben werden;

f) für Einführung des Malzaufschlages in der Pfalz besteht durchaus kein rechtliches Motiv, sie kann also ohne offenbare Ungerechtigkeit gegen die Pfalz nicht verfügt, ihr ebenso wenig die Zahlung eines Aequivalents hiefür zugemuthet werden.

Anhang.

Berechnung des nach Art. XII des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 von der Pfalz zu entrichtenden Steuerbeitrages für ein Jahr der VI. Finanzperiode.

Der nach Art. XII. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 über die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds, von der Pfalz zu leistende Steuerbeitrag berechnet sich nach der Uebersicht der Voranschläge der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke für ein Jahr der V. Finanzperiode folgendermaßen.

Die gesammten Kreislasten der Pfalz für nothwendige Zwecke betragen: 498,512 fl. 6 kr. Von diesen gehen mit Beginn der VI. Finanzperiode nach dem Ausscheidungsgesetze vom 23. Mai 1846 über:

Vortrag.	Auf die Staatsfonds.			Auf die Kreisfonds.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
I. Nachlässe oder Nichtwerthe . .	—	—	—	4,200	—	—
II. Etat des k. Justizministeriums .	—	—	—	—	—	—
1) Appellationsgerichte . . .	31,382	43	—	—	—	—
2) Bezirksgerichte	29,943	22	—	—	—	—
3) Friedensgerichte	37,361	12	—	—	—	—
4) Unterhaltung d. Justizgebäude, Miethzinse	1,200	—	—	—	—	—
5) Ständige Bauausgaben . .	66	—	—	—	—	—
III. Etat des k. Ministeriums des Innern:						
1) Landrath	—	—	—	1,890	—	—
2) Landkommissariate	46,964	—	—	—	—	—
IV. Etat der Staatsanstalten:						
a) Erziehung und Bildung:						
Latus:	146,917	17	—	6,090	—	—

Vortrag.	Auf die Staatsfonds.			Auf die Kreisfonds.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Uebertrag:	146,917	17	—	6,090	—	—
1) Studienanstalten excl. der isolirten Lateinschulen . . .	32,389	—	—	21,316	30	—
2) Isolirte Lateinschulen . . .	—	—	—	—	—	—
3) Schullehrer-Seminare . .	12,840	—	—	—	—	—
4) Deutsche Schulen	—	—	—	43,605	54	—
5) Stipendien für Studierende an Universitäten	—	—	—	2,600	—	—
6) Erziehungsbeitrag für die Söhne von Familien mit sieben Kindern	—	—	—	2,500	—	—
7) Unterhalt der Gebäude . .	—	—	—	1,385	—	—
8) Ständige Bauausgaben . .	—	—	—	50	—	—
b) Auf Gesundheit:						
1) Kantonsärzte	15,764	—	—	—	—	—
2) Thierärzte	2,400	—	—	—	—	—
3) Hebammen	—	—	—	800	—	—
4) Epidemien und besondere Medizinalkosten	800	—	—	—	—	—
c) Auf Wohlthätigkeit:						
1) Kreis-, Armen- und Irrenanstalt	—	—	—	51,000	—	—
2) Almosen außer der Anstalt .	—	—	—	2,000	—	—
3) Zum Unterhalte der Findel- und verlassenen Kinder . .	—	—	—	15,725	20	2
d) Auf Sicherheit und zwar zur Erlegung der Raubthiere . . .	—	—	—	150	—	—
e) Auf Industrie und Kultur:						
1) Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschulen . . .	—	—	—	4,454	44	2
2) Diäten der Prüfungs-Kommission	—	—	—	200	—	—
3) Gestütanstalt in Zweibrücken	—	—	—	7000	—	—
4) Obstbaumschule in Speyer .	—	—	—	600	—	—
f) Auf Straßen- und Brückenbau:						
1) Auf die Administration . .	12,358	—	—	—	—	—
2) " Straßen- und Brückenbau	102,916	20	—	—	—	—
3) Auf Unterhaltung der Bezirkswege	—	—	—	4,000	—	—
4) Auf die Rheindammbauten .	—	—	—	5,000	—	—
V. Ausgaben auf den Landbau (Unterhaltung)	1,150	—	—	—	—	—
Latus:	327,534	37	—	168,477	29	—

Vortrag.	Auf die Staatsfonds.			Auf die Kreisfonds.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Uebertrag:	327,534	37	—	168,477	29	—
VI. Uebrige Ausgaben:						
1) Auf Verpflegung und Transport vaterländischer Truppen	—	—	—	2,500	—	—
Summa der seitherigen Kreislasten:	327,534	37	—	170,977	29	—
Die gegebenen Deckungsmittel (Kreisfonds) vertheilen sich nach dem Ausscheidungsgesetz folgendermaßen:						
1) Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe . .	550	—	—	—	—	—
2) Allgemeiner Netto-Aversalzuschuß	7,601	—	—	—	—	—
3) Für den Unterhalt der Staatsstraßen	18,523	20	—	—	—	—
4) Surrogat der halben Thür- und Fenstersteuer	15,390	10	2	—	—	—
5) Besondere Einnahmen von Gemeinden und Stiftungen .	—	—	—	23,248	—	—
6) Kreisumlage	—	—	—	433,199	35	2
Summa der Deckungsmittel	42,064	30	2	456,447	35	2
Werden hiemit die vorstehenden Kreislasten zu	327,534	37	—	170,977	29	—
abgeglichen so ergibt sich:						
a) für die Staatsfonds eine Mehrausgabe von	285,470	6	2	—	—	—
b) für die Kreisfonds dagegen eine Minderausgabe von	—	—	—	285,470	6	2

Der Steuerbeitrag der Pfalz würde demnach 285,470 fl. 6 kr. 2 pf. betragen. Da übrigens durch das Ausscheidungsgesetz vom 23. Mai 1846 nicht nur die pfälzischen Kreisfonds, sondern auch die Kreisfonds der übrigen Regierungsbezirke erleichtert werden, so ist auch, gleichfalls unter Zugrundlegung der Voranschläge der Kreislasten und Kreisfonds für ein Jahr der V. Finanzperiode, der Betrag Dessen, was jedem der diesseitigen Regierungsbezirke zu Gute geht, zu berechnen, und von dem pfälzischen Steuerbeischlage in Abzug zu bringen.

Die Kreislasten der diesseitigen sieben Regierungsbezirke haben nach dem Voranschlage der V. Finanzperiode betragen:

4'194,157 fl. 4 1/4 kr.

und vertheilen sich nach dem Ausscheidungsgesetze vom 23. Mai 1846 mit Beginn der VI. Finanzperiode 1849/51 zwischen die Staatsfonds und die Kreisfonds in nachstehender Weise:

Vortrag.	Auf die Staatsfonds. fl.	kr.	pf.	Auf die Kreisfonds. fl.	kr.	pf.
I. Auf den Etat des Justizministeriums	719,363	13	—	—	—	—
II. Auf den Landrath	—			12,304	—	—
III. „ „ Etat der Landgerichte .	1'275,948	50	—	—	—	—
IV. „ „ Etat der Staatsanstalten.	—	—	—	—	—	—
a) Erziehung und Bildung:						
1) Studienanstalten	274,472	8	1	—	—	—
2) Schullehrerseminarien . .	67,582	29	—	—	—	—
3) Deutsche Schulen	—	—	—	324,167	27	—
4) Beiträge für öffentliche Anstalten	—	—	—	4392	25	1
5) Ständige Bauausgaben . .	100	30	3	428	—	—
b) Auf Gesundheit:						
1) Stadt- und Landgerichts-Aerzte	141,425	—	—	—	—	—
2) Wundärzte	2983	38	2	—	—	—
3) Hebammen	—	—	—	502	42	2
c) Auf Wohlthätigkeit, und zwar für die Heimathlosen	19,010	—	—	—	—	—
d) Auf Industrie und Kultur:						
1) Polytechnische Schulen . .	35,185	—	—	—	—	—
2) Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschulen incl. Diäten der Prüfungskommissäre .	—	—	—	34050	—	—
3) Obstbaumplantagen und Viehzucht	—	—	—	975	—	—
e) Auf den Straßen- und Brückenbau:						
1) Auf die Administration . .	110,375	—	—	—	—	—
2) Auf die Unterhaltung der Straßen und Brücken . .	903,740	40	—	—	—	—
f) Auf den Landbau: Auf die Unterhaltung der Gebäude	217,151	—	—	—	—	—
Summa der seitherigen Kreislasten:	3'767,337	29	2	376,819	34	3

Die hiefür gegebenen Deckungsmittel (Kreisfonds) zu 4'144,157 fl. $4^1/_4$ kr. vertheilen sich nach dem Ausscheidungsgesetze vom 23. Mai 1846 folgendermaßen:

Vortrag.	Auf die Staatsfonds. fl.	kr.	pf.	Auf die Kreisfonds. fl.	kr.	pf.
I. Allgemeine Schuldetation:						
1) Für die Studienanstalten / 2) „ „ Schullehrerseminarien	274,811	4	2	—	—	—
3) Für die deutschen Schulen	—	—	—	—	—	—
und übrigen Schulzwecke	—	—	—	267,788	55	2
II. Besondere fundationsmäßige Reichnisse für Erziehung und Bildung.	58,596	39	1	67,376	58	3
III. Durchlaufender Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe	16,195	—	—	1,521	—	—
IV. Allgemeiner Netto-Aversalzuschuß	3'111,158	14	2	—	—	—
V. Zuschuß für den Unterhalt der in der III. Finanzperiode neugebauten Staatsstrassen	33,481	—	—	—	—	—
VI. Zuschuß für den Unterhalt der in der IV. Finanzperiode neugebauten Staatsstrassen	15,065	40	—	—	—	—
VII. Zuschuß für die polytechnischen Schulen	32,786	—	—	—	—	—
VIII. Kreisumlage	—	—	—	265,376	31	3
Summa der Deckungsmittel	3'542,093	38	1	602,063	26	—
Werden hiemit die vorstehenden Kreislasten zu	3'767,337	29	2	376,819	34	3
abgeglichen, so ergibt sich:						
a) Für die Staatsfonds eine Mehrausgabe von	225,243	51	1	—	—	—
b) Für die Kreisfonds eine Minderausgabe von	—	—	—	225,243	51	1

sohin mit 7 getheilt für jeden diesseitigen Regierungsbezirk eine Minderausgabe für die Kreisfonds von

32,177 fl. 41 kr. 2 pf.

Diese 32,177 fl. 41 kr. 2 pf. sind von der vorstehend für den pfälzischen Kreisfond ermittelten Minderausgabe zu 285,470 fl. 6 kr. 2 pf. noch in Abzug zu bringen, worauf dann ein Steuerbeischlag von

253,302 fl. 25 kr.

oder in runder Summe von

253,000 fl.

verbleibt, welcher Betrag auch in das Budget eingestellt worden ist.

München den 31. Dezember 1848.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

v. **Weigand.**

Beträge.	Auf die Staatsfonds. fl.	kr.	pf.	Auf die Kreisfonds. fl.	kr.	pf.
I. Allgemeine Schuldotation:						
1) Für die Studienanstalten / 2) „ „ Schullehrerseminarien	274,811	4	2	—	—	—
3) Für die deutschen Schulen und übrigen Schulzwecke .	—	—	—	267,788	55	2
II. Besondere fundationsmäßige Reichshilfe für Erziehung und Bildung.	38,596	39	1	67,376	58	3
III. Durchlaufenden Ansichten der Dienstwohnungen und Dienstgründe	16,195	—	—	1,321	—	—
IV. Allgemeiner Retto-Ausgleichszuschuß	3'111,158	14	2	—	—	—
V. Zuschuß für den Unterhalt der in der III. Finanzperiode neugebauten Staatsstraßen . . .	33,181	—	—	—	—	—
VI. Zuschuß für den Unterhalt der in der IV. Finanzperiode neugebauten Staatsstraßen . . .	15,065	40	—	—	—	—
VII. Zuschuß für die polytechnischen Schulen	32,736	—	—	—	—	—
VIII. Kreisumlage . . .	—	—	—	265,376	31	3
Summe der Deckungsmittel . .	3'542,093	38	1	602,063	26	—
Werden hiemit die vorstehenden Kreislasten zu	3'767,337	20	2	376,819	34	3
abgeglichen, so ergibt sich:						
a) Für die Staatsfonds eine Mehrausgabe von	225,243	51	1	—	—	—
b) Für die Kreisfonds eine Minderausgabe von . . .				225,243	51	1

sohin mit 7 getheilt für jeden diesseitigen Regierungsbezirk eine Minderausgabe für die Kreisfonds von

32,177 fl. 11 kr. 2 pf.

Diese 32,177 fl. 11 kr. 2 pf. sind von der vorstehend für den pfälzischen Kreisfonds ermittelten Minderausgabe zu 285,370 fl. 6 kr. 2 pf. noch in Abzug zu bringen, worauf dann ein Steuerbetrag von

253,302 fl. 25 kr.

oder in runder Summe von

253,000 fl.

verbleibt, welcher Betrag auch in das Budget eingestellt worden ist.

München den 31. Dezember 1848.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

v. Weigand.

Alphabetisches Sachregister.

Die Ziffer bezeichnet die Seitenzahl.

Fortlaufende Nr.	Name, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen.	III. …chnung der …eranlage …ch das …tamt.	IV. Reklamationsverfahren.		Bemerkungen. (Verweisung auf die Protokolle des Steuer-, resp. des Reklamationsausschusses.)
			Reklamant und Tag der Reklamation.	Entscheidung des Reklamations-Ausschusses.	
1	Karl Fischer, kgl. Rentbeamter zu N.	kr. 54	—	—	—
2	Johann Mayer, Taglöhner ebendaselbst.	30	—	—	ꝛc. Mayer ist ansäßig. Seine Ehefrau hilft lediglich zu dessen Arbeit bei, ist sohin nach Art. 9 Ziff. 2 steuerfrei zu belassen.
3	Dr. Max Müller, praktischer Arzt ebendaselbst.	—	Reklamation d. Steuerpflichtigen, eingereicht den ..... 18..	Sei die Reklamation als begründet zu erachten, und die Steuer nach der Fassion auf Klasse X mit 9 fl. festzusetzen.	Ausschuß-Protokoll Nr. curr. ...... Reklamations-Protokoll Nr. curr. ....
4	Katharina Sturm, Buchhalters-Wittwe ebendaselbst.	—	Reklamation d. Staatsanwaltes.	Bezieht außer ihrer Pension eine jährliche Kapitalrente von 240 fl., daher die angesprochene Steuerfreiheit nicht begründet, vielmehr die Pension von 180 fl. mit 36 kr. zur Einkommensteuer pflichtig.	Ausschuß-Protokoll Nr. curr. ...... Reklamations-Protokoll Nr. curr. ....
5	Joseph Bauer, Amts-Gehilfe ebendaselbst.	—	—	—	*) Gemäß Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes in der II. Abtheilung zur Steuer gezogen.
			ꝛc.		

N. (kgl. Rentamts in) N. N. Formular II.

Fortlaufende Nr.	Berechnung ...steueranlage durch Rentamt. Jahres-steuer.		IV. Reklamationsverfahren. Reklamant und Tag der Reklamation.	Entscheidung des Reklamations-Ausschusses.	Bemerkungen. (Verweisung auf die Protokolle des Steuer- resp. des Reklamationsausschusses.)
	fl.	kr.			
1	36	—	—	—	—
2	135	—	—	—	—
3	—	45	—	—	Die Steuer der Klasse III gemäß Art. 4 Ziff. 7, nur mit dem halben Betrage in Ansatz gebracht.
4	30	—	Reklamation d. Pflichtigen eingereicht den . . . . 18 . . .	Der Ausspruch des Steuerausschusses bestätiget, da die von dem Deklaranten behauptete Obliegenheit der Zahlung von 300 fl. Darlehenszinsen nicht erwiesen wurde.	Ausschuß-Protokoll Nr. curr. . . . Reklamations-Protokoll Nr. curr. . . .
5	5	30	—	—	Die Steueranlage gemäß Art. 11 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 4 von Amtswegen festgestellt (Ausschußprotokoll Nr. curr. . . .)
			ꝛc.	ꝛc.	

Gesetz

vom 10. November 1861,

die

Gerichtsverfassung

betreffend,

erläutert

von

Karl Rehm,

k. Bezirksgerichts-Direktor.

Einleitung.

Es besteht wohl kaum ein Gesetzgebungswerk, welches von der einen Seite so nachdrücklich gewünscht, von der anderen so hartnäckig bekämpft, von allen Seiten und nach allen Richtungen aber so gründlich und umfassend berathen und endlich durch alle Klippen glücklich durchgeleitet worden ist[1]), wie das vor uns liegende Gesetz über die Gerichtsverfassung[2]).

Die grundlegenden Hauptsätze für dieses Gesetz sind bereits in dem zwischen der Staatsregierung und den Ständen feierlich vereinbarten Verfassungsgesetze vom 4. Juni 1848 festgestellt worden[3]).

Der Entwurf dieses letztgenannten Gesetzes wurde von dem Justizminister von Heintz am 5. April 1848 zuerst bei der Reichsrathskammer mit der Versicherung eingebracht, daß der König eine tiefeingreifende, im innigen Zusammenhange stehende Umgestaltung des vaterländischen Rechtswesens im weitesten Umfange bewirken zu lassen beschlossen habe, welche auf die hier niedergelegten obersten Grundsätze als Ausgangspunkte bei Abfassung und Vollendung der ganzen neuen Gesetzgebung mit verfassungsmäßiger Kraft gebaut werden solle[4]). —

Nach dem Vortrage des Reichsrathes von Maurer[5]) begrüßte die entschiedene Mehrheit dieser Kammer mit wahrhaft gehobener Stimmung diesen Entwurf als einen wesentlichen, durch die Wissenschaft längst anerkannten, durch die Erfahrung wohl bewährten und durch das Bedürfniß

---

[1]) Dr. Edel i. d. K. d. A. v. J. 1861, Stenogr. Berichte 1861 Bd. III S. 24.

[2]) Gesetzblatt 1861 Nr. 15 S. 209—248.

[3]) Ges.-Bl. 1848 Nr. 16 S. 137—146.

[4]) Landtag v. J. 1848 K. d. RR. Beil.-Bd. I S. 154—157.

[5]) S. 167—181 a. a. O.

der Zeit gebotenen Fortschritt, der geeignet sei, dem anhaltenden Streben des konstitutionellen Bayern nach durchgreifender Justizreform Rechnung zu tragen, die in der Staatsverfassung verheißene Gleichheit vor dem Gesetze, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege zu verwirklichen und hierdurch die wahre bürgerliche Freiheit zu schirmen [6]).

Die Annahme dieses Entwurfes erfolgte in der K. d. RR. am 19. April 1848 mit 25 Stimmen gegen 1 Stimme und zwar bezüglich der künftigen Gerichtseinrichtungen nur mit Beseitigung derjenigen Sätze, welche das mit der neu zu schaffenden Justizeinheit als unvereinbarlich erklärte Fortbestehen eines bevorzugten persönlichen Gerichtsstandes der Höchstprivilegirten bezielten [7]).

Die Kammer der Abgeordneten, in welcher das Organ der Staatsregierung das Verschwinden der privilegirten Gerichtsstände, als mit einer rationellen Rechtsverwaltung sich nicht vertragend, sachdiensam angenommen hatte, trat unter Befürwortung ihres Berichterstatters Dr. Edel nach gründlicher Berathung diesem Beschlusse einstimmig bei [8]).

Die hierdurch festgestellten Grundzüge der künftigen Gerichtsverfassung wurden mit dem Gesetze vom 4. Juni 1848 dahin verkündet:

1) Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung durch alle Abstufungen ihrer Organe;

2) Ueberweisung der ganzen Strafpolizei von den Verwaltungsbehörden an die Gerichte;

3) Trennung der streitigen von der nicht streitigen bürgerlichen Rechtspflege;

4) Theilung der Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit an selbständige richterliche Beamte und an die Notare als öffentliche Hülfsbeamte der Gerichte;

5) Einzelnrichter zur Entscheidung der geringfügigen oder schleuniger Erledigung bedürfenden Civilstreitsachen, zur Aburtheilung der Uebertretungen und zur Voruntersuchung bei Verbrechen und Vergehen;

6) Kollegial-Gerichte als zweite Instanz für die durch Einzelnrichter entschiedenen Civilstreitsachen, Uebertretungen und Gegenstände der gemischt-freiwilligen Gerichtsbarkeit;

7) Kollegiale Rechtspflege für alle wichtigeren Civilstreitsachen in zwei Rechtszügen;

---

6) Landtag 1848 Kammer I Protokoll-Bd. I S. 200—304.

7) S. 307—309 a. a. O.

8) Prot.-Bd II S. 293—339 u. 363 Kammer II Landtag 1848.

8) Kollegiale Leitung der Voruntersuchung in Verbrechens- und Vergehensfällen;

9) Kollegiale Aburtheilung der Vergehensstrafsachen durch zwei Rechtszüge;

10) Kriminal-Gerichte mit Geschworenen für Verbrechen;

11) Ein oberster Gerichtshof zur Vermittelung einer allenthalben richtigen Anwendung der Gesetze und nothwendiger Einheit der Rechtssprechung im ganzen Königreiche;

12) Bestellung von Staatsanwälten bei den Kollegialgerichten zur Aufsicht über das ganze Gerichtswesen und Gerichtspersonal, insbesondere zur Beschleunigung und Vervollständigung der Voruntersuchungen und zur Besorgung der Anklagen vor den Strafgerichten.

Auf diese Hauptstützpunkte gebaut und behufs deren theilweiser Verwirklichung erschien wiederum zuerst bei der Reichsrathskammer des Landtages $18^{49}/_{50}$ die von der Staatsregierung ausgearbeitete neue Gerichtseinrichtung. Die Motive zum Entwurfe betonen, wie vor Allem die Gerichtsverfassung — vorbedingend die weiteren Einrichtungen — der förderlichen Feststellung bedürfe und wie durch dieselbe nicht blos dem verfassungsmäßigen Grundsatze der Gleichheit aller Staatsgenossen vor dem Gesetze praktische Bedeutung verschafft, sondern auch der unter den bisherigen Formen ermatteten Rechtspflege neue Lebenskraft zugeführt werden wolle [9]).

Der dem vereinigten I. und III. Ausschusse erstattete schriftliche Vortrag des Reichsrathes von Heintz, welcher auch die Gerichtsverfassung der Pfalz näher erörtert, wurde unter dem Vorsitze des Reichsrathes Grafen Reigersberg und unter namhafter Betheiligung der Reichsräthe von Maurer und von Arnold, dann des Justizministers von Kleinschrod in acht Ausschußsitzungen berathen [10]).

Die Kammer selbst nahm den in vier Sitzungen gewürdigten Entwurf mit einzelnen minder wesentlichen Aenderungen in ihrer Sitzung am 19. Januar 1850 einstimmig an [11]).

Hier und dorten wurde bei der allgemeinen Beurtheilung festgehalten, daß die Gerichtsverfassung den Rahmen bilde, in welchen die einzelnen Bestimmungen der künftigen Prozeßordnung einzupassen seien, daher diese zunächst festzustellen, damit die Organe schon vollendet stehen, wenn das erscheine, was durchzuführen diese berufen wären; dann daß das zu er-

---

[9]) Landtag 1849 Kammer I Beil.-Bd. I S. 323 – 374.

[10]) Beil.-Bd. III S. 89—189 u. S. 190—252 Kammer I 1849.

[11]) Prot.-Bd. III Kammer I Landtag $18^{49}/_{50}$ S. 339—695 und 727—753.

wartende Notariat gleichzeitig einzuführen sei, und endlich — was die Stellung dieses Gesetzes betreffe, — daß solches zwar in so ferne ein definitives sei, als es den Organismus, die Zahl und Bestellung der Gerichte im Allgemeinen feststellt und darinnen dem künftigen Civilprozesse nicht hinderlich in den Weg tritt, vielmehr denselben fördert; in so weit aber nur als ein provisorisches erscheine, das künftige Verfahren anbahne und erleichtere, als es von dem Wirkungskreis der einzelnen Gerichte handelt und auf die zur Zeit noch bestehenden Civilprozeßgesetze sich bezieht. In letzterer Richtung bleibe mit Einführung des neuen Verfahrens in Civilsachen die Revision dieses Gesetzes, somit die durchweg definitive Feststellung der gerichtlichen Einrichtungen vorbehalten. Es werde hiemit die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung — als das vordringende Bedürfniß eines konstitutionellen Staates — unter einstweiliger Annäherung an die französische Gesetzgebung durchgeführt; alles Materielle, Innere, in das Verfahren näher Eingehende, wie die Prozeßleitung, die Betheiligung der Staatsanwaltschaft, die Zutheilung des Urtheilsvollzuges, die Einschaltung des Kassationshofes, werde zur endlichen Regelung in die zu erwartende Civilprozeßordnung gewiesen[12]).

Der Ausschuß der zweiten Landtagskammer würdigte diesen Entwurf nach dem Vortrage des Abgeordneten von Wening in 8 Sitzungen, stellte die Anträge der anderen Kammer und die seinigen unterm 2. Mai 1850 übersichtlich zusammen und empfahl der Kammer in der Sitzung am 16. Mai 1850 die Annahme des Entwurfes mit den aus seiner Prüfung hervorgetretenen Aenderungen, die im Wesentlichen mit denen der ersten Kammer übereinstimmten[13]).

Die allgemeine Erörterung der Abgeordnetenkammer bewegte sich anlangend die Stellung des Gesetzes durchweg auf dem obenbezeichneten Standpunkte der andern Kammer dahin, daß dieselbe mit dem Bedürfnisse im Einklange stehe, im Wesentlichen auf die Grundlagen des Gesetzes vom 4. Juni 1848 sich stütze, als Vorläufer des künftigen Civilprozesses gleichsam einen Uebergang zum Neuen bilde, sich aber an die dermaligen Civilprozeßgesetze anschließe und deßhalb alle Fragen, welche das künftige Verfahren selbst berühren, als offene behandle[14]).

---

[12]) Beil.-Bd. III cit. S. 203—205. Prot.-Bd. III cit. S. 345, 346, 383—385, 395, 425, 693, 707—709, 712.

[13]) Beil.-Bd. III Kammer II de 1850 S. 490—552 u. S. 553—571.

[14]) Beil.-Bd. III cit. S. 494 u. 496 §. 12. Stenographische Berichte Bd. V S. 168 u. 169.

Nach einer erschöpfenden, durch 6 Sitzungen sich erstreckenden Berathung über den Entwurf in seinen einzelnen Bestimmungen erfolgte hier am 28. Mai 1850 die Annahme desselben mit 105 gegen 23 Stimmen[15]).

Das Gesetz selbst wurde bestätigt und verkündet am 25. Juli 1850[16]).

Was nun der Durchführung desselben entgegentrat, was zur theilweisen, halben und jedenfalls verkümmerten Verwirklichung desselben geschah durch das Zwischengesetz vom 1. Juli 1856 einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung &c. betreffend[17]), wird bald, als zu den überwundenen Dingen gehörig, der Vergessenheit übergeben werden können. Die denkwürdige Kammerrede Dr. Edel's am 12. August 1861 gibt hierüber das Nähere[18]).

Der am 1. Oktober 1857 geschaffene Zustand bewies sich als ein zusammenhangloses, schwankendes, unzureichendes Flickwerk, als ein unhaltbares Halbding.

Während das inzwischen neu aufgenommene Gesetzgebungswerk für Strafrecht und Strafpolizei zwischen den Ausschüssen der beiden Landtagskammern und der Staatsregierung allmählig zum Abschlusse herangereift war, wurde am 25. Mai 1861 als am Vorabende des Jahrestages der Verfassungsurkunde dießmal zuerst in der zweiten Kammer ein neuer, in 6 Abtheilungen und 83 Artikeln vollständig ausgearbeiteter Gesetzentwurf über die Gerichtsverfassung eingebracht[19]).

Was die Motive im Eingange auseinandersetzen, hebt der Vortrag des k. Justizministers Freiherrn v. Mulzer dahin hervor, daß die Staatsregierung in allen Prinzipien wie in der Art und Weise des Vorgehens den Standpunkt der Gesetzgebung der Jahre 1848 und 1850 als den des immerhin geltenden, nur thatsächlich aufgeschobenen Rechtes festhalte, dieses nunmehr verwirklichen wolle, noch vor Einführung einer neuen Civilprozeßordnung, jedoch gleichzeitig mit den neuen Strafgesetzbüchern, weil eben deren Einführung nur mit einer ganz veränderten Organisation der Gerichte möglich werde. Es wolle und könne den Gerichten in allen Beziehungen auch jetzt eine definitive Gestaltung noch nicht gegeben werden; man habe Alles, was erst nach Schaffung des neuen Civilprozesses in's Leben treten könne, noch ferne gehalten; man rufe nur in der Absicht, dem

---

15) S. 175—323 a. a. O. und der Beschluß selbst S. 331—335.

16) Gesetzblatt 18⁴⁹/₅₀ Nr. 33 S. 425 ffg.

17) Gesetzblatt 18⁵⁵/₅₆ Nr. 18 S. 339 ffg.

18) Landtag 1861 II. Kammer stenogr. Berichte Bd. II S. 355.

19) Landtag 1861 II. Kammer Beil.-Bd. V S. 207—218. Stenogr. Berichte Bd. I S. 443.

längst erkannten Bedürfnisse der Reform im Gebiete des Strafrechtes und der Strafpolizei zunächst abzuhelfen, wiederum einen provisorischen Zustand hervor, jedoch mit dem Bestreben, die jetzt eintretenden Veränderungen dem künftigen Civilprozesse schon anzupassen und dadurch dessen Einführung vorzubereiten.

War im Jahre $18^{49}/_{50}$ die erste Kammer mit der gründlichsten Berathung der neu zu schaffenden Gerichtseinrichtungen vorangegangen, so blieb die dießmal zuerst hierzu berufene zweite Kammer darin nicht zurück; die Berichterstattung kam ja in die Hände derselben Intelligenz, desselben redlichen, für die Sache glühenden, beharrlichen Muthes wie in den Jahren 1848 und 1850. Die Bahn und Richtung, welche die Staatsregierung auf's Neue betreten, hatte sich vorweg der mehrfach ausgesprochenen Auffassung der beiden Gesetzgebungsausschüsse angeschlossen, die Konsequenz in Aufrechthaltung der früher vereinbarten Grundlagen, in welcher sich Staatsregierung und Kammern auch bezüglich dieses Gesetzes begegnen mußten, — dieß Alles war ein günstiges Anzeichen dafür, man werde in einer Frage, welche das ganze konstitutionelle Leben des engeren Vaterlandes seit 1819 ununterbrochen bewegte, zum gewünschten Abschluße kommen. Und so geschah es auch. Der erste Ausschuß, der seinen Berichterstatter in autographirtem Vortrage durch 3 Sitzungen angehört hatte, trat mit seinen Beschlüssen am 12. August 1861 vor die Kammer; für diese waren unterm 8. Juli Vortrag und Beschlüsse übersichtlich zusammengestellt worden [20]).

Grundbau, Stellung und Zweck des Gesetzes sind hier in voller Uebereinstimmung mit der Staatsregierung festgehalten; es werden nur einzelne Aenderungen und redaktionelle Verbesserungen vorgeschlagen; es wird bei der Beurtheilung selbst von dem Grundsatze ausgegangen, sich so wenig als möglich von dem zu entfernen, worüber man im Jahre 1850 sich geeinigt hatte, und daher ohne dringende Nothwendigkeit an den materiellen Sätzen Nichts zu ändern, selbst da nicht, wo etwa deren Werth, wie bei der Frage, ob Hypothekenwesen und Pflegschaften den Gerichten zu belassen oder nicht? — bezweifelt werden möchte. Sichtbare Spannung der in 129 Abgeordneten vertretenen Kammer begleitete den Berichterstatter auf den Rednerplatz. Die einleitende Rede [21]) stellte sich die Aufgabe zu erörtern:

1) die geschichtlich anerkannte Nothwendigkeit der Justizorganisation, durch welche der Staat in den Stand gesetzt werde, den gegenwärtigen Bedürfnissen des Rechtslebens rasch und sachgemäß zu entsprechen,

---

[20]) Beil.-Bd. VI S. 145—160.

[21]) Stenogr. Berichte Bd. II S. 353—358.

2) den inneren Zusammenhang dieses Gesetzes mit dem übrigen in Angriff genommenen Gesetzgebungswerke;

3) die durch dieses Gesetz zu gewinnenden Vortheile.

Als solche werden hervorgehoben:

a) Sofortige Verwirklichung der Trennung der Justiz von der Verwaltung und hiermit Wiedereinsetzung der Rechtspflege in ihre Würde, Integrität und volle Unabhängigkeit;

b) Trennung der streitigen von der nicht streitigen Civilrechtspflege mittelst folgerichtiger Ausscheidung des rein richterlichen Wirkungskreises, mittelst Enthebung desselben von ihm fremden, nicht anstehenden Verrichtungen und deren Ueberweisung an das Notariat;

c) die Aburtheilung aller Polizeiübertretungen durch wirkliche Gerichte, als ein unabweisbarer Stützpunkt für Durchführung des neuen Polizeistrafrechtes;

d) die Verwirklichung der Gleichheit Aller vor dem Gesetze in einer seiner wichtigsten Konsequenzen durch Beseitigung aller bevorzugten persönlichen Gerichtsstände;

e) die Ermöglichung der sofortigen Einführung der neuen Strafgesetzbücher und der für das Verfahren hiebei vorgesehenen Verbesserungen, indem hier überall bei der ganzen Anlage und bei den Einzelnheiten auf die zu schaffende Gerichtseinrichtung und die Bedürfnisse der zu organisirenden erkennenden Gerichte Rücksicht genommen sei;

f) das gleichzeitige Zustandekommen des Notariats, ohne welches die nothwendige Reinhaltung des richterlichen Amtes unmöglich wäre;

g) die Herstellung einer Vorarbeit für den künftigen Civilprozeß, als den Schlußstein des ganzen Gesetzgebungswerkes, mit welchem erst die volle Frucht der ganzen Justizreform erwartet werden könne, der aber bald nachkommen müsse und dann um so rascher in's Leben treten könne, wenn die jetzt zu schaffenden bleibenden Organe für seine Durchführung bereits bestehen.

Der ganzen Kammer hatte sich ungetheilte Aufmerksamkeit, ja feierlicher Ernst bemächtigt, als sie schließlich die warmen Mahnworte des Redners zum raschen im Sinne der Vorkämpfer sicher segens- und siegreichen Abschlusse vernahm, und der k. Justizminister die Versicherung gab, daß die Staatsregierung und der Ausschuß nach gründlicher Berathung in allen prinzipiellen Fragen gleichen Standpunkt einnehmen, daß der vom Ausschusse in der anerkennungswerthesten Weise eingeschlagene Weg am sichersten zum Ziele führen werde, daß von Seite der Staatsregierung gegen die vom Ausschusse vorgenommenen Aenderungen Nichts zu erinnern sei

und daß füglich die Fassung des Entwurfes nach den Beschlüssen des Ausschusses der Berathung und Abstimmung zu Grunde gelegt werden könne.

Die allgemeine Erörterung in der Kammer selbst bewegte sich zunächst über die Stellung der Pfalz zu diesem nur für das diesseitige Bayern berechneten Gesetzentwurfe. Dr. Weis legte hiebei dar, daß dieser Entwurf ein abgeschlossenes Ganzes sei, nur den Einrichtungen und Bedürfnissen diesseits angepaßt, das abgeschlossen bleiben müsse, wie es hier stehe; es seien ja hierin die großen Prinzipien durchgeführt, die in der Pfalz längst bestünden; die einzelnen Bestimmungen aber unterlägen wiederum einer Aenderung bei Einführung des neuen Civilprozesses. Erst wenn dieser entworfen und das Verfahren für Verlassenschaften und Pflegschaften geordnet sein werde, denn erst werde der Zeitpunkt gekommen sein, auch die Gerichtsorganisation nach dem definitiv abgeschlossenen Gebäude unseres ganzen Rechtslebens für das ganze Königreich festzustellen. Ehe dieser Zeitpunkt erschienen, sei der von der Staatsregierung eingeschlagene Weg der allein richtige.

Derselbe Redner betonte ferner den untrennbaren Zusammenhang dieses Gesetzes mit dem ganzen auf diesem Landtage noch zu bewältigenden Gesetzgebungswerke, bezeichnete dasselbe als den nothwendigen Vorläufer des letzteren und suchte zu zeigen, wie eine prinzipielle Aenderung hier wie dort die organische Gliederung des ganzen großen Gebäudes berühren und solches in Frage stellen müsse.

Mit Begrüßung des Entwurfes als einer großen Errungenschaft auch für die Pfalz durch einen Abgeordneten dieser Provinz, indem diese darin auf's Neue die Gewähr der Unantastbarkeit ihrer Einrichtungen finde, schließt die allgemeine Erörterung. Der Entwurf wird nach der Fassung des Ausschusses und einer vom Berichterstatter zu Art. 20 und 21 hier erst vorgeschlagenen Redaktionsänderung rasch und einstimmig angenommen und der Kammerbeschluß in der darauf folgenden Sitzung verlesen [22]).

Der Ausschuß des anderen Hauses befürwortet im Allgemeinen die Annahme des Entwurfes und steht in dem schriftlichen Vortrage seines Berichterstatters vom 26. August 1861 auf gleichem Boden [23]).

Die hiegegen ankämpfenden Stimmen blieben sowohl im Ausschusse als in der Kammer selbst in entschiedener Minderheit; hier und dort drehte sich innerhalb der Mehrheit die Besprechung nur noch um die standesherrlichen Gerichtsstandsprivilegien.

---

[22]) Stenogr. Berichte Bd. II S. 359—364 u. 368.

[23]) I. Kammer 1861 Beil.-Bd. III S. 43—67.

Der Kammerbeschluß vom 16. Septbr. 1861 lautete auf Annahme des Entwurfes in der jenseitigen Fassung, jedoch unter einer wesentlichen Modifikation zu Art. 18 mit 31 gegen 9 Stimmen[24]).

Man hatte auch hier anerkannt, daß an den materiellen Grundlagen der Gesetzgebung von 1848 und 1850 festgehalten, der im Jahre 1856 geschaffene Zustand als unhaltbar sofort beseitigt und der Gerichtsbau prinzipiell jetzt schon so gegründet werden solle, daß man mit Einführung der neuen Strafgesetzbücher sofort vorgehen, aber auch dereinst bei dem Inslebentreten des neuen Civilverfahrens einer prinzipiellen Schwierigkeit nicht mehr begegnen könne.

Die beiden Häuser einigten sich schließlich in ihren Sitzungen vom 20. und 30. September 1861 auch über den noch bestehenden Differenzpunkt bezüglich der Art. 18 und 77 zu dem am 1. Oktober 1861 in der zweiten Kammer verlesenen Gesammtbeschluß, gegen welchen von Seite der Staatsregierung eine Erinnerung nicht erhoben wurde[25]).

Das also vereinbarte Gesetz wurde durch den Landtagsabschied vom 10. November 1861 verkündet[26]).

Offenbar kam dieser Vorläufer des ganzen umfassenden Gesetzgebungswerkes unter günstigen Auspizien zu Stande. Wir wissen ja, was ihm auf dem Fuße folgte, die ebenso einträchtige als willensfeste und grundsatzgetreue Durchführung der Notariatsordnung, der beiden Strafgesetzbücher, des Einführungsgesetzes dazu, des deutschen Handelsgesetzbuches mit seinem Einführungsgesetze[27]), endlich die einstweilige Vorlage des auf Grundlage des Gesetzes vom 4. Juni 1848 ausgearbeiteten Entwurfes der neuen Civilprozeßordnung zur verfassungsmäßigen Behandlung[28]), — Alles, um den genauen inneren Zusammenhang des ganzen neuen Rechtsbaues auch nach außen klar vor Augen zu stellen, aber auch um den längst ersehnten Zeitpunkt nahe zu rücken, wo die sicher segensreiche Frucht desselben sich allseitig zu entwickeln im Stande sein wird.

Während in einem benachbarten Staate das Justizorganisationsvorhaben scheitert, weil die als nothwendig erkannte Reform des materiellen

---

24) Verh. Kammer I Bd. II S. 311 ff. 412 u. 413 Beil.-Bd. III S. 82–103.

25) I. Kammer Beil.-Bd. III S. 137/9. Verhandlungen Bd. II S. 507–520. II. Kammer Beil.-Bd. VII S. 51. Stenogr. Berichte Bd. III S. 24—26 und S. 209—212.

26) Gesetzbl. 1861 Nr. 10 S. 55.

27) §§. 5, 7, 18 des Landtags-Abschiedes, Gesetzbl. 1861 S. 54, 55 u. 58.

28) Stenogr. Ber. Bd. IV S. 185 Beil.-Bd. VIII S. 1—190.

Rechtes mit jenem nicht gleichen Schritt hält [29]), feiert Bayern mit seinem denkwürdigen Landtag „der geistes- und gesinnungstreuen Eintracht" mit seinem König, „der sein Wort königlich gelöst hat", ein wahres Justiz-Auferstehungsfest. Hierdurch geht Bayern im Sinne seiner Verfassung einen mächtigen Schritt vorwärts; sein inneres Staatsleben erhält dadurch einen kräftigen Aufschwung, sein äußeres den sichersten Schild, denn Gerechtigkeit erhöhet ein Volk! — Sicher werden Geschichte und Volk dem erhabenen Schöpfer dieser neuen Maximilianeischen Gesetzgebung dankbar huldigen!

---

[29]) Augsb. allg. Zeitg. Nr. 249 S. 4049 u. Beil. S. 4057 v. J. 1861.

Geſetz,

die Gerichtsverfaſſung betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, in Franken und Schwaben ꝛc.ꝛc.

Wir haben in Anſehung der durch die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in den Landestheilen diesſeits des Rheines nothwendig werdenden Aenderung der Gerichtsverfaſſung nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes mit Beirath und Zuſtimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beſchloſſen und verordnen:

Das Geſetz folgt hier im Grundtexte des Geſetzblattes für das Königreich Bayern $18^{60}/_{61}$ Nr. 15 S. 209—248. Die Erläuterungen werden jedem Artikel oder einigen Artikeln zuſammen ſofort angefügt.

Für den ganzen Umfang des Königreiches ſind zunächſt das Strafgeſetzbuch und das Polizeiſtrafgeſetzbuch berechnet. Nur noch die diesſeitige Geſchworenengerichtsverfaſſung wird ſofort auf die Pfalz übergetragen durch Art. 85—121 des Einführungsgeſetzes vom 10. November 1861 (Prot.-Bd. II. Kammer S. 185—188 Geſetzbl. $18^{60}/_{61}$ Nr. 24 S. 388 ff.). Die Unmöglichkeit, das vorliegende ganze Geſetz auf das jenſeitige Bayern zu erſtrecken, wurde ſelbſt von den pfälziſchen Abgeordneten anerkannt. Der bei Berathung desſelben in der II. Kammer von einem Pfälzer angefügte Schlußantrag, dem Art. 62 über den Wirkungskreis der Staatsanwälte dorthin durch den Landtagsabſchied Ausdehnung zu geben, hat zwar bei dieſer Kammer Anklang gefunden (Sten. Berichte Bd. II S. 358—360, 363 und Bd. III S. 414); allein es kam hierüber ein Geſammtbeſchluß nicht zu Stande, indem die andere Kammer dieſen Antrag abgeworfen hat (Verh. der I. Kammer Bd. III S. 180).

Das Geſetz beſteht daher nur für Bayern diesſeits des Rheins, weil es hauptſächlich der hier noch geltenden Civilprozeßordnung angepaßt werden mußte.

An der Spitze im Eingange des Gesetzes steht dessen oberster Grundsatz der Trennung der Organe der Rechtspflege von denen der Verwaltung; daß den Gerichten fortan nie mehr Verwaltungssachen zugewiesen werden können, ist hiermit entschieden ausgesprochen.

(Vgl. Landtag $18^{49}/_{50}$ Kammer II. Stenogr. Berichte Bd. V S. 174—176.)

I. Abtheilung.

Von der Bestellung der Gerichte.

Art. 1.

Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt:

1) durch Stadt- oder Landgerichte,
2) durch Bezirksgerichte,
3) durch Appellationsgerichte,
4) durch das Oberappellationsgericht.

I. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet. — Tit. VIII §. 1 der VU. — Der Verwirklichung dieser Bestimmung des Grundgesetzes gilt vorzugsweise der obige Artikel; an die Stelle der unteren Landämter treten Gerichte im ausschließenden Sinne. Sonach sind die Gerichte die alleinigen Organe der Rechtspflege; diese selbst als die Gerichtsbarkeit im engeren Sinne wird angeordnet durch den Monarchen und ausgeübt in dessen Namen, denn dieselbe ist ein natürlicher Theil der Staatsgewalt, welche das Staatsoberhaupt in sich vereinigt.

Die Gerichtsbarkeit wird aber in drei Hauptrichtungen thätig:

a) sie spricht die gesetzgerechte Anwendung der Strafen aus; — Strafgerichtsbarkeit;
b) sie gewährt den Rechtsschutz für ein bereits begründetes Privatrecht (jus quaesitum) welches gestört oder verletzt wurde; — streitige Civilgerichtsbarkeit — jurisdictio civilis contentiosa;
c) sie wirkt für Begründung oder Aufhebung von Rechtsverhältnissen mit, um der Unsicherheit oder der Möglichkeit der Störung oder Verletzung desselben vorzubeugen; freiwillige Gerichtsbarkeit — jurisdictio civilis voluntaria — Präventivjustiz. —

Für alle Staatsangehörige ohne Unterschied des Standes besteht in

jedem Rechtszuge nur mehr Ein und Dasselbe ordentliche Gericht; die Ausnahmsgerichte für Personen — fora privilegiata personarum — sind ganz beseitigt; die besonderen Gerichte für einzelne Gegenstände wegen deren Beschaffenheit — fora exemta causarum — sind auf das Nothwendigste beschränkt. Art. 73—77 — unten. — Der Richter ist seinem eigentlichen Berufe — der Ausübung der Gerichtsbarkeit — wieder zurückgegeben; sein Amt ist insbesondere vom Einflusse jeder anderen als der richterlichen Staatsgewalt rein gehalten. Es ist somit dem Art. 1 u. 2 des Grundlagengesetzes vom 4. Juni 1848 (Gesetzbl. 1848 Nr. 16 S. 138) volle Geltung verschafft.

II. Es benennt und bezeichnet nun der vorstehende Artikel die ordentlichen Organe der Rechtspflege und stellt ihre Stufen fest.

Die zu Ziff. 1 sind die untersten, die den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen möglichst angepaßten Gerichte erster Instanz. Sie bestehen entweder für größere, geschlossene Stadtgemeinden, als die Hauptgenossenschaften im Verkehrsleben des Staatenvereins, — Stadtgerichte, — oder für kleinere Städte und die solche umgebenden, denselben durch ihren Gesammtverkehr nahe verwandten Landgemeinden zusammen, — Landgerichte.

Aus der bewährtesten Rücksichtnahme auf Beschleunigung und Sicherheit der Rechtspflege erscheint

zu Ziffer 2 das seit 1. Oktober 1857 bestehende Mittel-Gericht, das Bezirksgericht, jetzt mit der vollen ihm durch das Grundlagengesetz vom 4. Juni 1848 Art. 9 u. 10 zugewiesenen Ausrüstung unverkümmert, als der Kernpunkt der untersuchenden, urtheilenden und urtheilsvollstreckenden Rechtsverwaltung, vorzugsweise in dieser Richtung als Kollegialgericht erster Instanz für einen aus mehreren benachbarten Stadt- und Landgerichtssprengeln gebildeten größeren Bezirk, zugleich aber auch als Gericht zweiter Instanz für die ganze durch die untersten Gerichte verwaltete niedere Gerichtsbarkeit.

Die Gerichte zu 3 und 4 — die höheren Kollegialgerichte — erhalten in diesem, vorzugsweise hier provisorischen Gesetze im Wesentlichen den bisherigen Wirkungskreis als Berufungsinstanzen; es wurde deßwegen ihre Bezeichnung hier noch beibehalten. Dem Art. 11 des Grundlagengesetzes ist hierdurch entsprochen. Die Einsetzung des obersten Gerichtshofes in die ihm durch Art. 12 ebenda verheißene Stellung als Kassationshof auch für Civilurtheile ist einer mit dem künftigen Civilprozesse eintretenden Aenderung des gegenwärtigen Instanzenzuges vorbehalten.

Die in dem Edikte vom 24. März 1802 geschaffene Landgerichts- und die im Edikte vom 24. Juli 1808 gebildete Justizorganisation hören, was

den untergerichtlichen Justizdienst betrifft, mit Anwendung des vorliegenden Gesetzes von selbst auf. S. Art. 77 unten.

III. Man ist nicht nur versucht, sondern wohl auch verpflichtet, hier anknüpfend sofort die Frage zu erörtern: Ob und in wie weit die sogenannte **administrative Justiz** neben diesem Gesetze noch bestehe?

Dieses Institut, bekanntlich dem deutschen Rechtsleben ursprünglich fremd, wurde zur Zeit des Rheinbundes aus Frankreich herübergenommen. Seit dem Wiedererwachen des konstitutionellen Staatslebens in Deutschland, mit dem Hervortreten des Rechts- und Kulturstaates besteht unausgesetzt die Anfechtung dieser Verwaltungsrechtspflege; man bezeichnet sie als ein gesunden Zuständen widerstreitendes Zwittergeschöpf, als eine widernatürliche, die Grundbegriffe verletzende Beschränkung des der Civilrechtspflege und somit den Gerichten zugewiesenen Gebiets, als ein Widerspiel der verfassungsmäßig verheißenen Unaufhaltsamkeit und Unabhängigkeit der Rechtspflege — als contra rationem juris introductum [1]).

Die Bewegungen der Jahre 1820, 1830 und 1848 bezielten nach ihren gesunden Ausgangspunkten neben der absoluten Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in ihren Organen, — Personen und Stellen, — neben Zutheilung der Strafgerichtsbarkeit der Polizei an die Gerichte, auch die Aufhebung der Verwaltungsjustiz als ein Erforderniß der Reinhaltung der Rechtspflege.

Dessen ungeachtet berühren das Grundlagengesetz vom 4. Juli 1848 und das Gerichtsverfassungsgesetz vom 25. Juli 1850 sowohl in ihren Entwürfen als auch in den Verhandlungen und in den vereinbarten Texten mit keiner Sylbe diese Administrativjustiz. Man hatte zwar im Allgemeinen angedeutet, daß eine rationelle Staatseinrichtung den Ausschluß jeder Vermischung von Verwaltung und Justiz erheische, daß der Justiz Alles gegeben werden solle, was ihr gebührt; — v. Maurer I. Kammer 1848 Beil.-Bd. I S. 167 ffg. u. Prot.-Bd. I S. 201 ffg. — Allein man nahm

---

[1]) Rudhart, über die Verwaltung der Justiz durch die administrativen Behörden, Würzburg 1817.

Archiv für praktische Rechtswissenschaft, Bd. II S. 1 und Bd. III S. 360.

Weiske, Rechtslexikon Bd. I S. 134 ffg.

Held, System des Verfassungsrechtes der monarchischen Staaten Deutschlands, Würzburg 1856 Th. II S. 619.

Bluntschli u. Brater, D. Staatswörterbuch Bd. II S. 534 ffg. Bd. IV S. 182 ff.

dennoch den zu Gunsten dieser anomalen Justiz im Art. 1 am Schlusse des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 gemachten Vorbehalt in den Art. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 auf (Edel, II. Kammer Beil.-Bd. I S. 320, 325, Prot.-Bd. II S. 294). — Offenbar hatte man das französische Musterbild zu scharf im Auge behalten, wo dieses Institut neben der Trennung der Organe fortbesteht. Der Art. 1 des Entwurfes v. J. 1850, der als überflüssig und durch die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ersetzt im Gesetze wegblieb, hatte zwar an die Spitze gestellt: „die Rechtspflege wird in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch die Gerichte ausgeübt"; allein einen Begriff dieser Civilrechtssachen und eine Bezeichnung derjenigen Sachen, welche etwa nicht vor die Gerichte gehören, nicht gegeben. Man wollte entweder diese heikle Sache umgehen, oder sie doch bis zur Civilprozeßordnung vertagen; es hatte sich ja durch die bekannten Verordnungen über den Wirkungskreis der höheren und höchsten Verwaltungsstellen vom Jahre 1825 und durch die Praxis diese justizielle Zuständigkeit der Administration auf's Neue geltend gemacht.

Der Art. 14 des Entwurfes 1850 hatte bei Ausscheidung der einzelnrichterlichen Kompetenz in Civilstreitsachen den Vorbehalt des Art. 1 am Schlusse im Prozeßgesetze von 1837 übergangen; es war zudem bei der allgemeinen Berathung desselben in der ersten Kammer der Wunsch nach gleichzeitiger Bekanntgabe der Organisation der Verwaltungsämter fast mit dem Nachdrucke der Präjudizialität angeregt worden (Prot.-Bd. III S. 351, 361, 371). — Allein diese wurde als eine Konsequenz des Gerichtsverfassungsgesetzes, als des präjudiziellen, der Zukunft vorbehalten (S. 376 ffg. a. a. O.), zugleich aber auch durch die Verhandlungen bei der zweiten Kammer über den Art. 14 angedeutet, wie man bei Zumessung der einzelnrichterlichen Zuständigkeiten immer nur den Art. 1 des PG. v. 1837 im Auge behalten habe. Die Aufhebung der Administrativjustiz wurde auch hier nirgends betont. (Beil.-Bd. III S. 495 ffg., 508 ffg. Stenogr. Ber. Bd. V S. 238, 241.)

Nachdem mittlerweile bis zum Jahre $18^{55}/_{56}$ die Strafgerichtsbarkeit der Polizeibehörden in voller Blüthe sich entwickelt hatte und durch den Art. 1 des Entwurfs von diesem Jahre insbesondere die Trennungsfrage zurückgestellt wurde (II. Kammer $18^{55}/_{56}$ Beil.-Bd. III S. 48), erklären die Motive zu Art. 4. — Zuständigkeit der Einzelnrichter: — „Der am Schlusse des §. 1 des PG. v. J. 1837 enthaltene Vorbehalt der Kompetenz der Polizeibehörden war in das Gesetz von 1850 nicht aufgenommen. Da jedoch diese Beseitigung zu Mißverständnissen und in deren Folge zu Kompetenzkonflikten Veranlassung geben könnte, wird dieser Vorbehalt hier beigefügt." (S. 52 u. 53 a. a. O.)

Bekanntlich kam dieser ausdrückliche, der ganzen Administrativjustiz geltende Vorbehalt durch die Verhandlungen in den Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, welcher die Zuständigkeit der Gerichte erster Instanz überhaupt feststellte, allgemeiner dahin gefaßt: „die bisherige Kompetenz der Polizeibehörden in Bezug auf streitige Rechtssachen bleibt unverändert. — (II. Kammer — Dr. Edel's Vortrag Beil.-Bd. IV S. 205 ffg. Stenogr. Ber. Bd. III S. 537, I. Kammer Beil.-Bd. IV S. 10, 48 u. 64, Prot.-Bd. III S. 234, 252.)

Die damalige Lage der Dinge sehr bezeichnend ist Ziff. V Abs. 6 des Dr. Edel'schen Vortrages (Beil.-Bd. IV cit. S. 230), dahin lautend: „Uebrigens würde eine Veränderung der polizeilichen Kompetenz selbst einem so geringfügigen Objekt — dem Art. 88 der VO. vom 24. September 1808 — gegenüber in dem gegenwärtigen Augenblicke auf Schwierigkeiten stoßen, und es lohnt sich kaum der Mühe, um einen solchen Gegenstand einen Prinzipienstreit zu beginnen, wenn man nicht gleichzeitig eine umfassendere Grenzscheidung zwischen Justiz und Polizei durchsetzen kann."

Hierdurch und noch durch den Art. 28 desselben Gesetzes, betreffend das Verfahren in administrativ-kontentiosen Sachen, wurde das Fortbestehen der Administrativjustiz ausdrücklich anerkannt. Auch die Praxis hat sich mit aller Entschiedenheit dieser Ansicht zugewendet[2]).

Das gegenwärtige Gesetz bezielt nun zunächst die Beseitigung des im Jahre 1856 geschaffenen Uebergangszustandes und die Verwirklichung des Gesetzes von 1850 in allen Prinzipienfragen. (Motive des Entwurfes II. Kammer Beil.-Bd. V S. 213 u. Stenogr. Ber. Bd. I S. 443.) —

Die kritischen Stellen des Gesetzes vom 1. Juli 1856 werden durch Art. 80 Abs. 2 ausdrücklich außer Wirksamkeit gesetzt. Die Administrativjustiz, überhaupt die objektive Grenzscheide der beiden Gewalten wird hier, im Entwurfe, in den Verhandlungen und im Gesetze, noch weniger berührt, als im Jahre 1848 und gar nicht, wie im Jahre 1850.

Betrachtet man die Gründe, mit welchen im Jahre $18^{55}/_{56}$ die Staatsregierung den kritischen Vorbehalt für fragliche Ausnahmsjustiz eingebracht hat, und den allgemeinen Ausdruck des obigen Artikels 1: „die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt", so könnte man verführt werden anzunehmen, die Administrativjustiz könne dem Prinzipe gemäß nicht mehr fortbestehen. Allein die im Eingange des Gesetzes hervorgehobene allgemeine Bestimmung desselben, nämlich die Durchführung der Trennung

---

2) Bl. f. RA. Bd. XXV S. 421.

der Rechtspflege von der Verwaltung in ihren Organen, die darin ausdrücklich vollzogene Zuweisung der Civilgerichtsbarkeit nur in ihrem bisher bestandenen Gebiete an die einzelnen Gerichte, die ausdrückliche Zutheilung der Strafpolizei und der Gerichtspolizei, als einer Mehrung der bisherigen Zuständigkeit, das allseitige Festhalten des Standpunktes der Gesetzgebung der Jahre $18^{48}/_{50}$. — Alles dieß dürfte zu der sicheren Annahme bestimmen, es ändere auch das gegenwärtige Gesetz gar nichts an der Zuständigkeit der Administrativbehörden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Es ist ja ein bekannter Rechtssatz, daß mit Aufhebung eines jus generale, wenn nichts anderes aus dem Zusammenhang erhellt, zwar die Folgesätze desselben, nicht aber die Ausnahmen von der bisherigen Regel außer Kraft gesetzt werden. In toto jure generi per speciem derogatur et illud potissimum habetur, quod ad speciem directum est[3]).

Außer allen Zweifel wird aber diese Auffassung gestellt durch den Art. 37 des Gesetzes vom 10. November 1861 die Einführung der Strafgesetzbücher betr. und die Verhandlungen über diesen Artikel, welcher die Entscheidung der in §. 88 der Instruktion vom 24. September 1808 den Polizeibehörden zugewiesenen Streitigkeiten, so weit es sich um Civilrechtsfragen handelt, den Civilgerichten zutheilt. Hier hatte der Abgeordnete Brater im Gesetzgebungsausschusse den Antrag eingebracht, die ganze Administrativjustiz, welche er nach Maßgabe von Seuffert's Kommentar z. GO. 2. Aufl. Bd. I S. 170 ffg. u. Pözl's Verwaltungsrecht §. 65 S. 130 ffg. aufzählt, zu beseitigen. Diesem Antrage war der Referent Dr. Weis entgegengetreten, indem es sich hierbei in den meisten Fällen nicht um reine Civilrechtsfragen handle, überhaupt abrathend, bei dieser Gelegenheit eine Aenderung der in Rede stehenden Gesetze und Verordnungen vorzunehmen. Auf den hier erhobenen Widerspruch hin zog Brater den Antrag zurück, sich zufriedenstellend, sein Gewissen hiermit gewahrt zu haben, und es blieb nach der im Ausschusse beschlossenen Fassung des Gesetzentwurfes lediglich bei der hier ausgesprochenen Modifikation des kritischen §. 88 der VO. v. 1808[4]).

Unbezweifelt ist somit die Frage über das derzeitige Fortbestehen der Verwaltungsjustiz bejaht, — und deren Beseitigung mindestens bis zur neuen Civilprozeßordnung vertagt. Der Entwurf der letzteren im Art. 1: „Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind vor den zuständigen bürgerlichen

---

[3]) Fr. 80 de reg. juris (50, 17).

[4]) II. Kammer $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. II S. 117, 312, 365, 455 Bd. III S. 332 u. 350. Amtliches Prot. Bd. I S. 180. Gesetzbl. $18^{60}/_{61}$ Nr. 24 S. 351.

Gerichten zu verhandeln und zu entscheiden. Welche Gegenstände nicht vor die Gerichte gehören, bestimmen besondere Gesetze" — berührt diese Frage nicht geradezu. Wenn aber das Eingangs Erörterte wohl begründet sein dürfte, wenn es wahr ist, daß die Gerichtsverfassung eines Volkes in der Regel als ein verkleinertes Bild der politischen Verfassung bei demselben gelten kann, und daß die Ausübung der Rechtspflege, der wirksamsten Garantie einer Staatsverfassung, nach Geist und Form gemeinhin der Art entspricht, in welcher die ganze Staatsregierung geführt wird; dann mag man voraussehen können, es werde der Geist des konstitutionellen Rechtslebens in Bayern bei Einführung des neuen Civilverfahrens zur gänzlichen Entfernung der Administrativjustiz hindrängen! —

IV. Die neu gestaltete Gerichtseinrichtung ist im Wesentlichen der in der Pfalz nachgebildet. Ueber die letztere und die Art der dortigen Geschäftsführung belehrt umständlich der Vortrag des Staatsrathes von Heintz vom 25. Nov. 1849 (Landtag 1849 I. Kammer Beil.-Bd. III S. 94—158).

Den beharrlichen vereinzelten Stimmen, welche jetzt noch dieser Aemtertrennung und Einrichtung entgegentreten (Landtag 1861 I. Kammer Prot.-Bd. II S. 315—323 u. Beil.-Bd. III S. 83, 91), könnte man aus den Erfahrungen eines Landrichters und aus den Akten über die Visitationen so mancher Landgerichte die traurigsten Bilder einer Geschäftszerrüttung und Amts-Noth entgegen halten. Es ist nicht Alles Gold, was glänzt. Selbst ganz tüchtige Landrichter sind überfluthet im Geschäftsstrome untergegangen. Man betrachte nur deren Amtirungs-Ende!

Art. 2.

Bei den Stadt- und Landgerichten wird die Rechtspflege durch Einzelnrichter verwaltet. Die Verfassung der Bezirksgerichte, der Appellationsgerichte und des Oberappellationsgerichtes ist die kollegiale.

Die Anordnung der Gerichtshöfe, als Vereine einer Anzahl von Beamten der Rechtspflege zu ständigen Gerichtskörpern, die Rechtsprechung nach kollegialer Berathung durch drei Instanzen, bildet noch die Regel; nur die untersten Gerichte, denen im Gebiete der Civil- und Strafrechtspflege ein beschränkter Wirkungskreis und ein Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesen ist, handeln und urtheilen als Einzelnrichter. Es ist auch hiermit den Art. 5, 7 und 8 des Grundlagengesetzes Rechnung getragen und zwar durch die unten zu erörternde gesetzliche Zutheilung des

einzelnrichterlichen Amtes an die einzelnen selbständigen Beamten in einer Weise, welche gegen befürchtete Gefährdungen schützt. Das vermittelnde friedensrichterliche Amt in den geringfügigen Rechtshändeln; die Entscheidung zwar nicht tief eingreifender, aber einer raschen Erledigung vorzugsweise anheimgegebener Rechtsverwickelungen einfacherer Natur; die Berathung der Staatsangehörigen im Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, da wo sich diese der streitigen mehr und mehr nähert; die Strafanwendung gegen minder erhebliche Uebertretungen, denen die Beahndung rasch auf dem Fuße folgen soll, werden nach allseitig bewährter Erfahrung zweckentsprechend durch Einzelnrichter abgemacht. Genug, daß für jedes erheblichere Urtheil die kollegiale Berathung gewahrt ist. Diese ist es, welche die wissenschaftliche Fortbildung mächtig anregt, welche eine mehr objektive, gründliche Rechtssprechung verbürgt, welche das Vertrauen in dieselbe wesentlich erhöht und auch dem Richterstand selbst größere Beruhigung verschafft. Es ist unmöglich, diese Vortheile der kollegialen Verfassung auch auf die Gerichte der untersten Stufe überzutragen; dieselben würden zu geringe besetzt, um jener Vortheile theilhaftig werden zu können; das Zusammenwerfen der einzelnrichterlichen Geschäfte mit denen des Kollegiums in Einem Gerichte wirkt höchst störend auf den Geschäftsgang in Beiden, überlastet mit mechanischer Arbeit und raubt insbesondere die nothwendige Ruhe und Zeit, welcher das Mitglied eines Gerichtshofes für seine Vorbereitung zum Urtheilen und für eine wissenschaftliche Befähigung und Rechtsanwendung bedarf. Die Erfahrung der letzten vier Jahre bei den durch das Gesetz vom 1. Juli 1856 angeordneten Bezirksgerichten hat die Unabweisbarkeit der völligen Ausscheidung der einzelnrichterlichen und der kollegialen Rechtsverwaltung sattsam und nachdrücklich dargethan.

Uebrigens sind durch die Fassung des Abs. 2 den Mitgliedern der Bezirksgerichte die pragmatischen Rechte der Mitglieder höherer Landeskollegien ebensowenig eingeräumt, als bisher die Glieder der Stadt- beziehungsweise Bezirksgerichte oder der früher kollegial bestellten Landgerichte solcher Gerechtsame je theilhaftig gewesen sind (Verh. der II. Kammer 1861 Beil.-Bd. VI S. 145).

Art. 3.

Die Stadt- und Landgerichte werden mit einem Stadt- und Landrichter, mit der erforderlichen Zahl von Stadt- oder Landgerichts-Assessoren und einem Gerichtsschreiber besetzt.

Bei einzelnen Stadtgerichten können mit Rücksicht auf den Umfang der Geschäfte mehrere Stadtrichter und Gerichtsschreiber aufgestellt werden.

Das Institut der Assessoren bei diesen Gerichten war im Gesetze vom 25. Juli 1850 und ist auch hier definitiv beibehalten. Damit jedoch das eigentliche Einzelnrichteramt, die Judikatur in Civilrechtsstreiten und Uebertretungen, bei Stadtgerichten mit bedeutender Geschäftsaufgabe nicht vollständig den Assessoren als den auf der ersten Stufe des Richteramtes stehenden Beamten übergeben werden müsse, ist ausnahmsweise durch Bestellung mehrerer Stadtrichter Fürsorge getroffen (Landtag 1861 Kammer II Beil.-Bd. V S. 214 u. Band VI S. 145). Die Motive des Entwurfes lassen entnehmen, daß die k. Staatsregierung in solchen Städten so viele Stadtrichter bestellen werde, als dieses höchst wichtige Einzelnrichteramt hier erfordert. Schon die Rücksicht auf die Unabhängigkeit und Gründlichkeit dieser Rechtspflege und die Annahme, es werde der erste Stadtrichter nebenbei mit der Geschäftsleitung und etwa mit der Stelle des ersten Depositenbeamten beschäftigt sein, dürften hiefür sprechen.

Die Zahl der Gerichtsschreiber ist nach Zahl dieser Richter bemessen. Man beließ es bei der Einzahl als Regel, weil der Geschäftskreis der Gerichtsschreiber von der Art ist, daß es zur Aufrechthaltung der Geschäftsordnung zweckmäßiger erscheint, einen einzigen Gerichtsschreiber mit dem nöthigen Hilfspersonale zu haben, als die Geschäfte und Verantwortlichkeit unter mehrere selbständige Gerichtsschreiber zu vertheilen. (Bd. VI S. 145 a. a. O.)

Art. 4.

Ein Bezirksgericht besteht aus einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, Assessoren und Sekretären.

Art. 5.

Ein Appellationsgericht besteht aus einem Präsidenten, einem oder mehreren Direktoren, dann der erforderlichen Anzahl von Räthen, Assessoren und Sekretären.

Art. 6.

Das Oberappellationsgericht besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen und Sekretären.

Auch hier ist zu Art. 4 u. 5 das Institut der Assessoren beibehalten, nachdem es durch das Gesetz von 1850 gefallen war, jedoch nur vorübergehend unter dem Vorbehalt, daß es mit Einführung eines neuen Civilgerichtsverfahrens hier ganz beseitigt werde. (Motive und II. Kammer a. a. O.) Es ist hiermit anerkannt, daß der praktische Jurist nothwendig von Stufe zu Stufe sich fortbilden müsse, und daß Mitglieder Eines Gerichtshofes im Range, in angemessener Besoldung und in Erfahrung und Vorbildung möglichst gleichgestellt werden sollen.

Aus sehr nahe liegenden Gründen wurde die Bestimmung des Art. 6 im Gesetze v. J. 1850, es habe für jeden Kreis ein Appellationsgericht zu bestehen, beseitigt. Schon damals hatte Reichsrath von Maurer (Landtag 1849 I. Kammer Beil.-Bd. III S. 195) darauf hingewiesen, wie zweckgemäß es sein werde, die Bezirksgerichte möglichst zu vermehren und sodann mehreren Kreisen Ein Appellationsgericht zu geben. Aus finanziellen und dienstlichen Rücksichten ist man jetzt darauf zurückgekommen. Um mit Einführung des neuen Civilprozesses an Reduzirung der Zahl und an Einsetzung größerer, für mehrere Kreise vereinigter Appellationsgerichte, als der Gerichte zweiter und letzter Instanz, nicht gehindert zu sein, wurde über die Zahl auch dieser Gerichte im Gesetze Nichts bestimmt, indem man erwog, daß die Gleichheit der Rechtssprüche, die Autorität und die gegenseitige Anregung in größeren Kollegien gefördert werde. (Kammer II 1861, Beil.-Bd. VI S. 146.)

Art. 7.

Die Bestimmungen über die Zahl der Gerichte, über die Gerichtssprengel und die Gerichtssitze werden im Verordnungswege getroffen.

Wie hier so wurde auch zu Art. 82 des Entwurfes anerkannt, daß nur die Grundsätze der Gerichtsorganisation und prozessuale Bestimmungen einer Regelung im Wege des Gesetzes bedürfen. Deßhalb wurden obige Einrichtungen und mit Streichung des Art. 82 im Entwurfe die Anordnungen über den inneren Dienst der Gerichte und der Staatsanwälte der oberaufsehenden Staatsgewalt, als der Trägerin der Justizherrlichkeit zur allgemeinen Fürsorge, daß Recht gesprochen und gepflegt werde, unbeanstandet anheimgegeben. (Bd. VI S. 151 und 153 a. a. O.)

II. Abtheilung.

I. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Stadt- und Landgerichte.

Art. 8.

Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten umfaßt:

1) Die Klagen wegen Ehrenverletzungen, soweit solche nicht durch Art. 64 des Gesetzes, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, aufgehoben sind.

   Sind dieselben lediglich auf Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheiles oder auf die Bezahlung eines Schmerzengeldes gerichtet, so ist die Zuständigkeit nach Ziffer 15 zu bemessen.

2) Die Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, Dienstherrn und Dienstboten oder Taglöhnern, Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern hinsichtlich der gegenseitigen dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisse;

3) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und andern Räumen in Betreff des Miethverhältnisses, so lange dasselbe noch besteht, dann Streitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Miethverhältnisses wegen Forderungen für das letzte Jahr oder wegen Räumung der Miethwohnung ergeben;

4) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern oder Flößern über Wirthszechen, Fuhrlohn, Verlust oder Beschädigung der Habe des Reisenden oder Verzögerung des Transportes, desgleichen Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern über Forderungen, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

5) Streitigkeiten über Gegenstände des Handelsverkehrs auf Messen und Märkten, so weit sie während der Dauer der Messe oder des Marktes bei Gericht angebracht werden und nicht den Handelsgerichten zugewiesen sind;

6) Wandlungs- und Minderungsklagen wegen verkaufter Thiere;

7) Klagen auf Entschädigung einer außerehelich Geschwächten, auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder und alle Klagen auf Reichung des Lebensunterhaltes;
8) die den Hypothekgläubigern gemäß §. 45 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 zustehenden Anträge auf Einhalt gegen die Verminderung des Werthes der Sache durch Vernachlässigung oder Verschlimmerung von Seite des Schuldners;
9) Die Beitreibung der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Zinsen nach §. 52 desselben Gesetzes;
10) Streitigkeiten in Ewiggeldsachen;
11) Klagen wegen Wildschadens und wegen anderer Beschädigung von Erzeugnissen des Bodens, insbesondere wegen Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasen, Mähen, Ernten oder Einherbsten;
12) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Einfriedungen, Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden und Wegen oder wegen des rechtswidrigen Zustandes derselben und wegen Verrückung von Grenzzeichen;
13) Klagen auf Festsetzung und Bezeichnung der Grenzen anliegender Grundstücke oder auf Unterhaltung oder Erneuerung gemeinschaftlicher Mauern und anderer Einfriedungen;
14) Klagen, welche den jüngsten Besitz oder den Einspruch gegen die Errichtung eines neuen oder die Aenderung eines bestehenden Werkes betreffen, desgleichen Klagen, welche auf Erwirkung einer vorsorglichen Verfügung wegen verübter oder drohender Selbsthilfe oder des Ausbruches von Thätlichkeiten oder wegen anderer dringender Gefahr gerichtet werden;
15) Alle Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über Einhundert fünfzig Gulden ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betreffen;
16) Konkursprozesse, in so ferne bei Veranlassung eines Beschlusses auf Eröffnung des Konkurses kein Rechtsanspruch gegen den Gemeinschuldner gerichtsbekannt ist, dessen Werth den in Ziff. 15 bezeichneten Betrag übersteigt.

Wird ein solcher Anspruch gleichwohl im Laufe des Konkursverfahrens erhoben und dessen Liquidität oder Priorität oder das dafür angesprochene Separationsrecht bestritten, so ist die Sache nach Abhaltung der Ediktstage zum Zwecke der Erlassung des Prioritätserkenntnisses und zur weiteren Behandlung an das ein-

schlägige Bezirksgericht abzugeben, wenn von dem Gemeinschuldner oder einem Gläubiger der desfallsige Antrag gestellt wird.

I. Das Grundlagengesetz sagt im Art. 9: „Die Bezirksgerichte sollen in Civilsachen in der Regel die erste Instanz bilden. Ausnahmen bilden die den Handelsgerichten und die den Einzelnrichtern zugewiesenen Streitigkeiten.“ Die ganze hier behandelte Zuständigkeit der untersten Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist nur eine exzeptionelle, aus Zweckmäßigkeitsgründen abgesonderte, durch die Einrichtung der Bezirksgerichte hervorgerufene. An der Spitze der hier vollzogenen Ausscheidung darf daher wohl der Satz stehen: Man habe diese Zuständigkeitsfrage grammatisch im strengsten Sinne auszulegen; — es greife hier nur die beschränkende logische Auslegung Platz.

Der grundlegende Satz für diese Zutheilung bleibt der Art. 5 a. a. O., worin es heißt: „Die Einzelnrichter urtheilen über diejenigen Streitigkeiten, welche hierzu durch die Geringfügigkeit des Streitgegenstandes, oder durch die Einfachheit des Sach- und Rechtsverhältnisses, oder durch die Nothwendigkeit einer schleunigen Entscheidung wegen Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder wegen Gefahr auf dem Verzuge — geeignet sind.“

Die deßfalls im §. 1 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 für das Verfahren im mündlichen Verhöre gegebene Aufstellung, die Erfahrung in der Rheinpfalz, die dem Art. 11 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 fast vollständig nachgebildete Aufzählung des Art. 3 des GVG. vom 1. Juli 1856 und deren Erprobung durch die neueste Praxis haben angerathen, die Spezialisirung der letzterwähnten Gesetze beizubehalten. (Kammer I 1850, Beil.-Bd. III S. 171 ffg. Kammer II 1861, Beil.-Bd. V S. 214, VI S. 146.)

Die Gesetzgebung des Jahres 1856 und die bisherige Anwendung derselben geben dem Praktiker nachstehende allgemeine Anhaltspunkte:

a) Das Ausscheidungsprinzip ist die Rücksichtnahme auf die Wichtigkeit des Streitgegenstandes nach Qualität und Quantität und auf die Schwierigkeit der prozessualen Behandlung, in letzterer Beziehung bei den der Beschaffenheit des Gegenstandes wegen, ohne Rücksicht auf den Werth, dem Einzelnrichter zugewiesenen Sachen — Ziff. 1—14 — insbesondere die Erwägung, derjenige Richter, der den Parteien nahe wohnt, der mit ihren örtlichen und persönlichen Verhältnissen vertraut ist, sei zunächst in den Stand gesetzt, entweder durch Vergleich

oder mittelst eines auf summarische Verhandlung und Beweiserhebung — Augenschein, Schätzung — gestützten Bescheides den Streit in kürzester Frist zu schlichten.

b) Auf Grund des Zusammenhanges — Konnexität — kann der Einzelnrichter mit der jurisdictio minor keine Sache an sich ziehen, welche ihrer Natur nach seiner Zuständigkeit entrückt ist; ergibt sich daher im Laufe eines einzelnrichterlichen Prozesses eine Präjudizialfrage oder eine Indizidentsache, die an sich das Material einer selbständigen Klage enthält und ihrer Eigenschaft nach zur Zuständigkeit eines anderen Richters gehört, so muß diese Sache an diesen gewiesen werden.

c) Ergeben sich dagegen während einer bei dem Bezirksgerichte anhängigen causa major Inzidentsachen, welche ohne diese Konnexität vor den Einzelnrichter sich eignen würden, z. B. Provisorien jeder Art — Arreste — als causae minores; so kann der Einzelnrichter dennoch diese nicht beanspruchen, weil eben dem mit der höheren Jurisdiktion versehenen Richter die Erstreckung derselben auf causae minores auf Grund des Zusammenhanges zusteht.

d) Derjenige Richter, vor welchen die Sache nach Beschaffenheit der Klage gehört, hat auch alle Streitnebenpunkte zu entscheiden, welche durch die Verhandlung der Klage hervorgerufen werden, welche nur für die Würdigung und Entscheidung der anhängigen Streitsache Bedeutung haben und nach geltendem Prozeßrecht in demselben Verfahren erledigt werden dürfen.

e) Gehört die durch eine Vorklage hervorzurufende Hauptklage vor den Einzelnrichter, so muß auch die Vorklage, bei der sich der Gerichtsstand nach der Hauptklage richtet, bei demselben erhoben werden; so die Provokationsklagen gemäß Cod. jud. bav. Kap. I §. 15.

f) Es ist begreiflich, daß bei einer solchen Spaltung der Zuständigkeit im ersten Rechtszuge durch Streitmuthwillen und Verzögerungssucht Zuständigkeits-Vorstreite entstehen, welche zu den beklagenswerthesten Erscheinungen gehören. Die Erfahrung hat gelehrt, daß dieß insbesondere bei Streitigkeiten nach Ziff. 12, 13 und 14 hervorzutreten pflegt und zwar dadurch, daß der beklagte Theil dem Kläger, der eine Wasserleitung über Grund und Boden des Beklagten hergebracht hat, und gegen Beschädigung derselben Schutz sucht, gegen besseres Wissen jede Grunddienstbarkeit in Abrede stellt, oder dadurch, daß demjenigen, der eine rückständige wiederkehrende Leistung unter 150 fl. einklagt, die Pflichtigkeit oder das bleibende Recht, als das eigentliche Klagfundament, abgeläugnet wird, während solches bisher niemals in Zweifel gezogen worden ist. In Fällen der letzteren Art wird jeder vernünftige Kläger sich dabei

beruhigen, daß der Einzelnrichter die Sache alsbald an das Bezirksgericht abgibt; in Fällen der ersteren Art aber dürfte wohl in's Auge gefaßt werden, wie es sich hier zunächst um Regelung des thatsächlichen Zustandes, ohne tieferes Eingehen in das Rechtsverhältniß handle, sonach wohl durch jenen Widerspruch im Rechtspunkte, der immerhin zur gesonderten Austragung vor dem Bezirksgericht sich eignet, die für jene Zustände ausnahmsweise angeordnete raschere Rechtshilfe durch den Einzelnrichter nicht gelähmt zu werden vermöge.

Ist aber der Einzelnrichter immerhin in der Lage, seine Zuständigkeit in Zweifel ziehen zu müssen, so wirke er entweder auf Prorogation nach Art. 9 hin, oder gebe die Sache an das Bezirksgericht ab, und sei zur Abschneidung solcher leidigen Vorstreite überhaupt bestrebt, seine exceptionelle Zuständigkeit sofort auf's sorgfältigste zu prüfen.

Man vergleiche übrigens über diese Zuständigkeitsfrage die Art. 21 bis 23 des Entwurfes der künftigen Civilprozeßordnung.

II. Zu den einzelnen Abtheilungen dieses Artikels soll nun in Kürze das vorgeführt werden, was nach dem kund gegebenen Willen der Gesetzgebungsfaktoren und nach der Gerichtsübung seit 1857 für eine möglichst sichere Gesetzesanwendung dienlich sein mag.

Ziff. 1.

Der Art. 64 des Einführungsgesetzes erklärt alle in der bisherigen Civilgesetzgebung begründeten Klagen aus solchen Injurien, deren Aburtheilung nunmehr den Civilstrafgerichten zusteht, als aufgehoben (Gesetzbl. $18^{60}/_{61}$ S. 374), aber nur diejenigen Injurienklagen erlöschen hierdurch, welche dem Strafgerichte zugewiesen sind; die bisherigen Civilklagen bestehen noch fort gegenüber allen Personen, welche im Falle der Verübung strafbarer Handlungen nicht durch die bürgerlichen Strafgerichte abgeurtheilt werden. Diese in Zukunft noch zulässigen Klagen sollen der einzelnrichterlichen Zuständigkeit verbleiben.

Die Beschränkung dieses Gesetzes auf die aus Ehrenverletzungen wegen der dadurch vom Beleidigten erlittenen Mißachtung entspringenden eigenthümlichen Klagen und dessen Nichtanwendung auf die durch Injurien hervorgerufenen Entschädigungsansprüche ist im Abs. 2 ausgedrückt, und zugleich die Kontroverse über Zuständigkeit für Schmerzengeld-Klagen (Bl. f. RA. Bd. XXV S. 422) beseitigt. (II. Kammer Beil.-Bd. VI S. 146). Vergl. Art 261—266 des Strafgesetzbuches v. 1861.

Ziff. 2.

Streitigkeiten über die Auflösung der hier benannten dienstlichen und gewerblichen Verhältnisse z. B. zwischen dem Dirigenten eines Hüttenwerkes und einem daselbst bestellten Vorarbeiter, sind hierher zu rechnen,

auch wenn die Klage erst nach gelöstem Verhältnisse angestellt wird, indem das Gesetz nirgends die einzelnrichterliche Kompetenz auf die während des faktischen Fortbestehens des Dienstverhältnisses zur Klage kommenden Streitigkeiten beschränkt[5]).

Ziff. 5.

Wegen der den Handelsgerichten zugewiesenen Sachen vergleiche Art. 56 Abs. 1, Art. 63, 64, 67 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betr. (Gesetzblatt $18^{60}/_{61}$ Nr. 25 S. 425—470. Siehe übrigens unten zu Art. 73.)

Ziff. 6.

Nur die auf das Edikt der Aedilen gestützten beiden Klagen — redhibitoria et quanti minoris — sind nach dem Wortlaute des Gesetzes dem Einzelnrichter hier zugewiesen[6]).

Obschon der Zusatz: „und vertauschter" angeregt wurde in der Erwägung, weil in einem Tauschfalle ein Gericht die Zuständigkeit des Einzelnrichters nicht angenommen, von anderer Seite aber erkannt worden sei, dieser Artikel umfasse alle Veräußerungen von Thieren gegen Entgelt; so verblieb es dennoch bei der obigen Fassung; man wollte der durch die Gerichte festzustellenden Praxis nicht vorgreifen (II. Kammer 1861. Stenogr. Berichte Bd. II S. 361).

Daß indessen die Absicht des Gesetzgebers sich auf alle Wandlungsklagen wegen fehlerhafter Thiere — der verkauften wie der vertauschten — erstreckte, dürfte in den Kammerverhandlungen v. J. 1850 (Stenogr. Berichte Bd. V S. 225, 233, 235 und Beil.-Bd. III S. 512 II. Kammer) nachgewiesen sein. Man vergleiche die hiefür sich aussprechende Erörterung in den Blättern f. RA.[7]).

Ziff. 7.

a) Die Deflorationsklage einer außerehelich Geschwächten, abgeleitet aus der Thatsache, zum Beischlafe verleitet und der jungfräulichen Ehre beraubt worden zu sein, gehört vor den Einzelnrichter, auch wenn dieselbe theilweise und insbesondere rücksichtlich des Entschädigungsbetrages auf ein Versprechen gestützt ist, indem durch dieses Versprechen und Feststellen der Summe dem Verpflichtungsgrunde der ursprüngliche Charakter nicht entzogen wurde; die Defloration bildet, abgesehen von der Größe der Genugthuung, immer den Entstehungsgrund des mit dieser Klage verfolgten Rechtsanspruches. Also erkannte der oberste Gerichtshof am

---

5) Bl. f. RA. Bd. XXVI S. 446.

6) Ebenda Bd. XXV S. 427.

7) Bd. XXIV S. 337.

27. März 1861 (Reg.-Nr. 758 $18^{60}/_{61}$), und gab der gerichtsablehnenden Einrede Statt gegenüber einer beim Kollegialgerichte angebrachten Entschädigungsklage auf 1000 fl., nachdem die beiden Vorinstanzen diese Einrede verworfen hatten. Somit gehören auch Klagen auf Leistung einer versprochenen oder verglichenen Deflorationsentschädigung ohne Rücksicht auf die Summe hierher [8]).

b) Der Rechtsstreit über Auflösung oder Aenderung eines Vergleiches über Alimente wegen veränderter Umstände gehört vor den Einzelnrichter. Nicht blos wegen einzelner verfallener Alimentationsleistungen, sondern auch über die Alimentationspflicht selbst, soferne sie in quali vel quanto bestritten ist, der Grund desselben sei, welcher er wolle, muß vor dem Einzelnrichter geklagt werden. Ob es sich hierbei um Erhöhung oder Verminderung der Alimente handelt, ob der eine oder der andere Theil klagend hervortritt, ob eine Gegenleistung nebenbei begehrt wird, — ist von keinem Belange, denn immer bewegt sich der Streit um „Reichung des Lebensunterhaltes" [9]).

c) Regreßansprüche eines Beihälters gegen einen zweiten Beihälter auf Miternährung des Kindes und auf Ersatz der Hälfte der ausgelegten Alimente sind nicht hierher zu rechnen; die Klage hierauf ist ihrer Natur nach keine auf „Reichung des Lebensunterhaltes" [10]).

d) **Alle** Klagen auf Reichung des Lebensunterhaltes gehören hierher, z. B. Austragsrückstände in Geld oder Naturalien. Diese Zuständigkeit erstreckt sich nicht blos auf verfallene Leistungen, sondern auch über die Alimentationspflicht selbst [11]).

Ziff. 8.

Während im GVG. vom 1. Juli 1856 über berggerichtliche Sachen Nichts bestimmt war, sind im Art. 75 des gegenwärtigen Gesetzes **alle** streitigen Bergrechtsgegenstände, ohne Rücksicht auf die Streitsumme, vor die Bezirksgerichte gewiesen. Was hierunter zu zählen sei, entscheidet das organische Edikt vom 14. Sept. 1809 (Rgsbl. S. 1577) über die Berggerichtsverfassung. Objekte, welche im Bezug auf das Berg- und Hüttenwesen stehen, in erster Linie somit alle zum Bergregale gehörige Fossilien sind nach §§. 10 u. 12 dieses Ediktes als Bergrechtsgegenstände erklärt; unbezweifelt gehören daher die hier bezeichneten Anträge, wenn das Hypothekenobjekt ein Bergwerk, — eine Bergsache, — ein Bergwerksplatz — ist, vor das Bezirksgericht. Dieser

---

[8]) Bl. f. RA. Bd. XXVI S. 449/450.

[9]) Bl. f. RA. Bd. XXV S. 428.

[10]) Bl. f. RA. Bd. XXVI S. 451.

[11]) Bl. f. RA. a. a. O. S. 470.

Ansicht hat sich die bisherige Praxis bereits zugewendet, obschon sie eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung noch nicht für sich hatte [10]).

Ziff. 9.

a) Ein warnendes Beispiel frivoler Prozeßverzögerung mittelst Einwandes der Unzuständigkeit wird [11]) aus der Praxis erzählt.

b) Wenn vor dem Kollegialgerichte auf ein Hypothekkapital und dessen Zinse aus den letzten zwei Jahren die Klage anhängig ist, kann doch noch vor dem Einzelnrichter auf diese Zinse geklagt werden? Steht hier der Zinsenklage die Einrede der bereits rechtshängigen Sache entgegen? — Die Verneinung dieser Frage ist erörtert in den Bl. f. RA. [12]).

Ziff. 12.

Diese Klagen setzen ein ganz unstreitiges, liquides Eigenthums- oder Dienstbarkeitsverhältniß voraus; wo erst die Anerkennung eines derartigen Rechtes konstatirt werden soll, findet diese einzelnrichterliche Zuständigkeit weder nach dem Inhalte noch nach der Absicht dieser gesetzlichen Bestimmung statt. Hier ist nur von solchen Streitigkeiten die Rede, die lediglich wegen eingetretener Beschädigung erhoben werden, es mögen nun diese Anlagen selbst beschädigt worden sein, oder es mag der rechtswidrige Zustand derselben in Folge von Unterlassungen des Eigenthümers oder Nutzungsberechtigten die Angrenzer beschädigt haben, — das rechtliche Bestehen solcher Anlagen wird immer vorausgesetzt [13]).

Ziff. 14.

a) Daß selbstständige Klagen auf Erwirkung eines Arrestes gemäß Kap. I §. 8 u. Kap. VIII §. 6. Cod. jud. bav. zur Begründung des forum arresti für die Hauptklage ohne Rücksicht auf den Betrag hierher gehören, — dafür haben sich die Gesetzgebungsfaktoren vom Jahre 1856 und auch die bisherige konstante Praxis entschieden ausgesprochen [14]).

b) Alle anderen, vorsorgliche Sicherstellung der Rechtshilfe anstrebenden Anträge im Laufe eines anhängigen Rechtsstreites gehören als Incidentpunkte vor den in der Hauptsache zuständigen Richter; werden solche Provisoria aber selbständig verfolgt, dann ist unbezweifelt der Einzelnrichter zuständig; nur solche Provisorien, bei welchen die spätere Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache vorbehalten bleibt, will das Gesetz dem Einzelnrichter übergeben [15]).

---

[10]) Bl. f. RA. Bd. XXV S. 430.

[11]) Ebenda S. 432.

[12]) Bd. XVVI S. 453.

[13]) Ebenda Bd. XXV S. 442.

[14]) Bl. f. RA. Bd. XXVI S. 473.

[15]) Bl. f. RA. a. a. O.

c) Anträge über Untersagung oder Gestattung eines nur erst beabsichtigten, aber noch nicht unternommenen neuen Werkes gehören so wenig hierher, als der petitorische Streit über das Recht zur Errichtung desselben, oder der Streit über Entfernung eines schon vollendeten neuen Werkes [16]).

d) An sich gehört die Spolienklage, welche die Restitution des spoliirten Gegenstandes mehr bezweckt, als einen vorsorglichen Schutz gegen zu besorgende Gewaltthätigkeit, nicht in diese einzelnrichterliche Kompetenz [17]).

e) Das der preuß. Ger.-Ordnung bekannte Provokationsverfahren — Interdiktionsprozeß — gegen Geisteskranke, Verschwender, Verschollene gehört nicht zu diesen Gegenständen. Eine JME. v. 3. April 1857 und die allgemeine Gerichtsübung in Ober- und Mittelfranken sprechen sich hiefür aus. (Siehe unten Ziff. 15 lit. b und Art. 18 Ziff. 2) Vergleiche insbesondere von Arnold, das gerichtliche Verfahren gegen Geisteskranke und Verschwender (Erlangen bei Palm & Enke 1861) §. 27 S. 19 u. S. 22 Note 1, welcher übrigens das ganze Entmündigungsverfahren den Gerichten und zwar nur den Kollegialgerichten ohne Unterschied der Gesetzgebung — auch nach gemeinem und bayerischem Rechte — zuweist.

Ziff. 15.

1) Hier entscheidet allein der Werth des Streitgegenstandes für die einzelnrichterliche Kompetenz. Aus diesem grundlegenden Satze leiten sich von selbst folgende Regeln ab:

a) Ob Personal- oder Realklagen? — ob es sich um An- oder Aberkennung bleibender Rechte oder Gerechtigkeiten handelt oder nur um einzelne Leistungen? — gilt gleich.

b) Nur Rechtsansprüche, die im Allgemeinen einen bestimmbaren Vermögenswerth haben, können hier geltend gemacht werden; es sind hienach von selbst ausgeschlossen alle Standes-, Familien- und Ehrenrechte, so weit hiefür nicht in einer der vorhergehenden Unterabtheilungen eine Ausnahme bestimmt ist; so können insbesondere die Provokationsklagen wegen Wahnsinnigkeits-, Prodigalitäts- und Verschollenheitserklärung nach Thl. I Tit. 37 u. 38 der preuß. Gerichtsordnung, so weit sie nicht konnex sind mit einer hierher gehörigen Hauptsache, auch hierunter nicht gerechnet werden. JME. vom 3. April 1857 (nicht publizirt) [18]).

---

[16]) Bl. f. RA. Bd. XXV S. 446 u. 471.

[17]) Bl. f. RA. Bd. XXIII S. 347.

[18]) Bl. f. RA. Bd. XXV S. 406.

c) Der Vermögenswerth des Streitgegenstands muß zur Zeit der Klagestellung (siehe unten Art. 10) wenigstens approximativ bekannt oder schätzbar sein, daher angegeben werden können. Klagen, bei denen der Geldwerth des Klagerechts noch unbestimmt ist, erst in Aussicht steht, von einer Berechnung des Massenbestandes u. dgl. erst noch abhängt, gehören nicht hierher.

d) Ueberhaupt darf nur dann für die einzelnrichterliche Kompetenz entschieden werden, wo die Anwendbarkeit dieser Ziffer 15 unzweifelhaft ist; in dubio ist immer die kollegialgerichtliche Zuständigkeit, als die ordentliche und regelmäßige, zu vermuthen [19].

2) Als gelöste Kontroversen dürften nachstehende aufgezeichnet werden:

a) Bezüglich der Wechselsachen ist die bestandene Kontroverse [20]) durch die Art. 56 u. 67 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 10. November 1861 (Gesetzbl. S. 453 u. 461) und durch Art. 73 unten beseitigt.

b) Bei Zwangsabtretungen nach Art. 19 des Gesetzes vom 17. November 1837 (Gesetzbl. S. 109) entscheidet lediglich der Geldwerth über die erstgerichtliche Zuständigkeit [21]).

c) Für die Zuständigkeit bei Amortisirung der Urkunden gemäß §. 73 der allg. deutschen Wechselordnung u. §. 82 des Hyp.-Gesetzes vom 1. Juni 1822 — dann der VO. vom 10. Oktober 1810 (Rgbl. S. 953) entscheidet der Werthsbetrag, indem diese Anträge kontentioser Natur sind. JME. vom 5. Juni 1858 [22]) in Uebereinstimmung mit beständigem Gerichtsgebrauche.

d) Bei Berechnung der Streitsumme entscheidet nur die summa libelli und nicht, wie viel der Beklagte wirklich zu leisten hat [23]).

e) Ist das Recht zum Bezuge jährlicher Renten bestritten, so wird zur Berechnung der Streitsumme die jährliche Rente auf den Kapitalswerth reduzirt, — bei ablösbaren Leistungen auf das Ablösungskapital. Rückstände dürfen in den Kapitalsbetrag nicht eingerechnet werden [24]).

f) Beträge mehrjähriger Pacht- oder Zinsrückstände, wenn sie mit einander gefordert werden, kann man zusammenrechnen; beruhen sie auf

---

[19]) Bl. f. RA. Bd. XXVI S. 477.

[20]) Regbl. 1860 S. 572 u. Bl. f. RA. Bd. XXV S. 465 u. 497.

[21]) Bl. f. RA. Bd. XXV S. 466.

[22]) Zeitschrift f. Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. V S. 140.

[23]) Bl. f. RA. Bd. XXV S. 457 u. 475.

[24]) Bl. f. RA. a. a. O. S. 458, dann Bd. XXVI S. 478.

selbständigem Grunde, so bilden sie auch neben der Hauptsache einen selbständigen Klagegegenstand[25]).

3) Auch bei den hierher gehörigen Rechtsstreiten über das Vermögen der Pfarreien und Benefizien sind die Erinnerungen der Administrativstelle gemäß der VO. vom 30. Januar 1811 und vom 17. Dezbr. 1825 §. 74 einzuholen[26]).

Ziff. 16.

a) Der Konkursprozeß umfaßt vermöge des Zusammenhangs das ganze der förmlichen Konkurseröffnung vorausgehende Verfahren für Ermittelung der gesetzlichen Voraussetzungen derselben, das sogenannte konkurspräparatorische oder Präliminarverfahren gegenüber der Aktiv- und Passiv-Masse. Vergleiche über den Umfang desselben Seuffert's Kommentar z. GO. Kap. XIX §. 3, 2. Aufl. Bd. IV S. 400—406.

b) Analoge Anwendung findet dieses Gesetz nach sicherem Gerichtsgebrauche bei dem sogenannten Debitwesen d. h. bei dem gerichtlichen Verfahren, welches ein durch gerichtliche Klage oder Hilfsvollstreckung in einzelner Rechtssache bedrängter Schuldner behufs der Zurückstellung dieser einzelnen Bedrängung und behufs der Abwendung des Konkurses gemäß §§. 9, 10, 11, 13 u. 14 Kap. XVIII der b. GO. durch seine Anträge, insbesondere durch den Antrag auf zwangsweise Fristen- und Nachlaßregulirung gemäß §. 13 cit. und §. 70 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, hervorruft. Vergleiche den oberstgerichtlichen Plenarbeschluß vom 29. Oktbr. 1845 (Rgbl. S. 791—800 u. Seuffert a. a. O. S. 354, 368—382). Fallen alle Rechtsansprüche, um welche es sich hierbei handelt, in Gemäßheit der Ziff. 1—15 in die Zuständigkeit des Einzelrichters, so ist derselbe auch für Einleitung und Behandlung dieses Verfahrens berufen; beim Gegentheile hat derjenige Richter, der für die wichtigeren Rechtsansprüche kompetent ist, auch die minderwichtigeren vor sich zu ziehen, weil eben die ihm gebührende höhere Jurisdiktion auf Grund der Konnexität dieß gestattet, dagegen der niederen Gerichtsbarkeit diese Berechtigung verweigert ist.

c) Alles, was hierher ad a und b gehört, vollkommen zu ordnen und zu regeln, ist natürlich der zu erwartenden Civilprozeßordnung vorbehalten; erst mit dieser wird auch die Kompetenzfrage in diesen Punkten ganz sicheren Boden gewinnen[27]).

---

[25]) Blätter f. RA. a. a. O. S. 461/2.

[26]) Blätter a. a. O. S. 469.

[27]) Kammer II $18^{55}/_{56}$ Beil.-Bd. IV S. 228—230. Stenogr. Ber. Bd. III S. 538 ffg., 555 ffg.

Art. 9.

Die Zuständigkeit des Stadt- oder Landgerichtes kann durch Uebereinkunft der Parteien (§. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend), auf Rechtsstreitigkeiten erstreckt werden, welche nicht zu den im Art. 8 aufgeführten gehören.

Eine Ausnahme findet nur in Ansehung derjenigen Rechtsstreitigkeiten Statt, welche mit Rücksicht auf ihren Gegenstand besonderen Gerichten zugewiesen sind.

Die einzelnrichterliche Zuständigkeit kann ohne Zustimmung des Richters, dem die Sache übertragen werden soll, durch ausdrückliche und stillschweigende Uebereinkunft der Betheiligten auf alle Rechtsstreitigkeiten, die nicht ihres Gegenstandes wegen vor ein forum exemtum gewiesen sind, — Ehesachen, Handelssachen, Bergsachen — erstreckt werden. Diese Uebereinkunft wird stillschweigend insbesondere dadurch geschlossen, wenn der Kläger beim Anbringen der Klage verlangt, daß dieselbe vor dem Einzelnrichter verhandelt werde, und wenn sodann der Beklagte, nachdem er vom Richter in der Vorladung auf sein Recht aufmerksam gemacht worden ist, an dem bestimmten Tage bei Gericht erscheint, ohne wider die Einleitung des Verfahrens vor diesem Gerichte Einspruch zu thun.

Diese prorogatio fori ist aber nur eine gesetzliche Begünstigung der jurisdictio minor gegenüber und zur Beschränkung der jurisdictio major. Hieraus folgt:

a) Der prorogirte Richter kann der Prorogation nicht entgegentreten;

b) es kann nur auf denjenigen Einzelnrichter prorogirt werden, der, abgesehen von dem höheren Werthe des Streitobjektes kompetent wäre nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit, nicht auf jeden beliebigen Einzelnrichter;

c) die Erweiterung der kollegialen Zuständigkeit auf Fälle, die derselben nach dem Gesetze nicht zugehören, ist nicht gestattet; nur die einzelnrichterliche Zuständigkeit kann durch Uebereinkunft der Parteien erstreckt werden[1];

d) die prorogirte Sache wird nur nach dem Prozeßgange des Einzelnrichters behandelt; dieser kennt nur Ein Verfahren.

Bezüglich des Konkursprozesses und dessen, was damit zusammenhängt, müssen Gemeinschuldner und alle am Prozesse betheiligte Gläu-

---

[1]) Bl. f. RA. Bd. XXV S. 473.

biger übereinstimmen. War die Prorogation bereits für den Separatprozeß eingetreten, so dürfte sie auch für das Konkursverfahren gelten und fortwirken.

Der Art. 8 Ziff. 16 Abs. 2 enthält eine Art stillschweigender Prorogation in dieser Prozeßart.

Uebrigens ist eine Prorogation ohne die Beschränkung zu lit. b an einen Richter, der auch nach den allgemeinen Regeln über Zuständigkeit nicht der zuständige wäre, von der Zustimmung des erwählten Richters abhängig, — Cod. jud. Kap. I §. 17, — sonach nicht ganz und gar unzuläßig.

Art. 10.

Bei Anstellung der Klagen, welche auf dem Grunde des Art. 8 Ziff. 15 bei einem Stadt- oder Landgerichte erhoben werden, ist der Geldeswerth des Streitgegenstandes anzugeben.

Will der Beklagte behaupten, daß der Streitgegenstand mehr als einhundert fünfzig Gulden werth sei, so hat er dieses in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung vorzubringen.

In diesem Falle hat das Gericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung nach Gerichtsordnung Kap. XII §. 3 Nr. 2 festzustellen, deren Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung sich als unbegründet erweist.

Das Ergebniß dieser Schätzung ist bezüglich des in Frage befindlichen Streitgegenstandes für alle Gerichte so weit maßgebend, als es sich um die Zuständigkeit oder um die Berufungssumme handelt.

Mit diesen Bestimmungen will der Chikane und Prozeßverschleppung durch den formellen gerichtsablehnenden Einwand vorgebeugt werden. Der Richter ist vermöge des

Absatzes 1

von Amtswegen verbunden, dieses Erforderniß des Klaglibells mit aller Sorgfalt und Strenge zu prüfen. Siehe zu Art. 8 Ziff. 15 Nr. 1, lit. b und c, S. 50 u. 51 oben. Bei Mangelhaftigkeit des Libells in dieser Beziehung ist unbezweifelt nach Kap. IV §. 7 der GO. zu verfahren, jedenfalls das weitere Verfahren bis zur Ergänzung dieses Punktes auszusetzen [1]).

---

[1]) Bl. f. RA. Bd. XXV S. 480.

Wird Abs. 2

nicht befolgt, so erscheint offenbar dieser Einwand ausgeschlossen. Nova in Beziehung auf die wesentliche Mehrung des Werthes während des Prozesses sind in Folge der durch die Streiteinlassung einmal festgestellten Rechtshängigkeit der Sache von keinem Einflusse mehr auf die Zuständigkeit.

Abs. 3 u. 4.

Das Ergebniß einer Ein Mal legal erhobenen unzweifelhaften Schätzung ist für die Zuständigkeitsfrage, in so weit dieselbe von einer Werthsbestimmung abhängt, in Beziehung auf alle Gerichte maßgebend, so namentlich für die Berufungs- und Oberberufungssumme. Bezüglich der letzteren können nur Nova, welche eine erhebliche Werthsänderung erweisen, die Vermuthung des gleichbleibenden Werthes, den das Gesetz annimmt, entkräften und zu einer neuen Schätzung gerechten Anlaß geben[2]).

Schließlich darf, wenn auch anzunehmen ist, daß mit eintretender Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens chikanöse Beanstandungen der Zuständigkeit auf Grund der Art. 8 und 26 dieses Gesetzes zu den Seltenheiten gehören mögen, dennoch auf die richtige Beurtheilung der Frage hingewiesen werden, ob die Verhandlung und Entscheidung des Stadt- oder Landgerichtes über eine vor das Bezirksgericht gehörige Sache und umgekehrt auf dem Grunde dieser Ausscheidung der richterlichen Zuständigkeit allein mit unheilbarer Nichtigkeit behaftet sei? —

Die Praxis wird sich hoffentlich mehr und mehr der folgerichtig aus dem Buchstaben und Geiste des Gesetzes entwickelten Ansicht anschließen, nach welcher im ersteren Falle neben dem Mangel jedes redlichen Interesse stillschweigende Prorogation auf das Stadt- und Landgericht anzunehmen wäre, im letzteren Falle aber nichts als ausdrücklich verbotene Prozeßverzögerung vorliegen würde, — eine Auffassung, welche in den Blättern f. RA. Bd. XXV S. 472—480 mit den gewichtigsten Gründen gegen die Annahme einer Nullität unterstützt ist. Die gegenwärtige Gesetzgebung schließt sich insbesondere in dieser Theilung der erstrichterlichen Zuständigkeit ganz und gar dem Gesetze vom 1. Juli 1856 an, und will mit demselben Nachdrucke darauf hinarbeiten, daß die hieraus hergeholte Kompetenzfrage vor der Streiteinlassung definitiv erledigt und jeder späteren Anfechtung, selbst durch eine Nichtigkeitsbeschwerde entzogen werde. Die Absätze 2, 3 und 4 Art. 10 und der ganze Art. 27 des gegenwärtigen Gesetzes lassen diese Absicht noch entschiedener erkennen, als sie aus den früheren Bestimmungen zu ersehen war.

---

[2]) Bl. f. RA. Bd. XXV S. 484

Art. 11.

In dem Falle einer nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung zulässigen Häufung mehrerer nach Art. 8 Ziff. 15 an ein Stadt- oder Landgericht gehörigen Klagen wird die Zuständigkeit desselben nicht durch den Umstand ausgeschlossen, daß die mehreren Klagen zusammen einen höheren Geldbetrag oder Geldeswerth als einhundertfünfzig Gulden betreffen.

Durch Zusammenrechnung der Werthe mehrerer Klagen in Folge des zufälligen Umstandes der zulässigen Häufung soll die einzelnrichterliche Kompetenz nicht alterirt werden. Die Bestimmung gilt nur der Aufrechthaltung dieser Zuständigkeit; ihr soll durch Kumulation kein Eintrag geschehen in dem Falle, daß die einzelnen Klagen ihr zugehören.

Nachdem §. 2 des Gesetzes vom 17. Novbr. 1837 durch das GVG. vom 1. Juli 1856 insbesondere durch den Art. 13 Abs. 1 aufgehoben ist, so findet die Beschränkung der hier zulässigen Klagenhäufung auf Klagen, welche unter eine und dieselbe Ziffer des Art. 8 gehören, nicht mehr Statt.

Bei Klagen auf Pacht- oder Zinsrückstände aus mehreren Jahren zusammen, welche im Ganzen den Betrag von 150 fl. übersteigen, im Einzelnen — nach Jahrgängen — aber unter 150 fl. zurückbleiben, ist eine Klagenhäufung nicht anzunehmen; sie gehören vor das Kollegialgericht [1]).

Art. 12.

Eine Widerklage, welche nicht schon an sich gemäß der Bestimmung im Art. 8 zur Zuständigkeit eines Stadt- oder Landgerichtes gehört, ist bei diesem nur dann zu verhandeln und zu entscheiden, wenn die Parteien hierauf übereinkommen, oder wenn die Vor- und Widerklage aus ein und demselben Rechtsverhältnisse entspringen, oder wenn die mit der Widerklage verfolgten Gegenansprüche zugleich gegen die Vorklage als Einrede geltend gemacht werden.

Auch dieser Artikel hat es nur mit der einzelnrichterlichen Zuständigkeit zu thun, um diese auch auf ihr an sich nicht zugehörige Ge-

---

[1]) Bl. f. RA. Bd. XXV S. 461, 462, 486.

genansprüche zu erweitern, wo vernünftige Prozeßgrundsätze nur immer die gleichzeitige Verhandlung der letzteren anrathen und zulassen. Die Bestimmung des Artikels ist als Begünstigung dieser Kompetenz aufzufassen.

Art. 13.

Die Stadt- und Landgerichte haben das Vermittlungsamt nicht nur in den zu ihrer Zuständigkeit (Art. 8) gehörigen Rechtsstreitigkeiten, sondern auch in denjenigen Fällen auszuüben, in welchen der Kläger vor Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte den Beklagten, unter allgemeiner Bezeichnung des Klagegegenstandes, vor das Stadt- oder Landgericht, bei welchem der Beklagte oder, wenn es mehrere sind, einer derselben seinen persönlichen Gerichtsstand hat, zum Versuche der Vermittlung vorladen läßt.

Wenn an dem hiezu bestimmten Tage der Kläger oder der Beklagte nicht erscheint, so ist das Stadt- oder Landgericht zu einem Vermittlungsversuche nicht verpflichtet.

Eine Verpflichtung, vor der Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte das stadt- oder landgerichtliche Vermittlungsamt anzugehen, besteht nicht.

Das hier bestellte außerordentliche Vermittlungsamt ist gegenüber den Parteien rein fakultativ; ein Antrag, solches in ein zwangsweises umzuwandeln, wurde abgeworfen, weil das obligatorische Vermittlungsamt der Gemeinden noch fortbesteht und alle sonstigen Vorschriften über den richteramtlichen Güteversuch Geltung behalten. Dem Gerichte gegenüber ist aber auch dieses Vermittlungsamt obligatorisch; es hat dem desfallsigen Antrage des Klägers Statt zu geben.

Der Rechtsnachtheil der Kostentragung im Falle des Absatzes 2 ist keinem Theile durch das Gesetz angedroht; eine solche Androhung lag auch nicht in der Absicht des Gesetzgebers[1]).

Art. 14.

Bei den durch die Stadt- und Landgerichte zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten kommen, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 15, die in den §§. 3—15 des Gesetzes vom 17. November

[1]) II. Kammer 1861 Beil.-Bd. VI S. 146 u. 147. Vergl. Art. 201 u. 202 des neuen Civilprozeßentwurfes.

1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, über das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre gegebenen Vorschriften in Anwendung.

Art. 15.

Bei den im Art. 8 Ziff. 9 u. 10 bezeichneten, sowie bei allen zum Exekutiv-, Mandat-, Arrest- und Konkursprozesse sich eignenden Sachen hat es bei dem für dieselben vorgeschriebenen Verfahren sein Verbleiben.

Die bisherigen Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den untersten Gerichten sind nur mit einigen Redaktionsänderungen aus den Art. 3, 6, 7, 9, 10, 11, 13 u. 14 des GVG. vom 1. Juli 1856 hierher übergetragen worden. Den Art. 13 Abs. 2 u. 3 desselben Gesetzes, betreffend das einzelnrichterliche Verfahren, läßt der Art. 80 unten in voller Wirksamkeit. — Siehe den Abdruck im Anhang. —

Der ordentliche regelmäßige Prozeß vor den Stadt- und Landgerichten ist der des mündlichen Verhöres nach dem Gesetze des Jahres 1837. Abgeändert hieran ist durch Art. 13 Abs. 2 u. 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 nur:

a) Abs. 1 Art. 11 des Gesetzes von 1837 dahin, daß beim Aufschube der Erkenntnißfällung die Urtelsverkündung auch durch abschriftliche Zustellung geschehen kann[1];

b) Abs. 2 dieses Art. 11 durch ausdrückliche Aufhebung in Folge der einzelnrichterlichen Thätigkeit.

Die besonderen summarischen — außerordentlichen — Prozeßarten sind nach der Wahl des Klägers — auch vor diesen Gerichten zulässig. Die Eigenschaft des Konkursprozesses schließt indessen diese Wahl aus. Wie oben zu den Art. 8—12 dasjenige beigefügt wurde, was seit 1857 bezüglich der Zuständigkeit die Gerichtsübung mehr oder weniger festgestellt hat, so geschieht dieß auch hier bezüglich der annoch geltenden Vorschriften über das Verfahren.

Zu Art. 14.

a) Eine hier schriftlich eingereichte Klage kann aus des Klägers eigener Geschichtserzählung — GO. Kap. IV §. 7 u. 17 — von der Gerichtsschwelle nicht abgewiesen werden[2];

---

[1]) Bl. f. RA. Bd. XXV S. 501.

[2]) Ebenda S. 488.

b) Schriftliche Information statt des mündlichen Parteivortrages genügt nicht, ist unzulässig [3];

c) Klageänderung im mündlichen Verhörtermine zu jeder Zeit ist statthaft [4];

d) Es gibt überhaupt im mündlichen Verhöre keine Abweisung der Klage in der angebrachten Art [5];

e) Der Richter zweiter Instanz, welcher eine ergänzende Verhandlung im Berufungswege anordnet, kann dem Einzelnrichter die Erlassung eines neuen Erkenntnisses nicht auftragen, sondern hat auf die ergänzte Verhandlung hin selbst zu entscheiden [6];

f) Obergerichtliche Erkenntnisse im mündlichen Verhöre sind nur durch schriftliche Zustellung zu verkünden [7];

Im Uebrigen darf auf Seuffert's Kommentar (2. Aufl. Bd. II S. 28—46), auf die lithographirte Ministerialinstruktion v. 7. Aug. 1845 und auf das hingewiesen werden, was der Verfasser im Beilagenhefte zu Bd. IV der Zeitschrift f. Gesgb. u. R. in Bayern S. 10 u. 14—17 erörtert hat.

Zu Art. 15.

a) Die besonderen gerichtsordnungsmäßigen Normen für das Verfahren bei Streitigkeiten über den jüngsten Besitz sind beizubehalten [8];

b) An den gesetzlichen Berufungsfristen in den besonderen Prozeßarten wird auch hier Nichts geändert; — die Praxis ist ungleich [9].

c) Für die Berufung eines Gläubigers gegen den Bescheid, wodurch sein Antrag auf Konkurseröffnung abgewiesen wird, läuft die 30tägige Nothfrist und bedarf es der Anmeldung innerhalb 8 Tagen nicht [10].

Art. 16.

Den Stadt- und Landgerichten steht die Aburtheilung der Uebertretungen zu, so weit nicht durch die Gesetze vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, und vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betr., ein Anderes festgesetzt ist.

[3]) Bl. f. RA. Bd. XXV S. 491.

[4]) Ebenda S. 490.

[5]) Ebenda S. 492.

[6]) Ebenda S. 495.

[7]) Ebenda S. 502.

[8]) Ebenda S. 503.

[9]) Ebenda S. 505.

[10]) Ebenda S. 509 u. 511.

Art. 17.

Die Stadt- und Landgerichte sind verbunden, in den nicht zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Strafsachen

1) die Anzeigen aufzunehmen und sogleich dem Staatsanwalte am einschlägigen Bezirksgerichte zuzusenden, auch denselben von jedem ihnen bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen unverzüglich in Kenntniß zu setzen;
2) die geeigneten Maßregeln für unverrückte Erhaltung der von einem Verbrechen oder Vergehen zurückgelassenen Spuren anzuordnen;
3) in denjenigen Fällen, in welchen wegen Entfernung des Untersuchungsrichters die Veränderung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens zu besorgen ist, diese unverzüglich zu erheben und die gepflogene Verhandlung dem Staatsanwalte zuzustellen;
4) schleunige Anstalten zu treffen, daß der Thäter entdeckt und die Flucht des Verdächtigen verhindert werde;
5) jeder gesetzmäßigen Aufforderung zur Verfolgung und Ergreifung des Thäters zu entsprechen, auch denselben in dringenden Fällen selbst ohne vorhergegangene Aufforderung des Untersuchungsrichters ergreifen und unverzüglich an den Untersuchungsrichter abliefern zu lassen;
6) die dienstlichen Ansinnen zu erledigen, welche der Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter, jeder in seinem Wirkungskreise, an sie stellt.

I. Durch die vorstehenden beiden Artikel ist der Grundgedanke des Art. 8 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 verwirklicht, welcher lautet: „Im Strafrecht sollen die untersten Gerichte als Einzelnrichter über die geringsten Strafsachen urtheilen; außerdem steht ihnen in Betreff der Untersuchung über Verbrechen und Vergehen der erste Zugriff und die Aufnahme der Anzeigen zu, so wie die Vollziehung der ihnen von dem Untersuchungsrichter ertheilten Aufträge." Es ist diesen Gerichten hier in Konsequenz des GVG. vom 25. Juli 1850 Art. 17 und 18 die ganze Uebertretungsjustiz mit wenigen Ausnahmen und die gerichtliche Polizei übertragen, letztere in so weit sie durch die Erfahrung in der Rheinpfalz und zum Theil im diesseitigen Gebiete durch Anwendung der noch fortgeltenden Art. 18—21 Thl. II des StGB. v. 1813 als zweckdienlich sich erwiesen hat[1]). Polizei und Gerichtspolizei der Polizeibehörden beziehungs-

[1]) I. Kammer $18^{49}/_{50}$ Beil.-Bd. V S. 362 und 363.

weise der Stadt- und Landgerichte zur Unterstützung der Strafrechtspflege bestehen ohne Vorzugsrecht neben einander fort. Im Gesetze v. J. 1850 Art. 17 war neben der Aburtheilung auch noch die Untersuchung und das Verfahren berührt. Die Entwurfsmotive [2]) erwähnen hierüber, daß die Zuständigkeit zur Aburtheilung auch die Zuständigkeit zu dem hiermit in Verbindung stehenden Verfahren in sich begreife, so weit dasselbe durch das Einführungsgesetz zu den Strafgesetzbüchern für zulässig erklärt ist. — Siehe Art. 66 und 67 dieses Gesetzes. (Gesetzbl. S. 377.)

II. Der oben aufgestellten Regel gemäß gehören hierher:

1) alle strafbaren Handlungen und Unterlassungen, welche im Strafgesetzbuch mit Geldstrafe bis zu 150 fl. oder mit Arreststrafe bis zu 42 Tagen bedroht sind; — Uebertretungen im engeren Sinne, — darunter auch die Ehrenkränkungen gemäß Art. 262 a. a. O. — Art. 1, 5, 24 u. 26 des StGB. Art. 31 Abs. 3 des Einf.-Ges. (Ges.-Bl. 18⁶¹/₆₂ S. 345);

2) alle Polizeiübertretungen im Sinne des PStG. Art. 2, 5 u. 6, d. h. alle diejenigen Uebertretungen, welche in diesem Gesetzbuche oder durch eine nach Maßgabe desselben giltige Verordnung oder polizeiliche Vorschrift unter Polizeistrafe verboten sind, — Art. 31 Abs. 3 cit.;

3) diejenigen Uebertretungen, bezüglich deren sowohl im Strafgesetzbuche, als im Polizeistrafgesetzbuche und im Einführungsgesetze auf **Spezialgesetze** verwiesen ist, und zwar:

a) die Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel nach dem unberührt gelassenen Forstgesetze vom 28. März 1852 (Gesetzbl. S. 69), Art. 284 u. 292 des StGB., Art. 230 des PStGB. u. Art. 31 Abs. 7 d. Einf.-Ges.);

b) die polizeilich strafbaren Jagdfrevel nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 (Gesetzbl. S. 461) Art. 292 des StGB.;

c) die Uebertretungen des Jagdausübungsgesetzes v. 30. März 1850 (Gesetzbl. S. 117) und der polizeilichen Bestimmungen über Behandlung der Jagden v. 6. Dez. 1857 (Regbl. S. 1669) Art. 229 des PStGB.;

d) Uebertretungen des Gesetzes v. 25. Juli 1850 (Gesetzbl. S. 321) über Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes und des Zusatzes dazu im §. 33 Abschn. III des Landtagsabschiedes v. 1. Juli 1856 (Gesetzbl. S. 137) Art. 155 des PStGB.;

e) Uebertretungen der Gesetze vom 28. März 1852 über die Be-

---

[2]) II. Kammer 1861, Beil.-Bd. V S. 215.

nützung des Wassers, Art. 101, dann über Uferschutz und Ueberschwemmungen, so wie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen und polizeilichen Vorschriften, Art. 26, Gesetzblatt 1852 S. 535 und S. 589. — Art. 164 des PStGB.;

f) Uebertretungen der Gesetze und Verordnungen über Regulirung des Biersatzes und über die Verhältnisse der Brauer und Wirthe unter sich und zu dem Publikum vom 25. April 1811 (Regbl. S. 617) und vom 23. Mai 1846 (Gesetzbl. S. 81) — Art. 197 Abs. 4 des PStGB.;

g) die durch §§. 55 u. 68 des Heerergänzungsgesetzes vom 25. August 1828 (Gesetzbl. S. 97 und 105) verbotenen Handlungen, Art. 3 Ziff. 7 Abs. 1 und Art. 8 des Einf.-Ges. (Gesetzblatt 1861 S. 327 und 330);

h) die im Art. 20 des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine (Gesetzbl. S. 61) bezeichneten Handlungen, Art. 3 Ziff. 7 Abs. 4 und Art. 10 des Einf.-Ges. (Gesetzblatt 1861 S. 327 u. 330);

i) die in Art. 37—41 und 43—48 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 (Gesetzblatt S. 106—108) vorgesehenen Handlungen; Art. 3 Ziff. 8 u. Art. 11 Abs. 2 des Einf.-Ges. (Gesetzbl. 1861 S. 327 und 331);

k) die im Art. 13 des Gesetzes vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht (Gesetzbl. $18^{51}/_{52}$ S. 15) bezeichnete Handlung; — Art. 3 Ziff. 7 und Art. 12 des Einf.-Ges. (Gesetzbl. 1861 S. 327 u. 331);

4) die sogenannten fiskalischen Uebertretungen zum Schutze fiskalischer Hoheitsrechte und der Gefälle des Staates und der Gemeinden nach den deßfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, und zwar

a) Postdefraudationen — Uebertretungen der das Postregal betreffenden Strafbestimmungen — Postbeeinträchtigungen — wenn die angedrohte Strafe das höchste Uebertretungsstrafmaß nicht übersteigt. — Art. 31 u. 32 des Einf.-Ges. vom 10. Novbr. 1861. — Art. 206 des PStGB.;

b) Zolldefraudationen nach dem Zollstrafgesetz vom 17. Novbr. 1837 (Gesetzbl. S. 201) und Kontrebande mit Salz nach dem Gesetze vom 10. Juni 1856, (Gesetzbl. S. 17), jedoch nur die Zuwiderhandlungen gegen §§. 1, 2, 3, 17 daselbst, wenn die Geldbuße, auf welche erkannt werden kann, den Betrag von 100 fl. nicht übersteigt; — Art. 33 Abs. 1 des Einf.-Ges. (Gesetzbl. 1861 S. 347);

c) Defraudationen der gemeindlichen Aufschlagsgefälle —

Abs. 2 §. 30 des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 (Gesetzblatt S. 80);

d) Uebertretungen der Strafbestimmungen des §. 13 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 (Gesetzblatt S. 128);

e) Uebertretungen der Stempelordnung nach dem Mandate vom 18. Dezember 1812 (Regbl. 1813 S. 165) und dem Gesetze vom 11. September 1825 (Gesetzbl. S. 175). Vergleiche Minist.-Entschl. vom 23. Septbr. 1856 (Zeitschr. f. G. u. R. Bd. III S. 313);

5) die einzelnen Handlungen in Anwendung der §§. 38 u. 39 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 (Gesetzbl. S. 196) u. §. 28 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes vom nämlichen Tage (Gesetzbl. S. 220), in Fällen, die zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehören, gemäß Abs. 4 u. 5 Art. 33 des Einf.-Ges. (Gesetzbl. 1861 S. 348).

6) Die Verhaftungsbefugnisse der Stadt- und Landrichter in Strafsachen, deren Aburtheilung ihnen nicht zusteht, sind durch Art. 41—45 des angef. Einf.-Ges. geregelt (Gesetzbl. S. 354—358).

III. Das Verfahren in Uebertretungssachen vor diesen Untergerichten richtet sich nach Art. 66—78 a. a. O. (Gesetzbl. S. 377—383) vorbehaltlich der durch Spezialgesetze vorgesehenen besondern Vorschriften hierüber — Art. 31 Abs. 8 a. a. O. S. 346.

IV. Ausnahmen von der im Art. 16 oben aufgestellten Regel der einzelnrichterlichen Zuständigkeit in Uebertretungssachen sind vorgetragen:

1) zu Art. 32 unten rücksichtlich der Bezirksgerichte.

2) bei Art. 73 unten rücksichtlich der Handelsgerichte.

V. Neben dieser einzelnrichterlichen Kompetenz zu II bestehen nach Art. 3 Ziff. 1—5, dann Art. 28 u. 34 des mehrerwähnten Einf.-Ges. (Gesetzbl. 1861 S. 325, 342 u. 349) die ausdrücklich vorbehaltenen Strafbefugnisse einzelner Verwaltungs- und beziehungsweise Gerichtsbehörden, dann der Militärbehörden, und zwar:

1) der Gewerbspolizeibehörden in Anwendung des Art. 6 Ziff. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzbl. S. 133) Art. 3 Ziff. 1 — in so weit eine gewerbspolizeiliche Maßregel und nicht eine speziell bestimmte Strafe oder Straffolge in der Entziehung derartiger Rechte erblickt werden kann. — Vergl. StGB. Art. 44 Abs. 2 und PStGB. Art. 16 — §. 4 des ZStG. vom 17. November 1837; Art. 51 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850. —

2) In Anwendung des Art. 3 Ziff. 2 des Einf.-Ges.

a) Aburtheilung der Zolldefraudationen gemäß §. 33 des Zollstrafgesetzes durch die Zollbehörden, — Art. 33 Ziff. 1 des Einf.-Ges.;

b) Aburtheilung der Defraudationen an gemeindlichen Gefällen, welche nicht unter die Aufschlagsgefälle zu rechnen sind, durch die Polizeibehörden[3];

c) Uebertretungen der Gesetze über Gewerb-, Kapitalien- und Rentensteuer v. J. 1856 durch die Steuerausschüsse; Gesetzbl. 1856 S. 49, 81 und 139;

d) Uebertretungen des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 45 (Gesetzbl. S. 319) durch die Finanzbehörden;

3) In Anwendung des Art. 3 Ziff. 3 a. a. O.

a) Disziplinarstrafen in allen Richtungen und in allen Diensteszweigen durch die bestehenden Disziplinar- oder vorgesetzten Behörden;

b) die Ordnungsstrafen nach den Bestimmungen der Gesetze über das Civil- und Strafverfahren durch die betreffenden Gerichte und Behörden jeden Geschäftszweiges;

c) die Handhabung der VO. vom 18. Febr. 1811 (Regbl. S. 289) über Winkelagentie durch die je zuständigen Behörden;

4) In Anwendung des Art. 34 Ziff. 4 cit:

a) der Gemeindewahlausschüsse zum Vollzuge der in den Gemeindewahlordnungen enthaltenen Strafbestimmungen (Gesetzblatt 1818 S. 504;

b) der Polizeibehörden zur Aufrechthaltung des Art. 11 Ziff. 2 lit. c des Gesetzes über Bewässerung und Entwässerung v. 28 Mai 1852 (Gesetzbl. S. 551).

5) In Anwendung des Art. 3 Ziff. 5 a. a. O. die ganze bisherige Kompetenz der Militärgerichte und Militärbehörden mit Einschluß der Landwehr rücksichtlich der Bestrafung militärischer und gemeiner Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, wobei für polizeiliche Strafsachen die VO. vom 8. Jan. 1840 (Döllinger's VS. Bd. XXIX S. 763) besonders maßgebend ist, dann die Landwehrordnung vom 7. März 1826 (Regbl. S. 297).

6) Die Ungehorsamsstrafen der Polizei- und Gemeindebehörden bezüglich derjenigen Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen treffen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist.

---

[3]) Verh. d. GGA. der II. Kammer 1861, Bd. III S. 326.

Art. 18.

Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte umfaßt folgende Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege:

1) das Hypotheken- und Grundbuchwesen nebst den Ewiggeldsachen;
2) das Vormundschafts- und Kuratelwesen;
3) die Verlassenschaften;
4) alle übrigen Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern.

Die nähere Ausscheidung des Wirkungskreises der Gerichte von dem der Notare wird durch das Notariatsgesetz bestimmt.

Die Behandlung der Familienfideikommisse richtet sich nach besonderen Gesetzen.

Man folgte hier der Ausscheidung im Art. 19 des Gesetzes von 1850 in Anerkennung der im Gesetze vom 4. Juni 1848 Art. 7 ausgesprochenen Grundlage: „Den untersten Gerichten soll das Vormundschafts- und Hypothekenwesen belassen werden.“ In Bezug auf die Verlassenschaften wollte man hier nicht wie dorten spezialisiren, vielmehr allgemein die Behandlung derselben als zum Wirkungskreis der Gerichte gehörig erklären, um hiedurch jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß alle zur Auseinandersetzung von Verlassenschaften nothwendigen Handlungen, so weit dieselben durch das Notariatsgesetz weder der Zuständigkeit der Notare überwiesen sind, noch den letzteren, sei es von dem Gerichte oder den Betheiligten zugewiesen werden können, von den Gerichten vorzunehmen sind [1]). Die Grundgedanken für die hier getroffene Ausscheidung der gerichtlichen Geschäfte sind folgende:

Ziff. 1.

Das Hypothekenwesen in seiner ganzen Ausdehnung nach dem Gesetze vom 1. Juni 1822 ist als ein Gegenstand der gemischt freiwilligen Rechtspflege zu betrachten, gebunden gewissermaßen an denjenigen Beamten, der die persönlichen und örtlichen Verhältnisse am Besten kennt, dem überhaupt diese Gerichtsbarkeit über einen bestimmten Sprengel anvertraut ist; es gilt aber zugleich als eine Art der Judikatur, welcher eine genaue Prüfung der Sache — causae cognitio — in vielen Fällen

---

[1]) II. Kammer 1861 Beil.-Bd. V S. 215. Siehe das Notariatsgesetz v. 10. November 1861. Art. 18, 19, 27—35 (Gesetzbl. Nr. 14 S. 129.)

vorherzugehen hat, indem über die Fragen der Vormerkung, des Eintrages, der Löschung, überhaupt irgend einer Aenderung im Hypothekenbuche nach Anhörung der Betheiligten oder über die Präklusion ihrer Erklärungen förmlicher Beschluß gefaßt werden muß. Es bleibt daher der durch das Gesetz vom 1. Juni 1822 dem Hypothekenbeamten zugewiesene Wirkungskreis im Wesentlichen unberührt. Weil aber eben diesem eine Art Judikatur über diejenigen Willenserklärungen und Handlungen der Parteien zusteht, welche einen Eintrag in das öffentliche Buch begründen sollen, und nach dem Grundsatze der möglichsten Reinhaltung und Trennung jeder richterlichen Gewalt von derjenigen öffentlichen Behörde, welche gleichsam im Auftrage der Betheiligten deren Erklärungen und Handlungen öffentlich beurkundet, sollte diese Beurkundung der Verträge und Schuldbekenntnisse, welche bisher mit dem Hypothekenwesen verbunden war, von demselben getrennt und den Notaren zugewiesen werden, dem Hypothekenamte aber nur Alles das verbleiben, was mit der Führung der Hypothekenbücher in unmittelbarer Verbindung steht. Alle sogenannten Hypothekenkontrakte — die Protokolle — worauf sich die Anträge an das Hypothekenamt gründen, gehören fortan nicht mehr in das dienstliche Bereich desselben, sondern in das ausschließende des Notariats.

In gleicher Weise soll es mit dem Grundbuchwesen, wo dieses (wie in München) schon besteht oder noch eingeführt wird, und mit den Ewiggeldsachen gehalten werden[2]).

Das Notariatsgesetz vom 10. November 1861 hat nun dem Vorbehalte im Absatze 2 obigen Artikels gemäß diese leitenden Gedanken in seinen Art. 11, 12, 14 u. 15 mit aller Schärfe in der Ausscheidung durchgeführt. (Gesetzbl. 1861 S. 135—138.)

Ziff. 2.

Dieselben leitenden Sätze liegen auch dieser Zutheilung an die Gerichte zu Grunde. Man betonte auch diese Geschäfte als einen Ausfluß der gemischtfreiwilligen, mit einer gemischten Judikatur verbundenen Gerichtsbarkeit, insbesondere die Bestellung und Entlassung der Vormünder, die Entscheidung über Annahme einer Vormundschaft, die Anordnung der cura bonorum über Abwesende, das Interdiktionsverfahren bezüglich der Geisteskranken und der Verschwender, die ganze Verwaltung und Sicherstellung des Vermögens der Minderjährigen, deren rechtliche Vertretung, die

---

[2]) Landtag 18[19]/[50] I. Kammer Beil.-Bd. I S. 353—354, 371—372 Bd. III S. 161—163, 179, 209, 231, 532—540. II. Kammer Stenogr. Berichte Bd. V S. 288—299.

Konsensertheilungen, die Rechnungsstellung und Abhör, die Erziehung der Minderjährigen nach allen Richtungen, die Verfügung über Verschollenheit und Todeserklärung, die gerichtliche Bestätigung der unter Mitwirkung der Vormünder errichteten Verträge [3]).

So werden beispielsweise auch die Verträge, bei welchen Minderjährige oder unter Kuratel stehende Personen betheiligt sind, und Versteigerungen von Immobilien ausschließend von dem Notar beurkundet und vorgenommen, — Art. 12 Abs. 1 und Art. 17 und 52 des Notariatsgesetzes. — Die nach den verschiedensten Partikular- und Statutargesetzen annoch zu beurtheilenden Fragen: ob die Veräußerung des unbeweglichen Pupillengutes überhaupt eintreten könne? ob deßhalb eine freiwillige Subhastation Statt zu finden habe? ob eine Schätzung derselben vorausgehen müsse? ob der Hinschlag des versteigerten Gutes erfolgen könne und unter welchen Modalitäten? bleiben der Würdigung und Entscheidung der Gerichte unterstellt. Diese leiten das ganze Pflegschaftswesen und beschließen über alle hierher einschlagenden erheblichen Punkte; der Notar ist lediglich Hilfsbeamte der Gerichte, durch welchen einzelne Handlungen und beziehungsweise Erklärungen der Betheiligten, die bisher nur gerichtlich vollzogen werden konnten, rechtsgiltig vorgenommen und beurkundet werden, welche aber immer der Würdigung, Beschlußfassung und Bestätigung der Gerichte zu unterstellen sind [4]).

Ziff. 3.

Dieselben Grundgedanken entschieden, wie Eingangs schon erwähnt, für Zuweisung der wegen Auseinandersetzung der Verlassenschaften nothwendigen Handlungen im Allgemeinen an die Gerichte. Die immerhin sehr eingreifenden Fragen: ob gerichtliche Behandlung, ob gerichtliche Sieglung und Beschreibung, ob Privat- oder öffentliche Versteigerung, ob öffentlicher Aufruf der Erbbetheiligten oder der Gläubiger Platz greifen? mit welchen Rechts-

---

[3]) Kammerverhandlungen a. a. O. insbesondere I. Kammer Beil.-Bd. III S. 162/3.

[4]) Man vergleiche noch bezüglich des Verfahrens wegen Entmündigung der Geisteskranken, Verschwender und Verschollenen nach gemeinem und bayerischen Rechte die Justizministerialentschließung vom 9. November 1857 (Zeitschrift f. G. u. R. Bd. IV S. 468) und die Erörterung in den Bl. f. RA. Bd. XXV S. 401. v. Arnold erörtert a. a. O. (siehe oben zu Art. 8 Ziff. 14 lit. e und Ziff. 15 Nr. 1 lit. b S. 182), daß die Zuständigkeit zur Entmündigung und zur Aufhebung derselben nach gemeinem und bayerischem Rechte nicht den Vormundschaftsämtern, sondern immer den Gerichten zukomme, als Gegenstand der streitigen Gerichtsbarkeit §§. 23—33, S. 14—24 der Monographie.

folgen, unter welchen Präklusionen? ob, wann und wie die Zuweisung der Erbtheile und deren Aushändigung erfolgen kann? u. s. w. — Alles dieses bleibt der Prüfung und Entscheidung des Verlassenschaftsgerichtes anheimgegeben, welches die ganze Sache leitet. Der Notar verrichtet mit allerdings ausschließender Berechtigung nur einzelne Handlungen, zu denen er durch die Betheiligten oder durch die Gerichte aufgerufen wird, — z. B. Versteigerungen, Vermögensinventare u. dgl. (Art. 18 und 19 des Notariatsgesetzes), er bleibt auch hier der Vollzugs- und Hilfsbeamte des Gerichtes.

Die unbeschränkte Befugniß zur Errichtung der gerichtlichen Vermögensinventare (status activorum et passivorum) Art. 19 cit., schließt unbezweifelt die Berechtigung ein, die Schätzungswerthe durch vereidete Sachverständige rechtsgiltig zu erheben, wie solches bezüglich der den Versteigerungen zu Grunde zu legenden Schätzungen auch im Art. 52 Abs. 2 des Not.-Ges. ausdrücklich verordnet ist. Gleich gilt diese Bestimmung wohl für Pflegschaften wie für Verlassenschaften oder wo immer sonst in Ausübung der gemäß Ziff. 4 oben den Gerichten vorbehaltenen Akte der freiwilligen Rechtspflege gerichtliche Schätzung einzutreten hat; ob aber der Notar auch ausschließend berufen sei, entweder nach Aufruf der Betheiligten oder des H y p o t h e k e n a m t e s die bisher d i e s e m A m t e gemäß §. 132 des Hyp.-Ges. und der Spezialinstruktion Beilage V hierzu obgelegenen S c h ä t z u n g e n zu erheben, auf deren Grund Hypothekbestellungsverträge abgeschlossen werden und der Eintrag des Werthes in die Hypothekenbücher erfolgt? — dürfte zweifelhafter erscheinen. Indessen stehen wir nicht an, auch diesen vom Notariatsgesetze nicht speziell bezeichneten Schätzungsakt im Hinblicke auf die umfassende Bestimmung des Art. 11 als dem Wirkungskreise des Notars anheimgegeben zu betrachten, indem dieser Akt doch nur eine gerichtliche Beurkundung der Schätzer-Befunde enthält, die Hinweisung der Schätzer auf ihre Eidespflicht und ihre gesetzliche Haftbarkeit aber demselben den Charakter eines judiziellen noch nicht verleiht, indem eine solche Erinnerung wohl jedem öffentlichen Beamten (Art. 1 Abs. 2 a. a. O.) zusteht.

Ziff. 4.

Weil zur Zeit noch die verschiedensten Provinzialgesetze und Statutarrechte fortbestehen, bedurfte es dieses allgemeinen Vorbehaltes für die Zuständigkeit wegen der g e r i c h t l i c h e n Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege.

Die Bestellung und Verpflichtung der Schätzmänner, der Auktionatoren, die Prüfung der Schätzungen und Versteigerungen, die Bestätigung der Schenkungs-, der Sponsalien-, der Erb-Einkindschafts- und Adoptions-

verträge, die Behandlung der Gesuche um Namensänderung, Großjährigkeitserklärung und dergleichen, die Vormerkung der Vermögensbeschlagnahmen oder der Haftungen auf das künftige Vermögen einzelner Personen, die Konstatirung der Realität der Gewerbsrechte, — diese und andere eine gewisse Judikatur einschließende Handlungen sind es, welche der Gesetzgeber hier im Auge hatte, deren Spezialisirung zur Zeit aber unmöglich ist.

Behufs der Ueberschau Alles dessen, was überhaupt bisher vereinigt dem Gerichte hierinnen Geschäftsaufgabe gewesen ist, und was nunmehr nach den eben dargestellten Leitungssätzen bezüglich des Notariats getrennt wird in den Dienstesbereich der Gerichte und der Notare, darf der Verfasser doch wohl auf die Umrisse und Winke hinweisen, welche er in der Zeitschr. f. G. u. R. Beilagenheft zu Bd. IV S. 17—38 für Beamte und Aufsichtsbeamte entworfen hat.

Daß das Notariat gleichzeitig mit diesem Gesetze in's Leben tritt und mit ersterem, dem Art. 7 Abs. 2 des Grundlagengesetzes vom 4. Juni 1848 gemäß, das Vorrecht der Siegelmäßigkeit bezüglich der nicht streitigen Rechtspflege wegfällt, bestimmen die Art. 16 und 150 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861.

Art. 19.

Wenn über einen bei einem Stadt- oder Landgerichte gemäß Art. 18 vorgenommenen Akt der nicht streitigen Rechtspflege ein Streit entsteht, so kann der Beamte, welcher den Akt aufgenommen oder bestätigt hat, bei Vermeidung der Nichtigkeit keine richterliche Thätigkeit bezüglich jenes Rechtsstreites ausüben.

Die verfassungsmäßige Reinstellung des Richteramtes und die Unparteilichkeit der Rechtspflege haben diese Bestimmung hervorgerufen, welche im Art. 19 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 bereits enthalten war. Dieselbe ist ganz allgemein, äußert ihre Wirkung gegen den Einzelurichter der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch alle Instanzen, wo er je als Richter der streitigen Rechtspflege zur Entscheidung berufen wäre. Ob der betreffende Richter aus den Gründen der Anfechtung eines solchen Aktes speziell betheiligt erscheint oder nicht? — entscheidet nicht; das gesetzliche Verbot greift auch dann Platz, wenn dem betreffenden Beamten auch gar keine Schuld aufgebürdet werden will.

Vermöge seiner Allgemeinheit dürfte dieses Prohibitivgesetz auch den

betreffenden Notar, der später zum Richteramte gelangen und zur richterlichen Thätigkeit über sein Produkt berufen sein sollte, von derselben im kritischen Falle ebenso ganz und gar ausschließen.

Art. 20.

Der Stadt- oder Landrichter ist Vorstand des Stadt- oder Landgerichtes.

Wenn bei einem Stadtgerichte mehrere Stadtrichter aufgestellt sind, so ist der im Dienste älteste derselben der Vorstand des Gerichtes, wenn nicht von dem Staatsministerium der Justiz eine andere Anordnung getroffen wurde.

Bei Verhinderung des Vorstandes oder Erledigung der Stelle sind die übrigen Gerichtsmitglieder nach ihrem Range und wenn dieser gleich ist, nach ihrem Dienstalter zur Stellvertretung berufen, wenn nicht von dem Bezirksgerichte eine andere Anordnung getroffen wurde.

Art. 21.

Für diejenigen Landgerichte, an welchen neben dem Landrichter kein Landgerichtsassessor angestellt ist, wird von dem Bezirksgerichte ein Richter oder Assessor eines benachbarten Stadt- oder Landgerichtes oder ein Mitglied des Bezirksgerichtes ständig mit der Stellvertretung des Landrichters beauftragt, und die Aufstellung im Amtsblatte des Kreises veröffentlicht.

Außerdem kann das Bezirksgericht an solchen Landgerichten für den Fall länger dauernder Verhinderung des Landrichters einen geprüften Rechtspraktikanten aufstellen, welcher jedoch zur Entscheidung in streitigen Civilrechtssachen, zur Beschlußfassung in Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege und zur Aburtheilung von Uebertretungen nicht zuständig ist.

Abs. 1 Art. 20.

Hierdurch will man jeden Zweifel darüber beseitigen, daß die Gerichtsmitglieder, wenn sie auch als Einzelnrichter in ihren Geschäften vollkommen selbständig, doch dem Vorstande untergeordnet sind, und diesem die Ober-

aufsicht und Leitung des Gerichtes zusteht. Es ist hierdurch eine Unterordnung in allgemeiner geschäftlicher Beziehung ausgesprochen [1]).

Abs. 3 Art. 20.

Dieser Absatz kam in Folge einer Redaktionsänderung an die Stelle des Art. 21 im Entwurfe und somit des Art. 26 des GVG. vom 1. Juli 1856. Daraus wird klar, daß derselbe nicht etwa bloß Anwendung findet auf die im unmittelbar vorhergehenden Satze bezeichneten Stadtgerichte mit mehreren Stadtrichtern, sondern auf alle Stadtgerichte und alle mit mindestens zwei Richtern besetzten Landgerichte [2]).

Art. 21.

Die Substitutionsbefugniß ist hier wie im vorgehenden Art. Abs. 3 nur dem Bezirksgerichte, als der nach Art. 29 vorgesetzten Amtsbehörde, zugewiesen.

Man hatte hiebei im Auge behalten, daß nach Art. 4 des Grundlagengesetzes vom 4. Juni 1848 die Landgerichtssprengel wo möglich dieselben bleiben sollen, wornach die Geschäfte mehrfach durch einen Landrichter allein — ohne Assessor — bewältigt werden könnten. Für solche Landgerichte trifft diese Bestimmung Vorsorge, und zwar bei längerer Dauer der Verwesung in doppelter Richtung:

a) durch Aufstellung eines ständigen Stellvertreters in der Person eines Richters, der nicht fortwährend am Sitze der Stellvertretung anwesend zu sein hat, aber das eigentliche Richteramt besorgt; und nebenbei

b) durch Bestellung eines vereideten geprüften Rechtspraktikanten als Funktionär am Sitze der Stellvertretung, — ohne richterliche Funktionen, nur zur Vornahme der Instruktionshandlungen, zur Sammlung des Materiales, welches der Beurtheilung unterstellt werden soll [3]).

Wenn man indessen erwägt, daß die Entscheidungen und Beschlußfassungen doch wohl in der Regel den mündlichen Verhören und den sonstigen Verhandlungen auf dem Fuße folgen und zweckentsprechend nur durch den Instruktionsrichter selbst vorgenommen werden können; daß ferner die im Art. 22 bestimmte Geschäftsaufgabe die Instruktions- und Untersuchungsverhandlungen in sich schließen dürfte; endlich daß der Art. 9 Abs. 3 des PG. vom 17. November 1837 bezüglich der Leitung des mündlichen Verhöres durch wirkliche Richter noch fortbesteht (Art. 14 oben); — so möchte sich die hier vorgesehene Aushilfe durch Funktionäre auf ein ziemlich geringes Pensum beschränken [4])! —

---

[1]) Beil.-Bd. V S. 215 u. Stenogr. Berichte Bd. II S. 361 Kammer II 1861.

[2]) Beil.-Bd. V cit. 215, VI S. 148 u. Stenogr. Berichte Bd. II S. 53 u. 61.

[3]) II. Kammer a. a. O. S. 215 cit. u. S. 362 Bd. II der stenogr. Berichte.

[4]) Bl. f. RA. Bd. V S. 215 u. Bd. XVII S. 209 u. 401.

Art. 22.

Das Richteramt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Aburtheilung der Uebertretungen bilden die ordentliche Geschäftsaufgabe des Stadt- oder Landrichters.

Wenn bei einem Stadtgerichte mehrere Stadtrichter aufgestellt sind, so trifft der Vorstand des Gerichtes die Ausscheidung der Geschäfte nach Distrikten oder nach Fächern, so ferne dieselbe nicht von dem Staatsministerium der Justiz angeordnet wird.

Die Ausscheidung ist in dem Gerichtsbezirke zu veröffentlichen.

Art. 23.

Die Stadt- und Landgerichtsassessoren haben in der ordentlichen Geschäftsaufgabe der Stadt- und Landrichter Aushülfe zu leisten.

Außerdem haben dieselben alle von dem Vorstande der Stadt- oder Landgerichte ihnen nach Fächern oder nach Distrikten oder einzeln zugetheilten Rechtssachen zu besorgen.

Diese Artikel setzen die Geschäftsvertheilung im Allgemeinen fest, ganz nach dem Entwurfe.

Das eigentliche Richteramt als die wichtigste Geschäftsaufgabe ist den Stadt- oder Landrichtern zugewiesen. — Man folgte auch hier gewissenhaft der früheren Auffassung und wollte hierdurch dem Ermessen des Gerichtsvorstandes ein gewisses Ziel setzen [1]).

Art. 24.

Die Stadt- und Landrichter, dann die Stadt- und Landgerichtsassessoren haben die von ihnen zu behandelnden Rechtssachen selbständig zu erledigen, wogegen dieselben die dafür gesetzlich oder instruktionsmäßig bestehende Haftung und Dienstesverantwortlichkeit trifft.

---

[1]) Landtag $18^{49}/_{50}$ Kammer I Beil.-Bd. III S. 213, 230 und Landtag 1861 Kammer II Beil.-Bd. V S. 215 Bd. VI S. 148.

Jede Abtheilung des Gerichtes soll sich in dem ihr ein für alle Mal zugetheilten Geschäftsbereiche frei bewegen können. Deßwegen wird hier die einzelnrichterliche Thätigkeit und Geschäftsbehandlung in ihrer wesentlichsten Eigenschaft, der Selbständigkeit und der derselben entsprechenden Haftbarkeit, festgestellt [2]).

Daß die berüchtigte landgerichtliche Dienstesinstruktion vom 23. September 1857 (Regbl. Nr. 52 S. 1221) mit dem Gesetze vom 1. Juli 1856 verschwinden und mehr oder weniger nicht wieder aufleben werde, läßt sich erwarten; sie war das natürliche Kind des gemischten Dienstes, der Hemmschuh, der Störenfried und das halbe Grab der einzelnrichterlichen Rechtspflege und Selbständigkeit. Jeder richterliche Beamte und so auch der Einzelnrichter bleibe in der Behandlung des einzelnen Geschäftes nach Wesen und Form blos dem Gesetze unterworfen, frei von jeder auf das Konkrete zielenden Kontrole; er muß die Sache in freier Hand haben, um sie rasch und nach eigener selbständiger Anschauung und Ueberzeugung erledigen zu können. Die Oberaufsicht des Staates wird hier wie anderwärts nur im Allgemeinen die Verwaltung des Rechtes und den äußeren Dienst überwachen; sie wird sorgen, daß das Recht überhaupt verwaltet, gepflegt, gefördert, Niemanden verweigert oder verzögert werde; sie wird Anstalten und Anleitungen treffen, welche den Beamten in den Stand setzen, den Umfang seines Geschäftes und dessen Fortgang jederzeit zu überschauen, zugleich aber die rasche Kenntnißnahme der Staatsregierung über Geschäftsaufgabe, Geschäftsförderung und Erfolg zu vermitteln.

Anordnungen der Art, wie solche die generalisirte Justizministerialentschließung vom 20. März 1859 [3]) für das Hypothekenwesen enthält, tragen gute Frucht nach Unten und Oben; sie bewegen sich in den der Oberaufsicht und der jedem Geschäftsmanne unentbehrlichen Selbstüberwachung gesetzten Schranken. Möchten solche doch für jeden Geschäftszweig in so einfacher, geringe Mühe und Zeit kostender Form bestehen, und die seit 1856 geschaffenen jährlichen Geschäftsanzeigen, als zu speziell, zu komplizirt erfunden, in diese einfachere, die Ueberschau sofort und zu jeder Zeit vermittelnde Bahn einlenken! —

---

[2]) Kammer II 1861 Beil.-Bd. V S. 216.

[3]) Zeitschrift f. G. u. R. Bd. VI S. 8.

Art. 25.

Die Ausfertigungen der Stadt- und Landgerichte sind von dem Gerichtsvorstande zu unterzeichnen; in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege müssen dieselben jedoch zugleich mit der Unterschrift des dafür verantwortlichen Beamten versehen werden.

Wenn bei einem Stadtgerichte eine Ausscheidung der Geschäfte in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 22 zwischen mehreren Stadtrichtern stattfindet, so unterzeichnet jeder Stadtrichter die Ausfertigungen in seinem Geschäftsbereiche.

Eröffnet der Vorstand des Gerichtes den Einlauf, überwacht er die Führung des allgemeinen Geschäftstagebuches, die Registratur, die Kanzlei, die Expedition und die Geschäftsstandesausweistabellen in den einzelnen Fächern, unterzeichnet er endlich den Auslauf, so sind ihm hiermit genügende Mittel und Anhaltspunkte gegeben, um die ihm zustehende Aufsicht in allgemeiner geschäftlicher Beziehung zu handhaben. Will er über die Leistungen und die Befähigung des ihm untergeordneten Richterpersonales sich näher unterrichten, so steht ihm ja jederzeit die Einsichtnahme der Akten und Geschäftsbücher offen. Mit vollem Grunde wird deßhalb die geschäftshemmende und zeitraubende Vorlage des Konzeptes zum Expediatur oder zur Revision des Gerichtsvorstandes im einzelnrichterlichen Dienst ganz und gar unterbleiben, solches vielmehr erst mit der Ausfertigung demselben zu Gesicht kommen.

Das Gesetz betont auch hier als verantwortlichen Beamten nur denjenigen, der das Geschäft behandelt, erklärt sonach die Unterschrift des Vorstandes als bloße Form zur Wahrung der Repräsentation nach außen.

Daß übrigens dem einzelnrichteramtlichen Dienste durch möglichst einfache Führung der Geschäftsbücher und der Registraturen, spezialisirt nach Geschäftszweigen und Abtheilungen, wie solche bereits bei den Hypothekenämtern und Untersuchungsrichtern bestehen, namentlich durch Einführung von Kollektivakten, erheblicher Vorschub geleistet werde, daß hiermit auch Ersparungen im Kostenpunkte — der Sache unbeschadet — in Aussicht stehen, daß endlich alle hierauf abzielenden Anordnungen nur in generalisirter Ausdehnung gebührende Wirksamkeit zu entwickeln vermögen, — diese Gesichtspunkte, als auf Erfahrung gegründet, dürften sich bald Geltung verschaffen.

II. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Bezirksgerichte.

Art. 26.

Den Bezirksgerichten steht die erstrichterliche Verhandlung und Entscheidung aller Streitigkeiten in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten zu, welche nicht durch das Gesetz anderen Gerichten zugewiesen sind.

Die Grundlage hiefür ist der Art. 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 mit der Bestimmung: „die Bezirksgerichte sollen in Civilsachen in der Regel die erste Instanz bilden.“ Hier ist somit der ordentliche Gerichtsstand aller dem Gerichtssprengel zugehörigen Staatsgenossen ohne Unterschied des Standes für persönliche und dingliche Klagen; hier müssen alle Rechtssubjekte, physische und moralische Personen ihr Privatrecht suchen und nehmen oder geben. Es gilt für alle Staatsangehörige die in der Verfassung verheißene Gleichheit des Richters und vor dem Richter. Ausnahmsgerichte bestehen nur für einzelne Gegenstände der Sachen wegen, hervorgerufen lediglich durch die besondere Beschaffenheit derselben, für Bagatellsachen, für besonderer Beschleunigung bedürfende Sachen, für Wechsel- und Handels-, Ehe- und Bergsachen. — Art. 8, 73–76 des gegenwärtigen Gesetzes. Vergleiche Nr. I zu Art. 8 oben S. 176—78, dann unten; Art. 20 des neuen Civilprozeßentwurfes.

Die für das Verfahren vor diesen Gerichten nach Art. 80 unten noch geltenden Art. 12, 15, 16 u. 17 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 sind im Anhange abgedruckt.

Art. 27.

Wenn in einem Falle, in welchem die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes von dem Werthe des Streitgegenstandes abhängt (Art. 8 Ziff. 15), von dem Beklagten in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung die Einwendung erhoben wird, daß dieser Werth nicht über einhundertfünfzig Gulden beträgt, so hat das Bezirksgericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung nach Gerichtsordnung Kap. XII §. 3 festzustellen, deren Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung als unbegründet sich erweist.

Das Bezirksgericht kann in dem Falle, wenn es über seine Zuständigkeit mit Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes in Zweifel ist, in seiner ersten Verfügung auf die Klage die Schätzung auch von Amtswegen anordnen.

Die gemäß Absatz 1 u. 2 vorgenommene Schätzung hat die im Art. 10 Abs. 4 bezeichneten Wirkungen.

Diese Bestimmungen sind prozeßpolitischer Natur; sie zielen alle dahin, da, wo die Zuständigkeit nach dem Werthe des Streitgegenstandes bemessen wird, diesen sofort und noch vor der Kriegsbefestigung ein für alle Mal bindend für alle Instanzen, in so weit auch deren Kompetenz vom Werthsbetrage abhängt, festzustellen, sei es auf Antrag der Partei — des Beklagten, — oder, wenn von vorne herein der Klagvortrag über diesen Punkt Zweifel beim Richter anregt, von Amtswegen.

Die Frage, ob die Sache dem Werthe nach vor den Einzelnrichter oder vor das Bezirksgericht gehört, soll vorerst erledigt werden, somit der Richter bei Prüfung der Klage seine Zuständigkeit auch in diesem Punkte von Amtswegen auf's Sorgfältigste erwägen.

Was Abs. 2 verordnet, wird wohl dem, worüber Abs. 1 handelt, immer vorauszugehen haben, indem der Richter vor Allem, d. h. ehe er die Klage mittheilt, seine Zuständigkeit zu prüfen hat, die zu Abs. 1 besprochene Handlung des Beklagten aber die Mittheilung der Klage voraussetzt. Uebrigens gibt es bei der für den ordentlichen Gerichtsstand sprechenden Vermuthung nur zwei Wege, entweder die sonst zuläßige Klage zur Verhandlung mitzutheilen und die Bemängelung des Werthes von Seite des Beklagten abzuwarten, oder von Amtswegen die Schätzung vorweg anzuordnen; den dritten Weg, den der Abforderung einer Erklärung über den Werth des Streitobjektes, kennt das Gesetz mit gutem Grund nicht; es soll dieser klägliche Vorprozeß durchaus nicht angeregt, sondern da wo das Gewissen des Richters ihn erheben zu müssen glaubt, soll er sofort durch die von Amtswegen zu erhebende Schätzung beseitigt werden. Daß die hierauf abzielenden richterlichen Verfügungen als prozeßleitende nach dem gegenwärtigen Prozeßgesetze nicht appellabel sind, bedarf kaum einer Erwähnung [1]).

---

[1]) Vergleiche übrigens II. Kammer $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. VI S. 148 u. oben zu Art. 8 Ziff. 15 lit. a bis d Nr. 1 S. 182 u. 183.

Art. 28.

In den bei den Bezirksgerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten kann das einschlägige Stadt- oder Landgericht mit Vornahme einzelner Handlungen beauftragt werden.

Insbesondere haben die Bezirksgerichte darauf Bedacht zu nehmen, bei Konkursprozessen, welche nicht von besonderer Wichtigkeit oder Schwierigkeit sind, wenn der Sitz des Bezirksgerichtes weiter von dem Wohnorte des Schuldners entfernt ist, als der Sitz des einschlägigen Landgerichtes, das letztere mit Abhaltung der Ediktstage und mit der Einleitung zur Einwerthung und Veräußerung der Konkursmasse zu beauftragen.

Die hier geregelte Delegationsbefugniß erstreckt sich im Allgemeinen nur auf **einzelne** instruktive Prozeßhandlungen, welche außer der Zuständigkeit des delegirten Gerichtes liegen, zu denen wohl auch die Zustellung und die Akte der Hilfsvollstreckung gehören, welche regelmäßig im Delegationswege vollzogen werden.

Was bisher im Wege der Requisition geschah (Art. 23 des Gesetz v. 1856), geschieht von nun an im Wege des Auftrages da, wo das Bezirksgericht und nicht etwa nur ein Abgeordneter desselben verfügt.

Nach der bisherigen Uebung wurden, die Ersuchschreiben um Zustellung ausgenommen, alle Delegationen nur nach kollegialer Berathung verfügt, was immerhin der Erheblichkeit eines solchen Bescheides entsprechen dürfte.

Art. 29.

Die Bezirksgerichte sind die den Stadt- und Landgerichten vorgesetzte Amtsbehörde.

Hierdurch ist die gegenseitige Stellung dieser Gerichte mit Rücksicht auf Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Gesetzblatt S. 140) kurz und gut geordnet, diese selbst aber im ganzen Gesetze folgerichtig festgehalten. Man hat für angemessen erachtet, das, was bei Erlassung des Gesetzes von 1850 allerdings beabsichtigt war, ausdrücklich zu bestimmen und somit die Bezirksgerichte als die nächst vorgesetzte Amtsbehörde im Sinne des §. 13 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde zu erklären [1]). Die

[1]) II. Kammer $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd V S. 216; Bd. VI S. 148 u. 149.

Formen des amtlichen Verkehres zwischen diesen beiden Gerichtsbehörden regeln sich hiernach von selbst; hoffentlich werden sie der gegenseitigen Stellung angemessenen, aber einfachen und gleichen Ausdruck geben! — Vergl. Art. 689 u. 1171 des neuen Civilprozeßentwurfes.

Art. 30.

In den bei den Stadt- und Landgerichten angebrachten Rechtsstreitigkeiten (Art. 8 u. 9) und in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege (Art. 18) geht die Berufung oder Beschwerde an das Bezirksgericht.

Art. 31.

Die Bezirksgerichte erkennen in zweiter und letzter Instanz über die von den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilten Uebertretungen.

1) Hierinnen ist die Zuständigkeit der Bezirksgerichte in der zweiten Rechtsstufe festgesetzt, welche bezüglich der bei den Einzelnrichtern abgeurtheilten Uebertretungen zugleich die letzte Instanz ist. (Vergleiche Art. 9 Abs. 3 Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, Gesetzblatt S. 140—141, — und Art. 31 Abs. 3 des Einführungsgesetzes, Gesetzblatt $18^{61}/_{62}$ S. 345.)

Diese zweitinstanzliche Kompetenz wird in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten — bei Berufungen, nicht aber bei Extrajudizialappellationen und Nichtigkeits- oder sonstigen Beschwerden — abhängig von einer Summe zu 50 fl. (Art. 79 Abs. 1 unten); nur in Streitsachen über Liegenschaften und dingliche Rechte fällt diese Berufungsbeschränkung ganz weg, Art. 79 Abs. 5 unten. — Auch in Uebertretungssachen findet die Berufung ohne Rücksicht auf eine Summe statt, Art. 31 Abs. 3 und Art. 77 Abs. 1 des Einführungsgesetzes (Gesetzblatt $18^{61}/_{62}$ S. 345 und 383), ebenso bei Beschwerden in Gegenständen der freiwilligen Rechtspflege. In wie weit die Bezirksgerichte in den letztgenannten Gegenständen die letzte Instanz bilden, wird zu Art. 43 unten erörtert werden. In Hypothekensachen ist nach §. 94 des Gesetzes vom 1. Juni 1822 nur Eine Beschwerdeinstanz gegeben, sonach nur die bezirksgerichtliche.

2) Den Ablehnungspunkt in Civilrechtsstreitigkeiten regelt ein besonderer Abschnitt dieses Gesetzes, Art. 54—59. — Deßhalb wird

derselbe auch bezüglich der Uebertretungen und der Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit dorten berührt werden. Hinsichtlich der Strafrechtspflege wird in diesem Punkte auf den Art. 33 unten verwiesen. —

3) Bei Kompetenzkonflikten der Stadt- und Landgerichte treten die Bezirksgerichte in den Wirkungskreis, welcher durch Art. 14, 15 und 18 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 dem zunächst vorgesetzten Obergerichte zugewiesen ist.

Vergleiche im Allgemeinen Art. 644, 689 des Entwurfes der neuen Civilprozeßordnung.

Art. 32.

Zur Führung der Voruntersuchungen über Verbrechen, Vergehen und jene Uebertretungen, welche nach dem Gesetze vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betr., gleich den Vergehen zu behandeln sind, werden bei jedem Bezirksgerichte ein oder mehrere Räthe oder Assessoren als ständige Untersuchungsrichter aufgestellt.

Die Aufstellung der ständigen Untersuchungsrichter erfolgt durch das Staatsministerium der Justiz.

Für entferntere Theile der Bezirke können durch Regierungsverordnung besondere Kriminalbezirke gebildet und in denselben einer entsprechenden Anzahl der gemäß Absatz 1 u. 2 aufgestellten ständigen Untersuchungsrichter die Wohnsitze angewiesen werden.

Nach Ablauf von zwei Jahren ist jeder Untersuchungsrichter befugt, die Enthebung von seiner Stelle zu verlangen, derselbe kann jedoch nach Verlauf von weiteren zwei Jahren neuerdings als Untersuchungsrichter aufgestellt werden.

Das ganze Untersuchungsrichteramt ist in Gemäßheit Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Gesetzblatt S. 141) dem Bezirksgerichte anheimgegeben, welches durch ständige und selbständige Abgeordnete aus seiner Mitte, aufgestellt von Seite des Staatsministeriums, die Voruntersuchungen führen läßt, selbst aber leitet. Das Zwitterinstitut der durch Art. 20 Abs. 2 u. 4 des GVG. vom 1. Juli 1856 geschaffenen Bezirksuntersuchungsrichter ist hierdurch beseitigt; es wird dieses Amt nur mehr ausgeübt

1) in der Regel durch solche ständige Mitglieder des Bezirksgerichtes, welche ihren Wohnsitz am Sitze des Gerichtes behalten;

2) ausnahmsweise in Fällen absoluten Bedürfnisses, herbeigeführt durch besonders erschwerende Ortsverhältnisse, durch exponirte Bezirksgerichtsbeamte mittelst Anweisung des Sprengels und Wohnsitzes durch die Staatsregierung, welche Beamte dessen ungeachtet Mitglieder des Bezirksgerichtes bleiben[1].

II. Der Untersuchungsrichter hat für den ihm angewiesenen Sprengel die nach Art. 22 u. 24 Th. II des StGB. v. 1813 ihm anfallenden Voruntersuchungen zu führen:

1) über Verbrechen ausschließend, mit Uebertragungsbefugniß bezüglich einzelner außerhalb seines Wohnsitzes nothwendig vorzunehmender Handlungen an das betreffende Stadt- oder Landgericht, Art. 34 Abs. 1 unten;

2) über Vergehen, wobei demselben gleiche Uebertragungsberechtigung, dem Bezirksgerichte aber diese Uebertragungsbefugniß für das ganze Verfahren zusteht (Art. 34 Abs. 2);

3) über die gleich den Vergehen zu behandelnden Uebertretungen, mit gleicher Uebertragungsbefugniß wie zu Ziff. 2.

III. Als solche Uebertretungen, für welche das Bezirksgericht ausnahmsweise zugleich das aburtheilende Gericht I. Instanz ist, Art. 35 unten, stellen sich nunmehr dar:

1) diejenigen, welche mit einer Strafe bedroht sind, die 42 Tage Arrest und 150 fl. Geld übersteigt (Art. 31 cit. Abs. 4 des Einf.-Ges. und Art. 20 S. 26 des StGB., dann Art. 5 u. 6 des PStGB.);

Was die Zuständigkeit der Gerichte überhaupt anlangt, wird auf die Erörterung zu Art. 16 u. 17 oben Ziff. II S. 193 ffg. verwiesen; ebenso bezüglich der einzelnen hierher gehörigen Uebertretungen auf die Bestimmungen der beiden Strafgesetzbücher, indem deren Aufzählung hier zu weit führen würde. Es werden hier nur diejenigen Uebertretungen besonders bezeichnet, welche vermöge noch bestehender Spezialgesetze unter diese Ziffer 1 zu rechnen sind, und zwar

a) Uebertretungen der das Postregal betreffenden Strafbestimmungen (Art. 32 des cit. Einf.-Ges. Gesetzbl. $18^{61}/_{62}$ S. 347);

b) Uebertretungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betr. (Gesetzblatt S. 696), Art. 177 Abs. 1 des PStGB.;

---

[1]) II. Kammer 1861 Beil.-Bd. V S. 216; Bd. VI S. 148; I. Kammer 1849 Beil.-Bd. I S. 366.

c) Uebertretungen des Art. 9 des Gewerbsgesetzes vom 11. Septbr. 1825 (Gesetzbl. S. 136) zum Schutze der Privilegien (Art. 208 Abs. 4 des PStGB.);

2) Uebertretungen des Zollstrafgesetzes, wenn die Geldbuße den Betrag von 100 fl. übersteigt und in allen Fällen, welche nicht der einzelnrichterlichen Kompetenz zugetheilt sind (Art. 33 des Einf.-Ges. und zu Art. 16 oben);

3) Alle Defraudationen an ärarialischen Malzaufschlagsgefällen (§. 30 Abs. 1 Abschnitt III des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861, Gesetzbl. S. 79).

Nach Maßgabe des Art. 7 des Einf.-Ges. behalten die durch besondere Gesetze normirten Uebertretungen diese Eigenschaft, wenn gleich das unter Ziff. 1 oben angegebene Strafmaß überstiegen wird, — jedoch ist nur mehr auf Arreststrafe zu erkennen (Gesetzbl. 1861 S. 329).

Das Verfahren in diesen der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit erster Instanz zugewiesenen Uebertretungen richtet sich ganz nach dem für Behandlung der Vergehen vorgeschriebenen (Art. 31 Abs. 4 des Einf.-Ges.).

IV. Zu Vergehen sind durch das erwähnte Einf.-Ges. neu gestempelt:

1) die nach Art. 7 des Gesetz vom 1. Juli 1856, Bergwerksabgaben betr. (Gesetzbl. S. 369), verbotenen Handlungen (Art. 13 Abs. 1);

2) die meisten Handlungen gegen das Gesetz vom 4. Mai 1851 (Gesetzbl. S. 9—16), betreffend das Einschreiten der bewaffneten Macht (Art. 12);

3) die in Art. 21 u. 22 des Gesetzes vom 26. Febr. 1850 (Gesetzbl. S. 61) über Vereine und Versammlungen bezeichneten Handlungen (Art. 10);

4) die in Art. VI u. VIII des Gesetzes vom 15. April 1840 (Gesetzbl. S. 43 u. 45) über den Schutz der Erzeugnisse der Literatur rc. vorgesehenen Handlungen (Art. 9);

5) die in §§. 69—72 u. 77 des Heerergänzungsgesetzes vom 25. August 1828 (Gesetzblatt S. 106, 110) vorgesehenen Handlungen (Art. 8).

Art. 33.

Wenn bei einem Bezirksgerichte die Aufstellung mehrerer ständiger Untersuchungsrichter nothwendig wird, hat der Direktor des Bezirksgerichtes die Geschäfte ständig nach Distrikten unter die einzelnen Untersuchungsrichter zu vertheilen.

Im Falle der Verhinderung eines Untersuchungsrichters wird dessen Stelle durch den im Dienste ältesten Untersuchungsrichter ersetzt, und im Falle der Verhinderung sämmtlicher Untersuchungsrichter wird ein Stellvertreter von dem Direktor des Bezirksgerichtes bestimmt.

1) Diesen Bestimmungen liegt der auch im Art. 28 des Gesetzes von 1850 festgehaltene leitende Satz zu Grund, daß die Thätigkeit des Untersuchungsrichters ein Ausfluß der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit ist, und daß diese Beamte nur als ständige Abgeordnete des Bezirksgerichtes handeln. Nur deren Bestellung und deren Expositur in besonders abgeschlossene Sprengel und auswärtige Wohnsitze ist der Staatsregierung und beziehungsweise deren obersten Organen vorbehalten. In allen übrigen Beziehungen bleiben auch diese Beamte, gleich den anderen Mitgliedern des Bezirksgerichtes, den Anordnungen unterstellt, welche das Gesetz oder die Dienstes- und Geschäftsordnung dem Direktor dieses Gerichtes anheim geben.

2) Hieraus leitet sich von selbst ab,

a) daß der letztere die Geschäfte distriktweise unter mehrere dieser Beamten vertheilt, — sie mögen in Mehrheit entweder am Gerichtssitze oder für besondere Sprengel auswärts bestellt sein;

b) daß derselbe für alle Fälle der Verhinderung, diese mag in allgemeinen dienstlichen Vorkommnissen als Erledigung, Urlaub, Krankheit und dergleichen, oder in besonderen Verhältnissen, als Ablehnung, Selbstentschlagung und dergleichen, ihren Grund haben, dann den Stellvertreter zu bestimmen hat, wenn sämmtliche ständig aufgestellte Untersuchungsrichter gesetzlich verhindert sind.

3) Soferne die Bestellung dieser Beamten ein Reservat der obersten Justizstelle ist, wird hier die dem Gerichtsvorstande zustehende Substitutionsbefugniß beschränkt durch die gesetzliche Anordnung, daß die aus dem Bezirksgerichte bestellten Untersuchungsrichter, gleichviel ob am Gerichtssitze oder auswärts wohnend, zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet seien, und zwar zunächst der im Dienste älteste, und daß erst im Verhinderungsfalle sämmtlicher, die lediglich auf geschäftlicher Vorsorge beruhende Substitutionsberechtigung des Gerichtsvorstandes eintrete.

4) Als natürliche Folge obiger Bestimmungen und des Beweggrundes für Schaffung besonderer Kriminalbezirke erscheint die Bestimmung, daß da, wo für einen solchen Bezirk mehrere Beamte bestellt sind, diese zunächst sich gegenseitig vermöge des Gesetzes zu vertreten haben, und daß bezüglich der einzeln exponirten, dann der am Bezirksgerichtssitze selbst bestellten Untersuchungsrichter deren gegenseitige Substitutionsberechtigung und Verpflichtung

gesetzlich ein für alle Mal nach ihrem Dienstesalter sich regele. Es wird hier wohl nur das allgemeine und nicht das speziell untersuchungsrichterliche Dienstesalter gemeint sein, indem recht wohl der Fall eintreten kann, daß ein älterer bezirksgerichtlicher Beamter später als ein jüngerer zu diesem Dienste berufen würde, jener diesem auch der Reihenfolge nach von selbst vorgehen, somit als der ältere Beamte überhaupt auch zunächst zu dieser Stellvertretung bestimmt sein dürfte; etwas Abnormes wollte sicher nicht festgesetzt werden.

5) Nachdem der Art. 20 des GVG. vom 1. Juli 1856 durch obigen Artikel beseitigt ist, sonach die Delegation eines anderen als des zuständigen Bezirksgerichtes im Sinne des Art. 4 des StPG. vom 10. November 1848 nur dann geboten erscheint, wenn unter den Mitgliedern desselben gar keines sich befindet, das durch den Direktor substituirt werden könnte, oder wenn das ganze Gericht gesetzlich verhindert ist, oder wenn sonst ein Ausnahmsfall bezüglich des ganzen Bezirksgerichtes gemäß des angef. Art. 4 eintritt, so kann der Art. 5 des StPG. vom 10. November 1848 bei den Bezirksgerichten auch für die Zukunft nicht in Anwendung kommen, bei den Appellationsgerichten aber wird diese Anwendung unter die Seltenheiten gehören.

Stützt sich die Verhinderung eines Untersuchungsrichters auf einen Ablehnungsantrag, derselbe mag von diesem selbst oder von einer dritten Person herrühren, so bildet die Verbescheidung dieses Antrags durch einen bezirksgerichtlichen Senat aus drei Richtern gemäß Art. 9 u. 10 Abs. 2 des StPG. vom 10. November 1848 und Art. 36 des gegenwärtigen Gesetzes einen Präjudizialpunkt gegenüber der dadurch hervorgerufenen Stellvertretung. In Fällen nothwendiger Delegation von einem Bezirksgerichte auf ein anderes würden aber dieser Rekusations- und Delegationspunkt zweckgemäß gleichzeitig entschieden werden durch das Obergericht, wie es unseres Wissens bisher in Anwendung des angef. Art. 4 bei den Obergerichten allgemein in Uebung war [1]).

Art. 34.

Der Untersuchungsrichter kann Untersuchungshandlungen, welche außerhalb seines Wohnsitzes vorgenommen werden müssen, dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte übertragen.

Auch steht es dem Bezirksgerichte zu, auf Antrag des Untersuchungsrichters die Führung von Voruntersuchungen über Vergehen

[1]) Vergl. Zeitschrift f. G. u. R. in Bayern Bd. I S. 97—99.

und jene Uebertretungen, welche nach dem Gesetze vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, gleich den Vergehen zu behandeln sind, wenn besondere Gründe dafür bestehen, dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu übertragen.

Abs. 1.

Die Motive betonen, daß hier nur von einzelnen Untersuchungshandlungen die Rede sei, übrigens diese Befugniß eine ausgedehnte werden solle, um der Bildung besonderer Kriminalbezirke so viel als möglich überhoben zu werden. Die Ausschußverhandlung bezeichnet diese Ermächtigung als eine Delegation, welcher die Stadt- und Landgerichte zu entsprechen gesetzlich verpflichtet seien, welche Verpflichtung aber nicht in befehlenden Anordnungen — daher nur im Wege des Ansinnens — angeregt werden könne[1]).

Abs. 2.

Hierdurch wollte man möglich machen, die Zahl der Untersuchungsrichter an den Bezirksgerichten zu beschränken, zugleich auch die Belästigung der in den Voruntersuchungen zu vernehmenden Personen und die Kriminalkosten zu mindern. Um aber den Mißbrauch dieses Delegationsrechtes zur Ueberbürdung der Stadt- und Landgerichte und die thatsächliche Wiederherstellung der erst seit 1856 aufgehobenen untersuchungsrichterlichen Funktionen derselben zu beseitigen, wurde diese Befugniß nur in das Ermessen des Bezirksgerichtes gelegt, welches auch hier wie vor jedem anderen Bescheide den Staatsanwalt vorher zu hören hat.

Der Absatz 3 des Entwurfes, welcher den delegirten Richter zur Beobachtung des StPG. vom 10. November 1848 anweisen wollte, fiel weg, weil man als selbstverständlich annahm, es habe jeder delegirte Richter, unter Beachtung der für den delegirenden geltenden Prozeßregeln, dessen prozeßordnungsgemäße Rechte auszuüben[2]).

Art. 35.

In Ansehung der Behandlung der Voruntersuchung, sowie der Aburtheilung von Strafsachen treten die Bezirksgerichte in den Wirkungskreis, welcher durch die Strafprozeßordnung den vor-

---

[1]) II. Kammer 1861 Beil.-Bd. V S. 216 Bd. VI S. 149 u. 155.

[2]) Bd. V cit. S. 216 Bd. VI cit. S. 149, 156.

maligen Kreis- und Stadtgerichten und durch das Gesetz vom 10. November 1861 die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, den Bezirksgerichten zugewiesen ist.

1) Hinsichtlich der Behandlung der Voruntersuchungen bleibt den Bezirksgerichten durchweg die bisherige Zuständigkeit, welche sich übrigens noch erweitert durch die in Art. 31 Abs. 4 des Einführungsgesetzes denselben zugewiesenen erheblicheren Uebertretungen; siehe zu Art. 32 S. 211—213 oben. Dieselben erkennen indessen auf Verweisung von Verbrechen nicht mehr, weil alle Verbrechen mit Zuchthausstrafe bedroht, folglich nach Art. 49 Nr. 2 u. Art. 51 des StPG. vom 10. November 1848 an das Appellationsgericht zu verweisen sind. (Art. 1 des StGB.)

2) Hinsichtlich der Aburtheilung wird deren bisherige Zuständigkeit

a) vermindert, indem der angef. Art. 31 Abs. 1 alle Verbrechen den Schwurgerichten zuweist, sonach alle Handlungen, welche mit Todes- oder mit 4 bis 20 jähriger oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind (Art. 1 u. 16 des StGB.);

b) vermehrt, indem alle erheblicheren Uebertretungen denselben zugetheilt sind (Art. 31 Abs. 4 des Einf.-Ges. und oben S. 212 zu Art. 32);

c) es verbleibt deren bisherige Zuständigkeit über alle Vergehen mit der einzigen auch bisher bestandenen Ausnahme der durch ein Preßerzeugniß (Art. 8 Abs. 1 des StGB.) begangenen, über welche die Schwurgerichte urtheilen (Art. 31 Abs. 1 S. 2 cit.).

Art. 36.

Die Berathung und Beschlußfassung der Bezirksgerichte geschieht in Senaten, welche aus drei Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt sind, vorbehaltlich der für besondere Fälle gesetzlich vorgeschriebenen, zahlreicheren Besetzung.

Wortlaut und Geist des Gesetzes weisen darauf hin, daß weder eine geringere noch eine höhere Zahl von Richtern zu den Gerichtsabtheilungen verwendet werden könne. Nachdem übrigens die einzige bisher bestandene Ausnahme der fünfgliederigen Verbrechenssenate gemäß Art. 10 des StPG. vom 10. November 1848 mit Uebertragung der Zuständigkeit über Verbrechen an die Schwurgerichte wegfällt, erscheint der gemachte

Vorbehalt bezüglich der ordentlichen Gerichte nur als ein vorsorglicher, etwa im Hinblicke auf die noch zu erwartenden Civil- und Strafprozeßordnungen, oder wegen der besonderen Gerichte gegeben (Art. 73, 74, 75 unten). Ob es neben dieser allgemeinen und bestimmten Fassung des Gesetzes und mit Rücksicht auf das zu Art. 33 Ziff. 5 S. 215 oben Erörterte bei den Bezirksgerichten noch ein Plenum zur Berathung und Beschlußfassung, noch sogenannte Plenarsachen im engeren Sinne gebe? — ist eine Frage, die auch bisher gegenüber dem Art. 24 des GVG. vom 1. Juli 1856 schon angeregt war.

Das k. Staatsministerium der Justiz hat mindestens im Bereiche der allgemeinen Geschäftsbehandlung die Zulässigkeit von Plenarberathungen und Beschlüssen bisher nicht beanstandet, und wird sich in der bezirksgerichtlichen Dienstes- und Geschäftsordnung wohl hierüber aussprechen.

Bei Berathung des Gesetzes v. J. 1850, dessen Art. 31 ebenso gefaßt ist, hat die I. Kammer folgende Fassung vorgeschlagen: „Bei den Bezirksgerichten besteht ein Senat aus 3 beziehungsweise 5 Mitgliedern (Beil.-Bd. III S. 235). Die zweite Kammer stimmte aber dem Regierungsentwurfe bei (Stenogr. Ber. Bd. V S. 266). Diese Fassung des vorigen Gesetzes blieb bei Berathung des gegenwärtigen ganz unbeanstandet. Wäre die damals in Vorschlag gebrachte Aenderung hier beliebt worden, dann würden sich Plenarbeschlüsse leichter mit dem Buchstaben des Gesetzes vereinigen lassen.

Art. 37.

Wenn in einzelnen Fällen bei einem Bezirksgerichte die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl von Gerichtsmitgliedern nicht vorhanden ist, so können ausnahmsweise Mitglieder der nächstgelegenen Bezirks-, Stadt- oder Landgerichte zugezogen werden.

Es ist hier nur von Ergänzung der bezirksgerichtlichen Senate in einzelnen Fällen für Civil- und für Strafsachen die Rede. Das Bedürfniß derselben wird wohl selten eintreten, etwa bei ausgedehnteren Ablehnungen, oder bei Kollisionen im Sinne des Art. 19 oben und des Art. 14 und 332 des StPG. vom 10. November 1848 oder bei den durch das Gesetz oder durch vernichtende Urtheile gebotenen Verweisungen an einen anderen Senat gemäß Art. 64 u. 336 a. a. O.

Der Art. 10 Abs. 3 ebenda ist durch obige Bestimmung theilweise geändert.

Daß Richter, die bei Verhandlung, Untersuchung oder Beschlußfassung und Aburtheilung einer Sache in erster Instanz thätig waren, bei Vermeidung der Nichtigkeit bei deren Aburtheilung in zweiter Instanz nicht mitwirken können (Art. 22 Abs. 2 des GVG. von 1856), folgt so klar aus dem nunmehr scharf ausgeprägten Wesen der Gerichtsstufen und der Rechtsmittel, daß es eines ausdrücklichen deßfallsigen Verbotes nicht bedurfte.

Dem Direktor, welcher die Senate zusammenzusetzen hat (Art. 38 Abs. 2), kommt die Beiziehung auswärtiger Richter zu; die Auswahl der Personen wird dem Vorstande des angegangenen Gerichtes zu überlassen, dabei aber die Bezeichnung etwaiger gesetzlicher Hinderungsursachen einzelnen Beamten gegenüber nicht zu umgehen sein.

Art. 38.

Der Bezirksgerichsdirektor hat die Einhaltung der Geschäftsordnung zu überwachen.

Er eröffnet den Einlauf, vertheilt die Geschäfte, unterzeichnet die Ausfertigungen des Bezirksgerichtes, bestimmt die Gerichtsmitglieder, welche den Sitzungen beiwohnen sollen, und beauftragt einzelne derselben, wenn dies nothwendig wird, zu der Aushilfe und Stellvertretung des Staatsanwaltes.

1) Daß die Staatsregierung besondere Anordnungen über den inneren Dienst der Gerichte zu erlassen gewillt sei, geht schon aus Art. 82 des Entwurfes und aus den Verhandlungen über dessen Beseitigung hervor [1]).

Zur Zeit liegt Bestimmung und Handhabung der Geschäftsordnung mehr oder weniger in den Händen des Direktors. Die Hofrathsordnung vom 16. Aug. 1779 (Mayr's Generaliensammlung v. J. 1784, S. 158), die allerh. VO. vom 17. Septbr. 1811 (Regbl. 1811 S. 1130) Beförderung der Civilrechtssachen betr., — die VO. v. 10. Septbr. 1816 (Regbl. 1816 S. 579), die Revision der Konzepte und die Erledigung der Kurrentsachen betr., die gedruckte VO. vom 2. Febr. 1830, Geschäftsverbesserung betr., die VO. vom 12. Aug. 1857 (Regbl. S. 981) zum Vollzuge des Gesetzes vom 1. Juli 1856 enthalten das für eine Geschäftsordnung bereits vorhandene Material.

Der Wortlaut des Absatzes 1 dürfte erwarten lassen, daß eine solche gegeben werde, indem der Direktor nur deren Einhaltung überwachen soll.

---

[1]) Landtag 1861 II. Kammer Beil.-Bd. V S. 212 Bd. VI S. 153, 157.

2) Offenbar wollte man hier — wie im Art. 33 des Gesetzes v. J. 1850 — im Absatze 2 nur die wichtigeren Befugnisse und Obliegenheiten des Direktors bezüglich der Geschäftsordnung bezeichnen. Man könnte fragen, warum z. B. die Bestimmung der Sitzungstage, der Sitzungszeit überhaupt, warum die Revision der Konzepte, das sogenannte Expediatur des Direktors, als gleicherheblich nicht benannt werden? — Darauf dürfte wohl die zu erwartende innere Dienstesordnung antworten.

Bei der Berathung dieser Regeln in der zweiten Kammer 1850 war es vorzugsweise die Bildung der Senate, welche dem Direktor beanstandet und dem Plenum vorbehalten werden wollte[2]).

Jetzt wurde ein Bedenken hiegegen nicht mehr erhoben.

3) Der Substitutionsbefugniß des Direktors bezüglich der Untersuchungsrichter ist zu Art. 33 S. 214—215 oben gedacht; hinsichtlich der Staatsanwaltschaft wird dieselbe hier in Uebereinstimmung mit Art. 65 Abs. 1 unten S. 248 geregelt; hier und dorten erscheint dieselbe nur als eine Vorsorge zur Verhinderung jeder Geschäftsstockung bei unvorherzusehenden Ereignissen, als Ausfluß der vom Staate angeordneten Geschäftsdirektion.

4) Die Beurlaubung und die damit zusammenhängende Gerichtsferienfrage sehen einer einfachen und allgemeinen Regelung entgegen.

5) Das Notariatsgesetz vom 10. Nov. 1861 Art. 77, 78, 91, 92, 93, 97, 100, 102, 120, 126 und die Notariatsgebührenordnung v. 19. Jan. 1862 (Regbl. S. 226 Art. 34) weisen dem Bezirksgerichtsdirektor besondere Aufsichtsobliegenheiten zu (Gesetzbl. S. 165 ffg.).

6) Das StPG. vom 10. Novbr. 1848 bezeichnet in den Art. 18 Abs. 2 u. 3, Art. 47, 126, 210, 306, 312 besondere Pflichten und beziehungsweise Ueberwachungsgegenstände für den Gerichtsvorstand.

7) Der neue Civilprozeßentwurf weist dem Gerichtsvorstande in Art. 42, 214, 216, 229, 254, 260, 261 Abs. 4, dem Senatsvorstande in Art. 253 u. 254 einzelne gleichartige Befugnisse und Obliegenheiten zu.

8) Die durch Art. 1177 des Entwurfes der Civilprozeßordnung in Aussicht gestellte Anwalts- und Gerichtsvollzieher-Ordnung wird den Wirkungskreis des Direktors auch in dieser Richtung ausdehnend regeln, nachdem in Zukunft (Art. 63) die Partheien vor den Kollegialgerichten sich durch Anwälte aus der Zahl der bei dem betreffenden Gerichte angestellten Advokaten vertreten lassen müssen.

---

[2]) Stenogr. Berichte Bd. V S. 266 bis 268.

Art. 39.

In den Bezirksgerichtssitzungen führt der Direktor oder das im Dienste älteste der an der Sitzung theilnehmenden Gerichtsmitglieder den Vorsitz.

Läßt der vorige Artikel ausdrücklich dem Direktor freie Hand bei Bildung der Senate und der Geschäftsvertheilung, so bekräftigt obige Bestimmung nur jenen Artikel. Die Berichterstattung ist da, wo etwas Anderes nicht besonders angeordnet ist, nicht von selbst in die Hände des Vorsitzenden gelegt; der Direktor bestimmt den Berichterstatter und für den Senat, den er nicht selbst leitet, den Vorsitzenden. Bei Austheilung der Vorsitze ist derselbe nicht an das Dienstalter der Gerichtsmitglieder gebunden; der Vorsitz gebührt nur dem ältesten derjenigen Richter, aus denen der Direktor den Senat bildet. Selbstverständlich übergibt zur Zeit noch in den geheimen Sitzungen der Senatsvorstand von kurzer Hand an den nächst ältesten Richter den Vorsitz, wenn er selbst als Berichterstatter aufzutreten hat. Mit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens wird sich ein derartiger Wechsel des Vorsitzes nicht vertragen, aber auch leicht zu vermeiden sein, weil eben die Bildung der Senate ganz dem Ermessen des Gerichtsvorstandes anheim gegeben ist, die Berichterstattung aber auch seltener werden wird.

Art. 40.

Der Vorsitzende hat die Verhandlung und Berathung zu leiten, die Gerichtspolizei während der Sitzung auszuüben und das Urtheil auszusprechen.

Bedeutsam sind diese Bestimmungen gegenüber manchem Uebelstande, der sich in geheimen und öffentlichen Sitzungen bisher hie und da eingedrängt hat. Der Vorsitzende kann und soll die Gerichtspolizei ausüben nach allen Richtungen, von welcher Seite sie hervorgerufen wird; er selbst muß mindestens das Urtheil aussprechen; aus seinem Munde sollen dieses die Richter, der Gerichtschreiber und die sonstigen Anwesenden vernehmen.

Welcher der Richter im Senate dasselbe zu verfassen, die Gründe auszuarbeiten habe, ist nach Art. 38 oben der Geschäftsvertheilung des Direktors überlassen; er wird nach Umständen auch diese Arbeit dem Vorsitzenden übertragen können, so lange in der Geschäftsordnung etwas Anderes allgemein nicht verfügt ist.

Bezügl. des Civilprozesses in Zukunft vergleiche Art. 247 und 253 des Entwurfes.

Art. 41.

Bei Verhinderung des Bezirksgerichtsdirektors hat das im Dienste älteste Gerichtsmitglied, wenn von der vorgesetzten Stelle keine andere Anordnung getroffen wird, die Stelle des Bezirksgerichtsdirektors zu vertreten.

Der Stellvertretungspunkt ist hierdurch — übereinstimmend mit Art. 20 oben bezüglich der Stadt- und Landgerichte — gesetzlich geregelt.

Alles deutet darauf hin, daß in dem Bezirksgerichte sich der Kern der Justizpflege vereinigen werde. Die für den Bezirk bestimmten Anwälte werden allmählig sämmtliche ihren Wohnsitz bei den Bezirksgerichten haben; die Ausübung der Disziplinargewalt über dieselben, die Befassung mit deren dienstlichen Verhältnissen werden bald ganz und gar zum Wirkungskreise dieser Gerichte gehören. Vgl. den Entwurf der Civilprozeßordnung Art. 63. — Bezüglich der Notare ist den Bezirksgerichten bereits durch Art. 6—8, 96, 99, 112 dann Art. 113 bis 143 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861 ein erheblicher Geschäftskreis angewiesen (Gesetzbl. S. 132, 177, 188 ffg.).

Gleiche Geschäftserstreckung ist bezüglich der sonstigen gerichtlichen Hilfsbeamten in Aussicht gestellt. —

Ueberblickt man demnach die Geschäftsaufgabe der Bezirksgerichte vom 1. Juli 1862 an, so ergibt sich dem bisherigen kollegialgerichtlichen Wirkungskreise gegenüber unbezweifelt eine **erhebliche Mehrung** derselben und zwar

a) durch Erstreckung der schwurgerichtlichen Zuständigkeit als einer umfangreicheren Prozedur,

b) durch Zuweisung der schwereren Uebertretungen für Voruntersuchung und Aburtheilung in erster Instanz;

c) durch die Berufungsinstanz gegenüber den Stadt- und Landgerichten,

d) durch die Oberaufsicht und die Bestellung als Obergericht dieser Gerichte und aller gerichtlichen Hilfsbeamte. Vgl. zu Art. 42 und 43 S. 223 unten,

e) durch Mehrung der erstinstanzlichen Prozesse in Folge der Beseitigung des höchst priviligirten Gerichtsstandes vor den Appellationsgerichten,

f) durch deren gleichzeitige Bestellung als Handelsgerichte, Berggerichte und Ehescheidungsgerichte. — Vgl. Art. 74 Abs. 2, Art. 75 unten; Art. 59 des Einf.-Ges. z. Handelsgesetzbuche; Art. 24 des CPOE.

So lange noch die verschiedenen Civilgesetze bestehen und der bisherige Civilprozeß, ist wohl diese Mehrung nicht aufgewogen durch eine raschere Prozedur.

Hiernach dürften vorerst die Arbeitskräfte an diesen Gerichten bemessen werden, in der Art, daß dem Richter das gründliche Einleben in die neuen Gesetze und nebenbei auch der Fortschritt in der Wissenschaft seines Berufes ermöglicht wird.

Endlich wird die würdige äußere Ausstattung eines Gerichtshofes, vor welchem sich das Rechtsleben aller Stände nach allen Richtungen so vielfach zu bewegen hat, nicht ausbleiben können. Die Oeffentlichkeit des Verfahrens und die Gleichheit vor dem Richter fordern für Richter und Betheiligte besser eingerichtete Räume; die Mündlichkeit desselben erheischt bereit gehaltenes, genügend zubereitetes Hilfsmaterial für Kopf- und Händearbeit. Die Geldmittel für Amtsinventar, Regie und Baulichkeiten werden dem erhöhten Bedürfnisse entsprechend zu berechnen sein. Daß jedem Mitgliede des Gerichtes ein Exemplar der Gesetz- und Regierungsblätter und ein amtlicher Abdruck der generalisirten Justizministerialentschließungen auf öffentliche Kosten zu Gebot stehen, — daß jedes Berathungszimmer mit den Gesetzbüchern, den Kommentaren dazu und den oben genannten weiteren Literalien versehen sei, — dürfte nicht zu den ungerechtfertigten Wünschen gehören!

III. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Appellationsgerichte.

Art. 42.

Die Appellationsgerichte verbleiben in ihrem bisherigen Wirkungskreise, so weit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

Art. 43.

In den von den Bezirksgerichten in I. u. II. Instanz behandelten Rechtssachen geht die Berufung oder die Beschwerde an die Appellationsgerichte, welche darüber in II. beziehungsweise III. und letzter Instanz erkennen.

I. Den Appellationsgerichten war die Zuständigkeit im Allgemeinen durch Tit. III des Justizorganisationsediktes vom 24. Juli 1808 (Regbl. S. 1791/5) und in Strafrechtssachen speziell durch das StPG. v. 10. Nov. 1848 angewiesen. An derselben gehen nun durch die neueste Gesetzgebung folgende Aenderungen vor:

1) Sie verlieren:

a) in Folge des Art. 76 Abs. 2 unten, alle Rechtssachen der Standesherrn, der erblichen Reichsräthe und des Fiskus, welche sie in erster Instanz vermöge des bevorzugten Gerichtsstandes zu behandeln hatten;

b) die Aburtheilung über Verbrechen in zweiter Instanz, weil diese den Schwurgerichten zur Aburtheilung zugewiesen sind, Art. 31 Abs. 1 des angef. Einf.-Gesetzes;

c) die ganze zweite Instanz für alle Sachen der bürgerlichen Rechtspflege, welche von nun an den Stadt- und Landgerichten oben zugewiesen sind, indem hiefür die Bezirksgerichte als zweite Instanz eintreten; Art. 31 oben;

d) die ganze Oberaufsicht und was mit derselben zusammenhängt über die Stadt- u. Landgerichte, als die untersten Gerichte, indem nach Art. 29 dieses Gesetzes die Bezirksgerichte vorgesetzte Amtsbehörde der Stadt- und Landgerichte werden und nach Art. 63 Abs. 2 ebenda, ein Theil dieser Respizienz an die Staatsanwälte übergeht;

e) die vermöge des Zusammenhanges nach der VO. vom 9. Aug. 1810 (Regbl. S. 631) ihnen zugewiesenen Civilstreitsachen, in so weit für solche die Stadt- und Landgerichte zuständig wären, und hiefür gemäß Art. 59 des gegenwärtigen Gesetzes die Bezirksgerichte als die nächsten gemeinschaftlichen Obergerichte eintreten.

2) Es verbleibt denselben noch die Zuständigkeit

a) in Real- u. gemischten Klagen gegen die Glieder des kgl. Hauses gemäß Familiengesetz vom 18. Jan. 1816 (Regbl. S. 774.);

b) im Familienfideikommißwesen — Art. 18 Abs. 3 oben — gemäß §. 14 der VII. Verf.-Beil. und der Instruktion dazu v. 3. März 1857 (Regbl. S. 253.);

c) im Vormundschaftswesen bezüglich der standesherrlichen Familienglieder gemäß §. 10 der IV. Verfassungsbeilage, Art. 76 Abs. 3 unten;

d) für Verbescheidung der Oberbeschwerden oder Extrajudizialrevisionen in Gegenständen der den Gerichten verbleibenden freiwilligen Rechtspflege, Art. 18 u. 30 oben, so weit überhaupt hiefür eine dritte Instanz zulässig ist [1]);

e) für Verbescheidung der Berufungen (Appellationen) in Civilrechtsstreitigkeiten, für welche die Bezirksgerichte die erste Instanz bilden, in zweiter Instanz, — wobei da, wo eine Berufungssumme vorhan-

---

[1]) Vergleiche Seuffert's Kommentar z. GO. 2. Aufl. Bd. IV S. 80 u. 165.

den sein muß, solche auf 150 fl. festgesetzt ist, Art. 30 oben und Art. 79 Abs. 2 unten;

f) für Verbescheidung der Oberberufungen — Revisionen — und aller bei den Stadt- oder Landgerichten in I. Instanz anzubringenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als dritte und letzte Instanz, wobei da, wo eine Revisionssumme erfordert wird, solche auf 150 fl. bei ungleichförmigen und auf 300 fl. bei gleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen bestimmt ist, Art. 79 Abs. 1 unten;

g) für Erkennung aller Verbrechensanklagen beziehungsweise der Verweisungen vor das Schwurgericht gemäß Art 1 des StGB. und des Art. 63 des StPG. v. 10. Nov. 1848, — wogegen die Berufungsinstanz wegen der Verweisungsbescheide der Bezirksgerichte gemäß Art. 60 Abs. 2 des StPG. v. 10. Nov. 1848 mit diesen Bescheiden selbst wegfällt;

h) für Verbescheidung aller Berufungen des Staatsanwaltes gegen Verweisungs- u. Einstellungsbescheide in Strafsachen gemäß Art. 60 Abs. 1 des StPG. v. 10. Nov. 1848;

i) für Aburtheilung der Berufungen in allen Vergehensstrafsachen und in allen gleich diesen zu behandelnden Uebertretungen, über welche in I. Instanz die Bezirksgerichte urtheilen, Art. 31 Abs. 2 u. 4 des Einf.-Gesetzes, Art. 328 des StPG. v. 10. Nov. 1848, vgl. Art. 31 u. 35 oben;

k) für die Oberaufsicht und Alles, was hiemit zusammenhängt bezügl. der Bezirksgerichte, deren nächstes Obergericht sie verbleiben;

l) für Civilstreitsachen, welche gemäß der VO. vom 9. Aug. 1810 u. Art. 59 unten wegen des Zusammenhanges vor dasselbe als das nächste gemeinschaftl. Obergericht gewiesen sind;

m) für Kompetenzkonflikte gemäß Art. 14, 15 u. 18 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, so weit sich solche unter den Bezirksgerichten ergeben;

n) für Verbescheidung der Ablehnungen- und Delegationen in Civilrechtsstreitigkeiten gemäß Art. 55 unten, und der Ablehnungen und Delegationen in Strafsachen nach Art. 3, 4 und 8 des StPG. v. 10. Nov. 1848 gegenüber den Bezirksgerichten.

II. Man hat hier die in Art. 37 ffg. das GVG. vom 25. Juli 1850 festgestellten Regeln einhalten und sonach bezüglich der Instanzen an der bestehenden Gesetzgebung nur dasjenige ändern wollen, was die Einschaltung der Bezirksgerichte als Obergerichte und Gerichte der zweiten Rechtsstufe gegenüber den Stadt- und Landgerichten als den untersten Gerichten erster Instanz nothwendig im Gefolge hat. Man beabsichtigt hiermit eine erhebliche Minderung der Arbeitslast der Gerichte höchster Ord-

nung, und erwartet nebenbei, es werde das Bezirksgericht die Funktionen der vorgesetzten Amtsbehörde über eine kleinere Zahl von Einzelngerichten wirksamer üben, als es das entferntere Appellationsgericht über sämmtliche Einzelngerichte des ganzen Kreises im Stande war [2]).

Art. 44.

Die Appellationsgerichte theilen sich in Senate, welche aus fünf Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt sind, vorbehaltlich der für besondere Fälle gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Besetzung.

Art. 45.

Dem Präsidenten des Appellationsgerichtes steht die Geschäftsleitung nach den im Artikel 38 enthaltenen Vorschriften zu, so weit diese hierher anwendbar sind. Bei Verhinderung desselben sind die Direktoren und Räthe nach ihrem Range und beziehungsweise Dienstalter zur Stellvertretung berufen.

Art. 46.

In einem Senate des Appellationsgerichtes wird der Vorsitz mit den im Art. 40 aufgeführten Rechten von dem Präsidenten, in den anderen von den Direktoren geführt, welche im Verhinderungsfalle durch das im Dienste älteste der an der Sitzung theilnehmenden Gerichtsmitglieder ersetzt werden.

Art. 47.

Der Präsident ist berechtigt, dem von ihm geleiteten Senate ausnahmsweise einen Direktor als Mitglied zuzuweisen.

Die Bestimmungen des organischen Ediktes vom 24. Juli 1808 §. 8, 23 ffg. sind hier wesentlich verändert.

---

[2]) Landtag 1861 II. Kammer Beil.-Bd. VI S. 149.

Im Allgemeinen wird sich auf die Erörterung zu Art. 36 u. 38 oben Seite 217 und 219 bezogen. Die dortige allegirte Hofrathsordnung vom 16. Aug. 1779 hat gemäß §. 38 des angef. Org.-Ediktes hierher noch volle Anwendung; nicht minder die VO. v. 10. Sept. 1816 und 2. Febr. 1830.

Die siebengliederigen Verbrechenssenate fallen weg in Folge der Derogation des Art. 10 Abs. 1 der StPO. v. 10. Nov. 1848 durch den Art. 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern [1]).

Zur Zeit ist nur für die Handelsappellationsgerichte nach Art. 58 des Einführungsgesetzes zum allg. d. Handelsgesetzbuche vom 10. Nov. 1861 (Gesetzbl. S. 454) eine Besetzung mit sieben Richtern vorgeschrieben, bezüglich des berggerichtlichen Senates aber eine außergewöhnliche Zusammensetzung (Regbl. 1809 S. 1579). Daß die Direktoren ausnahmsweise als erste Votanten den Senaten zugewiesen worden, war hier und da Uebung. Man bezog sich auf die deßfallsigen Spezialbestimmungen über Zusammensetzung der ehemaligen Fideikommißsenate, dann der berggerichtlichen Senate, und auf die VO. v. 30. Nov. 1813 zu Art. 13 Thl. II des StGB. v. 1813 (Doppelmayr's Sammlung S. 133). Nunmehr ist auch diese Angelegenheit geregelt.

IV. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange des Oberappellationsgerichts.

Art. 48.

Das Oberappellationsgericht verbleibt in seinem bisherigen Wirkungskreise, so ferne nicht durch gegenwärtiges Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

Art. 49.

In den von den Appellationsgerichten in zweiter Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten geht die Berufung an das Oberappellationsgericht.

In Strafsachen kommen die Bestimmungen der Strafprozeßord-

---

1) Landtag 1861 II. Kammer Beil.-Bd. V S. 216.

nung und des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, zur Anwendung.

I. Der oberste Gerichtshof hat als Kassationshof die Bestimmung, daß derselbe durch Vernichtung der Civil- und Strafurtheile, welche eine Verletzung oder falsche Auslegung oder unrichtige Anwendung der Gesetze enthalten, die Einheit der Rechtsprechung im ganzen Reiche vermittelt (Art. 12 der GG. vom 4. Juni 1848 Gesetzbl. S. 142).

Dieser grundleitende Satz ist nunmehr bereits durchgeführt

1) für die ganze Strafgerichtsbarkeit (Art. 230 und 361 des StPG. vom 10. November 1848);

2) für die ganze Polizeistrafgerichtsbarkeit — Uebertretungsrechtspflege, Art. 31 Abs. 5 des Einf.-Ges. z. d. StGBüchern vom 10. November 1861 (Gesetzbl. S. 346).

II. Das ganze Kapitel über die Nichtigkeitsbeschwerde und das Verfahren vor dem Kassationshofe wird durch Art. 122—147 des Einf.-Ges. (Gesetzbl. 1861 S. 404—422) neu geordnet.

Bei der Civilgerichtsbarkeit besteht noch ein Uebergang vom Alten zum Neuen, beschränkt indessen auf die streitige Rechtspflege und auf diejenigen Sachen derselben, in welchen die Appellationsgerichte noch in zweiter (nicht letzter) Instanz entscheiden (siehe zu Art. 30 u. 43 oben), wobei die Revisionssumme 300 fl. bei ungleichförmigen, und 600 fl. bei gleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen beträgt (Art. 79 Abs. 2 unten).

Der neue Entwurf, festhaltend den obigen Satz und den der Art. 9 Abs. 3 und 11 Abs. 1 a. a. O., wonach für Civilurtheile nur Eine Berufungsinstanz bestehen soll, — somit die letzte vor den Appellationsgerichten, — kennt diese Revisionsinstanz nicht mehr (Art. 644 und 734 daselbst).

III. Mit der neuesten Gesetzgebung verliert der oberste Gerichtshof:

a) die Judikatur dritter Instanz für alle Rechtsstreitigkeiten, welche in erster Instanz vor die Einzelnrichter gehören (Art. 8 und 9 oben);

b) die Judikatur als zweite höchstprivilegirte Civilinstanz in Sachen der Standesherrn, der erblichen Reichsräthe und des Fiskus, Art. 43 oben und Art. 76 unten;

c) die Judikatur zweiter Instanz in Ehesachen der Protestanten, Art. 74 Abs. 2 unten;

d) die Verbescheidung aller Extrajudizialrevisionen und Oberbeschwerden in Gegenständen der freiwilligen Rechtspflege, Art. 18, 30 und 43 oben;

e) die Verbescheidung aller Oberberufungen, welche in einzelnen Uebertretungssachen bisher noch zulässig waren.

IV. Der oberste Gerichtshof behält noch:

a) die Judikatur als III. Instanz zu Ziff. II oben, mit Einschluß der Bergsachen, Art. 75 unten;

b) die ihm durch das Org.-Edikt vom 24. Juli 1808 §. 54 zugewiesene Oberaufsicht auf die Appellationsgerichte;

c) die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, zwischen Civil- und Militärgerichten und zwischen zwei Appellationsgerichten oder zwischen Unter- und Mittelgerichten verschiedener Kreise, Art. 1 u. 14 fg. des Gesetzes v. 28. Mai 1850;

d) die Judikatur zweiter Instanz für Real- und gemischte Klagen gegen die Glieder des kgl. Hauses und für Beschwerden in Fideikommißsachen und in standesherrlichen Vormundschaftssachen, Art. 43 oben I 2 a, b, c, S. 224;

e) die ihm durch Art. 56 und 59 unten und die Art. 3 und 8 des StPG. vom 10. November 1848 zugewiesene Entscheidung bei Ablehnungen gegen Appellationsgerichte und bei Delegationen;

f) die Judikatur, welche ihm Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1850 (Gesetzbl. S. 133) als Staatsgerichtshof zur Aburtheilung der Anklagen gegen Minister nach Art. IX des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Gesetzbl. S. 69) zutheilt. (Siehe Art. 3 Ziff. 7 Abs. 3 des Einf.-Ges. vom 10. November 1861, Gesetzbl. S. 327.)

Art. 50.

Das Oberappellationsgericht theilt sich zur Entscheidung der an dasselbe gelangenden Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtssachen in Senate, welche für jedes Jahr durch das Direktorium festzusetzen und ohne besondere Nothwendigkeit während des Jahres nicht zu ändern sind.

Im Falle vorübergehender Verhinderung einzelner Senatsmitglieder ist der Präsident befugt, andere Mitglieder des Oberappellationsgerichts zur Ergänzung der betreffenden Senate abzuordnen.

Am Schlusse des Jahres tritt wenigstens die Hälfte der Mitglieder aus einem Senate in einen andern über.

Die Bildung der Senate zur Entscheidung der Kompetenzkon-

flikte und der Bergrechtsstreitigkeiten, dann des ständigen Senats in Strafsachen richtet sich nach den besonderen hiefür bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Art. 51.

Ein Senat des Oberappellationsgerichts besteht aus einem Vorstande und sechs Räthen, vorbehaltlich der für besondere Fälle gesetzlich vorgeschriebenen Abweichungen.

1) Die ständigen Gerichtsabtheilungen kann nicht der Präsident, sondern in der Regel nur das Direktorium zusammensetzen. Siehe auch Art. 15 Abs. 1 des StPG. von 1848 u. Art. 123 Abs. 2 des Einf.-Ges.

2) Der ständige berggerichtliche Senat besteht aus 7 Gliedern, Präsident, Direktor, 3 Räthen und 2 Oberbergräthen (Gesetzblatt 1809 S. 1580).

3) Der ständige Senat für Kompetenzkonflikte nach Art. 1 des Gesetzes auf 3 Jahre besteht aus dem Präsidenten, aus 3 durch das Plenum gewählten Räthen, aus 3 vom Könige ernannten Verwaltungsbeamten (Gesetzbl. $18^{49}/_{50}$ S. 163).

4) Der Senat für Kompetenzkonflikte zwischen Civilgerichten und Militärgerichten besteht aus einem Vorstande und 3 Räthen, dann aus 3 Mitgliedern des Generalauditoriats (Gesetzbl. 1850 S. 169)

5) Der Staatsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten und 6 Räthen (Gesetzbl. 1850 S. 135).

6) Der ständige jährliche Senat für Verbrechensstrafsachen besteht nur mehr aus 7 Mitgliedern (Art. 123 Abs. 1 des Einf.-Ges.).

7) Die Zuständigkeit des Plenum in Civilstreitsachen bestimmt das Präjudiziengesetz vom 17. November 1837 (Gesetzblatt S. 105), und in Strafsachen der Art. 140 des Einf.-Ges. v. 1861 (Gesetzbl. S. 419) Art. 4, 5 und 8 des StPG. v. 10. November 1848.

Art. 52.

Der Vorsitz in den einzelnen Senaten des Oberappellationsgerichts steht dem Präsidenten und den Direktoren, wenn aber ein Senat nur aus Räthen besteht, dem ältesten Rathe zu.

Der Präsident kann abwechselnd den Vorsitz in jedem Senate nehmen und von Zeit zu Zeit einen Wechsel der Direktoren in dem Vorsitze anordnen.

Art. 53.

Die Vorschriften der Art. 38, 40, 45, 46 und 47 gelten auch für das Oberappellationsgericht, so weit sie auf dasselbe anwendbar sind.

Es wird hier lediglich auf die Erörterungen zu den benannten Artikeln des gegenwärtigen Gesetzes (S. 219, 221 u. 227 oben) Bezug genommen. (Vergl. II. Kammer 1861 Beil.-Bd. V S. 216.)

V. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Ansehung der Gerichtsablehnung und der Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Art. 54.

Wenn auf Ablehnung eines Stadt- oder Landrichters oder eines Stadt- oder Landgerichtsassessors angetragen wird, so entscheidet das Bezirksgericht.

Kann in Folge der Entscheidung die Sache bei dem Stadt- oder Landgerichte nicht erledigt werden, so verweist das Bezirksgericht die Sache an ein anderes nahe gelegenes Stadt- oder Landgericht desselben Bezirkes.

Die vor ein Stadt- oder Landgericht gehörige Rechtssache, in welcher ein Mitglied dieses Gerichtes als Partei erscheint, ist von dem betreffenden Bezirksgerichte an ein anderes Stadt- oder Landgericht zu verweisen.

1) Dieser ganze Abschnitt wurde unverändert und ohne alle Erinnerung von irgend einer Seite aus dem Gesetze von 1850 herüber genommen.

Derselbe gilt nur für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und auch bezüglich dieser nur bis zum neuen Prozeßgesetze, dessen Entwurf in den Art. 26—30 über Festsetzung der Zuständigkeit, im Art. 35 über Uebertragung der Gerichtsbarkeit, und in den Art. 558—566 über Enthaltung und Ablehnung der Richterbeamten die geeigneten Bestimmungen in Aussicht stellt.

In Ansehung der Strafgerichtsbarkeit ist dieser Gegenstand durch die Strafprozeßordnung mehr oder minder geregelt. (Siehe oben zu Art. 33 S. 214 u. 215.) In Ansehung der Mitglieder des Kassations-

hofes treffen die Art. 125 u. 126 des Einf.-Ges. bestimmte Anordnungen im Ablehnungspunkte. (Gesetzbl. 1861 S. 406.)

In Ansehung der Uebertretungen werden nach Art. 66 des Einf.-Ges. von 1861 die strafprozeßgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen sein.

Bezüglich der freiwilligen Rechtspflege dürfen wohl mit besonderer Rücksicht auf Art. 19 des gegenwärtigen Gesetzes die obigen Regeln, soweit sie hierher anwendbar sind, gelten.

2) Man ist bei Feststellung dieser Regeln im Allgemeinen davon ausgegangen, daß zum Wirkungskreise der höher stehenden Gerichte auch die Aufsicht auf Handhabung unparteiischer und förderlicher Rechtspflege bei den ihnen untergeordneten Gerichten gehöre. Es sollte hierdurch insbesondere den §§. 35 u. 50. des JOE. vom 24. Juli 1808 und der Novelle vom 9. August 1810 (Regbl. S. 631) eine erweiterte und allgemein anwendbare Fassung gegeben werden[1]).

3) In Ansehung der Stadt- und Landgerichte war insbesondere diese Vorsorge zu treffen, weil

zu Abs. 2

die Beschaffenheit der einzelnrichterlichen Stellung der Beamten bei jeder Ablehnungs- oder Enthaltungsfrage die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht da nicht immer fordert, wo mindestens 2 Beamte bestellt sind, und weil

zu Abs. 3

der außerordentliche Gerichtsstand der Landgerichtsbeamten nach den VO. vom 3. Dezember 1808 (Regbl. 2810) vom 30. September 1809 (Regbl. S. 1601) und vom 22. Septbr. 1810 (Regbl. S. 300) durch den Art. 76 des gegenwärtigen Gesetzes wegfällt[2]).

Art. 55.

Wird ein Mitglied eines Appellations- oder Bezirksgerichtes abgelehnt, so hat der Gerichtsvorstand entweder das betreffende Gerichtsmitglied nicht zur Verhandlung oder Entscheidung der Sache zu berufen, oder das Ablehnungsgesuch der Entscheidung eines Senates des Appellationsgerichtes, beziehungsweise des Bezirksgerichtes zu unterstellen.

---

[1]) Landtag $18^{19}/_{50}$ Beil.-Bd. I S. 371 Kammer I.

[2]) Ebenda Beil.-Bd. III S. 530 u. 531 Kammer II.

Nur bei der Berathung der zweiten Kammer im Jahre 1850 erhob sich das Bedenken, daß man dem Gerichtsvorstande hierinnen zu viel einräume, vielmehr in jedem Falle der Gerichtsbescheid hierüber zu erholen sei. Man beseitigte aber dieses Bedenken in der Erwägung, daß Zwischenverhandlungen über den Ablehnungspunkt möglichst zu vermeiden seien, insbesondere dann, wenn der Ablehnungsgrund den Charakter des betreffenden Richters unberührt läßt, oder das abgelehnte Gerichtsmitglied selbst die Ursache für wichtig genug hält, oder aus Delikatesse nicht mitwirken will, daß daher in einfachen, für den Abgelehnten ganz unbedenklichen Fällen die Sache wohl der diskretionären Befugniß des Gerichtsvorstandes überlassen werden könne, folglich der zweifache Weg für Erreichung des mit der Ablehnung verbundenen Zweckes dem Ermessen des Gerichtsvorstandes dann offen gelassen werde, wenn weder der Ablehnende noch der Abgelehnte selbst einen Gerichtsbeschluß beantragen [1]).

Art. 56.

Werden in dem durch Artikel 55 bezeichneten Falle so viele Gerichtsmitglieder abgelehnt, daß zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kein vollständiger Senat gebildet werden kann, so wird dasselbe dem unmittelbar vorgesetzten Gerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt.

Findet dieser das Ablehnungsgesuch begründet, so verweist er die Sache an ein anderes gleichstehendes Gericht.

Art. 57.

Wenn ein Ablehnungsgesuch gegen ein Mitglied des Oberappellationsgerichtes erhoben wird, so wird entweder die Rechtssache, auf welche sich das Ablehnungsgesuch bezieht, oder dieses Gesuch selbst in einem Senate, welchem das betreffende Gerichtsmitglied nicht angehört, zur Entscheidung gebracht.

---

[1]) Stenogr. Berichte Bd. V von 1850 S. 276—278.

Art. 58.

Was über Ablehnungsgesuche verordnet ist, kommt auch in denjenigen Fällen zur Anwendung, in welchen sich ein Richter aus eigenem Antriebe der Ausübung des Richteramtes wegen persönlicher Beziehungen enthalten zu müssen glaubt.

Auch diese Artikel sind eine Konsequenz der Unparteilichkeit und Unaufhaltsamkeit der Rechtspflege. In zweckentsprechender Berücksichtigung aller Umstände wird die Bestellung eines Stellvertreters oder die Delegation und die Entscheidung über die präjudizielle Ablehnung oder Entschlagung bald dem Gerichtsvorstande, bald dem Gerichte und zuletzt dem Obergerichte vermöge seiner oberaufsehenden Gewalt anheim gegeben.

Es liegt in der Natur der Sache, daß das abzulehnende Gerichtsmitglied in Fällen, wo die Entscheidung des Senates oder gar eines Obergerichtes Platz greift, zuvor mit seiner schriftlichen Erklärung gehört wird.

Art. 59.

Wenn mehrere, verschiedenen Gerichten unterworfene Beklagte mit einer und der nämlichen Klage belangt, oder mehrere in den Sprengeln verschiedener Gerichte gelegene Objekte mit einer und derselben dinglichen Klage in Anspruch genommen werden, so ist die Klage bei dem nächsten gemeinschaftlichen Obergerichte einzureichen, welches sofort die Sache an eines jener Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung verweist.

Wo außerdem nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung die Verweisung einer Sache zur Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Gericht zulässig ist, wird dieselbe von demjenigen Obergerichte beschlossen, welchem das an sich zuständige Gericht zunächst untergeordnet ist.

Fehlt es an einem solchen Obergerichte, so wird die Verweisung von dem Oberappellationsgerichte beschlossen.

Absatz 1.

regelt den Gerichtsstand der Einheit des Klagegrundes — forum continentiae causarum ex identitate personali seu reali, — unter Modifikation der GO. Kap. I §. 10 und der VO. vom 9. August 1810, nach Maßgabe der nunmehr bestehenden Gerichtsorganisation und zwar so, daß der Sache keine Instanz verloren geht.

a) Gehört die Sache vor ein Stadt- oder Landgericht, wohnen aber die mehreren Beklagten oder liegen die mehreren Objekte in verschiedenen Stadt- oder Landgerichten ein und desselben bezirksgerichtlichen Sprengels, so geht die Klage vor dieses gemeinschaftliche Bezirksgericht;

b) Gehört die Sache in erster Instanz vor das Bezirksgericht und ist der Wohnsitz der mehreren Beklagten oder die Lage der mehreren Sachen in verschiedenen bezirksgerichtlichen Sprengeln, so geht die Klage an das gemeinschaftliche Appellationsgericht;

c) Haben aber in diesen beiden Fällen, — in Sachen der einzelnrichterlichen oder der bezirksgerichtlichen Kompetenz ersten Rechtszuges, — die mehreren Beklagten ihre Wohnsitze in verschiedenen appellationsgerichtlichen Gerichtssprengeln oder liegen die verschiedenen Objekte in Sprengeln verschiedener Appellationsgerichte, dann geht die Klage an das Oberappellationsgericht.

Es wollen hiermit für alle Fälle derartiger Konnexität und der durch sie gebotenen Delegation — Verweisung — Vorschriften gegeben werden[1]).

Absatz 2.

Hier ist anerkannt, daß überhaupt nur da, wo die Gesetze dieses ausdrücklich zulassen, eine Entziehung des ordentlichen Richters durch Delegation erfolgen kann, und daß nur das zunächst vorgesetzte Obergericht zu dieser Delegation befugt ist.

Die Frage, ob und wann sonst — außer Absatz 1 — jurisdictio delegata eintritt, ist nach dem jeweilig geltenden Civilprozeßgesetze zu entscheiden.

Absatz 3

wird wohl erst dann wirksam werden, wenn das Oberappellationsgericht aufhört, dritte Instanz zu sein.

III. Abtheilung.

Von den Staatsanwälten.

Art. 60.

Bei dem Oberappellationsgerichte wird ein Generalstaatsanwalt, bei jedem Appellationsgerichte ein Oberstaatsanwalt und bei

---

[1]) $18^{49}/_{50}$ Kammer I Beil.-Bd. I S. 369; Kammer II Beil.-Bd. III S. 532; Stenogr. Ber. Bd. V S. 279.

jedem Bezirksgerichte ein Staatsanwalt aufgestellt. Denselben wird die erforderliche Anzahl von Staatsanwälten als Substituten beigegeben.

Bei den Stadt- oder Landgerichten werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hiefür ernannten Staatsanwälten versehen, oder es werden mit denselben durch die einschlägigen Staatsministerien andere geeignete Beamte oder Bedienstete beauftragt. Es können diese Geschäfte auch an Funktionäre übertragen werden.

Die Verwendung von Gemeindebediensteten kann nur unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde stattfinden.

Das Institut der Staatsanwaltschaft ist als wesentlicher Bestandtheil der neuen Einrichtung des ganzen Gerichtswesens durch den Art. 13 des Grundlagengesetzes eingefügt. Man hatte den nothwendigen Zusammenhang dieses Institutes mit dem auf Mündlichkeit, Offentlichkeit und Anklageprozeß gegründeten Verfahren, dessen fruchtbringende und zweckmäßige Einwirkung auf die Thätigkeit und Energie der Rechtsverwaltung in allen Theilen allseitig anerkannt, man hatte hervorgehoben, daß hierdurch für die richtige Anwendung des Gesetzes noch mehr gesorgt werde, als durch Bestellung eines Kassationshofes; man hatte diese Einrichtnng als eine wohlthätige, in ihren Folgen durch die Erfahrung als gut bewährte empfohlen[1]).

Die Bestellung der Staatsanwälte bei den Kollegialgerichten in dem Gesetze von 1850 lag in der Absicht der drei Gesetzgebungsfaktoren. Die Staatsregierung wollte die Bestimmungen hierüber den einzelnen Artikeln über die Einrichtung der Gerichte nur anreihen; unter Vortritt der I. Kammer aber wurde mit endlicher Zustimmung der Regierungsorgane durch die beiden Kammern weiter vorangegangen und die ganze III. Abtheilung „von den Staatsanwälten Art. 54—58" dem Gesetze neu eingefügt. Die Staatsanwaltschaft sollte durch zusammenhängende Bestimmungen nicht nur für ihr Bestehen, sondern auch für ihre Stellung und ihren Wirkungskreis jetzt schon prinzipiellen gesetzlichen Boden gewinnen, es sollte hier bestimmt werden, wer und was die Staatsanwaltschaft ist[2]).

Dem sich anschließend werden in der gegenwärtigen Abtheilung die früheren Artikel im Wesentlichen wiedergegeben[3]). Der geschaffene Grundbau

---

[1]) Landtag 1848 I. Kammer Beil.-Bd. I S. 164, 180; Prot.-Bd. I S. 291; II. Kammer Verhandlungen Bd. II S. 296.

[2]) Landtag $18^{49}/_{50}$ I. Kammer Beil.-Bd. I S. 325, 326, 351; Bd. III S. 242; Prot. Bd. III S. 624 ff. II. Kammer Stenogr. Ber. Bd. V S. 279 ffg.

[3]) Motive 1861 II. Kammer Beil.-Bd. V S. 216.

sollte auch hierin nicht verlassen werden. Alles was die der Justizhoheit innewohnende Staatsoberaufsicht über die gesammte Rechtspflege umfaßt, somit die allgemeine Sorge, daß Recht gesprochen und gepflegt werde, sollte, im Anschlusse an die französische Auffassung dieser Anstalt, den Staatsanwälten zugetheilt werden; als selbständige Vollzugsorgane der Regierungsgewalt sollen sie neben den Gerichten unabhängig bestehen, um die Interessen der öffentlichen Autorität, der öffentlichen Rechts- und Sittenordnung vor den Gerichten zu vertreten; sie sollen Namens der Staatsregierung die richtige Anwendung und den Vollzug der Gesetze überwachen, für Aufrechthaltung der Disziplin mitwirken. Mittelst zweckentsprechender Theilung der Arbeit soll Alles, was den Vollzug und die gerichtliche Polizei angeht, aus dem Berufskreise des Richters getrennt und eben auch hierdurch die Unabhängigkeit und Gründlichkeit des Rechtsprechens gefördert werden. Deßwegen wollte man die Stellung und die Wirksamkeit dieser Staatsbehörde in solcher Art anordnen, daß jene Unabhängigkeit nicht nur nicht gefährdet, vielmehr die richterliche Thätigkeit auf ihrem Standpunkte vollständig und rein befestigt werde. Denn die Gerichte sind nach dem modernen Staatsrechte zwar der Oberaufsicht des Staates unterworfen, aber unabhängige Organe des Staates in so ferne, daß ihrer freien Entschließung nicht vorgegriffen, an ihren Urtheilen Nichts geändert werden kann; der Einfluß der Staatsregierung ihnen gegenüber ist nur negativer und kontrolirender Natur, dahin sich geltend machend, daß sie ihr Amt wirklich verwalten, Justiz Niemanden verweigern oder gar ordnungswidrig verzögern.

Diese der Staatsanwaltschaft grundsätzlich angewiesene Stellung schließt jede Unterordnung derselben unter die Gerichte von selbst aus; das Beiordnungsverhältniß aber bedingt von selbst eine Fügung in die Geschäfts- und innere Dienstesordnung des Gerichtes, an welchem die Staatsanwälte bestellt sind. So werden sie z. B. der Anordnung der Sitzungen, der Bestimmung, die an sie ergehenden Zustellungen zu den Akten mit Unterschrift und Beisetzung der Zeit zu bescheinigen u. s. w., sich zu unterstellen haben. Man hat die Hervorhebung dieses Verhältnisses gegenüber den Gerichten im Gesetze offenbar nur deßwegen unterlassen, weil es sich von selbst ergibt und als Gegenstand der Ordnung des inneren Dienstes betrachtet wurde [1]).

Ueber die Stellung der Staatsanwaltschaft im künftigen Civilprozesse vergleiche man Art. 133, 134, 669, 728, 739, 1171 des neuen Entwurfes.

---

[1]) I. Kammer 1849 Beil.-Bd. III S. 115.

Absatz 1.

Die Stufen der staatsanwaltschaftlichen Behörden reihen sich denen der Gerichte in gleicher Gliederung, — einander neben und übergeordnet, — an. Sie bilden staatsrechtlich einen selbständigen Theil des Gerichtskörpers, bei dem sie die angewiesenen Dienste zu leisten haben. Das bisher bestehende Institut der funktionirenden Substituten kennt das Gesetz nicht mehr; nur wirklich bestellte Beamte stehen denselben als Substituten bei den Kollegialgerichten zur Seite. Man hat eingesehen, daß die Würde der Rechtspflege vor diesen Gerichten und die Autorität dieser selbst die Thätigkeit von Funktionären am Anwaltsitze ausschließe.

Die Bezeichnung „Substitut" (Stellvertreter, ständiger Gehilfe) stellt den Begriff der Untheilbarkeit und Einheitlichkeit des staatsanwaltschaftlichen Amtes dar. Der am Gerichte bestellte Staatsanwalt ist der eigentliche Träger der staatsanwaltschaftlichen Thätigkeit; die Substituten handeln nur als dessen Beauftragte. (Vergleiche Dr. Planck syst. Darstellung des deutschen Strafverfahrens. Göttingen 1857 §. 16 S. 45.)

Absatz 2 und 3.

Durch Art. 31 Abs. 6 des Einf.-Ges. zu den Strafgesetzbüchern (Gesetzbl. 18$^{61}/_{62}$ S. 346) ist die Staatsanwaltschaft auch zur Thätigkeit bei Aburtheilung der Uebertretungen berufen. Hier ist nun für Bestellung derselben zu diesem Zwecke geeignete Fürsorge getroffen. Daß dieser minder erhebliche Dienst auch anderen Beamten, selbst Funktionären übertragen werden darf, sichert jüngeren Männern die Gelegenheit, sich für den staatsanwaltschaftlichen Beruf auszubilden, der Staatsregierung aber die Möglichkeit, die anzustellenden Staatsanwälte vorher auch in dieser speziellen Praxis zu erproben.

Art. 61.

Der Generalstaatsanwalt am Oberappellationsgerichte und die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten stehen unmittelbar unter dem Staatsminister der Justiz, die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten unter dem Oberstaatsanwalte an dem einschlägigen Appellationsgerichte, dann die Staatsanwälte an den Stadt- und Landgerichten unter den Staatsanwälten an den Bezirksgerichten.

Die mit dem staatsanwaltschaftlichen Dienste bei den Stadt- und Landgerichten beauftragten Beamten oder Bediensteten aus anderen Dienstzweigen stehen in Bezug auf den staatsanwalt-

schaftlichen Dienst unter Aufsicht und Leitung der an den betreffenden Bezirks- und höheren Gerichten aufgestellten Staatsanwälte.

Sämmtliche Beamte des staatsanwaltschaftlichen Dienstes sind verpflichtet, den von ihren Oberen erhaltenen Weisungen zu gehorchen.

Abs. 1.

Stellt die Staatsanwaltschaft als einen hierarchisch organisirten Körper dar. Die oberste Aufsicht und Leitung derselben geht vom Minister, als dem Haupte der Justizverwaltung, als dem Organe der Justizherrlichkeit des Staatsoberhauptes aus; er übt dieselbe unmittelbar durch die Staatsanwälte bei dem obersten Gerichtshofe und bei den Obergerichten, in welchen gewissermaßen die Spitze der Staatsanwaltschaft ausläuft. Die Bezirksgerichte bilden den eigentlichen Schwerpunkt der Rechtspflege erster Instanz; es sind daher die hier bestellten Staatsanwälte die eigentlichen Träger der staatsanwaltschaftlichen Funktionen; deren leitende Spitze sind die Oberstaatsanwälte und nur durch diese Vorgesetzte wirkt der Justizminister mittelbar auf die Staatsbehörde der unteren Instanzen. Es besteht sonach für die Staatsanwaltschaft ein hierarchisch gegliedertes Unterordnungsverhältniß.

Abs. 2.

Im Anschlusse an das, was Art. 60 Abs. 2 u. 3 über die Bestellung der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten der niedrigsten Stufe ausnahmsweise verfügt, bedurfte auch die Stellung derselben gegenüber den Staatsanwälten höherer Stufe einer besonderen Bestimmung. Was im Abs. 1 einfach durch „unterstehen" ausgedrückt ist, bezeichnen hier die Worte: „unter Aufsicht und Leitung stehen" in Ansehung des Beamten fremden Dienstzweiges nebenbei anvertrauten staatsanwaltschaftlichen Dienstes.

Abs. 3.

Man hatte bisher in Bayern nur eine gesetzliche Regelung des Unterordnungsverhältnisses im Allgemeinen, (Art. 20 der StPO. vom 10. November 1848) und hat nie gehört, daß von diesem Verhältnisse in Bezug auf Erhebung des Antrages zur Einleitung von Untersuchungen, oder auf Unterlassung solcher Anträge oder deren Zurücknahme, ja selbst in Ansehung der Rechtsmitteleinwendung ein Gebrauch gemacht worden wäre, der die Selbständigkeit der persönlichen Rechtsanschauung der staatsanwaltschaftlichen Beamten beeinträchtigt hätte. Mit obigem Satze tritt nun die Abhängigkeit des Staatsanwaltes, seine Eigenschaft als Regierungsbeamter, die Entkleidung von richterlicher Selbständigkeit mit derselben Entschiedenheit hervor, wie solche bereits in Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover,

Thüringen und Braunschweig ausgesprochen ist. (Planck a. a. O. S. 42.) Es ist die Stellung nach Oben klar dahin bestimmt, daß der Staatsanwalt zu gehorchen, d. h. zu thun und zu lassen habe, was sein Vorgesetzter zu thun und zu lassen ihm befiehlt; er ist zu diesem Gehorsam verpflichtet. Man weiß, daß gerade diese Bestimmung auf Antrag eines tüchtigen Kenners der französischen Gerichtsverfassung, dieser nachgebildet, in der Kammer der Reichsräthe unbestrittene Aufnahme fand (Beil.-Bd. III S. 242; Prot.-Bd. III S. 624/6 Landtag 18⁴⁹/₅₀), wie aber auch durch gewichtige Stimmen in den Verhandlungen der zweiten Kammer hervorgehoben wurde, daß die Stellung des Staatsanwaltes eine entschieden abhängige sein müsse gegenüber seinen Vorgesetzten, daß eben dieses Abhängigkeitsverhältniß hier grundsätzlich geregelt werden sollte. In dieser Abhängigkeit von ihren Vorgesetzten müsse sich die Staatsanwaltschaft schon vom Standpunkte der ministeriellen Verantwortlichkeit aus befinden, denn es gehöre gewiß in den Wirkungskreis dieser Verantwortlichkeit die Thätigkeit der Organe der Staatsanwaltschaft bis zu bestimmten Schranken, und wo man ein derartiges wohlausgerüstetes, aber doch nothwendig abhängiges Organ der Staatsgewalt schaffe, sollen auch Pflichten, müsse auch Responsabilität des Ministers bestehen.[1])

Die näheren Konsequenzen aus diesem Prinzipe zu ziehen, gab man den einzelnen Prozeßordnungen unverkennbar anheim, ließ aber nicht undeutlich durchblicken, wie sehr man wünsche, daß die Staatsanwälte nicht als Maschinen betrachtet werden, daß man Manneswürde und persönliche Ueberzeugung auch bei ihnen in gewisser Richtung gelten lasse und sie nicht nöthige, Anträge, welche gegen ihre Ueberzeugung sind, förmlich zu plaidiren oder als ihre eigenen zu vertreten, ihnen sonach unter Umständen ein Entschlagungsrecht gestatten möge. Diese Stellung des Staatsanwalts bedarf aber vorzugsweise in ihrer Anwendung im Strafverfahren einer vorsichtigen Begrenzung. Wissenschaft und Gesetzgebung erstreben auch hier für die entscheidenden Fragen: ob strafrechtliche Verfolgung zu veranlassen sei oder wie weit mit solchen fortzufahren? und dergleichen, die Bewahrung jeder mit jenem Prinzipe nur immer vereinbarlichen persönlichen Selbständigkeit des Staatsanwalts. Mittermaier gibt in dieser Beziehung Ziel und Richtpunkt dahin an, daß die kritischen Weisungen von Oben sich nur auf Gegenstände erstrecken sollten, wo eine Gleichförmigkeit des Verfahrens wünschenswerth oder Mißbräuche abzustellen seien, bei Be-

---

[1]) II. Kammer $18^{19}/_{50}$ Bd. V S. 279—283 der stenogr. Berichte.

fehlen für einzelne Straffälle aber der eigenen Ueberzeugung des untergeordneten Beamten immer schonende Rechnung getragen werde [2]).

Die bisherige Erfahrung in Bayern läßt der Anwendung des Gesetzes in diesem Sinne ruhig entgegensehen.

Art. 62.

Dem ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten an jedem Gerichte steht die Vertheilung der in den Bereich der Staatsanwaltschaft gehörenden Geschäfte zu. Er wird im Verhinderungsfalle durch den im Dienste ältesten Substituten vertreten.

Wie über den Geschäftsgang bei den Gerichten, so auch über den bei der Staatsanwaltschaft stellt das Gesetz diese Grundregel fest. Den wichtigen Stellvertretungspunkt im ordentlichen Dienste hatte man dabei zunächst im Auge. Ueber die Art und Weise der Geschäftsvertheilung, so weit solche nicht dem vernünftigen Ermessen des ersten Staatsanwaltes überlassen werden kann, wird die Dienstesinstruktion die erforderlichen Anhaltspunkte bestimmen.

Art. 63.

Die Staatsanwälte an den Kollegialgerichten haben die durch das Gesetz vom 10. Nov. 1848, die Abänderungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr., und durch das Gesetz vom 10. November 1861, das Notariat betr., sowie durch sonstige Gesetze ihnen übertragenen Geschäfte zu besorgen.

Außerdem haben sie die Stadt- und Landgerichte in den ihnen durch Art. 18 zugewiesenen Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege zu überwachen, sie sind aber nicht befugt, den betreffenden Beamten Weisungen über die Art der Behandlung dieser Gegenstände zu geben, sondern haben von den wahrgenommenen Gebrechen lediglich dem vorgesetzten Gerichte behufs der kompetenzmäßigen Einschreitung Anzeige zu machen.

Erlangen sie Kenntniß von Thatsachen, welche eine disziplinäre Einschreitung gegen Richter, gerichtliche Beamte oder Diener

---

[2]) Dessen Strafverfahren, Erlangen 1856 S. 192. Vergleiche auch Gerichtssaal, Jahrg. 1849 Bd. II S. 416.

ihres Amtssprengels zu veranlassen geeignet sind, so haben sie diese Thatsachen den betreffenden Amtsvorständen oder Kollegialgerichten, welchen die Handhabung der Disziplin in erster Instanz zusteht, unter Mittheilung der ihnen zu Handen gekommenen Beweismittel zur Anzeige zu bringen.

Der Wirkungskreis der bei den Stadt- und Landgerichten aufgestellten Staatsanwälte wird durch das Gesetz vom 10. Novbr. 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, bestimmt.

Dieser höchst wichtige Abschnitt ist das Ergebniß einer wohldurchdachten Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und den Ständekammern über die Geschäftsaufgabe und insbesondere die Stellung und den Wirkungskreis der Staatsanwälte gegenüber den Gerichten. Von den hier gewonnenen Standpunkten aus will zuvörderst der Staatsanwaltschaft Nichts von dem vorenthalten werden, was ihr in Durchführung des grundlegenden Art. 13 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 in Ansehung der Strafrechtspflege bereits gesetzlich zugewiesen ist, im Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege aber noch zugetheilt werden soll, nämlich die Vermittlung der Aufsicht der Staatsregierung auf die gesammte Rechtspflege, die Aufrechthaltung der Disziplin und der Dienstesordnung.

Die Wirksamkeit der Staatsanwälte bei Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist der zu erwartenden Civilprozeßordnung anheim gegeben [1]), wobei auch das Advokatenwesen und die Beziehungen der Staatsanwaltschaft zu diesem einer neueren Regelung entgegensehen. Dagegen wird der Wirkungskreis und Einfluß derselben bei Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in beiden Richtungen gegenüber den Aemtern und gegenüber den Notaren, welche sich in diesen Zweig der Rechtspflege von nun an theilen, dann deren Einwirkung auf die Handhabung der dienstlichen Disziplin bei den Gerichten überhaupt hier sofort geordnet und begrenzt. Im Hinblicke auf die Erfahrungen der neueren Zeit über die Möglichkeit des ausschreitenden, die Unabhängigkeit der Richter gefährdenden Waltens einer nach französischer Mustergiltigkeit organisirten Staatsanwaltschaft wollte man dem in Deutschland sowohl in der Literatur und in der Presse als auch bei dem Richterstande sich kund gegebenen Umschlage der Meinungen gegen die Erweiterung der staatsanwaltschaftlichen Befugnisse vorzugsweise

---

[1]) Vergleiche Art. 133, 134, 669, 739 des Entwurfes und die Motive dazu, Kammer II Beil.-Bd. VIII S. 160 ffg.

im Punkte der Disziplin einige Rechnung tragen dadurch, daß man unter Anerkennung der von der Staatsregierung festgehaltenen Grundlagen die durch den Art. 56 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 der Staatsbehörde in nebelhafter Unbestimmtheit zugetheilten Befugnisse in einer Weise begrenzte, welche mit dem verfassungsmäßigen Grundsatze der richterlichen Unabhängigkeit und den Bestimmungen der IX. Verfassungsbeilage vereinbar ist, aber Alles dasjenige gewährt, was von einer loyalen und wohlwollenden Staatsregierung im Interesse der öffentlichen Ordnung erstrebt werden kann. Insbesondere wollte das den Staatsanwälten zugesagt gewesene allgemeine Oberaufsichtsrecht über alle Amtshandlungen der gerichtlichen Beamten, das grenzenlose Ueberwachungsrecht mit all' seinem natürlichen Gefolge in die allein zuläßigen gesetzlichen Schranken der Antragstellung, der Erinnerung und der Beschwerdeführung zurückgedrängt und hierbei der Staatsregierung nicht mehr eingeräumt werden, als ihr bisher durch die organischen Edikte über die Justizverfassung zugestanden war [2]).

Abs. 1.

Diese Bestimmung bedarf keiner näheren Erörterung; sie läßt klar erkennen, daß die eigentliche Aufgabe der Staatsanwaltschaft für alle Zweige der Rechtspflege nur im Wege der Gesetzgebung geregelt werden solle; deren ordentliche Zuständigkeit steht und fällt mit dem betreffenden Gesetze, und hat folgerichtig mit der noch zu erwartenden Civilprozeßordnung einer wesentlichen Erweiterung entgegen zu sehen.

Abs. 2.

Wie im Notariatsgesetze (Art. 124 und 125; Gesetzbl. 1861 S. 191|192) der Staatsregierung überlassen ist, den den Notaren zugewiesenen Theil der freiwilligen Civiljustizpflege durch die Staatsanwälte zu überwachen, so auch hier bezüglich dessen, was von diesen Geschäften nach Art. 18 dieses Gesetzes den Stadt- u. Landgerichten verbleibt. (Siehe oben S. 197—201.) Die den Notaren gegenüber zugestandene Stellung von Anträgen auf Disziplinarstrafe und deren Verfolgung im gesetzlichen Instanzenzuge ist aber der Staatsanwaltschaft den Richtern gegenüber nicht zugetheilt; sie ist hier auf Ueberwachung und Anzeige beschränkt. Daß übrigens eine beständige, konsequent durchgeführte Ueberwachung dieser Geschäfte, bei denen an einer regelmäßigen, raschen und wohl geformten Durchführung das Meiste gelegen ist, auch in Beziehung auf die Gerichte Noth thue, hatte man längst erkannt. Man wußte aus Erfahrung, daß selbst in Einführung und im weiteren Vollzuge unseres guten Hypotheken-

---

[2]) II. Kammer 1861 Beil.-Bd. VI S. 150.

gesetzes, ungeachtet der in's Einzelnste sich erstreckenden Instruktion dazu, sich nach allen Seiten hin die beklagenswerthesten Gebrechen herausgestellt haben [3]); man hatte die Ueberzeugung gewonnen, daß die hier von den Obergerichten bisher gehandhabte Oberaufsicht nicht genügte. Grundsätzlich sollte daher geholfen und die Gerichte dieser Ueberwachungspflicht, der sie neben ihrem eigentlichen Berufe nicht entsprechen konnten, entbunden, die bisher bestandene größtentheils papierene Kontrole sollte in eine lebendige umgeschaffen werden. Dazu eignet sich am besten die Staatsanwaltschaft, und die Staatsregierung hat sicher mit vollstem Rechte darauf bestanden, daß jetzt, wo sie die das Wohl der Staatsangehörigen so nahe berührende freiwillige Gerichtsbarkeit in die Hände von Hilfsbeamten und Einzelnrichtern legte, die in der Regel ihre praktische Laufbahn erst beginnen, auch sofort dieses Oberaufsichtsorgan in's Leben trete und für eine entsprechendere Wirksamkeit gehörig ausgestattet werde.

Es wird nun durch diese Bestimmung den Staatsanwälten das allgemeine Ueberwachungsrecht nicht allein gesetzlich zugewiesen, sondern der Staatsregierung zugleich die Berechtigung gewährt, diese Oberaufsichtsbefugnisse näher zu regeln. Dabei wurde aber vorausgesetzt, daß hiebei jene Schranken nicht überschritten werden dürfen, innerhalb deren sich die Oberaufsichtsbefugniß der Obergerichte bisher bewegt hat, und daß bei der Beaufsichtigung der im Art. 18 Ziff. 4 bezeichneten Geschäfte, denen eine causae cognitio vorangeht und welche einem Richterspruche zunächst stehen, die staatsanwaltschaftliche Oberaufsicht auf die Formalien der Geschäftsbehandlung, und so ferne die betreffenden Akte nicht durch einen Notar aufgenommen sind, auf die dem Notariatswesen anheim fallende Seite der Geschäftsbehandlung sich zu beschränken habe, ohne sich in eine materielle Beurtheilung der richterlichen Prüfung, Bestätigung oder Beschlußfassung einlassen zu dürfen.

Gerade um die richterliche Unabhängigkeit auch hier bis auf's Aeusserste zu schützen, wurde im Schlußsatze dieses Abschnittes dieser Ueberwachung eine Grenze gesetzt und die Zuständigkeit des vorgesetzten Gerichtes (Bezirksgerichtes siehe S. 209 oben) zur Weisung, Ordination und Einschreitung gesetzlich gewahrt. Man hatte nämlich anerkannt, daß in dem Oberaufsichtsrechte der Staatsanwälte nur eine Befugniß zur Respizienz und Kenntnißnahme, äußersten Falles zu instruktiven wohlwollenden Bemerkungen, nicht aber zur Erlassung von Anordnungen, von Geboten oder Verboten zur Nachachtung, von Vorschriften oder Direktiven über die formelle oder materielle

[3]) v. Arnold I. Kammer 18^19/50. Prot.-Bd. III S. 633.

Geschäftsbehandlung enthalten ist, und daß die Wahrnehmung wirklicher oder vermeintlicher Gebrechen die Staatsanwaltschaft nur berechtigt, solche zum Zwecke der Abstellung zur Kenntniß des zuständigen Gerichtes zu bringen. Es sollte hier, wie an einem anderen Orte (Art. 17), selbst dem äußeren Anscheine einer dienstlichen Unterordnung der Stadt- u. Landgerichte unter die Organe der Staatsanwaltschaft vorgebeugt werden. Ein Beschwerderecht gegen die hierauf erfolgende Entschließung oder wegen Unterlassens einer solchen wollte man dem Staatsanwalte nicht einräumen; wenn das Gericht seinem Bestreben nicht entspricht, solle ihm lediglich überlassen sein, durch Vermittelung seines Vorgesetzten die Sache zur Kenntniß beziehungsweise zur Entscheidung des Obergerichtes zu bringen [4]).

Den Staatsanwälten an den diesrheinischen Bezirksgerichten, welche fast ohne Ausnahme mit diesem Berufe im Strafverfahren ihre amtliche Laufbahn begonnen und bisher ausschließend fortgesetzt haben, eröffnet sich hier eine neue, höchst wichtige, aber auch mit vieler Dienstverantwortlichkeit verbundene Wirksamkeit. Wenn sich gleich nach der bisherigen Erfahrung erwarten läßt, dieselben werden auch die der neuen Einrichtung anklebenden Schwierigkeiten glücklich überwinden, so wird sicher die Erwägung, daß gerade da, wo einem Aufsichtsbeamten eigene Geschäftsübung und persönliche Erfahrung abgeht, die Feststellung instruktioneller Leitungsregeln unabweisbar geboten sein dürfte, diese von Seite der obersten Justizgewalt bald zu Tage fördern. Der Verfasser hat an einer anderen Stelle versucht, die bisher von Oberaufsichtswegen erlassenen hierauf zielenden Verordnungen und das Ergebniß seiner Erfahrungen im Dienste der Einzelnrichterämter zusammen zu stellen, daran aber Anhalt- und Richtpunkte für einen visitirenden Oberbeamten zu knüpfen. Auf diesen Leitfaden [5]), welcher unterm 10. Okt. 1854 die Anerkennung des k. Justizministeriums erhalten, und seither mancher landgerichtlichen Justizvisitation als Richtschnur gedient hat, darf vielleicht doch in so lange hingewiesen werden, als nicht eine bessere Anleitung erschienen sein wird.

Aehnliche Dienstweisungen sind auch in anderen Staaten erlassen und die darnach vollzogenen Dienstprüfungen der Gerichte als erfolgreich erfunden worden [6]).

---

[4]) II. Kammer 18^19/50 Stenogr. Ber. Bd. V S. 282 u. 284, und II. Kammer 1861 Beil.-Bd. V S. 147 u. 151 u. Bd. VII S. 192/6, Stenogr. Berichte Bd. III S. 405 u. 407.

[5]) Zeitschrift für Gesetzg. u. Rechtspfl. in Bayern Bd. I S. 411 u. Beil.-Heft zu Bd. IV.

[6]) Siehe v. Feder über Rechtsorganisation in Baden. Lahr 1861, S. 56 ffg.

Abs. 3.

Hier ist der Einfluß der Staatsanwaltschaft auf die dienstliche Disziplin (Gerichtszucht, Gerichts- u. Dienstespolizei) behandelt. Die Handhabung derselben verbleibt ausschließlich denjenigen Behörden und Stellen, welchen sie durch §§. 11 u. 13 der IX. Verfassungsbeilage zugewiesen ist. Der Staatsanwaltschaft wird nur eine vorbereitende Mitwirkung dafür zugestanden; sie ist auf Sammlung des thatsächlichen Beweismateriales, auf das Recht der Anzeige bei der zuständigen Disziplinarbehörde und auf Vorlage der in ihren Besitz gelangten Beweismittel beschränkt; sie kann zwar Denunziationen annehmen, Urkunden hierüber errichten und Beweismittel in einer Art sich verschaffen, wie jeder Privatankläger; allein sie darf diese Beweise nicht in der Form von Untersuchungshandlungen erheben, z. B. durch Zeugenvernehmungen, Beschlagnahme von Papieren, sie darf überhaupt irgend eine disziplinäre Voruntersuchung, wodurch die Ehre des Beamten, gegen den sie gerichtet ist, allein schon auf's Spiel gesetzt wird, nicht führen. Bei Erlassung des IX. Ediktes zur VU. war jedes Disziplinarverfahren nur Ausfluß der Offizialthätigkeit der vorgesetzten Amtsbehörde; im Geiste dieses Ediktes geht die Vorkehrung jeder disziplinären Maßregel, — der rein korrektorischen sowohl als der strafenden, — nur von dem pflichtmäßigen Ermessen dieser Behörde aus; es konnte daher der Staatsanwaltschaft auch das Recht zur Stellung bestimmter Anträge nicht eingeräumt werden.

Man war darüber einig, daß nur mit Abänderung dieser verfassungsmäßigen Bestimmungen durch ein Disziplinargesetz eine Erweiterung der staatsanwaltschaftlichen Befugnisse über die hier gezogenen Schranken Platz greifen könnte [7]).

Stimmen, wie die v. Maurer's, welche im Jahre 1850 die Verstärkung der Gewalt des Staatsanwaltes auf positiver Grundlage lebhaft unterstützt und das Selbsteinschreiten desselben nach Vorschrift des Gesetzes in der Gerichtsdisziplin als wünschenswerth erachtet hatten [8]), erhoben sich jetzt nicht mehr gegenüber dem Allen, was deutschthümliche Anschauung, neuere Erfahrung und allseitige wissenschaftliche Forschung gar mächtig dahin anriethen, man möge und müsse zur Behauptung der Unabhängigkeit der Rechtspflege dem der französischen Staatsbehörde innewohnenden Wächterthume für die Gesetze gerade auf diesem heiklen, der Ausschreitung gar leicht ausgesetzten Gebiete möglichst enge Schranken setzen! —

---

[7]) Dr. Edel II. Kammer Beil.-Bd. VI S. 151.

[8]) I. Kammer Prot.-Bd. III S. 630, 636.

Der letzte Grund der beiden Anträge des Abgeordneten Umbscheiden über das Verhältniß der pfälzischen Staatsanwaltschaft zu den dortigen Gerichten und gegen die Geschäftsführung des k. Generalstaatsprokurators in der Pfalz war offenbar kein anderer, als der, die dem deutschen Volkscharakter widerstrebende Disziplinargewalt der jenseitigen Staatsbehörde mit ihren gefährlichen Folgen in klares Licht zu setzen, und wie bei der Berathung dieses Gesetzes selbst so auch bei den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten über diese Anträge zog sich gleich einem rothen Faden, unbeirrt und unwiderlegt, das einmüthig festgehaltene Bestreben durch, den diesseitigen Staatsanwalt von jeder unmittelbaren Einwirkung auf Beamtendisziplin, Beamtencensur und Beamtenmaßregelung, von jeder Disziplinargewalt, von jedem maßgebenden Einflusse auf die ganze künftige Lebensstellung der Richter ganz und gar ferne zu halten, überhaupt die Befugnisse desselben in dieser Richtung möglichst genau und enge abzugrenzen. Das Recht der unmittelbaren Verwarnung (avertissement) als einer, wirkliche Unterordnung voraussetzenden Aufsichtsmaßregel, als einer Rüge gegen dienstliche Vernachlässigung, einer Vorläuferin eigentlich schwerer Disziplinarstrafe, die in ein Strafregister eingetragen und dem betreffenden Beamten für seine dienstliche Laufbahn vorgemerkt und nachgetragen wird, hat man dem diesseitigen Staatsanwalte von keiner Seite zugestanden; man hat ihm äußersten Falles nur die Ordnungsklage bei der zuständigen Disziplinarbehörde eingeräumt; man beabsichtigte die Beseitigung jeden, die unabhängige und unbefangene Rechtssprechung gefährdenden Einflusses, jeder Einwirkung auf die Besetzung der Stellen [9]).

Ausdrücklich ist aber das Verhältniß der Staatsanwälte allen die Rechtspflege handhabenden Beamten gegenüber hier geordnet, und tritt in Wirksamkeit überall, wo eben die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft bereits besteht oder von nun an lebendig wird. Insbesondere entwickelt das Notariatsgesetz v. 10. Nov. 1861 Art. 113, 124—129 ganz folgerichtig die eben dargelegten Grundgedanken, indem es die Disziplinargewalt über die Notare allein den Bezirksgerichtsdirektoren und den Bezirksgerichten übergibt. (Ges.-Bl. 1861 S. 185, 192.) Mit gegenwärtigem Gesetze und mit dem klar kund gewordenen restriktiven Geiste desselben dürfte selbst Einiges, was man bisher auf dem Wege des Vollzuges in Nachbildung des französischen Institutes demselben den Untersuchungsrichtern gegenüber zugetheilt hat, sich nicht mehr vertragen, — so die Mitwirkung bei Besetzung der Untersuchungsrichterstellen (JME.

---

[9]) II. Kammer 1861 Stenogr. Ber. Bd. III S. 28—32, S. 401—414. Beil.-Bd. VII S. 197, 212/23.

v. 6. März 1858. Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. V S. 1); der Einfluß auf deren Censur (JME. v. 21. Septbr. 1858 u. 2. Oktbr. 1858. Zeitschr. Bd. V S. 273 u. 280); die Gestattung tadelnder Bemerkungen gegen deren Verfahren (JME. vom 9. Juli 1852 und 29. Oktober 1855); endlich deren Anhörung in geheimer Sitzung vor Entscheidung **jeder** Disziplinarsache gegen solche Beamte. (JME. vom 27. August 1853)[10]).

Abs. 4.

Die hier thätigen staatsanwaltschaftlichen Beamten haben nur den Theil des Wirkungskreises der Staatsanwaltschaft bei diesen Gerichten zu vertreten, der auf die Wahrung der öffentlichen Interessen bei Aburtheilung der Uebertretungen sich bezieht[11]).

Art. 31 Abs. 6 des Einführungsgesetzes. (Gesetzbl. S. 346.)

Art. 64.

Die Staatsanwälte können die Gendarmerie und nöthigenfalls auch die übrige bewaffnete Macht zum Vollzuge der Gesetze auffordern.

Dem Hauptorgane der Regierungsgewalt bei den Gerichten ist hier zu den Schutzmitteln, welche Art. 23 der StPO. vom 10. November 1848 ihm in die Hand gibt, noch dieses als ein Mehr zugestanden [1]).

Art. 65.

Bei Verhinderung der Staatsanwälte an den Kollegialgerichten haben die Gerichtsmitglieder, welche der Gerichtsvorstand dazu bezeichnet, die Aushilfe zu leisten.

Im Falle länger dauernden Bedürfnisses geschieht die Aufstellung der erforderlichen Aushilfsbeamten durch den Staatsminister der Justiz.

---

[10]) Vergleiche Mittermaier a. a. O. S. 171/3 und Waaser im Gerichtssaale 1850 Bd II S. 25—28 u. 38.

[11]) II. Kammer 1861. Beil.-Bd. VI S. 151.

[1]) I. Kammer 1850 Prot. Bd. III S. 639.

Art. 66.

Bei Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten hat der Staatsanwalt des einschlägigen Bezirksgerichtes einen Substituten aufzustellen.

Bei plötzlich eintretender Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten hat der Gerichtsvorstand den Stellvertreter desselben für besonders dringende Fälle zu bestellen, hievon aber ungesäumt dem Staatsanwalte am Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten.

Für die Stellvertretung hat das Gesetz hier stufenweise die umfassendste Vorkehrung getroffen, und gibt in Uebereinstimmung mit Art. 60 durch den Wortlaut auch hier zu erkennen, daß Substituten und beziehungsweise Funktionäre nur bei den Stadt- und Landgerichten, bei den Kollegialgerichten aber nur wirkliche Beamte als Staatsanwälte oder deren Substituten thätig werden können.

IV. Abtheilung.

Von dem Notariate.

Art. 67.

Zur Vornahme von Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege, in so weit dieselben nicht den Gerichten vorbehalten sind (Art. 18), wird die erforderliche Anzahl von Notaren angestellt. Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Geschäftsführung der Notare bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Dieses Institut wird, seiner Geschichte in einem anderen Staate wegen, von allen Seiten nicht so freudig begrüßt, wie die neue Gerichtsverfassung, zumal ein guter Theil der nichtstreitigen Rechtspflege denn doch bei den Gerichten verbleibt (S. 197—201 oben), der Verkehr zwischen Notariat und Gerichten hierdurch immerhin noch ein sehr lebhafter sein wird.

Hoffentlich lehrt die Erfahrung die Schattenseite dieser Anstalt vergessen. Das mit der Gerichtseinrichtung Hand in Hand gehende Gesetz vom 10. November 1861 (Gesetzblatt S. 129—206) bestimmt genügende

Kautelen gegen Gefährdung und Mißbrauch; die Rechtssicherheit der Staatsangehörigen verlangt eine sorgfältige und rücksichtslose Handhabung derselben.

Nur was zum Ueberblicke des ganzen Gerichtsbaues dient, finde aus diesem Gesetze hier eine Stelle.

1) Der Notar ist ein vom Könige ernannter, öffentlicher, vereideter Beamter mit Amtssiegel und angewiesenem Wohnsitze, der außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, dem sein Wohnsitz angehört, Amtshandlungen nicht vornehmen darf, der ohne Ersuchen der Betheiligten oder ohne richterlichen Auftrag sein Amt nicht ausüben, aber auch ohne genügenden Ablehnungsgrund dessen Ausübung nicht verweigern darf, der zum Amtsgeheimnisse und zur Amtskaution verpflichtet, auch den Betheiligten für jeden durch Verletzung oder Nichterfüllung seiner Amtspflichten verursachten Schaden verantwortlich ist. (Art. 1, 5, 6, 9, 43, 46, 90, 98, 99, 149.) Sitze und Zahl der Notare sind durch VO. vom 29. Januar 1862 festgesetzt. (Rgbl. S. 227.)

2) Die Wahl des Notars zur Vornahme eines Geschäftes ist den Betheiligten überlassen, dieselben sind hiebei nicht an die Notare des Bezirksgerichtssprengels gebunden, in welchem sie wohnen, oder in welchem der Gegenstand der Beurkundung liegt. (Art. 11 Abs. 3 Art. 44.)

Die Gerichte dagegen sind bei Uebertragung von Verhandlungen an die Notare des Bezirksgerichtssprengels gebunden. (Art. 51, 52.)

3) Der Wirkungskreis des Notars umfaßt ausschließlich die Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, — mit Ausnahme der den Gerichten im Art. 188 des gegenwärtigen Gesetzes übertragenen, — insbesondere:

a) die Errichtung aller öffentlichen Urkunden, wo das Gesetz oder der Privatwille eine solche Urkunde fordern, — mit Einschluß derjenigen, bei denen Kuratelen betheiligt sind, und welche irgend einen Eintrag in die Hypothekenbücher zur Folge haben. (Art. 11, 12, 14, 16. 17.)

b) Die Vornahme der Immobiliarversteigerungen (Art. 18, 52).

c) Die Errichtung der Vermögensinventare (Art. 19 u. 31 Abs. 2).

d) Die Aufnahme oder die Uebergabe und Hinterlegung der letzwilligen Verfügungen. (Art. 25, 26, 60, 61.)

4) Verhandlungen und Erklärungen in Gegenständen der den Gerichten vorbehaltenen freiwilligen Rechtspflege können in Folge Uebertragung von Seite der Gerichte oder nach dem Wunsche der Betheiligten durch die Notare vollzogen beziehungsweise aufgenommen werden. (Art. 11 Abs. 3 Art. 29, 35 u. 51.)

5) Urkunden des Notars, welche außer dem Sprengel des Appellationsgerichtes benützt werden sollen, bedürfen der gerichtlichen Beglaubigung der Unterschrift des Notars durch den Direktor des Bezirksgerichtes oder

das Stadt= oder Landgericht, in deren Sprengel der betreffende Notar seinen Wohnsitz hat. (Art. 97.)

6) In Folge des Todes, der Entlassung, der Versetzung, für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit eines Notars tritt Amtsverwesung ein, entweder durch einen anderen Notar desselben Bezirksgerichtssprengels, oder durch einen zu bestimmenden, gerichtlich verpflichteten Amtsverweser. (Art. 100—103.)

7) Die Notare und Notariatsverweser beziehen keine Besoldung aus der Staatskasse, sondern lediglich Notariatsgebühren von den Parteien (Art. 104), und sind letztere durch die VO. vom 19. Jan. 1862 (Rgbl. 39—42, Nr. 7 S. 201—227) bestimmt.

8) Die Disziplinargewalt über die Notare wird von den Bezirksgerichten geübt, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben. (Art. 113—116.) Die Ueberwachung des Notariatswesens liegt den Staatsanwälten an den Bezirksgerichten, den Oberstaatsanwälten, den Bezirksgerichtsdirektoren und jeder Behörde ob, welch' letztere Erfahrungen und Belege über wahrgenommene Dienstwidrigkeiten dem betreffenden Staatsanwalte mitzutheilen hat. (Art. 124—127.)

Die Oberaufsicht über das Notariatswesen steht dem Staatsminister der Justiz zu. (Art. 145.)

9) Notariatskammern zur Vertretung des Standes in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten, zur Erstattung von Gutachten an den Oberstaatsanwalt und zur Vermittlung dienstlicher Streitigkeiten zwischen den Notaren werden in jedem Appellationsgerichtssprengel gebildet. (Art. 146, 147.)

10) Das Vorrecht der Siegelmäßigkeit bezüglich der nicht streitigen Rechtspflege hört mit dem 1. Juli 1862 auf. (Art. 16 Art. 150 Abs. 2.)

11) Die Befugnisse der bestehenden Wechselnotare werden durch das Notariatsgesetz nicht aufgehoben. (Art. 150 Abs. 3.)

12) Die Geschäftsordnung der Notare wird, in so weit das Gesetz selbst Bestimmungen darüber nicht enthält, im Verordnungswege geregelt. (Art. 153.)

V. Abtheilung.

Von dem Wirkungskreise der Gerichtsschreiber und Sekretäre, dann von den das Tax- und Depositenwesen betreffenden Geschäften.

Art. 68.

Bei allen Gerichten haben die Gerichtsschreiber und Sekretäre unter der Leitung des Gerichtsvorstandes, beziehungsweise des Vorsitzenden, die Sitzungsprotokolle aufzunehmen und außerdem alle ihnen durch spezielle Gesetze oder durch die Diensteinstruktion zugewiesenen Geschäfte nach Anordnung des Gerichtsvorstandes zu besorgen.

Die Gerichtsschreiber und Sekretäre haben insbesondere die Kanzlei-, Expeditions-, Registratur- und Regie-Geschäfte, so weit hiefür bei einzelnen Gerichten nicht besondere Beamte aufgestellt sind, zu besorgen.

Auch liegt denselben unter Aufsicht der Finanzbehörden die Erhebung und Ablieferung der bei dem Gerichte anfallenden Taxen, Geldstrafen und sonstigen dem Staate zu verrechnenden Geldbeträge ob, insoferne nicht hierüber entweder durch besondere Gesetze etwas anderes vorgeschrieben ist, oder eine anderweitige Anordnung im Verordnungswege getroffen wird.

Die Rückstände überweisen sie an das Rentamt zur Zwangsbeitreibung.

I. Es ist im Allgemeinen auch hier der Standpunkt des Gesetzes vom 25. Juli 1850 (Art. 60) festgehalten. Man will

a) den Gerichtsbeamten nicht mehr in die mißliche Alternative versetzen, entweder über der Besorgung finanzieller Geschäfte seinen eigentlichen Beruf zu vernachlässigen, oder aber Ehre und Vermögen untergeordneten Hilfsarbeitern anvertrauen zu müssen,

b) sonach alle Hilfsdienste, alle Komptabilitätsgeschäfte besonders bestellten Staatsbediensteten unter Beigebung einer entsprechenden Anzahl von Gehilfen zutheilen;

c) bezüglich der zur Erhebung kommenden Gelder so viel möglich den Dienst den Finanzbehörden zuweisen.

Deßhalb hören die Taxbeamten bei den Stadt- und Landgerichten auf; es vereinigt sich im Dienste der vom Staate zu bestellenden, mit pragmatischen Rechten versehenen, den Gerichten ganz und gar angehörigen Se-

kretäre und Gerichtsschreiber (Art. 3 u. 4 oben) die ganze Aufgabe der Hilfsarbeit.

II. Zwei Umstände werden aber hervorgehoben, welche die vollständige Durchführung dieser Sätze zur Zeit noch hindern:

a) der noch zu große Umfang dieser Gesammtaufgabe bei den Kollegialgerichten bis zu Einführung des neuen Civilprozesses,

b) die erst in Aussicht gestellte Organisation der Finanzbehörden, — welche Umstände

ad a) vorerst die Belassung besonderer, aber nicht mehr theils der Finanz- theils der Justiz angehöriger, theils neben- theils untergeordneter Hilfsbeamte bei den Kollegialgerichten für einzelne Geschäftszweige, der Expeditoren, und der Registratoren erheischen; dann

ad b) die Erhebung und Verrechnung der Gelder im Wege der Güte und die Besorgung des Depositenwesens vorerst noch von Seite dieser Hilfsbeamten beziehungsweise der Gerichtsschreiber bedingen [1]).

III. Die zur Zeit noch belassene Vereinigung aller dieser Geschäfte bei den Stadt- und Landgerichtsschreibern lassen sofort kaum eine nach allen diesen Richtungen entsprechende Besetzung dieser Stellen erwarten, zumal bei den verwickelten Bestimmungen über das Taxwesen, und werden sicher zur baldmöglichsten Vereinfachung des letzteren und zur vollen Ausscheidung alles Finanziellen an die Rentämter hindrängen.

IV. Es läßt sich unter solchen Umständen überhaupt voraussehen, daß Geschäfte, wie die Besorgung des Geldeinlaufes, der Asservate, der Kriminaldepositen, das Regie- und Kriminalkostenverrechnungswesen, und die Mitarbeit am Depositenwesen, bei den Bezirksgerichten zunächst Obliegenheit der Expeditoren sein werde.

Komptabilitätshaftungen, welche zur Zeit im Regie- und Kriminalkostenrechnungswesen den Bezirksgerichtsdirektoren obliegen, sind wohl mit obigen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr vereinbar. Auch dieser Beamte soll offenbar seinem eigentlichen Berufe — dem Richteramte und der geschäftlichen Beaufsichtigung der Rechtspflege — mehr wieder gegeben werden!

Absatz 1.

Die Hauptaufgabe des Sekretärs oder Gerichtsschreibers ist für die Zukunft die Aufnahme der Sitzungsprotokolle und das Niederschreiben der zu den Gerichtsakten zu verfassenden Urtheile. (Art. 209 u. 210 der StPO. vom 10. Nov. 1848. Art. 142, 253, 254 des neuen Civilprozeßentwurfes.)

---

[1]) Landtag 1850 Kammer I Beil.-Bd. I S. 371, 372. Landtag 1861 Kammer II Beil.-Bd. V S. 216, 217 u. Bd. VI S. 152.

Dieser erhebliche Dienst allein fordert die Besetzung dieser Stellen mit gewandten gehörig vorgebildeten Männern in genügender Anzahl, zumal die in Aussicht gestellte Diensteinstruktion und das Depositenwesen ihnen sicher noch besondere Obliegenheiten zumessen werden.

Ein praktisch ausgearbeiteter Leitfaden wird hier mehr nützen, als Schablone; die Wirkungen der letzteren in unserer Strafrechtspflege werden vielfach beklagt.

Absatz 2.

Die Stadt- und Landgerichtsschreiber sind mindestens die für den Kanzlei-, Expeditions-, Registratur- und Regiedienst zunächst verantwortlichen Beamten, indem die Hilfsarbeiter, welche sie dazu haben, ihnen untergeordnet sind, daher deren Ueberwachung ihnen zunächst obliegt. Wenn die Erwägung der Aufgabe in Abs. 1 bedenklich macht, ob das gegenwärtige Gerichtsschreiber- und Schreiberpersonal zur Zeit dorten genügen könne, so mag der hier zusammengefaßte Dienst dieses Bedenken weniger erregen; tüchtige Gerichts- und beziehungsweise Landgerichtsoberschreiber waren auch bisher dieser Gesammtaufgabe gewachsen.

Man wollte im Jahre 1850 von einer Seite die Ausfertigungen des Gerichtes, wie in der Pfalz, dem Gerichtsschreiber allein zugetheilt wissen. Art. 25 u. 38 oben weisen deren Unterschrift den Gerichtsvorständen zu; es wird also dieses Geschäft von den Sekretären nur besorgt, es werden die verabfaßten und ausgefertigten Urtheile von ihnen nur in dieser ihrer Eigenschaft mit unterzeichnet [2]).

Absatz 3.

Dieses für den Gerichtsdienst heterogene Geschäft erfordert in dem gegenwärtigen Umfange und in seiner zur Zeit bestehenden Verwickelung besondere geschäftliche Vorbildung. Niemand kann zweien Herren dienen. Die hier bereits vorbehaltene anderweitige Anordnung wird sicher nicht lange ausbleiben.

Art. 69.

Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Geschäfte werden, wenn der für dieselben aufgestellte Beamte durch Krankheit oder

---

[2]) Landtag 1850 II. Kammer Stenogr. Ber. Bd. V S. 268/9 u. 308. Vergl. Civilprozeßentwurf Art. 254, 260 und Kammer I von 1850 Beil.-Bd. III S. 105.

Abwesenheit verhindert ist, durch einen verpflichteten Rechtspraktikanten und, wenn dieses nicht thunlich ist, durch einen verpflichteten Schreiber besorgt.

Hier beschäftigt sich das Gesetz zum zweiten Male mit den Rechtspraktikanten (Art. 21 Abs. 2), wenn nicht etwa mit den in Art. 60 Abs. 2 erwähnten Funktionären auch solche gemeint sein sollen.

Neben der Vertheidigung in Strafsachen und der mündlichen Rechtsvertheidigung in Civilsachen (Art. 65 des Entwurfes) ist dieses Feld der vorübenden Beschäftigung zunächst den Rechtspraktikanten und Accessisten zugewiesen. Das Gesetz bestellt diese als Substituten für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit. Ob unter letzterem auch der jeder dienstlichen Verhinderung, insbesondere durch andere Berufsgeschäfte, verstanden werden könne? — ein Fall, der nur zu häufig eintreten dürfte — wird die Dienstesordnung bestimmen. Die praktische Vorübung der jüngeren Juristen wäre wohl zu enge begrenzt, wenn unter „Abwesenheit" nur das wirkliche längere Entferntsein vom Dienstplatze — etwa durch Erledigung oder Urlaub — verstanden werden wollte. Die Verhandlungen geben einen Auslegungsbehelf nicht an die Hand, so wenig als die Entwurfsmotive von 1850 und 1861; es ging dieser Artikel unbeanstandet nach der Fassung des Entwurfes in das Gesetz über.

Das Schicksal der Rechtspraktikanten — erste Prüfung — Konkurs — Vorschule — eröffnet der Staatsregierung mit dem Eintritte der neuen Einrichtungen eine wichtige Aufgabe der Fürsorge. Was die Bl. f. RA. Bd. XXVII S. 6 u. 7 deßfalls andeuten, ist uns aus der Seele geschrieben; auch haben wir diesen Punkt an einem anderen Platze (Gerichtssaal Jahrg. 1857 Bd. I S. 186—202) bereits angeregt.

Art. 70.

Den Notaren liegt rücksichtlich der von ihnen behandelten Geschäfte die Erhebung und Ablieferung der für den Staat zu verrechnenden Gebühren unter Aufsicht der Finanzbehörde ob.

Die Rückstände verweisen sie an das Rentamt zur Zwangsbeitreibung.

Man ging hier, wie zu Art. 68, von der Annahme aus, daß durch die Zuweisung der unmittelbaren Einhebung dieser oft geringfügigen Gefälle an die Rentämter zu große Belästigung der Parteien und Behörden und unverhältnißmäßige Weiterungen veranlaßt würden, zumal die Erfahr-

ung lehre, daß die Betreibung von Gebühren, welche nicht sofort nach der betreffenden Verhandlung erhoben wurden, regelmäßig mit verzögerlichen Anständen verbunden sei. Also nur die gütliche Einhebung zur Erleichterung der Parteien hatte man im Auge; mit Beitreibung von Staatsgefällen sollen sich Gerichte und Notare nicht befassen.

Um indessen die Gerichtsschreiber und die Notare hiezu anzueifern, und die Zwangsbeitreibung möglichst zu ersparen, wurden denselben Tantiemen in Aussicht gestellt [1]).

Daß Beschwerden, somit jede Beanstandung des berechneten Gefälles, nur mehr zur Zuständigkeit der Finanzbehörden gehören, ist unzweifelhaft.

Art. 71.

Das Depositenwesen wird sowohl in der streitigen als auch in der nicht streitigen Rechtspflege von den Gerichten besorgt.

Art. 72.

Die Anordnungen über die Erhebung und Verrechnung der im Art. 68 Abs. 3 und Art. 70 bezeichneten Gefälle, so wie über die Behandlung des Depositenwesens werden im Verordnungswege getroffen.

Ob es räthlich sei, auch das Depositenwesen ganz von den Gerichten zu trennen? — dürfte immer noch mehrfachen Bedenken unterliegen. Es schadet nicht, wenn die Juristen in der Vorpraxis und auf der ersten Amtsstufe auch etwas Rechnungswesen betreiben; hier gewöhnt man sich am leichtesten an eine gewisse geschäftliche Ordnung, die jedem Geschäftsmanne wohl ansteht. Der in Aussicht gestellte Verordnungsweg sorgt sicher dafür, daß der Justizmann als Kassabeamter auch selbst seine Kassabücher führe, selbst in der Kassa operire. Denn hiermit wird erst die kassenmäßige Ordnung gewahrt; dann daß auch der Rechtspraktikant in Buch- und Kassaführung aushilfsweise Anleitung erhalte.

Bei Kollegialgerichten dürfte dieses Geschäft den Richter allerdings zu sehr vom eigentlichen Berufe abziehen; es ist auch hier von geringerer Bedeutung, daher wohl den Sekretären und Expeditoren zunächst zuzutheilen.

---

[1]) 1850 Kammer I Beil.-Bd. I S. 371 u. Beil.-Bd. III S. 244.

VI. Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 73.

Für die Behandlung und Entscheidung von Handels- und Wechselstreitigkeiten werden, so weit es das Bedürfniß fordert, Handelsgerichte errichtet.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation dieser Gerichte, über deren Zuständigkeit und über das für dieselben geltende Verfahren werden in dem Einführungsgesetze zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche getroffen.

I. Die ersten 3 Artikel dieser Abtheilung setzen die drei noch fortbestehenden besonderen Gerichte für einzelne Gegenstände ein (siehe zu Art. 1 Ziff. I S. 164 u. 165 oben), behandeln sonach das, was außerordentlicher Weise neben den ordentlichen Organen der Rechtspflege auch jetzt noch fortbestehen soll.

Die Art. 76 und 77 stellen fest, was bezüglich der Gerichtseinrichtung und der Gerichtsstände aufhört, was verbleibt, und was an die Stelle des Aufgehobenen tritt; sie fassen die Veränderungen in diesem Hauptpunkte zusammen.

Die Art. 78 und 79 enthalten sogenannte transitorische Bestimmungen, welche die Einführung dieses Gesetzes vermitteln und mit der zur Zeit noch bestehenden Civilprozeßordnung in Einklang bringen sollen.

Der Schluß der Abtheilung (Art. 80) bestimmt den Zeitpunkt der Gesetzesdurchführung und gibt an, was dadurch außer Anwendung zu kommen hat.

II. Der Vollständigkeit wegen wird aus dem allegirten Gesetze vom 10. November 1861 (Gesetzbl. S. 425) über Einrichtung und Zuständigkeit dieser Gerichte hier ein Umriß gegeben:

1) Die Handelsgerichte I. Instanz bestehen aus 3 rechtsgelehrten Richtern und 2 Beisitzern aus dem Kaufmannsstande. (Art. 57.)

2) Das Merkantilfriedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg wird in seiner bisherigen Einrichtung beibehalten. (Art. 61.)

3) Die Handels-Appellationsgerichte — II. und letzter Instanz — bestehen aus 4 rechtsgelehrten Richtern und 3 Beisitzern aus dem Kaufmannsstande; Berufungssumme 150 fl. (Art. 58, 70.)

4) Deren Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Handelssachen

(Art. 63), auf alle Wechselsachen und Klagen aus kaufmännischen Anweisungen (Art. 62, 67); es sind aber

a) Handelsansprüche, nicht über 150 fl., bei dem einschlägigen Stadt- oder Landgerichte geltend zu machen, wenn sich am Sitze dieses Gerichtes nicht zugleich das Handelsgericht befindet;

b) Klagen gegen Nichtkaufleute aus Handelsgeschäften gemäß Art. 271—277 des allg. d. HGB. nur dann vor die Handelsgerichte zu bringen, wenn das fragliche Geschäft auf Seite des Beklagten ein Handelsgeschäft war oder der Nichtkaufmann als Widerbeklagter belangt wird. (Art. 64.)

Vergl. Art. 24, 530—543 des Entwurfes der neuen CPO.

III. Den Handelsgerichten steht die Verurtheilung in Ordnungsstrafen bis zu 300 fl. und in Disziplinarstrafen bis zu gleichem Betrage zu.

Art. 10—18, 28, 36 des oben allegirten Gesetzes.

Art. 74.

Für Ehesachen der Katholiken behalten die geistlichen Gerichte der letzteren und für Ehesachen der Protestanten die protestantischen Ehegerichte ihren bisherigen Wirkungskreis.

Durch Regierungsverordnung werden als protestantische Ehegerichte erster Instanz mehrere Bezirksgerichte und ein Appellationsgericht als zweite und letzte Instanz bezeichnet.

Sowohl in erster als auch in zweiter Instanz ist der entscheidende Senat, wenn nicht in einzelnen Fällen besondere Hindernisse eintreten, aus solchen Gerichtsmitgliedern zusammenzusetzen, welche der protestantischen Konfession angehören.

Absatz 1.

Den drei im Staate aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften, welchen durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 (Gesetzbl. S. 41) die griechischen Glaubensgenossen zugezählt werden, ist durch Tit. IV §. 9 der VU. und durch §. 38 und §. 103 Abs. 3 der II. Verf.-Beilage die selbständige Regelung ihrer inneren Kirchenangelegenheiten — rein geistlichen Sachen — anheimgegeben. (Gesetzbl. 1818 S. 117 u. 171.) Das Konkordat vom 24. Oktober 1817, welches diese inneren Angelegenheiten der Katholiken in Bayern ordnet, weist in Art. XII lit. c. Ehesachen zur Verhandlung und Entscheidung vor die geistlichen Gerichte. (Gesetzblatt 1818 S. 428.)

Hieran und an der ganzen Zuständigkeit und Einrichtung dieser katholischen Gerichte — vergleiche Seuffert's Kommentar zur GO. Bd. I S. 140—144 — wird Nichts geändert; ebensowenig an der Kompetenz der für die beiden anderen christlichen Kirchengesellschaften — Protestanten — bestehenden weltlichen Ehegerichte, nachdem Ehesachen bei diesen nicht zu den inneren Kirchenangelegenheiten gehören [1]).

Absatz 2 und 3.

Die durch die VO. vom 12. Dezember 1822 (Rgbl. S. 1313) und vom 23. Dezember 1837 (Rgbl. S. 939) getroffene äußere Bestellung dieser Gerichte erleidet im Instanzenzuge Aenderung dahin, daß an die Stelle des bisher für das ganze Königreich mit einem Appellationsgerichte vereinigten Ehegerichtes erster Instanz mehrere Bezirksgerichte als erste Instanzen mit Sprengeln treten, dagegen ein bestimmtes Appellationsgericht statt des Oberappellationsgerichtes als zweite und letzte Instanz bestellt wird. Es ist hiermit dem Art. 9 u. 12 des Grundlagengesetzes vom 4. Juni 1848 auch hier Rechnung getragen.

Bezüglich der inneren Einrichtung dieser Gerichte ist die frühere Vorschrift wegen Zusammensetzung der Gerichtsabtheilungen beibehalten, jedoch mindert sich die Zahl der Gerichtsmitglieder in 3 beziehungsweise 5, Art. 36 u. 44 oben. — Da, wo sich katholische Gerichtsmitglieder aus Gewissensbedenken der Betheiligung im entscheidenden Senate entschlagen, wird der Gerichtsvorstand zunächst nach Art. 56 und äußersten Falles nach Art. 37 oben zu verfahren haben. (Vergleiche Art. 25, 544—557 des Entwurfes der CPO.)

Art. 75.

Zur Verhandlung und Entscheidung streitiger Bergrechtsgegenstände in erster Instanz ist das betreffende Bezirksgericht ohne Rücksicht auf die Streitsumme zuständig.

Bei Erlassung eines Erkenntnisses in Bergrechtsstreitigkeiten wird der bezirksgerichtliche Senat aus zwei Mitgliedern des Bezirksgerichtes, von welchen das älteste der Vorstand des Senates ist, und dem einschlägigen Bergbeamten gebildet. Dem letzteren kömmt eine entscheidende Stimme zu.

Ist der Fiskus bei einem Bergrechtsstreite betheiligt, so ist bei

---

[1]) Landtag 1850 I. Kammer Beil.-Bd. I S. 372.

Entscheidung desselben zu dem bezirksgerichtlichen Senate der einschlägige Bergbeamte zwar beizuziehen, jedoch kommt ihm lediglich eine berathende Stimme zu.

Das Verfahren in Bergrechtsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften im organischen Edikte vom 14. September 1809, die Berggerichtsverfassung im Königreiche Bayern betreffend.

Die Bergstreitsachen sind als causae altioris indaginis nur vor die Kollegialgerichte gewiesen, ohne Rücksicht auf die Streitsumme, und es haben obige Bestimmungen nebenbei nur noch den Zweck, die nunmehr bestehende Gerichtsverfassung mit dem allegirten Spezialedikte (Rgbl. 1809 S. 1577) in Einklang zu bringen[1]).

Das Gesetz vom 25. Juli 1850 kannte dieses besondere Gericht nicht; ebensowenig kennt solches der neue Civilprozeßentwurf.

Mit Rücksicht auf die Mindestzahl 3 der beschlußfassenden Richter (Art. 36 oben) wird in Fällen des Absatzes 3 ein drittes Mitglied des Bezirksgerichtes zu berufen, sonach ein 4gliederiger berathender Senat zu bilden sein.

Art. 76.

Die dermal bestehenden allgemeinen, so wie die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich beibehaltenen besonderen Gerichte sind aufgehoben.

Dasselbe gilt in Ansehung der bevorzugten Gerichtsstände der Standesherrn, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten, des Fiskus, so wie der Offiziere und der im Offizierrange stehenden Militärbeamten, so weit denselben ein bevorzugter Gerichtsstand durch das Gesetz vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, verliehen war.

Den Standesherrn bleibt die Befugniß, Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, durch ihre Domänenkanzlei vornehmen und erledigen zu lassen. An den Bestimmungen des §. 10 der IV. Verfassungsbeilage wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

---

[1]) Landtag 1861 II. Kammer Beil.-Bd. V S. 217. Vergl. Seuffert's Kommentar z. GO. Bd. I S. 148—151.

Abs. 1.

Die ganze Gerichtsbestellung, sowohl die der allgemeinen, ordentlichen, Gerichte (Art. 1—7 oben), als auch die der besonderen, außerordentlichen (Art. 18 Abs. 3, Art. 73—75), ist neu geregelt, und was unter dieser neuen Regelung nicht begriffen, was als fortbestehende Ausnahme von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausdrücklich bezeichnet ist, gilt als aufgehoben. Unter die hiernach aufgehobenen außerordentlichen Gerichte oder von dem ordentlichen Gerichtszwange befreiten Sachen gehören auch

a) das eigenthümliche forum domicilii der Untergerichtsbeamten bei den Bezirksgerichten der Kreishauptstädte,

b) das für die Streitigkeiten über den Adelsstand gemäß §. 7 der V. Verf.-Beilage bestandene forum bei den Appellationsgerichten,

c) das für Klagen aus dem Gesetze vom 12. März 1850, Schadensersatz bei Aufläufen betreffend (Gesetzbl. S. 73), in so weit hier die Zuständigkeit der Einzelnrichter ausgeschlossen ist und von Kreis- und Stadtgerichten gesprochen wird, an deren Stelle die Bezirksgerichte mit der oben diesen zugewiesenen Kompetenz treten.

Unbezweifelt sind ad b und c sachlich privilegirte Ausnahmsgerichte bestellt gewesen. Nun kennt der Art. 9 des Grundl.-Ges. vom 4. Juni 1848 als Ausnahmsgerichte blos die Handelsgerichte und die Einzelnrichter. Das Gesetz von 1850 fügt diesen die Ehegerichte, das Gesetz von 1861 die Berggerichte bei. Es liegt im Geiste und im Zwecke dieser Gesetzgebung, mit den Ausnahmsgerichten möglichst aufzuräumen; wo so durchgreifende Privilegien gefallen waren, konnte man derartige minder erhebliche Ausnahmen nicht fortbestehen lassen wollen. Diese wurden im gegenwärtigen Gesetze nicht ausdrücklich vorbehalten, gelten daher nach Abs. 1 oben als beseitigt. Bei Annahme des Gegentheiles würde seiner Zeit für die Adelsstreitigkeiten die Berufungsinstanz wegfallen, wenn das Oberappellationsgericht blos Kassationshof sein wird, wodurch der Hauptgrundsatz des Art. 11 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 verletzt wäre.

Abs. 2.

Gegen die Durchführung des Art. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 erhob sich auch jetzt noch bezüglich der Gerichtsstandsprivilegien von einer Seite der Reichsrathskammer der alte Kampf. Das bestehende Recht hat gesiegt; diese Privilegien bezüglich der streitigen Civil- und der Strafrechtspflege sind auf's Neue ganz und gar vernichtet; auch der neue Kampf gehört nur mehr der Geschichte an, für welche ewig denkwürdig bleibt, daß man in derjenigen Kammer, welcher jener Artikel seine Ent-

stehung verdankt, im Jahre 1861 nur Schritt um Schritt vom Kampfe gegen denselben gewichen ist[1]).

Erläuterungsweise kann hier nur hervorgehoben werden:

a) Zur Ergänzung des Art. 67 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 wurde die Aufzählung des befreiten Gerichtsstandes der Militärpersonen als nothwendig erachtet[2]).

b) Mit diesen Privilegien fallen auch jene in nicht streitigen Rechtssachen weg, welche blos als Konsequenzen der ersteren anzusehen waren, was namentlich gilt von allen Vorrechten der Siegelmäßigkeit bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege (Art. 150 Abs. 2 des Notariatsgesetzes) und von der Führung der appellations- und der kreisgerichtlichen Hypothekenbücher gemäß §§. 87 u. 88 des Hyp.-Ges. vom 1. Juni 1822[3]).

c) Höchst persönliche Standesvorrechte in materieller Beziehung, insbesondere in so weit dieselben mit den Gerichtsstandsprivilegien und mit der Gerichtsverfassung nicht unmittelbar zusammenhängen, werden durch diese Gesetzgebung nicht alterirt[4]).

d) Die Vorrechte der Siegelmäßigen bezüglich der streitigen bürgerlichen Rechtspflege nach Art. 13 u. 14 der VIII. Verf.-Beil. bestehen zwar zur Zeit noch, sollen aber, wie Art. 62 u. 63 des Entwurfes mit seinen Motiven[5]) und Art. 393 des Entwurfes erkennen lassen, mit dem künftigen Civilprozesse auch verschwinden.

e) Nach dem Wortlaute des Gesetzes bleibt von demselben unberührt der privilegirte Gerichtsstand der Glieder des kgl. Hauses nach Tit. X §. 1—8 des Familienstatutes vom 5. Aug. 1819. (Rgbl. 1822 S. 7.)

f) Der Gerichtsstand der Hausdienerschaft des Fürsten von Thurn und Taxis nach der Deklaration vom 27. März 1812 (Rgbl. S. 841) besteht als Ausfluß einer Privatgerichtsbarkeit noch fort[6]).

g) Der Gerichtsstand für Militärpersonen im Felde gemäß §§. 9 u. 11 des Gesetzes vom 15. August 1828 wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht geändert.

Abs. 3.

Der erste Satz ist ein Surrogat für die bisherige Bestimmung des

---

[1]) Landtag 1861 I. Kammer Prot. Bd. II S. 387—389.

[2]) II. Kammer 1861 Beil.-Bd. V S. 217.

[3]) A. a. O. Beil.-Bd. VI S. 152.

[4]) I. Kammer Beil.-Bd. III S. 49 Prot. Bd. II S. 345 u. 346. II. Kammer Stenogr. Berichte Bd. III S. 24.

[5]) Landtag 1861 II. Kammer Beil.-Bd. VIII S. 158 u. 159.

[6]) I. Kammer 1861 Prot. Bd. II S .385.

§. 7 der IV. Verfassungsbeilage, vermöge dessen den Standesherrn ihr materielles Recht unverkümmert verbleiben soll und zwar allen Standesherrn. Der hier gemachte Zusatz will an diesem bestehenden Rechte, bei dem es sich keineswegs um die Ausübung des Rechtes eines privilegirten Gerichtsstandes handelt, Nichts ändern; es hatte nur die Schlußbestimmung dieses §. 7 wegzufallen, indem, wenn von nun an bei einer solchen Verlassenschaftsbehandlung ein Streit entsteht, die Verhandlung sowohl bezüglich des Punktes der streitigen als der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht an das einschlägige Appellationsgericht, sondern an diejenige richterliche Behörde abgegeben werden muß, welche nach Maßgabe der gegenwärtigen Gerichtsverfassung für den einen oder den anderen Punkt die zuständige ist.

Der zweite Satz soll den §. 10 Edikt IV ausdrücklich aufrecht erhalten. Selbst das hierin enthaltene Gerichtsstandsprivilegium der Ernennung des Vormundes durch das Appellationsgericht und beziehungsweise Oberappellationsgericht soll als der einzige Rest dieser bisher den Standesherrn gewährt gewesenen Vorzüge verbleiben, zwar als ein kleiner Bruch der Konsequenz, aber als billiges Zugeständniß für die Opfer, welche diese bisher höchst privilegirte Standesklasse der Justizeinheit im höchsten Maße zu bringen hatte[7]).

Art 77.

An die Stelle der gemäß Art. 76 aufhörenden Gerichte und Gerichtsstände treten diejenigen Gerichte und Gerichtsstände, welche nach den über die Zuständigkeit im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Vorschriften und nach den allgemeinen Grundsätzen über den Gerichtsstand zuständig sind.

Die hier wörtlich aus Art. 68 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 herübergenommene Bestimmung ist eine Konsequenz des ganzen gegenwärtigen Gesetzes und bestärkt die Absicht seiner Durchführung. Hiernach werden beispielsweise

a) ein Stadtgerichtsbeamter wegen einer Forderung zu 150 fl. bei dem Stadtgerichte, wo er angestellt ist, und nicht mehr bei dem Bezirksgerichte der Kreishauptstadt;

b) der Postfiskus, der Militärfiskus, der Zoll-, der Berg- und Salinen-, der Verkehrsfiskus, die Staatsschuldentilgungsanstalt, bei dem Be-

[7]) II. Kammer 1861 Stenogr. Berichte Bd. III S. 24 u. 25. I. Kammer 1861 Beil.-Bd. III S. 98 Prot. Bd. II S. 345.

zirksgerichte München, als dem foro ordinario domicilii, und nicht mehr bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern, als dem bisher diesen zustehenden außerordentlichen — bevorzugten — Gerichtsstande des Wohnortes;

c) die Brandversicherungsanstalt nach Art. 104 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 (Gesetzbl. S. 692) nach Umständen bei dem Stadt- oder Bezirksgerichte der Kreishauptstadt

belangt.

Art. 78.

Ueber die Berufung gegen ein erstgerichtliches Urtheil, welches in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes verkündigt, beziehungsweise den Parteien zugestellt worden ist, wird von dem Appellationsgerichte, wenn gegen dessen Ausspruch die Berufung zur dritten Instanz ergriffen wird, von dem Oberappellationsgerichte entschieden.

In beiden Fällen wird die Berufungssumme nach den vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes geltend gewesenen Bestimmungen beurtheilt.

Gehen Rechtssachen, welche bis zu dem Tage der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes in der Form des gewöhnlichen Verfahrens verhandelt worden sind, in die Zuständigkeit eines Einzelnrichters über, so ist die bisherige Verhandlungsform bis zum Schlusse des ersten Verfahrens, oder wenn an jenem Tage eine Beweisantretung vorlag, bis zum Schlusse des Beweisverfahrens beizubehalten.

Abs. 1 u. 2.

Daß mit dem 1. Juli 1862 alle bereits anhängigen Prozesse, für welche gemäß Art. 76 und 77 die bisherige Zuständigkeit aufhört und in eine neue übergeht, auch dahin übergeben werden müssen, wohin sie nach diesem Zeitpunkte gehören, versteht sich von selbst. Dieser Uebergang richtet sich natürlich immer nach der erstrichterlichen Zuständigkeit. Ist indessen in einem Prozesse jeder Art von dem bisher zuständig gewesenen Gerichte ein appellables Urtheil gefällt und noch vor dem 1. Juli 1862 verkündet worden, so werden hierin Berufungen und Revisionen noch von dem betreffenden Appellationsgerichte als zweiter und von dem Oberappellationsgerichte als dritter Instanz entschieden. Nach diesem Urtheile I. Instanz wird somit der Instanzenzug nebst den Berufungs- und Revisionssummen noch den bisher geltenden Bestimmungen gemäß behandelt. Es bleiben aber auch

solche Prozesse nicht bei den bisherigen Gerichten erster Instanz, wenn mit dem 1. Juli 1862 eine Aenderung der erstrichterlichen Kompetenz für sie eingetreten ist.

Wenn auch des privilegirten ersten Rechtszuges vor den Appellationsgerichten, somit derjenigen Sachen, für welche nur 2 Instanzen auch bisher bestunden, auch der Ehesachen, hier nicht ausdrückliche Erwähnung geschieht; so wollte doch der Gesetzgeber (vergleiche die Motive zum Entwurfe v. 1850 I. Kammer Beil.-Bd. I S. 373) keiner bürgerlichen Rechtssache, welche bisher vor den obersten Gerichtshof gelangen konnte, diese Instanz vor Einführung der neuen Civilprozeßordnung abschneiden. Daher drängt sich die Annahme auf, daß in Prozessen der letztgenannten Art, in denen vor dem 1. Juli 1862 noch durch die privilegirte I. Instanz judizirt wurde, gleichfalls die Appellation noch vor dem Oberappellationsgerichte zur Entscheidung zu kommen hat.

Abs. 3.

Es ist hier nur von der verschiedenen **Verhandlungs**form im ersten und im Beweis-Verfahren die Rede; diese soll mit dem Wechsel der Kompetenz nicht wechseln. Die **Entscheidungs**form muß sich ändern, denn der Einzelnrichter kann nur einzelnrichterlich urtheilen, und hat er einmal judizirt in der auf ihn übergegangenen bisherigen Kollegialsache, dann richtet sich das Beweis- und weitere Verfahren ohnedieß nach den vor ihm geltenden Regeln.

Die Frage der Rechtshängigkeit berührte auch der Art. 79 des Entwurfes, aus dem Art. 67 des Gesetzes v. 25. Juli 1850 herübergenommen. Auf Beanstandung desselben ließ die Staatsregierung ihn fallen. Man nahm an, es stehe ein Prozeß, der wegen Perhorreszenz oder sonstiger Verhinderung des ordentlichen Richters oder aus einem anderen zuläßigen Grunde nach dem bisher geltenden Rechte bei einem außerordentlichen Gerichtsstande legal anhängig war, ebenso unter der Regel der Rechtshängigkeit, wie ein bei dem ordentlichen Richter schwebendes Verfahren, ein praktisches Bedürfniß für erneute Verweisungen sei aber nicht vorhanden, — indem, abgesehen von Aufhebung der priviligirten Gerichtsstände, die Ausscheidung der einzeln- und der bezirksgerichtlichen Kompetenz im Jahre 1857 ohne Anstand erfolgt sei, ohne daß man eine ähnliche Bestimmung in dem Gesetze v. 1. Juli 1856 getroffen hatte. Zugleich betonte man, wie sehr durch die beabsichtigte Reassumtion der Verweisung die Arbeitslast der Gerichte, die sich ohnedies gegen die Veränderungsperiode hin reichlich vermehre, ohne Gewinn für die Sache wachsen würde, indem voraussichtlich die Prozesse doch wieder an dieselben Gerichte verwiesen würden, welche sie bisher verhandelten, da es eine gebiete-

rische Anforderung der Zweckmäßigkeit sei, einen Prozeß im Laufe des Verfahrens dem bereits informirten Richter nicht ohne Noth zu entziehen [1]).

Die Erwägung, daß man schon deßwegen, um auch den Instanzenzug sofort ganz dem neuen Gesetze zu unterstellen und Uebergangszustände möglichst zu vermeiden, in der Nähe des kritischen Zeitpunktes mit den Civilurtheilen etwas zögern werde, die Rücksichtnahme auf alle Beschwernisse, welche nach innen und außen beim Herannahen einer so gewaltigen Umgestaltung den Fortgang der Arbeit mehr oder weniger hemmen müssen, endlich die bereits in der Presse nicht ohne Grund angeregte Frage der Zweckmäßigkeit des Richtens nach bisherigem Strafrechte während der Morgenröthe des neuen Rechtes, — dieses Alles dürfte fast die Nothwendigkeit von Gerichtsferien für die Kollegialgerichte unmittelbar am Schlusse der alten Periode hervorrufen!

Art. 79.

Bei Berufungen, welche von den Stadt- u. Landgerichten in bürgerlichen Rechtssachen an das Bezirksgericht als zweite und an das Appellationsgericht als dritte Instanz ergriffen werden, beträgt die Berufungssumme zum Bezirksgerichte fünfzig Gulden, zum Appellationsgerichte einhundertfünfzig Gulden bei ungleichförmigen und dreihundert Gulden bei gleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen.

Hinsichtlich der Berufungen, welche in solchen Rechtssachen von den Bezirksgerichten an die Appellationsgerichte als zweite und an das Oberappellationsgericht als dritte Instanz ergriffen werden, beträgt die Berufungssumme zur zweiten Instanz einhundert fünfzig Gulden und zur dritten dreihundert Gulden bei ungleichförmigen und sechshundert Gulden bei gleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen.

Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Berufungssumme in Defraudationssachen werden hierdurch nicht geändert.

In Bergrechtsstreitigkeiten sind die Berufungen an das Appellationsgericht als zweite und an das Oberappellationsgericht als dritte Instanz bei dem Vorhandensein der im Absatz 1 bezeichneten Berufungssummen zulässig.

---

[1]) Landtag 1861, II. Kammer Beil.-Bd. VI S. 152.

In Streitsachen über Liegenschaften und dingliche Rechte ist die Berufung von dem Stadt- oder Landgerichte an das Bezirksgericht ohne Rücksicht auf die Summe zulässig.

Absatz 1, 2 u. 4.

Hierüber ist zu Art. 30 S. 210, zu Art. 43 Ziff I Nr. 2 lit. e u. f S. 224, u. zu Art. 49 Ziff. II S. 228, oben im Allgemeinen das Geeignete erörtert. Die Frage des Erfordernisses der Berufungssumme bleibt unberührt; nur der Betrag des Beschwerdegegenstandes wird zum Theile anders geregelt, und zwar in der Art:

a) daß Berufungen gegen einzelnrichterliche Erkenntnisse unter dem Werthe von 50 fl. wie bisher gar nicht Platz greifen;

b) daß Revisionen gegen einzelnrichterliche Erkenntnisse unter 150 fl. unstatthaft sind;

c) daß die Revisionssumme bei Gleichförmigkeit dieser Erkenntnisse 150 fl., bei Ungleichförmigkeit 300 fl. betragen muß;

d) daß es wie zu lit. a bis c auch mit den Erkenntnissen der Berggerichte gehalten wird, welche in I. Instanz nur von Bezirksgerichten ausgehen können (Art. 75 Abs. 1 oben);

e) daß gegen jedes von den Bezirksgerichten in I. Instanz erlassene Erkenntniß in Zukunft die Berufung zulässig ist, weil deren Zuständigkeit erst mit dem Betrage über 150 fl. beginnt und die der Einzelnrichter bis zu 150 fl. einschlüssig erstreckt worden (Art. 8 Ziff. 15 oben), gleich wie in Handelssachen (siehe zu Art. 73 oben [1]);

f) daß Revisionen gegen kollegialgerichtliche Urtheile über Beträge unter 300 fl. nicht Platz greifen;

g) daß dieselben vom Betrage zu 300 fl. an bei ungleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen, vom Betrage zu 600 fl. an aber bei Gleichförmigkeit derselben stattfinden.

Abs. 3.

In so ferne als Defraudationssachen zu den Uebertretungen zu rechnen sind, geschah hier der ausdrückliche Vorbehalt bezüglich derselben nur zur Beseitigung jedes Bedenkens. Das Oberappellationsgericht ist in diesen Gegenständen in der Regel Kassationshof, wie in allen Uebertretungssachen. Ausnahmsweise ist es nach dem Zollstrafgesetze v. 17. Nov. 1837 §. 36 und nach dem Malzaufschlagsgesetze vom 10. Nov. 1848, Art. 6 (Gesetzbl. 1837 S. 226 u. Gesetzbl. 1848 S. 401); noch Revisionsinstanz da, wo es sich um eine Beschwerdesumme von 400 fl. und darüber handelt.

---

[1]) Kammer II Landtag 1861 Beil.-Bd. V S. 217.

Abs. 5.

Die stets zunehmende Wichtigkeit des Grundeigenthumes und der dinglichen Rechte, die Unzuverlässigkeit der meisten Schätzungen und der große Kostenaufwand, welcher den Parteien über die blos formelle Frage des Vorhandenseins der Berufungssumme zu erwachsen pflegt, veranlaßten dazu, den bereits bestehenden Ausnahmen bezüglich des Erfordernisses der Berufungssumme diese zuzufügen. An den Erfordernissen zur Angehung der dritten Instanz ist hierdurch auch hinsichtlich der Berufungssumme nichts geändert [2]).

Alle diese Bestimmungen sind indessen nur provisorischer Natur auf so lange, als der oberste Gerichtshof noch die dritte Instanz bildet. In dem Civilprozeßentwurfe Art. 644, 648, 649 ist auch hier definitive Regelung bereits in Aussicht gestellt [3]).

Art. 80.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1862 in den Landestheilen diesseits des Rheines gleichzeitig mit dem Gesetze über das Notariat in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage tritt das Gesetz v. 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheines betreffend, mit Ausnahme der Bestimmungen desselben in Artikel 12, 13 Abs. 2 u. 3 Artikel 15, 16 u. 17 außer Wirksamkeit.

Das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betreffend, und das Gesetz vom 28. Mai 1852, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheines betreffend, sind mit dem Tage der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

Gegeben Berchtesgaden den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,

Seb. v. Kobell.

---

[2]) II. Kammer Beil.-Bd. VI S. 153 u. 157.

[3]) Kammer I 1850 Beil.-Bd. I S. 373.

Die noch fortdauernden prozessualen Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1856 sind in der Note 1 abgedruckt, damit man solche sofort zur Hand habe [1]).

Der bekannte Artikel 22 des Grundlagengesetzes vom 4. Juni 1848 über die **Inamobilität der Richter** gilt als durch Art. 31 des GVG.

---

[1]) Art. 12. Die vor dem Vermittelungsamte der Gemeinde oder einer anderen zuständigen Vermittelungsbehörde schriftlich errichteten Vergleiche sind auch ohne Einhaltung der in der Gerichtsordnung Kap. XVII §. 1 Ziffer 9 u. 10 vorgeschriebenen Förmlichkeiten rechtsverbindlich.

Die vor einem Civilgerichte protokollirten Vergleiche haben alle Wirkungen eines gerichtlichen Vergleiches; die vor einer anderen Vermittelungsbehörde errichteten, insoferne sie nicht bereits ganz oder theilweise erfüllt sind, haben nur die Kraft eines außergerichtlichen Vertrages.

Soweit die jeden Ortes geltenden Gesetze für die Rechtsgiltigkeit von Verträgen besondere Voraussetzungen aufstellen, behält es hiebei sein Bewenden.

Art. 13. Wird nach §. 11 Absatz 1 des genannten Gesetzes die Erlassung des Erkenntnisses verschoben, so ist dieses den Parteien schriftlich an Verkündungsstatt zuzustellen

Die Bestimmung im §. 11 Absatz 2 desselben Gesetzes ist aufgehoben.

Art. 15. Bei den Bezirksgerichten wird in Sachen, welche zum gewöhnlichen Verfahren sich eignen, die Verhandlung auf die Klage mittels Schriftenwechsels gepflogen.

Den Parteien bleibt unbenommen, einzelne Prozeßhandlungen bei dem zuständigen Gerichte zum Protokolle vorzunehmen.

Auch kann das Gericht aus besonderen Gründen die protokollarisch schlüssige Verhandlung anordnen.

Art. 16. Im Konkursprozesse fällt die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen an den Ediktstagen hinweg. Den Betheiligten ist gestattet, die treffenden Handlungen mit gleicher Wirksamkeit durch schriftliche Rezesse vorzunehmen.

Letztere müssen spätestens am Schlusse des Kalendertages, auf welchen der betreffende Ediktstag angesetzt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses in den Einlauf des Konkursgerichtes gebracht sein.

Die Uebergabe der Beweisurkunden vertritt die Stelle ihrer Produktion.

In Bezug auf Beschlüsse, welche der Mehrheit der Gläubiger gesetzlich zustehen, werden diejenigen, welche sich weder persönlich, noch in einem schriftlichen Rezesse über den Gegenstand der Beschlußfassung erklärt haben, als dem Beschlusse der übrigen zustimmend betrachtet.

Der Konkurs ist nicht mehr von Amtswegen, sondern nur auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger eines konkursmäßigen Schuldners oder auf vorgängige Insolvenzanzeige desselben zu erkennen, beziehungsweise zu eröffnen.

vom 1. Juli 1856 definitiv aufgehoben, es bedurfte daher hier keines Vorbehaltes der Fortdauer dieser Aufhebung [2]).

Art 17. Wenn sich bei dem Konkursgerichte die an den Ediktstagen als Beweismittel in Bezug genommenen Hypothekenbücher, Kontrakten- und Hypothekenprotokolle und deren Beilagen nicht befinden, so vertreten gerichtlich beglaubigte Auszüge aus den Hypothekenbüchern und gerichtlich — wenn auch ohne Beiziehung der Betheiligten — beglaubigte Abschriften der Kontrakten- und Hypothekenprotokolle und deren Beilagen die Stelle der Originalien.

Wenn ein im Konkurse Betheiligter behauptet, daß solche Auszüge und Abschriften mit den Originalien nicht übereinstimmen, so ist die Originalproduktion vom Konkursgerichte zu veranlassen und sind die Betheiligten hiezu zu laden.

Ist die Behauptung der Nichtübereinstimmung unbegründet, so hat der veranlassende Theil die sämmtlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu tragen und ist im Falle offenbaren Muthwillens um 10 bis 50 fl. zu strafen.

[2]) Kammer II 1861 Beil.-Bd. V S. 217.

Anhang.

A.

Königlich Allerhöchste Verordnung zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Bestimmung der Gerichtssitze und Bildung der Gerichtssprengel.

§. 1.

Das Oberappellationsgericht hat seinen Sitz in Unserer Haupt- und Residenzstadt München.

§. 2.

Für jeden der nachbenannten sieben Kreise des Königreichs besteht ein Appellationsgericht und zwar:

1) in München für den Kreis Oberbayern,
2) in Passau für den Kreis Niederbayern,
3) in Amberg für den Kreis Oberpfalz und Regensburg,
4) in Bamberg für den Kreis Oberfranken,
5) in Eichstädt für den Kreis Mittelfranken,
6) in Aschaffenburg für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg,
7) in Neuburg a./D. für den Kreis Schwaben und Neuburg.

§. 3.

Bezirksgerichte werden errichtet:

I. im Kreise Oberbayern zu
1) Aichach,
2) Freysing,
3) München links der Isar,
4) München rechts der Isar,

5) Traunstein,
6) Wasserburg, und
7) Weilheim;

II. im Kreise Niederbayern zu
1) Deggendorf,
2) Landshut,
3) Passau,
4) Pfarrkirchen und
5) Straubing;

III. im Kreise Oberpfalz und Regensburg zu
1) Amberg,
2) Neunburg vorm Wald,
3) Regensburg und
4) Weiden;

IV. im Kreise Oberfranken zu
1) Bamberg,
2) Bayreuth,
3) Hof und
4) Kronach;

V. im Kreise Mittelfranken zu
1) Ansbach,
2) Eichstädt,
3) Fürth,
4) Nürnberg und
5) Windsheim;

VI. im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg zu
1) Aschaffenburg,
2) Lohr,
3) Neustadt an der Saale,
4) Schweinfurt und
5) Würzburg;

VII. im Kreise Schwaben und Neuburg zu
1) Augsburg;
2) Donauwörth,
3) Kempten und
4) Memmingen.

Die Zuständigkeit der einzelnen Bezirksgerichte erstreckt sich auf die in der zweiten Spalte der Anlage verzeichneten Stadt- und Landgerichtsbezirke.

Besondere Kriminalbezirke werden, soferne sich in der Folge das Bedürfniß hiezu ergeben sollte, nach Artikel 32 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, gebildet werden.

§. 4.

Schwurgerichtshöfe (zur Aburtheilung der vor die Schwurgerichte gehörigen Strafsachen) werden gebildet:
1) für den Kreis Oberbayern bei dem Bezirksgerichte München l./J.,
2) für den Kreis Niederbayern bei dem Bezirksgerichte Straubing,

3) für den Kreis Oberpfalz und Regensburg bei dem Bezirksgerichte Amberg,
4) für den Kreis Oberfranken bei dem Bezirksgerichte Bayreuth,
5) für den Kreis Mittelfranken bei dem Bezirksgerichte Ansbach,
6) für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg bei dem Bezirksgerichte Würzburg und
7) für den Kreis Schwaben und Neuburg bei dem Bezirksgerichte Augsburg.

§. 5.

Stadtgerichte werden in denjenigen Städten errichtet, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet sind. Ist mit dem Bezirke eines solchen Stadtgerichtes der Bezirk eines Landgerichtes verbunden, so führt das Gericht die Bezeichnung „Stadt- und Landgericht." — Im Uebrigen werden die Landestheile diesseits des Rheins in Landgerichtsbezirke eingetheilt.

Die Anlage enthält in der zweiten Spalte das Verzeichniß der hienach gebildeten Stadtgerichte, der Stadt- und Landgerichte und der Landgerichte.

Die Zuständigkeit der hier genannten Gerichte erstreckt sich auf die in der dritten Spalte der Anlage verzeichneten Gebietstheile. Insoweit bisher einzelne Gebietstheile außerhalb der Stadtbezirke in Bezug auf die Rechtspflege einem Bezirksgerichte als Einzelnrichteramte zugewiesen waren, verbleiben dieselben bei dem in der betreffenden Stadt gebildeten Stadtgerichte.

§. 6.

Die Zuständigkeit der Stadtgerichte, der Stadt- und Landgerichte und der Landgerichte erstreckt sich in den für sie gebildeten Gerichtssprengeln der Regel nach auf alle diesen Gerichten gesetzlich zugewiesenen Rechtssachen.

Eine Ausnahme hievon besteht nur bei den Stadtgerichten München links und rechts der Isar, indem die Aburtheilung der Uebertretungen nach Artikel 16 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, auch bezüglich der auf dem rechten Isarufer gelegenen Bestandtheile der Stadt München dem Stadtgerichte München links der Isar zugewiesen wird.

§. 7.

In Ehesachen der Katholiken wird die Gerichtsbarkeit von den geistlichen Gerichten in dem bisherigen Umfange ausgeübt.

§. 8.

Zur Instruktion und Entscheidung der Ehestreitigkeiten der Protestanten werden die Bezirksgerichte Ansbach und Bayreuth als protestantische Ehegerichte erster Instanz bestimmt.

In dieser Eigenschaft erstreckt sich die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Ansbach über alle in den Bezirken des Konsistoriums zu Ansbach und des Dekanates München, dann die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Bayreuth über alle im Bezirke des Konsistoriums Bayreuth vorkommenden protestantischen Ehestreitigkeiten.

Der nach der Verordnung vom 22. Juli 1806 (Reggsbl. S. 285)

vorgeschriebene Sühneversuch ist in jeder protestantischen Ehestreitigkeit von dem Stadt- und Landgerichte vorzunehmen, in dessen Bezirk die Eheleute ihren ständigen Wohnsitz haben.

Als gemeinschaftliches protestantisches Ehegericht zweiter und letzter Instanz wird das Appellationsgericht von Oberfranken bestimmt.

§. 9.

In Berggerichts-Streitigkeiten erkennen die nach Art 75 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1861, die Gerichtsverfassung betr., und den Vorschriften des organischen Ediktes vom 14. Septbr. 1809 zusammengesetzten besonderen Senate der betreffenden Bezirksgerichte in erster, der Appellationsgerichte in zweiter und des Oberappellationsgerichtes in dritter Instanz.

§. 10.

Ueber die Bildung von Handelsgerichten werden Wir besondere Anordnungen erlassen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Besetzung der Gerichte und den gerichtlichen Beamten.

§. 11.

Das Oberappellationsgericht wird mit einem Präsidenten und der entsprechenden Anzahl von Directoren, Räthen und Secretären besetzt.

Die Appellationsgerichte werden mit einem Präsidenten, zwei Directoren und der entsprechenden Anzahl von Räthen, Assessoren und Secretären,

die Bezirksgerichte mit einem Direktor und der entsprechenden Anzahl von Räthen, Assessoren und Sekretären,

die Stadtgerichte, sowie die Stadt- und Landgerichte mit einem oder nach Bedürfniß mit mehreren Stadtrichtern, beziehungsweise Stadt- und Landrichtern, dann der entsprechenden Anzahl von Assessoren und Gerichtsschreibern,

die Landgerichte endlich mit einem Landrichter, der entsprechenden Anzahl von Assessoren und einem Gerichtsschreiber besetzt.

§. 12.

Die Präsidenten, Directoren, Räthe und Assessoren sämmtlicher Gerichte, dann die Stadt- und Landrichter haben Richteramtseigenschaft und genießen die ihren Stellen entsprechenden pragmatischen Rechte.

Insbesondere werden den Direktoren der Bezirksgerichte alle Rechte der Collegialräthe eingeräumt.

Die Sekretäre und Gerichtsschreiber erlangen mit dem Ablaufe des dreijährigen Dienstesprovisoriums pragmatische Rechte.

§. 13.

Die bestehenden Vorschriften über die Vorbedingungen zur Anstellung als Richter und Sekretär bleiben unverändert. Bei Besetzung der Stellen derjenigen Sekretäre, welchen vorzugsweise die Besorgung der taxamtlichen Geschäfte zukommt, werden Wir auf das Vorhandensein der erforderlichen Befähigung hiezu besonderen Bedacht nehmen. Um zur Anstellung als

Stadt- oder Landgerichtsschreiber gelangen zu können, hat der Bewerber neben einem tadellosen bisherigen Verhalten nachzuweisen, daß er entweder die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten mit Erfolg bestanden und die Praxis bei den Gerichten fortgesetzt, oder wenigstens die Gymnasialstudien vollständig absolvirt und durch langjährige ausgezeichnete Dienstleistung in den Kanzlei- oder taxamtlichen Geschäften der Gerichte die Befähigung zu einer Gerichtsschreiberstelle erlangt hat.

Bei der ersten Ernennung der Gerichtsschreiber werden Wir jedoch bei sonst geliefertem Nachweise der Tüchtigkeit von dem Erfordernisse des Gymnasialabsolutoriums absehen.

§. 14.

Als Jahresbesoldungen beziehen

I. bei dem Oberappellationsgerichte:

1) der Präsident 7000 fl.
2) der erste Direktor 4000 fl.;
3) der zweite Direktor 3500 fl.;
4) die übrigen Direktoren je 3000 fl.;
5) acht Räthe je 2800 fl.;
6) siebenundzwanzig Räthe je 2500 fl.;
7) die übrigen Räthe, insolange die Geschäftsaufgabe eine größere Anzahl von Räthen nothwendig macht, je 2200 fl.;
8) sechs Secretäre in zwei Besoldungsklassen, je 1400 und 1200 fl.;
9) ein weiterer Sekretär, insolange dessen Beibehaltung nothwendig ist, 975 fl.;

II. bei den Appellationsgerichten:

1) die Präsidenten je 5000 fl.;
2) die ersten Direktoren je 3000 fl.;
3) die zweiten Direktoren je 2500 fl.;
4) die Räthe in drei Besoldungsklassen je 2200, 2000 und 1800 fl.;
5) die Assessoren in drei Besoldungsklassen je 1600, 1400 und 1200 fl.;
6) die Sekretäre in vier Besoldungsklassen je 1200, 1000, 900 und 825 fl.

Wir behalten Uns jedoch vor, gegebenen Falles die Besoldung der zweiten Directoren auf 2800 fl. zu erhöhen, und bei eintretender Verminderung der Zahl der Sekretäre die vierte Besoldungsklasse derselben aufzuheben.

III. Bei den Bezirksgerichten beziehen:

1) die Directoren in drei Besoldungsklassen je 2200, 2000 und 1800 fl.;
2) die Räthe in drei Besoldungsklassen je 1600, 1400 und 1200 fl.;
3) die Assessoren in drei Besoldungsklassen je 1000, 900 und 800 fl.;
4) die Sekretäre in zwei Besoldungsklassen je 800 und 700 fl.

IV. Bei den Stadt- und Landgerichten beziehen:

1) die Stadt- und Landrichter in drei Besoldungsklassen je 1600, 1400 und 1200 fl.;
2) die Assessoren in drei Besoldungsklassen je 1000, 900 und 800 fl., und

3) die Gerichtsschreiber in drei Besoldungsklassen je 700, 600 und 500 fl.

Wird einem Stadt- oder Landrichter eine Dienstwohnung eingewiesen, so hat derselbe hiefür jährlich 80 Gulden als Miethzins zu entrichten, und den verordnungsmäßigen Bestimmungen über Unterhaltung der Dienstwohnungen zu genügen.

§. 15.

Bezüglich der Vorrückung in höhere Besoldungsklassen sind

1) die Bezirksgerichtsdirektoren den Appellationsgerichtsräthen,
2) die Bezirksgerichtsräthe, sowie die Stadt- und Landrichter den Appellationsgerichtsassessoren und
3) die Stadt- und Landgerichtsassessoren den Bezirksgerichtsassessoren

gleichgestellt.

§. 16.

Die Beamten des Oberappellationsgerichtes und der Appellationsgerichte behalten den Rang, wie er den Beamten der Gerichte gleichen Namens bisher zukam.

Von den Beamten der übrigen Gerichte stehen

1) die Direktoren der Bezirksgerichte mit den Räthen der Appellationsgerichte,
2) die Räthe der Bezirksgerichte, sowie die Stadt- und Landrichter mit den Assessoren der Appellationsgerichte, und
3) die Assessoren der Stadt- und Landgerichte mit den Assessoren der Bezirksgerichte

in gleichem Range.

Die Sekretäre der Bezirksgerichte folgen im Range nach den Sekretären der Appellationsgerichte; die Stadt- und Landgerichtsschreiber nach den Sekretären der Bezirksgerichte.

§. 17.

Die Beamten des Oberappellationsgerichtes, der Appellationsgerichte und der Bezirksgerichte tragen die für die Beamten der bisherigen Gerichte gleichen Namens vorgeschriebene Amtskleidung.

Die Stadt- und Landrichter und die Assessoren der Stadt- und Landgerichte tragen die für die bisherigen Landrichter, beziehungsweise Landgerichts-Assessoren vorgeschriebene Amtskleidung und zwar mit der Stickerei, wie dieselbe in der Beilage zur Verordnung vom 9. Februar 1807 unter Lit. A (Reggsbl. von 1807 S. 553) für die Landrichter und in der Beilage zur Verordnung vom 8. Novbr. 1809 (Reggsbl. von 1809 S. 1817) für die Landgerichtsassessoren vorgezeichnet ist; jedoch mit dem Unterschiede, daß Kragen und Aermelaufschläge nicht von carmoisinrothem Tuche, sondern von schwarzem Sammt zu nehmen sind.

Die Stadt- und Landgerichtsschreiber tragen eine Amtskleidung mit der Stickerei, welche durch die Beilage der Verordnung vom 9. Febr. 1807 unter Lit. B. für die damaligen Landgerichtsaktuare bestimmt war, jedoch mit Krägen von schwarzem Sammt statt karmoisinrothem Tuche.

§. 18.

Die Bekanntmachung vom 7. Juni 1858, die Bestimmung eines Dienstzeichens für die Bezirksgerichtsbeamten betr. (Reggsbl. von 1858 S. 617), bleibt für die Beamten der künftigen Bezirksgerichte in Wirksamkeit.

Dieselbe findet auch auf die Beamten der Stadt- und Landgerichte in der Art Anwendung, daß für die Stadt- und Landrichter das Dienstzeichen der Bezirksgerichtsräthe, für die Stadt- und Landgerichtsassessoren jenes der Bezirksgerichts-Assessoren, und für die Stadt- und Landgerichtsschreiber jenes der vormaligen Bezirksgerichtsschreiber bestimmt wird.

Dritter Abschnitt.

Von dem Kanzlei- und Dienerpersonal, dann dem Regiewesen der Gerichte.

§. 19.

Zur Aushilfe im Kanzlei-, Expeditions- und Registraturdienst, dann in den Taxgeschäften werden bei den Gerichten unbesoldete Schreiber gegen Taggeld nach Bedürfniß verwendet.

Die Aufnahme dieser Tagschreiber erfolgt auf Ruf und Widerruf und steht den Gerichtsvorständen zu.

§. 20.

Das Dienerpersonal besteht:

bei dem Oberappellationsgerichte und den Appellationsgerichten in je einem Rathdiener und in der erforderlichen Anzahl von Boten und Gehilfen;

bei den Bezirksgerichten in je einem Gefängnißwärter und in der nöthigen Zahl von Boten und Gehilfen;

bei den Stadtgerichten in der erforderlichen Anzahl von Boten und Gehilfen, und soferne für einzelne dieser Gerichte eigene Gefängnisse bestehen, in je einem Gefängnißwärter und den etwa nothwendigen Gehilfen;

bei den Stadt- und Landgerichten, dann Landgerichten in je einem Gerichtsdiener und der nöthigen Zahl von Gehilfen.

§. 21.

Die Obliegenheiten des Dienerpersonals bei den Kollegialgerichten verbleiben die bisherigen.

Die Stadtgerichtsboten und Landgerichtsdiener haben mit ihren Gehilfen die Exekutionen, dann den gesammten innern und äußeren Botendienst für das Gericht und den bei demselben aufgestellten Vertreter der Staatsanwaltschaft zu besorgen.

Den Landgerichtsdienern liegt außerdem bei denjenigen Stadt- und Landgerichten, dann Landgerichten, welche eigene Gefängnißlokalitäten haben, der Gefangenwärterdienst in denselben ob.

§. 22.

Die Aufstellung der Rathdiener, Boten, Gerichtsdiener und Gefängnißwärter erfolgt durch königliche Entschließung. Die Gehilfen dieser Bediensteten bei den Appellationsgerichten, Bezirksgerichten und Stadtgerichten werden von den Gerichtsvorständen aufgenommen. Bei den Stadt- und

Landgerichten, dann bei den Landgerichten wird die Aufnahme der Gehilfen dem Gerichtsdiener vorbehaltlich der Genehmigung des Gerichtsvorstandes überlassen. Der Gerichtsdiener ist für die Dienste und Aufführung der von ihm angenommenen Gehilfen verantwortlich.

Sämmtliches Dienerpersonal wird — vorbehaltlich bereits erworbener Rechte — auf Ruf und Widerruf aufgestellt und beziehungsweise aufgenommen. Der allerhöchsten Entschließung bleibt es vorbehalten, auf Antrag der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen den durch Alter oder Unglück dienst- und erwerbsunfähig gewordenen Rathdienern, Boten, Gerichtsdienern und Gefängnißwärtern, soferne dieselben zur Zufriedenheit gedient haben, und ebenso den Wittwen und Waisen derselben, welche kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besitzen, ständige Unterhaltsbeiträge unter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Dienstespragmatik anweisen zu lassen.

§. 23.

Als jährlichen Funktionsgehalt erhalten:

der Rathdiener am Oberappellationsgerichte 600;

die Boten am Oberappellationsgerichte in zwei Klassen je 550 und 500 fl.;

die Rathdiener an den Appellationsgerichten je 500 fl.;

die Boten an den Appellationsgerichten in zwei Klassen je 500 und 400 fl.;

die Gefängnißwärter an den Bezirks- und Stadtgerichten je 400 fl.;

die Boten an diesen Gerichten je 300 fl.;

die Landgerichtsdiener in zwei Klassen je 400 und 350 fl.

Diejenigen Rathdiener und Boten, welche die Hausmeisterstelle in dem Gerichtsgebäude versehen, erhalten eine freie Wohnung in diesem Gebäude.

Ebenso wird den bezirksgerichtlichen und stadtgerichtlichen Gefängnißwärtern und denjenigen Landgerichtsdienern, welche zugleich Gefangenwärter sind, eine freie Wohnung im betreffenden Gefängnißgebäude eingeräumt.

Für die Verpflegung der Gefangenen beziehen die Gefängnißwärter an den Bezirksgerichten, Stadtgerichten und Landgerichten die regulativmäßigen Gebühren.

Die bei den Gerichten anfallenden Ladungs-, Zustell- und Exekutionsgebühren kommen denjenigen Bediensteten zu, welche die betreffenden Geschäfte verrichten.

§. 24.

Die Landgerichtsdiener und deren Gehilfen tragen die durch Verordnung vom 20. Juni 1803 (Reggsbl. von 1803 S. 416) für die bisherigen Landgerichtsdiener und die Gehilfen derselben vorgeschriebene und durch Ministerialausschreiben vom 6. Juli 1833 näher bezeichnete Dienstkleidung.

Zu diesem Zwecke erhalten die Gerichtsdiener einen Kleidungsbeitrag von jährlich 30 fl., die Gehilfen einen solchen von jährlich 20 fl.

§. 25.

Zur Bestreitung der Regiekosten für Bureaubedürfnisse, Kanzlei- und Dienerpersonal werden dem Oberappellationsgerichte, den Appellations-

gerichten und den Bezirksgerichten jährlich etatsmäßig die erforderlichen Summen wie bisher zugewiesen, über deren Verwendung nach den bestehenden Vorschriften Rechnung abzulegen ist.

Ebenso erhalten die größeren Stadtgerichte für die bezeichneten Ausgaben die nothwendigen Mittel gegen Verrechnung etatsmäßig angewiesen. Den übrigen Stadtgerichten, dann den Stadt- und Landgerichten, und den Landgerichten werden zur Bestreitung der Ausgaben

a) für Schreibmaterialien, Beleuchtung und Reinigung der Geschäftslokalitäten,
b) für Beheizung der Geschäftslokalitäten,
c) für etwaige Aushilfe im Kanzleidienste

Jahresaversen nach Maßgabe des Bedürfnisses ausgeworfen.

Für die Bezüge der ständigen Tagschreiber und des Dienerpersonales, dann für die übrigen Regiebedürfnisse, insbesondere für Anschaffung und Reparatur von Amtsgeräthschaften, für Literalien, Buchbinderlöhne, Hypothekenbuchpapier und Miethzinse werden die Mittel besonders angewiesen und verrechnet.

Vierter Abschnitt.

Von den Staatsanwälten.

§. 26.

Die Staatsanwälte sind Verwaltungsbeamte. Auf dieselben finden die allgemeinen Vorschriften über die Verhältnisse der nicht mit dem Richteramte bekleideten Staatsdiener Anwendung.

Den aus dem Richteramte in den staatsanwaltschaftlichen Dienst übertretenden Beamten bleiben jedoch die von ihnen zur Zeit des Uebertrittes erworbenen Rechte bezüglich der Besoldungs- und Pensionsverhältnisse vorbehalten.

§. 27.

Bei dem Oberappellationsgerichte wird ein Generalstaatsanwalt, bei jedem Appellationsgerichte ein Oberstaatsanwalt, bei jedem Bezirksgerichte ein Staatsanwalt aufgestellt.

Denselben wird die erforderliche Anzahl von zweiten, dritten u. s. w. Staatsanwälten als Substituten beigegeben.

Außerdem werden nach Bedürfniß bei einzelnen Bezirksgerichten funktionirende Staatsanwaltssubstituten nach Maßgabe der Verordnung vom 20. April 1851 (Reggsbl. S. 401) aufgestellt.

§. 28.

Als Jahresbesoldungen beziehen:

1) der Generalstaatsanwalt 4000 fl.;
2) die Oberstaatsanwälte je 3000 fl.;
3) die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten in drei Besoldungsklassen je 2000, 1800 und 1600 fl.;
4) von den Substituten der Staatsanwälte
   a) die Substituten des Generalstaatsanwaltes je 2500 fl.;
   b) die Substituten der Oberstaatsanwälte in drei Besoldungsklassen je 2000, 1800 und 1600 fl.;

c) die Substituten der Staatsanwälte an den Bezirksgerichten in drei Besoldungsklassen je 1400, 1200 und 1000 fl.

Die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten sind bezüglich der Vorrückung in höhere Besoldungsklassen den Substituten der Oberstaatsanwälte gleichgestellt.

Die funktionirenden Staatsanwaltssubstituten an den Bezirksgerichten erhalten einen Funktionsbezug von jährlich 700 Gulden.

§. 29.

Der Generalstaatsanwalt am Oberappellationsgerichte hat gleichen Rang mit dem ersten Direktor dieses Gerichtshofes.

Den Oberstaatsanwälten an den Appellationsgerichten steht der Rang der Appellationsgerichtsdirektoren zu.

Die Substituten des Generalstaatsanwaltes haben den Rang der Oberappellationsgerichtsräthe.

Die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten und die Substituten der Oberstaatsanwälte erhalten den Rang nach den Appellationsgerichtsräthen und den Bezirksgerichtsdirektoren, jedoch vor den Appellationsgerichtsassessoren und den Bezirksgerichtsräthen.

Den Substituten der Staatsanwälte an den Bezirksgerichten wird der Rang nach den Bezirksgerichtsräthen, jedoch vor den Bezirksgerichtsassessoren eingeräumt.

Der Vortritt der in gleicher Rangklasse stehenden Staatsanwälte unter sich und unter den Richtern derselben Rangklasse bestimmt sich nach dem Dienstalter.

Wir behalten **Uns** vor, einzelnen Staatsanwälten nach Würdigkeit und Dienstalter einen höhern Rang zu verleihen.

§. 30.

Die Staatsanwälte tragen die für die Direktoren, die Substituten der Staatsanwälte die für die Räthe der Gerichte, bei welchen sie aufgestellt sind, vorgeschriebene Amtskleidung, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Stickerei nicht auf schwarzem Sammt, sondern auf Tuch von der Farbe des Rockes anzubringen ist.

§. 31.

Ueber den staatsanwaltschaftlichen Dienst bei den Stadt- und Landgerichten bestimmen **Wir** Folgendes:

1) bei dem Stadtgerichte München l./J. werden von dem Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte von Oberbayern im Benehmen mit dem Vorstande der Polizeidirektion München mehrere Beamte der Polizeidirektion;

2) bei den übrigen Stadtgerichten werden von dem Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte des Kreises im Benehmen mit dem betreffenden Stadtmagistrate Gemeindebeamte oder Bedienstete, für den Fall aber, daß eine Vereinbarung mit dem Stadtmagistrate nicht zu Stande kommen sollte, die am Sitze der Stadtgerichte befindlichen (bezirksgerichtlichen) funktionirenden Staatsanwaltssubstituten oder geprüfte Rechtspraktikanten mit der Funktion der Staatsanwälte betraut;

3) an denjenigen Stadt- und Landgerichten und den Landgerichten, an deren Sitzen sich Bezirksämter befinden, deren Verwaltung sich auf die betreffenden Gerichtsbezirke ausdehnt, versieht ein Beamter des Bezirksamtes oder ein bei demselben als Funktionär verwendeter geprüfter Rechtspraktikant den staatsanwaltschaftlichen Dienst;
4) an denjenigen Landgerichten, an deren Sitzen sich Bezirksämter nicht befinden, werden geprüfte Rechtspraktikanten mit dem staatsanwaltschaftlichen Dienste beauftragt, insoferne diese Funktion nicht von dem Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte des Kreises unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde einem Gemeindebediensteten übertragen wird.

Die Aufstellung der, in Gemäßheit der Bestimmungen unter Ziff. 2 und 4 mit der Funktion des Staatsanwaltes an den Stadt- und Landgerichten gegen Verabreichung eines entsprechenden Funktionsbezuges zu betrauenden geprüften Rechtspraktikanten erfolgt durch das Staatsministerium der Justiz.

§. 32.

Sämmtliche bei den Stadt- und Landgerichten mit den Geschäften des staatsanwaltschaftlichen Dienstes beauftragten Personen führen in dieser Eigenschaft die Bezeichnung

„Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Stadt- oder (und) Landgerichte".

§. 33.

Die Oberstaatsanwälte, sowie die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten können in einzelnen Fällen die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten selbst übernehmen oder diese Geschäfte einem andern staatsanwaltschaftlichen Beamten als dem bei dem betreffenden Gerichte aufgestellten Vertreter der Staatsanwaltschaft übertragen.

§. 34.

Zur Bestreitung der Regiebedürfnisse erhalten die Staatsanwälte am Oberappellationsgerichte, an den Appellationsgerichten und Bezirksgerichten die erforderlichen Etatssummen wie bisher jährlich gegen Verrechnung zugewiesen.

Die für den staatsanwaltschaftlichen Dienst nothwendigen Tagschreiber werden von dem betreffenden ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten auf Ruf und Widerruf aufgenommen.

Der Regiebedarf der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten ist aus den Regiemitteln der Gerichte, bei welchen sie fungiren, zu bestreiten.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 35.

Die Collegialgerichte und die Staatsanwälte an denselben behalten die bisherigen Dienstsiegel; die Stadt- und Landgerichte und die Vertreter der

Staatsanwaltschaft bei denselben führen Dienstsiegel gleich jenen der bisherigen Landgerichte mit der entsprechenden Umschrift.

§. 36.

Ueber die Organisation des ärztlichen Dienstes bei den Gerichten, dann über die Behandlung der Komptabilitäts- und Finanzgegenstände, sowie des Depositenwesens bei denselben werden Wir besondere Anordnungen erlassen.

§. 37.

Bezüglich des Accesses bei den Appellationsgerichten und den Bezirksgerichten, dann bezüglich der Praxis bei der Staatsanwaltschaft hat es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 24. Mai 1852 (Reggsbl. S. 553) sein Verbleiben.

Die Aufnahme der Rechtspraktikanten bei den Bezirksgerichten, dann bei den Stadt- und Landgerichten steht dem Vorstande des betreffenden Gerichtes zu.

§. 38.

Der Aufwand bei Geschäftsreisen des Gerichtspersonales und der Staatsanwälte am Oberappellationsgerichte, an den Appellationsgerichten und an den Bezirksgerichten wird nach den für die entsprechenden Dienstes-kategorien an den bisherigen Gerichten gleicher Bezeichnung gegebenen Vorschriften vergütet.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Juli 1858, die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Bezirksgerichtspersonales betr. (Regierungsbl. vom Jahre 1858 S. 1081), finden auch auf das Personale der Stadt- und Landgerichte Anwendung, wobei insbesondere in Bezug auf die Größe der Reisekosten und Taggelder die Stadt- und Landrichter den Bezirksgerichtsräthen, die Stadt- und Landgerichtsassessoren, dann die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten den Bezirksgerichtsassessoren und Staatsanwaltssubstituten, endlich die Stadt- und Landgerichtsschreiber den vormaligen Bezirksgerichtsschreibern gleichgestellt werden.

§. 39.

Die bei dem Oberappellationsgerichte, bei den Appellationsgerichten und bei den Bezirksgerichten bisher angestellten Präsidenten, Direktoren, Räthe, Assessoren und Sekretäre, dann die bisher angestellten Staatsanwälte an diesen Gerichten werden hiemit, insoweit Wir nicht etwas Anderes verfügen, in ihren bisherigen Stellen und Bezügen bestätigt.

Ebenso verbleiben die in dem Kanzlei-, Expeditions- und Taxamts-, dann Registraturdienste der bezeichneten Gerichte angestellten Beamten und die bei diesen Gerichten angestellten Diener bis auf weitere Verfügung in ihren bisherigen Stellen und Bezügen.

Denjenigen Bezirksgerichtsdirektoren, welche in Gemäßheit der Bestimmung in §. 12 der Verordnung vom 12. August 1857 (Reggsbl. vom Jahre 1857 S. 981) den Rang unmittelbar nach den Räthen des Oberappellationsgerichtes erlangt haben, bleibt dieser Rang vorbehalten.

§. 40.

Sowohl die Einreihung der richterlichen Beamten und der Staats-

anwälte in die verschiedenen Besoldungsklassen, als auch das Vorrücken in die eröffneten Stellen erfolgt nach dem Dienstalter, ist aber durch die Würdigkeit der betreffenden Beamten bedingt und von Unserer Genehmigung abhängig.

§. 41.

Ueber die Geschäftsbehandlung bei den Gerichten und Staatsanwälten wird eine besondere Instruktion erlassen werden.

§. 42.

Insoweit nicht durch gegenwärtige Verordnung etwas Anderes bestimmt wurde, finden auf die Kollegialgerichte im Allgemeinen, sowie auf die bei denselben angestellten Beamten, dann auf die Staatsanwälte alle diejenigen Verordnungen Anwendung, welche bezüglich der bisherigen Kollegialgerichte gleicher Bezeichnung und bezüglich der Beamten bei denselben, dann der Staatsanwälte zur Zeit in Kraft bestehen.

§. 43.

Gegenwärtige, für die Landestheile diesseits des Rheines giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit.

Gleichzeitig treten alle mit dem Inhalte dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Verordnungen außer Wirksamkeit.

Gegeben Nizza, den 24. Februar 1862.

Max.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Steyrer.

B.

Beilage

der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862

zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend.

Formation

der

Bezirksgerichte, der Stadtgerichte, dann der Stadt- und Landgerichte, und der Landgerichte

in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte (Stadt- u. Landgerichte).	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	A. Im Kreise Oberbayern.	
I. Aichach.	1) Stadt- und Landgericht Ingolstadt.	Das bisherige Landgericht Ingolstadt mit Ausnahme der Gemeinden: Engelbrechtsmünster, Ernsgaden, Gaden, Hartacker, Ilmendorf, Irsching, Münchsmünster, Rockolding, Schillwitzried, Vohburg, Westenhausen, Wöhr, welche dem Landgerichte Geisenfeld zugetheilt werden (II, 4, b).
	2) Landgericht Aichach.	Das bisherige Landgericht Aichach nebst dem Stadtbezirke Aichach.
	3) Landgericht Friedberg.	Das bisherige Landgericht Friedberg.
	4) Landgericht Rain.	Das bisherige Landgericht Rain.
	5) Landgericht Schrobenhausen.	Das bisherige Landgericht Schrobenhausen.
II. Freysing.	1) Landgericht Dorfen.	Das bisherige Landgericht Dorfen.
	2) Landgericht Erding.	Das bisherige Landgericht Erding.
	3) Landgericht Freysing.	Das bisherige Landgericht Freysing.

Sitze der Bezirks-gerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte (Stadt- u. Landgerichte).	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	4) Landgericht Geisenfeld.	Wird gebildet: a) aus 26 Gemeinden des bisherigen Landgerichtes Pfaffenhofen, nämlich: Burgstall Fahlenbach Gaden Gambach Gebrantshausen Geisenfeld Geisenfeldwinden Gosseltshausen Haushausen Hög Königsfeld Langenbruck Niederlauterbach Nötting Oberlauterbach Paarleithen Pörnbach Puch Raitbach Rohrbach Rottenegg Untermettenbach Unterpindhart Winden am Aign Wollnzach Zell nebst dem keiner Gemeinde zugetheilten „Feilenforste“; b) aus 12 Gemeinden des bisherigen Landgerichtes Ingolstadt, nämlich: Engelbrechtsmünster Ernsgaden Gaden Hartacker Ilmendorf Irsching Münchsmünster Rockolding Schillwitzried Vohburg

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte (Stadt- u. Landgerichte).	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II	III.
		Westenhausen Wöhr.
	5) Landgericht Moosburg.	Das bisherige Landgericht Moosburg.
	6) Landgericht Pfaffenhofen.	Das bisherige Landgericht Pfaffenhofen, jedoch a) mit Ausnahme der Gemeinden: Burgstall Fahlenbach Gaden Gambach Gebrantshausen Geisenfeld Geisenfeldwinden Gosseltshausen Haushausen Hög Königsfeld Langenbruck Niederlauterbach Nötting Oberlauterbach Paarleiten Pörnbach Puch Raitbach Rohrbach Rottenegg Untermettenbach Unterpindhart Winden am Aign Wollnzach Zell sowie dem keiner Gemeinde zugehörigen „Feilenforste", welche dem Landgerichte Geisenfeld zugetheilt werden (II, 4, a.), dagegen b) mit Zutheilung der bisher dem Landgerichte Dachau einverleibt gewesenen Gemeinde Jetzendorf.
III. **München links der Isar.**	1) Stadtgericht München l. d. I.	Die auf dem linken Ufer der Isar gelegenen Bestandtheile der Stadt München, vorbehaltlich der Be-

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte (Stadt- u. Landgerichte).	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		stimmung in §. 6 der vorstehenden Verordnung.
IV. **München rechts der Isar.**	1) Stadtgericht München r. d. J.	Die auf dem rechten Ufer der Isar gelegenen Bestandtheile der Stadt München, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 6 der vorstehenden Verordnung.
	2) Landgericht Bruck.	Das bisherige Landgericht Bruck.
	3) Landgericht Dachau.	Das bisherige Landgericht Dachau, mit Ausnahme der Gemeinde Jetzendorf, welche dem Landgerichte Pfaffenhofen zugetheilt wird (II, 6, b).
	4) Landgericht Miesbach.	Das bisherige Landgericht Miesbach.
	5) Landgericht Tegernsee.	Das bisherige Landgericht Tegernsee.
	6) Landgericht München l. d. J.	Das bisherige Landgericht München l. d. J.
	7) Landgericht München r. d. J.	Das bisherige Landgericht München r. d. J.
	8) Landgericht Wolfratshausen.	Das bisherige Landgericht Wolfratshausen.
V. **Traunstein.**	1) Landgericht Aibling.	Das bisherige Landgericht Aibling.
	2) Landgericht Berchtesgaden.	Das bisherige Landgericht Berchtesgaden.
	3) Landgericht Laufen.	Das bisherige Landgericht Laufen.
	4) Landgericht Prien.	Das bisherige Landgericht Prien.
	5) Landgericht Reichenhall.	Das bisherige Landgericht Reichenhall.
	6) Landgericht Rosenheim.	Das bisherige Landgericht Rosenheim.
	7) Landgericht Tittmoning.	Das bisherige Landgericht Tittmoning.
	8) Landgericht Traunstein.	Das bisherige Landgericht Traunstein nebst dem Stadtbezirke Traunstein.
	9) Landgericht Trostberg.	Das bisherige Landgericht Trostberg.
VI. **Wasserburg.**	1) Landgericht Altötting.	Das bisherige Landgericht Altötting.
	2) Landgericht Burghausen.	Das bisherige Landgericht Burghausen.
	3) Landgericht Ebersberg.	Das bisherige Landgericht Ebersberg.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte (Stadt- u. Landgerichte).	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	4) Landgericht Haag.	Das bisherige Landgericht Haag.
	5) Landgericht Mühldorf.	Das bisherige Landgericht Mühldorf.
	6) Landgericht Neumarkt.	Das bisherige Landgericht Neumarkt.
	7) Landgericht Wasserburg.	Das bisherige Landgericht Wasserburg nebst dem Stadtbezirke Wasserburg.
VII. **Weilheim.**	1) Landgericht Dießen.	Wird gebildet aus 18 Gemeinden des bisherigen Landgerichtes Landsberg, nämlich: Dettenhofen Detteyschwang Dießen Entraching St. Georgen Hechenwang Issing Ludenhausen Oberfining Obermühlhausen Oberschondorf Raisting Rieden Rott Thaining Unterfinning Unterschondorf Utting nebst dem Ammersee.
	2) Landgericht Landsberg.	Das bisherige Landgericht Landsberg mit Ausnahme der Gemeinden: Dettenhofen Dettenschwang Dießen Entraching St. Georgen Hechenschwang Issing Ludenhausen Obersinning Obermühlhausen Oberschondorf Raisting

Sitze der Bezirks-gerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Rieden Rott Thaining Unterfinning Unterschondorf Utting, welche nebst dem Ammersee dem Landgerichte Dießen zugetheilt werden (VII, 1).
	3) Landgericht Schongau.	a) Das bisherige Landgericht Schongau mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Füßen einverleibt gewesenen Gemeinde Bernbeuren.
	4) Landgericht Starnberg.	Das bisherige Landgericht Starnberg.
	5) Landgericht Tölz.	Das bisherige Landgericht Tölz.
	6) Landgericht Weilheim.	Das bisherige Landgericht Weilheim nebst dem Stadtbezirke Weilheim.
	7) Landgericht Werdenfels.	Das bisherige Landgericht Werdenfels.

B. Im Kreise Niederbayern.

I. **Deggendorf.**	1) Landgericht Deggendorf.	Das bisherige Landgericht Deggendorf nebst dem Stadtbezirke Deggendorf.
	2) Landgericht Grafenau.	Das bisherige Landgericht Grafenau.
	3) Landgericht Hengersberg.	Das bisherige Landgericht Hengersberg.
	4) Landgericht Osterhofen.	Das bisherige Landgericht Osterhofen.
	5) Landgericht Regen.	Das bisherige Landgericht Regen.
	6) Landgericht Viechtach.	Das bisherige Landgericht Viechtach.
II. **Landshut.**	1) Stadtgericht Landshut.	Der Stadtbezirk Landshut.
	2) Landgericht Abensberg.	a) Das bisherige Landgericht Abensberg mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Kelheim einverleibt gewesenen Gemeinden: Arnhofen Bachl Offenstetten Pullach.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	3) Landgericht Dingolfing.	a) Das bisherige Landgericht Dingolfing mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Mallersdorf einverleibt gewesenen Gemeinden: Hofdorf Mengkofen Weichshofen.
	4) Landgericht Kelheim.	Das bisherige Landgericht Kelheim mit Ausnahme der Gemeinden: Arnhofen Bachl Offenstetten Pullach, welche dem Landgerichte Abensberg zugetheilt werden (II, 2, b).
	5) Landgericht Landshut.	Das bisherige Landgericht Landshut.
	6) Landgericht Mainburg.	Das bisherige Landgericht Mainburg.
	7) Landgericht Rottenburg.	Das bisherige Landgericht Rottenburg.
	8) Landgericht Vilsbiburg.	Das bisherige Landgericht Vilsbiburg.
III. Passau.	1) Stadtgericht Passau.	Der Stadtbezirk Passau.
	2) Landgericht Freyung.	Das bisherige Landgericht Wolfstein, dessen Sitz nach Freyung verlegt wird, mit Ausnahme der Gemeinden: Aussernbrünst Böhmzwiesel Frauenberg Fürholz Karlsbach Oberfrauenwald Ratzing Schöfweg Stadel Untergrainet Unterhöhenstetten Vorderfreundorf Waldkirchen, welche dem Landgerichte Waldkirchen zugetheilt werden (III, 6, b).

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	3) Landgericht Passau I.	Das bisherige Landgericht Passau I.
	4) Landgericht Passau II.	Das bisherige Landgericht Passau II.
	5) Landgericht Vilshofen.	Das bisherige Landgericht Vilshofen mit Ausnahme der Gemeinden: Amsham Egglham, welche dem Landgerichte Pfarrkirchen zugetheilt werden (IV, 5, b).
	6) Landgericht Waldkirchen.	Wird gebildet aus: a) 8 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Wegscheid, nämlich: Altreichenau Gsenget Heindelschlag, Hintereben Jandelsbrunn Klaffterstraß Lackenhäuser Schimmelbach; b) aus 13 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Wolfstein, nämlich: Aussernbrünst Böhmzwiesel Frauenberg Fürholz Karlsbach Oberfrauenwald Ratzing Schöfweg Stadel Untergrainet Unterhöhenstetten Vorderfreundorf Waldkirchen.
	7) Landgericht Wegscheid.	Das bisherige Landgericht Wegscheid mit Ausnahme der Gemeinden: Altreichenau Gsenget Heindelschlag Hintereben Jandelsbrunnn Klaffterstraß Lackenhäuser

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Schimmelbach, welche dem Landgerichte Waldkirchen zugetheilt werden (III, 6, a).
VI. **Pfarrkirchen.**	1) Landgericht Arnsdorf.	Wird gebildet: ä) aus 9 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Eggenfelden, nämlich: Arnsdorf Fünfleiten Hainberg Jägerndorf Peterskirchen II. Schönau I. Schönau II. Unterheft Zell; b) aus 8 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Landau, nämlich: Landgraben Malgersdorf Pischelsdorf Ruhstorf Ruppertskirchen Sattlern Schmiedorf Simbach; c) aus 12 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Pfarrkirchen, nämlich: Dummeldorf Eggersdorf Emmersdorf Johanneskirchen mit Langham Kollsdorf Mariakirchen Mitterhausen Münchsdorf Pörndorf Roßbach Thanndorf Untergrafendorf.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	2) Landgericht Eggenfelden.	Das bisherige Landgericht Eggenfelden mit Ausnahme der Gemeinden: Arnsdorf Fünfleiten Hainberg Jägerndorf Peterskirchen II. Schönau I. Schönau II. Unterheft Zell, welche dem Landgerichte Arnsdorf zugetheilt werden (IV, 1, a).
	3) Landgericht Griesbach.	Das bisherige Landgericht Griesbach.
	4) Landgericht Landau.	Das bisherige Landgericht Landau mit Ausnahme der Gemeinden: Langgraben Malgersdorf Pischelsdorf Ruhstorf Ruppertskirchen Sattlern Schmieddorf Simbach, welche dem Landgerichte Arnsdorf zugetheilt werden (IV, 1, b).
	5) Landgericht Pfarrkirchen.	Das bisherige Landgericht Pfarrkirchen, jedoch: a) mit Ausnahme der Gemeinden: Dummeldorf Eggersdorf Emmersdorf Johanneskirchen mit Langham Kollsdorf Mariakirchen Mitterhausen Münchsdorf Pörndorf Roßbach Thanndorf Untergrafendorf, welche dem Landgerichte Arnsdorf

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		zugetheilt werden (IV, 1, c), dagegen:
		b) mit Zutheilung der bisher dem Landgerichte Vilshofen einverleibt gewesenen Gemeinden: Amsham Egglham.
	6) Landgericht Rotthalmünster.	Das bisherige Landgericht Rotthalmünster.
	7) Landgericht Simbach.	Das bisherige Landgericht Simbach.
V. **Straubing.**	1) Stadtgericht Straubing.	Der Stadtbezirk Straubing.
	2) Landgericht Bogen.	Das bisherige Landgericht Bogen.
	3) Landgericht Kötzting.	Das bisherige Landgericht Kötzting mit Ausnahme der Gemeinden: Atzlern Engelshütte Eschelkam Großaign Haibühl Kleinaign Lamm Lohberg Neukirchen Rittsteig Schwarzenberg Sengenbühl Stachesried Vorderbuchberg Warzenried, welche dem Landgerichte Neukirchen zugetheilt werden (V, 6).
	4) Landgericht Mallersdorf.	Das bisherige Landgericht Mallersdorf mit Ausnahme der Gemeinden: Hofdorf Mengkofen Weichshofen, welche dem Landgerichte Dingolfing zugetheilt werden (II, 3, b).
	5) Landgericht Mitterfels.	Das bisherige Landgericht Mitterfels.
	6) Landgericht Neukirchen.	Wird gebildet aus 15 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Kötzting, nämlich:

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Atzlern Engelshütte Eschelkam Großaign Hailbühl Kleinaign Lamm Lohberg Neukirchen Rittsteig Schwarzenberg Sengenbühl Stachesried Vorderbuchberg Warzenried.
	7) Landgericht Straubing.	Das bisherige Landgericht Straubing.
C. Im Kreise Oberpfalz und Regensburg.		
I. Amberg.	1) Stadt- und Landgericht Amberg.	Der Stadtbezirk Amberg und das bisherige Landgericht Amberg.
	2) Landgericht Auerbach.	Das bisherige Landgericht Auerbach.
	3) Landgericht Hilpoltstein.	Das bisherige Landgericht Hilpoltstein.
	4) Landgericht Kastl.	Das bisherige Landgericht Kastl.
	5) Landgericht Neumarkt.	Das bisherige Landgericht Neumarkt.
	6) Landgericht Parsberg.	Das bisherige Landgericht Parsberg.
	7) Landgericht Sulzbach.	Das bisherige Landgericht Sulzbach.
	8) Landgericht Vilseck.	Das bisherige Landgericht Vilseck.
II. Neunburg v./W.	1) Landgericht Cham.	Das bisherige Landgericht Cham mit Ausnahme der Gemeinden: Arnschwang Dalking Furth Grabitz Nößwartling Ränkam Walting Weiding, welche dem Landgerichte Furth zugetheilt werden (II, 3).
	2) Landgericht Falkenstein.	Das bisherige Landgericht Falkenstein.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	3) Landgericht Furth.	Wird gebildet aus 8 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Cham, nämlich: Arnschwang Dalking Furth Grabitz Rößwartling Ränkam Walting Weiding.
	4) Landgericht Nabburg.	Das bisherige Landgericht Nabburg.
	5) Landgericht Neunburg v./W.	Das bisherige Landgericht Neunburg v./W., nebst dem Stadtbezirke Neunburg v./W.
	6) Landgericht Nittenau.	Das bisherige Landgericht Nittenau.
	7) Landgericht Oberviechtach.	Das bisherige Landgericht Oberviechtach.
	8) Landgericht Roding.	Das bisherige Landgericht Roding.
	9) Landgericht Waldmünchen.	Das bisherige Landgericht Waldmünchen.
III. Regensburg.	1) Stadtgericht Regensburg.	Der Stadtbezirk Regensburg nebst Kumpfmühl, dann den Gemeinden Stadtamhof und Steinweg.
	2) Landgericht Burglengenfeld.	Das bisherige Landgericht Burglengenfeld mit Ausnahme der Gemeinden: Alberndorf Breitenbrunn Buchheim Dachelhofen Ettmannsdorf Fronberg Göggelbach Haselbach Krondorf Kronstetten Naabeck Neukirchen Oder Schwandorf Steinberg Vilshofen

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Wackersdorf Wiefelsdorf Zielheim, welche dem Landgerichte Schwandorf zugetheilt werden (III, 7).
	3) Landgericht Hemau.	Das bisherige Landgericht Hemau.
	4) Landgericht Regensburg.	Das bisherige Landgericht Regensburg.
	5) Landgericht Regenstauf.	Das bisherige Landgericht Regenstauf.
	6) Landgericht Riedenburg.	Das bisherige Landgericht Riedenburg.
	7) Landgericht Schwandorf.	Wird gebildet aus 19 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Burglengenfeld, nämlich: Alberndorf Breitenbrunn Buchheim Dachelhofen Ettmannsdorf Fronberg Göggelbach Haselbach Krondorf Kronstetten Naabeck Neukirchen Oder Schwandorf Steinberg Vilshofen Wackersdorf Wiefelsdorf Zielheim.
	8) Landgericht Stadtamhof.	a) Das bisherige Landgericht Stadtamhof mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Wörth einverleibt gewesenen Gemeinde Donaustauf.
	9) Landgericht Wörth.	Das bisherige Landgericht Wörth mit Ausnahme der Gemeinde Donaustauf, welche dem Landgerichte Stadtamhof zugetheilt wird (III, 8, b).

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte (Stadt- u. Landgerichte).	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
IV. **Weiden.**	1) Landgericht Erbendorf.	Das bisherige Landgericht Erbendorf.
	2) Landgericht Eschenbach.	Das bisherige Landgericht Eschenbach.
	3) Landgericht Kemnath.	Das bisherige Landgericht Kemnath.
	4) Landgericht Neustadt an der Waldnaab.	Das bisherige Landgericht Neustadt an der Waldnaab.
	5) Landgericht Tirschenreuth.	Das bisherige Landgericht Tirschenreuth.
	6) Landgericht Vohenstrauß.	Das bisherige Landgericht Vohenstrauß.
	7) Landgericht Waldsassen	Das bisherige Landgericht Waldsassen.
	8) Landgericht Weiden.	Das bisherige Landgericht Weiden nebst dem Stadtbezirk Weiden.

D. Im Kreise Oberfranken.

I. **Bamberg.**	1) Stadtgericht Bamberg.	Der Stadtbezirk Bamberg.
	2) Landgericht Bamberg I.	Das bisherige Landgericht Bamberg I.
	3) Landgericht Bamberg II.	Das bisherige Landgericht Bamberg II.
	4) Landgericht Burgebrach.	Das bisherige Landgericht Burgebrach.
	5) Landgericht Ebermannstadt.	Das bisherige Landgericht Ebermannstadt.
	6) Landgericht Forchheim.	Das bisherige Landgericht Forchheim.
	7) Landgericht Gräfenberg.	Das bisherige Landgericht Gräfenberg.
	8) Landgericht Herzogenaurach	Das bisherige Landgericht Herzogenaurach.
	9) Landgericht Höchstadt a./Aisch.	Das bisherige Landgericht Höchstadt a./A.
	10) Landgericht Scheßlitz.	Das bisherige Landgericht Scheßlitz mit Ausnahme der Gemeinden: Kleukheim mit Punsenhof, Ober- und Unterküps, Oberleiterbach, Zapfendorf, welche dem Landgerichte Staffelstein zugetheilt werden (IV, 7, c).
II. **Bayreuth.**	1) Stadtgericht Bayreuth.	Der Stadtbezirk Bayreuth.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte (Stadt- u. Landgerichte).	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	2) Landgericht Bayreuth.	Das bisherige Landgericht Bayreuth.
	3) Landgericht Berneck.	Das bisherige Landgericht Berneck.
	4) Landgericht Culmbach.	Das bisherige Landgericht Culmbach.
	5) Landgericht Hollfeld.	Das bisherige Landgericht Hollfeld.
	6) Landgericht Pegnitz.	Das bisherige Landgericht Pegnitz.
	7) Landgericht Pottenstein.	Das bisherige Landgericht Pottenstein.
	8) Landgericht Thurnau.	Das bisherige Landgericht Thurnau.
	9) Landgericht Weidenberg.	Das bisherige Landgericht Weidenberg.
III. Hof.	1) Stadtgericht Hof.	Der Stadtbezirk Hof.
	2) Landgericht Hof.	Das bisherige Landgericht Hof.
	3) Landgericht Kirchenlamitz.	Das bisherige Landgericht Kirchenlamitz.
	4) Landgericht Münchberg.	Das bisherige Landgericht Münchberg.
	5) Landgericht Naila.	Das bisherige Landgericht Naila.
	6) Landgericht Rehau.	Das bisherige Landgericht Rehau.
	7) Landgericht Selb.	Das bisherige Landgericht Selb.
	8) Landgericht Thiersheim.	Das bisherige Landgericht Thiersheim.
	9) Landgericht Wunsiedel.	Das bisherige Landgericht Wunsiedel.
IV. Kronach.	1) Landgericht Kronach.	Das bisherige Landgericht Kronach nebst dem Stadtbezirke Kronach.
	2) Landgericht Lichtenfels.	Das bisherige Landgericht Lichtenfels mit Ausnahme der Gemeinden: Altenbanz, Dittersbrunn, Döringsstadt, Draisdorf, Ebensfeld, Frauendorf, Gößmetz mit Serkendorf, Grundfeld, Horschdorf, Kleinhereth, Kümmel, Nebensdorf, Oberbrunn, Prechting, Schönbrunn, Schwabthal

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Stadel Staffelstein Stublang Uetzing Unterleiterbach Unterneuses Unterzettlitz Weingarten Wiesen Wolfsdorf, welche dem Landgerichte Staffelstein zugetheilt werden (IV, 7, a).
	3) Landgericht Ludwigstadt.	Das bisherige Landgericht Ludwigstadt.
	4) Landgericht Nordhalben.	Das bisherige Landgericht Nordhalben.
	5) Landgericht Seßlach.	Das bisherige Landgericht Seßlach mit Ausnahme der Gemeinden: Birkach Ebing Medlitz Messenfeld mit Neudorf Rattelsdorf Unterbrunn, welche dem Landgerichte Staffelstein zugetheilt werden (IV, 7, b).
	6) Landgericht Stadtsteinach.	Das bisherige Landgericht Stadtsteinach.
	7) Landgericht Staffelstein.	Wird gebildet: a) aus 26 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Lichtenfels, nämlich: Altenbanz Dittersbrunn Döringstadt Draisdorf Ebensfeld Frauendorf Gößmetz mit Serkendorf Grundfeld Horschdorf Kleinhereth Kümmel Nedensdorf

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Oberbrunn Prechting Schönbrunn Schwabthal Stadel Staffelstein Stublang Uetzing Unterleiterbach Unterneuses Unterzettlitz Weingarten Wiesen Wolfsdorf;
		b) aus 6 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Seßlach, nämlich: Birkach Eding Medlitz Messenfeld mit Neudorf Rattelsdorf Unterbrunn,
		c) aus 4 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Scheßlitz, nämlich: Kleukheim mit Punsenhof Ober- und Unterküps Oberleiterbach Zapfendorf.
	8) Landgericht Weismain.	Das bisherige Landgericht Weismain.

E. Im Kreise Mittelfranken.

I. Ansbach.	1) Stadtgericht Ansbach.	Der Stadtbezirk Ansbach.
	2) Stadt- und Landgericht Dinkelsbühl.	Das bisherige Landgericht Dinkelsbühl.
	3) Landgericht Ansbach.	Das bisherige Landgericht Ansbach.
	4) Landgericht Feuchtwangen.	Das bisherige Landgericht Feuchtwangen.
	5) Landgericht Gunzenhausen.	a) Das bisherige Landgericht Gunzenhausen mit Zutheilung von
		b) sechs dem bisherigen Landgericht Heilsbronn einverleibt gewesenen Gemeinden, nämlich: Biederbach

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Gerbersdorf mit Waizendorf Heglau Hirschlach Merkendorf und Selgenstadt mit Adelmannsdorf nebst dem Forstbezirke Mönchswald.
	6) Landgericht Heilsbronn.	Das bisherige Landgericht Heilsbronn mit Ausnahme der Gemeinden: Biederbach Gerbersdorf mit Waizendorf Heglau Hirschlach Merkendorf Selgenstadt mit Adelmannsdorf nebst dem Forstbezirke Mönchswald, welche dem Landgerichte Gunzenhausen zugetheilt werden (I, 5, b).
	7) Landgericht Herrieden.	Das bisherige Landgericht Herrieden.
	8) Langericht Leutershausen.	Das bisherige Landgericht Leutershausen mit Ausnahme der Gemeinden: Burghausen Kadolzhofen Windelsbach, welche dem Stadt- und Landgerichte Rothenburg zugetheilt werden (V, 1, b).
	9) Landgericht Wassertrüdingen.	Das bisherige Landgericht Wassertrüdingen.
II. Eichstädt.	1) Stadt- und Landgericht Eichstädt.	Der Stadtbezirk Eichstädt, nebst dem bisherigen Landgericht Eichstädt, jedoch mit Ausnahme der Gemeinden: Hitzhofen Lippertshofen Oberzell, welche dem Landgerichte Kipfenberg zugetheilt werden (II, 6, b).

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	2) Landgericht Beilngries.	Das bisherige Landgericht Beilngries.
	3) Landgericht Ellingen.	Das bisherige Landgericht Ellingen.
	4) Landgericht Greding.	Das bisherige Landgericht Greding.
	5) Landgericht Heidenheim.	Das bisherige Landgericht Heidenheim.
	6) Landgericht Kipfenberg.	a) Das bisherige Landgericht Kipfenberg mit Zutheilung von b) drei bisher dem Landgerichte Eichstädt einverleibt gewesenen Gemeinden, nämlich: Hitzhofen Lippertshofen Oberzell.
	7) Landgericht Pappenheim.	Das bisherige Landgericht Pappenheim.
	8) Landgericht Weißenburg.	Das bisherige Landgericht Weißenburg.
III. Fürth.	1) Stadtgericht Fürth.	Der Stadtbezirk Fürth.
	2) Stadt- und Landgericht Erlangen.	Der Stadtbezirk Erlangen nebst dem bisherigen Landgericht Erlangen, jedoch mit Ausnahme der Gemeinden: Buch Großgründlach Kraftshof Neuhof Rohnhof Sack Schnepfenreuth, welche dem Landgerichte Fürth zugetheilt werden (III, 5, b).
	3) Stadt- und Landgericht Schwabach.	Das bisherige Landgericht Schwabach mit Ausnahme der Gemeinde: Büchenbach, welche dem Landgerichte Roth zugetheilt wird (III, 6, b).
	4) Landgericht Cadolzburg.	Das bisherige Landgericht Cadolzburg mit Ausnahme der Gemeinden: Obermichelbach Tuchenbach Veitsbronn,

Sitze der Bezirksgerichte. I.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.) II.	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte. III.
		welche dem Landgerichte Fürth zugetheilt werden (III, 5, a).
	5) Landgericht Fürth.	Wird gebildet aus: a) drei Gemeinden des bisherigen Landgerichts Cadolzburg, nämlich: Obermichelbach Tuchenbach Veitsbronn; b) sieben Gemeinden des bisherigen Landgerichts Erlangen, nämlich: Buch Großgründlach Kraftshof Neuhof Rohnhof Sack Schnepfenreuth; c) acht Gemeinden des bisherigen Landgerichts Nürnberg, nämlich: Burgfarrnbach Dambach Oberasbach Poppenreuth Stadeln Unterfarrnbach Vach Zirndorf.
	6) Landgericht Roth.	a) Das bisherige Landgericht Roth mit b) der bisher dem Landgerichte Schwabach einverleibt gewesenen Gemeinde Büchenbach
IV. **Nürnberg.**	1) Stadtgericht Nürnberg.	Der Stadtbezirk Nürnberg.
	2) Landgericht Altdorf.	Das bisherige Landgericht Altdorf mit Ausnahme der Gemeinden: Engelthal nebst den Staatswald-Distrikten Klosterberg, Prosberg, Reinschlag und Steingraben, Kruppach, welche dem Landgerichte Hersbruck zugetheilt werden (IV, 3, b).

Sitze der Bezirks-gerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte (Stadt- u. Landgerichte).	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	3) Landgericht Hersbruck.	a) Das bisherige Landgericht Hersbruck mit Zutheilung von b) den bisher dem Landgerichte Altdorf einverleibt gewesenen zwei Gemeinden Engelthal mit den Staatswald-Distrikten Klosterberg, Prosberg, Reinschlag und Steingraben, Kruppach.
	4) Landgericht Lauf.	Das bisherige Landgericht Lauf.
	6) Landgericht Nürnberg.	Das bisherige Landgericht Nürnberg, jedoch mit Ausnahme der Gemeinden: Burgfarrnbach Dambach Oberasbach Poppenreuth Stadeln Unterfarrnbach Bach Zirndorf, welche dem Landgerichte Fürth zugetheilt werden (III, 5, c).
V. **Windsheim.**	1) Stadt- und Landgericht Rothenburg.	a) Das bisherige Landgericht Rothenburg mit Zutheilung von b) den bisher dem Landgerichte Leutershausen einverleibt gewesenen drei Gemeinden: Burghausen Cadolzhofen Windelsbach.
	2) Landgericht Mkt. Bibart.	Das bisherige Landgericht Mkt. Bibart.
	3) Landgericht Mkt. Erlbach.	Das bisherige Landgericht Mkt. Erlbach.
	4) Landgericht Neustadt a./Aisch.	Das bisherige Landgericht Neustadt a./A.
	5) Landgericht Scheinfeld	Das bisherige Landgericht Scheinfeld.
	6) Landgericht Schillingsfürst.	Das bisherige Landgericht Schillingsfürst.
	7) Landgericht Uffenheim.	Das bisherige Landgericht Uffenheim.
	8) Landgericht Windsheim.	Das bisherige Landgericht Windsheim mit dem Stadtbezirk Windsheim.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.

F. Im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg.

I. **Aschaffenburg.**	1) Stadtgericht Aschaffenburg.	Der Stadtbezirk Aschaffenburg mit der Gemeinde Damm.
	2) Landgericht Amorbach.	Das bisherige Landgericht Amorbach.
	3) Landgericht Aschaffenburg.	a) Das bisherige Landgericht Aschaffenburg mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Obernburg einverleibt gewesenen Gemeinde Großostheim.
	4) Landgericht Alzenau.	Das bisherige Landgericht Alzenau.
	5) Landgericht Klingenberg.	Das bisherige Landgericht Klingenberg.
	6) Landgericht Miltenberg.	Das bisherige Landgericht Miltenberg.
	7) Landgericht Obernburg.	Das bisherige Landgericht Obernburg mit Ausnahme der Gemeinde Großostheim, welche dem Landgerichte Aschaffenburg zugetheilt wird (I, 3, b).
	8) Landgericht Rothenbuch.	Das bisherige Landgericht Rothenbuch.
	9) Landgericht Schöllkrippen.	Das bisherige Landgericht Schöllkrippen.
	10) Landgericht Stadtprozelten.	Das bisherige Landgericht Stadtprozelten.
II. **Lohr.**	1) Landgericht Brückenau.	a) Das bisherige Landgericht Brückenau mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Bischofsheim einverleibt gewesenen vier Gemeinden: Oberbach Reußendorf Rothenrain Wildflecken.
	2) Landgericht Euerdorf.	Das bisherige Landgericht Euerdorf mit Ausnahme der Gemeinde Poppenhausen, welche dem Landgerichte Schweinfurt zugetheilt wird (IV, 9, b).
	3) Landgericht Gemünden	a) Das bisherige Landgericht Ge-

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte (Stadt= u. Landgerichte).	Bestandtheile der Stadt= und Landgerichte.
I.	II.	III.
		münden mit Ausnahme der beiden Gemeinden: Bühler Münster, welche dem Landgerichte Karlstadt zugetheilt werden (II, 5, b), dagegen: b) mit Zutheilung der beiden bisher dem Landgericht Orb einverleibt gewesenen Gemeinden: Obersinn Mittelsinn
	4) Landgericht Hammelburg.	Das bisherige Landgericht Hammelburg.
	5) Landgericht Karlstadt.	a) Das bisherige Landgericht Karlstadt mit Zutheilung b) der bisher dem Landgericht Gemünden einverleibt gewesenen Gemeinden: Bühler Münster.
	6) Landgericht Lohr.	a) Das bisherige Landgericht Lohr mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Rothenfels einverleibt gewesenen Gemeinde Sendelbach.
	7) Landgericht Marktheidenfeld.	Das bisherige Landgericht Marktheidenfeld.
	8) Landgericht Orb.	Das bisherige Landgericht Orb mit Ausnahme der Gemeinden: Obersinn Mittelsinn, welche dem Landgerichte Gemünden zugetheilt werden (II, 3, b).
	9) Landgericht Rothenfels.	Das bisherige Landgericht Rothenfels mit Ausnahme der Gemeinde: Sendelbach, welche dem Landgerichte Lohr zugetheilt wird (II, 6, b).
III. **Neustadt a./Saale.**	1) Landgericht Bischofsheim.	Das bisherige Landgericht Bischofsheim mit Ausnahme a) der zehn Gemeinden:

Sitze der Bezirks-gerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte (Stadt- u. Landgerichte).	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Gersfeld Kippelbach Meiersbach Mosbach Obernhausen Rengersfeld Rodenbach Rommers Sandberg b./G. Schachen, welche dem Landgerichte Weihers zugetheilt werden (III, 8, b) und b) der vier Gemeinden: Oberbach Reußendorf Rothenrain Wildflecken, welche dem Landgerichte Brückenau zugetheilt werden (II, 1, b).
	2) Landgericht Hilders.	Das bisherige Landgericht Hilders.
	3) Landgericht Kissingen.	Das bisherige Landgericht Kissingen.
	4) Landgericht Königshofen.	Das bisherige Landgericht Königshofen.
	5) Landgericht Mellrichstadt.	Das bisherige Landgericht Mellrichstadt.
	6) Landgericht Münnerstadt.	Das bisherige Landgericht Münnerstadt.
	7) Landgericht Neustadt a./S.	Das bisherige Landgericht Neustadt a./S. nebst dem Stadtbezirk Neustadt a./S.
	8) Landgericht Weyhers.	a) Das bisherige Landgericht Weyhers mit Zutheilung b) von zehn bisher dem Landgerichte Bischofsheim einverleibt gewesenen Gemeinden, nämlich: Gersfeld Kippelbach Meiersbach Mosbach Obernhausen Rengersfeld Rodenbach Rommers Sandberg b./G. Schachen.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte (Stadt- u. Landgerichte).	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
IV. **Schweinfurt.**	1) Stadtgericht Schweinfurt.	Der Stadtbezirk Schweinfurt.
	2) Landgericht Arnstein.	Das bisherige Landgericht Arnstein mit Ausnahme der Gemeinde: Bergtheim, welche dem Landgerichte Würzburg r./M. zugetheilt wird (V, 8, b).
	3) Landgericht Baunach.	Das bisherige Landgericht Baunach.
	4) Landgericht Ebern.	Das bisherige Landgericht Ebern.
	5) Landgericht Eltmann.	Das bisherige Landgericht Eltmann.
	6) Landgericht Gerolzhofen.	Das bisherige Landgericht Gerolzhofen.
	7) Landgericht Haßfurt.	Das bisherige Landgericht Haßfurt.
	8) Landgericht Hofheim.	Das bisherige Landgericht Hofheim.
	9) Landgericht Schweinfurt.	a) Das bisherige Landgericht Schweinfurt mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Euerdorf einverleibt gewesenen Gemeinde Poppenhausen.
	10) Landgericht Volkach.	Das bisherige Landgericht Volkach.
	11) Landgericht Werneck.	Das bisherige Landgericht Werneck.
	12) Landgericht Wiesentheid.	Das bisherige Landgericht Wiesentheid.
V. **Würzburg.**	1) Stadtgericht Würzburg.	Der Stadtbezirk Würzburg.
	2) Landgericht Aub.	Das bisherige Landgericht Aub.
	3) Landgericht Dettelbach.	Das bisherige Landgericht Dettelbach.
	4) Landgericht Kitzingen.	a) Das bisherige Landgericht Kitzingen mit Ausnahme der Gemeinde Erlach, welche dem Landgericht Ochsenfurt zugetheilt wird (V, 6, b), dagegen b) mit Zutheilung der neun das aufgelöste bisherige Landgericht Marktsteft bildenden Gemeinden: Fröhstockheim, Hoheim, Hohenfeld, Mainbernheim, Marktsteft

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte (Stadt- u. Landgerichte).	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Michelfeld Rödelsee Sickershausen Willanzheim.
	5) Landgericht Marktbreit.	Das bisherige Landgericht Marktbreit.
	6) Landgericht Ochsenfurt.	a) Das bisherige Landgericht Ochsenfurt mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Kitzingen einverleibt gewesenen Gemeinde Erlach.
	7) Landgericht Würzburg l. d. Mains.	Das bisherige Landgericht Würzburg l./M.
	8) Landgericht Würzburg r. d. M.	a) Das bisherige Landgericht Würzburg r./M. mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Arnstein einverleibt gewesenen Gemeinde Bergtheim.

G. Im Kreise Schwaben und Neuburg.

I. Augsburg.	1) Stadtgericht Augsburg.	Der Stadtbezirk Augsburg.
	2) Landgericht Buchloe.	Das bisherige Landgericht Buchloe.
	3) Landgericht Burgau.	Das bisherige Landgericht Burgau.
	4) Landgericht Göggingen.	Das bisherige Landgericht Göggingen.
	5) Landgericht Günzburg.	Das bisherige Landgericht Günzburg.
	6) Landgericht Neuulm.	Das bisherige Landgericht Neuulm.
	7) Landgericht Schwabmünchen.	Das bisherige Landgericht Schwabmünchen.
	8) Landgericht Türkheim.	Das bisherige Landgericht Türkheim.
	9) Landgericht Wertingen.	Das bisherige Landgericht Wertingen.
	10) Landgericht Zusmarshausen.	Das bisherige Landgericht Zusmarshausen.
II. Donauwörth.	1) Stadt- und Landgericht Donauwörth.	a) Der Stadtbezirk Donauwörth mit b) dem bisherigen Landgerichte Donauwörth und c) den 3 bisher dem aufgelösten Landgerichte Bissingen einverleibt gewesenen Gemeinden:

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Mauren Rohrbach Schaffhausen.
	2) Stadt- und Landgericht Neuburg a./D.	Das bisherige Landgericht Neuburg an der Donau.
	3) Stadt- und Landgericht Nördlingen.	a) Das bisherige Landgericht Nördlingen mit Zutheilung b) von vier Gemeinden des aufgelösten bisherigen Landgerichts Bissingen, nämlich: Aufhausen Bollstadt Forheim Untermagerbein; c) von sieben Gemeinden des aufgelösten bisherigen Landgerichts Wallerstein, nämlich: Baldingen Birkhausen mit der Fasanerie Deiningen mit Klosterzimmern und Möderhof. Ehringen Löpsingen Munzingen Wallerstein; d) von der bisher dem Landgerichte Höchstädt einverleibt gewesenen Gemeinde Amerdingen.
	4) Landgericht Dillingen.	Das bisherige Landgericht Dillingen.
	5) Landgericht Höchstädt.	a) Das bisherige Landgericht Höchstädt mit Ausnahme der Gemeinde: Amerdingen, welche dem Landgerichte Nördlingen einverleibt wird (II, 3, d), dagegen b) mit weiterer Zutheilung von 19 Gemeinden des aufgelösten bisherigen Landgerichts Bissingen, nämlich: Bissingen Brachstadt Buggenhofen

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte (Stadt- u. Landgerichte).	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Burgmagerbein Diemantstein Fronhofen Gaishard Göllingen Hochstein Kesselostheim Leiheim Oberringingen Oppertshofen Stillnau Thalheim Unterbissingen Unterringingen Warnhofen Zoltingen.
	6) Landgericht Lauingen.	Das bisherige Landgericht Lauingen.
	7) Landgericht Monheim.	a) Das bisherige Landgericht Monheim mit Zutheilung b) von zehn Gemeinden des aufgelösten bisherigen Landgerichts Wemding, nämlich: Fünfstetten Gosheim Hagau Huisheim Nußbühl Otting Ronheim Wemding Wolferstadt Zwerchstraß.
	8) Landgericht Oettingen.	a) Das bisherige Landgericht Oettingen mit Zutheilung b) von sieben Gemeinden aus dem aufgelösten bisherigen Landgerichte Wallerstein, nämlich: Dürrenzimmern Fessenheim Holzkirchen Maihingen Marktoffingen Minderoffingen Pfäfflingen;

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte (Stadt- u. Landgerichte).	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		ferner c) von zwei Gemeinden des aufgelösten bisherigen Landgerichts Wemding, nämlich: Laub Amerbach.
III. Kempten.	1) Stadtgericht Kempten.	Der Stadtbezirk Kempten.
	2) Stadt- und Landgericht Kaufbeuren.	a) Das bisherige Landgericht Kaufbeuren mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Obergünzburg einverleibt gewesenen Gemeinde Apfeltrang.
	3) Stadt- und Landgericht Lindau.	Das bisherige Landgericht Lindau.
	4) Landgericht Füssen.	Das bisherige Landgericht Füssen mit Ausnahme der Gemeinde Bernbeuren, welche dem Landgerichte Schongau im Kreise Oberbayern zugetheilt wird (A, VII, 3).
	5) Landgericht Immenstadt.	a) Das bisherige Landgericht Immenstadt mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Weiler einverleibt gewesenen Gemeinde Wilhams.
	6) Landgericht Kempten.	a) Das bisherige Landgericht Kempten mit Zutheilung b) der zwei bisher dem Landgerichte Weiler einverleibt gewesenen Gemeinden Waltrams Weitnau; c) der bisher dem Landgerichte Sonthofen einverleibt gewesenen Gemeinde Mittelberg.
	7) Landgericht Oberdorf.	a) Das bisherige Landgericht Oberdorf mit Zutheilung b) von den zwei bisher dem Landgerichte Obergünzburg einverleibt gewesenen Gemeinden:

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte (Stadt- u. Landgerichte).	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Geisenried Oberthingau.
	8) Landgericht Obergünzburg.	Das bisherige Landgericht Obergünzburg, jedoch mit Ausnahme: a) der Gemeinde Apfeltrang, welche dem Landgerichte Kaufbeuren zugetheilt wird (III, 2, b), und b) der beiden Gemeinden Geisenried Oberthingau, welche dem Landgerichte Oberdorf zugetheilt werden (III, 7, b).
	9) Landgericht Sonthofen.	Das bisherige Landgericht Sonthofen mit Ausnahme der Gemeinde Mittelberg, welche dem Landgerichte Kempten zugetheilt wird (III, 6, c).
	10) Landgericht Weiler.	Das bisherige Landgericht Weiler mit Ausnahme a) der Gemeinde Wilhams, welche dem Landgerichte Immenstadt zugetheilt wird (III, 5, b), und b) der Gemeinden: Waltrams Weitnau, welche dem Landgerichte Kempten zugetheilt werden (III, 6, b).
IV. **Memmingen.**	1) Stadt- und Landgericht Memmingen.	Der Stadtbezirk Memmingen mit dem neugebildeten Landgerichte Memmingen, bestehend aus a) sechs bisher dem Landgerichte Grönenbach einverleibt gewesenen Gemeinden, nämlich: Burach Dickenreishausen Ferthofen Kardorf Volkratshofen Wöringen; so wie b) sieben bisher dem Landgerichte

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landgerichte.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Ottobeuern zugehörig gewesenen Gemeinden, nämlich: Amendingen, Benningen, Burheim, Eisenburg, Memmingerberg, Steinheim, Trunkelsberg.
	2) Landgericht Babenhausen.	Das bisherige Landgericht Babenhausen.
	3) Landgericht Grönenbach.	Das bisherige Landgericht Grönenbach mit Ausnahme der Gemeinden: Burach, Dickenreishausen, Ferthofen, Kardorf, Volkratshofen, Wöringen, welche dem Stadt- und Landgerichte Memmingen zugetheilt werden (IV, 1).
	4) Landgericht Illertissen.	Das bisherige Landgericht Illertissen.
	5) Landgericht Krumbach.	a) Das bisherige Landgericht Krumbach mit Zutheilung von b) fünf Gemeinden des vormaligen Landgerichtes Roggenburg (IV, 8), nämlich: Behlingen, Edelstetten, Neuburg a./K., Oberbleichen, Ried.
	6) Landgericht Mindelheim.	Das bisherige Landgericht Mindelheim.
	7) Landgericht Ottobeuern.	Das bisherige Landgericht Ottobeuern mit Ausnahme der Gemeinden: Amendingen, Benningen, Burheim, Eisenburg, Memmingerberg

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte (Stadt- u. Landgerichte).	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Steinheim Trunkelsberg, welche dem Stadt- und Landgerichte Memmingen zugetheilt werden (IV, 1).
	8) Landgericht Weißenhorn.	Das bisherige Landgericht Roggenburg, dessen Sitz nach Weißenhorn verlegt wird, mit Ausnahme der Gemeinden: Behlingen Edelstetten Neuburg a./K. Oberbleichen Ried, welche dem Landgerichte Krumbach zugetheilt werden (IV, 5, b).

c.

Königlich Allerhöchste Verordnung [1]), die Einrichtung der Distriktsverwaltungsbehörden betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns in Ausführung der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung bewogen gefunden, bezüglich der Einrichtung der Distriktsverwaltungsbehörden nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Regierungsbezirke diesseits des Rheins werden nach der beigefügten Uebersicht in Verwaltungsdistrikte eingetheilt.

Für jeden dieser Distrikte wird ein Bezirksamt als Verwaltungsbehörde bestellt.

Die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte sind von der Zutheilung zu einem Bezirksamte ausgenommen.

Ihr Verhältniß richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des revidirten Gemeindeediktes und den besonderen Verordnungen.

Die Bezirksämter sind den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet.

§. 2.

Jedes Bezirksamt wird mit einem Bezirksamtmann und in der Regel einem Bezirksamtsassessor besetzt.

Wo örtliche Verhältnisse es erheischen, einen Nebenbeamten an einem vom Sitze des Bezirksamtes entfernten Orte zu exponiren, wird dessen dienstliche Wirksamkeit und Stellung besonders bestimmt werden.

Das nöthige Schreiberpersonale hat der Bezirksamtmann aufzunehmen und eidlich zu verpflichten. Er ist für die Wahl tüchtiger und wohlbeleumundeter Persönlichkeiten verantwortlich.

Jedem Bezirksamte wird ein Bezirksamtsdiener beigegeben.

§. 3.

Die Bezirkamtmänner stehen in dem Range der Regierungsassessoren, die Bezirksamtsassessoren in jenem der Regierungssekretäre.

---

[1]) Regbl. Nr. 12 vom 18. März 1862 S. 409 ff.

§. 4.

Die Bezirksamtmänner haben die Amtskleidung der Regierungsräthe, die Bezirksamtsassessoren jene der Regierungsassessoren, beide jedoch ohne die Stickerei auf den Taschenklappen zu tragen.

Wo das Tragen der Gallauniform nicht geboten erscheint, ist ihnen gestattet, als Dienstzeichen eine Schirmmütze von blauem Tuche nach Maßgabe der Verordnung vom 21. Mai 1833 (Regierungsblatt S. 705) zu tragen, deren Verzierung für die Bezirksamtmänner nach Lit. d, für die Bezirksamtsassessoren nach Lit. e der Anlage VI jener Verordnung sich bemißt.

Die Bezirksamtsdiener tragen als amtliche Auszeichnung einen dunkelblauen Rock mit stehendem Kragen und zwei Reihen weißer metallener Knöpfe und eine dunkelblaue Schirmmütze.

§. 5.

Die Bezirksamtmänner und Bezirksamtsassessoren theilen sich bezüglich der Besoldung in drei Klassen, so daß vorläufig in der I. Klasse 40, in der II. Klasse 40, und die übrigen in der III. Klasse eingereiht werden.

Die Vorrückung in eine höhere Besoldungsklasse bleibt für jeden einzelnen Fall der Allerhöchsten Bestimmung vorbehalten.

§. 6.

Die jährlichen Bezüge des Bezirksamtmannes bestehen:

1) in einer Besoldung und zwar
   in der I. Klasse von 2000 fl.
   " " II. " " 1800 fl.
   " " III. " " 1500 fl.;
2) in einem Reisekostenaversum von 500 bis 800 fl., je nach den Verhältnissen des Amtes.

Wird dem Bezirksamtmann eine Dienstwohnung angewiesen, so hat derselbe hiefür 100 fl. jährlichen Miethzins zu entrichten und den verordnungsmäßigen Bestimmungen über Unterhaltung der Dienstwohnungen zu genügen.

§. 7.

Die Bezüge des Bezirksamtsassessors bestehen in einer Jahresbesoldung:
   in der I. Klasse von 1200 fl.
   " " II. " " 1000 fl.
   " " III. " " 800 fl.

§. 8

Die Aufstellung der Bezirksamtsdiener erfolgt durch Königlich Allerhöchste Ernennung und vorbehaltlich bereits erworbener Rechte in widerruflicher Weise.

Die Bezirksamtsdiener erhalten einen jährlichen Funktionsbezug von 400 fl.

Der Allerhöchsten Entschließung bleibt es vorbehalten, auf Antrag der Staatsministerien des Innern und der Finanzen den durch Alter oder Unglück dienst- und erwerbsunfähig gewordenen Bezirksamtsdienern, soferne dieselben zur Zufriedenheit gedient haben, und ebenso den Wittwen und Waisen derselben, welche kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen

besitzen, ständige Unterhaltsbeiträge unter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Dienstespragmatik anweisen zu lassen.

§. 9.

Bezüglich der Regiekosten wird Nachstehendes bestimmt:

1) Jedem Bezirksamte wird ein Jahresaversum:
   a) für den Unterhalt von 2 bis 3 Schreibern von 660 bis 900 fl., und zwar
      für den 1. Schreiber von 360 fl.
      " " 2. " " 300 fl.
      " " 3. " " 240 fl.;
   b) für Kanzleibedürfnisse von 200 bis 300 fl. und
   c) für Beheizung der Amtslokalitäten 150 fl. bis 230 fl.

ausgeworfen.

2) Die Bezüge des Schreiberpersonales sind in den festgesetzten Beträgen unverkürzt an die Betheiligten zu verabfolgen.

3) Die sonstigen Regiebedürfnisse für Buchdrucker- und Buchbinderkosten, Amtsinventarstücke, öffentliche Blätter und Schriften, Porti, Miethzinse und kleine Reparaturen der Amtslokalitäten, sowie außerordentliche Diäten und Reisekosten werden besonders festgestellt und verrechnet.

§. 10.

Der Wirkungskreis der Bezirksämter umfaßt im Allgemeinen alle Geschäftszweige, welche bisher der Zuständigkeit der Landgerichte als Distriktsverwaltungsbehörden überwiesen waren.

§. 11.

Der Bezirksamtmann leitet die Geschäfte unter seiner ausschließlichen persönlichen Verantwortlichkeit.

Er hat alle Einläufe selbst zu eröffnen und für deren entsprechende Erledigung Sorge zu tragen.

Von ihm sind alle Konzepte und Ausfertigungen zu unterzeichnen. Ausfertigungen ohne seine Unterschrift sind ungiltig.

Bei wichtigen Vorfällen, es sei bei Tage oder bei Nacht, hat er sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung darf er sich nicht über 24 Stunden aus seinem Amtsbezirke entfernen.

Dem ihm untergeordneten Amtspersonale kann er Urlaub bis zu 3 Tagen ertheilen. Urlaub über 3 Tage muß durch ihn bei der Kreisregierung nachgesucht werden.

§. 12.

Der Bezirksamtsassessor ist dem Bezirksamtmann untergeordnet, und hat sich nach dessen Anweisung den ihm übertragenen Geschäften zu unterziehen.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Bezirksamtmannes ist er dessen Stellvertreter und handelt sodann auf eigene Verantwortlichkeit. Seiner Unterschrift ist in solchen Fällen die Bezeichnung als Stellvertreter beizusetzen.

Er darf ohne Urlaub oder Auftrag sich nicht aus dem Amtsbezirke entfernen.

§. 13.

Abgesehen von den Fällen dienstlicher Abwesenheit sollen die genannten Beamten für Jedermann während der Amtszeit — Vormittags von 8—12 Uhr, Nachmittags von 2—6 Uhr — in den Geschäftslokalen zugänglich sein.

Eine gleichzeitige Entfernung beider Beamten vom Amtssitze ist unzulässig, soweit nicht unabweisliche Dienstesverhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen.

Um aber die Amtsangehörigen gegen die Unannehmlichkeit fruchtloser Gänge zum Amte in Folge dienstlicher Abwesenheit der Beamten möglichst sicher zu stellen, sollen zwei Tage in der Woche für die Entgegennahme mündlicher Anträge fest bestimmt, und an diesen Tagen auswärtige Geschäfte ohne dringende Veranlassung überhaupt nicht vorgenommen werden.

Diese Amtstage sind in der Regel so zu wählen, daß sie mit den Gerichtstagen des am Orte befindlichen Landgerichts zusammentreffen. Sie sind durch Anschlag am Amtslokale und außerdem in allen Gemeinden bekannt zu machen.

§. 14.

Dem Bezirksamtmanne wird zur Pflicht gemacht, durch entsprechende Geschäftspflege, insbesondere durch pünktliche Bereisung des Amtsbezirkes nach Vorschrift des §. 15 in stetem unmittelbaren Verkehre mit den untergebenen Gemeinden und deren Organen sich zu erhalten und von den Zuständen und Bedürfnissen des Verwaltungsdistriktes und seiner Bewohner und von dem geeigneten Vollzuge der getroffenen amtlichen Anordnungen persönliche Ueberzeugung sich zu verschaffen.

Er hat die Amtsgeschäfte, ohne den Betheiligten unnöthige Gänge zu verursachen, pünktlich und schleunig zu erledigen und demnach insbesondere auch dafür zu sorgen, daß Vorladungen nicht ohne Noth und stets unter Angabe der Veranlassung erfolgen.

Im amtlichen Verkehre hat er ein wohlwollendes Verfahren zu bethätigen und darüber zu wachen, daß Gleiches auch von allen seinen Untergebenen geschehe.

§. 15.

Alle Reisen in Amtssachen obliegen ausschließlich dem Bezirksamtmanne. Als solche werden bezeichnet:

1) die Reisen aus Anlaß spezieller Offizialgeschäfte, welche nach der Natur der Sache sich nur außerhalb des Amtssitzes an Ort und Stelle zweckmäßig erledigen lassen;
2) die Reisen, welche zur erschöpfenden Lösung der dem Bezirksamtmanne in §. 14 Abs. I vorgezeichneten Aufgabe erforderlich sind, und
3) die Reisen zur Abhaltung von Amtstagen außerhalb des Amtssitzes nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses.

§. 16.

Amtstage außerhalb des Amtssitzes sind in allen Amtsbezirken an den hiefür geeigneten entlegeneren Orten, insbesondere an den Landgerichtssitzen, in Gemäßheit einer von der einschlägigen Kreisregierung für jeden Bezirk nach Bedürfniß festzusetzenden und gehörig zu veröffentlichenden Ordnung

zu dem Zwecke abzuhalten, daß den Bewohnern der betreffenden Umgegend die Möglichkeit dargeboten werde, ihre Angelegenheiten mit Ersparung zeitraubender Gänge nach dem entfernten Amtssitze zur Erledigung zu bringen.

In gleichem Sinne sind von den Bezirksamtmännern auch die sonstigen Amtsreisen zu benützen, um an Ort und Stelle alle jene Geschäfte gelegentlich abzumachen, welche in solcher Weise entsprechend erlediget werden können.

§. 17.

Die regulativmäßigen Taggelder und Reisekostenvergütungen können bei auswärtigen Geschäften angesprochen werden:

1) in Parteisachen, welche nicht gelegentlich einer Amtsreise zur Erledigung kommen;
2) in Amtssachen für Dienstesverrichtungen außerhalb des Amtsbezirkes, oder wenn der Bezirksamtsassessor statt des Bezirksamtmannes reist, in welch' letzterem Falle die betreffenden Gebühren aus dem Reisekostenaversum des Bezirksamtmannes zu bestreiten sind.

§. 18.

Gegenwärtige Verordnung tritt in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

Die Verordnung vom 23. September 1857, die Instruktion für den landgerichtlichen Dienst betreffend, tritt in Bezug auf die Verwaltungsbehörden mit allen der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden Vollzugsvorschriften von obigem Zeitpunkte an außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Nizza, den 24. Februar 1862.

Max.

v. Neumayr. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath von Epplen.

Beilage
der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862,
die Einrichtung der Distriktsverwaltungsbehörden betr.

Eintheilung
der
Regierungsbezirke diesseits des Rheins
in
Bezirksämter.

Nr. curr.	Bezirksamt: Sitz	Bezirksamt: Bestandtheile (Landgerichtsbezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Februar 1862.)	Bemerkungen.
	I. Oberbayern.		
1	Aichach	Landgericht Aichach " Rain	
2	Altötting	Landgericht Altötting " Burghausen	
3	Berchtesgaden	Landgericht Berchtesgaden " Reichenhall	Mit einem exponirten Nebenbeamten zu Reichenhall.
4	Bruck	Landgericht Bruck	
5	Dachau	Landgericht Dachau	
6	Ebersberg	Landgericht Ebersberg	
7	Erding	Landgericht Erding " Dorfen	
8	Freising	Landgericht Freising " Moosburg	
9	Friedberg	Landgericht Friedberg	
10	Ingolstadt	Landgericht Ingolstadt	
11	Landsberg	Landgericht Landsberg " Dießen	
12	Laufen	Landgericht Laufen " Tittmoning	
13	Miesbach	Landgericht Miesbach " Tegernsee	Mit einem exponirten Nebenbeamten zu Tegernsee.
14	Mühldorf	Landgericht Mühldorf " Neumarkt	
15	München l./J.	Landgericht München l./J. " Starnberg	
16	München r./J.	Landgericht München r./J. " Wolfratshausen	

Nr. curr.	Bezirksamt Sitz	Bezirksamt Bestandtheile (Landgerichtsbezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Februar 1862.)	Bemerkungen.
17	Pfaffenhofen	Landgericht Pfaffenhofen " Geisenfeld	
18	Rosenheim	Landgericht Rosenheim " Prien " Aibling	
19	Schongau	Landgericht Schongau	
20	Schrobenhausen	Landgericht Schrobenhausen	
21	Tölz	Landgericht Tölz	
22	Traunstein	Landgericht Traunstein " Trostberg	
23	Wasserburg	Landgericht Wasserburg " Haag	
24	Weilheim	Landgericht Weilheim	
25	Werdenfels.	Landgericht Werdenfels.	
		II. Niederbayern.	
26	Bogen	Landgericht Bogen " Mitterfels	
27	Deggendorf	Landgericht Deggendorf " Hengersberg	
28	Dingolfing	Landgericht Dingolfing	
29	Eggenfelden	Landgericht Eggenfelden " Arnstorf	
30	Grafenau	Landgericht Grafenau	
31	Griesbach	Landgericht Griesbach " Rotthalmünster	
32	Kelheim	Landgericht Kelheim " Abensberg	
33	Kötzting	Landgericht Kötzting " Neukirchen	
34	Landau	Landgericht Landau	
35	Landshut	Landgericht Landshut	
36	Mallersdorf	Landgericht Mallersdorf	
37	Passau	Landgericht Passau I " Passau II	
38	Pfarrkirchen	Landgericht Pfarrkirchen " Simbach	
39	Regen	Landgericht Regen	
40	Rottenburg	Landgericht Rottenburg " Mainburg	
41	Straubing	Landgericht Straubing	
42	Viechtach	Landgericht Viechtach	
43	Vilsbiburg	Landgericht Vilsbiburg	
44	Vilshofen	Landgericht Vilshofen " Osterhofen	

Nr. curr.	Bezirksamt Sitz	Bestandtheile (Landgerichtsbezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Februar 1862.)	Bemerkungen.
45	Wegscheid	Landgericht Wegscheid	
46	Wolfstein.	Landgericht Freyung	
		" Waldkirchen.	
	III. Oberpfalz und Regensburg.		
47	Amberg	Landgericht Amberg	
		" Vilseck	
48	Burglengenfeld	Landgericht Burglengenfeld	
		" Schwandorf	
49	Cham	Landgericht Cham	
		" Furth	
50	Eschenbach	Landgericht Eschenbach	
		" Auerbach	
51	Hemau	Landgericht Hemau	
		" Riedenburg	
52	Kemnath	Landgericht Kemnath	
		" Erbendorf	
53	Nabburg	Landgericht Nabburg	
54	Neumarkt	Landgericht Neumarkt	
		" Hilpoltstein	
55	Neunburg v./W.	Landgericht Neunburg v./W.	
		" Oberviechtach	
56	Neustadt a./W.-N.	Landgericht Neustadt a./W.-N.	
		" Weiden	
57	Regensburg	Landgericht Regensburg	
		" Wörth	
58	Roding	Landgericht Roding.	
		" Nittenau	
		" Falkenstein	
59	Stadtamhof	Landgericht Stadtamhof	Mit den Gemeinden Stadtamhof und Steinweg im Stadtgerichte Regensburg.
		" Regenstauf	
60	Sulzbach	Landgericht Sulzbach	
61	Tirschenreuth	Landgericht Tirschenreuth	
		" Waldsassen	
62	Velburg	Landgericht Kastl.	
		" Parsberg	
63	Vohenstrauß	Landgericht Vohenstrauß	
64	Waldmünchen.	Landgericht Waldmünchen.	
	IV. Oberfranken.		
65	Bamberg I	Landgericht Bamberg I	
		" Scheßlitz.	

Nr. curr.	Bezirksamt: Sitz	Bezirksamt: Bestandtheile (Landgerichtsbezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Februar 1862.)	Bemerkungen
66	Bamberg II	Landgericht Bamberg II " Burgebrach	
67	Bayreuth	Landgericht Bayreuth " Weidenberg	
68	Berneck	Landgericht Berneck	
69	Ebermannstadt	Landgericht Ebermannstadt " Hollfeld	
70	Forchheim	Landgericht Forchheim " Gräfenberg	
71	Höchstadt a./Aisch	Landgericht Höchstadt a./A. " Herzogenaurach	
72	Hof	Landgericht Hof	
73	Kronach	Landgericht Kronach	
74	Kulmbach	Landgericht Kulmbach " Thurnau	
75	Lichtenfels	Landgericht Lichtenfels " Weismain	
76	Münchberg	Landgericht Münchberg	
77	Naila	Landgericht Naila.	
78	Pegnitz	Landgericht Pegnitz " Pottenstein	
79	Rehau	Landgericht Rehau " Selb	
80	Stadtsteinach	Landgericht Stadtsteinach	
81	Staffelstein	Landgericht Staffelstein " Seßlach	
82	Teuschnitz	Landgericht Ludwigstadt " Nordhalben	
83	Wunsiedel.	Landgericht Wunsiedel " Thiersheim " Kirchenlamitz.	
		V. Mittelfranken.	
84	Ansbach	Landgericht Ansbach " Leutershausen	
85	Beilngries	Landgericht Beilngries " Greding	
86	Fürth	Landgericht Cadolzburg " Fürth	
87	Dinkelsbühl	Landgericht Dinkelsbühl " Wassertrüdingen	
88	Eichstädt	Landgericht Eichstädt " Kipfenberg	
89	Erlangen	Landgericht Erlangen	

Nr. curr.	Bezirksamt Sitz	Bestandtheile (Landgerichtsbezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Februar 1862.)	Bemerkungen
90	Feuchtwangen	Landgericht Feuchtwangen " Herrieden	
91	Gunzenhausen	Landgericht Gunzenhausen " Heidenheim	
92	Heilsbronn	Landgericht Heilsbronn	
93	Hersbruck	Landgericht Hersbruck " Lauf	
94	Neustadt a./A.	Landgericht Neustadt a./A. " Markterlbach	
95	Nürnberg	Landgericht Nürnberg " Altdorf	
96	Rothenburg a./T.	Landgericht Rothenburg a./T. " Schillingsfürst	
97	Scheinfeld	Landgericht Scheinfeld " Mkt. Bibart	
98	Schwabach	Landgericht Schwabach " Roth	
99	Uffenheim	Landgericht Uffenheim " Windsheim	
100	Weißenburg.	Landgericht Weißenburg " Ellingen " Pappenheim.	

VI. Unterfranken und Aschaffenburg.

101	Alzenau	Landgericht Alzenau " Schöllkrippen	
102	Aschaffenburg	Landgericht Aschaffenburg " Rothenbuch	Mit der Gemeinde Damm im Stadtgerichte Aschaffenburg.
103	Brückenau	Landgericht Brückenau	
104	Ebern	Landgericht Ebern " Baunach	
105	Gemünden	Landgericht Gemünden " Orb	Mit einem exponirten Nebenbeamten zu Orb.
106	Gerolzhofen	Landgericht Gerolzhofen " Wiesentheid	
107	Gersfeld	Landgericht Hilders " Weihers	
108	Hammelburg	Landgericht Hammelburg " Euerdorf	
109	Haßfurt	Landgericht Haßfurt " Eltmann	

Nr. curr.	Bezirksamt		Bemerkungen
	Sitz	Bestandtheile (Landgerichtsbezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Februar 1862.)	
110	Karlstadt	Landgericht Karlstadt	
		" Arnstein	
111	Kissingen	Landgericht Kissingen	
		" Münnerstadt	
112	Kitzingen	Landgericht Kitzingen	
		" Marktbreit	
113	Königshofen	Landgericht Königshofen	
		" Hofheim	
114	Lohr	Landgericht Lohr	
		" Rothenfels	
115	Mkt. Heidenfeld	Landgericht Mkt. Heidenfeld	
		" Stadtprozelten	
116	Mellrichstadt	Landgericht Mellrichstadt	
117	Miltenberg	Landgericht Miltenberg	
		" Amorbach	
118	Neustadt a./S.	Landgericht Neustadt a./S.	
		" Bischofsheim	
119	Obernburg	Landgericht Obernburg	
		" Klingenberg	
120	Ochsenfurt	Landgericht Ochsenfurt	
		" Aub	
121	Schweinfurt	Landgericht Schweinfurt	
		" Werneck	
122	Volkach	Landgericht Volkach	
		" Dettelbach	
123	Würzburg.	Landgericht Würzburg r./M.	
		" Würzburg l./M.	
	VII. Schwaben und Neuburg.		
124	Dillingen	Landgericht Dillingen.	
		" Lauingen	
		" Höchstädt	
125	Donauwörth	Landgericht Donauwörth	
		" Monheim	
126	Füssen	Landgericht Füssen	
127	Göggingen	Landgericht Göggingen	
		" Schwabmünchen	
128	Günzburg	Landgericht Günzburg	
		" Burgau	
129	Illertissen	Landgericht Illertissen	
		" Babenhausen	
		" Weißenhorn	
130	Kaufbeuern	Landgericht Kaufbeuern	
		" Buchloe	

Nr. curr.	Bezirksamt Sitz	Bezirksamt Bestandtheile (Landgerichtsbezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Februar 1862.)	Bemerkungen
131	Kempten	Landgericht Kempten	
132	Krumbach	Landgericht Krumbach	
133	Lindau	Landgericht Lindau	
		" Weiler	
134	Memmingen	Landgericht Grönenbach	
		" Memmingen	
		" Ottobeuern	
135	Mindelheim	Landgericht Mindelheim	
		" Türkheim	
136	Neuburg	Landgericht Neuburg	
137	Neuulm	Landgericht Neuulm	
138	Nördlingen	Landgericht Nördlingen	
		" Oettingen	
139	Oberdorf	Landgericht Oberdorf	
		" Obergünzburg	
140	Sonthofen	Landgericht Sonthofen	
		" Immenstadt	
141	Wertingen	Landgericht Wertingen	
142	Zusmarshausen.	Landgericht Zusmarshausen.	

Inhalts-Verzeichniß.

Die Ziffer bezeichnet die Seitenzahl.

Berichtigungen und Zusätze.

Die Ziffer bezeichnet die betreffende Seite.

173. Ist im Artikel 6 einzuschalten nach dem Wörtchen von: „Direktoren".

173. Als Note zu Art. 7 ist zuzufügen: VO. vom 24. Februar 1862 über den Vollzug des GVG. vom 10. November 1861, Formation, Zahl und Sitze der Gerichte betreffend nebst einer Beilage (Rgbl. 1862 Nr. 11 S. 369 - 400), welche im Anhang (A und B) abgedruckt ist.

173. Desgleichen VO. vom 24. Februar 1862 über die Einrichtung der Distriktsverwaltungsbehörden — Bezirksämter — (Rgbl. 1862 Nr. 12 S. 409—443), welche im Anhang (C) abgedruckt ist.

183. Nr. 2 lit. b Note 21 setze bei: Bd. XXVI S. 504.

185. Zu Note 1 setze bei: „und Bd. XXVI S. 493.

187. Zur letzten Zeile setze bei als Note 3: Bl. f. RA. Bd. XXVI S. 497.

188. Zur Note 1 setze bei: „und Bd. XXVI S. 504.

199. Zu Note 4 füge bei: Bl. f. RA. Bd. XXVI S. 509.

251. setze als Note bei:

VO. vom 19. Januar 1862, Notariatsgebührenordnung betr. (Regsbl. 1862 Nr. 7 S. 201—227.)

VO. v. 29. Januar 1862, die Notariatsitze und die Zahl der Notare betr. nebst einer Beilage (Rgbl. 1862 Nr. 7 S. 227.)

Gesetz

vom 10. November 1861,

das

Notariat

betreffend,

erläutert

von

E. von Zink,

königl. Oberappellationsgerichts-Director.

Einleitung.

§. 1.

Aus der Rechtsgeschichte.

Die Geschichte des Notariats, sowohl des deutschen als dessen in Italien, Frankreich und anderen Ländern, ist oft, gründlich und umständlich, geschrieben worden; fast jedes Lehr- oder Handbuch über diesen Gegenstand glaubte mit einer geschichtlichen Einleitung beginnen zu müssen [1]). Einige flüchtige Umrisse von dem Gange seiner Entwicklung mögen hier um so mehr genügen, als das bayerische Notariatsgesetz von 1861, ein unverkennbarer Absenker des französischen Gesetzes vom 25. Vent. XI. über dieselbe Materie, nur selten in den Fall kommen dürfte, einige Aufhellungen zu seinem richtigen Verständnisse aus der deutschen und insbesondere aus der sehr dürftigen bayerischen Rechtsgeschichte über das Notariat zu schöpfen, ein längeres Verweilen bei der letzteren daher auch wohl kaum von praktischem Nutzen wäre.

Das Recht, mit öffentlicher Glaubwürdigkeit versehene Urkunden über Rechtsgeschäfte zu errichten, lag bei den Römern in den Händen des **magistratus**, dem die gesammte Jurisdiktion, auch die streitige, anvertraut war. Neben diesem gab es aber unter dem Namen **tabularii** oder **tabelliones** [2]) auch noch eine Art Schreiber, welche ihre Buden an öffentlichen Or-

---

[1]) Am genauesten wurde diese Geschichte gegeben von: Oesterley, Handbuch des deutschen Notariats, Bd. I. Euler, Handbuch des Notariats in Preußen, Bd. I., §§. 1—79. Chiari, Handbuch des österreich. Notariates §§. 1—12. Die Geschichte des französischen Notariats als hier vorzugsweise beachtenswerth findet sich umständlich in Bolza's Gesetzgebung über das Notariat in der bayerischen Pfalz, Bd. I. S. 1—82. Diese „historischen Blicke" sind übrigens ausgehoben aus **Loret, Eléments de la science notariale.** Anerkennenswerth ist noch der historische Theil in Rösl's Notariat. Nördlingen 1861.

[2]) Zwischen beiden bestand anfangs ein Unterschied, den aber der Lauf der Zeiten ziemlich verwischte.

ten aufschlugen und ein Gewerbe daraus machten, nicht blos Urkunden über Verträge abzufassen, sondern auch sonstige Schreibereien für diejenigen zu besorgen, die sie darum angingen, insbesondere schriftliche Eingaben an die Gerichte zu entwerfen, da der Dienst der Advokaten blos in mündlichen Vorträgen bestand. Diese Beschäftigung galt für ziemlich niedrig und wurde meistens von Sklaven oder Freigelassenen betrieben; dieselben hießen auch mitunter notarii, weil sie meistens blos in Noten oder Abbreviaturen schrieben; schon der heilige Augustin machte die Bemerkung: Notas qui didicerunt, proprie notarii appellantur [3]). Sie waren daher eine Art Vorläufer der heutigen Stenographen, worauf schon Martial in seinem bekannten Epigramme spottweise anspielte:

Currant verba licet, manus est velocior illis;
Nondum lingua suum, dextra peregit opus.

Diese Tabellionen waren übrigens keine öffentlichen Beamten, die von ihnen errichteten Urkunden hatten nicht auf öffentlichen Glauben Anspruch, wie diejenigen, welche von einer dazu berufenen Magistratsperson zu den öffentlichen Akten genommen und mithin einregistrirt waren; nur wenn der Tabellio und die von ihm etwa zugezogenen Zeugen deren Inhalt und Aechtheit eidlich bekräftigten, kam ihnen eine Beweiskraft zu, wie jeder Privaturkunde. In einigen Städten waren dieselben in eine zunftmäßige Verbindung getreten, welche der Aufsicht der Magistrate mit der Befugniß unterworfen blieb, unwürdige Mitglieder auszustoßen. Eine ganz andere Klasse von Notarien versah noch den Dienst der Sekretäre in dem kaiserlichen Staatsrathe zu Constantinopel [4]).

Der Kaiser Justinian zeichnete in den Novellen 44 und 73 den Tabellionen zuerst eine Art Geschäftsordnung vor, wovon das Bemerkenswertheste ist, daß schon damals das Konzept oder die Scheda von dem daraus angefertigten Mundum unterschieden wurde; nur das erstere wurde den Theilen vorgelesen und nach vorgängiger Genehmigung von ihnen und dem Tabellio unterzeichnet. Auch wurde die Beiziehung von Zeugen als üblich und selbstverständlich dabei unterstellt, wenn auch nicht gerade allgemein als nothwendig

---

[3]) Bolza a. a. O. S. 5.

[4]) Schon Aristoteles soll zu einem wohlgeordneten Staate die Aufstellung von Beamten für nothwendig erklärt haben, welche damit betraut sein müßten, die Verträge der Bürger aufzunehmen. (Bolza a. a. O. S. 10.) Nach einer Bemerkung desselben Schriftstellers S. 7, vielmehr des von ihm benützten Loret, suchte ein französischer Geschichtsforscher die ersten Spuren des Unterschiedes zwischen Urschrift und Ausfertigung, minute und grosse, der erst in der Nov. 44 bestimmt hervortritt, bis auf die Zeiten des Propheten Jeremias hinaufzuleiten, welcher ungefähr 620 Jahre vor Christus lebte.

vorgeschrieben. Der Tabellio oder Notar setzte seiner Unterschrift meistens noch ein Monogramm bei. Hiemit waren also die wichtigsten Förmlichkeiten der Notariatsinstrumente, wie sie sich bis auf die neueste Zeit erhielten, in Gang gebracht.

In späteren Zeiten ernannten auch die Päbste, Bischöfe und andere geistliche Körperschaften Notarien, die meistens Geistliche waren, weil diese sich fast ausschließend im Besitze der Kunst zu schreiben befanden, und welche ihr Kanzleiwesen zu besorgen hatten. Von ihnen stammt der Name Clericus oder Clerc her, der soviel als einen Schreiber bezeichnete [5]). Diese scheinen sich nebenbei auch mit der Abfassung von Urkunden für Privatpersonen zur Erzielung eines Nebenverdienstes beschäftigt zu haben, weil ihnen solches bereits Karl der Große in einem seiner Capitularien und später auch Pabst Innocenz III. verboten.

In Italien bildete sich das Notariat im Mittelalter allmälig zu einer entschiedenen Bedeutsamkeit aus; dasselbe wurde durch das wieder erwachte Studium des röm. Rechtes in seiner Wirksamkeit geläutert und mit der Verfassung der Städte in die engste Verbindung gebracht. Privaturkunden genossen daselbst nur geringes Ansehen, kein wichtiges Rechtsgeschäft wurde ohne die Beiziehung von Notarien zu Stande gebracht. Dabei kam allmälig die Idee zum Durchbruche und zur praktischen Geltung, daß der Notar seine Ermächtigung zum Handeln von einer höheren Autorität, Papst oder Kaiser erlangt haben müsse, was hinwiederum das Meiste dazu beitrug, den von ihnen errichteten Instrumenten (von instruere, weil man daraus eine genaue Kenntniß schöpfen soll) das Ansehen öffentlicher Urkunden zu verleihen, die vermöge ihres Bestandes und der ihnen inne wohnenden Kraft schon vollen Beweis gegen Jedermann lieferten. Sie wurden daher auch im Geiste des damals allgewaltig herrschenden Lehnwesens mit der Feder und dem Schreibzeuge belehnt und traten in eng geschlossene Korporationen zusammen, die sich ihre Verfassung meistens selbst gaben und auf strenge Polizei hielten [6]). Anfangs ohne wahre Gerichtsbarkeit wußten sie sich allmälig aus der Anwendung des römischen Rechtssatzes confessus pro judicato habendus die Erlaubniß zu erwirken, ihren Urkunden, aus welchen eine eingegangene Verbindlichkeit klar hervortrat, als judices chartularii, — zu diesem Zwecke besonders ernannte und auf ihn beschränkte Richter, — die Exekutivklausel beizusetzen. Diese Urkunden wurden guarentigia, gleichsam Gewährschaften,

---

5) Bolza a. a. O. S. 25.

6) Nach den Statuten von Rom und Bologna mußten die Notare an gewissen Tagen in gemeinschaftlichen Prozessionen einer Messe beiwohnen, sie sollten anständig leben, nicht spielen, keine Wirthshäuser besuchen und eine einfache Kleidung tragen. Oesterley a. a. O. Bd. I. S. 224.

genannt und genossen den wichtigen Vorzug, ohne Prozeß und vor Allem ohne Produktionsverfahren auf Anrufen des Gläubigers in instanti vollstreckt werden zu können; die Vertheidigung des Schuldners dagegen blieb auf ein sehr enges Feld beschränkt. Daß aber auch hier das ganze Institut bereits seine Schattenseiten hatte, läßt sich aus den bitteren Klagen einiger Schriftsteller jener Periode klar entnehmen.

In Deutschland war von den ältesten Zeiten her der Gebrauch schriftlicher Urkunden nur selten und wenig geachtet. Die wichtigsten Geschäfte wurden vor Gericht oder vor der versammelten Landesgemeinde abgeschlossen; um sie zu beweisen, stand der Zeugenbeweis in erster Linie, eine aufgenommene Schrift diente nur dazu, dem Gedächtnisse der Zeugen nachzuhelfen. Karl der Große wendete wohl den Notarien einige Aufmerksamkeit zu, faßte sie aber dennoch nur als Gerichtsschreiber auf, mit welcher Verrichtung dieselben um jene Zeit ausschließend betraut waren. In späteren Jahrhunderten bildete sich das Institut der Siegelmäßigkeit aus, vermöge dessen Jedermann, der ein Wappen führte, seine Urkunden selbst errichten und bekräftigen konnte, was dem Dienste der Notare nicht wenig Abbruch that. Dabei gab es zwei Klassen von Notarien, öffentliche und solche, die in irgend Jemands Dienste standen. Erst mit der Rezeption des römischen Rechtes in der Gestalt und Auffassung, welche dasselbe in Italien durch die Glossatoren erhalten hatte, kam das Notariat in Deutschland neuerdings in Aufnahme; gewiß eben soviel trug das ausgebreitete Ansehen des kanonischen Rechtes dazu bei, welches die Notare gewissermaßen als schon vorhanden voraussetzte. Auf demselben Wege wurden auch die Förmlichkeiten mit eingebürgert, welche die italienischen Notarien bei ihren Urkunden beobachteten, obwohl in diesem Punkte noch immer eine große Willkür und Verschiedenheit herrschte. Mehrere ungünstige Umstände verhinderten indessen durch ihr Zusammentreffen eine glückliche Entwickelung des deutschen Notariats; das Meiste trug dazu bei, daß ihre Ernennung in die Hände der Hofpfalzgrafen fiel und hier den größten Mißbräuchen ausgesetzt war. Die traurigen Folgen, welche dieser Unfug hatte, preßten schon dem Postglossator Baldus († 1400) die bekannte Lamentation aus:

Imperitia notariorum destruit mundum [7]).

Diesen Mißständen vorzubeugen, erließ der Kaiser Maximilian I. nach Verkündigung des ewigen Landfriedens und Einführung des Reichskammergerichtes im Jahre 1512 von Cöln aus die bekannte Reichsnotariatsordnung, die bis auf den heutigen Tag die Hauptquelle des gemeinen deutschen No-

---

[7]) Oesterley a. a. O. Bd. I. S. 484; Euler a. a. O. Bd. I. S. 27.

tariatsrechtes bildet [8]); eine Art Auszug ihrer wichtigsten Bestimmungen finden wir in der bayerischen Gerichtsordnung Kap. II. §. 6, welcher von den Notaren, ihren Pflichten und ihrer Geschäftsführung handelt. Allein diese aus den besten Absichten und der weisesten Fürsorge hervorgetretene Maßregel hatte nicht die wohlthätigen Folgen, die man sich davon versprochen; die Mißbräuche standen zu tief in der Wurzel, die Beaufsichtigung war zu lax und aller kräftigen Organe entbehrend, um auf deren Einhaltung zählen zu können, was der spätere Erfolg denn auch bewährte. Die Landesherrn sahen sich deshalb mehrfällig veranlaßt, mit ihrem Ansehen in Mitte zu treten und den Wirkungskeis der kaiserlichen wie der päpstlichen Notarien bedeutenden Beschränkungen zu unterwerfen; die gewichtvollste hievon bestund darin, daß ihre Ernennung den Hofpfalzgrafen, von denen gleichfalls die GO. Kap. II §. 7 handelt, aus den Händen gewunden und die Amtsausübung der Notare an eine vorgängige Prüfung durch die landesfürstlichen Kollegien gebunden wurde. In diesem verzweifelten Zustande fristete das deutsche Notariat sein kümmerliches Dasein bis zur Auflösung des deutschen Reiches, mit welcher dasselbe bei dem Erlöschen des kaiserlichen Reservatrechtes, Notare zu ernennen, in den meisten deutschen Staaten ziemlich radikalen Reformen unterworfen, in einigen ganz aufgehoben wurde. In Bayern, wo die freiwillige Gerichtsbarkeit immer vorherrschend in den Händen der ordentlichen Gerichte geblieben war, mit denen die Notare nur ein Recht der Konkurrenz hatten, geschah dieses letztere durch zwei Verordnungen vom 29. März und 10. Sept. 1807 [9]), indem die kaiserlichen und die päpstlichen Notarien, die sich schon vorher, um in den bayerischen Churlanden zur Praxis zugelassen zu werden, beim Hofrathe hatten prüfen und immatrikuliren lassen müssen, völlig abgeschafft, die bereits ernannten oder künftig noch zu creirenden Notare dagegen auf die Fertigung von Wechselprotesten beschränkt wurden, weshalb sie von dort an auch den Namen „Wechselnotare" annahmen.

Einer kräftigeren und lebensfrischen Entwickelung hatte sich das französische Notariat zu erfreuen. Obwohl gleichfalls aus einer Nachbildung der italienischen Rechtszustände hervorgegangen, hat es sich dennoch nicht blos bis zur Revolution in frischem Ansehen erhalten, sondern es ist auch eines der wenigen Institute geworden, denen es vergönnt war, ziemlich unverändert in das Zeitalter des neuen Rechtes überzutreten, was hauptsächlich seiner kräftigen Ueberwachung durch die Parlamente, das ist durch die Gerichtshöfe des Landes, zuzuschreiben ist. Schon die Königin Ingelburg, die Wittwe Chariberts, der im J. 564 den Thron bestieg, errichtete ihr

---

[8]) Sie ist abgedruckt in Rösl's Notariat, Nördlingen 1861, S. 135 ff.

[9]) Reg.-Blatt 1807 S. 560 und 1490.

Testament vor einem Notar [10]). Anfangs war die Errichtung von Urkunden auch dort in der richterlichen Gewalt begriffen; die Gerichtsschreiber nahmen zwar gleichfalls Urkunden auf, aber immer nur im Namen des Gerichtes, dem sie angehörten, daher ihnen erst vermöge der Beidrückung des Amtssiegels die Wirkung der paraten Exekution zukam. Neben den Gerichtsschreibern gab es aber auch andere Schreiber, welche Anfangs in Gegenwart und unter der Autorität der Richter Urkunden errichteten, später selbständig handelten, und aus diesen bildeten sich allmälig die Notarien heran. Ludwig der Heilige trennte zuerst der gemeinen Meinung zufolge die freiwillige Gerichtsbarkeit von der streitigen, überließ die erstere den Notarien und gab denen von Paris eine besondere Verfassung, welche deren Zahl auf sechzig bestimmte; Philipp der Schöne ordnete später das Notariatswesen im ganzen Lande durch eine Ordonnanz von 1304, in welcher den Gerichtsschreibern das Instrumentiren untersagt, den Notarien aber vorgeschrieben war, zu ihren Urkunden entweder einen zweiten Notar oder zwei Zeugen beizuziehen. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts finden wir in Frankreich bereits alle Hauptgrundlagen des italienischen Notariates festgestellt, öffentliche Glaubwürdigkeit der Urkunden, sofortige Vollstreckbarkeit derselben und selbst die Notariatskammern, die sich in Italien als so zweckmäßig bewährt hatten [11]). In der Folge bildeten sich indessen mehrere Klassen von Notarien mit verschiedenen Kompetenzbefugnissen aus, von denen einige blos Urschriften aufnahmen, andere die bei ihnen hinterlegten aufbewahren und Ausfertigungen daraus machen, wieder andere sich durch Gehilfen bei dieser Arbeit vertreten lassen durften. Franz I. fügte denselben noch eine besondere Klasse königlicher Siegelbewahrer bei, welche den Urtheilen und Urkunden das Gerichtssiegel aufdrückten, in Kraft dessen dieselben erst den Charakter der öffentlichen Glaubwürdigkeit erlangten. Heinrich IV. vereinigte alle Klassen der Notare durch die wechselseitige Verleihung ganz gleicher Amtsbefugnisse in eine einzige und Ludwig XIV. übertrug ihnen überdies noch den Dienst der k. Siegelbewahrer dazu, wodurch sie das Recht erhielten, ihren Urkunden ein mit dem k. Wappen versehenes Siegel selbst beizudrücken. Durch zwei Edikte von den Jahren 1693 und 1705 verordnete dieser König zugleich die Einregistrirung aller notariellen und Privaturkunden, um ihnen ein sicheres Datum zu verleihen, wobei derselbe nebenbei seinen Finanzen eine sehr benöthigte Quelle von unermeßlicher Ergiebigkeit eröffnete. Unerachtet all' dieser Ausstattung mit Privilegien

---

[10]) Bolza a. a. O. Bd. I. S. 23; Gagneraux, Encyclopédie des lois sur le Notariat, Zu Art. 1 d. Vent.-Ges. Nr. 3.

[11]) Euler a. a. O. Bd. I. §. 12.

wurden jedoch die Notare bis zur Revolution immer noch als Hilfsbeamten der streitigen Rechtspflege betrachtet, ihre Ausfertigungen mußten jedesmal im Namen des Richters erlassen werden, in dessen Bezirk der Notar instrumentirte [12]). Mit Rücksicht auf ihre Ernennung gab es endlich bis zur Revolution nicht blos königliche, sondern auch päpstliche und gutsherrliche Notarien, die Aemter all' derselben waren aber mit dem widerlichen Mißbrauche behaftet, verkäuflich zu sein.

Die französische Revolution machte diesem Unwesen ein schnelles Ende; ein Dekret der Nationalversammlung vom 6. Oktober 1791 hob die Verkäuflichkeit auf, ebenso die verschiedenen Klassen der Notare, die von dort an nur den Titel als öffentliche Notare führen sollten, und gab denselben zugleich einige sehr zweckmäßige Dienstvorschriften, die jedoch zum größten Theile dem bis dahin geltenden Rechte mit einigen Verbesserungen wahrgenommener Mißstände entlehnt waren. Der Amtssprengel der Notare war durchgängig auf das Departement festgestellt, in welchem sie ihren Wohnsitz hatten, wonach die von Paris am ungünstigsten gestellt schienen, weil ihre Thätigkeit nur wenig über die Grenzen ihrer Gemeinde hinaus greifen durfte.

Am 25. Vent. J. XI. (d. i. den 16. März 1803) erschien in Frankreich unter Mitwirkung des Tribunales und des gesetzgebenden Körpers ein vom Staatsrathe ausgearbeitetes neues Notariatsgesetz, welches im Wesentlichen das um 12 Jahre ältere Dekret der Nationalversammlung von 1791 zur Grundlage nahm und noch bis auf den heutigen Tag die Hauptquelle des geltenden Rechtes über das Notariat bildet, nicht blos in Frankreich, sondern auch in der bayerischen Pfalz. Dasselbe theilte im Art. 5 die Notare in drei Klassen, je nachdem sich der Sprengel, in welchem sie instrumentiren durften, über den Bezirk des Appellationsgerichtes, also über mehrere Departemente, über den ihres Bezirksgerichtes oder blos des Friedensgerichtes ihres Amtssitzes erstreckte, eine Eintheilung, an deren Stelle seit 1820 in der Pfalz die anderweitige in Notare des Bezirksgerichtes und des Landkommissariates getreten ist [13]). Dieses Gesetz hat das von ihm vorgefundene ältere Recht mit einigen zweckmäßigen Verbesserungen in ein klares und folgerichtiges System gebracht. Seine Hauptvorzüge werden von Euler (Bd. I. §. 19) in folgenden Punkten zusammengefaßt:

a. Die Ernennung der Notare durch den Landesherrn;

b. gänzliche Trennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der streitigen,

---

12) **Gagneraux** a. a. O. zu Art. 1 Nr. 7; **Bolza** a. a. O. S. 46.

13) **Bolza** a. a. O. Nr. 356.

indem die Bekundung aller, auch der wichtigsten Rechtsgeschäfte dem Notariate anheim fällt;

c. unbedingte Glaubwürdigkeit der Notarialakte, welche einem Urtheile in letzter Instanz gleichstehen;

d. Vollstreckbarkeit der Urkunden ohne Dazwischenkunft des Gerichtes, blos auf den Grund der mit der exekutorischen Klausel versehenen Ausfertigung;

e. Sicherstellung der Parteien durch zweckmäßige Vorschriften sowohl für die Aufnahme der Urkunden, als für die Verantwortlichkeit des Notars;

f. Beaufsichtigung des Notariatsstandes durch seine eigenen Mitglieder.

Ein Konsularbeschluß vom 2. Niv. J. XII gab den im Art. 50 des Gesetzes selbst verheißenen Notariatskammern ihre besondere Einrichtung, welche später durch eine Verordnung des Königs Louis Philipp v. 4. Juni 1843 verbessert und dadurch die Stellung der Notarien noch mehr gehoben wurde. In dieser Zwischenzeit hatte sich auch der von alten Zeiten herstammende Mißbrauch erhalten, daß die gesetzlich vorgeschriebene Zuziehung eines zweiten Notares statt der zwei Zeugen bei den meisten Akten durch eine Fiktion umgangen wurde, indem der instrumentirende Notar seine Urkunde von einem Kollegen, der bei der Aufnahme nicht zugegen gewesen und auch im Kontexte gar nicht genannt war, blos durch Beisetzung seiner Unterschrift formell legalisiren ließ. Da die Gerichtshöfe mit ihren Aussprüchen darüber in Zwiespalt geriethen, ob dieses völlig ungesetzliche aber von einer uralten Uebung für erlaubt gehaltene Verfahren genüge oder nicht, so schnitt ein Gesetz vom 21. Juni 1843[14]) diesen Zweifel durch die Bestimmung ab, daß nur ausnahmsweise bei einigen wichtigeren Rechtsgeschäften, wie Schenkungen, Anerkenntnissen außerehelicher Kinder u. dgl., vor Allem auch bei Testamenten die körperliche Gegenwart eines zweiten Notars oder zweier Zeugen erforderlich sein sollte, allen übrigen dagegen dieses Erforderniß erlassen wurde, — eine Bestimmung, die auch auf das jüngste bayerische Notariatsgesetz, insbesondere die Fassung des Art. 53 nicht ohne Einfluß blieb. Uebrigens ist das Gesetz v. Vent. XI für die Behandlung der Notariatsgeschäfte in Frankreich keineswegs erschöpfend, sondern dasselbe findet seine nothwendige Ergänzung in zwei anderen Stellen der französischen Gesetzbücher, nämlich in Art. 967—1001 des Code Nap., welcher von der Errichtung letztwilliger Verfügungen handelt, verkündigt den 3. Mai 1803, also um 6 Wochen jünger als das Notariatsgesetz, und in Art. 839—858 der Civilprozeßordnung, wo sich die Rechtsmittel vorgezeichnet finden, um

[14]) Dalloz, Rép. gén. T. XXXII. verbo Notaire S. 594.

von einem Notare die verweigerte Abschrift oder Ausfertigung eines Aktes zu erlangen oder die Berichtigung der Urschriften zu erwirken [15]). —

Die Bekanntschaft mit dem französischen Notariate und seinen Einrichtungen übte seit den ersten Jahrzehnten des laufenden Jahrhunderts den wesentlichsten Einfluß und eine entschiedene Rückwirkung auf die fernere Entwickelung dieses Institutes in Deutschland aus. Manche der deutschen Territorien waren früher durch Eroberung oder Abtretung unter die Herrschaft des französischen Rechtes gekommen, in anderen zum Rheinbunde gehörigen Staaten waren die französischen Gesetze eingeführt worden, in den meisten derselben gab sich später eine warme Anhänglichkeit an die dort kennen gelernten und mit herüber gebrachten Institutionen kund. Bei den unverkennbaren Vorzügen, welche das französische Notariat hatte, konnte es gar nicht fehlen, daß man auch in anderen deutschen Ländern auf das fremde Institut aufmerksam wurde und dadurch zu einer radikalen Umgestaltung des Zustandes, wie sich derselbe vorfand, den Weg bahnte. In mehreren deutschen Ständekammern wurde von Seite ihrer überrheinischen Mitglieder eine förmliche Propaganda der französischen Rechtseinrichtungen mit lebendigem Aufschwunge und sichtbarem Erfolge in Gang gebracht [16]). Auf solche Weise entstanden allmälig in den deutschen Bundesstaaten nicht selten Nachbildungen, die sich alle mehr oder minder an das französische Notariatsgesetz anlehnten und dasselbe glücklich benützten. Den Vortritt nahm hiebei Preußen, welches nicht blos für seine Rheinprovinzen nach einem im Jahre 1816 erholten Gutachten der k. Immediatjustizkommission unter'm 25. April 1822 eine neue Notariatsordnung erließ, in welcher die Bestimmungen des französischen Gesetzes meistens beibehalten waren, sondern auch eine solche für die diesseits des Rheines gelegenen älteren Provinzen der Monarchie unter'm 11. Juli 1845 promulgirte, welche der rheinpreußischen sich anschließend dem Notariate eine feste Gestaltung gab und durch die

---

[15]) Die besonderen Förmlichkeiten, welche nach der angeführten Stelle des Civilgesetzbuches bei der Errichtung von Testamenten zu beobachten sind, weichen theilweise von denen des Notariatsgesetzes ab, was zu einigen Kontroversen in dieser Materie über das Verhältniß beider Vorschriften Veranlassung gab. So verlangt z. B. der Art. 9 des Not.-Ges., daß die beigezogenen Zeugen die Eigenschaft französischer Staatsbürger hätten, während der Art. 980 C. N. von ihnen nur erheischt, daß sie die bürgerlichen Rechte genießen. — In Frankreich werden übrigens alle Jahre durchschnittlich über drei Millionen Notariatsurkunden errichtet, so daß bei einer Bevölkerung von 36 Millionen Einwohner auf 12 Köpfe eine, und auf jeden Notar beiläufig 376 zu errichten kommen. Euler a. a. O. Bd. I. §. 23.

[16]) Oesterley a. a. O. Bd. I. §. 70.

Gleichstellung der notariellen Urkunden mit den gerichtlichen ein fruchtbares und folgenreiches Prinzip zur Anerkennung brachte[17]). Auch in Oesterreich wurde durch ein kaiserliches Patent vom 29. Sept. 1850 eine Notariatsordnung von 186 §§. eingeführt, aber vermöge eines weiteren Patentes v. 21. Mai 1855 wieder aufgehoben und durch eine andere ersetzt, um dem Bedürfnisse einiger Aenderungen in den Bestimmungen über das Notariat Genüge zu leisten. Die Hauptgründe für die Aufhebung jenes ersten Gesetzes lagen in den zu weit gehenden Förmlichkeiten desselben, in der Unzweckmäßigkeit des Gebührentarifes und dem Widerstreben der Bevölkerung gegen den sog. Notariatszwang, d. h. gegen die Verpflichtung, Urkunden vor den Notaren zu errichten[18]). In Baden gilt seit der Auflösung des deutschen Reiches eine Notariatsordnung vom 3. Nov. 1806 mit ihren Nachträgen, welche zusammen die Notariatsgeschäfte zwischen den eigentlichen Distriktsnotarien, den Amtsverwesern und den Theilungskommissären vertheilen. In Würtemberg wurde das Notariatswesen durch ein Gesetz vom 14. Juni 1843 regulirt und später durch zwei Gesetze vom 4. Juli und 17. August 1849 erweitert, um solches den jüngsten Verhältnissen anzupassen. Auch Hannover hat seine eigene Notariatsordnung vom 18. Sept. 1853 sowie Braunschweig die seinige v. 19. März 1850[19]). Das Königreich Sachsen wurde erst unter'm 3. Juni 1859 mit einer neuen Notariatsordnung in 96 Artikeln beglückt. Inzwischen besteht in Rheinbayern und Rheinhessen das französische Notariatsgesetz v. Vent. XI noch in fortwährender Kraft. In den meisten und in den größten deutschen Staaten finden wir daher Notariatsordnungen in Geltung und Notare in rühriger Bewegung, die sich die französischen Einrichtungen in dieser Disziplin zum Vorbilde nehmen. All' diese Vorgänge konnten natürlich nicht verfehlen, auch auf Bayern eine nachhaltige Rückwirkung zu äußern, zumal ein Regierungsbezirk des Landes, die Rheinpfalz nämlich, wie so eben bemerkt, sich unter der fortwährenden Herrschaft der französischen Gesetzgebung befand und das Institut des Notariats daselbst als eines der fruchtbarsten mit Wärme umfangen, von der Bevölkerung und vor Allem von den Rechtsgelehrten des Kreises als praktisch und segensreich mit allem Eifer einer vollen Ueberzeugung angepriesen wurde.

---

[17]) Euler a. a. O. Bd I §§. 51 u 52.

[18]) Ebendas. §. 53. Für die Entwickelung des Notariats in Oesterreich hat übrigens die seit drei Jahren in Wels erschienene und von 1861 an nach Wien übersiedelte Zeitschrift für das österr. Notariat, herausgegeben von Ritter von Kißling, Vorzügliches geleistet, und sie verdient gewiß, auch in weiteren Kreisen beachtet zu werden.

[19]) Ebendas. §§. 54—57.

§. 2.

Aeußere Geschichte des neuen Gesetzes.

Die radikale Bewegung des Jahres 1848 rief bekanntlich, wie in allen deutschen Ländern, so auch in Bayern nicht nur eine Menge von Veränderungen und neuen Gesetzen in's Leben, sondern unter diesen auch; um der brennenden Ungeduld und dem früheren Mißtrauen eine augenblickliche Beschwichtigung zu gewähren, ein sogenanntes Grundlagengesetz, eine Art speculum juris futuri, welches blos die wichtigsten Grundsätze vorzeichnet, nach welchem die späteren Gesetze auf dem ganzen Rechtsgebiete verfaßt, die ganze Gesetzgebung reformirt werden sollte. Dieses Gesetz, betreffend die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht, wurde den 4. Juni 1848 unter Beobachtung der erhöhten Förmlichkeiten, welche nach Tit. X. §. 7 d. VU. zu einer Abänderung der Verfassung gehören, erlassen und enthielt unter anderen folgende Bestimmungen[20]):

„Art. 4. Den untersten Gerichten werden zweckmäßige, mit den bisherigen im Allgemeinen übereinstimmende Sprengel angewiesen."

„Art. 7. Diesen untersten Gerichten soll das Vormundschafts- und Hypothekenwesen belassen werden. Für die Notariatsgeschäfte sollen besondere Beamten aufgestellt werden. — Mit dem Notariats- und Prozeßgesetze hat auch die Siegelmäßigkeit als Vorrecht aufzuhören."

Der Art. 15 fügte noch für das in Aussicht gestellte Verfahren in Civilsachen die durchgreifende und ganz im Geiste der damaligen Zeit gelegene Regel bei, bei der Ausführung dieses Systemes solle hauptsächlich von den auf dem deutschen linken Rheinufer bestehenden Einrichtungen, soweit sie sich durch die Erfahrung erprobt hätten, ausgegangen werden.

Den nächsten Schritt zu eben dieser Durchführung that das Gesetz vom 25. Juli 1850 über die Gerichtsverfassung[21]), welches im Art. 2 die Stadt- und Landgerichte einsetzte, im Art. 10 ff. von deren Wirkungskreise und Geschäftsgange handelte, und hierunter verordnete:

Art. 19. Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte umfaßt folgende Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege:

1) das Hypotheken- und Grundbuchwesen;
2) das Vormundschafts- und Kuratelwesen;
3) die Anlegung der Siegel bei Sterbfällen und die Ueberweisung des Nachlasses an die Erben, oder an die zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft ermächtigten Personen;
4) alle übrigen Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege, welche nach den be-

---

[20]) Ges. Bl. v. 1848 S. 137.

[21]) Ges. Bl. 1850 S. 425.

stehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern.

Den bei diesen Rechtsgeschäften Betheiligten steht es frei, ihre desfallsigen Erklärungen durch einen Notar aufnehmen zu lassen, und sodann die Urkunden dem Gerichte zur Prüfung und Schlußfassung vorzulegen.

Die nähere Ausscheidung des Wirkungskreises der Gerichte von dem der Notare wird durch das Notariatsgesetz bestimmt. Die Behandlung der Familienfideikommisse richtet sich nach besonderen Gesetzen.

Art. 59. Zur Vornahme von Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege, insoweit dieselben nicht den Gerichten vorbehalten sind (Art. 19), wird die erforderliche Anzahl von Notarien angestellt. Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Geschäftsführung der Notare bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Art. 62. Den Notarien liegt rücksichtlich der von ihnen behandelten Geschäfte die Erhebung und Ablieferung der für den Staat zu verrechnenden Gebühren unter Aufsicht der Rentämter ob. Die Rückstände verweisen sie an das Rentamt zur Zwangsbeitreibung.

Der erste Entwurf des im vorbemerkten Art. 19 angekündigten Notariatsgesetzes wurde der Kammer der Abgeordneten vom Staatsminister der Justiz unter'm 1. März 1851 übergeben[22]). Derselbe umfaßte 123 Artikel; der ganze IV. Titel von der Ausübung der Disziplinargewalt über die Notare zählte nur 10 Artikel, indem der Art. 109 als Regel aufstellte, die Notare würden rücksichtlich der Disziplin wie die mit dem Richteramte bekleideten Beamten behandelt, so weit nicht durch das dort vorgeschlagene Gesetz etwas Anderes verordnet sei. Dabei ist zu bemerken, daß zu eben jener Zeit den Landständen auch ein Gesetzentwurf im Betreffe der Ausübung der Disziplinargewalt über die richterlichen Beamten vorlag. Gleich bei der Berathung im I. Ausschusse wurde jedoch dieser Entwurf auf einige erhobene Bedenken von dem Justizministerium selbst mit zwei neu eingeschalteten Artikeln, Nr. 77 und 78, vermehrt, um die Wirkungen der exekutorischen Urkunden, die darin als neu hervortraten, sowie das dabei zu beobachtende Verfahren wenigstens in den allgemeinsten Umrissen anzudeuten, wodurch die Zahl der Artikel auf 125 heranwuchs. Im Allgemeinen stimmte jener Entwurf mit seiner um zehn Jahre jüngeren Auflage von 1861 wesentlich überein; eine beträchtliche Erweiterung der letzteren fand nur in dem bereits angeführten Titel IV Statt, welcher nunmehr dem Disziplinarverfahren gegen die Notare eine genaue und besondere Entwickelung gab.

Der Vortrag, den der Abgeordnete von Wening im Namen des I. Ausschusses in der K. d. Abg. erstattete[23]), war dem Entwurfe sehr günstig, und

---

[22]) Verhandl. der K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I. S. 20.

[23]) Ebendas. S. 194.

der des Reichsrathes v. Maurer hielt sich auf demselben Standpunkte[24]); obwohl nun auch beide Kammern in den meisten und wichtigsten Punkten dem Gesetzentwurfe der Regierung beitraten, mußte das Gesetz dennoch an der Nichtvereinbarung beider über einige Bestimmungen und die Fassung weniger Artikel scheitern. Dreimal wurde der Entwurf in jeder Kammer nach neu erstattetem Vortrage diskutirt, die Verhandlungen auf solche Weise bis zur Quadruplik fortgesetzt, über einige erhebliche Punkte wurde der anfangs vorwaltende Dissens gehoben, z. B. über Art. 13 (nunmehr 14), welcher zu allen Verträgen über liegende Güter und dingliche Rechte an solchen öffentliche Urkunden (damals noch nicht Notariatsurkunden) bei Strafe der Nichtigkeit erfordert hatte. Jene gründlichen Berathungen sind in jedem Falle die beste Quelle geblieben, um daraus die Erläuterungen zum neuen Gesetze, was sich wesentlich darauf stützte, zu schöpfen. Vorzugsweise drei Punkte waren es, bezüglich deren eine jede von beiden Kammern fest und unnachgiebig auf ihrer Ansicht beharrte, was daher die unerläßliche Verständigung derselben verhinderte.

1) Zu Art. 37 des jetzigen Gesetzes (Art. 35 im Entw. von 1851) wollte die K. d. RR. den Regierungsentwurf aufrecht erhalten, wonach der Notar Gelder unverzüglich bei Gericht deponiren müßte, wenn der Ablieferung an die in seiner Vollmacht bezeichnete Person ein Hinderniß im Wege stünde; die K. d. Abg. wollte ihm hiezu eine Frist von 8 Tagen gönnen, wenn nicht vorher der hievon zu benachrichtigende Vollmachtgeber binnen 14 Tagen eine andere Verfügung getroffen hätte. Zweifel an der starkmüthigen Enthaltsamkeit aller Notare gaben zu diesem Widerstreite der Stimmen den unverhohlenen Anlaß.

2) Zu Art. 80 Abs. II. des Gesetzes (früher Art. 76 im ersten Entwurfe) gaben die Reichsräthe ihren Beifall nur in der Voraussetzung des Zusatzes, daß die Exekutivklausel blos mit ausdrücklicher Zustimmung des Verpflichteten, gegen den sie wirken sollte, nach vorgängiger Belehrung desselben ertheilt, beigefügt werde. Folge hievon war auch eine beabsichtigte Umänderung im Art. 85 (früher 82), wonach eine exekutorische Ausfertigung nur dann verlangt werden könnte, wenn vom Gegner die Zustimmung zur Beifügung der Klausel gegeben war. Die Abgeordneten dagegen hielten an dem Regierungsentwurfe fest, welcher eine solche Zustimmung nicht erforderte.

3) Zu Art. 122 (früher 111) wollte die K. d. RR. der Staatsregierung die Versetzbarkeit der Notare aus administrativen Erwägungen als ein Mittel, ihren Dienst in einer geregelten Ordnung zu erhalten, unbedingt vorbehalten sehen. Das hartnäckige Beharren auf diesem letzteren Punkte,

---

[24]) Verhandl. der K. d. RR. v. 1851 Beil.-Bd. II. S. 59.

welcher tief in die politische Seite des Institutes eingriff, scheint vorzugsweise den Fall des Gesetzes zur Folge gehabt zu haben [25]).

Bei diesen nicht auszugleichenden Dissonanzen blieb der Regierung nichts übrig, als den Gesetzentwurf wieder zurückzuziehen. In der Sitzung der K. d. RR. vom 25. Nov. 1851, als diese so eben in ihrer dritten Berathung über den Entwurf begriffen war, erklärte sich der k. Ministerpräsident bei der voraussichtlichen Erfolglosigkeit weiterer Bemühungen, die Eintracht herzustellen, und einen Einklang zu erzielen, für ermächtigt, das Notariatsgesetz zurückzuziehen und zwei andere Gesetzentwürfe dafür einzubringen [26]). Diese letzteren wurden hierauf beide wirklich zu Gesetzen erhoben und unter'm 28. Mai 1852 förmlich erlassen. Das erste substituirte an die Stelle des nunmehr unausführbar gewordenen Art. 19 des Gesetzes von 1850 über die Gerichtsverfassung, um dasselbe als möglich zu erhalten, folgenden veränderten Artikel [27]):

„Die Zuständigkeit der nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung vom 25. Juli 1850 zu errichtenden Stadt- und Landgerichte umfaßt sämmtliche Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, vorbehaltlich der auf die Behandlung der Familienfideicommisse bezüglichen besonderen Gesetzesbestimmungen."

„Für die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege (Notariatsgeschäfte) sollen besondere Beamte aus der Zahl der bei den Stadt- und Landgerichten angestellten Gerichtsbeamten aufgestellt werden."

Das zweite jener Gesetze betraf die Siegelmäßigkeit [28]) und verordnete, die von siegelmäßigen Personen über nichtstreitige Rechtsgeschäfte gefertigten Urkunden hätten nur dann die ihnen im §. 2 das Ed. über die Siegelmäßigkeit beigelegte Kraft, wenn in denselben ausdrücklich bemerkt sei, daß sie kraft der Siegelmäßigkeit ausgestellt seien, hiezu das entsprechende Stempelpapier verwendet und hiefür binnen vier Wochen vom Tage der Ausstellung an die entsprechende Taxe entrichtet und auf der Urkunde quittirt sei.

Hiemit schließt sich also die erste Periode der Geschichte des erst in

---

[25]) Ein weiterer Zwiespalt zwischen beiden Kammern betraf den im Art. 150 (früher 122) bestimmten Einführungstermin. Die K. d. RR. wollte nämlich den Eintritt des Gesetzes in Wirksamkeit abhängig machen nicht blos von der Durchführung der damals einstweilen ausgesetzten neuen Gerichtsverfassung, sondern auch von dem Erscheinen zweier weiterer Gesetze, einem revidirten Taxgesetze, welches 1852 wirklich erlassen wurde, und dem neueren Gesetze über die Disziplin der Beamten, welches zu jener Zeit zwar, wie gesehen, projektirt war, aber bisher noch nicht zu Stande kam.

[26]) Verhandl. der K. d. RR. v. 1851 Prot. Bd. III. S. 69.

[27]) Ges. Bl. v. 1852 S. 713.

[28]) Ges. Bl. v. 1852 S. 325.

jüngster Zeit zur Geltung gelangten Notariatsgesetzes mit einer Vertagung desselben auf unbestimmte Zeit hinaus.

Die zweite Periode dieser Geschichte fällt in das Jahr 1856 und ist von sehr untergeordneter Bedeutung gleichwie von schnell vorübergegangenem Wesen. Die Schwierigkeiten, womit die noch immer aufgeschobene Ein- und Durchführung des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Gerichtsverfassung zu kämpfen hatte, veranlaßten bekanntlich die Staatsregierung, den Ständen im oben genannten Jahre ein neues wesentlich modifizirtes Gesetz im nämlichen Betreffe vorzulegen, welches auch die Zustimmung beider Kammern erlangte und am 1. Juli 1856 mit der königlichen Sanktion bekleidet wurde[29]). Die Art. 18, 19 und 27 dieses Gesetzes wendeten denn auch ihre Fürsorge sehr summarisch einer besseren Einrichtung in der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu. Durch den ersten jener drei Artikel wurden sowohl bei den Bezirks- als auch bei den Landgerichten die Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege einschlüssig des Hypothekenwesens einem oder mehreren Gerichtsbeamten als Einzelrichtern übertragen, welche die gesetzliche oder instruktionsmäßig dafür bestehende Haftung und Dienstverantwortlichkeit treffen sollte. Den Gerichtsvorständen blieb dabei vorbehalten, einzelne Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege unter eigener Haftung zu übernehmen. Beamten, welche ein Rechtsgeschäft aufgenommen oder bestätigt hätten, sollten, wenn Streit darüber entstünde, zur Entscheidung des letzteren bei Vermeidung der Nichtigkeit nicht als Richter thätig sein können. Die Ausfertigungen in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege sollten sowohl von dem Gerichtsvorstande als dem dafür verantwortlichen Beamten unterschrieben werden.

Hiemit war also die Einsetzung eines selbständigen Notariats für die Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorläufig aufgegeben. Nachdem indessen einer der Hauptvorzüge, die man im J. 1851 an dem Notariatsgesetze gerühmt und womit sich schon die Ständeversammlung von 1837 lebhaft beschäftigt hatte, das Institut der exekutorischen Urkunden war, so glaubte das damalige Ministerium wenigstens dieses unserem Rechtsleben nicht mehr länger vorenthalten zu dürfen. Die hierauf einschlägigen Stellen wurden daher aus dem früher vorgeschlagenen Notariatsgesetze ausgehoben, in einen besonderen Entwurf gebracht, der letztere von der K. d. Abg. durch die nähere Entwickelung des Verfahrens bedeutend erweitert und verbessert, dabei aber immer das Desiderium der Kammer der Reichsräthe von 1851, die Exekutivklausel den Urkunden blos mit Zustimmung der Betheiligten einverleibt zu sehen, um nicht neue Weiterungen herbeizuführen, aufrecht erhalten. In solcher Weise kam das Gesetz, die exekutorischen Urkunden betreffend,

---

29) Ges. Bl. v. 1856 S. 339.

glücklich zu Stande und am nämlichen Tage mit dem vorerwähnten über die neue Gerichtsverfassung, am 1. Juli 1856 zur Erlassung und Verkündigung[30]).

Diesen beiden Gesetzen war indessen keine lange Lebensdauer beschieden. Mit der Eröffnung des Landtages von 1861 trat das Werk der Gesetzgebung in einen neuen und rascheren Umschwung der Reformen ein, welcher auch die Gerichtsverfassung und das Notariat nicht unberührt lassen konnte. Am 25. Mai 1861 brachte der Staatsminister der Justiz bei der Kammer der Abgeordneten zwei hierauf bezügliche Gesetzentwürfe ein, welche im Grunde nichts Anderes als eine Reproduktion des aufgegebenen Gesetzes über die Gerichtsverfassung von 1850 und des zum größten Theile vereinbarten Entwurfes über das Notariatsgesetz von 1851 waren; beide Entwürfe wurden nach vorgängiger Berathung angenommen und unter'm 10. Nov. 1861 mit der k. Sanktion versehen.

Das zuerst erwähnte Gesetz über die Gerichtsverfassung enthielt folgende Bestimmungen, welche dem gleichzeitig erschienenen Notariatsgesetze zur Grundlage und zum Ausgangspunkte dienten[31]):

Art. 18. Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte umfaßt folgende Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege:

1) das Hypotheken- und Grundbuchswesen, nebst den Ewiggeldsachen;
2) das Vormundschafts- und Kuratelwesen;
3) die Verlassenschaften;
4) alle übrigen Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern.

Die nähere Ausscheidung des Wirkungskreises der Gerichte von dem der Notare wird durch das Notariatsgesetz bestimmt.

Die Behandlung der Familienfideicommisse richtet sich nach besonderen Gesetzen.

Art. 67. Zur Vornahme von Geschäften der nicht streitigen Rechtspflege, insoweit dieselben nicht den Gerichten vorbehalten sind (Art. 18), wird die erforderliche Anzahl von Notaren angestellt. Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Geschäftsführung der Notare bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Art. 70. Den Notaren liegt rücksichtlich der von ihnen behandelten Geschäfte die Erhebung und Ablieferung der für den Staat zu verrechnenden Gebühren unter Aufsicht der Finanzbehörde ob.

Die Rückstände verweisen sie an das Rentamt zur Zwangsbeitreibung. (Wiederholt in Art. 105 des Notariatsgesetzes.)

Art. 71. Das Depositenwesen wird sowohl in der streitigen als auch in der nicht streitigen Rechtspflege von den Gerichten besorgt.

---

30) Ges. Bl. v. 1856 S. 387—400.

31) Ges. Bl. v. 1861 S. 209.

Art. 76 (Abs. I.). Den Standesherren bleibt die Befugniß, Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, durch ihre Domänenkanzlei vornehmen und erledigen zu lassen.

Art. 80 (Abs. I.). Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1862 in den Landestheilen diesseits des Rheins gleichzeitig mit dem Gesetze über das Notariat in Wirksamkeit.

Man wird bemerkt haben, daß der Art. 18 Nr. 3 nunmehr der Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte die Verlassenschaften ganz im Allgemeinen vorbehielt, während die entsprechende Stelle im Art. 19 des Gesetzes von 1850 in gleichem Belange nur der Anlegung der Siegel bei Sterbfällen und der Ueberweisung des Nachlasses an die Erben oder die zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft ermächtigte Person erwähnt hatte.

Der gleichzeitig hiemit der Kammer der Abgeordneten übergebene Entwurf eines Notariatsgesetzes für die Landestheile diesseits des Rheins umfaßte 151 Artikel [32]). Derselbe war, wie schon oben bemerkt, eine ziemlich genaue Wiederholung des Entwurfes vom J. 1851; Punkte, worüber die Kammern sich damals geeinigt hatten, waren darin berücksichtigt; solche, bei denen dies nicht der Fall gewesen, in annehmbarer Weise vermittelt, an einzelnen Stellen Manches verändert, z. B. in Art. 14, wo zur Veräußerung liegender Güter nun Notariatsurkunden statt der früher genügenden öffentlichen Urkunden erforderlich sein sollten, die Art. 12, 49 und 50 fanden sich neu eingeschaltet; das Gesetz vom 1. Juli 1856 über die exekutorischen Urkunden war durch eine treue Aufnahme damit verschmolzen und nur der IV. Titel von der Disziplinargewalt über die Notare wesentlich neu um- und ausgearbeitet. Als der Grundcharakter dieser beiden Entwürfe von 1851 und 1861 trat ganz unverkennbar hervor eine vermehrte Ueberarbeitung des französischen Notariatsgesetzes vom 25. Vent. XI, wie dasselbe in der Pfalz noch bis zur Stunde das geltende Recht bildet, mit seinen 69 Artikeln; es läßt sich ohne Mühe eine korrespondirende Hinweisung auf die einzelnen Artikel jenes Gesetzes aufstellen oder in den Entwurf einzeichnen, worauf auch die nachfolgenden Erläuterungen die Aufmerksamkeit hinlenken werden.

Diesmal stieß die Berathung und Annahme des Gesetzes bei dem Landtage auf weit weniger Schwierigkeiten, als zehn Jahre früher. Nachdem der I. Ausschuß der II. Kammer über diesen Entwurf im Monate Juli umständlich und gründlich berathen hatte, wurde der Vortrag desselben von dem früheren Referenten von 1851 unter'm 6. Aug. verfaßt [33]), worauf die ziemlich summarische Verhandlung in der Kammer selbst am 13. Aug. begon-

---

[32]) Verhandl. der K. d. Abg. von 1861. Beil.-Bd. V. S. 218.

[33]) Ebendas. Beil.-Bd. VI. S. 166 und 179.

nen und glücklich vollendet wurde [34]). Der Vortrag des Referenten und des Ausschusses rühmte hiebei ausdrücklich als anerkennenswerth, daß das Staatsministerium diese Vorlage, ohne mehr durch ein Gesetz dazu gemahnt zu sein, lediglich in Beachtung der öffentlichen Meinung und in Folge eigener Ueberzeugung gemacht habe. Das schnell gebildete Ergebniß der Berathung bestand darin, daß das Gesetz von 133 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen wurde [35]).

Der Ausschuß der Kammer der Reichsräthe trat auf den Bericht seines Referenten vom 23. Aug. schon am 10. Sept. über denselben Gegenstand in Berathung [36]), worauf die Kammer selbst in der Sitzung vom 14. Sept. über das Gesetz berathschlagte und demselben nur mit einigen wenigen Redaktionsverbesserungen gleichfalls ihre Zustimmung mit allen gegen eine einzige Stimme ertheilte [37]). Das auf solche Weise in 112 Tagen zu Stande gebrachte Gesetz von 153 Artikeln erhielt am 10. Nov. desselben Jahres die königliche Sanktion, worauf dasselbe im Gesetzblatte vom 10. Dezember (S. 129) feierlich verkündigt wurde. Hienach fand also die dritte und letzte Periode dieses entschieden sehr wichtigen Gesetzes mit seiner Annahme, Sanktion und Verkündigung ihren völligen Abschluß; eine vierte scheint schließlich noch den über seine Tüchtigkeit zu machenden Erfahrungen vorbehalten zu sein.

Die Veränderungen, welche der neue Entwurf bei dieser zweiten Feuerprobe der landständischen Berathungen erhielt, waren nur wenige und von untergeordneter Bedeutung; der Justizminister selbst nahm dieselben schon bei der Berathung im Ausschusse der K. d. Abg. fast durchgehends an. Die wichtigste Abweichung vom Entwurfe kam im Art. 53 vor, wonach der Notar, besondere Fälle, wie namentlich Testamente, abgerechnet, bei der Aufnahme seiner Urkunde nur dann zwei Zeugen zuzuziehen hat, wenn ein Betheiligter dieses verlangt. Hiemit war also der frühere im J. 1851 unverrückt erhaltene Grundsatz, daß zwei Zeugen oder statt deren ein zweiter Notar in der Regel beizuziehen seien, aufgegeben; eine Folge davon war, daß der Art. 62 des Entwurfes gestrichen wurde, welcher nur einzelne Arten von Urkunden von geringerem Belange von der Zuziehung der Zeugen befreit hatte. Statt dieses ausgefallenen wurden drei neue Artikel eingerückt, wodurch also die Zahl aller Artikel sich von 151 auf 153 erhob. Es waren dieses die Artikel 79, welcher für die Aufnahme von Wechselprotesten, was sich wohl auch von selbst verstanden hätte, die Vorschriften der deutschen Wechselordnung

34) Ebendas. Stenograph. Berichte Bd. II. S. 370.

35) Ebendas. S. 379.

36) Verhandl. der K. d. RR. v. 1861 Beil.-Bd. III S. 104 und 126.

37) Ebendas. Prot. Bd. II. S. 414.

aufrecht erhielt, der Art. 83, welcher die einfache Beglaubigung von Abschriften erleichterte, und der Art. 106, welcher bei der neuen Last der Notariatsgebühren einige entsprechende Entlastungen von den Gefällen der Taxordnung von 1852 verordnete. Die Art. 124—128 des Gesetzes, betreffend die Disziplinargewalt über die Notare, wurden überdies vom I. Ausschusse der K. d. Abg. ganz umgearbeitet.

Der schon hinlänglich notorische Tag, an welchem die Wirksamkeit des Notariatsgesetzes beginnt, ist vermöge der im Art. 150 desselben gegebenen Hinweisung auf Art. 80 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung der 1. Juli 1862. Uebrigens bedurfte dasselbe zu seiner gleichförmigen und zweckförderlichen Durchführung noch der Nachhilfe einiger anderer Direktiven von geringerer Wichtigkeit, für deren Erlassung durch königliche Verordnungen im Gesetze selbst die geeigneten Vorbehalte gemacht wurden und auch bereits erschöpft sind.

a) Nach Art. 5 werden die Zahl und die Sitze der Notare durch eine Regierungsverordnung bestimmt;

b) nach Art. 153 ist die Geschäftsordnung für die Notare, soweit im Gesetze nicht selbst Bestimmungen darüber enthalten sind, gleichfalls durch eine Regierungsverordnung zu regeln;

c) die Notariatsgebühren sind bereits in Gemäßheit des Art. 109 Abs. II. auf demselben Wege durch eine Verordnung vom 19. Januar 1861 bestimmt[38]);

d) die Art und Weise der Erhebung und Verrechnung der Taxen für den Staat durch die Notare soll nach Art. 105 noch durch eine weitere Verordnung bestimmt werden.

e) Nach Art. 150 Abs. II sind instruktive Anordnungen von Seite der Ministerien der Justiz und der Finanzen über die Umschreibung der Häuser und Grundstücke im Steuerkataster zu gewärtigen.

f) Nach Art. 146 Abs. II haben sich zwar die zu bildenden Notariatskammern ihre Geschäftsordnung selbst zu entwerfen, doch sollen dieselben der Genehmigung des Justizministers unterliegen.

§. 3.

Bestimmung, Uebersicht und Grundzüge des neuen Gesetzes.

Die Wiedereinführung des erloschenen Notariats in Bayern ist offenbar die Schöpfung einer neuen organischen Einrichtung, um die Verwaltung jenes Zweiges der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welcher sich

[38]) Reg. Bl. v. 1862 S. 201 ff.

mit der Beurkundung von Rechtsgeschäften und thatsächlichen Grundlagen für die Verhältnisse des Privatrechtes befaßt, durch die Uebertragung an eine besondere Klasse von Beamten in eine genaue und gesetzlich geregelte Ordnung zu bringen. Die Gerichtsbarkeit in Civilsachen theilte sich schon bei den Römern, wie auf's Neue nach den Begriffen des deutschen Rechtes in die streitige und die freiwillige. Arg. fr. 2 de off. procons. (1, 16): Omnes proconsules statim . . . habent jurisdictionem, non tamen contentiosam, sed voluntariam. Die letztere umfaßte sowohl die Mitwirkung zur ordnungsmäßigen Förderung solcher Rechtsangelegenheiten, welche zu ihrem förmlichen Bestande der Dazwischenkunft eines richterlichen Ansehens, der vorläufigen Einsicht, regelmäßigen Leitung und endlichen Bekräftigung durch einen Richter bedürfen, als auch die Errichtung schriftlicher Urkunden über Rechtsgeschäfte und andere Vorkommnisse des verkehrlichen Lebens, welche die Quelle von Rechtsverhältnissen bilden. Auch hiezu stand die Amtsbefugniß von jeher den ordentlichen Gerichten zu, wie sich schon aus ihrer Abgliederung als ein Nebenzweig der Gerichtsbarkeit überhaupt ergibt. C. 2 Cod. de magist. municip. (1, 56): Magistratus conficiendorum actuum habent potestatem. Nur in der letzten Beziehung hatten in späteren Zeiten die öffentlichen Notare als verpflichtete Träger eines mit der Glaubwürdigkeit umgebenen Ansehens das nämliche Amt auszuüben, so weit nicht etwa besondere Gesetze eine Handlung dem Richter besonders zugewiesen, dessen Mitwirkung dazu erforderlich gemacht hatten, wie z. B. die Aufnahme der öffentlichen Testamente [39]).

Die Anmerkungen zur bayer. Gerichtsordnung Kap. I §. 17 lit. b lassen die freiwillige Gerichtsbarkeit sich nur mit solchen Dingen beschäftigen, welche sich wider Willen Niemand aufdringen lassen, und theilen sodann die dahin gehörigen actus in zweierlei Gattungen, je nachdem dieselben eine praeviam causae cognitionem erfordern oder nicht. Unter jene erste Gattung werden sodann gezählt ein Vergleich über die per testamentum verschafften Alimente, Veräußerung von Gütern der Minderjährigen, arrogationes aut emancipationes impuberum, legitimationes unächter Personen und Hypothekerrichtungen. Zur zweiten Klasse rechnet dieselbe Stelle der Anmerkungen die adoptiones, puberum emancipationes, die Insinuation von Schenkungen über 500 solidi und die Uebernahme letztwilliger Verfügungen [40]). Was sich auch immer hiegegen erinnern lassen möge, so ist durch

[39]) Oesterley a. a. O. Bd. II §. 19 (S. 115): Nach gemeinem Rechte ist es von jeher ein Attribut der Gerichte gewesen, auch die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit auszuüben, und daß damit das Notariat genau verwandt ist, bedarf keines Beweises.

[40]) Seuffert's Kommentar zur GO. (II. Aufl.) Bd. I S. 266 bemerkt, die GO.

das Gesetz von 1861 den bayerischen Notaren nur die Verwaltung jenes Theiles der nichtstreitigen Rechtspflege übertragen, welche sich mit der gesetzlich nothwendigen oder doch von den Betheiligten räthlich befundenen Beurkundung von Rechtsgeschäften und anderen rechtlichen Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Privatrechtes zu befassen hat. Allein selbst von der ganzen Klasse der Geschäfte dieser Art wurde ein Theil wieder ausgenommen und den ordentlichen Gerichten vorbehalten. Nach Art. 18 des jüngsten Gesetzes über die Gerichtsverfassung, welches mit dem Notariatsgesetze gleichsam ein Zwillingspaar bildet, umfaßt die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte von Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege fortwährend das Hypotheken- und Grundbuchs-, das Vormundschafts- und Kuratelwesen, die Verlassenschaften und alle übrigen Geschäfte, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern. Dieser wichtigen Ausnahmen unerachtet läßt sich nunmehr mit Grund behaupten, daß die Notare dermalen die ordentliche Obrigkeit für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bilden, und daß sie zur Vornahme aller in den Umkreis derselben fallenden Geschäfte die Vermuthung der Kompetenz für sich haben; der Wortlaut des Art. 11 Abs. I. über den Wirkungskreis der Notare wird insbesondere diese Auffassung der Sache rechtfertigen. Auf der anderen Seite können aber die Stadt- und Landgerichte wieder nach Art. 51 des Not.-Ges. bezüglich der ihrer Amtsthätigkeit vorbehaltenen Gegenstände mit Zustimmung der Betheiligten die Verhandlung, aber nicht die Prüfung und Bestätigung, wo diese erforderlich wird, einem Notare desselben Bezirksgerichtes übertragen. Hienach zerfallen also die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem jüngsten Stande der Gesetzgebung mit Rücksicht auf die Art ihrer Bewältigung in drei Klassen, nämlich

1) in Gegenstände, welche den Gerichten vorbehalten sind und von diesen auch wirklich behandelt werden;

2) in solche, welche den Notaren zur ausschließenden oder konkurrirenden Zuständigkeit zugewiesen sind, und

3) in Amtshandlungen, welche zwar an und für sich den Gerichten zustünden, aber von diesen auf Antrag oder mit Zustimmung der Betheiligten den Notaren als Gerichtskommissarien übertragen werden [41]. Dagegen gibt es kein Evokationsrecht der Gerichte, Sachen, welche den Notarien zugewiesen sind, aus irgend einem Grunde an sich zu ziehen, und ebensowenig steht es den Parteien zu, nach Art eines Kompromisses die Gerichte um Vornahme

---

beziehe den Ausdruck jurisdictio voluntaria nur auf diejenigen Fälle, in welchen den Betheiligten die freie Wahl des Gerichtes zustehe.

[41]) Die Erläuterungen zu Art. 11 werden unten auf diese Klassen zurückkommen.

von dergleichen Verhandlungen zu ersuchen. Nicht einmal in Fällen, wo eine Notariats- oder öffentliche Urkunde gar nicht zur Giltigkeit erforderlich ist, dürfen sich die Gerichte einmischen, dergleichen für die Betheiligten mit oder ohne deren Ansuchen aufzurichten.

Das neue Notariatsgesetz fand es nicht für angemessen, wie im Art. 1 des französ. Ventose-Gesetzes geschah, einen **Begriff des Notariats** aufzustellen, dessen organische Einrichtung sich dasselbe zum Vorwurfe machte. Eine klare Einsicht in das Wesen des Notariats gewährt wohl schon die Umschreibung, welche die Reichs-Notariatsordnung von 1512 in ihrem Eingange davon gab, wo es heißt: Nachdem nicht allein zu solcher Friedens- und Rechtenshandhabung, sondern auch andern mehr, so dem heilg. Reich und gemeinen Nutzen angelegen, das Amt der offenen Notarien, dadurch die Handlung und Willen der Menschen, damit sie nicht in Vergessenheit gesetzt, durch Mittel der Schrift in ewigen Gedächtniß behalten und durch glaubwürdige offene (d. i. öffentliche) Urkund befestiget werden, nützlich und dienstlich, auch noth ist; . . . deßhalb Wir für Noth angesehen, . . . Einsehung zu thun . . . gebieten und wollen auch, daß . . . (diese gegenwärtige Ordnung) allenthalben im Reich geöffnet und kund gemacht werden solle [42]).

Will man eine **Begriffsbestimmung** über die Institution, der sich eine Erläuterung zuwendet, durchaus an der Spitze derselben finden, so möchte vielleicht die folgende dem Wesen der Sache am nächsten treten:

„Das Notariat ist ein öffentliches Amt, welches den damit Bekleide-

[42]) Oesterley, der Hauptschriftsteller über das deutsche Notariat, definirt dasselbe Bd. II §. 3 (S. 11) als eine Staatsanstalt, durch deren Benützung es den Unterthanen möglich gemacht werde, über Rechtsgeschäfte öffentliche Urkunden durch dazu besonders autorisirte Personen zu erhalten. In Uebereinstimmung hiemit bezeichnet derselbe Schriftsteller (S. 13) den Notar oder tabellio als eine vom Staate zur Aufnahme öffentlicher Urkunden über Rechtsgeschäfte autorisirte Person. — Nach Art. 1 der rheinpreuß. Not.-O. sind die Notarien öffentliche Beamte, welche den Beruf haben, schriftliche Verhandlungen jeder Art (?) auf Verlangen der Betheiligten aufzunehmen, ihnen die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zu ertheilen, das Datum derselben zu sichern, solche bei sich aufzubewahren und Ausfertigungen davon zu ertheilen. Euler's Handbuch des Not. in Preußen Bd. I §. 80. — Nach §§. 1 und 2 der österr. Not.-O werden die Notarien bestellt und öffentlich beglaubigt, damit sie auf Verlangen der Parteien Akte aufnehmen, welchen das Gesetz besondere Wirkungen, insbesondere die Kraft öffentlicher Urkunden und eines vollen Beweises beilegt. Chiari, Handbuch des österr. Not. S. 226. — Dieser Schriftsteller selbst folgte übrigens §. 9 so ziemlich dem von Oesterley aufgestellten Begriffe des Notariats, während Euler, Bd. I §. 2 dasselbe ganz einfach als das Staatsamt mit dem Berufe, öffentliche Urkunden aufzunehmen, bezeichnet.

„ten die Pflicht auferlegt, in dem ihnen angewiesenen Bezirke auf An„suchen der Betheiligten über Rechtsgeschäfte und andere Vorgänge zur „Begründung oder Erlöschung von Rechtsverhältnissen aus eigener sinn„licher Wahrnehmung gegen entsprechende Belohnung schriftliche Aufzeich„nungen zu errichten, denen unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten „das Ansehen und die Wirkung öffentlicher Urkunden zukömmt."

Hiemit scheint zugleich Alles erschöpft zu sein, was das Amt und den Dienst des Notars wesentlich auszeichnet.

1) Ein öffentliches Amt ist das Notariat, weil der Art. 1 des Ges. die Notare ausdrücklich als öffentliche Beamte bezeichnet.

2) Die Ernennung zu diesem Amte legt Pflichten auf, weil die Notare nach Art. 43 ihren Dienst ohne genügenden Ablehnungsgrund nicht verweigern dürfen.

3) Nach eben dieser Stelle haben sie aber auch nur auf Ansuchen der Betheiligten zu handeln, wofür indessen in besonderen Fällen auch ein Auftrag des Gerichtes in Mitte treten kann.

4) Die Beurkundung von Rechtsgeschäften bildet ganz entschieden den wichtigsten und bedeutendsten Theil der Amtsthätigkeit der Notare, mögen es nun Verträge oder letztwillige Verfügungen sein.

5) Auch andere Vorgänge und äußere Erscheinungen des Lebens haben die Notare zu konstatiren, z. B. bei Inventuren das in einem Nachlasse vorgefundene Vermögen oder die Erklärung einer empfangenen Zahlung durch Errichtung einer Quittung. Dieselben müssen aber nothwendiger Weise einen Bezug auf Rechtsverhältnisse und zwar auf solche des Privatrechtes haben. Umstände im Zusammenhange mit einem vorgefallenen Verbrechen oder Vergehen aufzuzeichnen, um einer beabsichtigten strafrechtlichen Verfolgung Vorschub zu leisten, hat ein Notar weder das Recht noch die Pflicht.

6) Nur über Dasjenige darf der Notar instrumentiren, was er selbst sinnlich wahrgenommen, was in seiner Gegenwart vor sich ging, erklärt, verhandelt wurde oder sonst zum Vorscheine kam. Hiedurch allein nimmt seine Urkunde den Charakter einer probatio praeconstituta an, welche, weil mit Absicht dazu bestimmt, zu allen Zeiten über das Niedergeschriebene Beweis zu liefern, die Vermuthung einer weit gründlicheren Wahrheit und größeren Genauigkeit für sich hat, als die Aussagen von Zeugen, die erst aus ihrem Gedächtnisse schöpfen und wieder hervorziehen müssen, was sie früher beobachtet hatten, ohne in diesem Augenblicke selbst einen Antrieb zu verspüren, sich mit Anhaltspunkten für eine spätere Wiedergabe und Offenbarung zu versehen.

7) Der Notar ist daher ein vom Gesetze aufgestellter und privilegirter Zeuge, der den Gegenstand seiner Wahrnehmung sogleich durch eine schrift-

liche Aufzeichnung zu fixiren und für alle Zeiten zu erhalten berufen ist. Die schriftliche Aufzeichnung ist unerläßlich für das Notariat; sie unterscheidet den Notar nicht blos von dem gewöhnlichen Zeugen, sondern auch von dem Steinsetzer, der gleichfalls Urkunden aufrichtet, und dem Gewerbsmanne, der dergleichen durch den Einschnitt in ein Kerbholz errichtet, beides zum Zwecke des Beweises von Rechtsverhältnissen, von dem Holzmesser und Waagmeister, die alle auch Thatsachen zu konstatiren berufen sind, welche sich auf Rechtsverhältnisse beziehen.

8) Die Beobachtung gewisser Förmlichkeiten, wie solche im Gesetze Art. 53 ff. näher verzeichnet sind, ist ganz wesentlich, um die Urkunden des Notars mit einer Feierlichkeit und muthmaßlichen Genauigkeit zu umgeben, von welchen das Gesetz ihre hervorragende Wirkung abhängig gemacht hat.

9) Das Ansehen und die Wirkung öffentlicher Urkunden ist das charakteristische Privileg, welches die Notariatsurkunden von den im gewöhnlichen Verkehre üblichen, die auch ein Anwalt und jeder Andere, darum angegangen, errichten könnte, unterscheidet, sie über diese erhebt und dadurch mit den gerichtlichen Urkunden oder mit denen anderer öffentlicher Behörden auf eine Linie stellt.

10) Daß die Notare die angemessene Belohnung für ihre Dienste von den Betheiligten zu empfangen haben, ist im Titel III des Gesetzes hinlänglich ausgesprochen.

Alles Uebrige, was man zuweilen in den Begriff des Notariates noch hineingeflochten hat, scheint hiefür von gleichgiltigem Belange zu sein. Gleichgiltig ist es, ob für ein einzelnes Rechtsgeschäft eine öffentliche Urkunde nach gesetzlicher Vorschrift nothwendig ist oder ob die Theile sich von freien Stücken einen so kräftigen Behelf für das voraussichtliche Bedürfniß eines späteren Beweises verschaffen wollen. Auch ertheilt der Notar seinen Urkunden nicht die Kraft öffentlicher, sondern sie haben diese vom Gesetze selbst, wenn nur die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet sind. Die Fassung, der Notar habe schriftliche Verhandlungen jeder Art aufzunehmen, scheint zu eng zu sein, denn ein Inventar und eine Quittung paßt nur schwerfällig unter den Begriff einer Verhandlung. Die Wirkung, einer Urkunde ihr Datum zu sichern, ist schon ein Ausfluß ihrer öffentlichen Beweiskraft; daß aber der Notar seine Urkunden auch aufbewahrt und Ausfertigungen davon ertheilt, sind zufällige Attributionen, die gleich gut davon getrennt sein könnten, ohne das Wesen des Notariats zu verändern. Wesentlich unter allen Umständen ist nur das Amt und die Amtsgewalt, öffentliche Urkunden zu errichten; selbst die Ernennung könnte vom Könige auf eine Körperschaft verpflanzt werden, ohne daß dadurch dem Wesen der Sache einiger Abbruch geschähe.

Die Motive zum ersten Entwurfe von 1851 äußerten sich über die

im Auge behaltene Aufgabe des Notariatsgesetzes in folgender Weise [43]):

„Das Notariatsgesetz bezweckt, die Klagen über die Art, wie bisher die Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege durch die Gerichte behandelt wurden, zu beseitigen, den Geschäftskreis der Gerichte nach den Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation zu begrenzen, hiedurch aber nicht blos die streitige Rechtspflege zu fördern, sondern auch den bei Rechtsgeschäften Betheiligten die Möglichkeit zu verschaffen, bei öffentlichen Beamten, jedoch immerhin nach der Wahl ihres Vertrauens, sich Rath und Belehrung behufs der Eingehung von Rechtsgeschäften zu erholen und zugleich über dieselben öffentliche Urkunden zu erhalten."

„Soll aber das Notariatsinstitut seinen Zweck vollkommen erreichen, so muß den Notariatsurkunden die Vollziehbarkeitsklausel beigefügt werden können, kraft welcher sie die Eigenschaft eines rechtskräftigen Erkenntnisses erhalten."

„Diese Vollziehbarkeitsklausel ist sowohl für den einzelnen Betheiligten, als für Kredit, Handel und Verkehr von der höchsten Bedeutung."

„Wenn bisher derjenige, der sich zum Beweise seines wohlbegründeten Rechtes auf eine öffentliche Urkunde berufen konnte, demungeachtet nicht selten den Unannehmlichkeiten eines langwierigen Rechtsstreites sich unterziehen mußte, um oft erst nach Jahren seinen klaren Anspruch verwirklicht zu sehen, wenn hiedurch der Kredit nothwendig gemindert, Handel und Verkehr gestört, dagegen Prozeßsucht und Chikane sehr gefördert wurde: so werden fast alle diese Mißstände mit der Vollstreckbarkeitsklausel der Notariatsurkunden verschwinden und zugleich leichtsinniges Eingehen von Verbindlichkeiten, welches bis jetzt zwar den oft ferne gerückten, aber doch sichern Untergang der Betheiligten herbeiführte, um so mehr verhindern, als die Vollziehbarkeitsklausel, welche alle Aufzüglichkeiten möglichst beseitigt, den leichtsinnigen Kontrahenten die Augen über das Gefahrvolle seines Benehmens am sichersten zu öffnen geeigenschaftet ist."

„Aus diesen Rücksichten hat der Entwurf die Vollziehbarkeitsklausel der Notariatsurkunden angenommen."

Hiernächst wurde folgende Uebersicht der Hauptbestimmungen des Gesetzes in den Motiven gegeben, welche der Vortrag an die Kammer der Abgeordneten, um die Zusammenfassung in einer Rundschau zu erleichtern, nochmals wiederholte [44]):

1) Der Notar ist ein öffentlicher, vom Könige ernannter Beamte, dazu berufen, die nicht streitige Rechtspflege zu verwalten, insoweit dieselbe nicht durch den Art. 19 (nunmehr 18) des Gesetzes... die Gerichtsverfassung betreffend, den Gerichten vorbehalten ist. (Art. 1, 11.)

2) Der Notar bezieht vom Staate keinen Gehalt, sondern lediglich Gebühren von den Betheiligten. (Art 104.)

---

[43]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 29.

[44]) Ebendas. S. 195.

3) Der Notar kann nicht zugleich die Advokatur oder irgend ein anderes öffentliches Amt bekleiden, mit Ausnahme jener Gemeindeämter, mit denen ein Gehalt nicht verbunden ist. (Art. 4.)

4) Einige Rechtsgeschäfte erfordern zu ihrer Giltigkeit Aufnahme von einem Notar, andere kann der Betheiligte beliebig vor einem Notar vornehmen, um sich öffentliche Urkunden darüber zu verschaffen (Art. 14, 16, 17.)

5) Regelmäßig haben die Betheiligten freie Wahl unter den Notaren (Art. 44), jedoch darf

6) jeder Notar nur innerhalb des ihm angewiesenen Sprengels Geschäfte vornehmen. (Art. 9.)

7) Auch die Gerichte können den Notaren Geschäfte auftragen, welchenfalls sie den Charakter von Gerichtskommissären annehmen, weshalb hier auch dem Staate die Haftung für ihre Handlungen oder Unterlassungen obliegt. (Art. 51, 52, 149.)

8) Für die Notariatsurkunden sind Förmlichkeiten vorgeschrieben, deren Vernachlässigung ihnen die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde entzieht. (Art. 53 ff., 63 ff., 148.)

9) Die Notare sind den Betheiligten für Schadensersatz haftbar. (Art. 46.) Hieraus, sowie aus dem Umstande, daß sie Taxen für den Staat erheben, ergibt sich

10) ihre Pflicht zur Kautionsleistung, welche, wenn auch nicht geeignet, allen möglichen Schaden zu ersetzen, doch wesentlich das Vertrauen auf das Notariatsinstitut erhöhen muß. (Art. 98, 99.)

11) Die Disziplin über die Notare wird von den Bezirksgerichten ausgeübt (Art. 113 ff.), und

12) die Notariatskammern sind dazu berufen, den Stand der Notare in Bezug auf Standesgenossen zu vertreten, und zu diesem Behufe der Staatsregierung im Betreffe des Notariats die geeigneten Anträge zukommen zu lassen. (Art. 146.)

Der innere Bau des Gesetzes ist ebenso einfach als natürlich. Dasselbe zerfällt in 5 Titel, welche handeln:

I. Von der Bestellung der Notare. (Art. 1—10.)

II. Von dem Wirkungskreise und der Geschäftsführung der Notare (Art. 11—103), offenbar der wichtigste und bedeutendste Theil des Gesetzes.

III. Von der Belehnung der Notare und den Notariatstaxen. (Art. 104—112.)

IV. Von der Ausübung der Disziplinargewalt über die Notare (Art. 113—147), und

V. von den allgemeinen Folgen der Verletzung des Notariatsgesetzes und von der Haftung des Staates für Amtshandlungen der Notare. (Art. 148, 149.)

Hieran reihen sich in den letzten vier Artikeln (150—153) noch einige Schlußbestimmungen an.

Man kann aus dieſer Ueberſicht hinlänglich abnehmen und es ergibt ſich ſchon von ſelbſt, daß dieſe neue Notariatsordnung blos ein formales Geſetz iſt, wie es denn auch nicht wohl anders ſein konnte. Gleichwie das Geſetz über die Erledigung der Kompetenzkonflikte blos die Formen für das hiebei zu beobachtende Verfahren aufſtellte, aber ſich aller Erörterungen darüber enthielt, in welchen Fällen die Gerichte und in welchen die Verwaltungsſtellen, oder welches von mehreren Gerichten das zuſtändige ſei, ebenſo hat das Notariatsgeſetz wohl vorgezeichnet, wozu die Notare kompetent und mit welchen Förmlichkeiten die verſchiedenen Urkunden derſelben aufzurichten ſeien; über den Inhalt der Rechtsgeſchäfte, welche den Kern jener Urkunden zu bilden haben, über die Abfaſſung der Verträge und der Teſtamente dagegen beobachtet daſſelbe ein weiſes Stillſchweigen. Es konnte auch hierüber gar keine zweckmäßigen Vorſchriften geben, weil dieſer Punkt ſelbſtverſtändlich dem Civilrechte angehört. Die Lehre über die zweckmäßige Anlage und Entwickelung von Rechtsgeſchäften bildet unter dem Namen der Kautelarjurisprudenz einen beſonderen Zweig der Rechtswiſſenſchaft, worin ſich genau zu bewandern, und ihre Erfahrung durch die fortſchreitende Einſicht an dem Leitfaden der einzelnen vorkommenden Fälle zu bereifen, dem Eifer und Nachdenken der Notare überlaſſen werden muß. Die nachfolgenden Erläuterungen des Geſetzes müſſen ſich denn auch in denſelben Rahmen einſchließen, wie dieſes ſelbſt; ſie können es wegen der ganz unabſehbaren Mannigfaltigkeit des Stoffes, der hiebei in den Geſichtskreis eintritt, nicht einmal annäherungsweiſe verſuchen, jene Lücke auszufüllen [45]. Die franzöſiſchen Kommentatoren zum Ventoſe-Geſetze laſſen ſich meiſtens auf ziemlich genaue und bis in's Einzelne herabſteigende Erörterungen über die materielle Behandlung der Notariatsgeſchäfte ein; ſie haben hiebei offenbar ein weit leichteres Spiel und eine viel einfachere Bahn vor ſich, weil ſie bei dem einheitlichen Zuſtande des Rechtes und der Geſetzgebung in ihrem ganzen Lande der Mühe überhoben ſind, ſich an dem Studium einer Menge

[45]) Vergl. Oeſterley a. a. O. Bd. II §. 13 (S. 83): Rechtsgeſchäfte zweckmäßig und ſo abzuſchließen, daß ſie genügende Sicherheit vor Rechtsverletzungen gewähren, iſt ſehr ſchwer; es genügt dazu durchaus nicht der Beſitz der nöthigen Rechtskenntniſſe, vielmehr iſt genaue Bekanntſchaft mit der Natur der verſchiedenen faktiſchen Verhältniſſe eben ſo nothwendig; außerdem muß man verſtehen, das gewonnene Material ſo bündig und vollſtändig darzuſtellen, eine Urkunde darüber ſo zu verfaſſen, daß die Abſicht der Parteien vollſtändig daraus erkannt werden kann. Die Kautelarjurisprudenz lehrt, wie man Rechtsgeſchäfte ſicher abſchließt, die juriſtiſche Praxis, wie darüber aufzunehmende Urkunden, abgeſehen von ihrer ſonſtigen Form, eingerichtet ſein müſſen. Beide bieten mithin ſehr wichtige Hilfsmittel für die Ausübung des Notariats dar.

von Partikularrechten, an der Kenntniß weit verzweigter Provinzial- und Lokalstatuten abzumühen. In den meisten deutschen Bundesstaaten und namentlich in Bayern ist dieses Verhältniß gerade umgekehrt; bei der großen Zahl der einzelnen Rechtsquellen und ihrem Auseinanderlaufen nach den verschiedensten Richtungen hin, bei der nicht seltenen Ungewißheit darüber, welches Recht an einem Orte zunächst gilt und welches auf einzelnen Stellen zur Aushilfe dient, wäre es eine reine Unmöglichkeit, den Punkt zu erschöpfen, wie im ganzen Lande oder auch nur in einem einzelnen Kreise die Rechtsgeschäfte einzurichten seien, um allen Erfordernissen ihres inneren Rechtsbestandes zu entsprechen. Man denke hiebei nur an den einen Punkt, wie sehr bestritten oft die Frage ist, ob und wie weit ein Ehegatte ohne die Zustimmung des anderen, oder das Ueberlebende von zwei Eltern ohne Rücksprache mit den in der prorogirten Gütergemeinschaft verbliebenen Kindern Veräußerungen von Liegenschaften vornehmen könne. Ein Kommentar über das Notariatsgesetz, der hierauf eingehen wollte, müßte in eine Art Lehrbuch über einen großen Theil des Civilrechtes selbst ausarten [46]). Es bleibt also hier nichts Anderes übrig, als die Notare im Allgemeinen auf das fleißige Studium des Civilrechtes und vor Allem der in ihrem Sprengel geltenden Partikularrechte hinzuweisen. So gut sich die nicht selten von einem Sitze auf den anderen verpflanzten Mitglieder der Bezirks- und Landgerichte bisher in diesen Punkt fanden, wird es auch den an ihre Stelle tretenden Notaren ein Leichtes sein [47]).

---

[46]) Vgl. Seuffert's Kommentar zur GO. (II. Aufl.) Bd. I. S 267: „Sache des Civilrechtes ist es, die Form sowie überhaupt die Bedingungen der Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte festzusetzen, insbesondere auch die gerichtliche Bestätigung anzuordnen; nicht minder Regeln darüber aufzustellen, wie die Errichtung von Rechtsgeschäften zu beweisen sei. Die Frage, ob zur gerichtlichen Fertigung, Beglaubigung oder Bestätigung eines Rechtsgeschäftes, damit sie wirksam sei, das für die Personen, beziehungsweise die Sache im Allgemeinen zuständige Gericht angegangen werden müsse, ist nach den jeden Orts geltenden Civilgesetzen zu beurtheilen. Als allgemeine Regel läßt sich aufstellen, daß überall, wo dem richterlichen Akte eine Prüfung des Inhaltes (causae cognitio) vorhergehen muß, das zuständige Gericht anzugehen, außerdem aber, z. B. wenn es sich blos von Beglaubigung, von Sicherung des Beweises handelt, die Wahl des Gerichtes (also nun auch des Notars) frei sei."

[47]) Oesterley a. a. O. §. 13 (S. 85) bemerkt hierüber: Indem nur die Theorie des Notariats abgehandelt werden soll, muß ausgeschlossen bleiben Alles, was sich auf die richtige Auffassung und Darstellung der materiellen Seite der Rechtsverhältnisse bezieht, worüber Notariatsurkunden aufgenommen werden sollen; mit anderen Worten: die Theorie des Privatrechtes, die Kautelarjurispru-

Die **Pflichten der Notare** sind theils allgemeine, die schon aus ihrer Stellung als öffentliche Beamte abfließen und die ihnen mit den Inhabern eines jeden Staatsamtes gemein sind, theils eigenthümliche ihres Standes und Berufes. Die letzteren sind in ihrem Hervortreten an den einzelnen Stellen des Gesetzes zerstreut und können daher nur im Zusammenhange mit jedem besonderen Punkte desselben zur Sprache kommen. Die allgemeine Pflicht der Notare ist schon in ihrem Diensteide begriffen, welcher nach Art. 6 das Versprechen umfaßt, das Amt eines Notars den Gesetzen gemäß, pünktlich und gewissenhaft zu versehen. Alle Pflichten, welche die meisten Lehrbücher über das Notariat aufzählen, scheinen in der That von jener Eidesformel umschlossen zu sein.

Als erste Pflicht des Notars wird angeführt die **Treue und Redlichkeit**, eine Tugend, wozu ihm der innere und äußere Antrieb mit allen übrigen Beamten in gleichem Maße gegeben ist. Diese Geschäftsmoralität ist für die Ehre und Achtung, worauf die Notare auch im äußeren Leben Anspruch haben, ein um so größeres Bedürfniß, als ihre Beaufsichtigung durch die ihnen vorgesetzten Behörden bei weitem keine so enge und genaue ist, wie bei den übrigen Beamten, welche dem organischen Gliederbaue des Staates eingefügt sind. Die Treue umfaßt insbesondere auch den Punkt, daß der Notar Alles so genau beurkundet, wie er es wahrgenommen hat oder wie es ihm vorgetragen ist [48]).

Ein Ausfluß der Pflicht zur Treue ist auch die zur **Unparteilichkeit**. Ein Notar, mag ihn eine Partei zuerst um seinen Dienst ersucht haben, welche will, steht immer zwischen den beiden Parteien, die miteinander verhandeln, als ein unparteiischer und friedfertiger Schiedsrichter in der Mitte; er ist beiden mit gleichen Pflichten zugethan, mag er seine Bezahlung erwarten, von welcher er will. Hiedurch unterscheidet er sich wesentlich von dem Anwalte, der immer nur der Partei dient, welche seinen Beistand angerufen hat. Er hat sich in dieser Beziehung ganz auf den Standpunkt

---

denz wie die juristische Praxis. Gegenstand unserer Aufgabe ist mithin nichts als wissenschaftliche Darstellung der Rechte und Pflichten, welche das Institut des Notariats im Allgemeinen und in konkreten Fällen hervorruft. — **Euler** a. a. O. Bd. I. §. 88 (S. 85) findet folgende Sätze in dem Wesen des Notariats voll begründet: 1) daß der Notar bei Auslegung und Anwendung der Gesetze gleiche Schwierigkeiten, wie der Richter zu überwinden hat; 2) daß sonach seine Stellung eine gleiche Rechtskenntniß erheischt; 3) daß das Notariat als Vermittler zwischen Wissenschaft und Leben eine höchst beachtenswerthe Erkenntnißquelle für die Gesetzgebung bietet.

[48]) **Oesterley** a. a. O. Bd. II. §. 42 (S. 274).

der bisherigen Notariatsbeamten zu versetzen, welche unmittelbare Abgeordnete des Gerichtes selbst waren.

Eine Pflicht seines Amtes ist es, daß sich der Notar mit den erforderlichen Kenntnissen und insbesondere mit den Rechtskenntnissen ausrüste, die zur Verwaltung desselben gehören. Dieser Punkt schlägt wesentlich auf seine Pünktlichkeit ein; das Bewußtsein, den formalen Anforderungen zur Erlangung seines Dienstes Genüge geleistet zu haben, darf ihn in dieser Beziehung noch nicht zufrieden stellen. Der Antrieb seines Vortheiles hält hiebei mit dem seiner beschworenen Pflichten einen ganz gleichen Schritt; ein durch Gewandtheit und Charakterfestigkeit ausgezeichneter und in diesem Rufe stehender Notar wird immer mehr Beschäftigung finden, als jeder andere, der in diesem Belange etwas zu wünschen übrig läßt.

Eine weitere Berufspflicht des Notars ist die zur Thätigkeit und zum Fleiße; der Grund dazu ist nicht etwa in einem durch die Requisition begründeten Kontraktsverhältnisse zu suchen, wie z. B. beim Mandate oder der Dienstmiethe, sondern hauptsächlich darin, daß der Notar ein öffentliches Amt bekleidet, daß er als Staatsdiener im weiteren Sinne zur Ausübung seiner Amtspflichten verbunden ist und daß er nach Art. 43 seinen Dienst ohne genügenden Ablehnungsgrund nicht verweigern darf [49]).

Der Notar ist auch verpflichtet, die Parteien in der Förderung ihrer Rechtsangelegenheiten und bei dem Abschlusse ihrer Verträge zu berathen, vor Allem ihrer Rechtsunkunde zu Hilfe zu kommen, sie auf die Folgerungen, die aus einer Handlung hergeleitet werden können oder sich unmittelbar daran anknüpfen, aufmerksam zu machen und vor Verirrungen oder Bestrickungen zu warnen. Allein diese Pflicht der Rathsertheilung hat auch ihre selbstverständlichen Grenzen. Auf den materiellen Theil der Verträge, auf das Unvortheilhafte einer Verabredung, das Schadenbringende eines Abschlusses, auf die Uebermäßigkeit eines Kaufpreises oder die Gefahren des Eingehens auf eine Gesellschaft hat sich dieser Rath nicht zu erstrecken, und natürlich noch weniger auf den Inhalt eines Testamentes. Gerade die Pflicht zur Unparteilichkeit bringt es mit sich, daß der Notar die eine Partei nicht von einem Vertrage zurückhalte, von dem die andere einen wesentlichen Vortheil zu ziehen beabsichtigt. Um Erkundigungen über die Angemessenheit der Preise einzuziehen oder den Ausfall der Erfolge in einen Voranschlag zu bringen, stehen den Parteien zahlreiche Hilfsmittel des Geschäftslebens und des gewöhnlichen Verkehres offen, ohne daß sie hiezu der Vermittlung eines Notars bedürften oder solche zu erwarten berechtigt wären. Die Aufklärungen des Notars werden sich also hiebei nur auf die rechtlichen Ge-

---

[49]) Oesterley Bd. II §. 43 (S. 280).

sichtspunkte zu beschränken haben, welche zu dem eigentlichen Elemente eines Rechtsgelehrten gehören [50]).

Die Aufmerksamkeit und Genauigkeit, welche der Notar der Errichtung seiner Urkunden zuzuwenden hat, ist bereits in seiner Pflicht zum Fleiße begriffen. Zu dem Allem kömmt aber noch die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, welche der Art. 46 besonders auferlegte, d. i. die Verpflichtung, Thatsachen, welche dem Notar in Folge der Ausübung seines Amtes bekannt geworden sind und deren Mittheilung an unberufene Dritte den Parteien zum Nachtheile gereichen oder sie mindestens widrig berühren könnte, geheim zu halten, und die aufgenommenen Urschriften gleichwie die sonst aufzunehmenden Aktenstücke keinem nicht besonders Berechtigten mitzutheilen oder auch nur deren Einsicht zu verstatten [51]).

Mit dieser Auffassung der Pflichten eines deutschen Notars stimmt auch die französische Rechtsansicht im Wesentlichen überein. **Dalloz** bemerkt in seinem Répertoire T. XXXII verbo Notaire Nr. 231 über die allgemeinen Pflichten des Notars Folgendes:

„Die Aufgabe des Notars bleibt nicht bei den formellen Bürgschaften stehen, die er den von ihm errichteten Urkunden zu geben hat; er klärt die Theile zugleich über das Wesen und die Folgen der von ihnen abgeschlossenen Verträge auf, er leitet dieselben in den Unternehmungen, mittelst welcher sie ihr Vermögen zu vermehren oder erlittene Verluste wieder auszugleichen hoffen. Er berathet sie über ihre wahren Interessen und schlichtet oft ihre Streitigkeiten als ein in Güte erbetener Schiedsrichter. Er vermittelt oft die wichtigsten Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens, er nimmt die letztwilligen Verfügungen auf, seine Fürsorge erstreckt sich selbst über das Leben hinaus durch den sorgfältigen Bedacht, mit welchem er die Rechte der Erben feststellt. Ein solches Amt, ein so edler Beruf macht denjenigen, die ihn ausüben, eine Genauigkeit, ein Zartgefühl, ein Gewissen, welches über alle Anfechtungen erhaben ist, zur unverbrüchlichen Pflicht; mit diesen Eigenschaften müssen sich noch ausgebreitete Kenntnisse über alle Theile der Gesetzgebung vereinigen. In der That kömmt das Notariat mit allen sozialen Verhältnissen des Lebens in Berührung .... Vorzugsweise ist den Notaren noch die Angewöhnung zu empfehlen, mit Klarheit zu schreiben (denn von der Abfassung der Urkunden hängt oft das Schicksal der Verträge und die Ruhe der Familien ab), gleichwie auch ein unabläßiger Eifer für die Interessen ihrer Klienten."

---

[50]) Oesterley, Bd. II §. 51 (S. 366) meint, der Notar sei weder berechtigt noch verpflichtet, den Parteien Rath zu ertheilen.

[51]) Oesterley, Bd. II §. 42 S. 278. Chiari, Handbuch §. 40 (S. 81).

Das Zartgefühl oder die Delikatesse, deren hier Erwähnung geschieht, wurde schon von dem Tribunen Jaubert in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers berührt, in welcher das Gesetz vom 25. Ventose XI angenommen wurde, indem derselbe sagte: La profession du notaire aura ses regles écrites; mais la première, la plus essentielle des qualités, dont un notaire doit être décoré, c'est la delicatesse. Bolza hat diesen Satz zum Motto seines Buches über das pfälzische Notariat genommen, allein diese schöne Eigenschaft läßt sich leichter praktiziren als predigen und als ein Postulat deduziren. Wem der Edelsinn nicht von Haus aus inne wohnt, um damit geschmückt aufzutreten, an dem werden auch die bringlichsten Anempfehlungen, sich zu der Höhe einer solchen Denkungsweise aufzuschwingen, spurlos vorüber gehen. Das Vertrauen auf die Ehrenhaftigkeit der einzelnen Mitglieder und auf den guten Geist des ganzen Standes muß hier wohl am besten die Stelle einer einläßlichen Zusprache vertreten.

Ueber die moralischen Pflichten des Notares äußert sich Dalloz a. a. O. Nr. 343—345 noch in folgender Weise:

„Unter dem doppelten Gesichtspunkte der Redlichkeit und der Einsichten können die Notare den Parteien gar nicht Bürgschaften genug darbieten. Allein die Abwesenheit dieser tiefen und eindringenden Scharfsicht, das Verstummen jener aus der Uebung auftauchenden Zweifel, welche den Gefahren vorbeugen und sie den Theilen befingerzeigen, das Unterbleiben jener in gutem Glauben ertheilten Rathschläge, durch deren Ausspendung die Notare vorzugsweise ihre moralische Pflicht erfüllen, fanden in den Gesetzen keinen gebieterischen Ausdruck für ihre Beobachtung und konnten ihn nicht finden, können insbesondere auch nicht die Verantwortlichkeit des Notars herbeiziehen. Alles muß in dieser Beziehung nur seinem Pflichtgefühle, seiner Ehre und dem Streben überlassen bleiben, das Ansehen seines Dienstes und seiner Person soviel möglich zu heben. — Die erste moralische Pflicht, die den ehrenvollen dem Notare anvertrauten Amtsverrichtungen auferlegt ist, besteht in der allergewissenhaftesten Redlichkeit, wie solches der Art. 47 des Ges. v. Vent. XI vorschreibt. Unter diesem Titel sind die Notare verpflichtet, die Parteien, die sich vor ihnen einfinden, über alles Dasjenige, was für sie bezüglich der aufzunehmenden Urkunde von Interesse sein kann, zu berathen und ihren Dienst zur Verlautbarung von Rechtsgeschäften zu verweigern, welche den Gesetzen zuwiderlaufen würden. Sie müssen daher vor Allem die Regeln ihres Faches genau kennen, sie haben die Theile über das, was ihnen zu thun obliegt, zu belehren und genau darauf zu sehen, daß die gesetzlichen Förmlichkeiten der errichteten Rechtsgeschäfte eingehalten werden[52]). Sie

[52]) Erkenntniß des Appell.-Ger. v. Nancy v. 2. Febr. 1838.

haben ferner den Parteien die Folgen der eingegangenen Verpflichtungen begreiflich zu machen, sodann die Wechselfälle hervorzuheben, denen sie sich aussetzen, wenn sie gewisse Vorsichtsmaßregeln versäumen, wie insbesondere, wenn es sich um die Aufnahme eines Hypothekkapitales von Seite einer in den Geschäften nicht bewanderten Person handelt [53])."

Eine Kritik des neuen Gesetzes zu versuchen, wäre nun, wo dasselbe einmal zum geltenden Rechte herangereift ist, zumal von dem Standpunkte eines Kommentars aus, ganz überflüssig und gewiß am unrechten Orte. Wie Jedermann weiß, stieß der Entwurf v. 1851 bei seiner ersten Vorlage an die Landstände in beiden Kammern auf sehr gewichtige Bedenken. Ein Abgeordneter von der geistlichen Bank glaubte die Besorgniß nicht unterdrücken zu können, die Notare möchten zu nichts dienen, als an dem Marke des Volkes zu zehren; er sagte, es beunruhige ihn, daß man die Autonomie den Privatleuten ganz entwinde und sie den Notaren anheimgebe, die von den Parteien selbst lebten und besoldet werden müßten; er wollte sogar voraussehen, dieses Notariatsgesetz werde eine große indirekte Auflage für das Volk werden [54]). Der k. Ministerialkommissär, der präsumtiv den Entwurf verfaßt hatte, spielte gelegenheitlich selbst darauf an, die Notare würden ihr Schäflein schon in's Trockene zu bringen wissen [55]). Die Besorgniß des Zehrens am Marke des Volkes fand einen zweifachen Widerhall bei der Berathung in der Kammer der Reichsräthe [56]); eine Stimme glaubte hier sogar die Vergebung oder doch die neue Schmälerung eines Kronrechtes darin zu erblicken und mit der Einführung des Notariatsgesetzes zu dem Satze zu gelangen, die Regierung habe wieder einmal von Neuem an Macht verloren [57]). Diese letztere Ansicht ist wohl entschieden übertrieben, nachdem in Frankreich, Oesterreich und anderen mehr oder minder absolut regierten Ländern die Notare ohne mindeste Gefahr für das Ansehen der Regierung und das öffentliche Wohl zu allen Zeiten bestunden und noch fortbestehen, unbeirrt durch die radikalsten Abwechselungen der Regierungssysteme. Auch die übrigen Bedenken scheinen sich in dem Zwischenraume der nächsten zehn Jahre bedeutend gelegt zu haben, weil sie im Jahre 1861 nicht wieder zum Vorscheine kamen. Wahr an der Sache ist und bleibt indessen gewiß soviel, daß es eine Art Antinomie und eine ganz neue Erscheinung in unserem öffentlichen Leben ist, die Ausübung einer Amtspflicht

---

[53]) Erkenntniß des Appell.-Ger. v. Paris v. 12. Aug. 1842.

[54]) Verhandl. der K. d. Abg. v. 1851. Stenogr. Ber. Bd. I S. 276—278.

[55]) Ebendas. S. 290.

[56]) Verhandl. v. 1851 Prot. Bd. II S. 11 und 18.

[57]) Ebendas. S. 83.

und die Verwaltung eines so wichtigen Zweiges der Gerichtsbarkeit in die Phase eines gewerbsmäßigen Betriebes versetzt zu sehen, wobei das Streben auf eine gute Bekundschaftung einer der mächtigsten Hebel für den Eifer und die Pflichtmäßigkeit der Bethätigung werden soll und eine Klage auf Schadloshaltung wegen unredlicher Gewerbskonkurrenz eines der gangbarsten Hilfsmittel für die Einhaltung der Kompetenzverhältnisse zu bilden in Aussicht steht [58]). Möge der spätere Erfolg den vollen Ungrund jener nur vereinzelt geäußerten Befürchtungen in das hellste Licht versetzen.

§. 4.

Plan der nachfolgenden Erläuterungen.

Bei der Vorlage des ersten Entwurfes unseres Gesetzes an den Landtag von 1851 wurde derselbe mit Lobeserhebungen empfangen, wie sich deren nicht leicht eine legislative Arbeit in gleichem oder nur nahe kommendem Maaße zu erfreuen haben wird. Der Vortrag des I. Ausschusses an die Kammer der Abgeordneten bemerkte schon [59]), dieser Entwurf zeichne sich aus durch Einfachheit im Systeme, durch eine konsequente Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen, welche seine Basis bildeten, wie durch Klarheit und Präzision in den einzelnen Vorschriften, und es dürfe derselbe unzweifelhaft als eines der gelungensten gesetzgeberischen Erzeugnisse neuerer Zeit erklärt werden. Der Vortrag an die Kammer der Reichsräthe trat eben dieser Ansicht durch die Bemerkung bei, der vorliegende Entwurf stimme im Ganzen genommen mit dem französischen Rechte überein, er sei jedoch weit vollständiger als das französische Gesetz, und auch besser redigirt [60]). Bei der Berathung in eben dieser Kammer bemerkte ein Reichsrath, der längere Zeit in der Pfalz gedient hatte, das Gesetz sei nach seiner Ansicht vortrefflich bearbeitet, es sei mit großer Vor- und Umsicht entworfen, gleichwie mit hoher Konsequenz, Präzision und Klarheit durchgeführt. Der Gesetzentwurf ruhe auf den Bestimmungen, wie sie in der Pfalz bestünden, jedoch verbessere er die Mängel, die dieses Institut daselbst noch an sich trage, obwohl diese Mängel keine erheblichen,

---

[58]) Vgl. Dalloz a. a. O. Nr. 62—65; Verhandl. d. K. d. RR. v. 1861 Prot. Bd. II. S. 415, wo der Ref. bemerkte, der Notar werde besser sein, wenn er sich bemühen müsse, durch seinen Rath Kundschaft zu bekommen, als wenn er ein für allemal einen Gehalt habe und sich nicht um seine Einnahme zu bekümmern brauche.

[59]) Verhandl. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 195.

[60]) Verhandl. v. 1851 Beil.-Bd. II S. 62.

keine wesentlichen seien. Weiter unten fuhr derselbe Redner noch fort, der Gesetzentwurf sei dem bewährten Vorbilde der Pfalz nachgebildet, allein mit einer Konsequenz verbessert, daß man behaupten dürfe, er habe einen Grad von Vollkommenheit erreicht, wie kein anderes Gesetz in den Ländern, wo das Gesetz bestehe, er sei selbst vollkommener als die sehr gute neue Notariatsordnung in Oesterreich (v. 1850), welche er vorzüglich durch seine ausgezeichnete Redaktion übertreffe; er sei durchaus vollständig [61]). Ein anderer Reichsrath, der längst als juristischer Schriftsteller rühmlichst bekannt ist, fügte noch bei, er sage es aus voller Ueberzeugung, der Entwurf sei ein Meisterwerk der Legislation; derselbe habe das Institut des Notariates vollkommen erfaßt im Geiste und im Wesen. Er habe das französische Gesetz nicht nachgebetet, sondern verbessert. Auch die Form des Entwurfes sei ein Meisterstück zu nennen; er sei logisch eingetheilt und führe eine legislatorische Sprache, die als Muster gelten könne [62]). Man darf nach diesen glänzenden Aeußerungen mit Sicherheit annehmen, wenn die Früchte, welche das Gesetz tragen wird, jenen Vorhersagungen nur zur Hälfte entsprechen, so ist eine der glücklichsten Kombinationen erzielt, welche unser Rechtsleben je verherrlicht hat.

Bei all' diesen ganz außergewöhnlichen Lobsprüchen stieß das Gesetz sowohl in seinem Ganzen als in seinen einzelnen Theilen in beiden Kammern auf einen lebhaften Widerstand; es mußte einmal fallen, zweimal in einem Abstande von zehn Jahren die lebhafteste Diskussion von Seite beider Kammern durchwandern und hiebei nicht seltene Veränderungen oder Verbesserungen in sich aufnehmen, um das Vollkommene auf eine noch höhere Stufe der Vollkommenheit zu erheben, bis dasselbe glücklich an das Ziel seines feierlichen Ansehens und zum Durchbruche seiner Einführung gelangen konnte.

Diese Vorgänge haben natürlich den Standpunkt eines Kommentators, dem die Aufgabe zu Theil geworden, eine aurora novissima artis notariae am Rechtshimmel aufgehen zu machen [63]), bedeutend erschwert. Denn wo die überlegensten Kräfte und so ausgezeichnete Talente zusammenwirkten, um dem neuen Notariatsgesetze einen Grad von Klarheit und Vollkommenheit zu verleihen, an dem sich auch nichts in Zweifel ziehen, keine Lücke ausfüllen ließe, was soll da noch einer Aufhellung bedürfen, einer tiefer eingehenden Erklärung fähig sein? Hätte sich irgendwo eine kleine Blöße gezeigt, eine Zweideutigkeit in der Erfassung eines Artikels erspähen oder ein Irrgang der Auslegung ersinnen lassen, so ist sicher anzunehmen, man würde sich beeilt haben, den kleinen Leck an dem Schiffe auszustopfen, man würde weder Zeit

---

[61]) Ebendas. Prot. Bd. II S. 46, 48.

[62]) Ebendas. S. 72.

[63]) Vgl. Oesterley, Bd. I S. 174, 175.

noch Mühe gespart haben, um dem Ganzen die Weihe der Vollendung zu sichern. Zu welchen Schwierigkeiten und nicht vorhersehbaren Bedenklichkeiten dessenunerachtet die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes noch Anlaß geben können, muß erst die spätere Erfahrung lehren; eine solche Erfahrung besteht aber zur Zeit bei seinem Eintritte in das Rechtsleben noch nicht und läßt sich auch nicht so leicht in einen beiläufigen Voranschlag bringen.

Bei allem dem läßt sich der Versuch in Angriff nehmen, der noch fehlenden Bewanderung bei dem Uebertritte auf die Bahn einer neuen Disziplin durch einige Erläuterungen des Gesetzes und nähere Entwickelungen seiner einzelnen Theile mit einem Leitfaden entgegenzukommen; die zugänglichen und auch ausreichenden Quellen hiefür werden von der Entstehungsgeschichte unseres Gesetzes selbst bezeichnet. Die vorzüglichsten Anhaltspunkte für das Eindringen in das Wesen und den Geist desselben bieten wohl neben den Motiven zu den zwei Entwürfen die landständischen Verhandlungen selbst dar, aus deren lebendigem Verlaufe auf zwei Stufen, durch einen Zwischenraum von zehn Jahren von einander getrennt, das Gesetz zuletzt zum Dasein heranreifte. Was hievon die politische Seite der Institution betrifft, die besonders bei der ersten Berathung im J. 1851 auf große Bedenklichkeiten stieß, das kann nunmehr, wo wir eine vollendete Thatsache vor uns haben, füglich mit Stillschweigen übergangen werden, da erst die späteren Erfolge darüber entscheiden müssen, wer damals Recht hatte oder nicht. Aber noch eine andere Ausscheidung wurde hiebei angemessen befunden. Das Notariatsgesetz suchte bekanntlich, um sich nicht mit Nebendingen zu überladen, die Summe der Direktiven, welche zur Ein- und Durchführung des Notariats gehören, nicht zu erschöpfen, sondern hat es nach dem Vorbilde des Hypothekengesetzes im Art. 153 der Regierung vorbehalten, eine besondere Geschäftsordnung für die Notare über die nicht bereits gesetzlich geregelten Punkte ihrer Amtsthätigkeit durch eine k. Verordnung festzustellen, welche bis auf diesen Augenblick (Mitte Mai 1862) noch nicht erschienen ist. Was daher die äußeren Formen des Verfahrens, das Hinstreben auf eine nicht minder einfache als gleichförmige Behandlung der Notariatsgeschäfte betrifft, das wurde an dieser Stelle vertrauensvoll jener Regierungsverordnung überlassen, die sich hierüber umständlicher ergehen kann; die nachfolgenden Erläuterungen suchten sich vorzugsweise auf dem Standpunkte zu halten, die prinzipielle Seite des Gesetzes zu beleuchten, wie dieselbe seiner praktischen Entfaltung nothwendig zur Grundlage dienen muß [64]). Für diese Aufgabe boten sich aber sehr nahe liegende

---

[64]) Nicht einmal eine Hinweisung bei den einzelnen Artikeln auf die einschlägigen §§. der zur Zeit noch gar nicht erschienenen Geschäftsordnung dürfte in diesen Er-

Lichtpunkte in der Rechtsgeschichte selbst dar. Zur Zeit fehlt unserem Notariatsgesetze noch jede Entwicklungsperiode durch eine längere Anwendung; welche Kontroversen sich daraus ergeben werden, ist noch unbekannt und nicht so leicht vorauszusehen; die Gerichte hatten noch keine Gelegenheit, sich darüber auszusprechen. Dem forschenden Blicke blieb also nichts übrig, als sich zu dem Ursprunge und der Abkunft des Gesetzes selbst zurückzuwenden. Wie von selbst bekannt und bereits öfter angeführt wurde, ist der Grundgedanke des bayerischen Notariatsgesetzes in einer Verpflanzung und vermehrten Ueberarbeitung des französischen Gesetzes v. 25 Vent. XI. zu suchen; das letztere war aber selbst wieder keine neue und geniale Erfindung, sondern nur eine vereinigte und scharf geläuterte Ausprägung des alten aus den Zeiten vor der Revolution vorgefundenen Rechtszustandes mit angemessenen Verbesserungen, durch authentische Interpretationen der bestehenden Zweifel und Abänderungen auf einzelnen wunden Flecken in einen neuen Umguß gebracht. Beinahe zu jedem Artikel des Ventosegesetzes führen die französischen Autoren die Quellen an, woraus er selbst floß, seien es nun Ordonnanzen der alten Könige, Entscheidungen und Dienstvorschriften der Parlamente oder auch Beschlüsse der Notariatskammern selbst, unter denen natürlich die von Paris die erste Stelle einnahm. Unserem Gesetze gingen daher zwei Zeitalter der Entwickelung voraus, aus denen es an den Tag und in das Leben trat, die Ausbildung des Notariats in der französischen Rechtsgeschichte bis zur Revolution und namentlich bis zum Dekrete der Nat.-Vers. vom 6. Okt. 1791, und dann die Herrschaft des französischen Gesetzes vom 25. Vent. XI, in Frankreich selbst und in der bayerischen Pfalz. Erläuterungen, welche das letztere durch die späteren Interpretationsquellen, Verordnungen der französischen Regierung, Reskripte des Justizministers, Aussprüche der Gerichtshöfe oder Beschlüsse der Notariatskammern und selbst doktrinelle Werke erhielten, knüpfen sich also von selbst auch einigermaßen an die weiteren Abzweigungen jenes Gesetzes und werfen jedenfalls ein willkommenes Licht auf die aus den entsprechenden Artikeln hervorgetretenen Bestimmungen des neuen bayerischen Gesetzes. Wenn dieselben nun in der folgenden Darstellung zur leichteren Vergleichung mit angeführt und in Bezug genommen werden, so ist es nicht darauf abgesehen, eine ausländische Rechtsquelle auf den Boden des heimatlichen Rechtes als maßgebend herüberzuziehen und gleichsam unter der Decke einzubürgern, sondern nur dem Nachdenken ein Vorbild in die Nähe zu rücken und zugänglich zu machen, an welchem es sich am besten Raths erholen kann, um in den wahren Gedanken des Gesetzes einzudringen

läuterungen ernstlich vermißt werden, weil sich wohl mit Bestimmtheit erwarten läßt, daß sie sich einfach von selbst daran anknüpfen.

oder irrige Folgerungen aus einzelnen Sätzen desselben zu bekämpfen. Nur auf diesem Wege läßt sich bei so beschränkten Hilfsmitteln auf das vorgesteckte Ziel hinsteuern, die Aufgabe eines Kommentars zu dem neuen Gesetze zu lösen, welche Herr Präsident Troplong so schön mit den Worten vorgezeichnet hat: „Der Kommentator ist es, welcher dem Gesetze die Meinungen „der Schriftsteller und die Aussprüche der Gerichte gegenüberstellt, und wel„cher deren Werth nach dem unbeugsamen Wortlaute des Gesetzes abmißt, „der immer seinen Kompaß bildet. Er ist es auch, der den geheimen Gedan„ken erforscht, so in jedem Worte verborgen liegt, der auf natürlichem Wege, „ohne Abmühen und ohne Umschweife bis zu dem Ursprunge hinaufsteigt „und durch die Geschichte dasjenige, was dem Gesetz vorherging, gleichwie „die Entstehung des letzteren selbst aufzuhellen hat [65])."

[65]) Bolza, über das Notariat der b. Pfalz, Bd. I Vorrede S. VII.

Gesetz,

das Notariat betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben in Ansehung des Notariats in den Landestheilen diesseits des Rheines nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Titel.

Von der Bestellung der Notare.

Art. 1.

Die Notare werden vom Könige ernannt.

Sie sind öffentliche Beamte.

Das verliehene Amt kann ihnen nur durch strafrichterliches oder Disciplinar-Erkenntniß entzogen werden.

Im Uebrigen richten sich ihre Dienstesverhältnisse nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Zum Eingange des Gesetzes ist zu bemerken, daß dasselbe nicht mit Beobachtung der erhöhten Förmlichkeiten erlassen wurde, welche die Verfassungsurkunde Tit. X §. 7 zur Abänderung eines Verfassungsgesetzes erfordert, obwohl nach Art. 150 mit seiner Einführung das Vorrecht der Siegelmäßigkeit in Bezug auf die nicht streitige Rechtspflege aufzuhören hat, weil bereits das in jener feierlichen Weise erlassene Grundlagengesetz vom 4. Juni 1848 Art. 7 im Voraus bestimmt hatte, mit dem Notariatsgesetze habe auch die Siegelmäßigkeit als Vorrecht aufzuhören.

Nachdem das in der Pfalz bereits bestehende Notariat mit den übri-

gen Institutionen dieser Provinz im engen Zusammenhange steht, so wurde das neue Gesetz auf die Landestheile diesseits des Rheines beschränkt.

Gleich der Art. 1 ist übrigens einer derjenigen, welche sich im Jahre 1851 durch hochgehende Wellenschläge des landständischen Beirathes durchzukämpfen hatten, die indessen bei der letzten Berathung im Jahre 1861 wieder zur Ruhe gekommen waren und zu keiner Beanstandung mehr Anlaß gaben. Im Entwurfe von 1851 bestand der ganze Artikel nur aus den sechs Worten, welche dermalen seinen ersten Absatz bilden. Der Vortrag der K. d. Abg. erklärte es damals für überflüssig, die Notare namentlich als öffentliche Beamte zu bezeichnen, weil ihnen diese Eigenschaft schon im Art. 7 des Grundlagengesetzes von vorne herein beigelegt sei und sie einen Theil der nicht streitigen Rechtspflege verwalteten, nach Tit. VIII §. 1 der VU. aber alle Gerichtsbarkeit vom Könige ausgehe [1]). Die Verhandlungen, welche sich hieran in beiden Kammern anknüpften, drehten sich hierauf vorzugsweise um den Punkt, einerseits die Notare gegen Ab- und Versetzungen der Regierung sicher zu stellen, andererseits sie dem Edikte über die Staatsdiener zu unterwerfen, wovon nur das dreijährige Provisorium ausgenommen sein sollte. Zuletzt wurde aber dennoch der Artikel in der kurzen Fassung des Entwurfes unverändert angenommen. Der Entwurf von 1861 erweiterte nun den Artikel durch die Entfaltung in vier Absätze, wie solche wirklich in das Gesetz übergingen. Die Motive hiezu bemerken ausdrücklich, um allen Zweifeln darüber vorzubeugen, die Befugniß, Urkunden mit der Kraft öffentlicher Autorität (d. i. der Authentizität) zu errichten, könne nur von der Staatsregierung ausgehen; die Notare, welchen diese Befugniß von der letzteren übertragen sei, übten demzufolge ein öffentliches Amt aus, weshalb es angemessen scheine, die hieraus fließende Eigenschaft derselben als öffentlicher Beamten im Gesetze ausdrücklich auszusprechen. Die Bestimmung, daß die Ernennung der Notare auf Lebensdauer erfolge und daß ihre Entlassung oder Suspension nur auf dem Wege der Disziplin verfügt werden könne, werde daher passender in dem Artikel, welcher von der dienstlichen Stellung der Notare überhaupt handle, ihren Platz finden. Da die Notare keinen Gehalt aus der Staatskasse bezögen, so könnten dieselben auch nicht als Staatsdiener im Sinne des Ediktes Beilage IX z. VU. betrachtet werden, es fänden daher die Bestimmungen dieses Ediktes auf die Notare keine Anwendung und hätten sich deren Dienstverhältnisse lediglich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu richten [2]). Dieselben Motive wiederholten weiter

[1]) Verhandl. der K. d. Abg. von 1851 Beil.-Bd. I S. 20 und 196.
[2]) Verhandl. der K. d. Abg. von 1861 Beil.-Bd. V S. 218 und 231.

unten zu Art. 6, die Notare seien zwar öffentliche Beamte, jedoch nicht Staatsdiener im engeren Sinne[3]).

Aus dieser eigenthümlichen Stellung der Notare als öffentliche Beamte, die nicht zugleich Staatsdiener sind, ergeben sich einige wichtige Folgen.

1) Die Ernennung eines Notars verleiht ihm das zugewiesene Amt sogleich auf die Dauer seines Lebens; die Bestimmungen des Ediktes über die Verhältnisse der Staatsdiener Beil. IX z. VU. sind auf ihn nicht anwendbar, an dessen Stelle treten für sein Dienstverhältniß blos die Vorschriften des Notariatsgesetzes selbst. Das dreijährige Provisorium der nicht mit dem Richteramte bekleideten Staatsdiener fällt daher für ihn hinweg[4]), er kann nicht aus administrativen Erwägungen entlassen, suspendirt oder versetzt werden, diese Folge kann über ihn blos durch ein richterliches Erkenntniß in Anwendung der allgemeinen Strafgesetze oder der Disziplinarvorschriften des Notariatsgesetzes verhängt werden. In welchen Fällen auf die Suspension oder Entlassung eines Notars zu erkennen sei, ist durch die späteren Art. 117 und 118, und unter welchen Voraussetzungen derselbe aus administrativen Erwägungen versetzt werden könne, durch den Art. 122 geregelt. Die Versetzung selbst kann nicht von den Gerichten ausgesprochen, sondern durch die Verurtheilung nur ein Vorkommniß festgestellt werden, um der Staatsregierung die Ergreifung einer solchen Maßregel gegen den Notar, wenn nothwendig oder räthlich befunden, zu eröffnen.

2) Nach Art. 145 steht die Oberaufsicht über das Notariatswesen in Uebereinstimmung mit der Formationsverordnung vom 9. Dez. 1825 §§. 49—52 dem Staatsministerium der Justiz zu. Dem letzteren gebührt in Gemäßheit des §. 54 derselben Verordnung auch die Erledigung von Anständen über die bestehenden Gesetze, soweit dieselben aus doktrinellen Gründen beschieden werden können; hienach kömmt also den Reskripten des Justiz-

---

[3]) Der Art. 1 des franz. Ventosegesetzes beginnt gleichfalls mit den Worten: **Les notaires sont les fonctionnaires publics établis pour . . .** Dalloz in seinem **Repert. gén. T. XXXII verbo Notaire Nr. 228** bemerkt hiezu: Die Sprache des Gesetzes konnte sich auch hier, wie an vielen anderen Stellen, nicht zu einer vollständigen Genauigkeit erheben. Allerdings sind die Notare keine öffentlichen Beamten in der gewöhnlichen und erschöpfenden Bedeutung des Wortes, sie sind weder Träger noch ausübende Organe der öffentlichen Gewalt; aber sie sind öffentliche Beamte in dem Sinne, daß sie die Ermächtigung zu ihren Amtsverrichtungen unmittelbar vom Oberhaupte des Staates erhalten und herleiten. Nr. 229. Sie gehören zu den gerichtlichen Hilfsbeamten — **officiers ministeriels** — im weiteren Sinne des Wortes. Vgl. hierüber Bolza in seinem Notariat der b. Pfalz Nr. 7.

[4]) Auch der Art. 2 des franz. Gesetzes sagt: Sie sind auf Lebenszeit ernannt.

ministers, soweit dieselben den Vollzug und die Auslegung der bestehenden Gesetze oder Verordnungen betreffen, für den Dienst der Notare ganz dasselbe Ansehen zu, welches ihnen die Gerichte einzuräumen schuldig sind und auch bisher noch nicht versagt haben. Die Notare sind denselben gegenüber daher auch zu gleichem Gehorsame verpflichtet, besonders soweit es sich darum handelt, die Ordnung und übereinstimmende Geschäftsbehandlung für ihren Dienst und ihre ganze Standesklasse zu sichern, und sie können sich ohne Verletzung ihrer beschworenen Pflichten und Verwirkung der hierauf gesetzten Folgen nicht hievon emancipiren oder zu dem Geiste eines grundlosen Widerstandes mit fortziehen lassen[5]).

3) Die Notare sind Hilfsbeamte der nicht streitigen Rechtspflege, welche als vorbeugende für den Dienst der streitigen mit dieser in innigem Zusammenhange steht. Die höchste Autorität in Gegenständen, welche das Notariat betreffen, ist daher ein Ausfluß der Justizhoheit des Staates, wenn dieses Institut gleichwohl außer dem engeren Umkreise der richterlichen Gewalt steht; denn Aufgabe der Justizhoheit ist es, die Herrschaft der Gesetze und des Rechtes zu sichern und die dazu dienenden Anstalten zu treffen und zu leiten[6]).

4) Da der Notar nicht Staatsdiener ist, so darf er auch liegende Gründe in seinem Amtssprengel erwerben (§. 21 des Ed. Beil. IX z. VU.), und da er weder zu den Richtern noch zu den Anwälten zählt, so steht ihm der Art. 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1855, die Aufhebung der lex Anast. betr., nicht im Wege, streitig gewordene Rechte und Forderungen aus Urkunden, die er aufgenommen, durch Abtretung zu erwerben. Er wird jedoch

---

[5]) In der französischen Jurisprudenz steht der Punkt über allen Zweifel fest, daß Reskripte des Justizministers, durch die Staatsanwälte in Umlauf gesetzt, die Notare, soweit sie nicht bestehenden Gesetzen zuwiderlaufen, zur genauen Beobachtung verpflichten. Auch in der Pfalz scheint die Sache ebenso gehalten zu werden.

[6]) Vgl. Oesterley a. a. O. Bd. II §. 15 (S. 94.) Der k. Ministerialkommissär äußerte übrigens bei Gelegenheit der ersten Verhandlung in der K. d. Abg. von 1851 (Stenogr. Ber. Bd. I S. 288), die nicht streitige Gerichtsbarkeit sei im Allgemeinen nichts Anderes als ein Zweig der Administration. Nutzlos und unglücklich zugleich scheint der Versuch zu sein, das Notariat in der Verlegenheit, wohin es unterzubringen, als eine völlig getrennte und unabhängige vierte Institution der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt gegenüber oder vielmehr als erste allen dreien voranzustellen. Vgl. Rösl's Notariat §. 61. Was der französ. Staatsrath Real in den Motiven zum Ventosegesetze von einer vierten Institution erwähnte, war blos im Gegensatze zu den ordentlichen Richtern, zu den Friedensrichtern und den Seelsorgern gemeint, wie die dort ausgehobene Stelle nicht bezweifeln läßt. Vgl. auch Bolza a. a. O. Nr. 4.

wohl thun, sich des Letzteren zu enthalten, um seine Unbefangenheit bei der Sache keinem Zweifel blos zu stellen.

5) Sollte ein Notar etwa später auf sein Ansuchen in den Staatsdienst übernommen oder versetzt werden, so paßt auf ihn vollkommen die im §. 19 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung gegebene Vorschrift; er kann bei Vermeidung der Nichtigkeit nicht zur Entscheidung von Streitigkeiten als Richter mitwirken, die sich über eine von ihm aufgenommene Urkunde ergeben.

6) Das christliche Glaubensbekenntniß ist keine Vorbedingniß, um zum Notare ernannt zu werden, da kein Gesetz die israelitischen Glaubensgenossen hievon ausgeschlossen hat und im Zweifel gewiß die Vermuthung für eine vollkommene Gleichheit streitet.

7) Auch im Verhältnisse zu den Parteien, die sein Amt durch Requisition in Anspruch nehmen, ist der Notar ein Beamter und keineswegs ein Mandatar, das Letztere so wenig, als der Richter in diesen Betracht gestellt werden kann, der vom Kläger angerufen über dessen bestrittenes Recht entscheidet oder der seither, darum gebeten, ein Testament aufnahm [7]). Wenn daher ein Notar, vom Verkäufer darum ersucht, einen Vertrag aufgenommen hat, so haftet er immerhin wegen der hiebei begangenen Versehen auch dem Käufer für den Schadensersatz, obschon dieser ihm gar keinen Auftrag ertheilt hatte. Gerade hierin unterscheidet sich der Notar wesentlich vom Anwalte; eine wichtige Folge dieses Unterschiedes und der Eigenschaft als Beamter besteht auch darin, daß der Notar, darum ersucht oder vom Gerichte beauftragt, seinen Dienst ohne genügenden Ablehnungsgrund nicht verweigern darf, wozu unten zu Art. 43 das Weitere vorkommen wird. Nur in Bezug auf den Anspruch, der dem Notare auf seine Gebühren zusteht, sind die Grundsätze vom Mandate auf seine Stellung in eine analoge Anwendung zu bringen [8]). Ausnahmsweise tritt indessen der Notar bei einzelnen Geschäften in das Verhältniß eines Mandatars ein, z. B. bei der Erhebung von Wechselpro-

---

[7]) Oesterley a. a O. Bd. II §. 34 (S. 222) bemerkt hierüber: „Den Mandatsvertrag anbelangend, so unterscheidet sich das Verhältniß zwischen dem Notar und seinem Requirenten, abgesehen davon, daß die Grundidee des Mandats, die Stellvertretung, hier gar nicht hervortritt, von dem Mandate zunächst ganz wesentlich darin, daß theils Niemand gezwungen werden kann, ein solches zu übernehmen, wogegen der Notar wegen der aus seiner Anstellung vom Staate hervorgehenden Verpflichtung, die Anforderung, eine Urkunde aufzunehmen, in der Regel nie zurückweisen kann, und daß theils sein Konsens zur Begründung des fraglichen Rechtsverhältnisses nicht erforderlich ist, wie beim Mandate die Einwilligung des Mandatars."

[8]) Ebendas. S. 228 und §. 38 S. 257.

testen, wo er blos den Wechselinhaber oder Präsentanten vertritt, und nach gemeinem Rechte ebenso bei der Zustellung gerichtlicher Urtheile an Eröffnungsstatt [9]).

8) Als öffentliche Beamte genießen die Notare in Ausübung ihres Amtes oder in Bezug auf dasselbe den nämlichen Schutz der Strafgesetze gegen Beleidigungen ihrer Amtsehre, Widersetzungen und andere Gewaltthaten, wie die Staatsbeamten selbst (Art. 127, 128, 136—138 des StGB.), besonders alsdann, wenn an ihnen im Sinne des zuletzt angeführten Artikels während oder wegen der Ausübung ihres Dienstes Gewalt verübt wird. Der Grund hiefür ist ganz derselbe wie bei den Staatsdienern im engeren Sinne des Wortes selbst [10]). Dieselben unterliegen aber auch den Strafbestimmungen, welche für die Verletzung besonderer Berufspflichten gegeben sind, nach der näheren Vorschrift der Art. 388 und 396 des StGB. Hienach werden Verletzungen der Amtsverschwiegenheit, Bestechung, Mißbrauch des Amtes zur Fälschung

---

[9]) Ebendas. §. 75 S. 603 und 611. Es unterliegt indessen nicht dem geringsten Zweifel, daß die Notare auch gewöhnliche Mandatare ihrer Parteien werden können, wenn ihnen die letzteren zu ihrem Dienste nicht gehörige Geschäfte übertragen.

[10]) Pözl (in seinem Handbuche des bayer Verfassungsrechtes §. 159 lit. c.) zählt die Notare nur zu den öffentlichen Dienern, die nicht Regierungsrechte ausüben, sondern gegen Belohnung dem Publikum Dienste leisten, zu deren Vornahme sie einer Autorisation des Staates bedürfen. Oesterley (Bd II §. 23 S. 151 und 155) zählt dieselben dagegen zu den wahren Staatsdienern, weil sie ihr officium in Folge der vom Souverain ausgegangenen Ernennung ausüben und durch diese Ausübung bestimmte Zwecke des Staates gefördert werden. Hieraus folge aber noch nicht, daß sie Staatsbeamte im engeren Sinne des Wortes seien. Auch Heffter in seinen Beiträgen läßt die Notare in gewisser Hinsicht als Justizbehörden ansehen. Vgl. Oesterley a. a. O. S. 156 Note 6. Die Motive zu Art. 6 des Entwurfes von 1861 lassen die Notare ebenso als Staatsdiener im weiteren Sinne gelten. Da dieselben nach Art. 11 des Not.-Gesetzes den größten Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausüben, alle Gerichtsbarkeit aber nach der VU. vom Könige ausgeht, da die Notare ein kgl. Siegel führen, Urkunden im Namen des Königes ausfertigen und für vollziehbar erklären, da sie ihren Dienst gar nicht verweigern dürfen, sich also den damit verbundenen Gefahren im öffentlichen Interesse unterziehen müssen, da sie in vielen Fällen als Delegirte des Gerichtes und in allen als Delegirte des Gesetzes handeln, da endlich auch ihre eigenen Amtsübertretungen denen der Staatsdiener gleichgestellt sind, so wird sich als recht und billig gewiß auch der Satz rechtfertigen lassen, daß sie ein wahres Staatsamt bekleiden, welches ihnen gleiche Rechte auf Schutz ihrer Person und Ehre verleiht und sie nur in Bezug auf unmittelbare Unterordnung, Stand und Gehalt von den Staatsdienern im engeren Sinne unterscheidet.

oder Unterdrückung von Urkunden, und die Amtsuntreue, von einem Notar begangen, ebenso wie an anderen Staatsbeamten bestraft; auch tritt der Verlust des Dienstes als Straffolge gegen die Notare in gleicher Weise ein, wie gegen den Staatsdiener selbst, worauf der Art. 121 des Not.-Ges. noch besonders verwiesen hat. Nach Art. 14 d. StGB. wird übrigens durch die strafrichterliche Verfolgung die Ausübung der Disziplinargewalt nicht ausgeschlossen, was als eine Beschränkung des Grundsatzes non bis in idem wohl im Auge zu behalten ist. War daher ein Notar wegen Fälschung einer von ihm errichteten Urkunde angeklagt und er ist deshalb freigesprochen, so kann er immer noch in Bezug auf dieselbe Handlung wegen Uebertretung der besonderen Bestimmungen des Notariatsgesetzes disziplinarisch verfolgt und auch verurtheilt werden[11]).

9) Die französischen Notare dürfen observanzmäßig auch Wappenschilde über dem Eingange ihrer Wohnungen öffentlich aushängen, was man auch in einigen deutschen Städten zu bemerken Gelegenheit hat. Ob unsere Sitten sich mit dieser Art von Reclame leicht befreunden werden, steht noch zu erwarten, ein Hinderniß steht ihrer Einführung nicht im Wege.

Bisher war die Rede von der äußeren und öffentlichen Stellung der Notare in dem organischen Gliederbaue der Staatseinrichtungen; zum Schlusse soll noch ein Blick auf die Natur ihrer Verrichtungen im Verhältnisse zum Rechtsleben geworfen werden.

Schriftliche Urkunden befördern die Rechtssicherheit auf zweifache Weise, indem sie zunächst entweder blos als Beweismittel dienen oder selbst als die Bedingung der Giltigkeit eines Rechtsgeschäftes wirksam werden. Die Möglichkeit, Urkunden den Charakter öffentlicher, welche vollen Beweis aller darin erwähnten Thatsachen für und gegen Jedermann begründen, zu verschaffen, wird aber einfach dadurch vermittelt, daß der Staat kraft seiner Justizhoheit einigen Behörden oder dazu besonders autorisirten Personen das Recht verleiht, für andere Personen Urkunden auszustellen, welche öffentlichen Glauben genießen, und ihnen zugleich die Pflicht auferlegt, unter bestimmten Voraussetzungen für diejenigen, welche ihrer bedürfen, solche Urkunden zu errichten[12]). Von dieser Betrachtung ausgehend ist der Notar, im wahren Lichte besehen, ein Zeuge, dessen Verkundschaftung, wenn unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten auf der Stelle niedergeschrieben, über Dasjenige, was in seiner Ge-

---

[11]) In der französischen Jurisprudenz steht dieser Grundsatz über allen Zweifel fest; sogar wenn die öffentliche Anklage verjährt ist, kann die Disziplinarklage noch erhoben werden. **Gagneraux, Encyclopédie,** zu Art. 2 des Vent.-Ges. Nr. 6. **Bolza,** a. a. O. Nr. 299—302.

[12]) **Oesterley** a. a. O. Bd. II §. 2. (S. 6 und 9.)

genwart vorkam, erklärt oder verhandelt wurde, um Rechtsverhältnisse zu gründen oder wieder zur Erlöschung zu bringen, vollen Beweis macht [13]). Er ist ein Zeuge, weil er durch sein Instrument von demjenigen, was er gesehen, gehört oder wahrgenommen hat, eine verlässige Kundschaft schriftlich ertheilt; diese Kundschaft wird aber durch folgende Umstände noch wesentlich in die Höhe erhoben, welche die Quelle der bevorzugten Kraft einer Notariatsurkunde bilden:

a) Der Notar ist zum Zeugnisse amtlich und öffentlich verpflichtet und

b) dafür, daß er hiebei der Wahrheit getreu bleibe, ein für alle Male im Voraus beeidigt;

c) seine Beobachtung und seine Einvernahme beruhen, abweichend von der Lage gewöhnlicher Zeugen, auf dem Bewußtsein und dem Bestreben, ein Zeugniß hierüber zu geben, werden also hiedurch nicht blos verschärft, sondern auch durch die dem Notar zukommende Befugniß geläutert, sich sogleich nähere Aufklärungen zu erbitten;

d) dieses Zeugniß wird auf der Stelle niedergeschrieben, ist daher aller Zufälligkeiten überhoben, in welche die Aussage eines gewöhnlichen Zeugen das erst erforderliche Nachsinnen in den Tiefen seines Gedächtnisses verwickelt;

e) ein solcher Zeuge wird von beiden Theilen frei erwählt, zwischen welchen vorzugsweise sein Zeugniß dereinst Beweis zu liefern bestimmt ist; auch treffen mit demselben überdies

f) vermöge der Unterschrift der Betheiligten noch alle Elemente einer Privaturkunde verstärkt zusammen; endlich erhöht

g) die Einhaltung gewisser Förmlichkeiten die Glaubwürdigkeit jenes Zeugnisses noch in bedeutendem Maaße, worunter die wichtigste ist, daß da, wo das Gesetz oder wenigstens einer der Betheiligten solches verlangt, ein zweiter Notar oder zwei Zeugen beigezogen werden müssen, wodurch nicht nur die Wahrnehmung und Wiedergabe des ersten in ihrer Treue überwacht, sondern auch der ganzen Handlung ein gewisser Grad von Publizität verliehen wird [14]).

---

[13]) Oesterley a. a. O. Bd. II §. 36 (S 237) bemerkt: „Wenn man auch den Notar einen Zeugen nennen kann, so besteht doch ein wesentlicher Unterschied zwischen solchen Zeugen, welche über in der Vergangenheit liegende Thatsachen aussagen sollen, und denen, welche Dasjenige, was vor ihnen vorgeht, in demselben Momente des Vorganges beurkunden sollen." (Glück Th. XXII S. 132 ff.) Schon nach der RNot.-O. v. 1512 Th. 1 §. 2 sollten zu Notarien nicht ernannt werden alle die in den Rechten für Zeugen verworfen werden, dieweil sie anstatt der Zeugen gebraucht würden. Oesterley ebendas. S. 238.

[14]) Bolza a. a. O. Or. 758 bemerkt hierüber: „Die den Notariatsurkunden beigelegte Glaubwürdigkeit entspringt aus der dem Notar durch das Gesetz verliehenen

Aus dem Zusammentreffen all' dieser Vorsichts- und Bestärkungsmittel erklärt sich hinlänglich die volle Beweiskraft, welche den Notariats-Instrumenten zu allen Zeiten zukam und welche ihnen auch mit vollem Rechte gebührt. Selbst mittelst der Beisetzung der Exekutivklausel, welche auf Seite des Notars die richterliche Amtsgewalt eines judex chartularius zu unterstellen scheint, thut er, wenn man die Sache bis auf den letzten Grund verfolgt, nichts Anderes, als die auf einer Rechtsvermuthung beruhende Einwilligung der Parteien zu bezeugen, daß dasjenige, was so umsichtsvoll und feierlich von ihnen einbekannt oder versprochen wurde, auch ohne vorgängigen Prozeß auf einfaches Anrufen der richterlichen Hilfe zur Vollstreckung gebracht werden solle.

Art. 2.

Zum Notare kann nur derjenige ernannt werden, welcher

1) die Prüfung für den Justizstaatsdienst mit Erfolg bestanden, und

2) nach derselben wenigstens zwei Jahre bei einem Notare gearbeitet hat.

Art. 3.

Wer die Stelle eines Richters, Staatsanwaltes, Gerichtssekretäres oder Rechtsanwaltes bekleidet hat, ist von der Vorschrift des Artikel 2 ausgenommen.

Desgleichen ist die zweijährige Notariatspraxis (Artikel 2 Ziffer 2) denjenigen erlassen, welche die Prüfung für den Justizstaatsdienst vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits bestanden haben.

Diese beiden Artikel zählen die Vorbedingnisse auf, um zur Stelle eines

---

Befugniß, solche Urkunden aufzunehmen, und aus den Vorsichtsmaßregeln und Förmlichkeiten, welche der Gesetzgeber für die Sicherheit ihrer Aufnahme angeordnet hat. Der Notar hat vom dem Gesetze und der öffentlichen Gewalt eine ausdrückliche Befugniß, Zeugniß abzulegen über diejenigen Handlungen, welche zu beurkunden er berufen ist. Er beurkundet diese Handlungen im Augenblicke, wo sie geschehen, er beurkundet sie nicht allein, sondern in Gegenwart der Parteien, und eines zweiten Notars oder zweier Zeugen; er liest die Urkunde vor, Jeder kann sie selbst lesen, wieder lesen oder verbessern, wenn er sie in irgend einem Punkte mangelhaft findet. — . . . . Der Notar ist somit ein Zeuge, der aber nur dadurch verworfen werden kann, daß man ihn der Fälschung anklagt."

Notars ernannt werden zu können. Die Wichtigkeit des den Notaren übertragenen Amtes rechtfertigt die Bestimmung, daß nur derjenige zum Notar ernannt werden könne, welcher die Prüfung für den Justizstaatsdienst mit Erfolg bestanden und nach derselben wenigstens zwei Jahre bei einem Notar gearbeitet, sich also hiedurch präsumtiv die nöthige Geschäftsgewandtheit angeeignet hat [15]). Sollte der letztere Umstand in dem Zeugnisse des Notars nicht mit bestätigt sein, so ist wohl keine Aussicht für einen Aspiranten gegeben, die k. Ernennung zu erlangen [16]).

Im Art. 2 sind zwei Ausnahmen von jenen Vorbedingnissen gemacht. Der Entwurf v. 1851 hatte den Richtern, Staatsanwälten, Gerichtssekretarien und Rechtsanwälten nur die zweijährige Notariatspraxis, nicht aber auch die Konkursprüfung erlassen; die Kammer der Abg. ging hier um einen Schritt weiter, weil unzweifelhaft abgelegte Proben der Befähigung aus früheren Dienstverhältnissen den Bewerber zugleich der Bestehung einer förmlichen Prüfung überheben müßten. Der Entwurf v. 1861 hat diese bereits 10 Jahre früher beschlossene Verbesserung in sich aufgenommen. Ein von auswärts berufener Professor der Rechte, welcher zum Notariat übertreten wollte, wäre also, wenn noch so ausgezeichnet, nach dem Gesetze weder von der Prüfung noch der Praxis, im Französischen stage genannt, befreit; ein Regierungsassessor oder rechtskundiger Magistratsrath wenigstens nicht von der letzteren. Es ist indessen nicht zu bezweifeln, daß dieser Artikel nicht gemeint war, dem k. Ernennungsrechte Fesseln anzulegen, und daß also die erlangte Anstellung als Notar von selbst einen auch zulässigen Dispens von jenen Vorbedingungen in sich begreife. Der Acceß bei den Gerichten wäre aber keineswegs zureichend, um in diese zweijährige Praxis mit eingerechnet zu werden oder derselben zu überheben.

Da eine zweijährige Notariatspraxis für die erste Einführung des Notariats begreiflicher Weise nicht als Bedingniß der Ernennung vorgesteckt werden konnte, so wurde im Abs. II des Art. 3 hiefür die geeignete Ausnahmsbestimmung als vorübergehend beigefügt [17]).

---

15) Motive zum Entw. v. 1851, Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd I. S. 30.

16) Das französ. Not.-Gesetz enthält in den Art. 35—44 viel weiter verzweigte Vorschriften über das Erforderniß der sog. stage für Notariatsaspiranten nach den verschiedenen Klassen der Notare.

17) Der französ. Tribun Jaubert äußerte sich in seiner Rede vor dem gesetzgebenden Körper zur Motivirung des Erfordernisses der Not.-Praxis oder stage in folgender Weise:

„Eine wesentliche Bedingung für die Zulassung zum Notariate muß die Lehrzeit sein. Welcher Stand verlangt mehr, als jener der Notare, eine ihm entsprechende Erziehung? Weiß man nicht, daß die weiseste Theorie nicht genügt,

Art. 4.

Ein Notar kann weder die Stelle eines Rechtsanwaltes noch irgend ein öffentliches Amt bekleiden, mit Ausnahme jener Gemeindeämter, mit denen ein Gehaltsbezug nicht verbunden ist.

Dieser Artikel ging bei der landständischen Berathung ohne Anstand durch. Die Motive des ersten Entwurfes v. 1851 bemerken dazu im Wesentlichen, die Kumulirung von Aemtern sei an sich schon eine mißliche Sache und möglichst zu vermeiden, am wenigsten würde sie da angehen, wo die betreffenden Aemter sich nach ihrer inneren Bestimmung nicht in einer Person vereinigen ließen. Dieses sei aber bei der Advokatur und dem Notariate der Fall. Der Advokat, wenn er gleichwohl nur nach rechtlicher Ueberzeugung seine Dienste leisten solle, sei doch berufen, streitig gewordene Rechtsverhältnisse vor Gericht zu vertreten, habe daher als Rechtsfreund immerhin die Stellung der Partei, welcher er beistehe, einzunehmen; der Notar dagegen solle bei der Aufnahme der vor ihm abgegebenen Erklärungen vor Allem als Vertrauensmann der Betheiligten handeln und erscheinen, er müsse daher, wenn er einen Vertrag aufnehme, die Interessen aller Betheiligten gleichmäßig wahren. Dem zufolge würde das Notariat, als ein wesentlich auf dem Vertrauen der Betheiligten beruhendes Institut, durch Vereinigung mit der Advokatur nothwendig in seinem inneren Wesen erschüttert, weshalb eine solche Vereinigung unbedingt für unstatthaft erklärt sei[1]).

Die Ausnahme, welche der Artikel beifügt, wonach Gemeindeämter,

---

um einen guten Notar abzugeben, daß auch eine emsige Praxis nothwendig ist, um sich die Formen eigen zu machen, um die bezüglichen Gesetze kennen zu lernen, um mit Klarheit Verträge niederzuschreiben, die sich in's Unendliche verschieden darbieten, um Schlingen zu vermeiden, die gar zu oft der Redlichkeit und dem guten Glauben gestellt werden? Zu allem diesem ist ohne Zweifel natürlicher Scharfblick nothwendig, aber auch Angewöhnung. Wir sind weit entfernt, das Amt des Notars als das Werk einer gewöhnlichen Routine zu betrachten, aber jeder Stand hat seine Regeln und jener des Notars überdies noch seinen besonderen Styl. Die Gewohnheit allein kann diese Art des Unterrichtes gewähren. — Einer der größten Vortheile der Lehrzeit muß auch noch der sein, dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich von dem Geiste des Standes zu durchdringen. Hier ist nicht mehr die Rede von dem Korps- oder Korporationsgeiste. Aber es ist nützlich und selbst nothwendig, daß in jedem Stande ein Standesgeist herrsche; er regt zur Nacheiferung an, veredelt das Herz und erhebt die Seele. Wenn ein Mann seinen Stand achtet, so weiß er auch die Mittel zu finden sich selbst Achtung zu verschaffen." Bolza a. a. O. Nr. 1194.

[1]) Verh. der K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 30.

mit denen kein Gehaltsbezug verbunden ist, von den Notaren angenommen und verwaltet werden dürfen, ist wegen des ganz materiellen Kennzeichens leicht zu erfassen; vorzugsweise wird dieser Ausnahmsfall bei nicht rechtskundigen Magistratsräthen und bei Gemeindebevollmächtigten eintreten. Unbedenklich kann der Notar auch ständige Verrichtungen, die nicht öffentlich sind, übernehmen, soferne nur keine förmliche Verwaltung damit verbunden ist, er kann z. B. in dem Ausschusse einer Kreditanstalt oder Eisenbahngesellschaft einen Sitz einnehmen. Im französ. Rechte, wo der Art. 7 des Not.-Ges. die Inkompatibilitätsfälle aufzählt, bildet es einen solchen auch noch, daß kein Geistlicher Notar sein dürfe; für Bayern ist diese Frage wohl ohne praktisches Interesse [2]). Bei entstehendem Zweifel ist die Frage der Vereinbarlichkeit anderer Dienste mit dem Notariate eine Frage der inneren Disziplin, worüber das Bezirksgericht auf Antrag des betheiligten Notars oder des Staatsanwaltes zu entscheiden hat.

Art. 5.

Die Zahl, sowie die Sitze der Notare werden durch Regierungs-Verordnung bestimmt.

Die hier angekündigte Verordnung ist bereits am 29. Jan. 1862 erschienen (Reg.-Bl. v. 1862 S. 227) und hat in den sieben älteren Kreisen 231 Notariatsstellen geschaffen; auf München treffen deren 8, auf Würzburg 5, auf Nürnberg 4, auf Augsburg 2 und auf die Sitze bei weitem der meisten Landgerichte nur je einer. Eine Vermehrung der Notariatssitze sowie der Zahl der Notare wurde, wenn sich ein Bedürfniß dazu herausstellen sollte, vorbehalten. Nur vieren dieser Notare in abgelegenen und unbemittelten Gegenden wurde in Gemäßheit des Art. 104 ein dienstliches Einkommen von 800 fl. gesichert.

Art. 6.

Vor dem Antritte des Amtes hat der Notar in der öffentlichen Sitzung des Bezirksgerichtes, zu dessen Sprengel sein Wohnsitz gehört, den Diensteid in folgender Formel zu leisten:

---

[2]) Eine französ. Ordonnanz Philipp's IV. des Schönen von 1304 stellte unter Anderem auch das Verbot auf: **Notarii publici ... nullo vili officio se immisceant, nec carnifices vel barbitonsores existant**, ein Beleg dafür, wie tief ihre Stellung damals gesunken war. Bolza a. a. O. Nr. 383.

„Ich schwöre, daß ich das Amt eines Notars den Gesetzen gemäß pünktlich und gewissenhaft versehen werde, so wahr mir Gott helfe.“

Dieser Artikel lautete im Entwurfe v. 1851 in Uebereinstimmung mit Art. 47 Abs. I des französ. Not.-Ges. dahin, der Notar habe vor dem Bezirksgerichte seines Sprengels den allgemeinen Diensteid und den besonderen darüber zu leisten, daß er das Amt eines Notars pünktlich und gewissenhaft versehen werde. In dieser Fassung war auch der Artikel damals bereits angenommen. Der Entwurf v. 1861 ging von der Erwägung aus, da die Notare zwar öffentliche Beamte, aber nicht Staatsdiener im engeren Sinne seien, so wäre auch von der Hinweisung auf den allgemeinen Diensteid der Staatsdiener Umgang zu nehmen. Es wurde daher dem Notar zwar die Leistung eines Diensteides vor dem Antritte seines Amtes zur Pflicht gemacht, die Festsetzung der Eidesformel aber im Verordnungswege der Staatsregierung vorbehalten. Die Kammer der Abgeordneten fand dagegen auf den Antrag ihres Ausschusses nothwendig, die Eidesformel, weil sie eine der Bürgschaften berühre, welche der Notar zu leisten hat, in das Gesetz selbst mit aufnehmen, wodurch der Artikel die jetzige Fassung im Gesetze erhielt [1])

Nachdem übrigens der Notar als öffentlicher Beamter, gleichwie im Sinne der vorbemerkten Stelle der Motive, wenigstens ein Staatsdiener im weiteren Sinne des Wortes ist, d. h. in Punkten, wobei es nicht auf dessen Stand und Gehalt ankommt, nachdem er jedenfalls als Verwalter eines vom Staate ausgehenden Amtes in die Klasse der Staatsbürger gehört, so wird ihm unbedenklich obliegen, nach Tit. X §. 3 der VU. vor dem Antritte seines Amtes auch den Eid auf die Staatsverfassung abzulegen. Da er sein Amt vom Könige verliehen erhält, so ist es gewiß nur recht und billig, daß er dem Könige auch Treue schwört [2]). Die Frist zur Leistung des Eides ist erst im Art. 119 auf drei Monate bei Vermeidung der daselbst angedrohten Folgen vorgesteckt. Eine besondere Veröffentlichung des Verpflichtungsprotokolles an die Gerichte des Bezirkes ist nicht vorgeschrieben, es bedarf also auch derselben nicht und der ernannte Notar, der eine Urkunde aufnimmt, hat schon die Vermuthung für sich, auch verpflichtet zu sein [3]). Ein mit oder ohne Ansuchen versetzter Notar muß sich nach Art. 119 bei dem Bez.-Gerichte

---

[1]) Verhandl. der K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. V. S. 218 und 231; Bd. VI S. 168.

[2]) Auch in der Pfalz ist dieser Punkt außer Zweifel. Vgl. Bolza a. a. O. Nr. 1202 und 1204.

[3]) Nach Art. 47 des französ. Not.-Ges. muß der Notar das Beeidigungsprotokoll bei allen Gerichten seines Bezirkes einregistriren lassen.

seines neuen Sprengels zur neuen Verpflichtung stellen, die blose Erinnerung an seinen bereits geleisteten Amtseid wird also wohl kaum hiefür genügen. Bei einem Wechsel des Amtssitzes innerhalb des nämlichen Bezirksgerichtssprengels ist jedoch eine neue Verpflichtung nicht erforderlich [4]).

Schon in den ältesten Zeiten mußte gleichfalls der ernannte Notar auf die gewissenhafte Ausübung seines Amtes beeidigt werden. Dieser Eid wurde später vor demjenigen, der ihn ernannt hatte, bald in einer allgemeinen, bald in einer speziellen Form abgeleistet; auch pflegten die Notare bei ihren Unterschriften nicht selten zu bemerken, daß sie beeidigt seien [5]). Eine solche Eidesleistung ist eine Art feierlicher Aufnahme und Besitzergreifung von der verliehenen Stelle, mittelst deren die öffentliche Macht die Ausprägung des einem Manne zukommenden Charakters als öffentlicher Beamter zum Abschlusse bringt [6]). Die Eidesleistung ist daher eine wesentliche Förmlichkeit für die Ausübung der Amtsgewalt eines Notars, was zur Folge hat, daß alle Urkunden, welche derselbe nach seiner Ernennung, aber vor geleistetem Eide aufnimmt, mit der Nichtigkeit behaftet sind, vorbehaltlich der Beweiskraft, die ihnen etwa als Privaturkunden zukömmt. Es ist derselbe Fall, wie bei einem gerichtlichen Urtheile, zu dessen Fällung ein nicht verpflichteter Richter mitgewirkt hätte [7]). Man würde sich dem entgegen vergebens darauf berufen, daß der Art. 6 im Art. 148, der von den Nichtigkeiten handelt, nicht mit angeführt ist, weil dort nur von den Fehlern bei Aufnahme der Urkunden selbst, aber nicht von der persönlichen Qualifikation des Notars die Rede ist [8]). Der Notar verfällt aber überdies hiedurch auch einer Disziplinarstrafe, da die Disziplin über ihn nach klarer Vorschrift des Art. 119 schon vor seiner eidlichen Verpflichtung beginnt, und er kann nicht minder wegen dieses schuldhaften Versehens auf Schadensersatz belangt werden. Nach Art. 129 d. StGB. soll zwar derjenige, welcher sich die Ausübung eines ihm nicht auf gesetzliche Weise übertragenen Amtes oder Dienstes anmaßte, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden; diese Bestimmung wird aber wohl kaum auf den Notar anwendbar sein, welcher vor seiner Verpflichtung instrumentirt, weil die Uebertragung des Amtes mit der Ernennung vollendet

[4]) Bolza a. a. O. Nr. 1205.

[5]) Oesterley Bd. II §. 28 (S. 185).

[6]) In dieser Weise bezeichnen d'Aguesseau und Loyseau die eidliche Verpflichtung. Gagneraux, Encycl. Zu Art. 47 Nr. 3; Bolza a. a. O. Nr. 1202.

[7]) Vgl. GO. Kap. II §. 2 am Ende, und Straf-Pr.-Ges. v. 1848 Art. 231 Nr. 4.

[8]) Gagneraux a. a. O. Zu Art. 48 Nr. 2; Bolza Nr. 1216. Obwohl der Art. 48 des französ. Notariatsgesetzes den Notaren ausdrücklich verbietet, vor ihrer Eidesleistung Verhandlungen aufzunehmen, so ist doch ein Zuwiderhandeln hiegegen auch dort nicht unter den Nullitätsfällen des Art. 68 aufgezählt.

ist und die Eidesleistung nur eine davon verschiedene Vorbedingniß der wirksamen Ausübung bildet [9]).

Art. 7.

Die Namensunterschrift des Notars, sowie der Handzug, dessen er sich etwa zu bedienen gesonnen ist, muß bei sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichtssprengels hinterlegt werden.

Zu diesem Zwecke hat der Notar bei der Eidesleistung die erforderliche Zahl von Exemplaren bei dem betreffenden Bezirksgerichte zu übergeben und dieses hat die Versendung derselben zu bewirken.

Art. 8.

Will der Notar seine Unterschrift oder den Handzug ändern, so darf dies nur nach vorgängiger Bewilligung des betreffenden Bezirksgerichtes geschehen.

Sowohl bei einer solchen Aenderung der Unterschrift oder des Handzuges, als bei der Versetzung eines Notars in einen anderen Appellationsgerichtssprengel ist die Unterschrift nebst dem Handzuge des Notars bei dem Bezirksgerichte seines Wohnsitzes behufs Mittheilung an sämmtliche Gerichte des Appellationsgerichtssprengels zu übergeben.

Diese Vorschriften, dem Art. 49 des französ. Notariatsgesetzes nachgebildet, haben ihre Quelle in einer französ. Ordonnanz von 1535, wonach die Notare alsbald nach ihrer Eidesleistung ihre Namen und persönlichen Verhältnisse in eine auf der Gerichtskanzlei ihres Bezirkes geführte Matrikel einschreiben mußten [1]). Die Vernachlässigung dieser Vorschrift zieht aber auf keinen Fall eine Nichtigkeit nach sich, sondern könnte bei beharrlichem Ungehorsame nur disziplinäre Folgen haben. Die Formel der Hinterlegung

---

[9]) Nach französ. u. pfälz. Rechte war bisher auf diesen Fall der Art. 196 C. pén. anwendbar. Gagneraux a. a. O. Zu Art. 48 Nr. 4; Bolza Nr. 1219.

[1]) Bolza Nr. 1220. Bereits nach den Statuten einiger italienischer Städte war die Immatrikulation den Notaren bei Vermeidung der Nichtigkeit der von ihnen aufgenommenen Urkunden zur Bedingniß gemacht; wer, ohne immatrikulirt zu sein, das Notariat ausübte, wurde als Falsarius behandelt. Oesterley, Bd. I §. 28 (S. 186—188).

würde nach französ. Muster etwa so lauten: Nachfolgende Namensunterschrift und Handzug sind diejenigen des Notars N. in München, hiezu ernannt unterm 15. April 1862 (Reggsbl. S. . . .), welcher unterm 1. Juli desselben Jahres den Diensteid vor dem k. Bez.-Gerichte München l. J. geleistet hat . . . . u. s. w.[2]). Die Exemplare können ohne Zweifel auch autographirt überreicht werden, und sind als Amtssache von Tax und Stempel, so wie deren Versendung vom Postporto frei[3]). Der im Art. 8 berührte Fall einer späteren Aenderung von Unterschrift und Handzeichen wird wohl sehr selten vorkommen; bei der Berathung des Entwurfes von 1851 kam in Anregung, ob man statt der vorgängigen Bewilligung des Bezirksgerichtes sich nicht mit der geschehenen Anzeige bei demselben als Bedingniß der Zulässigkeit begnügen wolle; schließlich blieb es aber in dieser Beziehung doch bei der Fassung des Entwurfes.

Der Hauptzweck der hier vorgeschriebenen Hinterlegung von Unterschrift und Handzeichen besteht augenfällig darin, die Gerichte der Umgegend in den Stand zu setzen, die Authentizität der Notariatsurkunden, wenn dergleichen bei ihnen in Vorlage kommen, auf der Stelle beurtheilen und erkennen zu können; auch scheint damit beabsichtigt zu sein, daß der Direktor des Bezirksgerichtes, wenn er in den Fall kömmt, nach Art 97 Abs. II die Unterschrift eines Notars zu beglaubigen, auf der Stelle einen Anhaltspunkt hiefür zur Vergleichung in seinem Besitze finde[4]). Man sieht hieraus, diese ganze Vorkehrung hängt auf das innigste mit der Amtsbefugniß der französ. Gerichte zusammen, die Aechtheit einer ihnen vorgelegten Urkunde auf deren Anblick hin selbst zu erkennen und festzustellen, ohne sich bei dem angebotenen Fälschungsbeweise als unerheblich und voraussichtlich nutzlos aufzuhalten. Da die deutschen Richter sich bekanntlich bisher noch nicht zur Höhe einer solchen Freiheit ihrer Urtheilsfindung emporschwingen konnten, vielmehr nach unseren Begriffen der Werth einer Urkunde sich in dem formalen Geleise von Produktion und Anerkennung oder Einsicht, Abläugnung oder Gegenbeweis fortbewegt, alle Schriftenvergleichung aber blos den Sachverständigen zustehen soll, so wird auch der praktische Werth dieser beiden Artikel, denen in unserer bisherigen Gerichtsverfassung nichts Aehnliches entsprach, nur von sehr untergeordneter Bedeutung sein und bleiben.

---

[2]) Gagneraux zu Art. 49 Nr. 13; Bolza, Nr. 1232.

[3]) In Frankreich und der Pfalz müssen sie auf Stempelpapier geschrieben werden, sie sind aber von der Einregistrirung befreit. Gagneraux a. a. O. Nr. 12 u. 14.

[4]) Bolza, Nr. 1222 und 1224.

Art. 9.

Dem Notar ist untersagt:

1) außerhalb des ihm nach Artikel 5 angewiesenen Sitzes zu wohnen,
2) außerhalb seines Wohnsitzes für sich oder seinen Gehilfen ein ständiges Geschäftslokal zu haben,
3) außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, dem sein Wohnsitz angehört, Amtshandlungen vorzunehmen.

Befindet sich jedoch am Wohnorte des Notars der Sitz mehrerer Bezirksgerichte, so ist der Notar in dem Sprengel eines jeden derselben Amtshandlungen vorzunehmen befugt.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Artikels werden mit Suspension auf einen bis sechs Monate und beim dritten Falle mit Entlassung vom Amte bestraft.

Diese Bestimmung ist aus Art. 4—6 des französ. Not.-Ges. geflossen, wo dieselbe wieder bis auf eine Ordonnanz Philipp des Schönen von 1304 zurückreicht [1]); sie beseitigt vollständig die Eintheilung der Notare in verschiedene Klassen und weist jedem derselben den Sprengel des Bezirksgerichtes, in welchem sich sein Amtssitz befindet, als den Bezirk und die Grenze seiner Amtsgewalt an. In einiger Verbindung steht hiemit der Art. 44, wonach die Parteien in der freien Wahl eines Notars nicht an die Notare des Bezirksgerichtssprengels, worin sie wohnen oder der Gegenstand des Vertrags liegt, gebunden sind [2]). Das System der notariellen Kompetenz ist hienach sehr einfach geordnet; der Notar darf in dem ganzen Sprengel seines Bezirksgerichtes, und nicht blos in der Gemeinde oder dem Landgerichte seines Amtssitzes giltig instrumentiren; Parteien, die außerhalb desselben wo nur immer im Lande wohnen, dürfen ihn aber daselbst aufsuchen und ihre Urkunden durch ihn innerhalb jener Amtsgrenzen aufrichten lassen [3]). Die Gründe dieser Anordnung laufen auf die allgemeinen Rücksichten zurück, auf denen die ganze Eintheilung des Landes in Amtssprengel und die

---

[1]) Gagneraux zu Art. 4 Nr. 1.

[2]) Schon nach den Statuten mehrerer italienischer Städte mußte der Notar bei Strafe der Nichtigkeit seiner Urkunde in der Regel derselben Jurisdiktion unterworfen sein, unter welcher die Kontrahenten standen. Oesterley, Bd. I §. 32 (S. 232).

[3]) Gagneraux zu Art. 6 Nr. 4; Bolza, Nr. 376. Folge davon ist, daß der Notar auch in seinem Amtsbezirke eine Versteigerung von Gütern abhalten darf, die außerhalb desselben gelegen sind. Bolza, Nr. 374.

hievon abhängige Regelung der Kompetenzverhältnisse beruht. Die Ordnung des öffentlichen Dienstes erheischt gebieterisch, daß der amtlichen Thätigkeit dieser Klasse von Beamten eine feste Grenze angewiesen werde, schon aus dem Grunde, um die Kollision ihres Geschäftsbetriebes nicht in die widerliche Erscheinung eines feindseligen Gewerbsneides ausarten zu lassen; als Nebengrund wurde noch angeführt, darauf hinzuwirken, daß die Parteien, welche den Dienst des Notars bedürfen, ihn auch in der Regel an seinem Amtssitze treffen können, was nicht der Fall sein würde, wenn es in dessen Belieben stünde, Geschäftsreisen durch das ganze Land umher zu machen. Indem die Staatsregierung den Notar aufstellt, ist sie gewiß in dem vollsten Rechte, ihm den Kreis seiner amtlichen Thätigkeit anzuweisen und zu begrenzen; eine natürliche Folge dieser Beschränkung besteht darin, daß der Notar auch an dem ihm angewiesenen Amtssitze wohnen und außer diesem Amtssitze kein ständiges Geschäftslokal haben dürfe, weder für sich noch für seine Gehilfen, was eine Art willkührlicher Expositur, eine Verdoppelung oder Verzweigung des Amtes wäre und also Mißstände aller Art zur Folge haben müßte. Die Beispiele von großer Mühe, welche die Regierung in früheren Jahren hatte, Advokaten dahin zu bringen, den ihnen angewiesenen Wohnsitz wirklich einzuhalten, rechtfertigt die Strafbestimmungen hinlänglich, welche im letzten Absatze des Artikels gegeben sind, um diesem Gebote auch den schuldigen Gehorsam zu sichern. Der Entwurf von 1861 hatte den ersten Kontraventionsfall mit einer Suspension von 3—6 Monaten bedroht, auf den Vorschlag des I. Ausschusses der Deputirtenkammer wurde aber der Ausweg vorgezogen, das niedrigste Strafmaß mit einem Monate beginnen zu lassen. Da es sich hier um den Schutz des ganzen Standes handelt, so kann auch die Notariatskammer und selbst der einzelne Benachtheiligte in einem solchen Falle den Staatsanwalt ersuchen, die Disziplinarklage gegen den excessiven Kollegen zu erheben [4]).

Unter dem angewiesenen Amtssitze, wo der Notar wohnen muß, ist wohl am natürlichsten die Gemeinde seines Amtssitzes zu verstehen, innerhalb welcher er seinen Wohnsitz aufschlagen kann, wo er will, nur nicht an wasser- oder feuergefährlichen Orten, was ihm ohnedies schon das Interesse seiner Praxis abrathen wird [5]). Der Notar braucht seine Amtskanzlei nicht gerade

---

[4]) Bolza, Nr. 348.

[5]) Bolza, Nr. 334—336, welcher auf dem Grunde einer französ. Minist.-Entschließung v. 18. Mai 1822 glaubt, der Notar sei an die Ortschaft seines angewiesenen Amtssitzes gebunden, ohne, wenn die Gemeinde mehrere Orte umfaßt, unter diesen wählen zu können. Gagneraux zu Art. 4 Nr. 2 und 3 ist derselben Ansicht.

in seiner Wohnung einzurichten, darf aber auch nicht in den Grenzen seines Amtssitzes zwei Geschäftslokalitäten in verschiedenen Häusern halten, z. B. eine in München und eine zweite in der Au, wie im Berichte des I. Ausschusses der K. d. Abg. v. 1851 als selbstverständlich angenommen wurde. Derselbe darf sich wohl auf Ersuchen der Theile in eine andere Gemeinde begeben, um dort Verhandlungen zu pflegen, aber nicht an regelmäßigen Tagen ohne vorgängiges Ersuchen sich dort zu einer bestimmt wiederkehrenden Zeit einfinden, um Kundschaften an sich zu ziehen und seine Dienste Jedem, der sich dort anmeldet, zu leisten [6]). Schriftlich braucht das Ansuchen der Parteien, sich zu ihnen zu verfügen, gerade nicht gestellt zu sein. Daß ein Notar ein blos fingirtes Domizil an einem Orte unterhält oder außerhalb seines Amtssitzes ein ständiges Geschäftslokal hat, muß, um den Artikel gegen ihn in Anwendung bringen zu können, durch nahe und dringende Umstände zur Gewißheit gebracht sein, deren Beurtheilung dem richterlichen Ermessen frei gegeben ist. Hat ein Notar durch Ueberschreitung der Vorschriften dieses Artikels einen Amtsbruder in seiner Praxis beeinträchtigt, so kann dieser Schadensersatz von ihm verlangen, welcher in der Herausgabe der unerlaubter Weise bezogenen Gebühren besteht [7]).

Die Ausnahme, welche der Abs. II des Artikels von der Regel des Abs. I macht, ist blos auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Stadt München berechnet, in deren Burgfrieden sich zwei Bezirksgerichte neben einander befinden, was die Motive zum Entwurfe von 1861 ausdrücklich bemerken. Ein Notar von München, nicht aber auch einer aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes München links oder rechts der Isar, kann daher ungehindert in den Bezirken jener beiden Gerichte, in Starenberg und Dachau, wie in Wolfratshausen und Miesbach giltige Verhandlungen vornehmen.

Die Urkunde, welche ein Notar etwa außer dem Sprengel des Bezirksgerichtes vorgenommen hat, dem sein Amtssitz angehört, gilt nach klarer

---

[6]) Gagneraux ebendas. Nr. 4—8.

[7]) Ebendas. Nr. 15. Bolza, Nr. 349. Dalloz, Rep. T. XXXII verbo Notaire Nr. 62—65. Bei allem dem ist der Mißbrauch, daß Notare aus der Umgegend in Paris eine Winkelkanzlei unterhalten, wo sie sich regelmäßig an gewissen Wochentagen einfinden, um zu amtiren, so ausgebreitet, daß der Syndikus der Not.-Kammer von Paris in einer Disziplinarsache gegen einen Notar vor dem Bez.-Gerichte in Corbeil sagte, die fremden Notare strömten so unaufhaltsam auf Paris zu, daß sich mit gutem Grunde sagen lasse, zu manchen Zeiten seien deren mehr, als einheimische Notare selbst, in der Hauptstadt des Reichs. Gaz. des Trib. v. 19. März 1862. Der beschuldigte Notar, ein Mann vom besten Leumunde, wurde hierauf nur in 15 Fr. Geldbuße verurtheilt.

Vorschrift des Art. 148 nicht als öffentliche Urkunde; ihre Kraft als einfache Privaturkunde hängt davon ab, ob in ihr den bestehenden Gesetzen zufolge die wesentlichen Stücke einer solchen, also insbesondere die Unterschriften der Parteien, sich vorfinden. Auf die Ueberschreitung der in Ziffer 1 und 2 des I. Abs. dieses Artikels gegebenen Vorschriften ist jedoch diese Folge der Nichtigkeit nicht gesetzt[8]).

Es ist hier der Ort, von den Nichtigkeiten in Bezug auf die Verhandlungen der Notare zu sprechen, eine Materie, welche ganz nach dem Systeme des französ. Prozeßrechtes geregelt ist. Nach Art. 1030 der französ. Civilprozeßordnung dürfen keine Prozeßakte (dort unterschieden von den richterlichen Urtheilen) für nichtig erklärt werden, wenn diese Nichtigkeit nicht ausdrücklich im Gesetze ausgesprochen ist; die Jurisprudenz ist jedoch von jeher darüber einig, diesen Fällen den weiteren beizugesellen, wenn eine der Grundbedingnisse eines rechtsbeständigen Verfahrens vermißt wird, so sei die Handlung gleichfalls nichtig, wenn solches gleich im Gesetze nicht bestimmt vorgesehen ist[9]). In Anwendung dieses Grundsatzes hat denn auch der Art. 68 des französ. Notariatsgesetzes die Vorschriften desselben besonders ausgehoben und bezeichnet, deren Vernachlässigung eine solche Nichtigkeit zur Folge haben soll; die Uebertretung anderer blos reglementärer Bestimmungen hat deshalb blos disziplinäre Folgen für den Notar, wie z. B. gleich hier, wenn derselbe eine Urkunde in einem außer seinem Amtssitze ständig gehaltenen Geschäftslokale aufgenommen hätte. Eine solche Nichtigkeit ist jedoch keine absolute,

---

[8]) Als Grund dieser Nullität führt Bolza Nr. 367 an: Außerhalb ihres Amtsbezirkes sind die Notare keine öffentlichen Beamten mehr, ihre Qualität klebt so zu sagen an dem Territorium. Sie haben also keinen Charakter, die Wahrheit der Verabredung, die Gegenwart der kontrahirenden Parteien, ihre Unterschrift oder ihre Erklärungen, daß sie nicht zu unterzeichnen verstehen, zu bezeugen. Die Akte, welche sie aufnehmen, entbehren aller öffentlichen Glaubwürdigkeit. Dergleichen Akte können blos als Privaturkunden gelten, wenn sie mit der Unterschrift aller kontrahirenden Theile versehen sind und nicht zu jenen gehören, welche nothwendiger Weise vor einem Notar errichtet werden müssen.

[9]) Vgl. Berriat-St. Prix Cours de procéd. civ. Sect. III chap. 3 §. 2, wo er sagt: „Die Nichtbeobachtung der vorgezeichneten Formen macht die Akte noch keineswegs nichtig, wenn dieselben nicht bei Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschrieben sind. Diese Regel erleidet jedoch eine Ausnahme, wenn es sich von Förmlichkeiten handelt, welche von dem Gesetze vor allem Anderen (en premier lieu) für einen Akt vorgeschrieben sind, der von eben diesen Förmlichkeiten seinen Rechtsbestand wesentlich herleitet; dieser Akt wird immer als rechtlich nicht vorhanden betrachtet, solange jene Förmlichkeiten nicht eingehalten sind." Rogron (Code de procéd. civ. expliqué) macht zu Art. 1030 eine ähnliche Bemerkung.

welche das ganze Rechtsgeschäft unwirksam macht, sondern sie trifft mit ihrem Schlage nur das öffentliche Ansehen der darüber errichteten Urkunde; soweit die letztere die Bedingnisse einer Privaturkunde erschöpft, bleibt der Vertrag nicht blos aufrecht stehen, sondern auch durch dieselbe erweislich, es sei denn, daß zu dem Rechtsbestande des Geschäftes eine öffentliche oder gar eine Notariatsurkunde ausdrücklich für erforderlich erklärt wäre, wie z. B. im Art. 14 zur Veräußerung von liegenden Gründen. Das bayerische Notariatsgesetz hat dieses System gleichfalls angenommen und ist ihm auch in der Durchführung treu geblieben; der Art. 148 desselben entspricht genau dem Art. 68 des französ. Ventosegesetzes. Bei den folgenden Artikeln wird daher der Umstand, wo er einschlägt, jedesmal besonders angeführt werden, daß die darin vorgezeichnete Förmlichkeit im Art. 148 für eine wesentliche erklärt ist, deren Nichtbeobachtung die Nichtigkeit zur Folge hat. Der gegenwärtig uns vor Augen schwebende Art. 9 Abs. I Nr. 3 bildet nun den ersten der im Art. 148 zusammengefaßten Nullitätsfälle; abgesehen von dieser Folge der Nichtigkeit ist aber auch der Notar, welcher eine Urkunde außer seinem Amtsbezirke aufnahm, nicht blos strafbar, sondern überdies nach Art. 46 den Parteien zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der ihnen daraus erwächst, daß sie eine öffentliche Urkunde nicht erhielten, die doch in ihrer Absicht lag[10]). Sechs französ. Edikte oder Ordonnanzen aus den Jahren 1542—1765 hatten bereits diesen im Art. 6 des Ventosegesetzes wiederholten Nichtigkeitsgrund ausgesprochen[11]). Selbst dann, wenn die Parteien etwa erklärten, den Notar außerhalb seines Bezirkes herbeigerufen zu haben, weil ihnen alle Notare ihres Bezirkes verdächtig vorkommen, ist der erstere nicht gerechtfertigt, sondern bleibt die Nullität verwirkt[12]). Hat indessen ein Notar außerhalb seines Sprengels eine Uebereinkunft zwischen zwei Parteien vermittelt und eine Privaturkunde darüber aufgesetzt, die er später an seinem Amtssitze in Gegenwart derselben Parteien in ein Notariatsinstrument umwandelt, so ist die Urkunde giltig, ein Contraventionsfall nicht gegeben; dem Notare wird jedoch zu empfehlen sein, sich zur Aufrechthaltung seines Rufes und Ansehens eines so zweideutigen Geschäftseifers zu enthalten[13]). Ein Notar, welcher hingegen eine Urkunde an einem dritten Orte aufgenommen und, um ihr den Schein der strengen Legalität zu geben, sie von seinem Amtssitze datirt hätte, wäre der strafrechtlichen Verfolgung wegen Fälschung verfallen[14]).

---

[10]) Bolza Nr. 379.

[11]) Gagneraux zu Art. 6 Nr. 1.

[12]) Ebendas. Nr. 3; Bolza Nr. 369.

[13]) Gagneraux a. a. O. Nr. 6; Bolza Nr. 375.

[14]) Gagneraux a. a. O. Nr. 7; Bolza Nr. 381 und 818. Art. 371 des neuen StGB.

Art. 10.

Dem Notare ist jeder Betrieb von Handel in eigenem oder auf fremden Namen, unmittelbar oder mittelbar, untersagt.

Insbesondere ist dem Notare nicht gestattet:

1) Börsenspeculationen, Handels-, Bank-, Disconto- oder Mäklergeschäfte zu machen,
2) die Verwaltung einer Handels- oder Industriegesellschaft, oder einer ähnlichen finanziellen Unternehmung zu führen,
3) Speculationen hinsichtlich des Ankaufes und Wiederverkaufes von Immobilien, des Kaufes von Forderungen, Erbschaftsansprüchen und anderen unkörperlichen Rechten zu unternehmen,
4) sich unmittelbar oder mittelbar bei einem Geschäfte zu betheiligen, für welches er Dienste leistet,
5) die ihm anvertrauten Gelder auf seinen eigenen Namen anzulegen, sei es auch unter der Verpflichtung, die Interessen davon zu berichtigen,
6) sich unter was immer für einem Titel als Gewährsmann oder Bürge für Geschäfte zu verpflichten, welche durch seine Vermittlung zu Stande gekommen sind, oder welche er beurkunden soll,
7) unter seinem Namen fremde Geschäfte zu machen.

Dieser Artikel ist die ziemlich genaue Reproduktion des Art. 12 einer französ. Ordonnanz vom 12. Januar 1843, welche daher für die Pfalz nicht mit Gesetzeskraft versehen ist. Den nächsten Anstoß zur Erlassung dieser Verbote gaben dort einige Unglücksfälle, welche sich in den letzten Jahren vorher Schlag auf Schlag ereigneten, die öffentliche Meinung lebhaft beunruhigten und das Vertrauen auf das Notariat zu erschüttern drohten; die ganze Kasuistik dieses Artikels ist daher auf eine in Frankreich wirklich gemachte Erfahrung gegründet. Es ist für sich klar, daß diese Aufzählung, zu welcher der II. Abs. des Artikels mit dem Verbindungsworte „Insbesondere" übergeht, nur enunziativ aber nicht restriktiv ist, und daß daneben nicht blos das an der Spitze des Artikels ausgesprochene Prinzip, den Notaren sei der Betrieb von Handel auf eigenen oder fremden Namen untersagt, aufrecht bleibt, sondern auf die ganz allgemeine Vorschrift des Art. 116, kraft deren auch außerdienstliche Handlungen des Notars, welche die Ehre und Würde des Standes gefährden, mit Disziplinarstrafen belegt werden können [1]).

---

[1]) Dalloz a. a. O. Nr. 428.

Der Ausschußbericht der K. d. Abg. v. 1851 bemerkte zu diesem Artikel [2]): Noch weitere Beschränkungen (für den Verkehr der Notare) in der einen oder anderen Richtung vorzuschlagen, habe der Ausschuß keinen genügenden Anlaß gefunden, da den Notaren wohl auch die sonstigen Befugnisse öffentlicher Beamten zu statten kommen müßten. Zu dem in Erwägung gezogenen Vorschlage, dem Notare und seinen Gehilfen die Verwaltung von Vermögensmassen dritter Personen außer seinen nächsten Angehörigen zu untersagen, hätten sich keine genügenden Gründe dargeboten. Im Entwurfe des Artikels sei dem Notare bereits untersagt, sich mittelbar oder unmittelbar bei Geschäften zu betheiligen, für welche er Dienste leiste; sollte hiebei eine Simulation unterlaufen, so würden die Disziplinarvorschriften ohnedies in Anwendung kommen. Handle es sich aber um die Uebernahme anderweitiger Verwaltungen, welche nicht unter den Gesichtspunkt der in Nr. 2 bezeichneten finanziellen Unternehmungen fielen, so habe die Gesetzgebung keinen Grund, bei Großjährigen ihrer freien Willensbestimmung entgegen zu treten, bei Minderjährigen sei aber das pupillarische Interesse unter obervormundschaftlichen Schutz gestellt und somit hinreichend gesichert. Der Artikel wurde daher zu unveränderter Annahme empfohlen, wie solche denn auch zuletzt erfolgte. In der Kammer d. RR. kamen zwar anfangs zwei Verbesserungsvorschläge zu dem Artikel in Anregung, deren einer dahin ging, in Nr. 3 den Notaren ausdrücklich die Betheiligung an Gutszertrümmerungen zu untersagen und ihnen hingegen den Erwerb von Realitäten in ihrem Amtsbezirke zu gestatten; beide wurden aber wieder zurückgezogen, und zwar der erste als hinlänglich in jener Nr. 3, wohin der Zusatz kommen sollte, schon begriffen, der zweite als überflüssig, wenn das Edikt über die Staatsdiener auf die Notare ohnedies nicht in Anwendung zu kommen hat [3]). Die Betheiligung an Gutszertrümmerungen bleibt daher den Notaren noch immer untersagt, obwohl das hiefür gegebene Spezialgesetz v. 28. Mai 1852 durch Art. 2 Nr. 6 des Einführungsges. v. 1861 wieder aufgehoben ist.

Die Verhandlungen von 1861 verweilten, außer zwei Redaktionsverbesserungen zu Nr. 2 und 7, nicht besonders auf einer Diskussion dieses Artikels. Nur wurde dabei noch ausdrücklich bemerkt, es liege nicht in der Absicht des Entwurfes, den Notar von der Theilnahme an einem Verwaltungsrathe oder Gesellschaftsausschusse bei industriellen Unternehmungen auszuschließen, daher ein Verbot, sich gar nicht mit solchen Angelegenheiten zu befassen, wenn in dem Gesetze ertheilt, zu weit ginge [4]).

---

[2]) Beil.-Bd. I S. 199.

[3]) Verhandl. der K. d. RR. v. 1851 Prot. Bd. II S. 136 ff.

[4]) Verhandl. der K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. VI S. 168.

Eine Nichtigkeit ist auf die Uebertretung des Artikels als Folge nirgends gesetzt, diese letztere kann daher auch nur disziplinäre Einschreitungen nach sich ziehen.

Nach allem Dem ist also völlig klar, daß es Jedermann erlaubt sei, was in Frankreich so häufig geschieht, einem Notare oder Geschäftsmanne die Verwaltung einer Vermögensmasse zu übertragen, und dem letzteren selbst, diesen Auftrag anzunehmen; nur handelt er dabei natürlich nicht als Notar, und Unterschlagungen, welche er hiebei etwa begeht, sind keine Amtsunterschlagungen, sondern Privatverbrechen. Kömmt der Notar als ein solcher Vermögensverwalter in den Fall, Verträge abzuschließen, z. B. liegende Güter zu veräußern, so muß er sich hiezu die Dienste eines anderen Notars erbitten, weil er bekanntlich nach Art. 47 in eigener Sache nicht instrumentiren darf, also auch nicht für eine Partei, deren Mandatar er ist.

In Frankreich hat die bisherige Jurisprudenz diesen Vorschriften auf einigen Punkten eine schärfere Ausprägung gegeben.

a) Ein Notar, der den Verkauf von beweglichen oder unbeweglichen Gütern aufgenommen, später den Verkäufer bezahlt und sich den Kaufschilling dafür hat cediren lassen, verfehlt sich nicht gegen die Vorschrift des Artikels; zum mindesten ist diese Subrogation als Gläubiger zu seinen Gunsten wirksam[5]).

b) Ein Notar, der dem Verbote zuwider gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betrieb, kann in Zustand des nur bei Handelsleuten stattfindenden Falliments erklärt werden[6]).

c) Schon vor jener Ordonnanz von 1843 wurde durch ein Erkenntniß des Kass.-Hofes v. 6. Nov. 1816 entschieden, obwohl zwei Notare zum gemeinschaftlichen Betriebe ihrer Amtsgeschäfte auf versammte Rechnung keinen Gesellschaftsvertrag eingehen könnten und ein solcher Vertrag als der öffentlichen Moral zuwider mit der Nichtigkeit behaftet sei, so könne doch ein Notar, der einmal die Vortheile davon gezogen habe, sich nicht auf jene Nichtigkeit stützen, um seinerseits die Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verweigern, welche daraus zu Gunsten seines Mitgesellschafters bereits entsprungen sind[7]).

---

[5]) Erkennt. d. Kass.-H. v. 24. Juni 1853 bei Dalloz a. a. O. N. 430

[6]) Dalloz a. a. O. Nr. 431. Vgl. Zink's Sachverhalt im französ. Civilprozesse Bd. II Anh. I Nr. 206a. (S. 172.)

[7]) Dalloz a. a. O. Nr. 432.

Zweiter Titel.

Von dem Wirkungskreise und von der Geschäftsführung der Notare.

Art. 11.

Der Wirkungskreis der Notare umfaßt die Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, insoweit dieselben nicht durch den Artikel 18 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., den Gerichten vorbehalten sind.

Innerhalb dieses Wirknngskreises haben die Notare:

1) alle auf Rechtsverhältnisse sich beziehenden Erklärungen, Verhandlungen, Verträge und Thatsachen zu beurkunden, über welche entweder nach gesetzlicher Vorschrift, oder nach dem Willen der Betheiligten eine öffentliche Urkunde zu errichten ist,
2) die Urschriften aufzubewahren,
3) Ausfertigungen und Abschriften zu ertheilen,
4) den Ausfertigungen die Vollziehbarkeitsklausel beizufügen.

Auch steht es bei den nach Artikel 18 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., den Gerichten vorbehaltenen Rechtsgeschäften den Betheiligten frei, ihre desfallsigen Erklärungen durch einen Notar aufnehmen zu lassen. Haben solche Erklärungen Bestandtheile gerichtlicher Akten zu bilden, so hat sie der Notar, und zwar, wenn die Notariatsurkunde nichts Weiteres enthält, in Urschrift, andern Falls in beglaubigtem Auszuge dem betreffenden Gerichte oder Hypothekenamte zu übersenden.

Der hier beginnende zweite Titel ist nicht blos der umfassendste, sondern auch der wichtigste; er bildet den eigentlichen Kern des Gesetzes. In seinem inneren Baue zerfällt derselbe gleichsam in zwei Abschnitte; die Art. 11–52 handeln zunächst von dem Wirkungskreise, die Art. 53—103 mehr von der Geschäftsführung der Notare; jene beschäftigen sich mit der Darstellung des Rechtssystemes, diese mit dem Verfahren in Notariatssachen. Was insbesondere den Art. 11 betrifft, so findet derselbe gewissermaßen erst seine Ergänzung und seinen Abschluß in dem I. Absatze des Art. 80, welcher sagt: „die Notariatsurkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden." In dieser von selbst hervortretenden Verbindung ist der Art. 11 der bedeutsamste im ganzen Gesetze, denn er bezeichnet und begrenzt nicht blos den Wirkungskreis der Notare, sondern spricht zugleich die vorzüglichste Wirkung ihrer Thätigkeit aus. Dieser hohen Wichtigkeit unerachtet ging der Artikel mit Ausnahme der Ziffer 4 im II. Absatze, welcher von der Vollziehbarkeitsklausel handelt, bei den wiederholten Berathungen von 1851 und 1861 in beiden

Kammern ohne alle Diskussion durch, was nur als eine natürliche Folge erscheint, sobald das darin niedergelegte Prinzip des Gesetzes bei der allgemeinen Diskussion einmal angenommen war.

Der Inhalt dieses Artikels gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

1) Der Wirkungskreis der Notare umfaßt alle Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dieselben haben daher auf dem Gebiete der letzteren die Vermuthung für sich, zuständig zu sein, insoweit nicht eine besondere Ausnahme nachweisbar ist. Ausgenommen hievon sind aber durch den bereits oben im §. 2 der Einleitung ausgehobenen Art. 18 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung: 1) das Hypotheken- und Grundbuchswesen, 2) das Vormundschafts- und Kuratelwesen, 3) die Verlassenschaften, 4) alle Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder Beschlußfassung erfordern, worunter indessen die Beifügung der Exekutivklausel als eine Art Beschluß über die Eigenschaft einer Urkunde als quarentigium wieder nicht zu verstehen ist; 5) die Behandlung der Familienfideikommisse, welche ohnedies eine Abzweigung des Grundbuchs- und Hypothekenwesens bildet; endlich 6) nach Art. 71 desselb. Ges. das Depositenwesen, auch in Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege. Die Hinterlegung wegen verweigerter Annahme einer angebotenen Zahlung kann daher nicht wirksam bei einem Notare geschehen.

2) Der Abs. II des Artikels enthält nur eine nähere Entfaltung des im Abs. I ausgesprochenen Grundsatzes. Der bei weitem wichtigste Punkt dieses hier aufgerollten Wirkungskreises besteht darin, daß die Notare über alle auf Rechtsverhältnisse sich beziehenden Erklärungen, Verhandlungen, Verträge und Thatsachen die etwa zu ihrer Giltigkeit erforderlichen oder zur Sicherung ihres Beweises von den Theilen gewünschten Urkunden aufzunehmen haben, und zwar, wie diese Stelle bereits zu verstehen gibt, mit der Eigenschaft der Oeffentlichkeit versehene Urkunden. Alles Uebrige, was in den Punkten 2—4 dieses Absatzes erwähnt ist, betrifft blos außerwesentliche Neben- und Folgepunkte jener über alle hervorragenden Attribution.

3) Selbst in dem Umkreise dieses ersten Punktes tritt wieder die Errichtung öffentlicher Urkunden über Verträge aller Art ganz entschieden auf den Vordergrund. Es hätte vielleicht besser geheißen, „alle Rechtsgeschäfte", weil die Notare auch öffentliche Testamente errichten, welche unter den Begriff einfacher Erklärungen nicht recht zu passen scheinen[1]); allein dies thut nichts zur Sache, immerhin bildet die Aufnahme von Verträgen gewiß den Hauptfall der notariellen Thätigkeit.

---

[1]) Im Art. 1 des Ventosegeſ. heißt es actes et contrats.

4) Die Erklärungen, von denen hier die Rede ist, sind entweder einfache Zugeständnisse über Thatsachen, z. B. eine Quittung, die Anerkennung einer außerehelichen Vaterschaft, oder Willenserklärungen, z. B. die Zustimmung zu der Veräußerung, welche ein in Gütergemeinschaft lebender Ehegatte vorgenommen hat, oder zur Heirath eines Kindes, die Erklärung über den Antritt oder die Ausschlagung einer Erbschaft. Auch der Wechselprotest beurkundet die Erklärung des Bezogenen, nicht anzunehmen oder nicht zu bezahlen.

5) Unter Verhandlung sind zusammengesetzte Erklärungen zu verstehen, wobei theils mehrere Personen mit ihren Aeußerungen abwechseln, theils wahre Willenserklärungen mit einfließen, z. B. die Auseinandersetzung einer Gemeinschaft, die Theilung einer Erbschaft oder eine Versteigerung.

6) Für die Errichtung von Verträgen durch Notare sprechen als empfehlend mehrere Rücksichten, insbesondere der Vortheil, daß rechtskundige Männer die Urkunde entwerfen und dem Ungebildeten als Beistände dienen, daß das Moment der Perfektion, der rechtsbeständigen Einigung des Willens beider Kontrahenten dadurch schärfer bestimmt werden kann, daß die Letzteren durch die Förmlichkeiten auf die Wichtigkeit der Verhandlung hingewiesen und vor Uebereilung gewarnt werden, daß schon die Ueberzeugung, der Gegner besitze ein solches genügendes Beweismittel, die sonst vielleicht erwachenden Gelüste, eine eingegangene Verbindlichkeit zu verläugnen, niederhält und unterdrückt [2]). Im Angesichte dieses Artikels und des Anlasses zur notariellen Errichtung zerfallen die Verträge in zwei Hauptklassen, je nachdem die öffentliche Beurkundung durch eine bestimmte Behörde zu ihrer Klagbarkeit erforderlich ist oder nicht, wo alsdann im zweiten Falle die Parteien aus freiem Willen oder weil es der Berechtigte vielleicht zur Bedingniß macht, die Dazwischenkunft eines Notars mit seiner Beurkundung nachsuchen können [3]). Für welche Verträge die Verlautbarung in einer öffentlichen Urkunde nothwendig sei, um sie zu erkräftigen, darüber muß, wie schon im §. 3 der Einleitung bemerkt wurde, das Civilrecht eines jeden Ortes entscheiden; die Anmerkungen zum bayer. LR. Th. IV Kap. I §. 6 Nr. 2 litt. c führen als Beispiel an: den Vergleich, das Kompromiß, Hypothekbestellungen, Ehe- und Erbrechtsverträge. Einer der hervorspringendsten Fälle dieser Art wird von nun an der im Art. 14 des Not.-Ges. selbst aufgestellte

---

[2]) Oesterley a. a. O. Bd. II §. 15 (S. 92).

[3]) Der Art. 1 des französ. Not.-Ges. berief in gleichem Sinne die Notare, Akte aufzunehmen über alle contrats, auxquels les parties doivent ou veulent faire donner le caractère d'authenticité attaché aux actes de l'autorité publique.

sein, wonach über alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen und diesen gleichgeachteter Rechte, oder nur dingliche Rechte an solchen betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten sind.

7) Innerhalb dieser Grenzen sind alle Verträge dem sog. Notariatszwange unterworfen; das Ansehen der Person oder die besondere Natur der Sache kann nicht davon befreien, nachdem das bisherige Privileg der Siegelmäßigkeit aufgehoben ist. Gemeinden, Stiftungen, Anstalten zu gemeinnützigen Zwecken, ja der Staat selbst oder sein Oberhaupt müssen, wenn sie Verträge über liegende Gründe abschließen, solche von einem Notar aufnehmen lassen; Ausländer sind ebensowenig davon befreit, insoweit ihre Verträge nach den Gesetzen des Inlandes zu beurtheilen sind, was bei Besitzveränderungen in Bezug auf im Inlande gelegene Grundstücke der Fall ist [4].

8) Auch blose Thatsachen haben die Notare nach Umständen zu beurkunden, wofür wohl den Hauptfall die Aufnahme der Inventarien bildet, welche den Befund der Erb-, Pupillar- oder Gantmassen durch eine öffentliche Urkunde konstatiren. Die Notare sind nicht blos dazu berufen, die Verträge der Parteien aufzunehmen, sondern auch eine Urkunde über jeden Thatumstand zu errichten, den Jemand ein Interesse hat, feststellen zu lassen, wenn dieselben nur nicht in die Ehre oder die grundhaltigen Interessen dritter Personen eingreifen [5]. Schatzungen gehören gleichfalls in diese Klasse.

9) Allein um die bezielte Wirkung einer glaubwürdigen Beurkundung zu thun, muß sich dasjenige, was der Notar aufnimmt, nothwendiger Weise auf Rechtsverhältnisse beziehen, worunter hier offenbar nur Verhältnisse des Privatrechtes zu verstehen sind. Es kann daher Niemand auf privativem Wege die Indizien eines vorgefallenen Verbrechens durch einen Notar konstatiren lassen, weil derselbe hiedurch in die Kompetenz des Untersuchungsrichters und in die Sphäre des öffentlichen Rechtes zugleich eingreifen würde. Diese Ausnahme von der Kompetenz der Notare erstreckt sich ihrer Natur gemäß auch auf Privatdelikte, welche mehr in den Wirkungskreis der Polizei oder in das Feld einer planmäßigen Spähe fallen, obwohl eine Entschädigungsklage auf solche Wahrnehmungen gebaut werden könnte. So würde z. B. ein Notar mit vollem Rechte seinen Dienst verweigern und verweigern müssen, wenn er aufgefordert würde, seinen Requirenten in einen Kaufladen zu be-

---

[4]) Dalloz a. a. O. Nr. 238. Nur für die Heirathsverträge der Prinzen und Prinzessinnen des k. Hauses scheint der Staatsminister der Justiz in seiner Eigenschaft als Großrichter zu den Funktionen eines Notars der k. Familie berufen zu sein. So wird die Sache wenigstens in Frankreich gehalten.

[5]) Dalloz a. a. O. Nr. 237.

gleiten, um eine illegale Gewerbskonkurrenz zu konstatiren, oder wenn ein eifersüchtiger Ehemann ihn ersuchen wollte, seine Gattin zu beobachten, um gewisse Unregelmäßigkeiten in ihrem Betragen zu Protokoll zu nehmen, die ihm vielleicht das benöthigte Material zu einer Scheidungsklage wegen Verdachtes des Ehebruches an die Hand geben, also zuletzt auf die Bahn eines Civilprozesses auslaufen könnten.

10) Das Rechtsverhältniß muß überdies ein ernstes, klagbar verfolgbares sein und mit dem dargebotenen Interesse in den Bereich eines normalmäßigen Geschäftsverkehres fallen. Denn das Gesetz hat den Notaren nur die Beurkundung von Verträgen und Thatumständen aufgetragen, welche in dem Umkreise des gesellschaftlichen Lebens vorkommen, d. h. den persönlichen Stand oder das Vermögen der Bewohner des Landes betreffen; darüber hinaus, um gewissen Phantasieen behilflich zu sein, z. B. den Gewinn einer Wette bei einem Pferderennen zu konstatiren, dürfen sie wohl auch Urkunden aufnehmen, die aber nur Privatzeugnisse sind und denen kein öffentlicher Glauben zukommt [6]).

Nach dem Zeugnisse der alten italienischen Rechtsgelehrten pflegten wohl die Notare auch Geburts- und Sterbefälle, das Einstürzen von Häusern, das Abbrennen von Gebäuden und den Eintritt von Ueberschwemmungen zu beurkunden [7]).

11) Nichts verhindert zwar die Notare, auch Privaturkunden abzufassen und solche mit den Parteien als erbetene Zeugen zu unterschreiben [8]); doch müssen sie dabei vorsichtig zu Werke gehen, um dem Ansehen nicht zu nahe zu treten, das mit so gutem Grunde den öffentlichen Urkunden zukömmt. So dürfen sie insbesondere keine Reverse (contre-lettres) als Privaturkunden aufnehmen, welche bestimmt sind, dasjenige, was den Inhalt der errichteten Notariatsurkunde bildet, als unverbindlich und blos zum Scheine niedergeschrieben wieder außer Wirkung zu setzen, wenn gleich ein solcher Revers in der Beschränkung auf die Parteien selbst eine erlaubte und auch wirksame Urkunde wäre. [9])

12) Für das Material des zu beurkundenden Rechtsgeschäftes bilden die Erklärungen der Parteien und die sonstigen rein sinnlichen Wahrnehmungen des Notars die Grundlage. Der Notar darf daher nur das beur-

---

[6]) Dalloz a. a. O. Nr. 240.

[7]) Oesterley Bd. II §. 417 (S. 317).

[8]) In den älteren Statuten der französ. Notariatskammern war ihnen dieses als eine Schmälerung ihres Amtsverdienstes untersagt. Gagneraux zu Art. 1 Nr. 28.

[9]) Dalloz a. a. O Nr. 243, 244. Art. 1321 C. Nap.

kunden, was die erschienenen Betheiligten selbst vor ihm erklären; für dasjenige, was er etwa von anderen Personen mittelbar hörte, hat sein Instrument so wenig eine Beweiskraft, als für ein eigenes Urtheil, was er darin niederlegte [10]). Die vor ihm abgegebenen Erklärungen, daß eine der Parteien minder- oder großjährig sei, kann daher die Stelle eines Taufscheines nicht vertreten, und wenn der Notar in einem Testamente anführt, er habe den Testator bei gesunden Geisteskräften getroffen, so kann hiegegen unbedenklich ein Gegenbeweis mit allen zu Gebote stehenden Beweismitteln geführt werden; der Umstand ist auch durch das Instrument noch keineswegs, am allerwenigsten mit der einer öffentlichen Urkunde zukommenden Glaubwürdigkeit erwiesen [11a]).

13) Die Ausnahmsfälle von der regelmäßigen Kompetenz der Notare, welche der Art. 18 Nr. 4 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung aufstellt, ob nämlich ein Geschäft der nicht streitigen Rechtspflege eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder Beschlußfassung erfordert, sind wieder nach den Vorschriften des an jedem Orte geltenden Civilrechts zu beurtheilen. So ist z. B. die Aufstellung oder Absetzung eines Vormundes, die Bewilligung zum Verkaufe des einem Pupillen gehörigen Grundstückes offenbar den Gerichten vorbehalten; ist aber die letztere ertheilt, so hat der Notar mit Beziehung hierauf den Vertrag selbst zu verlautbaren. Vgl. Art. 12 Abs. I. Unerachtet das Hypothekenwesen im Ganzen genommen zu den ausgenommenen Gegenständen gehört, so fällt doch die Errichtung eines auf Privatwillen beruhenden Hypothekentitels nach Abs. II des soeben angeführten Artikels wieder in die ausschließende Kompetenz der Notare, und folgeweise ebenso der Vertrag, wodurch ein Gut zum Familienfideikommisse bestimmt oder eine Fideikommißschuld darauf aufgenommen wird, weil ersterer einen Vertrag über das Eigenthum liegender Gründe bildet oder doch ein dingliches Recht darauf bestellen soll, und letzterer in die Klasse der Hypothekbestellungen gehört. Die Insinuation einer übermäßigen Schenkung kann nach bayerischem Landrechte ganz entschieden nicht vor einem Notare geschehen, weil solche nach Th. III Kap. 8 §. 7 Nr. 5 eine causae cognitio und Bestätigung durch die ordentliche Obrigkeit erfordert. Anders verhält sich die Sache nach gem. Rechte, wo die übermäßige Schenkung blos von dem Schenker bei Gericht

---

[10]) Oesterley Bd. II §. 50. (S. 357 ff.) Hier wird auch mit Bezug auf die Reichs-Not.-O. der Notar für befreit erklärt, zu beurkunden, was er mit den übrigen Sinnen, als mit Augen und Ohren wahrgenommen; er braucht insbesondere nichts zu schmecken, nichts zu beriechen oder zu betasten, was bei Waarenlieferungen allerdings nicht unerheblich sein könnte.

[11a]) Gagneraux zu Art. 19 Nr. 16, 17.

zu Protokoll erklärt oder insinuirt werden muß, und eine solche causae cognitio dem Richter so wenig als eine Bestätigung der Schenkung zusteht, weshalb auch gerade nicht nothwendig ist, den ordentlichen Richter des Schenkers darum anzugehen [11b]). Diese Insinuation fällt daher fortan in den Geschäftskreis der Notare.

14) Eben diese Betrachtung bildet den Uebergang zur Erläuterung des III. Absatzes unseres Art. 11, welcher im Entwurfe den Abs. II des folgenden Art. 12 gebildet hatte und zuerst das etwas verschlungene Verhältniß der Notare zu den Stadt- und Landgerichten berührt. Hienach steht es fürs Erste den Theilen frei, auch bei solchen Rechtsgeschäften, welche dem Obigen zufolge den Gerichten vorbehalten sind, ihre hierauf bezüglichen Erklärungen durch einen Notar aufnehmen zu lassen. Was hier von Erklärungen gesagt ist, muß aus gleichen Gründen auch von wahren Verträgen gelten; der Vertrag, z. B. ein Erbtheilungsvertrag als Schlußstein einer gerichtlich auseinander gesetzten Verlassenschaft, kann in dergleichen Fällen gleich gut von dem Gerichte und von dem Notare aufgenommen werden; nur die Prüfung, Bestätigung oder Beschlußfassung ist der Kompetenz der Gerichte ausschließend vorbehalten [12]). Sollte sich also ein Notar in Fällen jener Art dahin verirren, die Bestätigung selbst zu ertheilen, so wäre nur die letztere nichtig und der Notar, welcher hiedurch ein grobes Versehen beginge, den Theilen für den Schadensersatz haftbar, dem ordentlichen Gerichte dagegen bliebe immer noch vorbehalten, so lange die Sache nicht streitig geworden, dem vom Notare aufgenommenen Vertrage nach vorgängiger Prüfung die Bestätigung zu ertheilen oder zu versagen.

15) Umgekehrt, wenn in Fällen, welche nicht einer richterlichen Bestätigung oder Beschlußfassung bedürfen, ein Gericht einen Vertrag auf Ansuchen der Parteien protokolliren wollte, so wäre er wegen Unzuständigkeit desselben, so weit wenigstens eine öffentliche Urkunde dazu erforderlich ist, nichtig und der unachtsame Richter für den Schadensersatz verantwortlich. Soweit auch eine Privaturkunde dazu genügte, bliebe dagegen der Vertrag im Geiste des Art. 148 aufrecht stehen, und daß derselbe außergerichtlich unter den Theilen abgeschlossen und von ihnen unterzeichnet wurde, wäre sogar durch eine öffentliche keiner Diffession unterliegende Urkunde erwiesen, weil für die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde im Allgemeinen die Rechtsbeständigkeit dessen, was sie enthält, kein Vorbedingniß ist [13]).

[11b]) Vgl. hierüber §§. 62—64 der Geschäftsordnung für die Notare.

[12]) Seuffert's Pandekten Bd. II §. 563.

[13]) Ganz in diesem Sinne versteht die französ. Jurisprudenz auch den letzten Absatz des Art. 54 der Civ.-Prozeß-O., wonach das von einem Friedensrichter bei Ge-

16) In manchen anderen Fällen haben die Gerichte und die Notare eine konkurrirende Jurisdiktion, z. B. nach Art. 21 zur Aufnahme von Vergleichen.

17) Für die Vornahme einzelner Geschäfte steht den Notaren noch überdies ausnahmsweise eine exklusive Kompetenz zu; obgleich nämlich das Vormundschaftswesen und die Verlassenschaften den Gerichten zugewiesen sind, so können doch Verträge über liegende Gründe, Inventarien oder Versteigerungen von Immobilien, die im Laufe derselben vorkommen, nach Art. 14, 18 und 19 des Not.-Ges. nur von einem Notare giltig vorgenommen werden; dasselbe gilt auch von dem Falle, wenn dergleichen Verhandlungen im Laufe einer Streitsache und insbesondere eines Konkursprozesses vorkämen. Sollte ein Gericht hiebei etwa eigenmächtig die Hand einschlagen, so würde die oben im Punkte 15 bezeichnete Folge eintreten. Versteigerungen von Mobilien und ihnen gleich geachteten Werthsbeständen, welche bisher den Gerichten oblagen, sollen dagegen nach Art. 52 den Notaren nur übertragen werden, wozu es natürlich keiner Zustimmung der Betheiligten bedarf. Ist Solches vielleicht nicht geschehen, so wurde zwar dem Gesetze zuwider gehandelt, ist aber nirgends eine Folge der Nichtigkeit hiefür angedroht, weshalb in dergleichen Fällen die unregelmäßige Versteigerung ihre volle Wirksamkeit behielte.

18) Wieder in anderen Fällen ist es den Gerichten nicht vorgeschrieben, sondern nur fakultativ überlassen, einzelne Handlungen den Notaren zu übertragen, wie z. B. nach Art. 28 Abs. 4 die Publikation von Testamenten. In diesen Fällen treten dann die Notare ganz in das Verhältniß von Gerichtskommissarien ein, welche ihren Dienst nicht verweigern dürfen und sich genau an das ihnen ertheilte Kommissorium halten müssen, soweit solches mit den Gesetzen im Einklange steht.

19) Die Amtsgewalt der Notare in einer ihrem Geschäftskreise nothwendig oder bedingnißweise zufallenden Verhandlung ist wieder beschränkt, sobald es darauf ankömmt, einen amtlichen Zwang geltend zu machen, wie z. B. bei Zustellungen von Notariatsurkunden oder Ladungen. Art. 23 und 24. In diesem Falle müssen sich die Notare die Vermittlung des Gerichtes erbitten, wenn dasselbe sie auch kommittirt haben sollte. Diese Vorschrift aber auch auf einfache Kundmachungen zu erstrecken, liegt nirgends ein Grund vor, sobald nicht die Gewißheit der ertheilten Nachricht ein Bedingniß für weitere Zuständigkeiten bildet, wie z. B. bei Kapitalsaufkündungen. Diese können

---

legenheit des ihm obliegenden Sühneversuches aufgenommene Vergleichsprotokoll nur die Wirkung einer Privatübereinkunft unter den Theilen hat. Euler, Handbuch Bd. I §. 98 (S. 140).

und müssen zwar auch durch einen Notar geschehen, der jedoch das betreffende Untergericht um die Zustellung an den Schuldner zu ersuchen hat.

20) Endlich können die Stadt- und Landgerichte nach Art. 51 in Bezug auf die ihrer amtlichen Thätigkeit zugewiesenen Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der etwa erforderlichen Bestätigung, die Verhandlung einem Notare übertragen, aber nur mit Zustimmung aller Betheiligten. Auch hiebei tritt der Notar in das schon oben berührte Verhältniß eines Gerichtskommissärs, er hat sich nach dem ertheilten Auftrage zu richten und die Beurtheilung der Giltigkeit oder Nichtigkeit seiner Verhandlungen fällt unter die allgemeinen Regeln von der Delegation. Sollte ein Gericht sich soweit vergessen, ihm auch die Prüfung und Beschlußfassung über die aufgenommenen Verträge zu überlassen, z. B. bei der Schenkung eines Landgutes nach bayer. Landrechte, so dürfte und müßte er natürlich seinen Dienst verweigern, und diese Handlung, wenn vorgenommen, wäre überdies nichtig; eine Ratihabition durch das Gericht müßte alle Bedingnisse eines neuen Beschlusses in sich vereinigen.

Des innigen Zusammenhanges wegen soll gleich an dieser Stelle der schon oben berührte Abs. I des Art. 80, welcher den Notariatsurkunden die Eigenschaft öffentlicher Urkunden beilegt, mit zur Erörterung kommen, und dafür der Punkt 4 im Abs. II des hier zunächst vor Augen liegenden Art. 11, welcher die Notare ermächtigt, ihren Ausfertigungen die Vollziehbarkeitsklausel beizufügen, von hier aus zur näheren Betrachtung mit hinab auf jenen Art. 80 verwiesen werden.

Urkunde im engeren Sinne bezeichnet ein jedes Schriftstück, welches zu dem Zwecke aufgenommen wurde, eine Thatsache zu bekunden. Fiunt enim de his scripturae, ut, quod actum est, per eas facilius probari possit. Fr. 4 de fide instrum. (22, 4). Das Wort Akte bedeutet dagegen überhaupt jede That, die sich unter den Parteien zugetragen hat, und in der französischen Rechtssprache auch jede Rechtshandlung und die darüber aufgenommene Urkunde. Vox actus est generale verbum sive verbis sive re quid agitur. Fr. 19 de V. S. (50, 16). Der Ausdruck Titel bedeutet den Rechtsgrund, in Kraft dessen man etwas besitzt, also vorzugsweise auch die Urkunde, welche ein Recht überträgt[14]). Die Abstammung des in der deutschen Gerichtssprache mehr üblichen Wortes Instrument erfahren wir aus fr. 1 de fide instrum., wo es heißt: Instrumentorum nomine ea omnia accipienda sunt, quibus causa instrui potest. Die Urkunden sind einestheils Beweismittel der Rechtsgeschäfte, anderentheils Be-

---

[14]) Euler, Handbuch Bd I §. 91. (S. 125.)

bingung zu deren Giltigkeit; beide Zwecke können indessen vereinigt dadurch erzielt und auch erreicht werden [15]).

Oeffentliche Urkunden oder authentische Titel sind diejenigen, welche von einem durch den Staat dazu bestellten Beamten oder auch von einer öffentlichen Behörde in dem derselben vorgezeichneten Wirkungskreise mit den vorgeschriebenen Förmlichkeiten aufgenommen worden sind und dadurch die Bedingnisse ihres Anspruches auf öffentlichen Glauben bezüglich ihres Inhaltes gegen Jedermann in sich tragen [16]). Die Bedingnisse dieser Beweiskraft sind einestheils die Ermächtigung des ausstellenden Beamten und anderentheils die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten; der Grund der Beweiskraft beruht nicht blos, wie man oft sagt, in einer Rechtsvermuthung, sondern in einer positiven Vorschrift des Gesetzes. Sind jene Bedingnisse vorhanden und aus dem Anblicke der Urkunde selbst zu entnehmen, so beweist dieselbe das darin Enthaltene vollkommen gegen Jedermann, er mag darin unterzeichnet sein oder nicht, ohne daß es vorerst eines Anerkenntnisses oder eines Beweises der Aechtheit bedarf [17]).

Die wichtigste Klasse unter den öffentlichen Urkunden bildeten von jeher die von einem Gerichte selbst aufgenommenen; ihnen sind die Notariatsurkunden nunmehr völlig gleich gestellt. Notariatsdokumente gehören schon nach gem. Rechte zu den öffentlichen Urkunden im eigentlichen Sinne; ihre Beweiskraft hängt, wie die aller Dokumente, von zwei Bedingungen ab: einer äusseren und einer inneren. Jene besteht in der Aechtheit oder Authentizität der Urkunde, d. h. in dem Umstande, daß sie wirklich im Originale von dem herrührt, welcher als ihr Aussteller bezeichnet ist; die innere Bedingniß besteht in der Glaubwürdigkeit der Urkunde, welche wieder von dem vereinigten Dasein der formalen und materiellen Erfordernisse zu ihrer Rechtsbeständigkeit und von der Relevanz ihres Inhaltes abhängt, d. h. davon, daß in der Urkunde die Thatsachen dargestellt sind, von deren Existenz durch ihre Aufnahme dem Richter eine rechtliche Ueberzeugung verschafft werden soll [18]). Die bayer. Gerichtsordnung Kap. XI §. 2 Nr. 1 faßt diese ganze Lehre in dem nicht minder treffenden Satze zusammen, unter die documenta publica, welche vollständigen Beweis machen, gehöre Alles, was autoritate publica verhandelt worden sei, und stellt denselben in der folgenden Ziffer 2 auch die von rezipirten Notarien förmlich verfertigten Instrumenta gleich, wenn

---

[15]) Ebendas. §. 92 (S. 124.) Oesterley Bd. II §. 79. (O. 637.)

[16]) Euler a. a. O. §. 98 (S. 140); Oesterley Bd. II §§. 2 und 79 (S. 638); Bolza a. a. O. Nr. 41 — 48.

[17]) Oesterley a. a. O. S. 641 und 643.

[18]) Oesterley a. a. O. §. 79 (S. 638).

dieselben mehrere dort aufgezählte Stücke in sich vereinigen. Nachdem Art. 80 Abs. I des neuen Gesetzes den Notariatsurkunden die Eigenschaft öffentlicher Urkunden verliehen hat, so brauchen sie diesen Vorzug nicht mehr von jener Stelle und den Bedingnissen der GO. herzuleiten, sondern die Erfordernisse zu ihrer Giltigkeit sind lediglich nach den Vorschriften des neuen Gesetzes zu beurtheilen und es kommt daher auf sie das Rechtssprichwort in Anwendung: **Scriptura est criterium veritatis** [19]).

Die Notariatsurkunden haben also von nun an dieselbe Beweiskraft, wie alle öffentlichen und gerichtlichen Urkunden; sie können nicht diffitirt, dürfen aber vom Gegner, gegen welchen sie in Vorlage kommen, eingesehen werden, auch ist unter Umständen ein Gegenbeweis wider sie zulässig. Die Beweiskraft der öffentlichen Urkunden zu erklären und insbesondere das Verhältniß ihres Ansehens zu einem dawider versuchten Gegenbeweise darzustellen, gehört in den Umkreis des Civilprozesses, da sich die Notariatsurkunden in diesem Belange nicht von anderen öffentlichen Urkunden, wie sie alle Tage in der Praxis der Gerichte vorkommen, unterscheiden. Weil indessen fast alle Lehrbücher des Notariatsrechtes auch auf diesem Gegenstande mit ihren Betrachtungen verweilen [20]), so werden auch hier einige Bemerkungen über denselben Punkt nicht ganz am unrechten Orte sein. Eines ist hiebei ganz gewiß; die Beweiskraft der Notariatsurkunden, die Aufrechthaltung und der feste Widerstand ihres Ansehens gegen Zweifel und Beanstandungen, die von allen Seiten gegen sie heranrücken, ist eine Lebensfrage für den beabsichtigten Erfolg des ganzen Gesetzes. Bisher nahm man es mit dem Gewichte der öffentlichen Urkunden durchgängig nicht sehr genau, woran theils die nachlässige Art ihrer Errichtung, theils die niedrige Stufe, auf welcher sich bekanntlich dieser Zweig der freiwilligen Gerichtsbarkeit halb mechanisch fortbewegte, die Schuld tragen mochte. Wenn es aber fortan ein so leichtes Spiel sein sollte, eine Notariatsurkunde mit all' ihrer Feierlichkeit zu überwältigen und das darin bekundete Rechtsgeschäft aus dem Felde zu schlagen oder darüber hinweg zu kommen, wenn noch immer, wie bisher oft geschah, einige verdächtige Zeugen und der zu Hilfe gerufene Erfüllungseid der einen Partei, die, von Reue befallen, nicht mehr Lust trägt, ihr Wort zu halten, genügen sollte, das feierlichste Beweismittel, was unser Rechtsleben aufzuweisen hat, zum Schweigen zu bringen und zur Ohnmacht zu verurtheilen, so wäre es besser, das ganze Gesetz aufzugeben und alle Probe über Rechtsgeschäfte ohne Unterschied, ob sie bewegliche oder unbewegliche Habe zum

---

19) Bolza Nr. 762.

20) Oesterley Bd. II §. 79 ff. S. 636; Euler, Handbuch Bd. I §. 100 ff. Chiari, Handbuch §. 81—83; Bolza Nr. 284, 758 ff.

Gegenstande haben, in den breiten Strom des Zeugenbeweises und der eidlichen Erhärtung zurückfließen, gleichwie dieselbe nach Herzenslust sich darin verlaufen zu lassen.

Die Beweiskraft der öffentlichen und insbesondere der Notariatsurkunden ist sich, abgesehen von der bisher unbekannten Wirkung der Exekutivklausel, im deutschen und im französischen Civilprozesse so ziemlich gleich; sie beweisen vollkommen und gegen Jederman, nicht blos für und gegen die Parteien, welche sie aufnehmen ließen und unterzeichneten, das darin bekundete Rechtsgeschäft oder abgelegte Geständniß, aber nur insoweit, als solches auf der sinnlichen Wahrnehmung, also namentlich dem Gesichte und dem Gehöre des aufnehmenden Beamten beruht [21]). Sie beweisen also, daß die darin aufgeführten Personen vor dem Notare erschienen sind und das aus ihrem Munde Gekommene erklärt haben; sie beweisen aber nicht die äußere und objektive Wahrheit desselben, da natürlich eine Partei dadurch, daß sie etwas vor einem Notar im Einverständnisse mit ihrer Gegenpartei vorbringt, nicht mehr Anspruch auf Glauben hat, als jedes unbeschworene Zeugniß [22]). Sie beweisen nicht blos dasjenige, was dem Zweck und Gegenstand der Be-

---

[21]) Martin (Lehrbuch des bürg. Prozesses §. 206) bemerkt: „Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde über ihre Amtsangelegenheiten gehörig abgefaßt sind, genießen in Betracht der Wahrheit jeder Thatsache, welche in ihnen geschehen oder als geschehen aus hinreichenden Gründen des Wissens darin bezeugt ist, vollkommene Beweiskraft für und gegen Jedermann." Linde (Lehrbuch des d. gem. Civ.-Pr. §. 276) äußert über denselben Gegenstand: „Bei dem Dasein ihrer Giltigkeit, Aechtheit und formellen Glaubwürdigkeit begründen öffentliche Urkunden vollen Beweis aller dadurch beglaubigten Thatsachen." Oesterley in seinem deutschen Notariat Bd. II §. 85 (S. 686) sagt: „Der notarielle Theil der Urkunde ist dasjenige, was an derselben Oeffentliches ist und wodurch sie eine öffentliche Urkunde wird. Rücksichtlich seiner gilt die Regel, daß die Urkunde für und gegen Jedermann beweist. In diesem Sinne sagt auch v. Bayer von öffentlichen Urkunden: „sie machen vollständigen Beweis in Ansehung derjenigen Thatsache, welche von dem Aussteller in Folge eigener Wahrnehmung darin bestätigt wird, und zwar für und gegen Jedermann." — Weiter unten S. 692 bemerkt derselbe Schriftsteller noch: Oeffentliche Urkunden genießen daher auch rücksichtlich ihres Inhaltes eine größere Beweiskraft, als Privaturkunden.

[22]) Gagneraux, Encyclopédie, zu Art. 19 Nr. 14; Bolza a. a. O. Nr. 780, wo derselbe sagt: „Hier (d. i. bei den Grenzen ihrer sinnlichen Wahrnehmung) endigen sich die Funktionen der Notare, hier auch ihre Gewalt. Ueberschreiten sie diese Grenzen, so sind sie nur mehr Privatpersonen, die ihren Urkunden keine Glaubwürdigkeit verleihen können, mit welchen Förmlichkeiten sie dieselben auch versehen mögen." Nr. 781 wird noch bemerkt: „Bezüglich der Dinge und Thatsachen, die der Notar blos auf Treue der Parteien und nach ihren Aeußerungen

urkundung betrifft, sondern auch das, was im innigen und unmittelbaren Zusammenhange damit blos äußerungsweise angeführt würde, z. B. wenn eine Partei erklärte, nachdem sie eine Erbschaft angetreten oder ihr eine Schuld abgetragen sei, so sehe sie sich veranlaßt, das dort erworbene Gut zu veräussern, das hier empfangene Geld weiter anzulegen [23]). Sie beweisen Alles, was der Notar als in seiner Gegenwart vorgekommen bekundet; sollte also z. B. darin gesagt sein, ein Darlehn sei dem Aufnehmer in Gegenwart des Notars vorgezählt werden, und es würde sich später zeigen, daß der Notar blos der Versicherung desselben, das Geld vor der Thüre oder zu Hause empfangen zu haben, geglaubt habe, so wäre er wegen Fälschung zu verfolgen [24]); ebenso ein Notar, der eine Versteigerung von einem Gehilfen vornehmen ließe und das Protokoll darüber dann selbst unterzeichnete [25]); die blose Fälschung einer am Rande beigefügten Taxnote hat indessen noch nicht die Nichtigkeit der Urkunde selbst zur Folge, von welcher sie vollkommen unabhängig aufzufassen ist [26]). Diese Beweiskraft der Notariatsurkunden ist überdies noch, wie schon oben vorkam, beschränkt in Punkten, die blos auf einem Urtheile des Notars beruhen, wie z. B. wenn er anführt, er habe den Erblasser bei gesunden Geisteskräften getroffen [27]). Auch werden natürlich die Fehler, an welchen der Inhalt eines Rechtsgeschäftes etwa leidet, durch die notarielle Beurkundung in keiner Weise geheilt; Nullitäts- und Rescissionsklagen, z. B. wider die von einer Frauensperson geleistete Bürgschaft oder gegen die Veräußerung einer fremden Sache, können als Angriffsmittel auf Verkäufe, die vor Notaren verlautbart sind, eben so einfach und leicht erhoben werden, wie gegen jede andere im Privatverkehre vorkommende Veräußerung [28]).

---

aufnimmt, hat sein Zeugniß nicht dieselbe Glaubwürdigkeit. Hier ist der Notar blos ein Zeuge, der vom Hörensagen aussagt."

[23]) Bolza Nr 787 bemerkt hierüber: „Beiläufige Erwähnungen von Thatsachen, welche sich nicht in Gegenwart des Notars zugetragen haben und welche der Notar nur aus dem Munde der Parteien oder einer von ihnen aufgenommen hat, machen keinen Beweis gegen Dritte, wohl aber gegen die Partei selbst, wenn sie einen Bezug auf die in der Urkunde enthaltene Hauptverfügung haben. Vgl. Art. 1320 Code Nap.

[24]) Gagneraux ebendas. Nr. 20.

[25]) Gagneraux Nr. 21 zu Art. 19; Bolza Nr. 817.

[26]) Gagneraux Nr. 23; Bolza Nr. 795.

[27]) Gagneraux Nr. 17; Bolza Nr. 783.

[28]) Gagneraux Nr 15; Bolza Nr. 792, 793. Daher ließ auch der französ. Kass.-Hof den einfachen Gegenbeweis zu, daß ein Verkauf eine verkappte Schenkung enthalten habe, obschon in der darüber aufgenommen Notariatsakte die Aufzählung des Geldes in Gegenwart des Notars beurkundet war, weil es ja vor der Thüre wieder zurückgegeben sein konnte.

Ueber all' diese Sätze wird sich wenig Schwierigkeit in der Praxis ergeben.

Von der höchsten Wichtigkeit ist dagegen die Frage, inwieferne, unter welchen Voraussetzungen und mit welchem rechtlichen Erfolge der durch eine öffentliche und insbesondere durch eine Notariatsurkunde geführte Beweis wieder mit Gegenbeweis angegriffen und zerstört werden könne [29]). Der Satz des deutschen gemeinen Prozesses, daß die Vermuthung, welche bei öffentlichen Urkunden für die Wahrheit ihres Inhaltes streitet, durch einen vollen Beweis des Widerspieles, mittelst Zeugen und Eidesleistungen geführt, wieder zerstört werden könne [30]), hat sich auch unter der Herrschaft der bayer. Gerichtsordnung ausgebreitet, welche in Kap. XI §. 11 über das Zuwiderlaufen von Dokumenten und Zeugschaften einige nicht immer durchgreifende Regeln aufstellte [31]). Es ist wohl für sich einleuchtend, daß wir uns an diese Vorschriften der GO. und unseres positiven Prozeßrechtes halten müssen, und daß der im Art. 1319 des französischen Civilgesetzbuches aufgestellte und auch in der Rechtsprechung festgehaltene Grundsatz, wonach das einer authentischen Urkunde zukommende öffentliche Ansehen nur durch einen förmlichen Fälschungsbeweis überwältigt werden kann, bei aller Abstammung unseres Notariats aus dem franz. Gesetze vom 25. Vent. XI nicht mit herübergezogen oder zu einer improvisirten Rechtsquelle erhoben werden kann [32]). Geht nun dieses nicht an, so wird es etwas schwer, Treue und Glauben, worauf die Wahrheit der Verträge einen so gerechten Anspruch hat, mit dem feierlichen Ansehen, was einer öffentlichen Urkunde mit gleich gutem Rechte zukömmt, in einen vollständigen Einklang zu bringen. Folgende Sätze möchten sich vielleicht am ersten hiebei zur Beachtung empfehlen.

a) Vor Allem thut es Noth, gleich hier bei Seite zu setzen, was nicht unter den Begriff eines wahren Gegenbeweises fällt, nämlich den indirekten

---

[29]) Oesterley Bd. II §. 88 ff. S. 704; Euler §. 102 S. 143.

[30]) Oesterley a. a. O. S. 705.

[31]) Vgl. hierüber Seuffert's Kommentar zur GO. (II. Aufl.) Bd. III S. 254 §. 11.

[32]) Euler a. a. O. §. 102 (S. 143). Bolza Nr. 762. Vermöge des französischen Rechtsbegriffes des faux intellectuel, welches sich gegen den Inhalt einer äußerlich ganz ächten Urkunde wendet, und welches Bolza Nr. 814 erklärt, ist übrigens ein solcher Fälschungsbeweis der Sache nach nur ein durch formell erhöhte Schranken besonders qualifizirter Gegenbeweis, der seine Auflösung an letzter Stelle immer wieder in der freien Ueberzeugung der Richter findet. Spuren jenes faux intellectuel finden sich schon bei den italienischen Juristen des Mittelalters. Vgl. Oesterley Bd. I §. 11 (S. 70). Der Art. 371 des neuen StGB. hat diesen Fall gleichfalls unter den Begriff der Fälschung gebracht.

oder den Beweis von Einreden gegen das beurkundete Rechtsgeschäft. Einwendungen, welche die in der Urkunde enthaltene Willenserklärung als solche betreffen, sind überall zulässig, also namentlich die Einrede des Irrthumes, des Betruges, Zwanges und der Simulation; auch können dieselben durch jedes an sich zulässige Beweismittel ergründet werden [33]). Unter Simulation ist hier bekanntlich der Fall zu verstehen, wenn beide Theile über den wahren Inhalt des Vertrages einig, aber zugleich dahin einverstanden waren, dem Notare einen unrichtigen Inhalt anzugeben. Ist in diesem Falle der wahre Vertrag von der Art, daß er ohne öffentliche Beurkundung keine Giltigkeit hat, so fällt derselbe ganz zusammen, indem eine Privatübereinkunft, durch Zeugen und Urkunden erwiesen, der vom Gesetze verlangten feierlichen Aufrichtung nicht unterschoben werden darf [34]).

b) Wird die materielle Fälschung einer Notariatsurkunde als nachfolgend behauptet, z. B. daß eine Summe oder ein Name verändert, aus hundert Gulden vielmehr tausend Gulden gemacht, für Peter als Legatar dessen Bruder Paul eingesetzt worden sei, so kann dieser Gegenbeweis unbedenklich durch jede Art von Beweismitteln geliefert werden [35]).

c) Dasselbe findet auch dann statt, wenn eine ursprüngliche Fälschung behauptet oder die Wahrheit einer der wesentlichen Förmlichkeiten des Dokumentes bestritten wird, z. B. durch die Aufstellung, der Notar sei bei der Aufnahme nicht wirklich zugegen gewesen, habe das Dokument erst nachträg-

---

[33]) Euler Bd. I. §. 101 S. 142; Oesterley Bd. II. §. 88 S. 715 und 716. Indessen bemerkt dieser Schriftsteller S. 718 dazu, der Fall des Beweises eines Irrthums veranlasse hier noch besondere Bedenken; denn die unbeschränkte Zulassung desselben laufe offenbar auf die unbedingte Gestattung eines direkten Gegenbeweises hinaus, und dennoch gebe es Fälle, wo es unnatürlich sein würde, einen solchen Beweis auszuschließen. Nur in dem einen Falle scheine ihm der Beweis des Irrthums immer zulässig zu sein, wenn die Urkundspersonen, der Notar und die Zeugen selbst eingestünden, sie hätten sich geirrt, und wenn dieses Geständniß zugleich mit bewiesen werde. — Dieser Fall wird indessen kaum je einmal vorkommen.

[34]) Das franz. Civ.-Ges.-Buch selbst erlaubt in Art. 1353, die Einrede der Gefährde und des Betruges gegen jede Urkunde durch Vermuthungen zu beweisen; um so viel mehr muß dieses durch Zeugen geschehen können.

[35]) Sind die Kennzeichen der Fälschung so augenfällig an der Urkunde wahrnehmbar, daß kein vernünftiger Zweifel daran möglich ist, so steht den französischen Gerichten unbedenklich die Befugniß zu, die Urkunde selbst als verfälscht zu verwerfen, ohne vorerst den Fälschungsbeweis zuzulassen, und ebenso im umgekehrten Falle die analoge, ohne sich bei dessen Anerbieten aufzuhalten, die Urkunde für ächt zu erklären. Bolza Nr. 764 und 848.

lich unterzeichnet, dasselbe sei gar nicht vorgelesen worden, der angebliche Verkäufer Johann sei gar nicht vor dem Notar erschienen, sondern statt dessen sein Bruder Jakob, der sich fälschlich für den Johann ausgegeben habe[36]).

d) Den Hauptfall wird jedoch immer die sog. **exceptio rei non sic sed aliter gestae** bilden, d. h. die Einwendung, die Notariatsurkunde trage den Inhalt des Rechtsgeschäftes nicht richtig oder vollständig vor, obwohl dieselbe dem Notar in der aufgenommenen Weise angegeben worden, auch beide Theile nicht darüber einig gewesen seien, etwas Falsches oder Unvollständiges vorzubringen. Diese Ungenauigkeit kann in einer verschiedenen Weise vorkommen: in dem Kaufobjekte, wenn der Käufer behauptet, der Verkäufer habe ihm noch die Zugabe einer Holzmark versprochen, von welcher der Kaufbrief schweigt, — oder in der Gegenleistung, wenn der übergebende Vater darauf besteht, sein Sohn habe ihm auch die Abtragung seiner Kurrentschulden zugesagt, wovon der Sohn nichts wissen will, — oder in den Bedingnissen, wenn der eine Theil sich den Rücktritt vom Vertrage binnen einer kurzen Frist vorbehalten haben will, im Falle seine Ehefrau damit nicht einverstanden sein sollte. In manchen Fällen dieser Art besteht eine vorher aufgenommene und unterschriebene Privatpunktation über den Vertrag, von welcher dann der gerichtliche Brief in einzelnen Punkten abweicht, in anderen wird sich blos auf die vorhergegangene mündliche Abrede bezogen, in wenigen folgen sich diese drei Entwicklungspunkte des Vertrages, mündliches Uebereinkommen, schriftlicher Aufsatz und gerichtlicher Kaufbrief, so daß jeder von dem anderen abweicht, hinter einander nach[37]).

e) Wenn in einem solchen Falle der gerichtliche oder von einem Notare verlautbarte Vertrag eine Bedingniß der Giltigkeit des ganzen Geschäfts war, wie namentlich in Zukunft nach Art. 14 bei allen Veräußerungen liegender Gründe oder Bestellungen dinglicher Rechte an solchen, so gilt die

---

[36]) Bolza Nr. 824. „Der Notar, welcher fälschlich zu einer Urkunde die Beobachtung von Förmlichkeiten bezeugt, die von dem Gesetze zu deren Giltigkeit vorgeschrieben sind, begeht eine Fälschung. Nr. 826. Desgleichen, wenn er im Testamente sagt, der Testatar habe es diktirt, während er hiezu außer Stand war, oder daß es in Gegenwart aller Zeugen diktirt worden, während die Zeugen nur bei der Vorlesung des Entwurfes zugegen waren. Nr. 829. Auch durch die Anführung einer falschen Taxquittung auf seiner Ausfertigung begeht der Notar eine Fälschung."

[37]) Nicht seltene Prozesse sind schon dadurch entstanden, daß der Verkäufer die Bestandtheile seines Gutes auf dem Felde vorzeigte, der Assessor aber in den Kaufbrief nur die Nummern des abverlangten Steuerkatasters aufnahm, von denen der Käufer nichts verstand, daß aber zuletzt beide Indikationen nicht miteinander übereinstimmten.

unabänderliche Regel, daß es bei dem Inhalte der öffentlichen Urkunde sein Verbleiben haben müsse, jede mündliche oder schriftliche, vorhergehende oder gleichzeitige Nebenabrede dagegen völlig unwirksam ist, pro non adjecta zu gelten hat. Unter Nebenabrede ist aber hier Alles zu verstehen, was neben dem beurkundeten Hauptvertrage unter den Parteien ausgemacht worden sein soll, und nicht blos, was bloße Nebenpunkte des Vertrages im Gegensatze zu den wesentlichen Stücken, zur bestimmten Sache und zum wahren und gewissen Preise beim Kaufe betrifft. Denn außerdem wäre das gesetzliche Erforderniß der obrigkeitlichen Errichtung eine leere Formalität und ein eitles Blendwerk; die nicht in den verlautbarten Vertrag eingeflossenen Stipulationen, könnten sie nachträglich durch Zeugen, Vermuthungen und Eide bewiesen werden, entschlüpften ganz der wohlwollenden Fürsorge des Gesetzes, welches den feierlichen Ernst der Willensbestimmung und die rechtsbeständige Kraft der Willenserklärung ausdrücklich an die Mit- und Einwirkung eines Beamten knüpfen wollte, dazu berufen, im geeigneten Falle den Parteien vernünftige Gegenvorstellungen zu machen. Der frühere Privatvertrag, sei er blos mündlich eingegangen oder selbst niedergeschrieben gewesen, ist in dem gerichtlichen oder öffentlich beurkundeten vollständig aufgegangen und kann nur noch in den Betracht unverbindlicher Traktaten gestellt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob derselbe etwas dem gerichtlichen Zuwiderlaufendes oder etwas darin nur mit Stillschweigen Uebergangenes enthält, ob derselbe ein pactum nudum contra oder praeter instrumentum notarii vel magistratus conventum vorstellte. Notariatsurkunden sollen offenbar im Geiste des Gesetzes eine unbedingte und unübersteigliche Glaubwürdigkeit haben, sie sollen einem in letzter Instanz gesprochenen Urtheile gleich stehen, hiefür spricht selbst der Art. 81 §. 2 des Not.-Gesetzes im Eingange; wie wäre aber dieser Grundsatz durchzuführen, wenn ein leichtfertiger Zeugenbeweis mit Hilfe einiger unbedachtsam geschworener Eide hinreichen sollte, das ganze Gewicht der Urkunde zu verblasen?[38]). Die gewöhnliche Vorgabe, man habe im Vertrauen auf die Verhandlung des Beamten der Sache nicht die nöthige Aufmerksamkeit geschenkt, um die Abweichung von der wahren und bezielten Abrede zu entdecken, muß verstummen im Angesichte der sorgfältig und weise bemessenen Förmlichkeiten, mit denen nunmehr die Aufrichtung von Notariatsinstrumenten umgeben ist; wer unter jenem Verhalten leidet, hat den

[38]) Ueber die Gleichstellung mit rechtskräftigen Urtheilen vergl. Euler, über das Notariat in Rheinpreußen S. 17; Oesterley Bd. II S. 662 Note 2. Die französischen Notare pflegten sich ehemals vermöge einer überspannten Anwendung des Satzes pacta dant legem contractus sogar mit dem Gesetzgeber auf eine Linie zu stellen in dem Rechtssprüchworte: Lex est, quodcunque notamus. Morin, de la discipline liv. III chap. 1 Note 2.

Schaden nur seiner eigenen Nachlässigkeit zuzuschreiben [39]). Auch die bayer. Gerichtsordnung enthält mehrfältige Stellen, welche zu demselben Schlusse hinführen. Denn nach Kap. XI §. 10 Nr. 3 geht das documentum publicum dem privatum vor, und nach Nr. 4 soll, wenn die documenta so beschaffen sind, daß eines durch das andere nicht so viel widersprochen als aufgehoben wird, dieses letztere allein bei Kräften bleiben und vor jenem den Vorzug haben; von zwei collidirenden Urkunden über denselben Gegenstand geht also, was auch ganz natürlich ist, die jüngere vor. Dann findet sich im folgenden §. 11 verordnet, wo durch das Gesetz und (soll heißen: oder) Gewohnheit die Schrift zu einem Vertrage erfordert werde, gehe diese den Zeugen vor, und ebenso, wenn die causa debendi gegen ein schriftliches Geständniß widersprochen werde, — eine Bestimmung, welche sich offenbar auf C. 13 Cod. de non num. pec. (4, 30) gründet [40]). Was hier von der causa debendi gesagt ist, muß aber bei der Gleichheit des Grundes auf jedes schriftlich und feierlich abgegebene Anerkenntniß über eine eingegangene Verbindlichkeit nicht blos nach ihrem positiven Umfange, sondern auch für den Ausschluß alles darin nicht Enthaltenen bezogen werden und davon gelten [41]).

---

[39]) Oesterley Bd. II §. 88 (S. 712—718) ist der Meinung, daß ein direkter Beweis der absoluten Ungiltigkeit oder Unrichtigkeit einer für ächt anerkannten fehlerlosen öffentlichen Urkunde für ganz unzulässig zu halten sei, soferne er nicht selbst wieder durch eine gleich gewichtvolle öffentliche Urkunde geführt werde. Dagegen will er den Beweis der relativen Unrichtigkeit, d. h. darüber, daß neben ihrem Inhalte noch etwas darin mit Stillschweigen Uebergangenes vorgekommen oder ausbedungen worden sei, durch alle Beweismittel zulassen.

[40]) Seuffert's Kommentar zur GO. (II. Aufl.) Bd. III S. 256 Note 6 bemerkt ganz richtig, die meisten Fälle würden unter die hier angeführten Ausnahmen für den Vorzug des Urkundenbeweises fallen. Oesterley, Bd. II §. 86 (S. 695) führt an, ein außergerichtliches Geständniß sei die Aussage Jemandes, welche über eine Thatsache zu seinem Nachtheile in der Absicht erfolge, daß sie ein Zeugniß gegen ihn bilde. Man wird hieraus leicht abnehmen, daß diese Thatsache auch darin bestehen kann, einen Vertrag mit einem Anderen abgeschlossen zu haben, so daß jene Stelle der GO. auf alle mündlichen Verträge paßt.

[41]) Der oberste Gerichtshof in München hat diese Grundsätze in zwei Erkenntnissen vom Jan. und Febr. 1862, also erst seit dem Erscheinen des Not.-Gesetzes, in Anwendung gebracht. Der letzte dieser Fälle kam unter folgenden Umständen vor. In einem außergerichtlichen Kaufsaufsatze hatte Peter an Paul eine Sennalpe verkauft, wobei eine Holzmark und ein Weiderecht auf einem benachbarten Grunde als Dreingaben bemerkt waren. In dem vier Wochen später errichteten gerichtlichen Kaufbriefe, welcher nach Vorschrift des Provinzialrechtes sub poena nullit. nothwendig war, geschah jener beiden Zugaben keine Erwähnung. Da der Käufer dieselben auch nicht ausgeantwortet erhielt, so erhob er eine Ent-

f) Gehört dagegen der Fall nicht zu denjenigen, in welchen die öffentliche Urkunde zur Giltigkeit des Geschäftes wesentlich erforderlich ist, so muß

---

schädigungsklage gegen den Verkäufer auf Ersatz oder vielmehr Verminderung des Kaufschillings um den Belauf, auf welchen er die vermißten Zugaben in Anschlag brachte. Von dieser Klage wurde der beklagte Verkäufer in I. und III. Instanz definitiv (in II. nur angebrachtermaßen) entbunden. In den Gründen des oberstrichterlichen Erkenntnisses kömmt vor:

Das Verbot der Protokollirordnung von 1775 (welches alle nicht gerichtlich errichteten Veräußerungsverträge über liegende Güter für nichtig, unkräftig und straffällig erklärt hatte) ist klar, peremtorisch und im Interesse der öffentlichen Ordnung gegeben; kein Vertrag des gedachten Inhaltes kann sich über jene Förmlichkeit hinwegsetzen, keiner vor deren Einhaltung zu einigem Rechtsbestande gelangen. Das Gesetz selbst fand nothwendig, den Parteien, die über einem solchen Handel einig werden, ein durch Verzicht nicht zu beseitigendes spatium deliberandi für die Reife ihrer Willensbestimmung offen zu halten bis zu dem Augenblicke, in welchem sie den wahren und vollständigen Inhalt ihrer Uebereinkunft vor der Obrigkeit, unter welcher das Gut gelegen ist, verlautbaren und zum Protokolle niederschreiben lassen. Eine selbstverständliche Folge hievon besteht darin, daß ein solcher gerichtlich protokollirter Vertrag auch die einzige Quelle bildet, aus welcher der Inhalt und der Umfang der getroffenen Vereinbarung geschöpft werden kann; derselbe beweist nicht blos, was unter den Parteien ausgemacht, sondern auch, daß nur das Angezeigte und nichts weiter ausbedungen wurde; er ist die treue Wiedergabe der Summe dessen, worüber jene sich geeinigt hatten. Alle mündlichen oder schriftlichen Nebenabreden, mögen sie vor oder neben dem gerichtlich protokollirten Vertrage stattgefunden haben, fallen also von selbst als unkräftig zusammen, soweit sie auf die Veräußerung eines liegenden Gutes sich beziehen; denn außerdem wäre jenes wichtige und wohlbemessene Erforderniß nur eine nutzlose Formalität und ein eitles Blendwerk. Ein einfacher Gegenbeweis gegen die öffentliche Urkunde, wo diese wesentlich war, ist nicht zuläßig, wenn er nicht zugleich Punkte mit umfaßt, welche der letzteren allen Rechtsboden entziehen. Wenn im gegebenen Falle der Beklagte Peter dem Kläger Paul durch eine schriftliche Kaufsabrede vom . . . seine Sennalpe mit der darin befindlichen Holzmark zu kaufen gab, . . . so beweist der vier Wochen später gerichtlich errichtete und ausgefertigte Kaufbrief vom . . ., daß jener Vertrag unter den Theilen abgeändert oder daß ein neuer abgeschlossen wurde, welcher das Kaufsobjekt in einen engeren Rahmen einschloß, indem er jener beiden Zugaben mit keiner Silbe erwähnte. Es muß angenommen werden, daß beide über den Inhalt des gerichtlichen Vertragsprotokolles auf das Genaueste unterrichtet waren, daß sie dasselbe wohl verstanden und billigten und daß daher die Abweichung von der beiden vor Augen liegenden Kaufspunktation vom . . . eine absichtliche und wohl bemessene war . . . . Jeder Einwand, die Sache sei anders niedergeschrieben worden, als sie verabredet gewesen, muß daher an der Unterstellung scheitern, daß das Niedergeschriebene selbst die Elemente eines neuen

zwar eine schriftliche Nebenabrede, aus welcher klar hervorgeht, daß sie einen Zusatz, eine Erweiterung oder Beschränkung des gerichtlich oder öffentlich verlautbarten Vertrages bilden sollte, als unter den Gesichtspunkt der Simulation fallend aufrecht erhalten werden, nach dem Grundsatze: plus valet quod agitur, quam quod simulate concipitur; ist aber jene Absicht nicht bestimmt zu entnehmen, so sprechen auch hier alle vorerwähnten Gründe gleichmäßig dafür, den ersten Vertrag durch den vor Gericht oder Notar aufgenommenen für modifizirt zu halten, daher die jüngere Urkunde der älteren, die öffentliche der privativen, das feierliche Geständniß über den Umfang einer Verpflichtung der summarischen Punktation über dieselbe oder gar der mündlichen Verabredung vorzuziehen. Derjenige, dem eine solche Nebenabrede entgegen gehalten wird, braucht nicht erst zu beweisen, daß sie später wieder aufgegeben worden sei, die öffentliche Urkunde beweist schon für sich, daß nur das darin Begriffene ernstlich ausgemacht und beim Abschlusse des Vertrages festgehalten worden sei. In beiden Fällen erhebt das Notariatsinstrument das ihm verliehene Ansehen zu einer Höhe der Beweiskraft, welche sich durch den Rückgriff oder Rückblick auf ältere für fest gehaltene Vereinbarungen nicht wieder erschüttern läßt.

g) Was in Vorstehendem von der Unzulässigkeit des Gegenbeweises gegen eine Notariatsurkunde gesagt wurde, ist nicht etwa blos von dem Kampfplatze einer summarischen Prozeßart zu verstehen, sondern, weil solches auf der Unwirksamkeit der früheren Vereinbarung oder mündlichen Nebenabrede beruht, gleich gut von der endgiltigen Entscheidung der Sache. Ist daher eine Forderung im Exekutivprozesse beigetrieben, so kann der unterlegene Beklagte

---

Vertrages darbot, welcher den jüngsten Ausdruck eines geeinigten Willens mit dem Bande einer förmlichen und gesetzlichen Rechtsbeständigkeit umschlang. Wenn hier die Abweichung beider Verträge in dem Gewande einer Schadloshaltung für den Bruch der zuerst gegebenen Zusage klagbar verfolgt und Rechtsansprüche daraus abgeleitet werden könnten, so hieße dies offenbar, die wohlthätige Absicht des Gesetzes, welches die Protokollirung als unerläßlich vorschrieb, auf einem Schleichwege umgehen, den zu betreten oder auf den sich von den Anträgen einer Partei mit fortziehen zu lassen, sich keinem Gerichte zumuthen läßt und von keinem zu entschuldigen wäre. Hiemit bleibt wohl vereinbar und ist es nicht dem geringsten Bedenken unterworfen, daß auch einem gerichtlichen Vertrage die Einrede des Irrthumes, des Zwanges oder Betruges entgegengesetzt werden und nach Umständen dessen Nichtigkeit zur Folge haben, oder Ansprüche auf Schadenserſatz begründen könne. Allein . . . (im weiteren Verlaufe wird gezeigt, daß hiefür die nöthigen Anhaltspunkte nicht vorlagen). OAGErk. v. 24. Feb. 1862 RNr. $437^{61}/_{62}$. — In dem an erster Stelle erwähnten Falle ging ein Erkenntniß v. 7. Januar 1862 ganz von denselben Grundsätzen aus. RNr. $335^{61}/_{62}$.

nicht etwa mit einer Nachklage auftreten, um erst hier zu beweisen, daß der wahre Inhalt seiner Uebereinkunft mit dem Kläger anders gelautet habe, als die siegreich gewordene Urkunde vorgetragen; die letztere bleibt vielmehr mit ihrer Fassung maßgebend für die Entscheidung des ganzen Rechtsverhältnisses, sie bleibt eine feste Grundlage der exceptio litis finitae.

h) Für den Ausnahmsfall, daß es wirklich zu einem Gegenbeweise durch Zeugen über den Irrthum oder die Simulation kommen sollte, geben die Anmerk. zur GO. Kap. XI §. 11 litt. a die Anleitung, in Abwägung der Beweise komme das Meiste ad arbitrium judicis an. Es ist daher auch bei diesem offenen Spielraume wieder vollkommen gesetzlich und dringend zu empfehlen, den Zeugen so wenig als möglich, den Urkunden im Zweifel immer mehr und zuletzt Alles zu glauben. Noch ist der Schluß jener Stelle sehr beachtenswerth, wo es heißt, wenn der Disput nur de tenore instrumenti sei, so gebe es die Vernunft ein, daß man den Instrumentszeugen mehr Beifall geben müsse, als anderen, weil die letzteren unmöglich so viel Notiz, als jene, von dem Hergange der Sache haben könnten[42]).

i) Von dem Falle eines Gegenbeweises durch Zeugen ist der eines

---

[42]) Oesterley Bd. II §. 88 (S. 721) bemerkt hierüber, nachdem er vorher seine strengen Grundsätze über die Beschränkung des Gegenbeweises entwickelt hatte: Auf der anderen Seite darf man auch nie übersehen, daß der Zweck alles Beweises ist, den Richter zu überzeugen, daß das positive Recht den Beweis nicht wie ein Rechenexempel behandelt wissen will, und daß mithin der Richter, welcher ein der Rechte kundiger, ein rechtschaffener und umsichtiger Mann sein soll, auf die Natur der Beweismittel und Beweisgründe im einzelnen Falle Rücksicht nehmen muß. Hienach kann es allerdings gerechtfertigt werden, im einzelnen Falle von den dargelegten Grundsätzen abzugehen. Auch will derselbe S. 705 eine Abweichung schon dann gerechtfertigt finden, wenn der Gegenbeweis im konkreten Falle eine ganz außergewöhnliche Kraft erhielt. Man könne hiefür als Beispiel anführen, wenn derselbe Notar bereits in einer anderen Sache der Fälschung überwiesen ist. Bolza bemerkt noch über dieselbe Frage Nr. 841: Im Allgemeinen muß, wo es sich darum handelt, Thatsachen zu beweisen, die sich auf Notariatsurkunden beziehen, da, wo der Beweis vom Gesetze zugelassen ist, das Zeugniß des Notars und der Instrumentszeugen zugelassen werden. Nr. 843: Aber den Fall einer Prozedur wegen Fälschung ausgenommen, können sie nicht zugelassen werden, gegen den materiellen Inhalt der Urkunde zu erklären, daß die Verträge nicht wirklich von den Parteien verabredet oder vorgesagt worden seien. Aber sie können aussagen über die Aufrichtigkeit der Verträge und die Thatsache der Simulation, die zu ihrer Kenntniß gelangt sein sollen. Nr. 844: Anders (verhält sich die Sache), wo eine Notariatsurkunde als falsch angeklagt ist. Dann ist es nicht blos erlaubt, den Notar und die Zeugen zu vernehmen, sondern ihre Aussagen oder Verhöre werden nothwendig.

blos interpretativen Zeugenbeweises verschieden. Findet sich in dem Wortlaute einer Urkunde eine wahrhaft dunkle oder zweideutige Stelle, so können Zeugen darüber vernommen werden, in welchem Sinne die Theile gemeint waren, solche zu verstehen. Nachdem das bayer. LR. Th. III Kap. 2 §. 12 und Th. IV Kap. 1 §. 18 verordnete, man solle sowohl bei letzten Willen als bei Verträgen die Intention und Absicht der Disponenten durch vernünftige und wahrscheinliche Muthmaßungen zu entdecken suchen, so wird kaum etwas im Wege stehen, hiebei auch aus demjenigen zu schöpfen, was bei dem Abschlusse des Geschäftes unter den anwesenden Personen gesprochen wurde.

k) Eine besondere Vorsicht erheischt bei diesem Beweise noch der Gebrauch der eidlichen Manifestation. Sowohl der zugeschobene Hauptеid als auch der Erfüllungseid sollen nach der GO. blos über Punkte zugelassen werden, welche der Schwörende allem Vermuthen nach wohl wissen kann, also über Dinge, die in seiner persönlichen Kenntniß eine tiefe Wurzel schlagen. Bei dem Inhalte der Verträge kömmt aber Alles darauf an, über welche Punkte eine Uebereinstimmung der Willensmeinungen zweier oder mehrerer Personen vorgewaltet habe, — eine Uebereinstimmung, die überdies gleichzeitig in dem Augenblicke vorlag und gegenseitig erklärt sein muß, wo der Vertrag zum Abschlusse gekommen sein soll. Will daher eine Eidesauflage darauf gerichtet werden, daß bei dem Eingehen des Vertrages die beiderseitige Absicht auf diesen oder jenen Punkt gerichtet gewesen, so kann der eine Kontrahent wohl schwören, wie er selbst die Sache verstanden und aufgefaßt, aber nicht, daß auch sein Gegner dieselbe Anschauung oder Intention getheilt habe und was in dem Willensvermögen dieses letzteren gelegen sei. Es wird sohin fast immer in dem Eide für den Schwörenden ein factum alienum mit begriffen sein, bezüglich dessen dem Eide vollen Glauben zu schenken, gewiß sehr bedenklich erscheint[43]).

---

[43]) Bolza Nr. 794 erwähnt der französischen Kontroverse und entscheidet sich dafür, dem Produzenten einer Notariatsurkunde könne man den Eid auch über Dinge zuschieben, die sich bei deren Aufnahme ereignet haben sollen, da dieses Rechtsmittel oft an die Stelle des verzweifelten Anbietens eines Fälschungsbeweises treten könne; warum sollte man auch, fügt er hinzu, einen Schuldner die Möglichkeit benehmen, seinem Gläubiger das Recht zu geben, sich selbst abzuurtheilen? (Toullier T. X. Nr. 380.) Bei dem sehr eingeschränkten Gebrauche, den die französischen Gerichte aus den triftigsten Gründen von der Eideszuschiebung machen lassen, ist wohl wenig Aussicht auf einen günstigen Erfolg dieser Theorie gegeben, die gewiß auch den Geist des Gesetzes wider sich hat.

Art. 12.

Die Beurkundung von Verträgen, bei welchen Minderjährige oder unter gerichtliche Kuratel gestellte Personen betheiligt sind, ist unter den nach Artikel 11 Absatz 2 Ziffer 1 dem ausschließlichen Wirkungskreise der Notare zugewiesenen Geschäften der nicht streitigen Rechtspflege begriffen.

Gleiches gilt bezüglich der Beurkundung von Verträgen und Schuldbekenntnissen, auf deren Grund ein Eintrag oder eine Vormerkung im Hypothekenbuche stattzufinden hat, oder eine Aenderung eines Eintrages vorzunehmen ist, oder durch welche die gänzliche oder theilweise Löschung eines Eintrages bedungen wird.

Der Notar hat die von ihm aufgenommenen Urkunden der vorbezeichneten Art zum Zwecke des Vollzuges in Urschrift an das Hypothekenamt zu übersenden.

Dieser Artikel ist in den Entwurf von 1861 neu eingeschaltet. Wie er in demselben ursprünglich lautete, waren die beiden ersten Absätze des zum Gesetze erhobenen Artikels in einander verschlungen und dafür als Absatz II die den Parteien eingeräumte Befugniß aufgenommen, in vorbehaltenen Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege ihre Erklärungen gleichfalls durch einen Notar aufnehmen zu lassen. Die Kammer der Abg. zog jedoch auf den Vorschlag ihres I. Ausschusses diese zuletzt erwähnte aus Art. 19 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung von 1850 ausgehobene Stelle als Absatz III zum vorhergehenden Artikel 11 hinauf, wohin sie auch weit besser paßte, und spaltete dafür den Absatz I des von der Regierung vorgeschlagenen Artikels 12 in die drei Absätze, wie sie nun auseinander gehalten im Gesetze stehen. Hievon befaßt sich der erste mit der besonderen Stellung der Minderjährigen und der zweite mit der Schaffung vertragsmäßiger Hypothekentitel, wozu der dritte nur noch eine Vollzugsvorschrift beifügt. Der Grund dieser Bestimmungen ist sehr einfach. Durch den Art. 18 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung sind den Gerichten ganz allgemein zugewiesen das Hypotheken- und das Vormundschaftswesen. Man könnte hieraus die Folgerung ziehen, mithin seien alle Verträge, wobei ein Minderjähriger betheiligt ist oder wodurch ein Pfandrecht bestellt werden soll, gleichfalls der ausschließenden Kompetenz der Gerichte vorbehalten. Dies war aber nicht die Absicht des neuen Gesetzes; nur die obervormundschaftliche Genehmigung des Vertrages, soweit erforderlich, z. B. zur Veräußerung von liegenden Gründen eines Pupillen, und nur die Veröffentlichung der Hypotheken im Hypothekenbuche sollte den Gerichten bleiben, die Verlautbarung aber in dem einen wie in dem anderen Falle nicht von dem ordentlichen

Wirkungskreise der Notare ausgenommen werden. Aus dieser Betrachtung trat die Vorschrift der beiden ersten Absätze des Art. 12 hervor, bezüglich deren bereits zum vorhergehenden Art. 11 unter Nr. 17 einige Andeutungen gegeben wurden. In ähnlicher Weise sind zwar die Verlassenschaften im Ganzen den Gerichten vorbehalten, die Errichtung der Inventarien und die Vornahme der Immobiliarversteigerungen aber durch die Art. 18 und 19 doch wieder den Notaren zugewiesen.

Die Motive zu diesem Art. 12 bemerken hierüber im Wesentlichen Folgendes:

„Die Errichtung von Verträgen, durch welche ein Eintrag im Hypothekenbuche bedingt ist, steht zwar mit dem Hypothekenwesen im Zusammenhange, kann jedoch als ein zum Hypothekenwesen gehöriges Geschäft nicht betrachtet werden und zwar auch dann nicht, wenn in dem Vertrage die Zustimmungserklärung zum Eintrage einer Hypothek, einer Besitzveränderung und dgl. enthalten ist, auf welche hin nach Art. 15 des Gesetzes sofort der Eintrag in das Hypothekenbuch erfolgen kann, ohne daß es einer weiteren Vernehmung des Betheiligten zum Hypothekenprotokolle bedarf. . . . . Die Beurkundung des Schuldbekenntnisses (obwohl bisher gelegenheitlich von den Hypothekenämtern bethätigt) ist offenbar ein Notariatsakt, nur der Eintrag der Hypothek und die Beurkundung hierüber fallen in den Wirkungskreis des Hypothekenamtes und es kann daher die Beurkundung von Schuldbekenntnissen, in welchen zugleich dem Gläubiger für die Forderung Hypothek eingeräumt wird, so wenig, als die Beurkundung von Verträgen, durch welche ein Eintrag im Hypothekenbuche bedingt ist, als ein zum Hypothekenwesen gehöriger, sohin den Gerichten vorbehaltener Gegenstand der nicht streitigen Rechtspflege betrachtet werden."

„Uebrigens kann auch daraus, daß die Beurkundung der Schuldbekenntnisse, durch welche ein Eintrag im Hypothekenbuche bedingt ist, den Notaren zusteht, nicht gefolgert werden, daß in jedem Falle, wo über eine Schuld Hypothek bestellt wird, nothwendig eine Schuldurkunde (d. i. ein Schuldbrief) errichtet werden müsse; der §. 115 des Hypothekengesetzes, wonach es dem Betheiligten frei steht, über Einträge im Hypothekenbuche eine Ausfertigung zu verlangen oder nicht, bleibt hiedurch unberührt und nur da, wo nach dem Willen der Betheiligten über eine hypothekarisch versicherte Schuld eine förmliche Schuldurkunde errichtet werden soll, wie dies bei Darlehen gewöhnlich der Fall ist, steht deren Errichtung dem Notare zu."

„Daß endlich die Beurkundung von Verträgen, bei welchen Minderjährige oder andere unter Kuratel gestellte Personen betheiligt sind, nicht als ein zum Vormundschaftswesen gehöriges Geschäft betrachtet werden könne, ... unterliegt gleichfalls keinem Zweifel, indem offenbar nur die obervormund-

schaftliche Genehmigung des Vertrages oder jener Vertragsbestimmungen, welche die beim Vertragsabschlusse durch die Vormünder und Kuratoren vertretenen Minderjährigen und Kuranden betreffen, als Bethätigung des obervormundschaftlichen Amtes erscheint."

Mehr scheint auch zu einem richtigen Verständnisse des Artikels kaum erforderlich zu sein; die Art der vorgeschriebenen Uebersendung an das Hypothekenamt hat bereits durch die §§. 67—76 dann 81 der Geschäftsordnung für die Notare ihre nähere Regulirung gefunden.

Art. 13.

In denjenigen Fällen, in welchen nach Artikel 18 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, eine Notariatsurkunde dem Gerichte zur Prüfung und Schlußfassung vorzulegen ist, hat der Notar dem Gerichte die Urschrift zu übersenden.

Das Gericht setzt seinen Beschluß auf die Urschrift und sendet diese an den Notar zurück, welcher den Gerichtsbeschluß in alle von ihm zu ertheilenden Ausfertigungen und Abschriften aufzunehmen hat.

Dieser Artikel ging im Wesentlichen übereinstimmend aus Art. 12 des Entw. v. 1851 in das Gesetz über, nur der Absatz II erhielt nach dem Vorschlage des I. Ausschusses der Kammer d. Abg. eine etwas klarere Fassung [1]). Wenn gleich der Notar regelmäßig den Besitz der Urschriften von Urkunden, die er aufgenommen, nicht aufgeben soll, so fand man es doch in Fällen, in welchen eine Notariatsurkunde nach Art. 11 Abs. III und Art. 51 Abs. III den Gerichten zur Prüfung und Beschlußfassung vorzulegen ist, angemessen, daß der Notar dem Gerichte ausnahmsweise die Urschrift übersende, weil derselbe hier nur nach dem Wunsche der Betheiligten Erklärungen aufnahm, welche diese unmittelbar an das Gericht hätten abgeben können [2]). Sollte das Gericht etwa nöthig finden, seinem Beschlusse einige Gründe beizufügen, für welche eine möglichst kurze Fassung dringend zu empfehlen ist, so wären diese natürlich auch der zurückgehenden Originalurkunde mit einzuverleiben [3]). Das Verfahren würde auch hiefür durch die bereits weiter oben angeführten §§. 62—64 dann 66 der Geschäftsordnung geregelt.

---

[1]) Verhandl. v. 1861 Beil.-Bd. VI S. 190.

[2]) Motive zum Entw. v. 1851; Verhandl. der K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 31.

[3]) Bericht des I. Aussch. der K. d. Abg. ebendas. S. 201.

Art. 14.

Ueber alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, sind bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten.

Dieser Artikel ist einer der wichtigsten im ganzen Gesetze; zugleich erfuhr derselbe eine wichtige Abänderung gegenüber gehalten dem vereinbarten Entwurfe von 1851. Damals lautete der Schluß übereinstimmend mit dem Vorschlage der Regierung, es seien bei Strafe der Nichtigkeit öffentliche Urkunden zu errichten; statt dessen war nunmehr im Entwurfe v. 1861 und ist im Gesetze selbst enthalten, es seien hiezu Notariatsurkunden erforderlich; der Wirkungskreis der Notare ist also hiedurch erweitert und eine Konkurrenz der Stadt- und Landgerichte auf diesem Punkte völlig ausgeschlossen. Die Hauptbestimmung des Artikels selbst, welche, wie von allen Seiten zugegeben wurde, im Grunde in das Civilrecht gehört, im Notariatsgesetze nur eine gelegenheitliche Abschweifung bildet, fand bei der landständischen Berathung von 1851 große Anfechtungen, ging aber bei der erneuerten Vorlage im J. 1861 unbeanstandet durch; nachdem dieselbe nunmehr mit Gesetzeskraft bekleidet ist, so bieten die Gründe für oder gegen ihre Zweckmäßigkeit nur noch ein geschichtliches Interesse dar.

In mehreren Gebietstheilen von Bayern bestanden bereits ältere gesetzliche Bestimmungen, wonach Verträge über das Eigenthum liegender Güter oder über ihnen gleichgeachtete Realrechte bei Vermeidung der Nichtigkeit gerichtlich protokollirt werden mußten; so in der oberen Pfalz, in dem Hochstifte Augsburg, in den vormaligen Reichsstädten Augsburg und Rothenburg. Die provisorische Taxordnung v. 1810 verordnete zwar dasselbe für das ganze Land, nahm aber von der Folge der Nichtigkeit im Unterlassungsfalle Umgang, die auch nie daraus hergeleitet wurde. Als ein Fortschritt auf der Bahn nach dem Ziele, allen Besitzveränderungen von Immobilien den Charakter der Publizität aufzudrücken, läßt sich der §. 5 des Ediktes über die Siegelmäßigkeit von 1818 bezeichnen, wonach die Verträge der Siegelmäßigen über unbewegliche Güter und ihnen gleichgeachtete Rechte gegen Dritte erst von der Zeit an wirksam sein sollten, wo sie der zuständigen Obrigkeit zur Eintragung in die öffentlichen Bücher angezeigt würden. Das Hypothekengesetz v. 1822 machte zwar in den §§. 22 — 26 diese Veröffentlichung der Besitztitel zur allgemeinen Pflicht und Bedingniß ihrer Wirksamkeit, je-

doch nur insoweit, als eine darauf gebaute Handlung mit dem Hypothekenwesen in Verbindung stünde. Hienach war also der Käufer eines Grundstückes wohl sicher, nicht mit Hypotheken belästigt zu werden, die sein Vorbesitzer bestellt hatte, ohne sie eintragen zu lassen; er war aber nicht dagegen geschützt, daß der etwa geheim gebliebene wahre Eigenthümer das Grundstück aus einem verborgenen Titel nicht später von ihm vindiziren und ihm das leere Nachsehen gegen den falschen Verkäufer zurücklassen konnte, der den eingezogenen Kaufschilling vielleicht mittlerweile schon verzehrt oder seine Kurrentschulden damit bezahlt hatte.

Um diesem fühlbaren Mißstande einigermaßen abzuhelfen, wurde der Art. 13 in den Entwurf des Not.-Ges. von 1851 aufgenommen, welcher nun den Art. 14 im Gesetze bildet. Die Motive zu demselben bemerkten einfach, die darin vorgezeichnete Maßregel sei von selbst durch die Wichtigkeit der in Frage stehenden Rechtsverhältnisse gerechtfertigt und bezwecke Herstellung voller Gewißheit über den Willen der Betheiligten, so wie Verhütung weitläufiger und kostspieliger Prozesse [1]). Der Bericht des I. Ausschusses der K. d. Abg. stützte seinen Antrag, den Artikel anzunehmen, auf den allgemeinen Satz: Salus publica suprema lex [2]). Bei der Berathung in der genannten Kammer selbst erhoben sich aber schon mehrfältige Bedenken gegen die Bestimmung dieses Artikels. Um den letzteren hiegegen zu vertheidigen, bemerkte ein Abgeordneter damals [3]): Unser Hypothekengesetz bestehe nicht, um den Besitz einer Realität zu dokumentiren, sondern lediglich die Rechtsverhältnisse dritter Personen den Besitzern gegenüber (d. i. wohl zunächst die der Hypoth.-Gläubiger) sollten gesichert werden. Nicht diejenigen, welche als Besitzer eingetragen seien, hätten durch das Hypoth.-Buch genugsame Sicherheit ihres Besitzes und Eigenthumes, indem dasselbe Objekt gesetzlich vorher einem Anderen verkauft sein könne, welcher, obgleich im Hypoth.-Buche als Besitzer nicht eingetragen, gegen einen späteren Käufer, der sich als Käufer transskribiren lasse, im Prozeßwege als Eigenthümer geschützt werde; trotzdem aber sei derjenige, welcher als solcher in Folge einer gerichtlichen Urkunde eingetragen werde, nicht sicher, ob dasselbe Immobile nicht vorher an einen Anderen außergerichtlich verkauft worden sei; denn der Besitz werde durch das Hypoth.-Buch gar nicht konstatirt. . . . Wie mehrere oberstrichterliche Erkenntnisse annähmen, werde durch eine spätere Hypothekzuschreibung das Recht des früheren außergerichtlichen Käufers

---

1) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 31.

2) Ebendas. S. 201.

3) Ebendas. Stenogr. Ber. Bd. I S. 296.

gar nicht beschränkt. Jetzt aber (d. h. nach diesem Artikel) würden solche Fälle nicht mehr so leicht vorkommen können[4]).

Der Artikel wurde hierauf in der Kammer der Abg. unverändert angenommen, nicht ebenso in der Kammer der RR. Hier trugen die Einwürfe gegen denselben anfangs einen vorübergehenden Sieg davon; bei ihrer ersten Berathung beschloß diese Kammer auf den Vorschlag ihres I. Ausschusses, die Worte „bei Strafe der Nichtigkeit" im Artikel zu streichen, und den Schluß desselben beschränkend in folgender Weise zu fassen: „... sind öffentliche Urkunden zu errichten, insoferne die Besitzumschreibung bei den öffentlichen Behörden statthaben soll[5])." Der Hauptgrund gegen die angedrohte Strafe der Nichtigkeit wurde im Ausschusse dahin formulirt, daß dieses System Treue und Glauben vernichte, den Muthwillen und die Chikane befördere, wenn der deutsche Grundsatz: „Ein Mann, ein Wort" aufgehoben werde[6]). Vergebens wandte der Staatsminister der Justiz bei der Verhandlung in der Kammer hiegegen ein,

---

[4]) Wenn man zur Erkenntniß dieser Sätze gelangte, so ist nur zu wundern, daß man auf der betretenen Bahn nicht noch einen doch so nahe liegenden Schritt weiter ging. Das Hypothekenbuch ist allerdings ein Hilfsmittel, den Rechts- und rechtmäßigen Pfand-Besitz öffentlich zu konstatiren; die Notariatsurkunden dagegen sind keine Mittel der Publizität, da dieselben in geheimem Verwahr der Notare bleiben. Es kann also nach wie vorher vorkommen, daß Jemand ein nicht verpfändetes Grundstück vor drei verschiedenen Notaren heute an den Cajus, über acht Tage an den Titius und wieder vierzehn Tage später an den Sempronius verkaufe, die gar keine Mittel haben, sich über das Eigenthum ihres Auktors Gewißheit zu verschaffen. (Vgl. die Verhandl. d. K. d. RR. v. 1851 Prot. Bd. II S. 597, wo schon auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.) Warum ist also von den vielen Stimmen, die sich berathend über diesen Artikel äußerten, keine auf den Gedanken verfallen, zu demselben einen Absatz II beiläufig folgenden Inhalts vorzuschlagen: „Alle Verträge von der vorbemerkten Klasse, desgleichen alle letztwilligen Verfügungen, Verzichte, rechtskräftige Urtheile, insbesondere Zuschlagbescheide von gleichem Inhalte müssen, um gegen Dritte wirksam zu sein, in dem Hypoth.-Buche (oder Steuerkataster) eingetragen werden, bei Vermeidung der Folgen, welche sich nach §§. 24—26 des Hypoth.-Ges. aus der Oeffentlichkeit des Hypoth.-Buches (oder Steuerkatasters) ergeben." — ? Ein französ. Gesetz v. 23. März 1855 hat diese weise Bestimmung längst getroffen und dieselbe sogar auf mehr als 18jährige Pacht- und Miethverträge erstreckt. Gaz. d. Trib. v. 30. März 1855. Im franz. Civilgesetzbuche finden sich übrigens öffentliche Urkunden oder Notariatsakte für Veräußerungen von Immobilien im Ganzen nicht, sondern durch Art. 2127 nur für vertragsmäßige Hypoth.-Bestellungen vorgeschrieben.

[5]) Verhandl. d. K. d. RR. v. 1851 Beil.-Bd. II S. 154 — 159; Prot. Bd. II S. 154—176.

[6]) Ebendas. Beil.-Bd. II S. 157.

sehr häufig seien die Prozesse über die Frage, ob ein Vertrag zu Stande gekommen oder die Unterhandlung blos im Stadium der Traktaten stehengeblieben sei. Dieses zu entscheiden, sei notorisch in vielen Fällen für den Richter äußerst schwierig, deshalb habe man früher in Deutschland darauf gedacht, den Zeitpunkt, an dem der Vertrag zu Stande gekommen sei, an gewisse symbolische Handlungen zu knüpfen, damit eine sichere Grenze zwischen Vertrag und Traktat gesetzt werde, am sichersten werde aber diese Grenze durch die Protokollirung vor dem Notar gebildet. . . . Durch eine solche Einrichtung werde die Rechtssicherheit des Grundeigenthumes gewährleistet, die Evidenthaltung des Steuerkatasters und Hypothekenbuches erzielt und vielen Betrügereien vorgebeugt, welche außerdem möglich seien, wenn eine einfache Privaturkunde, die jeden Augenblick vordatirt werden könne, genüge, um später aufgenommene Urkunden ihrer Wirksamkeit zu berauben [7]). — Dieser treffenden Bemerkungen unerachtet behielt der Antrag des I. Ausschusses auf die oben angeführte Modifikation des Artikels bei der ersten Berathung in dieser Kammer die Oberhand.

Der weitere Vortrag des I. Ausschusses in der Kammer der Abg. erhob sich hierauf kräftig für die Aufrechthaltung des Artikels in seiner ursprünglichen Fassung. Es wurde darin unter andern gesagt [8]): Die Registraturen der Gerichte, welche unter der Herrschaft des röm. R. stünden, wiesen eine Unzahl der schwierigsten und unsichersten Prozesse nach, und es sei auch jedem Geschäftsmanne hinlänglich bekannt, zu welchen traurigen Resultaten die ohne Kenntniß der in dieser Beziehung so subtilen Gesetze und Rechtsverhältnisse niedergeschriebenen Privatverträge und Verabredungen, die Unsicherheit des dadurch nothwendig gewordenen Zeugenbeweises und der Nothbehelf der Eidesdelation geführt haben. Man sage ja nicht, die Bestimmung dieses Art. rüttle an deutscher Treue; wo diese überhaupt bestehe, werde sie auch neben diesem Gesetze bestehen, sie werde aber hier weniger in Versuchung geführt und falle daher auch weniger in die Brüche. Das deutsche Sprichwort „Ein Mann, ein Wort" sei zu ehren, es werde aber bedeutungslos, wenn der Mann hinterher nicht recht wisse, worauf er sein Wort gegeben habe, und wenn die Parteien sich und dem Richter die wahre Willensmeinung im Gegensatze zu dem unsicher Gesprochenen oder Geschriebenen und dessen nicht erkannten rechtlichen Folgen nicht klar zu machen im Stande seien, und ebenso oft mit als ohne bösen Willen in eine Verwirrung geriethen, welche erfahrungsgemäß am Ende nur durch einen Machtspruch in Folge eines Urtheils gelöst werden könne. — Es sei bereits genugsam hervorgeho-

[7]) Ebendas. Prot. Bd. II S. 172 und 603.

[8]) Beil.-Bd. II S. 52.

ben worden, welche Täuschungen in Folge des Mangels einer solchen Bestimmung, wie sie dieser Artikel enthalte, eingetreten seien, und wie störend dies auf den Realkredit gewirkt habe; auch sei das Interesse des Staates, allenthalben Sicherheit im Besitze des Grundeigenthumes gegeben zu sehen, in vielfacher sowohl finanzieller als politischer Beziehung nicht zu verkennen. — Das Gewicht dieser Gründe griff durch, die Kammer der Abg. beharrte in ihrer II. Berathung auf der Annahme des Artikels in der Fassung des Regierungsentwurfes, ohne weitern Zusatz [9]), und die Kammer der Reichsräthe gab bei ihrer wiederholten Berathung dadurch nach, daß sie diesem Beschlusse gleichfalls beitrat [10]).

Der Entwurf v. 1861 reproduzirte den in solcher Weise bereits vereinbarten Artikel 14 (früher 13) mit der oben angeführten Modifikation, daß statt „öffentliche Urkunden" darin gesetzt wurde: „Notariatsurkunden." Als Grund für diese Aenderung wurde in den Motiven angeführt: aus Art. 11 Abs. III, dann Art. 13 und 51 gehe bereits hervor, daß dergleichen Verträge, wenn sie auch im Verlaufe einer Verlassenschaft vorkämen oder einer gerichtlichen Bestätigung bedürfen, bei einem Notar giltig errichtet werden könnten; nun sei es aber ein dringendes Bedürfniß, den Kreis jener Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, welche fakultativ entweder bei den Gerichten oder von einem Notare vorgenommen werden könnten, möglichst zu beschränken, weil es einerseits für die Festsetzung der Zahl der Notare erheblich sei, den Umfang der denselben nothwendig zufallenden Geschäfte möglichst genau zu kennen, und andererseits die Geschäftsaufgabe der Stadt- und Landgerichte sich außerdem nicht wohl in einen bestimmten Voranschlag bringen lasse [11]). — Der Ausschußbericht der II. Kammer empfahl hierauf nochmals die Annahme des Artikels als eines der wichtigsten im Interesse sowohl des Staates als der Rechtssicherheit der Privaten [12]), worauf dieselbe denn auch in beiden Kammern ohne weitere Einsprache erfolgte.

Ueber den Inhalt und die Tragweite dieser mühsamen Errungenschaft ist nun Folgendes zu bemerken:

---

[9]) Stenogr. Ber. Bd. I S. 539.

[10]) Prot. Bd. II S. 584—610.

[11]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. V S. 232. Als geheimer Grund kam auch wohl noch mit in Erwägung, daß, wenn eine Partei die Wahl hat, den Vertrag bei dem Gerichte gegen die Taxe oder bei dem Notar gegen die Taxe und die Gebühr aufnehmen zu lassen, sie gewiß immer das Erste vorziehen wird.

[12]) Ebendas. Bd. VI S. 169 und 180. Der Ausschuß beantragte indessen diese Annahme nur mit einer Mehrheit von 6 gegen 3 Stimmen.

1) Nur Verträge, nicht aber alle Rechtsgeschäfte, welche unbewegliche Sachen oder ihnen gleich geachtete Rechte betreffen, fallen unter die Herrschaft des Artikels, und auch nicht solche Verträge, welche zwar ein Immobile betreffen, aber nur persönliche Rechte darauf einräumen oder eine Veräußerung desselben blos vorbereiten, wie ein mandatum de emendo vel vendendo. Wird Jemand ein Haus vermacht oder eine Wohnung darin vermiethet oder ein Landgut in Pacht gegeben, so ist hiezu ein Notariatsakt in keiner Weise erforderlich, außer wenn sich der Miethsmann oder Pächter zugleich ein Pfandrecht auf die Sache zur Sicherheit seines Vertrages ausbedungen hätte [13]). Verträge über den Austausch eines Fideikommißgutes sind dagegen nicht ausgenommen und ebensowenig der Vertrag, wodurch ein Familienfideikommiß erst gegründet wird, obwohl nach Art. 18 Abs. III des Ges. über die Gerichtsverfassung die Behandlung der Familienfideikommisse sich nach besonderen Bestimmungen richtet. Fixations- und Ablösungsverträge von Grundrenten folgen den besonderen Bestimmungen des Ablösungsgesetzes; wo aber seither ein gerichtlicher Vertrag erforderlich war, ist derselbe fernerhin von einem Notar aufzunehmen.

2) Urtheile, welche den Besitzstand erwirken, sind natürlich noch weniger an die Mitwirkung eines Notars gebunden, sie mögen Jemand das Eigenthum einer Sache zuerkennen oder eine Expropriation oder eine Zusammenlegung von Grundstücken betreffen. Der Zuschlagbescheid bildet hievon insoferne eine Ausnahme, weil er nur den Vertrag bestätigt, wodurch die Sache auf den Käufer als Meistbietenden übergeht. Das Kompromiß, wodurch zwei Parteien einem Dritten die Entscheidung ihres Streites übertragen, ist durch die GO. Kap. XVII §. 2 im Eing. nicht an eine gerichtliche Errichtung gebunden, mag der Gegenstand des Streites ein bewegliches oder unbewegliches Gut sein; die Bestimmung in Nr. 9, daß das Laudum von Unsiegelmäßigen erst bei der ordentlichen Obrigkeit protokollirt werden müsse und außerdem nicht attendirt werden solle, scheint aber fortan dem Art. 16 anheim zu fallen, welcher von Rechtsgeschäften überhaupt spricht.

3) Der Vertrag muß zunächst eine Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen betreffen. Nach den bei der Verhandlung in der K. d. Abg. im J. 1851 vom k. Ministerialkommissär ertheilten Aufschlüssen kann kein Zweifel darüber bestehen, daß man unter Besitzveränderung hier nicht eine Veränderung der possessio naturalis ad interdicta (qualificata) verstehen wollte, sondern lediglich nur ein solches Rechts-

---

[13]) Motive zum Entw. v. 1851; Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 31.

verhältniß, wo die Besitzüberlassung eine Brücke zur Uebertragung des Eigenthumes bilden soll, wozu also Kauf, Tausch, Ueberlassung an Zahlungsstatt oder Schenkung die Hauptfälle bilden werden [14]). Hieraus beantworten sich von selbst mehrere Fragen, die bei Gelegenheit eben jener Verhandlung aufgeworfen wurden. Die Aufrichtung eines constitutum possessorium (soweit demselben im Angesichte des Hypoth.=Ges. noch eine Wirkung zukömmt), und die Bestellung eines Nießbrauches an Liegenschaften müssen natürlich vor einem Notar aufgenommen werden, weil der betreffende Vertrag dingliche Rechte überträgt oder übertragen soll, nicht aber auch die Ueberlassung eines Grundstückes unter dem Titel eines Prekariums, welches jederzeit widerruflich ist. Ein Vergleich oder ein Verzicht auf einen Fundus muß nur dann von einem Notare protokollirt werden, wenn er denselben in andere Hände, als die seines bisherigen Besitzers, überbringen soll, nicht aber auch, wenn auf eine erhobene Vindikation desselben verzichtet oder letztere gegen Ueberlassung von beweglichen Sachen aufgegeben wird. Wird ein liegendes Gut von einem Gesellschafter, der es besaß, förmlich als Eigenthum an die Gesellschaft abgetreten, so muß der Vertrag, wie jeder andere Kauf, vom Notar aufgenommen werden, nicht aber, wenn derselbe nur die Benützung oder Ausbeutung der Gesellschaft auf die Zeit ihrer Dauer oder seiner Betheiligung daran überläßt.

4) Welche Rechte den unbeweglichen gleich geachtet sind, darüber muß das Civilrecht entscheiden; Zehnten, andere Grundrenten und Realgewerbe bilden die Hauptfälle für diese Art von Berechtigungen. Will dagegen der Inhaber einer Gewerbskonzession auf dieselbe zum Vortheile seines Sohnes oder eines Dritten verzichten, so betrifft der Vertrag ein rein persönliches Recht, welches dem Notariatszwange nicht unterliegt.

5) Dingliche Rechte Dritter an unbeweglichen Sachen sind dem Eigenthume derselben durch den Artikel gleichgestellt, und gewiß ebenso im Geiste des Artikels auch dingliche Rechte an andern den unbeweglichen Sachen gleich geachteten Realrechten, wie insbesondere die Verpfändung einer Gewerbsgerechtigkeit; Verträge, welche dergleichen dingliche Rechte betreffen, sind also gleichfalls von einem Notare zu beurkunden. Unter „betreffen" sind auch hier nur solche Verträge gemeint, welche das Recht bestellen, übertragen oder mit einer Reallast behaften; der Vertrag, welcher dem Pfandgläubiger statt des verfallenen Jahreszinses die hängenden Früchte des verpfändeten Gutes überläßt, obwohl ein dingliches Recht im Allgemeinen betreffend, ist nicht darunter zu verstehen [15]). Die drei Hauptfälle,

---

[14]) Stenogr. Ber. Bd. 1 S. 297.

[15]) Wer z. B. Bürgschaft dafür leistet, daß ein Hypoth.=Gläubiger aus dem Hy=

welche diese Bestimmung des Artikels im Auge führte, sind bekanntlich das Pfandrecht, die Dienstbarkeit und die Grundrente oder deutsche Reallast. Verträge, wodurch dergleichen Rechte erst bestellt werden, stehen mit denjenigen, welche sie blos übertragen, auf gleicher Linie; die Zession eines Hypothekkapitales ist ebenso, wie die Errichtung der Hypothekschuld, vor dem Notare zu verlautbaren. Jeder auf erklärten Privatwillen unter Lebenden beruhende Hypothekentitel ist hienach an die Errichtung vor einem Notare gebunden, das Pfandrecht sei genereller oder spezieller Natur, ohne Unterschied, ob es ursprünglich bestellt, später blos erweitert oder durch Umtausch einzelner Objekte verändert werden soll. Dagegen kann zu Verträgen, welche die Tilgung oder Erlöschung der Pfandschuld zum Zwecke haben, eine solche Förmlichkeit nicht erfordert werden, weil sich der Wegfall der Hypothek aus dem Aufhören der Schuld schon von selbst ergibt; auch kann der Gläubiger in die Löschung der Hypothek wirksam bei dem Hypothekenamte einwilligen, weil dieser Verzicht keiner Annahme oder beiderseitigen Zustimmung bedarf, der §. 158 Abs. II des Hypoth.=Ges. solches bestimmt erlaubt und schon aus allgemeinen Gründen, wenn der Gläubiger die Schuld selbst einfach erlassen könnte, ein Gleiches auch von einem Bestärkungsmittel derselben gelten muß. Aus dem nämlichen Grunde scheinen auch Erklärungen, wodurch ein Hypothekgläubiger dem andern seinen Rang abtritt, was besonders bei Ehefrauen nicht selten vorkömmt, vor dem Hypothekenamte wirksam abgegeben werden zu können und der notarischen Errichtung nicht zu bedürfen, weil sie blos den Verzicht auf ein Vorrecht zu Gunsten eines Dritten kund geben [16]). Verträge, an welche sich gesetzliche Hypothekentitel anknüpfen, sind dagegen nicht an die Errichtung vor einem Notar gebunden, weil sich hier das Pfandrecht unmittelbar auf die gesetzliche Vorschrift und nicht auf einen Vertrag gründet. Wenn daher der Erbe mit dem Legatare über die Entrichtung des Vermächtnisses eine Privatübereinkunft trifft, so kann der

---

poth.=Objekte seine volle Befriedigung erhalte, übernimmt eine blos persönliche Verbindlichkeit, wozu er keines Notars bedarf, obwohl dieser Vertrag ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache betrifft.

[16]) Nach Art. 2158 C. Nap. müssen Hypoth.=Löschungen und daher wohl auch Ausweichungen oder Abtretungen des Vorranges in einem Notariatsakte verwilligt werden (Bolza a. a. O. Nr. 78—80), aber wohl besonders deshalb, weil der Hypoth.=Bewahrer (in der Pfalz ein Rentbeamter) keine Qualität hat, Urkunden mit authentischer Kraft zu versehen, was bei den diesseitigen Stadt= und Landgerichten anders ist. Jedenfalls möchte dem Gläubiger, der sich von einer Ehefrau den Rücktritt mit ihren Illaten ausbedingt, anzurathen sein, ihre Erklärung hierüber in einer Not.=Urkunde zu verlangen, um sich nicht späteren Anständen auszusetzen. Vgl. hiezu §. 75 der Geschäftsordnung.

letztere für das, was ihm hienach zu leisten ist, nach §. 12 Nr. 6 des Hypoth.-Ges. eine Hypothek auf den Immobilien der Erbschaft eintragen lassen, ohne vorher die Vermittlung eines Notares zu jenem Uebereinkommen anrufen zu müssen.

6) Der Artikel begnügt sich nicht mehr, wie der vereinbarte Entwurf v. 1851, mit öffentlichen Urkunden, sondern verlangt ausdrücklich Notariatsurkunden. Die klare Folge hievon besteht darin, daß auch in solchen Fällen, wo die Aufnahme von Verträgen nach Art. 18 Nr. 3 und 4 des Ges. über die Gerichtsverfassung den Stadt- und Landgerichten zugewiesen ist, sobald die Besitzveränderung eines liegenden Gutes oder ein dingliches Recht an Liegenschaften den Gegenstand des Vertrages bildet, die Zuständigkeit der Notare zur Verlautbarung des Vertrages wieder als ausschließend vorschlägt. Hienach muß also die Schenkung eines Grundstückes im Werthe von mehr als 1000 fl. nach bayer. Landrechte vor einem Notar errichtet werden, obwohl dem Untergerichte eine summarische Prüfung und eine Bestätigung derselben zusteht; eine Erbtheilung, durch welche die Grundstücke des Nachlasses unter den Erben vertheilt werden, kann zwar als Bestandtheil der Verlassenschaftsbehandlung bei Gericht gepflogen und auch zu Protokoll genommen werden; soll sie aber rechtswirksam und dadurch unwiderruflich werden, so müssen solche die Betheiligten nochmals vor einem Notare bekräftigen oder wenigstens unter den Förmlichkeiten des Art. 22 bei ihm hinterlegen. Das Stadt- oder Landgericht kann aber in einem solchen Falle die Vermittlung und Vornahme der Erbtheilung, um die es gebeten wird, nicht unter dem Vorwande verweigern, daß der Abschluß dieser Verhandlung ja doch wieder zu dem Notare ressortire; die Erbtheilung gehört in den Umkreis der zu erledigenden Verlassenschaft, es muß daher den Betheiligten überlassen, ob und wie weit sie nöthig finden, seinem Operate die volle Wirksamkeit zu verleihen, die nur ein Notar in Händen hat; die angedrohte Strafe der Nichtigkeit ist nur eine Folge für die Parteien, aber keine Strafe für das Gericht.

7) Vergleiche sind gleichfalls Verträge, auch sie fallen daher, wenn sie die Besitzveränderung eines liegenden Gutes zur Folge haben, unter die Herrschaft dieses Artikels; die allgemeine Vorschrift des Art. 21, Vergleiche könnten von einem Notar errichtet werden, sollte blos andeuten, daß die Rechtshängigkeit einer Sache hiefür kein Hinderniß bilde, beabsichtigte aber nicht, dieselben der durchgreifenden Beschränkung des Art. 14 zu entziehen oder von seiner Wirksamkeit auszunehmen [17]). Es ist daher den Gerichten,

---

[17]) Von dem im Laufe eines Rechtsstreites zu Stande kommenden gerichtlichen Vergleiche läßt sich allerdings bezweifeln, ob er vor dem Gebote dieses Artikels sich

welche eine Erbtheilung oder einen Vergleich protokolliren, wodurch der Besitz liegender Gründe eine Veränderung erleidet, gewiß zu empfehlen, den Betheiligten den wohlmeinenden Rath zu ertheilen, daß sie das ganze Uebereinkommen unverzüglich durch die Beiziehung eines Notars mit der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeit versehen lassen, unter Belehrung über die Folgen, welche ein Versäumniß in dieser Beziehung nach sich ziehen könnte. Erst, wenn dieses geschehen, geht die Sache wieder zur Berichtigung der Besitztitel im Hypoth.-Buche an die Gerichte zurück.

8) Der ganze Schwerpunkt des Artikels liegt in den vier Worten, welche die Errichtung von Notariatsurkunden „bei Strafe der Nichtigkeit" erfordern, womit weiter nichts als eine einfache Folge ausgesprochen werden wollte. Es ist für sich klar, daß ohne diese Klausel der Artikel den größten Theil seiner Wirksamkeit und Bedeutung verloren hätte. Die Folgen der hier angedrohten Nichtigkeit sind aus dem Civilrechte hinlänglich bekannt. Die wichtigste derselben besteht darin, daß ein solcher Vertrag keine Klage auf Erfüllung gewährt und ebenso, daß nicht einmal auf Vornahme der Verlautbarung vor einem Notar oder auf Entschädigung wegen Verweigerung derselben geklagt werden kann; denn eine nichtige Rechtshandlung verpflichtet auch nicht dazu, den Grund der Nichtigkeit zu heben, und wer sich weigert, einen nichtigen Vertrag zu erfüllen, befindet sich in seinem Rechte, fügt also auch Niemand einen Schaden zu. Selbst wenn der Vertrag ganz oder theilweise erfüllt, das verkaufte Grundstück übergeben und der Kaufschilling bezahlt wäre, würde dieser Umstand die Nichtigkeit, womit der Vertrag behaftet ist, nicht zu heben vermögen und daher eine Zurückforderung beiderseits statt finden [18]). Eine weitere Folge besteht darin, daß

---

zu beugen habe, weil derselbe einem rechtskräftigen Erkenntnisse gleich stehen soll und der Art. 14 nur beabsichtigt, die Kollision mit den Gerichten in Verwaltung der nicht streitigen Rechtspflege zu regeln. Die Aufnahme eines Vergleiches steht wegen Zusammenhanges der Sache entschieden auch den Gerichten zu, die blos mit der streitigen Rechtspflege betraut sind, zumal die GO. Kap. XVII §. 1 Nr. 9 keine Bestätigung oder Beschlußfassung dazu erfordert, also namentlich dem Instruktionskommissär eines Bezirksgerichtes; auch läßt sich nicht bezweifeln, daß die Gerichte den von ihnen protokollirten Vergleichen nach Art. 80 Abs. III auch die Exekutivklausel beifügen können, obwohl ein förmlich protokollirter Vergleich auch ohne die letztere dieselbe Wirkung äußert.

[18]) Ist vielleicht auf privative Weise eine alternative Verbindlichkeit auf Abtretung eines Grundstückes oder Ueberlassung einer beweglichen Sache eingegangen, so zieht die Nichtigkeit des ersteren die Ungiltigkeit des zweiten Versprechens nach sich, wofür sich alle Gründe vereinigen, welche zum folgenden Punkte von dem Strafgedinge in Anregung kommen werden.

alle Nebenabreden zu einem solchen Vertrage, sie mögen schriftlich oder mündlich getroffen sein, als ungiltig zusammenfallen und als pacta nuda pro non adjectis gelten, weil außerdem nichts verbürgen würde, daß die Parteien solchen Nebenabreden jenen Ernst ihrer Willensbestimmung zuwendeten, welchen das Gesetz durch die Vorschrift der notariellen Verlautbarung erstreben wollte, weil das Gesetz selbst den Theilen ein durch Verzicht nicht zu beseitigendes spatium deliberandi bis zur feierlichen Beurkundung offen erhielt und bei der Aufrechthaltung solcher Nebenabreden, mögen sie nun dem Inhalte der öffentlichen Urkunde widersprechen oder nur neben ihm herlaufen, die ganze reif bemessene Vorschrift dieses Artikels eine nutzlose Formalität und ein eitles Blendwerk wäre, wie bereits oben zu Art. 11 gezeigt und mit zwei oberstrichterlichen Erkenntnissen aus der jüngsten Zeit belegt wurde [19]).

9) Was insbesondere die bei Gelegenheit der Verhandlung in der II. Kammer im J. 1851 ventilirte Frage betrifft, ob in einem nicht vor Notar abgeschlossenen Vertrage über den Verkauf eines Grundstückes ein Reukauf oder vielmehr eine Konventionalstrafe wirksam bedungen werden könne, so wird dieselbe gleichfalls nach dem Stande des an jedem Orte gel-

---

[19]) Die größte Schwierigkeit bezüglich der Nebenabreden wird immer darin bestehen, daß sie zwar als pacta nuda et adjecta im Verhältnisse zu einem schriftlichen Vertrage ungültig sein müssen, wenn aber der eine Theil den andern durch dessen erschlichenes Vertrauen auf die Erfüllung der Nebenabrede zur Eingehung des Vertrages bestimmte, was man fast immer mehr oder minder heraus klügeln kann, alsdann der Fall eines Betruges vorliegt, welcher nach allen Rechten die Hinfälligkeit des Hauptvertrages zur Folge hat oder wenigstens den dadurch gefährdeten Theil zum Schadensersatze berechtigt. Das beste Auskunftsmittel, um sich aus diesem Dilemma herauszuwinden, ist das von den französ. Gerichten nicht selten ergriffene; vermöge der ihnen zustehenden billigmäßigen Amtsgewalt— pouvoir discrétionnaire — schöpfen dieselben aus den Umständen des Falles die freie Erkenntniß über zwei Punkte, ob nämlich der durch die Nebenabrede bezielte Vortheil für den einen Kontrahenten wichtig genug war, um bestimmend auf seinen Willen einzuwirken und seine gegebene Zustimmung zu beeinflussen, und alsdann, ob die früher gegebene und wieder gebrochene Zusage des Verpflichteten in einer Weise mit dem Hauptgeschäfte verflochten ist, daß sie in den Betracht eines betrüglichen Kunstgriffes gestellt werden kann. Außerdem müßte man konsequent dahin gelangen, bei dem Verkaufe eines großen Landgutes habe das mündliche Versprechen des Käufers, bei Uebergabe der Schlüssel der Gattin des Verkäufers einen Dukaten zu verehren, wenn nicht erfüllt, den Einsturz des ganzen Vertrages zur Folge, weil der Verkäufer nur behaupten dürfte, er sei hintergangen worden, ohne jene Zusage hätte er den Vertrag nicht abgeschlossen.

tenden Civilrechtes zu entscheiden sein [20]). Hat dieses die Forderung des sog. Pönfalles ausdrücklich in Schutz genommen, wie das bayer. LR. Th. IV. Kap. 1 §. 6 Nr. 2, so muß es dabei sein Bewenden haben; hat es sie gleichfalls für unstatthaft erklärt, wie das preuß. LR. Th. I Tit. 5 §. 310, C. Nap. Art. 1227 und der jüngste Entwurf eines Civ.-Ges.-B. für Bayern Th. II Art. 48, so ist die Sache wieder entschieden; ist aber die Frage offen gehalten oder nichts Bestimmtes darüber verordnet, wie im gem. Rechte und in §. 1337 des österr. Civ.-Ges.-B., so ist wohl das Richtigere, das Strafgeding ohne Rücksicht darauf, ob es in oder neben dem Hauptvertrage bedungen, ob es schriftlich oder blos mündlich versprochen wurde, für nicht verfallen und auch nicht klagbar zu erklären, weil das Gesetz den vertragenden Theilen ihre Willensbestimmung bis zur öffentlichen Beurkundung des Geschäftes frei und offen erhalten wollte, ein solcher Nebenvertrag aber, indem er der einen oder auch beiden Parteien einen indirekten Zwang auferlegt, immer zur Umgehung jenes Gesetzes bestimmt wäre [21]). Wenn je-

---

[20]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1851, Prot. Bd. I S. 295—397. Ein Abgeordneter stellte damals an die Juristen der Kammer die Frage, ob in dem oben bemerkten Falle nicht wenigstens der Reukauf bezahlt werden müsse. Ein rechtsgelehrter Kollege (der spätere Referent über das Notar.-Gesetz) gab ihm zur Antwort, die Nichtigkeit des Hauptgeschäftes erstrecke sich auch auf alle ihm beigefügten Bedingungen; ein anderer Rechtsgelehrter erklärte sich hiemit nicht einverstanden, indem zwar nicht auf Erfüllung des Vertrages nach der ursprünglichen Intention, wohl aber in Kraft der beigefügten Klausel auf Ersatz des Schadens, welcher als Reugeld bedungen worden oder verlangt werden wolle, geklagt werden könne. Der k. Minist.-Kommissär gab zuletzt die Aufklärung, wenn ein Hauptvertrag ungiltig sei, müsse auch alle Nebenverträge dasselbe Schicksal treffen nach dem Satze accessorium sequitur principale. Werde aber über eine Nebenabrede ein selbstständiger Vertrag abgesondert geschlossen, oder werde die Konventionalstrafe bei Abschließung des Vertrages selbst eingehändigt, so würde der Empfänger dieselbe rechtmäßiger Weise dort fordern, hier behalten und keiner Zurückforderung mit der condictio sine causa ausgesetzt sein.

[21]) Seuffert's Pandekten Bd. II §. 281 bemerken mit Bezug auf einige Erkenntnisse des OAG. in Kassel (Seuffert's Archiv Bd. III Nr. 35—39) über diese Frage, das Versprechen einer Konventionalstrafe könne selbst unwirksamen Verträgen giltig beigefügt werden, nur nicht solchen, deren Erfüllung etwas Verwerfliches enthalte. — Für die oben aufgestellte Ansicht der Ungiltigkeit, und zwar sowohl nach gem. als dem dort geltenden Partikularrechte hat sich auch ein Erkenntniß des OAG. in Jena entschieden, und zwar vorzugsweise aus dem Grunde, weil hier in Fürsorge für das Interesse der Grundeigenthümer eine Prohibitivverfügung getroffen sei, welche denselben, um sie vor leichtsinnigen Veräußerungen des Grundeigenthums zu bewahren, durchaus die freie Dispo-

doch in einem solchen Falle die Konventionalstrafe einmal bezahlt oder im Voraus gegeben ist, so kann sie als die Erfüllung einer natürlichen Verbindlichkeit nicht mit der Condictio sine causa zurückgefordert werden [22]).

10) Eine besondere Betrachtung verdienen noch die zusammengesetzten Verträge, worin theilweise über liegende Güter, theilweise über fahrende Habe oder andere dem Notariatszwange nicht unterworfene Werthbestände verfügt wird. Dieser Fall wird sich vorzugsweise bei Erbtheilungen, kann sich aber auch ebenso bei der Auseinandersetzung von Gesellschaften und anderen Rechtsgemeinschaften, vor Allem bei der ehelichen Gütergemeinschaft, ereignen. Dergleichen Verträge sind nur so weit an die Errichtung von Notariatsurkunden gebunden, als sie eine Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen betreffen; keinerlei Rechtsgrund läßt sich aber dafür anführen, den ganzen übrigen Theil eines solchen Uebereinkommens in den angedrohten Einsturz mit hinein zu ziehen. Verträge dieser Art sind zwar nicht blos in der Zutheilung der liegenden Gründe, sondern auch in der Anweisung der Gegenleistung hiefür ungiltig, in jeder anderen Beziehung aber wirksam, insoferne sich nur eine Absonderung und Ausscheidung nach den vom Vertrage selbst dargebotenen Anhaltspunkten bewirken läßt. Die Theilung einer weitläufigen Erbschaft unter zehn Miterben kann daher als Schlußstein einer Verlassenschaftssache kompetenzmäßig und giltig von einem Landgerichte gepflogen werden; befindet sich vielleicht ein kleines Grundstück oder Hypothekkapital in der Masse, welches dem ersten Erben auf seinen Antheil zugeschieden wurde, so fällt zwar dieses, so lange der Vertrag nicht

---

sition und den freien Entschluß über die beabsichtigte Veräußerung bis zur gerichtlichen Anzeige erhalten und sichern solle. Vgl. Hotzel's Blätter f. Rechtspflege in Thüringen Bd. VII S. 92 ff.

[22]) Will man eine Klage auf das blos mündlich versprochene Strafgeding zulassen, so tritt eine neue Schwierigkeit ein. Der Versprechende müßte sich natürlich durch die bewilligte Protokollitung des Vertrages von dieser Erlage befreien können; dann aber wäre über den streitigen Inhalt der Kaufsabrede erst ein Zeugenbeweis erforderlich und der Notar würde die Kaufsbedingungen, die er in sein Instrument aufzunehmen hätte, nicht aus einer übereinstimmenden Erklärung beider Theile, sondern aus einem Zeugenrotulus oder einem gerichtlichen Urtheile erfahren. Die Konventionalstrafe ist gleichsam eine Bürgschaft, die Jemand für die Ausdauer seines eigenen Willens leistet, und ein gleichzeitiges Anerkenntniß einer eingegangenen Verbindlichkeit; ist jenes mit demselben Fehler behaftet, welcher die letztere ungiltig macht, so kömmt ihm auch keine Wirkung zu. Vgl. Preuß. LR. I, 5, §§. 186, 187. Der in der Absicht auf einen Güterhandel verrannte Kopf ist in den Augen der Gesetze präsumtiv vor der Verlautbarung von Gierde verblendet und von Hast betrunken, um sich wirksam verpflichten zu können.

vor einem Notare verlautbart ist, auf die Reklamation eines Miterben an die Gemeinschaft zurück, und es bedarf einer neuen mit den gesetzlichen Förmlichkeiten versehenen Veräußerung; die übrigen Miterben haften aber dem auf solche Weise in seinen Erwartungen getäuschten Bruder ganz ebenso für die Eviktion, als wäre das Grundstück von einem Dritten vindizirt worden, der aus demselben erzielte Erlös wird sodann unter den sämtlichen Erben nach dem bereits feststehenden Maßstabe dergestalt vertheilt, als hätte sich erst später ein Zuwachs des Nachlasses unversehens hervorgethan. Bestünde dagegen die Hauptmasse des letzteren in einem oder in mehreren liegenden Gütern, so würde auch die ganze Erbtheilung als auf einem unhaltbaren Grunde beruhend in sich zusammenfallen. Den Gerichten muß in diesem Falle nach Analogie des Art. 72 Abs. IV überlassen bleiben, zu ermessen, wie weit die Ungiltigkeit des ganzen Aktes durch die Umstände des Falles geboten oder gerechtfertigt sei. In den mißlichen Folgen, die sich hieraus ergeben würden, liegt gewiß ein Grund mehr, dergleichen Verträge auch bei dem mindesten Zweifel immer vor einem Notare errichten zu lassen, um sie jeder späteren Anfechtung zu überheben.

11) Insoweit solches die kräftige Errichtung von Besitz- und Rechtstiteln über Immobilien betrifft, hat der gegenwärtige Artikel allen früheren Statuten ähnlichen Inhaltes derogirt. Nachdem daher der Art. 44 die Wahl des Notars zur Vornahme eines Geschäftes der nicht streitigen Rechtspflege den Betheiligten frei überlassen hat, so ist hiemit die Vorschrift des Oberpfälzischen Landrechtes und der Hochstift Augsburgischen Protokollirordnung, welche die Verlautbarung oder Insinuation des Vertrages über ein liegendes Gut bei ordentlicher Obrigkeit, worunter solches gelegen, und überdies noch bei Vermeidung von Strafen gebieten, aufgehoben, und ein Notar in Hof oder Reichenhall kann einen Kauf giltig aufnehmen, der ein Gut im LG. Amberg oder Sonthofen zum Gegenstande hat. Dagegen bleibt alles unverändert aufrecht stehen, was das Hypoth.-Gesetz oder ähnliche Statuten in Bezug auf die Veröffentlichung der Besitztitel an Liegenschaften für erforderlich erklären, wie sich aus zahlreichen Stellen des Not.-Gesetzes als zweifellos von selbst ergibt.

Art. 15.

Von allen Verträgen, die eine Veränderung des Besitzes unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte betreffen, hat der Notar dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte Kenntniß zu geben.

Geht aus den Notariatsverhandlungen über eine unbewegliche Sache hervor, daß dieselbe im Hypothekenbuche eingetragen sei, so hat der Notar die Urschriften dem Hypothekenamte mitzutheilen.

Wenn der Notar von ihm aufgenommene, das Hypothekenwesen berührende Verträge oder Erklärungen dem Hypothekenamte mittheilt, so ist, insoferne die vor dem Notare stattgehabten Verhandlungen den Anforderungen des Hypothekengesetzes entsprechen, eine wiederholte Vernehmung der Betheiligten vor dem Hypothekenamte nicht erforderlich.

Im Falle des Artikels 12 Absatz 2 setzt das Hypothekenamt die Bestätigung des Vollzuges oder falls demselben Hindernisse im Wege stehen, seinen Beschluß auf die ihm mitgetheilte Urschrift und sendet dieselbe an den Notar zurück, welcher die Bestätigung, beziehungsweise den Beschluß des Hypothekenamtes in alle zu ertheilenden Ausfertigungen oder Abschriften aufzunehmen hat.

Die Mittheilung hypothekenamtlicher Beschlüsse an den Notar auf die von ihm gemachten Vorlagen vertritt die Stelle der unmittelbaren Mittheilung dieser Beschlüsse von Seite des Hypothekenamtes an die Betheiligten.

Dieser Artikel hängt mit den drei nächst vorhergehenden wesentlich zusammen, indem er das Verfahren reguliren soll, wie die Thätigkeit der Gerichte und die der Notare in Gegenständen, welche das Grundbuchs- und Hypothekenwesen betreffen, in einander zu greifen haben, um den hierauf bezüglichen Erfüllungen des öffentlichen Dienstes einen einfachen und wohl geordneten Verlauf zu sichern. Nur im III. und IV. Absatze des Artikels wurde an der Fassung des Entwurfes, die sich genau an die im J. 1851 vereinbarte anschloß, eine Aenderung vorgenommen, welche besonders darauf hinauslief, nachdem nunmehr Veräußerungsverträge über liegende Gründe ausschließend vor Notaren zu errichten sind, die Unterstellung einer gleichen Konkurrenz der Gerichte, von welcher der Entwurf v. 1851 ausgegangen war, zu eliminiren und dadurch den Artikel nicht blos zu vereinfachen, sondern auch Zweifel von vorne herein zu beseitigen, wozu derselbe hätte Anlaß geben können. Die näheren Vollzugsvorschriften, die zur gleichmäßigen Durchführung dieses Artikels dienen, sind bereits im Abschnitt VI §§. 67—76 der Geschäftsordnung für die Notare ertheilt worden; an dieser Stelle werden einige Bemerkungen genügen, um eine vollständige Einsicht in den Gedanken und die wahre Absicht des Gesetzgebers zu gewähren.

Der Abs. I war nothwendig, um die bei den Gerichten geführten Grund- und Hypothekenbücher in beständiger Evidenz zu erhalten; da vor einem Notare in Lindau ein Kaufbrief über ein in München gelegenes Haus

errichtet und dasselbe acht Tage später vor einem Notar in Aschaffenburg als Hypothek unterstellt oder wieder vier Wochen darauf der über den Hauskauf drohende Prozeß vor einem Notare in Bayreuth verglichen werden kann, so war es wesentlich, daß eine amtliche Notiz über alle diese Vorgänge beim Stadtgerichte in München zusammenfließe, um die ihnen entsprechenden Einträge im städtischen Grund- und Hypothekenbuche vornehmen zu können.

Der Absatz II ist nur eine Konsequenz des bereits im Art. 12 Abs. III niedergelegten Grundsatzes, daß der Notar in Verhandlungen, welche die hypothekarische Belastung eines Grundstückes oder was damit zusammenhängt, betreffen, als ein vom Gesetze selbst berufener Gerichtskommissär zu handeln hat, dessen Urschriften daher auch dem Hypothekenamte vorgelegt werden müssen[1]).

Aus demselben Gesichtspunkte flossen die Bestimmungen der Abs. III und IV von selbst ab. Das Hypothekengesetz hat, um eine Hypothek einzutragen, die auf dem liquidesten Rechtstitel beruhen kann, im §. 110 ein wiederholtes Verfahren angeordnet, um dem in seiner Rechtssphäre davon Berührten ein neues Gehör zu sichern; die §§. 141, 153 und 158 erstrecken dasselbe Verfahren auch auf Fälle, wo in Kraft von Erbtheilungen, Cessionen oder Tilgungen der Schuld Veränderungen in der Person des Schuldners oder des Gläubigers oder in dem Bestande der Hypothek selbst vor sich gingen. Dabei kam es aber schon bisher nicht selten vor, daß die Besteller der Hypothek oder die Cedenten auf diese wiederholte Vernehmung Verzicht leisteten, die dann auch ganz überflüssig ist, wenn ihre ernste Willenserklärung schon in gehöriger Weise durch eine Notariatsurkunde konstatirt vorliegt. Diese Verdoppelung der Arbeit soll also in Zukunft vermieden, jener Verzicht als ein selbstverständlicher zur Rechtsvermuthung erhoben und die Verhandlung vor dem Notare ebenso kräftig sein, als wäre sie vor dem Hypothekenamte selbst gepflogen, dessen ständig Delegirter der Erstere hiebei ist. Daß der Notar den hiedurch veranlaßten Beschluß des Gerichtes in alle Ausfertigungen mit aufzunehmen hat, ist unerläßlich, um Niemand in seinem Vertrauen, welches er auf die Ordnungsmäßigkeit einer Verhandlung oder die Genauigkeit eines Rechtserwerbes setzt, zu täuschen. Da nach Abs. V die Mittheilung hypothekenamtlicher Beschlüsse an den Notar die an die Betheiligten selbst außerdem zu machende vertritt, so liegt natürlich nunmehr dem Notare auch ob, den Parteien, selbst denjenigen, die ihn nicht requirirten, hievon Nachricht

[1]) Nachdem die Verschreibung der Schuld und Pfandschaft von dem Eintrage in das Hypothekenbuch nunmehr in den Amtsverrichtungen abgesondert ist, so paßt auch das beide in einem Akte zusammenfassende Formular, welches bisher für die Hypothekenbriefe vorgeschrieben war, nicht mehr, weshalb der §. 74 der Geschäftsordnung in der dazu gehörigen Beilage II ein neues aufgestellt und vorgeschrieben hat.

zu geben[2]). In jedem der gedachten Fälle hat derselbe ernstlichen Bedacht darauf zu nehmen, daß die in seiner Urkunde abgegebenen Erklärungen auch den Vorschriften des Hypothekengesetzes genau entsprechen, um nicht weitere Verhandlungen hierüber erforderlich zu machen[3]).

Indem dieser Artikel auf solche Weise den Notaren einen Theil von Amtsverrichtungen zugänglich machte, welche seither den Hypothekenämtern oblagen, hat derselbe die letzteren noch nicht hievon ausgeschlossen, sondern nur eine freie Konkurrenz zwischen beiden eingeführt. Was zur Berichtigung des Hypothekenbuches erforderlich ist, ohne aus der Notariatsurkunde hervorzugehen, das kann das Hypothekenamt selbst ergänzungsweise vornehmen, soferne nur dem Art. 14 des Notariatsgesetzes dabei nicht zuwider gehandelt wird. Dieser Punkt ist besonders wichtig für die von Nichtigkeiten heilende Kraft, welche in §. 16 des Hypothekengesetzes verborgen liegt und keineswegs durch das neue Notariatsgesetz beschränkt wurde. Hienach kann eine Hypothek, welche der richtig geladene Schuldner ruhig eintragen ließ, aus dem Grunde, daß hiefür kein Rechtstitel vorhanden gewesen, später nicht mehr angefochten werden. Dasselbe muß aus gleichem Grunde auch von dem Gläubiger gelten, welcher eine Cession oder Löschung oder sonstige Veränderung an dem Stande seiner Vorzugsrechte ruhig eintragen ließ. Die Ehefrau, welche etwa einem jüngeren Gläubiger beim Hypothekenamte den Vorrang ihrer Illaten abtrat und in diesen Eintrag willigte, würde daher später nie mit der Einrede zu hören sein, daß es für diesen ein dingliches Recht an Liegenschaften betreffenden Vertrag an der nach Art. 14 des Notariatsgesetzes bei Strafe der Nichtigkeit erforderlichen Notariatsurkunde gefehlt habe.

Ein Verstoß gegen die Vorschriften dieses Artikels ist zwar nicht mit der Nichtigkeit bedroht; allein es ist gewiß, daß der Notar für den durch

---

[2]) Der Ausschußbericht der K. d. Abg. von 1851 nahm als selbstverständlich an, daß die Hypothekenämter den Notaren auch Empfangsbestätigungen über Mittheilungen in Hypothekensachen zu ertheilen hätten, wogegen wohl kaum ein Zweifel auftauchen wird.

[3]) Vgl. §. 69 der Gesch.-Ord. Nachdem die nach §. 132 des Hypothekengesetzes in zwei Fällen veranlaßten Werthserhebungen des Hypothekenobjektes die Beurkundung einer Thatsache bezielen; nachdem dieselben im ersten Falle nur auf Verlangen des Eigenthümers, im zweiten auf Verlangen des Gläubigers im Hypothekenbuche vorzumerken sind, auch eine Haftung des Hypothekenamtes für deren Richtigkeit nicht besteht; nachdem überdies auch der Art. 52 des Notariatsgesetzes Schätzungen, die zum Behufe von Zwangsversteigerungen nothwendig werden, wegen Zusammenhanges der Sache den Notaren mit übertragen hat; so wird sich mit Grund behaupten lassen, auch die in jener Stelle des Hypothekengesetzes bedingnißweise verordneten Schätzungen stehen den Notaren zur Vornahme zu. Vgl. Rehm's Erläut. zu Art. 18 Nr. 3 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung in dieser Samml. Thl. II Bd. 3 S. 199 f.

sein schuldhaftes Versäumniß entstandenen Schaden zu haften hätte. Hieran knüpft sich aber noch die weitere Frage an, ob der Notar auch verpflichtet sei, den stillschweigenden Hypothekentitel, der sich aus einer von ihm aufgenommenen Verhandlung ergibt, bei dem Hypothekenamte zur Eintragung anzumelden, ohne dazu besonders beauftragt zu sein[4]). Im Allgemeinen ist die Frage sicher zu verneinen, weil die Anmeldung eines gesetzlichen Hypothekentitels fakultativ der Wachsamkeit des Gläubigers überstellt ist und selbst bei Minderjährigen der Vormund oder Nebenvormund hiefür zu sorgen hat; der Notar wird jedoch gewiß sehr wohl thun, wenn er den Betheiligten auf diese Nothwendigkeit aufmerksam macht, um sich außer alle Verantwortlichkeit zu setzen. Die Vernachlässigung einer solchen Fürsorge begründet indessen wider ihn noch keine Haftung für den daraus etwa erwachsenen Schaden, wenn nicht die Umstände entnehmen lassen, daß die treffende Partei die Berichtigung des ganzen Geschäftes mit allem, was davon abhängt, seiner Umsicht anvertraut hatte. In keinem Falle kann aber das Hypothekenamt sich weigern, einer unter solchen Umständen vorkommenden Anmeldung des Notars die entsprechende Folge zu geben, da der letztere hiedurch nicht zum Mandatare des Gläubigers wird, sondern nur den wirksamen Vollzug eines Punktes veranlaßt, der ganz in die Sphäre seiner Amtsgeschäfte einschlägt[5]). Dasselbe gilt auch von der Anmeldung der Hypothek, die sich nach §. 15 Abs. II des Hypothekengesetzes aus dem Eigenthumsvorbehalte bei dem Verkaufe eines liegenden Gutes ergibt.

Der Abs. VI, den dieser Artikel im vereinbarten Entwurfe von 1851 noch hatte, fiel als überflüssig hinweg, weil die darin ausgenommenen Ewiggeldsachen schon durch Art. 18 Abs. I Nr. 1 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung den Gerichten zur ausschließenden Besorgung zugewiesen sind[6]).

---

[4]) Die französ. Jurisprudenz ist über diese Frage nicht gleichförmig. Vgl. **Ledru-Rollin, Repert. gén. T. IX verbo Notaire Nr. 930—932.** Zink, Sachverhalt im französ. Civ.-Pr. Bd. II Anh. I Nr. 284.

[5]) Dalloz a. a. O. Nr. 346. Vgl. unten die Bemerk. zu Art. 46.

[6]) Im Art. 19 Nr. 1 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung von 1850 war nur das Hypotheken- und Grundbuchswesen der Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte zugewiesen, ohne dabei der Ewiggeldsachen zu gedenken; auch im Art. 14 (nun 15) des Notariatsgesetzes von 1851 geschah der letzteren keine Erwähnung. Auf den Antrag des Abg. v. Steinsdorf wurde jedoch damals diesem Art. mit Zustimmung der Regierung noch ein Absatz VI angehängt, des Inhaltes: „In Ewiggeldsachen bleibt die Ausfertigung der Ewiggeldbriefe (Haupt- und Transportbriefe) der ausschließenden Zuständigkeit des Gerichtes vorbehalten." Als Grund hiefür gab jener Abgeordnete an (Stenograph. Ber. Bd. I S. 299), Art. 13 (nun 14) des damaligen Entwurfes lasse entnehmen, daß die Konsti-

Zum Schlusse ist hier noch sowohl den Notaren als den Hypothekenämtern zu empfehlen, durch ein dienstfreundliches Zusammenwirken alles aufzubieten, um ihre Geschäfte leicht und sicher zu bewältigen, dagegen niemals einer Versuchung nachzugeben, durch kleine Streitigkeiten über das beiderseitige Amtsansehen und Verhältniß der Vorordnung eine Spannung herbeizuführen, welche leicht den Fortgang des Dienstes hemmen und auf ihre beiderseitige Stellung ein schiefes Licht werfen könnte.

---

tuirung eines Ewiggeldvertrages (d. i. der Rentenkauf) sowohl von den Gerichten als den Notaren aufgenommen werden könne, (weil dieser Art. 13 damals nur „öffentliche Urkunden" zu Veräußerungen von Immobilien verlangte), und es sei hiedurch der Ewiggeldordnung, welche verordne, daß das Ewiggeld nur bei den Gerichten verschrieben werden könne, derogirt. . . . Die Frage, wer die Ewiggeldbriefe auszufertigen habe, sei hiebei (im neuen Gesetze) nicht berührt, wohl aber enthalte die Grundbuchsordnung die ganz bestimmte Norm, daß jeder Ewiggeldvertrag in das Grundbuch ingrossirt und der Ewiggeldbrief auf Pergament ausgefertigt, mit der Unterschrift des Gerichtsvorstandes und dem Gerichtssiegel versehen sein müsse. . . . . Eine so wichtige Frage, wie die, wer in Zukunft Ewiggeldbriefe ausfertigen könne, sollte daher nicht der Interpretation überlassen bleiben, sondern klar im Gesetze entschieden sein. — Der k. Minist.-Kommissär bemerkte hierauf, indem er sich mit jenem Zusatze einverstanden erklärte (S. 300 ebendas.), in Zukunft solle die Manipulation wie in Hypothekensachen, so auch theilweise in Ewiggeldsachen stattfinden, nämlich in der Art: Wer einen Vertrag in Ewiggeldsachen abschließen will, dem steht es frei, ihn beim Stadtgerichte München oder von einem Notar aufnehmen zu lassen (wohlgemerkt eine Wahl, die nach der jüngsten Fassung des Art. 14 nicht mehr offen steht). Der Notar schickt dann die Sache an das Stadtgericht, und nun tritt die Ausnahme ein: Die Ausfertigung des Ewiggeldbriefes soll zur ausschließlichen Zuständigkeit dieses Gerichtes gehören, . . . weil das ganze Institut von exceptioneller Natur und nur in der Stadt München geltend ist. — Die beiden Entwürfe von 1861 reproduzirten nun ganz die Fassungen, wie solche bereits in den Jahren 1850 und 1851 beschlossen waren. Der I. Ausschuß der K. d. Abg. schlug jedoch vor, im Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverf.-Ges. den Zusatz beizufügen: „nebst den Ewiggeldsachen", und dafür jenen Abs. VI im Art 15 (früher 14) des Not.-Ges. zu streichen (Beil. Bd. VI S. 170, 180 und 190). Als Grund wurde hiezu angeführt, die Eigenthümlichkeit des nur für München bestehenden Ewiggeldinstitutes rechtfertige ganz den Vorbehalt, welchen die K. d. Abg. im J. 1851 durch den Abs. VI diesem Art. beigefügt habe; sein Platz sei ihm aber unverkennbar in Art. 18 des Ges. über die Gerichtsverfassung anzuweisen. — In dieser Weise wurde denn auch die Sache nach dem Beitritte des Justizministers in beiden Kammern beschlossen. Hieraus ergibt sich von selbst, daß jener abgestrichene Abs. VI virtuell dem Art. 15 immer noch angehängt und hinzuzudenken ist; die Sache wird immer in der Weise einzuleiten sein, wie solche der k. Minist.-Kommissär im Jahre 1851 vorzeichnete.

Art. 16.

Rechtsgeschäfte, zu deren Giltigkeit bisher zwar keine richterliche Prüfung oder Bestätigung, jedoch eine gerichtliche Aufnahme oder siegelmäßige Fertigung erforderlich war, können fortan giltig nur vor einem Notare errichtet werden.

Art. 17.

Wenn bei einem Rechtsgeschäfte, zu dessen Giltigkeit die Mitwirkung eines Gerichtes oder Notars nicht vorgeschrieben ist, die Betheiligten die Errichtung einer öffentlichen Urkunde für angemessen erachten, so ist für diesen Zweck die Zuziehung eines Notars erforderlich.

Diese beiden Artikel, welche bei den landständischen Berathungen von 1851 und 1861 ohne alle Einwendung durchgingen, enthalten in ihrer Verbindung blos eine nähere und abgesonderte Entwicklung des Grundsatzes, der sich bereits im Art. 11 Abs. I Nr. 1 an die Spitze gestellt findet, daß die Notare alle Verträge zu beurkunden haben, über welche entweder nach gesetzlicher Vorschrift eine öffentliche Urkunde zu errichten ist oder eine solche nach dem Willen der Betheiligten aufgerichtet werden soll. Eine solche ganz aus der Natur der Sache entnommene Unterscheidung stammt aus Art. 1 des französ. Not.-Gesetzes und war ebenso in der bisherigen Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit einheimisch. Dagegen ist ein anderer Unterschied verschwunden, welcher sich in der letzteren bisher festgesetzt hatte, wonach die Verträge in zweierlei verschiedene Protokolle kamen, je nachdem sie liegende Güter betrafen oder nicht. Welche Rechtsgeschäfte bisher zu ihrer Giltigkeit einer gerichtlichen Aufnahme oder siegelmäßigen Fertigung bedurften, darüber muß, wie schon oben in §. 3 der Einleitung und nochmals zu Art. 11 bemerkt wurde, das Civilrecht entscheiden; bei allen übrigen haben die Parteien die Wahl, ihre Verträge in öffentlichen oder Privaturkunden niederzulegen, sich hiezu der Beurkundung eines Notars zu bedienen oder nicht; wollen sie aber eine öffentliche errichten, um in Ansehung des Beweises besser gesichert zu sein, so muß sie von einem Notar aufgenommen werden. Das Verlangen der einen Partei genügt natürlich nicht, wie im Falle des Art. 53, um auf diese besondere Förmlichkeit zu dringen, wenn sie sich nicht in der Lage befindet, solches zur Bedingniß ihrer Einwilligung zu machen. Obwohl sich der Wegfall der besonderen Kraft, welche bisher einer siegelmäßigen Fertigung zukam, schon aus Art. 150 Abs. II unseres Gesetzes ergeben würde, wonach das Vorrecht der Siegelmäßigkeit bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege in Zukunft aufzuhören hat, so derogirt der Art. 16 doch nochmal besonders dem §. 2 des Ediktes über die Siegelmäßigkeit, wonach

die siegelmäßige Fertigung die obrigkeitliche Errichtung und Verbriefung, wo diese für andere Personen erforderlich waren, vertreten hatte.

Im Uebrigen gehören alle Arten von Verträgen zu dem Wirkungskreise der Notare, wenn sie nur nicht zu den verbotenen oder absolut nichtigen gehören, wie z. B. der Privatvertrag, durch welchen zwei Personen verschiedenen Geschlechtes eine Ehe mit einander eingehen wollten, weil diese letztere ganz besonderen Bedingnissen unterworfen ist [1]). Die Nullität, welche auf das Versäumniß der im Art. 16 aufgestellten Vorschrift gesetzt ist, findet sich in diesem Artikel selbst ausgesprochen, brauchte daher im Art. 148 nicht wiederholt zu werden.

Die Anwendung eben dieses Artikels 16 wird die Betrachtung nicht selten auf die Kollision der Gesetze, Statuten und Rechtssätze hinführen, nach denen ein Rechtsgeschäft, sei es Vertrag oder Testament, mit Rücksicht auf die Personen, die es errichten, Zeit und Ort, unter denen es vorkommt, zu beurtheilen ist. Diese wichtige Frage fällt indessen gleichfalls dem Civil- und Prozeßrechte zur näheren Erörterung anheim; die gangbarsten Grundsätze hierüber finden sich in Seuffert's Kommentar zur Gerichtsordnung (Aufl. II) Bd. I S. 303 — 339 zusammengestellt [2]). Den Notaren ist dringend zu empfehlen, diesen Punkt in jedem einzelnen Falle ganz besonders zum Gegenstande ihrer Vorstudien zu machen und wo sie sich etwa nicht hinlänglich bewandert darin finden, sich bei dem Stadt- oder Landgerichte des Orts, wo sie eine Verhandlung aufnehmen, darüber Raths zu erholen [3]). Eine besondere Schwierigkeit kann alsdann eintreten, wenn ein Notar einen Vertrag aufnehmen soll, welcher entfernt von dem Orte wohnt, in dessen Rechtsgebiet die Wirkungen des ersteren fallen, wenn z. B. ein Notar in Traunstein requirirt würde, den Ehevertrag zwischen zwei Brautleuten aufzunehmen, die sich unmittelbar nach ihrer Vermählung in Würzburg oder Bayreuth niederlassen wollen. Die hiebei in erster Linie zu beobachtenden Regeln drängen sich beiläufig in folgenden Sätzen zusammen:

1) Die Rechtsfähigkeit einer Person und alle daraus abstammenden Verhältnisse, wie insbesondere das Intestaterbrecht, bemessen sich immer nach dem Orte, wo dieselbe zur Zeit des beurkundeten Willensaktes ihren ordentlichen Wohnsitz hat.

---

[1]) Gagneraur a. a. O. Zu Art 1 Nr. 29. Vgl. unten die Bemerk. zu Art. 43.

[2]) Euler hat sich über diesen Gegenstand in seinem Handbuche des preuß. Notariats Bd. I §§. 142—362 mit großer Genauigkeit verbreitet.

[3]) Schon die Reichs-Not.-O. v. 1812 Tit. IV §. 3 schrieb den Notaren vor, in schwierigen und zweifelhaften Fällen den Rath rechtsgelehrter und geübter Juristen einzuholen. Oesterley Bd. II §. 51 (S. 372). Die bayer. GO. Kap. II §. 6 Nr. 2 machte ihnen dieselbe Auflage.

2) Ein Vertrag über liegende Güter steht unter der Herrschaft des Ortes, wo dieseben gelegen sind.

3) Die Form und die Feierlichkeiten eines Vertrages oder letzten Willens dagegen richten sich in der Regel nach dem Rechte des Ortes, wo jener abgeschlossen, dieser errichtet wird, und ebenso

4) die Wirkungen eines Vertrages nach den Gesetzen, wo derselbe seine Vollkommenheit erlangt hat, und nur ausnahmsweise, wenn von vornherein ein anderer Ort durch den Inhalt oder die Umstände der Verabredung als Erfüllungsort festgestellt ist, nach denen des zuletzt bemerkten Ortes.

5) Die Vermögensverhältnisse der Ehegatten mit Allem, was sich als Folge daran anknüpft, bestimmen sich nach dem Orte, wo dieselben unmittelbar nach eingegangener Ehe ihren ordentlichen Wohnsitz nehmen.

6) Regeln des Prozeßrechtes greifen nach Maßgabe des Ortes durch, wo der Rechtsstreit anhängig ist.

7) Von Kontrahenten, die einen gemeinschaftlichen Wohnort haben, aber an einem dritten Orte außerhalb desselben einen Vertrag abschließen, ist anzunehmen, daß sie denselben dem Rechte ihrer Heimath unterwerfen wollten.

8) Insoweit nicht ein verbietendes Gesetz im Wege steht, dürfen die Parteien bestimmen, nach welchem Rechte sie ihren Vertrag beurtheilt sehen wollen. Der Notar wird daher am besten thun, über diesen letzten Punkt jedesmal genaue Erkundigungen von ihnen einzuziehen und ihre Erklärung in diesem Belange seiner Urkunde mit einzuverleiben [4]).

9) Ein falscher Aufschluß, den der Notar über das an seinem Amtssitze geltende Recht, z. B. über die Größe des Pflichttheiles, den Parteien ertheilt, kann als ein grobes Versehen, dessen Verantwortlichkeit für Schadensersatz herbeiziehen, nicht aber so leicht ein Irrthum über die Rechtszustände eines anderen Amtssprengels [5]). Denn da nach der GO. Kap. IX §. 3 Nr. 2 Partikularstatuten und Gewohnheiten eines Bezirkes, wo sie nicht öffentlich kundbar sind, erst dargethan werden müssen, so bilden die auswärtigen Rechte für jeden Notar einen Theil des Faktums, was zu kennen, ihm nicht zugemuthet werden kann. Uebrigens wird in diesem Punkte Vieles auf die vorliegenden Veröffentlichungen der in Frage stehenden Rechtsquellen selbst ankommen. In einem Bezirke, wofür das geltende Recht so genau fixirt und kund gegeben ist, wie z. B. in Mittelfranken durch Arnold's Beiträge zum deutschen Privatrechte und Kumpf's Gesetzesstatistik, würde es ein

---

4) Das Verbot des Art. 1390 des französ. Civ.-Ges.-Buches, wonach die Ehegatten nicht in allgemeiner Weise stipuliren dürfen, ihre ehelichen Verhältnisse sollten dem Partikularrecht einer gewissen Provinz unterworfen sein, ist wohl in der Pfalz, aber diesseits nicht anwendbar.

5) Vgl. jedoch hierüber unten die Bemerk. zu Art. 46.

großes Versehen des Notars sein, wenn er an einem Orte, wo preuß. Landrecht gilt, einen Vertrag nach den Regeln des gem. Rechtes oder der Nürnberger Reformation aufgenommen hätte, oder umgekehrt, während in einem Winkel von Schwaben oder Unterfranken bei fehlender Zugänglichkeit gleich verlässiger Anhaltspunkte ein Irrthum weit leichter entschuldbar wäre. Da die bisherige Praxis kaum je einen Fall aufzuweisen hat, wo ein Richter auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit wegen Anwendung oder Bezugnahme unrichtiger Statutarrechte in Anspruch genommen oder zur Haftung gezogen worden wäre, so wird eine solche Erscheinung wohl auch für die Notare nicht besonders zu befürchten sein. Nachdem übrigens ein Unterrichter auf dem Felde der streitigen Rechtspflege, der ein nicht geltendes Gesetz anwendet oder ein geltendes außer Acht läßt, einfach in der höhern Instanz auf diesem Punkte reformirt wird, ohne sich einer weiter greifenden Verantwortlichkeit auszusetzen, wenn selbst sein Urtheil rechtskräftig geworden, und noch weniger dem Anwalte eine Haftung zur Last fällt, der seine Vertheidigung auf eine nicht anwendbare Rechtsquelle stützte, so wäre es offenbar unbillig, wenn man den Notar, dessen Akte freilich keiner Berichtigung mit Hülfe von Rechtsmitteln unterliegen, hierin einer strengeren Regel unterwerfen wollte.

Art. 18.

Versteigerungen von Immobilien können rechtsgiltig nur von einem Notar vorgenommen werden.

Dieser Artikel war im Entwurfe v. 1851 dahin gefaßt, Versteigerungen von Immobilien dürften nur durch einen Notar beschäftigt werden; auf den Antrag des I. Ausschusses der K. d. Abg. erhielt er jedoch schon damals die nunmehr zum Gesetze erhobene Fassung, wonach die Immobiliarversteigerungen, um rechtsgiltig zu sein, nur von einem Notar vorgenommen werden können. Als Grund hiefür wurde angeführt, in manchen Gebietstheilen des Landes würden dergleichen Versteigerungen bisher auch von Privatpersonen vorgenommen; es sei nicht angemessen, dieser Gewohnheit entgegen zu treten, nur könne solchen Privatversteigerungen natürlich nach dem bereits im Art. 14 aufgestellten Grundsatze keine rechtsverbindliche Kraft beigelegt werden [1]).

In Frankreich und in der Pfalz gehören alle öffentlichen Versteigerungen zu dem Monopole der Notare, Gerichtsschreiber und Gerichtsboten, die von Immobilien insbesondere zu dem der Notare; in einem Interesse der

[1]) Verhandl. der K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 22 und 202.

öffentlichen Ordnung darf Niemand seinen Grundbesitz oder Hausrath selbst versteigern oder durch einen Geschäftsmann versteigern lassen [2]). Diese Beschränkung der natürlichen Freiheit besteht nun in Bayern nicht; Jedermann darf Haus, Gärten und Grundstücke selbst versteigern oder durch wen immer versteigern lassen, nur muß er darauf Bedacht nehmen, daß der gegebene Zuschlag mit dem Meistbietenden so bald möglich vor einem Notare verlautbart werde. So lange dies nicht geschehen, kann der Käufer wie der Verkäufer ungehindert vom Handel zurücktreten und zwar ohne alle Haftung für den Ersatz des Schadens, welcher etwa dadurch entstand, daß der Zuschlag nicht dem Kaufsliebhaber ertheilt wurde, welcher dem Meistbietenden mit seinem Gebote nächst vorherging [3]).

In wesentlicher Verbindung hiemit steht noch die Vorschrift des Art. 52, wonach Versteigerungen, welche bisher den Gerichten oblagen, von denselben nunmehr einem im Sprengel des betreffenden Bezirksgerichtes wohnhaften Notare zu übertragen sind. Diese Bestimmung umfaßt also sowohl Zwangs- als freiwillige Versteigerungen, sie mögen liegende Gründe oder fahrende Habe zum Gegenstande haben, ohne Unterschied, ob sie in unstreitigen oder streitigen Rechtssachen vorkommen. Unter den freiwilligen Versteigerungen sind hier auch diejenigen mit inbegriffen, welche in Kuratel- oder Verlassenschaftssachen erforderlich werden, um das Vermögen einer Kuratel- oder Nachlaßmasse in Geld umzusetzen. Des innigen Zusammenhanges wegen soll daher die gegenwärtige Erörterung auch den Art. 52 zum Voraus an dieser Stelle mit einschließen [4]). Im Entwurfe von 1851, wo der letzterwähnte Artikel

[2]) Bolza Nr. 180 ff., 187 ff. Nach Dalloz a. a. O. Nr. 236 haben übrigens die französ. Gerichte bereits entschieden, daß Jeder seine eigenen Liegenschaften versteigern dürfe, und daß es selbst angehe, durch Dritte einen Versuch zu machen, den Meistbietenden auszumitteln, wenn nur in der hierüber aufgenommenen und sogleich wirksamen Privaturkunde dieser Art Versteigerung keine Erwähnung geschah.

[3]) Das Einkommen der Schullehrer in Unterfranken, welches eine geistliche Stimme in der K. d. Abg. bei dieser Gelegenheit in Schutz nehmen wollte, weil sie bei den Güterverstrichen sehr thätig sind, scheint also unter der neuen Einrichtung nicht besonders zu leiden. Vgl. Stenogr. Ber. v. 1851 Bd. I S. 552.

[4]) Diese Vorschriften stimmen im Ganzen genommen auch mit dem gem. deutschen Notariatsrechte überein. Nach Oesterley Bd. II §. 74 (S. 596) kommt es fast täglich vor, daß man durch Notare Versteigerungen besorgen läßt, mag es sich nun um bewegliche oder unbewegliche Sachen handeln; auch requiriren wohl Gerichte die Notare zur Vornahme solcher Geschäfte. Der Notar pflegt dann mit der Besorgung aller einzelnen Geschäfte, welche der Hauptzweck erfordert, beauftragt zu werden; er stellt gewöhnlich die Strichbedingnisse nach der Bestimmung des Requirenten fest, beraumt den Versteigerungstermin an und erläßt

unter Ziffer 48 vorkam, war der II. Absatz desselben etwas allgemeiner gefaßt. Als Grund dieser Vorschrift war dort angegeben, daß dergleichen Versteigerungen, wie sie bisher den Gerichten, gleichviel ob im Bereiche der streitigen oder nichtstreitigen Rechtspflege, oblagen, einem ihrer eigentlichen Bestimmung ganz fremdartigen, dabei oft äußerst zeitraubenden Gegenstand bildeten. Der Artikel wurde damals ohne Anstand angenommen. Im Entwurfe von 1861 hatte der II. Absatz des Art. 52 zum größten Theile bereits die jetzt zum Gesetze erhobene Fassung. In den Motiven dazu war bemerkt, dadurch, daß die Schätzung nunmehr durch einen Notar vorzunehmen sei, würden die übrigen Bestimmungen des §. 87 der Nov. v. 1837 nicht verändert. Die Kammer der Abg. schaltete hiezu auf den Antrag ihres I. Ausschusses nur den Zwischensatz ein, wonach der Werth des Versteigerungsobjektes blos dann vom Notar zu erheben kommt, wenn solches gesetzlich vorgeschrieben oder vom Gerichte angeordnet ist, um der irrigen Auffassung vorzubeugen, als habe der Notar seiner Versteigerung immer eine Schätzung vorhergehen zu lassen.

Zu diesen beiden Artikeln 18 und 52 ist übrigens Folgendes zu bemerken:

1) Unter Versteigerungen von Immobilien sind im Art. 18 selbstverständlich nur solche gemeint, wobei es auf den Verkauf oder eine Besitzveränderung, und nicht etwa auf eine Verpachtung oder eine locatio operis abgesehen ist, wie bei den Arbeitslosen einer Eisenbahn; demgemäß bildet dieser Art. 18 nur einen Folgesatz zu Art. 14, wonach über alle Verträge, welche das Eigenthum unbeweglicher Sachen betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten sind. Im Entwurfe v. 1851 hätte derselbe Artikel sogar eine Erweiterung der Kompetenz der Notare zur Folge gehabt, weil damals für gewöhnliche Verkäufe liegender Güter auch öffentliche Urkunden der Gerichte genügen sollten, nur für Versteigerungen aber schon dort Notariatsurkunden als erforderlich erklärt waren. Eine Folge dieses Zusammenhanges mit Art. 14 besteht also darin, daß ein solches Versteigerungsprotokoll auch an alle Förmlichkeiten der Notariatsurkunden gebunden ist und alle Elemente des Vertrags darbieten muß, welcher in dieser Form zum Abschlusse kommen soll, um demselben die ganze Wirkung eines öffentlich verlautbarten Rechtsgeschäftes zu sichern [5]. Der Verkäufer oder sein Stell-

---

deßhalb die nöthigen Bekanntmachungen, er hält die Licitationstermine ab, führt darin das Protokoll und fertigt endlich die Urkunden über die in Folge der Versteigerung perfekt gewordenen Verträge aus.

[5]) Der Art. 65 Abs. III hat dem notariellen Versteigerungsprotokolle nur die Niederschrift der Zahlen mit Worten erlassen. Vgl. §§. 77 und 78 der Gesch.-O.

vertreter, oder im betreffenden Falle der Verpächter müssen daher auch bei freiwilligen Versteigerungen das Versteigerungsprotokoll mit unterzeichnen, wenigstens die Strichbedingnisse als ihr Angebot, oder zu dem erzielten Meistgebote ihre Genehmigung vor dem Notar erklären, um dadurch den Kauf oder Pacht zur Perfektion zu bringen[6]). Bei gerichtlichen Versteigerungen vertritt dagegen der Auftrag des Gerichtes an den Notar, und soweit es dabei nöthig ist, der vorbehaltene Zuschlagbescheid dieses Erforderniß in genügendem Maaße[7]).

2) Bei dem Akte der Versteigerung, sie sei ihm vom Gerichte oder einer Privatperson übertragen oder vom Notar im Laufe einer ihm zukommenden Verlassenschaftsbehandlung selbst angeordnet, handelt immer dieser letztere als öffentlicher Beamter, wie schon bisher bei gerichtlichen Versteigerungen der Instruent, und nicht als Mandatar des Verkäufers. Das Hauptgewicht seiner Thätigkeit liegt in der Beurkundung, daß zwischen dem bisherigen Eigenthümer und dem Käufer ein Vertrag auf die von ihm eingezeichneten Bedingnisse zu Stande gekommen sei. Die Vorschrift des Art. 47 Abs. I Nr. 1, daß der Notar, um instrumentiren zu dürfen, nicht bei der Sache betheiligt sein dürfe, läßt sich daher auf seine Stellung als Versteigerungskommissär nicht in Anwendung bringen, wenn er gleich von einer Privatperson um deren Vornahme angerufen ist[8]).

3) Wenn das Versteigerungsprotokoll allen Anforderungen an eine

---

[6]) Bolza Nr. 183 bemerkt: Die Förmlichkeiten, welche den freiwilligen Versteigerungen von Liegenschaften vorhergehen, sind ganz in das Ermessen der Parteien gestellt, nur müssen jene mit den für die Notariatsakten wesentlichen Förmlichkeiten, namentlich der Unterschrift der Parteien, versehen werden. Nr. 184: Der Zuschlag kann zwischen dem meistbietenden Steigerer und dem Versteigerer auch in Form eines gewöhnlichen Kaufvertrages beurkundet werden.

[7]) Bolza äußert sich Nr. 179: Bei gerichtlichen Versteigerungen von Liegenschaften sind diese Beamten die Delegirten des Gerichts und dem aus der Mitte des Gerichts entnommenen Commissär zu vergleichen. Daraus folgt, daß . . . . der Zuschlag perfekt, sobald er ausgesprochen ist, und zwar unabhängig von der Unterschrift der Parteien. Denn da der Notar innerhalb der Grenzen seiner Funktion gehandelt hat, so hat das von ihm unterzeichnete Protokoll bis zum Fälschungsbeweise vollen Glauben. (Hiefür wird sich auf zwei Erk. des Kass.-Hofes v. 3. Okt. 1808 und 24. Jan. 1814 berufen.)

[8]) Hiemit stimmt auch das gem. deutsche Not.-Recht überein. Oesterley bemerkt in dieser Beziehung Bd. II §. 74 (S. 597): Der Zweck der notariellen Mitwirkung ist auch hier gemeinrechtlich nur auf die Erlangung einer Beweis-Urkunde gerichtet, und bereits oben ist nachgewiesen, daß der Notar in Ansehung dessen, was er als solcher bei Licitationen zu beurkunden hat, kein Dokument über eigene Fakta ausstellt. Vgl. unten die Bemerk. zu Art. 47.

Notariatsurkunde entspricht, so kann dasselbe auch ganz oder theilweise im Auszuge für exekutorisch erklärt und als solches ausgefertigt werden; gerade dieses scheint den Hauptfall zu bilden, worauf es die Vorschrift des Art. 89 von den vollziehbaren Auszügen abgesehen hat. Nur muß natürlich in diesem Falle die Ausfertigung, sei es im Ganzen oder im Auszuge, alles mit umfassen, insbesondere den gerichtlichen Zuschlagbescheid, woraus der Abschluß des ganzen Geschäftes als in gesetzlicher Ordnung vor sich gegangen zu beurtheilen ist. Vgl. §§. 59—61 der Geschäftsordnung.

4) Der Art. 18 will objektiv die Form bestimmen, die zu einer Versteigerung von Immobilien erforderlich ist, der Art. 52 dagegen den Gerichten nur ein Mittel vorzeichnen, sich der bisherigen Belästigung mit Versteigerungen zu entledigen. Deshalb müssen alle bisher gerichtlich gepflogenen Versteigerungen, auch die auf dem Gebiete der streitigen Rechtspflege vorkommenden, immer einem Notare übertragen werden, welcher hiebei als Gerichtskommissär handelt, und daher regelmäßig an die Aufträge des ihn delegirenden Gerichtes gebunden ist, wie bereits oben zu Art. 11 wiederholt bemerkt wurde. Zu dem nächst vorhergehenden Art. 51 statuirt der Art. 52 eine nicht zu übersehende Ausnahme; denn während nach jenem die Verhandlungen in Kuratel- und Verlassenschaftssachen, die den Untergerichten zugewiesen sind, von diesen einem Notar nur übertragen werden können, und zwar nur mit Zustimmung der Betheiligten, tritt bei Versteigerungen das Eigenthümliche ein, daß sie den Notaren übertragen werden müssen, und daß es dabei auf die Zustimmung der Betheiligten gar nicht ankommt. Eine Nichtigkeit ist aber für das Uebersehen dieser Bestimmung nicht angedroht; hat also ein Gericht aus Mißverständniß eine Versteigerung selbst vorgenommen oder dieselbe z. B. mit Zustimmung der Betheiligten einem Anwalte übertragen, so bleibt sie giltig, wenn sie Mobilien, — sie ist aber ungiltig, wenn sie Immobilien zum Gegenstande hatte, und der Notar kann nicht einmal eine Entschädigungsklage wegen der ihm entzogenen Gebühren erheben, weil die Versteigerungen für ihn nicht zum Monopole erhoben sind.

6) Die äußere Form der Versteigerungen, welche die Notare zu pflegen haben, gleichwie der Gang ihres Benehmens mit den Gerichten ist mittlerweilen durch die §§. 77—80, dann 106—119 der Geschäftsordnung genau festgestellt worden. Immer ist dabei nicht aus dem Auge zu verlieren, daß die Versteigerungen auf dem Felde der nichtstreitigen Rechtspflege zu den freiwilligen gehören, bei denen die prozessualen Vorschriften für die Zwangsversteigerungen nicht nothwendig zu beobachten sind und daher, insoweit das Gesetz einen Spielraum offen gelassen hat, über das Erforderniß einer Schätzung, den Zuschlag und die sich vorzubehaltende Genehmigung alles in

das Ermessen des Gerichtes gestellt ist, welches dem Notar die Versteigerung überträgt [9]).

7) Für die Zwangsversteigerungen, welche bisher die Prozeßgerichte vornahmen, sind dagegen die in diesem Belange gegebenen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die im Abschnitte VII und VIII (§§. 70 — 114) der Nov. v. 1837 enthaltenen genau zu beobachten. Der Abs. II des Art. 52 hat den Notaren auch noch die Schätzungen, soweit sie hiebei nöthig sind, als etwas, was von der Sache abhängt, gelegenheitlich mit übertragen, jedoch wieder mit einigen Einschränkungen [10]). Hienach wird es also nothwendig, bei einer solchen Operation genau auszuscheiden, was zu dem Dienste eines jeden Amtes oder Beamten gehört, welche dazu mitzuwirken berufen sind. Durch diese vielverzweigte Konkurrenz ist nunmehr eine Zersplitterung der einschlägigen Amtsverrichtungen und ein Aufenthalt durch Kommunikationen herbeigeführt, welcher das ohnehin schon so schleppende und mit Förmlichkeiten überladene Exekutionsverfahren mit neuen Wirrsalen zu bedrohen scheint. Um zur Tilgung einer Forderung von nur einigem Belange einen Acker oder Weinberg auf dem Gantladen zu verkaufen, müssen nach §. 109 ff. d. Gesch.-O. folgende Behörden mit ihrer Amtsthätigkeit ineinander greifen:

a) Das Bezirksgericht beschließt den Zwangsverkauf und erledigt die dabei vorkommenden Zwischenpunkte; dasselbe beauftragt die Parteien, Schätzer und öffentliche Blätter zur Bekanntmachung vorzuschlagen, bestimmt diese

---

[9]) Vgl. §. 106 d. Gesch.-O. In der französischen Praxis hat sich der Gebrauch ausgebildet, daß ein Kaufsliebhaber durch einen Dritten tecto nomine mitsteigern lassen kann, und daß dieser, wenn er den Zuschlag erhielt, erst binnen 24 Stunden den wahren Käufer benennen darf, ohne daß zweifache Mutationsgebühren zu entrichten sind. Der technische Ausdruck für die Benennung des wahren Käufers ist déclaration de command. Ein solches Verfahren ist auch im Art. 23 des pfälz. Zwangsversteigerungs-Gesetzes v. 23. Mai 1846 zugelassen. Vergl. Bolza Nr. 83 und 429. Es steht wohl nichts im Wege, dasselbe auch diesseits zu gestatten, wenn die Benennung des wahren Käufers als ein Nachtrag zum Notariatsprotokolle gehörig aufgenommen wird. Der wirklich Meistbietende muß aber natürlich für allen Schaden haften, welcher aus der Weigerung des von ihm benannten Käufers entstehen könnte.

[10]) Es ist kaum nöthig, zu bemerken, daß andere Schätzungen, z. B. die nach Art. 11 des Ablös.-Ges. v. 1848, zu Zehntfixationen erforderlichen, den Notaren hiemit nicht übertragen sind, obwohl den Gerichten freisteht, auch hiezu die letzteren zu kommittiren. Schätzungen der bei einer Inventur vorgefundenen Gegenstände stehen natürlich wegen des Zusammenhanges der Sache dem Notare zu, worauf die Bemerkungen zum folgenden Artikel Note 10 zurückkommen werden, und ebenso die durch §. 132 des Hypoth.-Ges. veranlaßten, wie schon oben zu Art. 15 Note 3 bemerkt wurde.

aushilfsweise selbst; es wählt und beauftragt den Notar (§§. 101, 102 d. Gesch.-O.), theilt ihm die Gutsrechnungen und Beschreibungen mit, aus denen der Werth zu ersehen ist, bestimmt dann die Gemeinden, in denen der Anschlag zu geschehen hat, ladet die Parteien zum Strichtermine vor, erläßt, wenn es das Strichprotokoll erhält, entweder den definitiven Zuschlagbescheid oder verordnet einen weiteren Aufstrich, bestätigt die Rechtskraft des Adjudikationsbescheides auf demselben und theilt zuletzt das Strichprotokoll dem Hypothekenamte zur Berichtigung der Besitztitel mit (§. 118 ebendas.).

b) Der beauftragte Notar hat die Schätzung zu veranstalten, Ort und Zeit der Versteigerung zu bestimmen, die Strichbedingnisse festzusetzen, die Bekanntmachung zu erlassen und deren Anheftung zu betreiben, dann bei dem Aufstriche selbst den provisorischen Zuschlag an den Meistbietenden zu ertheilen; er fertigt zuletzt das Versteigerungsprotokoll einfach oder in exekutorischer Form aus. In ihm vereinigen sich die Amtsbefugnisse, welche bisher der Subhastationskommissär ausübte, er darf daher auch ihm unbekannte Personen, oder solche, an deren Zahlungsfähigkeit er zweifelt, wenn sie sich nicht gehörig ausweisen, von der Mitsteigerung ausschließen [11]); entsteht aber ein Streit über die Strichbedingnisse, so kann er ihn nicht schlichten, sondern muß die Sache dem Bezirksgerichte als seinem Kommittenten überlassen.

c) Das einschlägige Stadt- oder Landgericht hat auf Ersuchen des Notars alle Ladungen und Zustellungen vorzunehmen, welche dieser nöthig findet, die Sachverständigen zur Schätzung zu verpflichten, den Anschlag in den ihm bezeichneten Gemeinden anheften zu lassen.

d) Die Polizei kann in bedenklichen Fällen ersucht werden, die Ordnung und Ruhe bei der Versteigerung zu überwachen.

e) Zuletzt berichtigt das Hypothekenamt, im Stadt- oder Landgerichte vereinigt, die Besitztitel im Hypothekenbuche und trägt den etwa noch ausstehenden Kaufschillingsrest oder vom Käufer mit übernommene Kapitalien im Hypothekenbuche ein.

f) Erst nach allem dem kömmt das Rentamt mit seinem Expensar gleichwie

g) mit der Umschreibung im Steuerkataster, dem sich nach Umständen noch

h) die Gemeinde mit der Bethätigung des Eifers anschließen kann, ihr Saal- und Lagerbuch in Evidenz zu halten. Wenn man nun weiß und bedenkt, wie im Exekutionsverfahren der Anwalt des Schuldners meistens hinter jeder Förmlichkeit zu stehen pflegt, um an die geringste Unregelmäßigkeit eine Nullitätsquerel ex def. jurisdict. vel cit. anzuknüpfen, so läßt eine so weitläufige Verstrickung des Verfahrens, welches doch in der Regel so

---

[11]) Dalloz a. a. O. Nr. 288 Ziff. 4.

einfach sein könnte und sollte, wie die Versteigerung eines Buches durch den Antiquar, sehr befürchten, daß sich das Prinzip der Arbeitstheilung, in dessen Schutz und Glanz man das Notariat zu stellen suchte [12]), auf diesem Punkte an den erwarteten Erfolgen nicht sehr glücklich bewähren dürfte; zum wenigsten wird hier an dem raschen Verlaufe des Exekutionsverfahrens wieder ebensoviel verloren gehen, als man durch die Einführung der so hoch gerühmten und zuletzt doch in ihrer Strenge wieder leicht zu vereitelnden Exekutivklausel zu gewinnen hoffte.

8) Die Zwangsversteigerung von Mobilien richtet sich gleichfalls nach den Vorschriften über das Exekutionsverfahren an solchen Vermögensstücken; den Parteien bleibt also im Hinblicke auf §. 84 der Nov. von 1837 hiebei vorbehalten, die Abhaltung der Versteigerung einem Dritten durch Uebereinkunft zu übertragen. Bei Forderungen bis zu 100 fl. sind Versteigerungen an Orten, wo sich kein Gerichtssitz befindet, nach eben jener Gesetzesstelle nur dann von dem Gemeindevorsteher vorzunehmen, wenn auch kein Notar daselbst wohnhaft ist; an dem Berufe der Gemeindevorsteher zu dieser Verrichtung wurde aber im Gesetze nichts geändert, da der Notar durch Art. 52 nur dem Gerichte substituirt ist. Die Ertheilung oder Versagung des Zuschlages nach §. 85 derselben Novelle wird hier unbedingt dem Notare zukommen, nachdem besondere Adjudikationsbescheide bei Mobiliarversteigerungen weder üblich noch gesetzlich vorgeschrieben sind; der Zuschlag an den Gläubiger um die Taxe kann aber als eine Handlung der streitigen Gerichtsbarkeit immer nur von dem Gerichte ausgehen. Vgl. §. 119 d. Gesch.-O.

9) Die Versteigerungen der Administrativbehörden, natürlich mit Ausnahme derjenigen, wodurch das Eigenthum liegender Güter auf Andere übertragen werden soll, fallen nicht unter die Herrschaft des Art. 52; jenen Behörden muß daher überlassen bleiben, inwieferne sie sich der Vermittlung eines Notars hiezu bedienen wollen. Dasselbe gilt auch von Versteigerungen, welche im Interesse der Gemeinden und Stiftungen vorgenommen werden. Soll aus Auftrag einer Administrativstelle, welche eine Versteigerung von Immobilien durch ein Rentamt oder eine andere Unterbehörde vornehmen läßt, zu dieser Handlung ein Notar beigezogen werden, so hat derselbe die zu Stande gekommenen Verträge nach den allgemeinen Regeln über Notariatsurkunden zu verlautbaren, und er kann hiezu seinen Dienst nicht aus dem Grunde verweigern, weil ihm die ganze Versteigerung übertragen werden konnte oder hätte übertragen werden sollen.

---

[12]) Vgl. Rösl's Notariat §. 64.

Art. 19.

Vermögensinventare, sie mögen in Folge gesetzlicher Bestimmung oder eines richterlichen Beschlusses oder auf Antrag eines Betheiligten erforderlich sein, werden von den hiezu durch die Gerichte oder Betheiligten bestimmten Notaren errichtet.

In einigem Zusammenhange mit diesem Artikel, der bei den landständischen Verhandlungen von keiner Seite beanstandet wurde, stehen noch die Art. 30 Abs. II und 34 Abs. II, wonach der zum Testamentsexekutor ernannte Notar das etwa erforderliche Inventar selbst errichtet, ein Dritter, hiezu ernannt, dagegen diese Arbeit, wenn erforderlich, einem Notare überlassen muß, — zwei Stellen, über deren Geschichte das Nähere unten zu Art. 30 vorkommen wird [1]). Alle diese Stellen des Gesetzes lassen klar entnehmen, daß Inventare nur da, wo sie unbedingt, oder auch nur zu dem Ende erforderlich sind, um eine gewisse gesetzliche Wirkung hervorzubringen, von dem hiezu bestimmten Notare zu errichten sind. In welchen Fällen ein solches Erforderniß eintritt, ist nach dem Civilrechte zu beurtheilen und kann hier nicht im Allgemeinen und noch weniger erschöpfend angegeben werden. Die drei Hauptfälle bilden wohl nach bayer. wie nach gemeinem Rechte das Erbschaftsinventar (bayer. LR. Th. III Kap. 1 §. 18), das Inventar, was der Vormund vor Antritt der Vormundschaft zu errichten hat (ebendaselbst Th. I Kap. 7 §. 10) und das Inventar einer Gantmasse, welches bei Eröffnung des Konkurses der Gläubiger aufzunehmen ist. (GO. Kap. XIX §. 17 Nr. 1). Aber auch in anderen Fällen ist nach Maßgabe der Parti-

[1]) Diese Attribution der Notare kömmt auch schon im gem. Rechte vor. Oesterley Bd. II §. 71 (S. 564) bemerkt darüber: Der Regel nach kann ein öffentliches Inventar, mag dessen Anfertigung nothwendig, oder aus anderen Rücksichten beantragt sein, sowohl von einem Notar als einem Gerichte aufgenommen werden; wo indeß ein Gericht ex officio ein Inventar zu errichten verpflichtet ist, z. B. im Konkurse, ist die Konkurrenz des Notars ausgeschlossen, wiewohl nicht zu bezweifeln ist, daß das Konkursgericht auch hier, z. B im Verhinderungsfalle, einen Notar requiriren kann. Notariatsinventare werden nach denselben Grundsätzen aufgenommen, welche für die Errichtung gerichtlicher Inventarien gelten. — Auch in Frankreich hat der Art. 935 der Civ.-Pr.-O. den Notaren die ausschließliche Befugniß, Inventarien zu errichten, die ihnen schon im Gesetze vom 27. März 1791 beigelegt war, bewahrt und zwar nicht blos im Falle der Eröffnung einer Erbschaft, sondern in allen Fällen, wo das Civilgesetz die Errichtung eines Inventars verlangt. Nur in Fallimentsfällen dürfen die provisorischen Massekuratoren das Inventar, unter Beiziehung eines Friedensrichters, anfertigen. Bolza Nr. 113 ff.

kularrechte ein Inventar oft geboten, z. B. bei der Auseinandersetzung der ehelichen Gütergemeinschaft oder bei einer Grundtheilung zwischen Eltern und Kindern nach Würzb. Provinzialrecht, oder bei der Eingehung einer Erwerbsgemeinschaft nach Th. II Tit. 1 §. 397 des preuß. LR. In all' diesen Fällen sprechen auch die triftigsten Gründe dafür, den wahren Bestand einer Vermögensmasse durch eine authentische Urkunde festzustellen, welche vollen Beweis gegen Jedermann macht. Denn durch die Errichtung eines Inventars will sich der Benefizialerbe gegen den Andrang dritter noch unbekannter Gläubiger sicher stellen, welche ihre Forderungen aus seinem eigenen Vermögen bezahlt verlangen könnten, wobei also alles darauf ankömmt, daß eine objektiv gezogene Grenze zwischen den beiden Vermögensmassen feststehe, welche der Dritte auch zu respektiren verpflichtet ist. Durch das Inventar der Kuratelmasse soll dem Pupillen ein Beweismittel geschaffen werden über dasjenige, was ihm sein Vormund dereinst als Vermögen zu überliefern oder auszuzeigen hat, und ebenso zur Sicherung der Konkursgläubiger über den Bestand der Masse, aus welcher sie ihre Befriedigung zu suchen haben. Eine einseitige Aufzeichnung des Vormunds oder des Kridars würde daher in all' diesen Fällen als das Produkt der Willkür und Befangenheit in eigenem Interesse keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen können [2]).

Das Erforderniß der Errichtung eines Inventars bestimmt sich übrigens auf dreifache Weise: entweder durch unmittelbare Vorschrift der Gesetze, z. B. im erwähnten Falle des Universalkonkurses; oder durch richterlichen Beschluß, z. B. in einer Verlassenschaftssache, wobei minderjährige oder abwesende Erben betheiligt sind, wenn solches auch nicht im Gesetze, wie im bayer. LR., vorgeschrieben wäre; oder auf Antrag eines Betheiligten, z. B. der Erben oder eines von mehreren Erben, welcher die Erbschaft nur **cum beneficio leg. et invent.** antreten will und sich hierüber erklärte [3]). Außer diesen Fällen kann zwar Jedermann ein Privatinventar selbst errichten oder durch einen Bevollmächtigten errichten lassen, z. B. über sein eigenes Vermögen, oder der unbedingte Erbe über den Bestand der ihm ausgelieferten Erbschaft. Demselben kommen jedoch die Wirkungen einer öffentlichen Urkunde und eines gerichtlichen Inventars nicht zu und es kann Niemanden wirksam entgegengesetzt werden, der dasselbe nicht anerkannt hat [4]). Auch in Fällen,

---

[2]) Schon die **Const. 22 §. 2 Cod. de jure delib. (6, 30)** hatte verordnet: **et hoc inventarium intra alios 60 dies modis omnibus impleatur in praesentia tabulariorum caeterorumque, qui ad hujusmodi confectionem necessarii sunt.**

[3]) Können sich in diesem Falle die Erben über die Wahl eines Notars nicht vereinigen, so bestimmt ihn das Verlassenschaftsgericht. Bolza Nr. 116.

[4]) **Verhandl. der K. d. RR. v. 1851 Prot. Bd. II S. 181, wo der Ref. bemerkte,**

wo ein Inventar in keiner Beziehung erforderlich ist, können die Betheiligten nach eigener Wahl ein solches dennoch durch einen Notar aufnehmen lassen, wie der Art. 17 Aehnliches von Verträgen verordnete, und der letztere dürfte hier, wenn angegangen, aus dem Grunde, daß er kein Erforderniß hiezu einsah, seinen Dienst nicht verweigern. Darüber, welche Wirkung dem Inventar dereinst zukomme, und ob der Erbe die Wohlthat des Gesetzes nicht bereits durch eigenmächtige Verfügung über Werthsbestände des Nachlasses verwirkt habe, steht dem Notar in keinem Falle ein Urtheil zu.

Die Fassung des Artikels, Vermögensinventare werden von Notaren errichtet, ist übrigens präzeptiv und nicht blos fakultativ; sie müssen von Notaren errichtet werden, soweit das vorher bemerkte Erforderniß eines gerichtlichen Inventars eintritt; die Notare sind allein die ordentlichen Beamten, um ein Inventar in authentischer Form anzufertigen, die Gerichte und namentlich die Verlassenschaftsbehörden haben daher kein solches mehr zu errichten, der Art. 19 hat ihnen hiefür gleich unmittelbar die Notare ebenso substituirt, wie der Art. 52 vorschrieb, sie müßten die ihnen bisher obgelegenen Versteigerungen den Notaren übertragen. Eine Nichtigkeit ist indessen hiefür nicht angedroht, auch hat sich der Artikel wohlweise des Ausdruckes „müssen" enthalten; wenn daher ein Stadt- oder Landgericht in einer Verlassenschafts- oder Kuratelsache aus Versehen ein Inventar selbst aufgenommen hätte, so wird ihm der öffentliche Glaube wohl kaum zu versagen sein, da Gründe einer zu regulirenden exklusiven Kompetenz der Bestimmung dieses Artikels nicht vorschwebten. Weit bedenklicher ist die Frage, ob diese letztere den darin gar nicht berührten Privatinventaren alle Kraft benimmt. An Orten, wo durch eine ausdrückliche Vorschrift des Civilrechtes einer anderen Form des Inventars gewisse Wirkungen beigelegt sind, wie z. B. Th. I Tit. 9 §§. 436 und 440 des preuß. LR. ein eidlich bestärktes Privatinventar dem öffentlichen in den Wirkungen völlig gleichgestellt hat, da wird es auch hiebei sein Verbleiben haben müssen; außer diesem Falle aber und insbesondere nach gemeinem Rechte läßt sich einem nicht durch öffentliche Urkunden errichteten Privatinventare gegen dritte dabei betheiligte und zu der Errichtung nicht zugezogene Personen, insbesondere gegen Erbschaftsgläubiger und Legatare, gewiß keine Wirkung beilegen. Ueber die rechtzeitige und rechtsförmliche Errichtung des Inventars haben überall die Grundsätze von der immixtio und pro herede gestio zu entscheiden.

Die Aufnahme eines Vermögensinventars bildet den Hauptfall für die in Art. 11 Abs. II Nr. 1 enthaltene Bestimmung, daß die Notare auf Rechts-

---

wo es nicht erforderlich sei, könnten die Betheiligten auch ohne Zuziehung eines Notars Inventare aufnehmen.

verhältnisse sich beziehende Thatsachen zu beurkunden haben. Was die Form dieser Errichtung betrifft, so entscheidet hierüber einestheils das Notariatsgesetz, anderntheils das Civilrecht eines jeden Orts, namentlich also Const. 22 Cod. de jure delib. (6, 30) verglichen mit Nov. 1 Cap. 2 nach gem. R., Th. III Kap. 1 §. 18 des bayer. LR. und Th. I Tit. 9 §§. 434—443 des preuß. LR. Eine vorzügliche Regel, die hiebei zu beobachten kömmt, ist die der Beiladung aller Betheiligten, ohne daß jedoch deren Ausbleiben den Notar in seiner Arbeit aufzuhalten vermöchte[5]). Am Eingange hat der Notar zu bekunden, in welchem Zustande er die angelegten Siegel oder den bisherigen Verschluß des Nachlasses oder der sonst zu inventirenden Gegenstände vorfand, um jedem Zweifel an ihrer unverrückten Erhaltung vorzubeugen; während seiner Operation kömmt ihm selbst von Tag zu Tag oder bei sonstigen Unterbrechungen die Wiederanlage der abgenommenen Siegel zu[6]). Der Ort der Inventarisation bestimmt sich natürlich von selbst dadurch, wo die Vermögensmasse gelegen ist; befinden sich einzelne Bestandtheile außer dem Sprengel des Notars und können diese nicht leicht beigeschafft werden, so hat er irgend einen Collega um Aufnahme eines Filialinventars zu ersuchen[7]). Bezüglich der Begrenzung der zu inventarisirenden Vermögensmasse ist sich genau an den Inhalt der Requisition, möge diese von einem Gerichte oder von Privatpersonen ausgegangen sein, zu halten, und aushilfsweise den Fingerzeigen zu folgen, welche die Natur der Sache hiefür darbietet. Obwohl nämlich ein Inventar im engeren Sinne und gewöhnlichen Wortverstande nur ein Verzeichniß beweglicher Stücke bedeutet, die sich vorfinden lassen, so sind dennoch da, wo ein solches im gesetzlichen Sprachgebrauche zu errichten ist, alle Vermögensbestände, also auch Grundstücke, Renten und Rechte, dann Aktivforderungen und Briefschaften, gleichwie nicht minder die Passiven der Masse darin aufzunehmen, alles in geeignete Abschnitte eingetheilt, wie solche zur Erleichterung der Uebersicht am zweckmäßigsten erscheinen[8]). Die Be=

---

[5]) Nach Art. 943 der franz. Civ.=Pr.=O. zerfallen die Inventare in vier Haupttheile, die dort in neun Punkten aufgezählt sind, nämlich den Eingang, die Beschreibung der Vermögensstücke, die Erklärung des Aktiv= und Passivstandes und den Schluß. Bolza Nr. 120 ff. liefert hierüber die näheren Erklärungen. — Sehr zweckmäßige Vorschriften über die formelle Anlage des Inventars gibt auch die in diesem Punkte noch immer maßgebende preuß. GO. Th. II Tit. 5 §§. 43—56, denen ein Formular beigefügt ist, wonach der Aktivstand der Masse in 20 Abtheilungen vorzutragen ist, denen sich im 21. noch die Passiven und Schulden beigesellen. Vgl. §§. 103—105 der Gesch.=O.

[6]) Bolza Nr. 133.

[7]) Ebendas. Nr. 123.

[8]) Ebendas. Nr. 135.

merkungen der Betheiligten sind an gehöriger Stelle oder am Schlusse noch mit aufzunehmen [9]). Soll das Inventar blos einen verhältnißmäßigen Theil einer vermischten Vermögensmasse mit seiner Erhebung berühren, z. B. die Hälfte, welche einer verstorbenen Ehegattin von der ehelichen Gütergemeinschaft zustund, so ist hierauf der gehörige Bedacht zu nehmen, um jeden Schein zu vermeiden, als sei die gelegenheitlich mit erhobene ganze Masse Gegenstand und Zweck der Operation gewesen; vielmehr muß der Bestand des inventirten Theiles aus der Urkunde auf den ersten Blick erkennbar hervortreten. (Vgl. §. 105 der Gesch.-O.) Obwohl eine gleichzeitige Abschätzung der einzelnen Vermögensstücke nicht zu der Wesenheit eines Inventars gehört, so wird dieselbe doch in den meisten Fällen nach der bestehenden Observanz und schon nach dem Zwecke des Inventars, eine Grundlage für die Abgleichung des Vermögens- und Schuldenstandes zu gewinnen, nicht umgangen werden können, weshalb sich hiebei nach den Vorschriften zu richten ist, welche der Art. 52 Abs. II über die Schätzungen ertheilt [10]). Nimmt die Errichtung des Inventars mehrere Tage in Anspruch oder hat sie vielleicht an mehreren Orten zu geschehen, so muß die Fortsetzung mit ihrer Orts- und Zeitangabe an jeder Stelle besonders bemerkt und letztere insbesondere am Schlusse wiederholt sein [11]). Wenn sich im Laufe der Inventur Schwierigkeiten ergeben, welche der Notar nicht kraft eigener Kompetenz zu heben vermag, so hat er dieselben dem einschlägigen Gerichte anzuzeigen und dasselbe nach Umständen um dessen Entscheidung zu ersuchen, welche dann am angemessensten in analoger Anwendung des Art. 33 zu ertheilen sein wird; das im Art. 944 der franz. Civ.-Pr.-O. an die Hand gegebene Auskunftsmittel, daß der Notar selbst dem Bez.-Gerichtspräsidenten über den Fall kurzen Vortrag erstattet und sich dessen Bescheid im mündlichen Verhöre erbittet, eröffnen unsere Prozeßgesetze zur Zeit noch nicht [12]). Kommen vielleicht Auslassungen oder

---

[9]) Ebendas. Nr. 128.

[10]) Vgl. bayer. GO. Kap. XIX §. 17 Nr. 1; Preuß. LR. Th. I Tit. 9 §. 434; Bolza, Nr. 124. Die Veranstaltung dieser Schätzungen gehört wegen Zusammenhanges der Sache jedenfalls mit zum Wirkungskreise des Notars. Vgl. §. 104 d. Gesch.-O. und Rehm's Erläut. zum Gerichtsverf.-Ges. Art. 18 Nr. 3.

[11]) Bolza Nr. 131.

[12]) Nach Art. 943 der franz. Civ.-Pr.-O. liegt den Notaren auch ob, am Schlusse des Inventars den Manifestationseid von den Personen abzunehmen, welche bisher im Besitze der inventirten Masse waren oder das Haus bewohnten, worin diese sich befand. Nach bayer. Rechte steht dem Notare eine Eidesabnahme nie zu; sollte also derselbe eine solche Maßregel je erforderlich finden, so hat er ihre Vorkehrung dem Gerichte zu überlassen, welches ihm die Aufnahme des Inventars auftrug. Bolza Nr. 129, 130 und 132.

Irrthümer in einem Inventare vor und werden dieselben erst nach der Unterzeichnung desselben entdeckt, so können sie in einer Fortsetzung der Verhandlung nachgetragen, berichtigt und ergänzt werden. In einem solchen Falle ist es zweckmäßig, am Rande der betreffenden Stelle von der unten nachfolgenden Berichtigung Erwähnung zu thun, damit diese bei etwaigen Ausfertigungen nicht übersehen werde [13]).

Einige nähere Vollzugsvorschriften über die Aufnahme der Inventarien im Einzelnen hat, wie bereits bemerkt, die Geschäftsordnung für die Notare §§. 103—105 ertheilt.

Art. 20.

Wo das Gesetz bei gewissen Rechtsgeschäften eine Belehrung (Certioration) vorschreibt, kann solche von dem Notare, welcher die Urkunde errichtet, ertheilt werden.

Bei gewissen Rechtsgeschäften und für gewisse Personen hat das Gesetz, um die ersteren giltig eingehen zu können, eine vorgängige Belehrung, sei es durch die Obrigkeit, welche den Vertrag aufnimmt, sei es durch irgend einen Dritten, vorgeschrieben, was man bekanntlich eine Certioration zu nennen pflegt [1]). Besonders ist dieses bei Frauenspersonen der Fall, welche sich für ihre Ehegatten oder für andere Männer verbürgen, mit denselben verschreiben oder zu deren Gunsten auf die ihnen von den Gesetzen verliehenen Rechtswohlthaten verzichten wollen. In welchen Fällen dieses erforderlich und wie die Certioration vorzunehmen sei, darüber muß das Civilrecht eines jeden Ortes entscheiden, unter dessen Herrschaft die Rechtsfähigkeit der Frau steht, ohne Rücksicht darauf, wo sie den Vertrag eingeht [2]). Als Beispiele von Fällen, wofür solche Belehrungen vorgeschrieben sind, lassen sich anführen das bayer. LR. Th. I Kap. 6 §. 34 von der Erinnerung der Ehefrau, die sich für oder mit ihrem Manne verschreibt, dann Th. IV Kap. 10 §. 26 von Verzichten auf das Senatusconsultum Vellejanum, Th. III Tit. 11 §. 2 Nr. 2 von Erbverzichten, Th. IV Kap. 10 §. 4 Nr. 4 von der erforderlichen Erinnerung vor Eingehung einer Bürgschaft bei gemeinen schlichten Bürgers- und Bauersleuten, endlich GO. Kap. XX §. 6 Nr. 4 in Verbindung mit §. 30 der Priorit.-Ord. v. 1822 von den weiblichen Freiheitsverzichten

---

[13]) Ebendas. Nr. 134.

[1]) Euler a. a. O. Bd. I §. 134 (S. 196).

[2]) Seuffert's Kommentar z. GO. (II. Aufl.) Bd I S. 308 Note 22.

bei Pfandbestellungen. Ebenso ziemlich übereinstimmend in Bezug auf die nämlichen Fälle das preuß. LR. Th. I Tit. 14 §§. 221—244 und Th. II Tit. 1 §§. 341—344 [3]).

Gleichwie nun der Art. 52 Abs. II den Notaren die Vornahme der Schätzungen wegen ihres Zusammenhanges mit den Zwangs= oder anderen Versteigerungen übertragen hat, in gleicher Weise und aus ähnlichen Gründen hat auch der Art. 20 die Notare für die Ertheilung jener Belehrungen der Obrigkeit und den Gerichten, soweit diese mitzuwirken hatten, substituirt. Der Notar kann nunmehr diese Certiorationen ertheilen, was so viel heißt und heißen soll, daß das Gesetz andere Personen, die etwa dazu berufen sind, hievon nicht ausschließen wolle [4]); der Notar kann dieselben aber zu allen Rechtsgeschäften ertheilen, die er aufnimmt, wodurch die Gesetze, welche hiezu bisher etwa die ordentliche Obrigkeit erforderten, wie namentlich das bayer. LR. Th. I Kap. 6 §. 34 Nr. 2, aufgehoben sind. Was dieselbe Stelle und in Uebereinstimmung mit ihr der § 3 des Ediktes über die Siegelmäßigkeit von der privilegirten Form der Certioration siegelmäßiger Personen anführen, ist mit dem Institute der Siegelmäßigkeit von selbst erloschen. Der Notar hat übrigens die gesetzlich vorgeschriebene Form der Belehrung genau zu beobachten, in Ansehung deren nichts erlassen ist, und er haftet für den Ersatz des Schadens, der aus dem Versäumnisse einer solchen Förmlichkeit erwachsen ist, insoweit ihm die Kenntniß des Rechtes zugemuthet werden kann, dem die zu belehrende Person unterworfen war. Jedenfalls ist ihm zu empfehlen, über diesen Punkt genaue Erforschungen anzustellen. Was das preuß. LR. Th. I Tit. 14 §. 227 von jener Haftung des nachlässigen Richters für Schadensersatz ausdrücklich verordnete, das gilt auch im gem. wie im bayer. Rechte aus allgemeinen Rechtsgründen von der Obrigkeit und nunmehr von den Notaren. Eine von der ordentlichen Obrigkeit vorgenommene Certioration zu einem vom Notare verlautbarten Vertrage wird wohl kaum je vorkommen, wäre aber auch keineswegs richtig, weil der Artikel nur von „Können" spricht und die Befugniß hiezu nicht einmal Privatpersonen entzog, wo sie dieselbe bisher hatten.

---

[3]) Die Bestimmung im Landtagsabschied v. 1861 Abschnitt III §. 28 Nr. 1 (Ges.=Bl. 1861 §. 77), wonach die Geschlechtsvormundschaft von nun an aufgehoben ist, erleidet natürlich auf dergleichen Verwarnungen keinen Bezug.

[4]) Ausschußbericht d. K. d. Abg. v. 1851 Beil. Bd. I S. 203.

Art. 21.

Vergleiche können vor einem Notare errichtet werden, selbst wenn sie einen bereits anhängigen Streit betreffen.

Dieser Artikel, welcher von der Kammer der Abg. im J. 1861 eine etwas veränderte Fassung erhielt, soll vorzugsweise nur das Bedenken heben, welches darüber entstehen könnte, ob während der Anhängigkeit eines Streites vor Gericht der Notar einen Vergleich aufnehmen könne, wodurch die Theile denselben unter sich beilegen, was man für einen Eingriff in die streitige Rechtspflege halten könnte. Da ein Notar alle Verträge beurkunden darf und Vergleiche zu den Verträgen gehören, so stand der im Artikel ausgesprochene Satz schon an sich fest. Nachdem übrigens die GO. Kap. XVII §. 1 Nr. 5 verordnet hat, die Sache, worüber sich verglichen werde, solle bereits streitig oder doch ein künftiger Streit darüber zu befürchten sein, und in Nr. 9 und 11 derselben Stelle, jeder Vergleich solle von Unsiegelmäßigen bei Strafe der Nichtigkeit von der ordentlichen Obrigkeit, wo gestritten wird oder worunter wenigstens einer von beiden Theilen oder die Sache selbst gehörig ist, angegeben, protokollirt und unterzeichnet werden, so könnte es den Schein annehmen, durch den Uebertritt der Sache auf das Gebiet der streitigen Rechtspflege sei deren Gegenstand der Einwirkung des Notars, der auf die Verwaltung der freiwilligen beschränkt ist, entzogen. An dem Erfordernisse der authentischen Errichtung des Vergleiches ist also nichts geändert, an der Kompetenz der verschiedenen Gerichte hiezu ebensowenig; den letzteren sind nur die Notare elektiv beigesellt, die Sache mag bereits streitig sein oder nicht, und es ist hiedurch eine neue Konkurrenz zur giltigen Aufnahme von Vergleichen eröffnet, welche nicht an jene Beschränkung der GO. in Ansehung der besonderen Zuständigkeit gebunden ist, weil der Art. 44 die Wahl des Notars zur Vornahme eines Geschäftes den Betheiligten frei überlassen hat. Ein von einem Gerichte dem Notare seines Sprengels zur Aufnahme übertragener Vergleich müßte hiemit ganz gleiche Kraft haben, zumal sich die Theile demselben durch die Verlautbarung freiwillig unterwerfen. Die Gerichte und Instruktionskommissäre können daher unbedenklich wie bisher fortfahren, giltige Vergleiche aufzunehmen, selbst über Streitigkeiten, welche unbewegliche Güter betreffen, wenn nur der Vergleich keine Uebertragung des Eigenthums und keine Besitzveränderung einer Liegenschaft, keine Bestellung eines neuen dinglichen Rechtes an einer solchen zum Gegenstande hat. Ist das letztere der Fall, so fällt der Vergleich, wie schon oben zu Art. 14 bemerkt, unter die Herrschaft der Bestimmung dieses Artikels, und er muß, um wirksam zu sein, von einem Notare beurkundet

oder wenigstens der gerichtlich oder privatim aufgenommene Vergleich nach Maßgabe des nächstfolgenden Art. 22 bei einem Notare hinterlegt und vor ihm anerkannt sein. Ist der Vergleich nicht von einem Gerichte protokollirt, so wird seine Aufnahme zu einem Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für welche also die siegelmäßige Fertigung die ihr bisher zukommende Kraft verloren hat, und ein Siegelmäßiger, der ihn etwa blos unterzeichnet und besiegelt hätte, kann dagegen nicht einwenden, er habe geglaubt, eine Handlung im Bereiche der streitigen Rechtspflege vorzunehmen, für welche die Siegelmäßigkeit bekanntlich noch fortbesteht [1]).

Art. 22.

Die Betheiligten können der über ein Rechtsgeschäft errichteten Privaturkunde die Eigenschaft einer Notariatsurkunde dadurch verleihen, daß sie die Privaturkunde zu diesem Zwecke bei einem Notare hinterlegen, welcher darüber eine Urkunde aufnimmt, und dieser die übergebene Privaturkunde beiheftet.

Die beiden Urkunden vereint bilden sodann die Urschrift für das Rechtsgeschäft.

Eine solche Hinterlegung hat nur Wirksamkeit gegen diejenigen Verpflichteten, welche zu derselben mitgewirkt haben.

In einiger Verbindung mit diesem Artikel steht noch der Abs. IV des Art. 82, wonach die Parteien auch die ihnen in Urschrift hinausgegebenen Urkunden (sog. brevêts), z. B. eine Generalvollmacht bei einem Notare zu dem Zwecke hinterlegen können, daß er ihnen mehrere Ausfertigungen davon ertheile [1]); ferner der Art. 84, wonach jeder Notar Abschriften von Urkunden fertigen kann, die ihm blos vorgelegt, also nicht übergeben werden.

Die Quelle dieses Artikels liegt ziemlich verborgen in dem Schlußsatze des Art. 21 des französ. Not.=Ges., wonach jeder Notar von einem Akte, der bei ihm als Urschrift hinterlegt wurde, Abschriften ertheilen kann. Dieser Satz setzt ein Verfahren als selbstverständlich voraus, welches nur die französ. Notariatspraxis näher ausgebildet hat. Hienach sind die Notare nicht allein die Depositare der Akte, welche sie selbst aufgenommen haben, sondern sie

---

[1]) Im franz. Rechte werden die Vergleiche unter den Amtsverrichtungen der Notare nicht besonders hervorgehoben, obwohl sie unzweifelhaft dahin gehören, weil zu ihrem Abschlusse keine authentische Urkunde erforderlich ist.

[1]) Die französ. Rechtssprache nennt dieses rapport pour minute, unter welcher Bezeichnung das Verfahren in den Repertorien beschrieben ist.

können auch alle Arten von anderen und insbesondere von Privaturkunden übernehmen und denselben dadurch, daß sie einen Hinterlegungsakt über das von allen Theilen hiebei erklärte Anerkenntniß errichten, den Charakter der Authentizität verleihen [2]). Die Privaturkunde identifizirt sich hiedurch gleichsam mit dem Hinterlegungsprotokolle, wird ein Inserat desselben und daher zur öffentlichen, wie dieses selbst, mit der Wirkung, daß der Notar auch einfache und exekutorische Ausfertigungen davon ertheilen kann. Ohne jenes Anerkenntniß und die allseitige Zustimmung zur Uebergabe an den Notar darf derselbe zwar eine ihm überreichte Privaturkunde gleichfalls zur sicheren Aufbewahrung gegen Verlustgefahr übernehmen, allein eine solche Hinterlegung ändert nichts an dem Werthe der Schrift, welche nur bleibt, was sie schon vorher war. Hat nur einer von mehreren unterzeichneten Theilen eine Privaturkunde bei einem Notare hinterlegt, so kann dieselbe bezüglich der Abwesenden nicht für öffentlich gelten oder erklärt werden. Ein Notar darf übrigens bei Vermeidung einer Geldstrafe keine bei ihm hinterlegte Urkunde übernehmen, ohne ein Hinterlegungsprotokoll darüber aufzunehmen. — Soweit die französ. Lehre über diesen Gegenstand [3]), welcher nur noch Weniges hier beizufügen ist.

1) Der Grundgedanke dieses Artikels ist ein sehr einfacher und läuft auf die Wirkungen des gerichtlichen Anerkenntnisses einer Privaturkunde hinaus; das nächste Vorbild hiefür ist in dem Verhältnisse der Art. 60 und 61 des Not.-Ges. zu suchen. Gleichwie schon nach gem. Rechte das **testamentum coram judice confectum** dem **testamentum ad manus judicis oblatum** in den Wirkungen ganz gleich gestellt und diese Unterscheidung auch in dem Gegensatze jener beiden Artikel aufrecht erhalten ist, ebenso soll auch nunmehr für die Erstrebung der Authentizität anderer Urkunden durch die Mitwirkung des Notars eine zweifache Form geschaffen werden. Die regelmäßige Form besteht darin, daß die Parteien dem Notar ihre Absicht erklären und daß dieser hiernach den Vertrag aufnimmt und in eine wohlgeordnete Fassung bringt; die außergewöhnliche, aber als gleich wirksam zugelassene darin, daß die Theile den fertigen Vertrag, gleichviel ob aus jüngster oder einer früheren Zeit abstammend, dem Notar übergeben und als den Ausdruck der Uebereinstimmung ihres Willens erklären. Vgl. §. 91 der Gesch.-Ord. für die Notare.

2) Auch die Folgen einer solchen Hinterlegung fallen ganz mit den

---

[2]) Dieser Satz wurde selbst anerkannt durch ein Erkenntniß des Kass.-H. v. 27. Dez. 1831.

[3]) Vgl. hierüber Dalloz a. a. O. Nr. 248; **Lédru-Rollin, Rép. gén. T. IX** verbo **Notaire** Nr. 512—521; Gagneraux, **Encyclopédie**, zu Art. 21 Nr. 20; Bolza a. a. O. Nr. 942—944. Im deutschen gem. Not.-Rechte ist eine ähnliche Verrichtung der Notare nicht besonders erwähnt oder ausgebildet.

Wirkungen eines gerichtlichen Anerkenntnisses von Verträgen zusammen. Durch das spätere und feierliche Anerkenntniß eines Vertrags werden bekanntlich nicht blos die seiner Form bisher anklebenden Mängel gehoben, sondern auch die Einwendungen beseitigt, welche sich aus dem Vermissen einer freien und ernstlichen Einwilligung hätten ableiten lassen, wenn nur jenes Anerkenntniß zu einer Zeit und in einer Form erfolgt ist, vermöge welcher das bei der ersten Schließung des Vertrages vorgewaltete Hinderniß aus dem Wege geräumt erscheint. In wie weit sich dann die Wirkung dieses Anerkenntnisses bis auf die Zeit des ersten Abschlusses zurückerstrecke, ist nach den sonstigen Regeln des Civil-Rechtes zu beurtheilen; unter den Kontrahenten selbst wird solches aber immer der Fall sein [4]).

3) Der Artikel spricht zwar nur von Privaturkunden, das Prinzip desselben greift jedoch offenbar um einen Schritt weiter; auch gerichtliche Urkunden, z. B. ein Vergleich oder eine Erbtheilung, wodurch der Besitz von liegenden Gründen verändert wird, oder solche, die von Administrativbehörden aufgenommen sind, z. B. das Versteigerungsprotokoll eines Rentamtes über ärarialische Grundstücke, können auf dieselbe Weise einem Notare überreicht und in der hier bezeichneten Form zu vollkräftigen Notariatsurkunden gemacht werden.

4) Der eigentliche Schwerpunkt für die authentische Kraft einer solchen Urkunde liegt in dem von dem Notare errichteten Uebernahmsprotokolle, für welches alle Erfordernisse einer wahren Notariatsurkunde gleich unerläßlich sind und aufrecht stehen bleiben. Der Notar muß daher auch die Vorschrift des Art. 45 auf diesen Fall mit beziehen, er muß die Urkunde prüfen, die Theile über ihren Inhalt belehren und nach Umständen die Uebernahme verweigern. Er muß ebenso beide Urkunden den Theilen vorlesen, und daß dieses geschehen, in seinem Protokolle bestätigen. Obwohl er die übernommene Privaturkunde seinem Protokolle beiheften soll, wird er doch wohl thun, auf derselben unmittelbar die Uebernahme selbst vorzumerken, ein solches Präsentatum allein würde aber die Urkunde noch nicht zur öffentlichen machen [5]).

5) Es ist durchaus nicht erforderlich, daß der Notar jeden ihm behändigten und von den Theilen bereits unterschriebenen Zettel nach der Vorschrift dieses Artikels behandle; nimmt er hiebei wahr, daß das ihm vorgelegte Papier blos eine Punktation enthält, so kann er den Theilen vorschlagen und mit deren Zustimmung auch vorziehen, den Vertrag ganz neu nach seiner eige-

---

[4]) Die hierüber vom preuß. LR. Th. I Tit. 5 §§. 185—192 aufgestellten Grundsätze stimmen mit denen des gem. Rechtes überein.

[5]) Gagneraux a. a. O. zu Art. 21 Nr. 21.

nen Fassung aufzunehmen; das ihm überbrachte Konzept, es mag in seinen Händen verbleiben oder von ihm zurückgegeben werden, tritt dann ganz in das Verhältniß einer Privatabrede und Aufzeichnung zurück, welcher der notariell errichtete Vertrag im Falle eines Widerstreites immer vorgeht.

6) Erscheint nur eine Partei zur Hinterlegung einer Urkunde, die von zwei oder mehreren unterschrieben ist, so kann der Notar zwar die abwesende zur Anerkennung selbst einladen oder durch das einschlägige Untergericht vorladen lassen; wenn dieselbe aber sodann erscheint und das Anerkenntniß der Urkunde aus was immer für einem Grunde verweigert, oder wenn sie ganz ausbleibt, so darf der Notar zwar die Uebernahme nach der Vorschrift dieses Artikels nicht verweigern; es muß aber aus seiner Urkunde klar hervorgehen, wer zu der Hinterlegung als zustimmend mitwirkte, weil nur gegen diese Personen nach Abs. III des Art. die Urkunde als eine authentische wirksam ist [6]).

7) Der Notar darf und muß auch Urkunden zur Aufbewahrung übernehmen, welche Dritte ihm übergeben, die darin gar nicht Parteien oder mitunterzeichnet sind; dann wird aber auch hiedurch die frühere Eigenschaft derselben in keiner Weise verändert oder verstärkt. In jedem Falle muß derselbe auch hierüber ein Hinterlegungsprotokoll aufnehmen [7]).

8) Der einfachen Beglaubigung von Unterschriften, welche Parteien vor ihm als ächt erklären und deren der Art. 82 Abs. III erwähnt, kommt die Wirkung einer Notariatsurkunde oder der Hinterlegung einer Urschrift bei dem Notar nicht zu. Der Notar hat daher die Theile, welche ihn etwa hierum ersuchen, wohl auf diesen Punkt aufmerksam zu machen, um nicht das Mißverständniß herbeizuführen, als sei eine Punktation über den Kauf eines Grundstückes dadurch schon rechtsbeständig gemacht, daß er die Aechtheit ihrer Unterschriften darauf bestätigt. §. 94 der Gesch.-O. Die notarielle Beglaubigung beweist wohl die Aechtheit der Unterschriften, aber sie ändert nichts an dem Wesen und Bestande einer Privaturkunde. Auch die Verpflichtungen der Art. 45 Abs. I und 49 liegen dem Notare in diesem Falle nicht ob; zu einer Verhandlung mitzuwirken, deren Inhalt gegen ein Strafgesetz, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt, kann ihm aber unter keinerlei Umständen zugemuthet werden und muß er auch immer verweigern, ohne daß man hiebei seine besonderen Pflichten als Notar mit in Bezug zu nehmen brauchte.

9) Jede Ausfertigung einer in der exzeptionellen Weise dieses Artikels errichteten Urkunde muß immer die beiden Bestandtheile derselben zugleich

[6]) **Lédru-Rollin**, Rép. a. a. O. Nr. 516.

[7]) Ebendas. Nr. 519.

umfassen, wie schon im Art. 13 Abs. II verordnet ist [8]). Etwaige Zwischenverhandlungen, um die Hinterlegung und Anerkennung vorzubereiten, z. B. die anfängliche Weigerung einer Partei, welche sie später wieder aufgab, können dabei füglich umgangen werden.

10) Die Nichtigkeiten, wozu dieser Artikel Anlaß geben kann, sind nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen. Wäre also in dem Uebernahmsprotokolle nicht bemerkt, daß die hinterlegte Privaturkunde den Betheiligten vorgelesen oder von ihnen selbst durchlesen worden sei, so würde hieraus nach Art. 66 noch keine Nichtigkeit folgen, wohl hingegen nach Art. 67 in dem Falle, wenn die Unterschrift eines Betheiligten in dem Protokolle fehlte, und zwar hier wieder mit der Einschränkung auf die nicht unterschriebene Partei nach Maßgabe des Art. 22 Abs. III. Wäre die übergebene Urkunde dem Uebernahmsprotokolle blos beigelegt, aber nicht beigeheftet, so würde daraus keine Nichtigkeit entspringen, weil diese Förmlichkeit im Art. 148 nicht mit aufgezählt ist; den Gegenbeweis einer Verwechselung oder Fälschung müßte Derjenige übernehmen, welcher diese Umstände vorschützt, soferne nur die hinterlegte Urkunde im Uebernahmsprotokolle hinlänglich genau bezeichnet wäre, um an ihrer Identität keinem Zweifel Raum zu geben. Außer dem Falle der Nichtigkeit bleibt aber, wie sich von selbst ergibt, die disziplinäre Verantwortlichkeit des Notars für etwaige Versehen immer aufrecht stehen, und ebenso seine Haftung für den hiedurch gestifteten Schaden.

Art. 23.

Ist die Zustellung einer Notariats-Urkunde an eine Person, welche bei deren Errichtung nicht zugegen war, gesetzlich nothwendig, so läßt der Notar diese Zustellung durch das Gericht bewirken, von welchem die desfallsige Bescheinigung dem Notare übergeben wird.

Art. 24.

Die Vorschrift des Artikels 23 findet auch Anwendung auf Ladungen, welche der Notar an einzelne Personen in Folge eines gerichtlichen Auftrages erläßt.

Wenn gleich der Notar als öffentlicher Beamter ein Amtsansehen hat, so kömmt ihm dennoch keine wahre Amtsgewalt zu; alle Arten des Zwanges,

---

[8]) Gagneraux a. a. O. zu Art. 21 Nr. 19; Bolza Nr. 943.

welche in der Ausübung der Gerichtsbarkeit begriffen sind, bleiben nur den Gerichten vorbehalten, auch wenn sie bisher auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege vorgekommen sein sollten. Eine Folge dieser prinzipiell richtigen Ausscheidung der Amtsbefugnisse besteht darin, daß der Notar, um Urkunden an Personen zuzustellen, die sein Amt nicht angerufen hatten oder nicht freiwillig vor ihm erschienen waren, desgleichen um in seinem erweiterten Wirkungskreise als Gerichtskommissär Ladungen an einzelne Personen zu erlassen, deren Befolgung oder Nichtbefolgung rechtliche Wirkungen haben soll, — sich der Dazwischenkunft des einschlägigen Stadt- oder Landgerichtes zu bedienen hat, welches daher auch verpflichtet ist, seinem rechtmäßigen Ansuchen die entsprechende Folge zu geben.

Die Motive zum Entwurfe von **1851**, welcher bereits diese beiden Artikel unter Nr. **22** und **23** übereinstimmend enthielt, bemerkten hiezu [1]):

„Zu Art. 23. Häufig wird sich der Fall ergeben, daß die Zustellung einer Not.-Urkunde an eine Person, welche bei deren Errichtung nicht gegenwärtig war, gesetzlich nothwendig wird, z. B. bei Kündigungen von Forderungen. Zur Abschneidung aller Weitläufigkeiten, welche dadurch herbeigeführt werden müßten, wenn der Notar diese Zustellung in seinem Bez.-Gerichtssprengel selbst besorgen oder durch einen Notar des betreff. Bez.-Gerichtssprengels besorgen lassen wollte, was überdies nur möglich wäre, wenn die betheiligte Person die Zustellung an sie geschehen lassen will, wurde verordnet, daß der Notar die fraglichen Zustellungen durch das Gericht bewirken läßt, von welchem die desfallsige Bescheinigung dem Notar übergeben wird."

„Zu Art 24. Der Notar als solcher kann Niemand zu sich laden, er handelt nur auf Ersuchen der Betheiligten. Anders verhält sich aber die Sache, wenn der Notar in Folge eines gerichtlichen Auftrages handelt; hier geht die Befugniß des Gerichtes, Ladungen zu erlassen, auf den Notar über, und wenn diese Ladungen einzelnen Personen zuzustellen sind, so bewirkt der Notar diese Zustellung nach Vorschrift des Art. 23 gleichfalls durch das Gericht."

Hienach wird also von selbst klar, daß den Notaren nicht verwehrt ist, dritten Personen Schriftstücke selbst zu übersenden oder vertrauliche Einladungen zu einer Verhandlung an sie ergehen zu lassen; nehmen sie aber die ersteren nicht an oder geben sie den letzteren keine Folge, so kommt einer solchen Handlung auch keine Wirkung zu und dem Notare bleibt dann nichts übrig als, soweit erforderlich, erst nunmehr sich der Vermittelung des einschlägigen Gerichtes zu bedienen. Um alle Schwierigkeiten hiebei zu vermeiden, wird es gut sein, in dem Schreiben an das Gericht den Inhalt der verschlossenen Beilage zu erwähnen, damit nicht vielleicht aufhaltsame Zweifel

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 33.

darüber zum Vorscheine kommen, ob sich der Notar auch in den Grenzen seiner Kompetenz gehalten habe. Vgl. §§. 65 und 66 der Gesch.=O., dann Beil. I hiezu.

Die obige Stelle der Motive zu Art. 23 führt als Beispiel ausdrücklich die Kapitalaufkündigungen an. Diese sind eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und daher als nicht besonders vorbehalten in Kraft der feststehenden Regel auch auf die Notare übergegangen, können aber auch gleich gut mündlich oder durch ein Privatschreiben bewirkt werden, soferne nur der Gläubiger nicht nöthig hat oder nöthig findet, sich mit einem kräftigen Beweismittel über die richtige Vornahme zu versehen. Will daher der Gläubiger den rechtsförmlichen Weg hiefür betreten, so kommt es weit weniger darauf an, seine Erklärung über die Aufkündigung durch eine öffentliche Urkunde zu konstatiren, als vielmehr ein Schriftstück über die Benachrichtigung des Schuldners hievon in authentischer Form zu Stande und in seine Hände zu bringen, weil die gehörig geschehene Aufkündigung eine mitbedingende Thatsache für die Klagbarkeit einer Forderung bildet, welche nach Art. 81 §. 1 durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen sein muß, um dieselbe zur sofortigen Vollstreckung bringen zu können. Wenn also der hierum ersuchte Notar, indem er eine einfache Ausfertigung oder Abschrift der aufgenommenen Kündigung dem Schuldner durch das Gericht zur Nachricht zufertigen läßt, für denselben eine ausführliche Empfangsbestätigung beilegt, welche den wesentlichen Inhalt der Kündigung in sich aufnimmt, und der hiemit beauftragte Gerichtsbote nicht blos die Zustellung des darin erwähnten Schreibens an den Schuldner unter dessen Unterschrift bestätigt, sondern auch das Gericht selbst jenen Beisatz des Gerichtsboten beglaubigt, so scheint damit eine jeder glücklichen Anfechtung entrückte Form einer öffentlichen Urkunde über eine wirksame Kapitalaufkündigung geschaffen zu sein.

Art. 25.

> Letztwillige Verfügungen, welche vor einem Notar errichtet oder demselben verschlossen übergeben werden (Art. 60 u. 61), erhalten dieselbe Kraft, wie die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gerichtlich errichteten oder übergebenen letztwilligen Verfügungen.

In diesem Artikel, wie solchen der Entwurf von 1851 aufgestellt und der von 1861 aufrecht erhalten hatte, fehlte gleich im Eingange das Wort „verschlossen", ebenso die Hinweisung auf die Art. 60 und 61, auch wurden darin am Schlusse noch die zwei Worte „der Wirksamkeit" vermißt; die spätere Einschaltung dieser drei Zusätze durch den I. Ausschuß der K. d. Abg. lief

also im Grunde nur auf eine Berichtigung der Redaktion hinaus. Insbesondere sollte durch das beigefügte Wort „verschlossen" außer Zweifel gestellt werden, daß lediglich dem Notar mündlich erklärte und von ihm beurkundete, dann solche letztwillige Verfügungen, welche ihm verschlossen zur Bekräftigung übergeben wurden, den bisher gerichtlich errichteten oder zu den Gerichtsakten übergebenen letztwilligen Verfügungen gleichkommen, daß diese Wirkung aber dann nicht eintrete, wenn dem Notar eine Privatskriptur offen zu Handen gestellt und als letzter Wille bezeichnet wird [1]).

Der Artikel 11 Abs. I Nr. 1 berief, wie oben gesehen, die Notare dazu, alle sich auf Rechtsverhältnisse beziehenden Erklärungen und überhaupt alle Rechtsgeschäfte zu beurkunden, über welche nach Gesetz oder Willen der Betheiligten eine öffentliche Urkunde zu errichten ist. Die Art. 16 und 17 gaben diesem Grundsatze seine besondere Anwendung auf Verträge nach Verschiedenheit der zwei vorbemerkten Voraussetzungen; der gegenwärtige Artikel erstreckt ihn folgerichtig auf die letztwilligen Verfügungen als die zweite Hauptklasse der Rechtsgeschäfte. Für dieselben, insbesondere für Testamente und Kodizille gab es schon nach bisherigem Rechte zwei Grundformen der Aufrichtung, die öffentliche und die privative. Das öffentlich errichtete Testament — testamentum judiciale —, wobei die außerdem erforderliche Form durch den öffentlichen Glauben der beigezogenen Behörde ersetzt wird, zerfällt wieder in zwei Unterarten, es ist entweder ein **testamentum ad acta factum** oder judici oblatum [2]). Diese zweierlei Formen wurden denn auch in dem gegenwärtigen Artikel aufrecht erhalten und nur die Zuständigkeit und das amtliche Ansehen zur Auf- oder Annahme solcher Testamente als ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Gerichten auf die Notare übertragen. Die Privattestamente und Kodizille als die zweite Grundform für die Errichtung letztwilliger Verfügungen wurde dagegen von dem Notariatsgesetze nicht berührt; für sie bleiben daher die manigfaltigen Spielarten ihrer Erfordernisse und Förmlichkeiten nach dem bisherigen gemeinen Landes-, Partikular- oder Ortsrechte in unverrückter Geltung [3]).

---

[1]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1861, Beil.-Bd. VI S. 170.

[2]) Vgl. Seuffert's Pandekten Bd. III §. 532; Bayer. LR. Th. III Kap. 4 §. 2; Preuß. LR. Th. I Tit. 12 §§. 66, 100 und 104. Nach gem. Rechte und insbesondere nach der klaren Vorschrift des Tit. II der Not.-Ord. v. 1512 gehören indessen die von Notaren errichteten Testamente nicht zu den öffentlichen, es werden mithin auch durch die Konkurrenz des Notars die sonst nothwendigen Solennitäten eines Privattestamentes nicht ersetzt oder erübriget; nur wegen des Beweises kann hier die Zuziehung eines Notars, der alsdann für einen Zeugen gilt, sehr wichtig werden. Oesterley Bd. II §. 68 (S. 526).

[3]) Das französ. Civilrecht kennt nur drei Formen der Testamente, das eigenhändig

Die Artikel 25—28 unseres Gesetzes handeln nun von dem Wirkungskreise, den Pflichten und dem Verfahren der Notare in Bezug auf Testamente, welche sie entweder selbst aufzunehmen haben oder welche bei ihnen verschlossen hinterlegt werden; die Art. 60 und 61 zeichnen dagegen die besonderen Förmlichkeiten vor, welche für jeden dieser Fälle zu beobachten sind, um eine letztwillige Verfügung zur Wirksamkeit eines öffentlichen Testamentes zu erheben. In einiger Verbindung mit dieser Materie steht noch die Bestimmung des Art. 82 Abs. V, wonach die Notare die in ihren Händen befindlichen letztwilligen Verfügungen bis zum Tode des Testators unter persönlichem Verschlusse besonders zu verwahren haben, gleichwie die des Art. 94, wonach von einer letztwilligen Verfügung während der Lebenszeit des Disponenten nur diesem selbst eine Ausfertigung oder die bloße Einsicht bewilligt werden darf. Vgl. §§. 82—90 der Geschäftsordnung für die Notare.

Nach der unzweideutigen Vorschrift des Art. 25 ist nunmehr alle bisherige Kompetenz der Gerichte zur Auf- oder Uebernahme von Testamenten an die Notare übergegangen; ein von einem Gerichte zu Protokoll genommener letzter Wille wäre daher unheilbar nichtig und ein ihm überreichter und ad conservatorium judiciale übernommener nur insoferne kräftig, als darin die Formen eines giltigen Privattestamentes beobachtet sind. Dabei ist die im Artikel ausgesprochene Zurückverweisung auf die Kraft, welche bisher den gerichtlichen Testamenten zukam, nicht im einschränkendem Sinne zu verstehen; sollte daher nach dem Lokalrechte irgend eines Ortes das testamentum judici oblatum vielleicht nicht privilegirt und öffentlich, oder noch an besondere Voraussetzungen gebunden sein, so würde dessen unerachtet die vom Not.-Gesetze in den Art. 60 und 61 neugeschaffene zweifache Form der Errichtung auch dahin reichen und das ältere denselben mißgünstige Recht verdrängt haben. Die Kraft eines öffentlichen Testamentes ist schon für sich hinlänglich bekannt und sie ist dieselbe, wie die einer jeden öffentlichen Urkunde; dasselbe beweist vollkommen gegen Jedermann, und kann nicht diffitirt, wohl hingegen ein Fälschungsbeweis wider dasselbe geführt werden. Der Inhalt der letztwilligen Verfügung bleibt dessenunerachtet den Bestimmungen des am Orte der Errichtung geltenden Civilrechtes und bezüglich des Pflicht-

---

geschriebene, welches ganz von der Hand des Testators geschrieben, datirt und unterschrieben sein muß, als die einzige Art des Privattestamentes, das öffentliche, d. i. von Notaren errichtete und das mystische, d. i. einem Notare übergebene. Die letzteren beiden entsprechen ziemlich genau dem testamentum ad acta factum und judici oblatum, wie solche in Art. 60 und 61 des bayer. Not.-Ges. wiedergegeben sind. Vgl. Art. 969—971 und 976 C. Nap. Das testam. reciprocum et correspectivum ist dagegen im fr. R. gänzlich verboten. Art. 968 ebendas.

theils- und Notherbrechtes den Gesetzen unterworfen, welche hierüber am Wohnorte des Testators bestehen, der sich diesen Verpflichtungen durch ein an einem auswärtigen Orte errichtetes Testament nicht entziehen kann. Da der Artikel von letztwilligen Verfügungen überhaupt spricht, so besteht auch in der hier fraglichen Beziehung kein Unterschied zwischen Testamenten und Kodizillen. Davon, wie ein öffentlich errichtetes Testament zu widerrufen sei, wird sogleich in den Bemerkungen zum folgenden Artikel die Rede sein.

Art. 26.

Die dem Notare übergebene letztwillige Verfügung kann bei dem Notare hinterlegt oder auch dem Disponenten sogleich oder zu einer andern Zeit, jedoch nur auf persönliches Verlangen desselben zurückgestellt werden.

Durch eine solche Zurückstellung wird die in Artikel 25 bezeichnete Kraft der letztwilligen Verfügung nicht aufgehoben, wenn dieselbe unversehrt und unverändert geblieben ist.

Hierüber hat der Notar den Disponenten vor der Zurückstellung zu belehren und daß dies geschehen, in dem über die Zurückstellung aufzunehmenden Notariatsakte zu beurkunden.

Die Absätze II und III dieses Artikels waren in den Entwürfen von 1851 und 1861 etwas kürzer gefaßt. Allein schon bei der Berathung in der Kammer der Abg. v. 1851 erhoben sich ernstliche Bedenken darüber, ob auch das dem Notar übergebene aber von da wieder zurückgenommene Testament giltig bleiben solle, nachdem zwar hierüber im gem. R. eine Streitfrage bestehe, welche gerade dieser Artikel abschneiden wollte, gleichwohl aber das bayer. LR. Th. III Kap. 4 §. 2 Nr. 16 (wie auch das preuß. LR. Th. I Tit. 12 §§. 565 und 566) bestimmten, die Zurücknahme durch den Testator allein enthalte schon vermöge einer Rechtsvermuthung über dessen wahre Absicht einen vollständigen Widerruf des Testamentes, so daß also ein Testator, durch die Erinnerung an jene Stellen irre geführt, glauben könne, wenn er nur sein beim Notar hinterlegtes Testament zurückerhalten, so gelte es auch von selbst nicht mehr, nach dem Satze: cessante causa cessat effectus [1]). Auf den Vorschlag des I. Ausschusses der Kammer der Abg. v. 1861 erhielten erst die beiden letzten Absätze des Artikels die nunmehr zum Gesetze erhobene Fassung. Als Grund hiefür wurde angeführt: so richtig es sei, daß die einfache Zurücknahme einer deponirten letztwilligen Verfügung an sich

[1]) Verhandl. d. K. d. RR. v. 1851 Prot.-Bd. II S. 183 ff.

noch in keiner Weise zu dem Schlusse berechtige, daß der Disponent sie annullirt haben wolle, so nothwendig erscheine die in Abs. II gegebene Vorschrift, nach welcher der Disponent darauf aufmerksam gemacht werden müsse, was er zu beobachten habe, wenn es bei der Zurücknahme in seinem Willen gelegen sein sollte, seine Disposition aufzuheben oder zu ändern [2]).

Hiernach besteht also für die unter notarieller Vermittelung erkräftigten letztwilligen Verfügungen in Ansehung ihrer Aufbewahrung und der Mittel, sie wieder außer Kraft zu setzen, ein beachtenswerther Unterschied. Das nach Art. 60 vor einem Notare in authentischer Form errichtete öffentliche Testament oder Kodizill muß von ihm als Urschrift unter persönlichem Verschlusse aufbewahrt und kann unter keinerlei Umständen dem Testator zurückgegeben werden; der letztere ist nur berechtigt und zwar ausschließend berechtigt, eine Ausfertigung davon zu verlangen; hat er diese auch vernichtet oder in Stücke zerrissen, so bleibt das Testament dessenunerachtet giltig. Will er dasselbe wieder außer Wirkung setzen, so kann er solches nur durch die Errichtung eines neuen, wenn gleich eines Privattestamentes erzwecken, wodurch das ältere seinem ganzen Inhalte nach ungiltig wird, oder durch einen mittelst förmlicher Notariatsakte erklärten Widerruf, welcher indessen die besonderen im Art. 60 verzeichneten Förmlichkeiten für die Errichtung eines neuen Testamentes nicht in sich zu vereinigen braucht. Die bloße Kundgabe der Absicht des Widerrufes ist hiezu nicht erklecklich; überreicht aber der Testator einem Notare unter der Form des Art. 61 einen bloßen Widerruf seines früher errichteten Testamentes, ohne eine neue Verfügung über seinen Rücklaß an dessen Stelle zu setzen, so bleibt der Widerruf dennoch bei Kräften, da ihm alsdann die Wirkung zukömmt, nunmehr einfach die Intestaterben an die Stelle des früher eingesetzt gewesenen Erben zur Erbschaft zu berufen [3]). Hat dagegen Jemand sein Testament dem Notare nur in der mysti-

[2]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. VI S. 170 und 190.

[3]) Vgl. Seuffert's Pandekten Bd. III §§. 548—550; Bayer. LR. Th. III Kap. 3 §. 26 Nr. 3; Preuß. LR. Th. I Tit. 12 §§. 587 und 588; Code Nap. Art. 1035. Gagneraux in seiner Encyclopädie bemerkt hierüber zu Art. 697 C. Nap. Nr. 19—25: Ein vom Notare errichtetes Testament, welches wegen eines Formfehlers nichtig ist, bleibt in jeder Beziehung wirkungslos, selbst in dem Punkte, daß ein älteres giltiges darin widerrufen wurde. (Erk. des Kass. H. v. 2. März 1836.) Oeffentliche und Privattestamente können sich wechselseitig widerrufen, wenn das jüngere nur ein förmlich errichtetes ist. Ein älteres giltiges, später aber widerrufenes Testament kann durch einen einfachen Notariatsakt wieder erkräftigt werden, selbst ohne die Förmlichkeiten eines neuen Testamentes. (Erk. des Kass.-H. v. 22. März 1837 und Erk. des App.-Ger. in Dijon v. 8. März 1838.) Die Revokation eines Testamentes in einem Notariatsakte kann

schen oder vielmehr mysteriösen Form des Art. 61 verschlossen zur Solennisirung überreicht, so daß der Inhalt diesem selbst ein Geheimniß bleiben soll, so ist der Fall gegeben, womit sich allein der oben stehende Artikel 26 beschäftigt. In der Regel hat dieses Testament auch hier der Notar, nachdem er es mit den gehörigen Förmlichkeiten zu seiner Erkräftigung versehen hat, auf die oben bezeichnete Weise in Verwahrung und besonderen Verschluß zu nehmen; dem Testator steht aber auch frei, dasselbe zu seiner eigenen Aufbewahrung sogleich oder später persönlich zurückzuverlangen. Nicht das Verbleiben in den Händen des öffentlichen Beamten, nur die von dem letzteren darauf gesetzte Urkunde über die Willenserklärung ist also das wesentliche Stück und Kennzeichen für die Kraft einer solchen Disposition von Todes wegen. Durch jene Vorschrift ist zugleich jede Dazwischenkunft eines Spezialmandatars ausgeschlossen, — wie aus den Verhandlungen der Kammer der RR. über diesen Artikel klar hervorgeht; ja nicht einmal bei einem anderen Notare kann das Testament durch Vermittelung des Korrespondenzweges zurückverlangt werden, weil der Testator das weit einfachere Mittel hätte, dasselbe vor diesem selbst zu widerrufen [4]). — Mag übrigens das Testament in den Händen des Notares geblieben oder wieder zurückgegeben sein, so ist dem Testator immer, wie im obigen Falle, gleich unbenommen, dasselbe durch einen ausdrücklichen Widerruf oder die Errichtung eines neuen Testamentes außer Kraft zu setzen; derselbe hat aber hiezu noch ein weiteres sehr natürliches und selbst souveränes Mittel, indem er dasselbe vernichtet oder sonst unzweideutige Handlungen der Willensänderung damit vornimmt, wie namentlich wenn er es durchschneidet oder völlig durchstreicht; nur muß derselbe zu solchem Ende auch wissen und deshalb von dem Notare bei der Zurückstellung darüber belehrt sein, daß die einfache Zurückgabe des Testamentes noch nicht genügt, ihm das öffentliche Ansehen und die Giltigkeit zu entziehen. Hat er dasselbe blos eröffnet oder den Verschluß des Notares davon abgenommen, so ist es auch hier nicht mehr unversehrt, die Wirkung, welche den Förmlichkeiten des Art. 61 beigelegt ist, erscheint also schon hiedurch beseitigt. Ist das Testament in diesem Falle auch ohne jene Form noch immer ein giltiges Privattestament, so bleibt dasselbe aufrecht stehen, außer dieser Voraussetzung aber wird es ungiltig; denn wenn eine

---

auch folgerungsweise geschehen, wenn sie nur in unzweideutiger Weise daraus zu entnehmen ist. (Erk. des App.-Ger. in Nimes vom 14. Dez. 1827.) Die Revokation durch ein jüngeres Testament bleibt giltig, wenn auch der übrige Theil desselben z. B. wegen Unfähigkeit des eingesetzten Erben hinfällig wird, was ohnedies schon im Art. 1037 C. Nap. verordnet ist.

[4]) Verhdl. d. K. d. RR. v. 1851 Prot.-Bd. II S. 198 ff.

zweifache Form zu seiner Erkräftigung eingehalten war, so müssen auch beide wieder aus dem Wege geräumt sein, um dasselbe nicht mehr für einen bindenden Ausdruck der wahren Willensmeinung des Testators gelten lassen zu können. Von Erbverträgen thut dieser Artikel keine Erwähnung, in Ansehung ihrer Wiederaufhebung bleibt daher Alles den bisherigen Bestimmungen des Civilrechtes über diese Materie vorbehalten [5]).

Die über die Uebergabe des Testamentes nach Art. 61 Nr. 4 zu errichtende Notariatsurkunde, bisher Uebernahmsprotokoll genannt, wird mit demselben nicht zurückgegeben, sondern bleibt gleich der Not.-Urkunde über die Zurückgabe selbst bei den Urschriften des Notars. §. 83 der Gesch.-O. Wird das übergebene und legalisirte Testament sogleich zurückgegeben, so kann die Beurkundung hierüber in einem und demselben Protokolle vereinigt werden. Sollte aber ein solches Testament erst später von dem Testator zurückgenommen sein und sich zur Zeit seines Ablebens unversehrt in seinem Besitze befinden, ohne daß die im Abs. III des Artikels vorgeschriebene Belehrung ertheilt oder in dem Protokolle über die Zurückgabe erwähnt wäre, so würde das Testament dessenunerachtet giltig bleiben, — weil auf das Fehlen jener Förmlichkeit im Art. 148 nicht die Strafe der Nichtigkeit gesetzt ist, das thatsächlich allein sichere Zeichen einer Willensänderung in dem Vernichten des Testamentes besteht, und — wenn man sich etwa darauf berufen wollte, dem Testator seien die Vorschriften des bayer. oder preuß. LR. hierüber vor Augen geschwebt, — darauf zu erwidern wäre, mit weit mehr Grund sei anzunehmen, er habe den Art. 26 des Not.-Ges. gekannt und im Geiste desselben gehandelt [6]). Der vergeßliche Notar bliebe indessen immer disziplinarisch und bedingnißweise, wenn ein Gericht aus jenem Grunde das Testament vielleicht für ungiltig erklärt hätte, auch dem eingesetzten Erben für den Schadensersatz verantwortlich, obwohl dieser nicht leicht würde beweisen können, welches denn die wahre Absicht des Testators bei jener Zurücknahme

---

[5]) Nach französ. Rechte ist die Frage noch immer kontrovers, ob der Notar ein von ihm aufgenommenes oder bei ihm hinterlegtes Testament dem Testator auf Verlangen zurückgeben dürfe. Vgl. Lédru-Rollin a. a. O. Nr. 562; Gagneraux, Encyclopédie zu Art. 976 C. N. Nr. 4; Bolza Nr. 967. Nach Gagneraux a. a. O. Nr. 35 und 40 hat der Kass.-H. am 30. Mai 1812 entschieden, daß, wenn der Testator selbst sein mystisch errichtetes Testament wieder geöffnet, dasselbe hiedurch ungiltig werde, nicht aber, wenn ein Dritter solches gethan.

[6]) In der K. der RR. sagte der Justizminister im J. 1851, der Testator bedürfe ohnedies keiner besonderen Förmlichkeit, um sein Testament ungiltig zu machen, er dürfe es nur zerreißen oder in das Feuer werfen. Prot.-Bd. II S. 193.

gewesen sei. Eine gleich anfangs geschehene Zurückerbittung würde natürlich einem solchen Zweifel an der wahren Absicht des Testators keinen Raum offen lassen. Vgl. §§. 82–88 der Geschäftsordnung für die Notare.

Art. 27.

Wenn ein Notar von dem Tode einer Person, die eine letztwillige Verfügung bei ihm errichtet oder übergeben hat, Kenntniß erhält, so hat er ungesäumt dasjenige Stadt- oder Landgericht, welchem die Behandlung der Verlassenschaft zusteht, davon zu benachrichtigen.

Gleiche Verpflichtung liegt ihm hinsichtlich der bei ihm errichteten Erbverträge und der von ihm an den Disponenten zurückgestellten letztwilligen Verfügungen ob.

Art. 28.

Bringt das Stadt- oder Landgericht, welchem die Behandlung einer Verlassenschaft zusteht, in Erfahrung, daß eine letztwillige Verfügung des Erblassers von einem Notare aufgenommen, ihm übergeben, oder von ihm an den Disponenten zurückgegeben worden sei, so beauftragt dasselbe den betreffenden Notar zur Mittheilung der letztwilligen Verfügung oder des über deren Rückgabe aufgenommenen Aktes.

Das Nämliche gilt von den durch einen Notar aufgenommenen Erbverträgen.

Die von dem Notare aufgenommenen letztwilligen Verfügungen und Erbverträge sind in Ausfertigungen, die verschlossen bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen in Urschrift und uneröffnet an das Gericht abzugeben.

Befindet sich der Notar, bei welchem die letztwillige Verfügung verschlossen hinterlegt ist, nicht am Sitze des Verlassenschaftsgerichtes, so kann dieses den Notar mit Eröffnung und Verkündung der letztwilligen Verfügung beauftragen.

Der Notar hat in diesem Falle nach Vornahme der Verkündung die Urschrift der letztwilligen Verfügung, von welcher er eine beglaubigte Abschrift anzufertigen und zu verwahren hat, an das Verlassenschaftsgericht zu übersenden.

Diese beiden Artikeln regeln das Verfahren, mittelst dessen in Verlassenschaftssachen die bei einem Notare hinterliegende letztwillige Verfügung

des Erblassers oder an deren Stelle das Protokoll über deren Zurückgabe aus den Händen des Notares theils ohne vorgängige Verkündigung, theils nach derselben zu den Verlassenschaftsakten des einschlägigen Stadt- oder Landgerichtes gebracht werden soll. Beide hiebei mit einander in Berührung kommende Amtspersonen sind im betreffenden Falle verpflichtet, die Initiative zu ergreifen, sobald sich einem derselben der erste Anlaß dazu darbietet; erfährt der Notar den Todesfall, so übergibt er das in seinen Händen befindliche Testament an das Gericht; erfährt das letztere zuerst, daß bei einem Notare ein Testament des Verlebten hinterliege, dessen Verlassenschaft bei ihm eröffnet ist, so verlangt es dasselbe zur Verkündigung ab; in beiden Fällen gilt auch von Erbverträgen, was von letztwilligen Verfügungen verordnet ist.

Im Art. 28 des Entw. v. 1851 (dort Art. 27) fehlten die beiden letzten Absätze desselben; deshalb kam schon damals in der Kammer der RR. zur Sprache, wie gefährlich es sei, wenn ein Notar das Originaltestament weit zu versenden habe, indem dasselbe hiebei verloren gehen könne, und es wurde daher nach dem Vorbilde des Art. 1007 des französ. Civilges.-Buches ein Zusatz vorgeschlagen, wonach der Notar das bei ihm verschlossen hinterlegte Testament in der Urschrift persönlich dem nächstgelegenen Stadt- oder Landgerichte zu überbringen, dieses aber dasselbe zu verkündigen und dann erst in gewissen Fällen an das etwa entfernter liegende Verlassenschaftsgericht in Abschrift zu übersenden hätte. Dieser Verbesserungsvorschlag, gegen den sich auch der Justizminister erklärte, wurde indessen damals weder vom Ausschusse noch von der Kammer selbst angenommen [1]).

Mit Bezug auf jene Bedenken fügte nun der Entwurf von 1861 dem Art. 28 die beiden letzten Absätze bei. Als Grund hiefür wurde in den Motiven angeführt, eben wegen jener geäußerten Besorgniß, das Testament könne unterwegs verloren gehen, scheine es angemessen, zu gestatten, daß das Verlassenschaftsgericht die Eröffnung und Publikation eines bei einem auswärtigen Notare hinterlegten Testamentes diesem selbst übertrage. Dabei verstehe sich von selbst, daß auch in diesem Falle die Betheiligten von dem Publikationstage und Orte in Kenntniß zu setzen seien, um der Handlung in Person oder durch Bevollmächtigte beiwohnen zu können [2]).

Nachdem das Stadt- oder Landgericht bekanntlich die ordentliche Verlassenschaftsbehörde ist, so steht ihm auch von Rechtswegen die Eröffnung und Verkündigung des Testamentes zu, welches bei einem Notare hinterlegt ist. Es kann aber dieselbe ganz nach eigenem Ermessen dem auswärtigen

---

[1]) Verhandl. v. 1851 Prot.-Bd. II S. 203 und 225.

[2]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. V S. 232.

Notare übertragen, ohne in diesem Falle der im Art. 51 erwähnten Zustimmung der Betheiligten zu bedürfen. Die Geschäftsordnung für die Notare hat §§. 89 und 90 den Gang des hiebei einzuschlagenden Verfahrens etwas näher vorgezeichnet.

Art. 29.

Ein Notar kann durch letztwillige Verfügung zur Auseinandersetzung einer Verlassenschaft (als Verlassenschaftskommissär, Testamentar) ermächtigt werden.

Diese Ermächtigung kann dem Notare selbst in solchen letztwilligen Verfügungen ertheilt werden, welche von ihm aufgenommen oder ihm übergeben worden sind.

Die Art. 29—35 beschäftigen sich mit dem Wirkungskreise der Notare in Bezug auf die Auseinandersetzung von Verlassenschaften, die §§. 120—124 der Gesch.-O. haben hiefür einige nähere Vollzugsvorschriften ertheilt. Es kömmt hiebei vor Allem darauf an, eine klare Uebersicht der Amtsverrichtungen zu gewinnen, welche bestimmt sind, auf diesem Felde harmonisch ineinander zu greifen. Den Ausgangspunkt für diesen Versuch bildet immer der Umstand, daß durch den Art. 18 Abs. I Nr. 3 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung die Verlassenschaften der Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte zugewiesen sind, diese haben daher auch die Vermuthung für sich, als ordentliche Richter alle auf die Erledigung der Verlassenschaft bezüglichen Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege vornehmen zu dürfen. Den Gegensatz hiezu bildet der von der Regel abweichende Fall, daß ausnahmsweise diese Erledigung in Kraft Privatwillens dritten Personen zukömmt. Der hiemit Betraute kann in diesem zweiten Falle ein Notar oder eine Privatperson als Testamentsexekutor, insbesondere also auch ein Anwalt sein, und der Wille, der ihn dazu beruft, kann der des Erblassers selbst kraft letztwilliger Verfügung oder der der Erben in Folge einer besonderen Verabredung unter sich sein. Der Fall, daß die großjährigen und ihrer selbst mächtigen Erben die Auseinandersetzung des Nachlasses einem Dritten übertragen, der nicht ein Notar ist, also namentlich einem Anwalte ihres Vertrauens, ist zwar im Notariatsgesetze nicht berührt, aber auch nicht ausgeschlossen, und findet sich daher vermöge einer Kombination der Art. 34 und 35, gleichwie schon nach den allgemeinen Grundsätzen vom Mandate von selbst vorbehalten.

In den beiden gedachten Fällen, das Gericht mag zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft selbst berufen sein oder ein Dritter und namentlich ein Notar an dessen Stelle eintreten, finden aber wieder für einzelne Hand-

lungen einige Ausnahmen Statt, vermöge welcher die Kompetenz zu deren Vornahme von der einen Seite auf die andere hinüber springt.

1) Das Gericht mag die Sache selbst in die Hand nehmen oder dieselbe einem gewöhnlichen Testamentsexekutor zu überlassen haben, so sind die Notare ausschließlich zuständig zur Aufnahme des Inventars, wo ein solches in Folge gesetzlicher Vorschrift, richterlichen Beschlusses oder auf Antrag auch nur eines von mehreren Betheiligten erforderlich ist, — ein Punkt, worüber das Civilrecht zu entscheiden hat; ebenso sind nur die Notare zuständig zur giltigen Aufnahme oder nachträglichen Bekräftigung von Besitzveränderungsurkunden über liegende Gründe oder diesen gleichstehende Rechte, diese mögen im Wege der Versteigerung oder der Erbtheilung in dritte Hände gelangen. Art. 14 und 18.

2) Das Gericht, nicht aber ein Testamentsexekutor, muß dem Notare auch alle übrigen Mobiliarversteigerungen übertragen, wozu die Auseinandersetzung des Nachlasses Veranlassung geben kann. Art. 52.

3) Das Gericht kann ihm nach eigenem Ermessen die Publikation eines Testamentes übertragen, wenn das letztere bei einem Notare außerhalb des Gerichtssitzes hinterlegt ist. Art. 28 Abs. IV. Nichts verhindert indessen das Gericht in diesem Falle, um eine solche Publikation auch das andere Stadt- oder Landgericht zu ersuchen, an dessen Amtssitz der Depositar wohnhaft ist. Vgl. §. 89 der Gesch.-O.

4) Das Gericht darf dem Notare mit Zustimmung der sämmtlichen Betheiligten d. i. wohl aller Erben, nicht aber auch der Gläubiger und Legatare, denen kein Widerspruch hiegegen zusteht, die Erledigung der ganzen Verlassenschaft oder einzelne Theile derselben, z. B. die Vornahme der Erbtheilung übertragen, worüber also das Gericht und die Erben einig sein müssen. Art. 51.

5) Die Parteien können auch einzelne Erklärungen, z. B. über den Antritt oder die Ausschlagung der Erbschaft, die gegebene oder versagte Anerkennung eines Testamentes vor jedem Notare, auch ohne Zustimmung des Gerichtes abgeben. Art. 11. Abs. III. In gleicher Weise können sie aus freiem Antriebe eine Erbtheilung vor dem Notare verlautbaren oder vor demselben Vergleiche über die streitigen Punkte der Erbschaft abschließen.

6) Dem Verlassenschaftsgerichte bleiben aber unbedingt vorbehalten alle Prüfungen, Bestätigungen oder zu fassenden Beschlüsse in Verlassenschaftssachen, wo diese kraft gesetzlicher Vorschrift erforderlich sind, und ebenso alle Berichtigungen im Hypoth.-Buche, die durch das Ergebniß derselben veranlaßt werden. Art. 18 Abs. I Nr. 1, 2 und 4 des Ges. über die Gerichtsverf. — Art. 13 Abs. I, Art. 15 Abs. III, Art. 32 Abs. I, Art. 35 und 51 des Not.-Ges.

Tritt nun insbesondere der oben erwähnte zweite Hauptfall ein, daß ein Dritter zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft durch letztwillige Verfügung oder Vereinigung der Erben berufen wurde, so kömmt zu unterscheiden, ob derselbe ein Notar oder eine andere Privatperson ist. Ein Notar, wenn er auch selbst den letzten Willen aufgenommen oder übernommen haben sollte, der ihn zum Testamentsexekutor oder Verlassenschafts-Kommissär ernannte, kann alle zu diesem Zwecke erforderlichen Handlungen selbst vornehmen, wie ein Verlassenschaftsgericht, nur mit Ausnahme der nach dem obigen Punkte 6 den Gerichten allein vorbehaltenen Prüfungen, Bestätigungen und Beschlußfassungen. Ein gewöhnlicher und unprivilegirter Testamentsexekutor dagegen kann in diesem Falle dieselben Verhandlungen, wie der Notar, vornehmen, mit weiterer Ausnahme derjenigen, welche nach dem vorstehenden Punkte 1 den Notaren ausschließend zugewiesen sind, wie Inventuren und Verlautbarung der Veräußerungsverträge über Immobilien. Er kann daher auch Mobilien, ja selbst Immobilien versteigern, Erbtheilungen über fahrende Habe und Aktivkapitalien pflegen; soweit aber liegende Gründe darin begriffen sind, bedarf der Veräußerungsakt immer wieder der Errichtung durch einen Notar oder der Hinterlegung bei einem solchen; er kann in keinem Falle ein rechtswirksames und förmliches Inventar aufnehmen, die Aufzeichnung der hinterlassenen Gegenstände, die er etwa aus eigenem Antriebe oder aus Auftrag der Erben aufgenommen, ist keine öffentliche Urkunde und hat nicht die Wirkungen eines legalen Inventars, soweit ihr nicht dieselben das Partikularrecht, wie z. B. das preuß. LR. Th. I Tit. 9 §§. 438—440 unter Voraussetzung eidlicher Bekräftigung ausdrücklich eingeräumt hat. Vgl. §§. 120 und 121 der Gesch.-Ord. f. die Notare.

Aus einer Vergleichung der hieher einschlägigen Bestimmungen ist also zu entnehmen, daß der Notar auf dreifache Weise mit der Auseinandersetzung einer Verlassenschaftssache befaßt werden könne: entweder durch letztwillige Verfügung als Testamentar nach Art. 29, oder durch Uebertragung der Erben nach Art. 35, oder durch Auftrag des Gerichtes als eigentlicher Verlassenschaftskommissär [1]). Noch ist hier zur Ergänzung ins Gedächtniß zurückzurufen, daß nach Art. 76 Abs. III des Ges. über die Gerichtsverf. den Standesherren die Befugniß, Verlassenschaftsverhandlungen ihrer Familie, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, durch ihre Domainenkanzleien vornehmen und erledigen zu lassen, in Uebereinstimmung mit §. 7 des Ediktes Beil. IV z. VII. belassen wurde, wonach also diese Domainenkanzleien zu

[1]) Wenn dagegen ein Dritter, zum Testamentsexekutor ernannt, sich einen Notar hiefür substituiren wollte, so würde derselbe als einfacher Bevollmächtigter zu betrachten sein.

einer Art von Notariatskollegien erhoben sind; öffentlicher Glauben kömmt jedoch ihren Akten nicht zu.

Was nunmehr den Art. 29 insbesondere betrifft, so enthält die Bestimmung des Abs. I, der Notar könne durch letztwillige Verfügung zur Auseinandersetzung einer Verlassenschaft als Testamentsexekutor (in Unterfranken Testamentar genannt) ermächtigt werden, im Ganzen wenig Neues; derselbe tritt dadurch ganz in die Lage der bisherigen Testamentare ein und es wird sich kaum ein Partikularrecht im Lande vorfinden, welches die letzteren nicht bereits kannte oder sie ausgeschlossen hätte [2]). Als Grundsatz ist immer festzuhalten, daß der Testamentsexekutor bei der Lösung seiner Aufgabe in eine dem Mandatsverhältnisse analoge Stellung tritt, wobei der Erblasser als Mandant erscheint, und daß die letztwillige Verordnung selbst als seine Vollmacht und Instruktion anzusehen ist; die näheren Grundsätze über dessen Rechte und Pflichten sind aus dem Civilrechte oder dem besonderen Herkommen eines jeden Ortes zu entnehmen [3]). Neu bei der Sache ist also nur, daß der Notar nunmehr ein privilegirter Testamentsexekutor ist, dem in anderen Stellen des Gesetzes besondere Vorrechte beigelegt sind, daß also seine Verhandlungen die Eigenschaft öffentlicher Urkunden haben, daß er allein authentische Inventare und giltige Immobiliarversteigerungen vornehmen kann. Die letztwillige Verfügung, worin ein Notar zum Verlassenschaftskommissär ernannt ist, braucht übrigens nicht gerade ein Testament und noch weniger ein öffentliches Testament zu sein; auch in einem Kodizille oder Privattestamente kann ihm diese Ermächtigung ertheilt werden [4]).

Der Absatz II des Artikels war deshalb nöthig, um den Anschein zu beseitigen, als sei der Notar bei der Errichtung eines Testamentes, welches ihn zum Exekutor ernennt, selbst betheiligt und als sei ihm daher nach Art. 47 Abs. I Nr. 1 verboten, dasselbe aufzunehmen. Eine weitere Folge hievon besteht im Hinblick auf Art. 30 Abs. II noch darin, daß ihm unter derselben Voraussetzung auch keine eigene Betheiligung als Mandatar im Wege steht, um als ein solcher Exekutor das Inventar aufzunehmen und die Immobilien der Nachlaßmasse giltig zu versteigern; das Gesetz faßt denselben in all' diesen Beziehungen als Stellvertreter und Kommissär des Verlassenschaftsgerichtes auf, dessen Substitution sich nur auf den kund gegebenen Willen des

[2]) Ueber das Institut der Testamentsexekutoren sind zu vergleichen Seuffert's Pandekten Bd. III §. 553; Bayer. LR. Th. III Kap. 2 §§. 15—20; Preuß. LR. Th. I Tit. 12 §§. 557—562 und Tit. 14 §. 109 ff.; Code Nap. Art. 1025—1034; österr. Civ.-Ges.-B. §. 816.

[3]) Seuffert's Pand. a. a. O.; preuß. LR. a. a. O. §. 557.

[4]) Motive zum Entw. v. 1851, Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 33.

Testators oder der Erben nach Art eines Kompromisses stützt, wie bereits oben unter Ziff. 2 zu Art. 18 bemerkt wurde [5]).

Art. 30.

Im Falle des Artikels 29 hat das Gericht, welchem außerdem die Behandlung der Verlassenschaft zustehen würde, den Nachlaß dem als Verlassenschaftscommissär aufgestellten Notare zu überweisen, welcher

1) auf der Grundlage letztwilliger Verfügungen oder in deren Ermangelung nach der Intestaterbfolge die Verlassenschaft auseinandersetzt,
2) die Verlassenschaft den Betheiligten nach Erledigung der etwa angemeldeten Forderungen ausantwortet und
3) streitig gewordene Punkte unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln an die Gerichte verweist.

Das etwa erforderliche Inventar hat der als Verlassenschaftscommissär aufgestellte Notar selbst zu errichten.

Der Artikel 30 soll für die Verlassenschaftssachen eine Ausscheidung der Wirkungskreise zwischen dem Verlassenschaftsgerichte und dem Testamentsexekutor in ganz allgemeinen Umrissen vorzeichnen. Diese Aufgabe ist um so wichtiger, als bisher die Grenzen zwischen den Handlungen der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit in Verlassenschaftssachen nicht völlig genau feststunden und öfter zu Streitigkeiten Anlaß gaben, indem die üblich gewor-

---

[5]) Im franz. Rechte bestehen hierüber andere, obwohl keineswegs übereinstimmende Ansichten. Gagneraux a. a. O. zu Art. 8 des Ges. v. Vent. XI Nr. 6 und Bolza a. a. O. Nr. 438 glauben, daß ein Notar in einem Testamente, welches er aufnimmt, nicht als Testamentsexekutor bestellt werden könne, weil er dadurch als Mandatar in eigener Sache und somit als selbst dabei betheiligt instrumentiren würde. Dagegen sind Dalloz a. a. O. Nr. 414 und Ledru-Rollin, Rép. a. a. O. Nr. 337 und 338 der umgekehrten Ansicht, nur mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn dem Notare für seine Exekutorschaft im Testamente ein Salar oder ein Geschenk ausgeworfen wäre, wie ein Urtheil des Appell.-Ger. in Douai v. J. 1834 angenommen hat. Doch wurde in diesem Falle der Notar, dessen Testament für nichtig erklärt war, vom Schadensersatze frei gesprochen. Ledru-Rollin Nr. 861. — Ferner ist noch Dalloz Nr. 415 der Ansicht, ein Notar als Testamentsexekutor könne weder selbst das Inventar errichten, noch die übrigen zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft dienlichen Urkunden aufnehmen. — Gewiß wird er auch diesseits besser thun, diesem letzteren Winke zu folgen.

dene Behandlung der Verlassenschaften durch die Gerichte auf der meistens richtigen Unterstellung beruhte, derselbe Richter sei auch mit den Amtsbefugnissen der streitigen Rechtspflege ausgerüstet, könne also streitige Inzidentpunkte, welche im Laufe einer Verlassenschaftssache auftauchen, selbst und in Kraft eigener Kompetenz auf der Stelle entscheiden. Die Leichtigkeit und Schnelligkeit, womit in der Pfalz ein solcher Inzidentpunkt nach einfacher Vorladung auf kurze Frist von den Gerichten entschieden und der Bescheid sogleich für provisorisch vollstreckbar erklärt werden kann, wird aber noch lange Zeit brauchen, um in den diesseitigen Kreisen zum Durchbruche zu gelangen. Im Allgemeinen ist für unsere Frage der Grundsatz festzuhalten, daß Dasjenige, was schon bisher nach Vorschrift der Gesetze oder nach dem Gerichtsgebrauche dem Testamentsexekutor zustund, auch auf den Notar übergegangen ist, ebenso Verhandlungen, wozu derselbe durch das neue Gesetz besonders berufen ist, wie z. B. die Inventur ohne alle Rücksicht auf die verschwundene Siegelmäßigkeit, welche hiebei ein besonderes Privileg gewährt hatte, daß dagegen alles Uebrige dem Verlassenschaftsgerichte verbleibt und insbesondere alle wahrhaft streitigen Punkte, welche sich im Verlaufe hervorthun, an das ordentliche Gericht, also in der Regel an das Bezirksgericht zur Erledigung zu verweisen sind. Dieses letztere liegt in gleichem Maaße den Stadt- und Landgerichten ob, wenn diese selbst eine Verlassenschaftssache behandeln. Vgl. §. 121 der Gesch.-O. für die Notare.

Die Motive zum Entwurfe von 1851 bemerken zu diesem Artikel (damals 29) im Wesentlichen Folgendes [1]:

Dieser Verlassenschaftskommissär (oder Testamentsexekutor) behandelt nun die ihm vom Gerichte überwiesene Verlassenschaft ganz so, wie solche das Gericht selbst, falls es damit befaßt wäre, zu behandeln gehabt hätte. Die wichtigsten Punkte seiner Geschäftsführung sind unter Ziff. 1—3 bezeichnet. Er errichtet ein (d. h. das etwa erforderliche) Inventar und setzt die Verlassenschaft auf der Grundlage letztwilliger Verfügungen oder in deren Ermangelung nach der Intestaterbfolge auseinander. Zu diesem Behufe hat er auch die letztwilligen Verfügungen den Betheiligten zu eröffnen (versteht sich, mit Einschränkungen), die bei ihm gegen die Verlassenschaft angemeldeten Forderungen, wozu er allgemeine Ladungen erläßt, zu erledigen, den Nachlaß nach Berichtigung der etwaigen Legate den betheiligten Erben auszuantworten und streitig gewordene Punkte unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln an die Gerichte zu verweisen. Demzufolge darf durch einen streitig gewordenen Punkt, z. B. einen Konferendposten die Ausantwortung der Verlassenschaft an die Betheiligten nicht gänzlich aufgehalten werden, sondern nur rücksichtlich des streitigen Betrages ist die nöthige Sicherheitsmaßregel zu treffen.

Dabei ist für sich klar, daß unter den streitig gewordenen Punkten, deren in Nr. 3 des Artikels Erwähnung geschieht, solche des materiellen Erb-

---

[1]) Verhandl. der K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 34.

rechtes zu verstehen sind, wie z. B. über die Legitimation der Erben, die Nachfolge nach Stämmen oder nach Köpfen, über die Giltigkeit eines Testamentes, Notherbrecht und Pflichttheil oder Widerruf eines Vermächtnisses, während bloße Anstände über das Verfahren des Verlassenschaftskommissärs, z. B. darüber ob ein Inventar erforderlich sei oder nicht, nach Art. 33 von dem Verlassenschaftsgerichte, also dem Stadt- oder Landgerichte zu erledigen sind.

Die Redaktion dieses Artikels in Verbindung mit Art. 34 (früher 29 und 33) hat noch bei Gelegenheit der landständischen Verhandlungen einen Anstand über die Frage hervorgerufen, ob die Ernennung eines Testamentsexekutors oder Verlassenschaftskommissärs die Errichtung eines Inventars immer nothwendig mache, wenn die großjährigen Erben solches auch nicht verlangen. Es scheint dieses zwar ziemlich in der Natur der Sache zu liegen, weil der Verlassenschaftskommissär als Mandatar den Erben zur Rechenschaft und Rechnungsablage verbunden ist, eine solche aber ohne Inventar jeder sicheren Grundlage entbehren würde; gegen die Bejahung der Frage läßt sich aber auf der andern Seite anführen, daß der Mandant dem Mandatar die Rechnungsablage selbst, also auch die Grundbedingniß einer solchen erlassen könne. Auch die verschiedenen Gesetzgebungen weichen über diese Frage von einander ab. Das bayer. LR. Th. III Kap. 1 §. 18 Nr. 9 und Kap. 2 §. 17 Nr. 6 hat die Inventur als unerläßlich vorgeschrieben, wenn von dem Verstorbenen ein Testamentsexekutor ernannt ist, und der Art. 1031 des französ. Civilgesetzbuches scheint dasselbe zu verlangen; das gemeine Recht, das preuß. LR. und das österr. Civilgesetzbuch gehen dagegen über diesen Punkt mit Stillschweigen hinweg. Der Gesetzentwurf von 1851 scheint nun auf der Rechtsanschauung des bayer. LR. beruht und die Absicht gehegt zu haben, den Grundsatz desselben von dem Erfordernisse eines Inventars, wenn ein Testamentsexekutor ernannt sei, auf ganz Bayern zu erstrecken[2]). Zu solchem Ende fehlte im Art. 30 (damals 29) der letzte Absatz gänzlich, wogegen die Nr. 1 im Abs. I mit den Worten begann: welcher ein Inventar errichtet und auf der Grundlage . . . u. s. w. In Uebereinstimmung hiemit fehlten weiter in Abs. II des Art. 34 (dort 33) die Worte „des etwa erforderlichen" statt deren es hieß: „Die Aufnahme eines Vermögensinventars . . . u. s. w." Die Kammer der Abg. hielt auch damals diese beiden Redaktionen gegen die Anfechtung eines ihrer Mitglieder aufrecht, in der Kammer der RR. dagegen drang anfangs ein Bedenken hiegegen durch, aber nicht zu Art. 29 (nun 30), wohin es eigentlich

---

[2]) Vgl. hierüber die Aeußerung des k. Minist.-Kommissärs in der K. d. Abg. von 1851. Stenogr. Ber. Bd. I S. 303.

gehört hätte, sondern zu Art. 33 (nun 34), wovon die Folge war, daß bei der ersten Berathung der Abs. II dieses letzteren Artikels so gefaßt wurde: „Die Aufnahme eines Vermögensinventars, soferne sie erforderlich (Art. 18), . . . u. s. w." Da jedoch die Kammer der Abg. bei ihrer zweiten Berathung dieser Modifikation nicht beitrat, so nahm auch die der RR., als die Sache an sie zurückgelangte, davon Umgang, so daß es also im J. 1851 bei der Fassung des Regierungsentwurfes verblieb und somit die Vorschrift des bayer. Landrechtes gesiegt zu haben schien [3]).

Der Entwurf von 1861 brachte dieselbe schon früher vereinbarte Redaktion wieder zum Vorscheine; hier war es aber der I. Ausschuß der K. d. Abg. und nach seinem Vorschlage die letztere selbst, welche die frühere Ansicht der K. d. RR. aufgriff und auch durchsetzte [4]). Demzufolge wurden im Art. 30 Abs. I Nr. 1 die Worte: „welcher ein Inventar errichtet", gestrichen und dafür der ganze Absatz II beigefügt, welcher nur von dem etwa erforderlichen Inventare spricht, und in Uebereinstimmung hiemit auch im Art. 34 Abs. II die Worte „des etwa erforderlichen" ... eingeschaltet. Hienach ist also die Frage, ob die Ernennung eines Testamentsexekutors oder die Uebertragung der Verlassenschaft an einen Kommissär ein Inventar erforderlich mache, eine offene geblieben und nach dem Civilrechte des Orts, wo die Erbschaft eröffnet ist, zu entscheiden. Aus dem ganzen Zusammenhange der Berathungen, welche hierüber in den Jahren 1851 und 1861 gepflogen wurden, ergibt sich aber als gewiß, daß noch immer ein Wort in diesem Artikel fehlt und daß man eigentlich sagen wollte, soweit ein gerichtliches Inventar bisher erforderlich, oder das von einem siegelmäßigen Testamentsexekutor errichtete diesem gleich gestellt war [5]).

Werfen wir nunmehr einen flüchtigen Blick auf die einzelnen Handlungen, welche im Laufe einer Nachlaßbehandlung am gewöhnlichsten vorkommen, so wird sich leicht bemessen lassen, in wessen Amtsthätigkeit die wichtigsten derselben fallen.

1) Die Versiegelung des Nachlasses als der erste provisorische Schritt, um denselben gegen jede Versplitterung zu schützen und den Bestand der Masse im Interesse der Erben, Legatare und Gläubiger ungeschmälert zu erhalten, steht immer dem Gerichte zu. Dieses haben das bayer. LR. Th. III Kap. 1 §. 17 Nr. 2 wie die preuß. GO. im zweiten Theile, ebenso

---

[3]) Verhandl. von 1851. K. d. Abg. Stenogr. Ber. Bd. I S. 302 und 541; K. d. RR. Prot.-Bd. II S. 210 und 611.

[4]) Der Minister selbst hatte, wie schon in der Einleitung im Allgemeinen bemerkt, nichts dagegen zu erinnern.

[5]) Vgl. hierüber die obigen Bemerkungen zu Art. 19.

der Art. 907 der franz. Civ.-Pr.-O. übereinstimmend verordnet; im Art. 19 Nr. 3 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung von 1850 war solches ausdrücklich bestimmt, an der entsprechenden Stelle des jüngsten Gesetzes im nämlichen Betreffe blieb es nur darum unerwähnt, weil diese Stelle, nämlich der Art. 18 Nr. 3 die Verlassenschaften im Ganzen genommen der Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte zutheilte. Dieses hindert indessen nicht, daß der Notar, dem der Nachlaß vom Gerichte übergeben wird, nunmehr sein eigenes Siegel anlegen kann, und dasselbe bei der Inventur in dem Maaße, wie solche fortschreitet, an den noch nicht aufgezeichneten Gegenständen von Tag zu Tag wieder anzulegen hat [6]. Vgl. §. 121 Abs. II der Gesch.-O.

2) Die Publikation des bei der Anlage der Siegel vorgefundenen oder bei einem Notare hinterlegten Testamentes steht immer den Gerichten zu, obwohl die Motive zum Entwurfe von 1851 hievon nicht auszugehen scheinen, weil ja der Notar aus dem Inhalte des letzten Willens erst seine Ermächtigung als Testamentar herleiten muß. Dasselbe gilt aus gleichen Gründen auch von der Vernehmung der Erben über die Anerkennung des Testamentes. Findet etwa der Notar bei Gelegenheit der Inventur oder sonst wie immer noch eine weitere letztwillige Verfügung im Rücklasse vor, so kann er dieselbe zwar nach Beiladung der Erben verkündigen, er wird jedoch immer wohl thun, dieses Geschäft dem Gerichte zu überlassen, weil eine solche Verfügung, wenn von jüngerem Datum, seine auf einem älteren Testamente beruhende Ermächtigung wieder in Frage stellen, dasselbe widerrufen, einen anderen Testamentsexekutor ernennen oder wenigstens dem Notare beigesellen konnte. Vgl. Abs. III ebendas.

3) Wird dem Testamente vielleicht bei oder nach der Verkündigung die Anerkennung versagt, so hat dieses von Seite bloßer Legatare oder Gläubiger keinen Einfluß auf die Ernennung des Testamentars; auf Seite der Intestaterben wird zu unterscheiden sein, ob das Testament ein öffentliches ist, welches auf volle Glaubwürdigkeit einen Anspruch hat, oder ein bloßes Privattestament. Im ersten Falle kann das Gericht den Einspruch der Erben unbeachtet lassen und dem ernannten Notare den Nachlaß zur Auseinandersetzung ausantworten, im zweiten Falle wird der Inzidentpunkt vorher gerichtlich zu entscheiden sein.

4) Der Notar kann unbedenklich die Erklärung der Erben über die Anerkennung der Testamente, den Antritt oder die Ausschlagung

---

[6]) Oesterley a. a. O. Bd. II §. 71 (S. 561) läßt nach gem. R. die Versiegelung des Rücklasses durch einen Notar zu, wenn die Erben die Erbschaft nur cum beneficio legis et inventarii antreten wollen, weil hier kein Gesetz die Versiegelung durch den Richter vorschreibe.

der Erbschaft gleichwie über die angemeldeten Passiven des Nachlasses aufnehmen und dieselben auch zu diesem Zwecke durch die Vermittelung des Gerichtes vorladen lassen. Sind etwa unbekannte Erben, Legatare oder Gläubiger vorhanden, oder lassen sich dergleichen als vorfindlich annehmen, so kann der Notar dieselben wohl auch öffentlich vorladen, aber nur mit dem Bedeuten, daß bei ihrem Nichterscheinen ohne Rücksicht auf ihre Betheiligung mit der Auseinandersetzung der Verlassenschaft fortgeschritten würde. Präjudizielle Ladungen, wie z. B. nach bayer. LR. Th. III Kap. 1 §. 5 Nr. 8 diejenige ist, sich über den Erbschaftsantritt sub poena repudiati zu erklären, was selbst auf Seite des Gerichtes nicht unbedenklich erscheint, oder nach Th. III Kap. 2 §. 17 Nr. 2 eine Aufforderung der Intestaterben, sich über die Anerkennung des Testamentes sub poena agniti zu erklären, kann derselbe nicht erlassen, da ihm auch nicht zusteht, diese Rechtsnachtheile über den Ungehorsamen zu verhängen, und es sich von selbst versteht, daß Derjenige, dem die Kompetenz hiezu fehlt, auch dergleichen Folgen als etwas, was in den noch von der Zukunft zu erwartenden Erwägungen des Gerichtes verborgen liegt, nicht androhen darf.

5) Der Notar darf die Legitimation der Erben und Legatare, gleichwie die angemeldeten Forderungen prüfen und seine gewonnene Ansicht hierüber den Betheiligten kundgeben; beruhigen sich aber die letzteren hiebei nicht, so wird dieser Punkt streitig und er hat die Sache dem Gerichte zu überlassen oder die Parteien dahin zu verweisen. Abs. IV ebendas.

6) Im Falle des Art. 35, wenn die Erben es sind, welche die Auseinandersetzung der Verlassenschaft ex testamento oder ab intestato einem Notar übertragen, hat natürlich der Richter vor Allem die Legitimation dieser Erben zu prüfen und alles darauf bezügliche einzuleiten, da von einer solchen Legitimation erst die Befugniß zu jener Uebertragung abhängig ist. Sollte ein nicht legitimirter Erbe gegen die letztere Einspruch erheben, so hätte sich das Verlassenschaftsgericht von der Ausantwortung nicht abhalten zu lassen, wohl hingegen in dem Falle, wenn auch nur ein einzelner von vielen legitimirten Erben seine Zustimmung verweigerte. Will das Gericht selbst jene Uebertragung nach Art. 51 mit Zustimmung der Betheiligten vornehmen, welche auch hier nur die legitimirten Erben sind, so kommen hiebei dieselben Grundsätze in Anwendung, daß die Betheiligung erst feststehen muß, um ihr eine solche Wirkung einräumen zu können. Vgl. §. 122 und 123 ebendas.

7) Der Notar hat immer das etwa erforderliche Inventar aufzunehmen, worüber das Nöthige bereits weiter oben vorkam, und er hat daher auch das Erforderniß eines solchen zu beurtheilen. Entsteht hierüber eine

Verschiedenheit der Ansichten, so ist dieselbe nach Maßgabe des Art. 33 vom Verlassenschaftsgerichte zu heben.

8) In gleicher Weise ist bereits oben bemerkt, daß dem Notare die Versteigerung der Mobilien und Immobilien des Nachlasses zusteht, doch kann er sich als Testamentsexekutor hiezu auch eines anderen Notars bedienen und wird in der That auch wohl thun, diesen Ausweg zu wählen. Will derselbe Liegenschaften ohne öffentliche Versteigerung verkaufen, so bedarf er hiezu nicht blos der Zustimmung der Erben, sondern auch der Vermittelung eines anderen Notares, da er als wahrer Mandatar nicht in eigener Sache handeln dürfte und überdies sein Interesse an der möglichst nutzbringenden Verwaltung der ihm anvertrauten Nachlaßmasse seine volle Unparteilichkeit bei der Sache bezweifeln läßt.

9) Ein vorzügliches Geschäft des Exekutors besteht in der Bezahlung der Schulden und der Entrichtung der Legate; derselbe hat hiebei unter den ersteren ihre gesetzliche Rangordnung einzuhalten und würde sich durch einen willkürlichen Abgang hievon einer Klage auf Schadensersatz aussetzen.

10) Die Erbtheilung und die Ausantwortung des Rücklasses an die Erben bilden gleichsam den Schlußstein der Nachlaßbehandlung und sind daher auch in diesem Artikel besonders erwähnt. Der Notar, dem die Auseinandersetzung einer Verlassenschaft oder eine Erbtheilung obliegt, kann jedoch dieses Geschäft ganz allein verrichten, sobald ihm die Betheiligten nur alle dazu gehörigen Urkunden ausgeliefert und die erforderlichen Aufschlüsse ertheilt haben Denn zu einer solchen Arbeit bedarf er der abgeschlossenen Ruhe und eines reifen Nachdenkens, was begreiflich macht, daß es ihm frei stehen muß, sich auch außer dem Beisein der Theile einer solchen Operation zu widmen [7]). Sollte vielleicht ein Streit unter den Erben über die Theilung entstehen, so hat er auch diesen, wenn er sich nicht in Güte schlichten läßt, vor der wirklichen Vertheilung an die Gerichte zu verweisen.

11) In allen Fällen, wo sich Streitigkeiten aus Anlaß einer solchen Verhandlung hervorthun, darf der Notar nach Analogie des §. 112 des Hypothekengesetzes die Sühne versuchen, die Betheiligten durch das Gericht hiezu vorladen und provisorische Maßregeln zur Erhaltung der Masse treffen, soweit diese sich in seinem Besitze befindet, aber nicht eigenmächtig Arreste bei Erbschaftsschuldnern anlegen, um diese zu verhindern, den Erben ihre Schuld abzutragen. Entsteht vielleicht ein Streit über die Giltigkeit des Testamentes, so darf der Exekutor als Bevollmächtigter des Testators zur Aufrechthaltung desselben accessorisch im Prozesse interveniren, und wenn

[7]) Dalloz a. a. O. Nr. 255.

er auch unterliegt, die Kosten aus der Masse ersetzt verlangen, in analoger Anwendung des Art. 1031 des Code Nap.

12) Ist die Theilung beendigt, so hat der Testamentsexekutor die Umschreibung der Besitztitel und die Eintragung der vorbehaltenen Pfandrechte im Hypoth.-Buche zu veranlassen, endlich

13) zu allerletzt über seine Geschäftsführung den Erben eine umfassende Rechnung zu stellen, wenn entweder minderjährige Erben bei der Sache betheiligt waren oder die großjährigen und zwar nur einer von mehreren solches besonders verlangen, wie im Art. 32 bestimmt vorgesehen ist.

Art. 31.

Der Umstand, daß bei einer Verlassenschaft minderjährige oder unter gerichtliche Kuratel gestellte Personen betheiligt sind, schließt die Behandlung der Verlassenschaft durch den vom Erblasser ernannten Kommissär nicht aus, jedoch bleibt in einem solchen Falle der Kuratelbehörde vorbehalten, von der Geschäftsführung Kenntniß zu nehmen und zur Wahrung der Interessen der minderjährigen und unter Kuratel gestellten Personen die erforderlichen Verfügungen zu treffen, wenn die Kuratelbehörde zugleich das Verlassenschaftsgericht ist, entgegengesetzten Falls aber Anträge bei dem Verlassenschaftsgerichte zu stellen.

Art. 32.

Ist bei der Auseinandersetzung einer Verlassenschaft eine der in Artikel 31 bezeichneten Personen betheiligt, so hat der Verlassenschaftskommissär über das ganze Geschäft eine Verlassenschaftsrechnung an das betreffende Stadt- oder Landgericht zur Prüfung vorzulegen.

In allen anderen Fällen hat der Verlassenschaftskommissär den Betheiligten nur auf deren Verlangen Rechnung zu stellen.

Diese beiden Artikel führen den besonderen Fall im Auge, wenn sich bei einer Verlassenschaft minderjährige oder sonst unter Kuratel stehende Personen betheiligt finden, deren Interesse einer besonderen Wahrung bedarf und daher durch das auf einen Notar gesetzte Vertrauen gefährdet scheinen könnte. Es sollen denselben jene Vortheile nicht entgehen, welche aus der Behandlung einer Verlassenschaft durch einen Kommissär erwachsen können, es soll dem Willen der Erblasser, auch in diesem Falle zur Auseinandersetzung ihrer der-

einstigen Erbschaft einen Mann ihres besonderen Vertrauens zu bestimmen, keine engere Grenze gesetzt, zugleich aber den Interessen der fraglichen Personen jene Vorsorge in vollem Maaße zugewendet werden, welche der Staat für minderjährige oder sonst kuratelmäßige Personen, für Geisteskranke und erklärte Verschwender zu bethätigen pflegt [1]). Was hier von Personen verordnet ist, die unter gerichtlicher Kuratel stehen, ist aus gleichem Grunde auch auf moralische Personen zu beziehen, welche einer besonderen Kuratel der Verwaltungsstellen untergeben sind, wie die Gemeinden und Stiftungen. In der ganzen Bestimmung liegt nur eine Konsequenz des schon im Art. 12 Abs. I ausgesprochenen Grundsatzes, daß die Beurkundung von Verträgen der Minderjährigen gleichfalls unter den den Notaren zugewiesenen Geschäften begriffen ist.

Auf drei Punkten zeichnet sich der hier vorgesehene Fall vor den gewöhnlichen aus. Erstlich ist hier ein Inventar immer nothwendig, sowohl nach gem. Rechte, weil auch der Vormund ein solches errichten muß, wie nach bayer. und preuß. LR. [2]). Alsdann bleibt es der Kuratelbehörde vorbehalten, von der Geschäftsführung des Notares eine besondere Kenntniß zu nehmen, ihm also auch das Inventar zur Einsicht abzuverlangen, wenn sie gleich nicht selbst das Verlassenschaftsgericht ist. Endlich muß hier der Notar immer eine Verlassenschaftsrechnung vorlegen, während er in gewöhnlichen Fällen hiezu nur auf Verlangen der Erben verpflichtet ist. Sollte die Kuratelbehörde hiebei etwas versäumen und daraus für den Kuranden ein Schaden erwachsen, so hätte vor Allem der Notar als der unmittelbare Stifter des letzteren für denselben zu haften. Nach Art. 34 und 35 sind diese Sätze auch von dem Falle zu verstehen, wenn der Erblasser eine dritte Person zum Testamentar ernannt oder die Erben selbst die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notare als Kommissär übertragen hätten.

Art. 33.

Beschwerden gegen den Verlassenschafts-Kommissär werden unabbrüchig seiner civilrechtlichen Haftung von dem Verlassenschaftsgerichte erledigt.

Die Bestimmung dieses Artikels, so einfach und natürlich sie scheint,

---

[1]) Motive zum Entw. v. 1851, Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. I, S. 34.

[2]) Seuffert's Pand. Bd. III §. 499 Nr. 2; Bayer. LR. Th. III Kap. 1 §. 18 Nr. 9; Preuß. LR. Th. I Tit. 9 §. 421.

so leicht und unbeanstandet dieselbe in den beiden Kammern durchging, wird wahrscheinlich bald zu einigen Schwierigkeiten Anlaß geben. Der Notar als Verlassenschaftskommissär soll nach den Motiven zum Gesetze an die Stelle des Gerichtes selbst treten, auf geführte Beschwerde aber der Entscheidung desselben unterworfen sein. Unter dem Ausdrucke: „die Beschwerde wird erledigt", versteht man nun nach einer gleichförmigen Praxis ebensoviel als „sie wird in unangreifbarer Weise erledigt, in letzter Instanz entschieden," eine Interpretation, die insbesondere der Art. 9 Abs. I des Strafprozeß-Ges. v. **1848**, welcher sich derselben Fassung bedient, ganz gleichförmig gefunden hat. Nun war es bisher mit Bezug auf die Vorschrift der GO. Kap. XV §. 5 Nr. 7 unbeanstandet, Extrajudizialbeschwerden in Verlassenschaftssachen durch alle drei Instanzen zu verfolgen; der oberste Gerichtshof läßt dieselben unbedenklich zu und der im §. 94 Abs. I des Hypoth.-Ges. ausgesprochene Grundsatz, daß einfache Beschwerden in Hypothekensachen auf zwei Instanzen beschränkt seien, konnte sich in anderen und namentlich in Verlassenschaftssachen noch keine Geltung erringen. Gibt also ein Landgericht als Verlassenschaftsbehörde einem Erben Anlaß, sich für beschwert zu erachten, so konnte derselbe seither nicht blos das Appellationsgericht, sondern auch den obersten Gerichtshof damit befassen, und diese beiden Stufen werden ihm auch in Zukunft, wenn gleich nur zum Bezirks- und Appellationsgerichte offen bleiben; eine Beschwerde gegen den Verlassenschafts-Kommissär, welcher an die Stelle des Gerichtes tritt, noch unter ihm gestellt ist, soll dagegen schon beim Landgerichte stehen bleiben, hier eine unübersteigliche Schranke auf ihrem Wege finden. Um sich aus dieser scheinbaren Verlegenheit zu ziehen, wird man in Fällen solcher Art zwei Fälle von einander unterscheiden müssen. Steht eine Verfügung des Notars in Frage, welche über einen Streitpunkt zu einer Verweisung auf den Rechtsweg führen kann, hat derselbe z. B. ein verdächtiges Testament als ächt anerkannt und seinen Operationen zu Grund gelegt, eine zweideutige Stelle desselben ausgelegt, oder einen unehelichen Sohn mit seinem ehelichen Bruder als Miterben zugelassen, so kann natürlich die Entscheidung des Verlassenschaftsgerichtes auf die Beschwerde des damit unzufriedenen Theiles, sie mag bestätigend oder abändernd ausfallen, die weitere Verfolgung der Sache nicht im mindesten hemmen. Ist dagegen ein wahrer Akt der Nachlaßbehandlung und der nicht streitigen Rechtspflege in Frage, handelt es sich etwa um die Feststellung von Strichbedingnissen, um die Ertheilung des vorbehaltenen Zuschlages an einen Meistbietenden, worüber die Erben unter sich oder mit dem Verlassenschafts-Kommissär uneinig sind, so bleibt die Entscheidung des Verlassenschaftsgerichtes souverain und unangreifbar.

Wenn übrigens die Motive des Entwurfes v. **1851** zu diesem Artikel

bemerken, durch eine solche Erledigung von Beschwerden gegen den Verlassenschaftskommissär geschehe der allenfalls wider ihn begründeten civilrechtlichen Haftung kein Abbruch, so ist von diesem Satze nur ein umsichtsvoller Gebrauch zu machen [1]). Ist das Verfahren des Notars durch ein bestätigendes Urtheil des Verlassenschaftsgerichtes bedeckt, so ist er auch von der Verantwortlichkeit für den Schadensersatz befreit, es müßte nur auf Seite des Gerichtes ein Versehen in gleich großem Maaße unterlaufen sein. Daß aber der Notar, dessen Verfahren von dem Gerichte gemißbilligt wird, für den bereits gestifteten Schaden haftbar bleibt, läßt sich wohl kaum von Jemand bezweifeln.

Art. 34.

Die Vorschriften der Art. 30 — 33 finden auch auf andere Personen Anwendung, welche die ihnen von dem Erblasser zur Auseinandersetzung des Nachlasses ertheilte Ermächtigung angenommen haben.

Die Aufnahme des etwa erforderlichen Vermögens-Inventars muß auch in diesem Falle durch einen Notar geschehen.

Dieser Artikel enthält im Grunde eine kleine sehr zweckmäßige Abschweifung des Notariatsgesetzes auf andere Testamentsexekutoren, die nicht Notare sind. Wie die Worte „des etwa erforderlichen" in den Eingang des Abs. II kamen, ist bereits oben zu Art. 30 angeführt; auch kam schon dort gelegenheitlich mit vor, in welchen Zuständigkeiten gewöhnliche Testamentsexekutoren hinter den Notaren zurückstehen. Der wichtigste Unterschied wird immer darin zu finden sein, daß die letzteren das Inventar selbst aufnehmen können, was den ersteren nicht zukommt. Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß der Testator in einem Privattestamente Jemand zum Vollstrecker seines letzten Willens ernennen kann, welcher solchen selbst geschrieben oder zu seiner Errichtung als Zeuge mitgewirkt hat, wenn selbst die Legatare zu letzterem wenigstens nicht unfähig sind.

Art. 35.

Auch die Erben können die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notare übertragen, in welchem Falle die Bestimmun-

[1]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 34.

gen der Art. 30—33 gleichmäßig Anwendung finden. Vormünder und Kuratoren minderjähriger und unter gerichtliche Kuratel gestellter Erben bedürfen zur Uebertragung der weiteren Behandlung der Verlassenschaft an einen Notar der Zustimmung der Kuratelbehörde.

Dieser Artikel ist als neu eingeschaltet zuerst im Entwurfe von 1861 hervorgetreten und enthielt hier im Eingange noch drei Worte mehr, welche der I. Ausschuß der K. d. Abg. darin unterdrückte. Es hieß nämlich: „Auch die Erben können nach erklärtem Erbschaftsantritte . . . .“ u. s. w. Der Abstrich hatte offenbar nur die Bedeutung, etwas Selbstverständliches hinwegzulassen; denn vor dem Antritte der Erbschaft können die Erben nicht über den Rücklaß verfügen, die Uebertragung an einen Verlassenschafts-Kommissär wäre von selbst eine pro herede gestio. Schon oben zu Art. 30 Ziffer 6 wurde übrigens das nöthig Scheinende über diesen Artikel bemerkt. Um von der hier eingeräumten Befugniß Gebrauch machen zu können, müssen die Erben, und zwar sämmtlich, ihre Legitimation in dieser Eigenschaft erst festgestellt haben; die letztere vorher zu prüfen, liegt daher immer dem Verlassenschaftsgerichte ob, welches indessen über augenfällig ganz haltlose An- und Einsprüche füglich hinweg gehen kann, ohne sich dabei aufzuhalten, zumal wenn die Legitimation der Erben auf einem öffentlichen Testamente beruht. Das Recht, welches dem Erblasser zustund, die Berichtigung seiner Verlassenschaft einem Manne seines Vertrauens zu übertragen, konnte, wenn er hievon keinen Gebrauch machte, auch den Erben nicht versagt werden. Einer Zustimmung des Gerichtes selbst bedarf es hiezu nicht; die gerichtsbekannten Erben müssen aber vollkommen unter sich einig sein, nicht blos hinsichtlich der Uebertragung an einen Notar, sondern auch über die Person desselben, und es dürfte auf ein Einverständniß dieser Art die Bestimmung der GO. Kap. XVII §. 2 Nr. 1 in eine analoge Anwendung gebracht werden, daß, wer sich nicht vergleichen kann, auch kein giltiges Kompromiß einzugehen im Stande ist. Sollte sich jedoch später vielleicht ein weiterer Erbe hervorthun, der nicht zu jenem Beschlusse mitgewirkt hätte, so würden die Verhandlungen des Notars deshalb noch keineswegs nichtig werden. Nicht minder wurde bereits oben bemerkt, daß vermöge einer Verbindung der Art. 34 und 35 die Erben unter gleicher Voraussetzung auch nicht gehindert sind, die Nachlaßbehandlung einem gewöhnlichen nicht privilegirten Mandatar zu übertragen, der kein Notar ist, und welcher sohin zu ihrem Privatgebrauche auch ein Inventar ohne öffentlichen Glauben aufnehmen darf. Ist aber die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notare übertragen, so schlägt immer dessen Eigenschaft als öffentlicher Beamter vor, er handelt dann in Gemäß-

heit des Art. 35 und kann eine etwa begangene Untreue im Amte nicht damit entschuldigen, es sei seine Meinung gewesen, den erhaltenen Auftrag blos als ein Privatmandatar anzunehmen, er sei daher auch der Ueberwachung des Verlassenschaftsgerichtes nicht unterworfen, sondern blos gehalten, der actio mandati directa Rede zu stehen. Auch darf ein Notar, hierum angegangen, in diesem Falle seinen Dienst nicht verweigern, und seine Haftung für den von ihm gestifteten Schaden ist dieselbe, als hätte ihn der Erblasser in seinem Testamente selbst als Verlassenschafts-Kommissär ernannt. Vgl. §§. 122 und 123 der Gesch.-Ord.

Art. 36.

Zur Empfangnahme von Geldern oder an den Inhaber lautenden Papieren für die Betheiligten bedarf der Notar einer Spezialvollmacht, die ihm auch in einer Privaturkunde ertheilt werden kann.

Will Jemand für einen Dritten bei einem Notar Gelder oder auf den Inhaber lautende Papiere hinterlegen, ohne daß der Notar die in Absatz 1 erwähnte Vollmacht besitzt, so darf Letzterer jene Gegenstände nur nach Bekanntgabe dieses Umstandes in Empfang nehmen.

Art. 37.

Können die von dem Notare für einen Dritten wie immer in Empfang genommenen Gelder oder auf den Inhaber lautenden Papiere binnen 14 Tagen an den dazu Berechtigten nicht abgeliefert werden, so hat der Notar dieselben binnen weiterer 3 Tage bei der zur Aufbewahrung gerichtlicher Depositen bestimmten Behörde zu hinterlegen, es sei denn, daß die Vollmacht des Notars eine andere Bestimmung enthält.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Artikels wird mit einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden geahndet, und kann im Rückfalle mit Suspension oder Entlassung bestraft werden, vorbehaltlich der allenfalls begründeten strafrechtlichen Einschreitung.

Den Ausgangspunkt für die hier ertheilten Vorschriften bildet der Artikel 71 des Ges. über die Gerichtsverfassung, wonach das Depositenwesen sowohl in der streitigen als der nichtstreitigen Rechtspflege von den Gerichten zu besorgen ist. An dieser Stelle wurde nun bestimmt, wie sich die Notare

in Bezug auf Werthsbestände zu verhalten haben, welche bei Gelegenheit der Ausübung ihres Amtes in ihre Hände kamen. Die Gefahr der Veruntreuung, der Mangel aller Kontrole und die traurigen Vorgänge, welche man in andern Ländern auf dem nämlichen Punkte zu beklagen hat, machten hier eine besondere Vorsicht nothwendig; ob die im Gesetze gegebenen Bestimmungen hiezu ausreichen werden, muß erst ein späterer Erfolg zeigen. Die felsenfeste Treue der Notare bildet gewiß den ersten und vorzüglichsten Probestein für das ganze Institut [1]).

Diese beiden Artikel hatten schon harte Kämpfe zu bestehen, um sich durchzuwinden, was theilweise selbst zu dem Falle des Entwurfes von 1851 hinführte; denn über die Fassung des Art. 37 (früher 35) konnten sich damals beide Kammern nicht einigen.

In Abs. I des Art. 36 (damals 34) enthielt vor Allem der Entwurf von 1851 die Bestimmung, die besondere Vollmacht zum Geldempfange könne dem Notare in einer Privaturkunde oder in einer von ihm selbst oder einem anderen Notare aufgenommenen Notariats-Urkunde ertheilt werden. Die Kammer der Abg. reduzirte diese Fassung darauf, die Vollmacht könne dem Notare auch in einer Privaturkunde ertheilt werden, die Kammer d. RR. trat diesem Beschlusse bei und hiemit hatte es dann auch für alle Zukunft sein Bewenden.

Weitläufiger erging sich ein zweiter Anstand. Im Art. 37 (damals 35) des Entw. v. 1851 fand sich als Absatz III die Bestimmung, wenn der Ablieferung des Geldes an den zum Empfange Bevollmächtigten durch den Notar ein rechtliches oder thatsächliches Hinderniß entgegenstehe, so habe die Hinterlegung bei dem gerichtlichen Depositenamte unverzüglich zu geschehen. Die Kammer der Abg. fand dieses im eigenen Interesse der Betheiligten zu strenge gefaßt und wollte daher an dieser Stelle zwei Fristen einschalten; binnen der ersten von 14 Tagen sollte der Notar versuchen, von seinem Vollmachtgeber eine andere Anweisung zu erlangen, was er etwa mit dem Gelde zu thun habe; wenn aber jener binnen dieser Frist keine andere Verfügung treffe, so sollte der Notar binnen der nächsten 8 Tage das Geld bei Gericht deponiren. — Die Kammer der RR., von einigem Mißtrauen gegen die erst neu zu schaffenden Notare eingenommen, beharrte bei dem Regierungsentwurfe, die K. d. Abg. beharrte auch ihrerseits noch zweimal, und zwar das letztemal selbst gegen den Antrag ihres I. Ausschusses bei ihrer erweiterten Fassung, das nöthige Einverständniß zur Aufstellung des Artikels wurde also damals nicht erzielt.

---

[1]) Im französ. Not.-Gesetze findet sich keine auf denselben Punkt hinzielende Bestimmung.

Der Entwurf v. 1861 schloß sich nun im Ganzen der weniger mißtrauischen Fassung der Kammer der Abg. v. 1851 an, nur mit zwei Abänderungen. An den ihm bezeichneten Empfänger sollte der Notar das Geld binnen 8 Tagen abliefern, bei der Depositenkasse dagegen, wenn der Auftraggeber binnen der ersten 14 Tage keine weitere Verfügung getroffen, dasselbe statt unverzüglich und statt binnen 8 Tagen, schon binnen der ersten drei Tage erlegen. Diesem dritten Vorschlage setzte der Ausschuß der Kammer der Abg. nach einer einläßlichen und wiederholten Berathung die vierte Fassung entgegen, welche dem Art. 36 den Abs. II neu hinzufügte und die vier früheren Absätze des Art. 37 in einen einzigen verschmolz. Diese Fassung wurde nun nicht mehr weiter beanstandet und somit zum Gesetze erhoben [2]).

Durch diese jüngste Fassung der beiden Artikel sind die Pflichten der Notare in Bezug auf die An- oder Uebernahme von baarem Gelde und ihm gleich kommenden Werthsbeständen sehr vereinfacht. In der Regel darf der Notar in seiner amtlichen Eigenschaft kein Geld an- oder einnehmen, hiezu sind vielmehr nur die gerichtlichen Depositenämter bestimmt. Die Hinterlegung einer Geldsumme, die der Gläubiger nicht annehmen will, bei einem Notar hat daher auch nicht die in den Gesetzen bestimmten Wirkungen der Zahlung oder Entlastung [3]). Eine Ausnahme von jenem Verbote, Geld in Verwahr zu nehmen, bildet jedoch der Fall, wenn derjenige, für welchen das Geld bestimmt ist, den Notar hiezu besonders ermächtigt hat. Die hiezu erforderliche Spezialvollmacht kann ihm in einer öffentlichen, d. i. vor Notar errichteten oder auch in einer Privaturkunde ertheilt werden, er selbst darf dieselbe aber nicht aufgenommen haben, weil er sonst als Partei und na-

---

[2]) Verhandl. der K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. V S. 220 und 223; Beil.-Bd. VI S. 171, 181 und 190.

[3]) Vgl. Seuffert's Pandekten Bd. II §. 250; bayer. LR. Th. IV Kap. 14 §. 15; Preuß. LR. Th. I Tit. 16 §. 213 ff.; Art. 814 der französ. Civ.-Pr.-O. Claproth rechnet zwar nach gem. R. zu den Notariatsgeschäften auch, Zahlungen, die nicht angenommen werden, nochmals anzubieten und zu versiegeln; allein Oesterley Bd. II §. 874 (S. 597) bemerkt dagegen, es bedürfe keiner Rechtfertigung, daß die Versiegelung und Deposition bei einem Notare der heute allein üblichen bei Gericht nicht gleich geachtet werden könne, weil C. 6 Cod. de us. (4, 32) hiezu den competens judex super ea re aditus verlange. Jedenfalls scheint über die Bedingnisse der Annahme einer solchen Summe eine richterliche Prüfung und Beschlußfassung erforderlich zu sein. Nach französ. Rechte kann der Notar wirksame Zahlungsanerbietungen an den Gläubiger machen, um diesen in Saumsal mit der Annahme zu versetzen; auch über die Hinterlegung angebotener aber nicht angenommener Summen bei der hiezu bestimmten Kasse ein Protokoll aufnehmen. Bolza a. a. O. Nr. 231—233.

mentlich als Mandatar in eigener Sache instrumentiren würde, was ihm doch untersagt ist [4]). Will aber Jemand für einen Dritten bei einem Notare Geld hinterlegen, der jene Vollmacht nicht besitzt, so muß ihn der letztere von der ihm fehlenden Ermächtigung in Kenntniß setzen; schenkt ihm der Dritte dennoch das entsprechende Zutrauen, so darf der Notar das Geld auch ohne Vollmacht annehmen, da die freiwillige Handlung des Dritten deren Stelle vertritt und nunmehr das Geld auch blos auf Wag und Gefahr des Deponenten in die Hände des Notars kömmt. Längere Zeit behalten darf der Notar jedoch auch hier das Geld für den Gläubiger nicht; das Gesetz verweist ihn vielmehr für alle Fälle auf dreierlei einfache Wege, sich seiner wieder zu entledigen. Hat der Gläubiger, für den das Geld bestimmt ist, in der Vollmacht oder sonst im Voraus eine Bestimmung getroffen, was damit anzufangen sei, so ist sich hienach zu richten; hat er dieses nicht gethan, so läuft dem Notar eine Frist von 14 Tagen, um durch Korrespondenz oder wie immer sonst eine solche Anweisung erst zu erlangen. Dieser Fall wird besonders dann eintreten, wenn der Ablieferung ein rechtliches oder faktisches Hinderniß entgegensteht, wenn z. B. der vorher bestimmte Empfänger inzwischen mit Tod abgegangen, irrsinnig geworden, abwesend oder nicht aufzufinden ist oder sich in Verhaft befindet. Bleiben aber die Bemühungen des Notars in diesen 14 Tagen fruchtlos, so muß er sich nun beeilen, um allen Verdacht eines illegalen Saumsales von sich abzuwenden, das übernommene Geld binnen der nächsten drei Tage, also bis zum 17. Tage von der Einnahme an gerechnet, bei Gericht zu hinterlegen. Auf Inhaber lautende Werthspapiere stehen in all' diesen Beziehungen dem Gelde gleich, nicht aber andere Schuldurkunden, z. B. auf Namen lautende Hypothekenbriefe, von denen sich nicht so leicht ein Mißbrauch machen läßt.

Der zweite Absatz des Art. 37 bedroht den Notar noch in dem ersten wie in den folgenden Fällen der Uebertretung mit besonderen Disziplinarstrafen; die allgemein für sonstige Uebertretungen des Gesetzes vorgesehenen, wenn er z. B. dem Art. 10 Abs. II Nr. 5 zuwider das fremde Geld auf eigenen Namen angelegt hätte, sind dadurch nicht ausgeschlossen. Der

---

[4]) Vgl. Verhandl. des Landtags v. 1851, K. d. RR. Prot. Bd. II S. 211; K. d. Abg. Beil.-Bd. II S. 53. Hiemit stimmt auch das französ. Recht überein. **Ledru-Rollin** Rép. a. a. O. Nr. 326; **Bolza** a. a. O. Nr. 424, 425. Da indessen hiezu auch eine Privatvollmacht genügen soll und die vom Notare selbst aufgenommene Vollmacht, ihres öffentlichen Charakters entkleidet, noch immer als Privaturkunde wirksam bleibt, so wird dies an der Sache nicht viel ändern und der Deponent sich auf keinen Fall der Gefahr des Einwandes aussetzen, er habe einer nichtigen Vollmacht Glauben geschenkt.

Anspruch auf Schadensersatz bleibt dem Beschädigten und die strafrechtliche Verfolgung der Staatsbehörde immer von selbst besonders vorbehalten.

Um diesen Artikel richtig anzuwenden, ist eine besondere Vorsicht in der Beurtheilung nöthig, ob ein Notar bei der Annahme des Geldes in oder außer seiner amtlichen Eigenschaft handelte. Alles, was derselbe bei Gelegenheit der Vornahme einer Notariatshandlung oder in einem sich unmittelbar daran anknüpfenden Verhältnisse eingenommen hat, fällt auch unter die Vorschrift dieses Artikels. Dahin gehören also Kapitalien, welche zu einer Verlassenschaftsmasse abgetragen wurden, oder Werthspapiere, die sich bei Gelegenheit einer Inventur vorfanden, oder auch Strichgelder, die im Laufe einer Versteigerung eingingen oder die Valuta eines verbrieften Hypothekkapitals, welche der Gläubiger bei dem Notare hinterlegt, um die ausbedungene Abtragung vorgehender Hypotheken daraus zu bewirken. Fällt jene Voraussetzung hinweg, hat z. B. Jemand die Verwaltung seines Vermögens einem Notar als Geschäftsmann seines Vertrauens übertragen, so tritt auch jene Beziehung zurück und das Verhalten des Notars ist nach den Regeln des am Orte geltenden Civilrechtes vom Mandate zu beurtheilen. Dieselben Anhaltspunkte entscheiden auch über den strafrechtlichen Anbetracht, in welchen eine vom Notar etwa begangene Untreue zu stellen ist [5]).

---

[5]) Dalloz a. a. O. Nr. 350 bemerkt, wenn ein Notar bei Gelegenheit der Ausübung seines Amtes ein freiwilliges Depositum annehme, so werde er dadurch nicht zum öffentlichen Depositar. Nach Bolza a. a. O. Nr. 265 hat der Kass.-Hof in den Jahren 1813 und 1817 entschieden, der Notar, der ihm anvertraute Gelder unterschlage, könne nicht wegen Unterschlagung in seiner Eigenschaft als öffentlicher Beamter nach C. pén. Art. 255 verfolgt werden, und zwar selbst dann nicht, wenn die Hinterlegung zufolge einer Klausel einer durch ihn gefertigten Urkunde oder behufs der Zahlung von Einregistrirungsgebühren statt fand. Aus Art. 105 des Not.-Ges. und Art. 386 mit 396 Abs. II des StGB. scheint sich für Bayern hievon das Gegentheil zu ergeben. Bolza a. a. O. Nr. 253 ff. bemerkt noch über denselben Gegenstand: Um die Verantwortlichkeit der Notare bei Hinterlegungen (von Geldern und werthvollen Sachen) zu bemessen, muß man unterscheiden, ob eine Hinterlegung in Folge ihrer Amtsthätigkeit oder in Folge des reinen in ihre Person gesetzten Vertrauens bei ihnen statt hatte. — Viel ist hiebei dem Ermessen des Richters überlassen; im Allgemeinen aber nimmt man an, es müsse die Hinterlegung bei einem Notare allemal dann als in Folge seines Amtes geschehen betrachtet werden, wenn er einen mit der Hinterlegung in Verbindung stehenden Akt aufgenommen hat oder aufnehmen soll. So entschieden zwei französ. Appell.-Gerichte, ein Notar hafte bei Vermeidung des Personalarrestes, wenn er Gelder, die ihm zur Anlage auf Hy-

Art. 38.

Jeder Notar kann Gehilfen in seinen Dienst nehmen, um sie unter seiner Aufsicht, Leitung und Verantwortlichkeit in Notariatsgeschäften zu verwenden.

Diesen Gehilfen kommt keine öffentliche Eigenschaft zu und sie dürfen Urkunden außer der Gegenwart des Notars nicht aufnehmen.

Art. 39.

Zur selbstständigen Aufnahme von Notariatsverhandlungen und zur Ertheilung von Ausfertigungen und Abschriften ist ein Notariatsgehilfe nur dann berechtigt, wenn er die Vorschrift des Artikels 2, beziehungsweise Artikels 3 erfüllt hat, von dem Notare bei dessen Krankheit oder Abwesenheit mit Genehmigung des Staatsministers der Justiz als Amtsverweser bestimmt und als solcher gerichtlich verpflichtet worden ist.

Den Vorschriften der Artikel 7 und 9 ist auch in diesem Falle zu genügen.

Art. 40.

Für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit kann der Notar auch einen anderen Notar desselben Ortes, und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einen Notar der nächstgelegenen Orte des Bezirksgerichtssprengels als Amtsverweser bestimmen, worüber er dem Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten hat.

Art. 41.

Hat der Notar für die Dauer seiner Abwesenheit oder Krankheit einen Amtsverweser nicht bestimmt, so kann ein solcher von

---

pothek gegeben wurden, für sich verwendete, oder wenn er Gelder, welche er aus dem Preise eines von ihm verkauften Grundstückes für seine Klienten in Empfang nahm, freiwillig unter die Kurrent- statt die Hypothekgläubiger des Verkäufers vertheilt hat. — Am öftesten werden jedoch die Summen und andere Effekten bei den Notaren als Privatpersonen hinterlegt, wo sie alsdann in die Klasse der gewöhnlichen Depositare und Mandatare gehören. Geschah die Hinterlegung bei dem Notare zum Vortheile eines Dritten, so können die Gelder dem Deponenten ohne Einwilligung des letzteren nicht wieder zurückgegeben werden. Erk. des Kass.-H. v. 26. Aug. 1813.

dem Staatsminister der Justiz aus der Zahl der Notare des Bezirksgerichtssprengels oder der Notariatsgehilfen aufgestellt werden.

Bis zum Eintritte des Notariatsverwesers in sein Amt hat der Stadt- oder Landrichter oder dessen Assessor die Ausfertigungen von früher errichteten Urschriften entweder selbst zu besorgen oder einen Notar desselben Bezirksgerichtssprengels damit zu beauftragen.

Art. 42.

In allen Fällen der Amtsverwesung werden die vom Amtsverweser aufgenommenen Urschriften, in welchen diese seine Eigenschaft anzuführen ist, in dem Geschäftslokale des verhinderten Notars aufbewahrt.

Diese fünf Artikel handeln von den Notariatsgehilfen und Notariatsverwesern. Beide verhalten sich offenbar ganz ebenso zu einander, wie die gewöhnlichen Konzipienten der Advokaten zu den autorisirten Stellvertretern, welche in Fällen der Krankheit eines Anwaltes oder seiner Einberufung zur Ständeversammlung mit Genehmigung des Justizministeriums dessen Geschäfte selbständig, jedoch immer unter dessen Haftung, zu besorgen haben. Die in diesen Artikeln gegebenen Vorschriften gehören daher im Grunde in den I. Titel des Gesetzes, welcher von der Bestellung der Notare handelt[1]. In einiger Verbindung mit der hier behandelten Materie steht noch Art. 123, wonach die Notariatsverweser in disziplinärer Beziehung gleich den Notaren behandelt werden und der Notar, welcher einen solchen vorschlug oder durch sein Versäumniß die Aufstellung an den Justizminister devolviren ließ, für die Handlung des Verwesers zu haften hat; ferner Art. 149 Abs. III, wo-

[1]) Das franz. Not.-Gesetz kennt keine Notariatsverweser und beschäftigt sich mit den Notariatsgehilfen oder sog. Clercs in den Art. 35—44 nur zu dem Ende, um vorzuschreiben, wie lange jeder bei einem Notare praktizirt haben müsse, um selbst zum Notare ernannt werden zu können. Schon die Nov. 44 erlaubte übrigens den Tabellionen, sich einen Gehilfen zum Stellvertreter zu ernennen, nur mußten sie dieses vorher beim magister census anzeigen. Oesterley a. a. O. Bd. I S. 41. Auch in Italien wie in Deutschland waren die Notare berechtigt, ihre Schüler bei Ausübung des Notariats zu gebrauchen und sich zur Ausfertigung der feierlichen Urkunden wechselseitig zu substituiren. Ebendas. S. 238 und 444. Diese Substitution ist auch nach gem. R. noch heute erlaubt, nur müssen die Parteien damit einverstanden sein, wo es dann einer besonderen Rogation des substituirten Notars nicht bedarf. Ebendas. Bd. II §. 48 (S. 323).

nach die Haftung für einen Notariatsverweser den Staat aushilfsweise nur dann trifft, wenn der Verweser vom Minister nicht nach dem Vorschlage des Notars ernannt wurde. Vgl. hiezu §§. 15—37 der Gesch.-Ord. für die Notare.

Durch die Verhandlungen der beiden landständischen Kammern wurden diese Artikel nur wenig modifizirt. In Abs. I des Art. 39 schaltete die Kammer der RR. im J. 1851 blos den Zwischensatz ein: „wenn er die Vorschrift der Art. 2 oder 3 erfüllt hat, was soviel sagen will, der Justizminister könne nur einen solchen Notariatsverweser aufstellen, welcher nach erstandener Prüfung für den Dienst der Rechtspflege bereits zwei Jahre bei einem Notar gearbeitet hat, also schon zwei Jahre Gehilfe war [2]). Den Absatz II desselben Artikels, wonach der Verweser auch seine Namensunterschrift mit Handzug bei dem Bezirksgerichte hinterlegen muß, fügte die Kammer der Abg. im J. 1861 auf den Vorschlag ihres Ausschusses bei. Im Abs. I des Art. 41 nahm der Entwurf v. 1861 eine kleine Aenderung vor. Im Schlußsatze desselben hieß es früher: „. . . so wird ein solcher (Verweser) vom Justizminister aufgestellt;" statt dessen heißt es nun: „so kann ein solcher . . . . aufgestellt werden." Als Grund hiefür wurde in den Motiven angeführt, ob im Falle der Abwesenheit oder Krankheit eines Notars, welcher nicht selbst einen Amtsverweser aufgestellt habe, ein solcher vom Justizminister aufzustellen sei, werde von den Umständen, namentlich der voraussichtlichen Dauer der Krankheit oder Abwesenheit des Notars abhängen [3]). Die Folge hievon besteht darin, daß, wenn weder der Notar noch der Minister einen Verweser aufgestellt haben, die Parteien sich an einen anderen Notar wenden müssen, die nöthigen Ausfertigungen aus schon vorhandenen Urschriften des verhinderten Notars dagegen der Landrichter zu ertheilen hat. Urkunden aufnehmen darf aber der letztere in keinem Falle; selbst bei Gefahr auf Verzug kann ein Testament, um öffentlich zu sein, nur einem Notare, aber nie einem Landrichter oder Assessor überreicht und von ihm die Uebernahme protokollirt werden.

Eine Vernachlässigung der Vorschriften dieser Artikel kann leicht zu Nichtigkeiten hinführen; ein Inventar oder eine Versteigerung, welche der Notar außer seinem Beisein durch einen Gehilfen vornehmen ließe, wäre nichtig; auch kann derselbe nie einen Notariatsverweser, der nicht selbst Notar ist, ohne Genehmigung des Ministers der Justiz, nicht einmal mit Zustimmung des Bezirksgerichtes, ernennen oder sich substituiren. Die Staatsanwälte werden wohl thun, auf diesen Punkt ein sorgfältiges Augenmerk zu

---

[2]) Verh. der K. d. RR. v. 1851 Prot. Bd. II S. 215—221.

[3]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. V S. 233.

richten und dadurch die Notare selbst vor der Gefahr weitläufiger Entschädigungsforderungen zu bewahren. Die Verantwortlichkeit der Notare für den Schaden, den ihre Gehilfen in Amtsgeschäften stiften, richtet sich im Allgemeinen nach den Grundsätzen der actio institoria; auch hiebei ist eine sorgfältige Ausscheidung nöthig, ob der Fehltritt des Gehilfen mit der Ausübung des Amtes in wesentlichem Zusammenhange stand oder nicht. Hat der letztere ohne Vorwissen des Notars Verrichtungen usurpirt, wozu er weder Auftrag noch Beruf hatte, hat er z. B. Gelder übernommen und veruntreut, so kann der Notar hiefür ohne besonderes Versehen in der Wahl seines Gehilfen nicht für haftbar erklärt werden [4]).

Art. 43.

Die Notare dürfen ihre Dienste, wenn sie darum von einem Betheiligten ersucht oder vom Gerichte dazu beauftragt wurden, ohne genügenden Ablehnungsgrund nicht verweigern.

Ohne Ersuchen oder richterlichen Auftrag dürfen sie ihr Amt nicht ausüben.

Art. 44.

Die Wahl des Notars zur Vornahme eines Geschäftes ist den Betheiligten überlassen und dieselben sind hiebei nicht an die Notare des Bezirksgerichtssprengels, in welchem sie wohnen, oder in welchem der Gegenstand der Beurkundung liegt, gebunden.

Art. 45.

Der Notar hat darauf Bedacht zu nehmen, daß der Inhalt der von ihm zu errichtenden Urkunde weder mit der Absicht der Betheiligten, noch mit den Gesetzen im Widerspruch steht. Glaubt der Notar, daß Letzteres der Fall sei, so ist er verpflichtet, die Betheiligten hierüber zu belehren und soferne dieselben dennoch auf Errichtung der Urkunde beharren, berechtigt, in dieser hievon Meldung zu thun.

Der Notar darf keine Verhandlung aufnehmen, deren Inhalt

---

[4]) Dalloz a. a. O. Nr. 351 bemerkt hierüber: Die Notare haften nicht für Depositen, welche ihre Gehilfen ohne ihre Theilnahme und Vorwissen angenommen haben.

gegen ein Strafgesetz, gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.

Diese drei Artikel drehen sich um die wichtige Frage, in welchen Fällen der Notar seinen Dienst zu leisten, in welchen er ihn zu verweigern hat. In einiger Verbindung hiemit steht noch die Vorschrift des Art. 49, daß der Notar, wenn er über die persönliche Fähigkeit eines Requirenten oder überhaupt einer Partei zur Vornahme von Rechtsgeschäften Bedenken hegt, auch hierüber in seiner Urkunde eine ähnliche Meldung zu thun hat, wie solche im Art. 45 Abs. I am Schlusse vorgezeichnet ist.

In dem vereinbarten Entwurfe von 1851 und übereinstimmend hiemit auch im Entwurfe von 1861 lautete der Abs. I des Art. 43 (früher 41) dahin, die Notare seien schuldig, ihren Dienst zu leisten, wenn sie darum von einem Betheiligten ersucht oder dazu von dem Gerichte beauftragt würden, und kein rechtliches Hinderniß entgegen stehe. Die Kammer d. Abg. von 1861 setzte aber nach dem Antrage ihres I. Ausschusses statt: „sie sind schuldig", die Worte: „sie dürfen ihren Dienst nicht verweigern", und an die Stelle des rechtlichen Hindernisses einen genügenden Ablehnungsgrund [1]).

In den Entwürfen von 1851 und 1861 fehlte ebenso im Art. 44 der II. Absatz, daß die Parteien in ihrer Wahl nicht an den Notar des forum domicilii oder rei sitae gebunden sind, obwohl dieses bereits als selbstverständlich dort angenommen und in den Motiven zu Art. 9 Nr. 1 des Entwurfes von 1851 auch ausdrücklich bemerkt war. Die Kammer der Abg. von 1861 hat auch diesen Nachsatz beigefügt.

Endlich fehlte in beiden Entwürfen früher noch in Abs. I des Art. 45 der ganze zweite Satz, wie sich der Notar zu verhalten habe, wenn er glaube, daß eine ihm zugemuthete Verhandlung mit den Gesetzen in Widerspruch stehe. Auch dieser Zusatz ist das Werk des I. Ausschusses und der Deputirtenkammer von 1861. In dem Vortrage dieses Ausschusses wurde über die angeführten drei Punkte im Wesentlichen Folgendes bemerkt [2]):

---

[1]) Der Art. 3 des franz. Not.-Ges., welcher sichtbar dem Art. 43 des bayer. zum Vorbilde diente, sagt einfach: Die Notare sind verpflichtet, ihren Dienst zu leisten, wenn sie darum angegangen werden. Der Art. 6 Tit. I Abschnitt 2 des früheren Gesetzes v. 1791 hatte beigefügt: „den Fall eines rechtmäßigen Hindernisses ausgenommen." Bei der Berathung des Ventosegesetzes im franz. Staatsrathe wurde die Aufnahme dieses Zusatzes wieder vorgeschlagen, dieselbe blieb aber, weil es sich von selbst verstehe, dennoch hinweg. Vgl. Gagneraux zu Art. 3 Nr. 1; Bolza Nr. 307.

[2]) Verh. der K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. VI S. 171.

Die Bestimmungen dieser Artikel gegenüber der Haftung des Notars für eine ungegründete Verweigerung seines Dienstes in einer gerechten und befriedigenden Weise zu vermitteln, gehöre zu den schwierigsten Aufgaben; denn das Verbot, nichts gegen ein Strafgesetz, die öffentliche Ordnung und die guten Sitten aufzunehmen, sei viel zu allgemein und unbefriedigend. Es frage sich vielmehr, wie weit die Pflicht des Notars gehe, nach dem Willen der Betheiligten zu handeln, wenn dieser irgendwie mit einem Gesetze in Widerspruch stehe, wo beginne hier seine Verantwortlichkeit und wie könne er sich gegen eine solche schützen? Mit den Vorschlägen zu Art. 43 und 45 (wie sie nun ins Gesetz übergegangen sind) habe man versucht, wenigstens einigermaßen Bestimmtes zu geben. Wenn im Art. 43 des Entwurfes gesagt sei, der Notar müsse dienen, wenn kein r e c h t l i c h e s Hinderniß entgegenstehe, so sei, — weil man hierunter offenbar nicht blos die ausdrücklichen Verbote des Not.-Ges. selbst verstehen könne, — noch kein greifbares Maß zu finden, und da ihm nicht gestattet sei, seine Anschauung in der Urkunde selbst niederzulegen, so bestehe auch kein Maß seiner Verantwortlichkeit. Wenn es statt dessen nun heiße: „o h n e g e n ü g e n d e n A b l e h n u n g s g r u n d", und der Zusatz zu Art. 45 Abs. 1 dem Notar g e s t a t t e, sein Dafürhalten, es stehe der Wille der Betheiligten mit Gesetzen im Widerspruch, und seine hierüber gegebene Belehrung in seinem Instrumente zu bekunden, ohne ihm dieses, wie die preuß. Not.-O. §. 16, bei Strafe voller Verantwortlichkeit z u r P f l i c h t z u m a c h e n, so glaube man zwar nicht, dadurch alle Schwierigkeiten gehoben zu haben, gleichwohl aber die Parteien vor grundlosen Weigerungen, und den Notar vor falscher Beurtheilung und gefährlicher Verantwortlichkeit zu schützen.

Hiefür werden dann noch folgende Sätze als leitend angeführt: Der Notar dürfe nicht beurkunden, wenn das Geschäft verboten und unerlaubt sei (Art. 45 Abs. II), er müsse aber dienen, wenn das Geschäft statt dessen nur civilrechtlich ungiltig sei; er dürfe nicht instrumentiren, wenn er ein Scheingeschäft erkenne, welches zur Deckung eines unerlaubten oder verbotenen dienen solle, er müsse aber beurkunden, auch wenn er ein Scheingeschäft erkenne, unter welchem ein an sich erlaubtes versteckt werden solle. Auf keinen Fall müsse er instrumentiren, wenn er erkenne, daß das Rechtsgeschäft wegen Mangels der Willensfreiheit von Seite des einen oder des andern Betheiligten ungiltig sei oder nicht im Ernste derselben liege.

Auf diese Bemerkungen des Ausschusses hin wurde die jetzige Fassung der Art. 43 und 45, der auch der Minister beitrat, in beiden Kammern angenommen [3]). Mit dem bemerkten Zusatze zu Art. 45 war im Grunde nur eine Regel bestimmt ausgesprochen, welche sich, wie oben bemerkt, nach den Motiven zum gleichlautenden Art. 43 des ersten Entwurfes von 1851 als im Geiste des Gesetzes liegend schon von selbst verstehen sollte.

Kehren wir nunmehr von diesem Blicke in die Entwicklungsgeschichte des Gesetzes auf die V o r s c h r i f t d e s A r t. 43 selbst zurück, so zeichnet derselbe die beiden Wege vor, wie die Notare mit einer Verhandlung befaßt werden können, — den regelmäßigen, durch Ersuchen von Seite der Betheiligten

---

[3]) Auf diese Abänderungen des Entwurfs scheinen R ö s l's Vorschläge in seinem Notariate §§. 71 und 87 nicht ohne Einfluß geblieben zu sein.

selbst oder eines aus ihrer Mitte, und den außerordentlichen durch den Auftrag eines Gerichtes; in Kraft eigenen Antriebes oder, wie man zu sagen pflegt, ex officio dürfen dagegen die Notare ihr Amt nicht ausüben, sie würden vielmehr durch die Entwicklung eines solch' übermäßigen Diensteifers in die Klasse einfacher Privatpersonen zurücktreten. Was vor Allem den ersten jener beiden Wege betrifft, so wurde die Rogation des Notars bereits im Mittelalter sowohl in Italien als auch in Deutschland für so wesentlich gehalten, daß die Notare derselben in ihren Urkunden als vorausgegangen immer Erwähnung thaten; ein gehörig rogirter Notar durfte auch den Parteien sein officium nicht versagen. Indessen war derselbe auch dort schon nur bei erlaubten Geschäften zur Konkurrenz verpflichtet und es kam häufig vor, daß es den Notaren ausdrücklich verboten war, über gewisse Rechtsgeschäfte Urkunden aufzunehmen oder gewisse Verabredungen darin mit einfließen zu lassen [4]). In der Reichs-Not.-O. von 1512 gleichwie in der bayer. GO. Kap. II §. 6 Nr. 2 findet sich dasselbe verordnet; der Notar mußte nach der letzten Stelle schwören, daß er sein Amt getreu und redlich vertreten, und solches auf gebührendes Ansuchen ohne rechtserhebliche Ursache Niemand abschlagen wolle. Nach dem heutigen wie nach dem älteren gem. R. ist daher die Requisition des Notars stets und ohne Ausnahme nothwendig; würde ein Notar bei einem Geschäfte konkurriren, ohne gehörig rogirt zu sein, so wäre die aufgenommene Urkunde als ein Notariatsinstrument wenigstens nichtig [5]). Doch kann diese Requisition gleich gut schriftlich wie mündlich erfolgen und es ist eine bestimmte Form dafür nirgends vorgeschrieben. Dieselbe kann auch stillschweigend geschehen und es ist ihre besondere Erwähnung in der Notariatsurkunde nicht wesentlich erforderlich, da sie im Zweifel als Veranlassung zur Thätigkeit des Notars schon zu vermuthen wäre, insbesondere von Seite derjenigen, deren Mitwirkung zur Giltigkeit der Aufnahme einer Urkunde nothwendig war und die darin auch unterzeichnet sind [6]). Die gewöhnlichen Eingangsworte der Notariatsurkunden „Vor Notar X. sind heute erschienen" . . . vertreten und bekunden daher gewiß das Erforderniß der Rogation in hinlänglichem Maaße und zwar selbst dann, wenn sie nicht ganz genau wären, wenn sich z. B. nachweisen ließe, daß sich der Notar in die Wohnung der Parteien oder einer derselben verfügt hatte, daß also umgekehrt er vor ihnen erschienen war. Die Rogation soll überhaupt nicht in einer feierlichen Aufforderung des Notars, sein Amt auszuüben und sein öffentliches Ansehen dazu herzuleihen, bestehen, sondern sie soll

---

4) Oesterley Bd. I S. 228, 230 dann S. 442—445.

5) Ebendas. Bd. II §. 35 (S. 234); §. 45 (S. 302).

6) Ebendas. Bd. II §. 46 (S. 306 ff. und 311); §. 47 (S. 321).

nur die Eröffnung einer selbstbewußten und amtsbeflissenen Wechselbeziehung zwischen dem Notar und allen Personen vorstellen, für oder gegen welche, oder in deren Interesse derselbe zu instrumentiren in die Lage gebracht ist. Sollte daher ein Notar nur zufällig an einem Orte anwesend sein, wo ein Vertrag mündlich zwischen zwei Personen abgeschlossen wird, so müßte er, um denselben beurkunden zu können, von allen Theilen vorher besonders darum ersucht werden [7]). Doch kann die vorgängige Requisition in jedem Falle auch durch eine nachfolgende Genehmigung ersetzt werden und ein Kontrahent, welcher den vom Notar aufgenommenen Vertrag, nachdem er ihn gelesen, freiwillig unterzeichnet hätte, könnte gegen dessen Rechtsbestand nicht mehr vorschützen, seine Zustimmung sei unvorbereitet überrascht und der freien Bewegung seines Willens dadurch eine Falle gelegt worden. Der zweite der oben bezeichneten Wege, den Notar zu einer Amtsthätigkeit zu veranlassen, ist ein ihm vom Gerichte ertheilter Auftrag, worüber an den einzelnen Stellen des Gesetzes, so namentlich zu Art. 28 Abs. IV, 51 und 52, das Geeignete vorkömmt.

Daß der gehörig rogirte Notar seinen Dienst auch leisten muß, und es nicht wie ein Anwalt in seinem Belieben hat, ihn zu verweigern, liegt in der Natur eines öffentlichen Amtes und der Uebertragung eines Zweiges der Gerichtsbarkeit, die nur angerufen zu werden braucht, um ihre pflichtmäßige Thätigkeit in Bewegung zu setzen; schon bisher konnte auch ein gerichtliches Notariat, wenn saumselig befunden, durch eine Beschwerde bei dem Oberrichter zur Thätigkeit bestimmt werden [8]). Eben diese amtliche Pflicht bringt es noch mit sich, daß der Notar seine Dienste auch außerhalb seiner Wohnung und seines Wohnortes leisten muß, wenn ihn die Parteien darum ersuchen, insoferne er nur dabei nicht die Grenzen seines Amtsbezirkes überschreitet. Hiezu kann derselbe jedoch nur in dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder auch dann gehalten sein, wenn die Parteien oder eine derselben aus Schwäche, wegen Krankheit oder irgend eines anderen Gebrechens ihre Wohnung nicht verlassen können. Inventarien, Versteigerungen und ähnliche Akte muß der Notar selbstverständlich da aufnehmen, wo sich die Gegenstände derselben befinden [9]). Wird der Notar je an einen Ort gerufen, dessen Zugänge unsicher oder gefährlich wären, so ist sein Ausbleiben zu entschuldigen, nicht aber schon dann, wenn der Ort blos vom Feinde besetzt ist, solange nur die Verbindungen nicht förmlich abgeschnitten sind [10]).

---

[7]) Ebendas. §. 46 (S. 310).

[8]) Bolza Nr. 305. Dalloz a. a. O. Nr. 277, 278.

[9]) Bolza Nr. 279; Dalloz a. a. O. Nr. 306.

[10]) Dalloz ebendas. Nr. 283.

An gebotenen Sonn- und Feiertagen darf er nicht instrumentiren, dringende Fälle ausgenommen, und ebensowenig zur ungewohnten Zeit, wie z. B. um Mitternacht [11]). Auch darf derselbe die Ausübung seines Amtes versagen, wenn sich die Parteien weigern, ihm seine Gebühren und die von ihm abzuführenden Taxen vorzuschießen [12]). Dabei versteht sich noch von selbst, daß die Notare ihren Dienst nur in Bezug auf die in den Bereich desselben fallenden Amtsverrichtungen und innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit zu leisten verbunden sind; Aufträge, welche blos den Vollzug einer aufgenommenen Urkunde betreffen, können sie nach Gutdünken annehmen oder ablehnen, und wenn sie sich auch damit befassen, so thun sie es nur aus Gefälligkeit für ihre Klienten. So muß ein Notar, welcher einen Hypothekenbrief aufnimmt, auch die Eintragung desselben im Hypothekenbuche bewirken, später auch die Kündigung des Kapitales und die Abquittirung des Schuldners besorgen. Zur Annahme des erlegten Geldes, zur Wiederausleihung desselben oder zur Ausfindigmachung von Kaufsliebhabern für liegende Gründe ist er aber nicht verbunden und kann er auch nicht angehalten werden [13]).

Der Art. 43 verstattet dem Notar ausdrücklich, seinen Dienst zu verweigern, wenn ihm ein genügender Ablehnungsgrund zur Seite steht, also ganz, wie im franz. Rechte, im Falle eines rechtmäßigen Hindernisses, en cas d'empêchement legitime. Worin mag aber ein solcher Grund bestehen? Im Sinne der Motive zum jüngsten Entwurfe gleichwie im Geiste der landständischen Verhandlungen soll hiebei das Meiste der Umsicht des Notars selbst überlassen bleiben. Ein Theil der statthaften Ablehnungsgründe ist ganz positiver Natur, so daß sie im Gesetze selbst oder in anderen Gesetzen vorkommen; ein anderer Theil kann nur folgerungsweise aus der Verpflichtung des Notars zur Treue und Redlichkeit gegen alle Parteien, aus seiner Eigenschaft als öffentlicher Beamter, aus der besonderen Natur seines Berufes, einen Zweig der Gerichtsbarkeit zu verwalten, und aus der Hinweisung aller Gesetze, unverbrüchlich an der bona fides festzuhalten, hergeleitet werden. Den Ausgangspunkt hiefür bildet immer die Betrachtung, daß der Notar nur Rechtsgeschäfte und Thatsachen für Rechtsverhältnisse zu beurkunden hat, welche er bedingnißweise durch seine Vermittelung auch formell erst erkräftigt, daß aber seine amtliche Dazwischenkunft an dem inneren Wesen des Rechtsgeschäftes nichts zu ändern vermag, an den Grundbedingnissen eines Vertrages oder letzten Willens nichts erläßt, zu deren Erfordernissen nichts hinzufügt, die Wirkungen von keinem derselben verrückt; daß

---

11) Ebendas. Nr. 284; Bolza Nr. 327, 328.

12) Dalloz Nr. 286; Bolza Nr. 329; Gagneraux zu Art. 3 Nr. 8, 9.

13) Bolza Nr. 308, 309.

ein vor zwei Notaren errichtetes Testament, worin der Notherbe übergangen ist, gleich gut umgestoßen werden kann, als der verlautbarte Verkauf einer Liegenschaft, den der Pupille einseitig abschloß, der Nichtigkeitsklage des Vormundes weichen muß, wenn ihn gleich zehn Notare besiegelt und im Namen des Königs mit der Exekutivklausel ausgefertigt hätten. Das Instrument des Notars heilt keine der Nichtigkeiten, die dem Inhalte des Rechtsgeschäftes ankleben; eine einleuchtende Folge hievon besteht darin, daß der Notar den Rechtsbestand des Vertrages, den er aufnimmt, nicht zu beurtheilen und noch weniger durch seine Weigerung zu verurtheilen hat, daß derselbe nach der regelmäßigen Begrenzung seines Amtes nur urkundlich wiedergibt, was ihm die Parteien als das feste Ergebniß ihrer Willenseinigung vortragen. Diese Passivität kann und darf jedoch nicht so weit gehen, daß sich derselbe auch zum fügsamen Werkzeuge der Uebertretung von Gesetzen, des Betruges oder der Ueberlistung und all' jener geheimen Winkelzüge hergeben müßte, womit vertragschließende Theile so leicht sich selbst und noch öfter Andere zu beschädigen pflegen.

Zu den klaren und unzweifelhaften Ablehnungsgründen des Notars gehören nun einige, welche schon in der Natur der Sache, andere, welche in den positiven Vorschriften des Gesetzes gegründet sind. Der Notar darf ablehnen, wenn er durch Krankheit oder die angefangene Beschäftigung mit einer anderen, wenn gleich minder wichtigen aber noch nicht beendigten Urkunde außer Stand ist, dem Verlangen einer Partei zu entsprechen[14]). Er muß nach Art. 47 ablehnen, wenn bei einer Verhandlung er selbst oder Jemand von seinen nächsten Angehörigen betheiligt ist, oder wenn die erstere etwas zum Vortheile (oder gleichviel auch zum Nachtheile) dieser Personen enthalten soll[15]). Der Notar darf seine Thätigkeit verweigern, wenn eine ihm vollkommen unbekannte Person ihn requirirt, welche auch nicht im Stande ist, ihm irgend einen Anhaltspunkt für die Beurtheilung ihrer Identität darzubieten[16]). Er darf keine Urkunde aufnehmen für Leute, welche nicht bei gesundem Verstande sind oder welche in Folge von Betrunkenheit, Zorn oder aus irgend einem anderen Grunde augenfällig und unzweifelhaft ihrer Vernunft beraubt sind; denn dergleichen Menschen haben gar keinen, oder doch keinen freien Willen, während doch die Sendung des Notars gerade darin besteht, Willensäußerungen der Parteien aufzunehmen[17]). Dem steht auch der Art. 49 nicht entgegen, welcher nur von dem Falle spricht, wo der No-

---

[14]) Bolza Nr. 324.

[15]) Ebendas. Nr. 315. Vgl. unten Art. 47.

[16]) Ebendas. Nr. 314. Vgl. Art. 62.

[17]) Ebendas. Nr. 316; Dalloz Nr. 288.

tar gegen die persönliche Befähigung der Partei zum Abschlusse blose Bedenken hegt. In allen vorbemerkten Fällen muß oder darf nicht blos der erste, sondern auch der etwa ersuchte zweite Notar seine Mitwirkung ablehnen, wenn er einen Entschuldigungsgrund für sich hat oder einen solchen in den Verhältnissen des Falles wahrnimmt.

Allein den weit wichtigeren Hauptfall bildet die Frage, wie sich der Notar zu verhalten habe, wenn er um die Aufnahme eines nichtigen, verbotenen, ganz oder theilweise ungiltigen oder wenigstens auf der einen Seite unwirksamen Vertrages angegangen wird. Schon nach röm. Rechte gleichwie in den ältesten italienischen und deutschen Notariatsordnungen war den Notaren untersagt, über verbotene Rechtsgeschäfte zu instrumentiren. Die Reichsnotariatsordnung Th. I §. 15 sagte, der Notar sei schuldig, von den Händeln, darüber er gebeten werde, sofern sie sonst aufrichtig, ziemlich und nicht verboten wären, Instrumente zu machen; dann weiter unten in Th. II §. 2, sie hätten sich vor den Kontrakten und Händeln, von Rechten verworfen und verboten, zu enthalten. Auch die bayer. GO. Kap. II §. 6 Nr. 2 machte denselben in der Formulirung ihres Eides zur Pflicht, daß sie ihr Amt aufrecht, getreu und redlich vertreten, ... kein Instrument über unzulässige in Rechten verbotene Handlungen errichten wollen. Die preuß. GO. Th. II Tit. 2 §. 29 ging hierin noch weiter, indem sie den Gerichten verbot, nach vorhergegangener Belehrung (wenn solche fruchtlos blieb), sich mit einem ungiltigen Geschäfte zu befassen, worauf eine spätere preuß. Kabinetsordre vom 29. Jänner 1811 im Art. 3 noch insbesondere von den Notarien verordnete, daß sie ihren Dienst sowohl den zu kontrahiren unfähigen Personen als auch für die durch das Gesetz verbotenen Geschäfte zu verweigern hätten [18]). Nach Art. 16 der rheinpreuß. Not.-O. von 1822 soll dagegen der Notar, im Falle ein ihm unterbreitetes Geschäft nicht gerade strafbar, dennoch aber verboten oder ungiltig sei, die Theile hierüber belehren und, wenn sie doch bei ihrem Vorsatze beharrten, dasselbe zwar unweigerlich aufnehmen, in der Urkunde aber von der Belehrung und ihrer Erklärung hierauf ausdrücklich Meldung thun, widrigenfalls er für jeden den Betheiligten hieraus erwachsenen Schaden verantwortlich gemacht werden könne [19]). Dagegen kam die österr. Not.-O. von 1855 im §. 37 wieder auf die ältere Ansicht zurück durch die Verordnung, der Notar dürfe keine Verhandlung über ungiltige, verbotene oder solche Geschäfte vornehmen, rücksichtlich deren der gegründete

---

[18]) Vgl. Oesterley Bd. II §. 37 (S. 242); Euler Handbuch Bd. I §§. 2 und 133 (S. 4 und 192).

[19]) Euler a. a. O. §. 133 tadelt mit Recht diese Bestimmung als zu strenge.

Verdacht vorliege, daß die Parteien sie nur zum Schein, zur Umgehung eines Gesetzes oder zur Benachtheiligung eines Dritten schließen wollen [20]).

Im Angesicht dieser abweichenden Bestimmungen ist das System des bayer. Not.-Gesetzes, wie solches die Art. 45 und 49 aufstellen, sehr einfach und natürlich. Wie Jedermann, so darf auch der Notar zu keiner absolut nichtigen, im Interesse der öffentlichen Ordnung oder unter Strafe verbotenen Handlung eine hilfreiche Hand bieten. Er darf aber auch nicht täuschen, — denjenigen, der einen ungiltigen oder für ihn unwirksamen Vertrag beurkundet verlangt, nicht hierüber im Irrthume belassen oder gar auf den Glauben bringen, seine Mitwirkung vermöge die in Aussicht stehende Ungiltigkeit aus dem Wege zu räumen. Kömmt ein Fall dieser Art vor, so muß der Notar die Theile belehren, die Umstände, woraus eine Unfähigkeit zu Rechtshandlungen sich ergeben könnte, in seinem Protokolle bemerken, hiedurch eine Art Verwahrung im Interesse seiner offenen Pflichtmäßigkeit einlegen; er darf aber aus diesem Grunde allein, wenn die Parteien bei ihrer kund gegebenen Absicht beharren, seinen Dienst noch nicht verweigern. Tritt jedoch ein Interesse der öffentlichen Ordnung hinzu, welches sich der Erkräftigung des Vertrages, der Bekleidung desselben mit den Bürgschaften und Symbolen der öffentlichen Glaubwürdigkeit widersetzt, so darf und muß derselbe fest auf der Verweigerung seines Amtes bestehen. Der Notar ist auf diesem Gebiete mit einer Art billigmäßiger Amtsgewalt, pouvoir discrétionnaire versehen, wie solche auch bisher den Gerichten zustand, die lauteren und die unlauteren Absichten von einander zu unterscheiden und vor Allem den erkennbar unredlichen Bestrebungen durch seine Weigerung einen Stein in den Weg zu legen, der sie vielleicht dennoch von ihrem Fortschritte nicht zurückhält. Was ihm als Privatmann bekannt ist, darf er zwar bei der Ausübung seines Amtes nicht mit in Erwägung ziehen, wohl aber dasjenige, was ein Gegenstand der öffentlichen Notorietät ist; das Vertrauen des Gesetzes in seine Redlichkeit, was zu verdienen und sich zu erhalten er nie aus den Augen verlieren darf, muß hiebei immer seinen ersten Leitstern bilden. Eine tiefer auf den Grund gehende Regel wird sich hierüber nicht wohl aufstellen lassen, wie auch der Ausschußbericht der K. d. Abg. anerkannte. Der Notar darf, von Pflichtgefühl durchdrungen, sein Amt auch in Fällen verweigern, wo er es nicht verweigern muß, und die umgekehrte Regel, welche Oesterley (Bd. II §. 36 im Eing. S. 236) aufstellte, ist nicht unerheblichen Bedenken ausgesetzt [21]).

---

[20]) Vgl. den Ausschußbericht der K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. VI S. 171.

[21]) Mit den vorstehenden Sätzen stimmt auch im Ganzen die Lehre des gem. R. überein. Vgl. Oesterley Bd. II §. 37 (S. 241). Ebenso die franz. und

Beispiele, um diese Sätze zu veranschaulichen, bieten sich auch außer den bereits oben in dem Vortrage des I. Ausschusses der K. d. Abg. angeführten im Ueberflusse dar.

1) Will eine Person ein Testament errichten, welche wohl ihren Willen zusammenhängend erklären kann, dabei aber Kennzeichen einer gestörten Verstandesthätigkeit und unfreien Willensbestimmung wahrnehmen läßt, so darf zwar der Notar die beharrlich verlangte Aufnahme nicht verweigern, er hat aber jene Umstände mit anzuführen; weigert sich etwa der Testator, dieses geschehen zu lassen oder die Urkunde zu unterzeichnen, so ist auch der Notar zur Verweigerung seines Dienstes berechtigt. Bei der Trunkenheit wird dieser Fall nicht so leicht vorkommen und der Notar wäre hier auch im Zweifel um so mehr veranlaßt, nicht zu instrumentiren, als dieses Hinderniß von sehr vorübergehender Natur ist [22]).

2) Am nächsten auf dem Vordergrunde liegt der bei dieser Streitfrage wohl auch vorzüglich im Auge geführte Fall, wenn die Ehefrau ohne Zustimmung ihres Gatten, der Haussohn ohne Beisein des Vaters, der Minderjährige ohne Vorwissen des Vormundes, der erklärte Verschwender hinter dem Rücken seines Kurators Verträge abschließen wollen. Der Notar hat sich in dergleichen Fällen nach den thatsächlichen Verhältnissen zu erkundigen, ohne eine weiterreichende Forschung darüber anzustellen, den Mitkontrahenten davon in Kenntniß zu setzen, über die Folgen dieses Mangels zu belehren und das Beharren der Theile bei ihrem gefaßten Entschlusse in seinem Protokolle vorzumerken. Er muß aber die Urkunde aufnehmen, weil der Minderjährige aus dem Vertrage auch Vortheile ziehen oder der Gläubiger auf die nachfolgende Ratihabition des Ehemannes vertrauensvoll zählen kann [23]).

---

pfälzischen Rechtsansichten, worüber nachzusehen sind Dalloz a. a. O. Nr. 282 und 287; Bolza Nr. 322, 323.

[22]) Vgl. die Motive zu Art. 49 des Entw. v. 1861, Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. V S. 233. Oesterley Bd. II §. 50 (S. 362) bemerkt über diesen Fall: „Der Notar ist berechtigt, Folgerungen auf den Grund seiner sinnlichen Wahrnehmungen zu ziehen und zu bezeugen, wenn dazu nichts Anderes erforderlich ist, als diejenigen Geisteskräfte, welche jedes mit Vernunft begabte Wesen hat In diesem Umfange ist er auch zur causae cognitio berechtigt, wenn sie die Giltigkeit des Notariatsgeschäftes verlangt; er ist z. B. berechtigt und verpflichtet, zu untersuchen, ob der Testator geistig gesund ist, um dies zu bezeugen. Dagegen ist er in der Regel zu keiner causae cognitio berechtigt, welche nur auf den Grund einer juristischen Reflexion vorgenommen werden kann."

[23]) Dasselbe gilt auch von dem Falle, wenn ein in Gütergemeinschaft lebender Ehegatte Immobilien ohne Zustimmung der Frau nach dem Statutarrechte nicht giltig veräußern kann, nicht aber auch schon von dem, wenn der Ehefrau nur eine

Bemerkt aber der Notar aus den Umständen, daß die Frau ihren Schmuck ohne Vorwissen des Mannes verpfänden will, um einem vertrauten Hausfreunde damit aus der Verlegenheit zu helfen, oder daß der Haussohn sein Muttergut cediren will, um mit dem dafür eingezogenen Gelde ein Mädchen zu unterhalten, so verlangen die guten Sitten gleichwie die öffentliche Ordnung gebieterisch, daß derselbe seinen Dienst hiezu versage [24]).

3) Ein Vormund darf das Grundvermögen seines Pupillen nie ohne obrigkeitliche Ermächtigung veräußern, Gemeinden und Stiftungen dürfen ihre Güter nicht ohne Bewilligung der Oberkuratel verkaufen oder verpfänden, selbst das Aufgeben des Besitzes würde ihnen schon nachtheilig sein. Diese Verbote sind im Interesse der öffentlichen Ordnung erlassen, der Notar darf sich also nicht über deren genaue Beobachtung hinwegsetzen.

4) Nach Art. 2 Nr. 5 des Einführungsgesetzes v. 1861 sind die gesetzlichen Vorschriften über die Bestrafung des Zinswuchers aufgehoben, die auf diesen Gegenstand bezüglichen civilrechtlichen Bestimmungen dagegen aufrecht erhalten. Ein Gutsbesitzer darf sich also, um sich aus der dringenden Noth zu helfen, allerdings dazu verstehen, in seinem Pfandbriefe sich eine große Provision abziehen zu lassen oder übermäßige Zinsen zu versprechen, wenn der Gläubiger nur weiß, welche Einreden er deshalb zu erwarten habe. Ist aber der Wucher verschleiert, um den Schuldner über das richtige Verhältniß dessen, was er erhält und was er dafür verspricht, zu täuschen, oder wirft sich ein junger Mensch im Sturme seines unbesonnenen Lebens einem Wucherer in die Arme, so tritt eine andere Rücksicht ein, die den Notar vollkommen berechtigt, seinen Dienst zu verweigern, obschon er nicht gerade hiezu verpflichtet ist. Vgl. Art. 332 d. StGB.

5) Der Verkauf einer fremden Sache ist wirksam, wenn solche der Verkäufer später noch erwirbt, der Notar wird sich also zur Aufnahme eines solchen Verkaufes verstehen müssen, obschon er an dem Eigenthume des Verkäufers zweifelt oder von der drohenden Vindikation eine zufällige Kenntniß hat; soll aber der Käufer durch die Verheimlichung der Rechte eines Dritten oder der Belastung mit einer dinglichen Abgabe hintergangen werden, so stünde ein Betrug in Frage, wenn gleich nicht von strafrechtlicher Natur, zu dessen Verübung der Notar in keiner Weise die Hand bieten darf [25]).

---

reclamatio uxoria gegen nachtheilige Veräußerungen zusteht, um was sich der Notar gar nicht zu kümmern hat.

[24]) Bolza Nr. 322.

[25]) Nach einem französ. Dekrete v. 1. März 1808 war es den Notaren verboten, Akte aufzunehmen, wodurch Bestandtheile eines Majorats, d. i. eines Familienfideikommisses, veräußert oder mit Hypotheken beschwert würden. Gagneraux zu Art. 8 Nr. Ziff. 5.

6) Die alienatio in fraudem creditorum war zu allen Zeiten nicht blos eine betrügliche, sondern auch eine strafrechtlich verfolgbare Handlung; hat der Notar also verlässige Kennzeichen, daß eine solche bei einem Vertrage bezielt sei, so muß er seinen Dienst verweigern [26]). Art. 327 d. StGB.

7) Dasselbe gilt von der Aufnahme eines simulirten Vertrages, da die Simulation beinahe immer zum Zwecke hat, Dritte zu betrügen, sei es auch nur wegen des Handlohnes oder der Taxgefälle, und da die Notariatsakten immer ein Bild der Wahrheit, aber nie das Werk der Lüge sein sollen [27]).

8) Daß ein Dritter sich eines besseren Rechtes zum Erwerbe oder Miterwerbe einer Sache rühmt, kann und darf den Notar nie abhalten, den Verkauf an denjenigen zu verlautbaren, dem der Besitzer dieselbe überlassen will; dem Dritten bleibt dadurch völlig unbenommen, seine Rechte auf die Herausgabe auf dem Civilrechtswege zu verfolgen [28]).

9) Sich selbst an Gutszertrümmerungen zu betheiligen, ist den Notaren, wie bereits oben zu Art. 10 bemerkt, fortwährend in Kraft dieses Artikels verboten, nicht aber in gleicher Weise, Verträge zwischen Dritten aufzunehmen, wodurch ein Gut stückweise verkauft wird, wenn gleich der Verkäufer diesen Handel gewerbsmäßig betreiben sollte, nachdem das hierauf bezügliche Gesetz v. 28. Mai 1852 durch den Art. 2 Nr. 6 des Einführ.-Ges. v. 1861 wieder aufgehoben ist.

10) Für die Beurtheilung der Geschäftsmoralität des Notars wird besonders viel darauf ankommen, ob derselbe zweideutigen und nicht probehaltigen Verträgen gewerbsmäßig und in nicht seltener Wiederkehr die Bereitschaft seiner Aufnahme gewährt. Sollten alle Notare eines gewissen Bezirkes sich weigern, wucherliche Verträge zu verlautbaren und nur ein einziger sich ganz unbedenklich dazu verstehen, so würde über diesem weit leichter der Verdacht schweben, daß er sein Amt zum Betriebe eines unlauteren Verkehres mißbrauchen lasse und selbst mißbrauche.

---

[26]) Die Aufnahme von Veräußerungsverträgen zur Benachtheiligung der Gläubiger war bereits in den Statuten mancher italienischer Städte den Notaren verboten. Oesterley Bd. I S. 237. Sogar die Zeugen wurden bestraft, wenn sie ihre Unterschrift einem verbotenen Geschäfte beisetzten. Ebendas. S. 256.

[27]) Bolza Nr. 323.

[28]) So erkannte der oberste Gerichtshof unterm 31. Dez. 1861 in einem Falle, wo ein Dritter Einspruch gegen die gerichtliche Verlautbarung eines Kaufes aus dem Grunde erhoben hatte, weil er mit dem Käufer einig gewesen, dieser solle das fragliche Gut für sie beide in Gesellschaft auf gemeinschaftliche Rechnung kaufen, so daß er also als Mitkäufer in den Vertrag mit aufgenommen werden müsse. RNr. 256 61/62.

11) Hat ein Notar die Belehrung unterlassen, wozu ihn dieser Artikel verpflichtet, so entsteht daraus ebensowenig eine Nichtigkeit des ganzen Geschäftes als der darüber aufgenommenen Urkunde; derselbe kann auch wegen jenes Versäumnisses noch keineswegs zum Schadensersatze angehalten werden, da die Wachsamkeit für ihre Interessen einer jeden Partei selbst obliegt und das Gesetz derselben mit der obigen Vorschrift blos eine neue Anregung geben wollte, insoferne nur nicht etwa dem Notar eine Theilnahme an der gespielten Gefährde oder sonst ein grobes Versehen nachgewiesen werden kann.

12) Uebrigens ist wirklich nicht zu befürchten, daß sich ernstliche und zahlreiche Schwierigkeiten über die Anwendung dieses häckeligen Artikels ergeben werden; denn der Abschluß verdächtiger oder theilweise ungiltiger Verträge sucht gewöhnlich das Geheimniß, und bedarf desselben auch in dem Maaße, daß er sich nur selten über die vertraulichen Grenzen der Privaturkunde hinaus wagen wird.

Was in dem Vorstehenden von der Pflicht des Notars zur Verweigerung seines Dienstes bemerkt wurde, das erstreckt sich gleichmäßig auch auf Urkunden, welche nach Art. 22 nur bei ihm hinterlegt werden wollen, nicht aber auch auf solche, wozu blos die notarielle Beglaubigung der Unterschriften nachgesucht wird [29]; wäre aber ein Schriftstück äußerlich erkennbar dem Strafgesetze verfallen, so leuchtet von selbst ein, daß Niemand zu dessen Vollendung oder zur Erleichterung seines Gebrauches auf irgend eine Weise mitwirken dürfte [30].

---

[29]) Vgl. §. 94 der Geschäfts-O. für die Notare.

[30]) Als einzelne Fälle aus der französ. Jurisprudenz, welche auf diesen Artikel einschlagen, lassen sich noch folgende ausheben:

1) Ein Notar, der den Heirathsvertrag von einem aus dem elterlichen Hause entlaufenen Mädchen von 16 Jahren ohne Beisein ihres Vormundes aufnimmt, begeht ein schweres Versehen, welches eine Disziplinarstrafe nach sich zieht. (Erkenntn. des App.-Ger. Bordeaux v. 8. Nov. 1853.)

2) Der Notar darf nicht instrumentiren, wenn er bemerkt, daß die eine Partei sich unter dem Drucke eines unerlaubten Zwanges befindet, z. B. bei Heirathsverträgen, die den Kindern durch Drohungen ihrer Eltern auferlegt werden.

3) Derselbe muß sein Amt verweigern, wenn sich Jemand vordrängt, um für einen Anderen auf dem Grunde einer bereits widerrufenen Vollmacht zu handeln.

4) Er darf einen notorisch Zahlungsunfähigen von einer Versteigerung aus-

Soviel noch das Verfahren betrifft, um die vorkommende Weigerung des Notars zu erledigen oder wohl gar, um eine solche erst zu veranlassen, gleichwie die Folgen, welche eine ungegründete Weigerung in disciplinarischer und privatrechtlicher Hinsicht nach sich ziehen kann, so wird das Geeignete hierüber unten zu Art. 50 vorkommen.

Gehen wir nunmehr insbesondere auf die **Bestimmung des Art. 44** über, welcher die Wahl des Notars zur Vornahme eines Geschäftes den

---

schließen, wenn die Zahlungsfähigkeit unter den Strichbedingnissen aufgenommen war. (Vgl. Art. 96 Abs. II der Nov. v. 1837.)

5) Wenn die Güter eines Minderjährigen vom Vormunde ohne Zustimmung des Gerichtes oder

6) die der Gemeinden und Stiftungen ohne Kuratelkonsens versteigert werden wollen, so muß der Notar seinen Dienst verweigern.

7) Er muß sich weigern, eine Verschwörung gegen den Staat oder die Gesetze des Landes zu verlautbaren (!), desgleichen

8) den Ehevertrag eines katholischen Geistlichen, weil dieser dem Konkordate zuwider liefe; er muß sich ferner weigern

9) den Personalarrest außer den gesetzlich erlaubten Fällen stipuliren zu lassen, oder

10) die Cession von Staatsbesoldungen und Pensionen aufzunehmen.

11) Der Notar darf keinen Vertrag aufnehmen, über dessen betrüglichen Inhalt und unredliche Tendenz die Theile sich selbst vor ihm zureichende Andeutungen hatten verlauten lassen.

12) Die Notare sind Gewährsmänner für die Zeugnisse, welche sie über das Leben einer Person oder das Eigenthum der Grundstücke ausstellen, sie müssen also vorher die genauesten Erkundigungen einziehen und dieser in ihrem Akte erwähnen.

13) Sie dürfen keine Reverse (contre-lettres) zur geheimen Entkräftigung der von ihnen unter öffentlichem Glauben errichteten Urkunden aufnehmen,

14) desgleichen keinen Ehevertrag, wodurch zwei Personen verschiedenen Geschlechtes erklären, sich gegenseitig zu Mann und Frau zu nehmen, wohl hingegen Eheverlöbnisse,

15) keine Erklärungen, welche für andere Personen verläumderisch oder ehrenverletzend sind;

16) sie dürfen keine Vollmachten zum Abschlusse der Ehe für den Aussteller aufnehmen, desgleichen

17) keine Denunciationen in der Form dienstfertiger Enthüllungen,

18) keine zum Scheine abgeschlossene Handelsgesellschaft und

19) keine wucherlichen Verträge, worin das erlaubte Zinsmaaß in irgend einer Weise überschritten wäre. Vgl. **Dalloz** a. a. O. Nr. 288—297; **Gagneraur** zu Art. 3 des Vent.-Ges.

20) Die Notare können auch nicht gezwungen werden, ihre Urkunden nach einem ihnen von den Parteien vorgelegten Entwurfe oder Formular abzufassen. **Bolza** Nr. 326.

Betheiligten überläßt, so gibt derselbe nur einen anerkannten Grundsatz des gemeinen Prozesses wieder [31]). Die Betheiligten, welche sich über ein Rechtsgeschäft einigten, müssen auch über die Wahl eines Notars zu dessen Aufnahme mit einander einverstanden sein; sollten sie sich vielleicht über diesen Punkt, wie z. B. zum Behufe der nothwendigen Verlautbarung einer gerichtlich aufgenommenen Erbtheilung, worin liegende Güter mit begriffen sind, nicht verständigen können, so würde wohl am sichersten der deshalb angerufene Präsident des Bezirksgerichtes ihrer Unschlüssigkeit einen Notar zu bezeichnen haben [32]). Der letzte Satz des Artikels, den die Kammer der Abg. im Jahre 1861 hinzufügte, beruht auf der besonderen Betrachtung, daß in den Provinzialrechten und Statuten zuweilen zur Giltigkeit mancher Rechtsakte verlangt ist, daß sie vor dem forum des Wohnsitzes der Betheiligten oder vor dem forum rei sitae verlautbart worden seien. Möglicher Weise hätte nun Zweifel darüber entstehen können, ob in solchen Rechtssachen nicht fernerhin die Wahl des Notars in gleich enge Grenzen eingeschlossen sei [33]). Dem sollte jedoch nicht so sein, auch solche Rechtsgeschäfte sollten von jedem diesseitigen Notare (der sieben älteren Kreise) an seinem Amtssitze oder innerhalb des Gerichtssprengels, in welchen der letztere fällt, giltig beurkundet werden können [34]).

Nach dem ersten Satze des Art. 45 hat der Notar darauf Bedacht zu nehmen, daß der Inhalt der von ihm zu errichtenden Urkunden weder mit der Absicht der Betheiligten noch mit den Gesetzen im Widerspruche

---

[31]) Vgl. Seuffert's Kommentar zur GO. (II. Aufl.) Bd. I S. 266, wo bemerkt wird: „Den Ausdruck jurisdictio voluntaria bezieht die GO. immer auf diejenigen Fälle, in welchen den Betheiligten freie Wahl des Gerichtes zusteht. Als allgemeine Regel läßt sich aufstellen, daß überall, wo dem richterlichen Akte eine Prüfung des Inhaltes (causae cognitio) vorhergehen muß, das zuständige Gericht anzugehen, außerdem aber die Wahl des Gerichtes frei ist."

[32]) In Frankreich erhält von zwei Notaren, welche die verschiedenen Parteien beiziehen wollen, der im Dienstalter vorangehende in der Regel den Vorzug, doch können die Theile dieser Regel auch durch eine freie Vereinbarung derogiren. Unter mehreren Miterben hat der am stärksten Betheiligte das Recht, den Notar zu wählen, im Zweifel entscheidet der Präsident des Bezirksgerichtes. Im Falle einer Uneinigkeit hat der Schuldner vor dem Gläubiger das Recht, den Notar zu bestimmen, wenn dieser letztere nicht eine bestimmte Wahl zur Bedingniß seines Kredites macht. Dalloz a. a. O. Nr. 359—362.

[33]) Schon nach den Statuten mehrerer italienischer Städte mußte, wie bereits oben gelegenheitlich bemerkt, der Notar sub poena nullitatis in der Regel derselben Jurisdiktion unterworfen sein, unter welcher die Kontrahenten standen. Oesterley Bd. I S. 232.

[34]) Verh. der K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. VI S. 172.

stehe. Bringt man diesen Satz mittelst einer Umschreibung in eine affirmative Fassung, so hat jeder Notar den möglichsten Fleiß darauf zu verwenden, daß seine Urkunden der Absicht der Betheiligten vollkommen entsprechen und daß dieselben mit den Bestimmungen der Gesetze und anderer Rechtsquellen im Einklange stehen. In dieser Weise von zwei Seiten aufgefaßt enthält der Satz gewiß die wichtigste und inhaltschwerste Bestimmung, die sich im ganzen Gesetze vorfindet [35]). Mit welchen Hilfsmitteln und mit welch' beharrlicher Konsequenz auf dieses Ziel hinzustreben sei, muß zwar im Ganzen dem Eifer und der Umsicht der Notare selbst überlassen bleiben, dennoch werden einige Andeutungen hierüber am besten hier ihre Stelle finden.

1) Wenn ein Notar seinen Dienst durch gerichtlichen Auftrag oder ein Ersuchen der Betheiligten in Anspruch genommen findet, so hat derselbe vorerst seine Kompetenz zu prüfen und sich zugleich von der Identität der Parteien durch die ihm vom Gesetze bezeichneten Mittel zu überzeugen [36]). Ebenso ist er berechtigt und auch verpflichtet, die Nachweisungen über die Legitimation der vor ihm erschienenen Stellvertreter zu verlangen und die allgemeine Dispositionsfähigkeit der Kontrahenten zu prüfen, eben weil ihn der Art. 49 ermächtigt, seine Bedenken hierüber in dem Protokolle niederzulegen [37]).

2) Das Material für das zu beurkundende Rechtsgeschäft bilden nur die Erklärungen der Parteien und die sonstigen rein sinnlichen Wahrnehmungen des Notars; derselbe darf als von den Parteien ausgehend nur dasjenige beurkunden, was diese selbst in seiner Gegenwart erklärten, und er hat sich wohl zu hüten, einen Umstand als vorgekommen anzuführen, den er nur aus ihrem Munde erfuhr, wie z. B. die erfolgte Aufzählung einer Summe Geldes [38]). Er muß sich daher durch genaue Rücksprache mit den Erschienenen und zwar mit einem Jeden derselben eine möglichst genaue Information über den Inhalt und Gegenstand ihrer Vereinbarung oder über die einzelnen Punkte einer bezielten letztwilligen Verfügung zu verschaffen suchen, wozu selbst die Anleitung dienen kann, welche die Novelle von 1837 zur GO. in §§. 9 und 17 Nr. 3 für die Instruktion der streitigen Sachen gegeben hat. Derselbe hat zu diesem Zwecke beiden Theilen abwechslungsweise die geeigneten Fragen und Vorhalte zur Beantwortung vorzulegen und er darf sich nicht, wie so oft geschieht, darauf beschränken, den beredtesten

[35]) Auch Oesterley bemerkt Bd. II §. 42 (S. 275): „Der Notar ist zur positiven Thätigkeit verpflichtet, indem er Alles aufbieten muß, theils nicht irgend erhebliches zu übergehen, theils Alles den Anträgen und Absichten der Parteien gemäß zu bekunden."

[36]) Oesterley Bd. II §. 50 (S. 348). Vgl. Art. 62 des Not.-Ges.

[37]) Ebendas. S. 354, 356. Vgl. Art. 68 Abs. II des Not.-Ges.

[38]) Ebendas. S. 357.

oder vorlautesten von ihnen reden zu lassen und den anderen sodann blos um seine Zustimmung zu fragen; er darf die ihm erforderlich scheinende causae cognitio anstellen, und wenn ihm diese versagt werden wollte, auch seinen Dienst verweigern. Sein Streben hiebei darf nicht blos darauf gerichtet sein, die Essentialien des zu beurkundenden Geschäftes zu erfahren, er muß sein Augenmerk gleichmäßig auch auf die Naturalien und Accidentalien richten und die einzelnen Klauseln und Nebenabreden genau ergründen, wodurch die Theile die regelmäßige Natur eines Geschäftes modificiren wollen [39]).

3) Um hiefür einen sicheren Boden zu gewinnen, muß der Notar nun mit sich einig werden und zu erforschen suchen, unter die Herrschaft welcher Gesetze und Statuten das zu beurkundende Geschäft zu stehen komme. Er muß die Theile auf die Konsequenzen desselben aufmerksam machen, ihnen seine Bedenken gegen ihre Dispositionsfähigkeit oder die durchgreifende Wirksamkeit des Vertrages kund geben, sie z. B. auf die Vorschriften über Notherbrecht und Pflichttheil, Nothwendigkeit der Erbeinsetzung und Eigenthümlichkeit der quarta falcidia aufmerksam machen, die Lücken in ihren Verabredungen auszufüllen suchen, gangbare Auskunftsmittel hiefür in Anregung bringen und sodann ihre Erklärungen über alle diese Punkte ruhig und ferne von Ungeduld entgegen nehmen. Wie bereits oben im §. 3 der Einleitung von den allgemeinen Pflichten der Notare vorkam, ist er hiebei auch berechtigt, den Parteien Rathschläge zu ertheilen, die sich jedoch über die rechtliche Seite des Geschäftes nicht hinaus ergehen dürfen. In den Motiven zum Entwurfe gleichwie in den beiden Kammerverhandlungen von 1851 und 1861 hierüber wurde auf den Punkt das größte Gewicht gelegt, der Notar solle ein Mann des Vertrauens sein, den vertragschließenden Theilen mit seinem weisen und geläuterten Rathe in jeder Art unter die Arme greifen. Wie könnte er aber dieses leisten, wenn ihm nicht zustünde, als ein frei erwählter Schiedsrichter auf dem Schilde des guten Glaubens erhoben die genaue Abgrenzung des beabsichtigten Geschäftes durch seine Anleitungen erst friedfertig zu vermitteln? [40]). Bei allem dem ist derselbe vermöge seines Amtes

---

[39]) Ebendas. Bd. II §. 44 (S. 291) und §. 51 (S. 365).

[40]) Schon die Motive zu Art. 43 (nun 45) des Entwurfes v. 1851 bemerkten in ihrem letzten Absatze, dem rechtskundigen und geschäftsgewandten Notare, der das Vertrauen der Betheiligten genieße, werde es ohnedies leicht gelingen, diese auf ihr obwaltendes Interesse in der Art aufmerksam zu machen, daß der Rechtsbestand jedes zu beurkundenden Geschäftes möglichst gesichert werde. Das letzte, was in derselben Richtung gesagt wurde, kömmt in dem Vortrage des I. Ausschusses an die K. d. RR. v. 1861 vor (Beil.-Bd. III S. 105), wo es heißt: „Der Notar muß, wenn er seinem wichtigen Berufe genügen will, nicht blos niederschreiben, was ihm von den Parteien dargeboten wird. Er soll vielmehr,

auch verpflichtet, überall, besonders aber bei zweideutigen (oder zweiseitigen) Rechtsgeschäften den Interessen beider Theile eine vollkommen gleiche Fürsorge zuzuwenden, ohne Rücksicht darauf, wer ihn requirirt hat und wer ihn bezahlt [41]).

4) Hat der Notar den Gegenstand des beabsichtigten Geschäftes genau aufgefaßt, so liegt ihm ob, denselben zu überdenken und zu verarbeiten, er hat nun die einzelnen Punkte zu ordnen, sich einen Plan für seine Urkunde zu entwerfen und sodann zur Abfassung der letzteren zu schreiten. Die Redaktion des Aktes ist in jedem Falle sein Recht, wie seine Pflicht, auf dieselbe hat er den möglichsten Fleiß zu verwenden und die größte Genauigkeit aufzubieten; würde die Fassung der künftigen Notariatsurkunden sich nicht von der nachlässigen Eile, womit die bisherigen Briefereien auf den Landgerichten meistens abgemacht wurden, unterscheiden, so wäre mit dem Notariate wenig oder gar nichts gewonnen, vielmehr gewiß noch verloren [42]).

---

um künftigen Irrungen vorzubeugen, die Rechtsverhältnisse seiner Parteien vor Allem genau untersuchen und kennen lernen, die Parteien auf die zu berücksichtigenden Momente aufmerksam machen, und dann erst nach reiflicher Ueberlegung und Berathung mit seiner Partei (sollte wohl heißen, mit beiden Parteien) zur Beurkundung des Aktes schreiten. Die Notare müssen bei nicht streitigen Sachen ganz in derselben Weise, wie bei streitigen Rechtsverhältnissen die Advokaten, als vertraute Rechtsfreunde und Rathgeber ihrer (?) Partei zur Seite stehen." Dagegen meint Oesterley Bd. II §. 51 (S. 366), der Notar sei weder berechtigt noch verpflichtet, den Parteien Rath zu ertheilen; auch liege ihm nicht ob, zu prüfen, ob das Rechtsgeschäft so, wie es abgeschlossen werden solle, giltig, oder gar für den einen oder den anderen Theil vortheilhaft sein werde. Wohl aber sei er verpflichtet, die Parteien auf Widersprüche, wie auf den Mangel wesentlicher Theile des Rechtsgeschäftes aufmerksam zu machen.

[41]) Oesterley Bd. II §. 43 (S. 281), welcher diese vollkommen gleiche Fürsorge als Pflicht des Notars aufstellt, fügt gleichwohl die Einschränkung bei: „jedenfalls dann, wenn er von beiden requirirt ist." Wäre dieser Zusatz richtig, so würde es bald dahin kommen, wie in Frankreich bei wichtigeren Sachen bereits üblich ist, daß jede Partei ihren Notar zum Abschlusse mitbringt und über den Vertrag vorher ein förmliches Consilium gehalten wird. Der Art. 388 d. StGB. will unter Klienten offenbar alle Parteien, und nicht blos die Requirenten verstehen.

[42]) Oesterley Bd. II §. 50 (S. 348) bemerkt in dieser Hinsicht: „Leitender Grundsatz ist, daß der Notar nicht eine bloße Schreibmaschine sein, daß er vielmehr das zu beurkundende Rechtsverhältniß auf den Grund der ihm von den Parteien gemachten Mittheilungen selbstständig, aber der Absicht der Parteien vollkommen entsprechend, so darstellen soll, daß denselben ein genügendes Dokument verschafft werde, mag davon die Giltigkeit des beurkundeten Geschäftes abhängig gemacht sein oder nicht."

In den gewöhnlichen Fällen von Kauf- und Hypothekenbriefen wird zwar diese Sache wenig Nachdenkens bedürfen und kann füglich ein ständiges Formular hiezu benutzt werden; in verwickelten Fällen bedarf es aber einer Sorgfalt für den Entwurf eines Vertrages oder Testamentes, die bisher ziemlich unbekannt war. Die Redaktion muß hier so genau sein, wie die eines rechtskräftigen Beweisthema's oder selbst eines Gesetzes, nach dem bekannten Grundsatze **pacta dant legem contractus**; kömmt es seiner Zeit zum Prozesse, so kann ein anfangs unbedeutend scheinendes Wort oder ein kleiner Zusatz eine entscheidende Wichtigkeit erlangen. Steht aber die Redaktion des Vertrages immer dem Notare zu, so darf ihm doch nicht die Festsetzung der Bedingnisse desselben überlassen werden[43]). Die gewöhnlichen Klauseln der Verträge darf derselbe zwar darin aufnehmen, auch außer denselben neue vorschlagen, die ihm angemessen scheinen, er muß solche aber vorher den Parteien erklären, sie über deren Umfang und Wirkung belehren und ihre Zustimmung dazu erholen; an den wesentlichen Stücken des Geschäftes darf er so wenig ändern, als an dem, worin auch für Nebenpunkte sich die unzweideutige Absicht der Parteien kund gegeben hat[44]). Der Notar sollte insbesondere sich wohl hüten, Stipulationen in gangbaren Ausdrücken unter Einverwebung von Gemeinplätzen aufzunehmen, deren Sinn und volle Tragweite ihm selbst nicht klar oder wenigstens zweifelhaft ist oder von deren Bedeutung die Theile, wenn sie ihm solche auch angeben, keine klare Vorstellung haben, die sie vielmehr nur einer vagen Ueberlieferung nachzubeten scheinen; er muß sie erst darüber belehren und was hievon dunkel ist, mit deutlichen Worten umschreiben. Als Beispiel hiefür mag das Wort „anheirathen" dienen, was schon oft in Eheverträgen zu Mißverständnissen und mancher Unsicherheit für die Auslegung Anlaß gab. Der Notar darf vor Allem keine sinnstörenden Widersprüche in den Vertrag aufnehmen, wie z. B. daß zwei Ehegatten in ihrem Heirathsbriefe die allgemeine Gütergemeinschaft verabreden, dann aber der Mann seiner Ehefrau für ihr Eingebrachtes wieder ein Pfandrecht auf seinem Vermögen bestellt, oder, wie auch bereis in gerichtlichen Urkunden vorkam, der Schuldner überläßt dem Gläubiger zur Sicherheit für ein aufgenommenes Darlehn eine gewisse Sache „pfandweise zum vollen Eigenthume", so daß er sich jedenfalls, wann und wie

---

[43]) Ebendas. Bd. II §. 39 (S. 256), wo hiezu bemerkt wird: „Diese Strenge hat man nie befolgt, indem es von jeher für statthaft gehalten ist, dem Notare nur die Hauptmomente anzugeben und ihm die sachgemäße Darstellung zu überlassen. Er kann mithin nicht nur beauftragt werden, das Rechtsgeschäft zu beurkunden, sondern auch der Absicht der Parteien gemäß dabei im Einzelnen festzustellen, was zu beurkunden ist."

[44]) Ebendas. §. 51 (S. 370–373; S. 385–387).

er will, daraus bezahlt machen kann, womit also die Erwähnung des Eigenthumes dem Pfandrechte nur den Vorzug des Separationsrechtes aufprägen sollte [45]).

5) Nichts verpflichtet den Notar, seine Urkunde zu improvisiren oder aus dem Stegreife a prima facie zu diktiren; gleichwie ein Urtheil oft lange überdacht, wiederholt gelesen, erst in Umrissen entworfen, dann wieder abgeändert, berichtigt und ausgefeilt werden muß, ebenso kann dieser Fall auch bei der Urkunde über einen Vertrag vorkommen, welche ja eine unbestimmte Masse von Urtheilen für die Entscheidung künftiger noch gar nicht vorhersehbarer Anstände zum Voraus bilden und in sich tragen soll. Schon zu dem löblichen Ende, um seine Urschrift in möglichst reiner Form, unentstellt durch Zusätze oder Abänderungen zu erhalten, wird es oft nöthig sein, sich vorher einen Entwurf des Vertrages oder Testamentes aufzusetzen, diesen genau zu redigiren und aus ihm erst das zur Unterschrift und Aufbewahrung

---

[45]) Sehr zweckmäßige und noch immer brauchbare Anleitungen gibt in dieser Beziehung die preuß. GO. Th. II Tit. 3. Dieselbe verordnet hier in §. 10: Bei den verschiedenen Arten der Kontrakte muß der Richter, vor welchem sie geschlossen werden sollen, darauf sehen, daß dasjenige, was die Gesetze nach der Natur eines jeden Kontraktes zur Giltigkeit und Vollständigkeit desselben erfordern, genau beobachtet, und daß besonders den Streitigkeiten und Prozessen, die bei der Erfüllung desselben entstehen könnten, durch deutliche und bestimmte Verabredungen unter den Kontrahenten nach Möglichkeit vorgebeugt werde. Der Richter muß sich daher die gesetzlichen Vorschriften über die Natur, Erfordernisse und Wirkungen eines jeden Kontraktes, und über die Ausflüchte, welche wider die Erfüllung desselben gemacht zu werden pflegen, stets gegenwärtig erhalten und durch richtige, zweckmäßige Anwendung einer gründlichen Rechtstheorie dem Haupttheile seiner Obliegenheit, welche in Verhütung künftiger Prozesse besteht, ein Genüge zu leisten sich angelegen sein lassen. — In den nächsten §§. folgen sodann die besonderen Vorschriften für den Kauf, den Pacht, das Darlehn, den Pfandvertrag, die Vollmacht, die Bürgschaft, die Schenkung, Ehepakten und die Eingehung der ehelichen Gütergemeinschaft, worauf im §. 20 die Gerichte zum Schlusse nochmals ermahnt werden, so oft Parteien zur Errichtung von Verträgen einer gewissen Art sich bei ihnen melden, sich die gesetzlichen Vorschriften darüber stets gegenwärtig zu erhalten und mit möglichster Sorgfalt darauf zu sehen, daß durch deutliche, bestimmte und vollständige Fassung künftigen Ungewißheiten und Irrungen möglichst vorgebeugt werde. Hierauf wird noch vorgeschrieben, was bei der Konfirmation von Verträgen, bei einseitigen Rechtsgeschäften unter Lebendigen, gerichtlichen Rekognitionen, Vindikationen und Renovationen von Urkunden, endlich bei Wechselcertifikaten besonders zu beobachten ist. Der Titel 4 geht dann auf die Aufnahme letztwilliger Verordnungen über, für welche ähnliche Direktiven ertheilt werden.

bestimmte Original zu diktiren. Der Notar wird also wohl daran thun, bei wichtigen Fällen, wie z. B. bei umfassenden Erbtheilungen oder verwickelten Gesellschaftsverträgen, Liquidationen vermischter Vermögensmassen u. dgl., vorerst eine schriftliche Information aufzunehmen, wie ein Anwalt, und aus dem hierin dargebotenen Material, übergebenen Verzeichnissen oder zur Aufklärung dienlichen schriftlichen Notizen, Privat- und älteren Urkunden sein Instrument zum Zwecke der Reinschrift für sich allein und bedachtsam zu entwerfen. Ein solches Konzept brauchen natürlich die Theile nicht zu unterschreiben, dasselbe hat keinen Werth und auch keine Beweiskraft, so lange es nicht in eine förmliche Urkunde umgeschaffen ist.

6) Es kömmt gewiß oft vor, daß die Theile dem Notar bereits einen Entwurf ihres Vertrages oder Testamentes, oder doch schriftliche Notizen zur Abfassung derselben überbringen [46]). Hiegegen ist im Ganzen nichts zu erinnern, nur gebührt ihm die Redaktion der Urkunde immer selbstständig, ohne daß er gebunden wäre, sich derselben Worte und Sätze zu bedienen, wie die Betheiligten, oder gerade ihrem Ideengange in der Abfassung zu folgen. An erster Stelle muß der Notar darauf bedacht sein, wenn der eine Theil diesen Entwurf, der auch ein förmlicher Privatvertrag sein kann, selbst geschrieben hat, ihn dem anderen genau zu erklären. Nicht dem mindesten Zweifel kann es unterliegen, daß die hieraus angefertigte Notariatsurkunde einem solchen Konzepte mit ihrer Beweiskraft immer vorgehe, dasselbe mag nun vom Notar zurückbehalten oder, wie die franzöſ. Notare zu thun pflegen, wieder zurückgegeben worden sein [47]). Ganz hievon verschieden ist aber der Fall, wenn die Parteien einen brauchbaren und von ihnen bereits unterschriebenen Vertrag überbringen, um ihn nach Art. 22 durch die Hinterlegung bei einem Notar in die Form einer öffentlichen Urkunde einzukleiden. Der Notar muß hiebei erst zu erforschen suchen, worauf denn die wahre Absicht der Theile gerichtet ist, um nicht den einen Fall mit dem anderen zu verwechseln; besonders bei Testamenten wird es wichtig, daß er den Entwurf einer letztwilligen Verfügung nicht schon für die Urschrift selbst halte, welche er nach Art. 61 blos zu verschließen, zu legalisiren und in Verwahr zu nehmen oder wieder zurückzugeben hat. Im Zweifel ist ihm zu empfehlen, daß er den Parteien zur Aufnahme einer ganz neuen und selbständigen Urkunde

---

[46]) Oesterley Bd. I S. 269. Hienach kam dasselbe auch bereits in Italien vor.

[47]) Dalloz a. a. O. Nr. 233. Gagneraux in der Einleitung zu seinen Formularien Nr. 16 bemerkt, die Notare thäten hievon am Schlusse ihrer Urkunden mit den Worten Erwähnung: „So verhandelt und wörtlich abgeschrieben von einem Entwurfe, welchen die Theile vorlegten und welcher ihnen sofort zurückgegeben wurde.“ Vgl. auch Bolza Nr. 326.

rathe, welche alle Dunkelheiten und Ungenauigkeiten eines solchen Konzeptes vermeidet [48]).

7) In der Sprache seiner Urkunden und der Bildung seines Geschäftsstyles hat sich der Notar der möglichsten Klarheit und einfachen Präzision zu befleißen, sich von veralteten Ausdrücken wie von gesuchten Neuerungen in der Redensart gleich ferne zu halten und besonders alles zu vermeiden, was zweideutig scheinen oder je zu einer verschiedenen Auslegung und einem daraus entspringenden Streite Anlaß geben könnte. Derselbe ist nicht unbedingt verpflichtet, sich von der Partei oder wohl gar von einem mitgebrachten Rathgeber derselben sein Protokoll diktiren zu lassen, er muß als Rechtskundiger nach eigenem Ermessen bestimmen, was relevant und wie solches am zweckmäßigsten darzustellen sei; nur bei wesentlichen Punkten kann die Partei verlangen, daß ihre eigenen Worte beibehalten werden, und von zweien diejenige, welche sich an einer Stelle verpflichtet [49]). Der Notar wird am besten thun, sich hiebei im Voraus auf den Standpunkt eines Anwaltes zu stellen, der beauftragt wäre, den Vertrag oder das Testament anzugreifen; wo dieser einen Leck an dem Schiffe zu entdecken vermöchte, hat ihn der Notar gleich von vorne herein auf der Stelle auszustopfen oder an der Stelle des morschen ein gesundes Brett vorzuschlagen. Daß dieses Streben nicht zu weit gehen und nicht in ein ängstliches Haschen nach eingebildeten Grillen umschlagen dürfe, versteht sich von selbst. Eine einsichtsvolle Uebung und ein pflichtmäßiger Eifer wird bald dahin gelangen, alle Schwierigkeiten auf diesem Felde zu ebnen und dem bisher üblichen Geschäftsstyle eine gründliche Reform anzubahnen.

8) Der letzte Schritt, ehe der Notar zum Abschlusse seiner Urkunde übergeht, ist das Vorlesen derselben, um den Parteien Gelegenheit zu geben, sich zu überzeugen, ob er auch in die Absicht derselben eingedrungen sei und ob er durch seine Fassung den treuen Ausdruck ihres übereinstimmenden Willens wiedergegeben habe. Hier eröffnet sich seiner Aufmerksamkeit noch ein letztes Feld für Berichtigungen, die aber gewiß um so seltener nöthig sein und vorkommen werden, je mehr beflissene Genauigkeit derselbe gleich auf die erste Anlage verwendete. Vgl. Art. 66 des Not.-Ges.

9) Bei anderen Urkunden von einer besonderen Art, z. B. bei einem Inventare oder Versteigerungsprotokolle, ist dieselbe Sorgfalt auf die Aufzählung der vorgefundenen Gegenstände oder die Festsetzung der Strichbe-

---

[48]) Vgl. §. 86 der Geschäftsordnung für die Notare.

[49]) Oesterley Bd. II §. 52 (S. 385).

dingnisse zu verwenden, welche mit dem Meistgebote zusammen genommen hier die wahre lex contractus bilden.

10) Die Einheit der Handlung, unitas actus, welche das gem. Notariatsrecht aus der Lehre des röm. R. von den Testamenten auf die Notariatsakte übertragen hat, ist zwar in dem neuen bayer. Not.-Gesetze so wenig als in dem französ. Ventosegesetze berührt; sie ist aber dennoch in dem weiteren Sinne erforderlich, daß vom Beginne bis zur Beendigung des Beurkundungsgeschäftes kein anderes zu jenem nicht gehöriges Geschäft vorgenommen werden darf, weil die Richtigkeit und Vollständigkeit der Auffassung durch die Einmischung eines fremdartigen Gegenstandes leicht gestört werden könnte. Vorbereitende Handlungen kommen dabei nicht in Betracht und für weitläufigere Geschäfte, wie z. B. Inventuren, sind die in der Natur der Sache liegenden Unterbrechungen ohnedies ganz unbedenklich [50]). Eine Nichtigkeit ist auf die Vernachlässigung jenes ununterbrochenen Fortlaufes nirgends gesetzt.

11) Zum Schlusse knüpft sich an den Art. 45 noch die Betrachtung eines Falles an, der bald zum Vorscheine kommen dürfte. Der Notar soll die Betheiligten darüber belehren, daß der Inhalt ihres Geschäftes seiner Ansicht gemäß mit den Gesetzen im Widerspruche stehe, daß die Frau ohne Zustimmung des Mannes, der Minderjährige ohne die Autorität des Vormundes nicht giltig verkaufen können, daß der erlaubte Zinsfuß zu 5% nicht überstiegen werden darf, daß die Gläubiger eine Veräußerung, kurz vor dem schon bevorstehenden Konkurse vorgenommen, wieder anfechten können. Wie nun, wenn diese Belehrung auch wirksam ist, wenn der eine Kontrahent die gegebenen Aufklärungen über diese oder ähnliche Punkte dankbar annimmt und vom Vertrage wieder zurücktritt, oder wenn über eine Klausel, die der Notar zur Ergänzung des Vertrages vorschlägt, kein Einverständniß zu erzielen ist und beide oder doch eine der Parteien unvermuthet das Zimmer verläßt? Dann ist der ganze Vertrag in all' seinen Theilen unwirksam und kein Theil mehr durch denselben gebunden; die Verlautbarung vor dem Notar, wozu sich die Theile verstanden hatten, muß durchaus als eine von ihnen vereinbarte wesentliche Förmlichkeit in Betracht kommen, vor deren ergänzendem Abschlusse kein Theil sein Wort zu halten verpflichtet ist. Dieser Satz gibt nicht blos für Verträge, welche zu ihrer Giltigkeit die notarielle Beurkundung erheischen, wie Veräußerungen über liegende Güter, sondern auch für solche, welche die Parteien nach Art. 17 nur freiwillig durch die Errichtung einer Notariatsurkunde bekräftigen und sich ein Beweismittel

[50]) Ebendas. Bd. II §. 53. (S. 388.)

darüber verschaffen wollten; denn nach C. 17 Cod. de fide instrum. (4, 21) hat kein Vertrag, für welchen die schriftliche Errichtung im Voraus verabredet war, — quas in scriptis fieri placuit, quas in instrumento recipi convenit —, vor der Vollendung dieser Schrift einige Giltigkeit; selbst wenn die Parteien eine Privatpunktation bereits unterzeichnet hätten, müßte das Nämliche gelten und angenommen werden, ihre Absicht sei dahin gegangen, sich bis zur feierlichen Verlautbarung die volle Freiheit ihres Willens und den Rücktritt vorzubehalten [51]). Der gangbare Gemeinplatz, der Kauf sei ein Konsensualvertrag, welcher mit der Willenseinigung der Theile seine Perfektion erlange, muß hier zurücktreten im Angesichte der klar ausgesprochenen Absicht des Gesetzes, daß der Notar die Parteien vor dem Abschlusse erst zu belehren hat; soll diese Belehrung nicht von vorne herein nutzlos sein, so ist auch die Partei an dasjenige, was sie vorher aus- und abgemacht, nicht mehr gebunden. Ist einmal die Aufnahme des Vertrages durch einen Notar unter den Theilen verabredet, so sind dieselben gewiß im Sinne des oben zu Art. 11 Note 41 angeführten oberstrichterlichen Erkenntnisses v. 24. Febr. 1862 in den Betracht zu stellen, daß sie sich bis zu ihrer Unterschrift ein spatium deliberandi vorbehalten wollten, nicht blos für die Nebenpunkte, sondern auch für das Beharren bei der ganzen vorläufigen Uebereinkunft selbst. Sollte es daher vorkommen, daß ein Vertrag, während ihn die Theile dem Notar vortragen und dieser seine Bemerkungen darüber macht, oder sonst im Laufe der Verhandlung darüber wieder rückgängig würde und die eine Partei ihre Unterschrift verweigert, so darf sich die andere nicht einfallen lassen, den Notar und seine Gehilfen über das bei ihnen

---

[51]) C. 17 Cod. de fide instrum. (4, 21.) Contractus venditionum vel permutationum vel donationum, quas .... tamen in scriptis fieri placuit; transactionum etiam, quas in instrumento recipi convenit, non aliter vires habere sancimus, nisi instrumenta in mundum recepta subcriptionibusque partium confirmata; et si per tabellionem conscribantur, etiam ab ipso completa et postremo a partibus absoluta sint; ut nulli liceat prius, quam haec ita praecesserint, vel a scheda conscripta (licet literas unius partis vel ambarum habeat), vel ab ipso mundo, quod necdum est impletum vel absolutum, aliquid jus sibi ex eodem contractu vel transactione vindicare. — Das bayer. LR. Th. IV Kap. 1 §. 6 Nr. 1 hält dagegen die Schrift nur dann für nothwendig, wenn solche sub poena nullitatis specialiter bedungen wurde. Das preuß. LR. Th. I Tit. 5 §. 116 verordnet gleichfalls, Verträge, welche vermöge des Gesetzes oder einer Abrede der Parteien schriftlich geschlossen werden sollten, erhielten ihre Giltigkeit erst durch die Unterschrift. — Ein Gleiches wird auch dann zu sagen sein, wenn die Abrede dahin ging, der Vertrag solle von einem Notare errichtet werden.

Vorgegangene als Zeugen vorzuschlagen, um etwa mit Hilfe ihres Erfüllungseides die in ihrer schriftlichen Abfassung verunglückte Uebereinkunft als eine mündlich wirksame zu beweisen und durchzusetzen. Der Notar soll der Mann des Vertrauens der Theile sein, was ihm diese also zum Zwecke seiner amtlichen Thätigkeit anvertrauen, das darf er nicht mittheilen und braucht er auch nicht durch seine Aussage als Zeuge preiszugeben, so lange nicht etwa zum Behufe einer strafrechtlichen Verfolgung ein Interesse der öffentlichen Ordnung ihn dieser Bewahrung des Amtsgeheimnisses überhebt, welches ihm der nächstfolgende Art. 46 zur besonderen Pflicht gemacht hat[52]).

Art. 46.

Der Notar ist zum Amtsgeheimnisse verpflichtet und den Betheiligten für jeden durch Verletzung oder Nichterfüllung seiner Amtspflichten verursachten Schaden verantwortlich.

Dieser wichtige Artikel wurde aus den beiden Entwürfen von 1851

---

[52]) Der deutsche Gerichtsgebrauch fand es bisher unbedenklich, den Notariatsbeamten über dasjenige, was bei einer von ihm gepflogenen Verhandlung vorkam, als Zeugen vorzuschlagen und zu vernehmen. Nach den Anmerkungen zur bayer. GO. Kap. X §. 10 lit. f. will Lauterbach, den B. Kreittmayr hier beistimmend anführt, ob commodum honoris, existimationis et laudis von der Zeugschaft ausgeschlossen, also auch befreit sehen . . . Richter und Schiedsrichter in Sachen, worin sie judicirt haben, Notarios in causa testamenti ab ipsis confecti. — Oesterley Bd. II §. 42 (S. 280) bemerkt über diese Frage: die Verbindlichkeit des Notars, über Wahrnehmungen, welche er bei Ausübung seines Amtes gemacht hat, Zeugniß abzulegen, richte sich nach allgemeinen Grundsätzen; der von ihm in der Note 17 hiezu angeführte Zachariä will aber den Notar in der Regel von diesem Zeugnisse befreit sehen, solange kein Interesse der öffentlichen Ordnung es erfordere. Die franz. Rechtsprechung ist über dieselbe Frage nicht gleichförmig, wie aus Carré quést. 1037 zu ersehen ist. — Dalloz a. a. O. Nr. 327 bemerkt hiezu, auf den Grund der den Notaren auferlegten Amtsverschwiegenheit betrachteten dieselben es als eine auch von den Gerichten geachtete Pflicht, die gerichtliche Zeugschaft über alles zu verweigern, was blos bei Ausübung ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangte. — Auch Bolza bemerkt zu eben diesem Art. 23, der vom Amtsgeheimnisse handelt, unter Nr. 1021, zahlreiche Erkenntnisse der franz. Gerichtshöfe hätten die Notare von der zeugschaftlichen Aussage und der Vernehmung über Beweisartikel bezüglich dessen, was bei der Aufnahme ihrer Urkunden gesprochen, vorgeschlagen oder verabredet worden sei, befreit. Gagneraux zu Art. 23 Nr. 29 und 30 macht im Wesentlichen dieselbe Bemerkung.

und 1861 in unveränderter Fassung und völlig unbeanstandet angenommen. Da die Betheiligten dem Notare, wenn dieser ihnen seine Dienste zweckmäßig leisten soll, oft ihren ganzen Geschäftsverkehr, ihre Vermögens- und Familienverhältnisse eröffnen müssen, so ist eine natürliche Folge hievon, daß derselbe nicht blos über den Inhalt seiner Verhandlung, sondern auch über Alles, was ihm bei Gelegenheit seiner Amtsführung von den Verhältnissen der Betheiligten bekannt geworden ist, das Amtsgeheimniß zu beobachten hat. Seine Verantwortlichkeit für gestifteten Schaden ergibt sich aber aus der Erwägung, daß der Notar einerseits als öffentlicher Beamter handelt, andererseits aber nur in Folge des von den Parteien in ihn gesetzten Vertrauens seine Dienste leistet und deshalb auch schuldig ist, alle Sorgfalt aufzuwenden, um nicht durch Verletzung oder Nichterfüllung seiner Amtspflichten den Betheiligten Schaden zu verursachen, für dessen Ersatz er ihnen gegebenen Falles, (also auch, *s'il y a lieu,*) verantwortlich bleibt [1]).

Ueber die Pflicht der Notare zur Amtsverschwiegenheit läßt sich nur wenig bemerken, sie haben dieselbe mit allen Staatsbeamten gemein. Obschon ihre Urkunden öffentlich sind, so müssen sie doch über deren Inhalt das Geheimniß bewahren, was aber nicht so weit gehen darf, daß dieselben in Fällen, wo sie bemerken, daß durch den Abschluß eines Vertrags wider die eine Partei eine Gefährde gespielt werden soll, diese letztere in der Unkenntniß von Umständen erhalten müßten, welche sich aus den bei ihnen hinterlegten Urschriften ergeben. Hat also der Besitzer eines Grundstückes dasselbe heute an Jemand verkauft, und er will solches übermorgen an einen anderen verpfänden, so muß der Notar denselben hievon benachrichtigen, obwohl schon die Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches den Darleiher zu schützen vermöchte, da die Pflicht zum guten Glauben höher steht, als die formalen Konsequenzen des Hypothekenwesens und außerdem an dem einen oder dem anderen der Mitkontrahenten des unredlichen Besitzers nur ein Betrug gespielt würde; dieselbe Bewandtniß hat es auch mit einem Eigenthumsvorbehalte oder Resolutionsrechte, welche etwa bei einer älteren Veräußerung stipulirt worden sind. Die Verletzung der Amtsverschwiegenheit kann dem Notare nicht blos eine Disciplinarstrafe zuziehen, sondern die strafrechtlichen Folgen, welche der Art. 365 des StGB. den Staatsbeamten hiefür androht, sind im Art. 396 Abs. II auch besonders auf die Notare erstreckt. Um diese

---

[1]) Motive zum Entw. v. 1851, Verh. der K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 36, zu Art. 44. Hiemit stimmt auch das gemeine Recht überein. Oesterley Bd. II §. 42 (S. 278) bemerkt: „Mit der Verpflichtung zur Treue hängt genau zusammen die dem Notar obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit, sie bildet nur eine spezielle Seite der Pflicht zur Treue und entspringt aus ihr.“

Strafen in beider Beziehung verhängen zu können, ist gar nicht erforderlich, daß der einen Partei ein fühlbarer Nachtheil aus jener Gesetzesübertretung erwachsen sei. In einigem Zusammenhange mit dieser Pflicht zur Bewahrung des Amtsgeheimnisses stehen auch noch die Art. 93 und 94, welche von der Frage handeln, wem und unter welchen Voraussetzungen der Notar die Einsicht der bei ihm hinterliegenden Urkunden oder Ausfertigungen davon ertheilen dürfe [2]).

Weit schwieriger in den Anlässen und wichtiger in den Folgen ist dagegen die Frage der bürgerlichen Verantwortlichkeit der Notare für den durch ihre dienstlichen oder außerdienstlichen Versehen gestifteten Schaden. Auch diese Frage gehört im Allgemeinen in das System des an jedem Orte geltenden Civilrechtes, in dem vorstehenden Art. 46 wurde sie nur im Vorübergehen berührt und die Bestimmung desselben wäre, wenn sie auch hier fehlte, schon für sich allein selbstverständlich. In derselben Weise, wie bisher die gerichtlichen Notariatsbeamten für die von ihnen begangenen Versehen hafteten, in gleichem Verhältnisse geht auch diese Haftung auf die an ihre Stelle eingerückten Notare über. Wenn Seuffert's Pandekten Bd. II §. 425 auf Fr. 4 de magist. conven. (27, 8) gestützt im gem. R. den Satz aufstellen, andere Staatsbeamte außer den Richtern, sowie die Richter selbst auf dem Gebiete der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit seien auch wegen geringen Versehens zur Entschädigung verbunden, so beruht diese Unterscheidung wohl nur auf der Annahme, daß die Subsumtion eines Rechtsfalles unter das Gesetz ein weit schwierigeres und mit Klippen umstelltes Geschäft sei, als eine einfache Beurkundung dessen, was vor einem Notariatsbeamten vorkam, dessen Auffassung im Grunde nur eine photographisch präparirte Platte zu sein brauche, um treu wiederzugeben, was durch das Objektivglas auf dieselbe einfällt; in Fällen, wo auch der Notar oder der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Rechtspunkt mit zu berücksichtigen, zu verarbeiten und in ihrem Elaborate darzustellen haben, wird sich ihnen gewiß eine mildere Auffassung ihres Verschuldens, wie bei den Richtern selbst, nicht versagen lassen [3]).

---

[2]) Nach §. 35 der Geschäftsordnung haben die Notare auch ihren Gehilfen die strengste Wahrung des Amtsgeheimnisses zur Pflicht zu machen, und sind dieselben für allen durch deren Verletzung von Seite der letzteren veranlaßten Schaden verantwortlich.

[3]) Puchta in seinen Pandekten §. 390 bemerkt hierüber: „Ist der Richter nur eines Versehens schuldig, so wird die Klage gegen ihn nicht schlechthin auf das volle Interesse, sondern auf eine nach der Stärke seines Versehens zu ermessende Leistung gegeben. (Also auch im Sinne des Art. 68 des Vent.-Ges., s'il y a lieu.) Diese Grundsätze sind auch auf die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden, auf die der vermischt-freiwilligen (cum reserv.

Die Fälle, in welchen eine Klage auf Schadensersatz wegen Versäumniß seiner Amtspflichten gegen den Notar stattfindet, sind zwar zu den einschlägigen Artikeln des Gesetzes im Einzelnen zu bezeichnen, einige leitende Grundsätze hierüber lassen sich aber auch an dieser Stelle zusammenfassen. Schon die Reichs-Not.-O. v. 1512 enthielt mehrere hierauf bezügliche Vorschriften. Die Notare sollten hienach ihre Aemter rechtlich, getreu und aufrichtig üben, sammt dem daß sie die Wiederkehrung der Schäden und Interessen denen, so durch sie versäumt oder verführt würden, zu thun schuldig seien; sie sollten in Einsetzung und Aufschreibung ihrer Protokolle höchsten Fleiß vorkehren, in Fertigung und Oeffnung ihrer Instrumente fleißig und behutsam sein, daß sie sich nicht irren, weil die Parteien daraus in große Ungemach, Gefährlichkeit und Kosten oft geführt würden, die sie ohne Zweifel ihnen zu bekehren schuldig seien. Noch kurz vor dem Schlusse jenes Reichsgesetzes werden die Notare wiederholt ermahnt, daß sie recht gelehrt sein sollen, wenigstens in Dingen, die solch' Notariatsamt betreffen, damit sie wissen mögen, die Parteien der Solennitäten und Klauseln, so zu den Kontrakten und Händeln und ihrer Beständigkeit gehören, zu verständigen, und sich

---

causae cognit.) schlechthin, auf die der rein freiwilligen so, daß der Richter (d. i. der richterliche Not.-Beamte) nur wegen dolus und culpa lata in Anspruch genommen werden kann." — Diese Lehre gibt noch zu einer weiteren Bemerkung Anlaß. Die Verhältnißmäßigkeit des Schadensersatzes, in welchen der Schuldige nur zu einem Theile des gestifteten Nachtheiles verurtheilt wird, ist eine der interessantesten Eigenthümlichkeiten der franz. Rechtsprechung. In Deutschland kennt man dieses glücklich ersonnene, auch von Puchta oben empfohlene Auskunftsmittel nur sehr wenig. Es wird hier mit der größten Aengstlichkeit danach geforscht und bestimmt, ob der Beklagte für den geforderten Schaden hafte oder nicht; im ersten Falle muß er auch dessen volle Größe, im letzteren darf er gar nichts ersetzen, gegen jeden Mittelweg sträubt sich die deutsche Rechtsansicht und weist ihn zurück, hält ihn für verschlossen. Wenn bei einer vertragsmäßigen Schuld, z. B. aus einer Bürgschaft oder Gesellschaft, der Beweis des Klagegrundes gegen den Widerspruch des Beklagten nur unvollständig aufgebracht wäre und die Wahl zwischen Schuld und Nichtschuld große Zweifel darböte, der Richter wollte aber, um seine Bedenken aus der Schlinge zu ziehen, den Beklagten auf's Gerathewohl in die Hälfte oder in ein Drittel der eingeklagten Forderung verurtheilen, so würde dies nicht blos vollkommen ungerecht und prinzipwidrig, sondern auch lächerlich sein, fast ebenso, wie die Instanzentlassung wegen Mordes vor 15 Jahren noch für den Armen eine fünfjährige Einsperrung im Arbeitshause zur Folge hatte. Anders beim Schadensersatze, wo die verschiedenen Grade des zur Zurechnung geeigneten Versehens sehr wohl auch die Haftung für, und die Verurtheilung in nur einen Theil des daraus entsprungenen Schadens vertragen, und der letztere leicht möglicher Weise auch das Ergebniß des Zusammentreffens einer culpa und eines casus sein kann.

vor Kontrakten und Händeln, so in den Rechten verworfen und verboten, zu enthalten, weil sie sonst ihrer Unwissenheit halber den Parteien, so von ihnen versäumt würden, ihr Interesse abzulegen schuldig seien[4]). Auch die bayer. GO. erwähnt in Kap. II §. 6 an zwei Stellen unter Nr. 1 und 7, ein Notar solle zur Indemnisirung der von ihm beschädigten Parteien angehalten werden. Was die bisherige Lehre des gem. Rechtes in dieser Materie betrifft, so faßt sich dieselbe hauptsächlich in folgenden Sätzen zusammen[5]):

Die Bestimmungen über Versehen der Richter sind analog auch auf die Notare anzuwenden; ein Richter kann aber, wenn er ein ungerechtes Urtheil fällt, nur wegen dolus und culpa lata in Anspruch genommen werden. Eine unrechtmäßig verweigerte oder gestattete Konkurrenz zieht daher für den Notar die Verpflichtung zum Schadensersatze nach sich, welche sich schon aus der Verbindlichkeit aller Staatsdiener ergibt, ihr Amt in dazu geeigneten Fällen auszuüben[6]). Hat der Notar in seiner Verhandlung einen Verstoß begangen, so ist seine Verantwortlichkeit für Fehler in der Form der Urkunden in jedem Falle größer, als für solche, welche in ihrem Inhalte unterliefen, weil es die eigentliche Sache seines Berufes ist, für die Beobachtung der nöthigen Formen Sorge zu tragen, wogegen er an sich zu einer Prüfung des materiellen Theiles des zu beurkundenden Geschäfts gar nicht verpflichtet ist. Eben weil dem Notare bei der Errichtung seiner Instrumente der höchste Fleiß zur Pflicht gemacht ist, folgt denn auch, daß er nach gem. Recht für jedes, selbst das geringste Versehen haftet und den Parteien zum Ersatze des ihnen zugefügten Nachtheiles verbunden ist. Wird ein Versehen aus Irrthum begangen, so ist der letztere wenigstens dann für entschuldbar zu halten, wenn der Notar bei seiner Handlungsweise sich auf eine gerichtliche Entscheidung zu stützen vermag oder einer anerkannt bestehenden allgemeinen und im Gesetze nicht ausdrücklich verbotenen Praxis folgte[7]). Partikularrechte lassen es daher insbesondere mit Berücksichtigung der Natur des konkreten Falles lediglich vom richterlichen Ermessen abhängen, ob der Notar verantwortlich gemacht werden könne, und gestatten nicht, aus der bloßen Nichtigkeit der Urkunde jene Verpflichtung abzuleiten, wenn nicht zugleich ein erlittener Nachtheil seine wirkende Ursache in jener Nichtigkeit und mittelbar in dem dabei begangenen Versehen des Notars findet. Hat der Notar den Fleiß eines sehr fleißigen Hausvaters einmal aufgeboten, so läßt sich ihm nicht zum Vorwurfe machen, daß er bei einer noch größeren Span-

---

4) Oesterley Bd. II §. 43 (S. 283).

5) Ebendas. S. 283—288.

6) Ebendas. §. 41 (S. 271).

7) Ebendas. S. 286 ff.

nung seiner Aufmerksamkeit den Fehltritt hätte vermeiden können, und daß dieses Andere auch wirklich gethan haben. Die Verantwortlichkeit für den materiellen Inhalt der Urkunden tritt besonders dann ein, wenn der Notar einen bei Strafe verbotenen, der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widerstreitenden Vertrag aufgenommen hat. Dieses zu prüfen, muß er sich allerdings zur Aufgabe setzen; weil es aber hiebei auf ein Urtheil ankommt, so nimmt er den Parteien gegenüber eine ähnliche Stellung, wie der Richter selbst ein, und haftet daher nur für vorsätzliches oder sonst grobes Verschulden [8]). Sind etwa zwei Notare zur Vornahme eines Geschäftes beigezogen, so haften dieselben wegen ihrer gemeinschaftlichen Versehen sammtverbindlich, jedoch nur mit Vorbehalt der Einrede der Theilung. Bei dem zweiten Notar wird es besonders darauf ankommen, wie weit er selbst an dem Versehen des ersten Theil nahm oder dasselbe hätte verhindern können [9]).

Die französischen Rechtsansichten über denselben Punkt stimmen im Wesentlichen mit den vorstehenden Sätzen überein und bekräftigen daher deren Richtigkeit [10]). Das französ. Not.-Gesetz verordnet nicht blos in Art. 53, alle Verurtheilungen zum Schadensersatze sollten gegen die Notare auf Klagen der Betheiligten von dem Gerichte ihres Wohnsitzes ausgesprochen werden, sondern es behält auch im Art. 68 den Parteien nochmals die Klage auf Schadensersatz wegen Nichtigkeit der von ihnen errichteten Urkunden vor, wenn sich der Fall dazu eigne, — s'il y a lieu. Aus diesen unscheinbaren Quellen, zusammengehalten mit Art. 1382—1386 des Civ.-Ges.-Buches von den Vergehen und dem Schadensersatze bildeten sich dem soeben angeführten Schriftsteller zufolge allmälig in der Rechtsanwendung folgende Regeln aus:

Die Notare sind blos für Nichtigkeiten haftbar, die sich aus Formfehlern ihrer Urkunden und Verhandlungen ergeben, nicht aber für Fehltritte, die sie auf dem Gebiete des Rechtspunktes begehen. Die Unfähigkeit eines Minderjährigen oder einer verheiratheten Frau, giltige Verträge für sich allein abzuschließen, eine unerlaubte Nebenabrede in einem Vertrage, z. B. über wucherliche Zinsen, desgleichen die unrichtige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über Notherbrecht und Pflichttheil können nie einer Entschädigungsklage zur Grundlage dienen. Selbst bei den Förmlichkeiten muß man aber die inneren von den äußeren unterscheiden [11]); die ersteren knüpfen sich an das innere Wesen eines Rechtsgeschäftes, wie z. B. das Erforderniß der

---

[8]) Ebendas. S. 288.

[9]) Ebendas. S. 287.

[10]) Vgl. hierüber Gagneraux a. a. O. zu Art. 53 Nr. 11 — 14; zu Art 68 Nr. 13—27.

[11]) Vgl. Bolza's unten nachfolgende hievon abweichende Meinung.

Erbeseinsetzung für ein Testament nach d. gem. R., und für deren Einhaltung ist der Notar nicht verantwortlich; die letzteren betreffen blos die Abfassung und Aufrichtung der Urkunden nach der Vorschrift des Not.-Ges. und den übrigen Bestimmungen des Civilrechtes, z. B. die erforderliche Certioration einer Ehefrau, die eine Bürgschaft leistet, und für die Beobachtung dieser ist der Notar den Parteien haftbar, weil ihre Verletzung die Kraft der Urkunde selbst aufhebt, und weil gerade das Amt des Notars dazu bestimmt ist, derselben die volle Glaubwürdigkeit zu verleihen, so daß also jener durch deren Außerachtlassung eine entschiedene Amtspflicht verletzt. Allein dessen unerachtet darf man in Fällen, wo die Urkunde wegen eines Formfehlers für nichtig erklärt wird, den Grundsatz der Verantwortlichkeit des Notars noch nicht in seiner vollen Strenge als einen ausnahmslosen zur Anwendung bringen. Die Worte im Art. 68, „wenn die Sache dazu angethan ist", lassen entnehmen, daß es Umstände gibt, unter welchen unerachtet seines Zuwiderhandelns der Notar doch nicht verantwortlich ist. Alle Verantwortlichkeit hört überdies auf, wenn ganz abgesehen von dem Fehler des Notars die Partei selbst einen solchen begangen hat, welcher die Nichtigkeit der Urkunde nach sich ziehen mußte. Handeln die Notare blos als Privatmandatare, so sind sie hiebei auch nicht nach dem Not.-Gesetze, sondern blos nach den civilrechtlichen Grundsätzen vom Mandate zu beurtheilen. Die Notare sind aber nicht blos für ihre eigenen Fehler, sondern auch für die ihrer Gehilfen verantwortlich, was schon oben gelegenheitlich zu Art. 38—42 bemerkt wurde. In allen Fällen muß der Schadensersatz mit dem wirklichen Verluste, den die Partei erlitten hat, im Verhältnisse stehen; ist z. B. die Notariatsurkunde als solche zwar nichtig, als Privaturkunde aber gleich wirksam, oder nimmt der Gegner, gegen den sie wirken soll, von der Rüge der Nichtigkeit freiwillig Umgang, so kann der Notar höchstens nur zum Ersatze der Kosten verurtheilt werden, welche die daraus entstandenen Weiterungen verursachten. Um den Umfang des Schadensersatzes beurtheilen zu können, ist es erforderlich, daß die Urkunde vorerst als nichtig erklärt sei; solange dieses nicht geschehen ist, hat der Notar die Unzulässigkeitseinrede gegen die Entschädigungsklage. In zahlreichen Fällen pflegen sich die Gerichte darauf zu beschränken, statt alles geforderten Schadensersatzes den Notar in die Kosten des nichtigen Aktes und des Entschädigungsprozesses zu verurtheilen. Die Haftung des Notars für den gestifteten Schaden geht zwar auf dessen Erben über, läßt aber hier an der Strenge ihrer Verfolgbarkeit in eben dem Verhältnisse nach, in welchem sich annehmen läßt, der Notar, wenn noch selbst belangt, hätte vielleicht Vertheidigungsbehelfe entgegensetzen können, welche der Kenntniß seiner Erben entschlüpft sind. Die Entschädigungsklage gegen den Notar verjährt in 30 Jahren, welche Zeit nach zwei Erkenntnissen von dem Tage an läuft, wo die betreffende Ur-

kunde für nichtig erklärt wurde. Die Parteien selbst haben nichts als eine Civilklage auf Schadensersatz gegen den Notar, die Disziplinarklage steht unter allen Umständen blos dem Staatsanwalte zu, bei dessen Verfolgung die Partei nicht einmal interveniren kann. Die Civilklage gehört vor die ordentlichen Gerichte des Notars und kann daher, wenn ihr Gegenstand die Kompetenz des Friedensrichters nicht übersteigt, auch bei diesem angestellt werden, was indessen nicht unbestritten ist [12]).

---

[12]) Die französ. Jurisprudenz hat eine überreiche Casuistik von Entscheidungen über die privatrechtliche Verantwortlichkeit der Notare entfaltet, so daß das Répert. gén. von **Ledru-Rollin T. IX verbo Notaire** allein 251 Absätze von Nr. 785—1035 über diesen Gegenstand aufstellte. Es wird dabei zwischen der Verantwortlichkeit des Haupt- und zweiten Notars, und bei dem ersteren zwischen der aus Amts- und aus Privathandlungen hervortretenden unterschieden. Es würde zu weit führen, hierauf umständlich einzugehen, die meisten der angeführten gerichtlichen Entscheidungen laufen auf die oben gegebenen Hauptsätze zurück. Von dem Appell.-Gerichte in Rennes wurde sogar im J. 1831 ein Notar zum Schadensersatze gegen die Erben verurtheilt, in dessen Gewahrsam die Ratten ein Testament völlig aufgezehrt hatten (Nr. 885). Besonders interessant ist nur, daraus zu ersehen, wie der Kass.-Hof die billigmäßige Amtsgewalt der Gerichte stets in Schutz nimmt, die Haftbarkeit der Notare für den gestifteten Schaden und für den Umfang desselben nach den Umständen des Falles auszusprechen. So erkannte derselbe: Das Recht, die Schwere eines dem Notar zur Last gelegten Versehens zu würdigen und danach zu bestimmen, ob derselbe für haftbar zu erklären sei oder nicht, ist der Umsicht der Gerichte überlassen (Nr. 893). Die Gerichte, welche einen Notar als verantwortlich für die Richtigkeit eines von ihm aufgenommenen Testamentes erklären, sind nicht verbunden, denselben gerade zum Ersatze des vollen Schadens zu verurtheilen, welcher den Erben dadurch erwachsen ist (Nr. 898). Die Größe des Schadensersatzes ist von der Beschaffenheit und der Schwere des Versäumnisses oder der Unregelmäßigkeit abhängig, welche dem Notar zur Last fällt (Nr. 901). Worin auch immer der Grund der Nichtigkeit bestehen mag, wegen welcher ein Notar als haftbar in Anspruch genommen wird, so können ihn die Gerichte statt alles Schadensersatzes in die Kosten der nichtigen Urkunde und in die des Entschädigungsprozesses verurtheilen (Nr. 903). Auch ein in der Hauptsache von der Entschädigungsforderung entbundener Notar kann wegen seines Versehens in die Kosten des Prozesses verurtheilt werden (Nr. 910, 911). Ueber die Frage, ob die Notare nicht auch für die inneren Förmlichkeiten der Rechtsgeschäfte haften, welche mehr den Rechtspunkt berühren, sind einige Entscheidungen in entgegengesetztem Sinne angeführt (Nr. 843, 854—860), welche aber wieder darin übereinstimmen, daß der Notar hiefür nur dann hafte, wenn ihm dabei ein grobes nicht entschuldbares Versehen zur Last fällt. Mehrere ältere Erkenntnisse haben zwar auch Notare wegen begangener äußerer und ganz klarer Formfehler freigesprochen, z. B. wegen des vermißten Datums in einem Testamente oder wegen unterbliebener Erwähnung seiner Verlesung in Ge-

Auch Bolza hat in dem so eben erst erschienenen II. Bande seiner Gesetzgebung über das Notariat in der bayer. Pfalz der Verantwortlichkeit der Notare eine besondere als Theil III bezeichnete Abhandlung von 141 Nummern gewidmet, die hier eine kurze Erwähnung verdient. Nach derselben soll sich diese Haftung der Notare für den Schadensersatz nicht sowohl nach den allgemeinen Bestimmungen reguliren, welche das pfälz. Civilgesetzbuch in den Art. 1382—1386 gegeben hat, sondern nach den besonderen Vorschriften der Art. 6 und 68 des Ges. v. 25. Vent. XI, welche die Notare zwar auch für den von ihnen gestifteten Schaden als verantwortlich erklären, aber nur mit dem nie zu übersehenden Beisatze: s'il y a lieu. Die wichtigste Folge hievon besteht darin, daß diese Frage ganz in das billige Ermessen der Gerichte gestellt ist, daß der zuzusprechende Ersatz nicht gerade den als vorhanden erkannten Schaden aufwägen muß, daß vielmehr die Richter der Thatfrage das Maaß des gebührenden Ersatzes unangreifbar feststellen dürfen, und daß die Notare wenigstens nicht unbedingt für den Schaden haften sollen, den ihre Untergebenen, also ihre Gehilfen, durch Unregelmäßigkeiten ihres Verfahrens stiften; ferner, daß die Folgen des Nachtheils von dem Notar und der Partei miteinander zu tragen sind, wenn die Schuld beiden imputirt werden kann, und daß endlich die ganze Verantwortlichkeit des Notars in seine Verurtheilung in die Kosten zusammengefaßt werden kann, worauf am Schlusse nochmals zurückgekommen wird. Für die moralischen Pflichten, die einem Notar obliegen, insbesondere für das Zutreffende der von ihm ertheilten Rathschläge soll derselbe in keinem Falle einzustehen haben. Die Abhandlung zählt sodann (Nr. 18 ff.) die Fälle auf, in welchen die Notare verantwortlich sind. An deren Spitze steht verübte Arglist und begangener Betrug, welche Merlin beide für gleichbedeutend erklärt und darunter alle falschen Vorspiegelungen, hinterlistigen Kunstgriffe und schief gewundenen oder schleichenden Ränke verstanden wissen will, wovon man Gebrauch macht,

---

genwart der Zeugen (Nr. 832 — 838), allein Toullier erhob sich lebhaft mit seiner Kritik gegen eine solche Jurisprudenz, was auch bald einen Umschlag derselben zur Folge hatte. Die Haftbarkeit des zweiten Notars, qui vicem duorum testium sustinet, bestand im älteren Rechte gar nicht und ist auch im neueren sehr bestritten und jedenfalls auf den Fall eingeschränkt, wenn diesen selbst ein Versehen dabei trifft (nach Erk. des Kass.-H. v. 11. Nov. 1835); nur ein einziges Urtheil des Bez.-Gerichtes von Paris aus dem Jahre XII liegt vor, welches den zweiten Notar solidarisch mit dem ersten verurtheilte (Nr. 1027—1035). Uebrigens findet sich die Verurtheilung der Notare zum Schadensersatze im französ. Rechte sehr erleichtert durch die Gewohnheit der Gerichte, die Größe der Entschädigung frei zu arbitriren.

um Jemand zu täuschen. Der Notar, der sich eines solchen Begehens schuldig macht, haftet immer für den hiedurch gestifteten Schaden. In zweiter Linie haften die Notare auch für die von ihnen bei Gelegenheit der Ausübung ihres Amtes schuldhaft begangenen Versehen und Fehltritte, aber nicht für alle, sondern nur für die groben und nicht entschuldbaren. Für die Irrthümer über Rechtsfragen kann der Notar nicht verantwortlich gemacht werden, insbesondere nicht, wenn über die Richtigkeit der von ihm zu Grund gelegten Ansicht eine Kontroverse besteht; wohl hingegen dann, wenn derselbe eine allgemein angenommene Praxis der Gerichte verläßt und sich davon absondert. Die von Anderen aufgestellte Unterscheidung zwischen den inneren und äußeren Förmlichkeiten der Notariatsakte, wovon der Notar nur die letzteren zu vertreten haben soll, hält Bolza wegen unüberwindlicher Schwierigkeiten in der Anwendung nicht für haltbar und gleich wenig in den Verhältnißen der Sache gegründet. Hierauf geht derselbe (Nr. 40 ff.) auf die Kasuistik der einzelnen Rechtsgeschäfte und Fälle ein, in welchen ein Notar bereits für haftbar erklärt oder von der Haftung frei gegeben wurde. Für die Identität der Parteien, für welche ein Notar Urkunden aufnahm, ist derselbe strenge verantwortlich, für ihre Fähigkeit und Legitimation oder Qualität aber nicht, es müßte denn bei ihm in der letzten Beziehung ein grobes und augenfälliges Versehen unterlaufen sein (Nr. 58 ff. 63 ff.). Weiter unten wird sich in Nr. 68—108 auch noch weitläufig über die Verantwortlichkeit der Notare in Fällen verbreitet, worin dieselben nicht als öffentliche Beamte, sondern als Mandatare der Parteien handeln, wobei das ertheilte Mandat nicht gerade durch strengen Beweis oder eine Vollmacht festgestellt werden muß, sondern auch schon aus Vermuthungen und den Umständen des Falles hervorgehen kann. Die strenge Haftbarkeit des Notars (unter Personal-Arrest) für Gelder, die in seine Hände flossen, tritt insbesondere alsdann ein, wenn anerkannt ist, daß die Uebergabe an ihn durch das Vertrauen veranlaßt wurde, welches seine dienstlichen Verrichtungen einflößten (Nr. 112 d. Erk. des Appell.-Ger. in Paris v. 31. Juli 1835). Nach zwei Erkenntnissen des Kass.-Hofes v. 2. Dez. 1824 und 4. Aug. 1835 sind die in Abwesenheit des Notars auf seiner Amtsstube an dessen Gehilfen, die nicht bloße Abschreiber sind, geleisteten Zahlungen giltig und so zu betrachten, als seien sie an den Notar selbst erfolgt (Nr. 119). Die Haftbarkeit für den gestifteten Schaden geht auch auf die Erben des Notars über. Der Ersatz des Schadens besteht zwar in der Regel in der Vergütung des Verlustes, den die beschädigte Partei erlitten hat, und in dem ihr entzogenen Gewinne. Allein die Richter können sich nach dem schon oben angeführten Art. 68 des Vent.-Ges. unter Berücksichtigung der Umstände des Falles auf das Zuerkennen eines Schadensersatzes beschränken, welcher, ohne gerade ein Aequiva-

lent des erlittenen Verlustes zu sein, ihnen doch eine hinreichende Sühne für den begangenen Fehler darzubieten scheint; ja sie können den Notar für allen Schadensersatz blos in die Kosten des Entschädigungsprozesses verurtheilen (Nr. 141).

Diese letzten Sätze, über welche die französ. Rechtssprechung sich ganz gleichförmig festgestellt hat, scheinen nichts als eine richtige Anwendung der Lehre des fr. 4 §. 4 de in lit. jur. (12, 3) zu sein: ex culpa autem ... aestimationem a judice faciendam.

Art. 47.

Der Notar darf eine Verhandlung nicht aufnehmen:

1) wenn bei derselben er selbst oder seine Ehefrau, oder eine Person betheiligt ist, welche mit ihm in gerader Linie oder bis einschlüssig zum dritten Grade der Seitenlinie nach civilrechtlicher Berechnung verwandt oder verschwägert ist;
2) wenn die Verhandlung irgend eine Verfügung zum Vortheile dieser Personen enthält.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf Versteigerungen, bei welchen ein Verwandter oder Verschwägerter des Notars sich als Steigerer betheiligt.

Im ersten Absatze dieses Artikels, wie derselbe im Entw. v. 1851 lautete, fand die Ziffer 1 in der K. d. Abg. eine kleine Berichtigung, wodurch der verbotene Grad der Verwandtschaft und der Schwägerschaft in der Seitenlinie übereinstimmend auf den dritten festgesetzt wurde; der ganze zweite Absatz des Artikels ist aber eine Zuthat der K. d. Abg. v. 1861. Diese Bestimmungen rechtfertigen sich hinlänglich von selbst; der Notar soll, wie der Richter, in seinem Wirken den Ausdruck einer vollständigen Unparteilichkeit darbieten, welche darunter leiden würde oder doch zu bezweifeln wäre, wenn derselbe in seinem eigenen oder dem Interesse seiner Verwandten befangen Amtshandlungen vornehmen dürfte. Schon nach den älteren italienischen Statuten durfte ein Notar weder in seinen eigenen Angelegenheiten noch in denen naher Angehöriger sein Amt ausüben [1]). Ebenso ist nach dem heutigen gem. Rechte den Notaren verboten, in eigenen Angelegenheiten oder solchen, welche ihre Anverwandten und sonstigen Angehörigen betreffen, Urkun-

---

[1]) Oesterley Bd. I S. 236.

den aufzunehmen [2]). Ein Notar muß aber selbst dann als in eigener Sache handelnd angesehen werden, wenn er zwar ein fremdes Geschäft besorgt, hiebei jedoch durch Vornahme oder Unterlassung gewisser Handlungen verantwortlich werden könnte. Hat derselbe also die Verwaltung eines fremden Gutes oder Vermögens übernommen, und er wollte über ein zu diesem Zwecke abzuschließendes Rechtsgeschäft, z. B. einen Verkauf oder Pachtvertrag eine Notariatsurkunde errichten, so würde er offenbar in eigener Sache handeln und er müßte sich hiezu den Dienst eines anderen Notars erbitten; anders gestaltete sich der Fall dann, wenn der Notar nur beauftragt wäre, über einen Pachtvertrag eine Notariatsurkunde aufzunehmen, nicht aber, den Kontrakt selbst abzuschließen, denn hiebei tritt keine Kollision seiner Eigenschaften und davon abhängigen Pflichten ein [3]). Ist das frühere Verhältniß, welches einem Notar hinderlich im Wege stand, z. B. eine geführte Vormundschaft wieder vollständig beendigt, so tritt derselbe unbedenklich in die Fähigkeit zurück, für seinen vormaligen Pupillen giltig zu instrumentiren. Die Verletzung des in diesem Artikel ertheilten Verbotes ist im Art. 148 mit der Nichtigkeit bedroht, welche sich um ein Interesse der öffentlichen Ordnung dreht und also nicht einmal durch den im Voraus erklärten Verzicht der Mitkontrahenten oder der Gegenpartei vermieden werden könnte. Ein Notar, welcher dieses Hinderniß übersehend oder wohl gar die Betheiligung eines nahen Verwandten verhehlend einen Vertrag aufnehmen würde, beginge nicht blos eine schwere Disziplinarübertretung, sondern könnte ohne Zweifel auch auf Schadensersatz belangt werden. Er selbst würde der von ihm errichteten Urkunde die Nichtigkeit vorwerfen können. Käme ein förmlich bestellter Amtsverweser eines Notars in einen der in diesem Artikel vorgesehenen Fälle, so würde sich das Verbot und die Folge seiner Uebertretung blos nach seiner Person und nicht nach der seines Prinzipalen richten; einfache Notariatsgehilfen werden jedenfalls wohl thun, sich der Mitwirkung zu Geschäften zu enthalten, bei denen sie selbst oder ihre Verwandten betheiligt sind. Indem Verwandte und Verschwägerte des Notars in Gemäßheit des letzten Absatzes an Versteigerungen Theil nehmen dürfen, welche dieser abhält, um die Zahl der Kaufsliebhaber nicht mittelbar zu beschränken, bleibt dem Notare fortwährend strenge untersagt, sich eines solchen Verwandten als eines geheimen Stellvertreters für sich zu bedienen; die Ehefrau des Notars bleibt aber auch hievon wieder ausgeschlossen.

Die nächste Quelle dieser ganzen Bestimmung ist unverkennbar im Art. 8 des französ. Not.-Ges. zu suchen, an welchen sich wieder eine umfassende

---

[2]) Ebendas. Bd. II §§. 38, 39 (S. 247 ff.)

[3]) Ebendas. S. 253.

Kasuistik anknüpft [4]). Nur das wichtigste hiervon soll hier kurz berührt werden.

1) Unter den Personen, deren Betheiligung den Notar ausschließt, begreift die franz. Jurisprudenz auch anerkannte uneheliche Kinder, Adoptivkinder, Verschwägerte, mit denen das Band der Schwägerschaft durch das Absterben des Ehegatten, die solche begründete, wieder aufgelöst scheint, mit inne, nicht aber die Mutter, mit welcher der Notar vielleicht ein außereheliches Kind erzeugt hat, nicht seine eigenen Gehilfen oder Dienstboten oder solche Personen, die einen Heirathsbrief blos Ehrenhalber mit unterzeichnen. Auch darf ein Notar keine Urkunde aufnehmen, worin ein seinen Dienst ausschließender Verwandter nur als Vormund, Massekurator oder Mandatar handelte, oder worin demselben eine Vollmacht ertheilt würde. Vollmachten, welche derselbe nach einer in Frankreich geduldeten Praxis ohne Einrückung des Namens eines Bevollmächtigten — en blanc — ausfertigt, dürfen zwar auf einen Verwandten und selbst auf den Sohn des Notars ausgefüllt werden, aber nicht auf diesen selbst. Will sich einer seiner Verwandten bei einer von einem Notare abgehaltenen Versteigerung betheiligen, so darf er dieses im eigenen Namen nicht, wohl aber durch einen geheimen Stellvertreter, der seinen Namen erst nach ertheiltem Zuschlage angibt — declaration de command [5]), — vorausgesetzt, daß der Notar nicht selbst um dieses qui pro quo gewußt hat. Auch ist derselbe nicht verhindert, später mit Jemand Geschäfte zu machen, der in Kraft einer von ihm selbst aufgenommenen Vollmacht für einen Dritten handelt.

2) Unter einer Betheiligung ist jedes auch noch so entfernte Interesse zu verstehen, z. B. die Auflage an einen Erben, wenn er ein Gut des Rücklasses verkaufen wollte, einem Neffen des Notars das Vorkaufsrecht einzuräumen, oder auch eine für den Hauptschuldner geleistete Bürgschaft, was inzwischen ohnedies schon durch Art. 10 Nr. 6 unseres Gesetzes besonders untersagt wäre. Der Notar darf nicht handeln, wenn der neuen Urkunde, die er aufnehmen soll, ein älterer Vertrag, worin er selbst Partei war, als Beilage beigeheftet werden soll, insoferne jene sich auf diesen zurückbezieht. Noch weniger geht es an, daß ein Notar oder einer seiner Verwandten bei einem von ihm aufgenommenen Vertrage insgeheim mit Verschweigung seines Namens oder durch Vorschub eines Fremden betheiligt sei. Doch darf ein Notar einen Kompromißvertrag aufnehmen, worin er selbst zum Schiedsrichter

---

[4]) Vgl. Dalloz a. a. O. Nr. 365—425; Gagneraux's Bemerk. zu Art. 8 des Vent.-Ges. — Ledru-Rollin, Rép. gén. a. a. O. Nr. 312—413; Bolza Nr. 395—448.

[5]) Bolza Nr. 428, 429.

ernannt ist, und einen Hypothekenbrief, worin bestimmt wird, das vorgeliehene Kapital sei bei ihm zu hinterlegen, um die älteren Hypotheken, welche auf dem Gute haften, damit abzuführen. Für eine Aktiengesellschaft, von welcher einer seiner Verwandten Aktien im Besitze hat, darf er handeln, dieses Interesse ist zu schwach und entfernt, um ihn auszuschließen, ebenso für eine Gemeinde oder Stiftung, in deren Vorstandschaft er selbst mit begriffen ist, wenn nur ein anderer von den Verwaltern dabei als Stellvertreter auftritt. Auch ist es unschädlich, wenn der Notar mit dem Manne blos verschwägert ist, der seiner Ehegattin den eheherrlichen Konsens zu einer vorhablichen Veräußerung ertheilt.

3) Der Notar darf in Urkunden, welche er aufnimmt, nie selbst als Mandatar der einen Partei auftreten, nicht einmal um eine Schenkung für dieselbe anzunehmen, wohl hingegen bei einseitigen Rechtsgeschäften, z. B. bei Darlehen, die Schuldurkunde des Einen ohne Beisein des Anderen aufnehmen. Ist derselbe etwa Mandatar einer Partei mit Substitutionsbefugniß, so darf er nicht einen Anderen für sich substituiren, um dann die von diesem verlautbarten Verträge selbst aufzunehmen, wohl aber in dem Falle, wenn seine Partei selbst in der Vollmacht einen Dritten benannt hätte, welcher sie bei Geschäften vertreten solle, die einer öffentlichen Beurkundung bedürfen. Auch darf sich derselbe in den von ihm errichteten Urkunden Aufträge ertheilen lassen, die unmittelbar zum Vollzuge des fraglichen Geschäftes gehören, z. B. einen Hypothekeintrag, eine Vormerkung oder Löschung zu erwirken, auch die Hypothekkapitalien bis zur Berichtigung der nöthigen Förmlichkeiten zur Hinauszahlung einstweilen bei sich hinterlegen zu lassen; denn ein solcher Auftrag fällt gleich gut in den Bereich der Amtspflichten des Notars, wie diejenigen, welche ihm das Gesetz unmittelbar auferlegt hat [6]).

4) Das Verbot erstreckt sich auf alle Arten von Urkunden, insbesondere auch auf Eheverträge und Testamente, was aber nicht im Wege steht, daß ein Notar ein verschlossenes Testament giltig übernehmen könne, worin er zum Erben eingesetzt oder ihm sonst etwas vermacht ist, weil er ja den Inhalt desselben nicht kennt oder zu kennen braucht. Auch darf der Notar ein Testament selbst geschrieben haben, welches bei ihm hinterlegt wird, wobei indessen jede zu seinem Vortheile gereichende Verfügung, die darin vorkömmt, nichtig wäre. Die Erwähnung des Testators, daß gewisse vermachte Mobilien oder Papiere bei ihm hinterlegt seien, erzeugt noch keine eigene Betheiligung auf seiner Seite. Inwieferne die Ernennung eines Notars zum Exekutor in einem von ihm aufgenommenen Testamente eine Betheiligung desselben begründe, kam bereits oben zu Art. 29 vor.

---

[6]) Dalloz a. a. O. Nr. 256.

5) Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den zweiten Notar und ein Uebertretungsfall von Seite desselben hat gleichfalls die Nichtigkeit der Urkunde zur Folge, mit der gleichen Haftung dieses Notars für den Schadensersatz.

6) Der Notar kann den Verkauf einer Liegenschaft giltig beurkunden, worauf ihm selbst eine Hypothek zusteht, wenn nur seine Lage dadurch nicht verbessert wird. Haften auf einer Sache, mit welcher eine Besitzveränderung vor sich gehen soll, geheime dingliche Lasten, so muß er solche dem Käufer kundgeben, wenn er selbst, nicht aber auch dann, wenn ein Dritter der Berechtigte ist, vorausgesetzt, daß er in diesem Falle nicht selbst an der Geheimhaltung ein Interesse hat.

7) Was insbesondere eine Verfügung zu seinem oder seiner Angehörigen Vortheile betrifft, so muß dieser Vortheil ein gegenwärtiger und erkennbarer sein, nicht aber ein solcher, der sich erst später aus dem Wechsel der Umstände ergibt. Dann aber genügt es, wenn der Vortheil auch versteckt in der Urkunde vorkäme, wenn z. B. der Testator all' seinen Schuldnern ihre rückständigen Zinsen erlassen hätte und der Notar sich unter denselben befände, oder wenn der Schuldner eines Kaufschillings in dem Vertrage delegirt wäre, denselben an einen Verwandten des Notars als Gläubiger des Verkäufers abzutragen.

8) Die hier angedrohte Nichtigkeit ist blos eine relative, nur die Verfügung zum Vortheile des Notars und seiner Verwandten wird nichtig, nicht die ganze Urkunde, soweit jene davon trennbar ist, auch kann diese Nichtigkeit durch eine spätere Ratihabition der sämmtlichen dabei Betheiligten wieder geheilt werden. Eine bloße Enunciation, welche zum Vortheile des Notars oder seiner Verwandten gereicht, z. B. das Anerkenntniß einer Schuld und der Auftrag an den Erben, sie zu bezahlen, soll noch keine Verfügung zum Vortheile sein (?). Zu Gunsten der Gehilfen des Notars dürfen aber Vortheile in dem Vertrage bedungen sein, soferne nur er selbst nicht dahinter versteckt ist, was seine Lage noch weit verschlimmern würde.

9) Ist ein Notar oder einer seiner Verwandten in einem Vertrage selbst Partei, so kömmt es, um die Nichtigkeit der Urkunde zu begründen, nicht darauf an, ob die Verhandlung zum Vortheile oder zum Nachtheile desselben gereiche; denn der Notar könnte wenigstens durch künstliche Wendungen, die er der Abfassung gibt, die Folgerungen abschwächen, welche der Gegner aus dem Vertrage ziehen wollte oder könnte.

10) Die Urkunde oder jener Theil derselben, welcher aus diesem Grunde nichtig ist, bleibt als Privaturkunde noch immer wirksam, was als allgemeiner Grundsatz für alle im Art. 68, entsprechend dem Art. 148 des bayer. Not.-Ges., aufgezählten und angedrohten Nichtigkeiten gilt.

Art. 48.

In dem Geschäftslokale eines jeden Notars soll ein Verzeichniß derjenigen Personen mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort offen liegen, welche in dem Umkreise des Bezirksgerichts, in welchem der Notar sein Amt verrichten darf, wegen Verschwendung, Geistes- oder Körperschwäche von den Gerichten unter Kuratel gestellt sind.

In gleicher Weise soll in jenen Gebietstheilen, wo die Gütergemeinschaft den gesetzlichen Güterstand bildet, bei jedem Notare ein Verzeichniß offen liegen, in welchem diejenigen im Bezirksgerichtssprengel wohnenden Eheleute einzutragen sind, welche die Gütergemeinschaft öffentlicher Ausschreibung gemäß ausgeschlossen haben.

Die Einträge in diese Verzeichnisse sind unmittelbar nach dem öffentlichen Ausschreiben in dem dazu bestimmten amtlichen Blatte oder nach den besonderen Mittheilungen, welche dem Notare von den Gerichten zugehen, zu machen.

Der erste Absatz dieses Artikels läßt die Minderjährigen aus dem Spiele, weil sich über die Großjährigkeit eines Betheiligten oder Mitkontrahenten ohnedies leicht auf andere Art Gewißheit verschafft werden kann [1]; der zweite Absatz ist eine Einschaltung der Kammer d. Abg. v. 1861. Der Grund der ganzen hier gegebenen Bestimmung leuchtet von selbst ein; der außergewöhnlichen Dispositionsbeschränkung gewisser Personen gleichwie der fehlenden Mithaftung eines Ehegatten, welcher nach dem gem. Rechte des Orts für eine Schuld mit in Anspruch zu nehmen wäre, soll die möglichste Publizität gegeben werden, um diese exceptionellen Umstände der Kenntniß von Personen, die mit ihnen kontrahiren wollen, fortwährend und leicht zugänglich zu erhalten. Der Art. 18 des französ. Not.-Ges., aus welchem diese Vorschrift abstammt, erwähnt zwar der aufgehobenen Gütergemeinschaft nicht; allein die Art. 67, 76 des französ. Handelsges.-Buches, Art. 872 der bürgerl. Proz.-O. und ein neueres Gesetz v. 18. Juli 1850 verordnen dafür, daß alle Eheverträge, mögen sie von Handelsleuten oder anderen Personen abgeschlossen werden, der Erfüllung gewisser Förmlichkeiten unterworfen sind, welche ihnen einen verhältnißmäßigen Grad öffentlicher Kundbarkeit für Jedermann zu sichern bestimmt sind [2]. In Frankreich selbst leitet sich

---

[1] Motive zum Entw. v. 1851 in den Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 36.

[2] Dalloz a. a. O. Nr. 310, 311.

der Ursprung der analogen Vorschrift des obigen Artikels von einigen Dienstvorschriften des Parlamentes von Paris aus den Jahren 1614 und 1621 her [3]). In Paris pflegen die Notare seit den ältesten Zeiten alphabetische Register über die ihnen bekannt gewordenen Interdiktionen zu führen, deren Einsicht ein Anschlag in ihrer Amtsstube Jedermann freistellt. Eine Auslassung hierin würde den Notar nur dann für den Schadensersatz verantwortlich machen, wenn sie absichtlich veranstaltet wäre, was ihm jederzeit schwer zu beweisen sein wird; der Vertrag mit dem öffentlich erklärten Verschwender oder mit dem unter Kuratel gestellten Irrsinnigen wird aber natürlich durch das Fehlen seines Namens auf dem Verzeichnisse des Notars, der ihn aufnahm, um nichts kräftiger oder der Richtigkeit überhoben, es ist und bleibt vielmehr zunächst die Aufgabe aller Personen, die Verträge abschließen wollen, sich auf andere Art nach dem persönlichen Zustande ihrer Mitkontrahenten zu erkundigen und darüber Gewißheit zu verschaffen. Der Notar, welcher den erklärten Verschwender auf seinem Verzeichnisse vortrug, wird dadurch um nichts mehr verantwortlich, daß er einen Vertrag mit demselben aufnahm, ohne den Mitkontrahenten besonders darauf aufmerksam gemacht zu haben; nur auf dem Verzeichnisse, nicht auch im Gedächtnisse des Notars muß sein Name zu finden sein. Die Rechtskraft des Urtheiles, welches Jemand für einen Verschwender erklärt oder als geistesschwach unter Kuratel stellt, braucht der Notar nicht abzuwarten, um ihn auf sein Verzeichniß zu setzen; die Pflicht, auf dem letzteren auch die entsprechenden Löschungen später wieder vorzunehmen, wird Jedermann von selbst einleuchten [4]).

Art. 49.

Wird die Dienstleistung des Notars von einer Person in Anspruch genommen, über deren persönliche Befähigung zur Vornahme von Rechtsgeschäften er Bedenken hegt, so kann er zwar die Dienstleistung nicht verweigern, ist aber verpflichtet, seine jenes Bedenken begründenden Wahrnehmungen in der über das Rechtsgeschäft aufzunehmenden Urkunde zu konstatiren.

Dieser Artikel trat als eine neue Einschaltung zum ersten Male in dem Entwurfe von 1861 hervor und ging auch mit demselben unbeanstandet durch. Die Erläuterungen über denselben wurden bereits oben mit denen zu Art. 43—45 wegen Zusammenhanges der Sache verbunden.

---

[3]) Ebendas. Nr. 313—317.

[4]) Gagneraux a. a. O. zu Art. 18; Bolza Nr. 738—757.

Art. 50.

Weigert sich der Notar, die von ihm verlangte Beurkundung vorzunehmen, so findet hiegegen Beschwerde zum Bezirksgerichte statt, welches nach Vernehmung des Notars endgiltig darüber entscheidet, ob genügende Gründe der Weigerung bestehen.

Auch dieser Artikel ist eine neue Zugabe des Entwurfes von **1861**. Der letzte Satz in demselben lautete dort anfangs: „ob der angesonnenen Dienstleistung ein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe"; der **I.** Ausschuß der Kammer der Abg. schlug aber dafür die nunmehr zum Gesetze erhobene Fassung vor, was einigermaßen nur eine Folge der veränderten Redaktion in Abs. **I** des Art. **43** war. Die Motive des Entwurfes bemerken hiezu, wenn das Bezirksgericht einmal ausgesprochen habe, daß auf Seite des Notars keine genügenden Gründe seiner Weigerung bestehen, so läge bei Fortsetzung der letzteren ein Grund zur disziplinären Einschreitung wegen Zuwiderhandelns gegen Art. **43** vor[1]. Daß der Notar überdies in diesem Falle für den Ersatz des gestifteten Schadens haftbar gemacht werden könne, ist bereits oben zu Art. **46** bemerkt; hiezu gehört aber auch, daß die Partei vorher allen Fleiß aufgeboten habe, um den Schaden abzuwenden, der ihr durch eine solche Weigerung des Notars verursacht worden sein soll. Eine weitere Extrajudizialbeschwerde gegen die Entscheidung des Bezirksgerichtes, die als eine endgiltige bezeichnet ist, findet von keiner Seite Statt. Betrachten wir noch den umgekehrten Fall, daß Jemand ein Interesse zu haben glaubt, den Notar von der Leistung eines Dienstes abzuhalten, z. B. von der Verlautbarung des angemeldeten Kaufes über eine Sache, welche er vorher von ihrem Besitzer erworben haben will, so kann er zwar dem Notar briefliche Notizen und auch Belege zur richtigen Erfassung seiner eigenen Pflichten mittheilen, aber weder bei demselben einen Einspruch erheben noch das Bezirksgericht mit der Entscheidung eines solchen befassen. Ueber die Giltigkeit der hierauf gepflogenen und ihm nicht zusagenden Verhandlung kann blos auf dem ordentlichen Rechtswege verhandelt und entschieden werden. Anders verhielte sich die Sache dann, wenn der Notar durch eine Verhandlung in die Rechtssphäre eines Mitbetheiligten eingreifen, z. B. über dessen Vermögen ein Inventar errichten wollte; dann würde schon der Art. **33** ausreichen, um sein geschäftiges Vorschreiten in das Geleise des Rechtes und des Gesetzes zurückzuweisen.

---

[1]) Verh. der K. der Abg. v. 1861 Beil.=Bd. VI S. 233. Hieraus ergibt sich zugleich, daß die hier erwähnte Beschwerde noch keine Disziplinarklage gegen den Notar bildet und das in den Art. 128 und 129 vorgezeichnete Verfahren daher auch auf dieselbe nicht anwendbar ist.

Art. 51.

Die Stadt- und Landgerichte können in Bezug auf die ihrer Amtsthätigkeit unterstellten Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege (Artikel 18 des Gesetzes vom 10. November 1861 die Gerichtsverfassung betr.) die Verhandlungen einem Notare desselben Bezirksgerichtssprengels mit Zustimmung der Betheiligten ganz oder theilweise übertragen.

Der beauftragte Notar hat das Geschäft so zu behandeln, als wäre ursprünglich ein desfallsiges Ersuchen an ihn von den Betheiligten gestellt worden.

Prüfung und Bestätigung des Rechtsgeschäftes bleibt dem Stadt- oder Landgerichte vorbehalten.

Die vier Worte im Abs. I dieses Artikels „mit Zustimmung der Betheiligten" fehlten zwar im ursprünglichen Entwurfe von 1851, wie es scheint, durch ein bloßes Redaktionsversehen, wurden aber schon damals von der Kammer der Abg. auf den Antrag ihres I. Ausschusses mit Zustimmung des Ministers der Justiz ergänzend eingeschaltet und auch im Entwurfe von 1861 in gleicher Weise mitreproduzirt. An diese vier Worte knüpft sich denn auch das vorzügliche Interesse der ganzen Bestimmung des Artikels an; selbstverständlich ist dabei, daß alle bei der Sache Betheiligten zu einer solchen Uebertragung ihre Zustimmung ertheilen müssen, und daß das Stadt- oder Landgericht vorher deren Betheiligung als eine Vorbedingniß selbst zu prüfen habe, wie bereits oben bei Gelegenheit des Art. 35 von dem Falle vorkam, wenn die Erben die Auseinandersetzung einer Verlassenschaft freiwillig einem Notare übertragen wollen, was inzwischen auch der §. 122 der Geschäftsordnung für die Notare anerkannte. Der Notar handelt in diesem Falle als Gerichtskommissär und hat sich daher an die Grenzen des ihm ertheilten Kommissoriums zu halten; Beschwerden der Betheiligten selbst, welche die Zustimmung zu seiner Substitution gegeben haben, gegen sein Verfahren, werden nach Analogie des Art. 33 unangreifbar von dem Verlassenschaftsgerichte zu erledigen sein. Dritte Personen dagegen, z. B. der Gläubiger einer Verlassenschafts- oder Pupillarmasse, für welche der dem Notar ertheilte Auftrag eine res inter alios acta ist, können hiedurch in ihren Rechtsmitteln nicht unbilliger Weise beschränkt werden; für sie bleibt daher die Vorschrift der GO. Kap. XV §. 4 Nr. 6 in Kraft, daß in Sachen, wo blos die Untersuchung im Gegensatze zur Entscheidung einem Kommissarius aufgetragen ist, zwar im Wege der Remonstration der Delegant um Abhilfe angegangen, von diesem aber auch weiter im gewöhnlichen Wege appellirt werden könne. Ueber das Verfahren, wenn im Laufe einer solchen Verhandlung eine gerichtliche Prüfung oder Bestätigung nöthig werden sollte, ist bereits oben zu Art. 13 und 15 das Nöthige bemerkt worden; einige nähere Bestimmungen hierüber enthält die Geschäftsordnung für die Notare in §§. 62—64, betreffend die Uebersendung der Urkunden an die Gerichte, §. 66 über die Form der Korrespondenz mit den Gerichten, §§. 67—76 über den Verkehr der Notare mit den Hypothekenämtern, endlich in §. 101 ff. über die den Notaren von den Gerichten übertragenen Geschäfte, wo insbesondere für die Wahl des Notars soviel möglich ein Anschluß an die Wünsche der Betheiligten empfohlen und vorgeschrieben wird.

Art. 52.

Versteigerungen, welche bisher den Gerichten oblagen, sind mit dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes von den Gerichten einem im Sprengel des betreffenden Bezirksgerichtes wohnhaften Notare zu übertragen.

Der Notar hat, wenn es gesetzlich vorgeschrieben oder vom Gerichte angeordnet ist, den Werth des Versteigerungsobjektes zu erheben, wobei den Betheiligten, beziehungsweise dem Gerichte, die Wahl der beizuziehenden Sachverständigen vorbehalten bleibt; er hat Ort und Zeit der Versteigerung festzusetzen und die Bekanntmachungen in den vom Gerichte zu bezeichnenden Blättern zu besorgen.

Auch zu diesem Artikel finden sich die nöthig scheinenden Bemerkungen bereits mit denjenigen verbunden, welche oben dem Art. 18 von den Immobiliarversteigerungen beigefügt wurden. Die seitdem erschienene Geschäftsordnung für die Notare hat über die Behandlung der sämmtlichen Versteigerungen durch die Notare umständliche Vollzugsvorschriften ertheilt. Dieselbe unterscheidet hiebei in §§. 77—80 die freiwilligen Versteigerungen, zu welchen nach §§. 106—108 auch die in Verlassenschafts- und Pflegschaftssachen veranlaßten und daher von den Gerichten an die Notare zu übertragenden gehören, von den Zwangsversteigerungen, womit sich die §§ 109—119 beschäftigen; die letzteren zerfallen wieder in die von Grundvermögen und von beweglicher Habe, für alle insgesammt wird aber auf die Beobachtung der prozessualen Vorschriften über das Hilfsvollstreckungsverfahren hingewiesen und eine genaue Ausscheidung der Amtsverrichtungen aufgestellt, welche den Notaren, den Stadt- und Landgerichten und dem Prozeßgerichte zukommen, welches in der Regel das Bezirksgericht sein wird. Beachtenswerth ist hiebei vor Allem, daß auch diese Geschäftsordnung den Grundsatz festhielt, bei allen freiwilligen Versteigerungen mit Einschluß der in Verlassenschafts- und Pflegschaftssachen vorkommenden seien die Grundbedingnisse eines vom Notar zu errichtenden zweiseitigen Vertrages zu ihrem Rechtsbestande erforderlich, es müsse daher das Versteigerungsprotokoll, um einen zur Perfektion gelangten Kauf darzustellen, allen formalen Erfordernissen an eine gewöhnliche Notariatsurkunde Genüge leisten; der Verkäufer oder sein Stellvertreter müsse folglich gleichfalls darin als Mitkontrahent unterzeichnet sein, und wo nicht, wenigstens den Zuschlag um das Meistgebot noch später durch seine Unterschrift genehmigen. —

Von hier an folgen nun in den weiteren Artikeln die besonderen Vorschriften über die in den Verhandlungen und Urkunden der Notare zu beobachtenden Förmlichkeiten, womit sich in dem Baue des Gesetzes der Uebergang zu einem zweiten Abschnitte des II. Titels von dem Wirkungskreise und der Geschäftsführung der Notare kundgibt und daher auch ein Ruhepunkt für die Auffassung wie für das Nachdenken von selbst zu bezeichnen scheint.

Art. 53.

Außer den Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz die Zuziehung von Zeugen gebietet, hat der Notar bei Aufnahme der Urkunden zwei Zeugen zuzuziehen, wenn ein Betheiligter es verlangt.

Die zugezogenen Zeugen müssen bayerische Staatsangehörige, dem Notare persönlich bekannt, männlichen Geschlechts, volljährig, des Lesens und Schreibens kundig sein und im Umkreise des Bezirksgerichtes, wo die Verhandlung vorgenommen wird, ihren Wohnsitz haben.

Art. 54.

Unfähig zur Zeugschaft bei der Errichtung einer Notariatsurkunde sind:

1) Gehilfen oder Dienstboten des Notars und Personen, welche im Dienste eines bei dem Geschäfte Betheiligten stehen;
2) diejenigen, welche zu dem Notare oder zu einem Betheiligten in dem durch Artikel 47 bezeichneten Verhältnisse stehen;
3) Personen, welche wegen irgend eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls, der Hehlerei oder der Unterschlagung rechtskräftig verurtheilt worden sind.

Art. 55.

Statt der zwei Zeugen kann auch ein zweiter Notar zugezogen werden, vorausgesetzt, daß derselbe nicht zu dem anderen Notar oder zu einem Betheiligten in dem durch Artikel 47 bezeichneten Verhältnisse steht.

Art. 56.

Die Gegenwart der beiden Zeugen oder des zweiten Notars wird nur in dem Augenblicke erfordert, wo die Urkunde vorgelesen wird und die Betheiligten solche unterschreiben.

Von der Anwesenheit bei der Vorlesung können die Zeugen oder der zweite Notar auf ausdrückliches Verlangen der Parteien ausgeschlossen werden, in diesem Falle haben die Betheiligten

bei der Unterschrift zu erklären, daß die Urkunde ihnen vorgelesen oder von ihnen gelesen worden sei, und ist, daß diese Erklärung in Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars abgegeben worden sei, in der Urkunde zu bemerken.

Wie bereits oben zu Art. 11 bemerkt wurde, beginnt mit dem Art. 53 eine zweite Abtheilung des Titel II des Notariatsgesetzes, welche nach der vorangegangenen Abgrenzung des Wirkungskreises der Notare sich nunmehr vorzugsweise ihrer Geschäftsführung zuwendet, von der Form der Notariatsurkunden und den ihnen zukommenden Wirkungen handelt. Die an der Spitze dieser Abtheilung stehenden vier ersten Artikel beschäftigen sich mit einer Förmlichkeit der Notariatsurkunden, welche von jeher zu den wichtigsten gezählt wurde, mit der Zuziehung von Zeugen und ihrem Erfordernisse, mit den Eigenschaften der Zeugen, den Gründen ihres Ausschlusses, mit der Art ihrer Mitwirkung und ihrer Stellvertretung durch einen zweiten Notar.

Die schon im römischen Rechte enthaltene Vorschrift, daß Zeugen zur Aufnahme der Notariatsurkunden zuzuziehen seien, wurde nicht blos von den lombardischen Königen aufrecht erhalten, sondern auch während der fränkischen Herrschaft mehrfach erneuert, und deshalb deren Konkurrenz in Italien fortwährend für wesentlich gehalten. Rücksichtlich der Zahl der beizuziehenden Zeugen findet sich zwar eine große Mannigfaltigkeit wahrnehmbar, seit der Bearbeitung des römischen Rechtes durch die Glossatoren brachte aber die Theorie, an das fr. 12 de testibus (22, 5) sich anlehnend, den Satz zur Geltung, daß zwei Zeugen in der Regel genügten, wiewohl man in der Praxis, um eine höhere Förmlichkeit zu erzielen, und bei letztwilligen Verfügungen schon um ihrer kräftigen Errichtung willen eine größere Anzahl, bei den letzteren insbesondere deren fünf oder sieben beizuziehen pflegte und auch für unumgänglich hielt. Die Zahl der Zeugen richtete sich meistens nach der Natur des abzuschließenden Rechtsgeschäftes, rücksichtlich ihrer Qualifikation wurde ein unbescholtener Ruf, und auch nicht selten erfordert, daß sie mit den Parteien unter derselben Gerichtsbarkeit stünden; sie durften unter einander verwandt sein und mußten nur die zur betreffenden Wahrnehmung erforderlichen Sinne haben, was zuweilen ausdrücklich in den Urkunden bemerkt wurde, neben anderen Personen wurden auch damals bereits Notare als Zeugen gebraucht. In den älteren Zeiten unterschrieben die Zeugen die Urkunde, später wurde nur ihre Anwesenheit namentlich darin erwähnt[1]). Auch in dem älteren deutschen

---

[1]) Vgl. Oesterley, das deutsche Notariat Bd. I §. 33 S. 241 ff.

Rechte und bis auf die Reichs=Notar.=Ordnung von 1512 herab war die Zuziehung der Zeugen zu allen Not.=Verhandlungen in dem Grade gebräuchlich, daß man nur selten eine Urkunde findet, worin ihrer keine Erwähnung geschieht; dieselben mußten zwar, wie die Testamentszeugen, besonders rogirt werden, was jedoch in den Urkunden ausdrücklich zu bemerken, nicht für nöthig gehalten wurde[2]). Nur bei einfachen Beglaubigungen war auch in Deutschland die Konkurrenz von Zeugen nicht üblich. Obwohl man nach dem angeführten Grundsatze des röm. Rechtes nur zwei Zeugen für erforderlich hielt, wurde dennoch auch hier aus Gründen der Zweckmäßigkeit meistens eine größere Anzahl zugezogen, bei denen der Unterschied von Instruments= und Beweiszeugen allmählig etwas schärfer hervortrat. Nur die Anwesenheit der Zeugen war erforderlich, deßhalb unterschrieben sie die Urkunde in der Regel nicht, weder in der scheda oder dem Mutterprotokolle, noch dem mundum oder der daraus verfaßten Ausfertigung[3]).

Die Reichs=Notar.=Ordnung von 1512 erwähnte in Uebereinstimmung mit dem auf ihre Zeiten herabgekommenen Rechte der Konkurrenz von Zeugen ausdrücklich unter den zur Giltigkeit eines Notariatsinstrumentes wesentlich gehörigen Erfordernissen; jüngere Partikularrechte erließen dieses Erforderniß wieder ausnahmsweise bei mehreren minder wichtigen Arten von Rechtsgeschäften. Mit dieser Konkurrenz von Zeugen wurde theils die Sicherung des Beweises, theils die Erhöhung der Förmlichkeit einer Rechtshandlung bezweckt. Man nahm dabei an, eine dem wahren Hergange der Verhandlung entsprechende Auffassung werde verlässiger erlangt, wenn die dazu nöthigen Wahrnehmungen von mehreren Personen vollständig und übereinstimmend gemacht werden müßten; nicht blos dem bösen Willen, sondern auch dem Leichtsinne und Irrthume sollte dadurch vorgebeugt werden. Außerdem schien das Andenken an das zu beurkundende Rechtsgeschäft mit den darüber gemachten Erklärungen besser erhalten zu werden, wenn dasselbe in dem Gedächtnisse mehrerer Menschen fortlebt, als in dem eines einzigen. Die Zuziehung zweier Zeugen gehört daher auch heute noch nach gem. Rechte in der Regel zu der gesetzlichen Form eines solennen Notariatsaktes und bedingt dessen Giltigkeit[4]). Uebereinstimmend hiemit hat auch die bayer. Gerichtsordnung v. 1754 Kap. II §. 6 Nr. 4 und Kap. XI §. 2 Nr. 2 die Zuziehung von Zeugen, deren wenigstens zwei sein müssen, unter den wesentlichen Förmlichkeiten einer beweiskräftigen Notariatsurkunde mit aufgezählt. Daß an die Stelle der zwei Zeugen, wo diese erforderlich

---

[2]) Ebendas. §. 46 S. 369.

[3]) Ebendas. §. 53 S. 446—449.

[4]) Ebendas. Bd. II §. 54 S. 395 ff.

sind, auch ein zweiter Notar treten könne, ist dagegen eine dem deutschen gemeinen, und bisher auch dem bayerischen Rechte unbekannte Eigenthümlichkeit des französischen Rechtes[5]).

Das französ. Gesetz v. 25. Vent. XI verordnete nämlich Art. 9 in Uebereinstimmung mit dem älteren Rechte, alle Notariatsakte sollten aufgenommen werden von zwei Notaren oder von einem Notar mit Zuziehung zweier Zeugen, welche französische Staatsbürger sein, unterzeichnen können, und in dem Gemeindebezirke, wo der Akt errichtet wird, wohnhaft sein müßten; der folgende Art. 10 fügte einige Ausschließungsgründe sowohl für den zweiten Notar als auch für die Zeugen bei, entnommen von ihrer Verwandtschaft oder Schwägerschaft oder anderen Beziehungen der Abhängigkeit zu dem instrumentirenden Notar oder zu den Betheiligten. Für die Testamente hat das Civilgesetzbuch noch einige besonders erhöhte Förmlichkeiten bezüglich der beizuziehenden Notare und Zeugen vorgeschrieben. Allein bezüglich der gemeinen Notariatsakten hatte sich schon seit den ältesten Zeiten eine Praxis gebildet, wonach es genügte, wenn ein zweiter Notar die Verhandlung des ersten zur Bekräftigung nur hinterher mit unterzeichnete, ohne bei der Aufnahme wirklich gegenwärtig gewesen zu sein; ja der Name des zweiten war in der Urkunde gar nicht genannt und vor seiner Unterschrift nicht zu ersehen, es hieß gewöhnlich nur im Eingange: Vor Notar X. an dem Amtssitze zu Paris und seinem Kollegen sind erschienen . . . . u. s. w. Die vom Parlamente genehmigten Statuten der Pariser Notare vom J. 1679 verpflichteten sogar die letzteren, diese Mitunterschrift nicht zu verweigern, wenn sie von ihren Amtsbrüdern darum ersucht würden[6]). Dieser Gebrauch wurde denn auch unter der Herrschaft des Vent.-Ges. gegen den klaren Wortlaut des Art. 9, dessen Verletzung doch darin mit der Nichtigkeit bedroht ist, fortgesetzt und vereitelte dadurch die wohlthätige Absicht des Ge-

---

[5]) Ebendas. §. 55 S. 411 f.

[6]) Gagneraux, Encyclopédie des lois sur le Notariat, zu Art. 9 des Vent.-Ges. Toullier bezeichnete den gesetzlichen Grund für die Zuziehung eines zweiten Notars oder zweier Zeugen treffend in folgender Weise: „Der Mensch ist schwach, wenn er allein ist; er kann leicht verführt oder in Irrthum geführt werden. Er hat weniger Kraft, den Kämpfen zu widerstehen, welche das Interesse und die Verführung seiner Redlichkeit und seinem guten Glauben liefern. Um nun den Notar zu unterstützen, zu stärken und zu erleuchten, gab ihm die Weisheit des Gesetzes einen überwachenden Kollegen oder zwei Zeugen bei, vor denen er erröthen müßte, wenn er schwach, parteiisch oder ungerecht sein wollte." Bolza, Gesetzgebung über das Notariat in der bayer. Pfalz Bd. I Nr. 449 zum Ventose-Ges.

setzes bezüglich der Beiziehung eines zweiten Notars oder zweier Zeugen beinahe vollständig [7]). Da indessen die Rechtsprechung der französ. Gerichte und selbst die des Kassationshofes über das Genügen jener mißbräuchlichen Fiktion, als sei ein zweiter Notar zugezogen gewesen, ungleichförmig ausfiel, und sich hiedurch eine zahllose Menge von Notariatsurkunden, die nach dem alten Brauche optima fide errichtet waren, mit der Richtigkeit bedroht sahen, was für eine allgemeine Kalamität gelten konnte, so fand sich die Gesetzgebung veranlaßt, in die Mitte zu treten, um jener mißlichen Rechtsunsicherheit ein schnelles Ziel zu setzen. Ein Gesetz vom 21. Juni 1843 verordnete daher, die seit dem Ventosegesetze aufgenommenen Notariatsakten dürften nicht mehr aus dem Grunde für nichtig erklärt werden, daß der zweite Notar oder zwei Zeugen bei deren Aufnahme nicht wirklich zugegen gewesen seien. Hievon wurden für die Zukunft nur Schenkungen unter Lebenden und zwischen Ehegatten, Widerruf von Schenkungen oder letztwilligen Verfügungen und auch Vollmachten, um zu dergleichen Rechtsgeschäften eine Zustimmung zu erklären, ausgenommen; auch sollte an den für die Testamente vorgeschriebenen besonderen Förmlichkeiten nichts geändert sein [8]). Hieraus ergibt sich zur Genüge, daß seit dem Erscheinen dieses Gesetzes in Frankreich die Zuziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars für bei weitem die meisten Notariatsurkunden so gut als erlassen, und daß die nachträgliche Mitunterschrift eines zweiten Notars, von dem die Parteien gar nichts wissen, eine leere Förmlichkeit ist.

Dieser Stand der französ. Gesetzgebung auf dem fraglichen Punkte blieb auch nicht ohne Rückwirkung auf die deutschen Partikularrechte. In den meisten derselben wurde das Erforderniß der Zuziehung zweier Zeugen oder statt deren eines zweiten Notars zur Errichtung der Notariatsurkunden zwar aufrecht erhalten, so insbesondere in den beiden Notariatsordnungen, die sich in Oesterreich auf einander folgten, und in den beiden Preußischen für die Rheinprovinz von 1822 und für die älteren Gebiets-

---

[7]) Bolza a. a. O. Nr. 453.

[8]) Ebendas. Vergl. Euler, Handbuch des preußischen Notariats Bd. I §. 21 S. 20. Der französischen Rechtsgelehrte Marcadé bekämpfte dieses Gesetz nachdrücklich und machte namentlich auf den Widerspruch des Art. 3 aufmerksam, welcher den Art. 9 des Ventose-Ges. in Anwendung läßt, während gerade dieser Artikel die Gegenwart des zweiten Notars oder der Zeugen bei Strafe der Nichtigkeit vorschreibt. Derselbe Autor reiht hieran die Bemerkung an, auf solche Weise erhöben die Gesetzgeber die Spiegelfechterei zu einem gesetzlichen Grundsatze und legten sie den Notaren amtlicher Weise das Spiel einer armseligen Komödie auf.

theile von 1845; allein schon nach §. 73 eines Gesetzes v. 26. Juni 1839 für den Kanton Zürich wurde jene Beiziehung von Zeugen nicht für wesentlich erklärt[9]).

In dem vereinbarten Entwurfe eines bayer. Not.=Ges. von 1851 lautete der erste Absatz des Art. 49, nunmehr 53, in folgender Weise:

„Außer den Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet, werden die Urkunden von einem Notare mit Zuziehung zweier Zeugen aufgenommen."

In Uebereinstimmung hiemit zählte sodann der damalige Art. 58 einige minder wichtige Klassen von Notariatsurkunden, namentlich Vollmachten oder deren Zurücknahme, Lebensatteste, Kapitalskündigungen, Reservationen, Mobiliarversteigerungen, die einfache Beglaubigung von Abschriften ohne gleichzeitige Rekognition auf, bei welchen ausnahmsweise die Zuziehung zweier Zeugen nicht erforderlich sein sollte[10]). Hiemit war also ganz dem Systeme gehuldigt, welches das französische und fast alle ihm nachgebildeten Notariatsgesetze beherrschte.

Der neue Entwurf von 1861 reproduzirte jene beiden Artikel unter Nr. 53 und 62 in unveränderter Weise, der Ausschußbericht der Kammer der Abgeordneten wies jedoch in treffender Weise nach, daß, wie auch die französ. Gesetzgebung seit 1843 förmlich anerkannt habe, die Zuziehung der zwei Zeugen eine leere und in der That nichts bedeutende Förmlichkeit sei, die man, wie ein altes, nutzloses aber angewöhntes Hausgeräthe von Wohnung zu Wohnung mit fortschleppe, so daß es sich also nicht rechtfertigen lasse, an das Versäumniß jener Form die schwere Folge der Nichtigkeit zu knüpfen[11]). Der Ausschuß schlug demzufolge einstimmig der Kammer die neue, nunmehr zum Gesetze erhobene Fassung des ersten Absatzes in Art. 53, und eben hiemit auch die völlige Streichung des Art. 62 vor, welcher von den Ausnahmen einer aufgegebenen Regel handeln sollte. Dieser Vorschlag, welcher die aufgestellte Regel gerade umdrehte, wurde von beiden Kammern angenommen und erhielt auch die Sanktion des Gesetzgebers, womit der Art. 53 seine dermalige radikal veränderte Fassung erhielt. Eine natürliche Konsequenz hievon bestund darin, daß in mehreren der folgenden Artikel die einzelnen Fälle bestimmt bezeichnet werden mußten, in welchen das Gesetz die Beiziehung von zwei Zeugen oder eines zweiten Notars als unerläßlich erfordern wollte. Der Abs. II dieses Artikels und die drei folgenden Artikel 54—56 gingen dagegen unverändert aus dem

---

[9]) Chiari, Handbuch des österreich. Notariats §. 60.

[10]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.=Bd. V S. 221.

[11]) Ebendas. Beil.=Bd. VI S. 173 und 183.

Entwurfe von 1851, in welchem sie schon damals keinen Widerspruch gefunden hatten, in das neue Gesetz über, eine kleine Redaktionsverbesserung abgerechnet. Die §§. 38—40 der Geschäftsordnung für die Notare schließen sich hieran an, indem sie den Notaren noch einige Vorschriften für ihr Verhalten in Ansehung der Instrumentszeugen ertheilten. Dieser Theil des Gesetzes gibt nunmehr zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

1) Der Art. 53 stellt in seinem ersten Absatze den wichtigen Satz auf, daß zur Aufnahme der Notariatsurkunden in der Regel keine Zeugen beizuziehen nothwendig sei, daß vielmehr der amtliche Charakter des beurkundenden Notars schon für sich allein und ohne jenes Hilfsmittel der Ueberwachung vollen Glauben verdiene und auch finden müsse. Der Abs. II zählt sodann sechs Eigenschaften auf, womit die Zeugen in den Ausnahmsfällen, in denen sie noch vorkommen, bekleidet sein müssen, denen der Art. 54 noch drei Ausschließungsgründe von der Eigenschaft eines Zeugen beifügt.

2) Von jener Hauptregel sind indessen gleich dabei wieder zwei Ausnahmen gemacht. Die Zuziehung von Zeugen wird nothwendig in allen Fällen, wo das Notariatsgesetz, und möglicher Weise auch andere spätere Gesetze solche gebieten, und ebenso in der anderweitigen Voraussetzung, daß ein Betheiligter dieselbe ausdrücklich verlangt. Fälle der ersten Art kommen vor nach Art. 57 für Notariatsurkunden, bei denen ein Blinder, Tauber, Stummer oder Taubstummer betheiligt ist, nach Art. 60 Nr. 2 und 61 Nr. 1 bei der Auf- oder Uebernahme von letztwilligen Verfügungen, nach Art. 62 Abs. II bedingungsweise, wenn unter den Betheiligten eine dem Notar unbekannte Person ist, nach Art. 69, wenn einer der Betheiligten nicht schreiben kann oder zu unterschreiben verhindert ist, dann nach Art. 74, wenn ein Betheiligter der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

3) Der zweite Fall, in welchem der Notar zwei Zeugen zur Aufnahme einer Urkunde beiziehen muß, tritt alsdann ein, wenn ein Betheiligter solches verlangt; sind also mehrere Personen bei der Errichtung betheiligt, so genügt schon das Verlangen eines einzigen, um jene erhöhte Förmlichkeit zu einer wesentlichen zu machen. Als betheiligt können nur die Parteien betrachtet werden, welche den Notar um die Aufnahme einer Verhandlung ersucht haben, welche Erklärungen darin abgeben und dieselbe auch zu unterzeichnen haben. Ein solches Verlangen muß jedoch, um berücksichtigt zu werden, gleich zu Anfang der ganzen Verhandlung hervortreten; betheiligt sich Jemand an einer solchen erst im späteren Verlaufe, z. B. ein Kaufslustiger an einer öffentlichen Versteigerung durch Legung eines Gebotes, so kann er nicht verlangen oder sein Gebot an die Bedingniß knüpfen, daß auch Zeugen oder ein zweiter Notar zu dem Aufstriche mit

beizuziehen seien [12]). Hat dagegen der Notar zur Aufnahme eines Inventars sowohl die Testamentserben als die das Testament bekämpfenden Intestaterben beigeladen, so kann auch jeder derselben die Zuziehung von Zeugen verlangen; indessen wird derjenige, der sie nicht verlangt hat, eine von dem Abgange oder der Unfähigkeit eines Zeugen entnommene Nichtigkeit in der Folge nicht mehr geltend machen können. Das Gericht, welches einen Notar mit einer Verhandlung beauftragt, ist zwar nicht zu den Betheiligten zu zählen, kann aber gleichwohl, da ihm freistehen muß, die Bedingnisse einer solchen Substitution selbst vorzuzeichnen, jenes Verlangen seinem Auftrage eben so wirksam beifügen, wie eine Partei selbst. Der Notar kann auch in einem solchen Begehren kein verletzendes Mißtrauen erblicken, und in keinem Falle hievon Anlaß nehmen, seinen Dienst zu verweigern.

4) Die Zahl der erforderlichen Zeugen ist im gem. Not.-Rechte durch keine gesetzliche Bestimmung genau vorgezeichnet, eine allgemeine Uebung hält jedoch deren zwei überall für erklecklich, außer bei Testamenten und Kodizillen, wo nach den Vorschriften des römischen Rechtes sieben oder fünf erforderlich sind, unter welcher Zahl jedoch der instrumentirende Notar selbst mit figuriren darf [13]). Das bayer. Notariatsgesetz hat dagegen übereinstimmend mit dem französischen diese Zahl genau auf zwei festgestellt, und zwar, wie sich gleich unten bei Art. 60 und 61 zeigen wird, abweichend von dem französischen Rechte, ohne Unterschied zwischen Verhandlungen unter Lebenden und letztwilligen Verfügungen. Den Betheiligten muß zwar unbenommen bleiben, den Notar um die Zuziehung von noch mehr Personen als Zeugen zu ersuchen; ein solches Verlangen ist jedoch für denselben nicht maßgebend, sondern kann vielmehr abgelehnt werden [14]). Sind aber aus was immer für einem Grunde mehr als zwei Zeugen zu einer Verhandlung beigezogen, so ist die Unfähigkeit der überschüssigen für den Rechtsbestand der Urkunde unerheblich, wenn sich nur zwei vollkommen tüchtige darunter befinden, nach dem Satze: quod abundat, non vitiat. Wollen sich die Theile vielleicht ausnahmsweise mit einem Zeugen begnügen, so steht ihnen in Fällen, wo die Beiziehung blos von ihrem Verlangen abhängt, auch dieses frei. Etwaige Ehrenzeugen, die man in Frankreich und an anderen Orten um der bloßen Feierlichkeit willen zur Aufrichtung gewisser Klassen von Rechtsgeschäften, insbesondere der Eheberedungen beizuziehen pflegt,

---

[12]) Hiefür läßt sich selbst die Analogie des Art. 47 Abs. II anführen, wonach es unschädlich ist, wenn Verwandte oder Verschwägerte des Notars sich an einer Versteigerung betheiligen, die er vornimmt.

[13]) Oesterley a. a. O. Bd. II §. 55 S. 410.

[14]) Bolza a. a. O. Nr. 452.

treten zwar nicht unter den Gesichtspunkt der Instrumentszeugen, wenn sie aber alle Eigenschaften der letzteren in sich vereinigen und auch die Art ihrer Mitwirkung dem Gesetze entspricht, so liegt in der bloßen Annahme und Erwähnung ihrer Eigenschaft als Ehrenzeugen kein Grund, um durch ihre Beiziehung die Anforderungen des Gesetzes nicht für erschöpft zu halten[15]). Dagegen würde der Notar ein grobes Versehen begehen, wenn er da, wo Zeugen wirklich erforderlich sind, statt derselben nur die von den Parteien mitgebrachten Beistände beizöge und von ihnen sein Protokoll unterschreiben ließe[16]).

5) Nach dem Vorgange des französ. Rechtes kann statt der zwei Zeugen auch ein zweiter Notar beigezogen werden, qui vicem duorum testium sustinet[17]), d. h. welchem das Gesetz in Betracht seiner besonderen Verpflichtung und seiner rechtsgelehrten Bildung dasselbe Vertrauen zuwendet, die Aechtheit und Verlässigkeit einer Urkunde zu gewährleisten, wie zwei gewöhnlichen Zeugen[18]). Dieser zweite Notar muß daher auch fähig sein, der Aufnahme der Urkunde als Zeuge beizuwohnen, und wenn der Art. 55 bei ihm nur den in Art. 47 bezeichneten Ausschließungsgrund einer Betheiligung, Verwandtschaft oder Schwägerschaft im verbotenen Grade erwähnt, so leuchtet der Grund hiefür von selbst ein, weil nämlich die positiven Eigenschaften, welche der Absatz II des Art. 53 zu einem tüchtigen Not.-Zeugen erfordert, sich in der Person eines jeden Notars schon von Rechtswegen einfinden müssen; insbesondere muß derselbe auch, gleich dem ersten, in dem Sprengel des Bezirksgerichtes, wo die Verhandlung vorgenommen wird, seinen Amtssitz haben, was schon aus Art. 9 Abs. I Nr. 3 folgt. Die Verrichtung dieses zweiten Notars ist indessen blos auf die Beobachtung der Amtsthätigkeit des ersteren und die Mitwirkung nach Art eines Zeugen beschränkt; derselbe kann wohl in häckeligen Fällen seinem Amtsbruder seine Bemerkungen mittheilen, und er ist hiezu besonders verpflichtet, wenn er die Vernachlässigung wesentlicher Förmlichkeiten oder ein Mißverständniß bei der Aufnahme abgegebener Erklärungen oder abgeschlossener Uebereinkünfte bemerken sollte, an der Abfassung der Urkunde steht ihm jedoch keine Theilnahme zu, und in jedem Falle abweichender Ansichten muß die Meinung und dienstliche Erfüllung des ersten den Vorzug erhalten.

---

15) Bolza Nr. 468.

16) Gagneraux a. a. O. zu Art. 10 Nr. 15.

17) Lédru-Rollin, répert. gén. Vol. IX verbo Notaire Nr. 1028.

18) In Frankreich bildet die Beiziehung eines zweiten Notars die vorherrschende Regel, in der Pfalz scheinen die Zeugen mehr im Gebrauche zu sein. Bolza Bd. I Nr. 646. Wo unser Gesetz etwa von zugezogenen Zeugen spricht, ohne des zweiten Notars ausdrücklich mit zu erwähnen, wie z. B. in Art. 66 Abs. II und Art. 67 Abs. III, ist dieser von selbst ergänzend hinzuzufügen.

Ueberläßt der erste vielleicht aus freiem Antriebe oder nach dem Wunsche der Parteien dem zweiten Notar die Abfassung oder Vorlesung der Urkunde, so läßt sich hiegegen zwar nichts erinnern, das dienstliche Verhältniß des zweiten wird aber dadurch nicht verrückt. Nach Art. 63 Abs. I Nr. 1 muß auch der Name des zweiten Notars sogleich in der Urkunde vorgetragen sein, und die übliche Fassung der franz. Notariatsakte, vor Notar X. und seinem Collegen seien erschienen... u. s. w., wobei man den Namen des zweiten Notars erst aus seiner am Schlusse nachfolgenden Unterschrift erfährt, würde hier zu Land nicht genügen. Sollte indessen das Verhältniß der zwei Notare aus einer Urkunde nicht klar ersichtlich sein, und dieselbe etwa einfach mit den Worten beginnen: Vor den Notaren X. und Y. an ihrem Amtssitze zu Z. sind erschienen . . . u. s. w., so würde hieraus keine Nichtigkeit der aufgenommenen Urkunde gefolgert werden können, und zwar selbst dann nicht, wenn der eigentlich instrumentirende Notar aus Bescheidenheit oder mit Rücksicht auf das Dienstalter seinen Namen erst an zweiter Stelle genannt hätte. Unregelmäßigkeiten nnd Pflichtverletzungen eines zweiten Notars sind sowohl in disziplinärer als in strafrechtlicher Hinsicht ebenso zu behandeln, wie die des ersten, über seine Haftung für den Schadensersatz wurde das Nöthige bereits oben zu Art. 46 bemerkt[19]).

6) Was die **Wahl der Notariatszeugen** betrifft, so hängt solche nach gem. deutschem Rechte insoweit vom Notar ab, als er auch die Tüchtigkeit derselben zu prüfen hat; indessen wird er hiebei die Wünsche der Parteien zweckmäßig berücksichtigen, wenn er gegen die von ihnen bezeichneten Personen nichts zu erinnern hat[20]). Im französ. Rechte, wo die Beiziehung eines zweiten Notars die gesetzliche und herkömmliche Regel, die Vertretung des zweiten durch zwei Zeugen aber nur die außergewöhnliche Ausnahme bildet, steht die Wahl des zweiten Notars oder der Zeugen für gewöhnliche Akte dem ersten Notar, bei Testamenten dagegen dem Testator zu[21]). Nach dem bayer. Not.-Gesetze dagegen, wo nur ausnahmsweise auf das Verlangen

---

[19]) Vgl. Lédru-Rollin, répert. gén. a. a. O. Nr. 1027 ff.

[20]) Oesterley Bd. II §. 55 S. 419.

[21]) Gagneraux zu Art. 9 Nr. 24, 25; Bolza Nr. 465. Der Grund dieser Unterscheidung beruht darin, daß der Art. 9 des Vent.-Ges. sagt: Les actes seront reçus ... par un notaire assisté de deux témoins], während der Art. 971 C. Nap. sich ausdrückt: Le testament par acte public est ... reçu par deux notaires en présence de deux témoins. Gagneraux a. a. O. zu Art. 971 C. c. Nr. 2; Bolza Nr. 470 S. 243 Ziff. 2. Nach französ. Rechte gibt es daher bei Testamenten keinen zweiten Notar, beide sind sich in ihren Pflichten und ihrer Verantwortlichkeit völlig gleich gestellt. Gagneraux zu Art. 1001 C. c. Nr. 11.

eines Betheiligten die Zuziehung von Zeugen nöthig wird, muß den Parteien auch die Wahl der Zeugen oder des sie vertretenden zweiten Notars zukommen; wollen sie eine solche nicht treffen oder können sie sich darüber nicht vereinigen, so geht dieses Wahlrecht auf den ersteren Notar selbst über. Dieser letztere hat aber in allen Fällen die Fähigkeit der Zeugen nach ihren positiven und ausschließenden Qualifikationsgründen zu prüfen und deshalb die nöthigen Erkundigungen bei ihnen anzustellen; er braucht sich keine Zeugen aufdringen zu lassen, bei denen er die erforderlichen Eigenschaften vermißt, und wäre, sollten die Parteien hierauf bestehen, berechtigt wie verpflichtet, seinen Dienst zu verweigern[22]). Derselbe ist jedoch vollkommen entschuldigt, wenn er sich bei der Angabe der Zeugen in diesem Belange beruhigt, insoferne dieselbe nicht greifbar und notorisch auf Unwahrheit beruht, und er braucht, um sich zu versichern, daß die Zeugen des Lesens und Schreibens kundig sind, nicht erst ein Examen mit denselben anzustellen. Für ein bei der Zuziehung unfähiger Zeugen begangenes Versehen hat der Notar den Parteien zu haften, und zwar selbst dann, wenn die letzteren die Zeugen selbst mit zur Stelle brachten, und derselbe nur unterließ, ihre Fähigkeit gehörig zu konstatiren oder die Parteien auf einen ihm bekannt gewordenen Unfähigkeitsgrund aufmerksam zu machen. Die Wahl, ob ein zweiter Notar oder zwei Zeugen zuzuziehen seien, muß gleichfalls an erster Stelle den Parteien frei stehen; entscheiden sie sich für das erste, so ist wohl am natürlichsten, daß jede Partei einen Notar mitbringe, unter welchen sich dann der Vorrang des ersten vor dem zweiten in Ermangelung sonstiger Anhaltspunkte nach dem Dienstalter regelt[23]).

---

[22]) Dieses verordnen insbesondere auch die §§. 38—40 der Geschäftsordnung für die Notare. Daß der Notar eine solche Erkundigung angestellt habe, braucht er in der Urkunde nicht anzuführen, wohl hingegen, daß die Zeugen ihm persönlich bekannt sind.

[23]) Nach Lédru-Rollin a. a O. verbo Notaire Nr. 809—839 haben die französ. Gerichte mehrfältig entschieden, daß der Notar sich verantwortlich mache und zum Schadensersatze für die Nullität verpflichte, welche sich daraus ergibt, daß die Zeugen mit den Parteien in einem verbotenen Grade verwandt sind, daß ein Akt von einem Instrumentszeugen nicht unterzeichnet war, daß ein Vertrag keine hinlängliche Erwähnung von der Unterschrift der Zeugen oder von ihrer Gegenwart bei der Vorlesung enthielt, desgleichen wenn er die Unfähigkeit eines ihm vorgestellten Zeugen, z. B. eines entlassenen Sträflings leicht zu kennen vermochte und die nöthigen Erkundigungen unterließ, welche diesen Punkt in's Klare bringen mußten, und zwar selbst dann, wenn der Testator die Zeugen mitgebracht oder vorgeschlagen hat; ebenso wenn der Notar unterließ, über die Unfähigkeit des Zeugen Nach=

7) Um zu bestimmen, welche Personen als Notariatszeugen beigezogen werden können, hat man im gem. Rechte die Vorfrage aufgeworfen, ob dieselben nur Solennitäts- oder auch Beweiszeugen seien, und sich dafür entschieden, sie müßten die Eigenschaften beider in sich vereinigen, weil sie aushilfsweise, wenn eine Notariatsurkunde verloren gehe, vorzugsweise dazu bestimmt seien, durch ihr Zeugniß deren Inhalt ersetzend darzuthun. Zugleich hat man bei dem Stillschweigen der Reichs-Not.-Ordnung die erforderliche Qualifikation der Notariatszeugen zum größten Theile nach Analogie der Bestimmungen des gem. Rechtes über die Testamentszeugen beurtheilt und festzustellen gesucht[24]). Es scheint weit treffender zu sein, die Zeugen, welche zur Aufnahme von Notariatsurkunden mitwirken, vielmehr als Publizitäts- oder Kontrolzeugen zu bezeichnen, weil ihre Hauptverrichtung doch immer darin besteht, dasjenige, was in Gegenwart des instrumentirenden Notars vorgeht, mit diesem zu beobachten und eben hiemit die Treue und Verlässigkeit seiner Beurkundung zu verbürgen. Die Bestimmung, im Nothfalle Zeugniß hierüber zu geben, ist jedenfalls eine blos subsidiarische und der dabei vor Augen schwebende Zweck kann auch durch andere gegenwärtige Personen, deren jede Partei einladen kann, so

---

forschungen anzustellen, wenn er z. B. auf dessen Seite die Eigenschaft eines französ. Bürgers stillschweigend voraussetzte. Dem Notar liegt in diesen Fällen der Gegenbeweis ob, daß ihm der Umstand, woraus die Unfähigkeit hervorging, verschwiegen, oder er sonst darüber getäuscht wurde; der Notar bleibt verantwortlich, wenn er unterließ, sich nach dem Alter der Zeugen zu erkundigen, aber er ist nicht haftbar, wenn er die sich ihm darbietenden Vorsichtsmaßregeln anwendete, um die Nichtigkeit zu vermeiden, wenn er z. B. den Anwesenden deutlich erklärte, die Zeugen müßten, um tüchtig zu sein, das gesetzliche Alter haben, und ihm nun das wahre Alter eines derselben verheimlicht wurde. Er soll selbst dann verantwortlich sein, wenn er an die Parteien im Allgemeinen Fragen über die Eigenschaften der Zeugen stellte, ohne sich von der Richtigkeit ihrer Antworten zu überzeugen, ebenso wenn ein Testament errichtet wurde, worin der Wohnort der Zeugen nicht angegeben ist. Neben all' diesen strengen Entscheidungen wurde aber auch in anderen Fällen ausgesprochen, daß der Notar nur insoferne haftbar für die aus Anlaß der Zeugen unterlaufene Nichtigkeit eines Testamentes sei, als ihm dabei ein vorsätzliches oder sonst grobes Verschulden zur Last fällt, und daß der Thatbestand der Nichtigkeit eines Testamentes wegen eines Formfehlers dessen Haftbarkeit für den Schadenersatz nicht schon von Rechtswegen zur Folge habe. Toullier erhob sich aber kräftig gegen eine solche milde Rechtsprechung als die Notare übermäßig begünstigend und die Rechtssicherheit wesentlich gefährdend.

[24]) Oesterley a. a. O. Bd. II §. 54 S. 398 ff., S. 403.

viel sie will, gleich gut erreicht werden; im Zweifel verdient jedoch die Aussage der Instrumentszeugen, abgesehen von anderen Umständen, gewiß den Vorzug vor der anderer Zeugen, weil jene schon durch ihre Beiziehung sich aufgefordert finden, der Verhandlung ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden[25]).

Im Art. 53 Abs. 2. des bayer. Not.-Gesetzes sind sechs Eigenschaften aufgezählt, welche die zu einer Notariatsurkunde beigezogenen Zeugen in sich vereinigen müssen, womit alle Anstände des gem. Rechtes über diesen Punkt gehoben erscheinen. Sie müssen vor Allem bayerische Staatsangehörige sein, womit man nichts Anderes sagen wollte, als was der Art. 980 des in der Pfalz geltenden französ. Civilgesetzbuches von den Testamentszeugen verordnet, sie müssen königliche Unterthanen sein oder das bayerische Indigenat besitzen; das vollkommene Staatsbürgerrecht brauchen sie dagegen nicht erlangt zu haben, wie das französ. Notariatsgesetz will, daher ist auch gleichgiltig, ob sie den Verfassungseid geleistet haben oder nicht[26]). Ein Fremder, der seinen Wohnsitz in Bayern mit Genehmigung des Königes aufgeschlagen hat, mag er ihn auch noch so lange fortgesetzt haben, kann als Notariatszeuge nicht beigezogen werden[27]). Die Zeugen müssen dem Notar persönlich bekannt sein; bringen die Parteien etwa fremde Personen mit sich, so können jene selbst zwar die Identität ihrer Zeugen dem Notar gegenüber nicht konstatiren, es wird aber genügen, wenn sich der Notar bei dritten Personen hierüber erkundigt und diese ihm bestätigen, daß die Zeugen jene Personen wirklich sind, wofür sie sich ausgeben; eine mittelbare und erst im Augenblicke der Verhandlung selbst gemachte Bekanntschaft muß daher den Anforderungen des Gesetzes gleichfalls genügen[28]). Daß die Zeugen männlichen Geschlechtes und volljährig seien, ist eine so von selbst einleuchtende, obwohl gleichfalls auffallend gefundene Sache, daß

---

[25]) Der zweite Notar kömmt am nächsten der Stellung des bisherigen Aktuars oder Gerichtsschreibers bei gerichtlichen Verhandlungen. Nach GO. Kap. 2 §. 4 sollen, wenn der Richter keinen Gerichtsschreiber oder Aktuar bei sich hat, wenigstens zwei Gerichtsbeisitzer zum Verhör mit beigezogen werden, welche jedoch nicht als Mitrichter oder Urtheilssprecher, sondern nur als Zeugen dessen, was bei Gericht vorgeht, zu brauchen sind. Dieses ist offenbar die beste Erklärung, welche man von dem Berufe der zwei Zeugen oder eines zweiten Notars bei notariellen Verhandlungen geben kann.

[26]) Bolza a. a. O. Nr. 458.

[27]) Ebendas. Nr. 470.

[28]) Wie schon oben bemerkt, soll der Notar nach §. 40 der Gesch.-O. in der Urkunde anführen, daß ihm die zugezogenen Zeugen persönlich bekannt seien.

sich wohl kaum je ein Anstand oder Zweifel hierüber ergeben wird. Dieselben müssen des Lesens und Schreibens kundig sein; daß also ein Zeuge zwar Gedrucktes lesen, oder blos seinen Namen unterzeichnen kann, genügt keineswegs; jedoch wird von der beigesetzten Unterschrift des Zeugen ein Schluß auf seine Bewanderung im Schreiben überhaupt gezogen werden können, ohne daß es hierüber eines besonderen Beweises bedarf. Als selbstverständlich kann hiebei angenommen werden, daß die Zeugen außerdem alle physischen Eigenschaften haben müssen, welche nach der Natur der Sache bei einem Zeugen nie fehlen dürfen; sie müssen daher die Sprache der Parteien verstehen, dürfen weder blind noch taub sein, obwohl eine Nichtigkeit hierauf nicht gesetzt ist[29]). Endlich muß jeder Zeuge im Umkreise des Bezirksgerichtes, wo die Verhandlung vorgenommen wird, worin sich also auch der Amtssitz des Notars befindet, seinen ordentlichen Wohnsitz haben, worunter nur ein Domizil im prozessualen Sinne, und nicht die Ansässigkeit oder das staatsbürgerliche Heimatsrecht zu verstehen ist. Hat also Jemand mehrere Wohnsitze, so ist es vollkommen zureichend, wenn nur einer derselben in den Amtssitz des Notars fällt, der bloße Aufenthaltsort genügt dagegen nicht. Der wahre Wohnsitz ist vielmehr immer derjenige Ort, an dem sich eine Person den Mittelpunkt ihres häuslichen und bürgerlichen Lebens ausersehen hat, von dem sie sich nur mit der Absicht entfernt, wieder dahin zurückzukehren. [30])

8) Der Art. 54, entsprechend dem Art. 10 des Vent.-Ges., zählt auch drei Ausschließungsgründe von der Eigenschaft eines Notariatszeugen auf. Unfähig zur Zeugschaft bei der Errichtung einer Notariatsurkunde sind vor Allem die Gehilfen oder Dienstboten des Notars, gleichwie alle Personen, welche im Dienste eines bei dem Geschäfte Betheiligten stehen. Dieses Verbot gründet sich auf den muthmaßlichen Einfluß der Prinzipale auf ihre Gehilfen, der Herren auf ihre Dienstleute, und erstreckt sich gleichmäßig auf die Gehilfen und Dienstboten des instrumentirenden Notars, wie auf jene der Parteien. Unter Gehilfen des Notars sind gewiß auch Praktikanten und einfache Abschreiber, die Niemand zu den Dienstboten zählt, zu verstehen, insoferne sie nur ständig und regelmäßig ihre Dienste leisten, auf eine Honorirung kömmt es dabei nicht an. Dagegen ist es unschädlich, wenn Jemand als Zeuge beigezogen wird, der bloß aushilfsweise für den Notar einige Akte geschrieben oder entworfen hat [31]). Einfache Taglöhner oder Personen, die nur einzelne Arbeiten für

---

[29]) Bolza a. a. O. Nr. 461.

[30]) Ebendas. Nr. 464.

[31]) Gagneraux a. a. O. zu Art. 10 Nr. 9 und 11.

den Notar, wenn gleich gegen Lohn verrichten, sind nicht zu dessen Dienstboten zu zählen. In jedem Falle hat das Gericht nach den besonderen Umständen zu entscheiden, ob der hier vorgezeichnete Unfähigkeitsgrund gegeben vorliege [32]).

Ausgeschlossen von der Zeugschaft sind ferner solche Personen, welche, wären sie Notare, nach Art. 47 auch die Verhandlung nicht giltig aufnehmen könnten. Es kann also Niemand Zeuge sein, welcher mit dem Notare selbst oder mit einer der Parteien in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie einschlüssig verwandt oder verschwägert ist, und eben so wenig derjenige, für welchen oder für dessen Ehefrau oder für dessen Verwandte oder Verschwäzerte im vorbezeichneten Grade in der Verhandlung etwas zu ihrem Vortheile verfügt wird [33]). Dagegen steht nicht im Wege, daß die Zeugen unter sich selbst in einem solchen Grade verwandt sind; Vater und Sohn, Bruder und Schwager können daher miteinander Zeugen bei der Aufnahme einer Urkunde sein [34]). Dieser Ausschließungsgrund wurde im folgenden Art. 55 ausdrücklich auch auf den zweiten Notar erstreckt, als welcher daher kein Notar zu einer Verhandlung zugezogen werden darf, der dieselbe nicht auch als erster Notar giltig aufnehmen könnte, und überdies auch dann nicht, wenn er mit dem ersten Notar in einem verbotenen Grade verwandt oder verschwägert ist. Was eine Verfügung zum Vortheile einer Person sei, und wie weit hiebei eine mögliche und mittelbare Betheiligung greife, hat jeder Notar nach den Umständen des Falles selbst zu bemessen. Er würde z. B. gewiß mit Recht Jemand zurückweisen, der zwar selbst nur im dritten Grade mit dem Schenker verwandt ist, an dessen im vierten Grade verwandten Sohn aber eine Schenkung aufgenommen werden soll. Es versteht sich auch von selbst, daß der zweite Notar seine Beiziehung ablehnen muß, wenn nur er weiß, seinem Amtsbruder aber unbekannt ist, daß eine Verfügung zu seinem oder seiner Angehörigen Vortheil gereicht.

Endlich sind auch Verbrecher nach überstandener Strafe, gleichwie diejenigen ausgeschlossen, welche wegen eines nach gemeinen Begriffen entehrenden Vergehens rechtskräftig verurtheilt worden sind. Der Grund dieser

---

32) Bolza a. a. O. Nr. 473—475.

33) Von zwei Vätern, deren Kinder sich geheirathet haben, kann also der eine Zeuge bei einer Verhandlung sein, worin der andere Partei ist, vorausgesetzt, daß nicht seinem Sohne oder seiner Tochter, dem Schwiegersohne oder der Schwiegertochter, ein Vortheil darin ausbedungen wird.

34) Gagneraux zu Art. 10 Nr. 8; Bolza Nr. 472. Auch Oesterley bemerkt Bd. II §. 54 S. 407, ob die Zeugen unter sich verwandt seien oder in gemeinsamer väterlicher Gewalt stünden, sei irrelevant.

Bestimmung ist augenfällig; nur Personen von einer ungetrübten Integrität und vollen Glaubwürdigkeit flößen das zu dieser Mitwirkung erforderliche Zutrauen ein [35]). Die blose Anhängigkeit einer Voruntersuchung wider Jemand wegen einer solchen Handlung genügt in keinem Falle, um dieselbe zur Zeugschaft für unfähig zu erklären; ist bereits eine Verweisung erfolgt, so wird sich, wenn solche ein Verbrechen zum Gegenstande hat, der Angeklagte ohnedies in der Regel in Haft befinden, von dem wegen eines Vergehens des Diebstahls oder Betruges vor ein Bezirksgericht Verwiesenen äußerte sich aber der k. Justizminister im J. 1851 in der K. d. RR., er vertraue auf die Notare, sie würden eine solche Person von selbst nicht als Zeugen zulassen, weshalb ein hierauf gestellter Verbesserungsvorschlag wieder zurückgezogen wurde [36]).

Bei all' diesen Ausschließungsgründen versteht sich von selbst, daß ihre Einwirkung auf die Giltigkeit der Urkunde sich blos nach dem Zeitpunkte richtet, wo die letztere aufgenommen wird; eine etwa später eintretende Unfähigkeit thut der Sache keinen Eintrag [37]). Die vorerwähnten Gründe des Ausschlusses sind auch selbst wieder ausschließend, und außer ihnen gibt es nach bayer. Rechte keine anderen mehr. Das Glaubensbekenntniß des Zeugen ist daher eine gleichgiltige Sache, und ebenso der Umstand, ob er sich eines guten Rufes erfreue; erklärte Verschwender können eben so gut als Zeugen zur Verhandlung eines Notars beigezogen werden, wie Personen, welche dem Universalkonkurse unterlagen, was aber in dieser Beziehung dem Notar eine richtige Erfassung der öffentlichen Schicklichkeit anrathe, das muß seiner eigenen Ein- und Umsicht überlassen bleiben [38]).

---

[35]) Diese Unfähigkeit findet sich im StGB. weder in Art. 28 Nr. 5, noch in Art. 30 ausdrücklich berührt, muß aber in dem letzten von selbst zur Ergänzung hinzugefügt werden. Eine im Auslande erlittene Verurtheilung, auf die Strafskala des bayer. Strafgesetzes zurückgeführt, muß dieselbe Folge nach sich ziehen, wie der diesseitige Kassationshof in Ansehung des Rückfalles bereits unter'm 16. Jänner und 6. Februar 1863 entschieden hat.

[36]) Verhandl. d. K. d. RR. v. 1851, Prot.-Bd. II. S. 249. — Oesterley Bd. II §. 54 S. 405 glaubt, wer sich wegen eines infamirenden Verbrechens in Untersuchung befinde, sei als Zeuge ausgeschlossen.

[37]) Ebendas. S. 409.

[38]) Oesterley a. a. O. S. 404; Gagneraux zu Art. 9, Nr. 39. Es muß hier nochmals bemerkt werden: daß man blinde, taube, taubstumme oder der deutschen Sprache nicht mächtige Personen nicht als Zeugen zuziehe, wo Alles darauf ankömmt, zu sehen, zu hören und zu verstehen, ist eine so einleuchtende Sache, daß sie dem Gesetze keiner Erwähnung zu bedürfen schien. Dies war auch die Meinung von Merlin. Gagneraux zu Art. 972, C. civ. Nr. 18, 19.

9) Soviel die Art der Mitwirkung der Zeugen oder des zweiten Notars zur Aufnahme einer Urkunde betrifft, so hat man auch hiefür im gem. Rechte nach Analogie der Regel von den Testamentszeugen das Erforderniß einer besonderen Rogation aufgestellt, weil Niemand gezwungen werden könne, als Zeuge zu konkurriren [39]). Das bayer. Notariatsgesetz erwähnt einer besonderen Aufforderung der Zeugen nirgends, sie ist daher auch nicht als ein Erforderniß zu betrachten, und die gutwillige Herbeilassung des Zeugen auf das an ihn gestellte Ersuchen vielmehr in jedem Falle zu vermuthen. In richtiger Würdigung des Satzes, daß Niemand gehalten sei, diesen Dienst unvergeltlich zu leisten, hat auch die Notariatsgebühren-Ordnung vom 19. Jänner 1862 in ihrem VII. Abschnitte, Art. 23—26, für die Belohnung der Zeugen und des zweiten Notars die geeignete Vorsehung getroffen.

10) Den Art. 66 und 67 des Not.-Ges. zufolge ist jede Notariatsurkunde entweder den Betheiligten vorzulesen oder von ihnen selbst zu lesen, worauf dieselbe von ihnen und dem Notare unterschrieben, von letzterem auch besiegelt wird. In dieser Operation konzentrirt sich offenbar der Kern für den Rechtsbestand einer Notariatsurkunde, dieselbe verbürgt den Abschluß des betreffenden Willensaktes, nur für sie ist daher auch die Gegenwart der beiden Zeugen oder des zweiten Notars wesentlich. Dieses verordnet der erste Absatz des Art. 56, entnommen aus dem Schlußsatze des Art. 2 des obenerwähnten französ. Gesetzes v. 21. Juni 1843 [40]).

Der Art. 52 des vereinbarten Entwurfes von 1851 bestand aus diesem ersten Absatze allein; der zweite Absatz, welcher den Betheiligten ausnahmsweise erlaubt, die Zeugen oder den zweiten Notar zum Vorlesen der Urkunde nicht zuzulassen, sondern nur zum Akte der Unterschrift und der wiederholten Erklärung ihres Einverständnisses mit dem Inhalte derselben herbeizurufen, ist ein neuer Zusatz des Entwurfes von 1861, der auch nirgends eine Beanstandung erfuhr. Die Motive hiezu bemerken, es könne für die Betheiligten im höchsten Grade wünschenswerth sein, daß der Inhalt der Urkunde den beigezogenen zwei Zeugen oder dem zweiten Notare nicht bekannt werde, weßhalb es zweckmäßig geschienen, eine desfallsige Bestimmung in den Art. 56 aufzunehmen. Werde in Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars von den Betheiligten die Urkunde unterschrieben und die Erklärung abgegeben, daß ihnen dieselbe vorgelesen oder von ihnen gelesen worden sei, so sei dem Zwecke der Beiziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars vollkommen genügt [41]).

---

[39]) Oesterley a. a. O. §. 55 S. 412.

[40]) Ebendas. S. 421; Bolza Nr. 454.

[41]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1861, Beil.-Bd. V. S. 234.

Um also hievon Gebrauch zu machen, müssen beide Theile über den Ausschluß der Zeugen oder des zweiten Notars einig sein, und es kann nicht vorkommen, daß der eine die Zuziehung der Zeugen verlangt, während der andere sich deren Gegenwart bei der Vorlesung verbittet. Findet sich die Beiziehung von Zeugen nothwendig oder veranlaßt, so ist auch immer deren gleichzeitige Gegenwart bei der entscheidenden Handlung nothwendig [42]).

11) Die Beobachtung der in diesen vier Artikeln aufgezählten Förmlichkeiten findet sich in Art. 148 bei Vermeidung der Nichtigkeit geboten; das Gewicht dieser Drohung vermindert sich jedoch bedeutend durch den Umstand, daß nunmehr in der Regel und bei den meisten Urkunden den Parteien freisteht, die Zuziehung der Zeugen zu verlangen oder davon Umgang zu nehmen. Ist diese letztere in Kraft einer gesetzlichen Vorschrift nothwendig, wie z. B. bei der Auf- und Uebernahme letztwilliger Verfügungen, so ist vor Allem gewiß, daß die Vernachlässigung die Nichtigkeit der ganzen Verhandlung zur Folge hat, sowohl unter den Betheiligten als auch im Verhältnisse zu Dritten, soweit nicht etwa für den Inhalt eines solchen Instrumentes schon die Bekundung in einer unterschriebenen Privaturkunde genügt, z. B. wenn der Testator ein Schuldbekenntniß zu Gunsten eines Gläubigers abgelegt hätte. Tritt dagegen bei einer gewöhnlichen Notariatsurkunde kein Betheiligter mit dem Verlangen hervor, Zeugen oder einen zweiten Notar beizuziehen, so kömmt der Verhandlung nicht blos für sie selbst, sondern auch im Verhältnisse zu Dritten dasselbe Ansehen und die nämliche Beweiskraft zu, welche einer jeden förmlich errichteten öffentlichen Urkunde innewohnen. Wurde die Beiziehung nur durch das Verlangen der Betheiligten oder eines aus ihrer Mitte veranlaßt, so hat ein Fehler in der Fähigkeit der Zeugen, welchen beide Theile kannten, auch nicht die Folge der Nichtigkeit unter ihnen; denn wo die Theile von den Zeugen ganz Umgang nehmen oder sich mit einem begnügen können, ohne daß solches dem Ansehen ihrer Urkunde Abbruch thut, da läßt sich ihnen auch die Befugniß nicht absprechen, im gegenseitigen Einverständnisse den von ihnen mitgebrachten oder vom Notare beigezogenen Zeugen einen Umstand zu erlassen und darüber hinwegzusehen, der dieselben an sich zur Beiziehung unfähig gemacht hätte, sollte er selbst dem überwachten Notare verborgen geblieben sein. Ist der Unfähigkeitsgrund in der Person eines Zeugen blos relativer Natur, so daß er nicht die ganze Verhandlung, sondern blos einen Theil derselben berührt, wie z. B. wenn in einem Vertrage eine einzelne Bestimmung zum Vortheile eines Zeugen gereicht, dem vielleicht ein Vorkaufsrecht eingeräumt wurde, so wird bei theilbaren Rechtsgeschäften auch nur dieser Punkt von der Nichtigkeit betroffen.

---

[42]) Gagneraux zu Art. 9 Nr. 16. Bolza Nr. 453.

Ist die Fähigkeit eines Zeugen eine blos putative, gibt sich z. B. ein Minderjähriger für großjährig aus, oder hat Jemand im Auslande eine unbekannt gebliebene Verurtheilung erlitten, oder zeigt sich später, daß er zur Zeit der Aufnahme der fraglichen Urkunde seinen Wohnsitz bereits verändert hatte, so hält die Doktrin des französischen Rechtes diesen Umstand für unschädlich, sofern nur der betreffende Irrthum ein allgemein verbreiteter, vom ganzen Publikum getheilter, und nicht blos auf den Notar und die Betheiligten beschränkter war [43]). Jene Partei, welche einen solchen Umstand kannte und ihn absichtlich verhehlte, wird gewiß die davon entnommene Nichtigkeit nie gegen die andere, welche im guten Glauben handelte, geltend machen können, weil ihr dabei die Erwiderung des Betruges, die replica doli generalis entgegenstünde. Bei vereinzelten Vorschriften, welche diesen vier Artikeln mit einverwebt sind, leidet indessen die Strafe der Nichtigkeit wieder einen billig zu bemessenden Absatz. So ist z. B. die Vorschrift des Art. 66 Abs. II, es sei in der Urkunde zu bemerken, daß sie den Betheiligten in Gegenwart der Zeugen vorgelesen worden sei, nicht mit der Folge der Nichtig-

[43]) Nach Bolza a. a. O. Nr. 466 soll bloß derjenige Irrthum unschädlich sein, welcher über eine von dem Abgange der bürgerlichen oder politischen Rechte entquillende Unfähigkeit vorwaltet, nicht aber auch, wenn derselbe in dem Alter, Geschlechte oder der Verwandtschaft vorkam. In diesem Sinne hat auch der Kass.-Hof unter'm 28. Feb. 1821 und 18. Jänner 1830 erkannt, während das Appellationsgericht von Turin sich unter'm 17. Feb. 1806 dafür aussprach, ein Irrthum in dem Alter oder der Verwandtschaft eines Zeugen, der deßhalb unfähig ist, könne nie ein Testament aufrecht bestehen lassen, weil die Parteien fast immer leicht im Stande seien, denselben zu heben oder aufzuklären. Vgl. Gagneraux a. a. O. zu Art. 980 C. civ. Nr. 10 u. 13. — Nach C. 1 Cod. de testam. (6, 23) soll ein Testament nicht ungiltig sein, wenn sich später ergibt, daß ein Zeuge, der allgemein für einen Freien galt, Sklave gewesen, eine Stelle, welcher Puchta in seinen Pandekten §. 465 am E. jede Erstreckung auf andere Fälle als unzulässig abspricht. Seufferts Pandekten §. 524, Note 5a, erwähnen bloß der hierüber bestehenden Kontroverse, in §. 71 stellt aber derselbe Autor die Regel auf, ein Irrthum, den das Publikum mit dem Irrenden theile, werde so weit nachgesehen, daß Mängel der Form eines Rechtsgeschäftes, die dadurch veranlaßt würden, als nicht vorhanden gälten. Diese Meinung ist auch gewiß die richtige. Wenn ein oder beide Zeugen, die zu einem vom Notar errichteten Testamente zugezogen wurden, bald darauf wegen einer kurz vorher begangenen Fälschung verurtheilt werden, so erweckt ihre Mitwirkung zu jener Aufnahme gewiß auch kein Vertrauen, und dennoch bleibt das Testament giltig; warum also nicht ebenso, wenn die vorhergegangene Verurtheilung oder Veränderung des Domizils unbekannt geblieben war und die Unkenntniß hievon Niemand imputirt werden kann?

keit bedroht, der Abs. II des Art. 56, an den sich die Nichtigkeit heften soll, ist dagegen nichts als eine Modifikation jener Verordnung für einen besonderen Fall. Sollte daher eine solche Urkunde einfach mit der Bemerkung abschließen, sie sei den Betheiligten verlesen worden, worauf ihre und der Zeugen Unterschrift nachfolgt, so würde der Gegenbeweis, daß die Vorlesung außer dem Beisein der Zeugen stattgefunden, ohne daß solches ausdrücklich bemerkt wäre, noch nicht genügen, um dieselbe als wegen Nichtbeobachtung einer wesentlichen Förmlichkeit der Nichtigkeit verfallen zu bezeichnen.

12) Für die Beobachtung der in diesen vier Artikeln aufgezählten Förmlichkeiten ist der Notar den Betheiligten nach allgemeinen Grundsätzen verantwortlich, so daß er ihnen den aus deren Vernachlässigung erwachsenen Schaden zu ersetzen hat. Insbesondere ist im französischen Rechte angenommen, im Falle der Vernichtung eines Notariatsaktes wegen der Unfähigkeit eines dazu beigezogenen Zeugen könne der Notar diese Verantwortlichkeit nicht durch den Nachweis von sich abwälzen, daß die Zeugen von den Parteien selbst gewählt und mitgebracht worden seien. Denn indem das Gesetz verlange, daß sie aus dem Sprengel desselben Bezirksgerichtes genommen seien, wolle es hauptsächlich den Notar in die Lage setzen, ihre Fähigkeit zu prüfen; dieselben seien gleichsam die Beisitzer des Notars und und nähmen vorübergehend an seinen Amtsverrichtungen Theil, es liege diesem daher auch ob, sie nicht zuzulassen, wenn er von ihrer Tauglichkeit nicht Kenntniß genommen und überzeugt sei [44].

Was insbesondere die Verantwortlichkeit der Zeugen und des zweiten Notars betrifft, so richtet sich dieselbe nach den gewöhnlichen Regeln vom Schadensersatze. Instrumentszeugen, welche von einer Pflichtwidrigkeit und Untreue des aufnehmenden Notars Kenntniß hatten, ohne sich diesem Akte zu widersetzen, machen sich durch ihr Stillschweigen und ihre beigesetzte Unterschrift zu Theilnehmern dieses Vergehens und haften daher auch für den daraus entspringenden Schaden. Zeugen, welche einen Akt unterzeichnen, bei dessen Aufnahme oder Abschluß sie nicht wirklich zugegen waren, können sogar als Fälscher verfolgt werden [45].

13) Zum Schlusse der Erläuterungen über diesen Theil des Gesetzes möge hier nochmals die Bemerkung stehen, daß diese ganze Förmlichkeit der Notariatszeugen mit dem Freigeben ihrer Beobachtung für bei weitem die meisten Fälle auch den größten Theil ihres Werthes für die Praxis verloren haben wird. Das bayer. Notariatsgesetz hat auf diesem Punkte glücklich eine

---

[44]) Vgl. Gagneraux zu Art. 9 Nr. 26 und das hier angeführte Erkenntniß des Kassationshofes v. 15. Jänn. 1835; Bolza Nr. 465.

[45]) Bolza Nr. 467.

neue Bahn gebrochen, sich von einem alten Vorurtheile, als sei mit den zwei Zeugen eine förderliche Ueberwachung erzielt, los zu machen, was gewiß auch anderwärts bald die verdiente Nachahmung finden wird.

14) An die Materie von den Instrumentszeugen reiht sich zum Schlusse noch am besten die Frage an, ob den Notaren auch noch zustehe, Zeugen zum Behufe gerichtlicher Verhandlungen zu vernehmen. Im gem. Rechte ist dieses ganz unbedenklich und ziemlich in Uebung [46]), auch die bayer. GO. Kap. X §. 2 hat dasselbe ausdrücklich für statthaft erklärt; das neue Notariatsgesetz geht zwar über diesen Theil des früheren Wirkens der Notare mit Stillschweigen hinweg; da indessen die Notare nach Art. 11 Abs. II Nr. 1 berufen sind, alle auf Rechtsverhältnisse bezüglichen Erklärungen und Thatsachen zu beurkunden, so wird sich ihnen auch nicht verwehren lassen, darum angegangen, Leute, die sich ihnen freiwillig oder auf Einladung vorstellen, als Auskunftspersonen zu vernehmen, ohne ihnen jedoch einen Zeugeneid abzunehmen. Ein solches Zeugenverhör kann jedoch der obigen Stelle der GO. zufolge nie einen rechtlichen Beweis machen, sondern nur im Falle dringender Gefahr die Wirkung einer Bescheinigung äußern [47]). Das Verlangen eines Notars, aus Auftrag einer Partei einem gerichtlichen Zeugenverhöre mit beizuwohnen, würde dagegen einen Eingriff in den Dienst der Anwälte bilden, ist daher zurückzuweisen, obwohl nach gem. Rechte diese Verrichtung der Notare gleichfalls vorkömmt [48]).

Art. 57.

Ist bei der Errichtung einer Notariatsurkunde ein Blinder betheiligt, so hat der Notar zwei Zeugen oder einen zweiten Notar zuzuziehen. Die Zeugen oder der zugezogene zweite Notar müssen bei der ganzen Verhandlung gegenwärtig sein.

Gleiches gilt, wenn bei der Errichtung der Notariatsurkunde ein Tauber, Stummer oder Taubstummer betheiligt ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 58 und 59.

---

[46]) Oesterley a. a. O. Bd. II §. 78 S. 625.

[47]) Vgl. Seuffert's Kommentar zur GO. (II. Aufl.) Bd. III zu Kap. X §§. 2 und 17 Note 8 S. 69 und 122.

[48]) Oesterley a. a. O. §. 77 S. 620.

Art. 58.

Wenn der Taube lesen kann, so soll er die Urkunde lesen, und dieselbe als gelesen und seinem Willen entsprechend ausdrücklich bestätigen, welche Bestätigung in der Urkunde vor deren Unterschrift anzuführen ist.

Wenn der Taube nicht lesen kann, so ist außer den Zeugen oder dem zweiten Notare noch eine Vertrauensperson beizuziehen, deren Zeichensprache der Taube versteht.

Als Vertrauenspersonen können selbst Verwandte oder Verschwägerte der Betheiligten oder solche Personen, welche im Dienste derselben stehen, zugezogen werden, sie müssen aber im Uebrigen die Eigenschaft eines Zeugen besitzen.

Ueber das Verständniß der Zeichensprache von Seite des Tauben hat sich der Notar Ueberzeugung zu verschaffen und dies zu beurkunden.

Art. 59.

Ist bei der Errichtung einer Notariats-Urkunde ein Stummer oder Taubstummer betheiligt, so ist außer den Zeugen oder einem zweiten Notar immer eine der Zeichensprache desselben kundige Vertrauensperson beizuziehen.

Der des Lesens und Schreibens kundige Stumme oder Taubstumme hat die Urkunde selbst zu lesen und darauf eigenhändig zu schreiben, daß er solche gelesen und seinem Willen entsprechend befunden habe.

Ist der Stumme oder Taubstumme des Lesens und Schreibens nicht kundig, so sollen zwei seiner Zeichensprache kundige Vertrauenspersonen zugezogen werden.

Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des Artikels 58 finden auch in diesem Falle Anwendung.

Zu diesen drei Artikeln bemerkten die Motive zum ersten Entwurfe v. 1851, worin sie fast gleichlautend unter Nr. 53—55 vorkamen, Folgendes:

Wenn bei der Errichtung einer Not.-Urkunde blinde, taube, stumme oder taubstumme Personen betheiligt sind, so ist nach der Natur der Sache besondere Vorsicht geboten, um einestheils die Täuschung einer solchen Person zu verhindern, anderntheils sich der Gewißheit ihrer Willensbestimmung zu versichern. Diese Artikel treffen für dergleichen Fälle besondere Anordnungen, welche keiner näheren Rechtfertigung bedürfen. Nur bezüglich der in gewissen Fällen zuzuziehenden Ver-

trauenspersonen ist zu bemerken, daß, weil in der Regel nur solche Personen die Zeichensprache eines Tauben richtig verstehen, welche mit ihm im steten Umgange leben, es durch die Verhältnisse geboten schien, auch solche Personen giltig als Vertrauenspersonen zuziehen zu lassen, welche zu den Betheiligten als Dienstboten, Verwandte oder Verschwägerte in einer Berührung stehen, die sie an sich von der Zeugschaft ausschließen würde[1]).

Der neue Entwurf v. 1861 nahm jene drei Artikel ohne Veränderung wieder in sich auf, wie solche zehn Jahre vorher festgestellt waren; die Kammer der Abg. nahm jedoch auf den Antrag ihres ersten Ausschusses vier Abänderungen darin vor, welche fast durchgehends nur auf Redaktionsverbesserungen hinausliefen.

a) Gleich im I. Abs. des Art. 57 mußte in Konsequenz mit der veränderten Fassung des Art. 53 gesagt werden, daß die Betheiligung eines Blinden, Tauben, Stummen oder Taubstummen bei einer Not.-Urkunde einen der Fälle bilde, worin die Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars ausdrücklich geboten ist;

b) in Abs. III des Art. 58 wollte der Entwurf verordnen, der Notar solle sich über das Verständniß der Zeichensprache von Seite des Tauben „durch Versuche über fremdartige (d. i. mit dem Inhalte der Verhandlung nicht in Verbindung stehende) Gegenstände" Ueberzeugung verschaffen, was im Gesetze nunmehr seiner Umsicht überlassen blieb;

c) in Art. 59 erhielt der Abs. I eine mehr explizite Fassung,

d) der Abs. IV wurde aber im nämlichen Artikel erst neu hinzugefügt, wonach die Vertrauenspersonen, die derselbe erwähnt, auch bei Stummen oder Taubstummen aus der Klasse der Verwandten, Verschwägerten oder der Bediensteten eines der Betheiligten genommen werden können, und auch hier der Notar sich überzeugen muß, ob der Taubstumme die Zeichensprache der Vertrauensperson versteht[2]). Betheiligt darf also die Vertrauensperson nicht selbst bei der Verhandlung sein, dagegen dürfte es als unbedenklich angenommen werden, Personen weiblichen Geschlechts, oder solche, die selbst nicht lesen oder schreiben können, in jener Eigenschaft beizuziehen, obwohl

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 36. Auch die Reichs-Not.-Ordnung v. 1512 gestattete in §. 7, für Stumme Urkunden aufzunehmen, verlangte jedoch, daß dieses ausdrücklich bemerkt werde, sowie, welche Fragen einer solchen Partei vorgelegt wurden, und vermittelst welcher Zeichen sie ihre Erklärung darauf abgegeben habe. Die Vorsicht erheischt, daß hiebei solche Personen als Zeugen beigezogen werden, welche mit der Zeichensprache der Partei bekannt sind. Oesterley Bd. II §. 67 S. 521.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. VI, S. 173.

der Art. 58 Abs. III von ihnen, abgesehen von der Verwandtschaft, Schwägerschaft oder Dienstbotenschaft, alle übrigen Eigenschaften eines Zeugen erfordert, weil es für den Dienst eines Dolmetschers auf nichts ankömmt, als die Uebertragung der Zeichensprache des Stummen in Worte zu vermitteln.

Hienach sind es also zwei Besonderheiten, durch welche sich Notariatsurkunden, bei denen Blinde, Taube, Stumme oder Taubstumme betheiligt sind, vor den gewöhnlichen auszeichnen, nicht blos darin, daß zu ihrer Errichtung zwei Zeugen oder ein zweiter Notar zugezogen werden müssen, sondern besonders auch dadurch, daß die Zeugen oder der zweite Notar bei der ganzen Verhandlung zugegen sein müssen; der vorhergehende Art. 56 ist daher in seinen beiden Absätzen auf dergleichen Verhandlungen nicht anwendbar, die Anwesenheit der Zeugen bei der Vorlesung und der Unterschrift würde nicht genügen, der Ausschluß der Zeugen selbst von der Vorlesung ist völlig unstatthaft.

Die Beobachtung dieser drei Artikel ist in Art. 148 gleichfalls bei Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschrieben, was jedoch, wie bereits zu Art. 56 unter Nr. 11 bemerkt, nicht auf das Versäumniß jeder kleinen Nüançe in der genau vorgezeichneten Verhaltungsweise des instrumentirenden Notars zu beziehen ist. Sollte also derselbe z. B. vergessen haben, zu bemerken, daß und durch welche Versuche er sich davon überzeugt habe, daß der Stumme oder Taubstumme die Zeichensprache der Dolmetscher oder Vertrauenspersonen richtig verstanden habe, so würde wohl kaum aus diesem Grunde die außerdem ganze feste und regelmäßige Urkunde als nichtig angefochten und dafür erklärt werden können [3]).

Art. 60.

Bei den von Notaren aufzunehmenden letztwilligen Verfügungen ist nebst den gewöhnlichen Förmlichkeiten einer Notariats-Urkunde Folgendes zu beobachten:

1) Der Disponent hat dem Notare seinen letzten Willen mündlich zu erklären;

---

[3]) Jedermann wird von selbst begreifen, daß die Absicht dieser Bemerkung blos dahin gehen kann, die Richter von einer allzugroßen Strenge in der Erfassung wesentlicher Förmlichkeiten bei Notariatsurkunden abzuhalten, aber nicht, die Notare in eine gewisse Sorglosigkeit bezüglich des engen Anschlusses an die Vorschriften aller bei Vermeidung der Nichtigkeit aufgestellten Artikel einzuschlummern.

2) das ganze Geschäft ist in Gegenwart zweier Zeugen oder eines zugezogenen zweiten Notars vorzunehmen;
3) der Notar hat die Urschrift der Verhandlung selbst vorzulesen;
4) die Beobachtung der unter 1—3 angeführten Erfordernisse ist ausdrücklich zu beurkunden.

Die Beobachtung der im gegenwärtigen Artikel vorgeschriebenen Förmlichkeiten ist bei Erbverträgen nicht erforderlich.

Art. 61.

Wenn eine letztwillige Verfügung dem Notar verschlossen übergeben wird, so ist nebst den gewöhnlichen Förmlichkeiten einer Notariatsurkunde Folgendes zu beobachten:

1) die Uebergabe muß durch den Disponenten in Person und in Gegenwart zweier Zeugen oder eines zweiten Notars geschehen;
2) der Notar bestätigt auf der übergebenen letztwilligen Verfügung unter Beidrückung des Notariats-Siegels durch seine und der beiden Zeugen, oder des zugezogenen zweiten Notars Unterschrift, daß der Disponent das in dem Verschlusse Enthaltene als seine letztwillige Verfügung erklärt habe.
3) Ist der Verschluß unvollständig, oder kann die unter Ziff. 2 angeordnete Bestätigung nicht auf die übergebene Verfügung gesetzt werden, so hat der Notar über dieselbe einen mit dem Notariats-Siegel zu verschließenden Umschlag zu machen, auf welchen die Bestätigung zu setzen ist;
4) über die ganze Verhandlung wird eine Notariats-Urkunde aufgenommen, und
5) in derselben aufgeführt, daß die vorstehenden Bestimmungen beobachtet worden seien.

Diese beiden Artikel zeichnen den Notaren das reif bemessene Verfahren bei der Auf- oder Uebernahme letztwilliger Verfügungen vor, entsprechend dem gemeinrechtlichen testamentum judiciale ad acta factum und judici oblatum, wie bereits oben zu Art. 25 bemerkt wurde[1]); an dieselben knüpfen sich auch die §§. 82—90 der Geschäftsordnung für die Notare

---

[1]) Vgl. Seuffert's Pandekten Bd. III §. 532.

an[2]), während die Kraft der in solcher Weise errichteten Testamente, gleichwie das bei ihrer Aufbewahrung und zur Sicherung ihres Vollzuges einzuschlagende Verfahren vorausgehend in den Art. 25—28 seine Erörterung gefunden hat. Durch den Inbegriff all' dieser Bestimmungen ist die ganze Lehre über die Errichtung öffentlicher Testamente auf eine sehr einfache und leicht erfaßliche Grundlage gebracht, so daß nicht blos zahlreiche Streitfragen, die bisher in dieser Materie bestanden, künftig in Wegfall kommen, sondern auch mit vieler Bestimmtheit sich annehmen läßt, der Fall ernsthafter Anstände über letzte Willen, welche in diesen Formen aufgerichtet sind, und noch mehr der einer Nichtigkeitserklärung derselben werde in Zukunft zu den seltenen Erscheinungen gehören. Insbesondere verdient diese ganze Anordnung unseres Gesetzes entschieden den Vorzug vor dem französischen Rechte, wo die Vorschriften über die Errichtung öffentlicher und mystischer Testamente getrennt vom Notariatsgesetze im Civilgesetzbuche vorkommen, sich auf mehrfältigen Punkten von den für die gemeinen Notariatsurkunden gegebenen absondern und mit Vervielfältigung der Förmlichkeiten überladen die daraus emporgeschossenen Streitfragen gewissermaßen zu provoziren schienen.

Das gemeine deutsche Notariatsrecht ist auf diesem Punkte hinter den Grundsätzen des neuen Notariatsgesetzes weit zurück geblieben. Wenn gleich nach der Reichs-Not.-O. v. 1512, wie nach Kap. XI §. 2 der bayer. GO. die Notariatsinstrumente vollen Glauben haben und öffentliche Urkunden sind, so gehören dennoch die vor Notaren errichteten Testamente nicht zu den öffentlichen, es werden daher die außerdem nothwendigen Solennitäten eines Privattestamentes durch die Konkurrenz eines Notars weder ersetzt noch erübrigt. Nur wegen des einst nöthigen Beweises ist auch nach gem. Rechte, wie nach dem bayer. LR. Th. III Kap. 2 §. 10 in den Anmerk., die Beiziehung eines Notars sehr wichtig. Es sind daher zu einem solchen Testamente sieben Zeugen erforderlich, wobei jedoch der instrumentirende Notar die Stelle eines derselben ausfüllen kann, nur nicht bei dem Testamente eines Blinden, wo außer dem Notare noch sieben Zeugen beigezogen werden müssen; ebenso muß in dem Falle, wenn der Testator nicht schreiben kann, ein achter Zeuge für ihn unterschreiben, was aus dem röm. R. hinlänglich bekannt ist. Ueber diese ganze Verhandlung muß der Notar außer dem von den Zeugen unterschriebenen Testamente ein Protokoll in gewöhnlicher Weise aufnehmen, die dazu erforderlichen zwei Notariatszeugen können jedoch aus der Zahl der Testamentszeugen genommen werden[3]).

---

[2]) Reg.-Bl. 1862 S. 1022 ff.

[3]) Oesterley Bd. II §. 68 S. 523—536.

Auch bei mündlichen Testamenten hat der Testator seinen Willen vor dem Notare und sieben Zeugen vollständig kund zu geben, worüber jener sofort ein Instrument errichtet. Ist etwa ein solches Notariatsinstrument wegen irgend eines Formfehlers nichtig, so bleibt dennoch das Testament als ein nuncupativum, wenn nur gehörig erweislich, aufrecht stehen. Für das Instrument eines Blinden, sowie dasjenige, was Eltern unter ihren Kindern errichten, bestehen sodann noch besondere Regeln, und theilweise auch Streitfragen [4]).

Auch nach französischem Rechte sind für die notariell errichteten Testamente besondere und vermehrte Förmlichkeiten vorgeschrieben, welche dasselbe, wie oben bemerkt, von den gewöhnlichen Notariatsurkunden unterscheiden. Das öffentliche Testament muß vor zwei Notaren und zwei Zeugen oder vor einem Notar mit Beiziehung von vier Zeugen errichtet sein, der Erblasser muß dasselbe dem Notar diktiren, und dieser letztere oder einer von den zwei Notaren dasselbe eigenhändig schreiben; das Testament muß in allen Fällen von dem Testator, den Notaren und Zeugen, welche mitwirkten, unterschrieben sein. C. Nap. Art. 971 – 974. Das mystische Testament, analog dem testamentum ad manus judicis oblatum, muß vom Testator unterschrieben sein und von einem Notar unter Beistand von sechs Zeugen übernommen, dann mit Aufschrift versehen werden; kann etwa der Testator nicht schreiben oder ist er hiezu nicht fähig, so muß ein siebenter Zeuge beigesellt werden, kann er auch Geschriebenes nicht lesen, so kann er in dieser Form gar nicht testiren. C. Nap. Art. 976—979. Für die Fähigkeit der Zeugen sind sodann hier noch besondere von denen des Notariatsgesetzes theilweise abweichende Vorschriften gegeben. Art. 975 und 980 ebendas.

Im ersten Entwurfe des bayer. Not.-Ges. v. 1851 lauteten die Art. 56 und 57 bereits so ziemlich übereinstimmend mit den ihnen jetzt entsprechenden Art. 60 und 61 des neuen Gesetzes. Die damaligen Motive bemerkten dazu, bei den von Notaren aufzunehmenden letztwilligen Verfügungen habe man es für angemessen gefunden, in Berücksichtigung der besonderen Wichtigkeit dieser Rechtsgeschäfte und zur möglichst sicheren Herstellung der Gewißheit des Willens des Disponenten eine erhöhte Förmlichkeit anzuordnen; die Förmlichkeiten, welche zu beobachten seien, wenn dem Notar eine letztwillige Verfügung verschlossen übergeben werde, rechtfertigten sich von selbst durch die Natur dieses Geschäftes. Der gebrauchte Ausdruck „letztwillige Verfügung" umfasse Testamente und Codicille gleich gut zu einer vereinigten Klasse von Rechtsgeschäften von Todes wegen; da jedoch unter diesem allgemeinen Ausdrucke auch die Erbverträge verstanden

[4]) Ebendas. §. 69 S. 538 ff.

werden könnten, bei diesen aber das Bedürfniß vermehrter Feierlichkeiten deshalb nicht bestehe, weil bei ihnen, wie bei jedem Vertrage, zwei Theile als handelnd erschienen und ihr Interesse leicht selbst wahren könnten, so habe man es zur Beseitigung aller desfallsigen Zweifel für angemessen befunden, mittelst einer ausdrücklichen Bestimmung bei Errichtung von Erbverträgen die vermehrten Feierlichkeiten des Art. 56 (nun 60) für unnöthig zu erklären[5]).

Bei den damaligen Verhandlungen in der Kammer d. Abg. fanden diese beiden Artikel keinen Widerspruch; die Kammer der RR. hatte zwar auf den Vorschlag ihres ersten Ausschusses nach dem Vorbilde des Art. 972 des franz. Civilges.-B. bereits beschlossen, im Art. 60 Nr. 3 dem Notar auch aufzuerlegen, daß er die Urschrift der Verhandlung selbst zu schreiben habe, weil es auf diese Weise weit weniger möglich wäre, daß die Notariatsurkunden durch Dritte gefälscht würden[6]); nachdem jedoch die Kammer d. Abg. dieser auch vom k. Justizminister bekämpften Modifikation nicht beitrat, so wurde auch von derselben Umgang genommen[7]).

Als der jüngste Entwurf von 1861 diese beiden Artikel in der vereinbarten Fassung von 1851 wieder zum Vorschein brachte, nahmen der erste Ausschuß der K. d. Abg. und auf dessen Antrag diese Kammer selbst nur wenig erhebliche Veränderungen darin vor.

a) Beide Artikel wurden vor Allem in einer Weise gefaßt, vermöge welcher die notarielle Aufrichtung letzter Willen nunmehr zu denjenigen Fällen gehört, in welchen zwei Zeugen oder ein zweiter Notar zugezogen werden müssen, daher es in Art. 60 Nr. 2 und Art. 61 Nr. 1 nicht mehr heißt: „in Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars", sondern statt dessen: „in Gegenwart zweier Zeugen oder eines zweiten Notars".

b) Im Eingange des Art. 60 war nochmals enthalten, das vor Notaren aufgenommene Testament habe künftig die Stelle des gerichtlichen einzunehmen, und am Schlusse des Art. 61 ebenso wiederholt, eine dem Notar übergebene letztwillige Verfügung gelte gleich einer von ihm aufgenommenen. Diese beiden Stellen wurden jedoch daraus beseitigt, weil der Art. 25 bereits hiefür in gleichem Sinne das klare Ziel und Maaß gegeben hatte.

In dieser berichtigten Fassung wurden beide Artikel denn auch zum Gesetze erhoben. Noch ist hier gelegenheitlich wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß der in beiden Entwürfen nächstfolgende Artikel, im ersten

---

5) Verh. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 24 u. 37.

6) Verh. d. K. d. RR. v. 1851 Beil.-Bd. II S. 168; Prot.-Bd. II S. 253—262.

7) Verh. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. II S. 54; Stenogr.-Ber. Bd. I S. 545.

unter Ziff. 58, im zweiten unter Ziff. 62 vorkommend, welcher die Ausnahmsfälle aufgezählt hatte, worin eine Notariatsurkunde der Zuziehung von Zeugen nicht bedürfe, nach dem in Art. 53 angenommenen Grundsatze ausfiel, nachdem dergleichen minder wichtige Urkunden nunmehr von selbst unter die allgemeine Regel zurückkehren, welche jenes Erforderniß gleich von vorne herein erlassen hat.

Zu den Art. 60 und 61 ist im Wesentlichen Folgendes zu bemerken:

1) Beide Artikel beziehen sich auf alle Arten der letztwilligen Verfügungen, Testamente wie Codicille, und erschöpfen daher die ganze Lehre von dem öffentlichen Testamente im deutschrechtlichen Sinne; außer den hier aufgestellten zwei Formen, ein testamentum coram notario et testibus confectum oder notario oblatum zu errichten, können in Zukunft nur noch Privattestamente zu Recht bestehen, bezüglich deren an den Feierlichkeiten des gemeinen oder der verschiedenen Partikularrechte nichts verändert wurde, wie sich bereits oben zu Art. 25 bemerkt findet [8]). Die Gerichtsbarkeit der Pfarrer, öffentliche Testamente zu errichten, ist daher völlig, selbst für legata ad pias causas, erloschen. Auf Erbverträge hat dagegen der Art. 60 die darin vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht für anwendbar erklärt, und dieselben sohin bezüglich ihrer Erfordernisse dem Civilrechte eines jeden Ortes überlassen. Werden dieselben indessen im Sinne des bayer. LR. Th. III. Kap. 11, §. 1 Nr. 9 per modum ult. volunt. errichtet, so versteht sich von selbst, daß der betreffende Vertrag den Erfordernissen einer letztwilligen Verfügung, wie solche der Art. 60 aufstellt, unterworfen bleibt, daß daher auch zwei Zeugen oder ein zweiter Notar dazu beizuziehen sind; werden sie per actum inter vivos zu Stande gebracht, so bleibt es bei der gesetzlichen Regel, daß an die Stelle der obrigkeitlichen Errichtung die Aufnahme einer gewöhnlichen Notariatsurkunde tritt, für welche also jene Beiziehung nicht erforderlich ist [9]).

[8]) Nachdem denn doch der Art. 14 des Not.-Ges. eine starke und glückliche Exkursion auf das Gebiet des Civilrechtes gemacht, und der Art. 81 in Bezug auf exekutorische Urkunden weit in den Civilprozeß hinüber gegriffen hat, so wäre es gewiß sehr zweckmäßig gewesen, um eine Menge Streitfragen und Spielarten des geltenden Rechtes mit einem Schlage zum Schweigen zu bringen, wenn im Anschlusse an Art. 970 des französ.-pfälzischen Civilgesetzbuches hinter Art. 61 ein weiterer eingeschaltet worden wäre, beiläufig folgenden Inhaltes: „Wer außerhalb der in den zwei vorstehenden Artikeln bezeichneten Formen eine letztwillige Verfügung errichten will, der muß dieselbe, um giltig zu sein, ganz und eigenhändig niederschreiben, mit der Ort- und Zeitangabe versehen und selbst unterschreiben. Jede andere Form der Aufrichtung letztwilliger Verfügungen ist aufgehoben."

[9]) Vgl. Seuffert's Pand. Bd. III. §. 517 Note 1; Beseler, deutsches Priv.-Recht

2) Diese beiden Artikel haben die Lehre von der Errichtung des öffentlichen und des mystischen Testamentes von Grund aus reformirt und dadurch allen bisher geltenden Partikularrechten in diesem Punkte derogirt; die besonderen Eigenschaften der Testamentszeugen, welche das gem. Recht und mehrere Partikularrechte aufzählen, können daher auf die hier berufenen Notariatszeugen nicht mehr übertragen werden, und das Erforderniß der rogatio testium, der unitas actus ist lediglich nach den von allen Notariatsurkunden geltenden Grundsätzen zu beurtheilen. Der Inhalt letztwilliger Verfügungen, die Grundsätze über das Erforderniß der Erbeinsetzung, über Notherbrecht und Pflichttheil, über Legate und Fideikommisse, werden dagegen von dieser neuen Satzung über die Form der Testamente nicht berührt, in Ansehung ihrer bleibt vielmehr Alles bei dem alten Rechte.

3) Die in beiden Artikeln erwähnten Auf- und Uebernahmsprotokolle letztwilliger Verfügungen treten unter die Herrschaft der allgemeinen Grundsätze von den Notariatsurkunden überhaupt; was für diese vorgeschrieben ist, das gilt auch von jenen, beide Artikel haben nur für eine besondere Klasse solcher Instrumente einige eigenthümliche und weiter greifende Vorschriften ertheilt. Die wichtigste hierunter besteht darin, daß in den Fällen dieser beiden Artikel nach dem Vorbehalte des Art. 53 der instrumentirende Notar allein nicht wirksam handeln kann, daß er immer der Beiziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars bedarf. Der Grund hievon ist einleuchtend; bei den gewöhnlichen Notariatsurkunden bietet schon die Anwesenheit von zwei oder noch mehr Personen eine Art Kontrole für die richtige Aufnahme der Urkunde dar, indem sich keine etwas gefallen lassen würde, was nicht wahrheitsgetreu und wirklich vorgekommen, oder was gegen den Inhalt der getroffenen Uebereinkunft ihr nachtheilig wäre; die letztwillige Verfügung ist dagegen ein einseitiger Willensakt, dessen einfache Wiedergabe aus der Auffassung und dem guten Glauben des Notars bei der Leichtigkeit eines Irrthums oder einer absichtlichen Fälschung zu erhebliche Bedenken des Mißtrauens erweckt, um nicht hiefür eine besondere Vorsehung als im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich anzurathen.

4) Die Lehre des gem. Rechtes und vieler aus ihm abgeschlossenen Partikularrechte, daß der Erbe, und wer mit ihm durch väterliche Gewalt zu einer fiktiven Personeneinheit verbunden ist, nicht Testamentszeuge sein könne, dem Vermächtnißnehmer und Fideikommissarerben dagegen dieses Hinderniß nicht im Wege stehe, ist auf das notariell errichtete Testament

---

Bd. II. §. 157 ff., wo sich die sog. Vergabung von Todeswegen als ein Monument der deutschen Rechtsgeschichte erläutert findet.

nicht weiter anwendbar; alles kömmt vielmehr bei diesem für die Fähigkeit der beigezogenen Zeugen auf die Frage ihrer Betheiligung oder eines ihnen zugewendeten Vortheiles an. Diese Betheiligung ist aber dieselbe für den Legatar wie für den Erben, sie tritt bei dem eingesetzten Erben gleich gut ein, wie bei dem nachgesetzten. Hiebei begegnen wir jedoch einer beachtenswerthen Ausnahme. Die Regel, daß Niemand Instrumentszeuge sein könne, der bei der Sache betheiligt oder zu dessen Vortheil in einer Notariatsurkunde etwas verfügt ist, läßt sich bei dem mystischen Testamente, welches nach Art. 61 dem Notar verschlossen übergeben wird, auf den Erben und Legatar, auf deren Verwandte, Verschwägerte und Dienstboten nicht beziehen, diese Personen sind vielmehr vollkommen fähig, in dem Uebernahmsprotokolle als Zeugen zu funktioniren. Denn da dieses Testament geheim ist und wenigstens in den Augen des Gesetzes geheim bleiben soll, so ist es unmöglich, eine gesetzliche Unfähigkeit auf eine Thatsache zu gründen, welche gesetzlich verborgen ist. Die Erben und Legatare sind unbekannt oder werden doch gesetzlich als unbekannt betrachtet, dem Testator aber, der dieselben kennt, läßt sich, selbst wenn er ein Rechtsgelehrter wäre, die Kenntniß der gesetzlichen Regeln über die Fähigkeit oder Unfähigkeit der Notariatszeugen nicht zumuthen. Derselbe kann zwar unbedenklich auf das ihm vom Gesetze dargebotene Geheimniß seiner letztwilligen Verfügung verzichten und den Inhalt der letzten nach Gutdünken mittheilen, aber diese Bekanntgabe ist, ohne unerlaubt zu sein, doch außergesetzlich und daher auch rechtlich als nicht geschehen zu betrachten. Dazu kömmt noch, daß der Art. 47 Nr. 2, zusammengehalten mit Art. 54 Nr. 2, nur verbietet, zu einer Notariatsverhandlung solche Personen als Zeugen beizuziehen, zu deren Vortheil in derselben eine Verfügung enthalten ist; der wahre Notariatsakt, die vom Notar aufgenommene Verhandlung ist aber in einem solchen Falle nicht das eingeschlossene Testament, sondern blos der Akt der Aufschrift und das zu errichtende Uebernahmsprotokoll, bei welchem der Testator allein betheiligt ist und in welchem ein Vortheil des Erben oder Legatars gänzlich unberührt bleibt. Nur zu dem Notar und dem Testator dürfen also hier die Zeugen nicht in einem der durch Art. 47 bezeichneten Verhältnisse stehen[10]).

5) Außergewöhnliche Testamentsformen, Testamente mit vermehrten oder verminderten Solennitäten gibt es im Angesichte der hier vorgezeichneten Formen des öffentlichen Testamentes nicht weiter, als das No-

---

[10]) Bolza Nr. 470, zu Art. 976 C. civ. (S. 251 Nr. 2). In diesem Sinne erkannte auch das App.-Gericht in Nimes unter'm 21. Febr. 1821 und das in Paris unter'm 23. Februar 1830. Vgl. Gagneraux zu Art. 976 C. civ. Nr. 30. Selbst das preuß. LR. Th. I Tit. 12 §. 133 stimmt hiemit überein.

tariatsgesetz selbst die Anhaltspunkte hiefür aufgestellt hat. Ein testamentum militare, rure vel tempore pestis conditum hat daher vor den gewöhnlichen Testamentsformen nichts zum Voraus, das Testament der Analphabeten, Blinden, Tauben und Stummen sowie das von Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, richtet sich, soweit die Natur der Sache nicht einen Grund völliger Unstatthaftigkeit mit sich bringt, blos nach den Bestimmungen der Art. 57—59, 69, 74 und 75 des Not.-Ges.; insbesondere ist für dergleichen Fälle nirgends die Zuziehung eines dritten und vierten Zeugen oder eines zweiten Notars neben den zwei Zeugen vorgeschrieben. Treffen vielleicht in einem Falle zwei Gründe zusammen, welche die Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars erforderlich machen, so braucht diese Förmlichkeit doch nur einfach beobachtet zu sein. — Für den Fall, daß ein Taubstummer sein Testament nach Art. 61 dem Notar unverschlossen zu übergeben beabsichtigt, wollte zwar eine Stimme im ersten Ausschusse der K. d. RR. v. 1851 eine ihr nöthig scheinende besondere Vorsehung vermissen, wie solche der Art. 979 C. N. wirklich getroffen hat; dieses Desiderium blieb aber unberücksichtigt, weil die betreffende Lehre mehr dem allgemeinen Civilgesetzbuche als dahin gehörig vorzubehalten sei[11]).

Nach französ. Rechte kann der Stumme kein öffentliches Testament errichten, weil er dasselbe nicht zu diktiren vermag, gleichwie der Blinde und wer des Lesens unkundig ist, kein mystisches, weil beide außer Stand sind, dasselbe zu lesen. Art. 978 und 979 C. Nap.[12]). Beide Bestimmungen sind zwar im bayer. Not.-Gesetze nicht ausdrücklich enthalten, gleichwohl aber als selbstverständlich darin zu ergänzen. Denn wenn nach Art. 60 Nr. 1 der Testator seinen letzten Willen dem Notar nicht gerade zu diktiren braucht, so muß er ihn doch mündlich erklären, was einem Tauben oder Taubstummen unmöglich ist; sollte er selbst den vorhablichen Erben mit zur Stelle bringen und durch die unzweideutigste Zeichensprache erklären, er wolle dieser Person seinen ganzen Rücklaß zuwenden, so wäre eine solche mimische Darlegung durch Gestikulationen noch immer keine mündliche Erklärung. Bei Personen, die nicht schreiben und auch Geschriebenes nicht lesen können, sollten sie selbst ihren Namen auf ein Papier zu kritzeln verstehen, würde aber jede Bürgschaft fehlen, daß die übergebene Schrift auch den wahren Willen des Testators enthalte und daß nicht vielmehr seine vom Gesetze berufenen Intestaterben das Opfer eines Betruges würden. Der Notar wird

---

11) Verh. d. K. d. RR. v. 1851 Beil.-Bd. II S. 168.

12) Vgl. Gagneraux a. a. O. zu diesen beiden Art., ferner zu Art. 972 C. civ. Nr. 10 und 17.

also gewiß wohl thun, sich nach diesem Umstande auch bei Personen, die ihren Namen schreiben können, genau zu erkundigen, und, wenn er die entsprechende Fähigkeit vermißt, seinen Dienst zu verweigern. Gewiß ist auch in dergleichen Fällen der Gegenbeweis zulässig, daß der Testator, welcher mystisch verfügte, Geschriebenes nicht zu lesen vermochte, wenn gleich sein Name unter dem Uebernahmsprotokolle steht; der bloße Gegenbeweis, daß er nicht zu schreiben verstand, würde aber hiezu noch nicht genügen [13]).

6) Auch das testamentum oder die divisio parentum inter liberos, wenn solche in öffentlicher Form errichtet und mit der entsprechenden Glaubhaftigkeit versehen werden soll, ist in Ansehung keiner der Förmlichkeiten, welche diese beiden Artikel vorzeichnen, privilegirt; insoferne sie jedoch als Privatdisposition von Todes wegen die formalen Bedingnisse in sich vereinigt, womit sich das Civilrecht eines Ortes zu ihrer Giltigkeit begnügt, kann sie in dieser Eigenschaft aufrecht erhalten werden, ohne daß ihr das Ansehen und die Wirkung einer öffentlichen Urkunde zukäme [14]). Dasselbe gilt überhaupt von jeder letztwilligen Verfügung, zu deren Erkräftigung der Dienst eines Notars angerufen und wirklich in Thätigkeit versetzt wird. Hat also ein Bewohner von München ein Privattestament nach dem Münchner Stadtprivileg unter Beiziehung von zwei Zeugen schriftlich errichtet und übergibt er dasselbe nach Art. 61 des Not.-Ges. einem Notar zur Aufbewahrung, so ist dasselbe giltig, wenn auch nur die Förmlichkeit einer der beiden hier zusammentreffenden Errichtungsweisen vollständig eingehalten sind [15]). Der Notar ist in diesem Falle sogar keinem Vorwurfe ausgesetzt, wenn er nach dem ausdrücklichen Willen des Testators und vermöge eines besonderen in ihn gesetzten Vertrauens das Testament, ohne ein Hinterlegungsprotokoll zu errichten, blos zur Aufbewahrung übernommen hat; selbst in diesem Falle bleibt aber die Hinterlegung unter seine Amtspflicht und namentlich unter die zur Bewahrung des Amtsgeheimnisses gestellt. Indessen ist der Notar in jedem Falle berechtigt, ein Uebernahmsprotokoll zu errichten, und derselbe wird gewiß am besten thun, wenn er ein solches unter Beobachtung aller Förmlichkeiten des Art. 61 aufnimmt [16]). Sollte auf der anderen Seite ein Testament nach Art. 60 von dem Notar förmlich aufgenommen, aber als solches nichtig sein, weil vielleicht ein Minderjähriger, oder ein Bruder oder Gehilfe des No-

---

13) Gagneraux a. a. O. zu Art. 978 C. civ. Nr. 1—6.

14) Vgl. Seuffert's Pandekten Bd. III §. 531. Bayer. LR. Th. III Kap. 4 §§. 8 und 9. Preuß. LR. Th. II Tit. 2 §§. 380 lit. a—d.

15) Gagneraux zu Art. 976 C. civ. Nr. 39; zu Art. 1001 Nr. 2.

16) Ebendas. zu Art. 970 C. civ. Nr. 21—23.

tars als Zeuge beigezogen wurde, so bliebe es immer noch nach der Regel des Stadtprivilegs giltig, weil dieses letztere eine solche Beschränkung in Ansehung der Fähigkeit eines Testamentszeugen nicht kennt [17]).

7) Das Verbot des französ. Rechtes, in Art. 968 des Civilgesetz-B. niedergelegt, wonach mehrere Personen in einem Testamente zugleich nicht testiren dürfen, erleidet keine Anwendung und Uebertragung in das bayer. Notariatsrecht; das des preuß. Landrechtes Thl. I Tit. 12 §. 614 und Thl. II Tit. 1 §. 482, wonach das mehrfältige Testament blos auf Ehegatten beschränkt ist, blieb dagegen in den betreffenden Gebietstheilen aufrecht stehen. Mit dieser Einschränkung ist es daher ganz unbedenklich, testamenta reciproca et correspectiva in den beiden Formen der Art. 60 und 61 vor Notaren zu errichten, nur versteht sich hiebei von selbst, daß die Fähigkeit der Zeugen nach ihrem Verhältnisse zu den beiden oder mehreren Testatoren zu beurtheilen ist und über jede Einwendung erhaben sein muß. Ist etwa das Testament bezüglich des einen der Testatoren nichtig, bezüglich des anderen aber giltig, so kann bei dem einfachen testamentum reciprocum das letztere aufrecht erhalten werden, bei dem testamentum correspectivum sind dagegen beide hinfällig, weil es in der Natur dieses Testamentes liegt, daß die Verfügung eines jeden der Disponenten zu der des anderen in ein Abhängigkeitsverhältniß treten soll [18]).

8) Sollte etwa Jemand darauf verfallen, ein mündliches Testament vor sieben Zeugen oder in einer sonst zuläſsigen Form des Privattestamentes zu errichten, den ganzen Vorgang und die Beobachtung aller Förmlichkeiten aber des einstigen Beweises wegen sofort durch eine Notariatsurkunde konstatiren zu lassen, was in früheren Zeiten sowohl nach gemeinem als insbesondere auch nach bayerischem Rechte zu geschehen pflegte, so wäre diese Beweisurkunde nicht das Testament selbst, sondern nur die Beurkundung einer auf Rechtsverhältnisse sich beziehenden Thatsache im Sinne des Art. 11 Abs. II Nr. 1 des Not.-Ges., es würde daher zur Erzielung einer vollen Beweiskraft schon eine gewöhnliche Notariatsurkunde ohne Zuziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars genügen, auch könnte der Notar mit seinen etwa beigezogenen Instrumentszeugen zugleich in die Zahl der erforderlichen Testamentszeugen mit eingerechnet oder aus deren Mitte genommen werden. Wäre in diesem Falle die Notariatsurkunde vielleicht nichtig, so würde dennoch das fehlerfreie Pri-

---

17) Vgl. Anmerk. zum bayer. LR. Thl. III Kap. 3 §§. 4 und 5 Nr. 3 lit. e.

18) Vgl. Seuffert's Pandekten Bd. III §. 532b; Bayer. LR Thl. III Kap. 4 §. 11; Preuß. LR. Thl. II Tit. 1 §§. 482 ff.

vattestament, wenn nur sonst erweislich, hiedurch in seinem Rechtsbestande nicht affizirt werden[19]).

9) Die donatio mortis causa, welche das französ. Civilrecht nicht kennt, ist eine wahre letztwillige Verfügung, daher entschieden an die Einhaltung der erhöhten Förmlichkeiten dieser beiden Artikel gebunden, soweit dieselbe in einer öffentlichen Urkunde aufgerichtet werden soll. Die donatio inter vivos hat zwar als einseitiger Vertrag, wobei nur der eine Theil verspricht, der andere blos erwirbt, mit letztwilligen Verfügungen eine große Verwandtschaft, läßt sich aber dennoch denselben in keiner Weise beizählen oder gleichstellen, weßhalb eine einfache Notariatsurkunde ohne Beiziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars zu deren Aufrichtung genügt, so sehr auch die dem Art. 60 vorschwebenden Gründe einer erhöhten Feierlichkeit auf diesen Fall passen mögen[20]). Ist die Schenkung mit keiner Bedingniß und keiner Zweckbestimmung verbunden, so kann dieselbe sogar vom Schenker allein zum Notariatsprotokolle erklärt und unterzeichnet werden, wobei es zu ihrer Giltigkeit, wenn etwa ein Haus oder ein Garten verschenkt werden will, vollkommen genügt, wenn die Annahme von Seite des Beschenkten nur mündlich oder in einer Privaturkunde, z. B. durch ein Danksagungsschreiben erklärt wird. Soll dagegen der Beschenkte zugleich mit dem Geschenke Verpflichtungen übernehmen, so muß von beiden Theilen ein förmlicher Vertrag hierüber errichtet und auch vom Notar beurkundet werden[21]).

10) Der einfache Widerruf einer letztwilligen Verfügung, ohne eine andere an deren Stelle zu setzen, kam zwar bereits oben in den Erläuterungen zu Art. 26 zur Sprache, verdient aber gleichwohl, daß die Betrachtung hier nochmals auf ihn zurückkomme. Nach gem. Rechte bewirkt der bloße Widerruf die Aufhebung eines Testamentes nicht, selbst wenn er vor Gericht oder vor sieben Zeugen erklärt wäre; erst wenn zehn Jahre von der Zeit der Errichtung an abgelaufen sind, kann die Aufhebung erfolgen, soferne der Widerruf vor Gericht oder wenigstens vor drei Zeugen kund gegeben wird[22]). Das bayer. LR. hat in Thl. III Kap. 3 §. 26 Nr. 3

---

[19]) Vgl. hierüber Seuffert's Pandekten Bd. III §. 525; Bayer. LR. Thl. III Kap. 3 §. 4 Nr. 9 und §. 6 Nr. 9, 10; Oesterley a. a. O. Bd. II §. 69 S. 538 ff. — Gagneraux zu Art. 976 C. civ. Nr. 39.

[20]) Vgl. Seuffert's Pandekten Bd. II §. 255 Nr. 1.

[21]) Bolza Nr. 605. Gagneraux zu Art. 14 Nr. 6 ist der Meinung, daß der Donatar die Schenkungsurkunde mit unterzeichnen müsse, weil der Art. 933 C. civ. förmlich die Annahme der Schenkung von dessen Seite erfordere.

[22]) Seuffert's Pandekten Bd. III §. 550.

diese unvernünftige Strenge des röm. R. dadurch gemildert, daß der bloße Widerruf giltig ist, wenn er entweder gerichtlich, also gleich einem Testamente selbst, oder wenigstens vor sieben tüchtigen Zeugen öffentlich geschehen ist, wozu es also keines in Mitte liegenden Zeitablaufes mehr bedarf. Nach dem preuß. LR. Thl. 1 Tit. 12 §. 587 kann zwar Jemand eine einmal errichtete letztwillige Disposition in der Regel nur auf dieselbe Art widerrufen, wie er auch testiren kann; insoferne jedoch nach §§. 66 und 82 ebendas. das testamentum coram judice confectum auch dort keine weitere Förmlichkeit erfordert, ist auch hienach der gerichtliche Widerruf wirksam. Nach Art. 1035 des französ. Civilgesetzb. kann ein Testament nur durch die Errichtung eines späteren oder durch einen Notariatsakt, worin der Testator die Zurücknahme oder seine Willensänderung erklärt, widerrufen werden. Hienach sind also die erhöhten Förmlichkeiten, welche zur Errichtung eines Testamentes gehören, für den Widerruf nicht vorgeschrieben, vielmehr muß jeder gewöhnliche Notariatsakt zur Erklärung eines solchen genügen; nur wird dabei nach Art. 2 des oben angeführten Ges. v. 21. Juni 1843 für die Zukunft immer als wesentlich vorausgesetzt, daß bei der Aufnahme der zweite Notar oder die zwei Zeugen ununterbrochen gegenwärtig waren, was für die gewöhnlichen Notariatsurkunden erlassen ist.

Das neue bayer. Notariatsgesetz hat des Widerrufes einer letztwilligen Verfügung nirgends besonders erwähnt, dieselbe fällt daher von selbst in die Klasse der Erklärungen, welche die Notare nach Art. 11 Abs. II Nr. 1 aufzunehmen haben; ob nun gleich einem solchen Widerrufe die Wirkung zukömmt, die Intestaterben zur Nachfolge in den Rücklaß zu berufen oder vielmehr dem gesetzlichen Erbgange seinen freien Lauf zu sichern, mithin alle Gründe, welche bei Testamenten eine erhöhte Feierlichkeit anempfehlen, auf den Widerruf von solchen gleich gut zu passen scheinen, so ist doch hiefür das Erforderniß der Beiziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars nirgends vorgeschrieben; es muß also auch bei der gesetzlichen Regel bleiben, daß, wenn der widerrufende Testator sie nicht selbst verlangt, eine solche Beiziehung auch nicht erforderlich ist, sondern letztwillige Verfügungen jeder Art und unter der Herrschaft aller Civilgesetze durch einen einfachen Notariatsakt widerrufen werden können. Dieser durchgreifenden Regel muß nunmehr auch die phantastische Grille des röm. Rechtes weichen, wonach Testamente in den ersten zehn Jahren gar nicht einfach widerrufen werden können, ohne ein neues an ihre Stelle zu setzen, weil das Ansehen der Notariatsurkunden überall hinreichen soll, und besonders noch aus dem weiteren Grunde, weil das Auskunftsmittel des gem. Rechtes, das öffentliche Testament zurückzuverlangen und zu vernichten, für das vor Notar und Zeugen aufgenommene nunmehr nicht mehr ausführbar ist. Hiefür läßt sich

selbst das Fr. 35 de R. J. noch mit in Bezug nehmen, wo es heißt: Nihil tam naturale est, quam eo genere quidque dissolvere, quo colligatum est. Von dieser Ansicht scheint auch die Geschäftsordnung für die Notare auszugehen, indem dieselbe §. 82 Abs. I und II des Widerrufs letztwilliger Verfügungen in gesetzlicher Form gedenkt, ohne dabei die Notare auf das Erforderniß der Zuziehung von Zeugen hinzuweisen. Immerhin dürfte jedoch den Notaren zu empfehlen sein, bei der Aufnahme solcher Widerrufe entweder aus freiem Antriebe einen Collegen beizuziehen oder den Testator zu einem hierauf gerichteten Verlangen zu veranlassen[23]).

---

[23]) Nach §. 85 der angeführten Geschäftsordnung für die Notare kann die Aufnahme des einseitigen Widerrufes einer gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung — testam. recipr. vel corresp. — vom Notar nicht verweigert werden, wobei jedoch den Gerichten vorbehalten bleibt, die rechtliche Wirkung eines solchen Widerrufes zu würdigen. Worin besteht nun diese Wirkung? Seuffert bemerkt in seinen Pandekten Bd. III §. 532b hierüber, wenn der Ueberlebende die ihm aus einem correspektiven Testamente angefallene Erbschaft angetreten, so werde es so angesehen, als habe er die Erfüllung der sonstigen Bestimmungen des letzten Willens auch in Ansehung seines eigenen Vermögens durch Erbvertrag übernommen. Auch das bayer. LR. Thl. III Kap. 4 §. 11 Nr. 7 will dergleichen reciprocirliche Dispositionen in dubio mehr pro pactis successoriis als pro testamentis erachtet sehen; das preuß. LR., nach welchem testamenta reciproca et correspectiva blos Ehegatten zu errichten verstattet ist, gibt in Thl. II Tit. §. 492 eine mit Seuffert's obiger Bemerkung zusammentreffende Bestimmung, jedoch nur mit Einschränkungen nach Lage der Umstände und der annehmbaren Absicht der Testatoren. Allein das Recht, seinen letzten Willen nach Gutbefinden bis zu seinem Tode zu ändern, ist eine viel zu wichtige Befugniß des sozialen Lebens und insbesondere mit dem Wechsel der Umstände zu innig verkettet, um dasselbe durch einen fingirten Vertrag mit Jemand, der gar nicht selbst Vortheile daraus zu ziehen beabsichtigt, sondern nur dritte Personen damit bedacht sehen will, für aufgegeben oder darin aufgegangen betrachten zu können. Weit einfacher und natürlicher scheint es vielmehr in solchen Fällen, dasjenige, was der überlebende Ehegatte oder Erbe aus dem Rücklasse des zuerst Verstorbenen überkommen hat, als ein bedingtes Fideikommiß zu Gunsten der von dem letzteren eventuell bedachten Erben oder Legatare zu betrachten, dem Ueberlebenden aber die Verfügung über sein eigenes Vermögen und namentlich die Anheirathung an einen zweiten Ehegatten völlig frei und unverkümmert zu erhalten. In solcher Weise ließe sich der Schutz des Vertrauens, welches der zuerst Verstorbene in den Vollzug seines Willens setzte, soweit er diesen allein und unabhängig zu bestimmen vermochte, mit der Freiheit des Ueberlebenden, bis an sein Ende über sein eigenes Vermögen nach Gutbefinden zu verfügen, in einen vernünftigen Einklang bringen, ohne daß dieser durch einen unbedachtsamen Erb-

11) Die Kraft und Wirkung des von einem Notar aufgenommenen oder übernommenen Testamentes wurde bereits oben zu Art. 25 näher beleuchtet; dasselbe ist oder wird vielmehr zu einer öffentlichen Urkunde über die darin enthaltenen Dispositionen, welche nicht mehr diffitirt werden kann, sondern gegen welche derjenige, der sie angreift, den Fälschungsbeweis führen muß[24]). Dieses gilt insbesondere auch von dem nach Art. 61 einem Notar zur Aufbewahrung übergebenen mystischen Testamente aus denselben Gründen, aus welchen ein nach Art. 22 einem Notar übergebener Privatvertrag als Beilage eines Notariatsaktes die Wirkung einer öffentlichen Urkunde erlangt[25]). Sollte jedoch vor der Uebergabe an den Notar von demjenigen, der das Testament schrieb, oder einem Dritten eine Fälschung damit vorgenommen sein, so wäre ihm die Handlung nur als Fälschung einer Privaturkunde zu imputiren, weil der öffentliche Charakter erst mit der Uebergabe zum Notariatsprotokolle beginnt und ein hiezu bestimmter Aufsatz bis dahin immer noch eine Privatschrift bleibt. Die bloße Hinterlegung eines Privattestamentes bei einem Notar, um dasselbe sicher aufzubewahren, ohne die Förmlichkeiten des Art. 61 vorgenommen, ändert dagegen nichts an seiner Eigenschaft, überhebt daher auch den eingesetzten Erben oder die bedachten Legatare noch nicht der Nothwendigkeit, im Falle einer Diffession den Aechtheitsbeweis zu liefern[26]). Nur wenn der Erbe auf Grund desselben einmal in den Besitz der Erbschaft gesetzt ist, muß der mit der hereditatis petitio auftretende Intestaterbe den Fälschungsbeweis auf sich nehmen, weshalb demselben auch nicht verweigert werden kann, gegen die Immission des eingesetzten Erben zu protestiren und in dem betreffenden Verfahren zu interveniren[27]).

12) Sollte ein in der Form dieser beiden Artikel errichtetes Testament verloren gehen, so wäre, um dasselbe aufrecht zu erhalten, nicht blos sein Inhalt, sondern auch die Beobachtung der vorschriftsmäßigen

---

schaftsantritt seine eigene testamenti factio für immer in Banden geschlagen, und ohne daß derselbe da erst einer Restitution bedürfte, wo kein Wechsel der Umstände und ihrer Erkenntniß, sondern nur der edelmüthigen Absichten und der freiesten Anschauung seiner Zukömmlichkeiten stattgefunden hat.

[24]) Gagneraux zu Art. 970 C. civ. Nr. 23.

[25]) Ebendas. zu Art. 976 C. civ. Nr. 38. Vollkommen gleich ist jedoch der Fall nicht, weil dort der Privatvertrag den Parteien vorgelesen und von ihnen bekräftigt wird, während hier das verschlossene Testament dem Notar geheim bleibt, dem Testator nicht unter die Augen gelegt, einem darin eingeschlichenen Irrthum also auch kein neues Feld zur Berichtigung eröffnet wird.

[26]) Ebendas. Nr. 24, 39 und 40.

[27]) Ebendas. Nr. 41, 42.

Förmlichkeiten bei seiner Errichtung zu beweisen, in welchem Belange die Bestimmungen der GO. Kap. XI §. 12 oder jeder an deren Stelle tretenden Prozeßordnung zu beobachten kommen[28]).

13) Der Testator hat die vollkommen freie Wahl, in welcher der beiden Formen, so die Art. 60 und 61 einander gegenüber stellen, er zu testiren gedenke. Ist er etwa darüber unschlüssig oder bringt er eine Punktation seiner beabsichtigten Verfügungen unverschlossen mit zu dem Notar, so hat ihn dieser über den Unterschied jener beiden Formen zu belehren und zu einer bestimmten Wahl zu veranlassen, worauf, wenn diese getroffen ist, die weiteren Einleitungen zu treffen sind, wie solche der §. 86 der Geschäftsordnung den Notaren als Verhaltungsregel genau vorgezeichnet hat[29]).

14) Soviel nunmehr den Art. 60 insbesondere betrifft, so sind bei den von Notaren aufzunehmenden letztwilligen Verfügungen außer den gewöhnlichen Förmlichkeiten einer jeden Notariatsurkunde vier Stücke besonders zu beobachten. Der Testator hat dem Notar seinen letzten Willen mündlich zu erklären, in welcher Form aber diese Erklärung erfolge, ist gleichgiltig, wenn sie nur mündlich geschieht. Zu diktiren braucht der Testator seinen Willen nicht, und eigenhändig niederzuschreiben braucht ihn der Notar nicht, diese beiden Vorschriften des Art. 972 C. Nap. sind im bayer. Notariatsgesetze mit Stillschweigen übergangen; daß aber der erklärte letzte Wille wenigstens vom Notar diktirt und in all' seinen Punkten sogleich niedergeschrieben werde, ist selbstverständlich und eine der gewöhnlichen Förmlichkeiten einer jeden Notariatsurkunde. Es ist nur wesentlich, daß der Notar die ganze Verfügung aus dem Munde des Disponenten erfahre, dabei aber unbedenklich, daß der letztere selbst einen von ihm oder Jemand anderen geschriebenen Entwurf in Gegenwart des Notars ablese oder diesem als Anhaltspunkt für die Abfassung der letztwilligen Verfügung behändige; das letztere verstattet auch der §. 86 Abs. II der Gesch.-O. ausdrücklich. Das Testament wäre aber nichtig und gefälscht zugleich, wenn sich darin bekundet fände, der Testator habe das Nachfolgende als seinen letzten Willen erklärt, während der Notar dasselbe nur nach dem ihm mitgetheilten schriftlichen Entwurfe abgefaßt oder hätte abschreiben lassen, oder wenn er selbst den Entwurf des Testators vorgelesen und dieser das darin

---

[28]) Ebendas. zu Art. 969. C. civ. Nr. 7 und 9.

[29]) Noch ist hiebei, wie bereits oben zu Art. 25 geschah, wiederholt die Vorschrift zweier weiterer Artikel in's Gedächtniß zurückzurufen, nämlich die des Art. 82 Abs. V, daß die Notare die von ihnen aufgenommenen oder bei ihnen hinterlegten letztwilligen Verfügungen während der Lebenszeit des Dis-

Enthaltene nur im Allgemeinen als seine Willensmeinung bestätigt hätte[30]). Ist der Testator vielleicht der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist nach Art. 74—76 zu verfahren und es ist nach den dort aufgestellten Voraussetzungen vollkommen zulässig, wenn der Notar die in der fremden Sprache erklärte Verfügung in der deutschen niederschreibt oder seinem Schreiber diktirt[31]). In keinem Falle ist der Notar verpflichtet, sich derselben Worte zu bedienen, mit denen der Testator seinen Willen erklärt hat, die Abfassung ist vielmehr ihm überlassen[32]). Ein öffentliches Testament, im Wege der Ab- oder Ausfragung errichtet, soll zwar nach französ. Rechte, wie ein Gerichtshof entschieden hat, nichtig sein, weil das Gesetz dort das Diktiren vorschreibt; nach bayer. Notariatsrechte würde diese Frage aber anders zu entscheiden sein, weil die Abfragung immer eine Form der mündlichen Erklärung bleibt, oft zur Ergründung der wahren Absicht nöthig und jedenfalls ein weit besseres Mittel ist, sich den Zusammenhang der beabsichtigten Verfügung klar zu machen und ihn klar wiederzugeben, als das wörtliche Niederschreiben verworrener und ungeordneter Erklärungen[33]). Auch die Anordnung des Aufsatzes, die Aufeinanderfolge der Erbeinsetzung und der Legate muß dem Notar überlassen bleiben. — Wer das Testament schreibt, ist gleichgiltig, der erste Notar oder einer von den beiden Notaren kann es selbst schreiben oder einem Gehilfen diktiren, selbst einer der Zeugen könnte es schreiben[34]); die Bestimmung des Senatusconsultum Libonianum, wonach im gem. R. die Verfügung ungiltig ist, welche der Schreiber eines letzten Willens zu seinem eigenen Vortheile eingerückt hat, findet auf diese ganz neu geregelte Testamentsform keine Anwendung mehr[35]). Nach der Fassung dieses Artikels und der Nummer 1 desselben insbesondere scheint es sogar zulässig zu sein, daß der Notar nach vorgängiger Konferenz mit

ponenten unter persönlichem Verschlusse besonders zu verwahren haben, und die des Art. 94, wonach von einem Testamente während der Lebenszeit des Testators nur diesem eine Ausfertigung ertheilt oder die Einsicht gestattet werden darf. Am besten wird wohl der Notar thun, wenn er auch jedes nach Art. 60 aufgenommene öffentliche Testament sogleich freiwillig nach Anleitung des Art. 61 Nr. 3 in einem besonderen Umschlage mit dem Notariatssiegel verschließt.

30) Gagneraux zu Art. 972 C. civ. Nr. 2—4.

31) Ebendas. 5, 6.

32) Ebendas. Nr. 8.

33) Ebendas. Nr. 9.

34) In Frankreich ist üblich, in den Testamenten anzuführen, welcher der beiden Notare das Testament geschrieben habe; sie können es auch beide abwechslungsweise schreiben. Gagneraux a. a. O. Nr. 12, 13.

35) Vgl. Seuffert's Pandekten Bd. III §. 520. Bayer. LR. III, 2 §. 9 Nr. 6.

dem Testator einen bereits vorbereiteten und zum voraus geschriebenen Aufsatz des Testamentes mit zur Sitzung bringt, weil von dem Niederschreiben in Gegenwart der Zeugen nirgends die Rede ist und man die Handlung dieses Niederschreibens nicht nothwendig zu dem ganzen Geschäfte zählen muß, wenn nur der Testator seinen Willen nochmals vor der Vorlesung im Beisein der Zeugen mündlich erklärt hat und sich sowohl er selbst, als alle Anwesenden überzeugen können, daß jener Entwurf mit seiner Erklärung genau und in allen Punkten übereinstimmt.

15) Die zweite besondere Förmlichkeit des öffentlichen Testamentes besteht darin, daß das ganze Geschäft in Gegenwart zweier Zeugen oder eines beigezogenen zweiten Notars vorzunehmen ist. Nach dieser besonderen Bestimmung verliert also der Art. 56 in seinen beiden Absätzen auf das von einem Notar errichtete Testament seine Anwendung; die Anwesenheit der Zeugen blos bei der Vorlesung und Unterschrift genügt für Testamente nicht, noch weniger können die Zeugen von der Vorlesung ausgeschlossen werden, sie müssen hören, wie der Testatar seine Verfügung mündlich erklärt. Diese Beschränkung ist auch ganz natürlich, weil sich jedem Testator in dem mystischen Testamente eine andere Form darbietet, seine letztwillige Verfügung in den Schleier des Geheimnisses zu verhüllen [36]). Die Gegenwart der Zeugen muß daher auch immer eine gleichzeitige sein, die unitas actus, d. i. die ununterbrochene Aufeinanderfolge aller zur Errichtung des Testamentes gehörigen Handlungen, ohne daß fremdartige Vorgänge dazwischen fallen, ist zwar nirgends ausdrücklich vorgeschrieben, aber gewiß den Notaren soviel nur immer möglich zu empfehlen, daß sie auf deren Erzielung möglichsten Bedacht nehmen [37]). Die Fähigkeit der Zeugen ist, weil hierüber eine besondere Vorschrift nicht gegeben vorliegt, blos nach den Regeln der Art. 47, 53 und 54 in ihrer Verbindung zu beurtheilen [38]).

---

[36]) Nach französ. Rechte ist dieser Punkt ganz außer Zweifel, weil der Art. 971 C. Nap. verordnet, das Testament müsse von zwei Notaren in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommen werden, der Art. 2 des Ges. v. 21. Juni 1843 zwar im Allgemeinen verordnet, die Gegenwart des zweiten Notars und der Zeugen sei nur bei der Verlesung der Urkunde erforderlich, der Art. 4 aber wieder besonders beifügt, an den Bestimmungen des Civilges.-Buches über die Form der Testamente solle nichts geändert sein. Auch ist es ein feststehender Grundsatz in der Rechtsprechung der französ. Gerichte, daß bei der Redaktion eines Testamentes der zweite Notar und sämmtliche Zeugen ununterbrochen gegenwärtig sein müssen. Gagneraux zu Art. 971 C. civ. Nr. 6 und 7; Bolza Nr. 454 und 470 S. 244 Ziff. 2.

[37]) Bolza a. a. O. Ziff. 4.

[38]) Die Verletzung der von diesen Zeugen gewiß so billig zu erwartenden Verschwiegenheit ist weder in den Art. 337—339 und 365 des StGB., noch sonst

Hienach sind also unfähig: a) Erben und Legatare, alle nachgesetzten und fideikommissarischen Erben, b) die Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten der vorbemerkten Personen in der geraden Linie, dann in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einschlüssig, c) dieselben Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten des Testators und des Notars, d) Gehilfen oder Dienstboten des aufnehmenden Notars, e) Personen, welche im Dienste des Testators oder der oben unter lit. a genannten Personen stehen. Da der Erbe und Legatar nicht als Betheiligte, worunter das Gesetz nur die Parteien oder Theilnehmer an der Verhandlung versteht, sondern bloß als Personen unfähig sind, zu deren Vortheil das Testament eine Verfügung enthält, so könnte man zwar die Folge ziehen, deren Verwandte und Dienstboten seien durch die Bestimmung des Art. 54 Nr. 2 nicht ausgeschlossen, den Notaren ist jedoch gewiß in hohem Grade zu empfehlen, auch dieses Verhältniß der Familiarität oder Abhängigkeit zu vermeiden und Zeugen nicht zuzulassen, welche in demselben zu einer der im Testamente bedachten Personen stehen [39]). Um indessen für bedacht in dem Testamente zu gelten, muß der Vortheil ein direkter sein; Mitglieder einer Gemeinde, welche zum Erben eingesetzt ist, Pfarrer, deren Kirchen mit Legaten bedacht sind, lassen sich daher unbedenklich als Testamentszeugen zuziehen [40]).

Nachdem das öffentlich errichtete Testament eine ganz untheilbare und solidarisch in einander verflochtene Rechtshandlung bildet, so folgt auch hieraus, daß, wenn ein Zeuge im verbotenen Grade mit dem Erben oder Legatar verwandt und deßhalb unfähig ist, nicht etwa blos die betreffende Bestimmung, worin der Fehler vorkömmt, sondern das ganze Testament als nichtig zusammenstürzt, ja diese Nichtigkeit kann nicht einmal durch die Entschlagung des betreffenden Erben oder Legatars auf die ihm zugewendeten Vortheile gehoben werden, weil der Zeuge unter jenen Umständen von vorne herein für befangen und nicht mehr für einen der Wahrheit getreuen Beob-

---

mit einer Strafe bedroht, der Notar braucht ihnen dieselbe nicht einmal anzuempfehlen; auch ein vom Notar hierüber abgenommenes Handgelübde hat, wenn gebrochen, keine weiteren Folgen. Ein gleiches gilt auch von den Schreibern des Notars und selbst von Notariatsgehilfen, da der Art. 123 Abs. I nur der Not.-Verweser erwähnt.

[39]) Der Art. 975 C. Nap. schließt die Legatare, worunter die franz. Rechtssprache auch die Testamentserben versteht, sowie deren Verwandte und Verschwägerte bis zum vierten Grade der Seitenlinie bestimmt aus; unter den Verschwägerten werden von selbst auch die Ehemänner mit Legaten bedachter Frauen verstanden. Bolza a. a. O. Nr. 470 S. 247.

[40]) Bolza a. a. O.; Gagneraux zu Art. 975 C. civ. Nr. 11.

achter gelten kann [41]). Der in einem Testamente ernannte Exekutor darf in der Regel als Zeuge beigezogen werden, wenn ihm nur darin keine Belohnung für dieses Geschäft zugesichert ist [42]). Die Verwandtschaft oder Schwägerschaft schadet nicht, wenn sie blos in den Auskunftspersonen vorkömmt, welche nach dem folgenden Art. 62 berufen werden, um die Identität der Person des Testators zu bekräftigen [43]). Hat dieser letztere die Zeugen mitgebracht oder dem Notar vorgeschlagen, so haftet dieser für die ihm etwa verheimlichten Gründe der Unfähigkeit nicht, ausgenommen wenn er dieselben leicht entdecken konnte; doch hat der Notar in jedem Falle eine genaue Erkundigung sowohl bei dem Erblasser als bei den Zeugen über die thatsächlichen Beziehungen anzustellen, welche eine Unfähigkeit zur Folge haben könnten [44]).

16) Der Notar hat ferner die Urschrift der Verhandlung in Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars selbst vorzulesen; es ist also hier ungenügend, wie der Art. 66 für die gewöhnlichen Notariatsurkunden erlaubt, daß der Testator solche selbst durchlese, weil die Zeugen sich hiebei von der Uebereinstimmung mit dem mündlich erklärten Willen nicht überzeugen könnten. Auch die Zeugen oder der etwa zum Schreiben beigezogene Notariatsgehilfe dürfen sie nicht vorlesen, wohl hingegen der zweite Notar, welcher mit dem ersten ein gleiches Ansehen genießt und in allen Punkten seiner Mitwirkung gleich strengen Pflichten und einer gleichen Verantwortlichkeit unterworfen ist [45]). Weil die Zeugen sowohl die mündliche Erklärung des Testators, als die Vorlesung mit anhören, die Einhaltung aller Förmlichkeiten wahrnehmen müssen, so können auch weder blinde noch taube, wohl hingegen einfach stumme Personen Testamentszeugen sein, obwohl dieses das röm. Recht gleichfalls verboten hat [46]). Die Vorlesung muß sich auch auf das ganze Testament erstrecken; sind etwa am Rande Bemerkungen, am Schlusse Zusätze gemacht, so müssen auch diese mit verlesen werden. Die ersten gelten indessen von selbst für mit vorgelesen, wenn sie sich an den

---

[41]) Gagneraux zu Art. 975 C. civ. Nr. 12 und 13; Erk. des Kass.-H. v. 27. Nov. 1833.

[42]) Ebendas. Nr. 15.

[43]) Ebendas. Nr. 18.

[44]) Ebendas. Nr. 21, 22; Bolza a. a. O. S. 243, Ziff. 2. Erk. des Kass.-H. vom 15. Jänn. 1835.

[45]) Nach französ. Rechte gibt es, wie schon oben bemerkt, bei Testamenten keinen zweiten Notar, beide konkurriren auf gleichem Fuße und sind erste Notare, woraus sich erklärt, daß auch jeder der Notare das Testament vorlesen darf.

[46]) Vgl. die betreffende Ausführung von Merlin bei Gagneraux zu Art. 972 C. civ. Nr. 18, 19.

Inhalt der letztwilligen Verfügung anknüpfen, und beide gelten auch ohne besonders bekundete Vorlesung, wenn sie nur eine Erläuterung dessen enthalten, was im Fortlaufe der Schrift schon vorkömmt [47]).

17) Endlich muß der Notar die Beobachtung der unter 1—3 des Art. 60 und unter Nr 14.—16 der vorstehenden Erläuterung angeführten Förmlichkeiten ausdrücklich beurkunden, in Bezug auf die gewöhnlichen Förmlichkeiten einer jeden Notariatsurkunde besteht aber eine solche Nothwendigkeit nicht. Die Worte, mit welchen diese Beobachtung im Testamente angeführt ist, sind gleichgiltig; für dieselbe ist weder eine bestimmte Form noch die Stelle vorgeschrieben, an welcher sie vorkommen müsse, ja der französ. Kass.-Hof hielt durch ein Erkenntniß v. 22. Juli 1829 ein Testament aufrecht, worin nur angeführt war, es seien alle gesetzlichen Vorschriften für die Aufnahme letztwilliger Verfügungen beobachtet worden [48]). Ein älteres Erkenntniß desselben Gerichtshofes v. 11. Nov. 1823 hatte zwar für wesentlich erklärt, daß der Notar selbstredend jene Beobachtung beurkunde, und hatte deshalb ein Testament als nichtig verworfen, worin blos angeführt war, der Testator bestätige, daß er sein Testament diktirt, der Notar es geschrieben und vorgelesen habe; drei jüngere Entscheidungen aus dem Jahre 1829 kamen dagegen von dieser Strenge zurück und erklärten jene Fassung für zureichend, weil, nachdem das Gesetz die Ausdrücke nicht vorgezeichnet habe, in welchen diese Förmlichkeit zu beurkunden sei, das betreffende Appellationsgericht aus der Anführung des Testators die thatsächliche Folgerung habe ziehen können, der Notar habe die nöthige Erwähnung selbst bekräftigt [49]). Diese Erwähnung der drei Förmlichkeiten, der Testator habe seinen letzten Willen mündlich und in Gegenwart der Zeugen erklärt, der Notar aber das niedergeschriebene Testament vorgelesen, erstreckt sich auch von selbst auf die oberhalb derselben stehenden Verweisungszeichen, auf Abänderungen und Zusätze am Rande gleichwie am Schlusse, und derselben muß bis zum Beweise des Widerspruches voller Glauben geschenkt werden [50]). Daß der Disponent seinen Willen mündlich in gleichzeitiger Gegenwart der Zeugen erklärt habe, kann wirksam schon oben im Eingange stehen, während die Vorlesung erst am Schlusse bestätigt ist; die Bekundung dieser Vorlesung allein genügt aber nicht, es muß vielmehr gesagt sein, der Notar habe das Testament im Beisein der Zeugen oder des zweiten Notars vorgelesen, wobei es indessen auch hier wieder gleichgiltig ist, mit welchen Worten dieses zu verstehen ge-

[47]) Ebendas. Nr. 20, 21.

[48]) Ebendas. Nr. 22, 25.

[49]) Ebendas. Nr. 23, 24.

[50]) Ebendas. Nr. 26—29, 44.

geben sei [51]). Die Unterlassung, dieses zu erwähnen, wäre ein grobes Versehen von Seite des Notars, wofür er den Betheiligten zum Schadensersatze verpflichtet bliebe [52]). Im Uebrigen gehört die Frage, ob diese Beobachtung im Testamente hinlänglich konstatirt sei, zur Beurtheilung der wesentlichen Förmlichkeiten des Testamentes und folgeweise zum Rechtspunkte; die Prüfung derselben aus der Einsicht des Testamentes tritt daher unter die Gerichtsbarkeit des Kassations-Hofes, und dieser Gerichtshof ist auch durch die Anführung im appellationsgerichtlichen Urtheile, man habe die Beobachtung nothdürftig im Testamente angeführt gefunden, noch keineswegs gebunden, vor dieser Würdigung als einer thatsächlichen Feststellung mit seiner Entscheidung zurückzuweichen [53]).

18) Daß das Testament am Schlusse von dem Testator, dem Notar und den Zeugen unterschrieben, dann mit dem Amtssiegel versehen sein müsse, ergibt sich schon aus Art. 67, Abs. II und III, obwohl dessen in Art. 60 keine besondere Erwähnung geschieht; wird der Testator vielleicht durch den ihn überraschenden Tod oder Todeskampf verhindert, seinen letzten Willen zu unterzeichnen, so ist derselbe trotz aller übrigen Bekundungen nichtig; ist derselbe in der Lage, sich nur eines Handzeichens zu bedienen, so ist nach Art. 69 zu verfahren, ohne daß es deshalb der Beiziehung eines weiteren Zeugen oder Notars bedürfte [54]). Randbemerkungen und Zusätze, die der Testator nicht besonders unterschrieben, sind zwar selbst nichtig, haben aber deshalb die Nichtigkeit des ganzen Testamentes nicht zur Folge [55]). Es muß für genügend gehalten werden, wenn der Notar bemerkt, der Testator sei des Schreibens unkundig oder durch einen bestimmt und verständlich zu bezeichnenden Umstand, z. B. Altersschwäche oder Verwundung an der rechten Hand, außer Stand, seinen Namen zu schreiben, und es ist nicht wesentlich, wie im französ. Rechte, daß vorkömmt, der Testator habe seine Schreibensunkunde oder den Grund seiner Verhinderung, zu schreiben, selbst erklärt [56]). Erlangt der Testator später die Fähigkeit zu schreiben wieder, so bleibt das nur mit Handzeichen unterfertigte Testament dessen unerachtet giltig, der Gegenbeweis, daß er bei der Aufnahme habe schreiben können, ist aber allerdings zuläßig und auch erheblich [57]). Die Erwähnung,

---

[51]) Ebendas. Nr. 34, 39.
[52]) Ebendas. Nr. 46.
[53]) Ebendas. Nr. 22, 40.
[54]) Ebendas. zu Art. 973 Nr. 1.
[55]) Ebendas. zu Art. 972 C. civ. Nr. 15. Erkennt. des Kass.-H. v. 24. Nov. 1835.
[56]) Ebendas. zu Art. 973 C. civ. Nr. 9—12, 15.
[57]) Ebendas. Nr. 13, 14.

daß und warum der Testator nicht unterzeichnen könne, darf im Testamente stehen, wo es der Notar für gut befindet, am besten steht sie gewiß da, wo man die Unterschrift zu finden erwarten kann. Für die völlige Omission dieser Erwähnung als ein grobes Versehen hat der Notar den Betheiligten zu haften, wenn ein Testament aus diesem Grunde für nichtig erklärt wurde [58]); ist das Testament aber von dem Testator, dem Notar gleichwie den Zeugen unterschrieben und von jenem auch besiegelt, so verlangt kein Gesetz eine besondere Erwähnung, daß dieses auch geschehen sei, obwohl die Notare die Testamente gleich allen ihren Urkunden mit dem Satze abzuschließen pflegen: Dessen zur Bestätigung haben wir die vorstehende Verhandlung in Gegenwart der Zeugen verlesen und mit dem Testator, dann beiden Zeugen eigenhändig unterzeichnet (auch unser Amtssiegel beigedrückt). Jedenfalls kann diese Erwähnung in vollständig äquipollenten Ausdrücken erfolgen [59]). Und obwohl die Vorlesung blos zum Zwecke hat, das Richtigbefinden oder die Genehmigung des Testators für die aufgenommene Verfügung nochmals zu bewähren, so bedarf es dennoch über diesen Punkt keiner besonderen Anführung im Testamente, sondern die Gutheißung alles Niedergeschriebenen ergibt sich aus den beigesetzten Unterschriften stillschweigend von selbst [60]).

19) Was die Aufbewahrung und unzulässige Hinausgabe der in dieser Form öffentlich errichteten Testamente, sowie das Verfahren

---

[58]) Ebendas. Nr. 18, 19.

[59]) Ebendas zu Art. 973 Nr. 3–7 und das dort angeführte Gutachten des französ. Staatsrathes vom 20. Juni 1810; ferner zu Art. 974 Nr. 6 und 9. Bolza Nr. 631.

[60]) Ob die Besieglung, welche nichts als eine Bekräftigung der Unterschrift des Notars bezweckt und außerdem für die Echtheit des Inhaltes keine besondere Bürgschaft darbietet, auch im Beisein des Testators und der Zeugen sogleich geschehen müsse, und nicht später, wenn der Notar etwa sein Amtssiegel im Augenblicke nicht bei sich hat, beigesetzt werden könne, läßt sich bezweifeln und hängt davon ab, ob sie im Sinne der Nr. 2 des Art. 60 zum ganzen Geschäfte gehöre. Jedenfalls wird der Notar sehr wohl daran thun, auf den ununterbrochenen Fortlauf den ernstlichsten Bedacht zu nehmen. Der Grund des Zweifels läßt sich besonders davon entnehmen, daß der materielle Werth der Besieglung in der Vorschrift des Art. 68 beruht, wonach mehrere Bogen, woraus eine Notariatsurkunde besteht, gleichwie die Beilagen derselben mit einer Schnur zusammen zu heften und mit dem Notariatssiegel zu befestigen sind, daß aber die Vernachlässigung dieser Vorschrift im Art. 148 nicht mit der Nichtigkeit, sondern nur mit einer kleinen Geldstrafe von 3 fl. bedroht ist. Nach Art. 27 des französ. Not.-Ges. bedürfen die Urschriften der Notariatsurkunden gar keiner Besieglung, und dieselbe ist bei ihnen auch nicht üblich.

in Ansehung ihrer Verkündigung und ihres Vollzuges betrifft, so kam das Nöthige hierüber bereits oben zu Art. 25—28 vor. Die Geschäftsordnung hat in §. 82 Abs. I auf's neue bekräftigt, daß die Urschrift des öffentlichen Testamentes unter keinerlei Umständen an den Testator hinausgegeben werden dürfe, was auch mit dem französ. Rechte genau übereinstimmt [61]).

20) Wenn Jemand beabsichtigt, seine letztwillige Verfügung in der durch Art. 61 geregelten Form eines geheimen oder mystischen Testamentes zu errichten, so sind außer den gewöhnlichen Förmlichkeiten einer jeden Notariatsurkunde fünf besondere Stücke in Obacht zu nehmen. Der Testator muß vor Allem seinen letzten Willen niedergeschrieben und verschlossen dem Notar im Beisein zweier Zeugen oder eines zweiten Notars übergeben und dabei erklären, daß hierin seine letztwillige Verfügung enthalten sei [62]). Wer das Testament verfaßt und geschrieben habe, ist gleichgiltig, auch der übernehmende Notar oder einer seiner Gehilfen darf beides verrichtet haben, in diesem Falle hat jedoch nur die Bestätigung der Uebergabe und der vom Disponenten hiebei abgegebenen Erklärung die volle Eigenschaft einer Notariatsurkunde [63]). Auch in dem Falle, wenn der Disponent selbst schreiben kann, steht ihm völlig frei, seinen letzten Willen schreiben zu lassen, durch wen er will; ein Zeuge, ja selbst ein Erbe oder Legatar darf das Testament geschrieben haben, wie schon oben unter Nr. 14 bemerkt wurde, indem die Vorschrift des röm. Rechtes, aus einem Senatusconsultum Libonianum entnommen, welches schon das bayer. LR. Th. III K. 2 §. 9 Nr. 6 wieder aufgegeben hat, es dürfe Niemand bei Vermeidung der Nichtigkeit sich selbst eine Zuwendung in dem Testamente eines Anderen schreiben, bei der ganz radikalen Umgestaltung der Formen, nach welchen Testamente vor Notaren zu errichten sind, sich in das heutige Recht nicht mehr eindrängen kann [64]). Dabei darf das Testament abwechslungsweise

---

[61]) Gagneraux zu Art. 971 C. civ. Nr. 4.

[62]) Der Art. 976 des Code Nap. hat für das mystische Testament sieben umständliche Förmlichkeiten vorgezeichnet, die nur theilweise und sehr ermäßigt in das bayer. Notariatsgesetz übergingen, weshalb von den Ansichten der französ. Schriftsteller auf diesem Punkte nur vorsichtig Gebrauch zu machen ist.

[63]) Geschäfts-O. §. 84. Vgl. jedoch oben Nr. 11.

[64]) Gagneraux zu Art. 976 C. civ. Nr. 2. Nach Seuffert's Archiv Bd. XI Nr. 54 hat das OAGericht in Dresden durch ein Erkenntniß vom 19. Februar 1856 entschieden, daß das Sctum Lib., in fr. 25 qui testam. Fac. poss. (28, 1) uns aufbewahrt, auch auf das testamentum judici oblatum anwendbar sei. Offenbar beruht jene Vorschrift auf einer Rechtsver-

auch von mehreren Personen geschrieben sein und ist nicht nöthig, darin anzuführen, wer solches geschrieben habe, oder dasselbe von dem Schreiber mit unterzeichnen zu lassen[65]). Daß der Testator sein Testament mit dem Datum versehen und unterzeichnet habe, ist nicht wesentlich, wohl hingegen, daß er es verschlossen übergebe, wozu er sich indessen auch eines fremden Siegels und selbst dessen des Notars bedienen darf; nur ein angewendetes Siegellack, ohne ein Pettschaft darauf zu drücken, würde ungenügend sein[66]). Wie bereits oben unter Nr. 4 bemerkt, ist es hier unschädlich, daß der Erbe oder Legatar, oder auch Nächstverwandte oder Verschwägerte derselben als Zeugen beigezogen werden, weil der mit der Wahrung und Anordnung der Förmlichkeiten allein betraute Notar den Inhalt des Testamentes nicht kennt oder doch als nicht kennend zu betrachten ist; derselbe wird indessen diesen kleinen Mißstand durch eine einfache Erkundigung leicht zu vermeiden wissen[67]). Endlich ist es noch ganz unerläßlich, daß die Uebergabe durch den Disponenten in Person geschehe, eine Stellvertretung durch einen Bevollmächtigten ist hiebei unter allen Umständen unzuläßig[68]). Daß aber die Erklärung des Testators, deren erst die folgende Nummer 2 erwähnt, eine mündliche sei, wenn er nur Geschriebenes lesen kann, ist hier nicht, wie im Art. 60 Nr. 1, besonders vorgeschrieben, es genügt daher auch bei Stummen oder Taubstummen eine in der Form der Art. 57—59 mimisch abgegebene Erklärung.

21) Ist die Uebergabe in der vorstehenden Weise erfolgt, so hat der Notar hierüber eine zweifache Beurkundung aufzunehmen, die nicht in einer Schrift verbunden und auch nicht mit einander verwechselt werden darf, einen sog. Aufschriftsakt und ein Konstatirungsprotokoll über die ganze Verhandlung. Derselbe muß nämlich, wie in allen Fällen, über das-

---

muthung, der Schreiber, testamentarius genannt, habe das Testament zu seinem Vortheile gefälscht; da jedoch der Disponent, um ein mystisches Testament zu errichten, Geschriebenes muß lesen können, so verliert nunmehr jene Vermuthung alles Gewicht, wobei natürlich der Beweis einer wirklich unterlaufenen Fälschung dem Erben vorbehalten bleiben muß. Immerhin ist aber den Disponenten zu empfehlen, ihre letztwilligen Verfügungen durch völlig unbetheiligte Personen schreiben zu lassen.

[65]) Gagneraux a. a. O. Nr. 3, 5.

[66]) Ebendas. Nr. 7—12. Nach Art. 976 C. Nap. muß der letzte Wille zwar von dem Testator unterzeichnet, aber nicht datirt sein, weil ihm das Uebernahmsprotokoll oder der Aufschriftsakt ein sicheres Datum verleiht.

[67]) Ebendas. Nr. 30.

[68]) Ebendas. Nr. 15.

jenige, was vor ihm vorging und verhandelt wurde, im Beisein aller dabei wesentlich mitwirkenden und beizuziehenden Personen, also des Testators und der beiden Zeugen oder des zweiten Notars, eine Notariatsurkunde aufnehmen, er muß aber auch noch besonders auf die ihm überreichte letztwillige Verfügung selbst oder aushilfsweise auf einen besonders zu verschließenden Umschlag derselben, unterschrieben von ihm und den zwei Zeugen oder dem zweiten Notar und in gleicher Weise besiegelt, die Bestätigung setzen, daß der Disponent dasjenige, was jener Verschluß enthält, als seine letztwillige Verfügung erklärt habe, woraus von selbst zu entnehmen ist, daß eine solche Erklärung wirklich vorhergegangen sein müsse. Diese Aufschriftsurkunde, im franz. Rechte **acte de suscription** genannt, wird mit hinausgegeben, wenn der Testator seinen letzten Willen entweder auf der Stelle oder in der Folge wieder zurückverlangt, um ihn selbst zu verwahren oder zu vernichten; das Verhandlungsprotokoll dagegen muß unter allen Umständen, gleichwie auch das Protokoll über diese Zurückgabe selbst, bei den Urschriften des Notars zurück bleiben. Da nach dem Wortlaute des Art. 61 die Bestätiguug vom Notar blos durch seine und der beiden Zeugen Unterschrift zu erfolgen hat, so ist auch hier nicht, wie im französ. Rechte erforderlich, daß er den Aufschriftsakt eigenhändig schreibe. Der Umschlag, in solcher Weise gehalten, vertritt die Aufschrift auf dem übergebenen Testamente nur dann, wenn der Verschluß des überbrachten Testamentes unvollständig war oder die Aufschrift auf das übergebene Papier wegen Mangels an Raum nicht gesetzt werden konnte, was zu beurtheilen, blos der Umsicht des Notars überlassen bleiben muß [69]). Diese Verfügung ist offenbar darauf berechnet, spätere Verwechslungen zu verhüten und die Identität der letztwilligen Verfügung, welche der Testator übergab, mit derjenigen, welche der Notar nach dessen erfolgtem Tode dem Gerichte vorlegte, auf eine möglichst sichere Weise zu verbürgen [70]). Die Bestätigungsurkunde des Notars, welche auf das Testament oder den

---

[69]) Es wird wohl nie Jemand einfallen, eine Nichtigkeit daraus herzuleiten, daß der Notar über das Testament einen Umschlag gemacht, während die Bestätigung leicht auf die übergebene Verfügung selbst hätte gesetzt werden können.

[70]) Gagneraux zu Art. 976 Nr. 22, 23. In dem Falle, wenn der Verschluß unvollständig ist, und also die Hauptbeurkundung auf den Umschlag gesetzt wird, besteht allerdings eine Gefahr, daß der Notar selbst oder ein Gehilfe, dem sein Siegel und das Testament zugänglich sind, später den Umschlag öffne und die darin enthaltene Skriptur, auf welcher keine Unterschrift zu stehen braucht, gegen eine andere vertausche. Der Notar wird deshalb wohl thun, obwohl es nicht vorgeschrieben ist, die Verfügung selbst in jedem Falle mit seinem Handzeichen zu paraphiren.

Umschlag zu stehen kömmt, muß nothwendig enthalten nicht blos, daß der Disponent das erstere in Gegenwart der Zeugen übergeben, sondern auch, daß er dasselbe als seine letztwillige Verfügung erklärt habe, die Erwähnung dieser beiden Umstände im Inhalte des Testamentes selbst genügt keineswegs. Steht aber der Subskriptionsakt auf dem Testamente selbst, so ist es unschädlich, daß der vom Notar zum Ueberflusse dazu verwendete und nochmals besonders versiegelte Umschlag etwa leer und ohne Aufschrift blieb[71]). Daß auch der übergebende Testator den Subskriptionsakt auf dem Originaltestamente oder Umschlage mit seiner Unterschrift versehe, ist in Nr. 2 und 3 des Art. 60 nicht vorgeschrieben, kann daher auch nicht für erforderlich gehalten werden, da die Förmlichkeiten dieses besonderen Aktes hier vollständig und unabhängig von den gemeinen Erfordernissen einer Notariatsurkunde geregelt wurden; gewiß wird aber dem Notar zu empfehlen sein, auch diese Unterschrift beisetzen zu lassen, zumal die Verfügung im Innern gar nicht unterschrieben zu sein braucht[72]). Wenn aber diese Unterschrift des übergebenden Disponenten auf dem Umschlage stehen darf, so läßt sich hieraus noch nicht die Folge ziehen, sie dürfe in dem Konstatirungsprotokolle, wovon die Nr. 4 des Art. 61 handelt, fehlen. Durch den hier angeordneten Verschluß soll auch die Geheimhaltung des Testamentes versichert sein, welche indessen blos zu Gunsten des Testators eingeführt ist; will dieser etwa den Inhalt dem Notar und den Zeugen mittheilen, so thut diese Offenheit dem Rechtsbestande seiner Verfügung in keiner Weise Eintrag[73]).

22) Endlich hat der Notar nach Nr. 4 und 5 des Art. 61 über die ganze von ihm gepflogene Verhandlung eine Notariatsurkunde aufzunehmen, in welcher angeführt sein muß, daß die vorhergehenden Bestimmungen der Nr. 1—3 beobachtet wurden. Diese beiden Nummern bilden daher zusammengefaßt nur einen einzigen Punkt des Artikels, und auf die hier erwähnte Notariatsurkunde ist auch ausschließend die Bemerkung im Eingange desselben zu beziehen, es sei nebst den gewöhnlichen Förmlichkeiten einer Notariatsurkunde noch Folgendes zu beobachten. Diese Urkunde muß daher gleichfalls von den zwei Zeugen oder dem zweiten Notar unterschrieben sein, was sich schon aus der allgemeinen Vorschrift des Art. 67 ergibt. Ist der Testator etwa verhindert, zu unterzeichnen, so braucht deshalb kein weiterer Zeuge beigezogen zu werden, der gleichsam seine Stelle hiebei vertritt, wie der Art. 977 des C. Nap. verordnete, die Beobachtung

---

[71]) Gagneraux a. a. O. Nr. 18, 19, 24.

[72]) Ebendas. Nr. 27. Erk. d. Kassationshofes v. 16. Dez. 1834.

[73]) Ebendas. Nr. 36. Erk. d. Kassationshofes v. 8. April 1806.

der Förmlichkeit des Art. 69 genügt hiefür, ohne daß es nur strenge genommen erforderlich wäre, den Grund der Verhinderung anzuführen oder zu bemerken, der Disponent habe selbst erklärt, daß und weshalb er nicht schreiben könne. Der ununterbrochene Fortlauf der ganzen Handlung, die sog. unitas actus, welche der Art. 976 des C. Nap. hier besonders vorschrieb, ist nicht in höherem Maße als für jede Notariatsurkunde erforderlich; in keinem Falle braucht diese Einheit in dem Notariatsprotokolle besonders erwähnt zu sein[74]). Die Bestätigung muß aber wiederholt und genau in diese Urkunde aufgenommen sein, und genügt ein einfacher Rückbezug auf dasjenige, was in dem Aufschriftsakte enthalten ist, nicht, weil dieser unter Umständen zurückgegeben und selbst vernichtet werden kann. Endlich muß in dieser Urkunde noch bemerkt sein, ob der Disponent das Testament bei dem Notar hinterlegte oder sogleich nach Vollendung seiner formalen Bekräftigung wieder zurückgestellt erhielt; eines besonderen Depositionsprotokolles bedarf es hierüber nicht, wohl hingegen eines besonderen Protokolles über die Zurückgabe, wenn diese erst später sich erbeten wird. Gesch.-O. §. 83.

23) Bezüglich einer sorgfältigen Aufbewahrung und Geheimhaltung der bei einem Notar in Aufbewahrung befindlichen Testamente hat neben den schon angeführten Bestimmungen der Art. 82 Abs. IV und 94 der §. 87 der Geschäftsordnung den Notaren noch die besondere Verpflichtung auferlegt, den Disponenten auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, welche aber später bei einer etwaigen Zurücknahme des Testamentes dem Notare auch wieder zurückgestellt werden muß.

24) Die beiden Art. 60 und 61 sind im Art. 148 ausdrücklich mit aufgezählt; letztwillige Verfügungen, welche gegen die darin enthaltenen Bestimmungen aufgenommen werden, gelten daher nicht als öffentliche Testamente, die Beobachtung der darin vorgezeichneten Förmlichkeiten ist bei Strafe der Nichtigkeit geboten; Förmlichkeiten, welche bei gewöhnlichen Notariatsurkunden nur als außerwesentliche vorgeschrieben sind, wie z. B. im Art. 66 die Bemerkung, daß die Urkunde im Beisein der Zeugen vorgelesen wurde, werden daher zu wesentlichen, wenn sie sich durch einen dieser beiden Artikel besonders mit ausgehoben finden. Aus dem Umstande allein, daß der Eingang beider Artikel Vorschriften aufstellen will, welche außer den gewöhnlichen Förmlichkeiten einer Notariatsurkunde beobachtet werden müßten, darf man aber keineswegs die Folge ziehen, auch jene gewöhnlichen Förmlichkeiten hätten, wenn bei Testamenten vernachlässigt, die Nichtigkeit zur Folge, wenn gleich ihre Versäumniß bei anderen Notariatsurkunden nicht mit dieser Strafe bedroht ist. So muß z. B. jedes von einem Notar nach

---

[74]) Ebendas. Nr. 32–34.

Art. 60 aufgenommene Testament bei Vermeidung der Nichtigkeit vom Testator, den Zeugen und dem Notar unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen sein, obwohl im Art. 60 hievon nichts vorkömmt, weil der Art. 67 Abs. II und III dieses weiter unten allgemein vorgeschrieben hat und die letzteren im Art. 148 mit angeführt sind. Sollte dagegen der Notar vergessen haben, ein Testament mit Seitenzahlen und auf jedem Blatte mit seinem Namenszuge zu versehen, was nach Abs. I jenes Artikels zwar gleichfalls, aber nicht bei Vermeidung der Nichtigkeit verordnet ist, so kann man nicht sagen, für ein Testament sei die Beobachtung einer jeden gewöhnlichen Förmlichkeit einer Notariatsurkunde bei Strafe der Nichtigkeit geboten, mithin sei auch jenes Testament nichtig. Ob die angedrohte Nichtigkeit die ganze letztwillige Verfügung oder nur einzelne Theile derselben ergreife, ist nach den übrigen Bestimmungen des Notariatsgesetzes zu beurtheilen; bereits oben zu Art. 53—56 Nr. 11 kam vor, daß die Unfähigkeit eines der Zeugen oder des zweiten Notars die Hinfälligkeit des ganzen Testamentes nach sich ziehen müsse, weil der Unfähige für nicht beigezogen gilt und ohne diese Beiziehung ein Testament nicht rechtsbeständig errichtet werden kann. Wären gegen die Vorschrift des Art. 76 nur einzelne Zusätze am Rande oder am Schlusse nicht besonders unterzeichnet, so blieben diese allein mit der Nichtigkeit behaftet; würde dagegen die Unterschrift eines Zeugen überschrieben, zwischen zwei Linien eingeschaltet oder auf eine radirte Stelle gesetzt sein, so hätte dieselbe nach Art. 70 und 72 Abs. I als nicht vorhanden in Betracht zu kommen, was den Einsturz des ganzen Testamentes zur Folge haben müßte [75]). Ueberdies haftet der Notar aber auch den Betheiligten nicht blos für den Schadensersatz, wenn durch sein Versehen Förmlichkeiten verabsäumt wurden, welche die Nichtigkeitserklärung des letzten Willens zur Folge hatten, sondern er setzt sich bei der wahrheitswidrigen Bestätigung von Förmlichkeiten, die in der That nicht wirklich beobachtet wurden, sogar der Verfolgung wegen Fälschung aus, insbesondere in dem Falle, wenn er bekundet, das Testament sei im Beisein der Zeugen aufgenommen worden, während die Zeugen gar nicht, oder vereinzelt, oder erst bei der Vorlesung gegenwärtig waren [76]). Für Fehler im Inhalte des Testamentes, Verstöße gegen das Civilrecht, irrige Auffassung der Bestimmungen über Pflichttheil und Notherbrecht, für

---

[75]) Gagneraux zu Art. 972 C. civ. Nr. 15, 20; Bolza a. a. O. Nr. 673.

[76]) Vgl. Gagneraux zu Art. 972 C. civ. Nr. 46; zu Art. 973 Nr. 19; zu Art. 975 Nr. 21, 22; zu Art. 976 Nr. 31; zu Art. 980 Nr. 14; zu Art. 1001 Nr. 7—13. Desgleichen Bolza Nr. 826. Der spätere Zusatz von Interpunktionen und Parenthesen im Inhalte eines Testamentes läßt sich aber noch nicht als Fälschung auffassen. Ebendas. Nr. 822.

die Unterlassung, die Einsetzung eines Erben zu veranlassen, hat aber der Notar nicht weiter zu haften, als ihm etwa dabei ein grobes Versehen zur Last fällt [77]). Ueberdies haben die Gerichte eine billigmäßige Amtsgewalt, um auch bei Formfehlern zu entscheiden, ob dieselben so schwer und unentschuldbar seien, um die Haftbarkeit des Notars herbeizuziehen [78]). Kann etwa eine letztwillige Verfügung wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten nicht als ein öffentliches, wohl hingegen als giltiges Privattestament aufrecht erhalten werden, so haftet natürlich der Notar für sein begangenes Versehen nicht weiter, als für die etwa dadurch veranlaßten Kosten des Prozesses über die Giltigkeit oder Richtigkeit [79]). Die Verantwortlichkeit des zweiten Notars ist zwar nach französ. Rechte, wo es bei Testamenten nur zwei Notare mit ganz gleichen Pflichten gibt, dieselbe wie die des ersten, beide haften solidarisch für den gestifteten Schaden [80]); nach dem bayer. Notariatsgesetze besteht aber eine solche Besonderheit für Testamente nicht, und der zweite Notar hat also auch hiebei nur aushilfsweise nach der oben zu Art. 46 aufgestellten Regel einzustehen.

25) Will man zum Schlusse die in den Art. 60 und 61 nebeneinander gestellten Formen des öffentlichen und des mystischen Testamentes noch einer Vergleichung unterwerfen, so haben beide mehrere Punkte mit einander gemein, in anderen weichen sie dagegen wesentlich von einander ab.

A. Gemein haben beide miteinander a) die Kraft öffentlicher letztwilliger Verfügungen, die keiner Diffession unterliegen, gleichwie die Quelle derselben eine vom Disponenten vor dem Notar als einem öffentlichen Beamten abgegebene Erklärung und die von dem letzteren hierüber aufgenommene Urkunde, b) daß zu dieser Erklärung und Beurkundung zwei Zeugen oder ein zweiter Notar beizuziehen sind, in deren Gegenwart die ganze Verhandlung vor sich gehen muß, c) daß in dieser Urkunde die Beobachtung der wesentlichen Förmlichkeiten des Testamentes angeführt sein muß, und d) daß von beiden letztwilligen Verfügungen der Widerruf durch eine einfache Notariatsurkunde geschehen kann.

B. Dagegen weichen dieselben in folgenden Punkten von einander ab. a) Bei dem öffentlichen Testamente muß der Inhalt des letzten Willens offen und mündlich erklärt, bei dem mystischen muß derselbe schriftlich und verschlossen übergeben werden; b) dort wird also die beabsichtigte Verfügung

---

77) Gagneraux a. a. O. zu Art. 1001 C. civ. Nr. 3.

78) Ebendas. Nr. 7—10.

79) Ebendas. Nr. 2.

80) Ebendas. Nr. 11.

den Notaren und Zeugen bekannt gegeben, hier bleibt sie ihnen der Regel nach verborgen, ohne jedoch ein Geheimniß für sie sein zu müssen; c) dort können weder Erben noch Legatare noch deren nächste Angehörige Zeugen sein, was hier kein Hinderniß für ihre Beiziehung bildet; d) dort muß das Testament immer bei dem Notar hinterlegt bleiben, selbst im Falle eines Widerrufes, hier darf dasselbe, ohne seine einmal erlangte Kraft abzuschwächen, auf der Stelle oder auch später wieder zurückgegeben werden; e) hier muß außer der Notariatsurkunde noch ein besonderer Aufschriftsakt errichtet werden, was dort nicht der Fall ist; f) dort muß der Widerruf, wenn nicht ein neues Testament an die Stelle des älteren gesetzt wird, immer ausdrücklich erklärt werden, hier kann derselbe auch thatsächlich durch die Vernichtung des Testamentes erfolgen. Andere minder bedeutende Abweichungen werden der Auffassung der Anwendung des Gesetzes leicht von selbst entgegen kommen.

Art. 62.

In der Notariats-Urkunde muß bemerkt werden, ob Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten dem Notare bekannt sind.

Wenn der Notar dieselben nicht kennt, so sind entweder zwei Zeugen oder ein zweiter Notar, welchen die Betheiligten bekannt sind, beizuziehen, oder Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten durch zwei Auskunftspersonen zu dem Notariatsakte zu bescheinigen.

Stellen sich keine solchen Auskunftspersonen dar, so ist dies in der Notariatsurkunde zu bemerken, und zugleich anzuführen, ob und welche andere Behelfe über die Person des Betheiligten dem Notare vorgelegen seien [1]).

Bereits Durantis bemerkte, es sei in den Statuten der Stadt Bologna eine vortreffliche Einrichtung, daß in jeder Notariatsurkunde die Be-

---

[1]) In den vom Regierungsblatte gebrachten amtlichen Abdruck des Notariats-Gesetzes schlichen sich drei kleine Druckfehler ein, die auch in alle davon genommenen weiteren Abdrücke mit übergingen und daher zu berichtigen sind. a) Im Eingange des Art. 36 ist zu lesen: Zur Empfangnahme von Geldern oder auf den Inhaber lautenden Papieren ... b) In Abs. II des obigen Art. 62 muß es heißen: „welchen die Betheiligten bekannt sind", statt „welchem". c) In Art. 106 Nr. 1 ist zu lesen: „Eine Erhebung der in Art. 8—10, statt 8—18 .... u. s. w.

kanntschaft der Zeugen mit den Parteien ausdrücklich erwähnt sein müsse; nach den Statuten anderer italienischer Städte mußte der Notar selbst oder wenigstens einer der zugezogenen Zeugen die Kontrahenten kennen und der Notar dieses in seiner Urkunde besonders bemerken[2]). Auch nach gem. deutschen Notariatsrechte soll sich der Notar nebst den Notariatszeugen von der Identität aller handelnden Personen überzeugen und diese mit beurkunden, obwohl eine bestimmte gesetzliche Vorschrift hierüber vermißt wird. Diese Identität muß auch direkt attestirt werden; als das Mittel, die Ueberzeugung hievon zu erlangen, dient in den meisten Fällen entweder die persönliche Bekanntschaft des Notars mit den Parteien, wenn solche die Eigenschaft der Notorietät an sich trägt, oder Rekognition durch Zeugen. Dabei genügt es bei zweiseitigen Rechtsgeschäften nicht, wenn sich die Parteien blos unter einander als diejenigen anerkennen, für welche sich jede derselben ausgibt, weil hierunter ein Irrthum oder eine absichtliche Täuschung leicht unterlaufen könnte[3]). Der Art. 11 des französ. Notariatsgesetzes folgte ganz derselben Richtung; derselbe schrieb nämlich vor, der Name, Stand und Wohnort der Parteien müsse den Notaren bekannt sein oder ihnen in der Urkunde selbst von zwei ihnen bekannten Auskunftspersonen bezeugt werden, welchen dieselben Eigenschaften zukämen, die erfordert würden, um sie als Instrumentszeugen zuzulassen[4]).

Aus dem Inbegriffe dieser Grundsätze und Bestimmungen flossen die Art. 59 und 63 der beiden Entwürfe von 1851 und 1861, welche auch ohne erhebliche Beanstandung bei den landständischen Verhandlungen als Art. 62 in das Gesetz übergingen, an beide knüpfen sich sofort noch die §§. 41 und 42 der Geschäftsordnung an. Der Grund all' dieser Vorschriften ist so einleuchtend, daß er wohl kaum einer näheren Erklärung bedarf. Die Notare können nicht wohl alle Bewohner ihres Amtssprengels von Person kennen und haben ihr Amt auch für Personen auszuüben, die außerhalb desselben wohnen; ihren Urkunden kömmt aber über das darin Enthaltene eine volle Beweiskraft zu, es ist also auch nothwendig, daß dieselben von einem Standpunkte aus errichtet werden, welcher die ganze Wahrheit des

---

[2]) Oesterley a. a. O. Bd. I §. 27 S. 181; §. 33 S. 252.

[3]) Ebendas. Bd. II §. 50 S. 348 ff.

[4]) Diese Vorschrift stammt aus zwei französ. Ordonnanzen v. 1498 und 1555 her, wo die Auskunftspersonen im Gegensatze zu den Instrumentszeugen témoins certificateurs genannt werden. Seltsamer Weise will der Art. 13 des Ventose-Ges., daß von diesen Auskunftszeugen der Vorname in der Urkunde mit angegeben sei, was von den Instrumentszeugen nicht erforderlich ist. Gagneraux zu Art. 11 des Vent.-Ges. Nr. 1—5.

Inhaltes verbürgt, worin die Identität der als handelnd auftretenden Personen eine vorzügliche, ja die erste Stelle einnimmt[5]).

1) Der Abs. I dieses Artikels will offenbar so viel sagen, der Notar müsse in der Regel die Betheiligten, welche eine Verhandlung vor ihm pflegen, nach Namen, Stand und Wohnort kennen, und, daß sie ihm bekannt seien, in seiner Urkunde auch bemerken. Dieses geht aus den beiden folgenden Absätzen hervor, wo gesagt ist, was der Notar zu thun habe, wenn er sie nicht kennt, und wurde auch in dem Vortrage des ersten Ausschusses der Kammer der Abg. von 1851 als selbstverständlich angenommen[6]). Wenn aber hienach feststeht, daß der Notar die vor ihm verhandelnden Personen kennen müsse, so ist damit noch nicht gesagt, daß er sie schon vorher gekannt haben müsse; die Mittel, um sich die nöthige Ueberzeugung hierüber zu verschaffen, sind vielmehr seiner Umsicht, die Beurtheilung ihrer Verlässigkeit ist seinem Gewissen überlassen. Hieraus folgt von selbst, daß es ganz unbedenklich ist, auch die aus anderen Gründen beigezogenen Instrumentszeugen ohne Unterschied, ob ihre Beiziehung in dem Gesetze vorgeschrieben oder von einem der Betheiligten verlangt ist, als Auskunftspersonen zur Erlangung jener Ueberzeugung und Bekanntschaft zu benützen[7]). Wenn der Artikel sagt, die Betheiligten müßten dem Notar nach Namen bekannt sein, so ist zwar hiemit unbestimmt geblieben, ob der Name in der einfachen oder vielfachen Zahl hierunter zu verstehen sei, ob daher der Notar auch den Vornamen jeder Partei kennen müsse; die bejahende Antwort ist aber hier gewiß vorzuziehen, weil es oft viele Personen desselben Zunamens gibt und nur die Beifügung des Vornamens einen sicheren oder doch weit verlässigeren Anhaltspunkt für die Identität einer Person darbietet[8]). Daß die Personen dem Notar bekannt seien, genügt für sich allein noch nicht, er hat dieses in seiner Urkunde auch zu bemerken; fehlt

---

5) Bolza a. a. O. Nr. 477.

6) Verh. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 211.

7) Gagneraux a. a. O. Nr. 4; Erk. des Kassationshofes v. 7. Juni 1827; Bolza Nr. 491. Nach §. 47 der Geschäftsordnung hat der Notar, wenn ihm unter mehreren Auskunftspersonen die Wahl frei steht, darauf zu sehen, daß wo möglich ihm bekannte, zum Beweise vollkommen tüchtige Personen als Identitätszeugen beigezogen werden.

8) Dasselbe scheint sich überdies schon aus Nr. 3 des folgenden Art. 63 zu ergeben, wonach Vor- und Zunahme der Betheiligten in der Not.-Urkunde angegeben sein müssen. Gagneraux zu Art. 11 des Vent.-Ges. Nr. 12; Bolza Nr. 479; der Kassationshof entschied jedoch unter'm 8. Jänner 1823, für die Richtigkeit der ihm angegebenen Vornamen hafte der Notar nicht.

aber diese Bemerkung, ohne daß Auskunftspersonen beigezogen wären, so streitet gewiß die Vermuthung dafür, daß der Notar alle Personen gekannt habe, welche die Urkunde unterschrieben, daß er also im Grunde sagen wollte: „Vor mir ist erschienen der mir wohlbekannte N. N.", und nicht, „eine Person, sich für N. N. ausgebend"[9]).

2) Kennt der Notar die Betheiligten oder, was dasselbe ist, einen der Betheiligten nicht, so bieten ihm die beiden folgenden Absätze des Art. 62 zur Aushilfe zweierlei Auskunftsmittel dar, nach denen er sich zu verhalten hat. In erster Linie soll er alsdann entweder zwei Zeugen oder einen zweiten Notar beiziehen, welchen die Betheiligten bekannt sind oder welche wenigstens den ihm unbekannten Betheiligten kennen, oder er hat sich statt dessen die Namen, Stand und Wohnort des oder der ihm unbekannten Betheiligten durch zwei Auskunftspersonen in der Notariatsurkunde bestätigen zu lassen[10]). Die bloße Angabe beider Betheiligten oder die Versicherung des ihm bekannten Betheiligten, daß er den anderen kenne, genügt also nicht, weil ja dieser ein Interesse haben kann, zu täuschen oder vielleicht selbst irre geführt wurde; selbst dann, wenn beide Parteien freiwillig vor ihm erscheinen und ihn ersuchen, ihnen seinen Dienst zu leisten, ist der Notar nicht entschuldigt, wenn er jene Vorsicht nicht anwendete, weil der Gläubiger dadurch in den Stand gesetzt wird, eine ihm etwa falsch verschriebene Schuld an einen Dritten zu cediren[11]). Aber nur die Identität der ihnen nicht persönlich bekannten Personen haben sich die Notare bescheinigen zu lassen: was deren Fähigkeit, sich zu verpflichten, betrifft, so haben sich über diesen Punkt die Parteien selbst die ihnen nöthig scheinende Gewißheit zu verschaffen. Wenn daher ein Vertrag wegen Minderjährigkeit der einen Partei vernichtet wird, so hat es die andere nur ihrer Nachlässigkeit zuzuschreiben, daß

---

9) Bolza Nr. 478. Der Art. 11 des französ. Not.-Ges. verlangt eine besondere Bemerkung über die Bekanntschaft des Notars mit den Parteien nicht.

10) Obwohl der Notar hiebei im Grunde ein Zeugenverhör abhält, so darf er doch diese Auskunftspersonen nicht beeidigen. Uebrigens darf er von diesen beiden ihm eröffneten Auskunftsmitteln frei dasjenige wählen, welches ihm am nächsten liegt, und selbst dann, wenn ein zweiter Notar am nämlichen Orte wohnt, welcher den Betheiligten kennt, kann der Notar sich dessen Identität nur von Auskunftspersonen bestätigen lassen. Rösl in seinem Kommentar zum bayr. Not.-Gesetze §. 86 will ohne zureichenden Grund den Notar verpflichten, zuerst sich nach zwei Zeugen umzusehen, und erst zur Aushilfe, wenn er keinen dieser Anforderung entsprechenden findet, zu Auskunftspersonen seine Zuflucht zu nehmen.

11) Gagneraux zu Art. 11 Nr. 7–9; Bolza Nr. 483.

sie sich den Taufschein nicht vorlegen ließ [12]). Für diese Auskunftspersonen, welche wesentlich verschieden sind von den in Art. 58 und 59 erwähnten Vertrauenspersonen, hat der Artikel keine besonderen Eigenschaften vorgeschrieben, es können also auch Minderjährige, Frauenspersonen und Bewohner eines fremden Gerichtsbezirkes dazu verwendet werden, immer nur nach Art. 53, Abs. II, in der Voraussetzung, daß sie selbst der Notar persönlich kennt [13]); den Fall, daß eine Vertrauensperson die andere und diese erst den Betheiligten kennt und seiner Person nach als identisch bestätigt, läßt der Artikel nicht zu, derselbe könnte höchstens nach Abs. III als ein letztes Auskunftsmittel aufgeführt werden. Haben die Auskunftspersonen ihren Dienst geleistet, die Identität der Betheiligten dem Notar bestätigt, oder, wie der Art. sagt, bescheinigt, also auch ihre Erklärung unterschrieben, so ist ihre Mitwirkung geschlossen und sie können wieder abtreten; daß sie der ganzen Verhandlung beiwohnen, ist nicht erforderlich [14]).

3) Sind endlich keine solche Auskunftspersonen in der erforderlichen Mehrzahl ausfindig zu machen, was bei fremden Durchreisenden zuweilen der Fall sein wird, so darf zwar der Notar in seiner Rathlosigkeit seinen Dienst verweigern [15]), er muß aber dieses nicht thun, sondern das Gesetz hat es seiner eigenen Umsicht überlassen, mit welchen Hilfsmitteln er die Identität der seinen Dienst anrufenden Person zu konstatiren vermöge, wenn er nur hierüber in der Urkunde selbst genaue Auskunft gibt. Eine gefährliche Täuschung ist hiebei nicht wohl möglich, wenn jeder Dritte, dem die Notariatsurkunde vor Augen kömmt, zugleich aus derselben zu ersehen vermag, auf welch' unsicheren Haltpunkten die Persönlichkeit einer solchen Partei beruhe, oder woraus dieselbe geschöpft wurde. Reisepässe, Legitimationsscheine und Paßkarten, Zufertigungen öffentlicher Behörden, im unverdächtigen

---

[12]) Bolza Nr. 484. Bei Testamenten, wo es eine andere Partei nicht gibt, wird der Notar gewiß wohl thun, im Zweifel selbst diesen Taufschein von einer Person abzuverlangen, die testiren will.

[13]) Ebendas. Nr. 488; Gesch.-O. §. 42.

[14]) Gesch.-O. §. 41. Um die Uebersicht zu erleichtern, möge hier die Bemerkung stehen, daß das Not.-Gesetz außer den Notaren und Parteien vier Klassen von Hilfspersonen kennt: a) die Instrumentszeugen, deren Fähigkeit nach Art. 53 und 54 zu beurtheilen ist, b) die Vertrauenspersonen für Taube, Stumme und Taubstumme nach Art. 58 und 59, bei denen die Eigenschaften der Zeugen nur in beschränktem Maße verlangt werden, c) die Auskunftspersonen nach Art. 62, und d) die Dolmetscher nach Art. 75, für welche gar keine bestimmte Qualifikation vorgezeichnet ist.

[15]) Dieses ist wenigstens im französ. Rechte angenommen. Bolza Nr. 486; Dalloz, Rép. gén. Vo. Notaire Nr. 286.

Besitze des Unbekannten befindlich und sich gegenseitig durch ihre Uebereinstimmung unterstützend, können hiebei das Meiste leisten, bloße Visitenkarten oder die Vorzeigung adressirter Privatbriefe oder mit Aufschriften versehener Gepäckstücke werden wohl kaum von einem Notar je in einigen Betracht gezogen werden, außer um die vorbemerkte Uebereinstimmung noch mehr zu bekräftigen.

4) Das Gewicht und Ansehen einer nach Abs. I oder II dieses Artikels förmlich errichteten Notariatsurkunde ist dasselbe, wie das jeder gewöhnlichen, ihr kömmt nach Art. 80 die Kraft einer öffentlichen Urkunde zu, welche bis zum Beweise des Widerspiels vollen Glauben finden muß. Wer daher behaupten will, die Angabe der Auskunftspersonen sei falsch oder irrthümlich, der aufgetretene Betheiligte ein verstellter Betrüger gewesen, der muß hierüber den Gegenbeweis auf sich nehmen [16]). Ist dagegen die Urkunde nur mit dem letzten Nothbehelfe nach Abs. III errichtet, so läßt der Notar dadurch ihren Werth oder Unwerth auf sich beruhen, der ganze Inhalt verdient wohl vollen Glauben, die Verlautbarung äußert auch die gesetzliche Wirkung auf den Rechtsbestand, die Persönlichkeit des darin aufgetretenen Unbekannten ist aber nach den Umständeu und der Natur der Behelfe zu beurtheilen, welche darin als Quelle der Angabe vorschriftsmäßig angeführt sind.

5) Die Beobachtung der Förmlichkeiten dieses Artikels ist im Art. 148 nicht bei Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschrieben. Hirraus folgt, daß die aufgenommene Urkunde giltig und auch als öffentliche wirksam ist, wenn gleich die Parteien dem Notar nicht bekannt waren, er hierüber nichts bemerkte und sich auch ihre Identität nicht von Auskunftspersonen bestätigen ließ oder andere Behelfe, um solche zu bewähren, nicht gesammelt und angeführt hätte, vorbehaltlich disziplinärer Einschreitung wegen der hiedurch be-

---

[16]) Rösl a. a. O. scheint ohne hinlänglichen Grund der gegentheiligen Ansicht zu sein, weil die Auskunftspersonen nicht gerichtlich und eidlich vernommen seien. Vgl. Oesterley Bd. II §. 50 S. 352. Daraus, daß der Abs. II des Art. 61 sich der Fassung bediente, die Identität der Parteien sei durch zwei Auskunftspersonen zu dem Not.-Akte zu bescheinigen, kann noch nicht gefolgert werden, daß sie nicht erwiesen sei; dieser Ausdruck wollte nur soviel sagen, die Auskunftspersonen hätten jene Identität durch ihre Unterschrift zu bestätigen, gleichwie der Empfangschein eines Gläubigers nicht eine Bescheinigung der Zahlung, sondern vollen Beweis hierüber liefert. Die Regel des bisherigen Civilprozesses, daß nur die Aussage zweier eidlich und gerichtlich vernommener klassischer Zeugen vollen Beweis liefere, läßt sich in das Not.-Gesetz als ein abgeschlossenes Ganze auf dem Felde des reformirten Rechtes nicht so leicht übertragen.

gangenen Dienstwidrigkeit [17]). Hätte daher ein Notar auf die bloße Vorlage eines Reisepasses von einem ihm unbekannten Durchreisenden ein Testament aufgenommen, so würde daraus, daß er sich seiner wahren Persönlichkeit nicht weiter versicherte, noch keine Nichtigkeit folgen, wenn nur dessen Identität sich in Richtigkeit verhielt und später auch erwiesen wird [18]). Dagegen ist es außer allem Zweifel, daß der Notar den Parteien **für den Schadensersatz haftet**, wenn er durch seine Nachlässigkeit, ohne die hier vorgeschriebenen Cautelen zu beobachten, Urkunden von einer angeblichen Person aufnahm und unterzeichnete, welche diese nicht wirklich war; doch können ihn die Gerichte wegen sehr entschuldigender Umstände seines Irrthumes von der Haftung auch freisprechen oder blos in die veranlaßten Kosten verurtheilen [19]). Haben die Parteien vielleicht wechselseitig erklärt, sich einander zu kennen, so ist der Notar ihnen gegenüber von aller Verantwortlichkeit frei, obgleich er es unterlassen hat, sich die Identität der ihm unbekannten Partei durch Auskunftspersonen bestätigen zu lassen; Dritten gegenüber, welche vermöge des in die Wahrheit der Urkunde gesetzten Vertrauens Schaden erlitten, bleibt aber derselbe immer hiefür haftbar [20]). Hat sich der Notar genau nach den Bestimmungen dieses Artikels gerichtet, so geht die ganze Verantwortlichkeit auf die Instrumentszeugen, den zweiten Notar oder die Auskunftspersonen über, welche wahrheitswidrig eine unächte Persönlichkeit bestätigten [21]). Kannte endlich der dritte Erwerber einer Forderung in dem Augenblicke, wo solche auf ihn überging, die Unterschiebung eines fremden Namens, welche in der Notariatsurkunde unterlief, so hat er den Regreß an den Notar verloren, weil er freiwillig die Wag und Gefahr der Forderung übernahm und seiner Klage der bekannte Satz entgegenstünde: damnum, quod quis sua culpa sentit, non sentire videtur [22]).

---

[17]) Insbesondere kann der Notar disziplinirt werden, der es unterlassen hat, sich die Identität einer Person bezeugen zu lassen, wenn diese Unterlassung der Begehung eines Falsums durch Unterstellung einer Person Vorschub geleistet hat. **Bolza** Nr. 1318.

[18]) Ebendas. Nr. 487.

[19]) **Gagneraux** zu Art. 11 Nr. 6 und 10; **Bolza** Nr. 482.

[20]) Ebendas. Nr. 483.

[21]) Ebendas. Nr. 485; **Gagneraux** zu Art. 11 Nr. 12, 14; Erkennt. des Kass.-H. v. 8. Jänner 1823 und 11. Nov. 1835.

[22]) **Gagneraux** a. a. O. Nr. 11.

Art. 63.

Jede Notariats-Urkunde muß enthalten:

1) den Vor- und Zunamen, sowie den Wohnsitz des Notars oder der Notare,
2) den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der zugezogenen Zeugen, Vertrauens- und Auskunftspersonen,
3) den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Betheiligten,
4) den Ort, das Jahr, den Monat, den Tag und, wenn in einzelnen Fällen die Gesetze es erfordern, die Tageszeit der stattgehabten Verhandlung.

Außerdem ist in jeder Notariats-Urkunde über unbewegliches Eigenthum dasselbe, soweit möglich, durch Anführung des einschlägigen Steuerdistrikts, des Katasterfoliums, der Haus- und Plannummer zu bezeichnen.

Art. 64.

In den Notariats-Urkunden ist ein den dritten Theil einnehmender Raum zur Seite frei zu lassen.

Auf die frei bleibende Seite der Urkunde darf eine weitere Urkunde nicht gesetzt werden.

Von hier an beginnt eine Reihe von Artikeln über die bei der Errichtung von Notariatsurkunden einzuhaltenden Förmlichkeiten, welche nach dem ihnen vorschwebenden Endzwecke der Auffassung derart entgegen kommen, daß sie nur in geringem Grade einer Rechtfertigung zu bedürfen schienen[1]). Auch die landständischen Verhandlungen hielten sich nur kurz bei der Feststellung der Art. 63—79 auf. Wesentlich hiebei ist nur, daß die Urschrift der eigentlichen Notariatsurkunden, welche in der Regel in den Händen der Notare verbleibt, von den Ausfertigungen, welche für die Betheiligten bestimmt sind, unterschieden werde, gleichwie sich die Aufmerksamkeit besonders darauf heften muß, ob die Einhaltung irgend einer dieser Förmlichkeiten im Art. 148 mit der Nichtigkeit bedroht ist oder nicht.

Das gem. deutsche Notariatsrecht enthält über die innere Form der Notariatsprotokolle, gleichbedeutend mit den Urschriften unseres Gesetzes, nur wenige Vorschriften. Dieselben müssen im Allgemeinen alle Eigenschaften haben, welche bei einem gerichtlichen Protokolle erforderlich sind; zu Ge-

---

[1]) Motive zum ersten Entwurf v. 1851, Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1851. Beil.-Bd. I S. 37.

richtsschreibern wurden im Mittelalter in Italien und früher auch in Deutschland nur Notare genommen und die Vorschriften des canonischen Rechtes über die Nothwendigkeit, Zweck und Form der gerichtlichen Protokolle sind zunächst nur für die Notare erlassen worden. Das Protokoll muß nothwendig und immer von dem Notar selbst aufgenommen werden, und zwar sogleich bei der Vornahme der Verhandlung, im Beisein der Notariatszeugen und sämmtlicher Interessenten, welche alle darin wenigstens mit Namen, besser auch mit Stand und Wohnort anzugeben sind. Die Angabe der außerdem anwesenden Personen ist nicht nothwendig, kann aber unter Umständen zweckmäßig sein, doch darf kein Zweifel darüber bestehen, ob eine Person als Zeuge oder aus einem andern Grunde im Protokolle mit unterschrieben steht. Sodann ist der Ort und die Zeit der Aufnahme, d. i. das Datum genau zu bemerken, gleichwie auch die erfolgte Rogation des Notars und der Zeugen. Hierauf folgt die Angabe der Thatsachen, deren wegen die Partei eine Notariatsurkunde verlangt, wobei überall nichts Wesentliches ausgelassen werden darf. Was den Schluß des Notariatsaktes betrifft, so erfordert schon die nothwendige Einheit der Handlung, daß das Protokoll wo nur immer thunlich in Gegenwart sämmtlicher Parteien sogleich vollzogen, d. h. angefertigt und auch vollendet werde. Sodann muß das Protokoll gleich nach der Aufnahme in Gegenwart der Parteien und der Zeugen von dem Notar vorgelesen, von jenen genehmigt und, daß Beides geschehen, darin selbst bemerkt werden. Auch ist es allgemein gebräuchlich, wie bei den gerichtlichen, so auch bei den Notariatsprotokollen, am Ende Bezug auf den Anfang zu nehmen, was gewöhnlich durch die bekannte Formel geschieht: Actum ut supra. Endlich ist nothwendig, daß das Protokoll wenigstens von dem Notar und den Notariatszeugen unterschrieben werde, und daß, wenn dies nicht schon im Contexte selbst bemerkt ist, der Notar und die Zeugen dieser ihrer Eigenschaft bei der Unterschrift Erwähnung thun; dagegen ist eine Untersieglung im gem. Rechte nirgends vorgeschrieben und daher auch nicht wesentlich. Daß die Zeugen und die Parteien, wo sie es thaten, das Protokoll unterzeichnet haben, muß von dem Notar attestirt werden. Die äußere Form der Notariatsprotokolle ist im Allgemeinen von der der gerichtlichen Protokolle nicht verschieden[2]). Auch die bayer. GO. hat in Kap. II §. 6 Nr. 3 und Kap. XI §. 2 Nr. 2 über die Förmlichkeiten der Notariatsprotokolle und Notariatsinstrumente einläßliche Vorschriften ertheilt, welche mit denen des gem. Rechtes im Wesentlichen übereinstimmen.

Der Art. 12 des französ. Not.-Ges. verordnete im Anschluß an einige ältere Ordonnanzen und Edikte aus den Jahren 1504, 1530, 1694, 1742

---

[2]) Oesterley Bd. II §. 52 S. 374–384.

und 1752, worin für die Unterlassung schon Nullitätsstrafen angedroht waren, alle Notariatsakte müßten bei Vermeidung von 100 Fr. Geldbuße, (an deren Stelle seit 1824 blos 20 Fr. und in der Pfalz später 10 fl. getreten sind,) für den Fall der Zuwiderhandlung die Namen und den Amtssitz des Notars, der solche aufgenommen, enthalten; sie müßten in gleicher Weise die Namen der Instrumentszeugen, ihre Wohnung, dann den Ort, das Jahr und den Tag, an dem die Urkunde aufgenommen wurde, enthalten, und zwar diese letzteren bei Vermeidung der in Art. 68 angedrohten Nichtigkeit und selbst der Verfolgung wegen Fälschung, wenn der Fall sich dazu eigne. Der folgende Art. 13 führt nachholend an, die Urkunde müsse auch die Vor- und Zunamen, Qualitäten und den Wohnort der Parteien, sowie der etwa beigezogenen Auskunftspersonen enthalten.

Aus diesen Bestimmungen sind sichtbar die Art. 60 und 64 der beiden Entwürfe von 1851 und 1861, und nach ihnen der Art. 63 des jetzigen Gesetzes geflossen. Der Abs. II dieses Artikels, welcher bei Urkunden über liegende Güter die Hinweisung auf die einschlägige Stelle und Nummer des Steuerkatasters zu ihrer genaueren Bezeichnung empfiehlt, wurde im J. 1851 auf eine Motion in der K. d. RR. beigefügt und erst im Entwurfe von 1861 durch den Zusatz „soviel möglich" noch etwas besser präzisirt[3]). Die Vorschrift des Art. 64, wonach der dritte Theil des Raumes auf jeder Seite einer Notariatsurkunde leer zu lassen ist, scheint offenbar darauf berechnet, die in Art. 71 und 72 berührten Randbemerkungen beisetzen zu können; nach §. 45 der Geschäfts-O. muß dieser Raum auf der linken Seite leer bleiben[4]).

Zu Art. 63 im Besondern ist Folgendes zu bemerken.

1) Nach Nr. 1—3 dieses Artikels müssen von allen mitwirkenden Notaren, dem ersten wie dem zweiten, von allen Parteien, beigezogenen Zeugen, Vertrauens- und Auskunftspersonen die Vor- und Zunamen, dann der Wohnort, der bei dem Notar von selbst sein Amtssitz ist, in der Urkunde selbst vorgetragen werden. Der Eingang: „Vor dem unterzeichneten Notar ist erschienen ...." oder: „Vor Notar X. in Gegenwart der mit unterzeich-

---

[3]) Verhandl. d. K. d. RR. v. 1851, Beil.-Bd. II S. 169; Prot.-Bd. II S. 265—278.

[4]) Ein Beschluß des Pariser Parlaments v. 1685 hatte verordnet, am Rande des Papiers eines jeden Aktes drei Finger breit leer zu lassen; ein Edikt des Herzogs von Lothringen v. 1721 gab dieselbe Vorschrift. Da die Art. 15 und 16 des Vent.-Ges. diesen Rand in Bezug nehmen, so gilt auch jene alte Verordnung noch für wirksam. Bolza a. a. O. Nr. 644.

neten Zeugen sind erschienen . . . . u. s. w." würde also nicht genügen, es müssen überall die Namen im Contexte mit angeführt sein.[5]).

2) Bei dem Notar ist es nicht nöthig, den Stand besonders zu erwähnen, weil er sich aus seiner Verrichtung von selbst ergibt, bei den übrigen der genannten Personen muß aber auch der Stand beigefügt werden. Sollte etwa der instrumentirende Notar vergessen haben, sich in der Urkunde als solchen zu qualifiziren, und es blos heißen: „Vor Conrad Sturm an seinem Amtssitze zu München ist heute den . . . erschienen . . ." so wäre solches völlig unschädlich, zumal ja auch das beigedruckte Notariatssiegel diesen Abgang ersetzen würde[6]).

3) Stand heißt alles, was die soziale Stellung einer Person im Leben bezeichnet; der Beisatz: Kaufmann, Gutsbesitzer, Rentner in M., d. h. Jemand, der von seinen Einkünften lebt, genügt also vollkommen. Hat eine Partei etwa kein besonderes Gewerbe, so wird solches durch den Beisatz: „Privatmann oder ohne Gewerbe" hinlänglich angegeben. Der Stand eines etwa aufgetretenen Mandatars braucht aber nicht angegeben zu sein, weil solches das Gesetz nicht verlangt hat.[7]).

4) Notorische Irrthümer in diesen Angaben können leicht berichtigt und ebenso die Abgänge ergänzt werden. Sollte z. B. ein Staats- oder Ministerialrath als Partei oder Zeuge genannt sein, so wäre es nicht von Belang, wenn sein Wohnort fehlte, weil er seinen legalen Wohnsitz in der Hauptstadt München hat. Immer muß aber der bleibende Wohnort und nicht der vorübergehende Aufenthaltsort angegeben sein[8]). Die Angabe des Amtssprengels bei dem Notar ist überflüssig, weil er sich aus seinem Wohnsitze von selbst ergibt[9]).

5) Nach Nr. 4 müssen auch Ort und Zeit der Errichtung angegeben sein, was sehr wichtig ist, weil die Notariatsurkunde dadurch ein sicheres Datum erhält. Die Außerachtlassung, das Datum in der Urkunde anzugeben, wäre daher ein schweres Versehen des Notars, welches ihn gegen die darunter leidende Partei zum Schadensersatze verpflichtete [10]).

6) Wo das Datum steht, ist gleichgiltig; dasselbe kann am Anfange, wird aber bei Urkunden, die zur rein freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören, immer besser am Ende stehen. Sind vielleicht mehrere Tage zur Anfer-

---

[5]) Gagneraux zu Art. 12 Nr. 7; Bolza Nr. 492, 498.

[6]) Ebendas. Nr. 495.

[7]) Ebendas. Nr. 554—556.

[8]) Gagneraux zu Art. 12 Nr. 15, 16; Bolza Nr. 501, 502.

[9]) Ebendas. Nr. 496, 497.

[10]) Gagneraux a. a. O. Nr. 39; Bolza Nr. 522.

tigung der Urkunde verwendet, oder wird dieselbe an einem Orte angefangen, an einem anderen vollendet, so muß beides darin angegeben sein [11]).

7) Für den Ort genügt die Angabe der Gemeinde, wenn diese gleich aus mehreren Ortschaften bestehen sollte; die Beifügung der Hausnummer oder der Straße ist so wenig nothwendig, als die des Stockwerkes im Hause. Die Ortsangabe, wenn etwa übersehen, kann auch sehr füglich durch andere Bezeichnungen ersetzt werden. Sollte es z. B. heißen: Aufgenommen in Nr. 7 der Perusagasse oder in Nr. 5 des Bazar, so wäre dieses hinlänglich kennbar, weil es außer München wohl kaum eine Perusagasse oder ein Bazar in Bayern geben wird. Fehlt die Ortsangabe ganz, so ist es wohl am natürlichsten, den Amtssitz des Notars als den muthmaßlichen Ort der Aufnahme gelten zu lassen, zumal wenn darin gesagt ist, die Parteien seien vor dem Notar erschienen [12]). Auch gilt eine Urkunde nicht an dem Orte als gefertigt, wo sie geschrieben wurde, sondern nur da, wo sie die Parteien unterschrieben haben; der letztere Ort ist daher auch im Datum anzugeben [13]).

8) Auch die Zeit kann durch äquipollente Bezeichnungen angegeben werden, wenn es z. B. hieße: „Verhandelt am Aschermittwoch 1863"; ein irrthümliches Datum ist unschädlich, wenn dasselbe aus anderen Angaben der Urkunde berichtigt werden kann, wenn z. B. die Jahreszahl mit 1836 statt 1863 verschrieben wäre. — Haben etwa mehrere Parteien an verschiedenen Tagen unterzeichnet, so muß dieses in der Urkunde bemerkt sein [14]). — Die Tageszeit ist nur da anzugeben nöthig, wo besondere Gesetze einen Werth darauf legen, wie z. B. ein Würzburger Landmandat v. 20. Dez. 1799 (Mand. Samml. Bd. III S. 845) unter Nr. 2, 4 und 6 verordnet hat, die gesetzlichen Eheversprechen minderjähriger Personen sollten bei Vermeidung der Nichtigkeit in der Vormittagszeit abgeschlossen werden.

9) Die Art. 63 und 64 befinden sich nicht unter denjenigen, deren Beobachtung im Art. 148 bei Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschrieben

---

[11]) Gagneraux a. a. O. Nr. 21—24; Bolza Nr. 504, 505. Das Wort „Datum" stammt gerade von den Notariatsurkunden her, welche meistens mit den Worten schloßen: datum et actum ut supra. Nach §. 46 Abs. II der Gesch.-O. soll das Datum in der Regel am Eingange stehen; nach Abs. IV ist es in der Urkunde zu bemerken, wenn die Verhandlung nicht am nämlichen Tage in ununterbrochenem Fortlaufe vollendet worden ist.

[12]) Gagneraux zu Art. 12 Nr. 14, 28, 29; zu Art. 13 Nr. 26.

[13]) Bolza Nr. 503—510. Nach zwei Beschlüssen des Pariser Parlements von 1714 und 1722 müssen Akte, woran Gefangene Theil nehmen, um ihnen die nöthige Freiheit des Willens zu sichern, nicht in der Gefangenenzelle, sondern im Sprechzimmer des Gefängnisses aufgenommen werden.

[14]) Gagneraux zu Art. 12 Nr. 17—24; Bolza Nr. 511—519.

wurde, was im französ. Gesetze mit Art. 12 wenigstens theilweise bezüglich seines Abs. II der Fall ist. Hiedurch haben die hier vorgezeichneten Förmlichkeiten vieles von ihrer Wichtigkeit verloren, ohne daß jedoch die Notare hievon einen Anlaß nehmen durften, über deren Einhaltung sorglos zu sein. Abgesehen von disziplinären Folgen könnten sie sich dadurch auch eine Verantwortlichkeit für den Schadensersatz zuziehen. Sollte z. B. ein Testament ohne Angabe der Zeit aufgenommen sein und der Testator später in Wahnsinn verfallen, so wüßte man nicht, ob diese Verfügung zur Zeit seiner vollen Gesundheit oder während der Störung seiner Geisteskräfte getroffen wurde, so daß dieselbe wegen jenes Abganges leicht für nichtig erklärt werden könnte. Bei gleichgiltigen Irrungen, z. B. in der Angabe der Vornamen oder des Wohnorts der Zeugen, ist den Gerichten gewiß eine billige Nachsicht in ihren Erheischungen zu empfehlen, nach Anleitung des Fr. 92 de R. J.: Error librarii in transscribendis verbis non nocet.

Art. 65.

Die Notariats-Urkunden müssen deutlich und ohne Abkürzung geschrieben und Lücken durch Striche ausgefüllt werden.

Zeitbestimmungen und Angaben von Zahlen sind mit Buchstaben zu schreiben.

Ausgenommen sind: Inventarien, Theilungen, Liquidationen, Rechnungen und Berechnungen, Schätzungs- und Versteigerungsprotokolle.

In den Theilungen, Liquidationen, Rechnungen und Berechnungen müssen jedoch die Schlußresultate, sowie die Beträge, welche hienach ein Betheiligter an den andern zu fordern hat, in den Schätzungsprotokollen die Gesammtschätzungssummen, und in den Protokollen über Versteigerungen von Immobilien, Lieferungen und Arbeiten die Letztgebote mit Buchstaben geschrieben werden.

Das Datum der Notariats-Urkunden ist mit Buchstaben zu schreiben.

Haus- und Katasternummern können mit Ziffern geschrieben werden.

Bezieht sich eine Urkunde auf eine andere, so ist es gestattet, das Datum der letzteren und deren etwa anzuführende Nummer mit Ziffern zu schreiben.

Art. 66.

Am Schlusse der Urkunde ist ausdrücklich zu bemerken, daß dieselbe den Betheiligten vorgelesen oder von ihnen selbst durchlesen wurde.

Sind bei Aufnahme einer Urkunde Zeugen zugezogen worden, so ist vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 56 Absatz 2 am Schlusse zu bemerken, daß die Urkunde den Betheiligten in ihrer Gegenwart vorgelesen wurde.

Diese beiden Artikel entsprechen so ziemlich dem Art. 13 des französ. Not.-Ges., insoweit nicht eine Stelle des letzteren, welche die erforderliche Angabe der Namen, Qualitäten und Wohnorte der Parteien und der Auskunftspersonen betrifft, bereits in der vorhergehenden Erläuterung zu Art. 63 mit hinaufgezogen wurde. Die Redaktion des Art. 65 ist das Werk des ersten Ausschusses der K. d. Abg. v. 1851; in dem damals vorgelegten Entwurfe hatte der Art. 62 nur die Absätze I bis III gleichwie den Schlußsatz in Abs. IV des jetzigen Art. 65 umfaßt [1]). Der folgende Art. 66 erhielt erst eine veränderte Fassung von dem ersten Ausschusse der Kammer der Abg. v. 1861, welche durch die radikale Umwandlung des Art. 53 nöthig wurde, wonach Zeugen zu Notariatsurkunden in der Regel nicht beizuziehen sind [2]). Beide Artikel gleichwie mehrere der nächstfolgenden geben nur außerwesentliche Bestimmungen über die formelle Anlage und Ausstattung der Notariatsurkunden, deren Beobachtung in der Regel nicht, sondern nur auf einzelnen Punkten bei Vermeidung der Nichtigkeit geboten ist; wäre dieses letztere nicht der Fall, so hätten jene wohl gleich gut ihre Stelle in der Geschäftsordnung für die Notare finden können [3]). Die §§. 43—47 dieser Gesch.-O. haben über die Aufnahme der Urschriften und der §. 46 insbesondere über die innere Anordnung, den Eingang, Fortlauf und Schluß der-

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil. Bd. I S. 255 und 211.

[2]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil. Bd. V S. 223; Beil. Bd. VI S. 174 und 184.

[3]) Die Besorgniß der Untreue und Fälschung macht sich in diesen Bestimmungen gegen die Notare in einem unbilligen Uebermaße geltend. So mangelhaft und abstoßend in der Form, so nachlässig und unsauber, mit Durchstreichungen, Rasuren und Zusätzen überladen auch seither unsere Briefsprotokolle dem Auge entgegentraten, eine Fälschung derselben kam nie vor, den Punkt etwa ausgenommen, daß der in der Präsenz vorgetragene k. Landrichter nur im Nebenzimmer oder wohl gar in einem anderen Stockwerke verweilte.

selben die geeigneten Vollzugsvorschriften ertheilt, welche mit den Gebräuchen der französischen und pfälzischen Notare so ziemlich übereinstimmen[4]).

Die Notare können ihre Urschriften schreiben lassen, von wem sie wollen, wenn nur die Schrift leserlich ist, und sie sind nicht gehalten, dieselben eigenhändig zu schreiben, nicht einmal bei öffentlichen Testamenten und Aufschriftsakten mystischer Testamente[5]). Nichts steht im Wege, daß in einer Urkunde mehrere Handschriften abwechslungsweise vorkommen, auch braucht die Person des Schreibers darin nicht genannt zu sein, wie die Kammer d. RR. im J. 1851 zum jetzigen Art. 63 vorgeschlagen hatte[6]). — Von dem Verbote der Abkürzungen gelten indessen einige allgemein übliche und zu keinem Mißbrauche Anlaß gebende Ausnahmen in Frankreich durchgehens für erlaubt, wie z. B. „königl. bayer.“ ... oder Bd. für Band, Sept. und Okt. u. dgl. m.; auch sind die übrigen abgekürzten Worte, wenn nur verständlich, keineswegs nichtig. — Absätze sind allgemein erlaubt, wenn nur der leer gebliebene Raum der letzten Zeile vor dem Absatze mit einem Striche ausgefüllt wird, der keiner besonderen Genehmigung der Parteien bedarf, eben deshalb aber auch erst später beigesetzt werden kann[7]).

Von dem Verbote der Lücken sind in Frankreich nach einer allgemeinen Uebung die Vollmachten ausgenommen, welche von den Notaren in bianco ausgefertigt und hinausgegeben werden, damit der Mandant oder sein Substitut den Namen erst einrücke, weil er oft bei der Versendung auf einen auswärtigen Handelsplatz selbst noch nicht weiß, welchem Anwalte sein dortiger Geschäftsfreund sein Vertrauen schenke[8]). Bei dem Schweigen unseres Gesetzes läßt sich indessen diese Lizenz auf dessen Gebiet nicht übertragen, sondern es muß sich in dergleichen Fällen mit der Substitutionsklausel beholfen werden. Soll etwa eine jüngere Notariatsurkunde blos zur Ergänzung einer älteren ihr beigehefteten dienen, so genügt der Rückbezug auf die darin angegebenen Namen, Stand und Wohnort der Parteien noch keineswegs, sondern diese müssen genau in ihr selbst vorgetragen werden[9]). Auch bezüglich des Gebotes, die Zahlen mit Worten zu schreiben, besteht

---

[4]) Vgl. Gagneraux a. a. O. in der Einleitung zu seinen Formularien und Umrissen.

[5]) Jede Notariatsurkunde muß nach §. 43 der Gesch.-O. mit guter dauerhafter Dinte geschrieben sein; eine mit der Bleifeder geschriebene wäre gewiß nichtig, weil sie den willkürlichsten Veränderungen blosgestellt ist.

[6]) Verh. d. K. d. RR. v. 1851 Beil. Bd. II S. 54.

[7]) Gagneraux zu Art. 13 Nr. 5—8; Bolza Nr. 525—536.

[8]) Gagneraux a. a. O. Nr. 9; Bolza Nr. 537.

[9]) Gagneraux a. a. O. Nr. 19.

in Frankreich die unbedenkliche Ausnahme, wenn mehrere Zahlen bereits in Worten geschrieben sind, die Summe derselben, bezüglich deren eine Fälschung nicht so leicht möglich wäre, in Ziffern beizufügen[10]). Von der Vorschrift, das Datum mit Worten zu schreiben, sind aber selbst die Data der Zahlungen in einer Rechnung nicht ausgenommen[11]).

Was die Vorschrift betrifft, die Notariatsurkunden vorzulesen, so gründet sich dieselbe im französischen Rechte auf eine Ordonnanz von 1535 und ein erneuertes Reglement von 1705. Der Grund dieser Bestimmung, welche sich im Art. 13 des Ventose-Ges. erneuert findet, ist augenfällig; es soll den Betheiligten und Zeugen Gelegenheit gegeben werden, etwaige Irrthümer, die sich in die Abfassung der Urkunde eingeschlichen haben könnten, zu berichtigen[12]). Der hieraus geflossene Art. 66 des bayer. Notariatsgesetzes wollte offenbar, wie schon bei Art. 62 Abs. I vorkam, den Notaren zweierlei Verpflichtungen auferlegen: erstens daß die Urkunde den Betheiligten und den etwa beigezogenen Zeugen, mithin auch dem zweiten Notar, der die Stelle der letzteren vertritt, vorgelesen werde, soferne die Betheiligten nicht vorziehen, was ihnen freisteht, sie selbst durchzulesen; und zweitens, daß diese Vorlesung oder Durchlesung in der Urkunde am Schlusse ausdrücklich bemerkt werde. Haben sich die Parteien vielleicht in Kraft des Art. 56 Abs. II die Gegenwart der Zeugen bei der Vorlesung verbeten, so ist ihnen doch die Vorlesung durch den Notar oder eigene Durchlesung nicht erlassen worden, und es könnte sogar scheinen, daß in diesem Falle die unterbliebene Bemerkung hierüber die Nichtigkeit nach sich ziehe, weil sich an die Förmlichkeiten des Art. 56 die Bedrohung mit derselben geheftet findet, was in Ansehung des Art. 66 nicht der Fall ist. Enthält etwa eine Urkunde Verweisungen und Randbemerkungen, so ist nicht nothwendig, zu bemerken, daß auch diese mit vorgelesen wurden, sondern es wird dieses als selbstverständlich angenommen; blos beigeheftete Urkunden brauchen aber in Ermangelung einer bestimmten Vorschrift gar nicht mitverlesen zu werden[13]). Der bisher so häufig am Schlusse der Protokolle vorgekommene Verzicht auf das Vorlesen, von Parteien erklärt, welche das Diktiren mit anhörten, ist in Zukunft bei Notariatsurkunden nicht mehr statthaft.

Die Beobachtung der in diesen beiden Artikeln vorgezeichneten Förmlichkeiten ist im Art. 148 nicht bei Vermeidung der Nichtigkeit geboten. Eine Ausnahme hievon bildet indessen das öffentliche Testament, bei dem nach

---

10) Gagneraux a. a. O. Nr. 42; Bolza Nr. 563.
11) Gagneraux a. a. O. Nr. 44.
12) Bolza Nr. 582.
13) Gagneraux a. a. O. Nr. 57; Bolza Nr. 587, 588.

Art. 60 Nr. 3 und 4 die Vorlesung uud Erwähnung derselben eine wesentliche Förmlichkeit bildet. Das Nämliche läßt sich aber nicht auf die Notariatsurkunde übertragen, welche nach Art. 61 Nr. 4 bei Gelegenheit der Uebernahme eines mystischen Testamentes zu errichten ist. Für Taube und Taubstumme kommen hiebei die besonderen Bestimmungen der Art. 58 und 59 in Anwendung; für Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, die der Art. 74 und 75 [14]).

Art. 67.

Die Notariats-Urkunde wird mit Seitenzahlen und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Notars versehen.

Dieselbe wird am Schlusse von den Betheiligten und dem Notare unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen.

Sind Zeugen zugezogen worden, so haben auch diese am Schlusse der Urkunde ihre Unterschrift beizusetzen.

Art. 68.

Besteht die Urkunde aus einzelnen Blättern oder mehreren Bogen, so sind dieselben mit einer Schnur zu heften, welche am Ende der Urkunde mit dem Notariatssiegel befestigt wird.

Auf gleiche Weise sind Vollmachten oder andere Beilagen mit der Urkunde zu verbinden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit einer Ordnungsstrafe von drei Gulden beahndet.

Art. 69.

Wenn ein Betheiligter wegen Unerfahrenheit im Schreiben sich eines Handzeichens bedient, oder durch irgend einen Umstand verhindert ist, zu unterschreiben, so muß hievon in der Urkunde ausdrücklich Erwähnung geschehen.

In diesem Falle ist die Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars nothwendig.

Die Art. 67 und 69 entsprechen den beiden Absätzen des Art. 14 des Ventose-Ges.; die Vorschrift im Art. 68, daß Vollmachten oder Beilagen

---

[14]) Bolza Nr. 582—586.

den Notariatsurkunden anzuheften seien, ist in den Art. 13 jenes Gesetzes mit eingeflochten. Der Abs. III des Art. 68, welcher das unterlassene Zusammenheften mehrerer Blätter oder Beilagen mit der Urkunde mit einer Ordnungsstrafe von 3 fl. bedroht, ist eine neue Zugabe des Entwurfes von 1861, entnommen einer Anregung, welche bereits im Vortrage der Kammer der Abg. v. 1851 vorgekommen war. Der Abs. II des Art. 69, welcher für den Fall, daß ein Betheiligter die Urkunde nicht unterschreiben kann, die Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars vorschreibt, ist ein Zusatz des ersten Ausschusses der K. d. Abg. v. 1861, aus dem zu Art. 53 angenommenen Grundsatze hervorgetreten, daß in der Regel Zeugen zur Aufnahme nicht erforderlich sind. Außerdem gingen diese drei Artikel unbeanstandet in den landständischen Verhandlungen durch.

Daß die Notariatsurkunden paginirt, vom Notar auf jeder Seite paraphirt und die einzelnen Blätter sowie Beilagen derselben durch Heften zu einem zusammenhängenden Schriftkörper verbunden, überdies das Band mit dem Siegel befestigt werde, ist darauf berechnet, ihrem Aeußeren eine gewisse Ordnung zu verleihen, ihre Vollständigkeit zu sichern und sie selbst gegen mögliche Fälschungen zu bewahren; auch schon nach gem. deutschen Notariatsrechte pflegt diese Vorsicht gewöhnlich beobachtet zu werden[1]. Eine Nichtigkeit ist hiefür nicht angedroht, das Fehlen einer dieser Förmlichkeiten ist daher auch für den Rechtsbestand der Urkunde unschädlich und insbesondere gleichgiltig, wenn eine derselben nicht gleichzeitig bei der Errichtung erschöpft, sondern erst später ergänzend nachgeholt wurde. Nachdem indessen das lose Umherflattern mehrerer Blätter nach der Unterschrift den Umtausch eines derselben als möglich zuließe, und das Notariatssiegel, womit die Zusammenheftung befestigt werden soll, ohne Zweifel dasselbe ist, womit die Urkunde nach Art. 67 Abs. II bei Vermeidung der Nichtigkeit versehen sein muß, so ist den Notaren dringend zu empfehlen, das Zusammenheften der einzelnen Theile und Beilagen einer Urkunde augenblicklich und noch vor der Unterschrift bewirken zu lassen[2]. Im französ. Rechte ist angenommen, daß, wenn bei einer Aufeinanderfolge mehrerer zusammengehöriger oder zusammenhängender Urkunden die Vollmacht bereits einer früheren beigefügt ist, dieses bei den folgenden nicht wiederholt zu werden braucht. Insbesondere müssen aber die Vollmachten den Inventarien beigefügt sein, wenn einzelne Erben hiebei durch Stellvertreter erscheinen. Bei Substitutionen sind die beiden Voll-

---

[1]) Oesterley Bd. II §. 59 S. 458.

[2]) Nach §. 47 der Gesch.-O. ist das Not.-Siegel, wenn die Urkunde aus einzelnen Blättern oder mehreren Bogen besteht, welche zusammengeheftet werden müssen, mit Siegellack oder Oblate, außerdem mit Farbe aufzudrücken.

machten beizuheften, daß aber diese Beiheftung, wenn nur geschehen, in der Urkunde nicht besonders erwähnt sei, bildet keine Unregelmäßigkeit der letzteren. Nur gestempelte und taxirte Vollmachten darf der Notar annehmen. Ist die Vollmacht für verschiedene Geschäfte ausgestellt, so genügt es, einen Auszug der betreffenden Stelle beizufügen, sobald aber ein Notar eine Vollmacht in Bezug nimmt, streitet die Vermuthung dafür, daß sie ihm auch vorgezeigt und behändigt worden sei[3]). — Ermächtigungen der Ehefrauen durch ihre Männer, für die eheliche Gemeinschaft zu handeln, haben eine große Verwandtschaft mit der Vollmacht, sind daher gleichfalls beizuheften; sollten sie aber fehlen, so ist die Folge dieses Abganges nach dem Civilrecht zu beurtheilen[4]). — Unbevollmächtigte Stellvertreter darf jeder Notar, gleich dem Richter, zurückweisen, und deshalb läßt sich ihm auch die Befugniß nicht absprechen, jede ihm vorgelegte Vollmacht erst zu prüfen[5]). Besteht irgend ein Bedenken über die Legitimation einer Person, die für eine andere auftritt, so ist dem Notar zu empfehlen, dahin zu streben, daß dasselbe aus der Urkunde selbst ersehen werden könne.

Daß jede Notariatsurkunde am Schlusse von den Betheiligten, dem instrumentirenden Notar und den Zeugen unterschrieben, auch mit dem Amtssiegel versehen werde, ist eines der wichtigsten Erfordernisse zu ihrer Giltigkeit; deshalb sind auch die Absätze II und III des Art. 67 unter den Vorschriften begriffen, deren Vernachlässigung der Art. 148 mit der Nichtigkeit bedroht hat. Auch unterliegt es nicht dem geringsten Bedenken, daß die Unterschrift all' dieser Personen gleichzeitig und in ihrer unverrückten Gegenwart erfolgen müsse[6]). Was in Abs. III dieses Artikels von den Zeugen gesagt ist, gilt wegen Gleichheit des Grundes auch in vollem Maaße von

---

[3]) Gagneraux zu Art. 13 Nr. 45—53. Bolza Nr. 567—581.

[4]) Ebendas. Nr. 576—578.

[5]) Oesterley Bd. II §. 50 S. 354 bemerkt in diesem Belange, unzweifelhaft scheine ihm, daß der Notar berechtigt sei, Nachweisung der Legitimation zu fordern, dagegen halte er ihn nicht für verpflichtet, diese Legitimation auch zu prüfen; denn die Gesetze legten demselben eine solche Verbindlichkeit nicht auf und nach dem Zwecke des Notariats können sie auch nicht für nothwendig gehalten werden.... Allerdings könne es Veranlassung zu Mißbräuchen geben, wenn der Notar ohne Prüfung der Legitimation über die Erklärungen eines nur angeblich Bevollmächtigten Urkunden aufnehme.

[6]) Dieses ist auch im französ. Rechte angenommen, obwohl der Entwurf des Ventose-Ges. die gleichzeitige, der Gegenvorschlag des Tribunats die unmittelbar nachfolgende Unterschrift verlangen wollte und keiner dieser Zusätze in das Gesetz selbst aufgenommen wurde. Gagneraux zu Art. 13 Nr. 1, 2, 13—15; Bolza Nr. 591—593, 622—624.

dem zweiten Notar, wenn ein solcher deren Stelle vertritt; von den Vertrauens- und Auskunftspersonen verlangt der Artikel zwar die Unterschrift nicht ausdrücklich, und wird daher auch, da sie nicht wohl zu den Zeugen gezählt werden können, der Abgang dieser Unterschrift keine Nichtigkeit zur Folge haben, kein umsichtiger Notar wird indessen je verabsäumen, sich auch von diesen ihre Unterschrift zu erbitten[7]).

Eine besondere Erwähnung dieser Unterschriften in der Urkunde ist nicht, wie im französ. Rechte, vorgeschrieben und daher auch nicht einmal bei Testamenten erforderlich, weil sie zu den gewöhnlichen Förmlichkeiten jeder Notariatsurkunde gehören, der Art. 60 Abs. I Nr. 4 und Art. 61 Nr. 5 aber nur die Beobachtung der dort voranstehenden besonderen Förmlichkeiten beurkundet verlangen[8]). Da dieser Artikel die Unterschrift ausdrücklich am Schlusse der Urkunde verlangt, so ist auch alles, was auf dieselbe erst nachfolgt, nicht zu berücksichtigen. Bei einseitigen Akten, ohne Gegenleistung, namentlich bei Schuld- und Pfandverschreibungen gleichwie auch bei Vollmachten ist es in Frankreich üblich und liegt es wohl auch schon in der Natur der Sache, nur der Gegenwart der einen Partei, also des Schuldners oder Mandanten zu erwähnen und die Urkunde auch nur von ihm unterzeichnen zu lassen; anders bei Schenkungen, weil dort das Civilrecht eine Annahme verlangt[9]). Freiwillige Güterversteigerungen sind einfache Notariatsakte, daher ungiltig, wenn der Meistbietende, der den Zuschlag erhielt, die Unterschrift verweigert; anders verhält sich aber die Sache bei Zwangsversteigerungen aus Auftrag eines Gerichtes, welche schon in Kraft der Wirksamkeit des Zuschlages verpflichten, wenn sie auch nicht unterschrieben sind[10]). Hat der Notar die gleichzeitige Unterschrift der Zeugen und Parteien bekundet,

---

[7]) Bolza Nr. 619. Von den Auskunftspersonen ist es gewiß die Absicht des Gesetzes, daß sie die Urschrift mit unterzeichnen, weil der Abs. II des Art. 62 vorschreibt, sie hätten Namen, Stand und Wohnort der unbekannten Betheiligten zum Notariaktsakte zu bescheinigen. Sowohl der §. 41 der Geschäfts-Ord. als das dazu gehörige Formular Beil. II verordnen überdies diese Unterschrift.

[8]) Ein Gutachten des französ. Staatsraths vom 20. Juni 1810, welches schon oben zu Art. 60 und 61 Note 59 in Bezug genommen wurde, erklärt diese Erwähnung für keine wesentliche Förmlichkeit, soweit sie die Unterschrift der beiden Notare betrifft, und der Kass.-Hof hat entschieden, daß die Erwähnung der übrigen Unterschriften nicht gerade am Schlusse, sondern auch am Eingange stehen dürfe. Gagneraux a. a. Nr. 35—38; Bolza Nr. 626—631.

[9]) Gagneraux a. a. O. Nr. 6 und 45. Wegen der Schenkungen vergl. oben die Erläut. zu Art. 60 und 61 unter Nr. 9.

[10]) Ebendas. Nr. 7, 8; Bolza Nr. 609—613.

diese haben aber zu verschiedenen Zeiten und nicht in versammelter Gegenwart Aller unterschrieben, so begeht er eine Fälschung[11]). Dabei muß die Unterschrift des Notars immer mit derjenigen übereinstimmen, welche er nach Art. 7 bei den Gerichten seines Sprengels hinterlegt hat[12]). Wird eine Urkunde für nichtig erklärt, weil die Unterschrift einer Partei oder eines Zeugen, oder auch die des Notars oder die Beidrückung seines Amtssiegels fehlt, so haftet der Notar den Betheiligten für den Schadensersatz[13]). Die Parteien und Zeugen sollen mit ihren Familiennamen unterschreiben, hat aber Jemand von ihnen mit einem anderen Beinamen unterzeichnet, unter dem er allgemein bekannt war, so schadet es nicht; den Bischöfen ist vermöge einer allgemeinen Uebung verstattet, bloß ein Kreuz vor ihren Vornamen zu setzen[14]). Verheirathete Frauen können nach Belieben mit ihrem Familiennamen oder dem Namen ihrer Männer unterzeichnen; eine unorthographische Unterschrift ist giltig, die einer Partei, welcher Jemand die Hand führt, ungiltig, ausgenommen wenn sie die zitternde Hand nur auf die eines Dritten stützte, um einen festeren Halt zu gewinnen. — Die Unterschrift einer Handelsfirma, ohne die einer Person beizusetzen, ist ungiltig[15]).

Der Fall, daß ein Betheiligter nicht unterschreiben kann, wofür der Art. 69 eine besondere Vorsehung traf, kann sich auf dreifache Weise ergeben: erstens bei Personen, die des Schreibens völlig unkundig sind, also auch Geschriebenes nicht lesen können; dann bei Personen, die nichts als ihren Namen unterschreiben können[16]); endlich bei solchen, die schreiben und lesen können, aber durch Lähmung oder Verlust der Hand verhindert sind, zu schreiben. Für die Blinden, die sich auch im Falle einer solchen Verhinderung befinden, hat der Art. 57 besondere Vorschriften ertheilt, bei denen es denn auch sein Bewenden hat[17]). Für all' diese Fälle gilt die Regel, daß die Unterschrift in der Notariatsurkunde weder

---

[11]) Gagneraux a. a. O. Nr. 15; Bolza Nr. 625.

[12]) Gagneraux a. a. O. Nr. 33; Bolza Nr. 603.

[13]) Gagneraux a. a. O. Nr. 47, 48.

[14]) Ebendas. Nr. 26, 42; Bolza Nr. 594—596.

[15]) Ebendas. Nr. 597—600.

[16]) Dergleichen Personen können und dürfen daher auch ihren Namen unterschreiben, müssen aber dabei erklären, daß sie außerdem Geschriebenes nicht lesen können, weil für sie die Alternative des Art. 66 Abs. I hinweg fällt, daß sie die Urkunde bloß selbst durchlesen dürften.

[17]) Blinde unterzeichnen in der Regel nicht, selbst wenn sie dessen kundig wären; man läßt sie statt dessen erklären, daß sie wegen Blindheit nicht unterzeichnen können. Bolza Nr. 624.

durch ein Kreuz noch durch irgend ein anderes Zeichen ersetzt werden könne[18]). Vielmehr hat der Art. 69 hiefür eine zweifache Vorschrift ertheilt; zur Aufnahme einer solchen Urkunde wird die Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars unerläßlich, und es muß überdieß in derselben ausdrücklich bemerkt sein, daß der betreffende Betheiligte wegen Unkunde im Schreiben oder wegen eines anderen Umstandes verhindert sei, zu unterschreiben. Die Art des Hindernisses muß also bemerkt sein, nicht aber auch der Grund desselben, wie z. B. wegen Lähmung; auch ist es nicht gerade wesentlich, daß der Betheiligte diese Verhinderung selbst erklärt habe; ist dieselbe nur in der Urkunde als vorliegend bemerkt, so ist als selbstverständlich hinzuzudenken, daß der Notar die Kunde hievon aus dem Munde der betreffenden Partei erlangte. Daß derjenige, der nicht schreiben kann, auch nicht zu unterschreiben versteht, ist die weit vorherrschende Regel; sollte ein solcher daher ausnahmsweise bloß seinen Namen schreiben können, so ist dieses ausdrücklich zu bemerken, ohne daß jedoch das Fehlen dieser Bemerkung der Urkunde schädlich wäre[19]). Wenn eine Partei unterschreiben kann, dessenunerachtet aber das Gegentheil erklärt, so schadet diese arglistige Vorgabe der Giltigkeit der Urkunde nicht, außerdem wäre dem Betrug ein zu weiter Spielraum gelassen; der Gegenbeweis, daß der betreffende Betheiligte wirklich habe schreiben können, ist daher als unerheblich nicht zuzulassen[20]). Auch dieser Artikel befindet sich übrigens unter denjenigen, deren Vernachlässigung im Art. 148 mit der Nichtigkeit bedroht ist; wie weit das bloße Handzeichen unter einer solchen Urkunde genüge, um für eine Privatunterschrift zu gelten, ist daher nach den Umständen des Falles und den Grundsätzen des Civilprozesses zu bestimmen.

Art. 70.

In einer Urkunde darf nichts überschrieben oder zwischen die Linien eingeschaltet werden, bei Strafe der Nichtigkeit der überschriebenen oder eingeschalteten Worte.

---

18) Gagneraux zu Art. 14 Nr. 40; Bolza Nr. 601. Das Appellationsgericht in Kolmar hat im J. 1817 sogar eine Urkunde für nichtig erklärt, worin gesagt war, daß das Kreuz die Unterschrift der Urkunde ersetzen solle; diese Entscheidung wurde aber mit Recht als zu streng getadelt.

19) Bolza N. 635, 636.

20) Bolza Nr. 637 führt hiefür zwei Erkenntnisse des Kass.-Hofs aus den JJ. 1803 und 1831 an; das Appell.-Gericht in Bordeaux scheint sich aber im J. 1837 für die gegentheilige Ansicht entschieden zu haben. Gagneraux zu Art. 14 Nr. 42.

Art. 71.

Wird in einer Urkunde eine Veränderung oder ein Zusatz für nöthig erachtet, so soll dies durch ein Verweisungszeichen angedeutet, der Zusatz oder die Veränderung aber unter Angabe der Zahl der beigesetzten Worte am Rande beigeschrieben und so, wie es im Artikel 67 Absatz 2 verordnet ist, besonders unterschrieben werden, bei Strafe der Nichtigkeit dieser Zusätze oder Veränderungen.

Nach Umständen kann die Aenderung auch am Schlusse beigefügt werden; in diesem Falle ist die Aenderung von den Betheiligten ausdrücklich zu genehmigen.

Geschieht die Aenderung erst nach der Unterschrift, so ist diese zu wiederholen.

Art. 72.

In der Urkunde darf nichts radirt werden bei Strafe der Nichtigkeit dessen, was auf die radirte Stelle geschrieben ist.

Ist es nöthig, ein oder mehrere Worte auszustreichen, so muß es in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt.

Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande oder am Schlusse der Urkunde zu bemerken, und diese Bemerkung, wie im Artikel 71 für die Zusätze verordnet ist, besonders zu unterschreiben.

Wird durch eine Radirung eine wesentliche Bestimmung des Rechtsgeschäftes zweifelhaft, so bleibt es dem richterlichen Ermessen vorbehalten, die Ungiltigkeit des ganzen Aktes oder des betreffenden Theiles auszusprechen.

Auch diese drei Artikel, aus den Art. 15 und 16 des Ventos.-Ges. abstammend, sind bestimmt, den Urschriften der Notariatsurkunden, worauf sie allein Bezug haben, eine feste, geregelte und korrekte Ausstattung zu sichern, vor Allem aber dieselben vor der Gefahr drohender Fälschungen soviel möglich zu bewahren[1]).

Schon nach gem. deutschen Notariatsrechte ist es den Notaren zur Pflicht gemacht, den höchsten Fleiß und eine möglichst große Vorsicht bei der Aufnahme ihrer Protokolle anzuwenden. Wird das Protokoll vorgelesen und

---

[1]) Gagneraux zu Art. 16 Nr. 14; Bolza Nr. 708. Wie bereits oben zu Art. 65 und 66 Note 3 bemerkt, kamen dergleichen absichtliche Fälschungen bisher gar nie oder doch nur äußerst selten vor, obschon der Oberschreiber, der meistens die Urkunden allein aufnahm, im betrüglichen Einverständniß

von den Parteien oder den Zeugen nicht so befunden, wie jene beabsichtigt oder diese die Verhandlung aufgefaßt haben, so muß die nöthige Aenderung vorgenommen werden und zwar so, daß das Erforderliche am Rande bemerkt und mit der Unterschrift des Notars und der Zeugen versehen werde. Daß auch diese letzteren berechtigt und verpflichtet seien, die ihnen nöthig scheinenden Ausstellungen zu machen, ergibt sich theils aus dem Zwecke ihrer Beiziehung, theils ist solches in §. 14 der Reichs-Not.-O. ausdrücklich vorgeschrieben [2]).

In den landständischen Berathungen erfuhren die obigen drei Artikel vom Entwurfe von 1851 an, worin sie unter Nr. 67—69 vorkamen, bis zu ihrer Erhebung zum Gesetze nur geringe Veränderungen. Im Art. 71 Abs. I wurde die Klausel „mit Angabe der Zahl der beigesetzten Worte" erst im zweiten Entwurfe von 1861 eingeschaltet, und in Art. 72 Abs. III die Alternative „oder am Schlusse der Urkunde" vom ersten Ausschusse der K. d. Abg. v. 1851 zugesetzt; diese beiden Aenderungen stammen gleichfalls aus den zwei oben angeführten Artikeln des französ. Notariatsgesetzes.

Da sich in die Aufnahme und Abfassung einer Notariatsurkunde leicht Ungenauigkeiten, dunkle Stellen, Irrthümer und andere Mängel einschleichen können, so müssen auch Berichtigungen derselben möglich sein. Dergleichen Berichtigungen anzuregen und zu verlangen, steht jedem zu, der solche Verstöße wahrnimmt, nicht bloß den Parteien, sondern auch den Zeugen und den beiden Notaren selbst. Hätten aber die beiden Parteien bereits unterzeichnet und es verlangte eine derselben einen Zusatz zur Aufklärung eines dunkeln oder übergangenen Punktes, in den die andere nicht einwilligt, so könnte die Urkunde, welche ihren Rechtsbestand erst mit der Unterschrift des Notars und der Zeugen, dann der Beidrückung des Siegels erlangt, noch nicht für eine öffentliche gelten und insbesondere diese Formalitäten ohne den einstimmigen Willen beider Theile auch nicht ergänzt werden, diesem Schriftstücke käme vielmehr blos nach Art. 148 das Ansehen einer Privaturkunde zu und die gegen den Widerspruch des einen Theiles zur Vollendung beigesetzten Unterschriften müßten für nichtig gelten.

---

mit der einen Partei der anderen, wenn er sein Briefsprotokoll überhaupt nur vorlas und nicht, wie gewöhnlich, die Erschienenen darauf verzichten ließ, etwas ganz anderes herauslesen konnte, als er hineingeschrieben und wofür er deren Unterschrift daher erschlichen hätte. Es läßt sich daher auch mit vieler Bestimmtheit annehmen, die Gefahr der Fälschungen werde sich dadurch, daß der Notar nunmehr allein ohne Schreiber und Zeugen handeln kann, um nichts vermehren.

[2]) Oesterley Bd. II §. 52 S. 387.

Berichtigungen einer aufgenommenen Notariatsurkunde können in verschiedenen Zeitpunkten nöthig werden, entweder sogleich, wenn eine Stelle vom Notar unrichtig geschrieben oder diktirt ist, oder bei der Vorlesung vor der Unterschrift, oder erst nach der Unterschrift. Dergleichen Berichtigungen können sich auch in dreifacher Weise zur Ausführung darbieten, entweder bloß durch die Löschung einer Stelle, oder durch einen neuen Zusatz, oder durch die Veränderung einer Zahl, einer Silbe, eines Wortes oder Satzes, indem für etwas bereits Niedergeschriebenes etwas Anderes gesetzt wird, was eine Löschung und einen Zusatz zugleich bildet. Für all' diese Aenderungen gilt als durchgreifende Regel, daß der Notar nach Kräften dahin wirke, in der Urkunde selbst erkennbar zu machen, daß die Veränderung nicht bloß sein eigenes und geheimes Werk gewesen, sondern daß sie nach dem Verlangen, jedenfalls mit Wissen und Willen aller Unterzeichner der Urkunde vorgenommen wurde. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes geht das Gesetz davon aus, daß zur Berichtigung alles gehöre, was zur Errichtung einer neuen Notariatsurkunde selbst erforderlich wäre[3]). Hieraus ergeben sich für die Anwendung nachstehende Folgesätze.

1) Unbedingt verboten und unstatthaft ist es, eine Stelle in der Urkunde, sei sie auch nur ein Wort, eine Silbe oder Zahl, zu radiren, ferner auf die radirte Stelle etwas zu schreiben, ebenso ohne Rasur auf ein stehendes Wort ein anderes darüber zu schreiben (surcharge, Ueberladung genannt), mag nun das erste noch leserlich bleiben oder nicht; desgleichen eine Zeile, ein Wort oder eine Silbe zwischen zwei Zeilen hineinzuschreiben und durch eine Art Klammer die Stelle anzuzeigen, wohin sich der Zusatz einzwängen soll. Vertilgung der Schrift durch chemische Mittel steht in all' diesen Beziehungen der Rasur gleich. Die gesetzliche Folge solcher Zuwiderhandlungen ist die Nichtigkeit der Veränderung, indem das Gesetz immer vermuthet, der Notar oder sein Gehilfe hätten dieselbe einseitig ohne und gegen den Willen der Parteien vorgenommen; der übrige unveränderte In-

---

[3]) Schon die bayer. GO. Kap. II §. 6 Nr. 3 hat vorgeschrieben, nach ausgefertigtem und hinausgegebenen Instrumente solle der Notar weder für sich, noch auf Begehren der interessirten Theile an dem Protokolle so wenig als an dem Instrumente etwas ändern, sondern allenfalls auf Ersuchen ein neues Instrument darüber verfertigen. Diese Stelle ist entnommen aus §. 11 der R.-Not.-O. v. 1512, wo es heißt: „So die Schrift vollkommen und erfüllt ist, so mag alsdann nichts mehr hinzugesetzt, davon gethan oder geändert werden, obgleich die Parteien das verwilligten." Vgl. über Urkunden mit Zwischenzeilen und Zusätzen am Rande Heise und Cropp, jurist. Abhandl. Bd. I Nr. VII S. 104.

halt der Urkunde, wenn er nur einen vernünftigen und erfaßlichen Zusammenhang darbietet, bleibt dagegen aufrecht stehen[4]).

2) Dabei ist es dem Notar durchaus nicht erlaubt, die vorbemerkten Rasuren, Ueber- oder Zwischenschriften durch eine beigeschriebene Genehmigung der Betheiligten heilen zu lassen; sollte aber dieses dennoch wider das Verbot geschehen sein, so fällt die Nichtigkeit hinweg, das auf eine Rasur, auf eine stehen gebliebene Schrift oder zwischen zwei Zeilen in die Mitte geschriebene Wort wird giltig, nur der Notar bleibt für jene Regelwidrigkeit disziplinarisch strafbar[5]).

3) Nach Art. 70 soll nur das auf ein anderes überschriebene Wort nichtig sein, von dem vorher darunter stehenden schweigt der Artikel. Auch dieses wird indessen durch jene Verunstaltung nichtig, da man ja nicht weiß, über welches von beiden sich die Theile wirklich und zuletzt geeinigt hatten[6]).

4) Enthält vielleicht die überschriebene oder eingeschaltete Stelle eine wesentliche Förmlichkeit der Urkunde, z. B. den Namen eines Zeugen, wo dieser nöthig war, oder das Datum, so hat die Ungiltigkeit dieses Zusatzes die Nichtigkeit der ganzen Urkunde zur Folge, wie bereits oben gelegenheitlich bei den Testamenten zu Art. 60 und 61 Nr. 24 bemerkt wurde[7]).

5) Als Zusatz oder Veränderung im Sinne des Art. 71, Abs. I kann es nicht gelten, wenn in einem tiefer unten stehenden Absatze derselben Urkunde eine weiter oben vorausgehende Bestimmung geändert, ein Kaufschilling etwa von zwei hundert auf drei hundert Gulden erhöht wird, weil die

---

[4]) Gagneraux zu Art. 16 Nr. 4; Bolza Nr. 662, 668, 669, 686.

[5]) Nicht blos die französischen Gerichte haben so entschieden, sondern auch der französ. Finanzminister, wegen der Taxgefälle bei der Ueberwachung der Notare wesentlich betheiligt, schloß sich dieser Ansicht an. Gagneraux a. a. O. Nr. 3, 18, 26—28; Bolza Nr. 672, 676, 680, 681, 687, 711—713. — Ganz unbedeutende Ueber- oder Zwischenschriften sollen hienach nicht einmal zu einer Geldbuße gegen den Notar Anlaß geben.

[6]) Gagneraux a. a. O. Nr. 4. In diesem Sinne erkannte auch der Kass.-Hof unter'm 27. Juli 1825 in einem Falle, wo in einer Schenkungsurkunde das Wort six, das die Summe von 6000 Fr. ausdrücken sollte, auf das Wort seize geschrieben war, wonach die Schenkung sich auf 16,000 Fr. zu belaufen gehabt hätte. Diese Schenkung wurde auf nur 1000 Fr. reduzirt, weil weder das Wort six noch seize in Betracht kommen könne, mithin das Wort mille allein stehen blieb. Gagneraux a. a. O. Nr. 21; Bolza Nr. 670. — Dagegen erklärte das Appell.-Gericht in Grenoble ein Testament für giltig, in dessen Datum das Monat floréal über prairial geschrieben war, weil der Testator in beiden Monaten die testamentifactio activa gehabt, mithin jene Ueberladung eine außerwesentliche gewesen sei. Bolza Nr. 675.

[7]) Gagneraux zu Art. 15 Nr. 17; Bolza Nr. 663, 673, 674, 679.

Urkunde nach ihrem vollen Inhalte als ein untheilbares Ganze in Betracht kömmt, was daher die Vergleichung und der Zusammenhang all' ihrer Theile ergibt, allein den endgiltig beurkundeten Ausdruck der allseitigen Willensmeinungen bildet [8]).

6) Ob der Notar Zusätze und Veränderungen am Rande beischreiben oder am Schlusse anhängen wolle, ist seiner Umsicht und seinem Belieben überlassen; der letztere Modus ist nicht, wie im französ. Notariatsgesetze, blos auf den Fall für zulässig erklärt, wenn der erstere nicht wohl ausführbar sein sollte [9]). Kurze Zusätze werden am besten am Rande, längere hingegen am Schlusse stehen. Zwischen beiden Modalitäten besteht der Unterschied, daß der Zusatz am Rande nur von den Parteien und dem Notar, nicht aber von den Zeugen oder dem zweiten Notar unterschrieben, der am Schlusse jedoch noch überdies ausdrücklich genehmigt sein muß.

7) Im französischen Rechte ist streitig, was unter dem Schlusse oder Ende der Urknnde zu verstehen sei, ob das letztere da sei, wo der Text aufhört, also unmittelbar nach der Schlußformel, oder erst unmittelbar nach den Unterschriften [10]). Das bayer. Notariatsgesetz hat diesen Zweifel gehoben; alles, was vor der nach Art. 66, Abs. I erforderlichen Bemerkung steht, daß die Urkunde vorgelesen worden sei, fällt in den Hauptkern derselben; und alles, was vor der versamten Unterschrift der sämmtlichen Unterzeichner, d. i. der Parteien, Zeugen und Notare steht, gilt als durch diese gebilligt, alles ihr nachstehende nicht mehr, und muß daher besonders und nochmals mit Wiederholung der Worte von allen unterschrieben werden. Der Abs. II des Art. 71 verlangt wohl eine ausdrückliche Genehmigung, nicht aber eine besondere Unterschrift des Zusatzes oder der Veränderung am Schlusse; es ist also vollkommen zuläßig, eine Urkunde unmittelbar vor den Unterschriften in der Fassung abzuschließen: Vorgelesen und mit der Bemerkung genehmigt, daß oben Seite 2, Zeile 17, bei dem Verweisungszeichen † die vier Worte einzuschalten sind: „und zwar nach Stämmen", gleichwie daß das in §. 9 dem Franz N. ausgesetzte Vermächtniß von vier hundert auf sechs hundert Gulden erhöht wurde [11]).

---

[8]) Ganz kurze Unrichtigkeiten im Texte der Urkunde pflegt man daher gewöhnlich in einer Parenthese auf der Stelle mit den Worten zu berichtigen: „zwei hundert (lies vielmehr drei hundert) Gulden." Bolza Nr. 652.

[9]) Bolza Nr. 645.

[10]) Gagneraux zu Art. 15 Nr. 7—11; Bolza Nr. 647. — Der Gerichtsgebrauch hat sich indessen dahin festgestellt, daß ein an das Ende der Urkunde zu setzender Zusatz beliebig vor oder nach den Unterschriften beigesetzt und genehmigt werden könne. Ebendas. Nr. 648.

[11]) Bolza Nr. 649, 650. Auf diesem Punkte besteht allerdings einige Gefahr

8) Mehrere Zusätze am Rande sind besonders zu unterzeichnen, mehrere am Schlusse können in einer kollektiven Klausel nur einmal genehmigt und unterschrieben werden. Wird die Aenderung nach Art. 71, Abs. III erst nach der Unterschrift beigesetzt, so ist nicht blos diese, sondern auch die Vorlesung des Anhanges zu wiederholen [12]).

9) Was bisher von Zusätzen bemerkt wurde, gilt auch von Löschungen, welche unter den allgemeinen Begriff der Veränderung von Urkunden fallen auch sie müssen am Rande oder am Schlusse besonders genehmigt werden.; Sind etwa für einige durchstrichene Worte einige andere eingestellt, so muß diese Genehmigung beides besonders erwähnen und umfassen [13]). Sollte es an einer solchen Billigung fehlen, so behalten die durchstrichenen Worte ihre volle Kraft, wenn sie nur leserlich sind; unleserliche, sie mögen genehmigt sein oder nicht, kommen nicht in Betracht, ihre Bedeutung kann jedoch in derselben Weise ergänzt werden, wie solches für eine gänzlich verlorene Urkunde zulässig ist [14]).

10) Alle Durchstreichungen, Zusätze und Veränderungen, wovon diese Artikel handeln, müssen ununterbrochen vor oder bei dem Schlusse der Urkunde bewerkstelligt werden, zu einer späteren Zeit bedarf es einer neuen Notariatsurkunde, um die ältere zu berichtigen [15]).

11) Nicht als Zusätze sind Notizen zu betrachten, welche der Notar zur leichteren Uebersicht selbst auf den Rand einer Urkunde setzt, z. B. die Bemerkung der Hinausgabe einer ersten Ausfertigung, des späteren Widerrufes eines Testamentes, oder daß ein Steigerer seinen Kaufschilling bezahlt habe. Auch sind bei Versteigerungen mehrerer Gegenstände die Zusätze nur von jenen Personen zu unterzeichnen, welche bei dem betreffenden Stücke als betheiligt erscheinen [16]).

---

der Fälschung, indem der Notar, wenn er ein Testament selbst schreibt, setzen kann: „Vorgelesen und mit der Bemerkung genehmigt, daß der Testator das seiner Köchin Anna X. ausgesetzte Vermächtniß von 2000 fl. auf 5000 fl. zu erhöhen erklärte," ohne daß dieser Zusatz den Anwesenden zu Ohren kömmt oder von ihnen bei der Unterschrift bemerkt wird. Ist ein Zusatz am Schlusse gebilligt und der Deutlichkeit wegen am Rande noch besonders mit einem Verweisungszeichen beigeschrieben, so bedarf er hier keiner besonderen Unterschrift mehr.

[12]) Gagneraux zu Art. 15 Nr. 6; Bolza Nr. 656—659.

[13]) Gagneraux zu Art. 16 Nr. 30, 31; Bolza Nr. 694½.

[14]) Gagneraux a. a. O. Nr. 15; Bolza Nr. 698—703. — Außerwesentliche Streichungen, z. B. von Nebenbestimmungen, ohne welche die Urkunde doch denselben Sinn behält, schaden ihrer Giltigkeit nicht. Ebendas. Nr. 704.

[15]) Gagneraux zu Art. 15 Nr. 5.

[16]) Ebendas. zu Art. 16 Nr. 13, 14. Bolza Nr. 640—642.

12) Diese drei Artikel führen ein System partieller Nullitäten durch, im Gegensatze zu den generellen, welche der Art. 148 zusammenfaßte, und den speziell verordneten, wozu der Art. 14 einen Beleg liefert. Dabei muß es jedoch nach Art. 72, Abs. IV im richterlichen Ermessen stehen, zu beurtheilen, ob die nichtige Stelle der Urkunde so wichtig und inhaltsschwer für die Bedeutung des ganzen Geschäftes sei, daß sie dieses in den völligen Umsturz mit hineinziehe. Was jene Stelle des Gesetzes von Radirungen verordnet, muß aus gleichem Grunde auch von Durchstreichungen gelten, welche die Worte unleserlich machen [17].

13) Eine solche Nichtigkeit mag aber ganz, theilweise oder gar nicht vorliegen, so bleibt der Notar immer für sein Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften dieser Artikel disziplinarisch verantwortlich, und überdies den Betheiligten für den durch seine Unachtsamkeit erwachsenen Schaden haftbar. Derselbe hat in dieser Beziehung gewiß die Vermuthung gegen sich, Unregelmäßigkeiten, die sich in einer Urkunde vorfinden, selbst vorgenommen oder doch seinen Gehilfen nachgesehen zu haben. Kommen vielleicht mehrere Kontraventionen in derselben Urkunde vor, so ist der Notar hiefür zwar nur einmal straffällig, wohl hingegen bei mehreren Urkunden so oft, als er sich die Wiederholung von dergleichen Fehlern zu Schulden kommen ließ [18]. Die Strafe der Amtsentsetzung, mit welcher das Ventose-Gesetz die französischen und pfälzischen Notare für dergleichen Fälle noch besonders bedroht hat, ist dagegen unter der Herrschaft unseres Gesetzes blos nach Art. 117 zu bemessen.

Art. 73.

Die Notariats-Urkunden müssen in deutscher Sprache abgefaßt werden.

Art. 74.

Wenn ein Betheiligter nicht deutsch spricht, so sind bei Aufnahme der Notariats-Urkunde zwei Zeugen oder ein zweiter Notar zuzuziehen.

Sind der Notar, die Zeugen beziehungsweise der zweite Notar und die sämmtlichen Betheiligten der fremden Sprache mächtig, so kann die Verhandlung auch in dieser aufgenommen werden.

Der Notar hat sogleich eine deutsche Uebersetzung beizufügen, welche gleich dem Urtexte zu unterschreiben ist.

---

[17]) Ebendas. Nr. 704, 705.

[18]) Gagneraux zu Art. 16 Nr. 23, 24; Bolza Nr. 665, 709—715.

Art. 75.

Ist die fremde Sprache einer der im Artikel 74 Absatz 2 genannten Personen nicht bekannt, so muß ein Dolmetsch zugezogen werden. Die von den Betheiligten in fremder Sprache abgegebene Erklärung wird durch den Dolmetsch übersetzt und die Verhandlung nach dieser Uebersetzung in deutscher Sprache aufgenommen.

Ist die Erklärung von den Betheiligten in fremder Sprache schriftlich überreicht worden, was der Notar nach Umständen zu verlangen berechtigt ist, so wird sie der deutschen Verhandlung beigeheftet und wie diese von den Betheiligten, dem Dolmetsch, dem Notare und den Zeugen unterschrieben.

Art. 76.

In den Fällen der Artikel 74 und 75 Absatz 2 sind die Urkunden stets in beiden Sprachen auszufertigen.

Nach §. 19 der Reichs-Not.-O. v. 1512 dürfen Notariats-Instrumente nur in deutscher oder lateinischer Sprache verfaßt werden. Hieraus zog man die Folge, daß in dem Falle, wenn die Kontrahenten weder die deutsche noch die lateinische Sprache verstehen, der Notar schon bei Aufnahme des Protokolles, auch wenn er der Sprache derselben kundig ist, beeidigte Dolmetscher zuziehen müsse, wobei, weil schon die Requisition des Notars in einer ihm verständlichen Sprache erfolgen müsse, kein Gewicht darauf zu legen sei, ob Erklärungen einer solchen Partei oder eine davon unabhängige Thatsache, z. B. eine Besitzergreifung, beurkundet werden solle; die Beurkundung müsse dann so aufgenommen werden, daß der Notar nur die Erklärungen des Dolmetschers als eines solchen bezeuge [1]).

In Frankreich müssen alle Notariatsurkunden in französischer, in der Pfalz dagegen seit 1814 in deutscher Sprache aufgenommen werden, wobei indessen den Notaren erlaubt ist, die Uebersetzung in einer fremden Sprache auf die eine halbgebrochene Seite des Papiers beizufügen [2]).

---

[1]) Oesterley Bd. II §. 59 S. 456.

[2]) Bolza Nr. 541—548. Dieser Schriftsteller faßt in Nr. 547 und 548 das pfälzische Recht in diesem Belange in der folgenden kurzen Wiederholung zusammen: „Der Notar muß alle Urkunden in deutscher Sprache aufnehmen, er kann die Urkunde, welche ihm in einer fremden Sprache diktirt wurde, in deutscher Sprache redigiren, mögen die Parteien und die Zeugen die deutsche Sprache verstehen oder nicht, mag er selbst die Sprache der Parteien verstehen

Die vorstehenden vier Artikel erfuhren bei der landständischen Berathung über das Gesetz nur wenige Veränderungen. Der Abs. I des Art. 74 wurde von der Kammer der Abg. im J. 1861 neu hinzugefügt als ein weiterer Fall, in welchem die Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars gesetzlich geboten ist; der Absatz II gleichwie der ganze Art. 75 erhielten hierauf eine etwas veränderte Fassung [3]). Die ganze Vorschrift ist nunmehr so einfach und klar, daß sich wohl kaum je ein Anstand darüber ergeben wird; nur Folgendes läßt sich noch im Besonderen bemerken:

1) Unter „deutsch-sprechen" und „der fremden Sprache mächtig sein" verstehen offenbar diese Artikel eine so geläufige Kunde, daß ein Irrthum oder Mißverständniß nicht wohl zu besorgen ist; ob diese Voraussetzung eintrete, hat in jedem Falle der Notar etwa im Benehmen mit den Zeugen selbst zu prüfen.

2) Im Falle des Art. 74 ist zwar kein Dolmetscher erforderlich, so daß also der Notar selbst die abgegebenen Erklärungen aus der fremden Sprache zu übersetzen oder die Uebersetzung, die ein Zeuge vornimmt, zu beurtheilen hat; dagegen wird aber wesentlich erfordert, daß auch beide Zeugen der fremden Sprache mächtig sind, was im französ. Rechte der umgekehrte Fall ist [4]).

3) Der Art. 75 verlangt zwar nicht, daß ein besonderer Dolmetscher beigezogen werde, seiner Fassung widerstrebt es aber, daß auch einer der Zeugen diese Verrichtung übernehme; wäre indessen eine solche Urkunde nicht ganz regelmäßig, so könnte sie doch gewiß deßhalb nicht für nichtig erklärt werden [5]). In gleicher Weise muß auch der Notar selbst die nach Art. 74 Abs. III erforderliche deutsche Uebersetzung anfertigen können, zumal der Dolmetscher gar nicht in besondere Pflichten genommen zu sein braucht, mithin zu einer Erhöhung der Glaubhaftigkeit nichts oder nur wenig beiträgt [6]).

---

oder nicht. In dem letzten Falle muß er, als Mittel der Verständigung zwischen ihm und den Parteien, einen Dolmetscher zuziehen, und dieser muß beeidigt sein, wenn sich unter den Parteien welche befinden, die nicht Herren ihrer Rechte sind. — In allen obenerwähnten Fällen ist es räthlich, wo möglich solche Personen als Zeugen beizuziehen, die beider Sprachen kundig sind; dies ist dann in der Urkunde selbst anzuführen. Jedenfalls hat der Notar dafür Sorge zu tragen, in der Urkunde anzugeben, welche Partei der deutschen Sprache unkundig war und wer bei dem Geschäfte die Funktionen des Dolmetschers versehen hat."

[3]) Verhandl. der K. d. Abg. v. 1861, Beil.-Bd. VI S. 174 und 184.

[4]) Bolza Nr. 543.

[5]) Anderer Meinung ist Rösl a. a. O. §. 100.

[6]) Das Appell.-Gericht in Metz hat entschieden, daß der Notar selbst der Dolmetscher sein dürfe. Bolza Nr. 544.

4) Die Fassung des Abs. II in Art. 74, die Verhandlung könne auch in der fremden Sprache aufgenommen werden, bewährt offenbar, daß es im nämlichen Falle nicht blos angeht, sondern sogar die Regel bilden soll, die Urkunde in der deutschen Sprache aufzunehmen.

5) Die fremde Sprache, deren Notar, Zeugen und alle Betheiligten nach Art. 74 mächtig sein sollen, muß nicht gerade die Muttersprache dessen sein, der nicht deutsch spricht; ein Grieche oder Pole kann daher auf solche Weise sein Testament auch in der französischen oder italienischen Sprache errichten.

6) Bei dem Schweigen des Gesetzes hierüber braucht der Dolmetscher, dessen Wahl im Zweifel dem Notar zusteht, weder im Allgemeinen noch besonders für diesen Fall verpflichtet zu sein [7]); bagegen ist es wesentlich, daß er, abweichend von den Vertrauens- und den Auskunftspersonen, die Urkunde mit unterschreibe [8]); daß er die Eigenschaften eines Instrumentszeugen haben müsse, ist nirgends vorgeschrieben, obwohl er im Grunde nur als Zeuge der Uebereinstimmung dessen, was erklärt wurde, mit dem, was niedergeschrieben wird, mitzuwirken hat. Derselbe darf daher minderjährig, ein Ausländer oder selbst ein Frauenzimmer sein, daß er aber mit keiner der Parteien in einem Verhältnisse stehe, wie solches in Art. 47 bezeichnet ist, wird jeder umsichtige Notar zu vermeiden wissen, obwohl sich auch hieraus eine Nichtigkeit nicht folgern ließe.

7) Wenn auf solche Weise zwei unterschriebene Urkunden gleichen Inhaltes, eine in deutscher, die andere in der fremden Sprache zusammen zu heften sind, so kann man die Frage aufwerfen, welche im Falle einer Abweichung das Original bilde? Im Falle des Art. 74 offenbar die in der fremden Sprache aufgenommene, weil ihr nur eine deutsche Uebersetzung beizufügen ist, im Falle des Art. 75 dagegen die deutsche Verhandlung, welcher die Erklärung in der fremden Sprache beigeheftet werden soll.

8) Wenn eine Urkunde in deutscher Sprache errichtet wird, indem alle Betheiligten dieser Sprache mächtig sind, so fragt sich noch, ob es angehe, einen Zeugen beizuziehen, der dieselbe nicht versteht? Bei Testamenten und anderen Urkunden, wo das Gesetz die Zuziehung von Zeugen erfordert, gewiß nicht, obwohl die Art. 54 und 55 über dieses Erforderniß schweigen, weil die Zeugen hören und verstehen sollen, was vorgeht, sei es auch nur im Falle des Art. 56 Abs. II die Erklärung der Parteien, daß die Urkunde

---

7) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1851, Beil. Bd. I S. 214, wo dieses im Vortrage des I. Ausschusses anerkannt wurde.

8) Vgl. die Note 7 zu Art. 67—69.

ihnen vorgelesen wurde; bei anderen Urkunden, wo Zeugen nur auf das Verlangen eines Betheiligten beigezogen werden, ist es unschädlich, wenn ein solcher Zeuge ohne Widerrede der Parteien berufen oder von einer derselben selbst mitgebracht wird [9]).

9) Die Nichtbeobachtung der in den drei Artikeln 74—76 ertheilten Vorschriften findet sich in Art. 148 mit der Nichtigkeit bedroht; allein bezüglich des Art. 76 kann dieses wohl nur auf einem Redaktionsversehen beruhen, weil dieser Artikel blos von Ausfertigungen handelt, welche, wenn sie unförmlich sind, in rechtsbeständiger Form erneuert werden können. Aber auch die sich an die Art. 74 und 75 heftende Nichtigkeit ist nur mit umsichtigen Einschränkungen zu verstehen; nicht alle darin berührten Punkte können, wenn übersehen, die Nichtigkeit der ganzen Urkunde nach sich ziehen. Sollte der Notar einmal vergessen haben, die in Art. 74 Abs. III erwähnte deutsche Uebersetzung beizufügen, oder im Falle des Art. 75 Abs. II die in der fremden Sprache schriftlich überreichte Erklärung beizuheften, so könnte wegen dieses unbedeutenden Abganges allein die Urkunde gewiß noch nicht für nichtig erklärt werden; denn wenn es den Betheiligten frei steht, ihre Erklärung in der fremden Sprache schriftlich zu überreichen oder nicht, wie sollte davon, daß eine solche Erklärung zwar überreicht, aber nicht beigeheftet wurde, eine Nichtigkeit herzuleiten sein? Ist von den zwei Redaktionen, deren die Art. 74 und 75 erwähnen, der deutschen und der fremdländischen, auch nur eine vollständig unterzeichnet, sollte es auch nicht der Urtext sein, so wäre gewiß auch allen billigen Anforderungen des Gesetzes Genüge geleistet, und eine Nichtigkeit des ganzen Geschäftes würde, so lange nicht ein unterlaufener Betrug dabei angezeigt ist, wohl von keinem Gerichte je wegen jener Unregelmäßigkeit angenommen werden.

10) Alles Vorbemerkte bezieht sich auch auf letztwillige Verfügungen und scheint auf diese sogar vorzugsweise anwendbar zu sein, da der Fall, daß ein Fremder unerwartet von einer Krankheit überrascht ein Testament zu errichten beabsichtigt, ohne der deutschen Sprache mächtig zu sein, für diese Stelle des Gesetzes wohl am häufigsten in Aussicht stehen dürfte.

---

[9]) Die Entscheidungen der französ. Gerichte über diese Frage sind nicht gleichförmig; der Kass.-Hof fand aber laut eines Erkennt. vom J. 1818 nicht erforderlich, daß die Zeugen die französ. Sprache verstehen. Bolza Nr. 543, 544.

Art. 77.

Jeder Notar ist verpflichtet, ein mit Seitenzahlen und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Bezirksgerichts-Direktors versehenes Register zu führen, in welches sämmtliche von ihm aufgenommene Urkunden in chronologischer Ordnung, mit fortlaufenden Nummern und unter Angabe des Datums der Urkunde, der Natur des beurkundeten Rechtsgeschäftes sammt kurzer Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung, sowie Angabe der Namen, des Standes und Wohnortes der Betheiligten von Tag zu Tag einzutragen sind. Im Falle gemeinschaftlicher Betheiligung einer Mehrzahl von Personen genügt deren Angabe unter einer jede Verwechslung ausschließenden Collektivbezeichnung oder die Angabe der Namen, des Standes und Wohnortes eines der Betheiligten nebst der Zahl der Mitbetheiligten. Bei Versteigerungen ist die Angabe der Steigerer nicht erforderlich.

Auf jeder Verhandlung und jeder Ausfertigung ist die Nummer zu bemerken, unter welcher die Urkunde in dem Register eingetragen ist.

In dem Register darf nichts radirt, noch zwischen den Linien eingeschaltet werden.

Art. 78.

Bei dem Beginne des Jahres hat jeder Notar das im Art. 77 bezeichnete Register in Ur- und Abschrift dem Bezirksgerichts-Direktor vorzulegen, welcher dieselben mit Angabe der Zahl der im vergangenen Jahre eingetragenen Verhandlungen abschließt und unterschreibt und hierauf die Urschrift dem Notare zurückgibt.

Der Notar, welcher am achten Tage des Monats Januar dieser Vorschrift nicht nachgekommen ist, verfällt für jeden weiteren Tag bis zur Vorlegung des Registers in eine Strafe von einem Gulden, welche nach Ablauf einer Woche auf zwei Gulden für jeden folgenden Tag erhöht wird.

Die vorstehenden zwei Artikel stammen aus Art. 29 und 30 des Ventose-Ges., der zweite insbesondere aus Tit. III Art. 16 des älteren französ. Ges. v. 6. Okt. 1791; die Bestimmungen derselben sind auch in Art. 49 und 50 des Ges. über die Einregistrirung vom 22. Frim. VII wiederholt. Beide gingen ohne wesentliche Abänderung aus dem Entwurfe von 1851 in das Gesetz über. In Abs. I des Art. 77 (damals 74) wollte die K. d. RR.

im J. 1851 zwar noch einen Zusatz machen, wonach die Notare auch die erhobenen Beträge an Staatstaxen und Not.-Gebühren in ihre Repertorien mit vormerken sollten, die Kammer d. Abg. trat aber diesem Vorschlage nicht bei, um die Notare nicht ohne Noth mit Arbeit zu belästigen [1]). Die beiden letzten Sätze eben dieses Absatzes wurden vom ersten Ausschusse der K. d. Abg. v. 1861 beigefügt [2]). Die §§. 125—127 der Gesch.-O. für die Notare haben für die Führung der Repertorien nicht blos die nöthigen Vollzugsvorschriften ertheilt, sondern als Beilage III auch ein Formular hiefür beigegeben. Wie in diesem §. 125 bemerkt ist, brauchen nur die Wechselproteste nicht in das Repertorium eingetragen zu werden, alle Urkunden, welche die Notare auf gerichtlichen Auftrag aufzunehmen haben, sind dagegen von dieser Förmlichkeit nicht befreit [3]).

Die Führung des Repertoriums ist vorgeschrieben theils im Interesse der Finanzverwaltung, um derselben ein Mittel zu sichern, sich von der geschehenen Taxirung der Urkunden zu überzeugen, theils im Interesse der öffentlichen Ordnung und der Rechtssicherheit, um den Bestand der aufgenommenen Urkunden sicher zu stellen, die Unterdrückung derselben zu verhindern und ihre Aufsuchung zu erleichtern [4]). Dasselbe bildet eine Art Inventarium, ein in chronologischer Ordnung gehaltenes Verzeichniß, worin die Notare die von ihnen aufgenommenen Urkunden summarisch eintragen; ein weiterer Nutzen, den dasselbe gewährt, besteht noch darin, daß es dazu dienlich ist, den Inhalt verloren gegangener Urkunden leicht zu beweisen [5]). Das Repertorium eines verstorbenen oder entlassenen Notars kann auch von seinem Nachfolger fortgeführt werden, nur muß er den Tag seines Eintrittes darin vormerken [6]). Die Notarien sind auch verpflichtet, ihre Repertorien den zur Revision der Taxerhebung abgeordneten Rechnungskommissarien vorzulegen [7]). Die Urkunden sollen in das Geschäftsregister von Tag zu Tag eingetragen werden; von dieser Regel sind indessen zwei Fälle ausgenommen:

---

[1]) Verhandl. d. K. d. RR. v. 1851, Prot.-Bd. II S. 286—292; Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. II S. 54.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1861, Beil.-Bd. VI S. 174, 191.

[3]) Vgl. Gagneraux zu Art. 29 u. 30 des Vent.-Ges.; Bolza Bd. II zu Art. 49 u. 50 des Ges. v. 22. Frim. VII Nr. 166; Dalloz a. a. O. Nr. 299 bis 309.

[4]) Bolza a. a. O. Nr. 153.

[5]) Gagneraux zu Art. 29 Nr. 1—4.

[6]) Ebendas. Nr. 7; Bolza a. a. O. Nr. 187.

[7]) Gagneraux zu Art. 30 Nr. 11; Bolza a. a. O. Nr. 192; Verord. v. 28. Mai 1862, das Tax- und Stempelwesen betr. §§. 5 und 8.

a) wenn der Notar außerhalb seines Amtssitzes Urkunden aufnimmt und seine Abwesenheit sich durch Geschäfte um einige Tage hinauszieht, und b) wenn sich das Register nach Art. 78 beim Bezirksgerichte befindet. Einschaltungen und Zwischenzeilen in den Registern sind ebenso unregelmäßig, wie Auslassungen, weil sie den Beweis liefern, daß die eingeschaltete Urkunde nicht am Tage ihrer Aufnahme eingetragen wurde [8]. Trägt eine Notariatsurkunde mehrere Daten in sich, so ist sie nur nach dem jüngsten einzutragen; unvollkommene Urkunden, welche wegen vernachlässigter Förmlichkeiten nach Art. 148 nur als Privaturkunden bestehen können, unterliegen dessenunerachtet dem Eintrage in das Register und sind auch zu taxiren, weil sich außerdem die Parteien durch den Verzicht auf irgend eine Förmlichkeit der Taxpflicht entziehen könnten [9]. Urkunden, die erst einer gerichtlichen Bestätigung bedürfen oder Bestandtheile gerichtlicher Akten zu bilden haben, müssen dessen unerachtet sogleich bei ihrem Abschlusse in das Register eingetragen werden [10]. Urkunden, welche ein Notar in Vertretung eines abwesenden oder kranken Kollegen aufnimmt, müssen die Erwähnung enthalten, daß die Urschrift in den Verwahr des vertretenen Notars kam, dann müssen dieselben in die Geschäftsregister der beiden Notare eingetragen werden [11]. Auch die Testamente müssen in das Register eingetragen werden, die öffentlichen wie die mystischen, nur nicht die Privattestamente, welche einem Notar aus besonderem Vertrauen zur Aufbewahrung übergeben werden, ausgenommen, wenn derselbe ein Hinterlegungsprotokoll darüber errichtet [12]. Beilagen von Urkunden, welche mit diesen letzteren nach Art. 68 vorschriftsmäßig verbunden sind, bedürfen keiner besonderen Eintragung, wohl aber, wenn sie einer früher aufgenommenen Urkunde später nachgetragen werden, z. B. die Genehmigung eines Ehemannes zu einer von seiner Frau vorgenommenen Veräußerung [13]. Wird eine Urkunde etwa auf Verlangen der Betheiligten in zwei Urschriften von zwei Notaren angefertigt und in Verwahr genommen, so muß sie in das Register eines jeden von ihnen kommen, aber von der Bemerkung dieses doppelten Eintrages begleitet, damit sie nicht zweimal

---

[8] Bolza a. a. N. Nr. 157—159.

[9] Ebendas. Nr. 166, 167.

[10] Ebendas. Nr. 168; Gesch.-O. §. 125 Abs. II. — Die Uebersendung an das Gericht und der Rückempfang von da sind nach §. 126 Abs. V in der letzten Spalte des Registers vorzumerken.

[11] Bolza a. a. O. Nr. 169.

[12] Ebendas. Nr. 172, 173.

[13] Ebendas. Nr. 176.

taxirt werde [14]). Erlasse des Notars, um Betheiligte zur Aufnahme von Inventarien oder Theilungen einzuladen, sind keine Notariatsurkunden, gehören daher auch nicht in das Geschäftsregister [15]). Wenn die Notare den Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten in ihr Register eintragen müssen, so kann ihnen dagegen nicht zugemuthet werden, auch die Bezeichnung liegender Gründe, welche eine Verhandlung zum Gegenstande hat, nach Analogie des Art. 63 Abs. II beizufügen, obwohl in dem Formular des Geschäftsregisters Beil. III zur Gesch.-O. sowohl die Hausnummern als die Katasternummern der betreffenden Realitäten jedem Eintrage mit beigesetzt sind [16]). Auch jene Urkunden, welche nach Art. 82 den Parteien sogleich in Urschrift hinausgegeben werden, müssen in ein Register kommen, doch ist es dem Ermessen des Notars überlassen, ob er nicht für diese sog. Brevets ein besonderes Register führen wolle [17]).

Die nach Art. 78 dem Vorstande des Bezirksgerichtes vorzulegende Abschrift des Registers muß zwar ganz genau mit dem beigefügten Originale übereinstimmen, braucht aber von dem Notar nicht besonders beglaubiget zu sein; hat ein Notar etwa im ganzen Jahre gar keine Urkunde aufgenommen, was also in Frankreich vorzukommen scheint, so muß er dessen unerachtet eine Fehlanzeige einreichen. Die Vorlage an den Direktor braucht vom Notar nicht in Person zu geschehen und derselbe kann sich hiefür einen Empfangschein erbitten; die bloße Bescheinigung der Aufgabe auf die Post innerhalb jener Frist würde ihn aber von der Geldstrafe noch nicht befreien. Wenn der achte Jänner auf einen Sonntag fällt, so genügt die Vorlage am nächstfolgenden Werktage nicht. Wird ein Notar im Laufe des Jahres versetzt oder entlassen, so hat sein Nachfolger dessen Register nur dann mit vorzulegen, wenn es ihm übergeben worden ist. Die in Abs. II des Art. 78 angedrohte Geldstrafe ist eine Ordnungsstrafe, wenn sie auch über 5 fl. hinaufsteigt, bezüglich deren also dem Staatsanwalte kein Berufungsrecht zusteht [18]).

Die Notare der Pfalz pflegen mit diesem Hauptregister nicht blos eine alphabetisch geordnete Inhaltsanzeige über sämmtliche in jedem Jahrgange eingetragenen Urkunden nach den Namen der Parteien zu verbinden, sondern auch noch folgende weitere Verzeichnisse zu führen:

---

[14]) Ebendas. Nr. 177.

[15]) Ebendas. Nr. 178. Im umgekehrten Sinne entschied jedoch der französ. Kass.-Hof unter'm 4. April 1854.

[16]) Anders in Frankreich und der Pfalz nach Art. 50 des Frimaire-Ges., wo dagegen eine Verbindlichkeit, den Stand der Parteien vorzumerken, nicht besteht.

[17]) §. 126 Abs. IV der Gesch.-O. Bolza a. a. O. Nr. 184.

[18]) Gagneraux zu Art. 30 Nr. 12—25; Bolza a. a. O. Nr. 208—223.

1) Ein Gebührenmanual, in das sie alle Urkunden nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme, unter Angabe der davon gezogenen Gebühren für Urschriften, Ausfertigungen und Reiseentschädigungen, sowie der bezüglich derselben für die Parteien gemachten Auslagen in getrennten Kolumnen eintragen.

2) Da dieses Gebührenmanual für das Rechnungswesen unpraktisch ist, so führen sie noch ein eigenes Hauptbuch, in das sie alle Ausstände von Akten nach einem beliebig gewählten Schema eintragen und worin sie etwaige Vorschüsse und Abschlagszahlungen vormerken.

3) Ein Depositenregister, in das sie alle bei ihnen hinterlegten Gelder eintragen und worauf sie sich bei der Rückzahlung dieser Gelder abquittiren lassen; Zahlungen, welche sie für die Deponenten machen, werden darin gleichfalls eingetragen.

4) Ein Register zur Eintragung der bei ihnen vertraulich und unabhängig von ihrer Eigenschaft als Notare hinterlegten Privat-Testamente; Zurücknahmen von solchen durch die Testatoren lassen sie sich auf diesem Register wieder bescheinigen.

5) Ein alphabetisches Register, in welches sie behufs leichteren Nachschlagens sämmtliche Urkunden nach Jahrgängen und auf die Namen der Parteien unter den betreffenden Buchstaben eintragen; dieses Register wird indessen am bequemsten zugleich mit dem Repertorium geführt [19]).

Nach §. 128 der Geschäfts-Ordnung für die diesseitigen Notare und dem als Beilage III beigefügten Formulare sind die angefallenen Notariatsgebühren in dem Geschäftsregister und zwar in einer hiefür besonders eröffneten Spalte vorzumerken. Das im Art. 108 des Not.-Ges. angeführte Taxregister, worauf die §§. 2, 5 und 8 der Verord. v. 28. Mai 1862 über die Behandlung des Taxwesens Bezug haben, ist von dem Geschäftsregister völlig abgesondert und wird blos zu den Zwecken der Finanzverwaltung geführt. Die Oberstaatsanwälte und die übrigen Staatsanwälte sind nach Art. 124 und 125 des Not.-Ges. ermächtigt, von den vorschriftsmäßigen Geschäftsbüchern der Notare Einsicht zu nehmen, den Rechnungskommissarien der Finanzkammern steht nach §§. 5—7 jener Taxverord. eine gleiche Befugniß zu, soweit es sich darum handelt, das ärarialische Interesse in richtiger Behandlung der Tax- und Stempelgefälle zu überwachen; Privat-Aufzeichnungen der Notare einzusehen, steht aber keinem von beiden zu.

---

[19]) Bolza Bd. I Nr. 1187.

Art. 79.

Bei Aufnahme von Wechselprotesten hat der Notar lediglich die in Artikel 88—90 der allgemeinen deutschen Wechselordnung enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Dieser Artikel, welcher blos eine Verweisung auf ein schon geltendes Gesetz enthält, wurde vom ersten Ausschuß der Kammer der Abg. v. 1861 neu eingeschaltet, um den Notaren in dem neuen Gesetze eine vollständige Uebersicht ihrer dienstlichen Obliegenheiten vor Augen zu führen.

Schon nach gem. deutschen Rechte steht die Einlegung der Wechselproteste den Notaren zu. Der Wechselinhaber protestirt, d. h. er läßt eine öffentliche Urkunde darüber aufnehmen, daß er sich bei dem durch das Wechselgeschäft Verpflichteten gehörig gemeldet habe, dieser aber seine Verbindlichkeit nicht anerkennen oder nicht erfüllen wolle oder könne; am häufigsten ist dieses nöthig, wenn die Acceptation oder die Zahlung verweigert wird [1]).

Der Art. 88 der deutschen Wechselordnung, auf welche der obige Artikel des Not.-Ges. hinweist, hat in sechs Punkten aufgezählt, was ein Wechselprotest enthalten müsse; die besonderen Anforderungen, welche hier gemacht werden, stimmen so ziemlich mit denjenigen überein, denen unser Gesetz alle Notariatsurkunden unterworfen hat, nur daß es hier keiner Unterschrift eines Betheiligten bedarf. Nach Art. 89 ist über die mehrfache Aufforderung an mehrere wechselmäßig für dieselbe Forderung Verpflichtete die Hebung eines einzigen Protestes hinreichend. Nach Art. 90 sind die Notare und andere Gerichtsbeamten verpflichtet, die von ihnen erhobenen Proteste nach der Zeitfolge mit ihrem Inhalte in ein besonders folirtes Register einzutragen, wonach also dieselben des gleichmäßigen Eintrages in das allgemeine Geschäftsregister der Notare überhoben sind [2]). Das Nähere über diese drei Artikel findet sich bereits in der Erläuterung der deutschen Wechselordnung Th. I Bd. 1 S. 130—132 unserer Gesetzessammlung enthalten. Ueber die Aufnahme von Protesten bei Wechseln und kaufmännischen Anweisungen hat das k. Staatsministerium der Justiz unter'm 3. Juli 1856 eine besondere Instruktion erlassen, welcher vier Formularien beigegeben sind; dieselbe bildet auch dermalen noch das Regulativ für die Behandlung von dergleichen Geschäften durch die Notare [3]).

---

[1]) Oesterley Bd. II §. 75 S. 609.

[2]) Geschäfts-Ord. §. 125 Abs. II.

[3]) Diese Instruktion findet sich abgedruckt in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des KR. Bayern Bd. III S. 304, ferner in der bei Franz erscheinenden Sammlung neuer Gesetze und Verordnungen Bd. V S. 479.

Art. 80.

Die Notariats=Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

Notariats=Urkunden, durch welche eine Verbindlichkeit festgestellt ist und aus welchen die Person des Berechtigten und Verpflichteten, der Schuldgrund, der Gegenstand und die Zeit der Leistung erhellen, sind, wenn die Vollziehbarkeitsklausel auf der Ausfertigung beigefügt ist, vollziehbar.

Die Gerichte können den von ihnen auszufertigenden Urkunden der vorbezeichneten Art gleichfalls die Vollziehbarkeitsklausel beifügen.

Bei Aufnahme solcher Urkunden haben die Gerichte die Vorschriften der Artikel 61, 65, 66, 69, 70, 71 und 72 des gegenwärtigen Gesetzes zu beobachten.

Die Art. 80—89 bringen das Institut der exekutorischen Urkunden bereits zum vierten Male, und zwar diesmal mit siegreichem Erfolge auf den bayerischen Rechtsboden. Schon auf dem Landtage des Jahres 1837 machte eine starke Fraktion der Kammer der Abg. bei Gelegenheit der damaligen Berathung über die zweite Novelle zur GO. den Vorschlag, derselben einen einzigen Artikel als Zusatz einzuschalten, wodurch die auf den bloßen Anblick vollstreckbaren Urkunden darin eingeführt und mit aufgenommen werden sollten. Dr. Briegleb, der klassische Historiograph des Exekutivprozesses, warnte damals vergebens vor dem täuschenden Schimmer einer fremdländischen Institution, man schwärmte für dieselbe, man stellte sie, ohne die Sache nur genau zu kennen, als ein treffliches Palladium einer vollkommenen Rechtspflege in das glänzendste Licht und glaubte damit eine große Last der so häufigen Schuldklagen zum Schweigen, eine Masse von Prozessen wegen Geldforderung zum Verschwinden bringen zu können. Dieser enthusiastische Eifer prallte damals bei dem kalt gebliebenen Widerspruche des Justizministers an der treffenden Bemerkung ab, daß den Landständen wohl ein Recht des Beirathes zu neuen Gesetzen, aber nicht die Befugniß zustehe, die Initiative damit zu ergreifen, daß aber ein so radikaler Einschub von Verbesserungen in das geltende Prozeßrecht der Sache noch ein neues Gesetz selbst wäre. Die ganze so feurig betriebene Motion schrumpfte daher zuletzt zu dem gewöhnlichen Anhange eines ständischen Desideriums zusammen, es möchte für diese Sache auf legislativem Wege bald eine geeignete Vorsorge getroffen werden[1]).

[1]) Vergl. Verhandl. der K. d. Abg. v. 1837 Prot.=Bd. V S. 479, Bd. VIII S. 56, Bd. IX S. 47, Bd. X S. 217 und 634.

Der erste Entwurf des Notariatsgesetzes vom J. 1851 enthielt im Art 76 u. ff. Bestimmungen über die exekutorischen Urkunden, welche mit denen des heutigen Gesetzes der Hauptsache nach übereinstimmten; bei Gelegenheit der Berathung im ersten Ausschusse der K. d. Abg. wurden sogar noch die Art. 77 und 78 vom k. Justizministerium neu eingeschaltet, um das Verfahren zur Geltendmachung einer solchen Urkunde wenigstens in einigen allgemeinen Umrissen vorzuzeichnen. Allein damals scheiterte, wie schon oben im §. 2 der Einleitung bemerkt, das ganze Gesetz an einem nicht zu erzielenden Einverständnisse beider Kammern auf eben diesem Punkte. Die Kammer der RR. verlangte einen Zusatz, wonach die Exekutivklausel nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verpflichteten, in der Urschrift erklärt, der Ausfertigung vom Notare beigefügt werden dürfe; die Kammer der Abg. hielt dagegen an dem Entwurfe der Regierung fest, wonach es einer solchen Zustimmung nicht bedurft hätte; alle Versuche, eine Uebereinstimmung zu erzielen, schlugen fehl, somit sah sich die Staatsregierung zuletzt genöthigt, das Gesetz zurückzuziehen [2]).

Fünf Jahre später kam auf den Vorschlag der Regierung im J. 1856 ein besonderes Gesetz über die exekutorischen Urkunden allein zu Stande, welches die betreffenden Artikel aus dem vereinbarten Entwurfe des Not.-Ges. v. 1851 aushob, den unvermittelt gebliebenen Punkt im früheren Sinne der Kammer d. RR. in sich aufnahm und die Beifügung der verwilligten Exekutivklausel bei dem Fehlen von Notaren den mit der Verwaltung der nichtstreitigen Rechtspflege betrauten Gerichtsbeamten übertrug. Der hierauf bezügliche Entwurf wurde von der Kammer der Abgeordneten in wesentlichen Punkten, namentlich durch eine genaue Entwickelung der prozessualen Behandlung exekutorischer Urkunden verbessert und in dieser Form auch allseitig angenommen [3]).

Wieder fünf Jahre später legte endlich das Ministerium im J. 1861 den zweiten Entwurf des Notariatsgesetzes den Kammern vor, welcher in den Art. 80—89 das besondere Gesetz über die exekutorischen Urkunden nebst seinen Verbesserungen in sich verschmolz, aber auch wieder auf das

---

[2]) Vergl. Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 26, 37 und 214; Stenogr. Ber. Bd. I S. 311—314; Verh. der K. d. RR. Beil.-Bd. II S. 107 ff., S. 171 ff.; Prot.-Bd. II S. 293—303; Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. II S. 55, 62, 200.

[3]) Gesetzblatt v. 1856 S. 387—400. Vgl. Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1856 Beil.-Bd. III S. 55, Entwurf; Beil.-Bd. IV S. 156—179, Ausschußbericht; Stenogr. Ber. Bd. III S. 397 ff., Bd. IV S. 110. Verhandl. in der Kammer. — Berathung in der K. d. RR. Prot.-Bd. III S. 319—393.

von der Kammer der Abg. im J. 1851 adoptirte System zurückkam, wonach die Ausfertigung einer Urkunde mit der Exekutivklausel einer besonderen Zustimmung des Verpflichteten nicht mehr bedurfte. Ganz nach dieser Anlage wurde auch nunmehr das Gesetz ohne erhebliche Veränderung in dieser Materie und ohne auf einen weiteren Widerspruch zu stoßen, von beiden Kammern angenommen und zur Verkündigung gebracht, wie bereits oben in der äußeren Geschichte desselben §. 2 der Einleitung vorkam.

Der I. Absatz des Art. 80, wonach den Notariatsurkunden die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zukömmt, findet sich bereits oben in den Bemerkungen zu Art. 10 gelegenheitlich mit erläutert, dagegen wurde dort aus eben diesem Art. 10 die Bestimmung in Abs. II Nr. 4, wonach die Notare ihren Ausfertigungen die Vollziehbarkeitsklausel beizufügen haben, zur näheren Besprechung herab auf Art. 80 verwiesen. Im innigen Zusammenhange hiemit steht noch die Vorschrift des Art. 85, wonach jeder Betheiligte, der den Vollzug einer notariellen Verhandlung zu beantragen berechtigt ist, auch die Ertheilung einer mit der Vollziehbarkeitsklausel versehenen Ausfertigung verlangen kann; die Erläuterung dieses Artikels soll daher an diese Stelle vorangezogen und mit der des Art. 80 verbunden werden. Da indessen bisher nur von Urschriften der Notariatsurkunden die Rede war, hier aber zum ersten Male die Ausfertigungen ernstlich in Betracht kommen, so erscheint es angemessen, einige allgemeine Notizen über das Wesen solcher Ausfertigungen voranzuschicken.

Um es gleich von vorne herein mit einem gangbaren Worte zu sagen, so ist die Aufnahme einer Notariatsurkunde in Urschrift gleich der bisherigen Protokollirung einer Verhandlung, die Ausfertigung davon aber dasselbe, was man als förmliche Verbriefung zu bezeichnen pflegte; die Hauptausfertigung tritt ganz an die Stelle dessen, was man bisher einen Schuld- oder Pfand-, einen Kauf- oder Pachtbrief nannte. Die aufgerichtete Notariatsurkunde muß in der Urschrift als ein unverrückbares Denkmal der gepflogenen Verhandlung in der Regel wenigstens für alle Zukunft in Verwahr des Notars verbleiben, um zu jeder Zeit, wo es darauf ankommt, über das ganze Rechtsgeschäft Auskunft zu geben und über dessen Inhalt zu Rathe gezogen werden zu können; die Ausfertigung soll als ein Hilfsmittel des Verkehrs in die Hände der Parteien übergehen, um ihnen für die Uebertragung ihrer Rechte, oder die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, für die Verfolgung und den Beweis der daraus ableitbaren Forderungen als ein in steter Bereitschaft stehender Behelf zu dienen.

Schon nach röm. Rechte und noch weit mehr nach den Gebräuchen und Statuten der italienischen Notare des Mittelalters trat dieser Unterschied in dem bekannten Verhältnisse der scheda zum mundum, d. i.

des ersten Entwurfes der Urkunde zur ausgefertigten Reinschrift davon hervor. Die scheda hieß auch imbreviatura, susceptum, forma und protocollum, eine scheda in das Protokollbuch eintragen, hieß imbreviare, weil man sich hiezu meistens gewisser Abkürzungen bediente. Die Anfertigung des solennen und mit den erst hier nöthigen Unterschriften zu versehenden Dokumentes aus der scheda wurde publicatio instrumenti, complere instrumentum genannt [4]). Das für die Parteien bestimmte Dokument, instrumentum in publicam formam redactum, mußte nothwendig in allen wesentlichen Theilen mit der von ihnen genehmigten scheda übereinstimmen und der Notar durfte daran einseitig mit Ausnahme dessen, was die Natur des Rechtsgeschäftes mit sich brachte, nichts ändern. Der Notar mußte die fertig geschriebene Urkunde den Parteien vorlesen und innerhalb einer gewissen Frist übergeben, auch, daß dieses geschehen, auf seiner scheda vormerken [5]). Die Parteien und mit ihnen auch der Notar mußten das ausgefertigte Instrument unterzeichnen [6]).

All' diese Regeln und Gebräuche gingen denn auch mit dem Institute des Notariates aus Italien nach Deutschland über, erfuhren aber hier im Laufe der Zeiten mehrfällige Veränderungen [7]). Nach der Reichs-Not.-O. von 1512 bildete das Protokoll die Grundlage des für die Parteien bestimmten Instrumentes, zur Anfertigung des letzteren war nur der Notar berechtiget, welcher das Protokoll aufgenommen hatte, wovon nur dann eine Ausnahme eintrat, wenn er daran verhindert oder vorher verstorben war. Den Parteien konnte das Instrument in verschiedenen Formen hinausgegeben werden; entweder es wurde aus dem Protokolle ein selbständiges Dokument angefertigt, was nach der RNO. die Regel bilden sollte, oder es wurde ihnen eine von dem Notare beglaubigte wörtliche Abschrift des Protokolles gegeben, oder der Notar beglaubigte blos die Richtigkeit der

---

4) Oesterley Bd. I §. 34 S. 256—270. — Die Statuten von Bologna enthielten besonders genaue Vorschriften für das Protokollbuch der Notare, aus dem die Reichs-Not.-O. und selbst noch das französ. Ventose-Gesetz schöpften, dieselben sind daher auch als der erste Keim der analogen Bestimmungen im bayer. Not.-Ges. zu betrachten. Ebendas. S. 262. — Auch die Päbste nahmen jene Vorschriften theilweise in das kanonische Recht auf. Ebendas. §. 35 S. 271.

5) Ebendas. §. 38 S. 296 ff. Hiebei kömmt der erste Gebrauch des Stempelpapieres, gleichwie die Verordnung vor, die Urkunden auf der Stadtkanzlei einregistriren zu lassen.

6) Ebendas. §§. 39 und 40, S. 301 ff.. S. 305 ff

7) Ebendas. §. 56 S. 459.

Unterschriften unter einem schon früher entworfenen Dokumente über das ganze Rechtsgeschäft. Auch pflegten die Notare ausnahmsweise, wie in Italien so auch in Deutschland, eine Urkunde sogleich in der Reinschrift — en brevet — für die Parteien anzufertigen, ohne ein Konzept davon zurück zu behalten, obschon dieses der RNO. zuwider lief[8]). Die bloße Ausfertigung des Protokolles in Abschrift und die einfache Beglaubigung der Unterschriften haben sich erst in neuerer Zeit ausgebildet[9]). Die Bestimmungen der bayer. GO. Kap. II §. 6 Nr. 3 und 5 über das Protokoll und das davon zum Hinausgeben errichtete Instrument stimmen hiemit im Wesentlichen überein.

In Frankreich hatten es die Notare von Paris von den ältesten Zeiten her im Gebrauche, den kontrahirenden Parteien die Urschriften ihrer Akte unter dem Namen cédules oder briefs selbst auszuliefern, und diese Urschriften waren doppelt oder einfach, je nachdem ein Vertrag die zwei Parteien wechselseitig oder nur eine derselben gegen die andere verpflichtete; die übrigen Notare des Landes dagegen machten sich, wenn sie Verträge aufnahmen, Noten darüber und trugen diese in ihre Urkundenbücher oder Protokolle, cartularia genannt, ein, d. i. in ein Register, welches zur Aufbewahrung der Urkunden für alle Zeiten bestimmt war. König Philipp der Schöne legte allen Notaren durch eine Ordonnanz von 1304 die Pflicht auf, wenn sie einen Akt am Orte ihres Amtssitzes aufnehmen, denselben auf der Stelle in ihre Register oder Protokolle einzutragen und, wenn sie einen solchen auswärts aufnehmen, ihn augenblicklich in nicht abgekürzter Schrift zu redigiren und dann binnen der kürzesten Frist in dieselben Protokolle nachzutragen. Haupt- und andere Ausfertigungen sollten genau nach diesen Protokollen angefertigt werden, auch sollten diese Register, wenn ein Notar seinen Amtssitz wechseln würde, an seinem bisherigen Wohnorte zurückbleiben und im Falle eines Absterbens auf den Nachfolger des Notars übergehen. Eine Ordonnanz Karl's VII. von 1437 unterwarf auch die bis dahin widerstrebenden Notare von Paris dieser allgemeinen Vorschrift, aber erst dem Könige Franz I. gelang es, durch eine dritte Ordonnanz von 1539 die Notare von Paris anzuhalten, daß sie ihre Akte in Register schrieben und aus diesen dann Ausfertigungen ablieferten, die sie nun nicht mehr, wie früher, eigenhändig zu schreiben brauchten. Die von eben diesem Könige eingeführten Siegelbewahrer, welche die Urkunden allein durch die Beidrückung des k. Wappens exekutorisch machen konnten,

---

[8]) Ebendas. Bd. II §. 56 S. 421 ff.

[9]) Ebendas. §. 60 S. 459, 462.

wurden in der Folge aufgehoben und ihr Dienst mit dem aller Notare vereinigt [10]).

Das neue französische Notariatsgesetz hielt im Wesentlichen diese Einrichtungen aufrecht; gleich nach Art. 1 sollten die Notare die von ihnen aufgenommenen Urschriften aufbewahren, den Parteien aber Haupt- und andere Ausfertigungen (grosses et expéditions) davon abliefern; nach Art. 20 sind von der Verpflichtung, im Originale aufbewahrt zu werden, mehrere Klassen minder wichtiger Urkunden ausgenommen, welche sogleich in Urschrift abgeliefert werden dürfen. Nach Art. 25 und 26 sollen die Hauptausfertigungen allein in exekutorischer Form verabfolgt werden, was auf der Urschrift zu bemerken ist, eine zweite Ausfertigung darf an dieselbe Partei nur auf Befehl des Bezirksgerichtspräsidenten verabfolgt werden. Hienach stehen also den Urschriften, welche von der dazu verwendeten kleinen Schrift minutes genannt werden und in dem Verwahr des Notars zu bleiben haben, zunächst drei Arten von Urkunden entgegen, welche in die Hände der Parteien übergehen, nämlich a) die Hauptausfertigung, grosse genannt, weil der Eingang ehemals mit Anfangs- oder großen Buchstaben geschrieben war, welche mit der Exekutivklausel versehen und dadurch gleichsam als zum Mandatsprozesse geeignet erklärt ist; b) die gemeine Ausfertigung, expédition genannt, der nur die Exekutivklausel fehlt, die sich z. B. der Verpflichtete von einem Kaufbriefe geben lassen kann [11]); c) das brevet, d. h. eine sogleich in Urschrift hinauszugebende und daher nur aus dem Repertorium des Notars zu ersehende Urkunde, wie eine Vollmacht, eine Quittung oder ein Lebensattest. d) Die Hauptausfertigungen können, wenn eine Urkunde mehrere trennbare Rechtsgeschäfte umfaßt, oder wenn mehrere Personen an einer Forderung berechtigt sind, auch als Auszüge ertheilt werden; e) zu allem dem kömmt noch dem Art. 21 zufolge die beglaubigte Abschrift, copie collationée, von Urkunden, welche ein Notar nicht selbst in Urschrift aufgenommen hat, die aber bei ihm hinterlegt sind [12]).

---

[10]) Bolza a. a. O. Bd. I S. 32—40, dann zu Art. 20 des Vent.-Ges. Nr. 850; Gagneraux zu Art. 20 Nr. 1—12.

[11]) Ebendas. zu Art. 25 Nr. 1, 2.

[12]) Bolza zu Art. 21 Nr. 887 bemerkt hierüber: „Im Allgemeinen versteht man unter dem Ausdrucke „Ausfertigungen" alle Expeditionen, die ein Notar auszufertigen das Recht hat, also die vollziehbaren Ausfertigungen (Grossen) ebensowohl, als die einfachen nicht vollziehbaren, die einen oder die anderen mögen Abschriften oder bloße Auszüge sein. Hier (d. i. im Art. 21) hat der Ausdruck aber diese allgemeine Bedeutung nicht. Er bildet vielmehr

Von all' diesen Vervielfältigungen ist nur die vollziehbare Hauptausfertigung — la grosse — der fiktive Repräsentant und verkörperte Träger einer Schuldforderung, der gesetzliche und unentbehrliche Legitimationsbehelf für Cessionen und alle Verfolgungen eines Forderungsrechtes, woraus sich die große Aengstlichkeit des Gesetzes erklärt, zu verhüten, daß durch eine zweifache Ausfertigung nicht dem irrigen Glauben an einen zweifachen Bestand derselben Forderung Nahrung gegeben werde. —

Diesem Systeme folgte durchgehends auch das bayer. Notariatsgesetz; die §§. 53—61 der Geschäftsordnung, welche von Ausfertigungen und Auszügen handeln, haben den einschlägigen Bestimmungen die entsprechenden Vollzugsvorschriften beigefügt. Die Eintheilung des Gesetzes, wie sie besonders der Art. 87 aufstellt, ist zwar nicht ganz logisch, aber dennoch leicht verständlich. Zwei Klassen von Reproduktionen stellen sich im Gegensatze zu den Urschriften einander gegenüber: die Hauptausfertigungen auf der einen Seite und die beglaubigten Abschriften auf der anderen; die letzteren sind in den Betracht von Nebenausfertigungen zu stellen, ein Ausdruck, der indessen im Gesetze nirgends vorkömmt. Die Hauptausfertigungen selbst sind wieder entweder vollziehbare oder einfache. Außer diesem Cyklus liegen noch a) Urkunden, welche nach Art. 82 Abs. II sogleich in Urschrift an die Betheiligten hinausgegeben werden dürfen, sog. brevets, bei denen also eine Ausfertigung in der Regel gar nicht vorkömmt; b) Auszüge, welche nach Art. 89 bedingnißweise die Stelle der Hauptausfertigung vertreten dürfen; c) die notarielle Beglaubigung genommener Abschriften von Urkunden, welche der Notar nicht in Verwahr hat, nach Art. 83,

---

den Gegensatz zu dem Ausdrucke „Grossen" und während unter diesen alle vollziehbaren Ausfertigungen verstanden werden, umfaßt er (d. i. der Ausdruck expéditions) alle nicht vollziehbaren Ausfertigungen. Grosse nennt man eine jede Ausfertigung, die mit der exekutorischen Klausel versehen ist. Die Grossen und die einfachen Ausfertigungen sind dann wieder entweder Abschriften oder Auszüge, je nachdem sie eine vollständige und buchstäbliche oder nur eine theil- und auszugsweise Reproduktion der Urschrift sind. Kopie nennt man eine Ausfertigung, die nach einem Akte angefertigt ist, der, um als Urschrift zu dienen, bei dem Notar hinterlegt oder irgend einem Akte desselben beigeheftet ist .... Einer Art Ausfertigungen gedenkt der Art. (21) nicht. Es sind dies die Ampliationen. Unter einer Ampliation versteht man eine Abschrift von einer hinterlegten Grosse; also gewissermassen eine zweite Grosse. Der Art. 844 C. de pr. civ. setzt die Ampliationen auf dieselbe Linie mit den anderen Ausfertigungen. — In Nr. 1095 und 1096 kömmt derselbe Autor auf die nämliche Erklärung der Grosse nochmals zurück.

d) einfache unbeglaubigte Kanzleiabschriften, welchen gar kein besonderer Glauben zukömmt und welche daher auch im Gesetze nicht berührt sind, deren Ertheilung oder Versagung indessen unter die Pflicht des Notars zur Bewahrung des Amtsgeheimnisses fällt; endlich e) die einfache Beglaubigung von Unterschriften, deren nur der Art. 82 Abs. III des Gesetzes im Vorübergehen gedenkt, wovon bereits oben zu Art. 22 Nr. 8 die Rede war und worauf sich die §§. 92—94 der Gesch.-Ordnung beziehen.

Soviel aber nunmehr die mit der Vollziehbarkeitsklausel ausgefertigten Notariatsurkunden oder die sog. exekutorischen Urkunden im Besonderen betrifft, zu deren Aufstellung dieser Artikel übergeht, so wäre es ein großer Irrthum zu glauben, diese ganze Institution sei eine völlig neue und dem deutschen Rechtsleben bisher unbekannte Erscheinung. Es gab vielmehr schon in dem ältesten deutschen Rechte exekutorische Urkunden und eine zur Vollstreckung ohne Prozeß ermächtigende Klausel der Verträge; dieselben sind nur mit so vielem anderen und namentlich mit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege im Laufe späterer Zeiten verfallen und in Vergessenheit gerathen, durch die Mißbräuche, die sich darin festsetzten, verdächtigt, vor Allem von dem gelehrten Elemente der Rechtsprechung verdrängt und in den Mandats- oder Exekutivprozeß verflacht worden, von deren praktischer Unzulänglichkeit, den Anforderungen an einen wohlgeordneten Rechtszustand gegenüber gehalten, doch Jedermann überzeugt ist [13]).

Der Grundgedanke und der geschichtliche Ausgangspunkt für die exekutorischen Urkunden wurzelt offenbar schon im röm. Rechte. Das fr. 1 de confess. (42, 2) verordnete: Confessus pro judicato est, qui quodammodo sua sententia damnatur. Das fr. 6 pr. Cod. fügte bei: Certum confessus pro judicato erit, incertum non erit. Es lag kein Grund vor, warum eine einfache und genau bestimmte Verpflichtung, in einem Vertrage übernommen und vor Gericht ausdrücklich anerkannt, nicht ebenso wirksam sein sollte, als eine wahre Verurtheilung, deren Folgen sich ja der Schuldner selbst unterwarf, ohne daß es nur eines Prozesses bedürfte [14]). Hieraus bildete sich nun schon im Mittelalter und zwar zuerst in Italien die Gewohnheit, daß der Gläubiger, um sich, nach genommener Abrede

---

[13]) Vgl. die Rede des Abg. Dr. Briegleb in der Sitzung der K. d. Abg. vom 21. Juli 1837 Prot.-Bd. X S. 226.

[14]) Auch nach dem dermaligen Prozeßrechte kann die Exekution auf dem Grunde eines rechtsbeständigen Vergleiches eben so gut eingeleitet werden, als zum Vollzuge eines rechtskräftigen Urtheiles. Seuffert's Komment. zur GO. Bd. IV S. 244 Nr. 8.

mit dem Schuldner, den Vortheil eines solchen Geständnisses zu sichern, gleich anfangs einen förmlichen Prozeß simulirte, eine interrogatio in jure facienda veranstaltete und sich dadurch von Seite des Richters den Beisatz eines sog. praeceptum guarentigiae erwirkte, welches die Urkunde zu einer gewährleisteten oder exekutorischen Handfeste stempelte und dadurch ihrem Inhalte das Ansehen und die Kraft einer rechtskräftigen Verurtheilung zur Erfüllung dessen verlieh, was darin versprochen war [15]). Später setzte man sich über das Spiel eines solchen Prozesses hinweg, die zur Erlassung von dergleichen Aufträgen erforderliche Gerichtsbarkeit wurde vielmehr mit der Beschränkung hierauf den Notarien selbst verliehen, welche sodann judices chartularii hießen und die Unterwerfung unter eine prompte Exekution allmählig allen Verträgen einverleibten, wie wir in unseren Vertragsbriefen nicht selten zu lesen pflegen, der Schuldner verzichte auf alle Einreden sowie auf die Appellation, ohne daß Jemand daran denkt, dieser unbedachten Entsagung, wenn die Sache später zum Prozesse kömmt, ein ernsthaftes Gewicht beizulegen. Indem aber jene Exekutivklausel später auch in Privaturkunden mit einfloß, welche zu ihrer Geltendmachung erst noch einer Anerkennung von Seite des Ausstellers bedurften, wurde die allmählige Ausbreitung des gedachten Gebrauches in Italien zur Wiege des Exekutivprozesses, weil man bei dem immer mehr sinkenden Ansehen der Exekutivklausel, sowie bei der Gunst, die man auch der Vertheidigung schuldig zu sein glaubte, den Beklagten zuletzt denn doch nicht verhindern konnte, sich mit Einreden Gehör zu verschaffen, wenn er sie nur auf gleiche Weise in continenti, das ist auch mit Urkunden beweisen konnte. Ihren Abschluß fand diese Rechtsbildung in einem völligen Aufgeben der Exekutivklausel als einer besonderen Zugabe, die man vielmehr für jede Urkunde und Schuldverschreibung selbstverständlich fand, und in der Schaffung eines zweifachen Verfahrens für Fälle, in welchen der Klagegrund vollständig mit Urkunden belegt werden konnte. Waren diese öffentliche, so wurde ein Mandatum cum clausula erlassen, waren sie Privaturkunden, so beraumte man eine Tagsfahrt ad recognoscendum vel diffitendum originalia an, in welcher der Vertheidigung des Beklagten mit allen urkundlichen Belegen nichts im Wege stand und der streitige Punkt erst durch ein Urtheil erledigt

---

15) Um hiebei recht sicher zu gehen und das Gewohnheitsrecht in ein Gleichgewicht mit dem geschriebenen Rechte zu versetzen, mußte der Stadtrichter von Pistoja im Toskanischen in der vorgeschriebenen Formel seines Amtseides versprechen: Et habebo duos judices, unum de lege et alterum de usu. Vgl. Dr. Briegleb, Geschichte des Exekutivprozesses Kap. I §. 6 Nr. 4.

werden mußte, gegen welches auch die Appellation, jedoch gewöhnlich ohne Suspensiveffekt zugelassen wurde. Hiemit war also der später auch in das deutsche Recht übergegangene Scheideweg zwischen Mandats- und Exekutivprozeß nicht nur eröffnet, sondern auch in paralleler Richtung bis an sein Ziel fortgebahnt.

In Frankreich nahm die Erscheinung der exekutorischen Urkunden so ziemlich denselben Verlauf wie in Italien, nur daß anfangs eine solche mit dem Exekutionsbefehl versehene Urkunde, um sie auch außer dem Gerichtssprengel des sie ausfertigenden Patrimonialrichters und im ganzen Lande vollstreckbar zu machen, mit dem k. Insiegel versehen sein mußte, welches beizudrücken, eigene Beamte vom Kanzler von Frankreich aufgestellt waren, bis die Ermächtigung hiezu gegen Ende des 17. Jahrhunderts allen königl. Notaren verliehen wurde[16]) In Kraft einer so beschaffenen Urkunde konnte jeder Gerichtsbote, vom Gläubiger darum angegangen, an dem Vermögen des Schuldners Beschlag anlegen; brachte der letztere Einreden gegen eine solche Maßnahme vor, so mußte er das Gericht mit deren Geltendmachung befassen, welches in einer hiezu angesetzten Audienz darüber verhandeln ließ und entschied. Der angelegte Arrest blieb inzwischen aufrecht, nur mit dem Verkaufe der gepfändeten Objekte mußte der Gerichtsbote inne halten. Dieses Verfahren hat sich ziemlich übereinstimmend auch im heutigen französischen Rechte erhalten, die besondere Spielart des Exekutivprozesses, mit seinem Produktionstermine blieb dagegen der französischen Praxis fremd.

Einen etwas verschiedenen Gang nahm das Bedürfniß einer schleunigen Rechtshilfe und paraten Exekution im deutschen Rechte. Den Ausgangspunkt bildete hier im Mittelalter die eingerissene Sitte und die unvermeidlich gewordene Duldung der Selbsthilfe für liquide Forderungen, wozu selbst ein Recht vertragsmäßig einzuräumen, der niedrige Stand der sozialen Einrichtungen jener Zeit nicht verhindern konnte. Hatte der Schuldner in einer Urkunde seinem Gläubiger bewilligt, sich zur Verfallzeit „mit oder ohne Recht" bezahlt zu machen, so stand diesem die Befugniß zur Pfändung zu; die Ausübung derselben hing natürlich von der überlegenen Macht des Gläubigers und der wehrlosen Friedfertigkeit des Schuldners ab. Jener war auf solche Weise zum Richter in eigener Sache erkoren,

---

[16]) Vgl. hierüber Carré in seinen Questions, zu Art. 547 C. pr. und Dalloz Répert. gén. T. XXIX Vo. Jugement Nr. 402. Der betreffende Erlaß des Kanzlers hieß pareatis und stützte sich auf fr. 15 §. 1 D. de re jud. (42, 1.) Der Art. 547 C. pr. hat das pareatis völlig aufgehoben.

was nicht verfehlen konnte, die unter dem Namen des Faustrechtes bekannten Mißbräuche und Gewaltthätigkeiten herbeizuführen[17]).

Als ein nothdürftiges Mittel, den letzteren vorzubeugen, war in der Reformation Kaiser Friedrichs III. v. 1442 §§. 2 und 3 verordnet, „wenn Jemand zu dem Anderen kundlich und unlogenbar Schuld und darüber Bürgen oder Briefe hätte, so möchte er seine Schuld fordern und einbringen nach Laut und Sache solcher seiner Briefe, und als ihm versprochen sei, zu bezahlen. Auch möge er seinem Schuldner dessen Hab und Gut pfänden und selbst angreifen, wenn er ihn nur zuvor ohne Erfolg aufgefordert habe, ihn um seine Schuld in den nächsten zwei Monaten unklaghaft zu machen[18])." Der Landfrieden von 1486 §. 8 wollte dieses Recht der Pfändung nur noch auf dem Grund solcher Urkunden dulden, denen die Pfändungsklausel ausdrücklich eingerückt und also die Bewilligung hiezu vom Schuldner im Voraus ertheilt wäre. Erst der ewige Landfrieden von 1495 und die damit in Verbindung stehende Errichtung des Reichskammergerichtes führte mit dem Verbote aller Selbsthilfe diesen Gebrauch, sich eigenmächtig Recht zu verschaffen, seiner allmähligen Erlöschung entgegen. Von dieser Zeit an gelangte der Grundsatz zur Geltung, daß das Recht der paraten oder unaufhaltsamen Exekution, ohne eines vorgängigen Prozesses zu bedürfen, durch Vertrag bestellt werden könne, weshalb die Urkunden, welche eine solche Abrede enthielten, für exekutorische erklärt wurden. Die Folge hievon bestand darin, daß in den Vertragsformularien nunmehr statt der früheren Pfändungsklausel „mit oder ohne Recht" dergleichen Exekutivklauseln zum Vorscheine kamen. Der daraus entsprungene Prozeß war das gewöhnliche Exekutionsverfahren, also beim Reichskammergerichte der Prozeß per mandata executorialia. Hiemit übereinstimmend verordnete der Reichsdeputationsabschied v. 1600 §. 34, wenn Einer in einer Schuldverschreibung dem Gläubiger Macht und Gewalt gegeben, seines Gefallens gegen die verschriebenen Güter zu verfahren und sich an den Pfändern oder Gütern mit

---

17) Vgl. v. Bayer's Theorie der summ. Proz. §. 41; Briegleb, a. a. O. Kap. I §. 2.

18) Ebenderselbe a. a. O. Kap. I §. 10 bemerkt hierüber: Es lag diesem Rechte der Selbsthilfe zwar auf der einen Seite die richtige Idee zu Grunde, daß es da, wo die Schuld selbst unzweifelhaft sei, keines Richters, nur des Zwanges bedarf . . . Auf der anderen Seite aber war ja dem Gläubiger zugleich mit der Befugniß, jene Gewalt selbst auszuüben, auch das Urtheil darüber in die Hände gelegt, ob in dem gegebenen Falle eine unzweifelhafte Schuld wirklich vorliege, so daß am Ende doch fast Alles in die Willkür einer Partei gegeben war.

oder ohne Recht bezahlt zu machen, so sei ein M. S. C. zu erkennen. Eine Art Vorläufer des §. 52 des bayer. Hyp.-Ges. findet sich noch im §. 174 des J. R. A. v. 1654, wonach bedungene Zinsen, die 5% nicht übersteigen, jährlich in verglichenen Terminen unfehlbar bezahlt, im Falle Saumsales aber auf bloße Vorzeigung der Obligation per paratam executionem wider den Schuldner verfahren werden sollte[19]).

Eine hievon verschiedene Richtung schlugen die Partikularrechte einzelner Reichslande ein. Mit der Kenntniß des röm. Rechtes kam durch die deutschen Rechtsgelehrten, welche auf der hohen Schule von Bologna studirten, auch einige Bekanntschaft mit dem in den italienischen Stadtrechten bereits frühzeitig ausgebildeten Exekutivprozesse auf deutschen Boden, wodurch allmählig eine lebhafte Anregung zur Nachahmung dieser Prozeßform gegeben wurde. War in Kraft der Reichsgesetze einmal die Pfändung durch den Richter an die Stelle der Selbstpfändung getreten, so brauchte man sie nicht erst vorher zu bewilligen; man ging also davon aus, daß dieselbe sofort wegen aller klaren Schuldforderungen verlangt werden könne, schränkte aber diesen Begriff wieder auf solche ein, die sofort durch Urkunden, gleichviel ob mit oder ohne Exekutivklausel, auf der Stelle erwiesen werden konnten[20]). Eine Folge des Grundsatzes, daß die Rechte der Theile gleich sind, bestand noch darin, daß auch der Beklagte mit allen Einreden zu hören war, die er auf gleiche Weise in continenti liquidiren konnte. Hieraus entwickelte sich dann der Begriff guarantigirter Urkunden und die ganze Formation des Exekutivprozesses als einer Mischung von summarischer Verhandlung und Exekutionsverfahren, von dessen wälscher Abkunft, wie auch von der des Arrest- und Mandatsprozesses, vor Dr. Briegleb's Monographie hierüber nur wenige deutsche Rechtsgelehrte eine genaue Kenntniß gehabt haben mögen[21]).

---

[19]) Vgl. Rizy, über Zinstaxen und Wuchergesetze. Wien 1858 S. 82 Note.

[20]) Vgl. Anmerk. z. GO. Kap. III §. 3 lit. e: „Bei den höchsten Reichsgerichten pflegt man auf guarentigirte Schuldverschreibungen in via M. S. C. executive zu verfahren, und obschon der Reichs-Dep.-Abschied von 1600 §. 32 nur auf solche Verschreibungen deutet, welche mit clausulis executivis versehen sind, so sieht man doch in praxi nur darauf, ob das instrumentum liquid sei oder nicht?"

[21]) Heffter in seinen Institutionen des Civ.-Pr. Buch. III Tit. 7 Nr. 10 findet den ersten Keim des vom deutschen Gerichtsgebrauche eingeführten Exekutivprozesses in einer Stelle des Kaiserrechtes (1, 14) und der Glosse zum sächsischen Weichbilde. Nach der ersten Stelle soll da, wo es kundig ist, daß der Mann, dem man schuldig ist, Recht dazu hätte, der Richter solches voll-

Auch im bayerischen Rechte nahmen der Mandats- und der Exekutivprozeß so ziemlich die gleiche Haltung ein, wie im gemeinen. Der letztere findet sich in Uebereinstimmung mit der älteren GO. von 1518 in dem summ. Prozesse von 1616 Tit. XI Art. 5 in folgender Bestimmung ausgeprägt: „Wenn ein Anspruch kraft rechtmäßiger Weis aufgerichteter Brief und Siegel öffentlich bescheint und liquidirt, oder sonsten unstritig und bekanntlich ist, auch vom Beklagten keine rechtmäßige Ursache, warum der Kläger wider seinen Willen länger zuzuwarten schuldig sei, mag fürgebracht werden, — so soll der Richter ohne weiteren Prozeß und Schriftenwechsel, wenn Hab und Gut ausdrücklich oder stillschweigend verpfändet, oder doch in des Klägers Handen und Gewalt nicht sind, mit Gant (d. i. Immobiliarversteigerung) und Pfand (d. i. Auspfändung) versehen." Hier ist also die Exekutivklausel, deren noch der Reichsdeput.-Abschied von 1600 erwähnte, bereits verschwunden, das Erforderniß derselben erlassen. In welche Verkommenheit diese heilsame Vorschrift bereits nach 80 Jahren verfallen gewesen hat uns Baron Schmid in seinem Kommentare zum summarischen Prozesse der bayerischen Rechtsbücher durch eine Bemerkung zum gedachten Art. hinlänglich ersehen lassen. Die Gerichtsordnung von 1753 suchte diesem Mißstande abzuhelfen und den Exekutivprozeß mittelst einer kurzen Jedermann bekannten Stelle in Kap. III §. 3 Nr. 5 zu frischer Kraft und verjüngtem Ansehen zu erheben; der gelehrte Verfasser derselben glaubte nach der Vorrede, die er seinen Anmerkungen dazu vorausschickte, seine Tendenz mit Plinius dahin aussprechen und sich Glück wünschen zu können, . . . si vetustis novitatem damus, obsoletis nitorem, obscuris lucem, dubiis fidem. Wie wenig ihm dieses Streben mit dem aufgefrischten Exekutivprozesse gelungen sei, hat eine neue Erfahrung von mehr als hundert Jahren nochmals bewährt. Die Grundsätze, welche den heutigen Exekutivprozeß beherrschen, sind ebenso bekannt, als die weiten Verirrungen von dem vorgesteckten Ziele, welche sie nicht verhüten konnten. Die klare Einsicht des Ungenügenden einer solchen Prozeßform und der laute Ruf nach Abhilfe ließ die Blicke auf die nächstverwandten Rechtszustände der Rheinpfalz hinüberschweifen, von wo aus in Folge hievon das Rechtsinstitut der exekutorischen Urkunden den älteren Kreisen ohne die veraltete Zugabe der Selbsthilfe wieder gegeben wurde[22]).

---

führen mit des Kaisers Gebot, weil geschrieben steht, wo der Kaiser die Wahrheit weiß, da mag er richten ohne Klag (d. i. ohne Prozeß).

[22]) Vgl. hierüber v. Podewils, über die Vortheile des Institutes der exekutorischen Urkunden. München 1837. Dr. Briegleb, über exekutorische Urkunden und Exekutivprozeß. Nürnberg 1839. (I. Aufl.). Dr. Arnold,

Im französischem Rechte, unter dessen Herrschaft bekanntlich auch die bayer. Pfalz steht, hat sich das Institut der exekutorischen Urkunden nicht blos bis auf den heutigen Tag in voller Blüthe erhalten, sondern auch, wenn nicht der Einklang aller Stimmen täuschen sollte, von jeher als sehr fruchtbar bewährt[23]). Bekanntlich müssen dort auch die gerichtlichen Urtheile, um durch die Gerichtsboten ohne alle Dazwischenkunft eines Gerichtes exequirt werden zu können, von den Gerichtsschreibern mit einer Exekutivklausel, d. i. mit einem im Namen des Landesherrn erlassenen Befehle an alle Hilfsbeamten der öffentlichen Macht, sie zu vollstrecken, ausgefertigt werden. Diese Einrichtung ist denn auch auf die guarantigirten Urkunden der Notare übertragen. Nach Art. 1319 des Civilgesetzbuches, — im Wesentlichen, wenn auch nicht dem Wortlaute nach übereinstimmend mit Art. 19 des Notariatsgesetzes vom 25. Vent. XI — macht jede authentische, d. i. in der Regel von einem Notare oder auch von einem sonst dazu ermächtigten Beamten aufgenommene Urkunde eine volle Probe über die darin enthaltene Uebereinkunft unter den Theilen, ihren Erben und Rechtsfolgern, insolange die ihr zukommende Glaubwürdigkeit nicht durch einen förmlichen Fälschungsbeweis, der sich aber auch blos an den wahrheitswidrigen Inhalt der Urkunde heften kann, überwunden ist. Nach Art. 2213 des Civ.-Ges.-B. und Art. 551 der Civ.-Pr.-O. findet auf den Grund einer solchen Urkunde hin sogleich die Hilfsvollstreckung statt, wenn dieselbe zugleich mit der Exekutivklausel versehen ist und eine gewisse und liquide Schuld als ihr Ergebniß darstellt. Nach Art. 1 und 25 des Ventos.-Ges. können, wie auch schon nach älterem Rechte, alle Notariatsurkunden, versteht sich, wenn sie dazu geeignet befunden werden, von den Notaren selbst in amtlichen Ausfertigungen, die man grosses nennt, mit derselben Exekutivklausel versehen werden, wie die gerichtlichen Urtheile, ohne daß es hiezu einer besonderen Zustimmung der vertragenden Theile bedürfte, und sie sind in dieser Voraussetzung auch gleich den Urtheilen vollstreckbar. Ist eine Fälschungsklage dagegen vor dem Strafgerichte erhoben und bereits zu einer Verweisung gediehen, so muß bis zu ihrer Erledigung mit der Exekution einstweilen innegehalten werden; wird die Fälschungsklage nur als Zwischenpunkt vor dem Civilgerichte er-

---

die Vollziehbarkeitsklausel der Notare. Erlangen 1852. Oesterley's deutsches Notariat Bd. I §. 44 S. 352 — 355. — Das wichtigste Aktenstück über das Gesetz v. 1856 ist aber unstreitig der von Dr. Barth verfaßte Vortrag des I. Ausschusses der K. d. Abg. v. 12. Mai 1856, der hiebei seine geschichtliche Einleitung selbst wieder zum größten Theile aus Dr. Briegleb's vorbemerktem Werke geschöpft zu haben scheint.

[23]) Vgl. den angeführten Ausschußbericht von 1856 §. 4.

hoben, so kann das letztere, wenn es dieselbe zur Instruktion zuläßt, nach Umständen den Stillstand verordnen. Aus alledem bildet sich denn das Wesen und der Begriff einer vollstreckbaren Urkunde — titre exécutoire —, zu deren Bestand zwei unerläßliche Stücke gehören: es muß eine unter öffentlicher Autorität errichtete, also in der Regel eine Notariatsurkunde über eine gewisse und fällige Schuld, und dieselbe muß zugleich mit der Exekutivklausel ausgefertigt sein[24]). Der Gläubiger, der eine solche Urkunde besitzt, braucht also auch hier nicht erst den Richter anzurufen, obwohl er die Wahl hat, seine Forderung auch im ordentlichen Prozesse einzuklagen[25]); er wendet sich statt dessen geradezu mit derselben an den Gerichtsboten, welcher in Kraft der angehängten Klausel ebenso zu ihrer Vollstreckung schreitet, als hätte er ein rechtskräftiges Urtheil gegen den Schuldner in Händen[26]). Die Zustellung und der Besitz dieser Urkunde gilt für den Gerichtsboten zugleich als Vollmacht. Art. 556 C. pr.[27]). Weil aber der Schuldner doch immer

---

[24]) Vgl. Thomine-Desmasures, Coment. sur le Code de Pr. civ. T. II p. 44: „Man nennt exekutorische Urkunde diejenige, welche von einer öffentlichen Behörde errichtet ist und welche durch ihre Ueberschrift ähnlich derjenigen, welche den Gesetzen voransteht, sowie durch den am Schlusse den Hilfsbeamten der Rechtspflege gegebenen Befehl die Unterthanen verpflichtet, dem Gebote des Königs zu gehorchen." Boitard bemerkt hierüber in seinen leçons sur le Code de Pr. civ. T. II Nr. 800: „Ein in gesetzlicher Weise abgeschlossener Vertrag bildet nach Art. 1134 C. Nap. das Gesetz unter den Parteien. Eine solche erlaubte und regelmäßige Uebereinkunft muß daher unter denjenigen, welche sie für sich getroffen haben, dieselbe Kraft erlangen, wie ein rechtskräftiges Urtheil, und dasselbe Ansehen äußern, welches einem Gesetze für Jedermann zukommt. Daraus fließt die in Art. 545 C. pr. bezüglich des Exekutionsverfahrens ausgesprochene Gleichstellung zwischen Urtheilen und schriftlichen Verträgen, wenn diese letzteren nur von öffentlichen Beamten, wie namentlich von Notaren aufgenommen sind." — Vgl. auch Dalloz a. a. O. Nr. 369 und über den Unterschied zwischen titre authentique und exécutoire, Rogron C. de Pr. civ. expliqué zu Art. 551.

[25]) Carré quest. 1898.

[26]) Lédru-Rollin, Rep. gén. T. VII Vo. Exécution Nr. 376, 377.

[27]) Fast durchgehens sind es nur Geldschulden, welche in solcher Weise beigetrieben werden, nothwendig ist dieses aber nicht, da der Art. 551 C. Pr. nur von Zwangsversteigerungen spricht, die zum Zwecke haben, die Abführung einer Geldschuld zu erwirken. Auch die Räumung einer Liegenschaft oder die Herausgabe fahrender Habe könnte außerdem, wenn vertragsmäßig zugesichert, mit Hilfe einer exekutorischen Urkunde erzwungen werden. Dalloz a. a. O. Nr. 372. — Ueber dieselbe Frage bemerkt Pigeau in seiner Procéd. civ. Tom. II Liv. II Tit. 4 nur soviel: „Will man die Güter des

noch mögliche Einreden oder andere Vertheidigungsbehelfe gegen seinen Gläubiger geltend zu machen haben kann, welche nicht auf das gerade Widerspiel von dem Inhalte der Urkunde hinauslaufen, so bleibt ihm hiefür eine außerordentliche Hilfe in dem Rechtsmittel des Einspruches oder der Opposition offen, durch dessen Einlegung und Ladung des angreifenden Gegners er das Gericht seines Wohnortes mit der Entscheidung über seine Einwendungen im gewöhnlichen Wege des summarischen Prozesses befassen kann. Ein urkundlicher Nachweis der Einreden wird hiezu aber nicht weiter verlangt, als derselbe schon für die Probe einer jeden vertragsmäßigen Verbindlichkeit oder ihrer Tilgung vorgeschrieben ist; der Begriff einer in continenti liquidirlichen Einrede im Sinne des deutschen Exekutivprozesses ist daher dem französ. Rechte fremd[28]). Nach der Erledigung eines solchen Zwischenfalles nimmt der weitere Verlauf des Exekutionsverfahrens wieder seinen ungehinderten und gewöhnlichen Fortgang.

Das bayer. Notariatsgesetz v. 1861 ist diesem Systeme, welches schon aus dem Gesetze von 1856 über die exekutorischen Urkunden hervorleuchtete, in allen wesentlichen Stücken gefolgt; weil aber dasselbe nicht die französ. Civilprozeßordnung in Bereitschaft fand, um das Verfahren für die Geltendmachung exekutorischer Urkunden sogleich auf eine geregelte Bahn zu bringen, worauf doch allein die ganze Institution berechnet schien, so war dasselbe genöthigt, provisorisch eine besondere Form des summarischen oder noch besser des Mandatsprozesses aufzustellen und vorzuzeichnen, was dasselbe im Art. 81 auch gethan und dabei sichtbar den §. 52

Schuldners für eine liquide Schuld in fungiblen Sachen (en espèces, mais non en argent) mit Beschlag belegen lassen, so muß nach Art. 2213 C. civ. und Art. 551 C. pr. immer eine Schätzung derselben vorher gehen. Schon die Ordonnanz v. 1667, aus welcher diese Stelle herstammt, hatte dem Worte liquides beigefügt en deniers ou en espèces. Auch der Art. 135 Nr. 3 C. pr. erwähnt der Austreibung des Pächters nach abgelaufener Pachtzeit. Nur wenn die Räumung eines Grundstückes mittelst Personalarrestes erzwungen werden soll, muß nach Art. 2061 C. civ. ein Urtheil hierauf vorausgehen."

[28]) Vgl. Schlink, Kommentar über die französ. Civ.-Pr.-Ordn. Bd. IV §. 568 Nr. 7. Pigeau a. a. O. Tit. III bemerkt eben hierüber: „Ergeben sich Schwierigkeiten über die Vollstreckung einer Urkunde, so muß man den Richter anrufen, um sie beseitigen zu lassen, wozu immer das ordentliche Gericht des Wohnortes des Schuldners kompetent ist." — Die gesetzliche Quelle dieser Opposition findet sich eigentlich in Art. 553 C. pr., welche dieselbe für die gewöhnlichen Sachen als selbstverständlich unterstellt und nur auf die Handelssachen ausdehnt.

des Hyp.-Ges. von der Beitreibung rückständiger Hypothekenzinsen aus den letzten zwei Jahren sich zum Vorbilde genommen hat.

Wenn die Betrachtung nunmehr nach diesem geschichtlichen Eingange und vergleichenden Ueberblicke auf den oben an der Spitze stehenden Artikel 80 selbst zurückkehrt, so entspricht derselbe im Ganzen genommen dem Art. 76 des theilweise vereinbarten Entwurfes von 1851. Der Abs. II, welcher die Erfordernisse einer Urkunde vorzeichnet, um sie für vollziehbar erklären und als solche geltend machen zu können, ist aus Art. 1 des Ges. v. 1856 über die exekutorischen Urkunden entnommen, der Abs. IV dagegen eine Zugabe des Entwurfes von 1861. Im französ. Ventose-Ges. entspricht diesem Art. der erste Satz des Art. 19. Besonders bemerkenswerth für diesen Art. 80 ist nur die Stelle aus Art. 1 des angeführten Gesetzes v. 1856, welche hier fehlt, die Worte nämlich: „wenn derjenige, gegen den die Urkunde wirken soll, bei der Protokollirung die Exekutivklausel in dieselbe hat einrücken lassen." Die Gründe für diese Omission nochmals auszuführen, wäre hier überflüssig, nachdem die ganze Streitfrage nun ein für alle Mal entschieden ist. Vielmehr läßt sich zu diesem Artikel nur noch Folgendes bemerken[29]).

1) Die Vollziehbarkeitsklausel des neuen Notariatsgesetzes unterscheidet sich nach Art. 10 Nr. 4 von der des Gesetzes von 1856 in zwei wesentlichen Stücken; dieselbe bleibt in der Urschrift stumm und tritt zum ersten Male in der Ausfertigung hervor, dann bedarf dieselbe auch keiner Zustimmung desjenigen, gegen den sie wirken soll, sondern sie wird von dem instrumentirenden Beamten nach eigener Einsicht in Kraft einer Rechtsvermuthung beigefügt, daß, wer eine liquide Schuld auf sich nimmt, sich auch für dieselbe sogleich von vorne herein im eintretenden Falle der Hilfsvollstreckung unterwerfen wolle. Deshalb muß auch der Beamte, der die Ausfertigung in dieser Form ertheilt, sei er ein Gerichtsbeamter oder Notar, vorher prüfen, ob alle gesetzlichen Bedingnisse sich vereinigt finden, um jene Klausel beizufügen. Sein Urtheil hierüber ist aber nur ein vorläufiges und keineswegs noch endgiltiges; ist die Klausel beigefügt und das angerufene oder etwa später mittels eines Einspruches mit der Sache befaßte Gericht findet jene Voraussetzung mangelhaft, die Exekutivklausel nicht gerechtfertigt, so kann und muß dasselbe die sofortige Vollstreckung verweigern[30]). Weigert sich aber vielleicht ein Notar ohne haltbaren

---

[29]) Vgl. den Ausschußbericht d. K. d. Abg. v. 1856 a. a. O. §§. 14—20 S. 168 ff.

[30]) Da die Exekutivklausel auf einer Rechtsvermuthung beruht, der Schuldner habe sich derselben unterworfen, so unterliegt es auch keinem Zweifel, daß

Grund, eine vollziehbare Ausfertigung zu ertheilen, so hat nach Art. 91 der Direktor des Bezirksgerichtes hierüber zu entscheiden [31]).

2) Sowohl die Gerichte in Gegenständen, welche nach Art. 11 des Not.-Ges. ihrer Kompetenz vorbehalten sind, als auch die Notare können vollziehbare Ausfertigungen ertheilen, aber nach Art. 84 immer nur derjenige Beamte, der die Urschrift in Verwahrung hat. Ein Gericht kann daher kein Notariatsinstrument exekutorisch machen und ebensowenig ein Notar einer gerichtlichen Ausfertigung oder der eines Amtsbruders die etwa von diesem verweigerte Exekutivklausel beifügen [32]). Den Administrativstellen kömmt dagegen eine ähnliche Befugniß nicht zu, die Vollstreckbarkeit, ihrer Erlasse auch ohne Beisatz einer Klausel ist blos nach den bisher geltenden Gesetzen und Verordnungen zu bemessen [33]).

3) Nur öffentliche Urkunden können exekutorisch ausgefertigt werden, Privaturkunden, denen die Parteien etwa freiwillig jene Klausel angehängt sehen wollten, müßten erst nach Art. 22 zu notariellen oder nach Umständen, z. B. eine Erbtheilung, zu gerichtlichen erhoben werden, um jenes Zusatzes fähig zu sein. Die einer Privaturkunde einverleibte Abrede, der Schuldner unterwerfe sich dem Verfahren des Art. 81 oder verpflichte sich zur Zahlung ohne Klage und Prozeß, ist daher unwirksam, wenn selbst die Unterschriften der Parteien von einem Notar beglaubigt sein sollten [34]). Eine sogleich in Urschrift hinausgegebene Urkunde wird

---

ausnahmsweise der Schuldner sich in der Urkunde die exekutive Ausfertigung verbitten, der Gläubiger auf deren Erhebung verzichten kann.

[31]) Bolza a. a. O. 1129. Findet der Notar, daß sich eine Urkunde nach Art. 81 Abs. II zur vollziehbaren Ausfertigung eigne, so hat er sich um die mitbedingenden Thatsachen, z. B. die Ausantwortung des verkauften Gutes wenig zu kümmern, weil diese auch durch andere öffentliche Urkunden nachgewiesen werden dürfen, wohl hingegen hat er die Parteien hierauf aufmerksam zu machen.

[32]) Gagneraux zu Art. 25 Nr. 11. Wird etwa eine Urkunde in zwei Urschriften errichtet, deren eine bei jedem der beiden Notare in Verwahr bleibt, so muß darin bemerkt sein, welcher sie exekutorisch ausfertigen dürfe. Ebendas. Nr. 12.

[33]) In Frankreich sind einem Gutachten des Staatsrathes vom 15. Therm. XII zufolge die Gerichtsboten verpflichtet, auch regelmäßige Akte der Staatsverwaltung zu vollstrecken, wenn dieselben gleich mit der Exekutivklausel nicht versehen sind. Vergl. Thomine-Desmasures, Comment. sur le C. de procéd. civ. T. II S. 45; Rogron C. de procéd. civ. expliqué zu Art. 545. Carré quest. 1894 glaubt indessen, der vorgängige Beisatz jener Klausel durch die Verwaltungsstelle sei hiezu erforderlich.

[34]) Gagneraux zu Art. 25 Nr. 14; Bolza Nr. 1128.

gar nicht ausgefertigt, sie kann also auch in keinem Falle mit der Exekutivklausel versehen werden. Wollte der Inhaber einer solchen Urschrift dieselbe exekutorisch gemacht sehen, so müßte er sie nach Art. 84 Abs. IV bei einem Notar hinterlegen und sich eine solche Ausfertigung davon erbitten. [35])

4) Die Eingangsworte des Abs. II „Notariatsurkunden, durch welche eine Verbindlichkeit festgestellt ist", wollen ebensoviel sagen, als die Fassung, welche diese Stelle im Art. 1 des Ges. v. 1856 erhalten hatte: „Gerichtlich protokollirte Verträge und Schuldbekenntnisse". Letztwillige Verfügungen sind also hievon ausgeschlossen, wenn sie selbst der Erbe anerkannt hat; der Inhalt des Vertrages und der Anlaß des Schuldbekenntnisses sind dagegen hiefür gleichgiltig. Am häufigsten werden es wohl Hypothekenbriefe über verzinsliche Darlehen und Kaufbriefe über Liegenschaften sein, für welche von der Vorsehung dieses Gesetzes ein Gebrauch zu erwarten ist. Abrechnungen und andere Schuldurkunden, wodurch sich der eine Theil zu einer festbestimmten Schuld bekennt und der andere jenem mit der Abtragung eine längere Nachsicht gewährt, scheinen gleich gut unter die Vorschrift dieses Artikels zu passen, Gesellschafts- und Pachtverträge dagegen werden meistens größere Schwierigkeiten darbieten, weil sich das certum, zu dessen Leistung der eine Theil verpflichtet sein muß, hier in der Regel erst aus einer längeren Dauer ihrer Erfüllung herausstellen kann [36]).

5) Auf Geldschulden glaubte man das Institut der exekutorischen Urkunden nicht beschränken zu sollen, was man in der K. d. Abg. v. 1856 (wohl ohne zureichenden Grund) für eine Besonderheit des französischen Rechtes hielt, da allerdings auch bei Verpflichtungen, die auf andere Leistungen, z. B. eine Getreidrente gehen, Fälle vorkommen können, in welchen dem Berechtigten an dem Rechte der paraten Exekution viel gelegen ist [37]).

---

[35]) Gagneraux a. a. O. Nr. 730.

[36]) Pachtverträge scheinen in Frankreich nicht selten exekutorisch ausgefertigt zu werden. Sieh unten Nr. 8.

[37]) Vgl. oben die Note 27. Bolza bemerkt über die Frage, welche Urkunden exekutorisch ausgefertigt werden können, Bd. I Nr. 1108—1121 Folgendes: Nur diejenigen Urkunden, welche eine Verbindlichkeit enthalten, periodisch, zu bestimmten Verfallzeiten oder auf jedesmaliges Begehren des Gläubigers gewisse Summen Geldes zu bezahlen, aber doch wenigstens Werthsbestände, die nach Zahl, Gewicht oder Maaß bestimmt sind, abzutragen, können durch sich selbst und ohne anderen Titel zur zwangsweisen Vollstreckung der in ihnen enthaltenen Verbindlichkeiten mittelst der Beschlagnahme

6) Die Urkunde muß alle Eigenschaften eines Documentum guarentigiatum im Sinne der GO. Kap. III §. 3 Nr. 5 an sich tragen, es muß

---

an beweglichem oder unbeweglichem Gute Veranlassung geben. Es sind daher auch nur sie fähig, in exekutorischer Form ausgefertigt zu werden. Damit eine Urkunde eben hiezu fähig sei, ist es nicht nothwendig, daß die Verbindlichkeit zu einer bestimmten Summe Geldes bestehe, was der Art. 551 C. de pr. civ. entnehmen läßt. Man kann also für jede Forderung, mag sie in einer Summe Geldes bestehen oder nicht, eine Beschlagnahme vornehmen, vorbehaltlich ihrer Schätzung in Geld vor jedem weiteren auf die Beschlagnahme folgenden Verfahren. Und da zur Beschlagnahme ein exekutorischer Titel nothwendig ist, so folgt daraus offenbar, daß der Notar die Grosse oder exekutorische Ausfertigung einer Urkunde, die eine Verbindlichkeit enthält, ausliefern kann, obgleich die darin enthaltene Verbindlichkeit nicht in einer liquiden Summe Geldes besteht. — Die Unnützlichkeit, Urkunden in exekutorischer Form auszufertigen, die nur Verbindlichkeiten enthalten, etwas zu thun oder nicht zu thun oder zu leiden, ist klar. Bevor man sie vollziehen kann, muß man ein Urtheil erwirken, das den Umfang der Verbindlichkeit feststellt. Die Zwangsmaßregeln werden aber alsdann lediglich kraft dieses Urtheiles ausgeübt und nicht kraft der Not.-Urkunde, deren einfache Ausfertigung nothwendig war, um der Verurtheilung als Basis zu dienen. Als allgemeine Regel muß man auch aufstellen, daß diejenigen Urkunden, welche nur die Konstatirung einer Thatsache zum Gegenstande haben, der Ausfertigung in exekutorischer Form nicht fähig sind. Ebenso verhält es sich mit den Theilungen, bei denen keine Hinausgabe stipulirt ist, und mit den Vergleichen, die keine Zahlungsverbindlichkeit enthalten. Nach diesen Grundsätzen kann ein Kauf oder eine Cession, wobei der Kauf- oder Cessionspreis baar bezahlt wurde, nie in exekutorischer Form ausgefertigt werden. Die Mobiliarversteigerungen können nur dann in exekutorischer Form ausgefertigt werden, wenn sie von dem Requirenten, dem Notar, den Zeugen und den betreffenden Steigerern unterzeichnet sind; denn nur dann können sie als wahre systematische Verträge betrachtet werden. Ein Testament kann nie in Form einer Grosse ausgefertigt werden, und zwar selbst dann nicht, wenn es das Legat einer bestimmten Geldsumme enthält; der Legatar hat nur ein Recht auf Ausantwortung seines Legates. Eine Schenkung kann dagegen in Form einer Grosse ausgefertigt werden, wenn sie unter Lebenden gemacht ist und eine bestimmte Summe Geldes oder sonstige Werthsbestände betrifft, die nach Zahl, Gewicht oder Maaß angegeben sind. Der Schenker und der Beschenkte sind alsdann in derselben Lage, wie ein Schuldner und ein Gläubiger. Ist eine Notariatsurkunde unvollkommen geblieben, so kann davon selbst kraft einer Ordonnanz des Bez.-Ger.-Präsidenten nur eine einfache Ausfertigung ertheilt werden. Der Notar darf die Ausfertigung der Grosse nicht unter dem Vorwande verweigern, daß die darin enthaltene Verbindlichkeit verjährt sei. In allen Fällen muß aber die Ur-

also daraus die Person des Berechtigten und des Verpflichteten, der Schuldgrund, Zeit und Gegenstand der Leistung erhellen. Der Nachweis anderer den Vollzug mitbedingender Thatsachen, wie z. B. der Aufkündigung oder des Eintrittes der Bedingniß, des aktiven oder passiven Ueberganges auf Erben und andere Rechtsfolger, kann durch andere öffentliche Urkunden geliefert werden, ohne gerade aus der exekutorischen schon hervorzugehen. Da eine Novation im Zweifel nie vermuthet wird, so läßt sich aus später hinzugetretenen Nebenabreden und Modifikationen, welche über den Inhalt einer solchen Urkunde vereinbart werden, z. B. einer bewilligten Zahlungsnachsicht nicht die Folge ziehen, die exekutorische Eigenschaft derselben sei aufgegeben. Die Angabe des Schuldgrundes — der causa debendi, — welche der Regierungsentwurf von 1856 nicht unter die Erfordernisse aufgenommen hatte, wurde darum nöthig befunden, weil eine cautio indiscreta dem Richter nicht einmal einen Anhaltspunkt für die Beurtheilung geben würde, ob das in derselben enthaltene Schuldbekenntniß sich nicht auf ein verbotenes Geschäft beziehe und weil bei einer solchen Urkunde auch dem Verpflichteten die Vertheidigung und die Zurückforderung dessen, was er auf dieselbe indebite bezahlte, mit einer Nachklage wo nicht unmöglich gemacht, doch sehr erschwert wäre. Der Abgang der causa debendi würde daher im Sinne der GO. Kap. XI §. 9 Nr. 3 für diesen in den Rechten specialiter benannten Fall einen Essentialfehler der exekutorischen Urkunde bilden; käme derselbe vor, so ist natürlich nur das Privileg der Ausfertigung als einer vollziehbaren, aber nicht ihre sonst verbindende Kraft hinfällig. Nachdem der oberste Gerichtshof bereits erkannt hat, eine unterschriebene Abrechnung, mit dem Anerkenntnisse des sich hieraus ergebenden Schuldrestes versehen, begründe zu Gunsten des anderen Theiles die Einleitung des Exekutivprozesses [38]), so läßt sich hieraus auch für die exekutorischen Urkunden unbedenklich die Folge ziehen, der Grundsatz, das referens beweise nichts sine relato, sei für dieselben insoweit erlassen, als ihr Inhalt ein fehlerfreies Anerkenntniß einer älteren Schuld darstellt, auf welchem Titel diese auch immer beruhen möge.

7) Die exekutorische Ausfertigung wirkt ebenso kräftig gegen den Rechtsfolger desjenigen, der die Urkunde errichten ließ, wie gegen diesen selbst, obwohl nunmehr die vier Worte des Art. 1 im Entwurfe v. 1856

---

kunde von den Parteien unterzeichnet sein, um exekutorisch ausgefertigt werden zu können. — Mit diesen Sätzen Bolza's stimmt auch Gagneraux a. a. O. zu Art. 25 Nr. 3—10 im Wesentlichen überein.

[38]) Bl. f. RA. Bd. XXIV S. 161.

„oder gegen dessen Rechtsnachfolger" im Art. 80 unseres Gesetzes fehlen. Dieses ergibt sich mit Bestimmtheit aus den Verhandlungen der K. d. Abg. v. 1856, wo bereits jener Zusatz, den die K. d. RR. anfangs festhalten wollte, gestrichen, und dabei bemerkt wurde, aus der exekutorischen Urkunde solle nicht blos der Erbe des Schuldners gleich seinem Erblasser haften, sondern auch der Nachfolger titulo singulari wie sein Vorgänger, z. B. der Käufer eines mit einem Bodenzinse belasteten Grundstückes [39]).

8) Wie schon oben bemerkt, kann dem Art. 85 zufolge jeder Betheiligte, der den Vollzug einer Verhandlung zu beantragen berechtigt ist, auch die Ertheilung einer mit der Exekutivklausel versehenen Ausfertigung verlangen. Diese Stelle des Gesetzes stammt aus Art. 82 des vereinbarten Entwurfes von 1851, wo die Kammer der RR. auch hier wieder einen bedingenden Zusatz verlangt hatte, und sie stimmt überdies im Wesentlichen mit Abs. I des Art. 5 vom Gesetze v. 1856 überein; der Art. 1 des französischen Notariatsgesetzes verpflichtet an seinem Schlusse gleichfalls die Notare ganz einfach, exekutorische und andere Ausfertigungen von den von ihnen aufgenommenen Urkunden zu ertheilen, und der Art. 25 kömmt nochmals auf dieselbe Vorschrift zurück. Ueber die Frage, wem vollziehbare Ausfertigungen abgeliefert werden können, bemerkte Bolza Nr. 1122—1129 im Wesentlichen Folgendes: Die Grosse wird nur ausgeliefert, um dem Gläubiger einen vollstreckbaren Titel zu geben, kraft dessen er gegen seinen säumigen Schuldner dieselben Zwangsmittel zur Anwendung bringen kann, wie in dem Falle, wenn er ein verurtheilendes Endurtheil gegen ihn erwirkt hätte. Es ist daher klar, daß der Notar eine Grosse von der dazu geeigenschafteten Urkunde nur dem Gläubiger ausliefern kann. Will der Schuldner eine Abschrift davon, so kann er sie ihm nur in der Form einer einfachen Ausfertigung abliefern. Ist die Verbindlichkeit gegen mehrere eingegangen, gemeinschaftlich oder getrennt, so kann einem jeden der Gläubiger eine Grosse ausgeliefert werden. Aber in dem Falle, wo die Verbindlichkeit getrennt ist, muß der Notar bei jeder Grosse den Namen des Gläubigers, dem sie ertheilt wurde, erwähnen, und die Vollziehbarkeit des Titels auf denjenigen Theil beschränken, wofür derselbe an der Totalsumme ein Recht hat, z. B. „für die erste dem X. ertheilte Ausfertigung für vollziehbar gegen den Schuldner Y. erklärt auf den Belauf von 500 fl. u. s. w." Der Gläubiger allein ist interessirt, die Grosse einer Urkunde zu erhalten, weil er allein das Recht hat, die auf den Grund einer Grosse statthaften Zwangsmaßregeln zu üben. Enthält eine Urkunde

---

[39]) Verhandl. der K. d. Abg. v. 1856, Stenogr. Ber. Bd. IV S. 111.

wechselseitige Verbindlichkeiten derselben Natur, so kann jede Partei die andere zwingen, ihre Verbindlichkeit zu vollziehen. Alsdann bekommt jede Partei eine Grosse, weil jede Gläubigerin und Schuldnerin zugleich ist, und in der ersten Eigenschaft das Recht auf eine Grosse hat. Auf jeder Grosse wird aber der Namen derjenigen Partei erwähnt, der sie ertheilt wurde. Bei einem Kaufsvertrage kann eine Grosse nur dem Verkäufer ausgeliefert werden, weil nur bezüglich seiner der Vertrag der raschen Zwangsvollstreckung fähig ist. Der Käufer, dem der Verkäufer die Ablieferung der erkauften Sache verweigern würde, hätte nur eine Klage, um ihn zum Schadensersatze verurtheilen zu lassen. Nur wegen dieses Schadensersatzes und auf dem Grund der Grosse des Urtheils könnte er sich an die Güter des Verkäufers halten. Ebenso kann ein Mieth- oder Pachtvertrag nur dem Vermiether oder Verpächter in Form einer Grosse ausgeliefert werden, weil er nur bezüglich des Miethzinses oder Pachtschillings die rasche Zwangsvollstreckung begründet. Erfüllt der Verpächter die ihm durch das Gesetz oder den Vertrag auferlegten Verbindlichkeiten nicht, unterläßt er z. B. die Vornahme von Reparaturen, so kann ihn der Pächter nur mittelst einer gerichtlichen Klage dazu anhalten. Aber der Vermiether oder Verpächter hat auch nur für den Miethzins oder Pachtschilling die exécution parée. Was die dem Miethsmanne zur Last fallenden Reparaturen oder Verschlimmerungen u. dgl. betrifft, hat der Vermiether auch nur eine gewöhnliche Klage. In allen Fällen, wo eine Privaturkunde durch die Hinterlegung bei einem Notare authentisch wird, kann der letztere dem Gläubiger eine Grosse davon verabfolgen[40]).

9) Durch die Möglichkeit, eine Urkunde in exekutorischer Form auszufertigen, wird endlich einer gewöhnlichen Ausfertigung so wenig, als der Urschrift selbst, die gar nicht zur Ausfertigung kömmt, an ihrem Werthe etwas benommen. Die gewöhnliche Hauptausfertigung eines Schuldbriefes kann daher, wie bisher, schon genügen, um den Exekutivprozeß darauf einzuleiten, und ein gerichtlich abgeschlossener Vergleich kann fortwährend durch Anrufen des Richters zum Vollzuge gebracht werden, wenn er auch gar nicht ausgefertigt ist.

10) Die Nichtigkeit einer Ausfertigung, weil solche z. B. dem Art. 84 zuwider von einem Notar ertheilt wurde, welcher die Urschrift nicht in Verwahr hatte, bleibt immer ohne Einfluß auf die Giltigkeit der Urschrift und kann durch Ertheilung einer neuen regelmäßigen Ausfertigung gehoben werden.

---

[40]) Gagneraux a. a. O. zu Art. 25 Nr. 14—22 stimmt hiemit durchgehend überein.

Art. 81.

Das Verfahren beim Vollzuge solcher Urkunden richtet sich, bis ein neues Gesetzbuch über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit tritt, nach folgenden Bestimmungen:

§. 1.

Die einer Urkunde beigefügte Vollziehbarkeitsklausel hat die Wirkung, daß von dem zuständigen Gerichte auf Antrag des Berechtigten ohne vorgängiges Streitverfahren die Hilfsvollstreckung einzuleiten ist, wenn die den Eintritt der letzteren bedingenden Thatsachen durch die vollziehbare Urkunde und, in so weit es sich von dem Nachweise einer den Vollzug mitbedingenden Thatsache handelt, wenigstens durch eine andere öffentliche Urkunde nachgewiesen sind.

Die vorgängige Angehung des Vermittlungsamtes ist nicht erforderlich.

§. 2.

Wird die Hilfsvollstreckung gemäß §. 1 eingeleitet, so tritt das für den Vollzug eines rechtskräftigen Urtheils vorgeschriebene Verfahren mit folgenden näheren Bestimmungen beziehungsweise Abänderungen ein:

1) die nach dem Gesetze dem Verpflichteten zustehende vierzehntägige ausschließende Frist zum Vorschlage anderer Exekutionsgegenstände und zur Vorbringung der in diesem Verfahren zulässigen Einreden muß demselben in dem Auftrage, den Berechtigten zufrieden zu stellen, womit das Verfahren zu beginnen hat, ausdrücklich vorgesetzt werden, widrigenfalls er jene Einreden und Vorschläge bis zum Ablaufe der ihm für die Zufriedenstellung selbst gesetzten Frist geltend machen kann.

2) Der Verpflichtete ist nur mit solchen Einreden zu hören, welche den Gerichtsstand, die Statthaftigkeit und Regelmäßigkeit des eingeleiteten Verfahrens oder die Giltigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäftes, beziehungsweise der Beurkundung betreffen oder welche erst nach der Beurkundung durch neuerlich eingetretene Thatsachen zum Dasein gelangt

sind, und zwar, wenn ihn hiebei ein Beweis trifft, nur in so ferne er diesen auf der Stelle liefert.

Mit allen anderen Einreden, er mag sie zur Zeit der Beurkundung schon gekannt oder erst später erfahren haben, ist er zur gesonderten Austragung zu verweisen.

3) Den Beweis seiner Einreden kann der Verpflichtete nur durch Urkunden führen. Wird eine Privaturkunde von dem Berechtigten nicht anerkannt, so kann der Beweis ihrer Aechtheit nur durch Abverlangung des Diffessionseides geführt werden.

4) Bestreitet der Verpflichtete die Uebereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift, oder behauptet er, daß diese Mängel enthalte, welche nach Artikel 70, 71 und 72 des gegenwärtigen Gesetzes eine Nichtigkeit begründen, so hat das Gericht zwar die Vergleichung der Urschrift zu veranlassen, inzwischen aber mit der Hilfsvollstreckung fortzufahren, in so ferne das Vorbringen des Verpflichteten nicht bescheinigt ist.

§. 3.

Dem Verpflichteten bleibt vorbehalten, die in der Hilfsvollstreckung unzulässigen nicht vorgebrachten oder durch Urkunden nicht erwiesenen Einreden in einem besonderen Verfahren bei demselben Gerichte geltend zu machen.

Dieser Vorbehalt begründet keinen Anspruch des Verpflichteten auf Sicherheitsleistung, unbeschadet seines Rechtes, wenn die allgemeinen Voraussetzungen dazu gegeben sind, einen Arrestantrag selbstständig zu begründen.

Wenn der Verpflichtete schon vor dem Antrage des Berechtigten auf Hilfsvollstreckung oder während des Vollstreckungsverfahrens Klage darauf erhebt, daß das Rechtsgeschäft, über welches die vollziehbare Urkunde errichtet worden, für ungiltig oder aufgehoben, oder daß der Berechtigte wegen gänzlicher oder theilweiser Tilgung der Verbindlichkeit, ihn zu quittiren für schuldig erkannt werde, so wird der Eintritt und Fortgang der Hilfsvollstreckung durch eine solche Klage in so lange nicht berührt, als auf dieselbe nicht mindestens in erster Instanz definitiv zu Gunsten des Verpflichteten erkannt ist.

Für eine solche Klage ist, wenn zur Zeit der Klagestellung die

Hilfsvollstreckung schon eingeleitet ist, dasselbe Gericht zuständig, bei welchem der Berechtigte die Hilfsvollstreckung nachgesucht hat; — auf dieselbe ist jedoch in gesonderten Akten zu verhandeln.

§. 4.

Ist wegen Fälschung einer vollziehbaren Urkunde oder im Falle des §. 2 Ziffer 3 wegen Ableistung eines falschen Diffessionseides auf Verweisung erkannt, so kann die Hilfsvollstreckung bis zur Erledigung des strafrechtlichen Punktes weder verfügt noch fortgesetzt werden.

In jedem anderen Falle, in welchem eine solche Urkunde als falsch angefochten wird, kann das Gericht nach Erwägung der Umstände die Hilfsvollstreckung vorläufig sistiren.

§. 5.

Die auf Grund einer vollziehbaren Urkunde erlangte Auspfändung oder Immission in die Güter des Schuldners hat dieselben rechtlichen Wirkungen, wie die auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses erlangten.

Wie bereits zum vorigen Artikel bemerkt wurde, ist dieser lange und in fünf §§. zergliederte Artikel dazu bestimmt, das Verfahren behufs der Geltendmachung exekutorischer Urkunden bis zum Erscheinen einer neuen Civilprozeßordnung, welche ohne Zweifel hierüber ganz neue Vorschriften bringen wird, vorläufig auf eine geregelte Bahn zu bringen. Die fünf §§. dieses Artikels sind aus dem Gesetze von 1856 über die exekutorischen Urkunden ausgehoben, wo sie bereits als Art. 9—13 vorkamen, finden also in den zu jener Zeit darüber gepflogenen landständischen Berathungen ihre beste Erläuterung[1]).

Zu §. 1 des Art. 81, früher Art. 9 des Ges. v. 1856[2]).

Dieser §. bildet eine Konsequenz und gewissermaßen den Schlußstein des nächst vorhergehenden Art. 80 selbst; in ihm ist das Prinzip und die praktische Bedeutung der exekutorischen Urkunden zusam-

[1]) Vgl. den bereits angeführten Ausschußbericht der K. d. Abg. von 1856, Beil.-Bd. IV S. 156—179 und die Verhandlungen in der Kammer selbst, stenogr. Ber. Bd. III S. 421 ff.

[2]) Ausschußbericht v. 1856 §. 25.

mengedrängt. Hier findet sich die Wirkung der in Art. 86 vorgezeichneten Vollziehbarkeitsklausel ausgesprochen, die darin besteht, daß derjenige, welcher die exekutorische Ausfertigung einer dazu geeigenschafteten Urkunde besitzt, verlangen kann, daß sofort zur Eintreibung seiner verfallenen und nicht berichtigten Forderung mit dem Exekutionsverfahren begonnen werde, sobald er seine ausgefertigte Urkunde vorlegt und zugleich den Nachweis derjenigen weiteren Thatsachen, durch welche die Vollstreckung des bekundeten Geschäftes oder der darin übernommenen Verpflichtung etwa bedingt ist, wenigstens durch eine oder mehrere andere öffentliche Urkunden liefert. Daß ein solcher Nachweis anderer in der exekutorischen Urkunde nicht enthaltener Thatsachen nothwendig wird, kann auf mehrfache Weise vorkommen, z. B. wenn sich inzwischen eine Veränderung der betheiligten Personen ergeben hat, die Person des Berechtigten oder Verpflichteten durch Cession oder Todesfälle eine andere geworden ist; ebenso im Falle die Forderung erst einer Aufkündigung bedarf oder von einer Suspensivbedingniß abhängt, wo der Nachweis geliefert werden muß, daß die Aufkündigung stattgefunden, die Aufkündigungsfrist abgelaufen oder die Bedingniß eingetreten sei. Hier verlangt das Gesetz ebenfalls öffentliche Urkunden aus dem einfachen Grunde, weil man, wären hiefür Privaturkunden als gleich wirksam zugelassen, mit einem Produktionstermine, statt mit einem Zahlungsbefehle, das Verfahren beginnen lassen müßte, wodurch man gleich von vorne herein aus dem Exekutionsverfahren heraus und in den Exekutivprozeß hinüber käme. Die Veränderung durch Erbgang wird hier am besten durch ein Zeugniß der Verlassenschaftsbehörde, die im Wege der Cession erfolgte durch eine notarielle Verlautbarung derselben, die Kündigung durch eine Zustellungsbescheinigung des Gerichtsboten, wie solche oben zu Art. 23 und 24 näher beschrieben wurde, der Eintritt der Bedingniß, wenn dieser in gerichtlichen Verhandlungen bereits konstatirt ist, durch beglaubigte Auszüge aus denselben zu erproben sein. Ein gerichtliches Geständniß des Gegners bildet, wo dasselbe vorliegt, begreiflicher Weise auch hier die beste Probe.

Die vorgängige Angehung des Vermittlungsamtes, deren der §. 120 des revid. Gem.-Ed. und der Art. 13 des Ges. über die Gerichtsverfassung von 1861 erwähnen, wurde für die Verfolgung exekutorischer Urkunden erlassen, weil hier kein Prozeß im engsten Sinne des Wortes beabsichtigt ist, sondern nur die exekutive Beitreibung einer liquiden Forderung, bei der man dem Berechtigten nicht zumuthen kann, hier, wo eigentlich gar nichts streitig sein soll, einen heranziehenden Streit erst vermitteln oder schlichten zu lassen. Das zuständige Gericht, an welches der Berechtigte seinen Antrag zu stellen hat, ist aber immer der ordentliche Richter des

beklagten Schuldners; eine Verweisung solcher Anrufen vor die Stadt- und Landgerichte ist im Art. 8 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung nicht erfolgt.

Zu §§. 2 und 3 des Art. 81, früher Art. 10 und 11 des Ges. v. 1856 [3]).

Der Regierungsentwurf zum Gesetze von 1856 hatte sich darauf beschränkt, die Art. 77—79 des vereinbarten Entwurfes eines Notariatsgesetzes von 1851 zu reproduziren; die vorstehenden beiden §§. wurden dafür von dem ersten Ausschusse der Kammer der Abg. als Art. 10 und 11 in einer bis auf den Grund reichenden Umarbeitung mit Zustimmung des Staatsministers der Justiz in das Gesetz eingestellt. Die beste Erläuterung dieser beiden §§. liefert daher auch der mehrerwähnte Ausschußbericht, in welchem hieher bezüglich folgende Stellen vorkommen:

Zu Art. 10 (nun §. 2 des Art. 81) Nr. 1 (§. 26).

Nach §. 31 der Nov. v. 1819 und §. 71 der Nov. v. 1837 muß der verurtheilte Schuldner, der ganz kurz einen Zahlbefehl binnen 6—8 Wochen bei Vermeidung der Exekution erhalten, alle gesetzlich statthaften Einreden circa modum et ordin. exequ., (gleichwie auch seinen etwaigen Gegenvorschlag anderer Exekutionsobjekte,) binnen einer Fallfrist von 14 Tagen vorbringen, von deren Lauf und Schlußpunkt ihn doch Niemand benachrichtigt und auch er selbst als ungelehrt nicht wohl eine Ahnung haben kann. Solches ist schon für das gewöhnliche Exekutionsverfahren sehr gefährlich und leicht verführend, kann aber um soweniger angehen, wenn es sich um die Vollstreckung einer exekutorischen Urkunde handelt, bei welcher der Schuldner noch gar nicht gehört wurde. Hier ist es also nothwendig, durch eine positive Vorschrift eine besondere Vorsehung zu treffen, um den Harmlosen in den Stand zu setzen, sich rechtzeitig in Vertheidigungsstand zu setzen [4]).

Zu Nr. 2 des §. 2. Von den Einreden gegen exekutorische Urkunden (§. 27.)

Hier wurde nöthig befunden, besonders um den Restitutionsgesuchen vorzubeugen, wie solche auch bei der Exekution rechtskräftiger Urtheile vorzukommen pflegen, die einzelnen Einreden einer näheren Durchsicht und Ausscheidung zu unterwerfen. Fünf Klassen von Einreden, welche bei der Vollstreckung von Urtheilen nicht oder doch nur selten vorzukommen pflegen, wurden hier besonders zugelassen und daher mit den die Exekution selbst betreffenden Einreden auf eine Linie ge-

---

[3]) Ausschußbericht v. 1856 §§. 26—32.

[4]) Auf andere Exekutionen erstreckt sich diese Vorschrift zwar nicht, alle Gerichte werden aber gewiß diesen Wink der Kammer der Abgeordneten verstehen und in allen Exekutionsaufträgen, mittelst deren sie die erste Zahlungsfrist vorstecken, der eigenthümlich präklusiven Beschaffenheit jener vom Gesetze selbst in Lauf gesetzten geheimen Frist belehrend erwähnen.

stellt; an die Spitze verdient aber gewiß die Schlußbemerkung dieses §. gestellt zu werden, es verstehe sich von selbst, daß hier der Begriff der Einreden im weiteren Sinne genommen sei, wonach er nicht blos die eigentlichen Exceptiones, sondern den ganzen Umfang aller Vertheidigungsbehelfe des Verpflichteten — defensiones — in sich begreife.

Weiter wird hier Folgendes bemerkt:

a) Die Einrede des Gerichtsstandes, d. h. die Einrede, daß nicht das zuständige Gericht um die Hilfsvollstreckung vom Berechtigten angegangen sei, kann dem Verpflichteten hier nicht versagt werden, weil die Thätigkeit des Gerichtes der Natur des neuen Institutes nach erst mit der Einleitung des Exekutionsverfahrens beginnt. Sie würde auch bei der Exekution auf ein Urtheil hin nicht abgeschnitten sein, wenn dessen Vollzug vom Berechtigten bei einem unzuständigen Gerichte wäre nachgesucht worden und dieses dem Verlangen statt gegeben hätte.

b) So gut ferner bei der Exekution auf ein Urtheil der Beklagte mit der Einrede gehört werden muß, daß diese nicht statthaft sei, weil z. B. das Urtheil noch nicht die Rechtskraft erlangt habe, ebenso gut muß ihm auch hier im Zusammenhalte mit Art. 9 (nun §. 1) des Gesetzes gestattet sein, zu zeigen, daß die Exekution nicht Platz greife, weil die Voraussetzungen dieses Artikels nicht gegeben seien, weil z. B. die exekutorische Urkunde den Umfang seiner Verbindlichkeit nicht klar erkennen lasse, oder weil der Berechtigte die die Exekution mitbedingenden Thatsachen, wie namentlich die Erfüllung des Kontraktes von seiner Seite, die erfolgte Aufkündigung und den Ablauf der Frist hiefür, den Uebergang des Rechtes von dem ursprünglich Berechtigten auf den Impetranten oder den passiven Uebergang der Verbindlichkeit von dem Aussteller auf den jetzigen Impetraten nicht gleichzeitig durch öffentliche Urkunden nachgewiesen habe.

c) Einreden gegen die Regelmäßigkeit des eingeleiteten Exekutionsverfahrens können selbstverständlich bei der Exekution in Kraft einer exekutorischen Urkunde ebenso gut vorkommen, als bei der auf ein rechtskräftiges Erkenntniß erwirkten, da in dieser Beziehung der Titel, auf welchen hin Exekution verlangt wird, gar keinen Unterschied macht. Daß aber auch Einreden, welche die Giltigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäftes betreffen, in diesem Verfahren einer exekutorischen Urkunde gegenüber nach dem Sinne des Gesetzes zulässig seien, hat der damalige Staatsminister der Justiz bei Einbringung des Notariatsgesetzes von 1851 im I. Ausschusse ausdrücklich anerkannt. Dahin gehört z. B. die Einrede, daß der angeblich Verpflichtete noch minderjährig oder daß er sonst nicht dispositionsfähig gewesen sei. Ebenso gehört dahin die Einrede, daß das bekundete Geschäft seiner Natur nach ein gesetzlich nicht klagbares, z. B. eine Spielschuld sei, daß es aus einer causa turpis hervorgegangen oder auf Simulation beruhe, daß es erzwungen oder wegen eines dem Verpflichteten gespielten Betruges nichtig sei.

d) Zugelassen müssen ferner noch werden Einreden gegen die Giltigkeit der Beurkundung selbst, z. B. weil ein nach Art. 3 des Gesetzes hiezu nicht kompetentes Gericht (oder nunmehr ein Notar außerhalb seines Amtsbezirkes) die Beurkundung gepflogen habe, oder weil die Urkunde (oder die Ausfertigung) nach Art. 4 (nun 70—72) an solchen Mängeln leide, die eine Nichtigkeit involviren.

e) Endlich kann dem Verpflichteten die Anbringung solcher Einreden nicht ver-

sagt werden, die nach der Aufnahme der exekutorischen Urkunde erst ihr Dasein erlangt haben, z. B. die Einrede der Zahlung, des Verzichtes, der Stundung, wenn erst nach Errichtung der Urkunde die Zahlung erfolgt, der Verzicht geleistet, die Stundung bewilligt worden ist. Es folgt dies aus der Natur der Sache und aus der Zusammenstellung der exekutorischen Urkunden mit dem Urtheile, bei dessen Vollzug ebenfalls der Beklagte nach mit allen diesen Einreden gehört werden muß, wenn er behauptet, daß er nach der Verurtheilung erst Zahlung geleistet oder Stundung erlangt habe (GO. Kap. VI §. 2 und Kap. XVIII §. 8 Nr. 3).

Dagegen sollten durch den Schlußsatz der Nr. 2 dieses Art. ausgeschlossen werden

1) Einreden, welche auf das direkte Gegentheil dessen, was durch eine Urkunde konstatirt ist, gerichtet sind, (oder die sog. exceptio rei non sic sed aliter gestae,)

2) alle Einreden, welche zur Zeit der Errichtung der Urkunde schon existirt haben und deren ungeachtet der Verpflichtete die Beurkundung noch hat vor sich gehen lassen, soweit sie nicht die Giltigkeit der Beurkundung oder des beurkundeten Rechtsgeschäftes selbst betreffen, und zwar

3) ohne Unterschied, ob der Impetrat die diesen Einreden zu Grunde liegenden Thatsachen schon gekannt oder erst später erfahren hat. Es kann daher der Schuldner, welcher über eine lange vorher entstandene Schuld ein Schuldbekenntniß mit der Exekutivklausel hat aufnehmen lassen, in diesem Verfahren mit der Einrede nicht gehört werden, daß die Schuld zur Zeit der Aufnahme schon getilgt gewesen sei. Diese Beschränkung der Vertheidigung ist nothwendig, um nicht durch Zulassung von Restitutionen das Verfahren zu kompliziren, und sie ist auch, ohne ungerecht zu werden, ausführbar wegen der dem Verpflichteten offenen Nachklage, dem noch überdies ein Weg eröffnet ist, vor dem Beginne der Hilfsvollstreckung oder während ihres Laufes seine Schutzbehelfe mit einer selbständigen Klage geltend zu machen.

Zu Nr. 3 des §. 2, den Beweis der Einreden betreffend. (§. 28.)

Man konnte nicht im Zweifel sein, daß die Beschränkung des Einredebeweises auf Urkunden im Exekutivprozesse auch hieher auf das Verfahren bei exekutorischen Urkunden zu übertragen sei. Die Frage hingegen, ob nicht selbst dieser Urkundenbeweis, gleich dem des Klägers, auf öffentliche Urkunden zu beschränken sei, wurde verneint, weil es für den Beklagten in vielen Fällen unmöglich oder doch sehr schwer sein würde, sich über seine Einreden öffentliche Urkunden zu verschaffen, und es unbillig schien, denselben deshalb z. B. mit der Einrede der Zahlung zurückzuweisen, weil er zwar eine eigenhändige Quittung des Berechtigten besitzt, diese aber nicht bei Gericht (oder vor Notar) errichtet ist, was gewöhnlich nie geschieht. Man zog daher vor, auch den Schuldner zwar in der Beweisführung auf Urkunden zu beschränken, welche er sofort bei Anbringung der Einreden übergeben muß, weil er sonst den Beweis nicht auf der Stelle geliefert haben würde, hiebei aber zwischen öffentlichen und Privaturkunden nicht weiter zu unterscheiden.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß, wenn der Verpflichtete zum Beweise seiner Einreden von Privaturkunden Gebrauch macht und die übergebenen Urkunden zur

Sache releviren, der Richter zur Erklärung des Berechtigten über ihre Anerkennung einen Termin ansetzen muß; eine namhafte Verzögerung würde hieraus aber doch nur dann entstehen, wenn im Falle der Abläugnung der Verpflichtete auf Schriftenvergleichung oder einen anderen weitläufigen Aechtheitsbeweis antragen würde. Um dieses zu vermeiden, wurde, wie im Exekutivprozesse, nur die Abverlangung des Diffessionseides zugelassen. Diesen Eid wird der Berechtigte, welcher eine Urkunde abläugnet, sofort auf Verlangen des Verpflichteten am (nämlichen) Termine zu leisten haben, und zwar de veritate, wenn es sich um seine eigene Unterschrift handelt, de ignorantia et credulitate, wenn um eine fremde. Als sich von selbst verstehend wurde es betrachtet, daß der Verpflichtete die Urkunde, welche sein Gegner mit einem Veritätseide abgeschworen hat, auch im Nachprozesse ebensowenig mehr benützen kann, als er dies nach ihrer eidlichen Diffession im Exekutivprozesse könnte. Da übrigens der Verpflichtete sogleich mit der Einredeschrift die Urkunden, von welchen er Gebrauch machen will, im Originale übergeben muß, und hiemit bei wissentlichem Gebrauche das Verbrechen der Urkundenfälschung auch schon vollendet ist, so ist nicht zu fürchten, daß es so leicht zu einem Produktionstermine kommen werde, wo dem Excipienten nicht wirklich ein gutes Recht oder doch eine probabilis litigandi causa zur Seite steht. In dem zur Verhandlung über seine Einreden (nach §. 31 der Nov. v. 1819) bestimmten Termine kann aber der Beklagte den Beweis derselben nicht erst nachtragen, sondern es wird verlangt, daß derselbe auf der Stelle geführt werde, d. h. daß die Urkunden, auf welche die Einreden gebaut werden, sogleich mit der Einredeschrift übergeben werden.

Zu Nr. 4 des §. 2. Ermittelung des Gleichlautes der Ausfertigung. (§. 29.)

Wenn der Verpflichtete behauptet, daß die Ausfertigung, auf welche der Berechtigte sein Exekutionsanrufen gründet, mit dem Mutterprotokolle nicht übereinstimme, oder daß dieses an einer Richtigkeit laborire, welche aus der Ausfertigung nicht zu ersehen ist, so ist dieses eine Einrede gegen die Giltigkeit der Beurkundung, deren Beweis dem Exzipienten obliegt. Diesen Beweis wird er mit seiner Einrede ohne Schwierigkeit verbinden können, wenn das Mutterprotokoll sich bei dem Gerichte selbst befindet, von dem die Hilfsvollstreckung eingeleitet wurde, denn er darf sich in diesem Falle nur auf das Mutterprotokoll beziehen. Wenn dagegen dieses bei einem anderen Gerichte liegt, so kann er dasselbe selbstverständlich nicht mit der Einredeschrift übergeben. In diesem Falle scheint es nun gleichwohl unbillig, ihn mit seiner Einrede ohne Weiteres zur besonderen Austragung zu verweisen, weshalb der Ausweg getroffen wurde, daß der für die Hilfsvollstreckung zuständige Richter zwar die Vergleichung des Mutterprotokolles zu veranlassen, die Hilfsvollstreckung aber einstweilen ihren Fortgang nehme, es wäre denn, daß der Verpflichtete seine Einrede zugleich bescheinigt hätte, wie z. B. wenn er selbst ebenfalls eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift besitzt, und diese mit der vom Berechtigten vorgelegten nicht harmonirt. In welcher Weise der Richter die Vergleichung veranlassen wolle, bleibt seinem Ermessen nach Lage der Sache überlassen. Ist die Versendung des Mutterprotokolles thunlich, was bei älteren Protokollen in der Regel der Fall sein wird, so wird er es

vorziehen, die Vergleichung selbst vorzunehmen; entgegengesetzten Falles wird er das Gericht, bei welchem sich das Protokoll befindet, um Anberaumung eines Termines dazu requiriren. Immer aber versteht sich von selbst, daß die Hilfsvollstreckung einzustellen ist, sobald die Vergleichung die Richtigkeit des Vorbringens des Verpflichteten nachgewiesen hat.

Zu Nr. 5, die exceptio non num. pec. betreffend. (§. 30.)

(Diese letzte Ziffer des Art. 10 wurde im neuen Notariatsgesetze weggelassen, weil hiefür das am 26. März 1859 erschienene Gesetz in Betreff der exc. non num. pec. inzwischen besondere Vorsehung getroffen hatte.)

Zu Art. 11 (nun §. 3 des Art. 81), die vorbehaltenen Einreden des Schuldners betreffend. (§§. 31 u. 32.)

Die Nachklage, mittelst welcher der Verpflichtete die im Exekutionsverfahren nicht zur materiellen Würdigung gelangenden Einreden in einem besonderen Verfahren geltend macht (condictio indebiti), kann dem Schuldner ohne absolute Ungerechtigkeit nicht entzogen werden; jedoch war eine positive Bestimmung damit zu verbinden, welche dem Schuldner das Recht auf Sicherheit anzutragen, im Allgemeinen abspricht. Kann aber dieser das Fundament seiner Nachklage und die Verlustgefahr sofort bescheinigen, so hat er zwar die Exekutionssumme zu erlegen, er kann aber auch verlangen, daß dieselbe bis zur Entscheidung der Nachklage zu seiner Sicherheit bei Gericht hinterlegt bleibe, da das Forum für die Nachklage bereits bei demselben Gerichte als gegründet bestimmt ist.

Der Grundsatz, daß der Verpflichtete an sich und abgesehen von den besonderen Voraussetzungen des Arrestes für die Nachklage keine Kaution verlangen könne, begründet nebst dem Grundsatze, daß nicht alle Einreden des Schuldners im Hilfsvollstreckungsverfahren zulässig sind, auch wenn er sie sofort urkundlich nachweisen kann, eine der hervorragensten Unterscheidungen des Verfahrens auf exekutorische Urkunden von dem Verfahren im Exekutivprozesse. Dagegen fordert die Gerechtigkeit, daß der Verpflichtete dieselben Einreden, welche er zum Gegenstande einer Nachklage machen kann, auch zur Begründung einer Vorklage oder einer wenigstens gleichzeitig mit dem Fortgange der Exekution zu instruirenden Nebenklage benützen könne, um dadurch der Exekution zuvorzukommen, nach Umständen sie auch noch rechtzeitig abzuwenden. Auch in Italien wurde eine solche Klage als actio cassatoria schon frühzeitig zugelassen. Stellt der Verpflichtete dieselbe als Vorklage an, so mag er sie da erheben, wo der Berechtigte seinen Wohnsitz hat; bringt er sie aber erst an, nachdem die Hilfsvollstreckung schon eingeleitet ist, so erscheint es gewiß zweckmäßig, ihn damit an dasselbe Gericht zu weisen, welches um die Hilfsvollstreckung angegangen wurde, damit nicht eine und dieselbe Sache gleichzeitig bei zwei verschiedenen Gerichten im Gange sei.

Daß ferner eine solche Klage so lange keinen Einfluß auf die Hilfsvollstreckung selbst haben kann, als der Verpflichtete nicht wenigstens in I. Instanz ein Endurtheil zu seinen Gunsten erlangt hat, liegt in der Natur der Sache. Das Verhältniß ändert sich aber, wenn ein solches Urtheil von ihm einmal erwirkt worden ist; von diesem Augenblicke an streitet die Präsumtion für ihn.

Diesen Bemerkungen, welche die betreffende Stelle des Gesetzes schon

vor seiner Erlassung umgaben, läßt sich noch Folgendes zur weiteren Erläuterung beifügen.

1) Den systematischen Grundcharakter des hier vorgezeichneten Verfahrens bildet eine besonders modifizirte Art des Mandatsprozesses, welche jedoch nebenbei allen Grundsätzen vom Exekutionsverfahren unterworfen ist[5]). Man sage was man wolle, ein Zahlbefehl, dem man mit der gerichtsablehnenden Einrede, mit der exceptio non rite formati processus, mit dem Nachweise der Ungiltigkeit des verfolgten Rechtsgeschäftes oder der Zahlung entgegentreten kann, ist nicht sowohl eine Verfügung in der Exekution als vielmehr ein M. C. C., weil er dem Schuldner vorbehält, mit den statthaften Einreden binnen 14 Tagen hervorzurücken. Dessen unerachtet tritt das ganze Verfahren vom Anbeginne an unter die Regeln eines darin verschmolzenen Exekutionsverfahrens und daher unter die Herrschaft des Kap. XVIII der GO., des §. 31 der Nov. v. 1819 und des §. 71 der Nov. v. 1837. Die Regel, daß der Mandatsprozeß durch das Vorschützen von Einreden in den ordentlichen oder unbestimmt summarischen übertrete, ist also hier durch eine positive Vorschrift des Gesetzes bestimmt ausgeschlossen.

2) Der Richter, bei dem ein solches Exekutionsanrufen, von einer exekutorischen Ausfertigung begleitet, einläuft, hat daher nicht nur seine Kompetenz, sondern auch alle übrigen Erfordernisse des erbetenen Zahlungsbefehles sorgfältig zu prüfen. Findet er einen Abgang hieran, der sich heben läßt, so wird er besser thun, statt im Hinblicke auf GO. Kap. IV §§. 8 und 17 die Klage in der angebrachten Art abzuweisen, vielmehr in analoger Anwendung des §. 105 des Hyp.-Ges. dem Kläger zu bezeichnen, in welcher Weise er den Fehler heben oder ersetzen könne.

3) Die vorgesteckte Frist von 14 Tagen zum Vorschützen von Einreden und anderen Vertheidigungsbehelfen ist nach den beiden oben angeführten Stellen der Nov. von 1819 und 1837 unerstrecklich, was jedoch die Bewilligung einer Restitution gegen deren Ablauf nach allgemeinen Grundsätzen nicht ausschließt. Alle Einreden, auch die gerichtsablehnenden, müssen miteinander vorgeschützt werden, das Privileg der letzteren, isolirt vorangehen zu dürfen, was ihr der §§. 24 der Nov. v. 1837 einräumte, fällt hier, wo gar keine Einlassung auf eine Klage vorkömmt, hinweg, und ebenso das

---

[5]) Auch im älteren französ. Rechte bedurfte die Not.-Urkunde zu ihrer Vollstreckung noch eines Mandates von Seite des Richters, welches unter dem Namen des visa oder pareatis bekannt war, aber in Art. 547 C. pr. ausdrücklich als überflüssig erklärt ist. Vgl. Note 16 zu Art. 80.

übliche Separationsrecht, welches man dem Verlangen einer Kaution von dem auswärtigen Kläger nachzusehen pflegt. Mit dem Vorschützen muß der Beklagte zugleich den Beweis seiner Einreden durch Originalurkunden antreten, die aber keine öffentlichen zu sein brauchen. Die ihm hierüber obliegende Beweislast hat er selbst zu beurtheilen; sollte er vielleicht einen Beweis versuchen und nicht liefern, der ihm gar nicht obgelegen, so kann ihm solches nach klarer Vorschrift der GO. Kap. IX §. 6 Nr. 7 nicht schaden.

4) Kommen dergleichen Einreden vor, so muß das Gericht nach §. 31 Abs. II der Nov. v. 1819 die unzulässigen, ungegründeten oder nicht mit dem erforderlichen Beweise versehenen sogleich verwerfen, bei vorhandenem Zweifel aber hat es zur schließlichen Verhandlung und zugleich zur Originalvorlage der vom Beklagten übergebenen Originalurkunden, wenn sie nicht alle öffentlich sind, eine Tagsfahrt anzuberaumen, welche nach allgemeinen Regeln auch der Vertagung fähig ist. Der Kläger muß sich hiebei über die ihm vor Augen gelegten Privaturkunden des Beklagten sogleich erklären und, wenn er eine solche abläugnet, auf dessen Verlangen unmittelbar den Diffessionseid ableisten[6]). Sollte vielleicht später eine höhere Instanz finden, daß dieser Eid unzulässig oder nicht erforderlich gewesen, so gilt derselbe für gar nicht geschworen, was um so unbedenklicher ist, als die GO. Kap. XIX §. 11 Nr. 4 bereits einen Fall kennt, im Konkurse der Gläubiger nämlich, in welchem über den geleisteten Diffessionseid bei später gelieferter Probe der Aechtheit einer Urkunde hinweg gegangen wird.

5) Da diese Prozeßart zu den höchst summarischen gehört, so wird die schlüssige Verhandlung in dem dazu anberaumten Termine am besten nach den Regeln des mündlichen Verhörs gepflogen werden. Dem Kläger steht gegen die seinem Antrage entgegengesetzten Einreden die Vertheidigung in gleichem Maaße zu, wie sein Gegner hievon Gebrauch machen konnte. Wird ihm die Regelmäßigkeit des eingeleiteten Verfahrens beanstandet, eine den Vollzug mitbedingende Thatsache, die noch illiquid ist, widersprochen oder eine Einrede vorgewendet, worüber den Schuldner der Beweis nicht trifft, so kann der Kläger in diesem Termine selbst oder unter Umständen nach einer Vertagung desselben den Abgang noch ersetzen, insoferne er nur die ihm obliegenden Nachweise auf der Stelle durch öffentliche Urkunden liefert. Widerspricht z. B. der Beklagte, an dem Orte, wo er belangt ist, seinen Wohnsitz zu haben, so legt der Kläger ein Zeugniß der Distriktspolizeibehörde vor, daß er bereits seit zwei Jahren sich mit seiner

---

[6]) Also kömmt hier doch wieder der umgekehrte Exekutivprozeß zum Vorschein, gegen den Dr. Briegleb a. a. O. Kap. I §. 1 als eine willkürliche Erfindung von Gönner's so lebhaft eiferte.

Familie daselbst häuslich niedergelassen habe. Den nothwendigen Schluß hieraus zu ziehen, steht blos in richterlichem Ermessen, da ein Zeugenbeweis oder eine Eideszuschiebung über den animus commorandi, den man im ordentlichen Prozesse zuweilen zum Vorscheine kommen sieht, in dieser Prozeßart unzuläßig ist. Rügt der Beklagte die Unregelmäßigkeit der vorgelegten Ausfertigung, so kann der Kläger, wenn Grund dazu vorliegt, eine andere beibringen; beklagt er sich über den Abgang der Vollmacht oder des erforderlichen Streitkonsenses, so hat der Kläger beide vorzulegen. Dasselbe gilt auch umgekehrt, wenn der Kläger selbst dergleichen Gebrechen an dem Einspruche oder der Erwiderung des Beklagten rügt. Nachdem der oberste Gerichtshof selbst für den Exekutivprozeß die Verbesserung der Klage im Produktionstermine und mit der Replik für zuläßig erklärt hat[7]), so ist solches hier noch um so unbedenklicher, wenn nur der Beklagte an seiner Vertheidigung gegen die neuen Behelfe nicht verkürzt wird. Kömmt dagegen der Kläger in die Lage, einer Einrede mit einer wahren Replik zu begegnen, z. B. einer vom Beklagten vorgelegten Quittung mit der Behauptung, daß er die empfangene Zahlung getroffener Abrede zufolge auf eine andere Schuld abgerechnet habe, so muß er solche zwar gleichfalls auf der Stelle beweisen, wozu aber, weil die Rechte der Theile gleich sind sowie nach dem Grundsatz excipiendo reus fit actor auch Privaturkunden genügen. Hierauf findet gewiß die Stelle der GO. Kap. XIX §. 10 Nr. 7 und 8 analoge Anwendung, wonach von der Nothwendigkeit, den Beweis am ersten Ediktstage zu antizipiren, der Fall ausgenommen ist, wenn Gegenbeweis geführt, die vorgeschützte Exzeption oder Replik zu erproben gesucht wird; denn in diesem und dergleichen Fällen solle man mit der Probe durch Dokumente an die Ediktstage nicht so genau gebunden sein. Rechtsausführungen finden hiebei nach dem Schlußsatze des §. 12 der Nov. v. 1837 nicht statt, schriftliche Rezesse sind zurückzuweisen.

6) Der Schuldner wird mit peremtorischen Einreden nur dann gehört, wenn solche erst nach der Beurkundung des Hauptgeschäftes durch neuerlich eingetretene Thatsachen zum Dasein gelangt sind und er dieselben auf der Stelle mit Urkunden beweisen kann, nicht aber auch mit solchen, die zwar früher oder gleichzeitig für ihn erwuchsen, von denen er aber erst später Kenntniß erlangt hat. Dieser Unterschied erfordert daher eine besondere Umsicht des Richters und der Parteien. Es wurde schon oben zu Art. 80 Nr. 4 bemerkt, daß die häufigsten Fälle für exekutorische Ausfertigungen sich voraussichtlich bei Hypothekenbriefen über verzinsliche Darlehen und bei

---

[7]) Bl. f. RA. Bd. XXV S. 165.

Kaufbriefen über den auf Fristen regulirten Kaufschillingsrest ergeben werden. Die wichtigsten Einreden gegen beide sind dort die exceptio non num. pec. oder vielmehr usur. pravitatis, indem der Schuldner behauptet, er habe, wenn gleich mit seiner Zustimmung, weniger erhalten, als er verschrieb, und hier die exceptio non rite adimpleti contr., indem der Käufer, den bei kälterer Besinnung so leicht die Reue befällt, vorschützt, das versprochene Kaufobjekt sei ihm nicht vollständig oder nicht in der gewährleisteten Beschaffenheit übergeben worden, was aber meistens einen bloßen Vorwand seiner Unlust oder Unfähigkeit, zu bezahlen, bildet. Für den ersten Fall hat die Aufhebung des Privilegs der exc. non num. pec. eine besondere Vorsehung getroffen, für den zweiten fehlt noch eine ähnliche Beschränkung. Da aber die exceptio non adimpleti contractus eigentlich eine negative Litiskontestation bildet und den beklagten Käufer nicht mit ihrem Beweise belastet [8]), so wird der Verkäufer, der von einer exekutorischen Ausfertigung des Kaufbriefes Gebrauch machen will, sehr wohl thun, sich über die Zufriedenstellung des Käufers mit der geschehenen Ablieferung zur rechten Zeit mit authentischen Beweisen zu versehen, wozu ein notariell aufgenommenes Bekenntniß des Käufers nach der Ausantwortung sich am besten eignen dürfte.

7) Was insbesondere die Einrede des nicht aufgezählten Geldes beim Darlehen betrifft, so hatte dieselbe der Art. 10 des Ges. v. 1856 in einer nunmehr aus obigem §. 2 verschwundenen Nr. 5 den exekutorischen Urkunden gegenüber mit ihrem Privileg, in den ersten zwei Jahren den Beweis auf den Gläubiger zu wälzen, völlig ausgeschlossen, ohne Unterschied, ob die Verfolgung in dem hier eröffneten summarischen, oder im ordentlichen Verfahren eintrete, weil der damals erforderlichen Einwilligung zur Einrückung der Exekutivklausel in eine Schuldurkunde die Wirkung einer reiterata confessio beigelegt wurde. Das Gesetz vom 26. März 1859 über die Einrede des nicht aufgezählten Geldes, welches in Art. 2 jenes Privileg der exceptio non num. pec. für Hypothekenbriefe auf 30 Tage beschränkte, nahm in Absatz III desselben Artikels hievon die exekutorisch ausgefertigten Schuld- und Pfandbriefe wieder aus, so daß ein solcher Brief gleich am Tage nach der Ausfertigung gegen den Schuldner über den Empfang des Darlehens vollen Beweis machte. Nachdem indessen nunmehr das dort in Bezug genommene Gesetz vom 1. Juli 1856 über die exekutorischen Urkunden wieder aufgehoben ist, so fällt hiemit auch das Privileg der exekutorisch ausgefertigten Hypothekenbriefe für die Zukunft völlig hinweg; dieselben unterscheiden sich bezüglich der Wirkungen der exc. non num. pec. durch nichts von den gemeinen Hypothekbriefen, was auch um so natürlicher

---

[8]) Bl. f. RA. Bd. III S. 85; Vangerow's Lehrbuch der Pand. §. 607, II.

ist, als dermalen eine Zustimmung desjenigen, der das Geld aufnimmt und das Pfand verschreibt, zur exekutorischen Ausfertigung seiner Schuldverschreibung nicht mehr erforderlich ist, sondern diese Quelle jener früheren Ausnahmsbestimmung völlig vermißt wird.

8) Der Termin zur schlüssigen Verhandlung der Sache ist zugleich präklusiv für alle zu führenden Beweise; alle, soweit zuläßig, müssen von selbst angetreten und nur durch Urkunden geliefert werden, eine Beweisauflage, ein Beweis durch Zeugen oder Sachverständige, durch Augenschein oder Eidschwüre findet unter keinerlei Umständen statt, den Diffessionseid allein ausgenommen. Selbst der Beweis durch die dem Richter vorgelegten Originalurkunden weicht in dem Punkte von dem gewöhnlichen Verfahren ab, daß es für die öffentlichen einer förmlichen Vorlage an den Gegner zur Einsicht nicht bedarf, wenn es selbst andere als exekutorische oder Notariatsurkunden sein sollten, wie solches nach §. 52 des Hyp.-Ges. auch bisher schon der Fall war. Die gewöhnliche Antwort des Beklagten, die Urkunden würden vor der Originalproduktion nicht anerkannt, ist also hier nicht zu beachten, der Richter ist selbst mit der Einsicht und Prüfung solcher Urkunden betraut. Der Beklagte kann wohl Einsicht von dem Original auf der Kanzlei des Gerichtes oder des Notars nehmen, ein hieraus geschöpftes Bedenken muß aber binnen der vierzehntägigen Frist als Einwendung vorkommen und kann also, wenn ungegründet befunden, sogleich verworfen werden[9]). Selbst die Vergleichung der Ausfertigung mit der Urschrift hat der Richter von Amtswegen zu pflegen und sich zu diesem Ende die letztere durch einen Auftrag an den Notar zugänglich zu machen, was man im französ. Rechte als Zwischenpunkt in einer gerichtlichen Instanz compulsoire nennt[10]). Als zuläßige Nebenbeweismittel bleiben nur vorbehalten, abgesehen von dem der Rechtssprechung unter allen Umständen offen stehenden Rechte der Schlußfolgerungen, das gerichtliche Geständniß als ein privilegirtes und souveraines Beweismittel — regina probationum — und die Notorietät. Gesteht der Beklagte einen das Klagerecht mitbedingenden Ne-

---

[9]) Den Gerichten ist hiebei eine pflichtmäßige Strenge zu empfehlen, die unwahr befundene Einrede, die Ausfertigung sei fehlerhaft oder stimme nicht mit der Urschrift überein, um erst eine amtliche Vergleichung zu veranlassen, als eine Obreption, Chikane und geflissentliche Verdrehung nach Nr. 9—11 der Disziplinarvorschriften für die Advokaten mit den höchsten in ihrem Bereiche gelegenen Geldstrafen zu beahnden.

[10]) Art. 24 des Ventose-Ges. und Art. 847 C. de procéd. civ. — Bolza Nr. 1043 ff., Nr. 1077 ff.

benumstand freiwillig zu oder erhellt derselbe bereits aus gerichtlichen Akten als gerichtsbekannt, so bedarf es hierüber weder einer öffentlichen noch einer Privaturkunde mehr.

9) Das richterliche Urtheil, was hierauf erfolgt, muß sich über den Erfolg der vorgeschützten Einreden aussprechen und unter allen Umständen ein definitives sein, weil eine Beweisauflage das ganze Wesen dieser Prozeßart radikal verrücken würde; etwa befundene Abgänge der Verhandlung sind daher nicht im Wege eines Zwischenbescheides, sondern nach Anleitung der GO. Kap. XIV §. 2 zu heben.

10) Das Urtheil bleibt der Berufung unterworfen nach den über die Rechtsmittel im Exekutionsverfahren geltenden Grundsätzen; gegen andere ihm vorhergehende Verfügungen, insbesondere gegen den Zahlbefehl findet keine Berufung, sondern, wo es erforderlich ist, nur Verwahrung statt. Hat vielleicht die erste Instanz sich inkompetent erklärt und die zweite findet diesen Ausspruch nicht haltbar, so hat sie das Urtheil in der Hauptsache zur ersten Instanz zurückzuverweisen; ein Stützpunkt zur Devolution der letzteren, ähnlich dem Art. 473 der franz. Prozeßordnung, fehlt im bayerischen Prozesse zur Zeit noch gänzlich. Ist dagegen einer anderen Voreinrede in erster Instanz Folge gegeben, so steht für den höheren Richter nichts im Wege, sich in seinem abändernden Ausspruche sogleich mit der Würdigung der übrigen Vertheidigungsbehelfe des Beklagten für befaßt zu erklären. Der Plenarbeschluß des obersten Gerichtshofes vom 10. Dezember 1842 kann auf dergleichen höchst summarische Prozeßformen im Hilfsvollstreckungsverfahren keine Anwendung finden, zumal ja in jener Voraussetzung, wenn es nur nicht an der Revisionssumme fehlt, die Beschwerde an die dritte Instanz noch immer offen bleibt. Gegen zwei in der Hauptsache gleichförmige Entscheidungen der Vorinstanzen findet aber eine Beschwerde an die dritte nicht mehr statt; auch die Nichtigkeitsbeschwerde bleibt, wie im Exekutionsverfahren überhaupt, so auch hier an die vierzehntägige Nothfrist des §. 108 der Nov. v. 1837 gebunden.

11) Zu den gewöhnlichen und aufhaltsamsten Zwischenfällen des Exekutionsverfahrens gehören offenkundig die außerordentlichen Rechtsmittel, die Restitutionsgesuche und Nullitätsquerelen, welche den Rechtsbestand des zu vollstreckenden Urtheiles oder einzelner Exekutionshandlungen nochmals angreifen, gleichwie die Prinzipalinterventionen Dritter, besonders von Seite der Eheweiber, hinter welche sich der Mann versteckt, um sein Gut für sich und seine Familie zu retten. Da indessen Einreden, welche bereits vor oder bei der Errichtung exekutorisch ausgefertigter Urkunden in ihrer thatsächlichen Grundlage zum Dasein gelangt, aber dem Schuldner unbekannt geblieben waren, von ihm in der Exekutionsinstanz nicht vor-

geschützt werden können, so wird auch eine restitutio in integrum ex capite novorum in diesem summarischen Verfahren niemals nachgesucht werden können, sondern immer mit den angeführten Vorwänden zur gesonderten Vor- oder Nachklage verwiesen bleiben müssen. Für die Nichtigkeitsbeschwerde und die Prinzipalintervention ist dagegen im Gesetze keine besondere Vorsehung getroffen, dieselben werden daher auch hier, wie im gewöhnlichen Exekutionsverfahren, ihren ungestörten Fortgang nehmen können, nur mit dem bekannten durch eine gleichförmige Rechtsprechung festgehaltenen Unterschiede, daß für die Nichtigkeitsbeschwerde hier die dreißigjährige Nothfrist auf vierzehn Tage zusammengeschrumpft ist.

12) Der §. 3 des Art. 81, welcher in seinen vier Absätzen von einer Vor-, Neben- und Nachklage handelt und dem Schuldner den Gebrauch seine übrigen Vertheidigungsbehelfe sichern soll, mit denen er bei der Vollstreckung der exekutorischen Urkunde kein Gehör findet, trat im J. 1856 erst aus der Diskrepanz der Ansichten des Justizministeriums und der beiden Kammern hervor[11]). Für diesen Gebrauch sind dem Schuldner drei Wege eröffnet, ein ordentlicher und zwei außerordentliche. Den ersten bildet, in Uebereinstimmung mit der Eigenthümlichkeit des Exekutivprozesses, die Nachklage des Schuldners nach freiwillig geleisteter oder erzwungener Zahlung, womit sich die zwei ersten Absätze jenes §. befassen. Sie ist eigentlich ein Nachschub von Einreden im abgesonderten Verfahren, wofür die condictio ex injusta vel sine causa einen breit getretenen Weg eröffnet, ist immer bei demselben Gerichte anzubringen und unterscheidet sich von derjenigen, die im Exekutivprozesse stattfindet, nur darin, daß sie alle Einreden umfaßt, mögen diese besonders vorbehalten sein oder nicht, selbst wenn sie im Hauptverfahren gar nicht vorgeschützt waren oder hier wegen Mangels des erforderlichen Beweises unberücksichtigt geblieben sind; ferner auch dadurch, daß der durchdringende Gläubiger für den Erfolg dieser Nachklage keine vorgängige Sicherheit zu leisten hat, wenn eine solche nicht durch die besonderen Umstände des Falles nach den Regeln vom Arreste als statthaft angezeigt ist. Außerdem sind dem Schuldner noch zwei weitere Klagen offen gehalten, eine sog. actio cassatoria auf Vernichtung des Rechtsgeschäftes, welches in einer exekutorischen Ausfertigung wider ihn verlautbart ist, dann eine Klage auf Abquittirung, weil er seine Verbindlichkeiten eben hieraus bereits vollständig erfüllt habe. Beide Klagen sind nicht neu, sondern kommen schon im bisherigen Rechte theils als querela non num pec., theils als actio rescissoria, condictio indebiti vel sine causa vor, besonders in Fällen, wo

[11]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1856 Stenogr.-Ber. Bd. IV S. 113.

es sich um die Löschung einer eingetragenen Hypothek handelt. Diesen Klagen wenden sich die beiden letzten Absätze des §. 3 zu. Beide Klagen sollen sowohl vor der Eröffnung des Exekutionsverfahrens, als auch im Laufe desselben angestellt werden können. Im ersten dieser Fälle sollen dieselben vor dem ordentlichen Gerichte des Inhabers der exekutorischen Ausfertigung angebracht werden, soferne nicht etwa das forum contractus begründet ist z. B. gegen einen Ausländer; im zweiten Falle soll sich aber auch hiefür die Gerichtsbarkeit des mit der Exekution befaßten Gerichtes prorogiren, ohne daß derselben vom betreibenden Gläubiger die Einrede der Litispendenz mit Hinweisung auf das im Laufe begriffene Exekutionsverfahren entgegengesetzt werden könnte. In beiden Fällen soll jedoch die Verhandlung über eine solche Klage die Eröffnung und den Fortgang des Exekutionsverfahrens nicht zu hemmen vermögen, insolange nicht der Schuldner ein Endurtheil der ersten Instanz zu seinen Gunsten erwirkt hat. Diesem ist sofort die Rechtsvermuthung beigelegt, auf einem festen Stützpunkte zu beruhen, weshalb die exekutiven Verfolgungen des Klägers, wie bei einer Verweisung vor ein Strafgericht wegen Fälschung der Urkunde, vorläufig einzustellen sind, bis der Eintritt der Rechtskraft völlig außer Zweifel gesetzt hat, auf welcher Seite sich das Recht befinde.

Zu §§. 4 und 5 des Art. 81, früher Art. 12 und 13 des Ges. v. 1856.[12])

Diese beiden §§. gingen aus dem Entwurfe von 1856 ziemlich unverändert in das damalige Gesetz selbst über; in dem ersten wurde nur die Erstreckung der gegebenen Vorschrift auf den Fall eines falsch geleisteten Diffessionseides erst auf den Vorschlag eines Abgeordneten eingerückt. Die Bestimmung des §. 4 stammt weiter rückwärts gelegen aus Art. 1319 des franz. Civ.-Ges.-B. und Art. 19 des Ventose-Ges. ab, wird aber gewiß nur sehr selten zur Anwendung kommen, da der Fall der Fälschung einer Notariatsurkunde oder einer exekutorischen Ausfertigung derselben nicht so leicht zu erwarten steht. Diese Bestimmung des §. 4 hätte sich überdies auch wohl von selbst verstanden, da die Hilfsvollstreckung aus Anlaß einer exekutorischen Urkunde mit der eines rechtskräftigen Urtheiles gleichen Schritt hält. Daß das Gericht in jedem anderen Falle, wenn eine exekutorische Urkunde als falsch angefochten wird, außer dem der Verweisung vor ein Strafgericht, die Hilfsvollstreckung nach Erwägung der Umstände vorläufig sistiren kann, ist auf dem Boden des diesseitigen Rechtes eine gastliche

---

[12]) Ausschußbericht v. 1856 §. 33.

Einkehr jener billigmäßigen Amtsgewalt — pouvoir discretionnaire — welche im französischen Civilprozesse ein so wichtiges Element der Bewältigung zahlreicher Schwierigkeiten bildet.

Art. 82.

Die Notare sind verpflichtet, von allen Verhandlungen, die sie aufnehmen, die Urschriften aufzubewahren.

Von dieser Bestimmung sind ausgenommen und werden in Urschrift hinausgegeben:

Verhandlungen, welche Bestandtheile gerichtlicher Akten zu bilden haben, ferner Wechselproteste, Lebensatteste, Vollmachten und Urkunden über Zurücknahme von solchen, Quittungen, Beglaubigungen von Abschriften oder Unterschriften und sonstige derartige Bescheinigungen.

Die Betheiligten können jedoch auch bei Urkunden der letzteren Art die Aufbewahrung der Urschrift bei dem Notare verlangen, sowie die hinausgegebenen Urkunden später bei einem Notare zum Zwecke der Ertheilung von Ausfertigungen hinterlegen.

Die Notare haben die von ihnen aufgenommenen oder bei ihnen hinterlegten letztwilligen Verfügungen während der Lebenszeit der Disponenten unter persönlichem Verschlusse besonders zu verwahren.

Dieser Artikel gibt den Art. 80 des vereinbarten Entwurfes von 1851 mit wenigen Zusätzen wieder. Unter die ausnahmsweise in Urschrift hinauszugebenden Urkunden nahm der Entwurf von 1861 an der Spitze erst die Verhandlungen auf, welche Bestandtheile gerichtlicher Akten zu bilden haben; der Gesetzgebungsausschuß der K. d. Abg. setzte ihnen noch die Wechselproteste, dann die Beglaubigungen von Abschriften oder Unterschriften bei. Von diesem Ausschusse rührt auch der ganze letzte Absatz des Artikels her, welcher den Notaren vorschreibt, die Testamente unter ihrem persönlichen Verschlusse besonders zu verwahren, worüber jedoch das nöthig Scheinende bereits oben zu Art. 60 und 61 Note 29 von den Testamenten mit bemerkt wurde. Aus der Geschäftsordnung für die Notare knüpfen sich an die Pflicht der Notare, die Urschriften aufzubewahren, die §§. 48—52 an, wonach die Verwahrung in passenden Abtheilungen mit festen Umschlägen zu geschehen hat, für die in Urschrift hinausgegebenen Urkunden Fehlblätter einzulegen, am Rande älterer Urkunden die Abänderungen zu bemerken sind, die sich etwa

durch jüngere davon ergeben haben, und eine möglichst sichere Aufbewahrung anempfohlen wird. Auf die Beglaubigungen der Abschriften und Unterschriften, wovon in Abs. III die Rede ist, beziehen sich die §§. 92—100 der Gesch.-Ord. Im französ. Not.-Ges. ist es der Art. 20, woraus die Bestimmungen unseres Art. 82 geflossen zu sein scheinen. Dieser letztere (im ursprünglichen Entwurfe von 1851 Art. 78) gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

1) Die Notare sind deshalb verpflichtet, regelmäßig von allen Verhandlungen, die sie aufnehmen, die Urschriften oder sog. Mutterprotokolle aufzubewahren, damit auf diese letzteren alsdann zurückgegangen werden könne, wenn die Aechtheit oder Richtigkeit einer Ausfertigung beanständet wird [1]). Diese Verpflichtung, die schon der Art. 11 Abs. II Nr. 2 aufstellt, ist ihnen im Interesse der öffentlichen Ordnung auferlegt, es kann also auch den Parteien nicht frei stehen, darauf zu verzichten und die Auslieferung von Urkunden im Original zu verlangen, wenn sie etwa glauben, sie würden später nicht mehr nöthig haben, darauf zurückzukommen. Obige Bestimmung wurde überdies gegeben, um das Andenken der Verträge auch für Dritte auf ewige Zeiten zu bewahren; es kann daher den Parteien nicht erlaubt sein, diese weise Vorsicht des Gesetzes durch ihre Unachtsamkeit oder aus unlauteren Nebenabsichten zu vereiteln. Auch haben die Notare allein zu beurtheilen, welche Förmlichkeiten das Gesetz vorschreibt und folglich auch zu entscheiden, in welcher Form eine Urkunde auszuliefern sei [2]).

2) Wird zur Errichtung einer Notariatsurkunde ein zweiter Notar zugezogen, so bleibt die Urschrift in den Händen des ersten, es hätten sich denn beide anders hierüber verständigt, wo die Aufbewahrung auch gleich gut dem zweiten übertragen werden kann, nur muß dieses in der Urkunde selbst bemerkt werden. Im Zweifel geht hiebei der im Dienste ältere vor [3]).

3) Ein Notar kann sich auch wegen Krankheit, Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung, wenn diese nur keine legale Unfähigkeit ist, bei der bezielten Aufnahme einer Urkunde von einem Kollegen vertreten lassen und die Urschrift dennoch in Verwahr behalten. In einem solchen Falle muß aber die Urkunde gleichfalls die Bemerkung enthalten, bei welchem Notare sich das Original in Verwahr befindet. Auch kann sich ein Notar am Ende einer von ihm aufgenommenen Urkunde von den Parteien eine Quittung oder Entlastung geben lassen und diese dennoch in Händen be-

---

1) Motive zum Entw. v. 1851, Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 37.

2) Bolza a. a. O. Nr. 852—854.

3) Ebendas. Nr. 856, 857.

halten. Ist aber ein Notar von dem Gerichte mit irgend einem Geschäfte beauftragt und er wird durch Krankheit verhindert, dasselbe vorzunehmen oder fortzusetzen, so findet eine Stellvertretung nicht statt, sondern es muß ein anderer Notar von dem Gerichte mit der Aufnahme oder Beendigung des Geschäftes beauftragt werden[4]).

4) Bezüglich der Aufbewahrung der in seinen Händen befindlichen Urkunden ist der Notar den Parteien immer für den Schadensersatz haftbar. Hat er dergleichen durch seine Fahrlässigkeit abhanden kommen lassen, so ist er disziplinarisch verantwortlich, hat er die Unterdrückung in rechtswidriger Absicht selbst bewirkt oder daran Theil genommen, so ist er nach Art. 371—373 d. StGB. als Verbrecher in die Strafe des Zuchthauses verfallen. Ging eine Urschrift durch Zufall, unabwendbare Gewalt oder aus einem anderen Grunde zu Verlust, so muß der Notar allen möglichen Fleiß aufbieten, eine beglaubigte Abschrift der davon ertheilten Ausfertigung zu erlangen und statt des Originales aufzubewahren[5]).

5) Urschriften, die an die Parteien hinausgegeben werden, unterscheiden sich in der Form von den übrigen nicht; die Hinausgabe selbst ist durch die in dem Geschäftsregister des Notars hievon gemachte Vormerkung authentisch konstatirt, ohne daß es hierüber einer besonderen Empfangsbestätigung der Partei bedarf; gewöhnlich wird jedoch die Hinausgabe des Originals in der Urkunde selbst bemerkt. Eine solche hinausgegebene Urschrift wird aber niemals in exekutorischer Form abgeliefert[6]).

6) Nachdem der Abs. III des obigen Artikels acht Klassen von Urkunden aufgezählt hat, welche in Urschrift hinausgegeben werden dürfen, schließt er mit der clausula generalis „und sonstige derartige Bescheinigungen." Was dahin gehöre, muß daher der Umsicht des Notars überlassen bleiben, dem analoge Anhaltspunkte genug vor Augen geführt sind. Am besten wird man wohl alle Urkunden darunter verstehen, die nur ein einfaches und vorübergehendes Interesse darbieten, für dritte bei der Aufnahme nicht gegenwärtige Personen keine Rechte begründen, sich auf keinen früheren Rechtstitel zurückbeziehen und auch unter Privatunterschrift gewöhnlich nur in einem Exemplare errichtet werden. Die Anerkennung eines natürlichen Kindes durch seinen außerehelichen Vater wäre daher gewiß keine Bescheinig-

---

[4]) Ebendas. Nr. 858—861. — Die in Frankreich zuweilen vorkommende Aufnahme von zwei Urschriften, wovon jeder der Notare eine behält, ist zwar nicht ungesetzlich, wird aber hier wohl kaum so leicht vorkommen können. Ebendas. Nr. 862.

[5]) Ebendas. Nr. 863—867.

[6]) Ebendas. Nr. 868—873.

ung, welche unter die Vorschrift jenes Artikels gebracht werden könnte. Hieraus ergibt sich von selbst, daß von allen zweiseitigen Verträgen, von denjenigen, welche eine Verfügung zu Gunsten eines Dritten enthalten, gleichwie von solchen, deren Wirkung fortdauernd ist und auf Erben übergeht, Urschriften zurückbehalten werden müssen [7]).

7) Der Gebrauch dieser sog. Brevets ist für die Parteien rein fakultativ, um ihnen Kosten zu ersparen, und kann ihnen daher nicht aufgedrungen werden. Die Parteien können nicht nur die zur Hinausgabe in Urschrift geeigneten Urkunden dem Notar freiwillig in Händen belassen, sondern auch, wenn sie solche erhalten haben, dieselben später wieder hinterlegen und sich eine oder mehrere Ausfertigungen, selbst exekutorische, davon erbitten [8]).

8) Ein Verstoß gegen diesen Artikel ist nicht, wie im franz. Gesetze, mit der Nichtigkeit bedroht; sollte daher der Notar im Irrthume eine Urkunde in Urschrift hinausgegeben haben, die sich nicht dazu eignet, so behält sie dieselbe Kraft und der Notar setzt sich deshalb nur einer disziplinären Rüge aus, solange nicht böser Vorsatz dabei im Spiele ist.

Art. 83.

Bei der notariellen Beglaubigung der Abschriften von Urkunden ist die Aufnahme einer mit den gesetzlichen Erfordernissen einer solchen versehenen Notariats-Urkunde dann nicht erforderlich, wenn lediglich die Uebereinstimmung mit der vorgelegten Schrift festgestellt werden soll.

Dieser Artikel ist eine Einschaltung, welche der erste Ausschuß der Kammer der Abgeordneten von 1861 mit Zustimmung des Justizministers vornahm, offenbar darauf berechnet, für Beurkundungen von so untergeordneter Mühe und Bedeutung das solenne Operat einer förmlichen Notariatsurkunde nicht erforderlich zu machen und dadurch mittelbar den Betheiligten auch Kosten zu ersparen. In einiger Verbindung hiemit steht noch die einfache Beglaubigung von Unterschriften, deren der vorhergehende Art. 82 neben der von Abschriften erwähnt; auf beide beziehen sich die

---

[7]) Ebendas. Nr. 876—878.

[8]) Ebendas. Nr. 870, 881; vgl. auch zu diesem ganzen Art. Gagneraux zu Art. 20 Nr. 15—26.

Vollzugsvorschriften in §§. 92—94, dann 95—100 der Gesch.-Ord. für die Notare.

Unter der Herrschaft des gem. deutschen Rechtes ist es eine weit verbreitete und an manchen Orten fast allein übliche Form, daß die Kontrahenten entweder, ehe sie sich an den Notar wenden, über das unter ihnen verabredete Rechtsgeschäft eine Urkunde anfertigen und in eine Reinschrift bringen lassen, oder daß sie hiemit den requirirten Notar selbst beauftragen, dann dieselbe unterschreiben und von Notar und Zeugen die Richtigkeit ihrer Unterschrift bestätigen lassen; ein besonderes Protokoll wird hierüber gar nicht aufgenommen. Man sieht von selbst ein, daß dieses so ziemlich dasselbe ist, was das bayerische Notariatsgesetz unter der Hinausgabe der Urschriften versteht. Daß die Notare ferner von jeher für berechtigt gelten, Beglaubigungen von Abschriften vorzunehmen, beweist zunächst das Vorkommen solcher Kopien in zahlloser Menge; dieselben sind aber nicht berechtigt, bei solchen Beglaubigungen zugleich die Aechtheit des Originals zu bescheinigen. Nur ein Richter kann ein Zeugniß darüber ausstellen, daß die kopirte Urkunde zugleich ein Original sei; soll dagegen durch einen Notar die Richtigkeit einer Abschrift beglaubigt werden, so muß er hiezu erst ordnungsmäßig requirirt sein und er kann seine Konkurrenz nicht deshalb verweigern, weil er nicht von der Aechtheit des Originals überzeugt sei, gleichwie ihm auch keine Untersuchung darüber zusteht, ob der Inhaber der rechtmäßige Besitzer sei. Nur dringender Verdacht, daß ihm die Mitwirkung zu einer unerlaubten Handlung zugemuthet werde, würde die Verweigerung seines Dienstes rechtfertigen, es ist aber auch hiezu die Zuziehung zweier Zeugen erforderlich[1]).

In Frankreich haben es die Notare seit undenklichen Zeiten im Gebrauch, den Parteien, welche sie darum ersuchen, beglaubigte Abschriften und Auszüge von Aktenstücken zu ertheilen, die sie nicht in Verwahr haben, obwohl sich keine Stelle des Not.-Ges. hierüber ausspricht. Diese beglaubigten Abschriften und Auszüge können nicht blos von Haupt- und anderen Ausfertigungen öffentlicher Urkunden, sondern auch von Privaturkunden genommen werden, nur müssen diese, da sie den Parteien zurückgegeben werden, vorher einregistrirt sein. Das Certifikat, welches der Notar an den Schluß der von ihm beglaubigten Abschrift setzt, ist aber unbestreitbar ein wirklicher Notariatsakt und muß daher, wie jeder andere, vor zwei Notaren

---

[1]) Oesterley a. a. O. Bd. II §. 60 S. 462; §. 65 S. 498—509. — Nach den Ansichten des Mittelalters hatten die Notare an sich nicht die Befugniß, andere Urkunden, als die von ihnen selbst verfertigten, so zu beglaubigen, daß die Vidimation öffentlichen Glauben hatte. Ebendas. Bd. I §. 42 S. 339.

oder einem Notar und zwei Zeugen aufgenommen, auch in das Repertorium eingetragen werden. Ein und dieselbe beglaubigte Abschrift kann auch zugleich mehrere Aktenstücke umfassen [2]).

Nach dem bayer. Notariatsgesetze ist dasjenige, was der Art. 83 ausnahmsweise für die Beglaubigung von Abschriften verstattet, nicht auch auf die Beglaubigung von Unterschriften zu erstrecken. Eine Beglaubigung dieser letzteren Art, wodurch der Notar entweder bestätigt, daß eine Person eine Unterschrift in seiner Gegenwart beigesetzt oder ihre frühere Unterschrift als ächt anerkannt habe, ist eine wahre Notariatsurkunde und bleibt daher auch allen Förmlichkeiten einer solchen unterworfen, nur kann dieselbe in Urschrift hinausgegeben werden. Auch erlangt eine Urkunde, unter welcher sich eine solche beglaubigte Unterschrift befindet, hiedurch noch nicht die Eigenschaft einer Notariatsurkunde; die Unterschrift selbst aber ist als ächt dadurch vollkommen erwiesen und es kann daher eine solche Urkunde auch nicht diffitirt werden [3]).

Zur Beglaubigung einer Abschrift hat der Notar dem obigen Art. 83 zufolge blos die befundene Uebereinstimmung derselben mit dem ihm beigefügten Schriftstücke unter Beifügung des Datums durch seine Unterschrift und Beidrückung seines Amtssiegels zu bestätigen. Auszüge dieser Art sind so einzurichten, daß nicht blos der Eingang und Schluß des Originals daraus ersehen werden kann, sondern es müssen auch die weggebliebenen Stellen durch Querstriche angedeutet werden. Auch sollen in der Beglaubigung alle Mängel und Unregelmäßigkeiten des Originals bemerkt sein. Bei Auszügen aus Handelsbüchern darf der Notar das Aussehen und die Beschaffenheit des Buches, sowie andere bedenkliche Vorkommnisse in der Beglaubigung bemerken. Von Privaturkunden darf er zwar auch Abschriften beglaubigen; da indessen dem Notar kein Urtheil darüber zusteht, ob eine solche Privaturkunde von der Person, deren Unterschrift sie trägt, auch wirklich herrühre, so hat sich derselbe wohl zu hüten, nicht den Irrthum zu veranlassen, als habe er von der Aechtheit des Originals eine Ueberzeugung

---

[2]) Gagneraux zu Art. 21 Nr. 7—14; Bolza Nr. 945—952. — Ueber die Befugniß der Notare, Abschriften von Privaturkunden zu beglaubigen, sind die Ansichten nicht gleichförmig. Am 10. Mai 1825 hat der Kassationshof entschieden, daß eine Privatvollmacht einer Legalisation nicht fähig sei. Sirey 26—1, 156; Bolza Nr. 279 und 1183, wo dieser Autor nochmals darauf zurückkömmt, die Legalisation sei bei Privaturkunden, deren Wirkung durch eine einfache Abläugnung aufgehalten werden könne, nicht anwendbar.

[3]) Gesch.-Ord. §§. 92—94.

gewonnen. Er kann daher nur die Uebereinstimmung der voranstehenden Abschrift mit einem ihm vorgelegten Schriftstücke, aber nicht mit einem Originale oder einer Urschrift bestätigen, wodurch zugleich Jedermann die Bedeutung einer solchen Vidimation zu beurtheilen in den Stand gesetzt ist; bei öffentlichen Urkunden, selbst solchen des Auslandes, bedarf es einer solchen Vorsicht nicht. Soll aber nicht blos die Uebereinstimmung der Abschrift, sondern irgend eine andere Erklärung z. B. über die Anerkennung des Inhaltes oder der Unterschriften des Originals bestätigt werden, so ist hiezu nach dem Schlußsatze des Artikels die Aufnahme einer förmlichen Notariatsurkunde erforderlich und in diesem Falle kann sogar aus dem Unterbleiben ihrer Errichtung leicht eine Nichtigkeit entstehen [4]).

Art. 84.

Ausfertigungen von Urkunden kann nur derjenige Notar vornehmen, welcher die Urschrift besitzt, jedoch kann jeder Notar Abschriften von Urkunden fertigen, die ihm vorgelegt worden sind.

Dieser Artikel, beinahe wörtlich aus Art. 21 des französ. Not.-Ges. entnommen und bereits als Art. 81 im vereinbarten Entwurfe von 1851 enthalten, stieß nirgends auf ein Bedenken; die §§. 53—61 der Geschäfts-Ordnung ertheilen hiezu die angemessenen Vollzugsvorschriften darüber, in welcher Form die Ausfertigungen und Auszüge zu ertheilen und was weiter hiebei zu beobachten sei. Die durchgreifende Regel hiefür besteht darin, daß aus der Ausfertigung, sie sei eine exekutorische oder eine einfache, alles zu ersehen sein muß, was sich an die Urschrift unmittelbar anknüpft: Genehmigungen des Gerichtes, Bestätigungen des Hypothekenamtes und Beilagen, spätere Abänderungen oder Zusätze eines Vertrages, gleichwie etwaige Cessionen einer Forderung. Wird eine Ausfertigung nicht vom instrumentirenden Notar selbst, sondern seinem Nachfolger oder einem Amtsverweser ertheilt, so muß dieses aus derselben gleichfalls zu ersehen sein. Der Grund dieser Bestimmung besteht darin, daß die Urkundensammlung eines Notars gleichsam eine Zugehörung seiner Stelle bildet, wovon die später veranlaßten Ausfertigungen und Abschriften mit ihren Gebühren als hängende Früchte ihm gleichfalls verbleiben müssen, und daß es daher gewiß sehr angemessen

---

[4]) Gesch.-Ord. §§. 95—100.

erscheint, die Konkurrenz dieser öffentlichen Beamten in einer Weise zu regeln, welche Uebergriffe, Beeinträchtigungen und die damit verbundenen Störungen des Friedens möglichst verhütet. Hieraus ergeben sich mehrere Folgesätze [1]).

1) Der Hauptsatz des Art. 84 stellt nur ein Vorrecht des die Urschrift besitzenden Notars fest, auf welches derselbe daher auch verzichten kann. Ist der Notar etwa durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert, Ausfertigungen von einer Urkunde abzuliefern, so kann er sich hierin von einem Kollegen vertreten lassen, und es ist im Ganzen nach Art. 40 und 41, im Falle seines Todes oder seiner Suspension dagegen nach Art. 100—102 des Not.-Ges. zu verfahren [2]).

2) Ist die Ausfertigung nur an sich regelmäßig, so kann daraus, daß der Notar, welcher sie ablieferte, die Urschrift nicht besitze oder ohne Zustimmung des Besitzers gehandelt habe, keine Nichtigkeit derselben gefolgert werden, wohl aber haftet der unbefugte Ausfertiger dem Besitzer der Urschrift für den Ersatz der ihm dadurch entzogenen Gebühren.

3) Es ist den Notaren nicht untersagt, von Urkunden, welche sie in Verwahr haben und wobei sie oder ihre nächsten Angehörigen betheiligt sind, Ausfertigungen abzuliefern, denn das Verbot des Art. 47 bezieht sich blos auf die Aufnahme der Urschriften. Um indessen jeden Verdacht über die Treue der Ausfertigung zu vermeiden, werden sie wohl daran thun, sich einer solchen Ausfertigung zu enthalten. Sie reichen dann eine einfache Vorstellung an den Direktor des Bezirksgerichtes ein, der ja nach Art. 91 auch über ihre Weigerung zu entscheiden hätte, welcher hierauf durch eine einfache Verfügung, die auch in der Ausfertigung erwähnt sein muß, einen anderen Notar seines Gerichtsbezirkes hiezu delegirt. Hat aber der besitzende Notar nur ein mittelbares oder entferntes Interesse, wie z. B. in dem Falle, wenn sich sein Bruder einen Theil des Erlöses bei einer Versteigerung von Liegenschaften hat cediren lassen, so kann er unbedenklich selbst ausfertigen, ohne jener Vorsicht zu bedürfen [3]).

4) Beglaubigte Abschriften von Beilagen, welche sich einer bei ihm hinterlegten Urschrift angeheftet befinden, kann jeder Notar ertheilen, wenn es Privaturkunden oder im Auslande aufgenommene öffentliche Urkunden

---

[1]) Zu diesem ganzen Art. ist zu vergleichen Gagneraux a. a. O. zu Art. 21 des Vent.-Ges.

[2]) Bolza Nr. 891.

[3]) So wird die Sache wenigstens in Frankreich und auch in der Pfalz gehalten. Bolza Nr. 892, 893.

sind, nicht aber dann, wenn ein anderer Notar im Inlande die Urschrift davon besitzt, dem hiedurch in die Rechte seiner Aufbewahrung eingegriffen würde. So hat der französ. Justizminister im Jahre 1826 entschieden, die Notare der Pfalz finden es aber unbedenklich, von allen Aktenstücken, die ihren Urschriften beigeheftet sind, ohne Unterschied beglaubigte Abschriften und Auszüge auszufertigen[4]).

5) Wenn einer Urschrift Beilagen beigeheftet sind, so sollen sie nach §. 56 der Gesch.-Ord. der Ausfertigung gleichfalls mit beigefügt werden; der Wunsch desjenigen, der die Ausfertigung verlangt, würde aber nach der Art des Gebrauchs, den er davon zu machen gedenkt, wohl erlauben, hier eine Ausnahme zuzulassen und die Abschrift der Beilage durch eine Art Fehlnote vertreten zu lassen, z. B. in der Art: „Hier folgt die von Notar X. in A. aufgenommene Vollmacht für Z. als Stellvertreter des Käufers." Ausfertigungen zum Behufe gerichtlicher Klagen bedürfen dagegen immer den Anhang aller Beilagen[5]).

6) Kein Notar kann den Parteien je Ausfertigungen aufdringen, er kann von ihnen nur seine Auslagen und die Gebühren für die Urschrift verlangen[6]). Umgekehrt können auch die Parteien den Notar nicht verpflichten, von Privaturkunden, die Jemand einfach ohne die Förmlichkeit des Art. 22 bei ihm hinterlegt, beglaubigte Abschriften und Ausfertigungen zu ertheilen[7]).

7) Von unvollkommenen Urkunden, welche an einer dem Notar wohl bekannten Unförmlichkeit leiden, z. B. an dem Abgange des Datums oder der Unterschrift einer Partei, darf der Notar nicht geradezu eine Ausfertigung abliefern und diese noch weniger mit der Exekutivklausel versehen. Die französ. Civilprozeßordnung verlangt hiezu in Art. 841—843 eine besondere Ermächtigung des Vorstandes des Bezirksgerichtes, welcher zu beurtheilen hat, ob kein Mißbrauch davon zu befürchten sei. Auch nach dem bayer. Notariatsgesetze wird sich dieses Auskunftsmittel vertheidigen lassen, da ja dem Direktor des Bezirksgerichtes nach Art. 91 auch zukömmt, über die Weigerung des Notars zu entscheiden. Findet ein Notar nicht nothwendig, diesen umständlichen Weg einzuschlagen, so muß er wenigstens, um sich von dem Verdachte des Irreführens frei zu halten, den befundenen Mangel in seiner Beglaubigung mit bemerken. Der Notar darf aber in keinem Falle

[4]) Bolza Nr. 894.
[5]) Ebendas. Nr. 896.
[6]) Ebendas. Nr. 898.
[7]) Gagneraux zu Art. 21 Nr. 12.

die unvollkommene Urkunde vernichten oder sonst beseitigen, da ihm ein entscheidendes Urtheil über ihre Giltigkeit nicht zusteht und dieselbe in jedem Falle noch als Privaturkunde wirken kann [8]).

8) Alle Abschriften und Ausfertigungen, mögen sie einfache oder vollstreckbare sein, müssen den Inhalt der Urschrift der Urkunde wortgetreu wiedergeben, wie der Abs. I des Art. 87 am Schlusse besonders bemerkt hat. Der Notar kann weder etwas beifügen noch etwas hinweglassen, selbst nicht unter dem Vorwande, um die Klarheit zu fördern oder den Styl zu verbessern. Kleine Abänderungen, die an dem Sinne der Urkunde nichts ändern, hält der allgemeine Gebrauch für erlaubt, z. B. statt der Worte: „Die gegenwärtiger Urkunde beigebogene Vollmacht", zu setzen: „die der Urschrift gegenwärtiger Urkunde beigebogene Vollmacht" . . . u. s. w. Befinden sich vielleicht in der Urschrift einer Urkunde nicht gebilligte Zusätze, Ueber- oder Zwischenschriften, nicht genehmigte Streichungen oder Einschaltungen, so müssen diese in der Ausfertigung gleichfalls in unveränderter Art wiedergegeben werden und der Notar muß in seiner Beglaubigung der Ausfertigung hievon Erwähnung thun, wie die §§. 97 und 99 der Geschäftsordnung für die Abschriften bestimmt vorschreiben [9]).

9) Alle Ausfertigungen, vollstreckbare und gewöhnliche, brauchen blos von dem Notar, der die Urschrift in Verwahrung hat, unterzeichnet und besiegelt zu sein; die Zuziehung von Zeugen oder die eines zweiten Notars ist hiefür nirgends vorgeschrieben. Nimmt eine Ausfertigung mehr als einen Bogen ein, so sind dieselben, wie bei den Urschriften, unter Verschluß des Siegels zusammenzuheften. Die Bestimmungen des Art. 70—72 bezüglich der Zwischenzeilen, Randschriften, Einschaltungen und Streichungen gelten wegen Gleichheit des Grundes ebenso von den Ausfertigungen, nur bewirken sie natürlich hier keine Nichtigkeit, da sie immer der Verbesserung durch eine ganz neue Ausfertigung fähig bleiben [10]).

10) Auszüge sind nur dann an die Beschränkung des Art. 89 gebunden, wenn es sich darum handelt, dieselben in vollstreckbarer Form auszufertigen; alle übrigen können sich die Parteien nach ihrem Gutbefinden und Bedarfe von einzelnen Stellen einer Urkunde erbitten. Der Auszug

---

[8]) Bolza Nr. 899—915.

[9]) Ebendas. Nr. 917—922. Der hier angeführte Gebrauch, der Notar könne die Vergleichung der Abschriften den Parteien überlassen, ist nicht wohl zu dulden und würde den ersteren in keinem Falle von seiner Verantwortlichkeit für die Richtigkeit entlasten. Die Parteien können nur verlangen, daß ihnen die Urschriften zur Vergleichung vorgezeigt werden. Ebendas. Nr. 934.

[10]) Ebendas. Nr. 923—932.

muß aber nach §. 59 der Gesch.-Ord. in allen Fällen eine wortgetreue Abschrift der betreffenden Stelle mit ihrem Eingange und Schlusse wiedergeben; die in Frankreich üblichen sog. analytischen oder nach dem Sinne gefertigten Auszüge, welche nur den wesentlichen Inhalt einer Urkunde in einer kurzen Zusammenfassung darstellen, kennt das bayer. Not.-Gesetz als Ausfertigungen wenigstens nicht[11]).

11) Der Schlußsatz des Art. 84 weicht von seinem Vorbilde im franz. Notariatsgesetze einigermaßen ab. Dort kann der Notar nur Abschriften von Urkunden fertigen, die bei ihm hinterlegt sind, hier auch schon von solchen, die ihm nur vorgelegt werden. Ist eine Hinterlegung im Sinne des Art. 22 geschehen, um einer Privaturkunde den Charakter einer öffentlichen zu verleihen, so muß das Hinterlegungsprotokoll jedesmal als wesentlicher Bestandtheil der Abschrift mit beigefügt werden, außer diesem Falle aber besteht dem Art. 83 zufolge hiefür keine Nothwendigkeit[12]).

12) Der französ. Kassationshof hat in den Jahren 1830 und 1832 wiederholt ausgesprochen, wegen geringer Versehen, welche sich die Notare bei Ertheilung von Ausfertigungen zu Schulden kommen lassen, könnten die Gerichte dieselben von der auf ihnen lastenden Verantwortlichkeit ungeahndet loszählen[13]).

Art. 85.

Jeder Betheiligte, der den Vollzug der Verhandlung zu beantragen berechtigt ist, kann die Ertheilung einer mit der Vollziehbarkeitsklausel versehenen Ausfertigung verlangen.

Dieser Artikel ging aus dem vereinbarten Entwurfe von 1851, wo er unter Nr. 82 vorkam und ihm von der Kammer d. RR. eine Modifikation zugedacht war, als Abs. I des Art. 5 in das Gesetz von 1856 über die exekut. Urkunden und von hier aus wieder in das neue Notariatsgesetz von 1861 über. Was zur Erläuterung desselben nöthig schien, wurde bereits oben in den Bemerkungen zu Art. 80 unter Nr. 8 angeführt. Der §. 55 der Gesch.-Ord. fügt ausdrücklich bei, es könnten von einunddderselben Urkunde auch mehrere Ausfertigungen ertheilt werden, wenn bei einunddem-

---

[11]) Ebendas. Nr. 936—940.

[12]) Ebendas. Nr. 942, 943.

[13]) Gagneraux zu Art. 21 Nr. 28.

selben Rechtsgeschäfte mehrere Personen betheiligt seien, welchen nach Art. 93 (vielmehr 85) des Not.-Ges. das Recht zusteht, eine Ausfertigung zu verlangen.

Art. 86.

Die Formel der Vollziehbarkeitsklausel ist folgende:

Die Ueberschrift der Ausfertigung lautet:

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schluß der Ausfertigung lautet:

Vorstehende dem N. N. ertheilte Ausfertigung wird hiemit für vollziehbar erklärt.

Nach Art. 25 des französ. Notariatsgesetzes sollen die vollziehbaren Ausfertigungen, les grosses genannt, mit derselben Eingangs- und Schlußformel versehen werden, wie die gerichtlichen Urtheile. Da im bayer. Civilprozesse dergleichen Formeln noch unbekannt sind, so mußte der Art. 83 des vereinbarten Entwurfes von 1851 die Vollziehbarkeitsklausel in einer bestimmten Formel vorzeichnen, welche von da in den Art. 1 Abs II des Ges. v. 1856 über die exekutorischen Urkunden und von hier aus wieder in das jüngste Notariatsgesetz überging. Die §§. 53 und 54 der Gesch.-Ord. haben die Formulirungen noch genauer vorgezeichnet, wodurch sich die vollziehbaren Ausfertigungen, andere Hauptausfertigungen und die Abschriften (oder gemeinen Ausfertigungen) von einander unterscheiden und auf den ersten Anblick erkennen lassen. Die Motive zum ersten Entwurfe von 1851 fügen diesem Artikel (damals 81) die Bemerkung bei, durch diese Formel sei nicht blos die Vollziehbarkeitsklausel in ihrer Wesenheit gekennzeichnet, sondern zugleich den Betheiligten die Einsicht über die Folgen jener Klausel gewährt[1]).

Aus dieser Formel erhellt klar, daß das den Notaren nach Art. 10 Abs. II Nr. 4 eingeräumte Recht, den von ihnen aufgenommenen Urkunden durch jene Einkleidung die exekutorische Kraft zu verleihen, ein Ausfluß der königlichen Gewalt ist und auf einer Delegation derselben beruht. Bei der Errichtung der Urschrift ist das Amt des Notars nur rezeptiv, er ist nur der Schriftenführer der Parteien; erst bei der Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung der Urkunde übt derselbe eine wahrhaft öffentliche Funktion

---

[1]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 38.

aus. Er bescheiniget darin nicht blos den Bestand und die Wirksamkeit des von den Betheiligten durch einen Vertrag sich selbst auferlegten Gesetzes — legem contractus, — sondern er befiehlt auch im Namen des Hauptes der Regierung, dessen Kanzler er hiebei gleichsam ist, den Vollzug desselben. Er verkündet dieses besondere Gesetz in der für die Erlassung der k. Verordnungen üblichen Form und diese Form ist es, welche der Notariatsurkunde die Kraft verleiht, auf einfaches Anrufen im ganzen Lande vollzogen zu werden, selbst außerhalb des Gerichtssprengels, in welchem die Urkunde aufgenommen wurde [2]).

---

[2]) Toullier Bd. VI Nr. 209 und Bolza Nr. 1103. — Bereits oben zu Art. 1 wurde unter Nr. 8 und Note 10 hiezu bemerkt, daß den Notaren als Obrigkeit, im Falle eine Widersetzung an ihnen begangen wird, derselbe Schutz zukommen müsse, welchen der Art. 136 des StGB. den Staatsbeamten gewährt. Diese Ansicht scheint nunmehr auch die Billigung des obersten Gerichtshofes für sich zu haben, indem derselbe in den Gründen zu einem in seiner Plenarversammlung vom 7. Nov. 1862 erlassenen Erkenntnisse unter Anderem bemerkte: „. . . Hienach können selbst diejenigen, denen die Verwaltung irgend eines Zweiges der öffentlichen Gewalt zu ihrer eigenen Verantwortung selbstständig übertragen ist, nach dem StGB. v 1861 nur dann als Staatsbeamte erachtet werden, wenn sie auf pragmatische Rechte im Sinne des Ediktes Beil. IX z. VU. Anspruch haben oder ihnen eine durch besondere Gesetze geregelte Unabsetzbarkeit zukömmt. In solcher Weise allein stehen diese allen anderen Personen gegenüber, denen irgend eines dieser Merkmale fehlt, wenn letztere auch mit was immer für öffentlichen Funktionen vorübergehend oder ständig betraut sind." (Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Band IX Seite 541.) — Zur Unterstützung derselben Ansicht kann auch noch angeführt werden, daß in der Sitzung der K. d. Abg. v. 13. Aug. 1861 bei Gelegenheit der Berathung über das Not.-Gesetz der II. Präsident Dr. Weis bemerkte, die Notare seien im Art. 1 den übrigen Staatsdienern gleich gestellt. Stenogr. Ber. Bd. II S. 378. — Auf der anderen Seite erklärte im Ausschusse derselben Kammer der k. Justizminister zu Art. 104, in Folge der Zusicherung eines Einkommens von 800 fl. wollten die Notare noch keineswegs als Staatsdiener (im engeren Sinne des Wortes und namentlich des Ed. Beil. IX z. VU. nämlich meinend) betrachtet werden. Ebendas. Beil.-Bd. VI S. 188. — Mittlerweile sind auch noch zwei auf dieselbe Frage einschlägige Ministerialentschließungen erschienen. a) Eine Entschließung des Minist. der Justiz v. 23. Juli 1862 verfügte, nachdem die Notare ein öffentliches Amt des Staates ausübten und deshalb auch in Art. 1 des Not.-Ges. ausdrücklich als öffentliche Beamte bezeichnet seien, so hätten sie auch die Bewilligung zu ihrer Verehelichung und zwar bei dem einem jeden vorgesetzten Bez.-Gerichte nachzusuchen. (Zeit-

Der leichteren Uebersicht wegen sollen hier nochmals die Regeln kurz wiederholt werden, unter denen insbesondere die Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen steht. Nur derjenige Notar, der im Besitze der Urschrift einer Urkunde ist, mag diese von ihm selbst oder einem Vorgänger aufgenommen sein, hat das Recht, davon eine Handfeste oder exekutorische Ausfertigung abzuliefern; dasselbe Recht steht aber auch den Stadt- und Landgerichten bezüglich der kompetenzmäßig von ihnen aufgenommenen und in Verwahr behaltenen Urschriften zu. Die Ablieferung einer exekutorischen von einer als Urschrift hinterlegten einfachen Ausfertigung wäre nicht blos ein Eingriff in das Eigenthum des Besitzers der wahren Urschrift, gleichsam ein Nachdruck, sondern eine solche exekutorische Hauptausfertigung wäre auch nichtig und könnte keiner Hilfsvollstreckung zur Grundlage dienen, weil ihr der Art. 87 Abs. II nicht die nöthige Beweiskraft beilegt; dagegen kann die exekutorische Ausfertigung von einer in Urschrift hinausgegebenen Urkunde jeder Notar abliefern, bei dem dieselbe nach Art. 82 Abs. IV als Urschrift hinterlegt wird, und da diese Stelle sich der Fassung bedient: „Bei einem Notare", so sind die Theile nicht gerade an denjenigen gebunden, der die hinausgegebene Urschrift aufgenommen hatte [3]).

Da die Beobachtung dieses Artikels nicht bei Vermeidung der Nichtigkeit anbefohlen ist, so sind auch die darin vorgezeichneten Worte der Exekutivklausel nicht sakramentaler Natur; ist nur das Wesen der Sache klar ausgesprochen und erkennbar, so kann einer solchen Ausfertigung die ihr gebührende Wirkung nicht versagt werden [4]).

---

schrift a. a. O. S. 286.) — b) Eine Entschließung des Ministeriums des Innern vom 13. Dez. 1862, im Benehmen mit dem der Justiz erlassen, sprach sich dafür aus, die Notare seien als solche von der Landwehrdienstpflicht nicht unbedingt befreit, weil aus Art. 1 Abs. II des Not.-Ges. nicht gefolgert werden könne, daß sie den königl. Staatsdienern beigezählt werden könnten. (Zeitschr. a. a. O. S. 493.) Diese Entscheidung scheint jedoch bereits auf Bedenken gestoßen zu sein.

[3]) Gagneraux zu Art. 25 Nr. 11, 22; Bolza Nr. 1104—1107. — Indessen ist nicht wohl abzusehen, wie eine Urkunde, die sich nach Art. 82 Abs. III zur Hinausgabe in Urschrift eignet, die Bedingnisse des Art. 80 in sich vereinigen sollte, um eine Ausfertigung in exekutorischer Form zu vertragen.

[4]) Gagneraux a. a. O. Nr. 29.

Art. 87.

Alle Ausfertigungen, sowohl die mit der Vollziehbarkeitsklausel versehenen, als auch jene Ausfertigungen, welche zwar nicht mit dieser Klausel versehen, aber als „erste Ausfertigung" bezeichnet sind, sind unter Anführung des Datums und Ortes der Ertheilung mit der Unterschrift des Notars beziehungsweise des Gerichtsvorstandes und dem Notariats- beziehungsweise Gerichtssiegel zu versehen und müssen den Inhalt der Urschrift der Urkunde wortgetreu wiedergeben.

Diese Ausfertigungen (Hauptausfertigungen) haben gleiche Beweiskraft wie die Urschriften, vorausgesetzt, daß darin nichts ausgestrichen oder radirt, nichts eingeschaltet oder überschrieben ist.

Alle weiteren Ausfertigungen sind als Abschriften zu bezeichnen, als welche sie auch nur Wirksamkeit haben.

Art. 88.

Auf der Urschrift ist die Ertheilung einer jeden Ausfertigung an die Betheiligten und auf jeder ersten Ausfertigung zu bemerken, wem dieselbe ertheilt wurde.

Demselben Betheiligten darf keine weitere mit der Vollziehbarkeitsklausel versehene Ausfertigung ohne vorgängige Weisung des Bezirksgerichtsdirektors, die der Urschrift beizuheften und die in der Ausfertigung zu erwähnen ist, ertheilt werden.

Vor Ertheilung dieser Weisung kann der Bezirksgerichtsdirektor nach Umständen die Betheiligten vernehmen oder durch ein Gerichtsmitglied vernehmen lassen.

Streitigkeiten bezüglich der weiteren Ausfertigungen entscheidet das Bezirksgericht.

Art. 89.

Wenn die Urkunde mehrere selbstständige Rechtsgeschäfte umfaßt, sind die Betheiligten befugt, statt einer vollständigen vollziehbaren Ausfertigung sich einen vollziehbaren Auszug aus der Urkunde ertheilen zu lassen. Der Auszug muß als solcher bezeichnet werden.

Diese drei Artikel traten aus Art. 84—87 des vereinbarten Entwurfes von 1851 als Art. 5—8 (nach Abzug des I. Absatzes des Art. 5) in das

Gesetz von 1856 über die exekutorischen Urkunden über, von wo sie nunmehr in das Notariatsgesetz zurückkehrten. Der Art. 83 des ursprünglichen, oder 85 des vereinbarten Entwurfes von 1851, wonach alle Ausfertigungen mit der Urschrift übereinstimmen müssen, ist nunmehr in dem Abs. I des Art. 87 am Schlusse mit verschlungen. Die in Art. 89 enthaltene Beschränkung der Fälle, in welchen ein vollziehbarer Auszug abgeliefert werden darf, ist das Werk des ersten Ausschusses der Kammer d. Abg. von 1856. Die beiden ersten Absätze des Art. 88, wonach die Ertheilung jeder Ausfertigung auf der Urschrift zu bemerken ist und in der Regel keine weitere exekutive Ausfertigung ertheilt werden darf, stimmt im Wesentlichen mit Art. 26 des franz. Not.-Ges. überein. Ueber die Form der Ausfertigungen und Auszüge haben, wie schon oben bemerkt, die §§. 53—61 der Gesch.-O. die angemessenen Vollzugsvorschriften beigefügt. Die Eintheilung in vollziehbare (Handfesten) und gemeine Hauptausfertigungen, dann in Abschriften (oder weitere Ausfertigungen) und Auszüge wurde bereits oben zu Art. 80 erläutert. Hieran reihen sich noch folgende Bemerkungen an.

1) Nach gem. deutschen Notariatsrechte weicht die äußere Form der Notariatsinstrumente von der anderer rechtlicher Aufsätze und namentlich der gerichtlichen Urkunden über Rechtsgeschäfte im Wesentlichen nicht ab; allein das solenne Instrument braucht nicht eine wortgetreue Abschrift des Mutterprotokolles zu sein. Sind mehrere Bogen dazu nöthig, so pflegen diese so geheftet zu werden, daß man die Enden des Heftfadens durch das Not.-Siegel befestigt; auch wird meistens auf dem Protokolle bemerkt, daß, an welchem Tage und wem eine solenne Ausfertigung davon gegeben wurde [1]). In derselben Weise faßt auch die bayer. GO. Kap. XI §. 2 Nr. 2 des Not.-Instrument auf. Im französ. Rechte besteht zwar auch die Regel, die Ausfertigung müsse mit der Urschrift genau übereinstimmen; allein die Unterschrift des Notars, der Zeugen oder des zweiten Notars tritt daraus nicht hervor, der expedirende Notar, der die Ausfertigung allein unterzeichnet, hat vielmehr die Vermuthung für sich, daß er nur eine vollkommene und völlig regelrechte Urkunde seiner Mittheilung zu Grunde gelegt habe [2]).

Nach dem bayer. Notariatsgesetze ist es dagegen eine durchgreifende Regel daß alle Ausfertigungen und Abschriften den Inhalt der Urschrift und ebenso die Auszüge den Inhalt der betreffenden Stelle der Urkunde wortgetreu, mithin ohne Weglassung oder Zusatz eines Wortes, ohne Berichtigung eines wahrgenommenen Verstoßes, wiedergeben müssen.

---

[1]) Oesterley a. a. O. Bd. II §§. 59 und 60 S. 453 und 459.

[2]) Bolza Nr. 922. Bei den Grossen oder exekut. Ausfertigungen ist es allgemein der Gebrauch, die Unterschriften mit anzugeben.

2) Die Motive zu diesem Art. (damals 86) im Entwurfe v. 1861 bemerken, das Wiedergeben, dessen derselbe erwähnt, habe die Bedeutung, daß auch Zusätze, Ausstreichungen u. dgl., welche in der Urschrift vorkommen, in der Ausfertigung wieder zum Vorschein treten müßten, damit schon aus dieser ersehen werden könne, ob die Urkunde mit einem der Mängel behaftet sei, welche die Art. 70—72 bezeichnen[3]). Die Gesch.-Ord. hat diese Vorschrift in §. 97 zwar nur in Bezug auf Abschriften aufgestellt, welche Notare nach einer ihnen vorgelegten Urkunde zu beglaubigen haben, es ist aber gewiß natürlich, dieselbe bei der Wiederkehr desselben Grundes auch auf alle Ausfertigungen der Notare, erste und weitere, welche ohnedies nur Abschriften sind, zu beziehen. Nothwendig ist indessen dieses nicht und auch keine Nichtigkeit der Ausfertigung daran geknüpft, denn unter einer wortgetreuen Wiedergabe kann man blos eine Reproduktion der stehenden Worte, nicht aber auch der Art ihrer Zusammenfügung verstehen; die nachgebildete Abschrift — copie figurée — ist erst und allein im Art. 92 Abs. II, entsprechend dem Art. 22 des französ. Not.-Ges., erwähnt[4]).

3) Daß in den Ausfertigungen, um beweiskräftig zu sein, nichts ausgestrichen oder radirt, nichts eingeschaltet oder überschrieben sein darf, ist eine Konsequenz der in Art. 70—72 von den Urschriften aufgestellten Grundsätze, nur mit dem nicht zu übersehenden Unterschiede, daß dergleichen Mängel hier keine Nichtigkeit zur Folge haben; was bei den Urschriften unverbesserlich ist, das kann bei den Ausfertigungen durch Erhebung einer zweiten gegen Zurückgabe der ersten leicht verbessert werden; Worte, welche in der Urschrift im Texte stehen, in der Ausfertigung aber eingeschaltet wurden, bedürfen daher auch nur einer Genehmigung des Notars, da bei deren Ablieferung keine Parteien und Zeugen zugezogen werden[5]).

---

[3]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. V S. 235. Diese Stelle hat ihre Quelle in einer Aeußerung, welche der k. Justizminister in der K. d. Abg. v. 1856 bei Gelegenheit der Berathung über Art. 7 des Ges. über die exekut. Urkunden abgab.

[4]) Bolza Nr. 919 und 920 ist derselben Ansicht. — Rösl in seinem Komment. zum bayer. Not.-Ges. §. 118 am Schlusse findet dagegen, daß diese Interpretation, wie sie jene Motive aufstellen, zu weit gehe. Da der Abs. II des Art. 87 für die Form der Ausfertigungen dieselben Regeln aufstellt, welche in Art. 70—72 für die Urschriften gegeben sind, so ist nur vor Allem anzuempfehlen, daß der Notar seine Ausfertigungen in der Art einrichte, daß kein Irrthum darüber zu entstehen vermöge, ob eine Streichung oder ein Zusatz sich schon in der Urschrift oder blos in der Ausfertigung einfinde.

[5]) Gebilligte Streichungen, Zusätze und andere Veränderungen in Abschriften

4) Der Grundcharakter aller Ausfertigungen, Kopien und Auszüge besteht unverkennbar darin, daß dieselben vom Notar beglaubigte Abschriften sind; das ganze Gewicht ihres Ansehens ruht immer darin, daß der Notar, und zwar nur dieser allein die wortgetreue Uebereinstimmung mit dem Originale bezeugt. Ob nun diese Kundgabe, wie der §. 54 der Gesch.-O. genau vorschreibt, bei den Hauptausfertigungen am Eingange oder bei den weiteren Ausfertigungen und Abschriften blos als eine Bestätigung des Gleichlautes am Ende steht, ist nach natürlichen Begriffen ganz gleichgiltig, wie bei einem Zeugen, ob er am Eingange seines Verhöres schwört, die Wahrheit sagen zu wollen, oder am Schlusse, sie gesagt zu haben. (Art. 192 d. StGB.) Durch eine absichtliche Unredlichkeit in der Wiedergabe würde sich auch der Notar in beiden Fällen ganz derselben Verantwortlichkeit aussetzen. Nur durch die positive Bestimmung des Art. 87 ist ein auch mit dem bisher geltenden Rechte übereinstimmender Unterschied gezogen. Der Hauptausfertigung kömmt dieselbe Beweiskraft, wie der Urschrift, zu, der weiteren Ausfertigung nur der Werth einer beglaubigten Abschrift; der Gegensatz, welchen die GO. Kap. XI §§. 2 und 4 zwischen diesen beiden Klassen von Schriftstücken eingeführt hat, ist also hier genau festgehalten. Auch schon nach gem. deutschen Notariatsrechte begründen die Notariatsurkunden vollen Beweis aller dadurch beglaubigten Thatsachen für und wider Jedermann; dieses gilt nicht nur von dem Notariatsprotokolle, sondern auch von der solennen Ausfertigung des Mundum [6]). Die bayer. GO. Kap. XI §. 2 Nr. 2 hat den förmlich verfaßten Notariatsinstrumenten dieselbe Wirkung beigelegt, und auch bei gerichtlichen Vertragsurkunden galt es seither für eine ausgemachte Sache, obwohl sich die GO. hierüber nicht klar ausspricht, daß die gerichtlichen Kauf- und Pacht-, Schuld- und Pfandbriefe die erste und angesehenste Klasse der öffentlichen Originalurkunden bilden [7]). Die weitere Ausfertigung, die ein Notar von einer in seinem Besitze befindlichen Urschrift abliefert, ist daher nur als ein Transsumt im Sinne der GO. Kap. XI §. 4 zu betrachten und verdient, wenn sie einem Gerichte vorgelegt wird, auch nicht mehr Glauben, als eine beglaubigte Abschrift, welche ein Notar

---

und Ausfertigungen von Notariatsurkunden sind als Irrthümer des Abschreibers zu betrachten, unbeschadet des Rechtes der Partei, die sich dadurch verletzt glaubt, die Vorlage der Urschrift zur Einsicht zu verlangen. Von nicht genehmigten und konstatirten Streichungen in Ausfertigungen gilt eben dasselbe, was ein solches Vorkommniß in einer Urschrift zur Folge hätte. Bolza Nr. 706.

[6]) Oesterley a. a. O. Bd. II §. 82 S. 656.

[7]) Seuffert's Kommentar z. GO. (II. Aufl.) Bd. III S. 146.

nach Art. 84 von der ihm vorgelegten Hauptausfertigung eines anderen Notars anfertigt und abliefert. Auf die Vorlage einer vollziehbaren Hauptausfertigung kann das in Art. 81 §. 1 erwähnte Mandat erlassen werden, eine weitere Ausfertigung nur als Beilage einer Klage im ordentlichen Prozesse dienen, wozu auf Verlangen im Beweisverfahren erst das Original, d. i. die Hauptausfertigung des letzteren produzirt werden muß.

5) Der obigen Bemerkung zufolge sollte man glauben, eine jede vom Notar beglaubigte Abschrift einer von ihm aufgenommenen Verhandlung müsse schon genügen, einen vollen Beweis zu machen, wie solches im gem. Not.-Rechte auch angenommen ist; allein hier tritt eine Rücksicht entgegen, welche den Schlüssel zu den Bestimmungen des folgenden Art. 88 bildet. Jede Hauptausfertigung gilt, wie bereits oben zu Art. 80 bemerkt, in den Augen des Gesetzes als der investirte Repräsentant des ganzen beurkundeten Rechtes, welcher regelmäßig girirt für seinen Inhaber den Anspruch auf die Valuta begründet; alles vereinigte sich also dahin, für ein bestimmt begränztes Recht auch nur eine Ausfertigung in Umlauf setzen zu lassen. Auf der Urschrift ist die Ertheilung einer jeden Ausfertigung an die Betheiligten, auf jeder ersten Ausfertigung zu bemerken, wem dieselbe ertheilt wurde; eine zweite Hauptausfertigung kann der Notar nur nach Auftrag des Bezirksgerichtsdirektors ertheilen, welcher vorher zu prüfen hat, ob davon kein Mißbrauch zu besorgen sei[8]). Der Grund dieser Bestimmung ist einleuchtend; das Gesetz muß darüber wachen, daß eine erloschene Forderung nicht zum Gegenstande ungerechter Verfolgungen werde, und ebenso darf, wenn auch die Forderung fortbesteht, der Gläubiger nur einen einzigen vollziehbaren Titel dafür in Händen haben, damit, wenn er etwa seine Rechte ganz oder theilweise abtritt, er sich derselben durch die Ueberlieferung jenes Titels ganz begebe und solche nicht zum zweiten Male cediren könne. Dieses ist der zweifache Grund des Verbotes, einem jeden der betheiligten Parteien mehr als eine exekutorische Ausfertigung auszuliefern; einfache Ausfertigungen dagegen oder beglaubigte Abschriften, was gleichbedeutend ist, können einer Partei unzählige ausgeliefert werden[9]). Deshalb ist es auch nöthig, daß jeder Notar

---

[8]) Diese Vorschrift stammt aus einer Ordonnanz des Königs Franz I. v. J. 1539. — Nach §. 60 der Gesch.-O. soll es der Notar auch auf der Urschrift bemerken, wenn ein Betheiligter erst später eine Ausfertigung verlangt hat, was nach §. 46 in die Urschrift selbst gehört, wenn dieses Verlangen sogleich bei deren Aufnahme geäußert wurde.

[9]) Gagneraux zu Art. 23 Nr. 26; zu Art. 26 Nr. 1—3; Bolza Nr. 1130—1136. — Motive zu Art. 84 des Entw. v. 1851, Verhandl. der K. der Abg. Beil.-Bd. I S. 38. — Bereits die bayer. GO. Kap. II §. 6 Nr. 5 hatte die

auf einer Urschrift, welche er in Verwahrung hat, sogleich vorgemerkt finde, ob er oder sein Vorgänger bereits eine erste Ausfertigung davon, und an wen er sie abgeliefert habe. Der Amtsnachfolger eines Notars, welcher diese Vormerkung auf einer Urschrift nicht vorfindet und daher in seiner Unkenntniß eine zweite Hauptausfertigung davon abliefert, setzt sich dadurch keiner Verantwortlichkeit aus, diese würde vielmehr eben deshalb ungetheilt auf seinem Vorgänger lasten[10]).

6) Hat vielleicht von mehreren Parteien jede ein Recht, eine Hauptausfertigung zu verlangen, — ein Fall, den auch der §. 55 der Gesch.-O. vorgesehen hat, — so macht der Notar so viele getrennte Erwähnungen, als er erste Ausfertigungen vollziehbar abgeliefert hat, eine jede mit Angabe der Namen und des Standes der Empfänger versehen. Haben die Parteien, welchen eine exekutorische Ausfertigung ausgeliefert wird, nur ein einziges Recht, den Vollzug der in der Urkunde dargestellten Verbindlichkeit theilweise, der eine Erbe für die Hälfte, der andere für ein Viertel zu verlangen, so muß die Abgabe partiell giltiger Hauptausfertigungen auf der Urschrift gleichfalls bemerkt werden. Ist die exekutorische Ausfertigung einem Mandatar des Gläubigers abzuliefern, so kann der Notar zu seiner Deckung eine Vollmacht von dem Empfänger verlangen und dieselbe seiner Urschrift beiheften. Die Auslieferung einer zweiten Hauptausfertigung bedarf dagegen keiner besonderen Erwähnung auf der Urschrift, weil dieselbe schon aus der beigehefteten Weisung des Bezirksgerichtsdirektors zu ersehen ist[11]).

7) Gewöhnlich ist es der Verlust der ersten Hauptausfertigung oder der zufällig eingetretene schlechte Zustand derselben, was zur Auslieferung einer zweiten Hauptausfertigung Anlaß gibt. Uebergibt der Gläubiger dem Notar eine solche alte Ausfertigung, so kann ihre Erneuerung, wenn sie nur keine Spuren einer Tilgung der Schuld an sich trägt, wohl kaum auf große Bedenken stoßen[12]).

8) Erneuerte Hauptausfertigungen oder gewissermaßen Duplikate, welche ein Notar von Urkunden ertheilt, die sich bei ihm durch Beiheftung oder unmittelbare Hinterlegung in Verwahr befinden, nennt die französische Rechtssprache Ampliationen. Der Fall der Auslieferung einer solchen Ampliation oder zweiten Hauptausfertigung tritt besonders dann ein, wenn sich bei der Theilung einer Verlassenschaft Forderungen vorfinden, welche stück-

---

Ertheilung einer zweiten Ausfertigung an dieselbe Person ohne richterliche Erlaubniß verboten.

[10]) Gagneraux zu Art. 26 Nr. 17; Bolza Nr. 1137, 1143.

[11]) Gagneraux zu Art. 26 Nr. 16—18; Bolza Nr. 1140—1144.

[12]) Ebendas. Nr. 1145.

weise auf mehrere Erben übergehen. Um in diesem Falle einem jeden der Erben für den ihm zugefallenen Antheil von der Forderung einen exekutorischen Titel zu verschaffen, heftet man der Urschrift des Theilungsaktes die vollziehbare Ausfertigung über die getheilte Forderung bei und liefert man dann einem jeden Erben eine Abschrift jener Hauptausfertigung als vollstreckbar für den ihm von der Forderung zugefallenen Betrag aus. Das gleiche Bedürfniß kann auch in dem umgekehrten Falle eintreten, wenn mehrere Erben passiv pro rata in eine Schuld eintreten, für welche wider ihren Erblasser nur eine Hauptausfertigung genommen war[13]). Auf solche erneuerte Ausfertigungen sind auch alle Bestimmungen des Art. 88 gleich anwendbar; der Notar muß auf der bei ihm deponirten Hauptausfertigung bemerken, wann und an wen er die getheilt erneuerten Hauptausfertigungen abgeliefert habe, obwohl der Art. 90 für diesen Fall nur die Absätze III und IV des Art. 88 beobachtet sehen will[14]). Dergleichen Ampliationen, wenn sie mit der immer erforderlichen Genehmigung des Bezirksgerichtsdirektors abgeliefert sind, haben dieselbe Beweiskraft, wie die erste Hauptausfertigung selbst[15]).

9) Das Verfahren, welches für die Ertheilung der Ermächtigung, eine solche zweite oder weitere Hauptausfertigung abliefern zu dürfen, in den beiden letzten Absätzen des Art. 88 vorgezeichnet wurde, ist sehr einfach und summarisch; dasselbe scheint aus Art. 844 der französ. Civilprozeß-Ord. entlehnt zu sein. Der Vorstand des Bez.-Gerichtes kann nach eigenem Ermessen die nachgesuchte Ermächtigung ertheilen oder versagen oder vorher eine summarische Prüfung der Sache durch Vernehmung des Gegners veranstalten; derselbe ermächtigt in der Pfalz beinahe immer den Notar zur verlangten Ablieferung, es sei denn, daß nach den Umständen des Falles ein betrügliches Einverständniß zwischen dem angeblichen Gläubiger und Schuldner zu vermuthen wäre. Den letzteren muß er von der ertheilten Ermächtigung gleichfalls in Kenntniß setzen lassen; glaubt dieser, daß der Fall zur Ermächtigung nicht gegeben sei, so kann er durch seinen Einspruch, an dessen Stelle dermalen eine bloße Remonstration treten müßte, das Bezirksgericht mit der Frage befassen. Bleibt der zur Vernehmung geladene

---

[13]) Gagneraux zu Art. 26 Nr. 6 ff.; Bolza Nr. 1147—1150. Dieser Autor bemerkt übrigens, in der Praxis kämen dergleichen Ampliationen selten vor; statt dessen übergebe man gewöhnlich einem der Theilhaber die gemeinschaftliche Hauptausfertigung mit der Auflage, dieselbe den übrigen Theilhabern, wenn sie ihrer bedürfen sollten, zum Gebrauche hinauszugeben.

[14]) Bolza Nr. 1138.

[15]) Ebendas. Nr. 1152.

Betheiligte aus, so kann der Vorstand, wenn ihm der Gegenstand seiner bezielten Einvernahme mitgetheilt war, dessen Zustimmung unbedenklich als gegeben annehmen[16]).

10) Bei Ampliationen hat der Notar wesentlichen Bedacht darauf zu nehmen, daß die zurückgebrachte und zu vertretende Hauptausfertigung bei ihm hinterlegt bleibe, denn nur in dieser Voraussetzung darf er eine oder mehrere erneuerte davon ertheilen[17]). Die hiezu nöthige Weisung des Bezirksgerichtsdirektors kann auch durch die Zustimmung des Schuldners nicht erübrigt werden', da sich der Fall einer Kollision zwischen Schuldner und Gläubiger zum Nachtheile Dritter leicht denken ließe[18]).

11) Gegen die in Abs. IV des Art. 88 erwähnte Entscheidung des Bezirksgerichtes findet aus dem zu Art. 33 bereits angeführten Grunde keine Berufung oder Extrajudizialbeschwerde statt.

12) Zu Art. 89 ist nur zu bemerken, daß der Art. 87 des vereinbarten Entwurfes von 1851 exekutorische Auszüge zu ertheilen unbedingt erlaubt hatte, der erste Ausschuß der Kammer der Abg. v. 1856 dieselben zu Art. 6 des Ges. über die exekutorischen Urkunden gar nicht dulden wollte, daß aber die Kammer doch zuletzt einen Mittelweg einschlug, der auch nunmehr in das Not.-Gesetz überging. Der §. 59 der Gesch.-O. beschäftigt sich mit der Form der vollziehbaren Auszüge. Vor Allem ist hiebei nochmals zu erinnern, daß die im Eingange dieses Artikels aufgestellte Bedingniß sich blos auf die als vollziehbar zu ertheilenden Auszüge beschränkt, auf gewöhnliche Auszüge einer Not.-Urk. aber nicht zu beziehen ist. Eine Verbindlichkeit kann in einer sehr verwickelten Urkunde enthalten sein, deren übrige Verfügungen entweder der bei dem Vollzuge einer bestimmten Verbindlichkeit interessirten Partei ganz fremd oder von einer ganz anderen Natur sind und eine zwangsweise Vollstreckung gar nicht zulassen. In einem solchen Falle hat der Gläubiger nicht nothwendig, eine vollziehbare Ausfertigung von der ganzen Urkunde anfertigen zu lassen, um die Vollstreckung der darin zu seinem Gunsten enthaltenen Verbindlichkeit zu bewirken, sondern man liefert ihm in vollziehbarer Form nur auszugsweise jenen Theil der Urkunde aus, welcher die betreffende Verbindlichkeit enthält. Eine Urkunde, die verschiedene, einander fremde Verfügungen umfaßt, zerfällt vermöge einer Zergliederung in ebensoviele Urkunden, als sie verschiedene Bestimmungen enthält[19]). Es ist daher nicht blos erlaubt, einen bloßen Aus-

---

[16]) Ebendas. Nr. 1153.

[17]) Ebendas. Nr. 1160.

[18]) Ebendas. Nr. 1164.

[19]) Ebendas. Nr. 941.

zug mit der exekutorischen Klausel zu versehen, sondern dieses wird selbst oft nothwendig, z. B. bei dem Schuldbekenntnisse ein und desselben Schuldners zu Gunsten verschiedener Gläubiger in der nämlichen Urkunde, oder bei einer umfangreichen Mobiliarversteigerung. In einem solchen Falle ist indessen die Ausfertigung eines wörtlichen Auszuges der betreffenden Stelle auch hier wieder nothwendig[20]).

Art. 90.

Ist eine Urschrift zu Verlust gegangen, so kann die Hauptausfertigung bei dem Notare als Urschrift hinterlegt werden. Dazu ist aber die Anordnung des Bezirksgerichtsdirektors erforderlich.

Die Bestimmung des Artikel 88 Absatz 3 und 4 findet auch hier Anwendung.

Art. 91.

Weigert sich der Notar, eine Ausfertigung zu ertheilen, so entscheidet der Direktor des Bezirksgerichts, gegen dessen Beschluß Beschwerde an das Bezirksgericht erhoben werden kann.

Der im Art. 90 vorgesehene Fall unterscheidet sich wesentlich von dem der Ampliation, wovon zu den vorhergehenden drei Artikeln unter Nr. 8 die Rede war. Die Ampliation beruht auf der Unterstellung, daß sich eine Urschrift unversehrt in Verwahr des Notars befindet und nur eine früher davon ertheilte Hauptausfertigung einer Erneuerung oder Spaltung bedarf, weshalb sie zurückgebracht und in mehrere einzelne Ausfertigungen zu verschiedenen Antheilen zersplittert werden kann. Hier ist dagegen die Rede von dem Falle, wenn eine Urschrift verloren ging, wo dann die jeder Hauptausfertigung innewohnende Rechtsvermuthung erlaubt, sie ohne weiters als stellvertretend gelten zu lassen. Ist eine Hauptausfertigung in solcher Weise hinterlegt und dadurch gewissermaßen als stellvertretend in die Lücke der Urschrift selbst eingerückt, so hat natürlich der Notar dafür Vorsorge zu treffen, daß der Partei eine weitere Hauptausfertigung, deren sie benöthigt sein kann, zu Handen gestellt werde, worauf nicht blos die Absätze III und IV, sondern auch I und II des Art. 88 anwendbar sind[1]). Ist aber eine

---

[20]) Ebendas. Nr. 1099.

[1]) Nach der französ. Rechtsprechung können im Falle eines solchen Verlustes die Betheiligten oder der Notar selbst von dem Richter eine Weisung erwirken,

Urschrift verloren gegangen und auch eine Hauptausfertigung davon nicht ertheilt oder nicht zur Stelle zu bringen, so bleibt nichts übrig als den von der GO. Kap. XI §. 12 vorgezeichneten Weg zu betreten[2]).

Die Vorschrift des Art. 91 gibt nichts als eine besondere Anwendung des durch das ganze Gesetz hindurch laufenden Grundsatzes, daß Schwierigkeiten, welche sich über die Verwaltung der nicht streitigen Rechtspflege durch die Notare ergeben, in erster Linie von dem Vorstande des Bezirksgerichtes ihres Amtssitzes auf kurzen Vortrag — sur référé — entschieden und, wenn sich hiebei nicht beruhigt werden will, mittelst einer vor dem Bez.-Gerichte selbst geführten Beschwerde endgiltig erledigt werden. Daß sich der Direktor bei diesem gegen seinen Bescheid gerichteten Rekurse jeder Mitwirkung zu dem zu erlassenden Beschlusse enthalte, ist gewiß so wenig erforderlich oder nur empfehlenswerth, als der letzte Absatz in Art. 141 des Strafprozeßges. v. 1848 den Präsidenten des Schwurgerichtshofes von der Theilnahme an der Entscheidung ausschließt, wenn sich ein Antragsteller bei dem von ihm für's erste einseitig ertheilten Ausspruche nicht beruhigen will. Ein Beschluß des Bezirksgerichtsdirektors, daß der sich weigernde Notar eine exekutorische Ausfertigung zu ertheilen habe, kann aber selbstverständlich der Prüfung desselben oder eines anderen Bezirksgerichtes in keiner Weise präjudiziren, wenn auf dem Grund einer solchen Ausfertigung eine Hilfsvollstreckung angerufen wird. Behauptet eine Partei blos, daß eine ihr ertheilte Ausfertigung ungenau sei und weigert sich der Notar, dieselbe mit der Urschrift in eine genaue Uebereinstimmung zu bringen, oder diese nur vorzuzeigen, so findet, um die erstere berichtigen zu lassen, ganz dasselbe Verfahren statt, wie insbesondere der Art. 852 der franzöſ. Civ.-Pr.-O. bestimmt verordnet hat.

Mit dem Art. 91 ist das **Kapitel von den exekutorischen Urkunden** so ziemlich zum Abschlusse gebracht, es dürfte also hier nicht am unrechten Orte sein, in einen flüchtigen Rückblick auf diesen wichtigen Theil des Gesetzes einige **kritische Bemerkungen** mit einzuflechten.

1) Das Institut der exekutorischen Urkunden ist, wie oben die geschichtliche Einleitung zu Art. 80 klar ersehen ließ, nicht etwa eine rationell und glücklich kombinirte Erfindung der franzöſ. Gesetzgebung, sondern in Frank-

---

durch welche die Personen, in deren Händen sich eine Ausfertigung von der Urkunde befindet, angehalten werden, solche dem Notar behufs der Anfertigung einer beglaubigten Abschrift zurückzubringen, welche dann die Stelle des Originals vertritt. Bolza Nr. 867.

[2]) In GO. Kap. II §. 6 Nr. 7 finden sich noch besondere Vorschriften für den Fall gegeben, wenn ein Not.-Instrument zu Verlust gegangen wäre.

reich, wie früher in Italien, und auch in Deutschland, ein zufälliges Gebilde des historischen Rechtes, welches sich von einer Generation auf die andere fortpflanzte; um dasselbe richtig zu beurtheilen, ist es daher nöthig, die wahren Verdienste, die ihm inne wohnen, von den zufälligen Formen seiner Entwicklung abzusondern.

2) Der große Ruf, der dasselbe auf dem linken Rheinufer umgibt und der ihm auf dem rechten voranging', beruht weit weniger in dem Institute selbst, als in der summarischen Haltung des Verfahrens, worin dasselbe seinen Ablauf nimmt und seinem Ziele zueilt. Mit Recht warnten daher bereits im J. 1837 Dr. Briegleb und 19 Jahre später Dr. Barth, der Berichterstatter der Kammer d. Abg. v. 1856, in wiederholten Stellen seines Vortrages, den Bogen der Hoffnungen im Angesichte dieser Neuerung nicht zu hoch zu spannen; mit vollem Rechte wies er auf die Nothwendigkeit hin, erst den Prozeß und die Hilfsmittel des Beweises einer streitigen Forderung zu reformiren, ein Punkt, worin damals auch der Referent des ersten Ausschusses in der K. d. RR. mit ihm übereinstimmte.

3) Unter das Stereoskop des geltenden Rechtes gebracht, ist die Exekutivklausel nichts anderes als die Abstemplung eines Schuld- oder Kaufbriefes, von dem protokollirenden Beamten vorgenommen, mittelst welcher er denselben für geeigenschaftet erklärt, als ein documentum publicum et guarentigiatum die Einleitung des Mandatsprozesses zu begründen, und zwar durch die Erlassung eines M. C. C., weil der Schuldner immer erst aufgefordert werden muß, binnen 14 Tagen seine etwaigen Schutzreden dagegen vorzubringen; die Schöpfung dieses Urtheiles, welches blos anzeigend, nie maßgebend wirkt, die Subsumtion des Inhaltes einer Urkunde unter die Gesetze, das ganze Auftreten als judex chartularius ist eine fremdartige Verrichtung für den Dienst des Notars, der grundsätzlich blos beurkunden sollte, was vor ihm verhandelt wurde. Für die Hauptsache selbst ist aber damit wenig gewonnen, weil der angerufene Richter vor gleichwie nach der Erlassung seines Mandats doch immer wieder prüfen muß, ob die ihm vorgelegte Handfeste auch durchgreifend und probehaltig sei, ob die exceptio sub- vel obreptionis dieselbe nicht wieder aus dem Felde schlage. Diese Bemerkung verliert nichts an ihrem Gewichte, wenn auch dereinst ein Gerichtsbote von der vorgefundenen Exekutivklausel den unmittelbaren Impuls erhalten sollte, eine Beschlagnahme vorzunehmen.

4) Es liegt tief im Wesen der Sache, daß ein Vertrag zuerst zum Abschlusse gelangt, dann sich durch die Erfüllung nach außen entwickelt, dadurch möglicher Weise zu Streitigkeiten Anlaß gibt, welche dann durch Klagen vor Gericht anhängig zu machen und hier zu entscheiden sind; die Einwendungen gegen die Geltendmachung eines Versprechens tauchen daher

regelmäßig erst in der Zwischenzeit von der Eingehung der Verbindlichkeit bis zum Tage ihrer Erfüllung auf. Soll nun eine solche Verpflichtung hier gleich von vorne herein und schon auf der Schwelle ihres Bestandes mit dem Ansehen eines rechtskräftigen Urtheiles bekleidet werden, so springt jene kleine Klausel mit einem Satze vom Anfange auf das Ende, von der Einigung in die Vollstreckung hinein, mithin über die weite Kluft der Einwendungen von vorne herein hinweg, was gewiß als ein inversus ordo procedendi erscheint.

5) Der bis zum Ueberdrusse wiederholte Beweggrund, durch die augenblickliche Eröffnung der Exekution alle Chikanen eines Prozesses abzuschneiden, beruht doch zuletzt auf einer Täuschung und ist die unverholene Kundgabe der Verzweiflung, einen kurzen Prozeß erfinden oder in's Werk setzen zu können. Im französ. Prozesse ist nicht einmal der Zeugenbeweis, soweit nur an sich zulässig, zur Begründung des Einspruches gegen eine Beschlagnahme von Rechtswegen ausgeschlossen, und dennoch steht die Exekution dort unerbittlich vor der Thüre des wortbrüchigen Schuldners.

6) Ein Nicht-Prozeß, der zahlreiche Einreden zuläßt, die exceptio fori declinatoria und non rite formati processus, die exceptio solut. vel compensat., rei transactae vel litis finitae, und zuletzt möglicher Weise mit einem Produktionsverfahren und der Ableistung eines Diffessionseides endigt, sieht einem Prozesse so gleich wie ein Ei dem andern. Der schon oft angeführte Ausschußbericht von 1856 machte an mehreren Stellen darauf aufmerksam, daß man dem Schuldner denn doch seine Vertheidigung nicht völlig abschneiden könne und daß die Frage, welche Vertheidigungsbehelfe hier zulässig seien oder nicht, oft größere Schwierigkeiten darbieten werde, als die Hauptsache selbst.

7) Die Zersplitterung der Vertheidigung durch eine kassatorische oder Nachklage ist immer eine sehr mißliche Sache, und jedenfalls entmuthigend, wenn der siegreiche Gläubiger am Ende wieder hergeben soll, was er sich nur mit Mühe errungen hat.

Nach allem dem stellt sich die Prognose für das Institut der exekutorischen Urkunden und Ausfertigungen zur Zeit keineswegs sehr günstig, was schon der Art. 81 durch seine transitorischen Bestimmungen anzudeuten scheint. Man hat in jüngster Zeit viel von der Zukunftsjustiz gesprochen und dadurch der produktiven Thätigkeit der Rechtsgelehrten eine lebendige Anregung zu geben versucht [3]). Die beste Perspektive in die Zukunft der exekutorischen Urkunden in Bayern dürfte wohl schon vor mehr als hundert Jahren von dem alten Kommentator Baron Schmid eröffnet sein, wenn

[3]) Bl. f. RA. Bd. XXVI S. 305 ff., insbesondere S. 359.

derselbe ad process. summ. Tit. XI art. 5 Nr. 12 bezüglich des Exekutivprozesses in die Lamentation ausbricht: Interim dolemus magnopere, quod haec saluberrima Patriae nostrae constitutio, nescio quo malo fato, negligatur, vilipendatur et quasi ludificetur: quantumque enim liquidum, certum, illitigiosum, indubitatum, agnitum, recognitum aut confessum instrumentum aut chyrographum in judiciis nostris proponas aut producas, sine processu praevio, qui subinde extenditur in multos annos, et sine sententia, quam, ut secundum superius dicta causidici nostri dimidium victoriae vocant, nullam executionem obtinetis, et quamvis subinde, sed valde raro ad instrumenta liquida et forte nunquam nisi ad guarentigiata, quae paratam executionem in tergo secum ferunt, primum M. S. C. decernatur, tamen ad quamlibet ineptam, frivolam et calumniosam rei exceptionem statim proceditur ad replicas, duplicas et ulteriores processus, ita ut sancte jurare possim, me intra 38 annos nunquam vidisse secundum praescriptum hujus articuli ullum p r o c e s s u m e x e c u t i v u m legitime formatum, multo minus consummatum.

Hiezu läßt sich nur von ganzer Seele wünschen und auch ausrufen: Quod Deus bene vertat!

Art. 92.

Der Notar darf nur in den von den Gesetzen vorgesehenen Fällen oder kraft eines richterlichen Beschlusses den Besitz einer Urschrift aufgeben, muß jedoch vorher eine vollständige Abschrift anfertigen und unterschreiben, welche nach ihrer Beglaubigung durch den Direktor des Bezirksgerichts, welchem der Wohnsitz des Notars angehört, die Stelle der Urschrift bis zu deren Rückkunft vertritt.

In einer solchen Abschrift müssen alle Randbemerkungen, Aenderungen und dergleichen aus der Urschrift angeführt werden.

Werden die Urschriften nach den Artikeln 13 und 15 an das Gericht zur Beschlußfassung oder nach Artikel 82 Absatz 2 an die Betheiligten abgegeben, so findet die in dem gegenwärtigen Artikel angeordnete Zurückbehaltung einer Abschrift nicht statt.

Art. 93.

Ohne vorgängige Erlaubniß des Bezirksgerichtsdirektors darf der Notar anderen Personen als den in eigenem Namen Bethei-

ligten, deren Erben und Rechtsnachfolgern oder Bevollmächtigten, weder Ausfertigungen von Urkunden ertheilen, noch deren Einsicht gestatten, unbeschadet der Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen über Verhandlungen, welche den Gerichten mitzutheilen sind.

Art. 94.

Von einer letztwilligen Verfügung kann während der Lebenszeit des Disponenten nur diesem eine Ausfertigung ertheilt oder die Einsicht gestattet werden.

Art. 95.

Für den Fall der Einsichtnahme von Urschriften durch Privatpersonen hat der Notar die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung der Urschrift zu treffen.

Diese vier Artikel gingen unverändert aus dem ersten Entwurfe von 1851 in den zweiten und von da aus in das Gesetz selbst über; der Art. 95 (damals 91) hatte im ersten Entwurfe noch den Zusatz, der Notar könne zur Sicherung seiner Urschriften bei deren Einsicht erforderlichen Falls einen Polizeibediensteten zuziehen; derselbe wurde aber schon damals vom ersten Ausschusse der Kammer der Abg. als eine überflüssige Sorgfalt gestrichen[1]). Die Art. 92 und 93 stammen aus Art. 22 und 23 des Ventose-Gesetzes, die Geschäftsordnung fand nicht nothwendig, an dieselben besondere Vollzugsvorschriften anzureihen. Hiezu ist Folgendes zu bemerken:

1) Der Art. 82 verpflichtet die Notare, die Urschriften aller Verhandlungen, die sie aufnehmen, aufzubewahren; eine Folge dieser Verpflichtung besteht darin, daß dieselben auch in der Regel keine Urschrift hinausgeben dürfen, damit Jedermann, der ein Interesse daran hat, stets versichert bleibe, dieselbe im Besitze des Notars zu finden und sich die nöthigen Ausfertigungen davon geben zu lassen. Nicht einmal mit Zustimmung der Theile dürfen die Notare eine Urkunde zerreißen oder sonst zerstören, wenn sie auch unvollkommen und deshalb als öffentliche unkräftig sein sollte[2]).

2) Der Art. 92 verbietet, den Besitz *einer* Urschrift aufzugeben, aber nicht, wie Art. 82 erwähnt, die Urschrift einer vom Notar aufgenommenen Verhandlung. Diese Verpflichtung ist daher dieselbe in Bezug

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 218.

[2]) Gagneraux zu Art. 22 Nr. 5; Bolza Nr. 994, 998.

auf Urschriften, die ein anderer Notar aufnahm und die nur in den Besitz eines Kollegen übergingen, sowie in Bezug auf Privaturkunden, die bei ihm hinterlegt oder ihm anvertraut sind. Es kann jedoch nicht für ein Aufgeben des Besitzes gelten, wenn der Notar selbst oder durch einen Gehilfen eine Urschrift dem Gerichte vorlegt oder auf die Amtsstube eines Kollegen bringt, um z. B. von demselben am Schlusse eine Quittung beisetzen zu lassen[3]).

3) Der Artikel läßt jedoch zwei Ausnahmsfälle zu, wo ein solches Aufgeben des Besitzes unbedenklich ist, nämlich in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen und ebenso kraft eines richterlichen Beschlusses. Beide Voraussetzungen sind alternativ und nicht, wie im Art. 22 des französ. Not.-Ges., kopulativ mit einander verbunden[4]). Für die erste Ausnahme findet sich zur Zeit noch kein Feld eröffnet, weil sich unsere Gesetze seither noch nicht mit dieser Frage beschäftigten; den zweiten Ausnahmsfall zuzulassen, ist ganz dem Ermessen des Gerichtes, welches darum angerufen wird, nach den Umständen eines jeden Falles überlassen. Dazu ist jedoch immer ein gerichtlicher Beschluß erforderlich; eine Verordnung des Gerichtsvorstandes allein, obwohl er die zurückbehaltene Abschrift zu beglaubigen hat, dürfte hiezu nicht genügen[5]).

4) Zur Erlassung eines solchen Beschlusses ist nicht das Bezirksgericht allein, in dessen Sprengel der Amtssitz des Notars fällt, zuständig; dieselbe muß vielmehr jedem Gerichte zukommen, welches zu seinen Verhandlungen gelegenheitlich der Vorlage einer Notariatsurkunde in Urschrift zu bedürfen glaubt. In erster Linie werden dergleichen Beschlüsse wohl dann gerechtfertigt sein, wenn eine Notariatsurkunde, sei es im Strafverfahren, sei es im Civilprozesse, der Fälschung beschuldigt ist, oder wenn die Unterschrift einer Partei oder eines Zeugen zum Behufe einer Schriftenvergleichung benützt werden soll[6]). So lange einer Partei die Ausfertigung einer Notariatsurkunde dieselben Dienste leistet, wird ein Gericht wohl Anstand nehmen, die Versendung der Urschrift zu bewilligen. Da indessen Mängel, welche nach Art. 70—72 eine Urschrift verdächtigen und theilweise als nichtig erscheinen lassen können, nicht immer und nothwendig aus der Ausfertigung zu ersehen sind, da ferner der Notar, welcher die Ausfertigung

---

[3]) Gagneraux a. a. O. Nr. 33; Bolza Nr. 955—957.

[4]) Der Kass.-Hof scheint indessen durch ein Erkenntniß v. 6. Januar 1830 dem Wörtchen „und" in diesem Art. das Trennungswort „oder" als gleichbedeutend substituirt zu haben. Gagneraux a. a. O. Nr. 34; Bolza Nr. 966.

[5]) Auch der Art. 22 des franz. Ges. sagt: en vertu d'un jugement.

[6]) Gagneraux a. a. O. Nr. 32; Bolza Nr. 960—962.

ganz allein beglaubigt, ein Interesse hat, in die letztere die seine Verantwortlichkeit belastenden Unregelmäßigkeiten der Urschrift nicht mit zu übertragen, so wird man auch der Partei, gegen welche von einer Notariatsurkunde im gerichtlichen Verfahren Gebrauch gemacht wird, nicht wohl die Einsicht der Urschrift versagen können. Den Gerichten ist dabei nur zu empfehlen, auf alle Weise dahin zu wirken, daß die Abgabe von Urschriften aus dem Besitze des Notars, der solche in Verwahrung hat, so selten als möglich vorkomme, schon wegen der Umständlichkeit, womit eine solche Operation verbunden ist. Es bieten sich ihnen hiefür zwei Auswege dar: entweder dem Gegner, der die Einsicht der Urschrift verlangt, nach Art. 93 zu verstatten, solche auf der Amtskanzlei des Notars zu nehmen oder durch einen Bevollmächtigten nehmen zu lassen, in welcher Voraussetzung die gerichtliche Produktion des durch eine Ausfertigung vertretenen Originals nicht weiter verlangt werden kann; oder, wenn die letztere wirklich unumgänglich nöthig werden sollte, das Gericht, an dessen Sitz der Notar wohnt, um Vornahme der Produktionshandlung zu ersuchen, — wo alsdann, wie schon oben unter Nr. 2 bemerkt, die vorübergehende Vorlage der Urschrift nicht als eine Aufgabe des Besitzes in Betracht kommen kann. Zeigt sich aus dem Erfolge, daß die Vorlage und Einsicht der Urschrift von einer Partei, der die Ausfertigung vorgelegt war, ohne Noth und blos muthwilliger Weise verlangt wurde, so sind ihr gewiß alle Kosten dieses Zwischenpunktes aufzubürden, wenn sie auch in der Hauptsache den Sieg davontragen sollte[7]).

5) Die nachgebildete Abschrift — copie figurée, — deren dieser Artikel erwähnt, muß das treue Abbild des Originals sein, nach welchem sie angefertigt wird. Die Aehnlichkeit wäre nicht vollständig, wenn die Kopie nicht Alles bis zu den Unvollkommenheiten des Originals enthielte. Die Kopie muß daher auf Papier von derselben Größe, Linie für Linie, Seite für Seite, mit demselben Rande und mit denselben weißen Räumen oben und unten angefertigt werden. Alle Unvollkommenheit des Originals,

---

[7]) In dem oben angeführten Erkenntnisse v. 6. Januar 1830 sprach sich der Kass.-Hof dahin aus, in allen Fällen könnten die Gerichte die Vorlage einer Urschrift in der öffentlichen Sitzung verordnen, so oft sie glauben, daß es zur Befestigung ihrer gewissenhaften Ueberzeugung beitrage. Gewöhnlich ladet indessen der Präsident den Notar blos ein, seine Urschrift in das Berathungszimmer mitzubringen, um sie hier den Richtern vorzulegen, die solche alsdann unmittelbar nach genommener Einsicht wieder zurückgeben. Hieran ist gar nichts Unregelmäßiges, weil der Notar die Urkunde nicht aus seiner Gewahrsam gibt. Gagneraux a. a. O. Nr. 34; Volza Nr. 966.

die Streichungen, Ueberladungen, Zwischenlinien, Orthographiefehler, Rand- und Nachschriften, Lücken, weiße Räume u. dgl. m. müssen auch in der Kopie nachgebildet werden. Die Angabe der Auslieferung von Ausfertigungen und Abschriften und die Kostennote müssen an denselben Stellen niedergeschrieben werden, wie auf dem Originale. Die Kopie muß überdies von dem Bezirksgerichtsdirektor unterzeichnet werden, sonst wäre es nicht konstatirt, daß sie dieselbe ist, die nach der Urschrift verglichen wurde [8]).

6) Von einer solchen nachgebildeten Abschrift kann zwar der Notar in der Zwischenzeit gleichfalls Ausfertigungen ertheilen, wie von der Urschrift, er wird indessen suchen, dieses zu vermeiden, wenn die Urschrift voraussichtlich bald in seinen Besitz zurück gelangen wird. Nach definitiver Erledigung der Sache oder des Zwischenpunktes, welcher zur Versendung der Urkunde kraft richterlichen Beschlusses Anlaß gegeben hatte, muß dieselbe dem Notar zurückgegeben werden und dieser letztere hiefür selbst ernstliche Sorge tragen, ausgenommen wenn dieselbe ganz oder theilweise für falsch erklärt wurde, wo dem Gerichte, welches diesen Ausspruch erließ, zukömmt, zu verordnen, daß sie zu vernichten oder was sonst damit anzufangen sei [9]).

7) Ist es anerkannt, daß eine Urkunde, die sich nicht mehr vorfindet, von einem Notar aufgenommen oder bei ihm als Urschrift hinterlegt worden ist, so muß der Notar denjenigen, welche an deren Auffindung ein Interesse haben, allen aus dem Verluste derselben entspringenden Schaden ersetzen. Diese Verantwortlichkeit des Notars hört indessen auf, wenn der Verlust durch eine unabwendbare Gewalt — vis major — herbeigeführt wurde. Wurden daher die Urschriften eines Notars durch Brand zerstört oder durch eine unvorhergesehene Ueberschwemmung verweicht, ohne daß man sie retten konnte, so ist derselbe vor allen Verfolgungen sicher, vorausgesetzt daß ihm kein Versehen dabei zur Last fällt. Die Erben eines Notars sind, wie er selbst, für den Verlust der Urschriften verantwortlich [10]). Das beste Beweismittel ist in einem solchen Falle das Geschäftsregister des Notars, dessen Einsicht daher auch demjenigen, welcher den Verlust einer Urschrift gegen den Notar glaubhaft behauptet, nicht versagt werden darf [11]). Sind die Urschriften eines Notars durch dessen Tod, Entlassung, Versetzung oder Abdankung auf einen anderen übergegangen, so beweist die nach Art. 100

---

[8]) Gagneraux a. a. O. Nr. 40—42; Bolza Nr. 972, 974.

[9]) Gagneraux a. a. O. Nr. 44; Bolza Nr. 977, 978.

[10]) Gagneraux a. a. O. Nr. 45—50; Bolza Nr. 81—83.

[11]) Ebendas. Nr. 992.

hierüber aufgenommene summarische Verhandlung die Existenz der darin vorgetragenen Urkunden und sie begründet zugleich die Verpflichtung des Nachfolgers, von nun an für allen Schaden zu haften [12]). Aus der auf dem Notar lastenden Verantwortlichkeit für seine Urschriften folgt aber auch zugleich für ihn die Befugniß, wenn er das Verschwinden einer solchen entdeckt, gegen denjenigen, der sie ihm hinweggenommen oder sonst in widerrechtlichem Besitze hat, auf Herausgabe derselben mit der condictio ex injusta vel sine causa zu klagen [13]).

8) Das im Art. 93 enthaltene Verbot, ohne besondere Ermächtigung unbetheiligten Personen Ausfertigungen oder die Einsicht von Notariatsurkunden zu ertheilen, ist eine selbstverständliche Folge der den Notaren bereits in Art 46 auferlegten Verpflichtung zur Bewahrung des Amtsgeheimnisses [14]). Wer in eigenem Namen betheiligt, ein Erbe oder Rechtsnachfolger eines Betheiligten sei, hat der Notar selbst zu beurtheilen. Bei einer aufgenommenen Schenkung ist der Beschenkte ein Betheiligter, obwohl er vielleicht die Urkunde nicht mit unterzeichnet hat; nur Erben und Legatarien können nach klarer Vorschrift des Art. 94 bei Lebenszeit des Testators nie die Ausfertigung oder Einsicht seines Testamentes verlangen. Ist aber das Testament nach dem Tode des Testators einmal verkündet, so können nicht blos die Erben und Legatare, sondern auch die Gläubiger, deren Forderungeen darin etwa anerkannt sind, und ebenso von Ehepakten die Kinder, zu deren Vortheil etwas darin verabredet ist, Einsicht und Auszüge der betreffenden Stellen verlangen [15]).

9) Ein Bevollmächtigter, der blos bei einem Vertrage erschienen ist, um sich Namens seines Vollmachtgebers Rechte auszubedingen, ist noch nicht unmittelbar bei der Sache betheiligt, hat daher auch nicht das Recht, sich persönlich eine Ausfertigung davon zu erbitten. Ist er aber zugleich bevollmächtigt, den Vollzug des Vertrags zu betreiben, so kann ihm eine solche Ausfertigung nicht abgeschlagen werden. Will er nur sein Honorar für die dem Vollmachtgeber bei dieser Gelegenheit geleisteten Dienste einklagen, so ist er nicht in eigenem Namen betheiliget, er bedarf

---

12) Ebendas. Nr. 993.

13) Ebendas. Nr. 995.

14) Gagneraux zu Art. 23 Nr. 28; Dalloz a. a. O. Vo. Notaire Nr. 328.

15) Bolza Nr. 998, 999. Der Notar darf auch die Ausfertigung eines Vertrags nicht unter dem Vorwande verweigern, daß derselbe den guten Sitten zuwiderlaufe; denn aus eben diesem Grunde kann ja ein Betheiligter vorhaben, ihn für nichtig erklären zu lassen. Dalloz a. a. O. Nr. 331.

daher einer Ermächtigung des Bezirksgerichtsdirektors, um eine Abschrift der Urkunde zu erhalten [16]).

10) Der Notar muß einer Person eine Ausfertigung, und umsoviel mehr eine vollziehbare Ausfertigung verweigern, die sich blos auf dem Grunde einer Privaturkunde für den Erben oder Rechtsnachfolger eines Betheiligten ausgibt [17]). Der Vormund ist dagegen der gesetzliche Repräsentant des Mündels und daher gleich der obervormundschaftlichen Behörde auch berechtigt, sich von allen denselben betreffenden Urkunden Ausfertigungen oder Kenntniß geben zu lassen [18]). Der negotiorum gestor, wenn er diese Eigenschaft gehörig nachweist, ist in direktem Namen betheiligt, weil er im Falle der Nichtgenehmigung der für den Geschäftsherrn eingegangenen Verbindlichkeiten persönlich dafür haftet [19]).

11) Unter Rechtsnachfolger versteht der Artikel im Gegensatze zum Erben vorzugsweise die Cessionarien unter lästigem Titel, aber auch den Beschenkten, wenn er sich über die Schenkung einer Forderung gehörig auszuweisen vermag [20]).

12) Den im Art. 93 genannten Personen dürfen die Notare unzählige Ausfertigungen geben, soviel dieselben verlangen [21]).

13) Nur denjenigen Personen, welche hienach berechtigt sind, Ausfertigungen zu verlangen, dürfen die Notare ihre Urkunden vorzeigen oder denselben sonst Kenntniß davon geben; das Verbot, Ausfertigungen zu ertheilen und Kenntniß von einer Urkunde zu geben, ist vom Gesetze als völlig gleichbedeutend aufgestellt [22]). Diese Mittheilung geschieht gewöhnlich in der Art, daß der Notar die Urkunde vorliest; aber die Parteien können begreiflicher Weise ein Interesse haben, die Urschrift einzusehen und deren Zustand zu untersuchen, ob sich Rasuren oder Streichungen, verbotene Ueber- oder Zwischenschriften darin befinden. Deshalb dürfen sich die Notare auch nicht weigern, die Urschrift der Partei vorzuzeigen und selbst lesen zu lassen, es sei denn, daß sie den Verdacht hegen, es sei für die Erhaltung der Urkunde eine Gefahr zu befürchten, z. B. durch Entwenden, Vertauschen oder Zerreißen derselben. In diesen Fällen kann der Notar

---

[16]) Bolza Nr. 1001.

[17]) Gagneraux zu Art. 23 Nr. 5; Bolza Nr. 1006. Dalloz a. a. O. Nr. 329.

[18]) Bolza Nr. 1001½.

[19]) Ebendas. Nr. 1004.

[20]) Ebendas. Nr. 1005.

[21]) Ebendas. Nr. 1009; Gagneraux a. a. O. Nr. 26.

[22]) Die bayer. GO. Kap. II §. 6 Nr. 5 enthält ein ähnliches Verbot.

verlangen, daß die Mittheilung in Gegenwart des Bezirksgerichtsdirektors oder eines von ihm hiezu abgeordneten Richters geschehe. Dagegen ist der Notar weder berechtigt noch verpflichtet, einer Partei oder selbst beiden und allen mit einander eine Urschrift auch nur auf einen Augenblick frei und unüberwacht in die Hände zu geben [23]).

14) Aus dieser Verpflichtung der Notare, ihre Urkunden geheim zu halten, leitet die französ. Rechtsprechung auch deren Befreiung von der Pflicht ab, sich als Zeugen über dasjenige gerichtlich abhören zu lassen, was bei Gelegenheit ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß gelangt ist. Das Nöthige hierüber wurde bereits oben zu Art. 46 von der Amtsverschwiegenheit der Notare bemerkt [24]).

15) Die Beweggründe, aus denen sich der Bezirksgerichtsdirektor als der unparteiische Richterbeamte, unter dessen Oberaufsicht die Geschäftsführung der Notare steht, veranlaßt sehen kann, eine Ausnahme von der Regel des Art. 93 zu verstatten, sind dessen eigenem Ermessen anheimgegeben; er wird vor Allem immer darauf zu sehen haben, ob kein Mißbrauch von der Erlangung einer solchen Kenntniß oder der Erbittung einer Ausfertigung zu befürchten ist [25]). Um dessen Erlaubniß zu erwirken, hat sich der Bittsteller mit einer Vorstellung an denselben zu wenden, das hierauf einzuleitende Verfahren folgt der Analogie des Art. 88, der Direktor kann die Betheiligten vorher vernehmen und hierauf die erbetene Erlaubniß ertheilen oder abschlagen; schlägt er sie ab, so findet dagegen Beschwerde an das Bezirksgericht statt, welches die Sache endgiltig entscheidet [26]).

16) Erklärt vielleicht das Bezirksgericht hiebei eine Person als nicht betheiligt oder als keinen Erben oder Rechtsnachfolger eines Betheiligten, so kann dieselbe erst nun gegen den Notar förmliche Klage auf Vorlage der Urschrift oder Ertheilung einer Ausfertigung davon erheben, weil die Notariatsurkunden, obwohl der Aufbewahrung des Notars anvertraut, doch

---

[23]) Gagneraux zu Art. 23 Nr. 24—27; Bolza Nr. 1010—1013. Dalloz a. a. O. Nr. 335, 336.

[24]) Bolza Nr. 1016—1021. — Zahlreiche Urtheile der franz. Gerichte haben die Notare von der zeugschaftlichen Vernehmung über Thatumstände und Beweisartikel bezüglich dessen, was bei der Aufnahme ihrer Urkunden gesprochen, vorgeschlagen oder verabredet wurde, losgezählt. Gagneraux zu Art. 23 Nr. 29, 30.

[25]) In gleichem Sinne bestimmte schon die GO. Kap. XI §. 6 Nr. 2, der Beklagte sei dem Kläger Urkunden zu ediren schuldig, wo es der Richter für billig zu sein finden würde.

[26]) Gagneraux Nr. 22, 23; Dalloz a. a. O. Nr. 337.

nie aufhören, das Miteigenthum der Parteien, das ist, des Betheiligten zu sein. Eine nicht betheiligte Person, die außer dem Falle eines anhängigen Rechtsstreites die Einsicht einer Not.-Urkunde blos aus Vergünstigung zu nehmen wünscht, ist jedoch zu einer solchen Klage nicht legitimirt [27]). Die Vorschriften der GO. Kap. XI §. 6 über die Edition von Urkunden zum Behufe der Führung eines Rechtsstreites sind dagegen hiedurch nicht verändert und bleiben also auch auf Notare anwendbar, welche ohne Grund die Herausgabe einer Urkunde verweigern [28]).

17) Wenn die bei einer Urkunde betheiligten Personen durch die Auslieferung einer Ausfertigung an Fremde, oder durch die verstattete Einsicht an Unbefugte einen Schaden erlitten haben, so ist ihnen der Notar schon nach allgemeinen Grundsätzen zum Schadensersatze verpflichtet, doch begründet blos der wirklich erlittene Nachtheil eine Schadloshaltung und nicht die materielle Zuwiderhandlung für sich allein. Die letztere kann blos disziplinäre Einschreitungen gegen den Notar zur Folge haben, deren Betreiben aber dem betreffenden Staatsanwalte, und nicht der darüber unzufriedenen Partei zusteht [29]).

18) Die letztwilligen Verfügungen, worauf der Art. 94 zurückkömmt nnd welche der Notar nach Art. 82 Abs. V unter persönlichem Verschlusse besonders zu verwahren hat, sind in dem Grade das Geheimniß der Testatoren und gegen alles Eindringen der Neugierde oder des Vorwitzes geschützt, daß sie nicht einmal den Finanzbeamten zum Behufe ihrer Taxbehandlung vor Augen gelegt zu werden brauchen [30]). In Bezug auf diese kann daher auch weder dem Vorstande noch dem Bezirksgerichte selbst zustehen, aus was immer für Gründen einem Dritten Erlaubniß zu ihrer Einsicht zu ertheilen.

19) Welche Vorkehrungen der Notar nach Art. 95 treffen will, um bei einer zu nehmenden Einsicht seine Urschriften gegen jede Veruntreuung sicher zu stellen, ist seinem Ermessen überlassen; er wird zureichende Mittel leicht anwenden können, auch ohne die Polizei zu Hilfe zu rufen.

---

[27]) Bolza Nr. 997, 1027 ff., 1035 ff.

[28]) Das hierauf gerichtete Verfahren ist im französ. Rechte unter dem Namen des Kompulsorialverfahrens besonders geregelt. Bolza Nr. 1043 ff. Wegen seiner eigenthümlichen Verflechtung in den französ. Civilprozeß ist es nicht von besonderem Interesse, dasselbe hier näher kennen zu lernen.

[29]) Gagneraux zu Art. 23 Nr. 25; Bolza Nr. 1022—1024.

[30]) Gagneraux a. a. O. Nr. 10, 11. Bolza Bd. II S. 111. Art. 54 des französ. Einregistr.-Ges.

Art. 96.

Jeder Notar führt ein Amtssiegel, welches das königliche Wappen trägt und den Namen und Wohnsitz des betreffenden Notars angibt.

Diese Siegel müssen, wenn die Amtsführung des Notars aufhört, beim Bezirksgerichte abgegeben und vernichtet werden.

Diese Bestimmung stammt aus Art. 27 des französ. Not.-Gesetzes, welcher jedoch beifügt, nur die exekutorischen und anderen Hauptausfertigungen seien mit dem Siegel des Notars zu versehen; die Urschriften dagegen bedürfen in Frankreich und in der Pfalz keiner Besiegelung des Notars. In den landständischen Verhandlungen erfuhr dieser Artikel keine Modifikation. Zu vergleichen sind damit Art. 67 Abs. II, wonach die Urschriften der Notariatsurkunden am Schlusse bei Vermeidung der Nichtigkeit mit dem Amtssiegel versehen sein, und Art. 68, wonach mehrere zusammengeheftete Blätter, Bögen oder Beilagen einer Notariatsurkunde mit dieser selbst am Ende durch das auf die heftende Schnur aufgedrückte Notariatssiegel verbunden werden müssen. Dem Art. 87 zufolge müssen auch alle Ausfertigungen am Schlusse mit dem Notariatssiegel versehen werden. Der §. 46 der Gesch.-Ord. verordnet hiezu, das Notariatssiegel sei in Fällen, wo dasselbe nach Art. 68 eine Bei- oder Zusammenheftung befestigt, mit Siegellack oder Oblate, außerdem aber mit Farbe aufzudrücken. Eine Nichtigkeit ergibt sich aus einem Verstoße hiegegen nicht.

Im fernsten Mittelalter scheint die Besieglung der Urkunden ein Vorrecht der Päbste und Könige gewesen zu sein, welche dasselbe wieder an andere hochgestellte Personen verliehen; die Notare fügten ihren Unterschriften nur ein signum, meistens in der Grundform eines Kreuzes bei, woraus später die Monogrammen entstanden. Diese wurden anfangs mit der Hand eingezeichnet, später mittelst eines Instrumentes aufgedrückt, woraus sich allmählig die Führung und der Gebrauch der Notariatssiegel heranbildete, neben denen die Notare auch zuweilen noch ihr Privatsiegel beidrückten [1]). Nach dem dermalen geltenden gem. deutschen Not.-Rechte wird dem Notar meistens mit seinem Ernennungsdiplome ein Siegel zugestellt; darf er dieses selbst wählen, so muß er einen Abdruck davon nebst seiner Handunterschrift demjenigen einsenden, der ihn als Notar bestellt hat. Ebenso nothwendig und wesentlich, wie die Unterschrift des Notars, ist es, daß derselbe jedes Instrument mit seinem Notariatssiegel versehe; eine Veränderung des ihm

---

[1]) Oesterley a. a. O. Bd. I §. 41 S. 319, §. 47 S. 382, §. 68 S. 562.

behändigten Siegels darf der Notar nur mit Genehmigung des Richters oder dermalen derjenigen Behörde vornehmen, von welcher seine Ernennung ausgegangen ist. Der Zweck der Beidrückung des Amtssiegels besteht darin, um dadurch der Urkunde ein äußeres Zeichen zu geben, daß derjenige, welcher sie aufgenommen hat, auch wirklich Notar war und daß er deren Inhalt, soweit solcher von ihm ausgegangen ist, als richtig anerkenne [2]). Handelt es sich später um die Beweiskraft eines Notariatsinstrumentes, so hält man es für genügend, wenn nur die Eigenschaft des Notariatssiegels als eines Amtssiegels außer Zweifel ist, indem man aus dem Vorhandensein des Siegels auf die Aechtheit der Unterschriften sowohl des Notars als der Zeugen schließt [3]). Die bayer. GO. Kap. II §. 6 Nr. 3 verordnete gleichfalls, der Notar solle allen Instrumenten sein Notariatszeichen beisetzen, eine unförmliche Notariatsurkunde sei aber deshalb keineswegs nichtig, wenn nur das Datum, die eigenhändige Unterschrift und das Siegel des Notars darauf vorfindlich sei.

Nach dem französ. Rechte und insbesondere vermöge eines Ediktes, welches Ludwig XIV. im Jahre 1696 erließ, hat die Beidrückung des Notariatssiegels auf den Ausfertigungen der Notariatsakte zum Zwecke, nicht allein die Aechtheit der vom Notar beigefügten Unterschrift noch mehr zu bekräftigen, sondern auch dadurch zu bezeugen, daß eine solche Urkunde mit der Sanktion der öffentlichen Autorität bekleidet sei [4]). Auszüge und beglaubigte Abschriften müssen daher ebenso gesiegelt sein, wie die Hauptausfertigungen. Obgleich dieses indessen als eine wesentliche Förmlichkeit betrachtet wird, pflegt man in der Praxis dennoch in Frankreich den ohne Siegelung abgelieferten Ausfertigungen dieselbe Wirkung beizulegen, wie den übrigen, weil der Art. 545 des Civilprozesses für die exekutorischen Ausfertigungen nur die Eingangs- und Schlußformel vorschreibt, womit die Gesetze erlassen werden, welche ihrerseits des Siegels entbehren können. Das Siegel steht meistens zur rechten der Unterschrift des Notars, ge-

---

[2]) Ebendas. Bd. II §. 22 S. 147 §. 57 S. 445.

[3]) Ebendas. §. 80 S. 643. — Wenn das Amtssiegel des Notars vielleicht zufällig verloren geht, so kann deshalb seine ganze Amtsthätigkeit bis zur Beischaffung eines neuen doch nicht wohl suspendirt bleiben. Das natürlichste Auskunftsmittel in diesem Falle bestünde wohl darin, daß der Notar sein Privatsiegel beidrückt und die Aechtheit desselben mit den Gründen dieser Abweichung vom Stadt- oder Landgerichte seines Wohnortes bekräftigen läßt, auch wohl zur Aushilfe sich die Beidrückung des Siegels dieses Gerichtes erbittet, nach Analogie des Art. 41 Abs. II.

[4]) Gagneraux zu Art. 27 Nr. 10; Bolza Nr. 1166, 1170.

wöhnlich mit der Formel: Gesiegelt am nämlichen Jahre und Tage [5]). Die Notare müssen sich als die Bewahrer und Wächter der ihnen anvertrauten Amtssiegel betrachten und dürfen sich daher derselben zu ihren Privatangelegenheiten nie bedieneu, was gar keines besonderen Verbotes bedurfte [6]).

Art. 97.

Sollen Notariatsurkunden außer dem Sprengel des Appellationsgerichtes benützt werden, so ist die Unterschrift des Notars vorher gerichtlich zu beglaubigen.

Die Beglaubigung geschieht tax- und stempelfrei durch den Direktor des Bezirksgerichts oder durch das Stadt- oder Landgericht, in deren Sprengel der betreffende Notar seinen Wohnsitz hat.

Dieser Artikel entspricht dem Art. 28 des französ. Not.-Gesetzes. In Absatz II wurden die Worte „tax- und stempelfrei", dann die Alternative „oder durch das Stadt- oder Landgericht" erst von dem ersten Ausschusse der Kammer d. Abg. v. 1861 eingeschaltet. Eben dieser Ausschuß wollte zwar anfangs die Beglaubigung auch durch das Bezirksgericht selbst statt durch dessen Direktor vornehmen lassen, die Kammer der RR. beharrte aber auf dieser letzteren Fassung und somit blieb es in diesem Punkte bei dem Entwurfe der Regierung [1]). Diese Beglaubigung hat nur zum Zwecke, die Aechtheit der Ausfertigungen zu verbürgen, sie ist aber keine konstitutive Bedingniß für die Glaubwürdigkeit einer Urkunde; eine Beschlagnahme oder ein Zahlbefehl, auf dem Grunde einer nicht beglaubigten Notariatsurkunde erwirkt, ist daher noch keineswegs nichtig, was der franz. Kassationshof unter'm 10. Juli 1817 entschieden hat [2]). Die Lebensatteste zur Erhebung von Renten auf die Staatskasse können wegen ihres administrativen Charakters auch vom Regierungspräsidenten oder Bezirksamtmann gleich gut beglaubigt werden [3]). Man beglaubigt gewöhnlich nur die Ausfertigungen,

---

[5]) Gagneraux a. a. O. Nr. 11—14; Bolza Nr. 1171—1173.

[6]) Ebendas. Nr. 1174.

[1]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. VI S. 175, 185; Verh. d. K. d. RR. Beil.-Bd. III S. 112.

[2]) Gagneraux zu Art. 28 Nr. 3; Bolza Nr. 1176, 1177, 1185.

[3]) Gagneraux a. a. O. Nr. 12.

welche den Gerichten vorzulegen sind, nicht aber auch die Urschriften, welche in der Verwahrung des Notars zurückbleiben. Handelt aber ein Notar auf dem Grund einer solchen beglaubigten Ausfertigung, so thut er wohl, dieser Förmlichkeit zu erwähnen, und wenn derselbe von einer beglaubigten Urkunde eine Ausfertigung oder Abschrift ertheilt, so läßt sich ihm gleichfalls anempfehlen, die Beglaubigung mit zu expediren oder wenigstens anzuführen, von wem solche geschehen sei[4]). Die Verwaltungsbeamten sollten sich der Beglaubigung von Privaturkunden immer enthalten; die Befugniß hiezu steht ihnen nur bezüglich der die Verwaltung, die öffentliche Ordnung und das allgemeine Interesse betreffenden Urkunden zu, z. B. in Bezug auf die von Polizeibeamten, Aerzten, Steuereinnehmern, Rentbeamten und Vorstehern öffentlicher Anstalten herrührenden Urkunden. Vollmachten und andere Privaturkunden, welche der öffentlichen Verwaltung fremd sind und nur Privatangelegenheiten berühren, sollten von Bürgermeistern und anderen Gemeindebeamten nie beglaubigt werden[5]).

Art. 98.

Vor dem Antritte des Amtes hat jeder am Sitze eines Bezirksgerichts angestellte Notar eine Kaution von eintausend Gulden, jeder andere Notar eine Kaution von fünfhundert Gulden in baarem Gelde zu leisten, welche für Ablieferung der Taxen, sowie für die Verurtheilungen zu Schadenersatz, Strafen und Kosten haftet.

Art. 99.

Ist die Kaution zu einem der in Artikel 98 bezeichneten Zwecke ganz oder zum Theil verwendet worden, so wird der Notar bis zur Vervollständigung der Kaution suspendirt.

Das Bezirksgericht verfügt auf Anzeige der betreffenden Finanzbehörde die Suspension und setzt zur Vervollständigung der Kaution eine Frist vor, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Entlassung des Notars verfügt werden kann, und bei wiederholtem

---

[4]) Bolza Nr. 1181, 1184.

[5]) Ebendas. Nr. 1183. Vgl. jedoch Art. 70 des Einführ.-Ges. v. 1861.

Säumniß erkannt werden muß. Uebrigens werden diese Kautionen gleich den Amtsbürgschaften anderer Beamten behandelt.

Im gem. deutschen Notariatsrechte besteht eine Verpflichtung der Notare zur Kautionsleistung nicht, nur Partikularrechte haben dieselbe theilweise eingeführt [1]). Die obige Stelle des bayer. Notariatsgesetzes ist den Art. 33 und 34 des französischen nachgebildet; der zweite dieser Artikel enthält zugleich den Tarif für den Betrag der dortigen Amtsbürgschaften, welcher aber weit höher gegriffen ist; für Städte mit 100,000 Einwohnern und darüber beläuft sich dieselbe auf 6000 Fr., und für die Hauptstadt Paris steigt sie gar bis auf 12000 Fr. hinauf. In der bayer. Pfalz dagegen sind die Amtsbürgschaften der Notare, ohne gesetzlich aufgehoben zu sein, allmählig eingeschlafen und außer Uebung gekommen [2]).

Die beiden Art. 98 und 99 (früher 94 und 95, dann 96 und 97) des Gesetzes stießen bei den landständischen Verhandlungen auf geringe Schwierigkeiten. Ein Vorschlag in der Kammer der RR. von 1851, den Betrag der Kaution zu erhöhen und dafür den Notaren die allmählige Aufbringung durch Abzüge zu erleichtern, hatte keine weitere Folge und wurde wieder zurückgezogen [3]). Der Entwurf v. 1861 fügte dem Art. 98 nur die vier ersten Worte bei, wonach die Kaution vor dem Antritte des Amtes zu leisten ist; die Gesch.-Ord. für die Notare, welche in den §§. 9—14 von der Kaution der Notare umständlich handelt, bestimmte in Abs. II des §. 9, der Notar könne nur nach beigebrachtem Nachweise, daß er die gesetzlich bestimmte Kaution erlegt habe, zur Verpflichtung zugelassen werden, was übereinstimmend hiemit auch der Art. 47 des französ. Not.-Gesetzes verordnet hat. Der §. 14 Abs. I derselben Gesch.-Ord. läßt noch entnehmen, daß, wenn ein Notar zu Schadensersatz, Geldbuße oder Kosten verurtheilt sei, zu deren Deckung seine Kaution nur in Ermangelung anderweitiger Exekutionsmittel angegriffen werden solle, wodurch also dem Notare zum Schutze seiner Kaution ein beneficium excussionis im Exekutionsverfahren zugedacht wurde. Durch die angeführten §§. der Gesch.-Ord. sind also die allgemeinen Bestimmungen, welche zwei Verordnungen vom 19. Febr. 1819 und 22. Okt. 1851 (Reg.-Bl. v. 1819 S. 1867 und v. 1851 S. 1161) über die Behandlung der Amtsbürgschaften aufstellten, bezüglich der Notare theilweise subrogirt. Hiemit ist auch noch der §. 4 der Priorit.-Ord. v. 1822 zu vergleichen, wonach bei den in Geld oder Obligationen

---

[1]) Oesterley a. a. O. Bd. II §. 22 S. 149.

[2]) Bolza Nr. 1191.

[3]) Verhandl. d. K. d. RR. v. 1851 Prot.-Bd. II S. 510 ff.

gestellten Amtskautionen das Separationsrecht wegen aller, aus der Amtsführung oder Verwaltung entspringenden Forderungen gegen Beamte oder Verwalter stattfindet.

Ueber den Grund und Zweck dieser Bestimmungen bemerkte der Ausschußbericht der Kammer d. Abg. v. 1851, wenn gleich durch Kautionsleistungen nie das Ziel erreicht werden könne, was hiemit erstrebt werden wolle, nämlich eine vollständige Sicherheit der Betheiligten, da zu solchem Behufe Summen verlangt werden müßten, deren Größe nicht im Allgemeinen bestimmbar erscheine, und wenn immerhin die beste Bürgschaft in dem Charakter des Mannes selbst zu suchen sei, so könne dennoch von aller Gewähr hiefür nicht abgesehen werden, und die Feststellung einer Kautionssumme diene nicht blos zur Verstärkung des Vertrauens auf den Notar, sondern auch zur Sicherung in Absicht auf die ihm obliegende Ablieferung von Taxen und Gefällen[4]). Der Ausschuß der Kammer der RR. fügte dem noch bei, die strengen Bestimmungen des Art. 99 (damals 97) seien aus dem franzöſ. Not.-Gesetze entlehnt und sehr praktisch[5]).

Im franz. Rechte, wo nach Art. 2094 ff. C. civ. das Separationsrecht unter dem Namen Privileg bekannt ist, hat der Kassationshof unter'm 7. Mai 1816 entschieden, wenn ein Notar zugleich zum Schadensersatze und in eine Geldstrafe verurtheilt sei, so gehe das Privileg des Beschädigten auf die Kaution dem des Aerars auf die Strafe vor, was gewiß auch im §. 27 Nr. 3 unserer Priorit.-Ord. einen analogen Stützpunkt findet[6]). Nach einer weiteren Entscheidung desselben Gerichtshofes v. 10. Mai 1827 gibt aber der Mißbrauch des Vertrauens, den ein Notar außer seinem dienstlichen Wirkungskreise verschuldete, keinen Anspruch auf jenes Privileg, und auch das Appellationsgericht von Paris hat sich dafür ausgesprochen, jener Anspruch falle hinweg, wenn Jemand Gelder bei einem Notar hinterlegt habe, die dieser dann unterschlagen, oder wenn derselbe amtlich eingezogene Gelder mit Zustimmung der Betheiligten behielt und denselben eine unwirksame Schuldforderung dafür abtrat. Auch die Verurtheilung eines Notars zu einer Geldstrafe wegen außeramtlicher Verrichtungen begründet keinen Anspruch auf jenes Privileg[7]). Wer ein Privileg oder Separationsrecht auf die Kaution des Notars erworben hat, der kann dasselbe sogleich ausüben und braucht nicht damit zurückzustehen, bis die Funktionen desselben beendigt

---

4) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 219.

5) Verhandl. d. K. d. RR. v. 1851 Beil.-Bd. II S. 116.

6) Gagneraux zu Art. 33 Nr. 9.

7) Ebendaſ. Nr. 11—14.

sind, wie der Kassationshof in den Jahren 1814, 1821 und 1822 in drei Fällen entschieden hat[8]). Hat vielleicht eine dritte Person die Kaution für den Notar geleistet, so haftet die letztere zwar für Schadensersatz, Strafen und Kosten in ganz gleicher Weise, als hätte sie der Notar selbst aus seinem Vermögen gestellt, gemeine Gläubiger des Notars kann dagegen der Dritte mit ihren versuchten Angriffen auf eine solche Kaution zurückweisen; anders verhielte sich die Sache nur dann, wenn Jemand das Geld zur Stellung der Kaution dem Notar blos geliehen hätte, wo jener nur als Currentgläubiger desselben auftreten könnte[9]). — Von den gemeinen Gläubigern des Notars kann dessen Kaution zwar gleichfalls in Beschlag genommen werden, diese müssen jedoch mit ihren weiteren Verfolgungen zuwarten, bis der Notar sein Amt niedergelegt hat oder dessen Kaution sonst von allen Amtshaftungen frei geworden ist[10]). Die Suspension und die Entlassung des Notars wegen erschöpfter und nicht wieder vervollständigter Kaution kann nur von der Staatsbehörde beantragt werden, den Finanzbeamten steht nur ein Recht der Anzeige hierüber zu[11]).

Art. 100.

Nach dem Tode, der Entlassung oder Versetzung eines Notars sind die bis dahin in seinem Besitze befindlich gewesenen Urschriften und Repertorien nebst dem Amtssiegel von dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu verwahren, bis der Bezirksgerichtsdirektor einen Notar desselben Sitzes oder, wenn an demselben Orte kein anderer Notar seinen Sitz hat, einen Notar der nächstgelegenen Sitze vorsorglich mit deren Uebernahme betraut hat.

Die Urschriften und Repertorien eines Notars, dessen Amtswirksamkeit durch den Tod, Entlassung oder Versetzung aufgehört hat, bleiben am Sitze des Notariats, unbeschadet der Befugniß der Staatsregierung, diesen Sitz zu verlegen, in welchem Falle die Urschriften und Repertorien an den neuen Sitz übergehen.

---

[8]) Ebendas. Nr. 15.

[9]) Ebendas. Nr. 16—20, 26.

[10]) Ebendas. Nr. 25.

[11]) Ebendas. Nr. 28.

Befinden sich an einem Orte mehrere Notare, so steht dem Staatsminister der Justiz die Bestimmung darüber zu, an welchen Notar die Urschriften und Repertorien des außer Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen sollen.

Art. 101.

Der Notar, an welchen die Verhandlungen eines gestorbenen oder auf andere Weise außer Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen, hat an seinen Amtsvorfahrer oder dessen Erben für die ihm zu übergebenden Akten keine Abfindung zu leisten.

Art. 102.

Im Falle der Suspension eines Notars wird die Ausfertigung von Urkunden aus den in dessen Besitze befindlichen Urschriften einem anderen Notare desselben oder des nächstgelegenen Amtssitzes übertragen.

Die Uebertragung geschieht nach vorheriger Vernehmung des Suspendirten durch den Direktor des Bezirksgerichts.

Art. 103.

Will ein Notar freiwillig von seinem Amte zurücktreten, so hat er dasselbe bis zum Dienstesantritte seines Nachfolgers oder Amtsverwesers fortzuführen.

Diese vier Artikel beschäftigen sich mit den Vorkehrungen, welche im Falle des Aufhörens oder der Unterbrechung der Amtswirksamkeit eines Notars nöthig werden, um die Verwahrung, Uebergabe und den ferneren Besitz der in seinen Händen befindlichen Urschriften und Geschäftsregister zu regeln, gleichwie die ununterbrochene Möglichkeit zu sichern, zu jeder Zeit von den ersteren Ausfertigungen verabfolgt zu erhalten. Dieselben gingen aus beiden Entwürfen, wo sie zuerst unter Ziffer 96—99, später 98—101 vorkamen, ohne bedeutende Abänderung in das Gesetz über. In Art. 100 Abs. I setzte der erste Ausschuß der Kammer der Abg. von 1851 die Worte „zu verwahren" an die Stelle der Fassung „in Verwahrung zu nehmen", damit hieraus nicht die Folge abgeleitet werden könne, als seien dergleichen Urschriften und Repertorien immer von ihrer Stelle hinwegzuschaffen [1]). Die Kammer der RR. dagegen fügte gleich im Eingange dieses

---

[1]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 220.

Artikels den Fällen des Todes oder der Entlassung den weiteren der Versetzung, nicht aber, wie angeregt wurde, auch den der Suspension bei[2]). Der Entwurf von 1861 fügte in Abs. II desselben Art. dem Aufhören der Amtswirksamkeit eines Notars noch den erläuternden Zusatz bei „durch den Tod, Entlassung oder Versetzung" und änderte in Art. 102 Abs. II die Bestimmung dahin ab, daß die Uebertragung der Ausfertigungen aus den Urschriften eines suspendirten Notars nicht, wie der erste Entwurf wollte, durch das Bezirksgericht, sondern im Einklange mit anderen Stellen des Gesetzes durch dessen Direktor zu geschehen habe.

Das französ. Not.-Gesetz handelt in Art. 61 von der provisorischen Versiegelung der Urschriften und Repertorien nach dem Tode eines Notars, und in den Art. 54—56 von den übrigen Gegenständen, welche der Art. 100 des bayer. Gesetzes in seinen drei Absätzen zu erschöpfen suchte; der folgende Art. 101 entspricht so ziemlich dem Art. 59 des französ. Gesetzes. An die Art. 100—103 knüpfen sich noch die §§. 26—34 der Geschäftsordnung für die Notare an. Nach §. 26 hat die provisorische Aufbewahrung der Not.-Urkunden nach der Entlassung eines Notars in der Art zu geschehen, daß dieselben in das Gerichtslokal überbracht werden; nach dem Tode eines Notars ist es den Gerichten überlassen, dieselben auch in dessen Wohnung zu versiegeln und zu belassen, die Testamente sind aber in jedem Falle in das gerichtliche Depositorium zu überbringen. Im Falle der Versetzung eines Notars bleibt es dem Versetzten überlassen, seine Aktensammlung unmittelbar seinem Nachfolger auszuantworten, wenn dieser gleichzeitig mit ernannt ist. Ob in dem Falle des Wechsels der Beamten eines Notariatssitzes eine interimistische Uebergabe an einen anderen Notar vorzukehren sei, hat der Bezirksgerichtsdirektor jedes Mal nach den Umständen des Falles zu bemessen; die wirkliche Vornahme der Ausantwortung soll aber derselbe in diesem, wie auch in dem weiteren Falle, wenn die Akten an den Nachfolger des Notars zu übergeben sind, dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte übertragen, welches sein Protokoll hierüber dem Bezirksgerichte vorlegt. In allen Fällen einer solchen Ausantwortung sind in dem hierüber aufzunehmenden Protokolle die übergehenden Testamente und Repertorien einzeln, die gesammelten und geordneten Urschriften nach Jahrgängen und Bänden zu bezeichnen. Der Entlassung oder Suspension eines Notars soll die gehörige Publizität gegeben werden, im ersten Falle durch das Amtsblatt des Kreises, im zweiten durch Anschlag an der Gerichtsthüre. Noch stehen in einiger Verbindung hiemit die Art. 40—42 des Not.-Ges., welche von dem verwandten Falle handeln, wenn durch Krank-

---

[2]) Verhandl. d. K. d. RR. v. 1851 Prot.-Bd. II S. 322.

heit oder Abwesenheit eines Notars ein Provisorium in Bezug auf die Aufbewahrung seiner Urschriften und die Ertheilung von Ausfertigungen hieraus nöthig wird.

Nach gem. deutschen Notariatsrechte erlischt das Amt eines Notars durch den Tod und durch eine in den Befugnissen der Landeshoheit gelegene Unterdrückung des ganzen Instituts der Notare, in welchem Falle die geeigneten Vorschriften hiemit zu verbinden sind, in welche Stellung die bisherigen Notare überzutreten haben; auf eine Entschädigung von Seite des Staates steht ihnen aber kein Anspruch zu. Das Amt eines Notars hört ferner auf, wenn er zu dessen Ausübung geistig oder körperlich unfähig wird; die Annahme eines anderen Amtes begründet dagegen noch keine Verpflichtung, das Notariat niederzulegen. Die Resignation steht dem Notare immer frei, wenn sie nur nicht unzeitig, z. B. in einem Augenblicke erfolgt, wo er eben um die Aufnahme einer Verhandlung requirirt ist. Die Aufkündigung des Dienstes steht dem Landesherrn nur dann zu, wenn sie bei der Anstellung vorbehalten war. Im Falle eines begangenen Verbrechens, sei es in oder außer seinem Dienstverhältnisse, kann einestheils auf Verlust des Notariats im Strafurtheile erkannt, anderntheils dem Notar sein Amt von der Regierung des Landes entzogen werden, worüber es jedoch an durchgreifenden Gesetzen fehlt. Die Suspension eines Notars kann entweder als Strafe, oder als provisorische Maßregel in Folge einer gegen denselben eingeleiteten Untersuchung eintreten; sie kann aber nur durch den Richter nach vorgängiger Untersuchung des Falles verhängt werden[3]). Die bayer. GO. Kap. II §. 6 Nr. 6 hat noch insbesondere verordnet, nach dem Tode eines Notars sollten dessen Erben seine Protokolle bei der Obrigkeit hinterlegen, welche solche dann einem anderen Notare zur Ertheilung von Ausfertigungen zustellen lasse.

Den Ausgangspunkt für die Erläuterung dieser vier Artikel bildet die Erwägung, daß das ganze Archiv eines Notars vorherrschend öffentliches Eigenthum, wie es bisher schon die Briefsprotokolle der Stadt- und Landgerichte waren, und nur nebenbei Miteigenthum der Parteien, daß dagegen der Notar nur ein Aufbewahrer desselben ist, mit dem Rechte und mit der Pflicht bekleidet, Ausfertigungen daraus zu ertheilen und die Gebühren hievon zu beziehen. Diese Berechtigung, welche im Interesse der Parteien selbst verliehen ist, macht den Notar aber noch keineswegs zum Miteigenthümer seiner Urschriften und Repertorien, wie man im französ. Rechte meistens anzunehmen pflegt[4]). Eine

---

[3]) Oesterley a. a. O. Bd. II §§. 26–28 S. 168 ff.

[4]) Gagneraux zu Art. 54 Nr. 17; Bolza Nr. 1367 und 1395. Die No-

Folge jenes öffentlichen Eigenthumes besteht darin, daß der Notar nicht darüber verfügen, seinen Nachfolger weder ernennen noch dem Könige vorschlagen darf, und eine weitere Folge darin, daß er von dem Nachfolger keinen Ersatz für die Ueberlassung und keinen Antheil an den Gebühren verlangen kann, welche dieser für Ausfertigungen von Urschriften einerntet, die ihm von seinem Vorgänger überantwortet wurden. Der Art. 100 umfaßt daher in seinen drei Absätzen Bestimmungen über die allmählig nöthig werdenden Maßregeln, um bei dem Rücktritte eines Notars dessen Urkundensammlung sicher in den Besitz seines Nachfolgers oder überhaupt eines anderen Notars zu bringen.

1) Stirbt ein Notar, wird er entlassen oder versetzt, so besteht der erste Schritt darin, daß der Stadt- oder Landrichter seines Amtssitzes die in seinem Besitze gewesenen Urschriften und Geschäftsregister nebst dem Amtssiegel in Verwahrung nimmt, um deren Verschleppung, Vernichtung oder sonstigen Mißbrauch zu verhüten. Diese Aufbewahrung kann aber auch darin bestehen, daß jene Urkunden blos in der bisherigen Wohnung des Notars unter Siegel gelegt werden, wenn sich keine Bedenken dagegen erheben [5]). Sollte das Stadt- oder Landgericht vielleicht verabsäumen, diese Siegel anzulegen, so hat solches der betreffende Staatsanwalt dazu aufzufordern [6]).

2) Zu jeder Zeit können Betheiligte ein Interesse haben, Ausfertigungen von Not.-Urkunden verabfolgt zu erlangen oder Einsicht davon zu nehmen; deshalb darf ein Notariat nie unzugänglich, ein Archiv nie geschlossen sein, und wurde daher auch verordnet, der Bezirksgerichtsdirektor habe sofort einen Notar desselben und aushilfsweise eines nächstgelegenen Amtssitzes mit der Uebernahme der betreffenden Urkunden zu betrauen, welcher alsdann dem Art. 84 zufolge auch Ausfertigungen davon ertheilen kann, weil er im Besitze der Urschriften ist [7]). Sollte Jemand vielleicht

---

tariatsämter wurden in Frankreich bis zum Gesetze von 1791 als ein Patrimonialeigenthum in den Händen der Notare und ihrer Erben betrachtet und waren daher mit allen dazu gehörigen Urkunden übertragbar und vererblich. Ein jüngeres Gesetz v. 28. April 1816 hat ihnen diese Eigenschaft mit gewissen Einschränkungen wieder gegeben durch die eingeräumte Befugniß, dem Könige einen Nachfolger vorzuschlagen und mit diesem über den Vorschlag zu akkordiren. Gagneraux a. a. O. Nr. 6—9.

5) Motive zu Art. 96 des Entw. v. 1851, Verhandl. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 39.

6) Bolza Nr. 1395—1399.

7) Vgl. die Motive zum Entw. v. 1851 a. a. O. S. 39 zu 2.

eine Ausfertigung nöthig haben, so lange die Urschriften unter Siegel liegen und noch keinem anderen Notare anvertraut sind, so hat er sich deshalb mit einer Bittschrift an den Bezirksgerichtsdirektor zu wenden, welcher dann einen anderen Notar kommittirt, während einer provisorischen Abnahme der Siegel seinem Verlangen zu entsprechen [8]). Als unabweisbar nothwendig muß indessen diese provisorische Ausantwortung an einen anderen Notar nicht in Mitte treten; steht die Wiederbesetzung des Amtes binnen einer kurzen Frist in Aussicht, so kann der Bezirksgerichtsdirektor dieselbe abwarten, um die Urschriften und Geschäftsregister unmittelbar aus der amtlichen Verwahrung in die Hände des Nachfolgers überbringen zu lassen [9]). Dagegen dürfen der Stadt- oder Landrichter oder etwa ein Assessor desselben in diesem Falle nicht, wie in dem des Art. 41 Abs. II, wenn ein Notar durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, selbst Ausfertigungen von Notariatsurkunden ertheilen, diese letzteren wären vielmehr nichtig.

3) Um einen definitiven Rechtszustand herbeizuführen, erfordert das Interesse der Betheiligten, daß die Urschriften jeder Zeit am Sitze des Notariats verbleiben, damit jeder dazu Berechtigte stets ohne besondere Beschwerniß die nöthigen Ausfertigungen erlangen könne. Deshalb wurde bestimmt, daß die Urschriften und Repertorien eines Notars, dessen Amtswirksamkeit, sei es auch nur durch eine Versetzung, aufgehört hat, nicht ihm oder seinen Erben verbleiben, und noch weniger von ihm beliebig abgetreten werden können, sondern daß dieselben am Sitze des Notariats zu bleiben haben, unbeschadet der der Staatsregierung zukommenden Befugniß, diesen Sitz zu verlegen, in welchem Falle jene Urkundensammlung an den neuen Amtssitz übergeht [10]).

4) Wenn hienach der abtretende Notar oder seine Erben kein Recht haben, über das Archiv zu verfügen, so entsteht die Frage, wer den Notar zu bestimmen habe, an welchen dasselbe übergehen muß? Befindet sich an dem Orte, wo der Amtssitz erledigt ist, nur dieses einzige Notariat, so bleibt keine Wahl offen und die Urkunden gehen an den Nachfolger des Abgetretenen über; befinden sich aber an einem solchen Orte zwei oder mehrere Amtssitze, so hat das Gesetz dem Staatsminister der Justiz die Bestimmung darüber zugetheilt, an welchen der Notare die Registratur des Abgetretenen überzugehen habe. Diese Wahl kann der Minister nach freiem Ermessen treffen und er ist nicht gerade an den Nachfolger gebunden.

---

[8]) Gagneraux zu Art. 61 Nr. 4; Bolza Nr. 1398, 1400–1405.

[9]) Gesch.-Ord. §. 30. Bolza Nr. 1369.

[10]) Vergl. die angeführten Motive a. a. O. S. 40 zu 3.

Die laut gewordene Befürchtung, der Minister könne bei jener Wahl von politischen Rücksichten geleitet werden, ist um so unerheblicher, als derselbe, gleichwie alle Beamten seines Dienstzweiges, so auch den Nachfolger auf ein erledigtes Notariat dem Könige vorzuschlagen hat, — ein Aspirant, welcher durch sein Verhalten der Regierung Anlaß zum Mißvergnügen gegeben hat, daher schon auf diesem Wege beseitigt und von dem Einrücken auf ein gut bekundschaftetes Notariat ausgeschlossen werden könnte[11]. Ueberdies ist es auch eine Regel der bisherigen Hierarchie des Beamtenstandes, daß der Neueintretende immer die letzte Stelle einnehme; das Nachsuchen um die Verleihung eines bestimmten und in schwunghaftem Betriebe stehenden Notariats mit Einschluß des dazu gehörigen Archives wird daher, wenn sich andere Notare am Orte befinden, nur wenig Aussicht auf Erfolg haben. Daß ein Minister Rücksichten der Politik folge, ist am Ende auch nicht vom Uebel, sondern nur eine abgenützte Klage aller Oppositionen.

5) Die Bestimmung des Art. 101 hätte sich im Grunde schon von selbst verstanden, weil der abtretende Notar über seine Amtsregistratur nicht verfügen, auf die Ernennung seines Nachfolgers keinen Einfluß ausüben darf. Da indessen in Ländern wie namentlich in Frankreich, wo die Notariatssitze vererbt und um hohe Summen verkauft zu werden pflegen, sich häufig Anstände über die Entschädigungsansprüche des Amtsvorgängers ergeben, so fand man es zur Abschneidung aller Weiterungen im Interesse des Dienstes für zweckmäßig, ausdrücklich zu verordnen, daß der Notar, an welchen die Verhandlungen eines versetzten, gestorbenen oder auf andere Art außer Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen, an seinen Amtsvorfahrer oder dessen Erben für die ihm übergebenen Akten keine Abfindung zu leisten habe[12].

6) In allen Fällen der Suspension eines Notars ist dessen Amtsgewalt völlig unterbrochen, derselbe darf daher während dieser Zeit nicht blos neue Verhandlungen nicht aufnehmen, sondern auch von den in seinem Be-

---

[11]) Vgl. die Motive zum Entw. v. 1851 a. a. O. und Rösl's Not.-Ges. §. 130. — Der Minister ist mit seinem Wahlrechte demjenigen substituirt, welches den französ. Notaren und ihren Erben zusteht, die auch über ihre Beweggründe Niemand Rechenschaft zu geben haben.

[12]) Vgl. die Motive zu Art. 97 des Entw. v. 1851 a. a. O. S. 40. — Der Art. 59 des franz. Not.-Ges. überließ es dem abtretenden Notar oder seinen Erben, sich über diese Abfindung mit dem Nachfolger zu vereinbaren; kann eine Vereinigung hierüber nicht erzielt werden, so haben die Abfindungssumme zwei Notare als erwählte oder von Amtswegen ernannte Schiedsrichter schätzungsweise zu bestimmen.

sitze befindlichen Urschriften keine Ausfertigung ertheilen; Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot ziehen dem Art. 118 zufolge dessen Entlassung nach sich. Die Aufbewahrung des in seinem Besitze befindlichen Archives bleibt indessen dem Suspendirten in der Regel anvertraut, was sich schon aus der ganzen Fassung des Art. 102 ergibt; nur ausnahmsweise, wenn etwa nach Art. 140 die Suspension Folge der Verweisung vor ein Strafgericht wegen Verbrechens oder wegen eines mit den Straffolgen des Art. 28 d. StGB. bedrohten Vergehens, oder Folge seiner Verhaftung wäre, kann das Bezirksgericht wegen der Gefahr, welche der ungeschmälerten Erhaltung der Urkunden im Besitze des beschuldigten Notars droht, verordnen, daß dieselben einem anderen Notare anzuvertrauen seien [13]).

7) In allen Fällen der Ausantwortung von Notariatsurkunden muß der Bestand der in den neuen Besitz übergehenden genau konstatirt werden, um sowohl den bisherigen Besitzer oder dessen Erben zu entlasten, als auch dem neuen Uebernehmer vermöge seiner beigefügten Empfangsbestätigung die entsprechende Verantwortlichkeit hiefür aufzuerlegen; das Verfahren, um diesen Zweck zu erreichen, ist im §. 33 der Gesch.-Ordn. genau vorgezeichnet, ein förmliches Inventar ist dazu nicht erforderlich, sondern nur ein summarisches Verzeichniß [14]). Der bisherige Notar ist nicht blos verpflichtet, dem Nachfolger seine Urschriften und Register, sondern auch alle übrigen Schriftstücke zu übergeben, welche ihm in seiner Eigenschaft als Notar anvertraut waren, also insbesondere auch die blos deponirten Privattestamente [15]).

8) Da den Notaren so wenig als ihren Erben ein Einfluß auf die Wahl ihres Nachfolgers zukömmt, auch nicht zusteht, über ihre Urkundensammlung zu verfügen, so bedurfte es auch keiner Vorsteckung einer bestimmten Frist für die Bewirkung der in Art. 100 vorgezeichneten Uebergänge, wofür die Art. 55—57 des französ. Not.-Ges. eine besondere Vorsehung trafen. Die Beschleunigung dieser Operation bleibt vielmehr dem Diensteifer der damit betrauten Beamten und nöthigenfalls dem Betriebe des Staatsanwaltes überlassen. Sollten sich vielleicht der abtretende Notar oder die Erben des verstorbenen weigern, die Urkundensammlung herauszugeben, so könnten jener durch disziplinäre Einschreitungen und beide durch

---

[13]) In diesem Sinne entschied auch der franz. Kass.-Hof durch zwei Erkenntnisse vom 22. Mai 1854. Bolza, Nr. 1298.

[14]) Ebendas., Nr. 1381—1386, 1403. Sollte vielleicht ein Theil des Geschäftsregisters fehlen, so müßten die hier nicht verzeichnet vorgefundenen Urschriften förmlich Stück für Stück inventirt werden.

[15]) Gagneraux, zu Art. 54. Nr. 25.

körperliche Abnahme nach Vorschrift der GO. Kap. XVIII §. 3 Nr. 1 dazu angehalten werden[16]).

9) Will ein Notar freiwillig von seinem Amte zurücktreten, so kann man zur Abschneidung aller Weiterungen billig von ihm verlangen, daß er dasselbe bis zum Dienstantritte seines Nachfolgers oder Amtsverwesers fortführe, was ihm daher der Art. 103 ausdrücklich zur Pflicht machte[17]). Würde er dasselbe dieser Obliegenheit zuwider vorher verlassen, so bliebe er nichts desto weniger disziplinären Einschreitungen ausgesetzt, abgesehen von der Haftung für den etwa dadurch zugefügten Schaden.

10) Sollte ein entlassener, zurückgetretener oder versetzter Notar nach amtlicher Benachrichtigung hievon noch Verhandlungen vornehmen, so wären dieselben mit absoluter Nichtigkeit behaftet aus denselben Gründen, wie diejenigen, welche ein neu ernannter Notar vor seiner Verpflichtung aufnimmt, was bereits oben zu Art. 6 erläutert wurde[18]).

Dritter Titel.

Von der Belohnung der Notare und von den Notariats-Taxen.

Art. 104.

Die Notare und Notariatsverweser beziehen keine Besoldung aus der Staatskasse, sondern lediglich Notariatsgebühren von den Parteien, welche ihre Amtsthätigkeit in Anspruch nehmen; —

---

[16]) Bolza, Nr. 1380. In Frankreich findet hier der Personalarrest als Exekutionsmittel statt.

[17]) Motive zu Art. 99 des Entw. v. 1851 a. a. O. S. 40.

[18]) Da hiemit der zweite Titel des Not.-Ges, welcher von dem Wirkungskreise der Notare handelt, abgeschlossen ist, so zeigt sich hier noch eine passende Stelle, der obigen Note 3 zu Art. 15 die Bemerkung beizufügen, daß mittlerweilen unter'm 10. Oktober 1862 eine Entschließung des k. Justizministeriums erschien, des Inhaltes, die Hypoth.-Aemter müßten auch in Zukunft zur Aufnahme von Hypoth.-Schätzungen für berechtigt gehalten werden; denselben stehe aber nach Art. 51 des Not.-Ges. zu, die Aufnahme solcher Schätzungen mit Zustimmung der Betheiligten den Notaren zu übertragen. (Zeitschrift f. Ges.-Geb. u. Rechtspfl. Bd. IX S. 287.)

die Staatsregierung ist jedoch berechtigt, wenn sie es in einzelnen Fällen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse des Notariatssitzes für nothwendig findet, den betreffenden Notaren ein dienstliches Einkommen von achthundert Gulden zu sichern, bis zu welchem Betrage es aus der Staatskasse ergänzt wird.

Die Notariatsgebühren werden im Verordnungswege bestimmt.

In den ersten Zeiten nach Einführung des italienischen Notariats in Deutschland bestanden noch keine gesetzlichen Taxen für die Geschäfte der Notare, wie in Italien, sondern es hing allem Anscheine nach, wie noch jetzt in Frankreich, von der Vereinbarung der Parteien mit dem Notare ab, wie viel an Honorar gegeben werden solle[1]). Noch heut' zu Tage werden nach gem. deutschen Notariatsrechte die Notare nicht vom Staate besoldet, sondern sie sind nur berechtigt, von den Parteien ein Honorar zu verlangen; nach einer weit verbreiteten Gewohnheit dürfen dieselben jedoch von Armen und Hospitälern keine Belohnung für ihre Mühe verlangen. — Nur der Requirent ist verbunden, den Notar zu honoriren, weil er allein denselben zur Thätigkeit veranlaßt; requiriren mehrere Personen gemeinschaftlich den Notar, so kann der letztere, wie der Mandatar von mehreren Mandanten, von jedem derselben seine Gebühren ganz ersetzt verlangen. — Das Honorar kann immer nur für die wirklich geleistete Arbeit gefordert werden, und jede Forderung eines solchen fällt hinweg, wenn durch die Schuld des Notars die Urkunde für die Parteien unbrauchbar ist. — Für seine Gebühren steht dem Notare das Retentionsrecht auf die errichteten Instrumente zu; hat er diese bereits abgeliefert, so kann er ein M. C. C. erwirken, ein Vorzug im Konkurse steht indessen gemeinrechtlich den Notariatsgebühren nicht zur Seite[2]). Die bayer. GO. Kap. II §. 6 berührt den Punkt, wie die Notare zu honoriren seien, nirgends mit einer Andeutung.

Im französ. Not.-Ges. ist es der Art. 51, aus dessen beiden Sätzen die Art. 104 und 112 des neuen bayerischen Not.-Ges. geflossen zu sein scheinen. Die Regel des franz. Gesetzes besteht darin, daß die Belohnung der Notare durch gütliche Vereinbarung festgesetzt wird, wovon jedoch wie-

---

[1]) Oesterley a. a. O. Bd. I §. 54 S. 446.

[2]) Ebendas. Bd. II §. 44 S. 292 ff., wo jedoch angenommen ist, der Notar könne die mehreren Requirenten nicht auf das Ganze belangen, obwohl weiter oben §. 34 S. 228 angeführt wurde, bezüglich der Ansprüche des Notars auf seine Gebühren scheine die Anwendung der Bestimmungen über den Mandatsvertrag am richtigsten zu sein.

der zahlreiche Ausnahmen gemacht sind, besonders in Fällen, wo die Notare als gerichtliche Hilfsbeamte handeln[3]).

Der bayer. Entwurf von 1851 gab als Art. 100, später 102 blos den ersten Satz des Abs. I vom jetzigen Art. 104, dem sogleich der Abs. II nachfolgte, die Notariatsgebühren würden im Verordnungswege bestimmt. In der Kammer d. RR. stieß dieser Artikel damals auf mächtige Bedenken; drei Systeme in Bezug auf die Belohnung der Notare wurden einander gegenüber gestellt[4]). Nach dem ersten sollte der Artikel lauten: Die Notare beziehen Besoldung aus der Staatskasse und Notariatsgebühren von den Parteien; nach dem zweiten dagegen so: Die Notare erhalten Besoldung und Tantiemen aus den Notariatsgebühren, welche sie erheben; das dritte System beschränkte sich auf den Zusatz: Die Staatsregierung wird ermächtigt, wo sie es für nothwendig findet, den Notaren ein Minimum ihrer Gebühren zuzusichern. Nur diese dritte Modifikation wurde zuletzt an- und in den vereinbarten Entwurf von 1851 aufgenommen[5]).

Der Entwurf des Not.-Ges. von 1861 brachte den so erweiterten Artikel mit einigen Modifikationen wieder zum Vorscheine; nicht nur wurden im Eingange die Notariatsverweser den Notaren an die Seite gestellt, sondern auch der Schlußsatz erhielt eine andere Fassung, wodurch an die Stelle eines zuzusichernden Minimum sogleich ein dienstliches Einkommen von 800 fl. trat. Für jenen ersten Zusatz wurde als Grund angeführt, jeden Zweifel zu beseitigen, daß in Fällen der Amtsverwesung nicht der verhinderte Notar, sondern der Amtsverweser ohne Unterschied, wer ihn aufgestellt, die Notariatsgebühren zu beziehen habe, unbeschadet eines etwaigen Uebereinkommens zwischen den beiden hieran betheiligten Personen[6]). Der erste Ausschuß der Kammer der Abg. schlug zwar vor, dem Abs. II des Artikels beizufügen, Aenderungen des von der Regierung zu erlassenden Gebühren-

---

[3]) Gagneraur, a. a. O. zu Art. 51 des Vent.-Ges. Nr. 8. — In der Pfalz bestehen jedoch drei Taxregulative aus den Jahren 1822, 1823 und 1854. Bolza, Nr. 1270.

[4]) Verh. d. K. d. RR. v. 1851 Prot.-Bd. II S. 347—419.

[5]) Ebendas. S. 414. Die Gründe, welche für und wider jeden dieser Vorschläge damals geltend gemacht wurden, sind dermalen nur noch von untergeordnetem Interesse; beachtenswerth bleibt aber immerhin die Bemerkung eines Mitgliedes der Kammer (S. 355), im J. 1848 sei mit großem Pathos gesagt worden, es widerspreche der Würde des Staates, daß die Gerichtsbarkeit ferner in den Händen von Privatleuten bleibe und im J. 1851 gebe man dieselbe Gerichtsbarkeit wieder an Privatpersonen, die man zu Gewerbsleuten stempeln wolle. Vor Allem sollte man doch auf Konsequenz halten.

[6]) Verh. d. K. d. Abg. von 1861 Beil.-Bd. S. V 226 und 236.

tarifs könnten nach Ablauf von sechs Jahren nur durch Gesetz erfolgen, die Kammer selbst trat jedoch diesem Vorschlage nicht bei[7]).

In Verbindung mit diesem Artikel steht noch am Schlusse dieses Titels der Art. 112, wonach Streitigkeiten über die angesetzten Notariatsgebühren, oder wenn der Notar veranlaßt ist, diese einzuklagen, durch das Bezirksgericht des Notars entschieden werden und hievon eine einfache Beschwerde an das Appellationsgericht stattfindet.

In der Gesch.-Ordn. für die Notare handelt Abschnitt XI §§. 128—132 von den Not.-Gebühren. Dieselben sind nicht blos in dem Geschäftsregister, sondern auch, wenn die Urschriften hinausgegeben werden, auf den dafür einzulegenden Fehlblättern vorzumerken. Ob bei entstehenden Streitigkeiten eine Vernehmung des Betheiligten der Entscheidung vorherzugehen habe, bleibt dem Ermessen des Bezirksgerichts vorbehalten. Der Art. 2 der Verordnung v. 29. Jänn. 1862 über die Notariatssitze (Reg.-Bl. v. 1862 S. 227) hat nur vier Notaren und eine spätere Verordn. v. 28. Feb. 1863 (Reg.-Bl. S. 345) noch zwei weiteren in wenig betriebsamen Gegenden von Ober- und Unterfranken ein dienstliches Einkommen von 800 fl. zugesichert; für die Feststellung der Voraussetzung hiezu hat der §. 122 der Gesch.-Ordn. besondere Vorsehung getroffen[8]).

Die Notariatsgebühren-Ordnung ist am 13. Jänn. 1862 in acht Abschnitten und 35 Artikeln erschienen. (Reg.-Bl. v. 1862 S. 202.) Der letzte Abschnitt gibt einige allgemeine Bestimmungen, die drei nächst vorhergehenden handeln blos von den Ausfertigungs-, von den Reisegebühren, dann von den Gebühren für den zweiten Notar, für die Notariatszeugen und Ausrufer. Für die eigentlichen Verhandlungen selbst sind theils Gebühren nach dem Werthsverhältnisse ihres Gegenstandes, wie insbesondere bei allen Verträgen über Besitzveränderungen (Abschnitt I), theils nach Verhältniß der auf das Geschäft verwendeten Zeit, wobei auch die unvollendeten Akte mit berücksichtigt sind und ein Gulden für die Stunde zugelassen wurde (Abschnitt IV), zu erheben. Für einige Klassen gewisser

---

[7]) Ebendas. Beil.-Bd. VI S. 176; Stenogr. Ber. Bd. II S. 371, 372.

[8]) In dem ersten Ausschusse der K. d. Abg. erklärte der k. Justizminister auf gestellte Anfrage, die Regierung werde von der Befugniß, einzelnen Notaren ein Minimum von 800 fl. an Einkommen zuzusichern, nur dann Gebrauch machen, wenn sie zur Erleichterung des Rechtsverkehres auf dem platten Lande und insbesondere in Gebirgsgegenden es nothwendig finden sollte, Notare an Orten anzustellen, wo wegen Mangels einer entsprechenden Beschäftigung ein Einkommen von 800 fl. annehmbar nicht erzielt werden sollte. Beil.-Bd. VI S. 188.

Verträge, wie für Ehe-, Erb-, Einkindschaftungs- und Gesellschaftsverträge, gleichwie für Korrespondenzen und Berichte ist blos ein höchstes und ein niedrigstes Maaß festgesetzt, innerhalb deren die Gebühren nach dem Umfange, der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Geschäftes sowie mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Betheiligten anzusetzen kommen (Abschnitt II §. 9), für andere Geschäfte sind ständige und feste Gebühren mit dem Betrage von zwei Gulden, einem Gulden, und dreißig Kreuzern bestimmt (Abschnitt III) [9].

Zu diesem Artikel ist überdies noch Folgendes zu bemerken.

1) Für jede Mühewaltung gebührt dem Notar ein Honorar, auch für Urkunden, welche durch die Schuld oder das freiwillige Einverständniß der Parteien unvollendet geblieben sind [10].

2) Hat der Notar vielleicht Auslagen für die Parteien bestritten, insbesondere Tax- und Stempelgefälle für sie vorgeschossen, so kann er zwar Ersatz hiefür verlangen, aber nicht mit gesetzlichen Zinsen, die von Rechtswegen liefen, sondern nur mit Verzugszinsen vom Tage der Einforderung an, weil derselbe nicht ein gewöhnlicher Mandatar ist und sich mit dergleichen Vorschußleistungen, welche ihn mehr zum Geschäftsmanne einer Partei machen, gar nicht befassen sollte [11].

3) Wie nach gem. Rechte, so wird auch nach dem bayer. Notariatsgesetze der Notar seine Gebühren zunächst von derjenigen Partei zu beziehen haben, welche seine Dienste durch ein Ersuchen in Anspruch nahm, soferne es nicht in der Natur der Sache gelegen oder durch den Gebrauch eingeführt ist, daß eine bestimmte Partei jene Kosten zu tragen habe, wie z. B. bei einer Schuldverschreibung der Schuldner, beim Verkaufe der Käufer, bei Eheverträgen der Ehemann. Aushilfsweise muß aber dem Notar das Recht zustehen, sein Honorar auch von der anderen Partei zu verlangen, deren Interessen er gleichmäßig förderte, insoferne er nicht durch sein Saumsal in Eintreibung der Gebühren oder durch vernachlässigte Ausübung des Retentionsrechtes den Anlaß zum Verluste derselben bei der inzwischen eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des zunächst dafür Haftbaren gegeben hat. Ist der Notar von mehreren Parteien beauftragt, eine Urkunde aufzunehmen, die sie alle betrifft, so kann er dieselben solidarisch auf den Ersatz seiner Ge-

---

[9]) Eine k. Verordn. v. 28. Febr. 1863, die Zahl und Sitze der Notare betreffend (Reg.-Bl. S. 345), kündigt bereits eine Revision der Not.-Geb.-Ordn. als angeordnet und bevorstehend an.

[10]) Gagneraux zu Art. 51 Nr. 3.

[11]) In diesem Sinne hat der franz. Kass.-Hof öfter entschieden. Gagneraux a. a. O. Nr. 80; Bolza, Nr. 1272—1274.

bühren belangen, weil derselbe in Ansehung seines Anspruches auf Belohnung in die nächste Verwandtschaft und Aehnlichkeit mit einem wahren Mandatar tritt. In diesem Sinne haben auch die französ. Gerichte öfter entschieden. Die Gebühren und Auslagen in Bezug auf die Auseinandersetzung einer Verlassenschaft sind dagegen immer eine Last der Erbschaft selbst [12]).

4) In Fällen, wo der Notar blos auf Requisition und im Interesse einer Partei handelt, wie z. B. bei Wechselprotesten oder einseitigen Akten, kann er auch seine Gebühren und Auslagen nur von eben dieser Partei einfordern. Auch sind es nur die Kosten der Urschrift, die allen Parteien zur Last fallen, Gebühren einer Ausfertigung treffen immer denjenigen, der solche verlangt [13]).

5) Die Forderungen der Notare für Gebühren und Auslagen genießen im Allgemeinen kein Vorzugsrecht im Konkurse; haben dieselben aber die Natur von Gerichtskosten, wie z. B. für ein Inventar, eine Zwangsversteigerung beweglicher oder unbeweglicher Habe, so läßt sich ihnen das Privileg des §. 31 der Prior.-Ordn. nicht versagen [14]).

6) Ein Armenrecht in Notariatssachen besteht gesetzlich nicht, die freiwillige Gerichtsbarkeit glaubt nur bemittelte Klienten auf ihrer Schwelle zu finden. Ist indessen eine Partei in einer Streitsache förmlich zum Armenrechte belassen, so wird sich gewiß kein Notar, der vom Gefühle seiner Würde durchdrungen ist, entschließen können, ihr für eine zu errichtende Vollmacht Gebühren abzunehmen. Auch milde Stiftungen genießen nach bayer. Not.-Rechte keine Befreiung von den Notariatsgebühren.

Art. 105.

Den Notaren liegt rücksichtlich der von ihnen behandelten Geschäfte die Erhebung und Ablieferung der dem Staate gebührenden Taxen unter Aufsicht der Finanzbehörden ob, an welche sie die Rückstände zur Zwangsbeitreibung überweisen.

Die Art und Weise der Erhebung und Verrechnung der Staatstaxen durch die Notare wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

---

12) Oesterley a. a. O. Bd. II §. 34 S. 228; Gagneraux a. a. O. Nr. 84—87; Bolza Nr. 1275—1279.

13) Gagneraux, a. a. O. Nr. 84; Bolza, Nr. 1280, 1281.

14) Gagneraux a. a. O. Nr. 91; Bolza; Nr. 1282.

Im Falle einer Abänderung der Tax- und Stempelansätze durch die Finanzbehörden ist die Nacherhebung oder Rückersatzleistung Sache der letzteren.

Art. 106.

Bezüglich der dem Staate gebührenden Taxen findet auf die von den Notaren behandelten Geschäfte das Taxgesetz vom 28. Mai 1852 mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1) Eine Erhebung der in Artikel 8 — 10, Artikel 12 — 17, Artikel 24 Absatz 2, Artikel 25, Artikel 32—35 bezeichneten Protokolls- und Tagfahrtstaxen findet nicht statt.

2) Wenn im Falle des Artikels 20 Absatz 1 eine nach Maßgabe des Artikels 19 taxable Summe gar nicht oder nur in dem Betrage gegeben ist, daß die Taxe nicht 36 kr. erreicht, so ist für den Staat statt der in Artikel 20 Absatz 2 angegebenen nur eine Taxe von 36 kr. zu erheben.

3) Für Aufnahme oder Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung bei einem Notare ist für den Staat eine Taxe von 36 kr. zu entrichten.

4) Diejenigen Notariatsurkunden, für welche nach den vorstehenden oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine Taxe für den Staat nicht zu erheben wäre, sowie jene, bei welchen die Taxe von 18 kr. nicht erreicht wird, unterliegen vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2 und 3 des Taxgesetzes einer Taxe von 18 kr. für Rechnung des Staates.

5) Für von dem Notare erstattete Berichte und geführte Korrespondenzen, für Mittheilungsschreiben mit oder ohne Antragstellung, sowie für Gesuche um Vorladungen ist eine Taxe für den Staat nicht zu erheben, und sind hiebei Stempel nicht anzuwenden.

6) Die Erhebung der in Artikel 38 und 39 bezeichneten Taxen von Abschriften und Beglaubigungen findet nicht statt.

Durch diese beiden Artikel sind die Notare wegen Zusammenhanges der Sache zugleich mit der Erhebung und Ablieferung der Taxgefälle von den Verhandlungen, die sie pflegen, betraut, und also den bisherigen Taxbeamten substituirt; mit der zwangsweisen Beitreibung der unvermeidlichen Rückstände dagegen glaubte man ihren Dienst verschonen zu sollen. Ein Nebenzweck

dieser Einrichtung besteht noch darin, zu verhindern, daß durch Versendung der Notariatsurkunden an die Rentämter behufs der Taxbehandlung das Amtsgeheimniß übermäßig blos gestellt und ihr Inhalt der Einsicht oder Neugierde vieler subalterner Hilfsbeamten preis gegeben werde.

Im Abs. I des Art 105 setzte der Entwurf von 1861 die Aufsicht der Finanzbehörden im Allgemeinen für die der Rentämter, welche der vereinbarte Entwurf von 1851 im Besonderen vorbehalten wollte. Der Abs. III desselben Artikels wurde erst vom ersten Ausschusse der Kammer d. Abg. v. 1861 in Vorschlag gebracht und von der Kammer auch angenommen [1]). Der Kommissär des k. Finanzministeriums erklärte bei dieser Gelegenheit im Ausschusse, der Notar werde in Erhebung der Taxgefälle keineswegs zum Vollzugsbeamten des Finanzministeriums, sondern nur ein Geschäftsführer des Rentamtes.

Der Art. 106 ist gleichfalls eine ganz neue Einschaltung des ersten Ausschusses der Kammer der Abg. von 1861 und mehr eine gelegenheitliche Abänderung des Taxgesetzes von 1852. Zu seiner Begründung wurde im Vortrage jenes Ausschusses angeführt, das Taxgesetz vom 28. Mai 1852 unterscheide ausdrücklich zwischen prozentabeln Taxen und solchen, welche für Aufnahme der Protokolle u. s. w. und für von dem Beamten hierauf verwendete Zeit zu entrichten seien. Für die letzteren falle, wenn das Not.-Gesetz einmal in Wirksamkeit getreten sei, insoweit es sich um Notariatsakte handle, jedes Motiv hinweg, und es sei daher nothwendig, im Not.-Gesetze selbst in dieser Richtung eine Aenderung des Taxgesetzes bezüglich der von den Notaren zu besorgenden Rechtsgeschäfte eintreten zu lassen. Für diese Geschäfte habe der Staat weiter keine Beamten mehr zu besolden, die Notare würden aber von denjenigen bezahlt, welche ihre Dienste verlangten [2]).

Bei der Berathung in der Kammer selbst schlug der Kommissär des k. Finanzministeriums zu Nr. 2 und 3 dieses Artikels zwar noch einen beschränkenden Zusatz vor, über den jedoch die Kammer hinweg gehen zu sollen glaubte [3]).

Die in Art. 105 Abs. II angekündigte Regierungsverordnung über die Art und Weise der Erhebung und Verrechnung der Staatstaxen durch die Notare ist mittlerweile unter'm 28. Mai 1862 erschienen (Reg.-Bl. von 1862 S. 1173), und umfaßt die Behandlung des ganzen Tax- und

---

[1]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. VI S. 189 und 204; Stenogr.-Ber. Bd. II S. 372.

[2]) Ebendas. Beil.-Bd. VI S. 176.

[3]) Ebendas. Stenogr.-Ber. Bd. II S. 372–376.

Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren. Nach §. 2 haben die Notare die Taxirung regulativmäßig vorzunehmen, den Betrag in ein Taxregister einzutragen und zu perzipiren; nach §. 5 sind sodann die eingegangenen Taxen monatlich auf Grund der abgeschlossenen Taxregister an das Rentamt abzugeben; nach §. 7 läßt die Finanzkammer der Regierung des Kreises die Revision der Taxgefälle vornehmen, die Beantwortung der Revisionsbedenken liegt aber den Rentämtern ob, welchen die Notare die hiezu nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen haben. Nach §. 8 findet die materielle Prüfung der Verhandlungen der Notare bezüglich ihrer Taxirung durch Finanzrechnungskommissäre in den Geschäftsstuben der Notare, also ohne die Urkunden von Ort und Stelle zu entfernen, statt. Die Entschließungen der Finanzkammer auf die beantworteten Revisions- und Prüfungsprotokolle sind nach §. 9 an das Rentamt zu erlassen, welches dem einschlägigen Beamten davon Mittheilung zu machen hat. Für die Besorgung dieser Geschäfte und die damit verbundenen Auslagen erhalten die Notare dem §. 10 zufolge eine Tantieme von 2°/₀ der von ihnen perzipirten und an das Rentamt abgelieferten Gelder. Der §. 12 behält noch die Erlassung besonderer Instruktionen für die hier aufgeführten Geschäfte vor.

Art. 107.

Bis zur Entrichtung der Notariatsgebühren, Tax- und Stempelgefälle kann der Notar die Aushändigung der betreffenden Urkunden an die Betheiligten verweigern.

Die Notare oder Notariatsverweser, an welche die Verhandlungen eines verstorbenen oder auf andere Weise außer Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen, dürfen von den betreffenden Urkunden bis zur Entrichtung der Notariatsgebühren, Tax- und Stempelgefälle keine Ausfertigungen ertheilen.

Es ist denselben rechtzeitig ein Verzeichniß derjenigen Urkunden zu übergeben, von welchen die Notariatsgebühren, Tax- und Stempelgefälle noch geschuldet werden.

Der Notar oder Notariatsverweser, welcher Urkunden an die Betheiligten vor Entrichtung der angesetzten Taxen abgibt, haftet dem Staate für die desfallsigen Beträge im Falle der Nichterhebbarkeit von den Betheiligten.

In diesem Artikel, welcher in dem ersten Entwurfe unter Nr. 102, später 104 vorkam, sind der II. und III. Absatz eine Einschaltung des

ersten Ausschusses der Kammer der Abg. v. 1851[1]); der Entwurf von 1861 erstreckte in Abs. II das Verbot, vor Entrichtung der Not.-Gebühren Ausfertigungen von Urkunden eines andern Notars zu ertheilen, auch noch auf die Tax- und Stempelgefälle. In Abs. IV schaltete der erste Ausschuß der Kammer der Abg. v. 1861 das Wort „angesetzten" ein, um auszudrücken, daß der Notar nicht gehalten sei, den Betheiligten Urkunden zurückzuhalten, bis etwa die von ihm angesetzten Taxen durch die Finanzkammer revidirt seien[2]).

Ein ähnliches Retentionsrecht kömmt auch den Notaren nach Art. 851 der franz. Civ.-PrO. zu statten, durch dessen Ausübung sie die Parteien zwingen können, nach Art. 839 und 840 selbst klagend auf die Ablieferung aufzutreten, wo die letzteren dann zur Bezahlung der Gebühren des Notars verurtheilt werden müssen, weil das Gericht über die kund gegebenen Gründe der Weigerung als Zwischenpunkt mit zu entscheiden hat. Die franz. Rechtsprechung hat dieses Retentionsrecht selbst auf Aktenstücke ausgedehnt, welche den Notaren behufs der Abfassung einer Urkunde zu Händen gestellt wurden[3]).

Das Retentionsrecht, welches hier den Notaren für ihre Urkunden bis zur Entrichtung der Gebühren, Tax- und Stempelgefälle eingeräumt wurde, ist ohne Zweifel dem Retentionsrechte der Anwälte auf ihre Manualakten nachgebildet, wie solches in fr. 25, 26 de procur. (3, 3) und dem Gerichtsgebrauche seine Quelle hat[4]). Für seine eigenen Not.-Gebühren ist dasselbe blos ein Recht des Notars, für die Ausfertigungen aus Urschriften anderer Notaren, die ihm überlassen sind, sowie für die angesetzten Taxen wird es zur Pflicht, deren Verabsäumung die persönliche Haftung des Notars für die erlittenen Verluste zur Folge hat[5]). Dieses Retentionsrecht

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1851. Beil.-Bd. I S. 221.

[2]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. V S. 226; Beil.-Bd VI S. 176.

[3]) Gagneraux zu Art. 51 Nr. 98; Bolza Nr. 1291, 1292.

[4]) Si retentione aliqua procurator uti velit, non facile ab eo lis erit transferenda, nisi dominus solvere paratus sit. Linde gem. Civ.-Pr. §. 127.

[5]) Der Kass.-Hof hat unter'm 2. Nov. 1807 entschieden, nachdem die Notare persönlich für die Einregistrirungs- d. i. die Taxgebühren der von ihnen aufgenommenen Urkunden hafteten, so könnten sie solchen Personen, bei welchen ihnen die Wiedererlangung ihrer Auslagen ungewiß oder schwierig erscheine, ihre Amtsverrichtungen in solange verweigern, bis ihnen ein hinlänglicher Vorschuß zur Deckung jener Gebühren gemacht worden. Einen Vorschuß für ihre Gebühren können sie aber nicht verlangen. Bolza Nr. 329.

bezieht sich indessen blos auf die Ausfertigungen und Urkunden, welche im Originale hinausgegeben werden, da die Urschriften in der Regel schon vermöge der Bestimmung des Art. 82 in Verwahr des Notars bleiben müssen. Auch findet das Retentionsrecht nach klarer Vorschrift des Abs. I obig. Art. blos den Parteien gegenüber statt; hat der Notar aus Auftrag eines Gerichtes gehandelt, muß er nach der Natur der Sache seine Urschrift zu gerichtlichen Akten abliefern oder hat etwa ein Gericht die Vorlage einer Urschrift verordnet, so hat er zwar kein Retentionsrecht, dafür steht ihm aber alsdann das Vorzugsrecht aller Gerichtskosten zur Seite, wonach dieselben als indirekte Staatsabgaben dem §. 12 Nr. 6 der Prior.-O. zufolge in die erste Klasse locirt werden[6]). Ist endlich eine Ausfertigung an die Parteien ohne Vorbehalt bezüglich der Kosten abgeliefert, so streitet die Vermuthung für die Bezahlung der letzteren[7]).

Art. 108.

Der Betrag der Notariatsgebühren, Taxen und Stempel ist nebst der Nummer des Eintrags in das Taxregister sowohl auf die Urschrift, als auf die Ausfertigung zu setzen.

Art. 109.

Ein Notar, welcher eine höhere als die vorschriftsmäßige Notariatsgebühr ansetzt, hat dem Betheiligten das zu viel Erhobene zurückzuerstatten und wird, insoferne nicht ein bloßer Irrthum oder eine unrichtige Auffassung der Gebührenordnung in Mitte liegt, um den vierfachen Betrag desselben gestraft.

Im Wiederholungsfalle kann auf eine Geldstrafe bis zum achtfachen Betrage des zu viel Erhobenen und nach Umständen auf ein- bis sechsmonatliche Suspension vom Amte und selbst auf Entlassung erkannt werden.

Art. 110.

Ein Notar, welcher eine höhere Gebühr erhebt, als auf der Urkunde angesetzt ist, wird mit Suspension vom Amte auf die Dauer von drei bis sechs Monaten und im Wiederholungsfalle mit Dienstentlassung bestraft.

---

[6]) Gagneraux a. a. O. Nr. 91.

[7]) Ebendas. Nr. 101; Bolza Nr. 1295 und das dort angeführte Erk. des Kass.-H. vom 18. Nov. 1813.

Art. 111.

Durch die in den Artikeln 109 und 110 bezeichneten Disciplinarverfügungen wird die strafrechtliche Einschreitung in den dazu geeigneten Fällen nicht ausgeschlossen.

Diese vier Artikel sind bestimmt, das unerlaubte Sportuliren der Notare zu verhüten und Erpressungen, welche bei Gelegenheit der Ausübung ihres Dienstes unter dem Schutze des ihnen zugedachten Vertrauens mit unterlaufen könnten, soviel möglich zu erschweren. Bei den landständischen Verhandlungen blieben dieselben ohne erhebliche Veränderung. In Abs. I des Art. 109 (zuerst 104 dann 106) fehlte dem Entwurfe v. 1851 noch der beschränkende Zusatz: „insoferne nicht Irthum oder unrichtige Auffassung in Mitte liegen.“ Eben wegen des Bedürfnisses, für diesen Fall eine Ausnahme zu machen, beantragte damals der erste Ausschuß der Kammer d. Abg., in der Strafbestimmung das Wörtchen „wird“ umzuwandeln in „kann . . . . gestraft werden.“ Die Kammer d. RR. gab jedoch dem Regierungsentwurfe den Vorzug [1]). Um diesen Zwiespalt der Ansichten auszugleichen, rückte der Entwurf v. 1861 den Ausnahmsfall ausdrücklich in das Gesetz ein, wonach es unbedenklich bei der präceptiven Fassung, der Notar werde bestraft oder sei zu bestrafen, belassen werden konnte [2]).

Die Bestimmung des Art. 108, daß der Betrag der Notariatsgebühren, Taxen und Stempel sowohl auf die Urschrift als die Ausfertigung jeder Urkunde zu setzen sei, ist sehr zweckmäßig, um die Redlichkeit des Notars im Ansatze jener Gebühren beständig in Evidenz zu erhalten und bei sich ergebenden Anständen allen Betheiligten einen urkundlichen Anhaltspunkt für ihre Beurtheilung darzubieten, ob eine pflichtmäßige Berechnung stattgefunden, oder ein etwaiges Uebermaß mit eingeschlichen sei. Eine Empfangsbestätigung braucht zwar nicht beigesetzt zu werden, steht sie aber dabei, so kann ihr nur das Gewicht einer Privatquittung beigelegt werden [3]). Die Art. 109 und 110 enthalten besondere Disciplinarvorschriften

---

[1]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 221; Verh. d. K. d. RR. Beil.-B. II S. 399.

[2]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. V S. 226 und 236 zu Art. 107.

[3]) Der Art. 159 einer Ordonnanz des K. Heinrich III. von Frankreich vom Mai 1579 hat bereits verordnet, daß alle öffentlichen Beamten die von den Parteien auf ihre Gebühren und Auslagen erhaltenen Beträge auf der Urschrift vorzumerken haben. In Frankreich nimmt man an, daß diese Vorschrift von den Notaren noch beobachtet werden müsse. Gagneraux zu

für Uebertretungen, welche sich die Notare in Bezug auf die Aufrechnung und Erhebung ihrer Gebühren zu Schulden kommen lassen; der zweite Fall des Art. 110 ist natürlich weit strafbarer, weil derselbe auf einem arglistigen Kunstgriffe beruht. Die Vorschrift des Art. 111 anticipirt noch eine besondere Anwendung von dem allgemeinen, weiter unten in Art. 113 Abs. II ausgesprochenen Grundsatze, daß strafrechtliche Einschreitungen durch die Handhabung der Disciplin über die Notare nicht ausgeschlossen seien und daher auf diesen Fall eines Zusammentreffens der Grundsatz non bis in idem keine Anwendung zu finden habe.

Art. 112.

Wird die Größe der angesetzten Notariatsgebühren von den Betheiligten beanstandet oder ist der Notar veranlaßt, auf Bezahlung derselben Klage zu stellen, so ist deren Betrag durch das Bezirksgericht des Wohnsitzes des Notars festzusetzen.

Gegen diese Festsetzung kann Beschwerde an das Appellationsgericht ergriffen werden, welche binnen 14 Tagen bei dem Bezirksgericht einzureichen ist.

Diese Bestimmung schließt sich folgerichtig an die des Art. 104 an, gleichwie beide auch mit einander im Art. 51 des franz. Not.-Ges. verbunden sind. Führt das dem Notar eingeräumte Retentionsrecht für seine Gebühren nicht zum erwünschten Ziele, so muß ein gerichtliches Verfahren eintreten, um ihm dazu behilflich zu sein und eben hiemit beschäftigt sich dieser Artikel.

Im vereinbarten Entwurfe von 1851 hatte der Abs. I des Art. 109 (ursprünglich 107) folgende Fassung: „Streitigkeiten zwischen dem Notar und den Betheiligten über die Größe der zu entrichtenden Not.-Gebühren werden von dem Bez.-Gerichte des Wohnsitzes des Notars entschieden." Die hievon abweichende Fassung im dermaligen Gesetze stellte im Wesent-

---

Art. 51 Nr. 100, 102; Bolza Nr. 1294. — Nach Art. 44 des französ. Einregist.-Ges. v. 22. Frim. VII müssen die Taxquittungen auf den Urschriften und Expeditionen der Notare vorgetragen sein, und ebenso haben es zwei pfälzische Taxregulative vom 9. April 1822 und 11. Juli 1823 den Notaren zur Pflicht gemacht, ihre Gebühren und Auslagen auf den von ihnen errichteten und abgelieferten Urkunden beizusetzen. Bolza Bd. II S. 87 und S. 153 Nr. 80.

lichen der Entwurf von 1861 auf, und zwar von der Erwägung ausgehend, daß auch für den Fall Vorsehung getroffen werden müsse, wenn ein Betheiligter die Bezahlung der Not.-Gebühren, ohne sich über den Grund zu äußern, verweigere und der Notar genöthigt sei, bei dem zuständigen Gerichte, welches in der Regel ein Stadt- oder Landgericht sein werde, seine Gebühren einzuklagen. In einem solchen Falle liege noch keine Streitigkeit über die Größe der Gebühren vor, allein der Beklagte könne jener Klage den Einwand entgegensetzen, daß die verlangten Gebühren zu hoch seien, worüber nur dem Bez.-Gerichte, in dessen Sprengel der Notar seinen Wohnsitz habe, die Entscheidung eingeräumt werden könne, und damit einem solchen Einwande vorgebaut werde, sei es angemessen, daß der Notar schon vor der Klagestellung seiner Gebühren durch das Bez.-Gericht festsetzen lasse[1]). Eben dieser Entwurf hatte auch, übereinstimmend hierin mit dem Pfälzer Rechte, einen Absatz II eingeschaltet[2]), des Inhalts, eine Beschwerde gegen die Festsetzung des Bez.-Gerichts finde nicht statt; der erste Ausschuß der Kammer d. Abg. veranlaßte jedoch die Umänderung dieses Absatzes im umgekehrten Sinne, weil kein genügender Grund gefunden werden könne, gegen die gerichtliche Festsetznng der Gebühren die Beschwerde (wie sie auch den Anwälten zusteht) zu versagen, und eine solche zu ergreifen, unter Umständen sogar Ehrensache für den Notar sein könne[3]). Endlich hatte der vereinbarte Entwurf von 1851 noch einen letzten Absatz, welchen auch der Entwurf von 1861 wieder brachte, des Inhalts: „Beschwerden über die zu entrichtenden Tax- und Stempelgefälle werden von den Finanzbehörden erledigt.“ Allein der vorerwähnte Ausschußbericht veranlaßte dessen Unterdrückung als unnöthig, weil für Beschwerden in Tax- und Stempelsachen von selbst diejenigen Behörden zuständig seien, welche in den betreffenden Gesetzen als solche bezeichnet seien[4]).

Der Art. 112 unterscheidet also genau die Feststellung der Notariatsgebühren von der Einklagung und Beitreibung derselben. Jene Festsetzung steht vermöge einer exzeptionellen Kompetenz immer dem Bezirksgerichte zu, in dessen Sprengel der Amtssitz des Notars fällt, also nicht etwa seinem Direktor mit Vorbehalt einer an das Gericht selbst zu richtenden Remonstration, und zwar selbst dann, wenn der Notar von einem Stadt- oder Landgerichte mit der Aufnahme eines Inventars oder der Vornahme einer

---

1) Verh. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. V S. 236 zu Art. 110.

2) Bolza Nr. 1287.

3) Verh. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. V S. 226, Art. 110; Beil.-Bd. VI S. 177.

4) Ebendas.

Versteigerung beauftragt sein sollte [5]. Für eine solche Festsetzung selbst sind zwei Fälle der Veranlassung im Artikel unterschieden, wenn entweder die pflichtige Partei die aufgerechneten Gebühren beanständet oder wenn dieselbe, ohne sich über die Ansätze zu beklagen, nicht bezahlt und dadurch den Notar in den Fall bringt, sie einzuklagen. Die Festsetzung wird daher nach der Fassung des Artikels immer eine Beilage der Klage sein müssen, und es wäre ganz nutzlos, auf das erste Mandat erst abzuwarten, ob die beklagte Partei auch eine solche Festsetzung durch das Gericht verlange [6]. Sowohl der Notar als die Parteien können das Bezirksgericht durch eine Bittschrift mit der Festsetzung befassen. Das Bezirksgericht kann auch hiebei jede ihm etwa vorgängig nöthig scheinende Erkundigung einziehen, es kann den Gegentheil vernehmen, Aktenstücke abverlangen, seine Festsetzung hat sich aber blos auf den Betrag der Gebühren zu beschränken, dasselbe kann das Gebührenverzeichniß weder exekutorisch machen, noch bezeichnen, welche Partei zur Bezahlung pflichtig sei. Die Festsetzung selbst wird, wie bei den Kostenverzeichnissen der Anwälte üblich ist, kostenfrei zu geschehen haben, für eine etwaige Beschwerde bedarf es aber keiner Anmeldung binnen drei Tagen, wie bei den Advokaten. Für die Einklagung der festgesetzten Gebühren hat der Artikel keine besondere Vorschrift gegeben, es bleibt daher sowohl in Ansehung der Kompetenz als des Verfahrens bei der gesetzlichen Regel; auf das festgesetzte Verzeichniß wird am besten ein M. S. C. erlassen, Einwendungen gegen die Höhe des festgesetzten Betrages können vom Gerichte nicht mehr berücksichtigt werden. Eine besondere Verjährungsfrist für dergleichen Klagen ist nirgends vorgesteckt, die Vorschrift des Ges. vom 26. März 1859 über die Verjährungsfristen, nach dessen Art. 2 die Forderungen der Anwälte an Gebühren und Auslagen binnen drei Jahren von der Erledigung der Sache an verjähren, können hieher keinen analogen Bezug erleiden; es muß daher bei der gesetzlichen Regel der erlöschenden Klagenverjährung durch Ablauf von dreißig Jahren sein Verbleiben haben, und ist nur den Notaren zu empfehlen, um völlig sicher zu gehen, die ersten drei Jahre nicht leicht ungenützt verstreichen zu lassen [7]. Für die Zurückforderung von Tax- und Stempelgebühren, welche Parteien einem Notar

---

[5]) Haben sich die Parteien und der Notar über die zu entrichtenden Gebühren miteinander verglichen, so besteht eine Novation, und die Kompetenz des Bezirksgerichtes zur Festsetzung der Gebühren ist erloschen. Gagneraux zu Art. 51 Nr. 94.

[6]) Vgl. Rösl a. a. O. §. 139.

[7]) Bolza Nr. 1296.

etwa vorgeschossen haben, besteht nirgends eine besondere gesetzliche Bestimmung, es bleibt daher auch in dieser Beziehung und namentlich, soviel die Verjährung anbelangt, bei den allgemeinen gesetzlichen Regeln [8]).

Vierter Titel.

Von der Ausübung der Disziplinargewalt über die Notare.

Art. 113.

Die Disziplinargewalt über die Notare wird von den Bezirksgerichten, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben, ausgeübt.

Die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, welche nicht mit besonderen Strafen bedroht sind, werden mit angemessenen Ordnungs- und Disziplinarstrafen beahndet, unbeschadet der strafrechtlichen Einschreitung in den dazu geeigneten Fällen.

Als Ordnungsstrafen kommen zur Anwendung:

1) Verweis,
2) Geldstrafe unter fünf Gulden;

als Disziplinarstrafen:

1) Geldstrafe von fünf bis zu hundert Gulden,
2) Suspension nicht unter einem Monate und nicht über ein Jahr,
3) Entlassung.

Art. 114.

Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften des Notariatsgesetzes, welche lediglich die Förmlichkeiten der Beurkundung und der Geschäftsführung betreffen und deren Außerachtlassung eine gänzliche oder theilweise Nichtigkeit des Notariatsaktes nicht zur Folge hat, werden mit Ordnungsstrafen beahndet.

Art. 115.

Andere Zuwiderhandlungen gegen das Notariatsgesetz werden, insoweit nicht nach den in Titel I—III enthaltenen besonderen Bestimmungen oder nach den folgenden Artikeln eine höhere

---

[8]) Ebendas. Nr. 1289, 1290; Gagneraux a. a. O. Nr. 96, 104.

Strafe zur Anwendung zu kommen hat, mit Disziplinargeldstrafen belegt, deren Größe nach der Schwere der Uebertretung zu bemessen ist.

Art. 116.

Auch außerdienstliche Handlungen eines Notars, welche ein die Ehre und Würde des Standes gefährdendes Benehmen bekunden, können mit Disziplinarstrafen belegt werden.

Der vierte Titel des Notariatsgesetzes, welcher von der Ausübung der Disziplinargewalt über die Notare handelt, greift am weitesten über die entsprechende Stelle des vereinbarten Entwurfes von 1851 hinaus. Dieses ergibt sich schon numerisch daraus, daß derselbe in jenem Entwurfe nur zehn Artikel von Nr. 110 bis 119 zählte, während derselbe gegenwärtig deren 35 von Nr. 113 bis 147 umfaßt. Die vorzügliche Ursache hievon wurde bereits oben im §. 2 der Einleitung bezeichnet; im ersten Entwurfe hatte der Art. 111 die allgemeine Bestimmung enthalten, die Notare würden rücksichtlich der Disziplin in der Regel wie die mit dem Richteramte bekleideten Beamten behandelt, während gleichzeitig den Kammern ein besonderes Gesetz in diesem letzteren Belange als Entwurf zur Berathung vorlag, welches aber nie zu Stande kam. Im J. 1861 trat deshalb ein Bedürfniß hervor, für die Notare ein besonderes Disziplinargesetz in die Notariatsordnung mit aufzunehmen, welches in den vorbemerkten 35 Artikeln, im jüngsten Entwurfe als Art. 111—145 numerirt, sowohl bezüglich des Rechtssystemes als des entsprechenden Verfahrens seine vollständige Entwicklung fand.

Noch in einem anderen Punkte zeichnet sich dieser Titel des Gesetzes vor den übrigen aus; in demselben wurden durch die landständischen Verhandlungen und namentlich durch die Vorschläge des ersten Ausschusses der Kammer der Abg. die meisten und wesentlichsten Veränderungen des Entwurfes bewirkt, wenn man etwa von dem Art. 53 und der darin fallen gelassenen Förmlichkeit der Not.-Zeugen absehen will. Diese Veränderungen lassen sich gleich hier in eine allgemeine Uebersicht zusammendrängen; der leitende Grundgedanke dafür war dem Berichte jenes Ausschusses zufolge, daß dieses Disziplinargesetz, wie es der Entwurf aufstellte, sich durch Strenge und eine fast übergroße Ueberwachung der Notare und ihrer Amtsführung vor allen einschlägigen Disziplinarbestimmungen in den Notariatsgesetzen der übrigen Staaten auszeichne. Man glaubte mehrere Bestimmungen desselben mit der Stellung und dem Amte des Notars nur schwer vereinbar zu finden, und zwar namentlich die des Art. 120 (nun 122),

wonach der Notar, welcher bereits zwei Disziplinarstrafen, wenn gleich für noch so kleine Versehen verwirkt hätte, aus administrativen Erwägungen für immer als versetzbar erklärt werden sollte, während doch die Versetzung eines Notars aus einem Bezirke, worin seine ganze Amtsthätigkeit fest begründet und ausgebreitet war, für ihn und seine ganze Familie eine ganz andere Bedeutsamkeit habe, als die eines besoldeten Staatsdieners[1]). Von diesen Betrachtungen ausgehend wurde nun vom ersten Ausschusse der Kammer der Abg. und zwar größtentheils mit Zustimmung des k. Justizministers selbst eine Reihenfolge von Abänderungen in diesem Theile des Entwurfes sowohl in Ansehung der Strafbestimmungen als auch des Verfahrens angebracht, welche alle den Geist größerer Milde und einer vertrauensvollen Schonung des Standes der Notare athmen. So wurde insbesondere im Art. 117 der letzte Absatz hinzufügt, wonach in dem dort bezeichneten dritten Falle die Strafe der Entlassung erst dann verhängt werden kann, wenn gegen den betreffenden Notar bereits früher auf Suspension erkannt war, wodurch diese beiden Strafarten in das Verhältniß einer nothwendigen Steigerung zu einander versetzt sind; in gleicher Weise wurde in Art. 122 die Ermächtigung zur Versetzung des zweimal mit Disziplinarstrafen belegten Notars an die Voraussetzung gebunden, daß ihm diese Folge bereits wenigstens einmal wegen Schwere des Falles vom Gerichte als bevorstehend besonders angedroht war und daß von der Versetzbarkeit binnen eines Jahres vom letzten Strafbeschlusse an wirklich Gebrauch gemacht werde. Auch wurde das im Art. 123 Abs. III des Entwurfes enthaltene Recht, an die Notare die geeignet scheinenden Erinnerungen ergehen zu lassen, im Art. 126 Abs. I des Ges. von den Staatsanwälten auf die Bezirksgerichtsdirektoren übertragen. Nur über zwei Punkte ließ es der im Ausschusse sich sehr nachgiebig zeigende k. Staatsminister der Justiz auf eine Entscheidung der Kammer selbst ankommen, bei der Versetzbarkeit der Notare nach Art. 122 nämlich und über die Frage, ob bei der Verhängung von bloßen Ordnungsstrafen gegen Notare die Mitwirkung der Staatsbehörde durch Antragstellung und ein Recht der Berufung aufrecht erhalten werden solle, was der Entwurf bejaht, der erste Ausschuß der Kammer der Abg. aber verneint hatte; die Kammer trat jedoch in beiden Punkten den Anträgen ihres Ausschusses bei, was zu der entsprechenden Abänderung der Art. 122 und 128 des Gesetzes im Vergleiche mit den Art. 120, 125 und 126 des Entw. hinführte[2]). Die weiteren Abänderungen, welche im Laufe dieses Titels von

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.=Bd. VI S. 177, Ausschußbericht der K. d. Abg. zu Tit. IV.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1861 Stenogr. Ber. Bd. II S. 377.

demselben Streben ausgehend im Gesetze angebracht wurden, werden bei den einzelnen Artikeln noch kurz zur Erwähnung kommen.

Nach gem. deutschen Not.-Rechte findet gegen die Notare überall, wo dieselben, ohne ein gemeines Verbrechen zu begehen, ihre Pflichten als Staatsdiener oder öffentliche Beamten verletzen, eine disziplinarische Untersuchung und Bestrafung derselben statt; die wegen solcher Vergehungen zu verhängenden Disziplinarstrafen sind Verweise, Geldbußen, Verminderung oder Einziehung des Honorars, Gefängniß, Suspension und Amotion von der Praxis. Die Untersuchung und Bestrafung dieser Vergehen steht regelmäßig den Behörden zu, welchen in Folge des dem Landesherrn zukommenden Oberaufsichtsrechtes die spezielle Aufsicht auf die Notare übertragen ist, für das hiebei einzuhaltende Verfahren fehlt es aber durchaus an besonderen Bestimmungen[3]). Auch die bayer. GO. Kap. II §. 6 Nr. 7 verordnet wenigstens für einen einzelnen Fall, der Notar, dessen Protokoll aus seinem Unfleiße oder sonstigen Verschulden verloren gehe, solle nicht nur nach Verhältniß der Schuld gestraft, sondern auch zur Schadloshaltung der dadurch benachtheiligten Partei angehalten werden; habe er dasselbe vorsätzlich verhalten oder wohl gar vernichtet, so solle er seines Amtes entsetzt werden.

Die Bestimmungen des französ. Not.-Gesetzes in Bezug auf die Ausübung der Disziplinargewalt über die Notare sind sehr sparsam, sowohl in Ansehung der Vorzeichnung disziplinärer Repressivmittel, als auch des Verfahrens, um solche zu verhängen; die allgemeinen Anleitungen hierüber drängen sich fast ausschließend in die Art. 52 und 53 zusammen. Nach dem ersten derselben muß jeder suspendirte, abgesetzte oder nach wirklicher oder vermutheter Aufgebung seiner Stelle ersetzte Notar unmittelbar nach seiner Benachrichtigung hievon seine Amtsverrichtungen einstellen, und zwar bei Vermeidung des vollen Schadensersatzes und der Strafen, welche auf die unbefugte Ausübung eines Staatsamtes gesetzt sind; auch sind dessen spätere Verhandlungen nach Art. 68 der Nichtigkeit verfallen. Der folgende Art. 53 verordnet blos, alle Suspensionen, Absetzungen, Verurtheilungen zu Geldbußen und zum Schadensersatze sollten gegen die Notare durch das Civil- d. i. Bezirks-Gericht ihres Amtssitzes auf Betreiben der betheiligten Partei, (soviel nämlich den Schadensersatz betrifft), oder von Amtswegen auf Verfolgung des Staatsanwaltes, (was die Strafen anbelangt), ausgesprochen werden. Diese Urtheile sollen der Berufung unterliegen und mit Ausnahme der Verurtheilungen zu Geldsummen (als Strafen oder Schadensersatz) provisorisch vollstreckbar sein[4]). Die Rechtsprechung hat diese

[3]) Oesterley a. a. O. Bd. II §. 26 S. 167.

[4]) In älteren Zeiten gab es in Frankreich blos Interdiktionen der Notare, welche theils vorübergehend, theils bleibend waren. Gagneraux zu Art. 52 Nr. 2.

allgemeinen Anleitungen allmählig zu einem ziemlich abgerundeten Systeme einer Disziplinarordnung für die Notare herangebildet[5]). Die Unterscheidung von Ordnungs- und Disziplinarstrafen ist zwar hierin nirgends förmlich aufgestellt, besteht aber gleichwohl der Sache nach. Die Rügen geringerer Uebertretungen durch Verweisung zur Ordnung, den einfachen Tadel oder den Tadel mit Verweis steht regelmäßig den Disziplinarkammern der Notare, die Verhängung der eigentlichen Disziplinarstrafen, d. i. der Geldbuße, der Suspension und Entlassung den Bezirksgerichten zu[6]). Die letzteren können hiebei ein Gutachten der Disziplinarkammern einholen oder darüber hinweg gehen, und es steht ihnen auch zu, bei mildernden Umständen die zuerst erwähnten leichteren Strafmittel in Anwendung zu bringen[7]). Außer der wahren und förmlichen Absetzung haben die Art. 3, 7, 33 und 66 noch unter gewissen Umständen eine qualifizirte Rechtsvermuthung für die Abdankung oder Niederlegung des Amtes durch einen Notar aufgestellt, welche, wenn nur die Voraussetzung dazu gehörig konstatirt ist, ohne Dazwischenkunft eines richterlichen Ausspruches der Regierung das Recht gibt, den präsumtiv zurückgetretenen Notar zu ersetzen. Die Suspension kann immer nur auf eine bestimmte Zeit erkannt werden. Die Fälle, in welchen die Suspension oder Absetzung verwirkt ist, sind in den einzelnen Artikeln des Gesetzes aufgezählt; außerdem legen sich aber die französ. Gerichte in Kraft einer gleichförmigen Rechtsprechung des Kassationshofes auch noch in allen übrigen Fällen der Uebertretung gesetzlicher Vorschriften eine billigmäßige Amtsgewalt — pouvoir discrétionnaire — bei, gegen Notare jene beiden Strafarten nach Verhältniß der Schwere ihrer Uebertretung auszusprechen, insbesondere tritt die Suspension von selbst ein, insolange ein Notar in Untersuchungshaft genommen ist oder eine Freiheitsstrafe ersteht[8]). Ebenso

---

5) Vgl. Gagneraux a. a. O. zu Art. 52 und 53 des Vent.-Ges.; Bolza Nr. 288—304, dann 1297—1366; Dalloz a. a. O. Vo. Notaire Nr. 726—856; Ledrü-Rollin a. a. O. Nr. 1036—1301.

6) Vgl. den Beschluß v. 2. Niv. XII über die Organis. der Not.-Kammern Art. 9—12, Bolza Nr. 1235.

7) Ebendas. Nr. 1304, 1305.

8) In Ansehung der Suspension werden auch in der Pfalz dieselben Grundsätze festgehalten, bezüglich der Absetzung hat aber der pfälzische Kassationshof in München unter'm 16. Okt. 1856 entschieden, daß dieselbe nur in den gesetzlich bestimmt vorgesehenen Fällen ausgesprochen werden könne. — Ohne Zweifel war dieses auch wohl die ursprüngliche Ansicht des Vent.-Ges., nur in der Eigenschaft des Kassationshofes als cour regulatrice läßt sich ein gewiß auch gut zu vertheidigender Titel finden, unter welchem derselbe eine wahrgenom-

unzweifelhaft ist es von den französ. Gerichten selbst ohne gesetzliche Vorschrift angenommen, daß auch schwere Verirrungen im Privatleben wie z. B. muthwilliges und charakterwidriges Schuldenmachen oder Vergehungen gegen die Sittlichkeit, welche Aergerniß geben, zum Gegenstande der gegen Notare zu verhängenden Disziplinarstrafen werden können[9]). Ein ganz unbezweifelter Grundsatz des franz. Rechtes besteht auch darin, daß die disziplinäre Gerichtsbarkeit über die Notare von der gewöhnlichen Strafgerichtsbarkeit abgesondert und unabhängig ist. Dieselbe kann daher, ohne den Grundsatz non bis in idem zu verletzen, Notare für Handlungen zur Strafe ziehen, wegen deren dieselben von den Strafgerichten bereits freigesprochen worden sind, und ebenso einem Notar, der wegen eines die Ehre und den Charakter seines Amtes blosstellenden Vergehens verurtheilt wurde, nachträglich noch aus demselben Grunde seines Amtes entsetzen. Eine Folge desselben Grundsatzes ist es auch, daß die Einrede der Verjährung, welche einen Notar wider die strafrechtliche Verfolgung schützt, seiner Verurtheilung zur Entsetzung im Disziplinarwege nicht in den Weg tritt[10]).

Was das Verfahren im franz. Rechte anbelangt, so steht soviel fest, daß die Bezirksgerichte im Disziplinarwege ausschließend zuständig sind, die Suspension oder Entsetzung gegen die Notare auszusprechen, gleichwie die Klage auf Schadensersatz gegen dieselben anzunehmen, daß die betreffende Verhandlung in beiden Fällen immer eine Civilsache bleibt und daß die Disziplinarklage nur der Staatsbehörde, aber nicht den Betheiligten zukömmt. In einem gewöhnlichen Strafurtheile kann daher nicht einmal wegen Zusammenhanges der Sachen auf Absetzung gegen einen Notar gesprochen werden. Der Prozeß selbst schwankt indessen zwischen den in Civil- und in Strafsachen geltenden Bestimmungen ziemlich hin und her, und hat von beiden mehrere Eigenthümlichkeiten entlehnt; die Appellationsgerichte von Rennes und Montpellier, gleichwie auch der Kass.-Hof haben entschieden, daß sowohl die Disziplinarklagen als auch die auf deren Anlaß erkannten Geldstrafen einen gemischten Charakter an sich tragen[11]). Die Gerichtsbarkeit der Bezirksgerichte in Disziplinarsachen erstreckt sich auch auf die Disziplinarkammern selbst, wenn diese sich Fehltritte oder

---

mene Lücke des Gesetzes in Uebereinstimmung mit dem älteren Rechte durch die Einschaltung einer clausula generalis: aut si alia mihi justa causa videtur, ausfüllen zu müssen glaubte. Bolza Nr. 295.

[9]) Ebendas. Nr. 1316, 1319.

[10]) Ebendas. Nr. 299—304.

[11]) Ebendas. Nr. 1320—1333, 1356—1366; Erkennt. des Kass.-H. vom 23. Jan. 1855; Gagneraux a. a. O. zu Art. 53 Nr. 2, 13, 14, 43, und 44.

Uebergriffe sollten zu Schulden kommen lassen; die Ersetzung der Notare in Folge einer fingirten Niederlegung ihres Amtes ist aber keine Strafe, sondern nur ein Akt der Verwaltung, in den sich die Gerichte daher nicht einzumischen haben [12]). Die Disziplinarklage gegen den Notar wird auch nicht als eine Abzweigung der wahren Strafgewalt betrachtet, sondern von Troplong (in einem vor dem Kass.-Hofe erstatteten Vortrage) aus einer besonderen Censurgewalt — pouvoir censorial — hergeleitet [13]). Eine Vorladung des Notars ist immer erforderlich, die Verhandlung selbst findet aber meistens bei verschlossenen Thüren statt [14]). Der Notar kann sich durch einen Anwalt oder einen anderen Bevollmächtigten vertreten lassen, dem Gerichte bleibt aber immer unbenommen, sein persönliches Erscheinen zu verordnen, um ihn über die Thatsachen zu befragen, die ihm zur Last gelegt sind [15]). Ein vorsätzlicher Fehltritt ist nicht zu seiner Verurtheilung wesentlich, und die Freisprechung kann daher auch nicht aus dem Grunde erfolgen, daß der Notar keine gefährliche Absicht hatte, entschuldbarer Irrthum oder bloßes Versehen soll aber bei Verhängung einer Geldstrafe immer eine billige Rücksicht finden [16]). Alle Geldstrafen erlöschen durch den Tod, die öffentliche Klage, um gegen den lebenden Notar eine Verurtheilung zu erwirken, verjährt aber erst in dreißig Jahren. Auch für die Verurtheilung des Notars zum Schadensersatze ist den Bezirksgerichten eine ausschließende Kompetenz beigelegt [17]). Die Instanz der Rechtsmittel bietet nichts von den übrigen Sachen Abweichendes dar [18]).

Der vereinbarte Entwurf des bayer. Not.-Gesetzes von 1851 stellte im Art. 110 (anfangs 108) nur die beiden ersten Absätze des dermaligen Art. 113 als allgemeine Regel für die Ausübung der Disziplinargewalt über die Notare auf; der folgende Art. 111 (anfangs 109) hatte, wie oben bemerkt, beigefügt, die Notare würden rücksichtlich der Disziplin, soweit nicht dieses Gesetz etwas Besonderes verordne, wie die Richterbeamten behandelt, Versetzung, Suspension und Entlassung könnten indessen gegen Notare nur auf dem Wege der Disziplin verfügt werden. Dieser letztere Satz wurde bekanntlich vom dermaligen Gesetze als Abs. III in den Art. 1 hinaufgezogen. Die Motive zu jenem Artikel 108 des Entwurfes, welcher nun

---

12) Ebendas. Nr. 5; Bolza Nr. 1309—1311.

13) Ebendas. Nr. 1320.

14) Gagneraux a. a. O. Nr. 23, 24.

15) Bolza Nr. 1327.

16) Gagneraux a. a. O. Nr. 44, 51.

17) Ebendas. Nr. 11, 12, 53–56; Bolza Nr. 1347, 1353—55.

18) Gagneraux ebendas. Nr. 59 ff.; Bolza Nr. 1356—1366.

als Abs. I und II des Art. 113 reproduzirt ist, bemerkten, die Disziplinargewalt über die Notare könne zweckmäßig nur von dem Bez.-Gerichte, in dessen Sprengel sie ihren Wohnsitz hätten, ausgeübt werden. Würden alle Disziplinarsachen gegen einen Notar von einem und demselben Gerichte erledigt, so werde dieses einerseits in den Stand gesetzt, sich einen Gesamtüberblick über die Geschäftsführung des Notars zu verschaffen und hienach seine Verfügungen zu bemessen, und andererseits könne der Notar einer gerechteren und billigeren Behandlung sicher sein, als wenn er der Disziplinargewalt eines jeden Gerichtes, bei welchem eine Disziplinarklage gegen ihn erhoben wurde, unterworfen wäre. Die Ausübung der Disziplinargewalt durch die betreffenden Bez.-Gerichte müsse daher zur Hebung des Standes der Notare wesentlich beitragen [19]).

Der Entwurf von 1861 nahm in seinem Art. 111, nunmehr 113 als die beiden ersten Absätze nur jenen Art. 110 des früheren Entwurfes herüber und stellte sodann den übrigen Theil dieses Artikels, gleich wie alle folgenden bis zu Art. 120, nun 122, neu auf. In den Motiven wurde im Allgemeinen auf die Nothwendigkeit hingewiesen, für die Handhabung der Disziplinargewalt über die Notare nähere Vorschriften zu ertheilen, weil die in dem Edikte Beil. IX z. VU. enthaltenen auf sie keine Anwendung fänden. Zu Art. 114, nun 116 wurde dann noch besonders bemerkt, bei der Eigenschaft der Notare als öffentliche Beamte und bei der hohen Wichtigkeit ihres Berufes habe sich die Disziplinargewalt nicht darauf zu beschränken, die genaue Beobachtung des Not.-Gesetzes durch die Notare zu wahren, sondern, wie bei den Staatsdienern im engeren Sinne, auch auf deren außerdienstliches Verhalten sich insoweit zu erstrecken, als gegen ein, die Würde und Ehre des Standes gefährdendes außerdienstliches Benehmen eines Notars mit Disziplinarstrafen eingeschritten werden müsse [20]).

Nach Voranschickung dieser einleitenden Bemerkungen bleibt für eine Erläuterung des gegenwärtigen Titels nur wenig zu leisten übrig; die Bestimmungen des Gesetzes sind selbst so einfach und klar, daß dieselben erst in der weiteren Anwendung ihre nähere Entwicklung finden müssen. Der Art. 113 weist vor Allem den Bez.-Gerichten die ausschließende Kompetenz in Disziplinarsachen gegen die Notare zu, was aber nicht verhindert, daß Suspension und Entlassung als Straffolgen nach Art. 121 auch von den ordentlichen Strafgerichten zuerkannt und Ordnungsstrafen als Zwangs-

---

[19]) Verhandl. der K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 40 zu Art. 108.

[20]) Verhandl. der K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. V S. 236. — Schon oben wurde bemerkt, daß hiemit auch das franz. Recht übereinstimmt. Bolza Nr. 1316 —1319.

mittel nach Art. 143 von den Stadt- und Landgerichten verhängt werden können; wegen Zusammenhanges der Sache können aber die Strafgerichte keine Disziplinarübertretung eines Notars vor ihr Forum ziehen. Die folgenden Absätze des Art. 113 enthalten die Grundeintheilung der in Anwendung zu bringenden Mittel der Disziplin in Ordnungs- und Disziplinarstrafen, gleichwie die Aufzählung der einzelnen Strafarten und Strafmaße, welche in jede dieser Klassen fallen. Die Geldstrafe ist für mehrere gleichartige Uebertretungen, welche in derselben Verhandlung oder Urkunde vorfielen, nur einmal, wenn dagegen in verschiedenen Verhandlungen vorgekommen, jedesmal besonders verwirkt; durch die Verbindung mehrerer solcher Geldstrafen kann jedoch in analoger Anwendung des Art. 84 des StGB. das Maximum von 5 fl. und 100 fl. nicht überschritten werden. Die einzelnen Disziplinarübertretungen, welche mit Ordnungs- oder Disziplinarstrafen zu beahnden kommen, sind entweder bestimmt im Gesetze vorgesehene oder offene, für welche der Ausspruch der entsprechenden Strafe dem richterlichen Ermessen überlassen ist; zu den letzteren gehören auch die Verirrungen im Privatleben, welche die Ehre und Würde des Standes der Notare der Herabsetzung blos stellen, ohne daß eine Geringschätzung deshalb wirklich erfolgt sein müßte. In der Regel ist jede Uebertretung der gedachten Art mit einer Disziplinarstrafe zu belegen, die Beschränkung auf eine Ordnungsstrafe bildet blos die Ausnahme, welche der Art. 114 auf Zuwiderhandlungen gegen minder wichtige blos formelle Vorschriften des Gesetzes, die aber gleichwohl zur Wahrung der Ordnung des Dienstes aufrecht erhalten werden müssen, angewendet sehen will. Die Haftung gegen das Aerar für Taxen, welche durch ein Verschulden des Notars verloren gehen, wie solche der Abs. IV des Art. 107 ausgesprochen hat, ist zwar keine Disziplinarstrafe, sondern nur eine privatrechtliche Folge, würde aber gleichwohl bei sich ergebenden Anständen wie jene selbst festzustellen sein.

Die Zuwiderhandlungen, wofür besondere Strafen im Verlaufe des Gesetzes angedroht sind, bestehen in Folgendem:

a) Nach Art. 68 trifft den Notar eine Ordnungsstrafe von 3 fl., wenn mehrere Blätter einer Urkunde, Beilagen oder Vollmachten nicht zusammengeheftet und am Schlusse mit dem Notariatssiegel verbunden sind.

b) Nach Art. 78 verfällt der Notar, welcher bis zum 8. Januar eines jeden neuen Jahres sein Geschäftsregister dem Bezirksgerichtsdirektor nicht zum Abschlusse vorgelegt hat, für jeden weiteren Tag des Aufschubes in eine Ordnungsstrafe von einem Gulden, welche nach Ablauf einer Woche auf zwei Gulden täglich steigt.

c) Nach Art. 9 droht dem Notar die Suspension von 1—6 Monaten

und im dritten Falle die Entlassung, wenn derselbe außerhalb seines Amtssitzes seinen Wohnort aufschlägt, ein ständiges Geschäftslokal errichtet oder außerhalb seines Amtssprengels Verhandlungen aufnimmt.

d) Versäumt der Notar die Hinterlegung eingenommener Gelder bei der Depositalbehörde binnen der im Art. 37 vorgeschriebenen Frist, so trifft ihn im ersten Falle eine Geldstrafe bis zu 100 fl. und im Rückfalle die Suspension oder Entlassung, ohne daß hier die erste vorhergegangen sein müßte.

e) Der Notar, welcher seine angegriffene Dienstkaution nicht binnen der im Art. 99 bezeichneten Frist vervollständigt, hat die Suspension und nach Umständen selbst die Entlassung zu gewärtigen.

f) Fehlgriffe oder vorsätzliche Uebervortheilungen im Ansetzen und der Erhebung der ihm zukommenden Gebühren haben nach den näheren Bestimmungen der Art. 109 und 110 für die Notare die poena quadrupli, wenn auch das Maß von 100 fl. dadurch überschritten werden sollte, die Suspension und im Wiederholungsfalle selbst die Entlassung zur Folge.

g) Dem Art. 118 zufolge trifft den Notar, der nach seiner Suspension noch Amtshandlungen vornimmt, die Strafe der Entlassung.

h) Das Versäumniß, den verliehenen Dienst rechtzeitig anzutreten, desgleichen die Ueberschreitung eines bewilligten Urlaubes haben nach Art. 119 und 120 für die Notare Disziplinarstrafen zur Folge, welche von fünf bis zehn Gulden und allmählig bis zur Entlassung hinauf steigen.

Art. 117.

Auf Suspension oder Entlassung ist außer den in diesem Gesetze besonders bestimmten Fällen dann zu erkennen, wenn:

1) ein Notar ohngeachtet wiederholter Disziplinarstrafen in fahrlässiger oder leichtsinniger Verletzung oder Vernachlässigung seiner Amtspflichten verharrt und sich hiedurch des Vertrauens in seine Dienstleistung unwürdig gemacht hat,

2) wenn ein Notar ungeachtet wiederholter Disziplinarstrafen ein die Ehre und Würde des Standes gefährdendes außerdienstliches Benehmen fortsetzt und sich hiedurch der öffentlichen Achtung unwürdig gemacht hat.

Auf Suspension oder Entlassung kann erkannt werden:

3) wenn ein bereits zweimal wegen Zuwiderhandlungen gegen

die Artikel 10, 36, 45 Absatz 2, 47, 88 Absatz 2, 93 und 94 bestrafter Notar sich neuerdings einer derlei Uebertretung schuldig macht.

Die Strafe der Entlassung kann in den vorgenannten Fällen nur dann verhängt werden, wenn gegen den betreffenden Notar bereits früher auf Suspension erkannt worden ist.

Nach gem. deutschen Not.-Rechte kann die Absetzung eines Notars theils als Disziplinarstrafmittel vorkommen, theils als die nothwendige Folge der Verurtheilung in eine peinliche Strafe eintreten, immer ist aber dazu ein richterliches Urtheil erforderlich. Auch die Suspension kann entweder als Strafe oder als provisorische Maßregel in Folge einer wider den Notar eingeleiteten Untersuchung verhängt werden [1]).

Im bayer. Not.-Gesetze stellt der oben stehende Art. 117 die drei Fälle auf, in welchen gegen den Notar die beiden schwersten Disziplinarstrafen, die Suspension oder die Entlassung, verhängt werden können. Der Abs. II lautete im Entwurfe: „Die Strafe der Entlassung kann in den vorgenannten Fällen (worunter aber nach klarer Anleitung der Motive nur die speziell ausgehobenen Fälle der Nr. 3 zu verstehen waren) auch ohne vorgängige Suspension verhängt werden." Der erste Ausschuß der Kammer der Abg. drehte aber nach einer längeren Berathung erst bei einer zweiten Wiederaufnahme der Frage diese Bestimmung gerade um, so daß in den unter Ziffer 3 verzeichneten Fällen nunmehr zwei gelindere Disziplinarstrafen, dann die Suspension vorhergegangen sein müssen, um erst im vierten Falle zur Entlassung schreiten zu können. Der Ausschußbericht der Kammer d. RR. fand in §. 16 diesen Beisatz zwar etwas bedenklich, stimmte aber dennoch bei, weil sich derselbe blos auf die in diesem Artikel (soll heißen in Nr. 3 dieses Art.) genannten Fälle beziehe, im Uebrigen aber die Entlassung der Notare unbeschränkt (?) in die Hände der Gerichte gelegt sei [2]). Die Motive zu der fraglichen Stelle des Gesetzes bemerkten noch, eine nähere Feststellung darüber, in welchen Fällen die in Nr. 1 und 2 des Art. aufgestellten zwei Voraussetzungen mit Rücksicht auf Zahl und Art der vorausgegangenen Bestrafungen und auf die Beschaffenheit der bestraften Uebertretungen gegeben sei, habe sich der Natur der Sache nach nicht möglich gezeigt, es müsse die Beantwortung dieser Frage

---

[1]) Oesterley a. a. O. Bd. II §§. 27, 28 S. 180 ff.

[2]) Verhandl. der Kammer d. Abg. von 1861 Beil.-Bd. V S. 227 und 237; Beil.-Bd. VI S. 177, 186 und 195; Verhandl. d. K. d. RR. Beil.-Bd. III S. 119.

in jedem gegebenen Falle den Gerichten überlassen bleiben und dürfe erwartet werden, daß sich dieselben hiebei von übermäßiger Strenge eben so ferne halten würden, als von einer das Ansehen des Standes und das öffentliche Interesse gefährdenden zu nachsichtigen Beurtheilung[3]). In Nr. 2 des Artikels nahm der erste Ausschuß der Kammer d. Abg. überdies noch eine kleine Redaktionsberichtigung vor, indem statt „Ehre oder Würde des Standes", wie der Entwurf hatte, gesetzt wurde: „Ehre und Würde u. s. w."

Hienach lassen sich die Bestimmungen dieses Artikels in folgende Uebersicht bringen:

1) Auf Suspension oder Entlassung kann gegen einen Notar als Disziplinarstrafe nur in einem Wiederholungsfalle, also nicht das erste Mal erkannt werden, die Wiederholung muß aber nicht eine gleichartige Uebertretung zum Gegenstande gehabt haben, die beiden ersten abgewandelten Uebertretungen können in dem dienstlichen Wirken des Notars, die dritte in dessen Privatleben vorgekommen sein.

2) In den bestimmten Fällen von Uebertretungen, welche die Nr. 3 aufzählt, kann nur auf Suspension oder Entlassung erkannt werden, es bleibt aber nach den Motiven zum Entwurfe dem Ermessen der Gerichte anheim gegeben, ob nach der Beschaffenheit des gegebenen Falles nicht eine geringere Disziplinarstrafe einzutreten habe.

3) Auch hier ist für den Rückfall keine Gleichartigkeit der Uebertretungen erforderlich; die erste kann darin bestanden haben, daß der Notar ihm anvertraute Gelder auf eigenen Namen auslieh, die zweite, daß er Gelder annahm, ohne eine Vollmacht in Händen zu haben, die dritte darin, daß er einen Vertrag aufnahm, der den guten Sitten zuwiderlief; er kann immerhin in diesem dritten mit der Suspension, und in einem vierten, der mit keinem der drei ersten übereinstimmt, mit der Entlassung bestraft werden.

4) In all' diesen Fällen muß aber die Suspension bereits vorangegangen sein, um auf Entlassung erkennen zu können, ohne daß die letztere in jedem der Suspension nachfolgenden Falle schon ausgesprochen werden müßte.

5) In den beiden ersten Fällen des Artikels, welche, ohne sich an ein bestimmtes Verbot zu heften, das dienstliche und das außerdienstliche Verhalten des Notars umfassen, z. B. Verletzung der Amtsverschwiegenheit, Verpfänden eines Theils seiner Urschriften, unsittlichen Lebenswandel, der

---

[3]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. V S. 237.

öffentliches Aergerniß gibt, müssen zwar auch wiederholte Disziplinarstrafen vorhergegangen sein, kömmt aber eine neue Uebertretung aus einer von beiden Klassen hinzu, so muß auf eine der beiden schwersten Strafen erkannt, und zwar kann hier schon die Entlassung ausgesprochen werden, ohne daß die Suspension nur in Mitte getreten wäre.

6) Hiemit ist also die oben berührte Streitfrage des französ. Rechtes klar entschieden, daß die Entlassung gegen den Notar nicht blos in den Fällen verhängt werden kann, wo sie im Gesetze besonders angedroht ist, sondern vermöge einer clausula generalis wegen jeder Uebertretung, welche unter die allgemeinen Vorschriften der beiden ersten Nummern dieses Artikels fällt.

Die Frage, welche Uebertretung der Notar begangen habe, ist immer thatsächlicher Natur und daher der Kognition des Kassationshofes entrückt, die Frage dagegen, ob sich derselbe dadurch des Vertrauens in seine Dienstleistung oder der öffentlichen Achtung unwürdig gemacht habe, betrifft zwar auch ein Faktum, aber ein solches aus der moralischen Ordnung der Dinge, dessen Feststellung nicht aus Beweismitteln zu schöpfen ist, sondern in notorischen Begriffen von Geschäftsmoralität und Ehrbarkeit des äußeren Wandels durch eine Abstraktion seine Lösung finden muß. Dasselbe fällt daher auch unter die Prüfung der Kassationsinstanz; um dieser zu entschlüpfen, müßte es darauf ankommen, was aber nicht der Fall ist, ob der Notar jenes Vertrauen oder diese öffentliche Achtung bereits wirklich verscherzt habe[4]).

Hat ein Notar vor Einreichung der Disziplinarklage gegen ihn seine

---

[4]) Der franz. Kassationshof hat in diesem Belange zu Recht erkannt, a) daß die Entscheidung der Richter jedes Mal beim Kassationshofe unangreifbar sei, so oft es sich um eine Disziplinarübertretung handle, deren besondere Kennzeichen nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind, daß sich aber die Sache anders verhalte, wenn eine Handlung im Gesetze vorgesehen sei und die Richter derselben eine irrthümliche Beeigenschaftung geben (Erk. vom 20. Juli 1841); b) daß, wenn die Appellationsgerichte eine billigmäßige Amtsgewalt haben, um Thathandlungen disziplinärer Natur zu konstatiren und deren Schwere zu bestimmen, ihre Aussprüche dennoch der Censur des Kassationshofes nicht entgehen, wenn sie sich blos auf Rechtsgründe stützen, daß sich dieselben daher auch nicht weigern dürfen, einem Notar eine Disziplinarstrafe aufzuerlegen, von welchem sie vorher festgestellt haben, daß er einer ganz bestimmten Vorschrift des Gesetzes zuwider gehandelt habe, ohne durch eine solche Entscheidung der Censur des Kassationshofes zu verfallen. (Erk. v. 19. Aug. 1844.) Dalloz a. a. O. Nr. 872; Lédrü-Rollin a. a. O. Nr. 1208.

Stelle freiwillig niedergelegt, so kann jener keine weitere Folge gegeben werden, eine erst später eingereichte Demission kann ihn dagegen wider die einmal eingeleitete Verfolgung nicht schützen[5]).

Art. 118.

Einen Notar, welcher nach rechtskräftig ausgesprochener Suspension und nachdem ihm das desfallsige Erkenntniß zugestellt worden, oder nach Bekanntgabe der vom Bezirksgerichte verhängten provisorischen Suspension Amtshandlungen vornimmt, trifft die Strafe der Entlassung.

Art. 119.

Jeder neu ernannte oder auf eine andere Stelle versetzte Notar ist verpflichtet, sich binnen drei Monaten nach Empfang der seine Ernennung oder Versetzung kundgebenden Entschließung oder innerhalb der auf sein Ansuchen verlängerten Frist bei dem einschlägigen Bezirksgerichte zur Verpflichtung zu stellen, die vorgeschriebene Kaution zu erlegen und seine amtliche Thätigkeit an dem angewiesenen Orte zu beginnen.

Hat der Notar diese Frist nicht eingehalten, so hat ihm das Bezirksgericht eine weitere Frist von vierzehn Tagen zum Dienstantritte unter Androhung der Entlassung vorzusetzen und ist nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist gegen den Notar, wenn er nicht ein dem Dienstantritte entgegengestandenes unüberwindliches Hinderniß nachzuweisen vermag, auf Entlassung zu erkennen.

Art. 120.

Begibt sich der Notar auf die Dauer von mehr als drei Tagen von seinem Wohnsitze zur Vornahme von Amtshandlungen an einen andern Ort des Bezirksgerichts-Sprengels, so hat er hievon dem Bezirksgerichte Anzeige zu machen.

Außer diesem Falle darf der Notar sich auf die Dauer von

---

[5]) Gagneraux zu Art. 53 Nr. 19; Bolza Nr. 304; Lédrü-Rollin a. a. O. Nr. 1299.

mehr als drei Tagen nur nach erholter Urlaubsbewilligung von seinem Wohnsitze entfernen.

In dem Urlaubsgesuche ist auch der von dem Notare aufzustellende Amtsverweser zu benennen.

Urlaub bis zu dreißig Tagen wird von dem Bezirksgerichts-Direktor, auf längere Zeit vom Staatsminister der Justiz ertheilt.

Ein Notar, welcher ohne Urlaub länger als drei Tage von seinem Amtssitze abwesend ist, unterliegt einer Disziplinarstrafe von fünf bis zehn Gulden; — hat die Dauer der Abwesenheit vierzehn Tage überschritten oder ist der Notar vierzehn Tage nach Ablauf des bewilligten Urlaubs zu seinem Amtssitze nicht zurückgekehrt, so hat das Bezirksgericht die Aufforderung an ihn zu erlassen, binnen vierzehn Tagen bei Vermeidung der Entlassung in den Dienst zurückzukehren und ist nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist gegen den Notar, wenn er nicht ein der Rückkehr in den Dienst entgegengestandenes unüberwindliches Hinderniß nachzuweisen vermag, auf Entlassung zu erkennen.

Die Motive zu diesen drei Artikeln (Nr. 116—118) im Entwurfe v. 1861 beschränken sich auf die Bemerkung, gegen Notare, welche ungeachtet der Suspension ihre amtliche Thätigkeit nicht einstellten, könne nur durch die Entlassung wirksam eingeschritten werden; nicht minder könne gegen Notare, welche das ihnen übertragene Amt nicht antreten oder sich unbefugter Weise davon entfernen, bei beharrlichem Ungehorsame nur die Strafe der Entlassung in Anwendung kommen [1]).

Die dem Art. 118 entsprechende Stelle des französ. Not.-Gesetzes ist der Art. 52, welcher, wie schon oben bemerkt, verordnet, jeder suspendirte, abgesetzte oder ersetzte (d. i. administrativ abgesetzte) Notar müsse sogleich nach der ihm hievon gewordenen Benachrichtigung die Amtsverrichtungen seines Standes einstellen, bei Vermeidung des vollen Schadensersatzes und der auf die unbefugte Amtsausübung der übrigen Staatsdiener (contre tout fonctionnaire) gesetzten Strafen. Der suspendirte Notar dürfe dieselben bei Vermeidung derselben Strafen vor Ablauf der Zeit seiner Suspension nicht wieder aufnehmen. Diese Vorschrift befindet sich auch unter die im Art. 68 des franz. Ges. aufgezählten Artikel mit eingereiht, gegen welche ein Zuwiderhandeln die Nichtigkeit der Verhandlung als einer öffent-

[1]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. V S. 237.

lichen Urkunde zur Folge hat. Die Einrede der Partei, daß sie von der Lage des Notars keine Kenntniß hatte, erscheint als unerheblich; der Charakter des öffentlichen Beamten verleiht der Urkunde ihre Authentizität, ist ihr dieser Charakter entzogen, so kann denselben auch nichts ersetzen. Hat ein Notar, gegen welchen in erster Instanz auf Suspension oder Entsetzung erkannt war, während des Laufes der Appellationsinstanz Urkunden aufgenommen, so sind diese nichtig und sie bleiben es selbst dann, wenn das Urtheil von dem Appellationsgerichte reformirt wurde, weil dasselbe von Rechtswegen provisorisch vollstreckbar ist [2]). Ist dagegen der Notar nur durch ein Ungehorsamsurtheil suspendirt, so kann derselbe in den Fristen und nach Einlegung des Einspruches seine Funktionen noch fortsetzen [3]).

Im bayer. Notariatsgesetze ist der Art. 118 zwar nicht im Art. 148 mit aufgezählt, — ob absichtlich oder aus Uebersehen, läßt sich nicht ermitteln, — dessen unerachtet müssen aber alle von einem suspendirten, abgesetzten oder freiwillig abgetretenen Notare nach dem betreffenden Zeitpunkte oder während der Dauer der Suspension aufgenommenen Urkunden für nichtig gehalten werden, weil es in jener Voraussetzung dem instrumentirenden Notare an der Eigenschaft eines öffentlichen Beamten und an der erforderlichen Amtsgewalt fehlen würde, durch welche allein das öffentliche Ansehen seiner Verhandlungen bedingt ist. Es treten hiefür ganz dieselben Gründe ein, aus welchen alle von einem neu ernannten Notare vor seiner nach Art. 9 wesentlichen Verpflichtung aufgenommenen Urkunden nichtig wären. Der §. 34 der Gesch.-Ord. hat die Mittel vorgezeichnet, um der Entlassung oder Suspension eines Notars die angemessene Publizität zu geben; sollten diese auch nicht genau und vollständig zur Ausführung gekommen sein, so könnte dieser Umstand der nichtigen Urkunde zu keinem festeren Bestande verhelfen, wohl hingegen würde der Beamte, dem ein solches Versehen zur Last fiele, selbst für den hieraus entspringenden Schaden zu haften haben. In jedem jener Fälle wäre auch der Notar selbst den Betheiligten für den Schaden haftbar, den er ihnen durch die ungerechtfertigte Anmaßung seines Amtes und dienstlicher Verrichtungen zugefügt hätte [4]).

Der Art. 119 scheint aus Abs. I des Art. 47 des franz. Not.-Ges. abzustammen. Das öffentliche Interesse verlangt, daß die Erledigung der Notariatssitze so kurz als möglich sei, auch mußte der neu ernannte Notar, indem er sich um die erhaltene Stelle bewarb, die Verpflichtungen kennen,

---

[2]) Gagneraux zu Art. 52 Nr. 19; Bolza Nr. 1300, 1301.

[3]) Gagneraux a. a. O. Nr. 8, 9; Bolza Nr. 1366.

[4]) Gagneraux a. a. O. Nr. 20; Bolza Nr. 1302.

die ihm das Gesetz für deren Antritt auferlegt. Die Ersetzung des saumseligen Notars tritt übrigens hier nicht, wie in Frankreich, von Rechtswegen ein, sondern gegen denselben muß erst seine Entlassung durch ein Disziplinarurtheil ausgesprochen sein [5]).

Die beiden ersten Absätze des Art. 120 verdanken ihre dermalige Fassung dem ersten Ausschusse der Kammer d. Abg. v. 1861 und traten an die Stelle eines einzigen Absatzes, der im Entwurfe so lautete: „Ein Notar darf sich auf die Dauer von mehr als drei Tagen nur nach erhaltener Urlaubsbewilligung von seinem Wohnsitze entfernen" [6]). Man sieht aus der jetzigen Fassung, daß es zu einer längeren Abwesenheit in Amtsangelegenheiten nur einer Anzeige, aber keines nachgesuchten Urlaubes bedarf. Ueber den amtlichen Anlaß zu einer solchen Entfernung verdient die bloße Anzeige des Notars gewiß vollen Glauben.

Art. 121.

In wie weit in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung die Entlassung eines Notars einzutreten hat, oder eintreten kann, ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu bemessen.

Nach Art. 28 Nr. 2 des StGB. ist der Verlust aller Aemter, Dienste und Würden, welche vom Staate ausgehen, die nothwendige Folge der rechtskräftigen Verurtheilung in eine Verbrechensstrafe; nach dem folgenden Art. 29 zieht die Verurtheilung in eine Vergehensstrafe diese Straffolge nur dann nach sich, wenn die Gerichte solches auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung im Strafurtheile aussprechen. Bei welchen Vergehen diese Folge zu verhängen sei, ist in dem alphabetischen Register zum StGB. bei den Artikeln Amt, Dienst, Fähigkeit und Vergehen aufgezählt. Insbesondere kann die Folge der Entlassung nach Art. 388 solche Notare treffen, welche bei den ihnen in ihrer dienstlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten wissentlich zum Nachtheile ihrer Klienten handeln; nach Art. 396 finden auf die Notare noch besonders die Vorschriften der Art. 365, 366 Abs. II und III, 368, 371—374, 386, 393 und 394 Anwendung, welche alle von Amtsverbrechen und Amtsvergehen der Beamten handeln.

---

5) Gagneraux zu Art. 47 Nr. 4—6; Bolza Nr. 1206—1208.

6) Verh. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. VI S. 177.

In all' diesen Fällen muß oder kann die Entlassung wider den Notar als Straffolge von den Strafgerichten selbst erkannt werden, ohne daß eine Suspension vorherging; ist der Fall von der Art, daß die Entlassung blos fakultativ mit einer Verurtheilung verbunden werden kann, so muß dem Strafgerichte frei stehen, statt ihrer auch die Suspension auf kürzere oder längere Zeit auszusprechen.

Art. 122.

Ist ein Notar bereits zweimal mit Disziplinarstrafen belegt worden, und betraf eine derselben einen Fall, dessen Schwere dem Gerichte Veranlassung gab, den Notar in dem Strafbeschlusse ausdrücklich auf die Bestimmung des gegenwärtigen Artikels hinzuweisen, so kann der Notar, wenn eine weitere Disziplinarstrafe nachgefolgt ist, aus administrativen Erwägungen versetzt werden.

Ist die Versetzung im Laufe eines Jahres vom Tage der Zustellung des letzten Strafbeschlusses an gerechnet nicht erfolgt, so kann sie erst dann wieder stattfinden, wenn über den Notar eine weitere Disziplinarstrafe verhängt worden ist.

Die in vorstehendem Absatze getroffene Bestimmung findet auch bezüglich aller weiteren nachfolgenden Disziplinarstrafen Anwendung.

Die Frage der Versetzbarkeit der Notare, dem gem. deutschen wie dem französ. Rechte völlig unbekannt, war bei der Berathung über den ersten Entwurf eines Not.-Gesetzes im Jahre 1851 der Gegenstand hartnäckiger Kämpfe und trug wesentlich zum Fallen desselben bei. In jenem Entwurfe lautete der Abs. III des Art. 109 später 111, nachdem vorher die Unabsetzbarkeit der Notare, wie jetzt im Art. 1, festgestellt war, einfach dahin: „Wenn jedoch ein Notar zum zweiten Male auf dem Disziplinarwege gestraft worden ist, so kann derselbe von der Staatsregierung aus administrativen Erwägungen versetzt werden." Der Ausschußbericht der Kammer d. Abg. bemerkte damals hiezu, der Staatsregierung dürfe die Befugniß nicht entrückt oder benommen werden, unwürdige Beamte dieser Art von jenem Platze zu entfernen, auf dem sie durch ihr Verhalten das erforderliche Vertrauen verscherzt hätten. Der Notar bekleide insbesondere ein Staatsamt und könne darum nicht auf ein und dieselbe Linie mit dem praktischen Arzte

(und Advokaten) gestellt werden. Der Staat habe im Interesse der Betheiligten die Pflicht, auf die Erfüllung der Obliegenheiten dieser mit so wichtigen Geschäften betrauten Beamten Wachsamkeit zu üben, und es könnten hiebei so schwere Fälle vorkommen, daß eine Versetzung nach zweimal vorhergegangener Disziplinarbestrafung im Interesse des Dienstes geboten erscheine[1]). Bei der damaligen Berathung in der Kammer selbst wurde zwar der Vorschlag gemacht, jenem Absatz III die umgekehrte Fassung zu geben, Strafversetzung finde nicht statt, derselbe wurde jedoch bei der Abstimmung abgelehnt[2]). Erst später wurden nach einem Vermittlungsvorschlage der Kammer d. RR. dem versetzten Notare Umzugsgebühren gleich einem mit 800 fl. besoldeten Staatsdiener in Aussicht gestellt[3]).

Die Kammer der RR. dagegen wollte diesem Artikel eine radikale Umänderung geben, wonach derselbe dahin gefaßt werden sollte: „Die Notare können aus administrativen Erwägungen versetzt werden..... Die Strafversetzung, Suspension und Entlassung kann gegen Notare nur auf dem Wege der Disziplin verfügt werden"[4]). Eine Vereinbarung der beiden Kammern kam hierüber nicht zu Stande, das Gesetz mußte daher, wie hinlänglich bekannt, zurückgezogen werden.

Im Entwurfe von 1861 reproduzirte der Art. 120 die Bestimmung des früheren Art. 111, wenn ein Notar bereits zweimal mit Disziplinarstrafen belegt worden sei, so könne derselbe von der Staatsregierung aus administrativen Erwägungen versetzt werden, in welchem Falle er Umzugsgebühren gleich einem mit 800 fl. besoldeten Beamten zu beziehen habe. Die Motive hiezu suchten nochmals die Zweckmäßigkeit des Mittelwegs darzulegen, den der frühere Entwurf zwischen den beiden äußersten Meinungen (Boyé und K. d. RR.) bereits eingeschlagen hatte[5]). Der erste Ausschuß der Kammer d. Abg. bemerkte jedoch hiezu, diese Bestimmung scheine mit der Stellung des Notars kaum vereinbar zu sein, weil die zwei vorhergegangenen Disziplinarstrafen wegen ganz geringfügiger Uebertretungen verhängt sein könnten, welchen auch der sorgfältigste Notar in einer längeren Praxis kaum entgehen könne, gleichwohl aber nun für immer versetzbar erklärt wäre. Deshalb wurde die veränderte Fassung des Artikels vorge-

---

[1]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 222.

[2]) Ebendas. Stenogr. Ber. Bd. I S. 330.

[3]) Ebendas. Beil.-Bd. II S. 56.

[4]) Verh. d. K. d. RR. v. 1851 Prot.-Bd. II S. 553, 579; Prot.-Bd. III S. 53; Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. II S. 201.

[5]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. V S. 227 und 237.

schlagen, wie solche auch nunmehr in das Gesetz überging [6]). Die wesentliche Abänderung besteht darin, daß einestheils nunmehr nicht jede Disziplinarstrafe dazu geeigenschaftet ist, die Versetzbarkeit zu begründen, sondern daß unter den zwei erforderlichen eine schwerere sein muß, gleichviel ob die erste oder die zweite, bei der sich das Gericht veranlaßt fand, diese Straffolge wirklich anzudrohen, — gleichwie es auch nach Edikt Beil. IX z. VU. zweierlei Disziplinarstrafen gegen Beamte gibt, von denen einige die Stellung vor Gericht zur Folge haben können, andere nicht —; alsdann auch noch darin, daß anderntheils der Staatsregierung von der zweiten jener Disziplinarstrafen an die Fallfrist eines Jahres läuft, um die statthafte Versetzung zu verfügen, nach deren Ablauf die Wirkung nur einer der beiden früheren Strafen erloschen ist, eine neu hinzukommende Dritte also der Regierung die unbenützt gebliebene Befugniß zur Versetzung wieder eröffnet. — Bei der Berathung in der Kammer vertheidigte der Staatsminister der Justiz zwar den Standpunkt, den die Regierung bei der Fassung des Entwurfes eingenommen, die Kammer selbst trat dagegen den Anträgen ihres Ausschusses bei, womit dieser alte Zankapfel glücklich aus dem Wege geräumt wurde [7]). — Die Umzugsgebühren, eine Erfindung der Kammer d. RR. v. 1851, welche der Regierung das Versetzungsrecht aus administrativen Erwägungen unbeschränkt vorbehalten wollte, kamen dabei um so natürlicher in Ausfall, als auch Beamte, welche aus eigenem Verschulden versetzt werden, keinen Anspruch auf eine Vergütung von solchen haben. — Ob die im Artikel bezeichneten Voraussetzungen zur verwirkten Versetzbarkeit gegeben seien, ist Administrativsache, ohne daß sich die Gerichte in die wirkliche Vorkehrung der Versetzung weiter einmischen dürften [8]).

Art. 123.

Die Notariatsverweser werden in disziplinärer Beziehung gleich den Notaren behandelt.

Ist ein Notariatsverweser auf Vorschlag des Notars aufgestellt worden, so haftet der Letztere mit seiner Amtskaution und nöthigenfalls mit seinem Vermögen für die gegen den Ver-

---

[6]) Ebendas. Bd. VI S. 177.

[7]) Ebendas. Stenogr. Ber. Bd. II S. 376, 377.

[8]) Bolza Nr. 342, 343; Gagneraux zu Art. 4 Nr. 10.

weser verhängten Geldstrafen und demselben obliegenden Entschädigungen.

In gleichem Maße haftet die Amtskaution des Notars in dem Falle, wenn er unterlassen hat, für die Dauer seiner Abwesenheit einen Amtsverweser zu bestellen und in Folge dessen ein solcher gemäß Artikel 41 von dem Staatsminister der Justiz aufgestellt worden ist.

Die beiden ersten Absätze dieses Artikels sind die Wiederholung des Art. 112 aus dem vereinbarten Entwurfe von 1851; den Abs. III fügte der Entwurf von 1861 hinzu, weil das Versäumniß des Notars, einen Amtsverweser zu bestellen, auf einem Verschulden desselben beruht, woran sich die Haftung für den daraus entsprungenen Schaden von selbst anknüpft.

Indem der Abs. I dieses Artikels die Disziplinargewalt der Gerichte von den Notaren auch auf die Notariatsverweser erstreckt, hat er dieselbe in Bezug auf alle übrigen zu Notariatsgeschäften mitwirkenden Personen ausgeschlossen. Notariatsgehilfen und Schreiber, Not.-Zeugen, Vertrauens- und Auskunftspersonen, Dolmetscher und Ausrufer sind also jener Disziplinargewalt nicht unterworfen und können auch nicht nach anderen, als den allgemeinen Strafgesetzen, für Unregelmäßigkeiten in ihrer Mitwirkung zur Rechenschaft gezogen werden.

Art. 124.

Die Ueberwachung des Notariatswesens liegt den an den Bezirksgerichten aufgestellten Staatsanwälten ob.

Sie haben die hiebei wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten, sowie die zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatsachen, welche zu einer Einschreitung gegen den Notar Anlaß geben können, dem betreffenden Bezirksgerichte anzuzeigen und in Fällen, welche geeignet erscheinen, eine Disziplinarstrafe eintreten zu lassen, mit der Anzeige den entsprechenden Antrag zu verbinden.

Art. 125.

Die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten sind ermächtigt, von den Geschäftsbüchern und insoweit es zur Beurtheilung darüber, ob den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes

nicht zuwidergehandelt wurde, nöthig ist, auch von den Akten der Notare des Appellationsgerichts-Sprengels in deren Gegenwart zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Gleiche Befugniß haben die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten rücksichtlich der in ihrem Bezirke angestellten Notare.

Eine Einsichtsnahme von Erbverträgen und letztwilligen Verfügungen ist unstatthaft.

Art. 126.

Die Bezirksgerichtsdirektoren können wegen zu ihrer Kenntniß gekommener Unregelmäßigkeiten an die Notare die geeignet scheinenden Erinnerungen schriftlich oder mündlich ergehen lassen.

Auch wegen außerdienstlicher Handlungen der in Artikel 115 bezeichneten Art sind die Bezirksgerichtsdirektoren Ermahnungen und Warnungen an die Notare zu erlassen befugt.

Art. 127.

Jede Behörde, welche in ihrem amtlichen Wirkungskreise Dienstwidrigkeiten eines Notars wahrnimmt, die ein Disziplinarverfahren gegen denselben veranlassen können, hat ihre desfallsigen Erfahrungen nebst etwaigen Belegen dem betreffenden Staatsanwalte mitzutheilen.

Art. 128.

Ordnungsstrafen werden vom Bezirksgerichte in geheimer Sitzung auf Vortrag des Direktors oder eines von ihm ernannten Referenten verhängt.

Eine Voruntersuchung findet nicht statt und es ist auch eine Vernehmung des betheiligten Notars nicht erforderlich. Doch kann das Bezirksgericht denselben zur Abgabe einer schriftlichen Verantwortung auffordern und die sonstigen etwa nöthigen Erhebungen veranlassen.

Das Erkenntniß ist mit Gründen zu versehen und dem Verurtheilten zuzustellen. Demselben steht hiegegen die Berufung an das Appellationsgericht zu, welche binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung an bei dem Bezirksgerichte anzumelden und auszuführen ist.

Das Appellationsgericht hat über die Berufung in geheimer Sitzung auf Vortrag eines Referenten zu entscheiden.

Art. 129.

Wird vom Staatsanwalte der Antrag auf Verhängung einer Disziplinarstrafe gegen einen Notar gestellt, so ist Letzterer vor Allem aufzufordern, seine schriftliche Verantwortung über die ihm zur Last gelegten Anschuldigungspunkte binnen einer bestimmten Frist abzugeben.

Nach Einlauf dieser Verantwortung oder Ablauf der bestimmten Frist und nach eingeholtem schriftlichen Antrage des Staatsanwaltes erstattet der Direktor oder ein von ihm ernannter Referent in geheimer Sitzung Vortrag.

Erachtet das Bezirksgericht eine Voruntersuchung zur Aufklärung der Sache für nothwendig, so ordnet es dieselbe an.

Andern Falls erkennt es entweder:

1) auf Einstellung des Verfahrens oder

2) auf eine Ordnungsstrafe, oder

3) auf Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung.

Dem Staatsanwalte ist von dem Erkenntnisse sofort durch die Gerichtskanzlei Mittheilung zu machen und dem Notar ist dasselbe im Falle der Ziffer 2 zuzustellen. Dem Ersteren steht in den Fällen der Ziffer 1 und 2, dem Notare im Falle der Ziffer 2 die Berufung an das Appellationsgericht binnen 14 Tagen vom Tage der Mittheilung beziehungsweise Zustellung an zu.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Artikels 128 Absatz 3 und 4 Anwendung.

Art. 130.

Hat das Bezirksgericht die Einleitung einer Voruntersuchung angeordnet, so beauftragt der Bezirksgerichtsdirektor einen Richter des Bezirksgerichts oder einen Stadt- oder Landrichter mit deren Führung. Wird eine nochmalige Vernehmung des Notars erforderlich, so ist er statt mündlicher Vernehmung zur Abgabe seiner schriftlichen Verantwortung aufzufordern.

Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Akten dem Staatsanwalte mitgetheilt, welcher denselben seinen schriftlichen Antrag beifügt, worauf nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 129 Absatz 2, 4, 5 und 6 zu verfahren ist.

Mit dem Art. 124 nehmen die Bestimmungen über das Verfahren

ihren Anfang, welches zur Handhabung der Disziplin über die Notare in Anwendung kommen soll. Die Motive zum Entwurfe von 1861, welcher die meisten dieser Bestimmungen zuerst brachte, machen die vollkommen zutreffende Bemerkung, das Disziplinarverfahren gegen die Notare schließe sich im Wesentlichen an das in Vergehens- und Uebertretungsfällen stattfindende Verfahren an, für welches die Art. 303 ff. des StPG. v. 1848 und die Art. 66—78 des Einführungsgesetzes v. 1861 die geeigneten Vorschriften ertheilt haben. Soweit diese Uebereinstimmung oder Analogie besteht, bedarf es daher auch keiner weiteren Erläuterung der entsprechenden Bestimmungen des Not.-Gesetzes, dieselbe ist vielmehr leicht aus den Kommentaren über das Strafverfahren im Allgemeinen zu schöpfen.

Die Art. 124 und 125 beschäftigen sich mit der Ueberwachung der Notare und ihrer Amtsthätigkeit durch die Staatsanwälte. Der Entwurf von 1861 hatte in diesem Belange in seinem Art. 122 und 123 die Art. 113 und 114 des vereinbarten Entwurfes v. 1851 im Wesentlichen reproduzirt, nur mit der Erweiterung im letzteren, daß die Staatsanwälte, wie in dienstlichen so auch in außerdienstlichen Handlungen der im Art. 117 bezeichneten Art befugt seien, Ermahnungen und Warnungen an die Notare ergehen zu lassen. Die Motive hiezu suchten diese Bestimmung mit dem Bezuge auf die allgemeinen Grundsätze zu rechtfertigen, unter welchen das Institut der Staatsanwaltschaft stehe[1]. Der Ausschußbericht der Kammer der Abg. gab jedoch beiden Artikeln eine veränderte Fassung. Hienach ist den Staatsanwälten eine vorläufige Prüfung darüber eingeräumt, ob ein Fall, in welchem sie Unregelmäßigkeiten des Notars wahrnehmen, geeignet erscheine, eine Disziplinarstrafe deshalb zu verhängen, weil sie sich mit den Ordnungsstrafen gar nicht befassen sollen, und ist ebenso die Einsicht, welche die Staatsanwälte von den Notariatsakten nehmen dürfen, an die Beschränkung gebunden, insoweit solches zur Beurtheilung darüber nothwendig ist, ob den Vorschriften des Not.-Gesetzes nicht zuwider gehandelt wurde. Die beiden letzten Absätze des Art. 123 des Entwurfes wurden endlich davon abgesondert und daraus mit einer wesentlichen Veränderung der Art. 126 des Gesetzes gebildet. Diese Veränderung bestand darin, daß nach Abs. III und IV des Art. 123, wie ihn der Entwurf brachte, die Staatsanwälte zur Erlassung von Erinnerungen, Ermahnungen und Warnungen an die Notare befugt sein sollten, wozu die Ermächtigung in dem daraus gebildeten neuen Art. 126 des Ges. auf die Bezirksgerichtsdirektoren übertragen wurde. Statt der abgeschnittenen beiden letzten Absätze im Art. 125 fügte aber derselbe Ausschuß

---

[1] Verh. d. K. d. Abg. v. 1861, Beil.-Bd. V S. 237.

den nunmehrigen Absatz III hinzu, wonach die Einsichtsnahme von Erbverträgen und letztwilligen Verfügungen durch die Staatsanwälte nicht stattfindet [2]). Bei Gelegenheit der Berathung über diesen Artikel in der Kammer der RR. v. 1851 war zwar auch noch ein Zusatz des Inhaltes vorgeschlagen und angenommen worden, die Notare seien auch verpflichtet, ihre Geschäftsbücher und Akten jederzeit den Beamten der Finanzverwaltung behufs der Revision des Taxwesens vorzulegen und darüber Aufschlüsse zu geben, derselbe wurde aber von der Kammer der Abg. schon damals nicht angenommen, weil er nicht in das Not.-Gesetz, sondern in die Verordnung über die Taxbehandlung der Notare gehöre, weshalb derselbe auch nun hinwegblieb [3]). Wirklich hat auch der §. 8 der Taxverordnung vom 28. Mai 1826 (Reg.-Blatt S. 1177) eine Verfügung im obigen Sinne getroffen [4]).

Der Art. 127 ist der aufrecht erhaltene Art. 115, anfangs 113 des vereinbarten Entwurfes von 1851. Ursprünglich war darin für die Behörden die Alternative offen gelassen, ihre diesfallsigen Erfahrungen dem einschlägigen Bezirksgerichte oder dem betreffenden Staatsanwalte mitzutheilen; beide Kammern stimmten jedoch schon im J. 1851 darin überein, das Bezirksgericht hiebei außer Bezug zu lassen, was dermalen nicht mehr ganz konsequent erscheint, weil sich die Staatsanwälte mit den Ordnungsstrafen nicht befassen sollen. Der Ausschußbericht der Kammer der Abg. von 1861 schaltete in der vorletzten Zeile des Artikels nur das Wort „etwaige" ein, um dem Irrthume vorzubeugen, als sei nur eine mit Belegen versehene Mittheilung zu berücksichtigen.

Die Art. 128—130 des Gesetzes sind eine ganz neue Fassung des ersten Ausschusses der Kammer der Abg. v. 1861 und traten an die Stelle der Art. 125—128 des Entwurfes vom nämlichen Jahre. Diese neue Fassung sollte durch Auseinanderhalten der beiden hier konkurrirenden Prozedurarten die Uebersichtlichkeit erleichtern und sie unterscheidet sich zugleich in zwei wesentlichen Stücken vom Entwurfe. Der letztere hatte die Staatsanwälte auch zur Stellung von Anträgen auf Verhängung von Ordnungsstrafen berufen und ihnen in diesem Belange ebenso ein Recht der Berufung

---

[2]) Verhandl. der K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. VI S. 178. Diese Ausnahme stimmt im Ganzen auch mit Art. 54 Abs. III des franz. Einregist.-Ges. vom 22. Frim. VII überein. Bolza Bd. II S. 111.

[3]) Verhandl. d. K. d. RR. v. 1851 Prot.-Bd. II S. 332; Verh. d. K. d. Abg. von 1851 Beil.-Bd. II S. 56.

[4]) Was die Ausübung der Aufsicht auf das Notariatswesen betrifft, so ist hierüber unten die Note zu Art. 145 zu vergleichen.

eingeräumt; der erwähnte Ausschuß hielt in so einfachen und geringfügigen Fällen die Konkurrenz der Staatsanwälte nicht für erforderlich und schloß sich dadurch dem Systeme an, welches dermalen auch die Disziplinarstrafverhängungen gegen Beamte beherrscht, weshalb beides daraus beseitigt wurde. Die Kammer der Abg., hierüber vom k. Justizminister zur Schiedsrichterin aufgerufen, trat auf die Seite ihres Ausschusses. Ueberdies war auch das mündliche und kontradiktorische Verfahren, welches die Art. 129 und 130 vorzeichnen, vom Entwurfe nur für Fälle vorbehalten, in welchen ein Staatsanwalt die Suspension oder Entlassung als die beiden höchsten Disziplinarstrafen beantragen sollte; ginge der Antrag blos auf eine Disziplinargeldstrafe, so sollte das in Art. 128 des Ges. erörterte Verfahren, wie bei Ordnungsstrafen, genügen. Allein der erste Ausschuß der Kammer der Abg. ging einstimmig von dem Satze aus, daß alle Disziplinarstraffälle der Notare, also auch solche, bei denen es auf eine bloße Geldbuße von 5—100 fl. ankomme, mündlich und kontradiktorisch in geheimer Sitzung verhandelt werden sollten. Aus diesen Gesichtspunkten trat die gänzliche Umgestaltung der betreffenden Stelle des Gesetzes hervor.

Wenn also Behörden, welche Dienstwidrigkeiten eines Notars wahrnehmen, ihre Erfahrungen hierüber nur dem betreffenden Staatsanwalte mittheilen sollen, auf der anderen Seite aber nur der Bezirksgerichtsdirektor Ermahnungen und Warnungen an die Notare ergehen lassen, das Bezirksgericht selbst die Ordnungsstrafen verhängen kann, so ergibt sich hieraus von selbst ein nothwendiges Zwischenglied, welches der Art. 124 auch in die Mitte schob, daß nämlich die Staatsanwälte die erhaltenen Mittheilungen jeder Art dem Bez.-Gerichte nach Umständen mit oder ohne Strafantrag zur Kenntniß zu bringen haben. Hat ein Staatsanwalt aber seinen Antrag auf Verhängung einer Disziplinarstrafe gestellt, so muß das Bezirksgericht das Verfahren der Art. 129 und 130 einleiten, und es kann sich nicht nach eigenem Ermessen oder etwa dem seines Vorstandes, daß hiefür blos eine Ordnungsstrafe indizirt sei, auf ein Vorschreiten nach Art. 128 beschränken. Die Disziplinarklage zu erheben, steht nur dem Staatsanwalte und weder der gekränkten Partei noch der Notariatskammer zu; die letztere kann dem Staatsanwalte blos ein Gutachten über die ihr angemessen scheinenden Maßregeln erstatten, die Partei selbst blos auf Schadensersatz klagen. Eine Intervention der Not.-Kammer in einer Disziplinarsache wäre blos insoweit zuläßig, als dieselbe hiebei die pekuniären Interessen des ganzen Standes vertritt, was gewiß auch im Geiste, wenn auch nicht im Wortlaute der §§. 19 und 20 der k. Verord. v. 2. Sept. 1862 über die Notariatskammern gelegen ist. All' diese Grundsätze des französ. Rechtes können aus Gründen der Analogie auch auf dem Felde des bayer. Not.-Ges. ihre

nicht leicht zu beanständende Anwendung finden[5]). — Noch das hat das bayer. Not.-Gesetz mit dem französischen gemein, daß das Disziplinarverfahren gegen die Notare eine Civilsache, und keinen Ausläufer der Strafrechtspflege bildet, jedoch mit dem beachtenswerthen Unterschiede, daß dasselbe seine Ergänzungen und Erläuterungen nur aus den über das Strafverfahren erlassenen Gesetzen zu schöpfen hat, weil unser dermaliger Civilprozeß von der in diesem Titel vorgezeichneten Verfahrungsweise in zu weiter Entfernung liegt, was im franz. Rechte nicht der Fall ist.

In Ansehung der Kompetenz hat der Art. 143 noch eine nicht zu übersehende Ausnahme gemacht. Auch für die Ordnungsstrafen, welche gegen einen Notar verhängt werden sollen, ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sein Amtssitz fällt, und der mithin zugleich den Bezirk seiner Amtsthätigkeit bildet, das ordentliche Gericht, welches die Vermuthung der Zuständigkeit für sich hat; wenn indessen ein Notar als Delegirter eines Gerichtes einen ihm ertheilten Auftrag zu vollziehen hat, so kann das letztere auch Ordnungsstrafen wider ihn androhen und auch verhängen, um die entsprechende Befolgung herbeizuführen. Ein Strafgericht ist dagegen, wie schon oben zu Art. 113 bemerkt, nie kompetent, wider einen Notar zugleich mit der Aburtheilung einer Beschuldigung wegen Verbrechens oder Vergehens die Verhängung einer Disziplinarstrafe zu verbinden, ihm steht nur zu, die Entlassung und nach Umständen auch die Suspension als Straffolge auszusprechen, die miteintreffende Verwirkung einer Disziplinarstrafe muß immer der abgesonderten Verfolgung vor den Civilgerichten vorbehalten bleiben.

Art. 131.

Ist die Sache zur mündlichen Verhandlung verwiesen, so wird hiezu ein Tag festgesetzt und der Beschuldigte in die Sitzung des Bezirksgerichts geladen.

Die Ladung, in welcher dem Beschuldigten die einzelnen Anschuldigungspunkte kurz bekannt zu geben sind, muß demselben wenigstens drei Tage vor der Verhandlung zugestellt werden, und ist diese Frist, wenn der Beschuldigte nicht am Sitze des Bezirksgerichts wohnt, um einen Tag für je sechs Stunden der Entfernung seines Wohnortes zu verlängern.

---

[5]) Gagneraux zu Art. 53 Nr. 13—19; Bolza Nr. 1312—1315.

Der Staatsanwalt kann die Ladung von Zeugen zur Verhandlung beantragen, welche dem Beschuldigten bekannt zu geben sind.

Die nämliche Befugniß steht, unter den in Artikel 129 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 bezeichneten Voraussetzungen, dem Beschuldigten zu.

Art. 132.

Der vom Direktor des Bezirksgerichts ernannte Referent erstattet bei der Verhandlung mündlichen Vortrag über die einzelnen Anschuldigungspunkte.

Sind Zeugen oder Sachverständige vorgeladen worden, so werden dieselben nach erstattetem Vortrage einzeln vorgerufen und nach geleistetem Eide, wie solcher für das Strafverfahren vorgeschrieben ist, abgehört.

Nach beendigtem Beweisverfahren wird der Beschuldigte mit seiner Erklärung über die Anschuldigungspunkte vernommen.

Der Staatsanwalt stellt sodann seinen Antrag, worauf der Beschuldigte seine Vertheidigung vortragen, oder durch einen von ihm gewählten Rechtsbeistand vortragen lassen kann.

Hat der nicht erschienene Beschuldigte eine schriftliche Erklärung eingesendet, so ist diese abzulesen.

Ein Vertheidiger darf jedoch für ihn im Falle seines Nichterscheinens nicht auftreten.

Art. 133.

Findet sich das Gericht durch die Verhandlung nicht genügend aufgeklärt, so kann es die Vorladung der ihm sachdienlich scheinenden Zeugen verfügen oder weitere Erhebungen anordnen.

Außerdem erläßt das Bezirksgericht, auch wenn der Beschuldigte bei der Verhandlung nicht erschienen ist, unmittelbar nach der Verhandlung oder spätestens innerhalb der folgenden acht Tage das Erkenntniß, bei welchem dasselbe nach seiner freien, aus der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen hat, ob und in wie weit die Anschuldigung für begründet zu erachten sei.

In Betreff der Berathung, Abstimmung und Stimmenzählung kommen die für das Strafverfahren bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Art. 134.

Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts steht sowohl dem Beschuldigten als auch dem Staatsanwalte die Berufung an das Appellationsgericht zu.

Die Berufungsschrift ist binnen vierzehntägiger Frist bei dem Bezirksgerichte einzureichen, welche für den Beschuldigten, wenn er bei der Verhandlung nicht anwesend war, vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an zu laufen beginnt.

Art. 135.

Wenn der Beschuldigte bei der Verhandlung nicht erschienen war, ist er auch befugt, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses bei dem Bezirksgerichte Einspruch gegen dasselbe zu erheben, wenn er darzuthun vermag, daß er durch ein nicht zu beseitigendes Hinderniß abgehalten worden sei, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die rechtzeitige Erhebung des Einspruchs hat eine neuerliche Verhandlung der Sache nach Maßgabe der Artikel 131 bis 133 zur Folge.

Wird der Einspruch als unzulässig verworfen, so findet gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts nur bezüglich der Frage der Zulässigkeit des Einspruchs eine Berufung an das Appellationsgericht statt, welche binnen vierzehntägiger Frist einzureichen ist.

Art. 136.

In Ansehung der Ladung des Beschuldigten, der Ladung von Zeugen, des Verfahrens bei der Verhandlung und Beschlußfassung kommen auch in der Berufungsinstanz die Bestimmungen der Artikel 131 bis 133 zur Anwendung.

Gegen das Erkenntniß des Appellationsgerichts kann der bei der Verhandlung in zweiter Instanz nicht erschienene Beschuldigte nach Maßgabe des Artikels 135 Absatz 1 und 2 Einspruch erheben, falls er nicht vorzieht, sofort die Nichtigkeitsbeschwerde zu ergreifen.

Art. 137.

Bei der mündlichen Verhandlung nach Artikel 131 und folgende ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

Art. 138.

Gegen die von den Appellationsgerichten in Disziplinarsachen erlassenen Erkenntnisse steht sowohl dem Verurtheilten als auch dem Staatsanwalte die Nichtigkeitsbeschwerde zu, wenn in zweiter Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt oder das Gesetz unrichtig angewendet worden ist.

Das Verfahren richtet sich nach den bezüglich des Verfahrens in Vergehenssachen bestehenden Vorschriften.

In gleicher Art, wie bei Vergehen, kann von dem Generalstaatsanwalte Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhoben werden.

Art. 139.

Bei jeder Verurtheilung eines Notars in eine Disziplinarstrafe hat derselbe die auf das Disziplinarverfahren erwachsenen Kosten zu tragen.

Die Verwerfung eines von ihm eingewendeten Rechtsmittels hat die Verurtheilung desselben in die Kosten zur Folge.

Diese neun Artikel, welche den Gang des Verfahrens für wirkliche Disziplinarstraffälle im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit dem bei Vergehen und Uebertretungen statt findenden regeln, sind ganz neu im Entwurfe von 1861 zum Vorscheine getreten und erfuhren auch im ersten Ausschusse der Kammer der Abg. nur wenig bedeutende Abänderungen. Als eine solche wurde insbesondere der letzte Absatz des Art. 132 hinzugefügt, wonach ein Vertheidiger für den nichterschienenen Notar nicht auftreten darf, was eine Abweichung vom franz.-pfälzischen Disziplinarverfahren zu bilden scheint [1]). In Abs. II des Art. 133 wurde der Zwischensatz, „ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein," als selbstverständlich aus dem Entwurfe beseitigt. In Abs. I des Art. 135 wurde am Eingange das Wörtchen „auch" eingeschaltet, und in Uebereinstimmung hiemit in Abs. II des Art. 136 der Schlußsatz beigefügt: „falls er nicht vorzieht, die Nichtigkeitsbeschwerde zu ergreifen", um im Einklange mit Art. 74 des Einf.-Ges. anzudeuten, daß der Beschuldigte im Gebrauche seiner Rechtsmittel die Wahl hat, über den ihm vielleicht offen stehenden Einspruch unbenützt hinwegzugehen. Zwei andere kleine Zusätze bezielten blos Redaktionsberichtigungen [2]).

Hieran lassen sich dermalen nur noch wenige Bemerkungen anreihen.

---

[1]) Gagneraux zu Art. 53 Nr. 22; Bolza Nr. 1327.

[2]) Es ist doch gewiß seltsam, daß die hier im Art. 131 wiederkehrende Verlängerung

1) Das sog. Mandatsverfahren, wie solches in Art. 75 und 76 des Einf.-Ges. vorgezeichnet wurde', findet in Disziplinarsachen gegen Notare nicht statt; der Notar kann sich auch der Verhandlung und einem Strafausspruche nicht gleich von vorne herein dadurch entziehen, daß er die vom Staatsanwalte beantragte oder im Gesetze festgesetzte Geldstrafe auf die erste Ladung sogleich freiwillig erlegt[3]).

2) In Frankreich kann sich der beschuldigte Notar zwar durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, das Gericht aber dessen unerachtet, wie gegen jeden Beklagten in Civilsachen, dessen persönliches Erscheinen verordnen, um ihn über die ihm zur Last gelegten Thatsachen auszufragen, und zwar bei Vermeidung des anzunehmenden Zugeständnisses[4]). Diese Befugniß steht den bayerischen Gerichten in Disziplinarsachen gegen Notare zwar nicht zu, da der Art. 141 des Strafprozeßgesetzes von 1848 sich blos auf Auskunftspersonen beschränkt, wohl aber eine andere, um den Sachverhalt so weit nöthig festzustellen. Wenn die Uebertretung genügend bescheinigt ist, wie der Art. 75 des Einführ.-Ges. unterstellt, und der zur Verantwortung aufgeforderte Notar eine solche nicht abgibt oder auf die an ihn ergangene Ladung nicht erscheint, so kann das Gericht, eben weil es an positive Beweise nicht gebunden ist, seinen Ungehorsam für ein Zugeständniß annehmen und die Beschuldigung für hinlänglich festgestellt erachten, und zwar um so leichter, als dem Verurtheilten durch den bedingt offen bleibenden Einspruch unbenommen ist, seine Vertheidigung nachzuholen und dabei den verabsäumten Widerspruch, soweit er glaubwürdig ist, immer nachzuholen.

3) Eben deshalb, weil für die Verhängung der Ordnungsstrafen die Mitwirkung der Staatsanwälte ausgeschlossen sein soll, muß auch abweichend vom französ. Rechte den Bezirksgerichten und im Falle des Art. 143 den Stadt- und Landgerichten selbst frei stehen, Zuwiderhandlungen der Notare incidenter selbst zu konstatiren und ohne äußere Anregung das angemessene Verfahren selbst einzuleiten[5]).

---

der Ladungsfrist nach den Entfernungen, welche aus Art. 1033 der französ. Civ.-Pr.-Ordn. und dort wahrscheinlich aus der Ordonnanz Ludwig's XIV. von 1667 herstammt, in all' unsere neueren Gesetze und selbst Entwürfe übergehen konnte, ohne den Fortschritten aller Verkehrsmittel unseres Jahrhunderts, der Posten und Telegraphen, der Eisenbahnen und Dampfschiffe nur die mindeste Rechnung zu tragen.

[3]) Bolza Nr. 1342. — Wird dem Notar nach Art. 128 Abs. II die Verfügung einer Ordnungsstrafe, ohne ihn vorher zu vernehmen, zugestellt, so muß er dagegen die Berufung, aber nicht erst den Einspruch einlegen.

[4]) Bolza Nr. 1327.

[5]) Bolza Nr. 1337.

4) Einfache Tax- und Stempelkontraventionen bilden diesseits, wenn gleich von Notaren begangen, keine Disziplinarsachen, sind daher auch ganz nach den allgemein hiefür bestehenden Vorschriften zu behandeln, sie können es aber werden, wenn der Notar dieselben als Mittel benützte, um wider die Betheiligten eine Gefährde zu spielen.

5) Den Gerichten muß vorbehalten bleiben, in zweifelhaften Fällen ein Gutachten der Notariatskammer über die Strafwürdigkeit des Notars zu erholen und bei seiner Entscheidung so viel Werth darauf zu legen, als ihm angemessen scheint, obwohl die §§. 19—23 der k. Verordn. über die Notariatskammern einer solchen Zukömmlichkeit nicht erwähnen.

6) Daß die Bez.-Gerichte nach verhandelter Sache statt der beantragten Disziplinarstrafe auch auf eine bloße Ordnungsstrafe, z. B. auf Verweis erkennen dürfen, unterliegt nach Art. 203 des StPG. von 1848 keinem Bedenken.

7) Die beachtenswerthe Beschränkung des Einspruchs in Art. 135 und 136 suchten die Motive durch die Erwägung zu rechtfertigen, daß bei der Verhandlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen, und daher nicht abzusehen sei, warum den Beschuldigten, wenn er gleichwohl ohne Hinderungsursache bei der Verhandlung nicht erscheine, nicht ein entsprechender Nachtheil treffen solle.

8) Zu Art. 138, welcher in allen Disziplinarstraffällen gegen das Erkenntniß der II. Instanz den Kassationsrekurs eröffnete, bemerkten dieselben Motive zum Entwurfe von 1861, in Ansehung jener Disziplinarfälle, wo es sich um die Entlassung oder Suspension eines Notars handle, rechtfertige sich die Zulassung der Nichtigkeitsbeschwerde schon durch die Schwere der Anschuldigung und der in Frage stehenden Disziplinarstrafe, allein sie habe auf diese Fälle nicht beschränkt werden können, sondern vielmehr gegen alle in Disziplinarsachen in II. Instanz gefällten Erkenntnisse zugelassen werden müssen, da die Vermittlung einer gleichmäßigen Anwendung des Gesetzes, welche eine Hauptaufgabe der Kassationsinstanz bilde, auch in Disziplinarsachen von höchster Wichtigkeit sei[6]).

9) Für die Beitreibung der Geldstrafen, in welche ein Notar verurtheilt ist, finden sich im Gesetze keine besonderen Vorschriften aufgestellt, es wird also in dieser Beziehung bei den allgemeinen Regeln des StGB. Art. 26 und 27 sein Bewenden haben, und nach Umständen sogar eine Umwandlung statt finden.

---

[6]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. V S. 237. Ueber die Eröffnungsgründe für den Kassationsrekurs wurde bereits oben zu Art. 117 das nöthig Scheinende bemerkt.

Art. 140.

Wenn gegen einen Notar auf Entlassung erkannt wird, so kann das Gericht zugleich dessen Suspension bis zum Eintritte der Rechtskraft provisorisch anordnen.

Ist ein Notar wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens, welches im Falle der Verurtheilung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches die Dienstentlassung zur nothwendigen Folge hat, rechtskräftig vor das Schwurgericht beziehungsweise in die öffentliche Sitzung verwiesen, so ist er bis zur Erlassung eines rechtskräftigen Urtheils provisorisch vom Dienste zu suspendiren. Die nämliche Folge hat die Verhaftung eines Notars aus Anlaß einer strafrechtlichen Untersuchung.

Auch in Folge der Einleitung einer strafrechtlichen Voruntersuchung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens der im Absatze 2 bezeichneten Art oder einer Disziplinaruntersuchung nach Artikel 129 Absatz 3 kann die provisorische Suspension des Notars angeordnet werden, wenn das Interesse des Dienstes dieses erfordert.

Art. 141.

Gegen die provisorische Suspension, welche durch das nach Artikel 112 Absatz 1 zuständige Bezirksgericht ohne vorgängiges Verfahren verfügt wird, findet zwar Beschwerde zum Appellationsgerichte statt, jedoch hat dieselbe keine aufschiebende Wirkung.

Nur der Abs. I des Art. 140 stammt aus Art. 116 des vereinbarten Entwurfes von 1861, die folgenden zwei Absätze dieses Art. sowie der ganze folgende Art. 141 sind von dem Entwurfe von 1861 neu hinzugefügt. Die Motive hiezu bemerken: die Bestimmungen über provisorische Suspension hätten, so weit sie nicht aus dem Entwurfe v. 1851 genommen seien, ihren Grund theils in den Bestimmungen des StGB. v. 1813 Th. II Art. 437, 438 (in Verbindung mit Art. 59 des StPG. v. 1848), theils in der Erwägung, daß die dienstliche Stellung und Wirksamkeit eines Notars schon durch die Einleitung einer Untersuchung je nach dem Gegenstande derselben in dem Maße kompromittirt sein könne, daß dessen vorläufige Entfernung vom Dienste als unumgänglich nothwendig erscheine[1]).

---

[1]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. V S. 237.

Der erste Ausschuß der Kammer der Abg. hatte an diesen Artikeln nur wenig zu verbessern. In Abs. III des Art. 140 wurden von ihm die Worte eingeschaltet: „wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens der in Abs. II bezeichneten Art", ein Zusatz, der wohl schon in der ursprünglichen Absicht des Entwurfes lag; weiter unten wurde noch durch die eingeschaltete Hinweisung auf Art. 129 Abs. III die provisorische Suspension während einer anhängigen Disziplinaruntersuchung davon abhängig gemacht, daß eine Voruntersuchung eingeleitet, während der Entwurf als den hiefür entscheidenden Umstand festhalten wollte, daß der Strafantrag auf Suspension oder Entlassung gerichtet sei.

Nach Art. 53 des französ. Notariatsgesetzes sind die Verurtheilungen der I. Instanz in Disziplinarsachen immer und von selbst provisorisch vollstreckbar, mit Ausnahme der verhängten Geldstrafen und Ersatzleistungen für zugefügten Schaden; nach dem bayer. Not.-Gesetze ist dieses sehr zweckmäßig dahin abgeändert, daß die Suspension erst vom Gerichte provisorisch, mithin nicht als Strafe, nach Umständen angeordnet werden kann, in anderen Fällen verhängt werden muß. Der Wortlaut des Art. 141 gibt hierüber selbst ein vollständiges Ziel und Maß.

Art. 142.

Die Strafbarkeit der Disziplinarübertretungen erlischt durch Verjährung, wenn von dem Zeitpunkte der zur Einschreitung Anlaß gebenden Handlung oder Unterlassung an zwei Jahre abgelaufen sind, ohne daß eine Einschreitung stattgefunden hat, oder wenn das eingeleitete Disziplinarverfahren unterbrochen und während eines Zeitraums von zwei Jahren nicht wieder fortgesetzt worden ist.

Ist wegen einer zur disziplinären Einschreitung Anlaß gebenden Handlung ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet und die disziplinäre Einschreitung bis zu dessen Erledigung ausgesetzt worden, so beginnt der Lauf der Verjährung erst mit der Erledigung des strafrechtlichen Verfahrens.

Hierüber ist nur zu bemerken, daß diese Verjährung durch jede Einschreitung in der Richtung des Betriebes der Sache unterbrochen wird, wie der Art. 96 Nr. 2 des StGB. für Verbrechen und Vergehen verordnet, ohne daß, um die Verjährung abzuwenden, auch ein Urtheil der

I. Instanz innerhalb der vorgesteckten Frist hätte erfolgt sein müssen, was der Art. 25 Nr. 1 des Polizei-StGB. ausnahmsweise für Uebertretungen erfordert hat.

Art. 143.

Auf Ordnungsstrafen, welche als Zwangsmittel angewendet werden, um die Befolgung der den Notaren von den Gerichten ertheilten Aufträge herbeizuführen, finden die vorstehenden Bestimmungen der Artikel 113 bis 142 keine Anwendung.

Diese Strafen werden von den Gerichten, welche den Auftrag erlassen haben, angedroht und verhängt.

Die Ordnungs- wie die Disziplinarstrafen sind in der Regel bestimmt, begangene Uebertretungen zu beahnden, ausnahmsweise kann die Verhängung von Ordnungsstrafen aber auch bezielen, den saumseligen Beamten einen Impuls zur Befolgung der ihnen von der Obrigkeit ertheilten Aufträge zu geben. In dieser letzteren Voraussetzung ist es ganz unvermeidlich, daß die Strafgewalt sich in den Händen der Behörde befinde, welcher daran gelegen sein muß, den Vollzug zu erwirken, und auf dieser Betrachtung beruht die Ausnahmsbestimmung des vorstehenden Artikels, an welcher der erste Ausschuß der Kammer der Abg. v. 1861 nur eine Redaktionsberichtigung durch Einschaltung der Worte „der Artikel 113 bis 142" im Abs. I vornahm. Diese Ausnahme wurde bereits oben zu Art. 124—130 berührt, in Ansehung des Verfahrens und namentlich der statthaften Rechtsmittel bleibt es auch hier durchgehends bei den Vorschriften, welche für die Verhängung von Ordnungsstrafen im Allgemeinen gegeben sind.

Art. 144.

Die Staatsregierung ist ermächtiget, im Falle ein Pensionsverein für die Hinterbliebenen der Notare gebildet werden sollte, die Geldstrafen der Notare diesem Vereine zuzuwenden und den Antritt des Amtes der neu anzustellenden Notare von dem Nachweise des Beitrittes zu dem Vereine abhängig zu machen.

Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abg. von 1861 fügte zu diesem Artikel nur den Schlußsatz hinzu, um dem in Aussicht gestellten Pensionsvereine für die Hinterbliebenen der Notare einen kräftigen Vorschub zu leisten.

Art. 145.

Die Oberaufsicht über das Notariatswesen steht dem Staatsminister der Justiz zu.

Dieser Artikel stammt aus Art. 117 des vereinbarten Entwurfes von 1851; eben dort hatte derselbe zwar auch noch den Beisatz am Schlusse, die Staatsanwälte der Bez.-Gerichte hätten zur Erleichterung der Oberaufsicht alle sechs Monate an den Oberstaatsanwalt des Appellationsgerichtes, und dieser am Jahresschlusse an den Justizminister über den Zustand des Notariatswesens einen Bericht zu erstatten, dieser Beisatz wurde jedoch vom ersten Ausschusse der Kammer der Abg. v. 1861 unterdrückt. Die Oberaufsicht des k. Justizministeriums über die Notare findet sich bereits in der Formationsverordnung für die Ministerien vom 9. Dez. 1825 Abschnitt II §. 52 vorgeschrieben, dieselbe steht überdies in vollem Einklange mit Art. 61 des Gesetzes v. 1861 über die Gerichtsverfassung, wonach die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten, welchen doch nach Art. 124 und 125 die Ueberwachung des Notariatswesens obliegt, unmittelbar unter dem Staatsminister der Justiz stehen, welcher sich nach notorischen Verhältnissen an die Spitze der ganzen Gerichtsverfassung gestellt findet[1]).

---

[1]) Durch zwei Bekanntmachungen des k. Staatsministeriums der Justiz vom 20. Febr. 1863 ist sowohl die Ueberwachung des Notariatswesens, als auch die Vorkehrung regelmäßiger und außerordentlicher Visitationen der Notariate in den Landestheilen diesseits des Rheins geregelt, beides in Verbindung mit der Beaufsichtigung und Visitation der Gerichte in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege. (Reg.-Bl. 1863 S. 121 u. 147.) Die erste dieser Bekanntmachungen beschäftigt sich nach Vorausschickung einiger allgemeinen Bestimmungen (§§. 1—10) in Abschnitt II Nr. IV §§. 21—27 insbesondere mit der Beaufsichtigung des Notariatswesens, welche den Staats- und Oberstaatsanwälten übertragen ist. (Art. 124 und 125 des Not.-Ges.) Diese Beamten der Staatsbehörde haben ihre Aufmerksamkeit ebensowohl auf das persönliche Verhalten der Notare in und außer dem Dienste, als auf

Art. 146.

Aus den Notaren werden in jedem Appellationsgerichtssprengel eine oder mehrere Notariatskammern gebildet, welchen die Vertretung des Standes in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten, die Erstattung von Gutachten an den Oberstaatsanwalt und die Vermittlung dienstlicher Streitigkeiten zwischen den Notaren übertragen ist.

Diese Notariatskammern entwerfen für die Behandlung der vorbemerkten Gegenstände eine der Genehmigung des Staatsministers der Justiz unterliegende Geschäftsordnung.

---

deren Geschäftsführung zu richten (§. 21). In der ersten Beziehung soll sich die Aufsicht besonders auf die genaue Beobachtung der Art. 9, 10, 43 und 117 Nr. 2 des Not.-Ges. erstrecken (§. 22), in der letzten Beziehung soll dieselbe die formelle Geschäftsbehandlung und den materiellen Inhalt der Notariatsurkunden zugleich, sowie auch die Tarifmäßigkeit der angesetzten Gebühren umfassen (§. 23). Der folgende §. 24 zählt sofort in zehn Punkten die wichtigsten Vorkommnisse auf, welche dem Augenmerke der Staatsanwälte bezüglich der formellen Geschäftsbehandlung anempfohlen werden, der §. 25 beschränkt die materielle Prüfung des Inhaltes der Notariatsurkunden zunächst darauf, ob dem Art. 45 Abs. II zuwider keine Verhandlung aufgenommen wurde, deren Inhalt gegen ein Strafgesetz, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt; außerdem soll auch noch Rücksicht darauf genommen werden, ob von einem Notare nicht öfter den Hypothekenämtern ungenügend befundene und deshalb zurückgesendete Urkunden mitgetheilt und dadurch nutzlose Weiterungen verursacht wurden. Einläßliche Prüfungen von Gebührenexzessen sollen nur da statt finden, wo ein Notar der Hinneigung hiezu bereits beinzichtet ist (§. 26). Die Beaufsichtigung des Hypotheken- und Notariatswesens soll überdies bei ihrer inneren Wechselbeziehung stets Hand in Hand miteinandergehen (§. 27). — Die zweite Bekanntmachung vom nämlichen Tage (Reg.-Bl. S. 147) hat in ihrem I. Abschnitte (§§. 2—13) regelmäßige Visitationen der Notariate durch die Staats- und Oberstaatsanwälte in der Art vorgeschrieben, daß jedes Notariat binnen zwei Jahren wenigstens einmal visitirt werden soll, wobei nach §§. 21—27 der oben vorangeschickten besonderen Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Notare zu verfahren ist (§. 8). Außerordentliche Visitationen können nach Abschnitt II (§§. 14—19) auf besondere Veranlassung und Anzeige der betreffenden Staatsanwälte vom Staatsministerium der Justiz verfügt werden, welches sodann jedes Mal besonders einen Beamten mit dem Visitationsgeschäfte beauftragen wird. Ueber diese außerordentlichen Visitationen ist vom einschlägigen Bezirksgerichte ein Visitationsbescheid zu erlassen (§. 16), gegen welchen auch eine Rekursbeschwerde zulässig ist (§. 19).

Art. 147.

Der Staatsminister der Justiz kann eine Notariatskammer auflösen, muß aber binnen sechs Monaten die Bildung einer neuen Notariatskammer veranlassen.

Beide Artikel gingen unbeanstandet aus Art. 118 und 119 des vereinbarten Entwurfes von 1851 in den neuen Entwurf von 1861 und von da in das Gesetz selbst über. Eine weiter zurück liegende Quelle derselben bildet der Art. 50 des französ. Notariatsgesetzes, wonach die Kammern, welche für die innere Disziplin der Notare zu errichten sind, ihre Organisation durch eine besondere Verordnung erhalten sollten. Eine solche Verordnung erschien auch bald darauf für die französischen Notare in dem Konsularbeschlusse vom 2. Niv. XII, welcher in 24 Artikeln die Verhältnisse der Notariatskammern genau regulirte und denselben in Art. 2 sieben verschiedene Amtsbefugnisse zutheilte, an deren Spitze die wichtige steht, die innere Disziplin unter den Notaren zu handhaben, gleichwie die Anwendung aller Ordnungsstrafen und anderer Disziplinareinschreitungen auszusprechen [1]).

Im Anschlusse an diesen Vorgang ist auch in Bayern unter'm 2. Sept. 1862 eine k. Verordnung, die Notariatskammern betreffend, in 25 §§. erschienen [2]). Nach Voranschickung der geeigneten Vorschriften für die Bildung der Notariatskammern, deren in jedem Kreise eine bestehen soll, wurden dieselben in §. 19 ermächtigt, auf allenfalls sich zeigende Mängel des Instituts der Notare und der das Notariatswesen betreffenden Gesetzgebung, sowie auf eingeschlichene Mißbräuche durch Vorstellungen bei den Oberstaatsanwälten an den Appellationsgerichten und aushilfsweise selbst bei dem k. Justizministerium aufmerksam zu machen und hiemit die ihnen diesfalls angemessen scheinenden Anträge zu verbinden. Nach §.20 steht den Notariatskammern auch zu, an Notare, welche durch ihre Geschäftsführung oder ihr außerdienstliches Verhalten die Ehre und Würde des Standes gefährden, Erinnerungen zu erlassen und aushilfsweise den Staatsanwalt zu Einschreitungen wider sie zu veranlassen. Kommen dieselben in den Fall, dienstliche Streitigkeiten zwischen den Notaren ihres Sprengels zu vermitteln, so sind die Kammern nach §. 22 befugt, von den Betheiligten ihre Erklärungen zu erholen, sie zum persönlichen Erscheinen aufzufordern und, wenn die gütliche Beilegung mißlingt, ihr Gutachten abzugeben. Ebenso sollen dieselben dem Art. 23

---

[1]) Bolza Nr. 1235; Gagneraux a. a. O. S. 301.

[2]) Reg.-Bl. v. 1862 S. 2189.

zufolge vor legislativen oder administrativen Erlassen im Fache des Notariatswesens in der Regel mit ihrem Gutachten vernommen werden, ohne daß jedoch eine solche Einvernahme von ihnen als wesentlich beansprucht werden könnte. Eine wahre Disziplinar-Censurgewalt, wie den französischen, ist dagegen den bayerischen Notariatskammern nicht eingeräumt.

Fünfter Titel.

Von den allgemeinen Folgen der Verletzung des Notariatsgesetzes und von der Haftung des Staates für Amtshandlungen der Notare.

Art. 148.

Urkunden, welche gegen die Bestimmungen der Artikel 9 Ziffer 3, Artikel 47, Artikel 53—61, Artikel 67 Absatz 2 und 3, Artikel 69, Artikel 74—76 aufgenommen wurden, gelten nicht als öffentliche Urkunden. In wieferne solche Urkunden als Privaturkunden rechtliche Geltung haben, ist nach den bestehenden Gesetzen zu bemessen.

Das Thema der Nichtigkeiten, womit Notariatsurkunden behaftet sein können, wurde bereits oben im letzten Absatze der Erläuterungen zu Art. 9 in allgemeinen Umrissen behandelt, wonebst die Bemerkungen zu Art. 60 und 61 Nr. 24 in der besonderen Anwendung auf letztwillige Verfügungen auf denselben Gegenstand zurück kamen. Auch das gemeine deutsche Notariatsrecht findet sich hiemit in vollem Einklange. Fehlt hienach eine wesentliche Formalität, so ist das Notariatsgeschäft als solches nichtig und es läßt sich hiebei nicht die Ansicht rechtfertigen, daß nur dasjenige, worauf diese Solennität sich beziehe, nicht durch die Urkunde als öffentliche bewiesen werden könne, nicht aber alles Uebrige, weil ein Notariatsinstrument erst dadurch, daß alle wesentlichen Erfordernisse eines solchen vorhanden sind, die Beweiskraft eines öffentlichen Dokumentes erhält. Die Nullität bezieht sich indessen, wie bemerkt, nur auf den Notariatsakt als solchen, d. h. die Urkunde ist kein giltiges Notariatsinstrument, sie kann daher dessen unerachtet als eine Privaturkunde wirksam bleiben. Ist mithin die Perfektion eines Rechtsgeschäftes von der Aufnahme einer Not.-Urkunde abhängig gemacht, so ist dasselbe als nicht zu Stande gekommen anzusehen, wenn die

Urkunde nur als Privaturkunde giltig ist. Darüber, welche Förmlichkeiten zu den wesentlichen gehören, herrscht indessen nach gemeinem Rechte keine Uebereinstimmung der Ansichten [1]). Ebenso hat die bayer. GO. Kap. II §. 6 Nr. 3 in gleichem Sinne bestimmt, falls eines oder das andere von den vorher aufgezählten Erfordernissen eines Not.-Instrumentes abgehe, so sei zwar das Protokoll unförmlich und verwerflich, aber gleichwohl nicht gänzlich null, wenn nur die Zeit, wann solches angefangen worden, und der Ort, wo der Notar damals wohnhaft gewesen, nebst seiner eigenen Handunterschrift und Siegel daraus erscheine. Die Anmerkungen zu dieser Stelle fügen unter litt. f noch bei, folglich könne ein solches Instrument gleichwohl noch soviel als jedes andere Privatdokument beweisen.

Der oben stehende Art. 148 ist aus Art. 120, anfangs 118 des vereinbarten Entwurfes von 1851 in das Gesetz herüber gekommen und dort dem Art. 68 des franz. Not.-Gesetzes nachgebildet, dessen Bestimmungen im Art. 1318 des franz. Civ.-Ges.-Buches im Wesentlichen nochmals wiederholt sind [2]). In den landständischen Verhandlungen fand derselbe von keiner Seite eine Beanständung, den besten Kommentar dazu liefern daher die Motive zu Art. 118 des ersten Entwurfes von 1851, wo hierüber gesagt ist:

„Wenn das Not.-Gesetz verschiedene Förmlichkeiten für die Errichtung von Not.-Urkunden vorschreibt, so muß zugleich auch die Folge bestimmt werden, welche die Nichteinhaltung dieser Förmlichkeiten nach sich zieht. Die Not.-Urkunden haben (nach Art. 80) die Eigenschaft öffentlicher Urkunden, diese Eigenschaft haben sie aber nur dann, wenn gewisse im Not.-Ges. vorgeschriebene Förmlichkeiten beobachtet wurden. Als natürliche Folge hievon ergibt sich, daß, wenn eine solche Förmlichkeit nicht beobachtet ist, die betreffende Urkunde auch nicht mehr als öffentliche Urkunde gilt. Unbedingt ungiltig kann eine solche Urkunde, die irgend einen Mangel an den für die Not.-Urkunden vorgeschriebenen Förmlichkeiten leidet, deshalb nicht sein, weil sie auch noch die Erfordernisse einer Privaturkunde an sich tragen kann, in welchem Falle ihr die Giltigkeit in dieser Beziehung nicht entzogen werden darf. Zwar schreiben einige Gesetzgebungen (wie namentlich die

---

1) Oesterley a. a. O. Bd. II §. 62 S. 471 und Note 8.

2) Der Art. 68 des Ventose-Ges. lautet wie folgt: „Jede Verhandlung, welche in Zuwiderhandlung gegen die in den Art. 6, 8, 19 . . . (u. s. w.) enthaltenen Verfügungen aufgenommen wurde, ist nichtig, wenn sie nicht mit der Unterschrift aller Parteien versehen ist; und wenn die Urkunde mit der Unterschrift aller kontrahirenden Parteien versehen ist, so soll dieselbe blos als eine Privaturkunde gelten, in beiden Fällen vorbehaltlich des Schadensersatzes gegen den zuwiderhandelnden Notar, wenn die Sache dazu angethan ist." Vgl. Gagneraux zu Art. 68 Nr. 3; Bolza Nr. 1408.

französische) vor, daß die Not.-Urkunden, wenn sie von den Betheiligten unterschrieben sind, als Privaturkunden jedenfalls zu gelten haben; allein wenn auch regelmäßig eine von den Betheiligten unterschriebene Urkunde als Privaturkunde gelten wird, so fand man es doch sicherer, die Frage, in wieferne Not.-Urkunden, die nicht als öffentliche Urkunden gelten, als Privaturkunden rechtliche Geltung haben, nach den (jedes Orts) bestehenden Gesetzen bemessen zu lassen, nach denen nicht selten Urkunden, die auch nicht von den Betheiligten unterzeichnet sind, als Privaturkunden Geltung haben können. Aufgabe des Gesetzes ist es aber gewesen, genau jene Förmlichkeiten zu bezeichnen, welche bei Errichtung von Not.-Urkunden beobachtet sein müssen, widrigenfalls die Urkunden nicht als öffentliche gelten. Nur für die Nichtbeobachtung der wichtigeren Förmlichkeiten kann diese schwere Folge angedroht werden. In Erwägung all' dieser Verhältnisse wurde im Art. 118 (nun 148) Abs. I verordnet, daß Urkunden, welche gegen die Bestimmungen der dort aufgezählten Artikel aufgenommen wurden, nicht als öffentliche Urkunden gelten. Ist nun für die Rechtsgiltigkeit eines Geschäftes nach den bestehenden Gesetzen eine öffentliche Urkunde als Erforderniß vorgeschrieben, so bewirkt folgeweise der Mangel der Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde auch die Nichtigkeit des Geschäftes in civilrechtlicher Beziehung, was nach den einschlägigen Gesetzen beurtheilt werden muß. Durch eine Vergleichung der angeführten Artikel ergibt sich aber von selbst, daß die Nichtbeobachtung zwar vorgeschriebener, aber minder bedeutender Förmlichkeiten der Urkunde die Eigenschaft einer öffentlichen nicht benehmen könne."

Hienach reduzirt sich das System der Nullitäten im bayer. Notariatsgesetze auf wenige Sätze.

1) Die Nullitäten, welche einer Notariatsurkunde ankleben können, sind entweder die kollektiven, wegen Verletzung einer der wesentlichen Förmlichkeiten, wie solche im Art. 148 durch die Hinweisung auf sechzehn Artikel des Gesetzes aufgezählt, oder spezielle, welche in einzelnen Artikeln des Gesetzes besonders hervorgehoben sind. Die letzteren theilen sich wieder in totale, wie namentlich die des Art. 14, wonach Verträge über Besitzveränderungen an liegenden Gründen bei Vermeidung der Nichtigkeit in Notariatsurkunden aufgerichtet sein müssen, und in partielle, wie z. B. die in Art. 70—72 berührten, wonach nur die überschriebnen oder eingeschaltetene Worte, nicht genehmigte Zusätze oder Veränderungen, gleichwie das auf eine radirte Stelle Geschriebene für nichtig erklärt sind. Alle übrigen Unregelmäßigkeiten, welche in einer Notariatsurkunde vorkommen können, so bedeutsam und zahlreich sie auch sein mögen, ziehen die Nichtigkeit der Urkunde keineswegs nach sich, sondern können blos zu disziplinären Einschreitungen gegen den Notar Veranlassung geben [3]).

[3]) Gagneraux zu Art. 64 Nr. 2.

2) Der Artikel spricht blos von Nichtigkeiten, welche der Urkunde ankleben, außer diesen gibt es aber auch noch andere, nicht besonders ausgesprochene Nichtigkeiten, welche sich blos aus der Unfähigkeit des Notars herleiten, sein Amt zu verwalten. Man kann diese Nullitäten die selbstverständlichen nennen; Beispiele hiefür liefern der Art. 6, wenn ein Notar eine Verhandlung vor seiner Verpflichtung aufnehmen sollte, der Art. 38, wenn ein gewöhnlicher Notariatsgehilfe eine Urkunde außer Beisein des Notars aufnehmen würde, und der Art. 118, wenn ein suspendirter oder selbst abgesetzter Notar zu instrumentiren sich nicht versagt.

3) Der Art. 68 des französ. Gesetzes spricht bedingnißweise die Wirksamkeit der unvollkommenen Not.-Urkunde als Privaturkunde aus, unser Art. 148 überläßt es den Gerichten, die rechtliche Geltung derselben als Privaturkunde nach den bestehenden Gesetzen zu bemessen. Auf beiden Seiten ist aber an dieser Stelle blos von dem Rechtsbestande oder der Nichtigkeit der Urkunden, nicht aber der darin dokumentirten Rechtsgeschäfte die Rede. Die letzteren können vielleicht auf andere Art erwiesen werden, wenn die Urkunde selbst als öffentliche und als Privaturkunde beweisunkräftig sein sollte, je nachdem die bestehenden Gesetze auf dem Gebiete des Civilrechtes erlauben, auf eine mündliche Vereinbarung eine Klage zu gründen oder nicht[4]). Die Folge hievon besteht darin, daß dergleichen unvollkommene Not.-Urkunden, um als Privatdokumente zu gelten, allen Erfordernissen der letzteren unterworfen bleiben, und nicht, wie im französ. Rechte, in mehrfacher Hinsicht privilegirt sind[5]).

4) Ist aber zur Giltigkeit eines Vertrages die Aufnahme einer authentischen Urkunde gesetzlich vorgeschrieben, wie insbesondere im Art. 14 bei der Veräußerung von Liegenschaften oder nach GO. Kap. XVII §. 1 Nr. 9 beim Vergleiche, so käme einer nichtigen Notariatsurkunde gar keine Wirkung zu, wenn sie auch mit der Unterschrift aller Betheiligten versehen sein sollte, und zwar nicht einmal zu dem Ende, um eine Klage auf Verlautbarung der Uebereinkunft oder auf Schadensersatz wegen Rücktrittes vom Vertrage zu begründen, wie bereits oben zu Art. 14 unter Nr. 8 näher zu zeigen versucht wurde[6]).

---

[4]) Bolza Nr. 1407.

[5]) Ebendas. Nr. 1417, 1418, 1424.

[6]) Gagneraux a. a. O. Nr. 8, 9; Bolza Nr. 1409. In diesem Sinne hat auch bereits das Appellationsgericht f. Niederbayern unter'm 24. Jan. 1863 nach bayer. LR. entschieden, daß aus einem schriftlichen Kaufsvertrage über den Verkauf eines Bauerngutes keine Klage auf Erfüllung oder notarielle Verbriefung desselben —, und das Appellationsgericht f. Mittelfranken unter'm 21. Nov.

5) Die Nichtigkeit, welche sich aus der Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit nach Art. 148 für eine Not.-Urkunde ergibt, kann nach Umständen auch eine theilweise sein, wenn bei einem zusammengesetzten Rechtsgeschäfte nur für eine gewisse Abrede desselben, z. B. für eine mit eingeflossene Pfandbestellung die Errichtung einer öffentlichen Urkunde bei Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschrieben ist. Auch hierüber findet sich das Nöthige schon oben zu Art. 14 Nr. 10 bemerkt[7]).

6) Um als Privaturkunde giltig zu sein, muß eine solche Urkunde nur von allen bei dem Rechtsgeschäfte unbedingt nothwendigen Parteien unterzeichnet sein, also bei einseitigen Akten nicht gerade von demjenigen, zu dessen Vortheil eine Verpflichtung übernommen wird, oder von solchen, die bei einem Vertrage nur nebenbei mit verpflichtet sind, wie z. B. ein Bürge. Hat aber von zwei als gemeinsam verpflichtet aufgeführten Personen die eine unterschrieben und die andere hierauf die Unterschrift verweigert, so ist das Dokument selbst als Privaturkunde auch in Ansehung der ersten völlig unwirksam, weil sie bei ihrer Unterschrift voraussetzte und vorauszusetzen berechtigt war, auch die andere werde ihr hiemit nachfolgen[8]).

7) Notariatsurkunden, die als solche wegen eines Formfehlers mit der Nichtigkeit behaftet sind, stehen auch in prozessualer Hinsicht den Privaturkunden gleich, dieselben können daher unbedenklich diffitirt werden[9]).

8) Eben deshalb, weil Not.-Urkunden, die als solche nichtig sind, vielfach andere Wirkungen hervorbringen können, sind die Notare verpflichtet, auch dergleichen unvollkommene Akte sorgfältig aufzubewahren[10]).

9) Um den Formfehler, welcher die Nichtigkeit einer Not.-Urkunde zur Folge hat, zu heben, ist eine Ratifikation derselben erforderlich, welche alle Grundbedingnisse einer neuen giltigen Notariatsurkunde in sich vereinigt[11]).

1862 nach preuß. LR., daß nicht einmal eine solche auf notarielle Verlautbarung des Vertrages stattfinde. Bl. f. RA. Bd. XXVIII S. 55—64. — Sollten vielleicht zwei Paciscenten auf das Auskunftsmittel verfallen, eine solche Privatübereinkunft in die Fassung einzukleiden: „Die Unterzeichneten verpflichten sich, binnen der nächsten acht Tage nachstehenden Gutskauf vor Notar X. verlautbaren zu lassen" . . ., so bliebe die völlige Kraftlosigkeit immer dieselbe.

[7]) Bolza Nr. 1410, 1414. — Wenn bei einem mystischen Testamente, welches nach Art. 61 Nr. 2 und 4 die Aufnahme zweier Urkunden erfordert, die eine nichtig ist, so bleibt die Regelmäßigkeit der anderen völlig nutzlos.

[8]) Gagneraux a. a. O. Nr 6, 7; Bolza Nr. 1411, 1413—16.

[9]) Ebendas. Nr. 1420.

[10]) Ebendas. Nr. 958.

[11]) Oesterley a. a. O. Bd. II §. 62 S. 479; bayer. GO. Kap. II §. 6 Nr. 3; Gagneraux zu Art. 68 Nr. 11.

Was der Art. 1338 des französ. Civ.=Ges.=Buches in diesem Belange bestimmt, gilt aus Gründen der Konsequenz auch auf dem Gebiete des gem. deutschen Rechtes. In Ansehung der Nachholung verabsäumter Förmlichkeiten ist jedoch eine große Vorsicht nöthig. Die Beidrückung des Notariatssiegels, wofür der Art. 67 Abs. II keine bestimmte Zeit vorgesetzt hat, kann von dem auswärts instrumentirenden Notare, der solches nicht bei sich hat, auch noch zu Hause selbst nach Verlauf mehrerer Tage nachgetragen werden, dagegen ist nach Art. 53 und Art. 60 Nr. 2 immer die gleichzeitige Anwesenheit der beiden Zeugen erforderlich; sollte daher der eine übersehen haben, zu unterschreiben, so könnte solches der Notar später nicht mehr nachholen lassen, ohne sich einer Verfolgung wegen Fälschung auszusetzen.

10) In allen Fällen, wo eine Notariatsurkunde aus Verschulden des Notars für nichtig erklärt wird, ist derselbe den Parteien für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich, worüber auf die Erläuterungen zu Art. 46, dann 60 und 61 Nr. 24 verwiesen wird[12]).

Art. 149.

Für den durch gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen der Notare innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises verursachten Schaden haftet den Betheiligten der Staat nur dann, wenn der Notar aus Auftrag des Gerichts sein Amt auszuüben hatte. (Artikel 19, 51, 52.)

In diesen Fällen wird die Haftung des Staates so bemessen, als wenn die Beschädigung durch das Gericht selbst verursacht worden wäre.

Für einen Notariatsverweser trifft die Haftung den Staat nur dann, wenn der Verweser nicht nach dem Vorschlage des Notars ernannt wurde, jedoch in dem in Artikel 123 Absatz 3 vorgesehenen Falle nur nach Erschöpfung der in erster Reihe haftenden Amtskaution.

Schon nach gem. deutschen Notariatsrechte gilt es als Regel, daß dem Staate eine Verbindlichkeit, für gesetzwidrige Handlungen der Notare zu haften, in Ermangelung eines zureichenden Grundes hiefür nicht obliege. Als Ausnahmen werden jedoch dieser Regel beigefügt, wenn der Staat die unbedingte Garantie für den Notar übernommen und diese vernachlässigt habe, was jedoch wohl kaum je vorkommen wird; ferner wenn die Regier=

---

12) Gagneraux a. a. O. Nr. 13—27; Bolza Nr. 1425.

ung eine bestimmte spezielle Kontrole übernommen und diese auszuüben unterlassen; endlich in Fällen, wo gesetzlich angeordnet ist, daß Geschäfte einer gewissen Art nicht anders rechtsbeständig abgeschlossen werden können, als wenn eine notarielle Urkunde darüber aufgenommen ist, was besonders da der Fall ist, wo den Notaren die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit ganz oder zum Theile übertragen ist[1]).

Der voranstehende Artikel ging unbeanständet aus dem Entwurfe von 1851, wo er unter Nr. 119, später 121 vorkam, in das Gesetz über; nur der Schlußsatz des Absatz III ist neu von dem Entwurfe von 1861 hinzugefügt. Die Kammer der Abg. nahm denselben im J. 1851 einstimmig an, obwohl ein Mitglied derselben eine ungeheure Inkonsequenz darin erblicken wollte, daß bei einem so leicht versetzbaren Notare, der hiedurch leicht in mißliche Verhältnisse und zur Untreue gedrängt werde, die Folge hievon nicht der Staatsschatz, sondern der beschädigte und am Ganzen unschuldige Staatsbürger tragen solle[2]). Die Motive zu dem Artikel gingen besonders davon aus, daß das Gesetz den Betheiligten bei ihren Rechtsgeschäften die freie Wahl des Notars nach ihrem Vertrauen überlasse, wie die des Anwaltes; dieser erwählte Notar hafte daher auch den Betheiligten für etwaige Ansprüche auf Schadensersatz mit seiner Kaution und seinem sonstigen Vermögen. Eben deshalb sei aber auch ein Anspruch des Betheiligten auf Schadensersatz gegen den Staat, der ihn nicht zwinge, sich eines bestimmten Notars zu bedienen, nicht begründet. Handle dagegen der Notar als Gerichtskommissär, so trete eine Ausnahme ein, weil hier der Betheiligte durch die gerichtliche Aufstellung dieses Notars nicht in eine schlimmere Lage versetzt werden dürfe, als wenn das Gericht die ihm übertragene Handlung selbst vorgenommen hätte. Dieselbe Rücksicht trete auch in dem Falle ein, wenn ein Notariatsverweser nicht nach dem Vorschlage des Notars ernannt worden sei[3]). Die Unterausnahme, welche hiezu noch der Entwurf von 1861 beifügte, beruhte offenbar auf der Erwägung, daß, wenn ein Notar unterlassen habe, für die Dauer seiner Abwesenheit einen Amtsverweser zu bestellen, der k. Justizminister in die Nothwendigkeit komme, einen solchen für ihn aufzustellen, die sich an jenes Verschulden anknüpfenden Haftungen daher auch schon nach allgemeinen Grundsätzen zunächst dem saumseligen Notar zur Last fallen, jedoch in diesem Falle nur mit der Beschränkung auf den Betrag seiner Amtskaution[4]).

[1]) Oesterley a. a. O. Bd. II §. 24 S. 161—164.

[2]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1851; Stenogr. Ber. Bd. I S. 319.

[3]) Ebendas. Beil.-Bd. I S. 42.

[4]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. V S. 233 zu Art. 41, 121, 147.

Schlußbestimmungen.

Art. 150.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Gesetze vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, an einem und demselben Tage in den Landestheilen diesseits des Rheines in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich das Gesetz vom 1. Juli 1856, die exekutorischen Urkunden betreffend, dann die §§. 71—75 des Grundsteuergesetzes und beziehungsweise der §. 23 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828, vorbehaltlich instruktiver Anordnungen der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen über das bei der Umschreibung zu beobachtende Verfahren aufgehoben, und hat das Vorrecht der Siegelmäßigkeit bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege aufzuhören.

Die Befugnisse der bestehenden Wechselnotare werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehoben.

Die vier letzten Artikel des Gesetzes, als Schlußbestimmungen bezeichnet, sind im Wesentlichen unverändert aus Art. 122—125 des vereinbarten Entwurfes von 1851 hieher übergegangen. Zu welchen Schwierigkeiten damals die Feststellung des Einführungstermines Anlaß gab, findet sich bereits oben im §. 2 der Einleitung Note 25 erwähnt, der damalige Einführungstermin war bekanntlich der 1. Juli 1862.

Der Absatz II des Art. 150 stellt die bekannte clausula cassatoria auf, wodurch alle einem jüngeren Gesetze entgegenstehenden älteren Gesetze und Verordnungen aufgehoben werden. Das Gesetz vom 1. Juli 1856, die exekutorischen Urkunden betreffend, mußte deshalb aufgehoben werden, weil dasselbe in das Not.-Gesetz Art. 80—89 mit verschmolzen wurde. Die §§. 71—75 des Grundsteuer- und §. 23 des Häusersteuergesetzes v. 1828 hatten verfügt, daß jeder Steuerpflichtige verbunden sei, Besitzveränderungen mit seinen liegenden Gütern beim Rentamte anzuzeigen und ein Anmeldecertifikat zu erheben, ohne dessen Beibringung es den gerichtlichen Notariatsbehörden untersagt war, die Verlautbarung eines Aktes vorzunehmen oder einen Brief auszufertigen, wodurch Grundeigenthum in fremde Hände übergehen sollte. Die hiefür vorbehaltenen instruktiven Anordnungen der k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen über das bei Umschreibungen

zu beobachtende Verfahren sind seither in einer gemeinsamen Bekanntmachung vom 15. Juni 1862, welche 12 §§. enthält, erschienen[1]).

Ueber das Erlöschen des Vorrechtes der Siegelmäßigkeit bemerkten die Motive zum Entwurfe von 1851, das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Grundlagen der künftigen Gesetzgebung sei als Verfassungsgesetz unter Beobachtung der in Tit. X §. 7 der VU. vorgeschriebenen Formen erlassen, und da in Art. 7 dieses Gesetzes bereits die Bestimmung enthalten sei, mit dem Notariats- und dem (neuen) Prozeßgesetze habe auch die Siegelmäßigkeit als Vorrecht aufzuhören, so enthalte der Art. 120, nunmehr 150, Abs. II des Not.-Gesetzes lediglich den Vollzug jenes Grundlagengesetzes bezüglich des Termines, an welchem die Siegelmäßigkeit in der nicht streitigen Rechtspflege erlösche, somit keine neue Abänderung der Verfassungsurkunde[2]). Die Erlöschung des Vorrechtes der Siegelmäßigkeit hat die Wirkung, daß es auch keine siegelmäßigen Instrumentszeugen mehr gibt; wo daher das Gesetz einen solchen für einen gewissen Effekt erforderte, wie z. B. die GO. Kap. XX §. 6 Nr. 5 (in Verbindung mit §. 30 der Priorit.-O.), um die Quittung des Ehemannes über das empfangene Heirathgut der Frau mitzufertigen, da kann auch ein gemeiner Zeuge dafür nicht eintreten, sondern die Kraft einer solchen Beiziehung ist völlig verschwunden. Wo dagegen das Gesetz der Siegelmäßigkeit als einem Vorrange der Personen materielle Vortheile in den Rechtsverhältnissen beigelegt hat, wie z. B. das bayer. LR. Th. I Kap. 5 §. 5 Nr. 3 dem siegelmäßigen Vater den Fortgenuß des Muttergutes auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt einräumt, da muß diese Auszeichnung aufrecht stehen bleiben, so lange nur die Siegelmäßigkeit noch in irgend einer Beziehung im Lande fortbesteht, da jener Unterschied weder in die streitige, noch in die nichtstreitige Rechtspflege einschlägt[3]). Daß die Siegelmäßigkeit bezüglich der streitigen Rechtspflege noch fortbesteht, hat aber nicht die Wirkung, daß ein Siegelmäßiger zum Behufe eines Prozesses eine Vollmacht unter eigener Fertigung ausstellen oder einen Vergleich in siegelmäßiger Form abschließen könnte, weil beides Handlungen der nichtstreitigen Rechtspflege sind, die nur auf eine Streitsache Bezug haben.

Der Absatz III dieses Artikels ist ein Zusatz des ersten Ausschusses der Kammer der Abg. v. 1861, der österr. Not.-Ord. v. 1855 nachgebildet, und

---

[1]) Reg.-Bl. v. 1862 S. 1445. Siehe Anhang Nr. VII.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. v. 1851 Beil.-Bd. I S. 42.

[3]) Der Grund des zuletzt bemerkten Unterschiedes besteht offenbar darin, daß man es in den höheren Ständen ganz natürlich und auch billig fand, reiche Bräute deshalb zu heirathen, um sein eigenes Einkommen und den Glanz der Familie dadurch nachhaltig zu erhöhen.

trat aus der Absicht hervor, den Besorgnissen vorzubeugen, als würde die Befugniß der bisherigen Wechselnotare, welche meistens Anwälte sind, mit dem Eintritte des Notariatsgesetzes erlöschen[1]).

Art. 151.

Ausfertigungen von Urkunden rücksichtlich gerichtlicher Verhandlungen, welche vor dem in Artikel 150 bestimmten Termine gepflogen wurden, gleichwohl aber nicht zu den in Artikel 18 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, den Gerichten vorbehaltenen Rechtsgeschäften gehören, können auch nach jenem Termine nur von Seite des Gerichts erfolgen, bei welchem sich die Urschriften befinden.

Art. 152.

Urkunden, welche vor dem in Artikel 150 bestimmten Zeitpunkte bei Gericht oder von Siegelmäßigen errichtet worden sind, können, und zwar erstere in Ausfertigung, von den Betheiligten bei einem Notare zu dem Zwecke hinterlegt werden, um als Notariatsurschriften zu gelten.

Die Bestimmung des Art. 22 Absatz 3 findet auch hier Anwendung.

Der Art. 151 ging von der Erwägung aus, daß eine Ueberweisung älterer gerichtlicher Verhandlungen von Seite der Gerichte an die Notare unausführbar erscheine. Der Zweck der Hinterlegung der vor dem Eintritte des Notariatsgesetzes errichteten Urkunden, welche eben deshalb nach wie vor als öffentliche Urkunden gelten, bei einem Notare, in analoger Anwendung des Art. 22, wovon der Art. 152 handelt, sollte blos darin bestehen, um den Ausfertigungen, die ein Notar von denselben Urkunden ertheilt, die Vollziehbarkeitsklausel beifügen lassen zu können. Deshalb mußte auch hier auf den Art. 22 Abs. III Bezug genommen werden, wonach eine solche Hinterlegung nur gegen diejenigen Personen wirksam ist, welche zu derselben mitgewirkt haben[1]).

---

[1]) Verhandl. d. K. d. Abg. v. 1861 Beil.-Bd. VI S. 179.

[1]) Motive zum Entw. v. 1851, Verhandl. der K. der Abg. Beil.-Bd. I S. 42.

Art. 153.

Die Geschäftsordnung für die Notare wird, insoweit hierüber nicht in gegenwärtigem Gesetze Bestimmungen enthalten sind, durch Regierungs-Verordnung geregelt.

Gegeben Berchtesgaden den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsraths,
Seb. v. Kobell.

Die hier angekündigte Geschäftsordnung ist nicht, wie der Artikel erwarten ließ und wie auch im Jahre 1823 die Vollzugsvorschriften zum Hypothekengesetze hervortraten, durch eine königl. Verordnung ertheilt worden, sondern lediglich als eine vom k. Staatsministerium der Justiz bekannt gemachte Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861 im Regierungsblatte von 1862 unter'm 1. Juni 1862 S. 961—1074 erschienen. Dieselbe umfaßt in elf Abschnitten im Ganzen 132 §§. nebst drei Beilagen und wurde, soweit möglich, bereits vorausgehend in den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes durch Hinweisung auf deren entsprechende Stellen berücksichtiget. Siehe Anhang Nr. VIII.

Nachdem die Aufgabe der vorstehenden Erläuterungen hiemit an ihrem Ziele angelangt ist, so scheint zur Vervollständigung des versuchten Kommentars über das Notariatsgesetz nur noch übrig zu bleiben, daß der Betrachtung auch ein Cyklus der übrigen Normative vor Augen gelegt werde, welche erlassen wurden, um die Durchführung jener neuen Ordnung des Notariatswesens als Vollzugsvorschriften zu sichern. Die wichtigsten hievon sind bereits oben im §. 2 der Einleitung am Schlusse aufgezählt und alle mittlerweilen auch im Regierungsblatte erschienen. Zu solchem Ende werden dieselben dem erläuterten Gesetze in dem hier nachfolgenden Anhange beigegeben, und zwar, um die Uebersicht hiefür zu erleichtern, in derjenigen Reihenfolge, wie sie sich an die einzelnen Artikel desselben anknüpfen und darin schon angekündigt oder vorbehalten wurden. Hienach treten dieselben in folgender Ordnung hervor:

I, a. Zu Art. 5 des Not.-Ges. — Königl. Verordnung vom 29. Januar 1862, die Notariatssitze betreffend. (Reg.-Bl. 1862 S. 227.)

I, b. Eben hiezu, eine weitere k. Verordnung v. 28. Februar 1863, die Zahl und die Sitze der Notare betreffend. (Reg.-Bl. 1863 S. 345.)

II. Zu Art. 104 Abs. II des Not.-Ges. — Königl. Verordnung vom 19. Januar 1862, die Notariatsgebühren-Ordnung betreffend. (Reg.-1862 S. 201.)

(Bemerkung. Im Eingange der unter I, b erwähnten k. Verord. v. 28. Febr. 1863 wird bereits eine Revision der Not.-Gebührenordnung als angeordnet angekündigt.)

III. Zu Art. 105 Abs. II des Not.-Ges. — Königl. Verordnung vom 28. Mai 1862, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren betreffend. (Reg.-Bl. 1862 S. 1173.)

IV. Zu Art. 124 und 125 des Not.-Ges. — Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums der Justiz v. 20. Febr. 1863, die Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte in den Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege und die Ueberwachung des Notariatswesens in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend. (Reg.-Bl. 1863 S. 121.)

V. Zu denselben Artikeln. — Bekanntmachung des königl. Staatsministeriums der Justiz v. 20. Febr. 1863, die Visitation der Stadt- und Landgerichte und Notariate in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend. (Reg.-Bl. 1863 S. 147.)

VI. Zu Art. 146 des Not.-Ges. — Königl. Verordnung vom 2. Septbr. 1862, die Notariatskammern in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend. (Reg.-Bl. 1862 S. 2189.)

VII. Zu Art. 150 Abs. II des Not.-Ges. — Bekanntmachung der königl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 15. Juni 1862, den Vollzug des Art. 150 des Notariatsgesetzes in Bezug auf das Umschreibwesen betreffend. (Reg.-Bl. 1862 S. 1445.)

VIII. Zu Art. 153 des Not.-Ges. — Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 1. Juni 1862, die Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861 betreffend. (Reg.-Bl. 1862 S. 961—1074.)

Die hier unter Nr. III—V vorgetragenen Normative umfassen zwar zugleich die Taxbehandlung, die Beaufsichtigung und die Visitation der Stadt- und Landgerichte in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege, sie dienen aber, abgesehen von dem untrennbaren Zusammenhange, eben deshalb auch noch zur nachträglichen Erläuterung des §. 63 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung, an den sie sich gleichmäßig anknüpfen.

Anhang.

I, a.

Königliche Verordnung vom 29. Januar 1862, die Notariatssitze betreffend.

(Reg.-Bl. 1862 S. 227.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Artikels 5 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, über die Zahl und die Sitze der in den Landestheilen diesseits des Rheines aufzustellenden Notare zu bestimmen, was folgt:

Artikel 1.

An den in der Anlage verzeichneten Orten werden Notare in der beigesetzten Anzahl aufgestellt *).

Wir behalten Uns übrigens vor, in dem Falle, wenn die Erfahrung das Bedürfniß einer Vermehrung der Notariatssitze oder der Zahl der Notare nachweisen sollte, weitere Notariatssitze zu bestimmen oder die Zahl der an den bestehenden Notariatssitzen aufgestellten Notare zu vermehren.

Artikel 2.

Den in Ludwigsstadt, Nordhalben, Orb und Weihers aufgestellten Notaren wird in Gemäßheit der Bestimmung in Art. 104 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, ein reines dienstliches Einkommen von achthundert Gulden gesichert.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

München, am 29. Januar 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Special-Vollmacht:

Frhr. von Schrenk. Frhr. von Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär,
Ministerialrath Steyrer.

---

*) Diese „Anlage" ist dermalen völlig verändert und seit 28. Februar 1863 in das berichtigte Verzeichniß S. 796 übergegangen.

I, b.

Königliche Verordnung vom 28. Februar 1863, die Zahl und die Sitze der Notare betreffend.

(Reg.-Bl. 1863 S. 345.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in Gemäßheit des in Artikel 1 Absatz 2 Unserer Verordnung vom 29. Januar 1862, die Notariatssitze betreffend, gemachten Vorbehaltes auf Grund der über den Umfang der Geschäftsaufgabe der Notare in den Landestheilen diesseits des Rheines gepflogenen Erhebungen eine Vermehrung der Sitze und der Zahl der Notare eintreten zu lassen und — demzufolge unter gleichzeitiger Anordnung einer Revision der Notariatsgebührenordnung vom 19. Januar 1862 — zu bestimmen, was folgt:

§. 1.

Neue Notariatssitze werden errichtet:

I. im Kreise Oberbayern
in Berchtesgaden, Dießen, Prien und Tegernsee;

II. im Kreise Oberpfalz und Regensburg
in Falkenstein, Furth und Stadtamhof;

III. im Kreise Oberfranken
in Seßlach, Thiersheim, Thurnau und Weidenberg;

IV. im Kreise Mittelfranken
in Ellingen und Schillingsfürst;

V. im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg
in Amorbach, Schöllkrippen und Wiesentheid.

§. 2.

Die Zahl der Notare an den bestehenden Notariatssitzen wird vermehrt:

I. im Kreise Oberbayern
in Aichach, Ebersberg, Erding, Freising, Geisenfeld, Ingolstadt, Landsberg, München, Pfaffenhofen, Rosenheim, Schongau, Schrobenhausen, Wasserburg, Weilheim und Wolfratshausen;

II. im Kreise Niederbayern
in Deggendorf, Dingolfing, Landau, Landshut, Mallersdorf, Passau, Rottenburg, Straubing, Vilsbiburg und Vilshofen;

III. im Kreise Oberpfalz und Regensburg
in Regensburg;

IV. im Kreise Oberfranken
in Bamberg;

V. im Kreise Mittelfranken
in Eichstädt und Nürnberg;

VI. im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg
in Kitzingen und Würzburg;
VII. im Kreise Schwaben und Neuburg
in Augsburg, Donauwörth, Günzburg, Krumbach, Monheim, Nördlingen und Schwabmünchen —
und zwar
in München um sechs,
in Augsburg und Nürnberg um je zwei,
an den übrigen der vorgenannten Orte um je einen.

Einem der in München aufzustellenden Notare wird der Wohnsitz in der Vorstadt Au angewiesen werden.

§. 3.

Den in Amorbach und Falkenstein anzustellenden Notaren wird in Gemäßheit der Bestimmung in Artikel 104 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1861, das Notariat betreffend, ein reines dienstliches Einkommen von achthundert Gulden gesichert.

München den 28. Februar 1863.

Max.

Freiherr **von Mulzer.**

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Steyrer.

Bemerkung. Durch diese k. Verordnung wurden 16 neue Notariatssitze geschaffen und die Zahl der Notare an den schon bestehenden um 45 vermehrt, so daß also statt der ursprünglichen 263 in den sieben älteren Kreisen nunmehr 324 Notare bestehen, wie das hier nachfolgende berichtigte Verzeichniß ersehen läßt. Den Notaren in Amorbach (UF.) und Falkenstein (OPf.) ist dabei ein reines dienstliches Einkommen von 800 fl. gesichert.

Berichtigtes Verzeichniß

der Notariatssitze in den einzelnen Kreisen, nach Maßgabe der kgl. Verordnungen vom 29. Januar 1862 und 28. Februar 1863.

(Reg.-Bl. v. 1862 S. 227 und v. 1863 S. 345.)

Oberbayern: Aibling 1, Aichach 2, Altötting 1, Berchtesgaden 1, Bruck 1, Burghausen 1, Dachau 1, Dießen 1, Dorfen 1, Ebersberg 2, Erding 2, Freising 2, Friedberg 1, Geisenfeld 2, Haag 1, Ingolstadt 3, Landsberg 2, Laufen 1, Miesbach 1, Moosburg 1, Mühldorf 1, München 14, Neumarkt 1, Pfaffenhofen 2, Prien 1, Rain 1, Reichenhall 1, Rosenheim 2, Schongau 2, Schrobenhausen 2, Starnberg 1, Tegernsee 1, Tittmoning 1, Tölz 1, Traunstein 1, Trostberg 1, Wasserburg 2, Weilheim 2, Werdenfels in Garmisch 1, Wolfratshausen 2.

Im Ganzen 68 Notare.

Niederbayern: Abensberg 1, Arnstorf 1, Bogen 1, Deggendorf 2, Dingolfing 2, Eggenfelden 1, Grafenau 1, Griesbach 1, Hengersberg 1, Kelheim 1, Kötzting 1, Landau 2, Landshut 3, Mainburg 1, Mallersdorf 2, Mitterfels 1, Neukirchen 1, Osterhofen 1, Passau 3, Pfarrkirchen 1, Regen 1, Rottenburg 2, Rotthalmünster 1, Simbach 1, Strau-

bing 3, Viechtach 1, Vilsbiburg 2, Vilshofen 2, Waldkirchen 1, Wegscheid 1, Wolfstein 1.

Im Ganzen 44 Notare.

Oberpfalz und Regensburg. Amberg 2, Auerbach 1, Burglengenfeld 1, Cham 1, Erbendorf 1, Eschenbach 1, Falkenstein 1*), Furth 1, Hemau 1, Hilpoltstein 1, Kastl 1, Kemnath 1, Nabburg 1, Neumarkt 1, Neunburg v/W. 1, Neustadt a/W. 1, Nittenau 1, Oberviechtach 1, Parsberg 1, Regensburg 4, Regenstauf 1, Riedenburg 1, Roding 1, Schwandorf 1, Stadtamhof 1, Sulzbach 1, Tirschenreuth 1, Vilseck 1, Vohenstrauß 1, Waldmünchen 1, Waldsassen 1, Weiden 1, Wörth 1.

Im Ganzen 37 Notare.

Oberfranken: Bamberg 4, Bayreuth 2, Berneck 1, Burgebrach 1, Ebermannstadt 1, Forchheim 1, Gräfenberg 1, Herzogenaurach 1, Höchstadt 1, Hof 1, Hollfeld 1, Kirchenlamitz 1, Kronach 2, Kulmbach 1, Lichtenfels 1, Ludwigstadt 1*), Münchberg 1, Naila 1, Nordhalben 1*), Pegnitz 1, Pottenstein 1, Rehau 1, Scheßlitz 1, Selb 1, Seßlach 1, Stadtsteinach 1, Staffelstein 1, Thiersheim 1, Thurnau 1, Weidenberg 1, Weismain 1, Wunsiedel 1.

Im Ganzen 37 Notare.

Mittelfranken: Altdorf 1, Ansbach 2, Beilngries 1, Bibart 1, Cadolzburg 1, Dinkelsbühl 1, Eichstädt 2, Ellingen 1, Erlangen 1, Erlbach 1, Feuchtwangen 1, Fürth 2, Greding 1, Gunzenhausen 1, Heidenheim 1, Heilsbronn 1, Herrieden 1, Hersbruck 1, Kipfenberg 1, Lauf 1, Leutershausen 1, Neustadt a/A. 1, Nürnberg 6, Pappenheim 1, Roth 1, Rothenburg 1, Scheinfeld 1, Schillingsfürst 1, Schwabach 1, Uffenheim 1, Wassertrüdingen 1, Weißenburg 1, Windsheim 1.

Im Ganzen 41 Notare.

Unterfranken und Aschaffenburg.

Alzenau 1, Amorbach 1*), Arnstein 1, Aschaffenburg 2, Aub 1, Baunach 1, Bischofsheim 1, Brückenau 1, Dettelbach 1, Ebern 1, Eltmann 1, Euerdorf 1, Gemünden 1, Gerolzhofen 1, Hammelburg 1, Haßfurt 1, Hilders 1, Hofheim 1, Karlstadt 1, Kissingen 1, Kitzingen 2, Klingenberg 2, Königshofen 1, Lohr 1, Marktbreit 1, Marktheidenfeld 1, Mellrichstadt 1, Miltenberg 1, Münnerstadt 1, Neustadt a/S. 1, Obernburg 1, Ochsenfurt 1, Orb 1*), Rothenbuch 1, Rothenfels 1, Schöllkrippen 1, Schweinfurt 2, Stadtprozelten 1, Volkach 1, Werneck 1, Wiesentheid 1, Weyhers 1*), Würzburg 6.

Im Ganzen 51 Notare.

Schwaben und Neuburg. Augsburg 4, Babenhausen 1, Buchloe 1, Burgau 1, Dillingen 1, Donauwörth 2, Füssen 1, Göggingen 1, Grönenbach 1, Günzburg 2, Höchstädt 1, Illertissen 1, Immenstadt 1, Kaufbeuren 1, Kempten 2, Krumbach 2, Lauingen 1, Lindau 1, Memmingen 1, Mindelheim 1, Monheim 2, Neuburg a/D. 2, Neuulm 1, Nördlingen 2, Oberdorf 1, Obergünzburg 1, Oettingen 1, Ottobeuren 1, Schwabmünchen 2, Sonthofen 1, Türkheim 1, Weiler 1, Weißenhorn 1, Wertingen 1, Zusmarshausen 1.

Im Ganzen 46 Notare.

---

*) An den mit * bezeichneten sechs Notariatssitzen Falkenstein, Ludwigsstadt, Nordhalben, Amorbach, Orb und Weyhers ist den angestellten Notaren ein reines dienstliches Einkommen von 800 fl. gesichert.

II.

Königliche Verordnung vom 19. Januar 1862, die Notariatsgebührenordnung betreffend [1]).

(Reg.-Bl. 1862 S. 201.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Art. 104 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, bezüglich der Notariatsgebühren zu verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Gebühren nach dem Werthsverhältnisse.

Art. 1. Für Kauf- und Tauschverträge, für Verträge über Eigenthumsübertragung an Zahlungsstatt, für Gutsübergabsverträge, für Vergleiche, wenn sie eine Eigenthumsübertragung enthalten, für Erbtheilungsverträge und Verträge über Theilung anderer gemeinschaftlicher Vermögensmassen oder im Miteigenthume befindlicher Gegenstände, für Werkverdingungsverträge, für Pacht- und Miethverträge über Liegenschaften, für Verkäufe und Verpachtungen von Liegenschaften im Versteigerungswege, für Verträge über Bestellung, Kauf oder Ablösung von Grundrenten, für Schenkungen, für Militäreinstandsverträge, beträgt das Honorar des Notars bei einem Werthe des Vertragsgegenstandes unter 100 fl. . . . 1 fl., bei einem höheren Werthe für den Betrag bis zu 500 fl. einschließlich 1 Proz., für den Betrag von mehr als 500 fl. bis zu 1000 fl. einschließlich $1/2$ Proz., für den Betrag von mehr als 1000 fl. bis 5000 fl. einschließlich $1/4$ Proz., für den Betrag von mehr als 5000 fl. bis zu 10,000 fl. einschließlich $1/6$ Proz., für den Betrag von mehr als 10,000 fl. $1/12$ Proz. des Werthes; jedoch darf das Honorar den Betrag von 150 fl. nicht übersteigen.

Bei Verträgen von Liegenschaften, deren Werth unter 10 fl. beträgt, können nicht mehr als 30 kr. als Honorar in Ansatz gebracht werden.

Art. 2. Für Schuldbekenntnisse (Schuldverschreibungen, Schuldbriefe), für Cessionen, für Uebernahme von Schulden mit und ohne Zustimmung des Gläubigers, für Bürgschaften und Kautionsbestellungen auf bestimmte Summen, für Faustpfandbestellungen, für Vergleiche, welche ein Schuldbekenntniß auf eine bestimmte Summe enthalten, beträgt das Honorar des Notars: bei einer Schuldsumme bis zu 300 fl. einschl. 1 fl., bei einer Schuldsumme von einem höheren Betrage: für den Betrag bis zu 1000 fl. einschl. $1/3$ Proz., für den Betrag von mehr als 1000 fl. bis zu 5000 fl.

[1]) Die oben unter I, b vorgekommene k. Verordnung vom 28. Febr. 1863, die Zahl und die Sitze der Notare betreffend (Reg.-Bl. 1863 S. 346) kündigt bereits die Anordnung einer Revision der Notariatsgebührenordnung an.

einsch. $^1/_6$ Proz., für den Betrag von mehr als 5000 fl. bis 10,000 fl. einschl. $^1/_{10}$ Proz., für den Betrag von mehr als 10,000 fl. $^1/_{20}$ Proz.;

jedoch darf das Honorar den Betrag von 100 fl. nicht übersteigen.

Art. 3. Für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung von Geldern und geldwerthen Papieren außer dem Falle der Versteigerung beträgt das Honorar des Notars, einschließlich der hierauf bezüglichen Beurkundungen und Korrespondenzen, bei einem Betrage bis zu 1000 fl. einschließlich $^1/_2$ Proz., bei höheren Beträgen: für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich $^1/_2$ Proz., für den Betrag von mehr als 1000 fl. und zwar für je volle 500 fl. an baarem Gelde oder Banknoten 30 kr., für je volle 500 fl. an anderen geldwerthen Papieren 15 kr.

Art. 4. Für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung der Strichgelder bei Versteigerungen gebühren dem Notar

bei Versteigerungen von Mobilien: bei einem Betrage der Strichgelder bis zu 500 fl. einschl. 3 Proz., bei einem höheren Betrage derselben: für den Betrag bis zu 500 fl. einschl. 3 Proz., für den Betrag von mehr als 500 fl. bis zu 1000 fl. einschl. 2 Proz., für den Betrag von mehr als 1000 fl. 1 Proz.;

bei Versteigerungen von Immobilien: bei einem Betrag der Strichgelder bis zu 1000 fl. einschl. 1 Proz., bei einem höheren Betrage: für den Betrag von 1000 fl. einschl. 1 Proz., für den Betrag von mehr als 1000 fl. $^1/_2$ Proz.

Art. 5. Bei Geschäften, welche mit Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes der Verhandlung honorirt werden, bildet die Vertragsgegenstandssumme, welche nach Maßgabe des Art. 26 Abs. 1, dann der Art. 27, 28, 29 Abs. 1 und 30 des Ges. v. 28. Mai 1852 über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann der Polizei- und Finanzverwaltung bei Berechnung der dem Aerar zukommenden Taxe zum Grunde zu legen ist, auch die Grundlage für die Berechnung des dem Notar gebührenden Honorars.

Art. 6. Bei Verkäufen und Verpachtungen im Versteigerungswege wird das dem Notar gebührende Honorar, wenn bei einer und derselben Verhandlung mehrere einem und demselben Eigenthümer gehörige Grundstücke unter den nämlichen Kauf-, beziehungsweise Pachtbedingungen versteigert werden, nach der Gesammtsumme berechnet, welche je ein Steigerer für die von ihm erkauften und beziehungsweise gepachteten Grundstücke zu entrichten hat.

Art. 7. Hat ein Schuldbekenntniß oder ein anderes der in Art. 2 genannten Rechtsgeschäfte mehrere Forderungsposten zum Gegenstande, so wird das Honorar aus dem Gesammtbetrage derselben berechnet.

Art. 8. Wird mit einem Schuldbekenntnisse oder einem anderen der in Art. 2 genannten Rechtsgeschäfte eine Hypothek- oder Faustpfandbestellung in einem und demselben Notariatsakte verbunden (Artikel 28) und dabei eine Mehrzahl von Hypothek- oder Faustpfandobjekten verpfändet, durch deren Aufzählung mehr als eine Seite in Anspruch genommen wird, so kann für jede weitere Seite, welche die Aufzählung der Pfandobjekte ganz oder theilweise einnimmt, noch Ein Gulden in Ansatz gebracht werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gebühren, für welche ein höchstes und ein niedrigstes Maß festgesetzt ist.

Art. 9. Je nach dem Umfange, der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Geschäftes und nach den Vermögensverhältnissen der Betheiligten beträgt das Honorar des Notars

für Eheverträge, wenn das Vermögen der Ehegatten, beziehungsweise der Verlobten, zusammengenommen unter 1000 fl. beträgt, oder wenn es weder aus dem Vertrage ersichtlich, noch sonst hinreichend bekannt ist, oder wenn der Ehevertrag lediglich die religiöse Erziehung der Kinder betrifft 1 — 5 fl., außerdem 4 — 10 fl., für Einkindschaftungsverträge 2 — 20 fl., für die Aufnahme einer letzwilligen Verfügung 2 — 20 fl., für Erbverträge 3—20 fl., für Versicherungsverträge 3 — 20 fl., für Gesellschaftsverträge 1 — 40 fl., für Bürgschaften und Kautionsbestellungen, welche nicht auf eine bestimmte Summe lauten, 2—4 fl., für Abnährungsverträge 1—5 fl., für alle Verträge, welche in der gegenwärtigen Verordnung nicht besonders erwähnt sind 2 — 10 fl., für Korrespondenzen und Berichte, welche dem Notar als Verlassenschaftskommissär (Art. 29, 35 des Notariatsgesetzes) obliegen, dann für die von ihm in dieser Eigenschaft auszustellenden Zeugnisse 30 kr. — 2 fl.

Dritter Abschnitt.

Von den ständigen Gebühren.

Art. 10. Zwei Gulden beträgt das Honorar des Notars für Uebernahme einer letztwilligen Verfügung, für Beurkundung des Widerrufes oder der Zurücknahme einer von dem Notar aufgenommenen, beziehungsweise demselben übergebenen letztwilligen Verfügung, für Verkündung einer letztwilligen Verfügung, für Aufnahme eines Wechselprotestes einschließlich der Eintragung des Protestes in das Register.

Art. 11. Einen Gulden beträgt das Honorar des Notars für das Aufsuchen einer Notariatsurkunde zum Zwecke der Einsichtnahme durch einen Betheiligten, wenn nicht wenigstens der Jahrgang der Errichtung der Urkunde angegeben ist; ist der Jahrgang angegeben, so beträgt das Honorar 18 kr.

Wird in dem letzteren Falle eine Ausfertigung der Urkunde ertheilt, so kann für das Aufsuchen der Urschrift eine besondere Gebühr nicht gefordert werden.

Art. 12. Mit dreißig Kreuzern werden vergütet:

Vollmachten und Genehmigungsurkunden, deren Aufnahme nicht mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt;

die Zurücknahme einer Vollmacht; Lebensatteste;

die Bestätigung des Datums der Vorzeigung einer Urkunde;

Zeugnisse über Gegenstände der amtlichen Wirksamkeit des Notars, z. B. über das Vorhandensein einer Notariatsurkunde;

die Beglaubigung der Unterschrift einer Privaturkunde; sind die Unterschriften mehrerer Personen unter einer und derselben Urkunde zu beglaubigen, so ist der Notar für die zweite und für jede weitere Person 15 kr. anzusetzen berechtigt;

die Beglaubigung einer Abschrift, wenn dieselbe nicht mehr als einen Bogen einnimmt; für jede weitere Seite werden 3 kr. bezahlt;

Anzeigen des Notars an das Verlassenschaftsgericht über die von ihm errichteten und bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge;

die Uebersendung von Ausfertigungen der vor dem Notar errichteten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge (Art. 27 und 28 des Not.-G.);

Die Uebersendung einer gemäß Art. 11 Abs. 3 des Not.-Ges. von dem Notar aufgenommenen Erklärung an das zuständige Gericht, insoferne diese nicht von den Betheiligten selbst besorgt wird;

die Vorlage eines in Folge gerichtlichen Auftrages aufgenommenen Inventars oder einer Versteigerungsurkunde (Art. 52 des Not.-Ges.);

Vorlagen, welche durch gerichtliche Aufträge gemäß Art. 51 des Not.-Ges. veranlaßt werden;

die Korrespondenzen mit Militär- und Konscriptionsbehörden zum Zwecke der Uebersendung von Einstandsverträgen;

die Abfassung öffentlicher Bekanntmachungen; umfaßt jedoch die öffentliche Bekanntmachung mehr als eine Seite, so werden für jede weitere ganz oder theilweise in Anspruch genommene Seite gleichfalls dreißig Kreuzer vergütet.

Vierter Abschnitt.

Von den Gebühren, welche nach Verhältniß der auf das Geschäft verwendeten Zeit erhoben werden.

Art. 13. Nach Verhältniß der auf das Geschäft verwendeten Zeit werden vergütet:

Verträge über Alimentation außerehelicher Kinder mit oder ohne Anerkennnung der Vaterschaft;

Vergleiche, welche weder das Anerkenntniß einer bestimmten Schuldsumme, noch eine Eigenthumsübertragung enthalten;

Inventuren und Schätzungen;

Liquidationen und Berechnungen;

Aufnahme von Zeugenaussagen und Gutachten Sachverständiger;

Versteigerungen von Mobilien;

Urkunden über Besitzergreifung; Uebergabe oder Vorzeigung von Liegenschaften oder Mobilien, Anbieten der Erfüllung einer Verbindlichkeit oder der Annahme einer Leistung, über Geldvorzählung und dergleichen Thatsachen;

Vollmachten, deren Aufnahme mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt;

die Beurkundung von Kündigungen, Protestationen, Reservationen, Mahnungen und dergleichen zur Mittheilung an Dritte bestimmte Erklärungen;

Quittungen, Verzichte, Erklärungen und Verträge über Erlassung oder Stundung einer Schuld;

Erklärungen über Annahme oder Widerruf von Schenkungen;

Erklärungen in Hypothekensachen, als: Hypothekenbestellungen, Erklärungen über Zustimmung zu Vormerkungen und Löschungen von Hypotheken oder Dispositionsbeschränkungen, zur Vinculirung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung, über Einräumung der Priorität u. dgl.;

Erklärungen in Verlassenschaftssachen, z. B. über Erbschaftsantritt, Testamentsanerkennung;

Erklärungen über Zustimmung zu einem bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, zur Verehelichung von Kindern und Pflegebefohlenen, über Zusicherung einer Aussteuer und andere derartige einseitige Erklärungen;

die Beurkundung der Hinterlegung von Urkunden zum Zwecke der Aufbewahrung, sowie die Beurkundung der Zurückgabe solcher Urkunden;

die Hinterlegung einer gerichtlichen oder in siegelmäßiger Form errichteten Urkunde gemäß Art. 152 des Not.-Ges.;

die Hinterlegung einer Privaturkunde gemäß Art. 22 des Not.-Ges., insoweit nicht Art. 32 der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung kommt;

die Uebergabe einer bei dem Notare verschlossen hinterlegten letztwilligen Verfügung bei dem Verlassenschaftsgerichte (Art. 28 des Not.-Ges.);

Geschäfte, welche zwar begonnen worden, jedoch ohne Verschulden des Notars nicht zum Abschlusse gekommen sind;

alle Handlungen des Notars, für welche in der gegenwärtigen Verordnung eine andere Gebührenbestimmung nicht enthalten ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 29 und 30 der gegenwärtigen Verordnung.

Art. 14. Das Zeithonorar beträgt für die Stunde einen Gulden; jede angefangene Stunde wird der vollendeten gleichgeachtet.

Art. 15. Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit kommt nicht blos die zum Niederschreiben der Urkunde verwendete, sondern auch jene Zeit in Anschlag, welche durch die der Beurkundung vorausgegangenen, dieselbe vorbereitenden Besprechungen mit den Betheiligten, durch die etwa in Abwesenheit der Betheiligten gepflogenen Vorarbeiten des Notars, z. B. Durchsicht von Akten, Rechnungen und anderen Urkunden, dann bei Geschäften, welche außerhalb des Geschäftslokales des Notars vorgenommen und für welche keine Reisegebühren vergütet werden, durch den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist.

Art. 16. Mußte der Notar zur Vornahme des Geschäftes eine Reise machen, so darf der zur Reise erforderliche Zeitaufwand bei der Berechnung der Zeittaxe nicht in Anschlag gebracht werden.

Art. 17. Die Notare sind gehalten, in den Urkunden über Geschäfte, für welche das Zeithonorar zu bezahlen ist, die zu dem Geschäfte verwendete Zeit vorzumerken.

Hat eine Zeitverwendung auf Vorarbeiten stattgefunden, so ist kurz zu bemerken, worin dieselben bestanden haben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Ausfertigungsgebühren.

Art. 18. Für die Urschrift einer Notariatsurkunde kann eine Schreibgebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Für Ausfertigen beträgt die Schreibgebühr und zwar:

a) bei Hauptausfertigungen (Art. 87 des Not.-Ges.), sowie bei Auszügen (Art. 89 des Not.-Ges.) 30 kr. für das erste Blatt und für jede folgende Seite 6 kr.;

b) bei anderen Ausfertigungen (Abschriften) 18 kr. für das erste Blatt und für jede folgende Seite 6 kr.

Jede angefangene Seite wird für voll gerechnet.

Sechster Abschnitt.

Von den Entfernungs- und Reisegebühren.

Art. 19. Wird ein Geschäft, welches nicht schon vermöge seiner Natur auswärts vorgenommen werden muß (wie die Aufnahme eines Inventars, eines Wechselprotestes oder dgl.), von dem Notar aus Veranlassung des Betheiligten außerhalb seines Geschäftslokales vorgenommen, so hat er, insoferne nicht gemäß Art. 20 Reisegebühren in Ansatz gebracht werden können, Anspruch auf eine Entfernungsgebühr, welche in Städten mit einer Bevölkerung von mehr als 10,000 Seelen 1 fl. 30 kr., für andere Notariatssitze 1 fl. beträgt.

Hat der Notar in einem solchen Falle das Geschäft nach 7 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens vorgenommen, so beträgt die Entfernungsgebühr in den bezeichneten größeren Städten 3 fl., für andere Notariatssitze 2 fl.

Art. 20. Wenn der Notar außerhalb seines Wohnortes an einem von diesem über eine halbe geometrische Stunde entfernten Orte ein Geschäft vornimmt, so hat er Anspruch auf Reisegebühren.

Die Reisegebühren bestehen

1) in einem Taggelde,

2) in der Vergütung der Auslagen für das Gefährt.

Das Taggeld beträgt

a) für den ganzen Tag 6 fl.,

b) für den halben Tag 3 fl.

Das halbe Taggeld ist dann in Ansatz zu bringen, wenn der Notar entweder erst nach der Mittagszeit seinen Wohnort verlassen hat, oder bis zur Mittagszeit wieder nach Hause zurückgekehrt ist.

Dauert die Reise nur einen Tag und die Abwesenheit des Notars von seinem Wohnorte mehr als 14 Stunden, so beträgt das Taggeld 8 fl.

Für ein Gefährt wird der ortsübliche Lohn für ein Lohnkutscherfuhrwerk, oder, wenn die Eisenbahn benützt werden kann, die Fahrtaxe II. Klasse nebst den festgesetzten oder üblichen Gebühren für die Beförderung zu und von der Eisenbahn, dann für das Fortschaffen des Gepäckes vergütet.

Der Notar ist nur dann gehalten, von der Eisenbahn Gebrauch zu machen, wenn

1) weder sein Wohnort, noch der Ort seines Geschäftes weiter als eine geometrische Stunde von einer Eisenbahnstation entfernt ist, oder wenn bei weiterer Entfernung des einen oder anderen Ortes von einer Eisenbahnstation die zu benützende zusammenhängende Eisenbahnstrecke mindestens 10 Stunden beträgt, wenn ferner

2) die Eisenbahn auch zur Rückfahrt benützt werden kann, ohne daß der Notar nach Beendigung des Geschäftes länger als zwei Stunden auf die Abfahrt des Zuges zu warten braucht, endlich auch

3) die Abfahrt der zu benützenden Bahnzüge zu solcher Zeit stattfindet, daß der Notar nicht genöthigt ist, vor 6 Uhr Morgens seinen Wohnort zu verlassen oder erst nach 10 Uhr Abends nach Hause zurückzukehren.

Hat der Notar das Geschäft aus Veranlassung des Betheiligten nach 7 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens vorgenommen, so kann er außer den Reisegebühren eine weitere Gebühr von 3 fl. in Anspruch nehmen.

Art. 21. Nimmt der Notar außerhalb seines Wohnortes bei einer und derselben Reise mehrere Geschäfte mit verschiedenen Betheiligten vor, so können die Reisegebühren doch nur einmal angerechnet werden.

Haben mehrere Personen, welche bei verschiedenen Geschäften betheiligt sind, die Reise veranlaßt, so sind die Reisegebühren unter dieselben verhältnißmäßig zu vertheilen.

Art. 22. Wenn ein Notar sich veranlaßt sieht, an einem von seinem Wohnsitze entfernten Orte des Bezirksgerichtssprengels regelmäßig und ohne daß er zu einem bestimmten Geschäfte gerufen wurde, sich einzufinden, um sich daselbst mit denjenigen Personen, welche seine amtliche Thätigkeit etwa in Anspruch nehmen wollen, zu besprechen und auf deren allenfallsiges Verlangen Urkunden aufzunehmen, so können für Geschäfte, welche der Notar bei solcher Gelegenheit vornimmt, Reisegebühren nicht in Anspruch genommen werden.

Siebenter Abschnitt.

Von den Gebühren für die zweiten Notare, für die Notariatszeugen und Ausrufer.

Art. 23. Ein gemäß Art. 55 des Not.=Ges. zur Aufnahme einer Notariatsurkunde beigezogener Notar hat eine Gebühr von Einem Gulden anzusprechen, soferne nicht der für ihn verursachte Zeitaufwand mehr als eine Stunde beträgt. Ist Letzteres der Fall, so erhöhen sich seine Gebühren für jede weitere angefangene Stunde um Einen Gulden.

Art. 24. Hat der zweite Notar einer außerhalb seines Wohnortes vorzunehmenden Verhandlung beizuwohnen, so kann er Reisegebühren nur nach Maßgabe des mit den Betheiligten getroffenen Uebereinkommens in Anspruch nehmen.

Art. 25. Die Honorirung der Instrumentszeugen, welche von den Betheiligten selbst beigebracht worden sind, bleibt dem gegenseitigen Uebereinkommen derselben überlassen.

Dasselbe gilt in Ansehung der beizuziehenden Auskunfts= und Vertrauenspersonen (Art. 62, 58 und 59 des Not.=Ges.).

Art. 26. Werden die Instrumentszeugen auf Verlangen der Betheiligten vom Notare berufen, so kann derselbe, wenn die Anwesenheit der Zeugen nicht länger als eine Stunde währt, für jeden derselben eine Gebühr von 18 kr. verrechnen. Währt die Anwesenheit der Zeugen bei Aufnahme einer und derselben Urkunde länger als eine Stunde, jedoch nicht länger als vier Stunden, so kann für jeden derselben eine Gebühr von 30 Kreuzern, bei einem längeren Zeitaufwande von 1 Gulden in Ansatz gebracht werden.

Müssen sich die vom Notar berufenen Zeugen über eine halbe geometrische Stunde von ihrem Wohnorte entfernen, um dem Geschäfte beizuwohnen, so können für die Zeugen überdieß Reisegebühren verrechnet werden, welche für jede volle halbe Stunde der Entfernung ihres Wohnsitzes vom Orte der Verhandlung — die Hin= und Herreise zusammengenommen — 18 kr. betragen.

Art. 27. Bei Versteigerung von Mobilien oder einer größeren Anzahl von Liegenschaften kann der Notar einen Ausrufer beiziehen, wenn nicht ein solcher von den Betheiligten selbst aufgestellt wird, und für denselben die ortsübliche Gebühr in Ansatz bringen.

Achter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 28. Enthält eine und dieselbe Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte, so kann von dem Notar nur das verordnungsmäßige Honorar für Eines derselben in Ansatz gebracht werden. Die Wahl des in Ansatz zu bringenden Honorars steht dem Notar zu.

Art. 29. Für die Einsicht des Hypothekenbuches zum Zwecke einer vom Notar zu errichtenden Urkunde, dann für Briefe, welche der Notar zu diesem Zwecke an die Betheiligten oder an Dritte zu schreiben hat, kann, wenn das Geschäft zu den im 1., 2. und 3. Abschnitte aufgezählten gehört, eine besondere Gebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Gehört das Geschäft aber zu den im 4. Abschn. aufgezählten, oder wird für eines der im vorigen Absatze genannten Geschäfte die Zeittaxe erhoben (Art. 33), so kann die auf solche Vorbereitungshandlungen verwendete Zeit in Anschlag gebracht werden.

In jedem Falle kann der Notar, wenn er auf Verlangen der Betheiligten zum Zwecke der Einsicht des Hypothekenbuches eine Reise unternimmt, nach Maßgabe des Art. 20 Reisegebühren in Anspruch nehmen.

Art. 30. Für die Vorlage einer Notariatsurkunde bei dem zuständigen Gerichte gemäß Art. 13 und 15 des Not.-Ges.;

für die in Art. 15 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen;

für die an die kgl. Rentämter zu erstattenden Besitzveränderungs-Anzeigen;

für Ladungen zu Inventarisationen, vom Gerichte angeordneten Versteigerungen und zu anderen dem Notar vom Gerichte aufgetragenen Geschäften (Art. 24 des Not.-Ges.);

für Eintragung der Urkunden in das vorgeschriebene Register (Art. 77 des Not.-Ges.);

für Vorlage einer Urkunde zum Zwecke der Beglaubigung nach Art. 97 des Not.-Ges.

kann eine besondere Gebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Art. 31. Wenn nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung Gebühren und Auslagen nach der Seitenzahl zu berechnen sind, so können die verordnungsmäßigen Gebühren nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn die volle Seite wenigstens 25 Zeilen, jede Zeile durchschnittlich zu 12 Sylben, enthält.

Art. 32. Wird die über ein Rechtsgeschäft errichtete Privaturkunde gemäß Art. 22 des Not.-Ges. bei einem Notar hinterlegt, so ist hiefür, wenn dieses Rechtsgeschäft zu den in dem 1., 2. und 3. Abschnitte aufgezählten gehört, dasselbe Honorar zu entrichten, welches für die Aufnahme der Urkunde durch den Notar selbst zu entrichten gewesen wäre.

Art. 33. Für alle in dem ersten und zweiten Abschnitte aufgezählten Notariatsakte kann der Notar nach seiner Wahl statt der verordnungsmäßig festgesetzten verhältnißmäßigen, oder nach einem höchsten und niedrigsten Maße bestimmten Gebühren das Zeithonorar in Anspruch nehmen, jedoch sind hievon jene Akte ausgenommen, für welche die verhältnißmäßige Gebühr nach Art. 1 wegen Geringfügigkeit des Vertragsgegenstandes nur 30 Kreuzer beträgt.

Art. 34. Erachtet der Notar die in der gegenwärtigen Verordnung

festgesetzten Gebühren wegen besonderer Schwierigkeit und Wichtigkeit des vorgenommenen Geschäftes für ungenügend und will er ein höheres Honorar in Anspruch nehmen, so hat er, auch wenn dieser Anspruch von dem Betheiligten als begründet anerkannt wird, seinen Gebührenansatz unter kurzer Darlegung der hiefür sprechenden Gründe der Genehmigung des Bezirksgerichtsdirektors zu unterbreiten.

Die Zustimmung des Betheiligten ist der motivirten Gebührenliquidation des Notars schriftlich beizufügen.

Art. 35. Wird von dem Bezirksgerichtsdirektor die Genehmigung des liquidirten höheren Honorars verweigert, oder von dem Betheiligten der erhobene Anspruch als begründet nicht anerkannt, so steht es dem Notar frei, die Entscheidung der Sache durch das Bezirksgericht zu beantragen, welches — im letzteren Falle nach Vernehmung des Betheiligten — das Honorar gemäß Art. 112 d. Not.-Ges. festsetzt.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit; übrigens behalten Wir Uns vor, in dem Falle, wenn durch die Erfahrung sich Aenderungen an vorstehenden Bestimmungen begründet zeigen sollten, solche seiner Zeit zu verfügen.

München, den 19. Januar 1862.

Max.

Frhr. von Mulzer.

Durch den Minister:
Der Generalsekretär Ministerialrath
Steyrer.

III.

Königliche Verordnung vom 28. Mai 1862, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren betreffend.

(Reg.-Bl. v. 1862 S. 1173.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Da in Folge der Bestimmungen der Gesetze vom 10. November 1861 über die Gerichtsverfassung und das Notariat, dann der zum Vollzuge dieser Gesetze und über die Organisation der Distriktsverwaltungsbehörden erlassenen Verordnungen vom 24. Februar l. Js. das bisherige Verfahren bei Erhebung und Verrechnung der Tax- und Stempelgebühren und der damit in Verbindung stehenden Anfälle Abänderungen zu erleiden hat, so verordnen Wir, was folgt:

§. 1.

Die Erhebung, Ablieferung und beziehungsweise Wegrechnung der bei

den Gerichten, Bezirksämtern und den Notaren anfallenden Tax- und Stempelgebühren, Geldstrafen, dann der damit in Verbindung stehenden sogenannten durchlaufenden Posten liegt den Bezirksämtern und exponirten Bezirksamtsassessoren, den Gerichtssekretären, Gerichtsschreibern und Notaren unter Aufsicht der Finanzstellen ob. Bei den Bezirksämtern und exponirten Bezirksamtsassessoren sind diese Geschäfte unter Haftung und Verantwortlichkeit der Amtsvorstände durch ein Canzleiindividuum zu besorgen.

Die zwangsweise Beitreibung dieser Gefälle liegt den k. Rentämtern ob, welche auch über den Gesammttaxanfall Rechnung zu stellen haben.

Die Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamtsassessoren, die Gerichtssekretäre, Gerichtsschreiber und Notare haben wegen der ihnen zugewiesenen finanziellen Geschäftsaufgabe die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Dienstcautionen aufrecht zu machen.

§. 2.

In Folge dieser Obliegenheiten haben die im §. 1 Abs. 1 genannten Beamten und Bediensteten die Tax-, Stempel-, und sonstige Gebührenbewerthung der bei ihnen und beziehungsweise ihrem Gerichte und Amte vorkommenden Verhandlungen vorzunehmen, dieselbe auf den Concepten, beziehungsweise Urschriften und Ausfertigungen unter Beifügung der Nummer des von ihnen zu führenden Taxregisters zu setzen und die Geldbeträge hiefür zu perzipiren.

§. 3.

Die Bezirksgerichtssekretäre und Gerichtsschreiber setzen die Tax- und Stempelgebühren für taxable Gegenstände gleich den Verwaltungsbeamten oder Notaren selbstständig fest. Bezüglich der Rechtsfragen, von deren Beantwortung die Tax- und Stempelberechnung abhängt, dann der Bestimmung, ob etwas als Amts- oder Parteisache zu behandeln sei, haben jedoch die Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber, unbeschadet der Kompetenz der Finanzstellen, den Ausspruch des verhandelnden Richters zur Grundlage zu nehmen.

Die Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamtsassessoren, die Gerichtssekretäre, Gerichtsschreiber und Notare haben den ihnen durch die Finanzstellen in Tax- und Stempelsachen zugehenden Entschließungen und Weisungen zu entsprechen. Jedoch stehen sie auch bezüglich dieser Geschäfte unter der ausschließlichen Disciplinargewalt ihrer Gerichtsvorstände, beziehungsweise der vorgesetzten Stellen und Gerichte.

§. 4.

Die Taxirung und Gebührenbewerthung der gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen in II. und III. Instanz findet künftighin nicht mehr bei den betreffenden Obergerichten, sondern bei den Gerichten erster Instanz und zwar unmittelbar nach Empfang der oberrichterlichen Entscheidung oder Entschließung, im Uebrigen aber unter Anwendung der für jede Instanz geltenden besonderen Taxordnung statt.

Insoweit bei den Appellationsgerichten außerdem (z. B. in Fideikommißsachen, Vormundschaftssachen nach §. 10 der IV. Verfassungsbeilage) Taxen oder Gebühren anfallen, sind solche nach genauer und übersichtlicher Verzeichnung durch einen Sekretär des Gerichtshofes dem am Appellationsgerichtssitze befindlichen Stadtgerichte, beziehungsweise Stadt- und Landgerichte zur Erhebung und Verrechnung zu überweisen.

§. 5.

Die eingegangenen Taxen und ärarialischen Strafgelder sind während des Monats in runden Summen an das Rentamt, mit dem nach Ablauf eines jeden Monats auf Grund der abgeschlossenen Taxregister vollständige Abrechnung zu pflegen ist, abzuliefern. Die Taxregister selbst sind nach Ablauf eines jeden Monats an das Rentamt abzugeben. Die nach denselben noch bestehenden Rückstände sind dem k. Rentamte zuzurechnen, welches sofort deren Einhebung zu bethätigen hat.

Den Finanzbehörden steht behufs der Prüfung der Richtigkeit der Einträge im Taxregister frei, von den einschlägigen Akten Einsicht zu nehmen.

§. 6.

Das k. Rentamt hat nach Ablauf eines jeden Vierteljahres die Resultate dem überliefert erhaltenen Taxregister, dann jene seines eigenen vierteljährig abzuschließenden Taxregisters in eine Hauptübersicht zusammenzustellen. Diese ist sodann sammt den Specialregistern der k. Regierungsfinanzkammer zur Prüfung und Einweisung vorzulegen.

§. 7.

Die k. Regierungsfinanzkammer hat sofort die Revision der Taxregister und die Einweisung des Taxanfalls in die rentamtliche Rechnung vornehmen zu lassen.

Die Beantwortung des über die Revision aufzunehmenden Protokolls liegt den Rentämtern ob, welchen die Bezirksämter und exponirten Bezirksamtsassessoren, die Gerichtssekretäre, Gerichtsschreiber und Notare die hiezu nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen haben.

§. 8.

Die materielle Prüfung der Verhandlungen der Gerichte, Bezirks- und Rentämter, dann der Notare bezüglich ihrer Taxirung, die Vergleichung der Taxansätze mit dem Vortrage im Taxregister findet durch Kommissäre des Finanzkammer-Rechnungskommissariats in den Bureaus der Gerichte, Bezirksämter, Rentämter und Notare statt. Ueber den Befund ist ein von den betreffenden Beamten sofort zu beantwortendes Prüfungsprotokoll aufzunehmen, welches der k. Regierungsfinanzkammer zur Beschlußfassung vorzulegen ist. Ist zu dieser Beschlußfassung die Einsichtsnahme von Aktenstücken nothwendig, so sind, insoferne sich die Vorlage der Originalakten als gesetzlich nustatthaft oder sonst unthunlich darstellen sollte, Abschriften der bezüglichen Aktenstücke fertigen zu lassen.

§. 9.

Die Entschließungen auf die beantworteten Revisions- und Aktenprüfungsprotokolle sind an das Rentamt zu erlassen, welches den einschlägigen Beamten von den sie betreffenden Punkten Mittheilung zu machen hat.

Nacherholungen oder Rückersatzleistungen an Taxen Strafen und durchlaufenden Posten von und an die Taxpflichtigen (Taxmehrungen und Taxminderungen) sind von dem k. Rentamte zu beschäftigen.

Ist dagegen eine Verhandlung gar nicht zur Taxirung gezogen worden, so liegt die nachträgliche Taxirung dem Notare und den betreffenden Beam-

ten jener Gerichte und Behörden ob, bei denen die Verhandlung gepflogen und die Taxirung unterlassen worden ist.

§. 10.

Für die Besorgung vorstehender Geschäfte, dann die damit verbundenen Auslagen für Schreibmaterialien, Register- und Taxanforderungsformularien erhalten die Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamtsassessoren, die Gerichtssekretäre, Gerichtsschreiber und Notare eine Tantieme von zwei Procent der von ihnen percipirten und an das k. Rentamt abgelieferten ärarialischen Gelder. Diese Tantieme ist bei der monatlichen Abrechnung zu bezahlen.

Die k. Rentbeamten erhalten die ihnen verordnungmäßig zugewiesene Tantieme aus der vollen wirklichen Taxeinnahme.

§. 11.

Der Verkehr der k. Rentämter mit den Bezirksämtern, exponirten Bezirksamtsassessoren, Gerichtssekretären, Gerichtsschreibern und Notaren, dann die Geldsendungen zwischen ihnen sind als Dienstsachen zu behandeln, sohin postportofrei.

§. 12.

Die näheren Bestimmungen, wie die in den §§. 1 mit 10 aufgeführten Geschäfte zu besorgen seien, werden im Instruktionswege gegeben werden.

§. 13.

Den im §. 7 Unserer Verordnung vom 15. Juni 1855 den Taxbeamten übertragenen commissionsweisen Verkauf von Stempelpapier haben mit dem Bezuge des hiefür bewilligten Rabatts die k. Rentämter nach Maßgabe der Normativ-Entschließung vom 18. April 1825 zu besorgen.

§. 14.

Bei den in vorstehenden §§. nicht namentlich aufgeführten k. Stellen und Behörden wird das Tax- und Stempelwesen sammt den damit zusammenhängenden Geschäften auch fernerhin in der bisherigen Weise besorgt.

§. 15.

Gegenwärtige, für die Landestheile diesseits des Rheins gültige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit und ist von diesem Tage an Unsere Verordnung vom 15. Juni 1855, „die Behandlung der Comptabilitäts und Finanzgegenstände bei den k. Landgerichten und bei den k. Kreis- und Stadtgerichten betreffend“, aufgehoben. Es sind jedoch jene Taxbeamten, welche nicht zu einer andern Anstellung berufen werden, nach Vorschrift des §. 4 der obenerwähnten Verordnung vom 15. Juni 1855 zu behandeln.

Genf, den 28. Mai 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Schönwerth.

IV.

Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 20. Febr. 1863, die Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte in den Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege und die Ueberwachung des Notariatswesens in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend.

(Reg.-Bl. 1863 S. 121.)

Staatsministerium der Justiz.

Zum Vollzuge des Artikels 63 des Gesetzes vom 10. November 1861, „die Gerichtsverfassung betreffend", und der Artikel 124 und 125 des Gesetzes vom nemlichen Tage, „das Notariat betr.", werden in Gemäßheit der Bestimmung in §. 41 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar v. Js. (Reg.-Bl. S. 369) nachstehende Vorschriften erlassen:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die den Staatsanwälten übertragene Aufsicht auf die Behandlung der Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege bei den Stadt und Landgerichten und auf die Amtsführung der Notare liegt dem betreffenden ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten ob. Die Substituten derselben haben sich daher mit den zu dieser Aufsicht gehörigen und in deren Folge sich ergebenden Geschäften nur bei Verhinderung des ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten und auch in diesem Falle nur dann zu befassen, wenn die fraglichen Geschäfte keinen Aufschub dulden.

§. 2.

Die von den Gerichten in Gemäßheit der hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen den Staatsanwälten alljährlich vorzulegenden Geschäftsausweise sollen den Staatsanwälten nicht blos einen Ueberblick über den Umfang der Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege bei den ihrer Aufsicht unterstellten Gerichten gewähren; die Prüfung dieser Geschäftsausweise wird sie auch in den Stand setzen, sich über die Thätigkeit der Gerichte in Behandlung der verschiedenen Geschäftszweige sowie über den Stand und Fortgang der einzelnen Geschäfte in Kenntniß zu erhalten.

§. 3.

Zur Erfüllung des Beaufsichtigungszweckes haben die Staatsanwälte außerdem alle Thatsachen, welche über die Behandlung der Geschäfte der freiwilligen Rechtspflege bei den Gerichten ihres Aufsichtsbezirkes, sowie über die Amtsführung der betreffenden Notare zu ihrer Kenntniß gelangen, insbesondere die bei den Visitationen der Gerichte und Notariate gemachten Wahrnehmungen zu berücksichtigen.

§. 4.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind berechtigt, die gerichtlichen Geschäftsbücher, General- und Spezialakten, welche sich auf Gegenstände der freiwilligen Rechtspflege beziehen, nicht nur jeder Zeit bei Gericht einzusehen, sondern auch zur Einsicht abzuverlangen, soferne diese Uebersendung ohne Störung des gerichtlichen Geschäftsganges geschehen kann und nach der Natur der betreffenden Akten überhaupt thunlich erscheint. Ueber die Einsicht der Geschäftsbücher und Akten der Notare sind die Bestimmungen des Artikels 125 des Notariatsgesetzes maßgebend.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft können ferner über die Behandlung der ihrer Ueberwachung unterstellten Gegenstände von den betreffenden gerichtlichen Beamten und von den Notaren jederzeit mündliche oder schriftliche Aufklärungen verlangen. Die Einholung schriftlicher Aufklärungen soll jedoch, damit die Gerichte und Notare hiedurch nicht belästigt werden, nicht ohne besondere Veranlassung und namentlich in Bezug auf Verlassenschaften und Pflegschaften nur in so weit geschehen, als die über diese Gegenstände angefertigten Geschäftsausweise als mangelhaft erscheinen und die erforderlichen Aufschlüsse auch nicht wohl durch Einsicht der betreffenden Spezialakten erlangt werden können.

§. 5.

Dagegen sind die Beamten der Staatsanwaltschaft nicht befugt, den ihrer Aufsicht unterstellten Gerichten über die Behandlung der Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie den Notaren hinsichtlich ihrer Geschäftsführung Erinnerungen zu machen, Weisungen zu ertheilen oder von denselben Rechtfertigungen zu verlangen. Sie haben den betreffenden Bezirksgerichten über ihre Wahrnehmungen in jener Hinsicht lediglich Anzeige zu erstatten und auf diesem Wege die Beseitigung vorhandener Gebrechen zu erwirken.

§. 6.

Jede solche Anzeige ist — soferne nicht eine Strafeinschreitung gegen gerichtliche Beamte oder Bedienstete oder gegen Notare veranlaßt erscheint — schriftlich abgefaßt sammt den erforderlichen Belegen dem betreffenden Bezirksgerichte zur Beschlußfassung zu übergeben. In der Anzeige sind aber nicht blos die in der Geschäftsbehandlung der Gerichte und Notare wahrgenommenen Mängel und Gebrechen, welche eine Abhilfe bedürfen, bestimmt zu bezeichnen, sondern mit der Anzeige zugleich Vorschläge über die zu deren Abhilfe anzuwendenden Mittel und insbesondere auch über diejenigen Maßregeln zu verbinden, welche allenfalls im Interesse des Staatsärars nothwendig erscheinen, um von demselben Nachtheile oder die Gefahr von Haftungen abzuwenden.

Erscheint dagegen eine Strafeinschreitung gegen gerichtliche Beamte oder Bedienstete oder die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Notare veranlaßt, so haben sich die Beamten der Staatsanwaltschaft jedes Antrages oder Vorschlages zu enthalten und darauf zu beschränken, die in Erfahrung gebrachten Thatsachen den betreffenden Gerichtsvorständen oder Bezirksgerichten, welchen die Verhängung von Ordnungsstrafen beziehungsweise die Disciplin in erster Instanz zusteht, unter Mittheilung der ihnen zu Handen gekommenen Beweismittel zur Anzeige zu bringen. — In Fällen, welche geeignet erscheinen, gegen Notare Disciplinarstrafen eintreten zu lassen,

ist jedoch gemäß Artikel 124 des Notariatsgesetzes mit der Anzeige sogleich der entsprechende Antrag zu verbinden.

§. 7.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen in Abs. 1 des vorhergehenden §. zu fertigenden Anzeigen und gutachtlichen Aeußerungen der Staatsanwälte an den Bezirksgerichten sind vor der Mittheilung an diese Gerichte mit den dazu gehörigen Akten und Aktenstücken dem betreffenden Oberstaatsanwalte zur Einsicht vorzulegen.

Der Oberstaatsanwalt hat die Entwürfe zu prüfen und mit den allenfalls dadurch veranlaßten Erinnerungen und Weisungen an die Staatsanwälte zurückzusenden, welche sodann, gegebenen Falls nach auftragsgemäßer Umgestaltung der früheren Entwürfe, für deren Hinübergabe an die Bezirksgerichte zu sorgen haben.

§. 8.

Die Bezirksgerichte haben über jede gemäß §. 6 Abs. 1 der gegenwärtigen Vorschriften erstattete Anzeige in geheimer Sitzung Beschluß zu fassen.

Von den gefaßten Beschlüssen ist den Staatsanwälten alsbald — in der Regel durch Vorzeigung — Kenntniß zu geben. Den Letzteren steht zwar ein Beschwerderecht gegen diese Beschlüsse nicht zu; es ist ihnen jedoch, wenn sie weitere Maßnahmen für nothwendig erachten, unbenommen, an den Oberstaatsanwalt Anzeige zu erstatten, welcher, soferne Veranlassung hiezu besteht, an das Staatsministerium der Justiz hierüber zu berichten hat.

§. 9.

Zeigt sich bei einer solchen Beschlußfassung, daß Anlaß zu einer Strafeinschreitung gegen gerichtliche Beamte oder Bedienstete oder gegen Notare gegeben ist, so ist hierüber besonders zu beschließen und hiebei sowie bei Strafeinschreitungen überhaupt nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde und der Artikel 113 und folgende des Gesetzes vom 10. November 1861, „das Notariat betr.", zu verfahren.

Die Gerichtsvorstände und beziehungsweise die Bezirksgerichte haben übrigens in allen Fällen, in welchen von den Staatsanwälten zum Zwecke der Strafeinschreitung gegen gerichtliche Beamte oder Bedienstete oder gegen Notare Anzeigen erstattet würden (§. 6 Abs. 2 der gegenwärtigen Vorschriften), von dem Erfolge dieser Anzeigen die Staatsanwälte in Kenntniß zu setzen.

§. 10.

Die Oberstaatsanwälte haben die Staatsanwälte in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten in Bezug auf die ihnen übertragene Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte und Notare zu überwachen, sich von denselben, so oft Veranlassung hiezu gegeben ist, über ihre desfallsigen Wahrnehmungen Bericht erstatten zu lassen, um ihnen sowohl über die Art und Weise der Aufsichtsführung als auch über die auf den Grund der hiebei gemachten Wahrnehmungen an die Bezirksgerichte zu erstattenden Anzeigen und Gutachten die geeigneten Weisungen zu ertheilen.

Von Seite der Oberstaatsanwälte ist hiebei namentlich auf möglichste

Gleichförmigkeit in der Geschäftsbehandlung der sämmtlichen Stadt- und Landgerichte und Notare des Kreises hinzuwirken.

In besonders zweifelhaften Fällen haben die Oberstaatsanwälte die Entschließung des Staatsministeriums der Justiz zu erholen und bis zum Eintreffen derselben die Anweisung der Staatsanwälte zu unterlassen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Beaufsichtigung des Hypotheken- und Grundbuchwesens und der Ewiggeldsachen.

§. 11.

Die Aufsicht hat sich in diesem Zweige der Rechtspflege nicht blos auf das Formelle, sondern auch auf das Materielle der gerichtlichen Geschäftsbehandlung zu erstrecken und insbesondere dahin zu wirken, daß die Vorschriften des Hypothekengesetzes und der Vollzugsinstruktion hiezu sammt den hierüber ergangenen weiteren dienstlichen Anordnungen pünktlich beachtet werden.

§. 12.

Zum Zwecke dieser Beaufsichtigung haben sich die Staatsanwälte über den Zustand des Hypotheken- und Grundbuchwesens bei den ihrer Aufsicht unterstellten Gerichten vor Allem durch Einsicht der hierauf bezüglichen bei den Bezirksgerichten vorhandenen Akten, namentlich der von den Appellationsgerichten an die Bezirksgerichte ausgehändigten Respicienzakten, Extraditions- und Visitationsverhandlungen mit den hierauf ergangenen Bescheiden, sowie der über den Vollzug solcher Bescheide erwachsenen Aktenstücke, dann der besonderen das Hypothekenwesen der einzelnen Gerichte und dessen Bereinigung betreffenden Akten möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen.

Sofern über das Hypothekenwesen einzelner Gerichte nicht bereits solche besondere Akten angelegt sind, ist für deren nachträgliche Anlegung und geordnete Fortführung Sorge zu tragen.

§. 13.

Enthalten die im vorhergehenden §. erwähnten Akten und Aktenstücke keine hinreichenden Aufschlüsse über den Stand des Hypothekenwesens bei den einzelnen Gerichten, so ist durch schriftliche Anfragen — welche die Hypothekenämter, wo es angeht, in tabellarischer Form zu beantworten haben — namentlich über folgende Punkte Ankflärung zu erholen:

1) ob und in welcher Weise die Eintheilung des Gerichtsbezirks in Hypothekendistrikte durchgeführt, und
2) ob die I. Rubrik der Hypothekenbücher mit Rücksicht auf die definitiven Grundsteuerkataster (nach Maßgabe der Normativentschließung vom 14. April 1830) vollständig bereinigt ist;
3) ob und in welcher Form Sachregister und Namensregister der Besitzer angelegt, ob diese evident und reinlich gehalten sind, und ob dieselben genügenden Raum für weitere Fortführung enthalten;

4) ob keine Rückstände im Eintrage angemeldeter Grundlastenänderungen oder in Berichtigung der Besitztitel auf Grund der Vertrags- und Notariatsprotokolle, Verlassenschafts-, Concurs- und Debitakten vorhanden sind, und ob in gehöriger Weise auf Löschung veralteter und gegenstandsloser Einträge Bedacht genommen wird;

5) wie viele und welche Personen die Geschäfte des Hypothekenamts besorgen, und in welcher Weise sich diese einzelnen Personen an deren Erledigung betheiligen.

§. 14.

Zur fortwährenden Ueberwachung des Standes, Umfanges und Fortganges der Hypothekengeschäfte bei den einzelnen Gerichten dient insbesondere die Einsicht der hierüber zu führenden den Staatsanwälten am Schlusse jedes Geschäftsjahres vorzulegenden Geschäftstagebücher.

Wird von dem Staatsanwalte das Tagebuch eines Gerichts in Folge besonderer Veranlassung hiezu schon im Laufe des Geschäftsjahres zur Einsicht abverlangt, so ist dasselbe jedenfalls binnen 24 Stunden nach dem Einlaufe wieder an das Gericht zurückzusenden.

§. 15.

Bei den Visitationen der Stadt- und Landgerichte sind in Bezug auf das Hypotheken- und Grundbuchwesen außer den bereits in den §§. 11 bis 14 erwähnten Punkten namentlich folgende in's Auge zu fassen:

I. hinsichtlich der allgemeinen äußeren Geschäftsbehandlung:

1) die Räumlichkeiten zur Vornahme der Hypothekengeschäfte sowie zur Aufbewahrung der Hypothekenbücher, Protokolle, Beilagen, Akten und sonstigen Behelfe, die geordnete Aufstellung dieser Akten und die Vorkehrungen zu deren Erhaltung bei eintretender Feuersgefahr;

2) die Vollständigkeit und gehörige Ordnung der Sammlung allgemeiner Erlasse über das Hypothekenwesen nebst Register hiezu (Generaliensammlung);

3) die Anfertigung und Fortführung von Verzeichnissen über sämmtliche vorhandene Bücher und Akten des Hypothekenamts;

4) die äußere Beschaffenheit der Hypothekenbücher, Protokoll- und Beilagenbände; dann Einband, Ueberschrift, Paginirung und reinliche Führung derselben, namentlich durch Anwendung einer deutlichen Handschrift und Vermeidung von Correkturen und Rasuren; die Wechselbeziehung zwischen Protokoll- und Beilagenbänden und entsprechende Eintheilung der Letzteren; die Führung von Registern zu den Protokollbänden und gehörige Anlegung von Spezialakten;

5) die Vollständigkeit und vorschriftsmäßige Führung der Tagebücher;

6) die förderliche Erledigung der anfallenden Geschäfte, die Einhaltung und zweckmäßige Eintheilung der Geschäftsstunden;

7) die Genauigkeit im Vollzuge der Einträge in die Hypothekenbücher und die Uebereinstimmung der hypothekenamtlichen Ausfertigungen mit diesen Einträgen;

8) die gehörige Aufstellung, Verpflichtung und Belehrung der Hypothekenschätzer, Vollständigkeit und geordnete Führung des Schätzerverzeichnisses, Beschaffenheit der Anlehenstabellen; endlich

9) die Form des Verkehrs des Hypothekenamtes mit den Notaren und

mit dem Gerichte selbst in den übrigen Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie in den Gegenständen der streitigen Rechtspflege.

II. Hinsichtlich der inneren Geschäftsbehandlung ist besonderes Augenmerk darauf zu richten:

1) ob die Offizialthätigkeit der Hypothekenbeamten in denjenigen Fällen, in welchen sie nach dem Hypothekengesetze oder der Vollzugs-Instruktion hiezu als geboten erscheint — namentlich in Bezug auf Prüfung der Giltigkeit und Richtigkeit der einzutragenden Rechtsgeschäfte, Mitwirkung des Hypothekenbeamten zur Beseitigung etwaiger Mängel dieser Geschäfte und Erhaltung der Rechte der Betheiligten, endlich den Vollzug der von Amtswegen zu bethätigenden Einträge und Löschungen in den Hypothekenbüchern — auch wirklich rechtzeitig eintritt, und

2) ob die Vorschriften des Hypothekengesetzes und der Vollzugsinstruktion hiezu in Bezug auf das Verfahren bei Eröffnung, Fortsetzung und Uebertragung der Hypothekenfolien, Vermeidung doppelter Folien über denselben Gegenstand, endlich in Bezug auf die Ausfüllung der einzelnen Rubriken der Hypothekenbücher genau beachtet werden.

II. Beaufsichtigung des Pflegschaftswesens.

§. 16.

Die Aufsicht der Staatsanwälte hat sich auch in diesem Gebiete sowohl auf das Formelle als das auf das Materielle der gerichtlichen Geschäftsführung zu erstrecken.

Sie wird vorzugsweise geübt durch die Prüfung der von den Gerichten hierüber vorzulegenden Geschäftsausweise, deren Richtigkeit und Vollständigkeit die Staatsanwälte durch Einsicht einzelner Pflegschaftsakten, namentlich bei Gelegenheit der Visitationen, zu controliren haben.

§. 17

In formeller Beziehung haben die Staatsanwälte insbesondere darüber zu wachen, daß für jede Pflegschaftssache gesonderte Akten angelegt, die vorgeschriebenen Registraturbücher und Pflegschaftsverzeichnisse gehörig geführt und evident gehalten, endlich die zu den Specialakten zu verfassenden Uebersichten über den Stand aller derjenigen Pflegschaften, bezüglich deren die Fertigung solcher Uebersichten angeordnet ist, in der vorschriftsmäßigen Form und in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der einschlägigen Akten gefertigt und nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres rechtzeitig und vollständig den Staatsanwälten vorgelegt werden.

§. 18.

Hinsichtlich der materiellen Geschäftsbehandlung haben die Staatsanwälte ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich darauf zu richten:

1) ob die Vormünder und Curatoren in jeder neu angefallenen Pflegschaft rechtzeitig bestellt werden;

2) ob und in welcher Weise für die Personen der Pfleglinge, für deren Unterbringung, Ernährung nnd Erziehung gesorgt ist;

3) ob und in welcher Weise deren Vermögen ausgemittelt und sicher gestellt, ob insbesondere in denjenigen Fällen, in welchen eine gerichtliche

Deponirung von Geldern, Pretiosen oder Werthpapieren Pflegbefohlener zu geschehen hatte, diese in entsprechender Weise bethätigt, und ob in jenen Fällen, in welchen die Vormünder oder Curatoren Vermögen ihrer Pfleglinge in Händen haben, woran diese beschädigt werden können, das Interesse der Pfleglinge durch Errichtung der erforderlichen Cautionen von Seite der Vormünder und Curatoren genügend gewahrt;

4) ob die Verwaltung des Vermögens der Pfleglinge durch die Vormünder und Curatoren von den Gerichten gehörig überwacht und für die gesetzlich vorgeschriebene Rechnungsstellung hierüber Sorge getragen, endlich

5) ob jede Pflegschaft, in welcher das Amt des Vormunds oder Curators sein Ende erreicht, vom Gericht gehörig in Erledigung gebracht, und ob namentlich in jedem Falle, in welchem eine förmliche Entlassung des Pfleglings aus der Pflegschaft einzutreten hatte, diese rechtzeitig vorgenommen wurde.

III. Beaufsichtigung des Verlassenschaftswesens.

§. 19.

Die Staatsanwälte haben in diesem Geschäftszweige lediglich darüber zu wachen, daß jede Verlassenschaft, welche gerichtlich zu verhandeln ist, rechtzeitig zu Ende geführt werde, und daß nicht etwa bei dem einen oder anderen Gerichte die Erledigung der Verlassenschaften, sei es durch den Mangel an gehöriger Thätigkeit oder durch ungeeignete Behandlungsweise, eine ungebührliche Verzögerung erleide.

§. 20.

Es liegt daher nicht in der Aufgabe der Staatsanwälte, das Verfahren in jeder einzelnen Verlassenschaft, welche bei den ihrer Aufsicht unterstellten Gerichten anhängig ist, besonders zu prüfen; sie haben sich jedoch, insbesondere durch genaue Einsicht der von den Gerichten hierüber vorzulegenden Geschäftsausweise, davon zu überzeugen, ob bei jedem dieser Gerichte die Verlassenschaften im Allgemeinen auf eine ihrer gesetzmäßigen Erledigung förderliche Weise behandelt werden, und wenn sie bei einem Gerichte eine unverhältnißmäßig lange Dauer einzelner Verlassenschaften wahrnehmen, die Ursachen dieser Verzögerung — namentlich durch Prüfung der einschlägigen Akten, welche sie zu diesem Zwecke erholen oder bei Gelegenheit der Visitation einsehen können — näher zu erforschen und vorgefundenen Gebrechen in der Geschäftsführung durch Anzeigeerstattung bei den Bezirksgerichten (nach §§. 5, 6, 7 der gegenwärtigen Vorschriften) geeignet entgegenzuwirken.

IV. Beaufsichtigung des Notariatswesens.

§. 21.

Bei der Beaufsichtigung des Notariatswesens haben die Staatsanwälte im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die Bestimmungen des Notariatsgesetzes und der hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften pünktliche Beachtung finden.

Dieselben haben daher nach Maßgabe dieser Bestimmungen ihre Aufmerksamkeit ebensowohl auf das persönliche (dienstliche wie außerdienstliche) Verhalten der in ihrem Aufsichtssprengel aufgestellten Notare, als auf deren Geschäftsführung zu richten.

§. 22.

Hinsichtlich des persönlichen Verhaltens der Notare hat sich die Aufsicht dahin zu erstrecken, daß dieselben

1) den ihnen angewiesenen Wohnsitz inne haben und ohne Urlaubsbewilligung auf längere Zeit nicht verlassen;
2) außerhalb des betreffenden Bezirksgerichtssprengels keine Amtshandlungen vornehmen;
3) ihre Dienstleistung nicht ohne ausreichenden Grund verweigern;
4) keine ihnen gesetzlich untersagte Privatgeschäfte betreiben, und
5) kein die Ehre und Würde ihres Standes gefährdendes Benehmen bekunden.

§. 23.

Was die Geschäftsführung der Notare anbelangt, so hat sich die Aufsicht nichts blos auf die formelle Geschäftsbehandlung, sondern nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 25 der gegenwärtigen Vorschriften auch auf den materiellen Inhalt der Notariatsurkunden und darauf zu erstrecken, daß der Notar keine höheren als die verordnungsmäßigen Gebühren von den Betheiligten erhebe.

§. 24.

In Bezug auf die formelle Geschäftsbehandlung haben die Staatsanwälte, namentlich bei Gelegenheit der Visitationen, ihre Aufmerksamkeit insbesondere darauf zu richten:

1) ob die äußere Beschaffenheit der Notariatsurkunden, und zwar sowohl der Urschriften als Ausfertigungen und Abschriften, den einschlägigen Vorschriften entspricht. Hieher gehören namentlich: der Gebrauch vorschriftsmäßigen Papiers und die Anwendung einer deutlichen Handschrift, Reinheit der Urkunden von Rasuren, Correcturen und Zwischenschriften; Vermeidung von Abkürzungen und Lücken; Beachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei der Anfügung von Abänderungen und Zusätzen; Beobachtung der Vorschrift, daß Zahlen in der Regel mit Buchstaben zu schreiben sind; gehöriges Zusammenheften mehrerer zu derselben Urkunde gehöriger Blätter und Bogen; vorschriftsmäßige Paginirung, Paraphirung, Siegelung und Unterzeichnung der Urkunden; Beisetzung der Ziffer des Geschäftsregisters, und dergleichen;
2) ob in den Notariatsurkunden die Identität der Personen, mit welchen sie errichtet wurden, gehörig festgestellt ist;
3) ob jede Urkunde die in Art. 63 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Angaben enthält und namentlich, wenn sie sich auf unbewegliches Eigenthum bezieht, den zum Vollzuge des Art. 150 des Notariatsgesetzes gegebenen besonderen Vorschriften entspricht;
4) ob die Zuziehung von Zeugen in allen Fällen, in welchen dies ge-

setzlich geboten ist, wirklich erfolgt und ob hiebei keine zur Zeugschaft unfähige Personen zugezogen werden;

5) ob die Urschriften die vorschriftsmäßigen Vormerkungen über ertheilte Ausfertigungen, dann über Taxen und Notariatsgebühren enthalten, und ob bei etwa erfolgter Hinausgabe der Urschriften diese Taxen und Gebühren neben der Bezeichnung des angewendeten Stempels auch auf dem Fehlblatte, sowie bei ertheilten Ausfertigungen auch auf diesen vorgemerkt sind;

6) ob die Notariatsregister vorschriftsgemäß und namentlich frei von Rasuren, Abänderungen und Zwischenschriften geführt, und

7) ob die Urschriften und beziehungsweise die an deren Stelle einzulegenden Fehlblätter in vollständiger Anzahl, gehörig geordnet und gegen unbefugte Einsichtnahme gesichert verwahrt und namentlich die letztwilligen Verfügungen in besonderem, gegen Feuersgefahr gesicherten Verschlusse gehalten werden;

8) ob die durch Art. 15 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Mittheilungen an die Stadt- und Landgerichte, dann die durch §. 5 der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862 (Reg.-Bl. S. 1445) angeordneten Mittheilungen der beurkundeten Besitzveränderungen an die Rentämter, in deren Bezirk die betreffenden Güter gelegen sind, rechtzeitig und vollständig erfolgen;

9) ob den Vorschriften der Art. 36 und 37 des Notariatsgesetzes über die Empfangnahme, Verwahrung und gerichtliche Hinterlegung von, den Notaren anvertrauten Geldern und Werthpapieren nicht zuwidergehandelt wird, und endlich

10) in welcher Weise die Hilfspersonen in den einzelnen Notariaten beschäftiget werden.

§. 25.

Eine Prüfung des materiellen Inhaltes der Notariatsurkunden liegt nur in so weit in der Aufgabe der Staatsanwälte, als dieselbe nothwendig erscheint, um bemessen zu können, ob nicht allenfalls den Bestimmungen des Art. 45 Abs. 2 des Notariatsgesetzes zuwider gehandelt wurde.

Eine solche nähere Prüfung erscheint aber auch außerdem dann veranlaßt, wenn aus den Geschäftstagebüchern der Hypothekenämter ersichtlich ist, daß zu wiederholten Malen Notariatsurkunden, welche den Hypothekenämtern zum Zwecke eines Eintrags im Hypothekenbuche mitgetheilt worden waren, an die betreffenden Notare zurückgesendet wurden, ohne daß ein solcher Eintrag vorgenommen werden konnte. Die Staatsanwälte haben in derartigen Fällen die betreffenden Notariatsurkunden sich vorzumerken und bei der Visitation der Notariate die Gründe, aus welchen jene Urkunden zur Vornahme des beabsichtigten Eintrags für ungenügend erachtet wurden, näher zu erforschen, um beurtheilen zu können, ob dem Notare nicht allenfalls — sei es wegen Nichtbeachtung der Anordnung in §. 69 der Vollzugsvorschriften zum Notariatsgesetze oder wegen Unterlassung vorgängiger Information über den Inhalt des Hypothekenbuches, wo eine solche möglich und im Interesse der Betheiligten, damit der von ihnen veranlaßte Notariatsakt seinem Zwecke auch wirklich entspreche, geboten war, — eine Dienstesnachlässigkeit zur Last falle.

§. 26.

Da es bei der Anforderung zu hoher Notariatsgebühren zunächst Sache der Betheiligten ist, die Festsetzung der Gebühren bei dem betreffenden Bezirksgerichte zu veranlassen, so liegt es nicht in der Pflicht der Staatsanwälte, die sämmtlichen Gebührenansätze der ihrer Aufsicht unterstellten Notare stets im Einzelnen einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Dieselben haben jedoch, wenn ihnen Notariatsurkunden zu Handen kommen, sowie bei der Einsicht der Notariatsregister auch auf diesen Punkt im Allgemeinen geeignete Rücksicht zu nehmen und bei Gelegenheit der Visitationen eine eingehendere Prüfung der Gebührenansätze dann nicht zu unterlassen, wenn ihnen durch eigene Erfahrungen oder durch Anzeigen der Betheiligten oder sonstige Mittheilungen bekannt geworden ist, daß Seitens der betreffenden Notare bereits Ueberschreitungen der Gebührenordnung vorkamen.

§. 27.

Bei der innigen Wechselbeziehung zwischen dem Hypotheken- und Notariatswesen ist es nothwendig, daß die Staatsanwälte bei der Beaufsichtigung des einen dieser Geschäftszweige stets auch den andern im Auge behalten und bei Gelegenheit der Visitationen der Hypothekenämter und Notariate gleich Anfangs ebenso bei den betreffenden gerichtlichen Beamten wie bei den Notaren Erkundigungen darüber einziehen, welche Anstände sich an den einzelnen Orten im Verkehr zwischen den Notaren und Hypothekenämtern ergeben haben, um den hiebei in Erfahrung gebrachten Mängeln und Gebrechen näher auf den Grund sehen zu können.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 28.

Von der Behandlung der übrigen Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung und Beschlußfassung erfordern, haben sich die Staatsanwälte, soferne in einzelnen Fällen Veranlassung hiezu besteht, durch Abforderung der einschlägigen Akten, außerdem aber bei Gelegenheit der Visitationen Kenntniß zu verschaffen und darüber zu wachen, daß hiebei nach den Vorschriften der einschlägigen Civilgesetze verfahren werde, und daß die Erledigung solcher Geschäfte Seitens der Gerichte keinen Aufschub erleide.

§. 29.

Hinsichtlich der Anfertigung der von den Gerichten über die Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege den Staatsanwälten vorzulegenden Geschäftsausweise und deren weiteren Behandlung durch die Staatsanwälte wird besondere Entschließung erfolgen.

München, den 20. Februar 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Mulzer.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath
Steyrer.

V.

Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 20. Februar 1863, die Visitation der Stadt- und Landgerichte und Notariate in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.

(Reg.-Bl. 1863 S. 147.)

Staatsministerium der Justiz.

Ueber die Visitation der Stadt- und Landgerichte und Notariate in den Landestheilen diesseits des Rheines wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen — angeordnet, was folgt:

§. 1.

Bei den Stadt- und Landgerichten und Notariaten haben fortan nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften regelmäßige und auf besonderer Anordnung des Staatsministeriums der Justiz außerordentliche Visitationen stattzufinden.

I. Von den regelmäßigen Visitationen.

§. 2.

Die Vornahme der regelmäßigen Visitationen der Stadt- und Landgerichte und Notariate geschieht durch die Staatsanwälte an den einschlägigen Bezirksgerichten und den Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte des betreffenden Kreises.

Die Substitute der Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte haben diese Visitationen nur bei Verhinderung des ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten und auch in diesem Falle nur dann vorzunehmen, wenn das Visitationsgeschäft durchaus keinen Aufschub duldet.

§. 3.

Die Staatsanwälte bei den Bezirksgerichten haben jedes Stadt- und Landgericht und Notariat des Bezirksgerichtssprengels binnen zwei Jahren einmal zu visitiren, die Visitation der an ihrem Amtssitze befindlichen Gerichte und Notariate kann jedoch von den Staatsanwälten nach ihrem Ermessen auch in kürzeren Fristen wiederholt oder mit Unterbrechungen vorgenommen werden.

Die Oberstaatsanwälte haben von der Geschäftsführung der an ihrem Amtssitze befindlichen Stadt- und Landgerichte und Notare gleichfalls von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen. Außerdem haben dieselben in jedem Geschäftsjahre drei auswärtige Stadt- und Landgerichte und Notariate ihres Kreises — nach freier Auswahl jedoch mit gehöriger Abwechselung unter diesen Gerichten und Notariaten — zu visitiren.

§. 4.

Mit der Visitation der außerhalb ihres Amtssitzes befindlichen Stadt- und Landgerichte haben die Beamten der Staatsanwaltschaft stets auch die Visitation der dortigen Notariate zu verbinden.

Die Visitation eines solchen auswärtigen Gerichtes muß — ohne Einrechnung der auf die Hin- und Herreise verwendeten Zeit — längstens binnen vier Tagen, die Visitation eines auswärtigen Notariats längstens binnen zwei weiteren Tagen beendet sein.

§. 5.

Bei den regelmäßigen Visitationen der Stadt- und Landgerichte ist vorzugsweise der Zustand der Geschäftsführung in Bezug auf die Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege nach Maßgabe der unter'm heutigen hierüber ergangenen besonderen Vorschriften zu prüfen.

§. 6.

In Bezug auf die Ausübung der streitigen bürgerlichen Rechtspflege und der Strafgerichtsbarkeit bei den Stadt- und Landgerichten steht den Beamten der Staatsanwaltschaft gesetzlich eine Ueberwachung nicht zu. Dieselben haben sich daher bei der Visitation der Stadt- und Landgerichte in diesen beiden Beziehungen jeder Prüfung der Judikatur der Gerichte — und zwar nicht blos, was die Rechtsprechung, sondern auch was die Prozeßleitung anbelangt — zu enthalten und lediglich zu erforschen, ob die bestehenden allgemeinen Dienstesvorschriften in Bezug auf die äußere Geschäftsbehandlung, insbesondere die Vorschriften über die Einrichtung der Registratur, die richtige und pünktliche Besorgung der Kanzlei- und Botengeschäfte und dgl. genau beobachtet werden, und ob namentlich nicht ungerechtfertigte Verzögerungen in Erledigung der Einläufe, sowie in Ansetzung der von den Parteien erbetenen Tagfahrten oder der vom Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragten öffentlichen Verhandlungen (insbesondere bei Verhafteten) stattfinden.

§. 7.

Außerdem haben sich die regelmäßigen Visitationen aber auch auf alle übrigen Gegenstände der Justizverwaltung zu erstrecken, insbesondere:

1) auf den baulichen Zustand des Gerichts- und Gefängnißgebäudes, die zweckmäßige Eintheilung, Verwendung und Einrichtung der Gerichts- und Gefängnißräumlichkeiten (Amtsinventar);
2) auf die Behandlung des Depositenwesens, insbesondere die Beobachtung der Vorschriften der Depositenordnung über die Aufbewahrung und den gehörigen Verschluß der deponirten Gelder, Werthpapiere und Urkunden;
3) auf die Einrichtung der Registratur und Repositur, die vorschriftsmäßige Führung der Tagebücher, Anlegung und Fortführung der nothwendigen Aktenverzeichnisse, die rechtzeitige Ausscheidung der erledigten Akten und deren Abgabe an die Repositur, endlich die gehörige Vorsorge gegen Ueberfüllung der letzteren durch Entfernung und Vernichtung zum Einstampfen geeigneter Akten;
4) auf die Behandlung des Regiewesens, die Einrichtung des Canzlei- und Botendienstes und die persönlichen Eigenschaften des hiezu verwendeten Hilfspersonals; endlich
5) auf die Handhabung des Gefängnißwärterdienstes, die Verpflegung, Verköstigung und Beaufsichtigung der Gefangenen, die Beheizung der Gefängnisse und die geordnete Führung der Tagebücher und Vormerkungslisten über den Vollzug der Arreststrafen.

§. 8.

Bei der Visitation der Notariate ist nach Anleitung der über die Beaufsichtigung des Notariatswesens unter'm heutigen gegebenen besonderen Vorschriften zu verfahren.

§. 9.

Ueber jede regelmäßige Visitation haben die Beamten der Staatsanwaltschaft eine Vormerkung zu errichten, welche — bei der Visitation auswärtiger Gerichte und Notariate neben der genauen Angabe der zur Hin- und Herreise verwendeten Zeit und der benützten Reisegelegenheit — die an jedem einzelnen Vor- und Nachmittage vorgenommenen Visitationshandlungen durch Bezeichnung der Gegenstände, auf welche sich dieselben erstreckten, nachzuweisen und die hiebei gemachten Wahrnehmungen in gedrängter Kürze zu enthalten hat.

Formular. Von jedem Staatsanwalte und Oberstaatsanwalte ist ferner ein Vormerkungsbuch nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Formulars anzulegen, in welches die einzelnen Visitationen jedesmal sogleich nach deren Beendigung unter Beobachtung der auf der Titelseite des Formulars enthaltenen Vorschriften einzutragen sind.

§. 10.

Eine förmliche Bescheidung der regelmäßigen Visitationen findet nicht statt. Die hiebei gemachten Wahrnehmungen in Bezug auf die Handhabung der nichtstreitigen Rechtspflege bei den Gerichten und auf das Notariatswesen sind vielmehr von den Beamten der Staatsanwaltschaft lediglich als Anhaltspunkte für ihre weitere Thätigkeit hinsichtlich der Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte und Notariate zu benützen, allenfallsige hiebei über die Behandlung der Gegenstände der Justizverwaltung (§. 6 am Ende und §. 7 der gegenwärtigen Vorschriften) wahrgenommene Unregelmäßigkeiten und Gebrechen aber, soferne denselben nicht schon durch geeignete Hinweisung auf die desfalls bestehenden dienstlichen Anordnungen oder durch Anzeigen bei den vorgesetzten Bezirksgerichten abgeholfen werden kann, auf dem vorgeschriebenen Dienstesweg dem Staatsministerium der Justiz zur Anzeige zu bringen.

§. 11.

Die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten haben alsbald nach der Vornahme einer jeden regelmäßigen Visitation die hierüber aufgenommene Vormerkung dem Oberstaatsanwalte zur Einsicht vorzulegen und dem Vorlagberichte gegebenen Falls zugleich den Entwurf der in Gemäßheit der §§. 5, 6 und 7 der Vorschriften „über die Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte in den Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege und die Ueberwachung des Notariatswesens“ veranlaßten Anzeigen und Vorschläge beizufügen.

Die Oberstaatsanwälte aber haben auf den Grund der bei den Visitationen gemachten Wahrnehmungen die geeigneten Weisungen an die Staatsanwälte zu erlassen oder bei besonderer Veranlassung hiezu an das Staatsministerium der Justiz Bericht zu erstatten.

§. 12.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres — längstens bis 1. Februar —

haben die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten die Vormerkungen über die sämmtlichen im Laufe dieses Jahres vorgenommenen regelmäßigen Visitationen sammt einem beglaubigtem Auszuge aus dem Vormerkungsbuche (§. 9. Abs. 2) dem Oberstaatsanwalte mit Bericht vorzulegen.

Der Oberstaatsanwalt hat längstens bis 1. März die sämmtlichen Vorlagberichte der Staatsanwälte sammt den im Absatze 1 bezeichneten Berichtsbeilagen und den Vormerkungen über die von ihm selbst vorgenommenen Visitationen, sowie einem Auszuge aus seinem eigenen Vormerkungsbuche dem Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

§. 13.

In den nach den Bestimmungen des vorhergehenden §. zu erstattenden Vorlagberichten haben sich die Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte über die im verflossenen Geschäftsjahre in Bezug auf die Geschäftsbehandlung bei den Stadt- und Landgerichten und Notariaten ihres Gerichtssprengels, beziehungsweise Kreises, im Allgemeinen gemachten Wahrnehmungen, über die hiebei in Erfahrung gebrachten haupsächlichsten Mängel und Gebrechen, die zu deren Abhilfe angewendeten Maßregeln und die Ergebnisse derselben, sowie endlich über allenfalls wünschenswerthe Abänderungen der Gesetzgebung oder der bestehenden Dienstesvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen zu äußern.

II. Von den außerordentlichen Visitationen.

§. 14.

Wenn besondere Veranlassung besteht, die Visitation eines Gerichtes oder Notariats in einer kürzeren als der im §. 3 bezeichneten Frist zu wiederholen, oder auf eine längere als die im §. 4 Abs. 2 festgesetzte Zeitdauer auszudehnen, so ist unter Darlegung der hiefür sprechenden Gründe behufs der Anordnung einer außerordentlichen Visitation an das Staatsministerium der Justiz Bericht zu erstatten.

Wird eine solche Visitation von Seite eines Bezirksgerichtes — insbesondere auch zu dem Zwecke, um die Judikatur eines Stadt- oder Landgerichtes in der streitigen bürgerlichen Rechtspflege oder in der Strafrechtspflege einer näheren Prüfung zu unterziehen — für nothwendig erachtet, so ist der hierüber gefaßte Beschluß durch Vermittelung des Staatsanwaltes dem Oberstaatsanwalte vorzulegen und von diesem an das Staatsministerium der Justiz einzusenden.

§. 15.

Die zur Vornahme der außerordentlichen Visitation abgeordneten Beamten haben über die einzelnen Visitationshandlungen eine genaue Vormerkung zu errichten, in welcher die bei der Visitation gemachten Wahrnehmungen niederzulegen sind.

Wurde die außerordentliche Visitation eines Gerichts durch einen richterlichen Beamten vorgenommen und hiebei auch die Judikatur des Gerichts in der streitigen bürgerlichen Rechtspflege oder in der Strafrechtspflege einer näheren Prüfung unterzogen, so ist über die in dieser Beziehung gemachten Wahrnehmungen eine gesonderte Vormerkung zu errichten.

§. 16.

Ueber jede außerordentliche Visitation eines Stadt- oder Landgerichts oder Notariats ist ein **förmlicher Visitationsbescheid** zu erlassen.

Bietet das Ergebniß einer außerordentlichen Visitation Veranlassung zur disziplinären Einschreitung, so ist in dem zu erlassenden Disziplinarbeschlusse jedesmal auch darüber zu entscheiden, ob die durch die Visitation allenfalls erwachsenen Kosten nicht etwa ganz oder theilweise einem gerichtlichen Beamten oder Notare aus dem Grunde zu überbürden seien, weil durch dessen Verschulden die außerordentliche Visitation nothwendig wurde.

Wird eine solche Verurtheilung ausgesprochen, so hat der Staatsanwalt einen Auszug aus dem Disziplinarbeschlusse bezüglich des Kostenpunktes der einschlägigen Regierung, Kammer der Finanzen, mitzutheilen.

§. 17.

Behufs der Erlassung des Visitationsbescheides sind die Vormerkungen über jede außerordentliche Visitation nach deren Beendigung dem einschlägigen Bezirksgerichte mitzutheilen.

Wurde die Visitation durch den Staatsanwalt vorgenommen, so hat derselbe bei dieser Mittheilung gegebenen Falles die in Gemäßheit der §§. 5, 6 und 7 der Vorschriften „über die Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte in den Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege und der Ueberwachung des Notariatswesens" zu erstattenden Anzeigen und Vorschläge sogleich anzufügen.

Zu dem gleichen Zwecke sind auch wenn die außerordentliche Visitation eines Gerichtes durch einen richterlichen Beamten bethätiget wurde, die hierüber aufgenommenen Vormerkungen — jedoch mit Ausnahme der in §. 15 Absatz 2 bezeichneten — vor der Mittheilung an das Bezirksgericht zuerst dem Staatsanwalte zuzuleiten.

§. 18.

Das Bezirksgericht hat in geheimer Sitzung über den durch das Ergebniß der Visitation veranlaßten Bescheid Beschluß zu fassen, welcher **vor** der Bekanntgabe an die betreffenden Gerichte oder Notare durch Vermittelung des Staatsanwaltes und Oberstaatsanwaltes dem Staatsministerium der Justiz zur Einsicht und Genehmigung oder anderweitigen Anordnung vorzulegen ist.

Den Staatsanwälten sowie den Oberstaatsanwälten ist es unbenommen, allenfallsige abweichende Ansichten bei der Einsendung des Visitationsbescheides berichtlich darzulegen.

§.19.

Der Entscheidung etwaiger Rekursbeschwerden gegen Displinarbeschlüsse, welche in Folge der bei den außerordentlichen Visitationen gemachten Wahrnehmungen gegen einen gerichtlichen Beamten oder Bediensteten ergehen, wird durch die in Gemäßheit des §. 18 Absatz 1 von dem Staatsministerium der Justiz erlassene Entschließung nicht vorgegriffen.

Schlußbestimmungen.

§. 20.

Für den Aufwand bei Geschäftsreisen zum Zwecke der Visitation von Gerichten und Notariaten erhalten die hiezu abgeordneten Beamten die verordnungsmäßigen Taggelder und Reisekosten.

Die desfallsigen Liquidationen nebst etwaigen Belegen sind nach Vollendung des Visitationsgeschäftes dem Oberstaatsanwalte vorzulegen, welcher dieselben unter Beifügung allenfallsiger Erinnerungen zum Zwecke der revisorischen Festsetzung und Zahlungsanweisung an die Regierungsfinanzkammer gelangen läßt. Die Oberstaatsanwälte haben zu gleichem Zwecke die Liquidationen über die von ihnen selbst vorgenommenen Visitationen nach Vollendung des Geschäftes der Regierungsfinanzkammer unmittelbar mitzutheilen.

Den zur Vornahme auswärtiger Visitationen abgeordneten Beamten ist es unbenommen, vor dem Antritte der Geschäftsreise von dem Rentamte ihres Amtssitzes gegen Uebergabe eines Haftscheines einen Vorschuß für Taggelder und Reisekosten zu erheben, welcher jedoch den Betrag von 50 Gulden nicht übersteigen darf.

§. 21.

Die gerichtlichen Beamten und Bediensteten, sowie die Notare haben den zur Visitation abgeordneten Beamten bei der Vornahme dieses Geschäftes jedweden förderlichen Beistand zu leisten und denselben nicht blos auf Befragen, sondern auch von freien Stücken alle zur richtigen Würdigung des Geschäftszustandes dienlichen Aufschlüsse rückhaltlos zu gewähren.

Andrerseits werden aber auch die mit der Vornahme der regelmäßigen oder außerordentlichen Visitation betrauten Beamten hiebei niemals aus den Augen verlieren, daß es bei diesem Geschäfte nicht auf eine Untersuchung gegen die Gerichts- und Notariats-Personen, sondern lediglich auf eine allgemeine Erforschung des jeweiligen Geschäftszustandes anzukommen hat; — daß mithin über wahrgenommene Mängel in der Amtsführung keineswegs in's Einzelne gehende zeitraubende und weitläufige Erhebungen oder gar umständliche Befragungen der Beamten des Gerichtes oder der Notare stattfinden sollen, vielmehr erst die Ergebnisse der Visitationen zu Untersuchungen und anderen Maßnahmen Veranlassung bieten können; — und sich nach diesem Gesichtspunkte, sowohl was ihr Benehmen bei der Visitation überhaupt, als auch was den Zeitaufwand zu diesem Geschäfte anbelangt, aller Gründlichkeit unbeschadet, zu verhalten wissen.

München den 20. Februar 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Steyrer.

Vormerkungs-Buch
über die
von dem Staatsanwalte bei dem k. Bezirksgerichte . . . . .
(Oberstaatsanwalte am k. Appellationsgerichte)
vorgenommenen
regelmäßigen Visitationen
der
Stadt- und Landgerichte und Notariate.

Vorschriften für die Führung des Buches.

1) Das Buch ist etwa 15 Bogen stark anzulegen.
2) In dasselbe sind lediglich die regelmäßigen Visitationen einzutragen.
3) Jedes Geschäftsjahr beginnt in Spalte I mit einer neuen Ziffer.
4) Für die Visitation eines jeden Gerichtes und Notars ist eine besondere Querspalte zu verwenden. — Wird jedoch mit der Visitation eines auswärtigen Gerichtes vorschriftsgemäß die Visitation des dortigen Notariats verbunden, so sind beide Visitationen unter einer und derselben Ziffer in derselben Querspalte aufzuführen, in der Spalte IV ist jedoch der Anfang und das Ende der Visitation in Bezug auf das Gericht und das Notariat besonders anzugeben, während in den Spalten V und VI nur die Gesammtdauer beider Visitationen, beziehungsweise der Gesammtbetrag der hiefür liquidirten Gebühren vorzutragen ist.
5) In Spalte IV ist nur der Anfang und das Ende der Visitationshandlungen ohne Rücksicht auf die zur Hin- und Herreise verwendete Zeit anzugeben.
6) In der Spalte VII ist insbesondere von dem Beamten, welcher die Visitation vorgenommen hat, die Richtigkeit des Eintrages unter Beifügung des Tages, an welchem dieser Eintrag geschehen, jedesmal unterschriftlich zu bestätigen.

Geschäfts-Jahr 18..

Fort-lauf. Ziffer	Angabe des Gerichts- oder Notariats-Sitzes.	Bezeichnung des Gerichts und Notars.	Der Visitation						Dauer der zur Visitation (mit Einschluß der zur Hin- und Herreise) verwendeten Zeit.		Liquidirte Gebühren.						Bemerkungen (insbesondere Tag des Eintrags und unterschriftliche Bestätigung).
			Anfang:			Ende:					Reisekosten:		Taggelder:		Gesammtbetrag:		
			Tag	Monat	Stunde:	Tag	Monat	Stunde:	Tage:	Stunden:	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
I.	II.	III.	IV.						V.		VI.						VII.

VI.

Königliche Verordnung vom 2. Sept. 1862, die Notariatskammern in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend.

(Reg.-Bl. 1862 S. 2189.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, zum Vollzuge des Art. 146 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, in Ansehung der in den Landestheilen diesseits des Rheins zu bildenden Notariatskammern zu verordnen, was folgt.

§. 1.

In jedem Appellationsgerichtssprengel wird Eine Notariatskammer gebildet.

Die Sitze der Notariatskammern sind:

für Oberbayern: München,
für Niederbayern: Passau,
für die Oberpfalz und Regensburg: Amberg,
für Oberfranken: Bamberg,
für Mittelfranken: Nürnberg,
für Unterfranken und Aschaffenburg: Würzburg,
für Schwaben und Neuburg: Augsburg.

§. 2.

Jede Notariatskammer besteht aus acht Mitgliedern, welche von den Notaren des Appellationsgerichtssprengels aus ihrer Mitte gewählt werden.

§. 3.

Die Wahl geschieht durch Wahlzettel, welche von den Wählern zu unterschreiben sind.

Zur Giltigkeit der Wahl wird erfordert, daß mindestens die Hälfte der Notare des Appellationsgerichtssprengels an der Wahl Theil nehmen.

§. 4.

Bei dem ersten Wahlakte sind nur diejenigen als gewählt zu betrachten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Wählenden erhalten haben.

Hat bei dem ersten Wahlakte nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern die absolute Stimmenmehrheit erhalten, so ist bezüglich der noch fehlenden Mitglieder zu einer weiteren Wahl zu schreiten.

In der desfalls an die Notare des Appellationsgerichtssprengels zu erlassenden Einladung ist das Ergebniß des ersten Wahlaktes bekannt zu geben.

Bei dem zweiten Wahlakte entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§. 5.

Erhalten zwei oder mehrere Notare die gleiche Anzahl von Stimmen, so hat, wenn dieselben mit Rücksicht auf die noch fehlende Mitgliederzahl nicht insgesammt in die Kammer eintreten können, der nach dem Datum seiner Anstellung als Notar oder, bei gleichem Datum der Anstellung, der nach dem Lebensalter Aeltere in die Notariatskammer einzutreten.

§. 6.

Die Leitung der Wahl der Mitglieder der Notariatskammer kömmt bei der ersten nach Verkündung der gegenwärtigen Verordnung vorzunehmenden Wahl dem Direktor des Bezirksgerichtes, welches am Sitze der Notariats-kammer seinen Sitz hat, — in München dem Direktor des Bezirksgerichts links der Isar, — für die Folgezeit dem Vorstande der Notariats-Kammer zu.

§. 7.

Der Bezirksgerichtsdirektor, beziehungsweise Vorstand der Notariats-Kammer hat jeden Notar des Appellationsgerichtssprengels zur Vornahme der Wahl unter Uebersendung eines mit seinem Namenszuge zu versehenden Wahlzettels besonders einzuladen und den Tag zu bezeichnen, bis zu welchem die verschlossen einzusendenden Wahlzettel an den Direktor des Bezirksgerichts, beziehungsweise an den Vorstand der Notariats-Kammer gelangt sein müssen.

Zur Eröffnung der Wahlzettel und Konstatirung des Ergebnisses der Wahl hat der Bezirksgerichtsdirektor von den am Bezirksgerichtssitze oder in dessen Nähe wohnhaften Notaren zwei beizuziehen; — in der Folgezeit ist diese Handlung in einer Versammlung der Notariats-Kammer vorzunehmen, in welcher mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen.

§. 8.

Ein Notar darf die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zum Mitgliede der Kammer — von dem in §. 9 erwähnten Falle abgesehen — nur aus besonders erheblichen Gründen ablehnen; die Würdigung derselben steht endgiltig der Notariats-Kammer, bei der erstmaligen Wahl dem Bezirksgerichte zu, dessen Direktor die Wahl zu leiten hatte.

Das Bezirksgericht entscheidet über die Ablehnung der Wahl in einem aus drei Mitgliedern gebildeten Senate.

§. 9.

Die Mitglieder der Notariats-Kammer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Sechs Wochen vor Ablauf dieser Frist sind die Einleitungen zur neuen Wahl zu treffen.

Hiebei sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Demjenigen, welcher die Stelle eines Mitgliedes der Notariats-Kammer drei Jahre lang bekleidet hat, steht die Befugniß zu, für die unmittelbar darauf folgenden drei Jahre die Wahl ohne Angabe eines Grundes abzulehnen.

§. 10.

Vor Ablauf der dreijährigen Wahlperiode kann einem Mitgliede der Notariats-Kammer nur aus besonders erheblichen Gründen, deren endgiltige Würdigung der Kammer zusteht, der Austritt gestattet werden.

§. 11.

Tritt ein Mitglied aus irgend einem Grunde aus der Notariats-Kammer aus, so ist zur Ersetzung desselben alsbald eine neue Wahl anzuordnen, es sei denn, daß die nächste ordentliche Wahl ohnehin innerhalb der nächsten sechs Monate stattfindet; — in diesem Falle ist eine Zwischenwahl nur dann vorzunehmen, wenn die Zahl der noch vorhandenen Mitglieder weniger als sechs beträgt.

Die durch Zwischenwahl gewählten Mitglieder haben ihre Funktion nur für den Rest der laufenden dreijährigen Wahlperiode zu bekleiden.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung (§. 3—8) auch auf die Zwischenwahlen Anwendung.

§. 12.

Die Mitglieder der Notariats-Kammer haben aus ihrer Mitte einen Vorstand und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu wählen.

Dem Vorstande steht die Zusammenberufung der Kammer und die Leitung der Sitzungen zu; er hat die an die Kammer gerichteten Einläufe zu eröffnen und die Ausfertigungen derselben zu unterzeichnen; — bei Stimmengleichheit hat er die entscheidende Stimme.

Die Bestimmungen über die weitere Vertheilung der Geschäfte, über die Aufstellung eines Schriftführers, Kassiers u. s. w. bleiben der Geschäftsordnung überlassen.

§. 13.

Nach vollzogener Wahl der Mitglieder der Notariats-Kammer, des Vorstandes und seines Stellvertreters sind dieselben durch den Vorstand dem Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte und durch diesen dem Staatsminister der Justiz anzuzeigen.

Außerdem hat der Oberstaatsanwalt dieselben im Kreisamtsblatte bekannt zu machen.

In gleicher Weise sind alle Veränderungen anzuzeigen, beziehungsweise bekannt zu machen.

Der Staatsminister der Justiz kann anordnen, daß auch die nach der Geschäftsordnung zu sonstigen Funktionen gewählten Mitglieder angezeigt und bekannt gemacht werden.

§. 14.

Zur Beschlußfähigkeit der Kammer wird die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erfordert.

Die Versammlungen der Kammer sind jederzeit am Sitze derselben abzuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob der Vorstand oder die Mehrheit der Kammermitglieder daselbst ihren Wohnsitz haben, oder nicht.

§. 15.

Jede Notariats-Kammer hat die auf ihre Geschäftsführung erlaufenden

Kosten von den sämmtlichen Notaren des Appellationsgerichtssprengels durch entsprechend auszuschlagende Jahresbeiträge zu erheben.

Ueber Beschwerden gegen die desfallsigen Verfügungen der Notariats-Kammer entscheidet der Staatsminister der Justiz.

Die Dienstleistung der Mitglieder der Notariats-Kammer ist unentgeltlich, jedoch haben sie Anspruch auf Vergütung ihrer allenfallsigen Auslagen.

§. 16.

Der schriftliche Verkehr der Notariats-Kammer mit Unseren Stellen und Behörden, sowie mit einzelnen Notaren ist tax- und stempelfrei.

Sie haben sich im Verkehre mit dem Staatsministerium der Justiz der bisher üblichen Berichtsform, im Verkehre mit den Gerichtshöfen, Gerichten und Staatsanwälten der Schreibensform, mit Weglassung jeder Subjektions- oder Höflichkeitsformel zu bedienen.

§. 17.

Die Notariats-Kammern haben Verzeichnisse sämmtlicher in dem betreffenden Appellationsgerichtssprengel angestellten Notare mit Angabe ihres Wohnsitzes und des Datums ihrer Anstellung zu führen, zu welchem Zwecke ihnen durch die Oberstaatsanwälte die erforderlichen Mittheilungen über erfolgte Anstellungen, Versetzungen und Erledigungen von Notariatssitzen zu machen sind.

Ebenso liegt ihnen gemäß §. 36 der Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes ob, ein Verzeichniß der bei den Notaren des Appellationsgerichtssprengels im Dienste stehenden Notariatsgehilfen, welche die Prüfung für den Justizstaatsdienst bereits bestanden haben, anzulegen und durch Vormerkung der Ab- und Zugänge evident zu halten.

§. 18.

Von allen das Notariatswesen betreffenden allgemeinen Anordnungen und generalisirten Entschließungen haben die Oberstaatsanwälte der betreffenden Notariats-Kammer Mittheilung zu machen.

§. 19.

Zufolge der den Notariats-Kammern durch Art. 146 des Notariatsgesetzes übertragenen Vertretung des Standes in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten sind die Kammern berechtigt, auf allenfalls sich zeigende Mängel des Notariats-Instituts und der das Notariatswesen betreffenden Gesetzgebung, sowie auf eingeschlichene Mißbräuche aufmerksam zu machen und die ihnen desfalls angemessen scheinenden Anträge zu stellen.

Hierauf bezügliche Vorstellungen sind an den betreffenden Oberstaatsanwalt zu richten und durch diesen mit gutachtlichem Berichte dem Staatsminister der Justiz vorzulegen.

Es bleibt jedoch den Notariats-Kammern unbenommen, sich in besonderen Fällen unmittelbar an den Staatsminister der Justiz zu wenden.

§. 20.

Nachdem die den Notariats-Kammern übertragene Vertretung des Standes in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten auch die Aufgabe in sich faßt, dessen Ehre und Würde gegen Gefährdungen durch das dienstliche oder

außerdienstliche Verhalten einzelner Standesmitglieder zu nähren, steht den Notariats-Kammern auch die Befugniß zu, an Notare des Appellationsgerichtssprengels, welche durch die Art ihrer Geschäftsführung das Vertrauen in das Notariatsinstitut oder durch ihr außerdienstliches Verhalten die Ehre und Würde des Standes gefährden, Erinnerungen zu erlassen und bei deren Erfolglosigkeit durch Anzeige bei dem betreffenden Staatsanwalte disziplinäre Einschreitung hervorzurufen.

§. 21.

Von allen gegen einen Notar verhängten Disziplinarstrafen ist durch den Staatsanwalt am betreffenden Bezirksgerichte der einschlägigen Notariatskammer Mittheilung zu machen.

§. 22.

Zufolge der den Notariats-Kammern in Artikel 146 des Notariatsgesetzes zugewiesenen Vermittlung dienstlicher Streitigkeiten zwischen den Notaren ihres Sprengels sind dieselben befugt, nicht nur auf Ansuchen des einen oder andern Theils, sondern auch unaufgefordert die Betheiligten zur Abgabe ihrer Erklärung zu veranlassen, dieselben nöthigenfalls zum persönlichen Erscheinen vor der Kammer aufzufordern, den Sachverhalt zu erheben und, insoferne eine gütliche Beilegung nicht erzielt werden kann, ihr Gutachten abzugeben.

§. 23.

Ueber Aenderungen an den das Notariatswesen betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Vollzugsvorschriften, insbesondere über Aenderungen an der Notariatsgebührenordnung, über Vermehrung, Verlegung und Einziehung von Notariatssitzen, über Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Notare sollen in der Regel die Notariats-Kammern mit ihrem Gutachten vernommen werden.

§. 24.

Zur Wahl der Mitglieder der Notariats-Kammern sind sofort nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung die erforderlichen Einleitungen zu treffen, und ist längstens bis 1. Oktober l. Js., von welchem Tage an die dreijährige Wahlperiode zu laufen beginnt, das Ergebniß der Wahlen gemäß §. 13 gegenwärtiger Verordnung dem Staatsminister der Justiz zur Anzeige zu bringen.

§. 25.

Bis zum 1. November l. Js. ist von jeder Notariats-Kammer die gemäß Art. 146 des Notariatsgesetzes zu entwerfende Geschäftsordnung durch den betreffenden Oberstaatsanwalt dem Staatsminister der Justiz zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Berchtesgaden, den 2. September 1862.

Max.

v. Pfeufer. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Steyrer.

VII.

Bekanntmachung der königl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 15. Juni 1862, den Vollzug des Art. 150 des Notariatsgesetzes in Bezug auf das Umschreibwesen betreffend.

(Reg.=Bl. 1862 S. 1445.)

Nachdem durch Art. 150 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, „das Notariat betreffend", die §§. 71—75 des Grundsteuergesetzes und beziehungsweise der §. 23 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828 aufgehoben worden sind, so werden die daselbst vorbehaltenen instruktiven Anordnungen über das bei der Umschreibung zu beachtende Verfahren in Nachstehendem erlassen:

§. 1.

In jeder Notariatsurkunde über ein Rechtsgeschäft, welches eine unbewegliche Sache zum Gegenstande hat, muß gemäß Art. 63 des Notariatsgesetzes, mit Ausnahme des im §. 3 vorgesehenen Falles, angeführt werden

1) das Stadt= oder Landgericht,
2) das Rentamt,
3) die Steuergemeinde, in welcher das Objekt gelegen ist,
4) die Haus= oder Besitznummer, zu welcher es gehört,
5) das Folium, auf welchen es im Kataster eingetragen,
6) die Plannummer, unter welcher es im Katasterplane zu finden ist.

(§§. 18 und 62 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828.)

Ist ein größerer Komplex Gegenstand des Rechtsgeschäftes, zu welchem mehrere mit besonderen Plannummern bezeichnete Objekte gehören, so kann anstatt der speziellen Anführung dieser letzteren in der Urkunde selbst auf einen der Urkunde als Beilage beizuheftenden Auszug aus dem Kataster Bezug genommen werden.

Uebrigens bleibt es dem Ermessen des Notars überlassen, ob auch eine anderweite Bezeichnung des Objektes, z. B. die Angabe der Kulturart (Acker, Wiese), des Flächeninhaltes, der ortsüblichen Benennung, ferner die spezifische Angabe der darauf haftenden Lasten im gegebenen Falle als nothwendig oder zweckmäßig erscheine.

§. 2.

Um der Vorschrift des §. 1 genügen zu können, haben sich die Notare von den Betheiligten, welche die Errichtung einer Urkunde über liegendes Eigenthum verlangen, die nach Art. 70 des Grundsteuergesetzes in ihrem Besitze befindlichen Katasterauszüge vorlegen zu lassen und sich, wenn die Betheiligten den Katasterauszug augenblicklich nicht besitzen oder sich Zweifel oder Anstände ergeben, nöthigenfalls mit dem einschlägigen Rentamte in unmittelbares Benehmen zu setzen.

§. 3.

Tritt der Fall ein, daß die in §. 1 vorgeschriebene nähere Bezeichnung

des Gegenstandes des Rechtsgeschäftes im Zeitpunkte der Aufnahme der Urkunde deshalb nicht möglich ist, weil diese wegen Dringlichkeit der Sache bis zur Beibringung des Katasterauszuges oder Aufschlußerholung von Seite des einschlägigen Rentamtes nicht verschoben werden kann, und auch die Betheiligten die katastermäßige Bezeichnung des Objektes nicht anzugeben vermögen, so hat der Notar dieses in der Urkunde zu bemerken und eine genaue, jeden Zweifel über die Identität möglichst ausschließende Bezeichnung des Objektes nach den Angaben der Betheiligten oder sonst zugänglichen Behelfen in die Urkunde aufzunehmen.

Uebrigens hat der Notar die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen, daß die nähere katastermäßige Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsgeschäftes in ihrem eigenen Interesse liege, und hat, wenn dieselbe von den Betheiligten später beigebracht wird, die hierüber aufzunehmende Urkunde als Nachtrag zu der über das Rechtsgeschäft aufgenommenen Urkunde dieser beizufügen (Art. 71 Abs. 3 des Notariatsgesetzes) oder beizuheften (Art. 68).

§. 4.

Handelt es sich um Abtretung eines Theiles eines bisher unter einer Plannummer im Kataster eingetragenen Objektes, so hat der Notar die Betheiligten auf die Nothwendigkeit der Vermessung desselben aufmerksam zu machen und wo möglich dahin zu wirken, daß die Vermessung und neue Nummerirung noch vor der notariellen Beurkundung des Vertrages veranlaßt werde.

(§. 81 des Grundsteuergesetzes.)

Ebenso hat der Notar in jenen Fällen, in welchen durch die Besitzveränderung eine neue Repartition der dem Staate oder der Ablösungskasse zuständigen Grundlasten bedingt wird, die Betheiligten darüber zu belehren, daß das Rentamt bezüglich der Repartition der Lasten an ihre Vertragsbestimmungen nicht gebunden ist, und wo möglich dahin zu wirken, daß diese Repartition noch vor der Vertragsbeurkundung stattfinde.

§. 5.

Die Notare haben innerhalb der ersten acht Tage jeden Monats den treffenden Rentämtern Verzeichnisse der durch sie im letztverflossenen Monate beurkundeten Besitzveränderungen unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte zu übersenden.

Diese (nach dem unten angefügten Formular anzufertigenden) Verzeichnisse haben außer den oben §. 1 aufgezählten objektiven Bezeichnungen zu enthalten:

1) das Datum der Notariatsurkunde,
2) Namen, Wohnort und Haus- (Besitz-) Nummer des bisherigen, dann des künftigen Besitzers,
3) den Rechtstitel der Besitzveränderung,
4) den Erwerbspreis,
5) die Vormerkung, ob die Taxberichtigung erfolgt sei.

Ist ein Objekt anzuführen, dessen katastermäßige Bezeichnung in der Urkunde nicht angegeben ist und auch nachträglich nicht beigebracht wurde (§. 3), so ist die in die Urkunde aufzunehmende genaue Bezeichnung desselben in dem Verzeichnisse vorzutragen. Das Rentamt hat in diesem Falle

die katastermäßige Bezeichnung, sobald dieselbe ermittelt ist, in der Rubrik: „Bemerkungen" nachzutragen.

Die letzten beiden Rubriken des Verzeichnisses sind von dem Notar für die Einträge des Rentamts offen zu halten.

§. 6.

Wenn ein Komplex von mehreren unbeweglichen Sachen, welche im Kataster als zusammengehörig vorgetragen sind, unverändert auf einen anderen Besitzer übergeht, so genügt es, daß in dem Verzeichnisse die ortsübliche Benennung dieses Komplexes (z. B. das gesammte Gorihofs-Anwesen) nebst allenfallsiger Besitzlitter, dann dessen Gesammtflächenraum angegeben werden.

§. 7.

Die Notare haben, so weit möglich, die bei Aufnahme der Urkunden benützten Katasterauszüge der Betheiligten zurückzubehalten und mit den Verzeichnissen der beurkundeten Besitzveränderungen an die einschlägigen Rentämter zu übersenden. Hiemit sind auch sonstige von den Rentämtern zur Benützung erholte Aufschlußbehelfe (z. B. Pläne, Ummessungsoperate, Lastenrepartitionen u. s. w.) zurückzuleiten.

§. 8.

Notare, welche die Mittheilung der in §. 5 angeordneten Verzeichnisse ganz unterlassen oder verspäten, welche unvollständige oder den Vorschriften gegenwärtiger Instruktion nicht entsprechende Verzeichnisse vorlegen, unterliegen gemäß Art. 114 des Notariatsgesetzes einer Ordnungsstrafe, welche auf die Anzeige des einschlägigen Rentamtes von dem nach Art. 113 zuständigen Bezirksgerichte verhängt wird. Zugleich bleiben die Entschädigungsansprüche des Aerars an den Notar für den allenfalls hierdurch veranlaßten Entgang an Staatsabgaben vorbehalten.

§. 9.

Auf dem Grunde dieser Verzeichnisse erfolgt von Seite der Rentämter die Registrirung der Besitzveränderungen im Umschreibprotokolle, und hienach die Umschreibung der Kataster und Grundbücher nach den bestehenden Vorschriften, wobei die Betheiligten auf Vorladung, soweit solche nothwendig befunden wird, persönlich oder durch Stellvertreter zu erscheinen und die die Besitzveränderung begründende Notariatsurkunde vorzuzeigen haben.

Bei der Umschreibung im Kataster ist auch gemäß §. 78 des Grundsteuergesetzes die Umschreibung in dem vom Notar übersendeten oder durch das Rentamt dem Betheiligten abzuverlangenden Katasterauszuge zu bewirken.

Hat der Umschreibung gemäß §. 81 des Grundsteuergesetzes eine Vermessung vorauszugehen, und ist diese nicht bereits vor der notariellen Beurkundung des Vertrages vorgenommen worden, so hat das Rentamt dieselbe von Amtswegen auf Kosten der Betheiligten zu veranlassen (§. 4 oben).

§. 10.

Ergibt sich aus dem dem Rentamte mitgetheilten Verzeichnisse, daß der Gegenstand der Besitzveränderung unrichtig, oder in dem in §. 3 vorgesehe-

nen Falle nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit bezeichnet ist, so hat das Rentamt die Umschreibung einstweilen zu suspendiren, die Betheiligten hievon in Kenntniß zu setzen und denselben anheimzugeben, die erforderliche weitere notarielle Verhandlung und Beurkundung zu veranlassen.

§. 11.

Die k. Rentämter haben alle von den Notaren an sie ergehenden Anfragen und Requisitionen ohne Verzug zu erledigen und insbesondere den Notaren oder Betheiligten die benöthigten Auszüge aus den rentamtlichen Grundbüchern über die auf dem Gegenstande der zu errichtenden Notariatsurkunde haftenden Grundlasten, insoweit diese dem Staate oder der Ablösungskasse zu entrichten sind, auf Verlangen mit möglichster Beschleunigung mitzutheilen.

Sie sind nicht nur für Verzögerungen, sondern auch für die durch sie verschuldeten Unrichtigkeiten und die Kosten der Berichtigung verantwortlich und haftbar. Beschwerden solcher Art sind an die dem Rentamte vorgesetzte Regierungsfinanzkammer zu richten.

§. 12.

Die Korrespondenzen zwischen den Notaren und den Rentämtern, welche sich auf die in gegenwärtiger Instruktion behandelten Gegenstände beziehen, sind frei von Taxen und Stempeln (Art. 106 Nr. 5 des Notariatsgesetzes).

Gegenwärtige Instruktion, welche gleichzeitig mit dem Notariatsgesetze in Wirksamkeit tritt, ist auch in den Kreisamtsblättern zu veröffentlichen.

München, den 15. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
von Schönwerth.

Verzeichniß

der

durch den k. Notar N. N. zu N. im Monate . . . . . 18 . .
beurkundeten Besitzveränderungen unbeweglicher Sachen und diesen
gleichgeachteter Rechte im Bezirke des k. Rentamts N.

1	2	3	4	5	6
Fortlaufende Nummer.	Stadt- oder Landgericht.	Steuergemeinde.	Katasterfolium	Plan-Nummer oder sonstige Bezeichnung der Objekte.	Datum der Notariats-Urkunde.

7		8	9	10	11
Name, Wohnort und Haus- (Besitz-) Nummer des		Rechtstitel der Besitzveränderung.	Vormerkung des Erwerbspreises und der Taxberichtigung, dann sonstige Bemerkungen des Notars.	Laufende Nummer des rentamtlichen Umschreib-Protokolles.	Bemerkungen des Rentamts.
bisherigen	neuen				
Besitzers.					

VIII.

Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 1. Juni 1862, die Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 betreffend.

(Reg.-Blatt 1862 S. 961—1074.)

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem gemäß Art. 153 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betr., die Geschäftsordnung für die Notare, insoweit hierüber nicht in dem erwähnten Gesetze Bestimmungen enthalten sind, durch Regierungsverordnung geregelt werden soll, und auch für die Gerichte in Ansehung ihres Verhältnisses zu den Notaren und ihres Verkehres mit denselben nähere Vorschriften über den hiebei zu beobachtenden Geschäftsgang erforderlich sind, wird hierüber den Gerichten und Notaren nachfolgende, mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit tretende

Instruktion

ertheilt:

I. Abschnitt.

Von dem Amtsantritte und der Verpflichtung der Notare.

§. 1.

Jeder Notar, welcher die gesetzlich vorgeschriebene Kaution erlegt hat und zum Amtsantritte bereit ist, hat hierüber dem Direktor des einschlägigen Bezirksgerichts (Art. 6 des Notariatsgesetzes) Anzeige zu erstatten, worauf von diesem ein Tag zur Verpflichtung festgesetzt und dem Notar bekannt gegeben wird.

§. 2.

Die Verpflichtung der Notare ist in öffentlicher Sitzung des Bezirksgerichtes (Art. 6 des Notariatsgesetzes), zu welcher auch der k. Staatsanwalt beizuziehen ist, durch den Direktor oder dessen Stellvertreter (Art. 41 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr.) vorzunehmen.

Vor der Verpflichtung hat sich der zu verpflichtende Notar durch Vorlage der Interimsbescheinigung der einschlägigen Staatsschuldentilgungskasse (§. 11) über die erfolgte Erlegung der Kaution auszuweisen.

§. 3.

Bei der Verpflichtung ist dem Notar außer dem in Art. 6 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Diensteide auch der Eid auf die Verfassung nach Tit. X §. 3 der Verfassungsurkunde, insoferne er denselben nicht bereits geleistet hat, sowie der gemäß der allerhöchsten Verordnungen vom 4. Nov. 1799, 5. März 1804 und 13. September 1814 zu leistende Eid wegen Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften nach der durch die allerhöchste Verordnung v. 15. März 1850 festgesetzten Formel abzunehmen.

Hat der zu Verpflichtende diesen letzteren Eid bereits früher geleistet, so ist er auf denselben ausdrücklich hinzuweisen.

§. 4.

Das über die Verpflichtung aufzunehmende Protokoll hat die geleisteten Eide wörtlich zu enthalten; — dasselbe ist von dem Verpflichteten, dem Bezirksgerichtsdirektor oder Stellvertreter desselben und dem Gerichtssekretär zu unterschreiben.

§. 5.

Die Verpflichtungsprotokolle sind, nach der Zeitfolge geordnet, in der Registratur des Bezirksgerichtes aufzubewahren; — zu den, für jeden Notar des Bezirksgerichtssprengels anzulegenden Personalakten ist eine beglaubigte Abschrift des denselben betreffenden Verpflichtungsprotokolls zu nehmen.

Im Falle der Versetzung eines Notars an einen in einem anderen Bezirksgerichtssprengel gelegenen Ort sind die Personalakten dem einschlägigen Bezirksgerichte auszuantworten.

§. 6.

Bei der Verpflichtung werden dem Notare auf seine Kosten die Amtssiegel — ein Siegel für Druck mit Farbe und ein Trockensiegel — behändigt, deren er sich nach Art. 96 des Notariatsgesetzes zu bedienen hat.

§. 7.

Die erfolgte Verpflichtung, vor welcher sich der Notar jeder amtlichen Thätigkeit zu enthalten hat, ist durch das Kreisamtsblatt bekannt zu machen. Dem Notar ist durch das Bezirksgericht eine Bescheinigung über die erfolgte Verpflichtung zuzustellen.

§. 8.

Wird ein Notar an einen in einem anderen Bezirksgerichtssprengel gelegenen Notariatssitz versetzt, so ist er in öffentlicher Sitzung des Bezirksgerichts, in dessen Sprengel sein nunmehriger Wohnsitz gelegen ist, auf den früher abgelegten Diensteid hinzuweisen, wobei ihm sein neues Amtssiegel auszuhändigen ist.

Der Amtsantritt desselben an dem neuen Notariatssitze ist nach Vorschrift des §. 7 bekannt zu machen.

II. Abschnitt.

Von den Kautionen der Notare.

§. 9.

Die Notare haben die gemäß Art. 98 des Notariatsgesetzes zu leistende Kaution sofort nach ihrer Ernennung und jedenfalls innerhalb der in Art. 119 dieses Gesetzes festgesetzten Frist bei der jeweils mit Uebernahme der Amtsbürgschaftskapitalien des einschlägigen Regierungsbezirkes beauftragten Staatsschuldentilgungskasse zu erlegen und gleichzeitig die schriftliche Erklärung zu übergeben, daß die eingezahlte Summe als Kaution gemäß Art. 98 des Notariatsgesetzes erlegt werde.

Eine spezielle Aufforderung zur Erlage der Kautionssumme findet nicht

statt; — der ernannte Notar kann nur nach beigebrachtem Nachweise, daß er die gesetzlich bestimmte Kaution erlegt habe, zur Verpflichtung zugelassen werden.

§. 10.

Bis auf weitere Verfügung sind die Kautionen von den Notaren des Regierungsbezirkes Oberbayern bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in München, von den Notaren der Regierungsbezirke Niederbayern, dann Oberpfalz und Regensburg bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in Regensburg, von den Notaren des Regierungsbezirkes Oberfranken bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in Bamberg, von den Notaren des Regierungsbezirkes Mittelfranken bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in Nürnberg, von den Notaren des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in Würzburg, und von den Notaren des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in Augsburg zu erlegen.

Die k. Regierungs-Finanzkammern, welchen unter Leitung des k. Staatsministeriums der Finanzen die Behandlung des Kautionswesens zukömmt, werden zu diesem Behufe die einschlägigen Staatsschuldentilgungs-Kassen mit der erforderlichen Anweisung zur Annahme der Kaution versehen.

§. 11.

Ueber die erlegte Kautionssumme, welche nach dem Gesetze vom 7. März 1843 mit $3^1/_2$ Prozent zu verzinsen ist, wird dem Notare von der einschlägigen Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse eine Interimsbescheinigung ausgestellt.

Die von der Staatsschuldentilgungs-Kasse auszufertigende Amtsbürgschaftsurkunde wird von der einschlägigen Kreiskasse verwahrt, worüber dem Notar ein Depositionsschein zugestellt werden wird.

Die Interimsbescheinigung der einschlägigen Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse, durch welche sich der Notar vor der Verpflichtung über die erfolgte Erlage der Kautionssumme auszuweisen hat, ist von dem Bezirksgerichtsdirektor an die einschlägige Kreiskasse zu übersenden, welche nach erfolgter Ausfertigung der Amtsbürgschaftsurkunde deren Rückgabe an die Staatsschuldentilgungskasse besorgen wird.

§. 12.

Wird ein Notar versetzt, so wird wegen der allenfalls veranlaßten Transferirung der Kaution durch die einschlägige k. Regierungsfinanzkammer die erforderliche Verfügung erlassen werden.

Hat der Notar in Folge der Versetzung gemäß Art. 98 des Notariatsgesetzes die Kaution von 500 fl. auf 1000 fl. zu erhöhen, so hat er sich vor dem Antritte seines neuen Amtes (§. 8) durch Vorlage der Interimsbescheinigung der einschlägigen Staatsschuldentilgungskasse bei dem Direktor des Bezirksgerichtes darüber auszuweisen, daß er die zur Erhöhung der Kaution erforderliche Summe erlegt habe.

§. 13.

Wenn ein Notar stirbt oder entlassen wird, hat das Bezirksgericht, in dessen Sprengel er seinen Sitz hatte, der einschlägigen Regierungs-Finanzkammer hierüber Anzeige zu erstatten, worauf diese wegen Heimzahlung der Kaution die erforderliche Verfügung treffen wird.

Zu diesem Behufe hat das Bezirksgericht bei Erstattung der Anzeige auch darüber Aufschluß zu geben, ob dem verstorbenen oder entlassenen Notar nach amtlicher Kenntniß des Gerichtes eine Haftung wegen zu entrichtender Strafen oder Kosten oder wegen einer zu leistenden Entschädigung obliege, oder ob wegen eines durch eine Amtshandlung des Notars verursachten Schadens eine Klage gegen ihn anhängig gemacht sei.

Die Bezirksgerichte haben über jede gegen einen Notar anhängig gemachte Klage solcher Art zu den betreffenden Personalakten Vormerkung zu machen, zu welchem Zwecke die Stadt- und Landgerichte, bei welchen eine solche Klage anhängig gemacht worden ist, dem einschlägigen Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten haben.

§. 14

Ist ein Notar zu Schadensersatz, Strafe oder Kosten verurtheilt, und soll zu deren Deckung in Ermangelung anderweitiger Exekutionsmittel die Kaution des Notars angegriffen werden, so hat das einschlägige Bezirksgericht hierüber der k. Regierungsfinanzkammer Anzeige zu erstatten, von welcher die entsprechende Einziehung der Kaution verfügt und die erforderliche Weisung an die einschlägige Staatsschulden-Tilgungskasse erlassen werden wird.

Gleichzeitig wird die kgl. Regierungsfinanzkammer von der erfolgten Schmälerung oder Erschöpfung der Kaution dem Staatsanwalte am Bezirksgerichte Kenntniß geben, welcher hierüber dem Bezirksgerichte zum Behufe der weiteren gesetzlichen Verfügung (Art. 99 des Notariatsgesetzes) Mittheilung zu machen hat.

III. Abschnitt.

Von den Notariatsverwesern und der Erledigung der Notariatssitze.

§. 15.

In Ansehung der Verpflichtung der als Amtsverweser aufgestellten Notariatsgehilfen kommen die Bestimmungen des Art. 6 des Notariatsgesetzes und die Vorschriften der §§ 2 Abs. 1, 3 bis 5, und 7 gegenwärtiger Instruktion zur Anwendung.

§. 16.

Ein als Amtsverweser aufgestellter Notariatsgehilfe hat sich des Amtssiegels des Notars zu bedienen, dessen Stelle er vertritt.

§. 17.

Wird die Amtsverwesung entweder von dem durch Krankheit oder Abwesenheit verhinderten Notare selbst, oder im Falle des Art. 41 des Notariatsgesetzes — von dem Staatsminister der Justiz einem anderen Notar übertragen, so ist dieses durch das einschlägige Bezirksgericht mittels Anschlages an den Gerichtstafeln des Bezirksgerichtes und des Stadt- und Landgerichtes, in dessen Sprengel der verhinderte Notar seinen Wohnsitz hat, bekannt zu machen.

§. 18.

Gesuche um Genehmigung der Aufstellung eines Notariatsgehilfen als

Amtsverweser sind bei dem Direktor des Bezirksgerichtes einzureichen, und sodann mit Gutachten dem k. Saatsministerium der Justiz vorzulegen.

§. 19

Urlaubsgesuche können nur dann bewilligt werden, wenn von dem um Urlaub nachsuchenden Notar in Ansehung der Amtsverwesung Vorsorge getroffen ist.

Wird in einem Gesuche um Urlaub von mehr als 30 Tagen von dem Gesuchsteller für die Dauer seiner Abwesenheit ein anderer Notar als Amtsverweser bestimmt (Art 40 des Notariatsgesetzes), so hat sich der Bezirksgerichtsdirektor bei der Aeußerung über das Urlaubsgesuch auch darüber gutachtlich auszusprechen, ob hiedurch dem Bedürfnisse des Publikums genügt sei.

§. 20.

Hat ein Notar bei länger andauernder Krankheit gemäß Art. 40 des Notariatsgesetzes einen anderen Notar als Amtsverweser bestimmt und ist hiedurch nach den Wahrnehmungen des Staatsanwaltes am Bezirkgerichte oder des einschlägigen Stadt- oder Landgerichtes den Bedürfnissen des Publikums nicht genügt, so hat der Direktor des Bezirksgerichtes, welchem hierüber durch den Staatsanwalt, beziehungsweise durch das Stadt- oder Landgericht Mittheilung zu machen ist, den Notar vorerst hierauf aufmerksam zu machen, und, wenn sich derselbe zur Aufstellung eines Notariatsgehilfen als Verweser nicht verstehen sollte, ist an das k. Staatsministerium der Justiz Bericht zu erstatten, damit die Frage, ob die Aufstellung eines weiteren Notars als nothwendig erscheine, in Erwägung gezogen werde.

§. 21.

In dem in Art. 41 des Notariats-Gesetzes vorgesehenen Falle hat das Stadt- oder Landgericht, in dessen Sprengel der Notar seinen Wohnsitz hat, über die Abwesenheit oder Krankheit desselben dem Direktor des Bezirksgerichtes Anzeige zu erstatten, wenn die Dauer der Abwesenheit 14 Tage überschreitet oder nach den eingeholten Erkundigungen eine länger andauernde Krankheit in Aussicht steht, worauf an das Staatsministerium der Justiz wegen Aufstellung eines Amtsverwesers Bericht zu erstatten ist.

Im Falle der Abwesenheit des Notars hat diese Berichterstattung sofort nach Ablauf der demselben gemäß Art. 120 des Notariatsgesetzes zur Rückkehr vorzusetzenden Frist zu geschehen; — im Falle einer länger andauernden Krankheit ist der Notar, insoferne er nicht durch die Krankheit gehindert ist, selbst einen Amtsverweser zu bestimmen, vorerst noch aufzufordern, innerhalb einer vorzusetzenden kurzen Frist wegen der Amtsverwesung dem Gesetze entsprechende Vorsorge zu treffen.

§. 22.

Hat der Notar im Falle der Abwesenheit auch unterlassen, wegen sicherer Aufbewahrung der Notariatsakten Vorsorge zu treffen, so hat das Stadt- oder Landgericht die ihm desfalls bei Erledigung eines Notariatssitzes nach Art. 100 des Notariatsgesetzes obliegenden vorsorglichen Maßregeln zu treffen.

§. 23.

Wird ein Amtsverweser von Amtswegen aufgestellt, so sind diesem die

Urschriften des Notars, insbesondere die von demselben aufbewahrten letztwilligen Verfügungen, dann die Repertorien nebst den Amtssiegeln durch den betreffenden Stadt- oder Landrichter, oder den Landgerichtsassessor auszuhändigen; — das hierüber aufzunehmende Protokoll ist dem Bezirksgerichte vorzulegen.

§. 24.

Hat der Stadt- oder Landrichter oder dessen Assessor oder ein von demselben beauftragter Notar in dem in Art. 41 Absatz 2 des Notariatsgesetzes vorgesehenen Falle eine Ausfertigung zu besorgen, so ist in derselben ausdrücklich zu bemerken, daß die Ausfertigung auf dem Grunde des Art. 41 Abs. 2 des Notariatsgesetzes, und, was den beauftragten Notar betrifft, aus Auftrag des Gerichtes ertheilt werde.

Ebenso ist, wenn von den Urschriften eines suspendirten Notars eine Ausfertigung von dem hiezu beauftragten Notar ertheilt wird (Art 102 des Notariatsgesetzes), in der Ausfertigung zu bemerken, daß die Ausfertigung auf dem Grunde gerichtlichen Auftrages ertheilt werde.

§. 25.

Für die im Falle des Art. 41 Abs. 2 des Notariatsgesetzes von den Stadt- oder Landgerichten ertheilten Ausfertigungen sind die in der Notariatsgebührenordnung bestimmten Gebühren zu entrichten und der Staatskasse zu verrechnen.

§. 26.

Wird ein Notariatssitz durch Entlassung des Notars erledigt, so hat die in Art. 100 des Notariatsgesetzes vorgeschriebene Verwahrung der Urschriften und Repertorien in der Art zu geschehen, daß dieselben zu Gericht gebracht und in dem zur Aufbewahrung der gerichtlichen Akten dienenden Raume, jedoch abgesondert, hinterlegt werden.

Die letztwilligen Verfügungen sind in dem zur Aufbewahrung der gerichtlichen Depositen bestimmten Behältnisse zu verwahren.

§. 27.

Im Falle des Todes eines Notars sind jedenfalls die letztwilligen Verfügungen, wie im §. 26 Abs. 2 angeordnet ist, bei Gericht zu verwahren; — in Ansehung der übrigen Notariatsurkunden und der Repertorien bleibt es dem Ermessen des Stadt- oder Landgerichtes anheimgegeben, ob deren Aufbewahrung bei Gericht nothwendig sei, oder ob dieselben auch in dem Geschäftslokale oder in der Wohnung des verstorbenen Notars unter gerichtlichem Siegel sicher verwahrt werden können.

§. 28.

Ist im Falle der Versetzung eines Notars dessen Nachfolger, an welchen die Urschriften und Repertorien des versetzten Notars nach Art. 100 Abs. 2 und 3 des Notariatsgesetzes übergehen sollen, vor dem Abgange des versetzten Notars am Notariatssitze bereits anwesend, so bleibt die Ausantwortung der Notariatsurkunden und Repertorien lediglich den betheiligten Notaren überlassen, — außerdem sind jedenfalls die letztwilligen Verfügungen, wie

im §. 26 Abs. 2 vorgeschrieben ist, bei Gericht zu verwahren, und bleibt es bezüglich der übrigen Notariatsurkunden und der Repertorien dem Stadt- oder Landgerichte anheimgegeben, nach vorgängiger Vernehmung des abtretenden Notars und des etwa schon ernannten Nachfolgers desselben zu bemessen, ob deren Verwahrung bei Gericht nothwendig sei, oder auf andere sichere Weise bewerkstelligt werden könne.

§. 29.

In jedem Falle der Erledigung eines Notariatssitzes hat das betreffende Stadt- oder Landgericht von der gemäß Art. 100 des Notariatsgesetzes getroffenen Verfügung dem Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten.

§. 30.

Inwieferne bei Erledigung eines Notariatssitzes durch den Tod, die Versetzung oder Entlassung des Notars eine vorsorgliche Ausantwortung der Urschriften und Repertorien an einen andern Notar (Art. 100 Abs. 1 des Notariatsgesetzes) nothwendig, dann ob dieselbe auch auf die letztwilligen Verfügungen zu erstrecken sei, hat der Bezirksgerichtsdirektor mit Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer der Erledigung und das voraussichtliche Bedürfniß des Gebrauches der Urschriften zum Zwecke der Ertheilung von Ausfertigungen zu bemessen.

§. 31.

Wird die vorsorgliche Ausantwortung der Urschriften und Repertorien an einen andern Notar für nothwendig erachtet, so hat der Bezirksgerichtsdirektor die Vornahme derselben dem einschlägigen Stadt- oder Landgerichte zu übertragen, welches das hierüber aufzunehmende Protokoll dem Bezirksgerichte vorzulegen hat.

Die erfolgte vorsorgliche Ausantwortung der Urschriften und Repertorien des abgetretenen Notars ist noch Vorschrift des §. 17 bekannt zu machen.

§. 32.

Sind die gemäß Art. 100 Abs. 1 des Notariatsgesetzes von dem Stadt- oder Landgerichte verwahrten Urschriften und Repertorien unmittelbar an den Nachfolger des abgetretenen Notars (Art. 100 Abs. 2 und 3 des Notariatsgesetzes) auszuantworten, so ist die Uebergabe derselben gleichfalls dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu übertragen und das hierüber aufzunehmende Protokoll dem Bezirksgerichte vorzulegen.

§. 33.

In allen Fällen, wo eine gerichtliche Ausantwortung der Notariatsurkunden an einen Amtsverweser (§. 23), einen mit deren Uebernahme vorsorglich betrauten Notar (§. 31) oder an den Nachfolger des abgetretenen Notars (§. 32) stattzufinden hat, sind in dem hierüber aufzunehmenden Protokolle die ausgeantworteten letztwilligen Verfügungen und Repertorien einzeln, die nach der Zeitfolge geordneten und gesammelten Urschriften nach Jahrgängen und Bänden, endlich die Urschrift des laufenden Jahrganges nach ihrer Zahl — den Nummern des Geschäftsregisters zu — bezeichnen.

§. 34.

Die Erledigung einer Notarstelle durch Entlassung des Notars ist durch das Kreisamtsblatt bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung der Suspension eines Notars erfolgt durch Anschlag an die Gerichtstafeln des einschlägigen Bezirksgerichtes und sämmtlicher Stadt- und Landgerichte des Bezirksgerichtssprengels.

IV. Abschnitt.

Von den Notariatsgehilfen.

§. 35.

Die Notare sind gehalten, bei Auswahl der Notariatsgehilfen mit Vorsicht zu verfahren und nur Personen von ganz ungetrübtem Rufe als Gehilfen in ihren Dienst zu nehmen.

Insbesondere haben sie ihren Gehilfen die strengste Wahrung des Amtsgeheimnisses zur Pflicht zu machen und desfalls die etwa nöthigen Maßnahmen zu treffen.

Gehilfen, welche die Pflicht des Amtsgeheimnisses verletzen, haben sie sofort aus dem Dienste zu entlassen und sind für allen hiedurch etwa veranlaßten Schaden verantwortlich.

§. 36.

Nimmt ein Notar einen Rechtspraktikanten, welcher bereits die Prüfung für den Justizstaatsdienst bestanden hat, als Notariatsgehilfen in Dienst, oder tritt ein solcher Notariatsgehilfe aus seinem Dienste, so hat der Notar hierüber dem Staatsanwalt am betreffenden Bezirksgerichte und der Notariatskammer seines Bezirkes Anzeige zu erstatten.

Die Oberstaatsanwälte und Notariatskammern haben Verzeichnisse der bei den Notaren des Appellationsgerichts-, beziehungsweise Notariatskammer-Bezirkes im Dienste stehenden Notariatsgehilfen, welche die Prüfung für den Justizstaatsdienst bereits bestanden haben, anzulegen und durch Vormerkung der Ab- und Zugänge evident zu halten.

§. 37.

Bezüglich der Qualifikation der Notariatsgehilfen aus der Klasse der geprüften Rechtspraktikanten wird besondere Anordnung erfolgen.

V. Abschnitt.

Von der Aufnahme der Notariatsurkunden, den Urschriften und Ausfertigungen im Allgemeinen.

§. 38.

Beiziehung von Zeugen.

Sollen bei Aufnahme einer Notariatsurkunde nach Vorschrift des Gesetzes oder nach dem Willen der Betheiligten Zeugen oder ein zweiter Notar

zugezogen werden, so liegt zunächst den Betheiligten ob, dieselben zu wählen und zum Erscheinen bei dem Notare zu veranlassen.

§. 39.

Werden in einem Falle, wo die Beiziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars gesetzlich vorgeschrieben ist, solche von den Betheiligten nicht zur Stelle gebracht, so ist es Sache des Notars, welcher für die Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten Sorge zu tragen hat, die beizuziehenden Zeugen oder den zweiten Notar auszuwählen und deren Erscheinen zu veranlassen.

§. 40.

Der Notar ist zwar verpflichtet, sich durch Befragen der Betheiligten und der Zeugen nöthigenfalls darüber Kenntniß zu verschaffen, ob den Zeugen oder dem zweiten Notare kein gesetzlicher Unfähigkeitsgrund (Art. 54, 55 des Notariatsgesetzes) entgegenstehe; allein es ist nicht nothwendig, in der Urkunde ausdrücklich zu bemerken, daß dieses geschehen sei.

Dagegen ist in der Urkunde anzuführen, daß die beigezogenen Zeugen dem Notare persönlich bekannt seien. (Art. 53 Abs. 2 des Notariatsgesetzes.)

§. 41.

Identitätszeugen.

Wird bei Aufnahme einer Notariatsurkunde mit Betheiligten, welche dem Notare nicht bekannt sind, Namen, Stand und Wohnort derselben durch Auskunftspersonen (Identitätszeugen) bescheinigt (Art. 62 Abs. 2 des Notariatsgesetzes), entweder weil auch die beigezogenen Instrumentszeugen oder der zweite Notar die Betheiligten nicht kennen, oder weil solche zur Aufnahme der Urkunde überhaupt nicht beigezogen werden, so ist nicht nothwendig, daß die Identitätszeugen, insoferne sie schon beim Beginne der Verhandlung beigezogen worden sind, bis zum Schlusse derselben anwesend bleiben, dieselben können sich vielmehr entfernen, nachdem sie ihre Erklärung über die Identität der Betheiligten abgegeben und unterschrieben haben.

§. 42.

Insoferne zur Bescheinigung des Namens, Standes und Wohnortes der Betheiligten unter mehreren Auskunftspersonen die Wahl freisteht, hat der Notar darauf Bedacht zu nehmen, daß wo möglich ihm persönlich bekannte, zum Beweise vollkommen tüchtige Personen als Identitätszeugen beigezogen werden.

§. 43.

Urschriften.

Zu den Urschriften der Notariats-Urkunden darf nur ganz haltbares, weißes Papier, von dem Formate des Stempelpapieres, gebraucht werden.

Den Notaren steht es frei, die Urschriften selbst zu schreiben oder sich hiezu eines Gehilfen zu bedienen, jedoch haben sie dafür Sorge zu tragen, daß sowohl die Urschriften, als auch die Ausfertigungen der Notariats-Urkunden mit einer wohl leserlichen, nicht zu gedrängten Handschrift, dann mit guter dauerhafter Dinte geschrieben werden.

§. 44.

In welchen Fällen zu den Urschriften der Notariatsurkunden das vor-

schriftsmäßige Stempelpapier anzuwenden sei, wird in der die Behandlung des Taxwesens durch die Notare regelnden Instruktion bestimmt.

§. 45.

Der Raum, welcher nach Art. 64 des Notariatsgesetzes in den Notariatsurkunden zur Seite leer zu bleiben hat, ist auf der linken Seite frei zu lassen.

§. 46.

Im Eingange der Notariatsurkunde ist der Gegenstand derselben kurz zu bezeichnen, z. B. Kaufvertrag, Pachtvertrag, letztwillige Verfügung, Versteigerung u. s. w.

Die Anführung der Zeit und des Ortes der Verhandlung, des Vor- und Zunamens. sowie des Wohnsitzes des Notars, der Veranlassung der Aufnahme der Urkunde (ob dieselbe auf Ersuchen eines Betheiligten oder aus Auftrag eines Gerichtes stattfindet), dann des Vor- und Zunamens, Standes und Wohnortes der Betheiligten, sowie der auf deren Verlangen oder zufolge gesetzlicher Vorschrift beigezogenen Zeugen ist in der Regel, insoferne nicht die Beschaffenheit des Falles eine Abweichung hievon veranlaßt, in den Eingang der Urkunde aufzunehmen; — ebendaselbst ist in der Regel auch die in Art. 62 des Notariatsgesetzes vorgeschriebene Bemerkung vorzutragen, ob Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten dem Notare bekannt und, wenn nicht, in welcher Weise dieselben bescheinigt worden sein.

Wird von den Betheiligten eine Ausfertigung der Urkunde verlangt, so ist dieses vor dem Schlusse der Urkunde anzuführen, worauf die letztere gemäß Art. 66 des Notariatsgesetzes mit der ausdrücklichen Bemerkung zu schließen ist, daß die Urkunde den Betheiligten — je nach Umständen in Gegenwart der Zeugen — vorgelesen oder von ihnen selbst durchgelesen worden sei.

Ist die Verhandlung nicht in ununterbrochenem Fortlaufe am nämlichen Tage vollendet worden, so ist dieses in der Urkunde in entsprechender Weise anzugeben.

Unmittelbar unter den Schluß der Urkunde sind die Unterschriften der Betheiligten und der allenfalls zugezogenen Zeugen zu setzen, unter diesen hat der Notar seine der Vorschrift des Art 7 des Notariatsgesetzes entsprechende Unterschrift mit der ausdrücklichen Bezeichnung „königlicher Notar" beizufügen.

Sind bei Aufnahme einer Notariatsurkunde mehrere Personen betheiliget, so ist in derselben zum Zwecke des Eintrages in das Taxregister auch zu bemerken, von welchem der Betheiligten die Kosten der Verhandlung getragen werden.

§. 47.

Das Notariatssiegel ist, wenn die Urkunde aus einzelnen Blättern oder mehreren Bogen besteht, welche zusammengeheftet werden müssen, oder wenn Beilagen mit der Urkunde zu verbinden sind (Art. 68 des Notariatsgesetzes), mit Siegellack oder einer Oblate; außerdem mit Farbe aufzudrücken.

Sammlung und Aufbewahrung der Urkunden.

§. 48.

Die Urschriften der einzelnen Notariatsurkunden sind nach der Nummernfolge des Geschäftsregisters (Art. 77 des Notariatsgesetzes) zu sammeln und in Abtheilungen, welche je nach ihrem Umfange die Verhandlungen eines Jahres oder eines kürzeren oder längeren Zeitraumes umfassen, mit festen Umschlägen versehen, aufzubewahren.

Auf dem Umschlage ist die Zahl der in demselben enthaltenen Urschriften nach den fortlaufenden Nummern des Geschäftsregisters und der Zeitraum, welchen die in dem Umschlage enthaltenen Urschriften umfassen, anzugeben, z. B. Urschriften des k. Notars N. N. zu N. vom 1. Jänner bis 30. Juni 1863 Ziff. 1—475 enthaltend.

§. 49.

Von der Vorschrift des §. 48 sind ausgenommen:

a) die Urkunden, welche gemäß Art. 82 des Notariatsgesetzes in Urschrift hinausgegeben werden,

b) die letztwilligen Verfügungen, sowie die über deren Uebergabe, Zurückgabe oder Widerruf aufgenommenen Urkunden, welche besonders zu verwahren sind.

§. 50.

Für die Urschriften der in §. 49 erwähnten Notariatsurkunden sind bei den nach der Nummernfolge des Geschäftsregisters gesammelten Urschriften an den treffenden Stellen Fehlblätter einzulegen, auf welchen die laufende Nummer des Geschäftsregisters und der Gegenstand der Verhandlung kurz anzugeben sind, z. B. Ziff. 34 Vollmacht, Ziff. 86 Beglaubigung einer Abschrift, Ziff. 251 Testament der Pfarrers N. N. zu N., Ziff. 273 Inventar in der Verlassenschaft des N. N. zu N.

Diese Vormerkung kann für mehrere fehlende Urschriften, wenn sich dieselben der Zeitfolge nach unmittelbar an einander anreihen, auf ein Blatt geschrieben werden; — wird die Urschrift einer Notariatsurkunde an ein Gericht mit besonderem Schreiben übersendet, so vertritt der Aufsatz dieses Schreibens, auf welchem die Nummer des Geschäftsregisters zu bemerken ist, die Stelle des Fehlblattes.

§. 51.

Hat eine Notariatsurkunde auf eine andere, von dem nämlichen Notare aufgenommene Urkunde Beziehung, wie z. B. die Urkunde über einen Vertrag, durch welchen ein früherer Vertrag abgeändert oder aufgehoben wird, so ist auf der Urschrift der in Bezug genommenen Urkunde auf das Datum und die Registernummer der späteren Notariatsurkunde hinzuweisen.

§. 52.

Die Notare haben darauf Bedacht zu nehmen, daß die Urschriften der Notariats-Urkunden auf sichere, deren Einsicht durch Unbefugte ausschließende Weise verwahrt werden.

§. 53.

Ausfertigungen.

Die vollziehbaren Ausfertigungen haben die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs" (Art. 86 des Notariatsgesetzes), andere

Hauptausfertigungen (Art. 87 Abs. 2) die Ueberschrift: „Hauptausfertigung", bloße Abschriften (Art. 87 Abs. 3) die Ueberschrift: „Abschrift" zu führen.

Die Nummer des Geschäftsregisters (Art. 77 des Notariatsgesetzes) ist neben die Ueberschrift zu setzen.

§. 54.

Der Eingang hat bei Hauptausfertigungen (vollziehbaren und ersten Ausfertigungen) zu lauten:

„Von dem unterfertigten kgl. Notar wird hiemit bestätiget, daß von „ihm nachstehende Urkunde errichtet worden ist",

worauf der Inhalt der Urschrift in wortgetreuer Abschrift zu folgen hat.

Der Schluß der Ausfertigung lautet bei vollziehbaren Ausfertigungen (Art. 86 des Notariatsgesetzes):

„Vorstehende, dem N. N. ertheilte Ausfertigung wird hiemit für „vollziehbar erklärt",

bei ersten Ausfertigungen:

„Hierüber wird hiemit dem N. N. eine erste Ausfertigung ertheilt".

Datum. Siegel.

N. N., k. Notar.

Bei Abschriften ist lediglich der Gleichlaut derselben mit der Urschrift von dem Notare unter Anführung des Datums und Beidrückung seines Siegels zu bestätigen.

Besteht die Ausfertigung aus mehreren Bogen, so sind diese mit einer Schnur zu heften, welche am Schlusse mit dem Siegel zu befestigen ist (Art. 68 des Notariatsgesetzes).

§. 55.

Es können von einer und derselben Urkunde mehrere „erste Ausfertigungen" ertheilt werden, wenn bei einem und demselben Rechtsgeschäfte mehrere Personen betheiligt sind, welchen nach Art. 93 des Notariatsgesetzes das Recht, eine Ausfertigung zu verlangen, zusteht.

§. 56.

Wenn einer Urschrift nach Art. 13 und 15 des Notariatsgeses gerichtliche Beschlüsse oder Beurkundungen, z. B. die obervormundschaftliche Genehmigung eines Vertrages, die hypothekenamtliche Bestätigung über erfolgte Einträge im Hypothekenbuche beigesetzt sind oder Beilagen hiezu gehören, so sind bei der Ausfertigung oder Herstellung einer Abschrift von einer solchen Urkunde die Abschriften der gerichtlichen Beschlüsse, Beurkundungen und Beilagen unmittelbar an die Abschrift der Haupturkunde anzureihen und ist erst am Schlusse die Ausfertigungsformel, beziehungsweise Bestätigung des Gleichlautes beizusetzen.

Auf gedruckte Beilagen einer Notariatsurkunde, z. B. gedruckte Bedingnißhefte, findet diese Vorschrift keine Anwendung; — solche Beilagen sind der Ausfertigung beizuheften und besonders zu beglaubigen.

§. 57.

Hat eine Urkunde durch eine spätere Abänderungen oder Zusätze erhalten, so darf von der älteren, später abgeänderten Urkunde allein keine

Ausfertigung mehr ertheilt werden, sondern ist, wenn eine solche verlangt wird, in die Ausfertigung auch die jüngere Urkunde, durch welche jene abgeändert oder ergänzt worden ist, mitaufzunehmen.

§. 58.

Die Ausfertigungen und Notariatsurkunden, welche die Cession einer Hypothekforderung zum Gegenstande haben, können auf die Ausfertigung des bezüglichen Schuld- und Hypothekenbriefes geschrieben werden. Geschieht dieses nicht, so ist die Ausfertigung auf ungestempeltes Papier zu schreiben und der Ausfertigung des Schuld- und Hypothekenbriefes beizuheften.

§. 59.

Auszüge. Wenn gemäß Art. 89 des Notariatsgesetzes von einer Notariatsurkunde ein die Stelle einer vollziehbaren oder ersten Ausfertigung vertretender Auszug ertheilt wird, so finden bezüglich der Ueberschrift und des Einganges der Ausfertigung die Vorschriften des Art. 86 des Notariatsgesetzes und der §§. 53 und 54 gegenwärtiger Instruktion gleichmäßige Anwendung.

Der Auszug hat den Eingang der Urkunde und jene Bestimmungen, welche für die in derselben enthaltenen selbstständigen Rechtsgeschäfte gemeinschaftlich sind, z. B. die gemeinschaftlichen Kaufsbedingungen in einer Urkunde über eine Versteigerung, sodann die auf das betreffende Rechtsgeschäft bezügliche Stelle der Urkunde mit den dazu gehörigen Unterschriften, endlich den Schluß der Urkunde zu enthalten und sind die ausgelassenen Stellen durch Striche anzudeuten.

Die Schlußformel der Ausfertigung lautet bei vollziehbaren Auszügen:

„Vorstehender, dem N. N. ertheilte Auszug wird hiemit für voll-
„ziehbar erklärt",

bei anderen als Hauptausfertigung ertheilten Auszügen:

„Vorstehender Auszug aus der Urkunde über ꝛc. ꝛc. wird hiemit
„dem N. N. als erste Ausfertigung ertheilt".

§. 60.

Wird von den Betheiligten die Ertheilung einer Ausfertigung schon bei Aufnahme der Urkunde verlangt, so ist dies, wie in §. 46 vorgeschrieben, in der Urkunde selbst anzuführen; wird dagegen erst später der Antrag auf Ertheilung einer Ausfertigung gestellt, so ist dies auf der Urschrift, auf welcher nach Art. 88 des Notariatsgesetzes die Ertheilung einer jeden Ausfertigung vorzumerken ist, kurz zu erwähnen.

§. 61.

Wird eine Ausfertigung nicht von dem Notar, welcher die Urkunde aufgenommen hat, selbst, sondern von einem Notariatsverweser (Art. 39 bis 41, 100, 102 des Notariatsgesetzes) oder von dem Nachfolger des Notars, an welchen dessen Urschriften übergegangen sind, ertheilt, so ist im Eingange der Ausfertigung auch zu erwähnen, worauf sich die Befugniß des die Ausfertigung ertheilenden Notariatsbeamten gründe, z. B.

„Von dem unterfertigten, vom k. Staatsministerium der Justiz er-
„nannten Notariatsverweser, oder

„Von dem unterfertigten k. Notar als Nachfolger des Notars N. „N. wird hiemit bestätigt, daß von dem k. Notar N. N. zu N. nach„stehende Urkunde errichtet worden ist".

§. 62.

Ueberſen- dung von Notariats- urkunden an die Gerichte.

Müssen Notariatsurkunden, deren Urschriften von dem Notar aufzubewahren sind, zur Prüfung und Schlußfassung z. B. zum Zwecke der obervormundschaftlichen Genehmigung oder eines Eintrags im Hypothekenbuche (Art. 12, 13 und 15 des Notariatsgesetzes) einem Stadt- oder Landgerichte vorgelegt werden, so kann dies mittels einfacher Note geschehen.

Das Gericht, welches gemäß Art. 13 und 15 des Notariatsgesetzes seinen Beschluß und gegebenen Falles die Bestätigung des Vollzuges desselben auf die Urschrift zu setzen hat, kann diese, wenn zu einem Schreiben nicht besondere Veranlassung gegeben ist, lediglich unter einem mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlage an den Notar zurücksenden.

§. 63.

Wird eine Urschrift aus dem im §. 62 bezeichneten Grunde an ein Stadt- oder Landgericht übersendet, so ist der Tag der Uebersendung an das Gericht und der Tag des Rückempfanges der Urschrift in der letzten Spalte des Geschäftsregisters (Art. 77 des Notariatsgesetzes) vorzumerken.

§. 64.

Notariatsurkunden, welche auf dem Grunde des Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes oder zufolge gerichtlichen Auftrags (Art. 19, 51, 52) aufgenommen worden sind und Bestandtheile gerichtlicher Akten zu bilden haben, z. B. Inventare, Erklärungen in Verlassenschaften, welche bei Gericht verhandelt werden, Urkunden über Zwangsversteigerungen u. s. w. können, insoferne zu einem solchen nicht besondere Veranlassung gegeben ist, auch ohne Begleitschreiben oder Note an das einschlägige Gericht übersendet werden.

In diesem Falle ist eine entsprechende Bemerkung z. B.

„Vorstehendes Inventar wird zur Erledigung des Auftrages vom „ꝛc. an das k. Landgericht N. übersendet".

Datum. Unterschrift.

auf die Urkunde selbst zu setzen und ist die erfolgte Uebersendung der Urkunde an das Gericht unter Anführung des Datums auf dem für die Urschrift einzulegenden Fehlblatte (§. 50) vorzumerken.

§. 65.

Zustellung von Nota- riatsur- kunden.

Sollen Notariatsurkunden, welche zur Mittheilung an Dritte bestimmt sind, z. B. Urkunden über Kündigungen, Protestationen, Mahnungen, Anerbietungen u. s. w., diesen gerichtlich zugestellt werden, so hat der Notar an das Stadt- oder Landgericht des Wohnsitzes derjenigen Person, an welche die Zustellung geschehen soll, eine Ausfertigung der Notariatsurkunde mit dem Ersuchen um Zustellung zu übersenden.

Letzteres kann mittels einfacher Note oder eines entsprechenden gedruckten oder lithographirten Formulars (z. B. Beil. I) geschehen.

Das Gericht hat auf die Note des Notars, beziehungsweise auf das von ihm vorgelegte Formular den Auftrag an den Gerichtsboten zur Zu-

stellung zu setzen und der Gerichtsbote hat ebendaselbst die Beurkundung über die Zustellung mit der Angabe, wo, wann und an wen sie geschehen ist, vorzutragen und diese Beurkundung von demjenigen, welchem die Ausfertigung zugestellt worden ist, unterschreiben zu lassen, oder die Verweigerung der Unterschrift zu konstatiren. Das Gericht hat sodann die Rücksendung dieses Zustellungsnachweises an den Notar zu verfügen.

Die Verfügungen des Gerichts erfolgen taxfrei, dem Gerichtsboten ist die gesetzlich bestimmte Zustellungsgebühr zu entrichten, welche der Notar dem Ersuchschreiben beizulegen hat.

Der Zustellungsnachweis kann von dem Notar dem Betheiligten, auf dessen Antrag die Zustellung erfolgt ist, in Urschrift ausgehändigt werden.

§. 66.

Form der Korrespondenz mit den Gerichten.

Die Schreiben, mit welchen die Notare Urkunden an Bezirks- oder Stadt- oder Landgerichte zu übersenden, oder welche sie aus anderer Veranlassung in Gegenständen ihres amtlichen Wirkungskreises an die Gerichte zu erlassen haben, sind auf halbgebrochenem Papiere auszufertigen.

Der Eingang des Schreibens hat auf der linken Seite die Bezeichnung des Gerichtes, an welches das Schreiben gerichtet ist (z. B. An das k. Bezirksgericht N.), der Schluß Datum und Unterschrift mit Weglassung jeder Schluß- oder Subjektionsformel zu enthalten.

VI. Abschnitt.

Von den Urkunden, welche das Hypothekenwesen berühren, und dem Verkehre der Notare mit den Hypothekenämtern insbesondere.

§. 67.

Die in Art. 15 Abs. 1 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Anzeigen über Verträge, welche eine Veränderung des Besitzes unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte betreffen, sind den betreffenden Stadt- oder Landgerichten schriftlich zu erstatten.

§. 68.

Soll auf dem Grunde einer gemäß Art. 12 und 15 des Notariatsgesetzes in Urschrift an das Hypothekenamt übersendeten Notariatsurkunde ein Eintrag oder eine Vormerkung im Hypothekenbuche oder die Aenderung oder Löschung eines Eintrags vorgenommen werden, so hat das Hypothekenamt den auf den bezweckten Eintrag im Hypothekenbuche bezüglichen wesentlichen Inhalt der Urkunde in das Hypothekenprotokoll aufzunehmen und im Protokolle den Namen des Notars, von welchem die Urkunde aufgenommen worden, sowie das Datum und die Registernummer vorzumerken, z. B.

„Notar N. N. dahier übersendet die Urschrift eines von ihm am „30. April l. Js. (Reg.-Nr. 171) beurkundeten Kaufvertrages über „das Haus Nr. 24 in der Burggasse dahier zwischen N. N. als Verkäufer und N. N. als Käufer, beide von hier, inhaltlich welcher die „Kontrahenten beantragen, daß

„1) das verkaufte Haus im Hypothekenbuche auf den Käufer N. N. „als Besitzer umgeschrieben, und

„2) für einen zu $4^0/_0$ verzinslichen, dem Verkäufer N. N. ge„schuldeten Kaufschillingsrest von 8,000 fl. auf dem erkauften Hause „an VII. Stelle nach vorgehenden 12,000 fl. Hypothek im Hypothe„kenbuche eingetragen werde,

oder

„Notar N. N. dahier übersendet die Urschrift eines von ihm am „1. Mai l. J. (Reg.-Nr. 176) beurkundeten Schuldbekenntnisses des „N. N. zu N. über ein von N. N. zu N. empfangenes, mit $4^0/_0$ ver„zinsliches Darlehen zu 1000 fl., in welchem N. N. zur Sicherheit „dieses Kapitals auf seinen in der Steuergemeinde N. gelegenen Wiesen „Kat.-Nr. 706, 709 und 710 an III. Stelle im Nachgange von 1000 fl. „Hypothek bestellt und den Eintrag derselben im Hypothekenbuche be„antragt."

§. 69.

Nach Art. 15 Abs. 3 des Notariatsgesetzes können auf dem Grunde der dem Hypothekenamte in Urschrift mitgetheilten Notariatsurkunden die durch dieselben bezweckten Einträge im Hypothekenbuche vorgenommen werden, ohne daß eine wiederholte Vernehmung der Betheiligten vor dem Hypothekenamte erforderlich ist, insoferne die vor dem Notar gepflogenen Verhandlungen den Anforderungen des Hypothekengesetzes entsprechen.

Soll daher auf dem Grunde eines von dem Notar aufgenommenen Vertrages, Schuldbekenntnisses u. dgl. ein sofortiger Eintrag im Hypothekenbuche von Seite des Hypothekenamtes vorgenommen werden, so hat der Notar darauf Bedacht zu nehmen, daß die in die Notariatsurkunde aufzunehmenden Erklärungen der Betheiligten, welche die Stelle der in das Hypothekenprotokoll aufzunehmenden Erklärungen vertreten sollen, auf eine den Vorschriften des Hypothekengesetzes (insbesondere §. 109 mit §. 107, 143, 153 und 158) entsprechende Weise gefaßt sind, sonach z. B. die Urkunde die ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers zur Umschreibung des Kaufsobjekts auf den Käufer als Besitzer in der II. Rubrik des Hypothekenbuches, des Käufers oder Darlehensempfängers zum Eintrage der für den Kaufschillingsrest oder das Darlehen bestellten Hypothek, des Gläubigers zur Löschung der für die getilgte Schuld eingetragenen Hypothek u. dgl. enthält. Auch ist mit Rücksicht auf Art. 23 Abs. 2 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 der Taxvormerkung (Art. 108 des Notariatsgesetzes) beizufügen, ob die Taxen bezahlt seien.

§. 70.

Findet das Hypothekenamt nach vorgenommener Prüfung der Notariatsurkunde (§. 96 des Hypothekengesetzes), daß der beabsichtigte Eintrag nach Maßgabe der in der Urkunde niedergelegten Erklärungen und mit Rücksicht auf den Inhalt des Hypothekenbuchs vorgenommen werden kann, so hat das Hypothekenamt hierüber zum Hypothekenprotokolle (§. 68) Beschluß zu fassen, diesem Beschlusse entsprechend den Eintrag im Hypothekenbuche vorzunehmen und die Bestätigung des Vollzugs gemäß Art. 15 Abs. 4 des Notariatsgesetzes auf die Urschrift der Notariatsurkunde zu setzen.

Hiebei ist sich nach den Vorschriften der §§. 171, 172 und 175 des Hypothekengesetzes (über die Ausstellung der Recognitionsscheine) zu richten.

§. 71.

Stehen dem beabsichtigten Eintrage im Hypothekenbuche Hindernisse entgegen, z. B. wenn derjenige, welcher die Hypothek bewilligt, noch nicht als Besitzer im Hypothekenbuche eingetragen ist, oder wenn die Bezeichnung des Hypothekenobjekts in der Notariatsurkunde mit dem Eintrag in der I. Rubrik des Hypothekenbuchs nicht übereinstimmt u. dgl., so hat das Hypothekenamt, insoferne nicht die Beseitigung dieser Hindernisse von kurzer Hand im Benehmen mit dem Notar herbeigeführt werden kann, gleichfalls zum Hypothekenprotokolle (§. 68) Beschluß zu fassen und diesen Beschluß, in welchem die dem beabsichtigten Eintrage entgegenstehenden Hinderungsgründe kurz zu bezeichnen sind, gemäß Art. 15 Abs. 4 des Notariatsgesetzes auf die Urschrift der Notariatsurkunde zu setzen.

Hiedurch ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß in dem Falle, wenn zur Offizialberichtigung eines Eintrags im Hypothekenbuche, namentlich des Eintrags in der I. Rubrik, z. B. wegen geänderter Bezeichnung der Objekte im Kataster u. dgl. gesetzlicher Anlaß gegeben ist, das Hypothekenamt gleichzeitig die hierauf zielenden Verfügungen zu treffen hat.

§. 72.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung im Art. 15 Abs. 5 des Notariatsgesetzes hat der Notar den Betheiligten, insoweit sie nicht ohnehin durch Zustellung einer Ausfertigung der Notariatsurkunde von der Verfügung des Hypothekenamtes Kenntniß erhalten, von derselben alsbald Nachricht zu geben.

Im Falle des §. 71 bleibt es, wenn die Beseitigung der dem beabsichtigten Eintrage im Hypothekenbuche entgegenstehenden Hindernisse von der Thätigkeit der Betheiligten abhängt, diesen überlassen, die zu diesem Zwecke dienlichen Schritte zu thun, jedoch wird sich zu den Notaren versehen, daß sie den Betheiligten bei Bekanntgabe des hypothekenamtlichen Beschlusses, soweit möglich, die hiezu nöthige Anleitung ertheilen.

§. 73.

Inwieferne das Hypothekenamt, wenn es aus den vom Notar vorgelegten Urkunden in Erfahrung bringt, daß Einträge oder Löschungen im Hypothekenbuche, zu welchen schon früher Veranlassung gegeben gewesen wäre, bisher unterblieben seien, berechtigt oder verpflichtet ist, zum Zwecke der Bereinigung des Hypothekenbuchs von Amtswegen vorzuschreiten, ist nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes (insbesondere §. 97 und 139) zu bemessen.

§. 74.

Nachdem die Beurkundung von Schuldbekenntnissen, auch wenn mit denselben eine Hypothekbestellung verbunden ist, nach Art. 12 Abs. 2 des Notariatsgesetzes zum ausschließlichen Wirkungskreise der Notare gehört, so hat das der Instruktion zum Vollzuge des Hypothekengesetzes (§. 36 Ziff. 2) beigegebene Formular eines Schuld- und Hypothekenbriefes (Regierungsblatt von 1823, S. 727) mit dem 1. Juli l. Js. außer Anwendung zu treten.

Für die Zukunft ist, wenn über eine Schuld, für welche Hypothek be-

stellt werden will, ein Schuld- und Hypothekenbrief errichtet werden soll, vorerst über das Schuldbekenntniß und die Hypothekbestellung, dann die Einwilligung des Schuldners zum Eintrage der Hypothek eine Notariatsurkunde zu errichten und die Urschrift derselben gemäß Art. 12 Abs. 3 des Notariatsgesetzes an das Hypothekenamt zu übersenden, worauf gemäß Art. 15 Abs. 4 von diesem (mit Beachtung der Vorschriften der §§. 173 und 174 des Hypothekengesetzes) die Bestätigung des vollzogenen Eintrags auf der Urschrift beizusetzen ist.

Stehen dem Eintrage der Hypothek Hindernisse entgegen, so ist nach §. 71 zu verfahren.

Als Beispiel ist unter Ziffer II das Formular eines Schuld- und Hypothekenbriefes angefügt.

§. 75.

Wird eine Erklärung, welche, ohne mit einem von dem Notar beurkundeten Vertrage oder Schuldbekenntnisse im Zusammenhange zu stehen, lediglich das Hypothekenwesen berührt, und deren Aufnahme daher nach Art. 18 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung in den Wirkungskreis des Hypothekenamtes gehört, gemäß Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes durch einen Notar aufgenommen, wie z. B. eine Erklärung, durch welche die Bewilligung zur Löschung einer Hypothek ertheilt, oder einer jüngeren Hypothek der Vorrang eingeräumt wird, so können die bezüglichen Urschriften dem betreffenden Hypothekenamte, bei welchem sie zu verbleiben haben, ohne besonderes Schreiben oder Note übersendet werden, worüber auf der Urschrift selbst Vormerkung zu machen ist. Z. B.: Gegenwärtige Erklärung des N. N. wird gemäß Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes in Urschrift unter Umschlag an das k. Landgericht N. übersendet.

Datum. NN. k. Notar. (§. 64.)

§. 76.

Da bei Aufnahme von Notariatsurkunden über unbewegliche Sachen die genaue Kenntniß des betreffenden Inhalts des Hypothekenbuches für die Notare von höchster Wichtigkeit ist und ihre Berechtigung, von demselben Kenntniß zu nehmen, schon in ihrer Eigenschaft als öffentlicher mit der Verwaltung eines Theils der nichtstreitigen Rechtspflege betrauter Beamten liegt, so ist den Notaren die Einsicht des Hypothekenbuches, in so weit ihnen dieselbe zur Erledigung des übertragenen Geschäftes nothwendig ist, von Seite der Hypothekenämter ohne weitere Legitimation zu gestatten.

VII. Abschnitt.

Von einigen anderen Notariatsurkunden.

§. 77.

Freiwillige Versteigerungen.

Bei Aufnahme von Notariatsurkunden über Versteigerungen sind die im Allgemeinen für Notariatsurkunden vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten; jedoch sind die Urkunden über Versteigerung von Liegenschaften, über Verpachtung an den Meistbietenden, über Verdingung von Arbeiten oder Lieferungen an den Wenigstnehmenden nicht von allen als Steigerer Betheiligten, sondern nur von den Meistbietern auf Vorlesen zu unterschreiben und ist nur bezüglich dieser die Feststellung der Identität in der Notariatsurkunde zu constatiren.

Auch kann bei Versteigerungen von beweglichen Sachen, bei welchen der Kaufpreis für die versteigerten Gegenstände sofort gegen deren Aushändigung zu bezahlen ist, von Bescheinigung der Identität der dem Notar nicht bekannten Meistbieter, sowie von Unterschrift der Urkunde durch dieselben Umgang genommen werden.

§. 78.

Werden Liegenschaften im Wege der freiwilligen Versteigerung verkauft, so ist durch die über die Versteigerung aufgenommene Notariatsurkunde, in welcher die Person des Verkäufers und Käufers, der Gegenstand des Kaufs und der Kaufpreis bezeichnet und die sonstigen Kaufsbedingungen angegeben sein müssen, der Vorschrift des Art. 14 des Notariatsgesetzes genügt, und die Errichtung einer weiteren Notariatsurkunde über den Kaufvertrag (eines Kaufbriefes) nicht nothwendig.

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß der Verkäufer, da derselbe durch den Notar, als den das Rechtsgeschäft beurkundenden öffentlichen Beamten, nicht vertreten sein kann, bei der Versteigerung persönlich als Betheiligter mitwirkt.

War der Verkäufer bei der Versteigerung weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten anwesend, oder wird sich von demselben die Erklärung über die Genehmigung des Meistgebotes vorbehalten, so ist über seine nachträgliche Erklärung eine Notariatsurkunde aufzunehmen und bilden im Falle der Genehmigung die Urkunde über die Versteigerung und jene über die Genehmiguug des Meistgebotes vereint die Notariatsurkunde über den Kaufvertrag.

§. 79.

Die Notariatsurkunde über die Versteigerung wird — gegebenenfalls nebst der Urkunde über die nachträgliche Erklärung des Verkäufers — in Urschrift an das Hypothekenamt übersendet und von diesem hierauf gemäß Art. 15 des Notariatsgesetzes weiter verfahren, weshalb der Notar darauf Bedacht zu nehmen hat, daß die Notariatsurkunde die zu den beabsichtigten Einträgen im Hypothekenbuche erforderlichen Erklärungen enthalte (§. 69).

§. 80.

Werden gleichzeitig mehrere Liegenschaften eines und desselben Verkäufers unter den nämlichen Kaufsbedingungen im Wege der Versteigerung verkauft, so ist über die Versteigerung nur Eine Urkunde aufzunehmen.

Die Betheiligten sind in einem solchen Falle nach Art. 89 des Notariatsgesetzes befugt, statt einer vollständigen Ausfertigung der Versteigerungsurkunde einen Auszug aus derselben sich ertheilen zu lassen, welcher den Eingang und Schluß der Urkunde mit den für alle Einzelkäufe gemeinschaftlichen Bestimmungen und Erklärungen der Betheiligten und die auf die betreffende Liegenschaft bezügliche Stelle der Urkunde (die genaue katastermäßige Bezeichnung des Objektes, die Bezeichnung des Käufers und Angabe des Meistgebotes) zu enthalten hat.

§. 81.

Urkunden über Verträge, bei welchen Minderjährige betheiligt sind.

Soll der Notar einen Vertrag aufnehmen, bei welchem Minderjährige oder unter gerichtliche Kuratel gestellte Personen betheiligt sind, so kann er noch vor Errichtung der Vertragsurkunde die die Minderjährigen oder Curanden betreffenden Vertragsbestimmungen im Entwurfe dem zuständigen Stadt- oder Landgerichte zur vorläufigen Prüfung vorlegen, oder durch den Vormund, beziehungsweise Kurator vorlegen lassen und das Gericht ist verbunden, dem Notar beziehungsweise dem Vormunde oder Kurator die der obervormundschaftlichen Genehmigung der beabsichtigten Vertragsbestimmungen etwa entgegenstehenden Bedenken bekannt zu geben.

§. 82.

Notariatsurkunden über letztwillige Verfügungen.

Letztwillige Verfügungen, welche nach der in Art. 60 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Form aufgenommen worden und unverschlossen, jedoch besonders (Art. 82 des Notariatsgesetzes) von dem Notar aufzubewahren sind, dürfen an den Disponenten nicht hinausgegeben werden (Art. 92 mit Art. 26 des Notariatsgesetzes); — will daher der Disponent seine in solcher Weise aufgenommene letztwillige Verfügung widerrufen, so hat er seinen Widerruf in gesetzlicher Form zu erklären.

Wird über den Widerruf einer letztwilligen Verfügung vor dem nämlichen Notar, welcher diese aufgenommen hat, eine Urkunde errichtet, so ist letztere der letztwilligen Verfügung beizulegen und mit dieser zu verwahren.

§. 83.

Ist eine letztwillige Verfügung nach Maßgabe des Art. 61 des Notariatsgesetzes dem Notar verschlossen übergeben worden, so ist nebst dieser — insoferne sie nicht dem Disponenten sofort wieder zurückgestellt worden ist (Art. 26 des Notariatsgesetzes) — auch die über den Akt der Uebergabe aufgenommene Urkunde besonders zu verwahren.

Wird eine solche letztwillige Verfügung dem Disponenten später wieder zurückgestellt (Art. 28 des Notariatsgesetzes), so ist auch die über die Zurückstellung aufgenommene Notariatsurkunde, welche der über den Akt der Uebernahme aufgenommenen Urkunde beizulegen ist, mit den letztwilligen Verfügungen gesondert zu verwahren. (Art. 82 Abs. 5 des Notariatsgesetzes.)

§. 84.

Eine nach Art. 61 des Notariatsgesetzes übergebene letztwillige Verfügung kann von dem nämlichen Notar, welchem sie von dem Disponenten, um ihr die Kraft einer öffentlichen Urkunde zu verleihen, verschlossen übergeben wird, verfaßt sein, jedoch hat in einem solchen Falle nur die Beurkundung der Uebergabe und der hiebei von dem Disponenten abgegebenen Erklärung die Eigenschaft eines Notariatsaktes.

§. 85.

Ist von mehreren Disponenten eine gemeinschaftliche letztwillige Verfügung verschlossen dem Notar übergeben worden, so kann dieselbe auch nur auf gemeinschaftliches persönliches Verlangen der Disponenten und zwar an diejenige Person, welche von ihnen zur Empfangnahme bestimmt ist, zurückgestellt werden.

Die Aufnahme eines einseitigen Widerrufs einer gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung kann von dem Notar nicht verweigert werden, jedoch bleibt die Würdigung der rechtlichen Wirkung eines solchen Widerrufs den Gerichten vorbehalten.

§. 86.

Bringt der Disponent eine schon angefertigte letztwillige Verfügung unverschlossen zum Notar, damit derselben die Kraft einer öffentlichen Urkunde verliehen werde, so hat der Notar den Disponenten über die nach dem Notariatsgesetze bestehenden zwei Formen notarieller letztwilliger Verfügungen zu belehren und zur Wahl einer dieser Formen aufzufordern.

Will der Disponent die letztwillige Verfügung dem Notar verschlossen übergeben, so hat dieser denselben zum Verschlusse der mitgebrachten letztwilligen Verfügung zu veranlassen, und das Weitere nach Maßgabe des Art. 61 des Notariatsgesetzes vorzunehmen. Verlangt dagegen der Disponent, daß über seine letztwillige Verfügung eine Notariatsurkunde errichtet werde, so dient der überbrachte Aufsatz lediglich als Anhaltspunkt für die nach Art. 60 und 45 des Notariatsgesetzes aufzunehmende letztwillige Verfügung.

§. 87.

Der Notar ist gehalten, über die von ihm aufgenommenen oder verschlossen bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen den Disponenten auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Wird eine verschlossen hinterlegte letztwillige Verfügung zurückgenommen, so ist die Bescheinigung dem Notar zurückzustellen oder in der über die Rückgabe aufgenommenen Urkunde von dem Empfänger für kraftlos zu erklären.

§. 88.

Sowohl die von dem Notar aufgenommenen, als auch die verschlossen bei demselben hinterlegten letztwilligen Verfügungen sind, nach der Zeitfolge geordnet und nach Jahrgängen ausgeschieden, in sichern Behältnissen (Kassen oder feuerfesten Schränken) zu verwahren und hat der Notar die Schlüssel zu diesen Verhältnissen stets in eigenem Verwahr zu behalten.

§. 89.

Der Notar, welcher gemäß Art. 28 Abs. 3 des Notariatsgesetzes eine bei ihm verschlossen hinterlegte letztwillige Verfügung an das Verlassenschaftsgericht abgeben soll, hat dieselbe dem Gerichte persönlich gegen Bescheinigung zu übergeben.

Die Verlassenschaftsgerichte haben daher, wenn der Notar, bei welchem die letztwillige Verfügung hinterlegt ist, sich nicht am Gerichtssitze befindet, zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Kosten von der ihnen im 4. Absatze des Art. 28 des Notariatsgesetzes eingeräumten Befugniß in allen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen nicht Gründe von entscheidender Wichtigkeit die Abforderung der letztwilligen Verfügung in uneröffnetem Zustande gebieten.

§. 90.

Die gemäß Art. 28 Abs. 5 des Notariatsgesetzes anzufertigende beglau-

bigte Abschrift der von dem Notar verkündigten und an das Verlassenschaftsgericht zu übersendenden letztwilligen Verfügung ist in gleicher Weise, wie die Urschriften des Notars, zu verwahren und denselben nach dem Datum der Beglaubigung einzureihen.

§. 91.

Hinterlegung von Privaturkunden nach Art. 22 des Notariatsgesetzes.

Wird eine Privaturkunde bei dem Notar zu dem Zwecke hinterlegt, um derselben hiedurch die Eigenschaft einer Notariatsurkunde zu verleihen (Art. 22 des Notariatsgesetzes), so ist dies in der über die Hinterlegung aufzunehmenden Urkunde ausdrücklich zu bemerken, und hat sich die Verlesung (Art. 66 des Notariatsgesetzes) auf beide Urkunden, welche vereint die Notariatsurkunde über das Rechtsgeschäft bilden, zu erstrecken.

Da übrigens durch die Hinterlegung nach Art. 22 des Notariatsgesetzes die hinterlegte Urkunde für die Betheiligten, welche zu derselben mitgewirkt haben, die Eigenschaft einer Notariatsurkunde in eben dem Maße erlangt, als wäre sie schon ursprünglich von dem Notare aufgenommen worden, so liegt diesem auch ob, von dem Inhalte der übergebenen Urkunde zum Zwecke der Prüfung Kenntniß zu nehmen und sich bezüglich desselben nach den Vorschriften des Art. 45 des Notariatsgesetzes zu achten.

§. 92.

Beglaubigung von Unterschriften.

Bei Beglaubigung einer Unterschrift, durch welche von dem Notar bestätigt wird, daß der Betheiligte vor ihm die auf der vorgelegten Urkunde befindliche Unterschrift als die seinige anerkannt, oder in seiner Gegenwart die Unterschrift der Urkunde beigesetzt habe, sind die für die Notariatsurkunden überhaupt, namentlich in Art. 62, 63, 66 und 67 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten, und ist die bisher häufig gebrauchte Form der Beglaubigung („zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift" Datum und Fertigung) ungenügend.

§. 93.

Die Notariatsurkunde über die Beglaubigung ist auf die Urkunde, auf welcher sich die zu beglaubigende Unterschrift befindet, selbst und zwar unmittelbar unter diese zu setzen, oder doch, wenn diese Urkunde hiezu nicht hinreichenden Raum darbietet, auf derselben unter der Unterschrift zu beginnen.

§. 94.

Da durch die Beglaubigung der Unterschrift die Urkunde selbst, unter welcher sich die Unterschrift befindet, die Eigenschaft einer Notariatsurkunde nicht erlangt, liegt dem Notar nicht ob, von dem Inhalte der Urkunde Kenntniß zu nehmen, um denselben nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 45 des Notariatsgesetzes zu prüfen.

§. 95.

Beglaubigung von Abschriften.

Bei Beglaubigung einer Abschrift hat der Notar gemäß Art. 83 des Notariatsgesetzes lediglich unter Beifügung des Datums, seiner Namensunterschrift und des Notariatssiegels — die Uebereinstimmung der Abschrift mit der vorgelegten Schrift zu bestätigen, welche Bestätigung unmittelbar unter die zu beglaubigende Abschrift zu setzen ist.

§. 96.

Bei Auszügen, welche von dem Notare beglaubigt werden sollen, muß durch Striche angedeutet sein, wo Stellen der Urkunde, aus welcher der Auszug entnommen ist, weggeblieben sind.

§. 97.

Finden sich in der zur Vergleichung vorgelegten Schrift radirte Stellen, Lücken zwischen oder neben den Linien geschriebene, oder ausgestrichene, oder durch andere ersetzte Worte, Risse, Verletzungen an dem Siegel und dergleichen Mängel, oder ist zweifelhaft, wie ein undeutlich geschriebenes Wort zu lesen sei, so ist dieses von dem Notar unter genauer Anführung, beziehungsweise Beschreibung der betreffenden Stellen oder Mängel bei der Bestätigung des Gleichlautes zu bemerken.

§. 98.

Da dem Notar kein Urtheil darüber zusteht, ob die Privaturkunde, von welcher die Abschrift entnommen ist, von demjenigen, welcher als deren Urheber angegeben wird, wirklich herrühre, so kann derselbe nicht die Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift (dem Original), sondern nur deren Uebereinstimmung mit der vorgelegten Schrift bestätigen, jedoch ist bei der Beglaubigung zu bemerken ob die vorgelegte Schrift als Urschrift oder selbst als Abschrift bezeichnet worden sei.

Bei Abschriften öffentlicher Urkunden, welche von inländischen Gerichten oder Behörden herrühren, kann der Notar die Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift bestätigen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Gerichtsordnung Kap. XI §. 4.

§. 99.

Bei Beglaubigung von Auszügen aus Handelsbüchern und anderen dergleichen Urkunden ist dem Notar unverwehrt, das Aussehen und die Beschaffenheit des Buches, dessen Rubriken, ob es paginirt, ob es von Rasuren frei sei, und andere dergleichen von ihm wahrgenommene Thatsachen zu konstatiren.

§. 100.

Soll nicht blos die Uebereinstimmung der Abschrift mit der vorgelegten Schrift bestätigt, sondern irgend eine andere Erklärung, z. B. über die Anerkennung des Inhalts oder der Unterschrift der vorgelegten Schrift beurkundet werden, so ist die Errichtung einer, mit den gesetzlichen Förmlichkeiten versehenen Notariatsurkunde nothwendig (Art. 83 des Notariatsgesetzes).

VIII. Abschnitt.

Von den, den Notaren durch die Gerichte übertragenen Geschäften.

§. 101.

Bei Geschäften, welche nach Art. 19 und 52 des Notariatsgesetzes den Notaren durch die Gerichte zu übertragen sind, haben diese bezüglich der Wahl des mit dem Geschäfte zu beauftragenden Notars die übereinstimmen=

den Anträge der Betheiligten zu berücksichtigen, insoferne nicht besonders erhebliche, den Betheiligten bekannt zu gebende Gründe entgegenstehen.

Wird von den Betheiligten ein desfallsiger Antrag nicht gestellt, oder können sich dieselben bezüglich der Wahl des mit dem Geschäfte zu beauftragenden Notars nicht verständigen, so kann zwar das Gericht irgend einen Notar des Bezirksgerichtssprengels mit dem Geschäfte beauftragen, die Gerichte haben jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Vornahme solcher Geschäfte, wenn nicht besondere Gründe zur Wahl eines anderen Notars vorliegen, demjenigen Notar übertragen werde, welcher an dem Orte, wo das Geschäft vorzunehmen ist, seinen Sitz hat, oder dessen Sitz diesem Orte am nächsten gelegen ist. Das Nämliche gilt bei Uebertragung von Verlassenschaftsverhandlungen an Notare, wenn nicht schon die Erben einen bestimmten Notar hiefür gewählt haben (Art. 35 des Notariatsgesetzes), sowie in den übrigen Fällen des Art. 51 des Notariatsgesetzes.

Haben an einem Orte mehrere Notare ihren Wohnsitz, so haben die einschlägigen Gerichte bei Uebertragung solcher Geschäfte, bei welchen weder ein Antrag der Betheiligten bezüglich der Person des Notars vorliegt, noch besondere Gründe zur Wahl eines bestimmten Notars obwalten, auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Zutheilung in möglichst gleichmäßiger Weise stattfinde.

§. 102.

Hat der Notar zu einer in Folge gerichtlichen Auftrages vorzunehmenden Verhandlung an einen Betheiligten eine Ladung zu erlassen (Art. 24 des Notariatsgesetzes), so hat er an das betreffende Stadt- oder Landgericht das Ansuchen um Zustellung der Ladungsurkunde zu stellen und in dieser die Verhandlung, zu welcher die Ladung ergeht, zu bezeichnen.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des § 65.

Die Verfügungen des Gerichtes erfolgen taxfrei, dem Gerichtsboten ist die gesetzliche Ladungsgebühr zu entrichten.

§. 103.

Wird in einer bei Gericht anhängigen (Verlassenschafts-, Kuratel-, oder Prozeß-) Sache einem Notare die Aufnahme eines Inventars aufgetragen, so hat das Gericht dem Notar auch die Personen zu bezeichnen, welche zur Aufnahme des Inventars geladen, beziehungsweise von dem hiezu bestimmten Termine benachrichtigt werden sollen. Inventare.

§. 104.

Die bei Aufnahme des Inventars beizuziehenden Sachverständigen (Schätzer) hat, insoferne nicht mit Rücksicht auf den Zweck des Inventars die Wahl derselben dem Gerichte oder den Betheiligten zusteht (Art. 52 des Notariatsgesetzes), der Notar selbst zu bestimmen, jedoch hiezu, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, Sachverständige zu wählen, welche als solche bereits im Allgemeinen verpflichtet sind.

Findet sich der Notar veranlaßt, Sachverständige zu wählen, welche als solche noch nicht verpflichtet sind, so hat er an das einschlägige Stadt- oder Landgericht das Ansuchen um deren eidliche Verpflichtung zu stellen.

§. 105.

Besteht der Rücklaß eines Verstorbenen in einem aliquoten Theile eines Vermögens, welches sich im gemeinschaftlichen Besitze Mehrerer, z. B. von Ehegatten oder Geschwistern, befindet, so ist bei Aufnahme des Verlassenschaftsinventars nur jener Betrag, welcher den Antheil des Verstorbenen an den betreffenden Vermögensobjekten bildet, auszuwerfen, der Gesammtwerth derselben aber lediglich innerhalb der Linie vorzutragen.

§. 106.

Versteigerungen in Verlassenschaften oder Pflegschaften.

Wird in einer bei Gericht anhängigen Verlassenschaft die Versteigerung des Rücklasses oder einzelner Bestandtheile desselben, oder in einer Vormundschafts- oder Kuratelsache die Versteigerung von Gegenständen, welche zum Vermögen des Pfleglings gehören, vom Verlassenschafts- beziehungsweise Vormundschaftsgerichte gemäß Art. 52 des Notariatsgesetzes einem Notare übertragen, so findet bei einer solchen Versteigerung das nämliche Verfahren, wie bei freiwilligen Versteigerungen (§. 77—80) statt.

§. 107.

Werden aus Auftrag des Verlassenschafts- oder Vormundschaftsgerichtes Liegenschaften im Wege der Versteigerung verkauft, so ist, wie bei anderen freiwilligen Versteigerungen, durch die über die Versteigerung aufgenommene Notariatsurkunde der Vorschrift des Art. 14 des Notariatsgesetzes genügt, insoferne die Erben, welche als die Verkäufer erscheinen, beziehungsweise der Vormund oder Kurator, welcher mit Genehmigung oder aus Auftrag des Vormundschaftsgerichtes den Verkauf zu bethätigen hat, bei der Versteigerung als Betheiligte mitwirken oder dieselbe in einer besonders aufzunehmenden Notariatsurkunde nachträglich genehmigen (§ 78).

Ist die obervormundschaftliche Genehmigung des Ergebnisses der Versteigerung gesetzlich nothwendig oder vorbehalten, so ist der desfallsige Beschluß gemäß Art. 13 Abs. 2 des Notariatsgesetzes auf die Urschrift der über die Versteigerung aufgenommenen Urkunde zu setzen.

§. 108.

Die Urschrift der über die Versteigerung aufgenommenen Urkunde, welche für sich allein oder in Verbindung mit der über die Genehmigung der Versteigerung aufgenommenen Urkunde die Notariatsurkunde über den Kaufvertrag bildet (§ 78), ist auch bei den in Folge gerichtlichen Auftrages vorgenommenen Versteigerungen der im §. 106 und 107 erwähnten Art von dem Notar zu verwahren.

Zu den Verlassenschafts- oder Pflegschafts-Akten ist erforderlichen Falles eine Abschrift derselben zu nehmen.

§. 109.

Zwangsversteigerungen.

Bei Zwangsversteigerungen, welche den Notaren gemäß Art. 52 des Notariatsgesetzes von den Prozeßgerichten übertragen werden, haben sich dieselben im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr., zu richten.

§. 110.

Die Aufforderung an die Parteien zur Benennung der zur Schätzung

beizuziehenden Sachverständigen (§. 87 des allegirten Gesetzes), wo diese gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie zur Bezeichnung der öffentlichen Blätter, in welchen die Versteigerung bekannt gemacht werden soll (§. 80 lit. c), ist von dem Prozeßgerichte zu erlassen, welches dem Notare mit dem Auftrage zur Vornahme der Versteigerung zu gleicher Zeit die nach der Wahl der Parteien oder nach der Bestimmung des Gerichtes zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen, sowie die zur Bekanntmachung der Versteigerung von den Parteien gewählten oder vom Gerichte bestimmten öffentlichen Blätter zu bezeichnen und anzuordnen hat, in welchen Gemeinden und an welchen Gerichtssitzen die Bekanntmachung anzuschlagen sei (§§. 80, 81).

§. 111.

Ist gemäß §. 87 des allegirten Gesetzes zum Zwecke der Versteigerung einer Liegenschaft eine Schätzung vorzunehmen, so hat der Notar dem Prozeßgerichte Zeit und Ort, wo die Schätzung vorgenommen werden soll, rechtzeitig anzuzeigen, und dem Prozeßgerichte liegt ob, die Parteien hievon in Kenntniß zu setzen.

§. 112.

Sind die nach Mittheilung des Prozeßgerichtes zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen als solche nicht bereits im Allgemeinen verpflichtet, so hat das Prozeßgericht diese Verpflichtung unverzüglich vorzunehmen, beziehungsweise das Stadt- oder Landgericht ihres Wohnortes hiezu zu veranlassen.

§. 113.

Die in §. 91 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. November 1837 erwähnten Gutsbeschreibungen, Rechnungen und sonstigen zur Einsicht durch Kaufslustige geeigneten Behelfe hat das Prozeßgericht dem mit der Versteigerung beauftragten Notare mitzutheilen.

§. 114.

Den Anschlag der Bekanntmachung der Versteigerung in den § 80 lit. c bezeichneten Gemeinden, dann im Gerichtsbezirke (§ 80 lit. b, § 81) hat der Notar in Gemäßheit der speziellen Anordnung des Prozeßgerichtes (§ 110) durch das betreffende Stadt- oder Landgericht zu veranlassen.

§. 115.

Ueber die zur Vornahme der Versteigerung bestimmte Zeit und den Ort der Versteigerung hat der Notar rechtzeitig dem Prozeßgerichte Anzeige zu erstatten und dieses hat diejenigen Personen, welchen gesetzlicher Vorschrift zufolge von der Versteigerung Nachricht zu geben ist, hievon zu verständigen.

§. 116.

Die über die Versteigerung aufgenommene Urkunde, auf welche § 77 der gegenwärtigen Instruktion gleichfalls Anwendung findet, ist unmittelbar nach dem Schlusse der Versteigerung, bei Versteigerungen von Mobilien mit dem Steigerungserlöse an das Prozeßgericht zu übersenden.

§. 117.

Auch bei Zwangsversteigerungen von Liegenschaften ist durch die über die Versteigerung aufgenommene Notariatsurkunde in Verbindung mit dem

Zuschlagsdekrete des Prozeßgerichtes der Vorschrift des Art. 14 des Notariatsgesetzes genügt und die Errichtung einer weiteren Notariatsurkunde über den Kaufvertrag — eines sogenannten Ankunftsbriefes — nicht nothwendig.

Eine Ausfertigung der Versteigerungsurkunde, welche einen Bestandtheil der Akten des Prozeßgerichtes zu bilden hat, findet nicht statt, sondern vertritt das Zuschlagsdekret, welches eine genaue Bezeichnung des Kaufsgegenstandes und die Angabe des Kaufspreises, sowie der sonstigen Vertragsbedingungen zu enthalten hat, die Stelle der Erwerbsurkunde.

Der Käufer kann verlangen, daß, wenn das Zuschlagsdekret die Rechtskraft beschritten hat, und er nach Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten in den Besitz der erkauften Liegenschaft gesetzt worden ist, ihm dieses von dem Prozeßgeriche auf der Ausfertigung des Zuschlagsdekretes bestätigt werde.

§. 118.

Die Mittheilung an das Hypothekenamt zum Zwecke der veranlaßten Einträge im Hypothekenbuche erfolgt bei Zwangsversteigerungen nicht durch den Notar, welcher die Versteigerung aus Auftrag des Prozeßgerichtes vorgenommen hat, sondern durch das letztere selbst, und ist die Bestätigung des Vollzuges des Eintrages im Hypothekenbuche auf Verlangen vom Hypothekenamte auf die Ausfertigung des Zuschlagsdekretes zu setzen.

§. 119.

In welchen Fällen Zwangsversteigerungen von beweglichen Sachen Notaren übertragen werden müssen, ist in § 84 des Gesetzes vom 17. November 1837 und Artikel 52 des Notariatsgesetzes bestimmt; — da sich jedoch nicht an allen Gerichtssitzen Notare befinden, ist die Versteigerung, wenn sie an einem Orte vorgenommen werden soll, wo sich zwar ein Gerichtssitz, aber kein Notar befindet, insoferne der Betrag der Forderung sich nicht über 100 fl. beläuft, nach dem allegirten §. 84 dem Gemeindevorsteher zu übertragen.

Uebrigens haben die Gerichte die Parteien ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß sie berechtigt seien, die Abhaltung der Versteigerung irgend einem Dritten mittels Uebereinkunft zu übertragen.

IX. Abschnitt.

Von den Verlassenschafts-Verhandlungen.

§. 120.

In den Verlassenschaften, welche gemäß Art. 18 des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Gerichtsverfassung von den zuständigen Stadt- und Landgerichten behandelt werden, liegt

a) die Errichtung der Inventare (Art. 19 des Notariatsgesetzes),

b) die Vornahme der Versteigerungen, insoweit diese bisher den Verlassenschaftsbehörden oblag (Art. 52),

c) die Beurkundung solcher die Theilung des Rücklasses bezielenden Verträge, welche die Uebertragung des Alleineigenthums der zum Rücklasse gehörigen Liegenschaften und diesen gleichgeachteten Rechte an einzelne Erben, dann die Cession der zum Rücklasse gehörigen Hypothekforderungen an einzelne Erben zum Gegenstande haben (Art. 14),

im ausschließlichen Wirkungskreise der Notare.

In Ansehung der Errichtung der Inventare und der Vornahme von Versteigerungen wird auf die §§. 103—105, dann 106—108 gegenwärtiger Instruktion verwiesen; — die unter Ziff. 3 erwähnten Verträge können von den Notaren auf Antrag der Betheiligten auch ohne Auftrag des Verlassenschaftsgerichtes beurkundet werden.

In wieferne die Notare in den von den Stadt- und Landgerichten behandelten Verlassenschaften noch außerdem entweder aus Auftrag des Verlassenschaftsgerichtes oder auf Antrag der Betheiligten Verhandlungen pflegen, beziehungsweise Erklärungen der Betheiligten aufnehmen können, ist in Art. 28 Abs. 4, Art. 51 und Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes bestimmt.

§. 121.

Ist einem Notare durch letztwillige Verfügung des Erblassers die Auseinandersetzung einer Verlassenschaft übertragen (Art. 29 und 30 des Notariatsgesetzes), so tritt er in allen Beziehungen an die Stelle des Gerichtes, welches außerdem zur Behandlung der Verlassenschaft zuständig gewesen wäre, und hat die Verlassenschaft nach Maßgabe der jeden Ortes zur Anwendung kommenden Gesetze auseinander zu setzen.

War der Rücklaß durch das zuständige Stadt- oder Landgericht unter Siegel gelegt worden, so hat dieses das Gerichtssiegel abzunehmen und den Nachlaß an den als Verlassenschaftskommissär ernannten Notar auszuantworten, welcher, wenn hiezu gesetzliche Veranlassung gegeben ist, das Notariatssiegel an demselben anzulegen hat.

Der Notar hat, wenn außer der seine Ernennung zum Verlassenschaftskommissär enthaltenden, noch eine anderweite letztwillige Verfügung vorhanden ist, dieselbe zu eröffnen, die vorhandenen letztwilligen Verfügungen, insoweit dieses nicht bereits durch das Verlassenschaftsgericht geschehen, zu verkünden und die Betheiligten zur Erklärung über dieselben zu veranlassen; er hat, wenn die Intestaterbfolge einzutreten hat, die hiezu Berufenen nöthigen Falls auszumitteln, dieselben, insoferne dies erforderlich ist, zur Erklärung über den Erbschaftsantrittt zu veranlassen und die Legitimation derjenigen, welche als Intestaterben auftreten, insoweit dieses in der Zuständigkeit einer Verlassenschaftsbehörde liegt, zu prüfen; — er hat auf Antrag der Erben oder wenn dies auch ohne solchen gesetzlich geboten ist, ein Inventar über den Rücklaß zu errichten und sodann nach den Anträgen der als legitimirt anerkannten Erben die zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft nöthigen weiteren Verhandlungen zu pflegen, Theilungen und Versteigerungen vorzunehmen, die zum Zwecke der Theilung nothwendigen Verträge aufzunehmen und hierauf nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen den Rücklaß an die Erben auszuantworten.

Wird die letztwillige Verfügung des Erblassers angefochten, oder, wenn die Intestaterbfolge einzutreten hat, die Berechtigung der als Erben Aufgetretenen beanstandet, so hat der Notar die Betheiligten an das zuständige Gericht zu verweisen und lediglich die zur Sicherung des Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§. 122.

Wollen die Erben selbst die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notar übertragen (Art. 35 des Notariatsgesetzes), so muß vor Allem deren Legitimation in dieser Eigenschaft feststehen.

Besteht hierüber Gerichts-Notorietät, wie wenn z. B. die als Erben Auftretenden die gerichtsbekannten alleinigen Kinder des ohne letztwillige Verfügung verstorbenen Erblassers sind, so kann die Ueberweisung des Rücklasses an den zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft bestimmten Notar durch das zuständige Gericht sofort verfügt werden, ohne daß es einer weiteren gerichtlichen Einschreitung bedarf.

Ist dagegen jene Voraussetzung nicht gegeben, so hat das zur Verlassenschaftsbehandlung zuständige Stadt- oder Landgericht — nach Anlegung der Gerichtssiegel, insoferne diese gesetzlich geboten ist, — jedenfalls die zur Feststellung der Legitimation der Erben erforderlichen Verhandlungen zu pflegen.

Dasselbe hat daher, wenn eine letztwillige Verfügung vorhanden ist, die Eröffnung und Verkündung derselben vorzunehmen, oder nach Art. 28 des Notariatsgesetzes anzuordnen, und die Betheiltgten zur Erklärung hierüber zu veranlassen; es hat ferner, im Falle die Intestaterbfolge einzutreten hat, die Ansprüche der als Intestaterben Auftretenden, insoweit dies in der Zuständigkeit einer Verlassenschaftsbehörde liegt, zu prüfen, die ebenfalls noch weiter zur Intestaterbfolge Berufenen zu ermitteln und zur Abgabe ihrer Erklärung zu veranlassen und erst, wenn hienach die Legitimation derjenigen, welche als Erben die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notar übertragen wollen, feststeht, ist die Sache für das Verlassenschaftsgericht erledigt und kann die Ueberweisung des Rücklasses an den zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft bestimmten Notar stattfinden.

§. 123.

Die Erklärung, daß die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notare übertragen werden wolle, kann von den als Erben Auftretenden sowohl bei dem zur Behandlung der Verlassenschaft zuständigen Stadt- oder Landgerichte, als auch gemäß Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes vor dem Notare, welchem die Auseinandersetzung der Verlassenschaft übertragen werden will, selbst abgegeben werden.

Im letzteren Falle hat der Notar die aufgenommene Urkunde mit den allenfalls übergebenen, zur Begründung der Legitimation der Erben dienlichen Behelfen dem Verlassenschafts-Gerichte vorzulegen, welches, wenn die Legitimation der Erben keiner Beanstandung unterliegt, auf die an den Notar zurückzusendende Notariatsurkunde die Verfügung zu setzen hat, daß gemäß Art. 35 des Notariatsgesetzes der Nachlaß zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft dem Notare überwiesen werde.

§. 124.

Ladungen an Betheiligte, welche der Notar in seiner Eigenschaft als Verlassenschaftskommissär zu erlassen hat, sind, insoferne ein Nachweis der Zustellung derselben als erforderlich erscheint, durch das betreffende Stadt- oder Landgericht zuzustellen; in der desfalls zu erlassenden Note ist die Verlassenschaftssache, in welcher die Ladung erlassen wird, zu bezeichnen und anzuführen, daß der Notar auf dem Grunde des Art. 29 oder 35 des Notariatsgesetzes mit Behandlung der Verlassenschaft befaßt sei.

Das nämliche gilt von anderen Verfügungen, welche der Notar als Verlassenschaftskommissär an Betheiligte zu erlassen hat, und über deren Zustellung ein Nachweis erforderlich ist.

Bezüglich der Zustellung und der Uebersendung des Zustellungsnach-

weises an den Notar kommen die Vorschriften des §. 65 gegenwärtiger Instruktion zur Anwendung.

X. Abschnitt.

Von den durch die Notare zu führenden Registern.

§. 125.

Das im Art. 77 des Notariatsgesetzes vorgeschriebene Geschäftsregister ist nach dem unter Beil. III angefügten Formulare einzurichten.

In dasselbe müssen sämmtliche von dem Notare aufgenommene Urkunden, sohin auch jene eingetragen werden, welche in Folge gerichtlichen Auftrages aufgenommen worden sind und Bestandtheile gerichtlicher Akten zu bilden haben; nur die Wechselproteste, bezüglich welcher die Notare gemäß Art. 79 des Notariatsgesetzes lediglich die in Art. 88—90 der allgemeinen deutschen Wechselordnung enthaltenen Vorschriften zu beobachten haben, sind blos in das dort (Art. 90) vorgeschriebene Register einzutragen.

§. 126.

Die Reihe der fortlaufenden Nummern des Geschäftsregisters ist mit dem Anfange eines jeden Kalenderjahres neu zu beginnen.

Auf der Urschrift der Urkunde ist diese Nummer neben die Ueberschrift zu setzen.

Der Gegenstand des Eintrages in jeder Spalte des Geschäftsregisters ergibt sich aus der Ueberschrift derselben und den Vorschriften des Art. 77 des Notariatsgesetzes.

Die fünfte Spalte ist bei jenen Urkunden, welche in Urschrift von dem Notare aufzubewahren sind, durch einen Querstrich auszufüllen; bei jenen Urkunden, welche gemäß Art. 82 Abs. 2 des Notariatsgesetzes in Urschrift den Betheiligten hinausgegeben oder an ein Gericht übersendet werden, ist dieses in der fünften Spalte zu bemerken, mit der Angabe, wann und an welches Gericht die Uebersendung stattgefunden habe.

Wird die Urschrift einer Urkunde, welche von dem Notare aufzubewahren ist, gemäß Art. 12, 13 und 15 des Notariatsgesetzes an ein Stadt- oder Landgericht zur Prüfung und Schlußfassung übersendet, so ist dies unter Anführung des Tages der Uebersendung in die letzte Spalte des Geschäftsregisters (Bemerkungen) einzutragen und ebendaselbst der Tag des Rückempfanges der Urkunde vorzumerken (§. 63).

§. 127.

Zum Zwecke der ersten Anlage der im Art. 48 Abs. 1 und 2 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Verzeichnisse haben die Stadt- und Landgerichte die bis zum 30. Juni l. Js. in ihrem Gerichtsbezirke wegen Verschwendung, Geistes- oder Körperschwäche unter Kuratel gestellten Personen, dann in den im Abs. 2 bezeichneten Gebietstheilen die der Eheleute, welche bis zu dem erwähnten Zeitpunkte die Gütergemeinschaft öffentlicher Ausschreibung gemäß ausgeschlossen haben, den in dem einschlägigen Bezirksgerichtssprengel angestellten Notaren bekannt zu geben.

Die weiteren Einträge in die nach diesen Mittheilungen anzufertigenden Verzeichnisse haben die Notare auf dem Grunde der bezüglichen öffentlichen Bekanntmachungen, welche gemäß der allerhöchsten Entschließung vom 7. März 1814 (Döllinger's Sammlung Band XIX S. 96) in das einschlägige Kreisamtsblatt eingerücktwerden müssen, zu machen.

XI. Abschnitt.

Von den Notariatsgebühren.

§. 128.

In dem Geschäftsregister sind auch die für das Geschäft angefallenen Notariatsgebühren in der hiefür bestimmten Spalte vorzumerken.

§. 129.

Wird die Urschrift einer Notariatsurkunde gemäß Art. 82 des Notariatsgesetzes an den Betheiligten oder an ein Gericht abgegeben, so ist der Betrag der Notariatsgebühren, Taxen und Stempel auf dem einzulegenden Fehlblatte (§. 50) vorzumerken.

§. 130.

Eine Anführung der bei der Gebührenberechnung zum Grunde gelegten Bestimmung der Gebührenordnung ist nur dann nothwendig, wenn dem Notar gestattet ist, nach seiner Wahl die eine oder andere Bestimmung der Gebührenordnung zur Anwendung zu bringen.

§. 131.

Ob in dem in Artikel 112 des Notariatsgesetzes vorgesehenen Falle der Gebührenfestsetzung vorgängig eine Vernehmung des Betheiligten stattzufinden habe, z. B. über den von dem Notare berechneten Zeitaufwand, bleibt dem Ermessen des Bezirksgerichtes vorbehalten.

§. 132.

Ist für einen Notariatssitz das Einkommens-Minimum von 800 fl. nicht gesichert, so hat der Notar, welcher auf Ergänzung seines dienstlichen Einkommens Anspruch zu haben glaubt, beim Beginne des Jahres gleichzeitig mit Vorlage des Geschäftsregisters (Art. 78 des Notariatsgesetzes) eine Berechnung der in dem abgelaufenen Jahre angefallenen Gebühren (mit Ausscheidung jener Bezüge, welche blos Vergütung für Auslagen sind), seiner dienstlichen Auslagen (z. B. für das Geschäftslokal, dessen Beheizung und Beleuchtung, für Schreiber u. dgl.) und des sich hiernach berechnenden reinen dienstlichen Einkommens dem Bezirksgerichtsdirektor vorzulegen.

Dieser hat die Berechnung zu prüfen, die allenfalls nöthig scheinenden Ergänzungen und Bescheinigungen anzuordnen und die Berechnung nöthigenfalls zu berichtigen, worauf dieselbe mit gutachtlichem Berichte dem Staatsministerium der Justiz vorzulegen ist; — durch dieses wird sodann der Betrag der dem Notare zukommenden Einkommensergänzung festgesetzt und die Zahlungsanweisung veranlaßt werden.

Vorstehende Instruktion ist in den Landestheilen diesseits des Rheines auch durch die Kreisamtsblätter bekannt zu machen.

München, den 1. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Mulzer.

Durch den Minister:

der Generalsekretär, Ministerialrath

Steyrer.

Beilage I.

(Zu §. 65.)

Anliegende Ausfertigung de . von dem Unterzeichneten am . . ten . . . . . . 18 . . beurkundeten und unter Nummer . . . . . des Geschäftsregisters eingetragenen . . . .
geht an das königliche . . . . gericht . . . . mit dem Ersuchen um Zustellung deerselben an . . . . zu . . . . und um Rückleitung des Zustellungsnachweises.

. . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

. . . . k. Notar.

Verfügung.

Dem Gerichtsdiener zum Vollzuge der beantragten Zustellung.

. . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Königliches . . . . . . gericht.

. . . .

Zustellungsnachweis.

Obenerwähnte Ausfertigung de . . . . vom . . ten . . . . 18 . . (Geschäftsnummer des k. Notars . . . .) habe ich heute in . . . . dem . . . . zugestellt.

. . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Unterschrift des Empfängers: . . . . Gerichtsdiener.

Verfügung.

Zurück zum k. Notar . . . . in . . . .

. . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Königliches . . . . . . gericht.

(Siegel.) . . . .

Beilage II.

(Zu §. 74.)

Nr. 110.

Schuld- und Hypothekenbrief.

Heute den achtzehnten März eintausend achthundert und zweiundsechzig (18. März 1862) sind vor mir, Konrad Sturm, königlich bayerischem Notar in München, auf meiner Amts-Kanzlei erschienen: Johann Schlehlein, Maier-Bauer, za Solln im Bezirke des königlichen Landgerichts München links der Isar wohnhaft, und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Held, deren Namen, Stand und Wohnort mir von den, mir persönlich bekannten Auskunftspersonen: Philipp Mader, Gastwirth, und Stephan Bullinger, Taglöhner, beide dahier in München wohnhaft, bestätigt wurde,

laut Unterschrift: Philipp Mader. Stephan Bullinger.

und haben an mich das Ansuchen gestellt, nachstehendes Schuldbekenntniß mit Hypothekbestellung zu beurkunden:

Wir Endesunterzeichnete bekennen hiemit, vom Herrn Doktor Lorenz Hallbauer, königlichen Landgerichtsarzt zu Nördlingen, ein baares Darlehen von zweitausend Gulden (2000 fl.) erhalten zu haben: wir machen uns verbindlich, dieses Darlehen vom Heutigen angefangen mit fünf vom Hundert zu verzinsen, die Zinsen alljährlich am achtzehnten März (halbjährig am achtzehnten März und achtzehnten September) zu entrichten, das Kapital aber mit den etwaigen Stückzinsen in einem halben (Viertel) Jahre nach geschehener, beiden Theilen freistehender Aufkündigung zurückzubezahlen. Zur Sicherheit dieses Kapitals nebst Zinsen und Kosten unterstellen wir als Hypothek unsere nachfolgend beschriebenen in der Steuergemeinde Obersendling gelegenen Besitzungen: Plannummer 711 Acker zu zwei Tagwerk, zehn Dezimalen; Plannummer 712 Acker zu vier Tagwerk; Plannummer 713 Acker zu zwei Tagwerk, achtzig Dezimalen; Plannummer 720 Wiese zu acht Tagwerk, zwanzig Dezimalen; Plannummer 722 Wiese zu drei Tagwerk, sechzig Dezimalen; Kataster-Folium 62 und 63, und zwar zur zweiten Stelle im Nachgange einer Hypothek zu fünfhundert Gulden, und geben hiemit unsere ausdrückliche Zustimmung, daß diese Hypothek im Hypothekenbuche eingetragen werde.

(Allenfallsige weitere Bestimmungen, Verzicht der Ehefrau auf die weiblichen Freiheiten, Beurkundung der Belehrung derselben, Verzicht auf die Einrede des nicht bezahlten Geldes).

Wir beantragen schließlich, daß dem Herrn Gläubiger eine vollziehbare Ausfertigung vorstehender Schuldverschreibung ertheilt werde.

Hierüber ist gegenwärtige Urkunde aufgenommen, und, nachdem sie den Erschienenen vorgelesen und deren Inhalt von ihnen genehmigt worden war, zur Bestätigung von den Schlehlein'schen Eheleuten und von mir dem unterzeichneten Notare unterschrieben worden.

Johann Schlehlein.
Margaretha Schlehlein.
L. S. Konrad Sturm, k. Notar.

Das

unterfertigte königliche Landgericht bestätigt hiemit, daß auf dem Grunde vorstehender Urkunde für das von dem königlichen Landgerichtsarzte Dr. Lorenz Hallbauer zu Nördlingen den Bauerseheleuten Johann und Margaretha Schlehlein zu Solln gegebene Darlehen von zweitausend Gulden, zu fünf vom Hundert verzinslich, unter'm Heutigen auf den in vorstehender Urkunde näher bezeichneten Besitzungen der Schuldner an zweiter Stelle nach vorgehenden fünfhundert Gulden im Hypothekenbuche für die Gemeinde Solln Band II. Seite 1210 Nr. 5/II. Hypothek eingetragen worden ist.

München, 25. März 1862.

Königliches Landgericht München l/J.
L. S. Klor, k. Landrichter.

Beilage III.

(Zu §. 125.)

Geschäfts-Register

des königlichen Notars Maximilian Sturm

in

München

für das Jahr 1862.

Lauf. Nr.	Datum	Natur und Gegenstand des Rechtsgeschäftes (mit Werthsangabe.)	Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten.
76	März 18	Kaufvertrag über das Haus-Nr. 23 am Karolinenplatz dahier (Kaufpreis 10,000 fl.).	Wilhelm Einstein, Hafnermeister in München Verkäufer; Julius Hurt, Privatier in München, Käufer.
77	"	Vollmacht zur Erhebung eines Depositums beim Landgerichte Wasserburg.	Valentin Bürger, Kaufmann in Köln, für den k. Advokaten Anton Joh. Friedlein in Wasserburg.
78	19	Miethvertrag über einen Laden in der Residenzstraße dahier, Haus-Nr. 35 (auf 8 Jahre, jährlicher Miethzins 300 fl.)	Konstantin Ehrenfels, Hausbesitzer in München, Vermiether; Bernhard Leichtmann, Handschuhfabrikant, Miether.
79	"	Beglaubigung einer Unterschrift.	Louis Mastalier, Menageriebesitzer aus Brüssel.
80	"	Erklärung des Erbschaftsantrittes in der Verlassenschaft des Philipp Walter, Schmiedmeister in Farchant.	Franz Walter, Schmiedgeselle von Farchant, z. Z. in München in Arbeit.
81	20	Zwangsversteigerung des Wirthsanwesens Hs-Nr. 13 in Obergiesing. (Erste Versteigerung) Meistgebot 6575 fl. (unter dem Schätzungswerthe.)	In der Streitsache Alfons Paur, Privatier in Augsburg, gegen Donatus Kiegler, Wirth in Obergiesing.
82	"	Kündigung eines auf dem Mairbauerngut des Sylvester Stadler zu Arget, Landgerichts Wolfratshausen, versicherten Kapitals von 1000 fl.	Wolfgang Maier, Privatier in München und 4 Miterben des Castulus Maier, Wirth in Holzkirchen.
83	"	Schuld- und Hypothekenbrief über ein Darlehen von 1500 fl. Hypothekenobjekte: 6 Aecker. Pl.-Nr. 684, 685, 686, 710, 711, 712 in der Steuergemeinde Pulach.	Für Sebastian Bach, Seilermeister in München, ausgestellt von Peter Hölzl, Anwesensbesitzer in Pulach, als Schuldner.
84	21	Inventar über den Rücklaß der Franziska Heiler, Ziegelbrennerswittwe in Solln. (Aus Auftrag des kgl. Landgerichts München l/J.)	Erben: 4 minderjährige Kinder, Ignaz, Franz, Afra, Franziska. Vormund: Pet. Huber, Krämer von Thalkirchen.
85	"	Versteigerung des Waarenlagers und der Mobiliarschaft des verstorbenen Stephan Katzenwald, Kramers in Obergiesing (Erlös 893 fl. 14 kr.)	Die 5 Erben des Verstorbenen: Rudolph Maurer, Zimmermann von Ebersberg und Cons. als Verkäufer.

In Urschrift hinausgegeben.	Notariatsgebühren. Honorar.		Ausfertigungs-Gebühr.		Entfernungs- u. Reisegebühren.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
————————	25	50	— —	36 36			Am 19. März an das Stadtgericht München l/J. zum Hypothekeneintrag übersendet. Am 27. März zurückempfangen.
Dem B. Bürger in Urschrift hinausgegeben.	—	30	—		—		
————————	11	—	—	42	—		
Dem Mastalier in Urschrift hinausgegeben	—	30	..		—		
In Urschrift an das Landgericht Werdenfels übersendet. 19/3 62.	1 —	— 30	—		—		
An das Bezirksgericht München r./J. übersendet. 20/4 62.	3 — —	— 30 30			3 2	— —	
————————	1	—	—	30			Am 20. März Ausfertigung zur Zustellung an das Landgericht Wolfrathshausen übersendet. Zustellungsnachweis eingelaufen 30/3 62.
————————	4	10	—	30			Am 23/3. an das k. Landricht München l/J. zum Hypothekeneintrag übersendet. Zurückempfangen 26/3 62.
Am 21. März an das k. Landgericht München l./J. übersendet.	4 —	— 30			3 3	— 30	
————————	4 —	— 30			3 2	— —	

Alphabetisches Register.

N. = Notar; N.-U. = Notariatsurkunde; die Ziffer bezeichnet die Seitenzahl.

Nachtrag zum Anhange des Kommentars über das Gesetz vom 10. Novbr. 1861, das Notariat betreffend, erläutert von E. von Zink, königl. Oberappellationsgerichtsdirektor, S. 798.

Königliche Verordnung vom 7. Juni 1863, die Notariatsgebührenordnung betr.

(Reg.-Bl. 1863 S. 801.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, unter Bezugnahme auf die Schlußbestimmung Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 19. Januar vorigen Jahres, die Notariatsgebühren-Ordnung betreffend, nachstehende Aenderungen an den in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren eintreten zu lassen:

§. 1.

(Zu Artikel 1 und 2, dann Artikel 33 der Notariatsgebühren-Ordnung.)

Die verhältnißmäßigen Gebühren nach Artikel 1 und 2 der Notariatsgebühren-Ordnung werden in nachstehender Weise festgesetzt:

I. Für die in Artikel 1 aufgeführten Geschäfte mit Ausnahme der Militäreinstandsverträge beträgt das Honorar des Notars

bei einem Werthe des Vertragsgegenstandes unter 50 Gulden 30 kr.

bei einem höheren Werthe

für den Betrag bis zu 200 Gulden einschließlich 1 Prozent,

für den Betrag von mehr als 200 Gulden bis zu 600 Gulden einschließlich $^1/_2$ Prozent,

für den Betrag von mehr als 600 Gulden bis zu 2000 Gulden einschließlich $^1/_4$ Prozent,

für den Betrag von mehr als 2000 Gulden bis zu 10,000 Gulden einschließlich $^1/_6$ Prozent,

für den Betrag von mehr als 10,000 Gulden $^1/_{15}$ Prozent

des Werthes; jedoch darf das Honorar den Betrag von 150 Gulden nicht übersteigen.

II. Für die in Artikel 2 aufgeführten Geschäfte, dann für Militäreinstandsverträge beträgt das Honorar des Notars

☞ Dieses Blatt (S. 889—891) wolle dem Schlusse der „Gesetzgebung Bayerns seit Max II. mit Erläuterungen" Theil II Band III angefügt werden.

bei einem Werthe des Vertragsgegenstandes, beziehungsweise einer Schuldsumme bis zu 100 Gulden einschließlich 30 kr.,
bei einem Werthe, beziehungsweise einer Schuldsumme von mehr als 100 Gulden bis zu 300 Gulden einschließlich 1 Gulden,
bei einem höheren Werthe, beziehungsweise einer höheren Schuldsumme
für den Betrag bis zu 600 Gulden einschließlich $^1/_3$ Prozent,
für den Betrag von mehr als 600 Gulden bis zu 2000 Gulden einschließlich $^1/_6$ Prozent,
für den Betrag von mehr als 2000 Gulden bis zu 10,000 Gulden einschließlich $^1/_{10}$ Prozent,
für den Betrag von mehr als 10,000 Gulden $^1/_{30}$ Prozent;
jedoch darf das Honorar den Betrag von 100 Gulden nicht übersteigen.

Bei jenen in Artikel 1 und 2 der Notariatsgebühren-Ordnung aufgeführten Geschäften, für welche das Honorar nach vorstehenden Bestimmungen weniger als einen Gulden beträgt, findet die Bestimmung des Artikels 33 der Notariatsgebühren-Ordnung keine Anwendung.

§. 2.

(Zu Artikel 3 der Notariatsgebühren-Ordnung.)

Die Gebühr für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung von Geldern und geldwerthen Papieren außer dem Falle der Versteigerung einschließlich der hierauf bezüglichen Beurkundungen und Korrespondenzen wird bei einem Betrage bis zu 1000 fl. einschließlich und bei höheren Beträgen für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich auf $^1/_4$ Prozent festgesetzt.

§. 3.

(Zu Artikel 5 der Gebühren-Ordnung.)

Findet ein Umtausch der Grundstücke einer ganzen Ortsflur oder eines Theiles einer solchen zum Zwecke der Zusammenlegung nach Maßgabe der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, statt, so ist bei Berechnung der verhältnißmäßigen Gebühr für die Beurkundung des Vertrages oder der Verträge über die hiebei vorkommenden Eigenthumsübertragungen (Artikel 1 der Notariatsgebührenordnung und beziehungsweise §. 1 Absatz I der gegenwärtigen Verordnung) der Gesammtwerth der in das Zusammenlegungsunternehmen gezogenen Grundstücke zum Grunde zu legen.

Hiebei bleibt die Anwendung der Artikel 33 und 34 und 35 der Notariatsgebühren-Ordnung vorbehalten.

§. 4.

In den in Artikel 25 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, vorgesehenen Fällen ist, insoferne über den Werthsanschlag der bei der Gebührenberechnung in Betracht kommenden Grundstücke zwischen dem Notare und den Betheiligten eine Vereinbarung nicht stattfindet, der zwanzigfache Betrag der Steuerverhältnißzahl dieser Grundstücke, von welchem der zwanzigfache Betrag der allenfalls auf denselben ruhenden Grundlasten abzuziehen ist, als deren Werth anzunehmen.

§. 5.

Bei Pacht- und Miethverträgen auf die Dauer von mehr als fünf Jahren oder auf unbestimmte Zeit ist der fünffache Betrag des jährlichen Pacht- oder Miethzinses als Vertragsgegenstandssumme der Gebührenberechnung zum Grunde zu legen.

§. 6.

(Zu Artikel 8 der Notariatsgebühren-Ordnung.)

In dem in Artikel 8 der Notariatsgebühren-Ordnung vorgesehenen Falle wird die Gebühr, welche für jede weitere zur Aufzählung der Pfandobjekte ganz oder theilweise verwendete Seite in Ansatz gebracht werden kann, auf 30 kr. festgesetzt.

§. 7.

(Zu Artikel 9 der Notariatsgebühren-Ordnung.)

1) Für Eheverträge, welche lediglich die religiöse Erziehung der Kinder betreffen, beträgt das Honorar des Notars einen Gulden;

2) für Erbverträge wird das niedrigste Maß der Gebühr auf zwei Gulden;

3) für Bürgschaften und Kautionsbestellungen, welche nicht auf eine bestimmte Summe lauten, wird das niedrigste Maß der Gebühr auf einen Gulden festgesetzt.

§. 8.

(Zu Artikel 12 und 13.)

1) Quittungen, Verzichte, Erklärungen und Verträge über Erlassung oder Stundung einer Schuld, wenn diese nicht mehr als 100 Gulden beträgt, sowie

2) Erklärungen in Hypothekensachen, wenn die im Hypothekenbuche eingetragene oder einzutragende Forderung, auf welche sich die Erklärung bezieht, den Betrag von 100 Gulden nicht übersteigt, werden mit 30 Kreuzer vergütet.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. J. in Wirksamkeit.

Schloß Berg den 7. Juni 1863.

Max.

Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Steyrer.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Druck von [illegible] & [illegible] in [illegible].

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.